



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 6. Januar 1971

Teil II Nr. 1

Tag  
16. 12. 70

Inhalt

Seite  
1

Beschluß über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug —

VEB  
16. 12. 1970  
Beschluß  
über die Planung und Leitung des Prozesses  
der Reproduktion der Grundfonds

vom 16. Dezember 1970  
— Auszug —

1. Die „Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds“ (Anlage 1) werden bestätigt.
2. Die „Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds“ gelten in allen Bereichen der Volkswirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft.
3. Alle im Jahre 1971 neu zu beginnenden Vorhaben sind unter Anwendung der Grundsätze vorzubereiten und durchzuführen. Die Minister, die anderen Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben für diese Vorhaben konkrete Festlegungen zu treffen, wie die weitere Vorbereitung entsprechend den neuen Anforderungen zu erfolgen hat.
4. Für bereits begonnene Vorhaben sind die Grundsätze entsprechend dem jeweiligen Realisierungsstand anzuwenden. Die Minister, die anderen Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben eigenverantwortlich die hierfür notwendigen Festlegungen zu treffen.
5. Die „Grundsätze für die Bildung, Planung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen einschließlich der ökonomischen Regelungen für General- und Hauptauftragnehmer“ (Anlage 2) werden bestätigt.
6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — (GBl. II S. 813) außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

### Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds

I.

#### Das volkswirtschaftliche System der Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds

1. Das für die weitere Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen

Demokratischen Republik erforderliche hohe Tempo der Steigerung der Arbeitsproduktivität wird unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in steigendem Maße vom Umfang, dem technischen Niveau und der Effektivität des Einsatzes der Grundfonds\* bestimmt. Es kommt deshalb darauf an, die Effektivität der vorhandenen und der neuinvestierten Grundfonds ständig zu erhöhen.

Zur Sicherung dieser Aufgabenstellung müssen die einzelnen Formen der Reproduktion der Grundfonds — Instandhaltung, Aussonderung und Erneuerung, Erweiterung — komplex geplant und geleitet werden.

2. Bei der weiteren Qualifizierung der Planung und Leitung der komplexen Grundfondsreproduktion ergeben sich folgende Aufgaben:

#### 2.1. Aufgaben des Ministerrates

- Prognostische Einschätzungen der Entwicklung der Grundfonds und der Investitionen im Rahmen der „Prognose der volkswirtschaftlichen Wachstumsfaktoren“;
- Analyse der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich der Entwicklung der Investitionen;
- Bestätigung der in der „Langfristigen Konzeption der Entwicklung der Volkswirtschaft“ festgelegten Wachstumsraten, Grundproportionen der Produktionsgrundfonds sowie der Investitionen zur Durchsetzung der Strukturpolitik, Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und Entwicklung der wissenschaftlichen und ökonomischen Integration im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe;
- Investitionsvorentcheidung für Investitionsvorhaben, die für die Durchsetzung der Strukturpolitik und die Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft entscheidende Bedeutung haben; Festlegung der technischen und ökonomischen Zielstellungen;
- Festlegung der staatlichen Plankennziffern für die komplexe Grundfondsreproduktion einschließlich der Investitionen im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung, darunter der mehrjährigen staatlichen Planaufgaben für die Investitionsvorhaben, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind, bei Sicherung der volkswirtschaftlichen Grundproportionen;

\* Zu den Grundfonds gehören die Arbeitsmittel (Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen usw.), deren Gebrauchswert vollständig im Arbeitsprozeß fungiert, deren Wert jedoch sukzessive — im Maße ihres Verschleißes — auf das Produkt übertragen wird und mit ihm zirkuliert, so daß ein Teil ihres Wertes ständig im Produktionsprozeß fixiert ist, sowie die Einrichtungen der materiell-technischen Territorialstruktur.

- Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben, die für die Durchsetzung der Strukturpolitik und die Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft entscheidende Bedeutung haben.

## 2.2. Aufgaben der Staatlichen Plankommission

- Ausarbeitung der langfristigen Entwicklung der Wachstumsraten und Grundproportionen der Grundfonds und der Investitionen als Bestandteil der „Langfristigen Konzeption der Entwicklung der Volkswirtschaft“. Solche Grundproportionen sind:
  - die optimalen Relationen zwischen Instandhaltung, Aussonderung, Erneuerung und Erweiterung,
  - Anteil der Investitionen zur Gewährleistung der Reproduktion der Grundfonds in allen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung und Anteil der Investitionen für die Durchsetzung der Strukturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik,
  - Anteil der Investitionen für die komplexe sozialistische Rationalisierung und die Automatisierung,
  - die optimalen Relationen zwischen National-einkommen und Grundfondseinsatz (grundfondsbezogene Kennziffern),
  - die Relation zwischen den Investitionen und der Entwicklung der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und der Außenwirtschaft,
  - die Relationen innerhalb der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens (Zulieferer, Finalproduzenten usw.),
  - die Übereinstimmung der materiellen, wertmäßigen und finanziellen Prozesse der Grundfondsreproduktion,
  - die Entwicklung der Finanzierungsstruktur für die komplexe Grundfondsreproduktion unter Berücksichtigung der perspektivischen Industriepreisentwicklung,
  - die Herstellung der Übereinstimmung der Grundfondsentwicklung der Zweige und der territorialen Entwicklung.
 Diese Grundproportionen sind Ausgangspunkt für die Erarbeitung des Perspektivplanansatzes;
- Vorbilanzierung der konzipierten langfristigen Entwicklung und Proportionierung der Entwicklung der Zweige und Territorien;
- Ausarbeitung der Vorschläge für
  - die Reproduktion der Grundfonds in den verschiedenen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft,
  - den Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und die damit zu erreichenden Effektivitätsziele,
  - Nomenklatur, Zielstellungen und Aufgaben für die Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen;
- Ausarbeitung der volkswirtschaftlich bilanzier-ten Entwürfe der Pläne der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich der Investitionen im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung sowie Ausarbeitung von Vorschlägen für verbindliche staatliche Plankennziffern auf dem Gebiet der Grundfondsreproduktion und der Investitionen, darunter von mehrjährigen staatlichen Planaufgaben für die Investitionsvor-

haben, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind;

- Ausarbeitung der zentralen staatlichen Investitionsbilanz.

## 2.3. Aufgaben der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane

- Ausarbeitung einer langfristigen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten volkswirtschaftlichen Zielstellungen sowie der eigenen prognostischen und analytischen Tätigkeit;
- Ausarbeitung des Ansatzes für den Plan der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich des Plananteiles Investitionen im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung und Ableitung von Vorgaben für die unterstellten Verantwortungsbereiche;
- Ausarbeitung der Planentwürfe auf dem Gebiet der Grundfondsreproduktion einschließlich der Investitionen auf der Grundlage der Planentwürfe der unterstellten Verantwortungsbereiche;
- Investitionsentscheidungen auf der Grundlage strukturkonkreter und anderer Planunterlagen; Festlegungen der technischen und ökonomischen Zielstellungen und für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen;
- Grundsatzentscheidung für Investitionsvorhaben, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind, soweit sie nicht durch den Ministerrat getroffen werden;
- Ausarbeitung des Planes der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich des Plananteiles Investitionen auf der Grundlage der beschlossenen staatlichen Planaufgaben und Ableitung der staatlichen Planaufgaben für die unterstellten Verantwortungsbereiche;
- Anleitung und Kontrolle der Grundfondsreproduktion der unterstellten Verantwortungsbereiche, insbesondere bei den Investitionsvorhaben, die für die Durchsetzung der Strukturpolitik und die Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung sind;
- Ausarbeitung zweigspezifischer Normative für den effektiven Einsatz der Grundfonds sowie für die zu erreichende Effektivität und den Aufwand für Investitionen und Sicherung ihrer verbindlichen Anwendung.

## 2.4. Aufgaben der Räte der Bezirke

- Ausarbeitung einer langfristigen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten volkswirtschaftlichen Zielstellungen sowie der eigenen prognostischen und analytischen Tätigkeit für den örtlichen Verantwortungsbereich;
- Mitarbeit an den langfristigen Konzeptionen der komplexen Grundfondsreproduktion in den zentralgeleiteten Betrieben zur Sicherung einer effektiven Reproduktion der Grundfonds in den Zweigen und Territorien.  
Dabei ist von den prognostischen und analytischen Arbeiten der Bezirke über die Entwicklung der territorialen Ressourcen und Baukapazitäten auszugehen und eine Vorbilanzierung durchzuführen;
- Ausarbeitung des Ansatzes für den Plan der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich des Plananteiles Investitionen im Rahmen der



Perspektiv- und Jahresplanung für den örtlichen Verantwortungsbereich und Ableitung von Vorgaben;

- Ausarbeitung des Planentwurfs auf dem Gebiet der Grundfondsreproduktion einschließlich der Investitionen für den örtlichen Verantwortungsbereich;
- Einflußnahme auf die Ausarbeitung des Entwurfs des Plananteiles Investitionen der zentralgeleiteten Betriebe mit dem Ziel des rationellsten Einsatzes der territorialen Ressourcen und Baukapazitäten;
- Investitionsvorentscheidung mit Festlegungen der technischen und ökonomischen Zielstellungen und für die Ausarbeitung der Dokumentation für die Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für ausgewählte Investitionsvorhaben des örtlichen Verantwortungsbereiches;
- Grundsatzentscheidungen für ausgewählte Investitionsvorhaben des örtlichen Verantwortungsbereiches mit Ausnahme der Investitionsvorhaben, deren Grundsatzentscheidungen durch den Ministerrat getroffen werden. Für die Grundsatzentscheidungen, die vom Rat des Bezirkes getroffen werden, ist durch eine Gutachterkommission des Rates des Bezirkes ein volkswirtschaftliches Gutachten auszuarbeiten;
- Mitarbeit an der Vorbereitung von Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Betriebe durch Abgabe von Standortangeboten und gemeinsame Berechnungen mit den Investitionsauftraggebern zum Mikrostandort;
- Ausarbeitung des Planes der komplexen Grundfondsreproduktion auf der Grundlage der beschlossenen staatlichen Planaufgaben für den örtlichen Verantwortungsbereich und des Bezirksinvestitionsplanes.

Der Bezirksinvestitionsplan enthält das materielle Volumen der Investitionen der örtlichen Verantwortungsbereiche insgesamt und nach Bereichen sowie die Investitionsvorhaben der zentralen und der bezirklichen Verantwortungsbereiche mit den zu schaffenden Gebrauchswerten und Inbetriebnahmetermenen;

- Kontrolle des rationellsten Einsatzes der territorialen Ressourcen und Baukapazitäten bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

## 2.5. Aufgaben der Geschäftsbanken

Zur Herstellung sozialistischer Geschäftsbeziehungen zwischen den Betrieben und Kombinat und den Geschäftsbanken sind langfristige Verträge über die Zusammenarbeit bei der Finanzierung und Kontrolle der perspektivischen Entwicklung abzuschließen.

- Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie des staatlichen Kreditplanes haben die Geschäftsbanken bei ihrer Mitarbeit an der Perspektiv- und Jahresplanung durch die Festlegung und Anwendung der Kennziffern für den Krediteinsatz (Eigenmittelbeteiligung, Kreditzins, Kreditlaufzeit, Nutzeffektuskennziffern) eine aktive Kreditpolitik zu entwickeln mit dem Ziel, die komplexe Reproduktion der Grundfonds in den Betrieben und Kombinat mit höchster Effektivität durchzusetzen.
- Die Geschäftsbanken haben insbesondere bei der Ausarbeitung der Dokumentation für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung begründete Effektivitätsanforderungen für die Bereitstellung finanzieller Mittel zu stellen.

Dabei haben sie von den durch die Staats- und Wirtschaftsorgane ausgearbeiteten und mit den Geschäftsbanken abgestimmten Nutzeffektkriterien sowie eigenen Berechnungen auszugehen. Ausgehend von der nach der Grundsatzentscheidung erteilten Kreditzusage haben die Geschäftsbanken auf der Grundlage der erteilten Planaufgaben langfristige Kreditverträge abzuschließen, die den optimalen Einsatz aller Finanzierungsquellen (Eigenmittel und Kredite) bei der Finanzierung der komplexen Reproduktion der Grundfonds sichern;

- Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen konzentrieren die Geschäftsbanken ihre Finanzkontrolle schwerpunktmäßig darauf, daß
  - vor Beginn der Investitionsdurchführung abgeschlossene Wirtschaftsverträge vorliegen, die mit den Festlegungen der Grundsatzentscheidung übereinstimmen,
  - die mit den staatlichen Planaufgaben und der Grundsatzentscheidung festgelegten Aufwands- und Nutzenskennziffern eingehalten bzw. erreicht werden,
  - Verstöße gegen das sozialistische Sparsamkeitsprinzip verhindert und ungesetzliche bzw. nicht gerechtfertigte Forderungen einschließlich Kostenerhöhungen bei der Abrechnung der Investitionsleistungen unterbunden werden.

## 2.6. Aufgaben der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB

- Ausarbeitung des Planes der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich des Plananteiles Investitionen auf der Grundlage der vom übergeordneten Organ übergebenen staatlichen Plankennziffern, vorliegender prognostischer und analytischer Unterlagen sowie der eigenen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion;
- Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen in Varianten auf der Grundlage der staatlichen Zielstellungen und Aufgaben sowie der eigenen prognostischen und analytischen Tätigkeit;
- Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen;
- Durchführung des Planes der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich des Plananteiles Investitionen auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Planaufgaben.

3. In den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, in den Räten der Bezirke, VVB, Kombinate, Betrieben sowie Einrichtungen sind langfristige Konzeptionen der komplexen Grundfondsreproduktion als Teil der eigenen perspektivischen Plankonzeptionen zu erarbeiten.

Der Investitionsplan ist beginnend in den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen schrittweise auf allen Ebenen zu einem Plan der komplexen Grundfondsreproduktion weiterzuentwickeln.

4. Für die Planung, Vorbereitung und Bilanzierung der Investitionen, die Bestandteil volkswirtschaftlicher strukturbestimmender Aufgaben sind, gilt folgender stufenweiser Prozeß:
  - Herausgabe vorbilanzierter zentraler staatlicher Zielstellungen und Aufgaben zur strukturkonkreten Planung durch die Staatliche Plankommission an die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane, volkseigenen Betriebe und Kombinate;
  - Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen in Varianten durch die volkseigenen Betriebe,

Kombinate und Einrichtungen (Investitionsauftraggeber) auf der Grundlage der staatlichen Zielstellungen und Aufgaben und der eigenen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion mit technischen und ökonomischen Zielstellungen für die Investitionen. Dabei sind Prinziplösungen für die wesentlichsten Bilanzprobleme zu erarbeiten;

- Bestätigung der strukturkonkreten Planunterlagen durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane, soweit sie nicht der Bestätigung durch den Ministerrat unterliegen;
- Investitionsvorentcheidung und Festlegung der technischen und ökonomischen Zielstellungen durch den Ministerrat. Bildung von objektgebundenen Reserven im Perspektivplan zur volkswirtschaftlichen und territorialen Einordnung sowie Bilanzierung der Investitionen durch die Staatliche Plankommission und die Räte der Bezirke.

Dabei ist die Vorbelastung der Fonds durch bereits erteilte mehrjährige staatliche Planaufgaben zu berücksichtigen;

- Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung durch die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (Investitionsauftraggeber).

Diese Dokumentation enthält das verbindliche Angebot des Generalauftragnehmers und den Nachweis über die Bildung zweckgebundener Bilanzreserven zur materiellen Absicherung des Vorhabens durch die jeweils zuständigen Bilanzorgane;

- Grundsatzentscheidung der Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane und Ausarbeitung von Vorschlägen für mehrjährige staatliche Planaufgaben, die vor dem Ministerrat zu verteidigen sind;
- endgültige volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung sowie Bilanzierung der Investitionen durch die Staatliche Plankommission, die Räte der Bezirke und andere bilanzverantwortliche Organe;
- Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan und Erteilung der mehrjährigen staatlichen Planaufgaben durch den Ministerrat;
- Aufnahme der Kennziffern in die Pläne der Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Einrichtungen und Realisierung der Investitionen entsprechend den vom Ministerrat erteilten mehrjährigen staatlichen Planaufgaben.

5. Die zuständigen staatlichen Leiter haben für alle übrigen Investitionen in Abhängigkeit von Umfang und Kompliziertheit eigenverantwortlich festzulegen, wie die Planung, Vorbereitung und Bilanzierung in Anlehnung an diesen stufenweisen Prozeß zu erfolgen hat.

## II.

### Die Verantwortung

der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB für die komplexe Reproduktion der Grundfonds

1. Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB haben die planmäßige Entwicklung einer hocheffektiven Grundfondswirtschaft in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern.

Sie haben auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, staatlicher Normative und volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern sowie abgeleitet aus ihrer eigenen prognostischen Tätigkeit und perspektivischen Planung zu gewährleisten, daß die

komplexe Grundfondswirtschaft als Einheit von rationeller Nutzung, planmäßiger Instandhaltung, Aussonderung veralteter Anlagen und ihrer Erneuerung, der Modernisierung vorhandener Anlagen, der Erweiterung der Kapazität, der Einführung effektiverer technologischer Verfahren und der Veränderung der Produktionsorganisation geplant und geleitet wird.

In die Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds ist die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen einzubeziehen.

2. Durch die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB sind Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion als Bestandteil der eigenen perspektivischen Plankonzeption auszuarbeiten.

Auf der Grundlage von Studien und Variantenvergleichen unter Anwendung von Methoden der Operationsforschung sind die optimale Kombination zwischen den Reproduktionsformen der Grundfonds — Instandhaltung, Aussonderung und Erneuerung, Erweiterung — herauszuarbeiten und die Aufgaben und Ziele festzulegen für die

- rationelle Nutzung der vorhandenen Grundfonds einschließlich der Einführung effektiverer Technologien;

- planmäßige Instandhaltung der Grundfonds mit modernen Reparaturtechnologien als Voraussetzung für eine optimale Nutzung;

- Modernisierung vorhandener Anlagen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Grundfonds durch Teilautomatisierung bzw. komplexe sozialistische Rationalisierung;

- ersatzlose Aussonderung veralteter Grundfonds;

- Aussonderung veralteter Grundfonds und ihre Erneuerung durch hochproduktive Anlagen;

- Erweiterung der Grundfonds mit dem Ziel der Erreichung einer überdurchschnittlichen Steigerung der Effektivität durch Automatisierung sowie einer höheren Arbeitsproduktivität durch komplexe sozialistische Rationalisierung.

Bereits im Prozeß der Erarbeitung der komplexen Grundfondskonzeptionen sind Konsultationen und erste Abstimmungen mit der Investitionsgüterindustrie, dem Bauwesen sowie mit den örtlichen Staatsorganen durchzuführen.

3. Die Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion ist eine Grundlage für die Erarbeitung des Planes der komplexen Grundfondsreproduktion einschließlich des Anteiligen Investitionen im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung.

Die komplexe Planung der Reproduktion der Grundfonds erfordert:

- die ständige Analyse der vorhandenen Grundfonds hinsichtlich der Auslastung, Leistungsfähigkeit, Struktur und des technischen Zustandes sowie anderer Parameter und Kennziffern;

- umfassende Berechnungen über die Effektivität des Grundfondseinsatzes, insbesondere die Entwicklung der Grundfondsquote und Grundfondsrentabilität;

- eine Kapazitätsplanung, die, ausgehend von der Analyse und den Möglichkeiten der besseren Auslastung der vorhandenen Grundfonds, die erforderliche Kapazitätsentwicklung zur Erreichung der Produktions- und Effektivitätsziele ausweist;

- die Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds hinsichtlich ihrer Effektivität exakt zu berechnen, gründlich vorzubereiten, zu bilanzieren und in kürzester Zeit in Betrieb zu nehmen;

— die volle Durchsetzung des Prinzips der Eigen-  
erwirtschaftung der Mittel.

Die Werktätigen sind in die Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds einzubeziehen und umfassend über die Aufgaben zu informieren. Die schöpferische Initiative der Werktätigen ist im sozialistischen Wettbewerb und über die Neuerbewegung auf die Entwicklung einer hocheffektiven Grundfondswirtschaft zu richten.

4. Bei der komplexen Planung der Reproduktion der Grundfonds in den Betrieben, Kombinate, Einrichtungen und VVB ist von folgenden Prinzipien zur Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität auszugehen:

4.1. Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB haben die **optimale Auslastung der vorhandenen Grundfonds**, insbesondere der modernen hochproduktiven Maschinen und Anlagen, zu sichern.

Als Maßstab für den effektiven Einsatz der vorhandenen und neu zu schaffenden Grundfonds gelten die durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane verbindlich vorgegebenen **zweigspezifischen Normative und Mindestanforderungen**.

Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB haben bei der Planverteidigung den Nachweis der Einhaltung der zweigspezifischen Normative und Mindestanforderungen für den effektiven Einsatz der Grundfonds zu erbringen und bei der Konzipierung von Investitionen die Einhaltung bzw. Überbietung der Normative und Mindestanforderungen nachzuweisen.

Die mehrschichtige und durchgängige Auslastung der Grundfonds ist unmittelbar mit der Verbesserung der sozialen und kulturellen Bedingungen für die Schichtarbeiter und mit Maßnahmen der Gesunderhaltung und Erholung der Werktätigen sowie der Verbesserung der Versorgung und des Berufsverkehrs zu verbinden. Besondere Maßnahmen sind notwendig, um die Belange der werktätigen Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind die Vorschläge der Werktätigen zu beachten.

4.2. Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind für die **Instandhaltung ihrer Grundmittel** verantwortlich. Bei der Instandhaltung sind alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel auszunutzen.

Es ist zu gewährleisten, daß

- eine kontinuierliche qualitative und quantitative Ausnutzung möglich wird;
- dem physischen und moralischen Verschleiß der Grundmittel während der normativen Nutzungsdauer durch Modernisierung entgegen gewirkt wird;
- die optimale Nutzungsdauer der Grundmittel erreicht wird;
- einem Ausfallen der Grundmittel infolge technischer Störungen vorgebeugt wird;
- der Instandhaltungsaufwand in einem optimalen Verhältnis zum Nutzeffekt steht.

Durch die Entwicklung eines modernen Instandhaltungswesens sind die Arbeitsproduktivität in der Instandhaltung zu erhöhen und der Instandhaltungsaufwand zu senken.

Die grundmittelherstellenden Betriebe und Kombinate haben bereits durch **Instandhaltungsgerechte und wartungsarme Konstruktion und Projektierung** Voraussetzungen zur Senkung des Instandhaltungsaufwandes beim Grundmittelnutzer zu schaffen. Dabei ist anzustreben, daß die physische Ver-

schleißdauer der wichtigsten Baugruppen von Maschinen und Anlagen weitestgehend übereinstimmt.

Die Grundmittelhersteller haben darüber hinaus den Grundmittelnutzern einen Instandhaltungspaß mit Vorschlägen für die Festlegung der optimalen Nutzungsdauer der Grundmittel unter Berücksichtigung des physischen und des moralischen Verschleißes zu übergeben.

Zwischen den grundmittelnutzenden und den grundmittelherstellenden Betrieben und Kombinate sind zur Instandhaltung entscheidender Anlagen, Produktionslinien und Großgeräte langfristige Verträge zu schließen, insbesondere über die

- Sicherung einer kurzfristigen und bedarfsgerechten Versorgung der Grundmittelnutzer mit austauschfähigen Teilen und Baugruppen über den gesamten Zeitraum der normativen Nutzungsdauer der Grundmittel;
- Anleitung bei der Bedienung und Instandhaltung der Grundmittel;
- Durchführung von Großreparaturen durch den Grundmittelhersteller, wo es volkswirtschaftlich zweckmäßig ist
- Anleitung zur Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen.

Die Minister der grundmittelproduzierenden Zweige haben schrittweise leistungsfähige und hochmechanisierte Reparaturkapazitäten für die Durchführung von Großreparaturen solcher Anlagen und Produktionslinien, die von den Grundmittelnutzern nicht selbst effektiv durchgeführt werden können, und die Voraussetzungen für eine hochproduktive vorbeugende Instandhaltung zu schaffen.

4.3. Eine wichtige Voraussetzung für die Senkung des Instandhaltungsaufwandes ist die **planmäßige Aussonderung** physisch und moralisch verschlissener Grundfonds.

Zur Gewährleistung einer hocheffektiven Grundfondswirtschaft muß das Zusammenwirken der Regelungen über die normative Nutzungsdauer, die Behandlung von Restbuchwerten, die Abschreibungen, die Produktionsfondsabgabe, die Industriepreisbildung so gestaltet werden, daß die planmäßige Aussonderung überalteter Grundfonds bzw. der Verkauf von Grundmitteln, die nicht der betrieblichen Produktionsstruktur entsprechen, stärker stimuliert wird.

Im Zusammenhang mit der Aussonderung von Grundfonds sind auf der Grundlage der Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens die Werktätigen für die mehrschichtige Auslastung hochproduktiver Grundmittel für die Lösung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben bzw. für die Arbeit in anderen Bereichen der Volkswirtschaft zu gewinnen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, die Qualifizierung der Werktätigen entsprechend den Anforderungen der neuen Arbeitsplätze zu organisieren.

Für ausgesonderte Grundmittel, die Erneuerungsinvestitionen erfordern, haben die verantwortlichen Leiter zu sichern, daß neue Grundfonds bessere technisch-ökonomische Parameter als die ausgesonderten Grundfonds aufweisen und eine höhere Arbeitsproduktivität, Grundfondsquote, Grundfondsrentabilität und eine Senkung der Materialkostenintensität ermöglichen.

4.4. Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB haben **Erweiterungen der Grundfonds** nur dann vorzusehen, wenn

- die vorhandenen, insbesondere die hochproduktiven Grundfonds mehrschichtig ausgelastet sind;

- die strukturpolitischen Aufgaben und die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft Grundfondserweiterungen erforderlich machen;
- die materiell-technischen und die finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel gegeben sind;
- die erforderlichen Arbeitskräfte durch Rationalisierungs- und andere Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Maßstäbe für die Entscheidung über Investitionen sind die Erreichung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität, eines hohen Automatisierungsgrades, die Produktion exportfähiger Erzeugnisse, eine maximale Produktion auf der Basis einheimischer Rohstoffe bzw. gesichertem Vormaterial auf Basis langfristiger Verträge und die planmäßige, stabile Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung.

5. Zur Ermittlung der volkswirtschaftlich effektivsten Lösung einer Investitionsaufgabe haben die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB zu sichern, daß Studien und Varianten erarbeitet werden.

In diesen Studien und Varianten ist der Vergleich mit dem Weithöchststand durchzuführen und neben dem betrieblichen der volkswirtschaftliche Nutzeffekt auszuweisen. Zur Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes sind Aufwendungen und Ergebnisse in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und im Territorium einzubeziehen. Zur Lösung von Investitionsaufgaben, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind, werden die Studien und Varianten im Rahmen der strukturkonkreten Planunterlagen ausgearbeitet.

Die Studien und Varianten sind in enger Zusammenarbeit mit den künftigen General- und Hauptauftragnehmern, insbesondere deren Projektanten, den örtlichen Staatsorganen sowie den wichtigsten Kooperationspartnern für die künftige Produktion auszuarbeiten. Dabei sind die von der Investitionsgüterindustrie und dem Bauwesen angebotenen Systemlösungen und die Standortangebote der örtlichen Staatsorgane zugrunde zu legen.

Bei der Vorbereitung der Entscheidung der volkswirtschaftlich günstigsten Variante zur Realisierung einer Investitionsaufgabe sollten die „Methodischen Grundsätze für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Effektivität von Investitionen“\* angewendet werden.

6. Die Entscheidung der volkswirtschaftlich günstigsten Variante erfolgt mit der Investitionsvorentcheidung bei Investitionsvorhaben, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind, durch den Ministerrat;

bei allen anderen Investitionen je nach Umfang und Bedeutung durch den Minister bzw. durch die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB, Räte der Bezirke.

Mit der Investitionsvorentcheidung sind gleichzeitig Festlegungen über die mit der Investition zu erreichenden technischen und ökonomischen Zielstellungen und für die weitere Vorbereitung, insbesondere für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, zu treffen.

Diese Festlegungen beinhalten:

- die zu schaffende Kapazität;

\* Werden von der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

- den Inbetriebnahmetermine (Realisierungszeit);
- die Finanzierung;
- den Makrostandort in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes;
- den Generalauftragnehmer;
- Inhalt und Umfang der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung;
- Aufgaben für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe;
- Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und im Territorium, die abgestimmt mit den Investitionsvorhaben vorzubereiten und zu realisieren sind;
- Preis bzw. Kosten je Erzeugniseinheit;
- Kennziffern des Aufwandes und der Effektivität:
  - Investitionsaufwand, darunter Bau (mit Toleranzen)
  - Arbeitskräfte und Schichtregime
  - Importe (SW und NSW)
  - Exportvolumen
  - Arbeitsproduktivität
  - Grundfondsrentabilität
  - Grundfondsquote;
- die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung einer schnellen produktiven Nutzung der zu schaffenden Fonds;
- den verantwortlichen Minister und staatlichen Auftragsleiter bei Investitionskomplexen.

Die Investitionsvorentcheidung ist die Grundlage für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung.

### III.

Die wissenschaftliche Vorbereitung der Investitionen — eine entscheidende Voraussetzung zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität

1. Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB sind als Investitionsauftraggeber für die gründliche Vorbereitung und Durchführung ihrer Investitionen voll verantwortlich.

(Die Aufgaben der Investitionsauftraggeber für die Durchführung der Investitionen siehe Abschnitt IV.)

Die wissenschaftliche Vorbereitung der Investitionen ist die Grundlage für die stabile Planung, Bilanzierung und Realisierung der Investitionen.

2. Die Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung ist die wichtigste Phase der Vorbereitung eines Investitionsvorhabens.

Die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung hat auf der Grundlage der den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und VVB durch die zentrale staatliche Planung vorgegebenen

- staatlichen Plankennziffern, staatlichen Normative und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern,

- technischen und ökonomischen Zielstellungen für Investitionen zu erfolgen.

In dieser Phase der Vorbereitung ist völlige Klarheit über die Effektivität, die inhaltliche Lösung des Investitionsproblems, die notwendigen Maßnahmen zur Realisierung sowie die dafür erforderlichen Investitionsaufwendungen zu schaffen. Weiterhin ist Klarheit über die volkswirtschaftliche und bilanzseitige Einordnung des Vorhabens, die Sicherung der Kooperationsbeziehungen für die



künftige Produktion und die notwendigen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und im Territorium zu erzielen.

3. Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB haben als Investitionsauftraggeber zu sichern, daß bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung ihre fähigsten Kader konzentriert eingesetzt, die Initiative der Werk tätigen, Neuerer, Ingenieure und Wissenschaftler gefördert, ihre Ideen und Vorschläge bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen genutzt und damit alle Reserven zur Erreichung niedrigster Investitionskosten und einer hohen Rentabilität der künftigen Produktion ausgeschöpft werden.

Sie haben die **sozialistische Gemeinschaftsarbeit** mit den General- und Hauptauftragnehmern, insbesondere deren Projektanten, den örtlichen Staatsorganen sowie den wichtigsten Kooperationspartnern für die künftige Produktion zu organisieren.

Über die von den Auftragnehmern bei der Investitionsvorbereitung zu erbringenden Leistungen, insbesondere über die Ausarbeitung verbindlicher Angebote und den Termin ihrer Abgabe, sind **Verträge über die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung** abzuschließen.

4. Der Investitionsauftraggeber hat technische und ökonomische Kennziffern als Zielstellung vorzugeben. Durch Vorgabe der zu erreichenden Fondsrentabilität, des Preises bzw. der Kosten je Erzeugniseinheit und anderer Kennziffern ist der Auftragnehmer zu zwingen, seine technische Lösung dem ökonomischen Ziel unterzuordnen.

**Die Auftragnehmer sind verpflichtet, verbindliche Angebote abzugeben.**

In dem verbindlichen Angebot muß der Nachweis erbracht werden, daß mit der vorgeschlagenen Problemlösung die vorgegebene technische und ökonomische Zielstellung erreicht bzw. überboten wird.

**Das verbindliche Angebot muß beinhalten:**

- die vom Generalauftragnehmer garantierten technischen und ökonomischen Parameter auf der Basis von Weltstandsvergleichen;
- den Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, der als materielle Bilanzreserve entsprechend der Angebotsbindefrist bereitgehalten wird;
- die Termine der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen;
- das verbindliche Preisangebot;
- die Angebotsbindefrist.

5. Die vom Investitionsauftraggeber auszuarbeitende **Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung** soll enthalten:

- den Nachweis, daß die Investition zur Deckung eines volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs erforderlich ist und die Möglichkeiten der sozialistischen Integration in den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe genutzt werden;
- volkswirtschaftliche Nutzeffektberechnungen unter Berücksichtigung des Aufwandes in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und dem Territorium sowie des Anwendernutzens;
- den Nachweis der Durchsetzung der Automatisierung und des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA);

- die geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter und Kennziffern einschließlich des spezifischen Investitionsaufwandes, gemessen am Weithöchststand;
  - das vom Investitionsauftraggeber geprüfte verbindliche Angebot;
  - die zwischen Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmern und den wichtigsten Kooperationspartnern für die künftige Produktion abgestimmten erforderlichen Maßnahmen der koordinierten Forschung und Entwicklung zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei Inbetriebnahme;
  - die bautechnische und technologische Grundkonzeption bei Nachweis der Notwendigkeit der vorgesehenen Flächen, Geschoßhöhen, Kubatur und der vollen Auslastung der Anlagen nach Inbetriebnahme;
  - den Nachweis der Einhaltung der Forderungen des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBL I S. 67), insbesondere hinsichtlich der Reinhaltung der Gewässer, Reinhaltung der Luft, des Schutzes vor Lärm und Nutzbarmachung der Abprodukte und anderer Faktoren der sozialistischen Umweltgestaltung;
  - die Konzeption zur Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen für die Werk tätigen;
  - die Konzeption für die Beschaffung der erforderlichen Anlagen und Ausrüstungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kooperation mit sozialistischen Ländern;
  - die Kaderkonzeption einschließlich des Maßnahmeplanes zur Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen für die künftige Produktion und die Konzeption zur termingerechten Bereitstellung der Arbeitskräfte bzw. zum Einsatz freier werdender Arbeitskräfte;
  - die Konzeption zur Sicherung der entscheidenden Zulieferungen für die künftige Produktion und des Absatzes auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Verflechtungen;
  - den Ausweis der notwendigen Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und im Territorium, die abgestimmt mit der Grundinvestition realisiert werden müssen;
  - die auf der Grundlage von Variantenuntersuchungen erteilte Standortbestätigung und Standortgenehmigung (entsprechend den in Abschnitt VII angeführten Grundsätzen);
  - das Finanzierungsmodell. Dabei ist die Übereinstimmung mit der Bank über erforderliche Kredite und über die Finanzierung der notwendigen Importleistungen nachzuweisen;
  - das Leitungsmodell mit exakter Abgrenzung der Verantwortung zwischen Investitionsauftraggeber, General- und Hauptauftragnehmern und den örtlichen Staatsorganen;
  - den kontrollfähigen komplexen Netzplan zum Ausweis der wesentlichsten Zusammenhänge der Realisierung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der Projektierung, der weiteren Investitionsdurchführung auf der Grundlage internationaler Bestwerte für Bau- und Montagezeiten und der Inbetriebnahme bis zur Erreichung der vorgegebenen technischen und ökonomischen Parameter.
6. Bei Investitionsvorhaben, die für die Durchsetzung der Strukturpolitik und für die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft entscheidende Bedeutung haben, ist die Dokumenta-



tion zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung in vollem Umfange zu erarbeiten.

Die zuständigen Minister, anderen Leiter zentraler Staatsorgane, Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen können für alle anderen Investitionsvorhaben, ausgehend von der Spezifik der Vorhaben, Festlegungen über eine Reduzierung des Umfanges der Vorbereitungsdokumentation bei der Auftragserteilung zur Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung treffen.

Für Erneuerungs- und reine Ausrüstungsinvestitionen, die keine zusätzlichen Arbeitskräfte und keine Importe erfordern, muß die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung mindestens den Investitionsumfang und die Nutzeffektberechnungen beinhalten.

Die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, insbesondere das verbindliche Angebot, ist zum Gegenstand der Begutachtung und Verteidigung vor interdisziplinär zusammengesetzten Gremien von Wissenschaftlern und Praktikern zu machen.

Obligatorisch ist die bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Überprüfung durch die Staatliche Bauaufsicht und die Technische Überwachung.

Die Staatliche Bauaufsicht hat die bauwirtschaftliche Kontrolle besonders bei der Vorbereitung von Investitionen wahrzunehmen.

#### 7. Die Vorbereitung der Investition wird mit der Grundsatzentscheidung abgeschlossen.

Die Grundsatzentscheidung erfolgt

- bei Investitionen, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind, durch die zuständigen Minister, anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke bzw. durch den Ministerrat, wenn er sich die Grundsatzentscheidung vorbehält;
- bei den übrigen Investitionen, soweit sie nicht durch die Leiter der Staatsorgane getroffen wird, durch die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB.

Die Grundsatzentscheidung ist die Voraussetzung für die Ausarbeitung der Vorschläge für mehrjährige staatliche Planaufgaben und die Aufnahme der Investitionen in den Planteil Investitionen der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

### IV.

#### Die Leitung und Organisation der Durchführung von Investitionen

1. Das schnelle Wirksamwerden des geplanten Nutzeffektes einer Investition entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Ökonomie der Zeit wird entscheidend von der leitungsmäßigen und organisatorischen Beherrschung des arbeitsteiligen Prozesses der Investitionsdurchführung bestimmt. Durch eine klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmern, die Sicherung einer einheitlichen Leitung der Baustellen sowie die Beherrschung der Kooperationsbeziehungen bei Anwendung moderner Führungsinstrumente, durch einen hohen Grad der Vorfertigung, die höchstmögliche Auslastung der hochproduktiven Bau- und Montagetechnik, den sparsamsten Umgang mit Material und eine exakte Kontrolle des Realisierungsablaufs sind die Realisierungszeiten zu verkürzen, die Investitionskosten zu senken und die Effektivität der Investitionen entscheidend zu erhöhen.

#### 2. Die Aufgaben der Investitionsauftraggeber bei der Durchführung von Investitionen

- 2.1. Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind als Investitionsauftraggeber für die Durchführung der Investitionen voll verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß

- die Mittel für die Grundfondsreproduktion effektiv eingesetzt,
- die projektierten ökonomischen Zielstellungen der Investitionen planwirksam gemacht,
- die Investitionen planmäßig und mit geringem Aufwand fertiggestellt und in Betrieb genommen und
- die geplanten ökonomischen Ergebnisse erreicht werden.

- 2.2. Die Investitionsauftraggeber haben die zur Durchführung der Investition erforderlichen Lieferungen und Leistungen mit Auftragnehmern bzw. einem Generalauftragnehmer vertraglich zu binden. Bei der vertraglichen Bindung sind die mit den staatlichen Planaufgaben und mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern durchzusetzen. In den Verträgen sind ökonomische Stimuli (z. B. Nutzensbeteiligung) und Sanktionen zu vereinbaren, die bei Überbietung des ökonomischen Effektes bzw. bei Nichterreichen der ökonomischen Zielstellung wirksam werden.

- 2.3. Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, eine strenge Kontrolle der Durchführung des Investitionsvorhabens vorzunehmen. Er muß ständig über den Stand der Realisierung des Vorhabens informiert sein und auf die Planmäßigkeit des Realisierungsprozesses Einfluß nehmen.

Schwerpunkt der Kontrolle des Investitionsauftraggebers ist die Einhaltung des Netzplanes und die Qualität der erbrachten Leistungen. Er führt periodisch Kontrollberatungen mit den Verantwortlichen der General- und Hauptauftragnehmer durch.

Der Investitionsauftraggeber muß durchsetzen, daß neue Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuerervorschläge während der Durchführung noch berücksichtigt werden, wenn sie nachweisbar zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen.

- 2.4. Der Investitionsauftraggeber hat eine Abnahmekommission zu bilden, der die Auftragnehmer bzw. Generalauftragnehmer die Nutzungsfähigkeit bzw. Funktionsfähigkeit und die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter und Qualitätsanforderungen nachweisen.

Art und Umfang der Mitwirkung des Investitionsauftraggebers beim Probebetrieb sind vertraglich zu vereinbaren.

- 2.5. Der Investitionsauftraggeber hat die zur Vorbereitung und Durchführung auf vertraglicher Grundlage erbrachten Leistungen der Auftragnehmer zu vergüten.

Die Bezahlung der Rechnungen über Investitionslieferungen und -leistungen durch den Investitionsauftraggeber darf nur erfolgen, wenn

- die vertraglich festgelegten nutzungs- bzw. funktionsfähigen Objekte abgenommen wurden. Voraussetzung dafür ist, daß die vertraglich festgelegten technischen und ökonomischen Parameter und Qualitätsanforderungen eingehalten wurden;
- die Rechnungen gründlich geprüft wurden und diese den tatsächlich erbrachten Leistungen und den preisrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei einer Bau- und Montagezeit von mehr als 12 Monaten sind Abschlagzahlungen zu leisten.

2.6. Das **Auftragsleitersystem** ist so weiterzuentwickeln, daß bei allen Investitionsvorhaben, die Bestandteil volkswirtschaftlicher strukturbestimmender Aufgaben sind und die für die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft entscheidende Bedeutung haben, eine straffe Leitung durch den Investitionsauftraggeber von der Forschung und Entwicklung bis zur Inbetriebnahme gesichert ist.

Der Auftragsleiter ist Beauftragter des als Investitionsauftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens verantwortlichen staatlichen Leiters, untersteht ihm direkt und ist ihm rechenschaftspflichtig. Der Auftragsleiter unterstützt den staatlichen Leiter bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung hinsichtlich der Leitung, Koordinierung und Kontrolle des Prozesses der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens. Bei Investitionskomplexen, die Vorhaben mehrerer volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben umfassen, ist ein staatlicher Auftragsleiter einzusetzen. Über den Einsatz und die speziellen Befugnisse des staatlichen Auftragsleiters entscheidet der Ministerrat. Der staatliche Auftragsleiter unterliegt den Weisungen des für den Investitionskomplex verantwortlichen Ministers und ist diesem rechenschaftspflichtig.

3. **Die Aufgaben der Generalauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionen**

3.1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Investitionsdurchführung sind bei Investitionsvorhaben, die für die Durchsetzung der Strukturpolitik und die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft entscheidende Bedeutung haben, Generalauftragnehmer einzusetzen. Die Festlegung des Generalauftragnehmers erfolgt mit der Investitionsvorauswahl.

3.2. Der Generalauftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen einschließlich der Projektierungs-, Koordinierungs- und Leitungsaufgaben auf vertraglicher Grundlage (Investitionsleistungsvertrag) zu übernehmen. Mit Abschluß des Investitionsleistungsvertrages ist der Generalauftragnehmer gegenüber dem Investitionsauftraggeber für die termin- und qualitätsgerechte Durchführung verantwortlich.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung hat der Generalauftragnehmer die einheitliche Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Realisierung des Investitionsvorhabens auf der Baustelle auszuüben. Die Durchführung von Bauleistungen, kompletten Teilanlagen und die notwendigen Versorgungs-, Transport- und Dienstleistungen sind vom Generalauftragnehmer spezialisierten Hauptauftragnehmern auf vertraglicher Grundlage zu übertragen. Diese sind für die von ihnen zu erbringenden Leistungen gegenüber dem Generalauftragnehmer voll verantwortlich.

3.3. Die einheitliche Leitung der Baustelle hat auf der Grundlage des durch den Generalauftragnehmer zu erarbeitenden bau- und montage-technologischen Projektes zu erfolgen, dessen Bestandteil der komplexe Netzplan über den terminlichen Ablauf der Bau- und Montageprozesse ist.

Das bau- und montage-technologische Projekt muß

- die planmäßige Fertigstellung des Vorhabens sichern;
- eine hohe räumliche und zeitliche Konzentration der Bau- und Montagekräfte auf die produk-

tionswirksamen Objekte zur schnellen Inbetriebnahme funktionsfähiger Abschnitte gewährleisten;

- die Anwendung modernster Technologien auf der Baustelle entsprechend den Anforderungen an eine industrielle Produktion kompletter funktionsfähiger Produktionsstätten (Montage maximal vorgefertigter und korrosionsgeschützter Einheiten, optimaler Einsatz und mehrschichtige Ausnutzung moderner Baumaschinen und Anlagen) sichern;

- die Leitung der Baustelle unter Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft sowie des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) für die operative Steuerung des gesamten Realisierungsprozesses auf der Grundlage von Netzplänen gewährleisten;

- für die Baustelleneinrichtung ein Minimum an flächen- und kostenmäßigem Aufwand vorsehen. Der Generalauftragnehmer muß ein solches Baustellenregime entwickeln und durchsetzen, daß **Ordnung, Sicherheit, Disziplin und der sparsamste Umgang mit Material** auf der Baustelle gewährleistet sind.

3.4. Der Generalauftragnehmer hat durch einheitliche Leitung aller Montageprozesse auf der Baustelle und den konzentrierten Einsatz der Montagetechnik und Montagekräfte die Erreichung der dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden kürzesten Realisierungszeiten zu sichern. Zur Senkung des Montageaufwandes auf der Baustelle hat der Generalauftragnehmer bei Abschluß der Verträge mit den Ausrüstungslieferanten den Vorfertigungsgrad und Lieferzustand verbindlich festzulegen.

3.5. Die Leitungstätigkeit des Generalauftragnehmers muß darauf gerichtet sein, die schöpferischen Fähigkeiten der Werk tätigen zu entfalten und auf die Hauptaufgaben zu orientieren. Dazu hat der Generalauftragnehmer in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen sofort mit Baubeginn den **Komplexwettbewerb** zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung und zur Erreichung der ökonomischen Ziele der Investition zu organisieren. Zur materiellen Stimulierung ist ein Komplexprämienfonds unter Beteiligung aller an der Durchführung des Vorhabens mitwirkenden Betriebe zu bilden.

Der Generalauftragnehmer hat die Werk tätigen auf der Baustelle und in den Zulieferbereichen regelmäßig über den Stand und die Hauptprobleme der Planerfüllung zu informieren sowie vor den Werk tätigen auf der Baustelle über die Einhaltung der staatlichen Vorgaben und Kennziffern und den Stand der Erfüllung des Wettbewerbs **Rechenschaft** zu legen.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die persönliche materielle Interessiertheit der Bau- und Montagearbeiter sind so zu gestalten, daß eine weitere Stärkung der zentralen Bau- und Montagekapazitäten mit qualifizierten Facharbeitern und ingenieurtechnischem Personal sowie die Herausbildung von Stammbesetzungen gefördert werden.

3.6. Die General- und Hauptauftragnehmer haben in ihrem Verantwortungsbereich ein straffes Kontrollsystem in bezug auf Termine, Qualität und die allseitige Erfüllung ihres Betriebsplanes durch Netzplananalysen, Rapporte, das eigene Rechnungswesen (insbesondere Nachkalkulation) und die technische Gütekontrolle zu organisieren.

Der Generalauftragnehmer hat dem Investitionsauftraggeber periodisch den materiellen Fertigungs-

stand der Lieferungen und Leistungen nachzuweisen sowie Fallinformationen über Störungen im vorgesehenen Ablauf zu geben.

Die Hauptauftragnehmer haben eine entsprechende Berichtspflicht gegenüber dem Generalauftragnehmer, die Auftragnehmer gegenüber den Hauptauftragnehmern bzw. dem Generalauftragnehmer.

**3.7. Die Generalauftragnehmer haben nutzungsfähige bzw. funktionsfähige Einheiten zu übergeben.**

Die Auftragnehmer haben über die von ihnen erbrachten Lieferungen und Leistungen dem jeweiligen Auftraggeber prüfungsfähige Rechnungen vorzulegen.

**3.8. Der Investitionsauftragnehmer erhält den im Investitionsleistungsvertrag auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes vereinbarten Preis. Durch schlechte Leitungstätigkeit der Auftragnehmer hervorgerufene Kostenerhöhungen gehen zu Lasten der Auftragnehmer; Unterschreitungen der Kosten bei voller Erreichung der vereinbarten Gebrauchseigenschaften, Einhaltung der vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter und Fertigstellungstermine werden beim Auftragnehmer direkt gewinnwirksam.**

**3.9. Bei Investitionsvorhaben, für die kein Generalauftragnehmer eingesetzt wird, muß der Investitionsauftraggeber die einheitliche Leitung und Koordination der Investitionsdurchführung wahrnehmen.**

**V.**

**Die Entwicklung eines leistungsfähigen Systems von General- und Hauptauftragnehmern der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens**

**1. Zur Gewährleistung eines rationellen Einsatzes des volkswirtschaftlichen Investitionsfonds ist die Investitionstätigkeit planmäßig zu einem hocheffektiven Prozeß der industriellen Produktion kompletter funktionsfähiger Produktionsstätten zu entwickeln.**

Auf der Grundlage der Einheitssysteme der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und das System der General- und Hauptauftragnehmer zur Sicherung der einheitlichen, straffen Leitung und Organisation der Durchführung von Investitionen auszubauen.

Durch eine effektive Vorfertigung, als einer entscheidenden materiellen Basis für eine leistungsstarke Investitionsgüterindustrie, sind bei Einsatz effektiver Werk- und Baustoffe massenweise Elemente, Bauteile und Baugruppen zu fertigen mit dem Ziel, bisherige Prozessstufen, vor allem auf den Baustellen, überflüssig zu machen.

Durch zielgerichtete Gestaltung der sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation sind leistungsstarke volkseigene Betriebe und Kombinate zu entwickeln, die als Generalauftragnehmer die Verantwortung gegenüber dem Investitionsauftraggeber wahrzunehmen haben für die komplexe Durchführung von Investitionsvorhaben, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind und die für die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft entscheidende Bedeutung haben.

**2. Die zur raschen Entwicklung der sozialistischen Produktivkräfte erforderliche Einheit von Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung, der maschinen- und apparatetechnischen Umsetzung und der schnellen produktiven Nutzung der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse erfordert eine neue Qualität der Generalauftragnehmer.**

**Hauptaufgaben der Generalauftragnehmer sind die Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs, die Projektierung, die Kooperation der notwendigen Lieferungen und Leistungen, die Leitung und Organisation großer Investitionsbaustellen nach modernen Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, die Endmontage auf der Baustelle und die Übergabe einer erprobten funktionstüchtigen Anlage, die in ihren technischen und ökonomischen Parametern wissenschaftlich-technischen Höchststand darstellt. Zur Übernahme dieser Aufgaben sind in den Betrieben und Kombinat, die als Generalauftragnehmer entwickelt werden, beginnend bei den Generalauftragnehmern für Chemieanlagenbau und Krafwerksanlagenbau, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.**

Solche Voraussetzungen sind:

- die Konzentration und die Entwicklung von **Forschungskapazitäten** als Grundlage für die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die schrittweise Herausbildung von Verfahrensträgergemeinschaften zwischen den Kombinat der chemischen Industrie und dem Chemieanlagenbau;
- die Entwicklung von **leistungsfähigen Projektierungskapazitäten** zur Erarbeitung von Systemlösungen und der Projekte für die durch den Generalauftragnehmer zu errichtenden kompletten Produktionsstätten;
- die Herstellung von **stabilen Kooperationsbeziehungen** zur Vorfertigungsindustrie und anderen maschinen- und anlagenbauenden Betrieben auf der Grundlage von langfristigen vertraglichen Bindungen;
- die Bildung der zur industriemäßigen Errichtung kompletter Produktionsanlagen erforderlichen **Montagekapazitäten**;
- die Schaffung der **kadernmäßigen Voraussetzungen** zur wissenschaftlichen Leitung der Generalauftragnehmer-Kombinate und -Betriebe und des Realisierungsprozesses auf den Baustellen durch Zuführung hochqualifizierter Kader und systematische Weiterbildung der vorhandenen Kader.

**3. Die Generalauftragnehmer werden bei der Lösung ihrer Aufgaben durch Hauptauftragnehmer für die Durchführung bestimmter Teilaufgaben und Leistungen unterstützt.**

Es sind zu bilden:

- **anlagenspezialisierte Hauptauftragnehmer** zur Errichtung häufig wiederkehrender kompletter Teilanlagen (z. B. Wasserbehandlungsanlagen, EDV-Stationen, Spezialbauten);
- **Hauptauftragnehmer für komplette Teilleistungen in den Territorien** (Bauleistungen, Transportleistungen, Dienstleistungen, Versorgung, Betreuung).

**4. Die Leistungsfähigkeit der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens ist durch planmäßige proportionale Entwicklung der entscheidenden Bereiche (insbesondere Luft- und Kältetechnik, Transportanlagenbau, Rohrleitungsbau und Isolierungen, Stahlbau, Elektroanlagenbau, Baumaterialien), die Errichtung zentraler Fertigungen in der Zulieferindustrie und die Stärkung der zentralen Baukombinate entscheidend zu erhöhen. Die Verkürzung der Zeiten für die Errichtung von Bauten, Anlagen und Produktionsstätten sowie die Senkung des Montageaufwandes auf der Baustelle erfordern von allen Betrieben der Investitionsgüterindustrie, ihre Anlagenteile und Ausrüstungen in maximalem Maße vormontiert und korrosionsschutz zu liefern.**

Diese Zielstellung macht die Ausarbeitung neuer Technologien für die Vorfertigung, den Transport und die Endmontage auf der Baustelle erforderlich.

Zur Sicherung der mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung verbundenen baulichen Maßnahmen sind hochproduktive Technologien und Bauverfahren zu entwickeln.

5. Der Aufwand für Baustelleneinrichtungen ist neben der Durchsetzung der maximalen Vorfertigung und Konservierung der Anlagen in den Herstellerbetrieben radikal zu senken durch
  - rationelle Lagerwirtschaft bei Anwendung flexibler Einlagerungsmöglichkeiten auf den Baustellen;
  - Schaffung leichter mobiler Baustelleneinrichtungen nach dem Baukastensystem;
  - Aufbau eines Netzes von automatisierten Frischbetonwerken, Betonstahlbearbeitungsanlagen und Verbesserung des zentralen Ersatzteil- und Instandsetzungsservices;
  - Errichtung von zentralen Arbeiterunterkünften für alle Bauschwerpunkte und Betriebe im Einzugsbereich;
  - Versorgung und Betreuung der auf der Baustelle tätigen Arbeitskräfte durch die Einrichtungen und Dienstleistungsbetriebe im Territorium.
6. Der Übergang zur industriemäßigen Produktion und Errichtung von komplexen, funktionsfähigen Produktionsstätten erfordert, daß die Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer auf die Lösung der Investitionsaufgaben in den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen durch das Anbieten katalogisierter Systemlösungen für Bauwerkzeuge, komplette Anlagen und technische Ausrüstungen mit Orientierungspreisen aktiv Einfluß nehmen.

#### VI.

#### Die Qualifizierung der Projektierung im einheitlichen Reproduktionsprozeß der General- und Hauptauftragnehmer

1. Die Projektierung trägt eine hohe Verantwortung für die schnelle Überführung der Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in die Produktion und muß sichern, daß
  - Pionier- und Spitzenleistungen der Forschung und Entwicklung zu Pionier- und Spitzenleistungen in der Produktion führen;
  - durch die Erarbeitung effektiver Lösungen der Investitionsaufgaben ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen realisiert wird.
2. Die Projektierung ist voll in den Reproduktionsprozeß der General- und Hauptauftragnehmer-Kombinate und -Betriebe, der sich von der Forschung und Entwicklung über die Projektierung, die technologische Vorbereitung der Produktion, die Errichtung kompletter Anlagen bis zur Inbetriebnahme und Erreichung der projektierten Parameter erstreckt, entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Wissenschaftsorganisation einzuordnen.

In den General- und Hauptauftragnehmer-Kombinat und -Betrieben sind leistungsfähige Projektierungskapazitäten zu schaffen. Die Projektierungskapazitäten sind in die wirtschaftliche Rechnungsführung der Betriebe und Kombinate so einzubeziehen, daß ein Anreiz für Investitionslösungen mit optimalem Aufwands-Nutzens-Verhältnis geschaffen wird.

Die materielle Interessiertheit der Projektierungskollektive ist auf die Erreichung eines hohen volks-

wirtschaftlichen Nutzeffektes der projektierten Investitionslösungen zu richten und an die Rentabilität der General- und Hauptauftragnehmer-Kombinate und -Betriebe zu binden. Der mit der Realisierung der Investition eintretende volkswirtschaftliche Nutzen ist die Grundlage für eine zu vereinbarende Nutzensbeteiligung.

3. Die Aufgaben der Projektierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen
- 3.1. Erarbeitung von katalogisierten Systemlösungen, die den Charakter von Informationsangeboten haben.

Durch enge Zusammenarbeit der Bereiche Projektierung, Forschung und Entwicklung, Konstruktion und Technologie sind die Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung zu Systemlösungen umzusetzen und die für eine schnelle investitionsseitige Realisierung erforderlichen hocheffektiven Technologien für Fertigung, Transport und Montage zu erarbeiten.

Die angebotenen Systemlösungen müssen

- das Ergebnis der Prognosen für Bedarfskomplexe, Erzeugnis-, Anlagen-, Maschinen- und Bausysteme, der ständigen Analyse des Welt höchststandes und der neuesten Erkenntnisse der eigenen Forschung und Entwicklung sein;
- auf den Einheitssystemen aufbauen und diese weiterentwickeln;
- die Durchsetzung der staatlichen Strukturpolitik sichern und auf die Systemautomatisierung orientieren;
- die Möglichkeiten der sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftskooperation mit den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, insbesondere mit der Sowjetunion, voll nutzen;
- die Erreichung einer hohen Materialökonomie und einer wirtschaftlichen Energieanwendung, sowohl bei den Ausrüstungen als auch bei der künftigen Produktion, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation und die Gestaltung der den sozialistischen Produktionsverhältnissen entsprechenden Arbeits- und Lebensbedingungen sichern;
- die Grundlage für die kurzfristige Erarbeitung der Lösung einer Investitionsaufgabe und der Abgabe des verbindlichen Angebotes sein.

- 3.2. Erarbeitung von Problemlösungen und des verbindlichen Angebotes zur Realisierung der Investition.

Die Projektierung hat für die zu realisierende Investitionsaufgabe, ausgehend von den angebotenen Systemlösungen, die Variante herauszuarbeiten, die die technische und ökonomische Zielstellung des Investitionsauftraggebers erfüllt, einen geringen Investitionsaufwand erfordert, eine schnelle Realisierung ermöglicht sowie einen hohen volkswirtschaftlichen und betrieblichen Nutzen sichert.

Dazu müssen die Projektanten die Zielstellungen und Forderungen des Investitionsauftraggebers inhaltlich durchdringen und die objektiv notwendigen funktionellen Anforderungen herausarbeiten. Zur Erfüllung der funktionellen Anforderungen müssen die Projektanten dem Investitionsauftraggeber die rationellsten Lösungen vorschlagen.

Die durch die Projektierung herausgearbeitete effektivste Problemlösung ist die Grundlage für das durch den Generalauftragnehmer abzugebende verbindliche Angebot einschließlich des verbindlichen Preisangebotes.

Zur kurzfristigen Abgabe verbindlicher Preisangebote sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß die



Freiskalkulation zunehmend unter Anwendung verbindlicher Teilfestpreise anstelle der bisher angewendeten Einzelkalkulation erfolgt.

Die Erarbeitung der Problemlösung und des verbindlichen Angebotes erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages über die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung.

### 3.3. Erarbeitung des Ausführungsprojektes im Prozeß der Durchführung der Investitionen.

Die Projektierung hat das Ausführungsprojekt, ausgehend von der Grundsatzentscheidung, auf der Grundlage des Investitionsleistungsvertrages zu erarbeiten.

Durch enge Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Neuerern hat die Projektierung zu sichern, daß neueste Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuerervorschläge auch während der Durchführung noch in die Projekte eingearbeitet werden, um den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme unbedingt zu erreichen. Kriterium für die nachträgliche Berücksichtigung neuester Erkenntnisse ist der nachweisbare volkswirtschaftliche Nutzeffekt.

Der Aufwand für Baustelleneinrichtung ist gesondert auszuweisen.

Die Realisierung der Projekte setzt die bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Überprüfung und Zustimmung durch die Staatliche Bauaufsicht und Technische Überwachung voraus.

### 4. Die Projektierungseinrichtungen haben die Durchsetzung einer einheitlichen technischen Politik und die Gestaltung der Einheitssysteme aktiv zu beeinflussen.

Sie haben eine ständige Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes durchzuführen.

Jeder Projektant ist zur gezielten Informationsgewinnung über den wissenschaftlich-technischen Höchststand auf dem von ihm bearbeiteten Gebiet verpflichtet. Auf der Grundlage der aus diesen Analysen gewonnenen Erkenntnisse müssen die Projektanten auf die Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung ihres Bereiches so Einfluß nehmen, daß die Betriebe und Kombinate der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens System- bzw. Problemlösungen mit dem Ziel der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes anbieten können.

Das aufzubauende volkswirtschaftliche Informationssystem „Wissenschaft und Technik“ muß eine einheitliche Information der Projektierungseinrichtungen gewährleisten und gezielte Informationen, insbesondere über den wissenschaftlich-technischen Höchststand, zur Verfügung stellen.

### 5. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Projektierung erforderliche Leistungssteigerung hat in erster Linie durch eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität in den Projektierungseinrichtungen zu erfolgen.

Dazu ist das Qualifikationsniveau der Projektanten zu erhöhen. Die Projektanten sind durch zielstrebige Maßnahmen der politischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung zur schöpferischen Lösung der Aufgaben, zur kämpferischen Durchsetzung des Neuen und zur Übernahme eines vertretbaren Risikos zu erziehen.

Durch die Automatisierung der geistigen Routearbeiten in den Projektierungseinrichtungen und die Nutzung der mit den Einheitssystemen zu schaffenden Möglichkeiten zur Rationalisie-

rung der Projektierungsarbeiten (Modellprojektierung, Baukastenprojektierung) ist der erforderliche Zeitfonds für wissenschaftlich schöpferische Arbeit zu schaffen.

In den Projektierungseinrichtungen der Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer ist das System Autevo — insbesondere das System der automatisierten Projektierung als wesentlichster Bestandteil — zu gestalten und schrittweise zu verwirklichen.

### 6. Es sind schrittweise die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Erarbeitung der Projekte auf der Grundlage eines am wissenschaftlich-technischen Höchststand orientierten Normativsystems für materielle und finanzielle Aufwendungen für Investitionen erfolgen kann. Die Normative müssen, von den realen Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgehend, Spitzenwerte sein. Sie sind verbindlich anzuwenden. Die Normative sind vorrangig für solche Objekte oder Vorhaben auszuarbeiten, die einen hohen Grad der Wiederholbarkeit haben (z. B. spezifischer Investitionsaufwand je Kapazitäts- oder Leistungseinheit, Bauzeitnormative, Ausstattung je Arbeitsplatz bzw. Forschungsplatz).

Die erforderlichen Gebrauchseigenschaften sind bei Wahrung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu erreichen.

Das technische Vorschriftenwerk im Bauwesen und im Anlagenbau muß die Erarbeitung effektiver Investitionslösungen mit geringen Investitionskosten, hoher Materialökonomie, wirtschaftlicher Energieanwendung u. a. durch die Projektanten unterstützen. Es ist entsprechend den Erfordernissen der Einheitssysteme, des Systems Autevo, moderner ingenieurtheoretischer Konstruktionsprinzipien und einer hohen Materialökonomie neu zu gestalten.

## VII.

### Die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane bei der Durchsetzung der komplexen Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds

#### 1. Grundlage für die Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Staatsorgane bei der Durchsetzung der komplexen Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds in ihrem Territorium ist der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBI. I S. 39).

Die örtlichen Staatsorgane haben

- die Einheit von zweigleicher und territorialer Grundfondsreproduktion mit höchster volkswirtschaftlicher Effektivität zu sichern;
- die Erreichung einer hohen Effektivität der Investitionen aller Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Territorium durch räumliche und zeitliche Koordinierung, den rationellsten Einsatz der territorialen Ressourcen und Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen aktiv zu unterstützen;
- die komplexe Reproduktion der Grundfonds in den ihnen unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen verantwortlich zu planen und zu leiten.



2. Die Räte der Bezirke haben im Prozeß der Ausarbeitung der strukturkonkreten Planunterlagen und des komplexen Perspektivplanentwurfs auf der Basis der Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Prognose der Grundlinie der ökonomischen Entwicklung in den Bezirken, der eigenen perspektivischen Plankonzeption und staatlicher Vorgaben sowie eines Minimums an Standortanforderungen der Investitionsauftraggeber **Standortangebote** zu erarbeiten. In den Standortangeboten ist zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- mögliche Standorte vom Gesichtspunkt der Struktur des Bezirkes;
- mögliche Standorte vom Gesichtspunkt des Vorhandenseins von Arbeitskräften;
- Möglichkeiten der Investitionskoordination (Investitionskomplexe);
- Einschätzung der Verkehrssituation (z. B. bei notwendigem Reichsbahnanschluß, der Durchführung von Schwerlasttransporten, der Sicherung des Ab- und Antransportes der Arbeitskräfte u. a.);
- Einschätzung der Durchsetzung der Forderungen des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970, wie Wasserversorgung und Abwasserreinigung, Reinhaltung der Luft, Schutz vor Lärm, Nutzbarmachung der Abprodukte und andere wichtige Umweltfaktoren;
- Einschätzung der Inanspruchnahme von Flächen mit qualitativen Aussagen (z. B. Bodenqualität, morphologische Situation u. a.);
- Aussagen über vorhandene Steine und Erden (Aussagen über andere Bodenschätze erfolgen zentral);
- erste Aussagen über die Siedlungsstruktur (mögliche Wohnstandorte, Möglichkeiten der Versorgung und Betreuung) und über Möglichkeiten zur Realisierung der sozialistischen Lebensweise für die Belegschaften (z. B. Möglichkeiten der Erholung).

3. Die Standortangebote dienen der Auswahl des Makrostandortes und bilden die Grundlage für die Standortbestätigung.

Die **Standortbestätigung** erfolgt durch den Rat des Bezirkes unter Einbeziehung der zuständigen Räte der Kreise, Städte und Gemeinden. Sie ist die verbindliche staatliche Zustimmung zur territorialen Einordnung und Sicherung des Vorhabens am gegebenen Standort im Rahmen der Verantwortungsbereiche der örtlichen Staatsorgane und der Fonds des Bezirksperspektivplanes.

Die örtlichen Staatsorgane haben gemeinsam mit den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen zu sichern, daß alle Möglichkeiten der gemeinsamen Planung und Durchführung von Investitionen verschiedener Verantwortungsbereiche an einem Standort genutzt werden, um durch die Konzentration von Investitionen in den Territorien und die damit mögliche gemeinsame Nutzung von Anlagen und Einrichtungen eine höhere Effektivität zu erreichen.

4. Auf der Grundlage der von dem Investitionsauftraggeber zu erarbeitenden detaillierten Standortanforderungen sind im Prozeß der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung durch den Investitionsauftraggeber und die örtlichen Staatsorgane gemeinsam **Varianteuntersuchungen zum Mikrostandort** mit dem Ziel des geringsten gesellschaftlichen Aufwandes, d. h. des einmaligen und des laufenden Aufwandes für den Betrieb und für das Territorium, durchzuführen.

Die volkswirtschaftlich günstigste Variante ist die Grundlage für die **Standortgenehmigung**.

Die Standortgenehmigung für Investitionsvorhaben, die Bestandteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sind, erteilt der Rat des Bezirkes nach vorheriger Prüfung des Mikrostandortes unter Hinzuziehung des Investitionsauftraggebers, der General- und Hauptauftragnehmer einschließlich der Projektanten sowie der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

Für alle übrigen Investitionsvorhaben erteilt die Standortgenehmigung der jeweils zuständige Rat der Stadt oder Gemeinde.

5. Die kommunalwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen des Territoriums haben mit den Investitionsauftraggebern die durch sie zu erbringenden Leistungen und die gemeinsamen Leistungen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vertraglich zu vereinbaren.

Für die Entwicklung von örtlich geleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen zu Hauptauftragnehmern für Versorgungs-, Betreuungs-, Transport- und Dienstleistungen im Territorium tragen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Verantwortung.

6. In den Städten und Gemeinden sind schrittweise neue Formen einer **einheitlichen Grundfondsverwaltung** zu entwickeln, wenn diese zur Erhöhung des Nutzeffektes der Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohnungen und kommunalen Einrichtungen wie Schulen, Sportstätten, Theater, Krankenhäuser führen.

Die einheitlichen Grundfondsverwaltungen der Städte und Gemeinden arbeiten auf der Grundlage eines Planes der Erhaltung und Modernisierung der baulichen Grundfonds, der vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde zu bestätigen ist.

Zur Gewährleistung der Anwendung modernster Methoden der Instandhaltung und Rekonstruktion und des konzentrierten Einsatzes der Kapazitäten und Mittel haben sie den Plan der Erhaltung und Modernisierung der baulichen Grundfonds der Städte und Gemeinden mit den Baubetrieben abzustimmen und langfristige vertragliche Beziehungen mit Baubetrieben herzustellen.

Zur Finanzierung der Erhaltung der baulichen Grundfonds werden den einheitlichen Grundfondsverwaltungen Mittel vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde übergeben.

#### VIII.

#### Die Aus- und Weiterbildung der Kader auf dem Gebiet der Grundfondswirtschaft und Investitionsökonomik.

1. Die notwendige hohe Effektivität der sozialistischen Grundfondswirtschaft und die Beherrschung des Investitionsprozesses, insbesondere die Leitung großer Baustellen, erfordern die Aus- und Weiterbildung qualifizierter Kader auf grundfondswirtschaftlichem und investitionsökonomischem Gebiet.

Zur Qualifikation jedes Werktätigen gehört auch, daß er die Bedeutung der Grundfonds im Reproduktionsprozeß erkennt und das Wissen, wie er zur rationellen Nutzung der Grundfonds beitragen kann. Diesem Erfordernis muß die berufsbezogene Ausbildung und Qualifizierung entsprechen. Dadurch sind alle **Werktätigen zu befähigen, auf die Probleme der Grundfondsreproduktion aktiv und stärker als bisher Einfluß zu nehmen und bewußt um ihre Lösung zu ringen.**

Besonders hohe Qualifikationsanforderungen sind an die Kader zu stellen, die unmittelbar auf dem Gebiet der Grundfondswirtschaft tätig sind. Sie sind durch eine entsprechende Qualifikation in die Lage zu versetzen, den Prozeß der Grundfondsreproduktion so zu beherrschen und zu organisieren, daß eine hohe Effektivität der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erzielt wird.

2. Die Kernfrage der Ausbildung besteht darin, die künftigen technischen und ökonomischen Kader zu einem hohen Verantwortungsbewußtsein gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, zu schöpferischen Leistungen, zum Forscherdrang und zum Streben nach wissenschaftlichen Höchstleistungen zu erziehen und alle Fähigkeiten zu fördern. Dabei muß insbesondere die Erziehung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zum systematischen Vorbereiten von Entscheidungen sowie zum Erwerb der Qualifikation eines Leiters erfolgen. Insbesondere sind die Lehrprogramme an den Hoch- und Fachschulen so zu gestalten, daß bei allen naturwissenschaftlich-technischen Kadern die Voraussetzungen und die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen und investitionsökonomischen Probleme entwickelt werden. In den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen ist im Zusammenwirken mit den Hoch- und Fachschulen ein System der obligatorischen Weiterbildung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Kader auf dem Gebiet der Grundfondswirtschaft und Investitionstätigkeit zu gestalten.

#### Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

#### **Grundsätze**

#### **für die Bildung, Planung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen einschließlich der ökonomischen Regelungen für General- und Hauptauftragnehmer**

Das ökonomische System des Sozialismus erfordert, daß die Investitionsvorhaben, die in den Plan aufgenommen werden, durch

- hohen Mechanisierungs- und Automatisierungsgrad
- geringe Bauzeit
- niedrigen Aufwand
- kurzfristige Inbetriebnahme
- hohe Qualität und
- kurze Rückflußdauer

eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität gewährleisten.

Die Bildung, Planung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen müssen

- den Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen wirksam unterstützen und
- die Investitionsauftraggeber und -auftragnehmer zum rationellen und sparsamen Wirtschaften mit den Investitionsmitteln veranlassen und darauf Einfluß nehmen, daß die Investitionskosten gesenkt werden.

Ausgehend davon sind folgende Grundsätze der Preisbildung für Industrieanlagen einschließlich Gebäude und bauliche Anlagen in Verbindung mit ökonomischen Regelungen für Generalauftragnehmer (GAN) und Hauptauftragnehmer (HAN) durchzusetzen.

#### 1. Grundsätze der Preisbildung für Industrieanlagen

##### 1.1. Maßstäbe für die Preisbildung im Industrieanlagenbau

Zur Sicherung einer hohen Effektivität der Investitionen ist bei der Bildung der Preise für Industrieanlagen insbesondere von folgenden Bedingungen auszugehen:

- Die Kosten der mit der neuen Industrieanlage zu produzierenden Erzeugnisse müssen niedriger sein als die Kosten vergleichbarer Erzeugnisse. Dabei sind die Möglichkeiten der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern zu berücksichtigen.
- Die Kosten für erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik zu produzierende Erzeugnisse müssen grundsätzlich niedriger sein als der gesamte Aufwand für den Import solcher Erzeugnisse.
- Die Kosten für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse müssen in einem optimalen Verhältnis zum Gebrauchswert dieser Erzeugnisse stehen.
- Die spezifischen Investitionskosten sind zu senken.
- Der volkswirtschaftliche Nutzen einer Investition ist zu ermitteln unter Beachtung der optimalen Kapazität, der rationellsten Produktionsverfahren, der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation, der Konzentration der Produktion und des Anwendernutzens.

Aus diesen Bedingungen sind ökonomische Mindestanforderungen abzuleiten, deren Erreichung bzw. Überbietung die gemeinsame Aufgabe der Investitionsauftraggeber, GAN und HAN ist. Die Investitionsauftragnehmer tragen für die rationelle Gestaltung und Durchführung der Investitionsvorhaben und damit für die Einhaltung der ökonomischen Mindestanforderungen eine hohe Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, daß nur das projektiert und realisiert wird, was zur effektiven Nutzung notwendig ist. Die Überbietung der ökonomischen Mindestanforderungen ist in einer Nutzensteigerung zu berücksichtigen und durch entsprechende Prämien für die Projektierungskollektive zu stimulieren.

Die ökonomischen Mindestanforderungen sind, beginnend für Investitionsvorhaben mit Massen- bzw. Großserienproduktion bis zu Vorhaben mit Einzelfertigung bzw. variablen Sortimenten, schrittweise in Zusammenarbeit zwischen Investitionsauftraggeber und GAN bzw. HAN zu entwickeln und verbindlich anzuwenden. Sie bilden insbesondere die Zielstellung bei der Ermittlung der verbindlichen Preisangebote.

#### 1.2. Das verbindliche Preisangebot

Das verbindliche Preisangebot des GAN bzw. HAN ist Bestandteil der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung.

Es ist der durch den Auftragnehmer ermittelte und garantierte Preis für die Realisierung der im verbindlichen Angebot enthaltenen technischen und ökonomischen Parameter, Termine und definierten Lieferungen und Leistungen unter der Voraussetzung, daß der Investitionsauftraggeber die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen erfüllt. Dem Preisangebot sind

- die gesetzlichen Preise für Erzeugnisse und Leistungen
- normierte Kostenelemente einschließlich ökonomisch begründeter Kostennormative für die Tätigkeit der GAN und HAN bei der Leitung und Koordinierung der Investitionsvorhaben sowie ein auf diese Leistungen bezogener Gewinnanteil

zugrunde zu legen.

Mit dem verbindlichen Preisangebot als Bestandteil des verbindlichen Angebotes zur Grundsatzentscheidung wird erreicht:

- daß die Investitionsauftraggeber in Zusammenarbeit mit den GAN bzw. HAN bei gegen-

seitig abgegrenzter Verantwortung die Grundsatzentscheidung systematisch und gründlich vorbereiten,

- daß die Verteuerung der Investitionsvorhaben nach der Grundsatzentscheidung unterbunden wird,
- die Stabilisierung der Bau- und Ausrüstungsbilanzen,
- daß die GAN bzw. HAN zur kontinuierlichen Arbeit mit Kennziffern, Normativen, Kosten und Preisen gezwungen sind.

Damit werden die Bedingungen geschaffen, daß nur dann über die Investition entschieden wird, wenn Aufwand und Nutzen exakt berechnet und alle Voraussetzungen gegeben sind, nach der Grundsatzentscheidung kurzfristig im Wirtschaftsvertrag den Preis der Investition zu vereinbaren, der vom verbindlichen Preisangebot nicht nach oben abweichen darf.

Der Preis ist neu zu vereinbaren, wenn im Prozeß der Durchführung der Investitionen

- auf Veranlassung des Auftraggebers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter oder der Liefer- und Leistungsumfang vertraglich verändert werden,
- auf Vorschlag des Auftragnehmers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter verbessert werden und dadurch der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang erhöht werden muß; diese Veränderungen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Nach der Aufnahme des verbindlichen Preises in den Wirtschaftsvertrag gehen alle im Prozeß der Durchführung der Investitionen aus guter oder schlechter Leitungstätigkeit der GAN/HAN hervorgerufenen Auswirkungen auf die Selbstkosten grundsätzlich zugunsten bzw. zu Lasten der Gewinne der GAN/HAN.

Aus der Abgabe eines verbindlichen Preisangebotes bereits für die Grundsatzentscheidung ergibt sich für die GAN bzw. HAN ein zusätzliches Risiko, das nicht aus dem bisher ausschließlich zur Deckung technischer Risiken gebildeten Risikofonds ausgeglichen werden kann. Deshalb sind die GAN und HAN berechtigt, auch aus der Übererfüllung des geplanten Gewinns Zuführungen zum Risikofonds vorzunehmen, um das oben genannte Risiko auszugleichen.

## 2. Die Berücksichtigung der planmäßigen Preisentwicklung für Industrieanlagen, Gebäude und bauliche Anlagen

2.1. Das verbindliche Preisangebot ist grundsätzlich auf der Grundlage der im Jahr der Abgabe des Preisangebotes gültigen Industriepreise auszuarbeiten.

Bestehen für Erzeugnisse und Leistungen staatlich verbindliche Festlegungen über die planmäßige Industriepreisentwicklung, sind diese Preise im verbindlichen Preisangebot anzuwenden, d. h. die Preise, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsdurchführung bzw. Lieferung für die jeweiligen Kooperationspartner gelten werden.

2.2. Die Auftraggeber und Auftragnehmer planen die Investitionen auf der Grundlage der mit den Grundsatzentscheidungen bestätigten verbindlichen Preisangebote.

2.3. Planmäßige Industriepreisänderungen, die bei der Vereinbarung des Preises im Wirtschaftsvertrag nicht berücksichtigt werden, sind bei der Abrechnung der Investition nachzuweisen. Um diese nachgewiesene Differenz verändert sich der Preis für die Investition.

## 3. Festlegung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen

3.1. Die Preise für Investitionen werden mit dem Wirtschaftsvertrag festgelegt.

3.2. Durch das verbindliche Preisangebot als Bestandteil der Grundsatzentscheidung werden auch neue Bedingungen für die Preiskontrolle geschaffen. Die Preiskontrolle muß vor allem auf die Vorbereitungsphase, d. h. auf das verbindliche Preisangebot konzentriert werden.

Das gilt sowohl für die eigenverantwortliche Kontrolle des Investitionsauftraggebers als auch für die Aufgaben der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle und der anderen Kontrollorgane bei Investitionen.

## 4. Ökonomische Regelungen zur Senkung der Kosten

### 4.1. Kostennormative

Die Kosten für Koordinierung und Leitung sowie für Wissenschaft und Technik der Tätigkeit der GAN und HAN werden auf der Grundlage von Normativen ermittelt und berechnet.

Grundsätzlich sind Normative auf der Grundlage von Gebrauchswert-, Leistungs- und Effektivitätskriterien, die nach der Größe, dem Grad der Kompliziertheit und erforderlichenfalls nach weiteren Merkmalen differenziert sind, anzuwenden.

Als Übergangs- und Ausnahmeregelung können Normative, die nach der Anlagengröße differenziert sind, angewandt werden.

Die kalkulationsfähigen Kosten für Wissenschaft und Technik werden durch Anwendung der langfristigen Normative gemäß Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBI, II S. 859) ermittelt.

### 4.2. Finanzierungsregelungen

Die Zinsaufwendungen für Investitionsvorhaben sind durch Eigenmittelausstattung, Abschlagzahlung und differenzierte Zinssätze für Kredite weitgehend zu senken.

#### 4.2.1. Eigenmittelausstattung

Die Bestände an unvollendeter Produktion bei den GAN und HAN sind anteilig durch Eigenmittel zu finanzieren. Hierfür werden Normative der Eigenmittelausstattung der GAN und HAN festgelegt.

Die Ausstattung mit Eigenmitteln aus dem Staatshaushalt erfolgt für 1971 für die GAN und HAN der

- VVB Chemieanlagenbau
- VVB Kraftwerksanlagenbau
- VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen

in Höhe bis 20 %.

Für weitere GAN und HAN erfolgt die Ausstattung mit Eigenmitteln schrittweise, beginnend ab 1972. Die Zuführung ist von folgenden Bedingungen abhängig:

- Durchführung der Investitionsvorhaben auf der Grundlage von Bauzeitnormativen bzw. Netzplänen,
- Arbeit auf der Grundlage von fortschrittlichen Materialverbrauchsnormen und Durchsetzung einer rationellen Lagerordnung und
- Aufstellung von Plan- und Ist-Selbstkostenkalkulationen.

Über die Eigenmittelausstattung wird ab 1972 mit den Jahresplänen beschlossen.

#### 4.2.2. Abschlagzahlungen

Ab 1971 sind Abschlagzahlungen für alle von GAN und HAN durchzuführenden Investitionsvorhaben (einschließlich Wohnungs- und Gesellschaftsbauten mit Bauzeitnorm\* zu leisten, deren normative Bauzeit mehr als 12 Monate beträgt.

Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, für die keine verbindlich festgelegten fortschrittlichen Bauzeitnormative bzw. bestätigte Netzpläne bestehen.

Die Investitionsauftraggeber und die GAN bzw. HAN sind verpflichtet, in den Investitionsleistungsverträgen Abschlagzahlungen nach folgenden Grundsätzen zu vereinbaren:

- Die erste Abschlagzahlung beträgt mindestens 2 % und maximal 5 % des im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Preises der Investition und ist zu leisten, wenn der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt für die Fertigstellung des bau- und montagetechnologischen Projektes eingehalten wird.
- Abschlagzahlungen sind mindestens zweimal jährlich zu leisten. Die für das gesamte Investitionsvorhaben in den einzelnen Jahren zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage von Netzplanterminen bzw. Bauablaufterminen vertraglich zu vereinbaren. Die ab der zweiten Abschlagzahlung zu leistenden Zahlungen dürfen kumulativ 70 % des nachgewiesenen Leistungsumfanges nicht überschreiten.
- Abschlagzahlungen sind nur zu leisten, wenn die zahlungsauslösenden Bedingungen und Termine erfüllt sind.  
Es kann vereinbart werden, daß bei vorfristiger Erfüllung der Zwischentermine Abschlagzahlungen ebenfalls vorfristig zu leisten sind. Bei terminlicher Überschreitung der zahlungsauslösenden materiellen Leistung ist die Abschlagzahlung nachträglich nur zu leisten, wenn der Endtermin für das Gesamtvorhaben gesichert bleibt und die Bedingungen für die nächstfolgende Abschlagzahlung eingehalten werden.
- Die Abschlagzahlungen sind beim Auftraggeber als Forderungen und beim Auftragnehmer als Verbindlichkeiten bis zur Endabrechnung der Investitionsleistungen zu behandeln. Mit den Abschlagzahlungen wird keine Warenproduktion realisiert. Es tritt kein Rechtsträgerwechsel ein.
- Die GAN und HAN sind berechtigt, Anteile der Abschlagzahlung in das Betriebsergebnis einzubeziehen und in die Jahrespläne aufzunehmen. Hierzu ist zur Planung und Abrechnung ein „Ergebnis aus Abschlagzahlungen“ zu bilden.

#### 4.2.3. Zinsen

Für nicht durch Eigenmittel und Abschlagzahlungen finanzierte planmäßige Bestände werden Kredite gewährt. Der Zinssatz für planmäßige

\* Die staatliche Bauzeitnorm wird vom Ministerium für Bauwesen, ausgehend von der wirtschaftlichsten bzw. der technologisch notwendigen Bauzeit, in Abstimmung mit den beteiligten Industrieunternehmen festgelegt.

Kredite wird bei Einhaltung der Kreditbedingungen entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionsvorhaben wie folgt festgelegt:

- Vorzugszinssatz für zentrale staatliche Vorhaben, die unter Leitung und Kontrolle des Ministerrates stehen,
- Grundzinssatz für alle übrigen Investitionsvorhaben.

Werden die Kreditbedingungen, wie z. B. verbindlich festgelegte Bauzeitnormen, vertraglich vereinbarte Termine, nicht eingehalten, können die Geschäftsbanken differenzierte Zinszuschläge festlegen.

Abschlagzahlungen sind vom Auftraggeber unter vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln zu finanzieren. Nach planmäßigem Einsatz eigener Mittel können für Abschlagzahlungen Kredite gewährt werden. Diese Kredite werden bis zum Zeitpunkt der planmäßigen Übergabe der funktions- bzw. nutzungsfähigen Investitionen wie vorstehend verzinst.

Ist der Investitionsauftraggeber zur Leistung von Abschlagzahlungen verpflichtet, erhält er während der Zeit der planmäßigen Durchführung seines Investitionsvorhabens für eigene bei der Bank angelegte Mittel zur Finanzierung der Investition nur dann Guthabenzinsen, wenn Abschlagzahlungen vertraglich vereinbart und bei Fälligkeit planmäßig erfolgt sind. Nach Abschluß des Investitionsvorhabens und Übernahme der Investition durch den Auftraggeber ist für einen Investitionskredit bis zu seiner Tilgung der volkswirtschaftliche Grundzinssatz einschließlich der Grundsätze für Zinszuschläge bzw. -abschläge anzuwenden.

#### 4.3. Gewinnnormative

Die Normative für die Gewinne der GAN bzw. HAN sind so festzulegen, daß nur die Erweiterung der Grundfonds und die Bildung der Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit gesichert werden.

Als Bemessungsgrundlage für den Gewinn der GAN und HAN werden die normierten Kalkulationselemente „Kosten für Leitung und Koordination“ und „Kosten für Wissenschaft und Technik“ herangezogen. Zinsen und Risikofonds dürfen nicht mehr in die Basis für die Gewinnermittlung einbezogen werden.

Die kalkulatorischen Gewinnnormative sind durch die Industrieminister differenziert nach GAN/HAN-Gruppen erforderlichenfalls für einzelne GAN/HAN festzulegen.

Die Gewinnnormative sind gleichzeitig mit den Normativen für die Kosten der GAN und HAN auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.

Auf die produktiven Fonds der GAN und HAN wird keine Produktionsfondsabgabe erhoben. Die GAN und HAN führen keinen Nettogewinn ab. Diese Regelungen gelten grundsätzlich nur für die objektbezogenen erforderlichen produktiven Fonds und die erzielten Gewinne der unmittelbaren GAN- bzw. HAN-Tätigkeit.

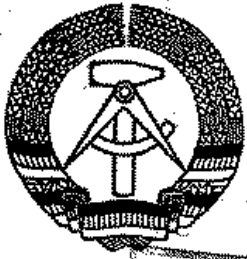
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1004 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 317





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin den 8. Januar 1971

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 70	Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Betriebe	17
22. 12. 70	Anordnung über die Befugnisse von Bewachungskräften	18
22. 12. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums des Innern	19
10. 12. 70	Anordnung über die Leistungsfinanzierung in den staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken	20
10. 12. 70	Anordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung	24

**Verordnung**  
**über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne**  
**aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten-**  
**und Obstbaues sowie der Pflanzen- und**  
**Tierproduktion der Betriebe mit staatlicher**  
**Beteiligung und der privaten Betriebe**

vom 1. Dezember 1970

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für

Gartenbaubetriebe mit staatlicher Beteiligung	} im folgenden Inhaber privater Betriebe genannt.
private Gartenbaubetriebe	
private Produzenten pflanzlicher Produkte	
private Produzenten tierischer Produkte	

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Landarbeiter, Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, die die Tätigkeit gemäß Abs. 1 nebenberuflich ausüben, sowie für private Edelpeiztierzüchter.

§ 2

**Umsatzsteuer**

(1) Die Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion und sonstige Umsätze (z. B. aus Fuhrleistungen), vermindert um den zu zahlenden Rückführungsbetrag, unterliegen einer Umsatzsteuer in Höhe von 3%.

(2) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen nach Abs. 1 rechnet auch der Eigenverbrauch.

(3) Die Umsätze sind fortlaufend aufzuzeichnen.

§ 3

**Einkommensteuer**

(1) Die Gewinne der privaten Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Inhaber der privaten Betriebe werden nach dem Einkommensteuertarif K\* besteuert.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns ist von den um den Rückführungsbetrag gekürzten Umsätzen auszugehen.

(3) Für Umsätze an Obst und Gemüse aus Verkäufen an die dafür zugelassenen Aufkauforgane wird die Einkommensteuer auf den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wie folgt ermäßigt:

Anteil des Umsatzes an Obst und Gemüse am Gesamtumsatz	Einkommensteuerermäßigung
%	%
ab 50	10
ab 70	20
ab 90	30

(4) Für Umsätze aus dem Verkauf von Treibgemüse an die dafür zugelassenen Aufkauforgane wird die Einkommensteuer für je 1 000 M Umsatz an Treibgemüse um 50 M zusätzlich ermäßigt.

(5) Die Steuerermäßigung gemäß den Absätzen 3 und 4 darf 30% der Einkommensteuer und höchstens 5 000 M jährlich nicht übersteigen.

(6) Beträgt das jährliche Einkommen bis zu 6 000 M, wird – unabhängig von den Steuerermäßigungen gemäß den Absätzen 3 und 4 – ein Steuerfreibetrag von 1 000 M jährlich gewährt.

\* Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1968 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 45 S. 510)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
 Titel und Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Oktober–November–Dezember 1970



## § 4

**Gewerbesteuer**

Gewerbesteuer wird im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erhoben.

## § 5

**Steuerbefreiungen**

Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Tierproduktion an die dafür zugelassenen Aufkauforgane sind, wenn sie 5 000 M jährlich nicht übersteigen, umsatzsteuerfrei, soweit die Produktion nebenberuflich erfolgt. Daraus erzielte Gewinne sind einkommensteuerfrei.

## § 6

**Führung von Anbau- und Ernteverzeichnissen**

Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Inhaber privater Betriebe sind verpflichtet, Anbau- und Ernteverzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse sind nach den Festlegungen des § 57 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) aufzuteilen.

## § 7

**Anwendung anderer steuerlicher Rechtsnormen**

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für

- die Gewinnermittlung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die Besteuerung der Einkünfte der privaten Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung die Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBL I S. 29),
- die Gewinnermittlung der privaten Betriebe und die Besteuerung der Einkünfte der Inhaber dieser Betriebe das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

## § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Verordnung vom 8. August 1963 über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe (GBL II S. 591)
  - Verordnung vom 5. Juli 1935 über landwirtschaftliche Buchführung (RGBl. I S. 908)
  - Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (RGBl. I 1937 S. 1)
  - Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBL S. 894)

— Anordnung vom 9. Juni 1965 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse privater Betriebe (GBL II S. 485)

— §§ 59 bis 61, 63 bis 66, 68, 70, 72, 74 bis 76 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes)

— Anweisung Nr. 135/54 vom 8. August 1954 über die Besteuerung der privaten Landwirtschaft — Einzelfragen — (ZBl. S. 415).

(3) § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) sowie das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung ab 1. Januar 1971 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Befugnisse von Bewachungskräften**

vom 22. Dezember 1970

Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Staatsorgane, in den VVB, volkseigenen Kombinate und Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, sozialistischen Genossenschaften sowie anderen Einrichtungen und Institutionen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Leiter der Staatsorgane, die Generaldirektoren der VVB, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Betriebe, die Leiter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sowie die Leiter anderer Einrichtungen und Institute regeln in Wahrnehmung ihrer sich aus den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Verantwortung durch betriebliche Ordnungen das System der Ausweiskontrolle zum Betreten, Befahren und Verlassen der Einrichtungen, der Mitnahme, Ein- und Ausfuhr von Produktionserzeugnissen, anderen Gegenständen und Unterlagen sowie die Verhaltensweisen zur Gewährleistung der betrieblichen Ordnung und Sicherheit.

(2) Es ist Aufgabe der zum Schutz und zur Sicherung eingesetzten Bewachungskräfte, diese betrieblichen Ordnungen durchsetzen zu helfen und im Rahmen der festgelegten Aufgaben alles zu tun, damit eine hohe betriebliche Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Staatsorgane, in den VVB, volkseigenen

Kombinaten und Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, sozialistischen Genossenschaften sowie anderen Einrichtungen und Institutionen (nachstehend Einrichtungen genannt) gewährleistet wird.

## § 2

(1) Bewachungskräfte im Sinne dieser Anordnung sind Angehörige von Betriebswachen, Wächter und Pförtner oder andere Personen, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Leitern dazu eingesetzt werden.

(2) Die Bewachungskräfte haben während der Ausübung des Wachdienstes als Legitimation einen Ärmelstreifen mit der jeweiligen Aufschrift „Betriebswache“, „Wächter“ oder „Pförtner“ zu tragen.

## § 3

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Bewachungskräfte befugt,

- a) Personen, die Einrichtungen betreten, befahren, sich darin aufhalten oder verlassen wollen, auf die dazu erforderliche Berechtigung sowie mitgeführte Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge und deren Ladung zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich nicht auf den Inhalt von Dokumenten und auf Gegenstände, die Staats- und Dienstgeheimnisse sind, sowie die dafür verwendeten Behältnisse bzw. Transportmittel;
- b) Personen zur Klärung des Sachverhaltes festzuhalten bzw. am Verlassen der Einrichtungen zu hindern, wenn sie sich unberechtigt innerhalb derselben aufhalten, eine Kontrolle der erforderlichen Berechtigung, mitgeführter Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge sowie deren Ladung verweigern oder ohne Berechtigung Staats- und Dienstgeheimnisse mit sich führen;
- c) Produktionserzeugnisse, andere Gegenstände sowie Unterlagen abzunehmen, wenn diese ohne die dazu erforderliche Berechtigung mitgeführt werden oder eine sofortige Klärung über die berechtigte Mitnahme nicht möglich ist;
- d) Personen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können, gemäß der Strafprozeßordnung § 125 Abs. 1 vorläufig festzunehmen.

(2) Die Bewachungskräfte sind in Wahrnehmung ihrer Befugnisse berechtigt, zur Feststellung der Personalien Einsicht in Personalausweise zu nehmen.

## § 4

Die Angehörigen der Einrichtungen, die Besucher oder andere Personen haben die Tätigkeit der Bewachungskräfte zur Gewährleistung der betrieblichen Ordnung und Sicherheit zu unterstützen und alles Notwendige zu tun, damit erforderliche Kontrollen schnell und reibungslos durchgeführt werden können.

## § 5

(1) Die zur Sicherung von Einrichtungen eingesetzten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) sind in Ausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die

Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 232) berechtigt, auch die Befugnisse nach dieser Anordnung wahrzunehmen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten unter Berücksichtigung der vom Minister für Nationale Verteidigung getroffenen Festlegungen auch für die zur Sicherung von Einrichtungen der Nationalen Volksarmee eingesetzten Bewachungskräfte.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 11. Oktober 1958 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen (GBl. II S. 263),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1959 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen (GBl. II S. 61).

Berlin, den 22. Dezember 1970

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**im Bereich des Ministeriums des Innern**  
vom 22. Dezember 1970

## § 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 12. Mai 1964 über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten — Koordinierungsanordnung — (GBl. II S. 325),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1966 über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten — Koordinierungsanordnung — (GBl. II S. 465).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1970

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung**  
**über die Leistungsfinanzierung in den staatlichen**  
**allgemeinen öffentlichen Bibliotheken**

vom 10. Dezember 1970

Zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft sowie des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBI. I S. 39) ist es notwendig, daß das Leistungsangebot der Bibliotheken noch mehr als bisher vervollkommenet und ihre Wirksamkeit weiter erhöht wird. Das bedingt gleichzeitig, die für die Bibliotheken bereitgestellten Haushaltsmittel mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen und das Aufwand-Nutzen-Denken bei allen Mitarbeitern durchzusetzen. Der Unterstützung dieser Entwicklung dient die Leistungsfinanzierung.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken: Stadt- und Bezirksbibliotheken, Stadt- und Kreisbibliotheken, Stadtbibliotheken, ländliche Zentralbibliotheken, nebenberuflich geleitete Bibliotheken — im folgenden Bibliotheken genannt.

(2) Für die örtlich unterstellten wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken gilt diese Anordnung sinngemäß.

I.

**Hauptberuflich geleitete**  
**staatliche allgemeine**  
**öffentliche Bibliotheken**

§ 2

**Grundsätze**

(1) Die Leistungsfinanzierung dient dazu, die Kapazitäts- und Leistungsentwicklung der Bibliotheken im Interesse der ständig wachsenden Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen und im Bibliothekssystem Reserven zu mobilisieren.

(2) Die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken befriedigen die Bedürfnisse der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder nach Literatur und Literaturinformation für die sozialistische Bewußtseins- und Persönlichkeitsbildung, für Aus- und Weiterbildung, Studium, berufliche Qualifizierung und Praxis sowie für die ästhetische Bildung und die Allgemeinbildung. Sie stellen zu diesem Zweck Literatur (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien, Tonträger und andere Materialien) aus ihren eigenen Beständen, aus

mobilen Beständen und mit Hilfe des Leihverkehrs bereit. Die Bibliotheken erfüllen durch eine umfassende Literaturvermittlung und differenzierte Bestandserschließung, durch bibliographische Arbeit, Informationstätigkeit und Veranstaltungen die vielseitigen Anforderungen der Gesellschaft.

§ 3

**Aufgaben der örtlichen Räte**  
**und Leiter der Bibliotheken**

(1) Die Leistungsfinanzierung der Bibliotheken wird nach Vorliegen einer Analyse des Leistungsstandes und in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der Pläne durch Beschluß des zuständigen örtlichen Rates eingeführt. Die Analyse soll das Verhältnis zwischen den vom zuständigen Rat bereitgestellten Haushaltsmitteln sowie dem vom Rat bestätigten personellen und materiellen Aufwand und den an die Bibliotheken gestellten Anforderungen sowie den erreichten Leistungen — das Verhältnis von Kapazität und Leistung — ausweisen. In die Analyse sollen mindestens die letzten 3 Jahre einbezogen werden. An der Analyse und der Vorbereitung der Einführung der Leistungsfinanzierung wirkt der Bibliotheksbeirat durch Beratung mit.

(2) Die örtlichen Räte regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Bibliotheken bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Pläne sowie der Umsetzung von Haushaltsmitteln im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. Die Leiter der Bibliotheken sind dadurch in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich die Leistungen der Einrichtungen und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel zu steigern.

(3) Die Übereinstimmung der Kapazitäts- und der Leistungsentwicklung ist am Verhältnis der Entleihungen zum Buchbestand zu messen. Entleihungen im Sinne dieser Anordnung sind: Entleihungen an Benutzer außer Haus, Entleihungen zur Benutzung in der Bibliothek, Entleihungen an andere Bibliotheken, Entleihungen im Leihverkehr gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBI. II S. 741) und die erteilten Informationen entsprechend § 9 der Anordnung vom 17. Juni 1968 über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung — (GBI. II S. 637).

(4) Die Bibliotheken erzielen aus ihrer Hauptleistung — Entleihungen an die Benutzer — keine Einnahmen. Aus dem Haushalt des zuständigen Rates werden den Bibliotheken deshalb Haushaltsmittel in der Höhe zur Verfügung gestellt, wie sie zur Finanzierung der im bestätigten Leistungsplan (§ 4) festgelegten Aufgaben notwendig sind.

(5) Die Bibliotheken erzielen Einnahmen aus Dienstleistungen für die Benutzer und aus Versäumnisgebühren entsprechend der Anordnung vom 17. Juni 1968 über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung —, aus Verträgen und Vereinbarungen nach § 12 dieser Anordnung sowie aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen und aus der Veranstaltungstätigkeit.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Räte der Städte und Gemeinden, die Leistungs-

finanzierung einzuführen und anzuwenden. Sie analysieren den Stand der Wirksamkeit der Bibliotheken und die Nutzung der finanziellen Mittel und organisieren den Erfahrungsaustausch mit allen Bibliotheken. Sie unterstützen besonders die Räte der Bezirks- und Kreisstädte bei der Einführung der Leistungsfinanzierung in den wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. den Stadt- und Bezirksbibliotheken und in den Stadt- und Kreisbibliotheken.

## § 4

## Planung

(1) Die Bibliotheken stellen auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne der örtlichen Organe und entsprechend den Beschlüssen der Volksvertretungen und ihrer Räte die Leistungs- und Haushaltspläne auf. Die Pläne werden vom zuständigen Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(2) Der Haushaltsplan der Bibliothek ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(3) Der Leistungsplan enthält Kennziffern zu Kapazität und Leistungen und Aufwandsnormative. Die Nomenklatur des Leistungsplanes ist in Anlage 1 festgelegt.

(4) Zur Gewinnung neuer Leser und zur ständig besseren Befriedigung der Literaturbedürfnisse werden den Bibliotheken für die Kapazitätserhaltung und -erweiterung durch die zuständigen Räte Mittel bereitgestellt für

- die planmäßige Vergrößerung und qualitative Verbesserung der Bestände an Büchern, Zeitschriften, Musikalien und Informationsmaterialien (erweiterte Reproduktion des Buchbestandes),
- die planmäßige Erhöhung und qualitative Verbesserung der Entleihungen,
- den Ersatz inhaltlich und physisch verschlissener Literatur (einfache Reproduktion des Buchbestandes) nach folgendem Verschleißnormativ:

Belletristik	5 %
	(Durchschnittspreis je Band 8,— M)
Sach- und Fachliteratur	7,5 %
	(Durchschnittspreis je Band 12,— M)
Kinderliteratur	13 %
	(Durchschnittspreis je Band 6,— M).

In Bibliotheken ohne überörtliche Wirksamkeit stehen die für den Ausbau der Dienstleistungen und die Verbesserung der technischen Ausrüstungen und Arbeitsmittel notwendigen Ausgaben zu den Buchanschaffungsmitteln im allgemeinen im Verhältnis 1:1. In Bibliotheken mit überörtlicher Wirksamkeit verändert sich dieses Verhältnis zugunsten der Ausgaben für den Ausbau der Dienstleistungen und die Verbesserung der technischen Ausrüstungen und Arbeitsmittel. Die Gesamtausgaben einschließlich Lohnfonds, jedoch abzüglich der Mittel für Investitionen und Werterhaltung, bilden die Grundlage für die Berechnung des Ausgabensatzes je Entleiher.

(5) Der zuständige Rat beschließt, weitere bibliotheksspezifische Aufgaben in die Leistungspläne aufzunehmen, wenn es sich um notwendige Erweiterungen der Kapazität der Bibliotheken handelt, z. B. Ausbau der Bibliotheksräume bzw. Bibliotheksgebäude, Einrichtung von Zweigbibliotheken und nebenberuflich geleiteten Ausleihstellen, Einführung neuer rationellerer Verbuchungsverfahren, spezielle Formen der Bestandserschließung, bibliographische Tätigkeit u. ä. Gleichzeitig sind die Normative entsprechend zu verändern.

## § 5

## Finanzierung

(1) Die Leiter der Bibliotheken arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Leistungspläne Quartalspläne für die Finanzierung aus. Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der geplanten Anteile müssen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

(2) Die Berechnung der Haushaltsmittel und die Finanzierung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der erreichten Zahl der Entleihungen multipliziert mit dem geplanten Ausgabensatz der einzelnen Entleiher. Bei Übererfüllung der Leistungen entscheiden die örtlichen Räte entsprechend der gesellschaftlichen Bedeutung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Fonds, welche überplanmäßigen Zuschüsse in Höhe der geplanten Aufwandsnormative — gegebenenfalls reduziert um solche Aufwandsarten, die sich nicht proportional zu den Leistungen verhalten — bereitgestellt werden.

## § 6

## Kontoführung

Die Bibliotheken führen entsprechend der bestehenden Regelung über die Kontoführung im Bereich des übergeordneten staatlichen Organs ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des zuständigen staatlichen Organs oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur des Rates. Die Konten der Bibliotheken unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II S. 353).

## § 7

## Rechnungsführung und Statistik

(1) Die Anwendung der Leistungsfinanzierung ist von den Bibliotheken mit der Verstärkung der Kontrolle der geleisteten Arbeit, mit der Kontrolle über die Verwendung der Mittel durch die Mark sowie der Qualifizierung der analytischen Arbeit über Aufwand und Ergebnis zu verbinden. Die Bibliotheken arbeiten hierzu nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 S. 37) sowie den dazu erlassenen Richtlinien des Ministers der Finanzen.

(2) Die Leiter der Bibliotheken sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen nach den geltenden Bestimmungen\* erfaßt werden.

(3) Die zuständigen örtlichen Räte organisieren die Kontrolle der Bibliotheken und legen die von den Haushaltsbearbeitern der Abteilung Kultur und der Bibliotheken zu lösenden Aufgaben fest. Die Leiter der Einrichtungen haben ihren Mitarbeitern und dem übergeordneten staatlichen Organ zu berichten sowie den Bibliotheksbeirat zu informieren, wie der Jahresleistungsplan und die Kennziffern erfüllt und wie die Aufwandsnormative eingehalten wurden. Die übergeordneten staatlichen Organe prüfen und bestätigen die Berichte unter Einbeziehung der Hinweise der Haushaltsbearbeiter. Die Bestätigung ist Voraussetzung für die Zuerkennung ökonomischer Vorteile auf Grund guter Leistungen der Bibliotheken entsprechend §§ 8 und 9.

### Materielle Interessiertheit

#### § 8

#### Mehrleistung

(1) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn

- die im Leistungsplan festgelegten Kennziffern erfüllt bzw. übererfüllt sind und
- durch sparsamen Einsatz der Mittel die normativ bereitgestellten Ausgaben nicht verbraucht bzw. zusätzliche Einnahmen erzielt wurden.

(2) Nicht verwendete Ausgaben für Investitionen, Werterhaltung und Buchbeschaffungen sowie Minder Ausgaben, die infolge der Nichterfüllung der kulturpolitischen Aufgaben entstanden sind, dürfen bei der Berechnung des beanspruchten Finanzbedarfs nicht berücksichtigt werden. Als Einsparungen sind jedoch solche Mittel anzusehen, die durch Eigenleistung oder durch Initiative von Mitarbeitern nicht verbraucht wurden. Dabei ist von der Erfüllung des Leistungsplanes auszugehen.

(3) Über die Höhe des Anteils der Bibliotheken an den Mehrleistungen entscheiden die zuständigen Räte mit der Planbestätigung. Der Anteil der Bibliotheken an der Mehrleistung soll mindestens 50 % betragen. Er soll unter Berücksichtigung von Leistungsvergleichen mit anderen Bibliotheken so differenziert werden, daß Bibliotheken, die bereits hohe Leistungen erbringen, eine größere materielle Anerkennung erhalten.

(4) Der den Bibliotheken zustehende Anteil an der Mehrleistung wird vorrangig für die Erhöhung der Kapazität und die Verbesserung der technischen Ausstattung sowie für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben, für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Prämien verwendet.

#### § 9

#### Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Jede Bibliothek bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

\* Z. Z. gilt die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Kultur, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend zur Bibliothekstatistik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1968, Nr. 6/7, Teil II lfd. Nr. 15).

(2) Die Planung, Bildung und Inanspruchnahme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgen auf der Grundlage von Prämiennormativen. Für jede Entleihung im Rahmen des Leistungsplanes und bei Übererfüllung werden dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Bibliotheken über 15 000 Bände 0,02 M und in Bibliotheken bis zu 15 000 Bände 0,025 M zugeführt. In jedem Fall ist zu sichern, daß der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der beständigen Bruttolohnsumme (Vergütung und andere Lohnbestandteile) gebildet wird. Die Höchstzuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds auf der Grundlage der Entleihungen beträgt 4,5 % der Lohnsumme.

(3) Aus Anteilen der Bibliotheken an den Mehrleistungen können über die im Abs 2 hinaus genannten Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Stimulierung höherer bibliothekarischer Arbeitsergebnisse weitere Zuführungen erfolgen, bis zu einer Gesamthöhe des Prämienfonds in Höhe von 5,25 % der beständigen Bruttolohnsumme (Vergütung und andere Lohnbestandteile).

(4) Die den Grundprämienfonds in Höhe von 1,5 % der beständigen Bruttolohnsumme übersteigenden Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds können bis zu 50 % der Gesamtsumme bereits im Laufe des Planjahres eingesetzt werden. Die Verwendung der restlichen Beträge ist an die Bestätigung der Jahresabrechnung gebunden.

(5) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Mitarbeiter der Bibliothek einzusetzen, die maßgeblich an der Verwirklichung der Maßnahmen zur Leistungssteigerung beteiligt waren. Die Prämierung des Leiters der Bibliothek erfolgt auf Vorschlag des Kollektivs der Mitarbeiter der Bibliothek und bedarf der Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des Rates.

#### § 10

#### Übertragbarkeit

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sowie des Mehrleistungsfonds der Bibliotheken sind entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushaltsplanes auf das nächste Jahr übertragbar.

#### II.

#### Nebenberuflich geleitete staatliche allgemeine öffentliche Bibliotheken

#### § 11

(1) Die nebenberuflich geleiteten Bibliotheken organisieren die bibliotheksmäßige Literaturversorgung in ihrem Territorium. Die Bibliotheken nutzen dazu die eigenen ortsfesten Bestände und austauschbare Literatur aus den Beständen der ländlichen Zentralbibliotheken und der Stadt- und Kreisbibliotheken.

(2) Die nebenberuflich geleiteten Bibliotheken stellen auf der Grundlage von Vorgaben der örtlichen Räte Leistungspläne auf. Die Leistungspläne werden von den zuständigen Räten im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.



(3) Der Leistungsplan enthält Kennziffern zu Kapazität, Leistungen und Ausgaben. Die Nomenklatur des Leistungsplanes ist in Anlage 2 festgelegt.

(4) Die Vergütung der nebenberuflich tätigen Bibliotheksleiter erfolgt nach der Anzahl der erzielten Entleihungen. Für jede Entleihung ist der Betrag von 0,30 M als Vergütung zu zahlen. Diese Festlegung gilt auch für nebenberuflich Beschäftigte in Ausleihstellen der Städte mit hauptberuflich geleiteten Bibliotheken. Die örtlichen Räte in Gemeinden unter 500 Einwohnern sind berechtigt, zusätzlich zu der Vergütung nach den Entleihungen einen monatlichen Betrag bis zu 20 M zu beschließen und an den nebenberuflich tätigen Bibliotheksleiter zu zahlen.

(5) Die Vergütung wird vom zuständigen örtlichen Rat gezahlt.

(6) Die Entleihungen sind vom Bibliotheksleiter entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfassen und zu Quartalsergebnissen zusammenzustellen. Über den Stand der Bibliotheksarbeit und die Erfüllung des Leistungsplanes ist dem örtlichen Rat mindestens einmal im Jahr zu berichten. Die Vergütung wird in monatlichen Abschlagszahlungen und in einer Endrate zu Beginn des nächsten Jahres auf der Grundlage der Jahreserhebung gezahlt.

### III.

#### Kooperationsbeziehungen

##### § 12

(1) Die örtlichen Räte oder — mit ihrer Zustimmung — die Bibliotheken schließen mit Leitungen von Betrieben, Genossenschaften, Massenorganisationen und anderen Einrichtungen auf ihrem Territorium Verträge über die bibliotheksmäßige Versorgung bzw. Betreuung der von ihnen geleiteten Einrichtungen durch die dem Rat unterstehende Bibliothek ab. Dabei sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die anteilige Finanzierung und die räumlichen und sonstigen Arbeitsbedingungen zu vereinbaren.\*

(2) Die Stadt- und Kreisbibliotheken bzw. ländlichen Zentralbibliotheken können mit Zustimmung der zuständigen Räte zur effektiven Nutzung der in den Gemeinden und Kreisen bzw. Zentralbibliotheksbereichen geplanten Buchbeschaffungsmittel Verträge mit den Räten der Gemeinden abschließen, nach denen diese der Stadt- und Kreisbibliothek bzw. ländlichen Zentralbibliothek die von ihnen geplanten Buchbeschaffungsmittel ganz oder teilweise übertragen, um dafür in bestimmtem Umfang austauschbare Literatur aus deren Beständen zu erhalten.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden, denen Stadt- und Kreisbibliotheken bzw. ländliche Zentralbibliotheken nachgeordnet sind, sind berechtigt, für Leihsendungen von austauschbarer Literatur an Gemeinden, mit denen Verträge nach Abs. 2 nicht be-

\* s. dazu: Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Bundesvorstand des FDGB über die Zusammenarbeit der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1969, Nr. 6/7 Teil I 1fd. Nr. 11 und Informationsblatt des FDGB 1969, Nr. 14)

stehen, anteilige Kostenerstattung zu berechnen. Die Verrechnung muß spätestens bis zum 30. September des Vorjahres bekanntgegeben werden, damit sie in den Haushalten der Stadt- und Kreisbibliotheken bzw. der ländlichen Zentralbibliotheken sowie den zu belastenden Räten der Gemeinden geplant werden kann. Die dafür in Rechnung zu stellende Summe richtet sich nach der Dauer des Verbleibens in der Gemeindebibliothek. Bei einer Leihfrist von einem Quartal sollte sie 0,50 M je Band betragen. Die notwendigen Mittel sind vom Rat der Gemeinde zu planen.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

##### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. September 1956 über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5 000 Einwohnern (GBl. II S. 338) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Dr. Maaß  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage I.

zu vorstehender Anordnung

#### Nomenklatur des Leistungsplanes für hauptberuflich geleitete staatliche allgemeine öffentliche Bibliotheken

##### 1. Kennziffern

###### a) Kapazität

Hauptkennziffer: Bestand (Anzahl der Bände)

###### b) Leistungen

Hauptkennziffer: Entleihungen (Gesamtzahl der im Laufe des Jahres zu erzielenden Entleihungen nach § 3 Abs. 3)

Nebenkennziffern:

Entleihungen gesellschaftswissenschaftlicher Literatur

Entleihungen belletristischer Literatur

Entleihungen naturwissenschaftlicher oder technischer Literatur (oder einzelner Gruppen wie z. B. landwirtschaftlicher Fachliteratur)

Entleihungen an andere Bibliotheken

Entleihungen je Benutzer

(Entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten ist eine oder sind mehrere Nebenkennziffern in den Leistungsplan aufzunehmen.)

- c) **Berechnungskennziffern zur Präzisierung** können sein:

Bände je Einwohner

Bände je 100 Einwohner des Zentralbibliotheks-ortes bzw. der Kreisstadt

Entleihungen je Einwohner

Entleihungen je 100 Einwohner des Zentralbibliotheksortes bzw. der Kreisstadt

**2. Aufwandsnormativ:**

Ausgaben je Entleiher (Gesamtausgaben ohne Investitionen und Mittel für Werterhaltung dividiert durch die Zahl der Entleihungen nach § 3 Abs. 3)

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur des Leistungsplanes  
für nebenberuflich geleitete  
staatliche allgemeine öffentliche Bibliotheken**

**Kennziffern**

**a) Kapazität**

Hauptkennziffer: Bestand (Anzahl der Bände)

Nebenkennziffer: Auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen (§ 12) und im Leihverkehr zu beschaffende Literatur (Anzahl der Bände)

**b) Leistungen**

Hauptkennziffer: Entleihungen (Gesamtzahl der im Laufe des Jahres zu erzielenden Entleihungen nach § 3 Abs. 3)

Nebenkennziffern:

Entleihungen belletristischer Literatur

Entleihungen an Kinderliteratur

Entleihungen an gesellschaftswissenschaftlicher Literatur

Entleihungen landwirtschaftlicher Fachliteratur

Entleihungen je Benutzer

(Entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten ist eine oder sind mehrere Nebenkennziffern in den Leistungsplan aufzunehmen.)

**c) Ausgaben**

Hauptkennziffer: Buchanschaffungen (einschließlich Zeitschriftenabonnements) in Mark

**Anordnung  
zur Änderung  
der Gebührenordnung zur Postscheckordnung  
und zur Postsparkassenordnung**

vom 10. Dezember 1970

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Gebührenordnung vom 17. Mai 1968 zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung (GBl. II S. 350) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

**§ 1**

Im Abschnitt I, Gebühren des Postscheck- und Postspargirodienstes, werden die nachstehend aufgeführten Positionen wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Postscheck- ordnung §	Gebühr M
1	Gebühr für die Ausfertigung eines Beleges auf besonderen Antrag	8 (3)	0,50
3	a) Gebühr für die Einrichtung eines Überleitungsauftrages	18 (1)	0,50
	b) Gebühr für die Ausführung eines Überleitungsauftrages	18 (1)	0,50
11	Gebühr für deckungslose Überweisungen und als Überweisungen benutzte deckungslose Schecks	23 (1)	0,50
12	Gebühr für deckungslose Schecks — mit Ausnahme der als Überweisung eingereichten Schecks —	23 (1)	5,—
14	Schriftliche Guthabenbestätigung	25 (2)	0,50
15	Gebühr für Nachforschungen	26 (3)	1,—
	Bei umfangreichen Nachforschungen ist für jede Stunde eine Gebühr von 5,— M, für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 2,50 M zu zahlen.		

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1970

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

**I. V.: Franke  
Stellvertreter des Ministers**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 13. Januar 1971

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 70	Zweite Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers —	25
23. 12. 70	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge —	29
21. 12. 70	Anordnung über die Gewährung von Vergünstigungen an kinderreiche Familien für den Bau, den Kauf und die Erhaltung von Eigenheimen	30
21. 12. 70	Anordnung zur Aufhebung der allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen	31
16. 12. 70	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —	31
31. 12. 70	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	32
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	32

### Zweite Durchführungsverordnung\* zum Wassergesetz

#### — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers —

vom 16. Dezember 1970

Auf Grund der §§ 19 und 55 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) sowie der sich aus dem Abschnitt V des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67) ergebenden Aufgaben wird für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers folgendes verordnet:

#### Allgemeine Festlegungen

##### § 1

(1) Für die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme wird — unabhängig von der Instandhaltungspflicht der Gewässer — Wassernutzungsentgelt erhoben. Ausgenommen sind Küsten- und Boddengewässer.

(2) Bei Einleitung von Wasser und Abwasser in die Gewässer wird bei Nichteinhaltung vorgegebener Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen sowie bei Verstößen gegen § 12 Abs. 1 und § 20 Absätze 2 bis 4 des Wassergesetzes Abwassergeld erhoben.

(3) Für eine durch die Oberflußmeisterei der Wasserwirtschaftsdirektion zu errichtende wasserwirtschaftliche Anlage wird neben dem Wassernutzungsentgelt eine Kostenbeteiligung des veranlassenden Gewässernutzers angewandt.

##### § 2

(1) Das Wassernutzungsentgelt findet Anwendung für alle Betriebe und Einrichtungen. Ausgenommen sind die Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Das Abwassergeld und die Kostenbeteiligung finden Anwendung für alle Betriebe und Einrichtungen.

(3) Für den Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung werden Sonderregelungen getroffen.

(4) Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld werden für alle Gewässer durch die Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen erhoben, mit Ausnahme der Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes; hier ist das Wasserstraßenhauptamt Berlin (beide nachstehend Organe der Gewässeraufsicht genannt) zuständig.

(5) Die Erhebung von Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld erfolgt unabhängig von der Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes).

(6) Das Wassernutzungsentgelt für genehmigte Wassernutzungen gehört zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten.

\* 1. DVO vom 17. April 1963 (GBl. II Nr. 43 S. 281)

(7) Bei nicht genehmigter Entnahme von Wasser und bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder des genehmigten Verbrauches wird für die nicht genehmigte Menge ein Zuschlag von 50 % zum Wassernutzungsentgelt durch Bescheid erhoben. Der Zuschlag ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und in die Selbstkosten aufzunehmen.

(8) Das Abwassergeld ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und in die Selbstkosten aufzunehmen.

(9) Wassernutzungsentgelt wird nicht erhoben bei Entnahme von Wasser für

- Feuerlöschzwecke
- Zwecke des Gesundheitswesens bei der Nutzung von Heilwässern
- Volkserholung und Sport
- Untersuchungsarbeiten im Sinne des § 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29)
- künstliche Grundwasseranreicherung.

### § 3

(1) Liegt eine Mitbenutzung gemäß § 27 des Wassergesetzes vor, so ist das Wassernutzungsentgelt bzw. Abwassergeld von dem Rechtsträger oder Eigentümer der Anlage zu entrichten, an der die Mitbenutzung begründet wurde.

(2) Der Rechtsträger oder Eigentümer ist berechtigt, dem Mitbenutzer der wasserwirtschaftlichen Anlage das Wassernutzungsentgelt bzw. Abwassergeld anteilig weiterzuberechnen. Die Weiterberechnung von Abwassergeld erfolgt nur dann, wenn der Mitbenutzer der Anlage die Nichteinhaltung vorgegebener Grenzwerte und Auflagen mit verursacht hat. Bei Mitbenutzung wasserwirtschaftlicher Anlagen durch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entfällt für den Rechtsträger oder Eigentümer dieser Anlage die Zahlung von Wassernutzungsentgelt für den Anteil der entnommenen Wassermenge, der an die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage von Verträgen abgegeben wird.

### § 4

#### Wassernutzungsentgelt für Oberflächenwasser

(1) Das Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Oberflächenwasser beträgt  $0,043 \text{ M/m}^3$ , soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes geregelt wird.

(2) Für die Entnahme von Oberflächenwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung beträgt das Wassernutzungsentgelt  $0,01 \text{ M/m}^3$ , sofern das Oberflächenwasser zu Trinkwasser aufbereitet wird.

(3) Wird das Oberflächenwasser von Gewässernutzern für die eigene Versorgung als Trinkwasser aufbereitet und auch als solches verwendet, beträgt das Wassernutzungsentgelt  $0,01 \text{ M/m}^3$ .

(4) Für Pumpspeicherwerke und Laufwasserkraftwerke wird kein Wassernutzungsentgelt, für Energiegewinnungsanlagen mit Durchlaufkühlung wird Wassernutzungsentgelt nur für die Nutzungsverluste erhoben.

### § 5

#### Wassernutzungsentgelt für Grundwasser

(1) Das Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung beträgt  $0,01 \text{ M/m}^3$ .

(2) Für die Entnahme von Grundwasser für Produktionszwecke, für die aus hygienischen Gründen Trinkwasserqualität gefordert wird, wird ein Wassernutzungsentgelt in Höhe von  $0,01 \text{ M/m}^3$  erhoben.

(3) Das Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Grundwasser für Produktionszwecke, die nicht unter Abs. 2 fallen, beträgt grundsätzlich  $0,10 \text{ M/m}^3$ . Soweit die Grundwasserentnahme die prognostische Deckung des Trinkwasserbedarfs nicht gefährdet, kann auf Antrag und befristet die Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes nach den entsprechenden Sätzen für Oberflächenwasser erfolgen.

(4) Die Förderung von Grundwasser aus Wasserhaltungen wird mit einem Wassernutzungsentgelt für Oberflächenwasser belegt, wenn die Wasserhaltung länger als ein Jahr vorgenommen wird.

(5) Für die Förderung von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe und zum Schutz von Gebäuden und Anlagen wird Wassernutzungsentgelt nur erhoben, wenn das Grundwasser durch Dritte weiter verwendet wird. Als Dritte gelten nicht energieerzeugende Betriebe, die das Absenkungswasser aus bergmännischen Anlagen weiter verwenden. Die Höhe des Wassernutzungsentgeltes beträgt dann  $0,043 \text{ M/m}^3$ .

(6) Für Wasserentnahme aus Restlöchern, in die Rückstände gespült werden und die als industrielle Absetzanlagen im Sinne der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II S. 297) gelten, wird kein Wassernutzungsentgelt erhoben.

#### Bemessung, Festlegung und Fälligkeit von Wassernutzungsentgelt

### § 6

(1) Der Gewässernutzer ist verpflichtet, Messungen durchzuführen und Aufzeichnungen vorzunehmen, aus denen ersichtlich ist, welche Wassermengen dem Gewässer entnommen und verbraucht wurden. Sofern der Gewässernutzer in begründeten Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, die erforderlichen Messungen vorzunehmen, erfolgt die Bestimmung der Mengenwerte auf der Grundlage technischer Dokumentationen.

(2) Die Aufzeichnungen des Gewässernutzers sind Berechnungsgrundlage für das Wassernutzungsentgelt. Das zuständige Organ der Gewässeraufsicht ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben des Gewässernutzers bis zu 2 Jahren rückwirkend zu überprüfen.

(3) Die Aufzeichnungen des Gewässernutzers müssen prüffähig sein. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen des zuständigen Organs der Gewässeraufsicht zur Einsichtnahme vorzulegen. Dieses kann bei dem Gewässernutzer zu dessen Lasten Untersuchungen selbst durchführen, eigene Messungen vornehmen oder diese Dritten übertragen, wenn das zur Klärung des Sachverhaltes notwendig ist.

(4) Als Berechnungszeitraum für die Erhebung von Wassernutzungsentgelt gilt das laufende Kalenderjahr. Der Gewässernutzer hat das von ihm zu zahlende Wassernutzungsentgelt selbst zu errechnen. Bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres hat er un-



aufgefordert dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht eine Erklärung\* darüber in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

(5) Mit Abgabe der Erklärung ist der Gewässernutzer zur Zahlung in Höhe des erklärten Betrages verpflichtet. Wird eine Unrichtigkeit der Angaben in der Erklärung des Gewässernutzers durch das zuständige Organ der Gewässeraufsicht festgestellt, oder wird keine Erklärung durch den Gewässernutzer abgegeben, so erfolgt die Festlegung durch Bescheid.

(6) Das Wassernutzungsentgelt ist auf der Grundlage der Erklärung des Nutzers bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Übersteigt die Gesamtsumme des Wassernutzungsentgeltes für einen Nutzer 50 000 M pro Jahr, so hat dieser in der Erklärung vierteljährlich Abschlagzahlungen festzulegen. Zahlungstermin ist dann jeweils der 15. im zweiten Monat des Quartals.

(7) Mit der Zahlung des Wassernutzungsentgeltes bzw. mit der ersten Abschlagzahlung desselben für das laufende Kalenderjahr erfolgt eine Verrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Wasserentnahme des Vorjahres.

(8) Wird vom zuständigen Organ der Gewässeraufsicht ein Bescheid ausgestellt, so sind die darin festgelegten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu entrichten. Die Festlegungen über Abschlagzahlungen gemäß Abs. 6 sind zu berücksichtigen.

(9) Für die Einhaltung der Zahlungstermine ist in jedem Fall der Gewässernutzer verantwortlich, unabhängig davon, ob er gegen Dritte Schadensersatzforderungen geltend machen kann.

#### § 7

(1) Beginn, Ende oder Veränderung einer zahlungspflichtigen Gewässernutzung ist innerhalb von 4 Wochen dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird eine Gewässernutzung auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, so ist innerhalb eines Monats die Erklärung an das zuständige Organ der Gewässeraufsicht abzugeben und innerhalb von 3 Monaten das Wassernutzungsentgelt zu entrichten. Die Festlegungen über Abschlagzahlungen gemäß § 6 Abs. 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Die Zahlungspflicht endet bei Aufhebung einer Gewässernutzung mit dem Tag, an dem die Gewässernutzung durch ein wasserrechtliches Verfahren aufgehoben wird, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die für die Beendigung der Gewässernutzung gegebenenfalls gestellten Bedingungen und Auflagen des zuständigen Organs der Gewässeraufsicht erfüllt sind.

(4) Unterläßt der Gewässernutzer die Anzeige der Beendigung der Nutzung, so wird er von der Zahlung des Wassernutzungsentgeltes nicht befreit.

(5) Bei Veränderung der Gewässernutzung im Laufe des Kalenderjahres durch Abänderung bestehender wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen ist das Wassernutzungsentgelt bei einer Erhöhung für den ent-

\* Formblätter sind bei den zuständigen Organen der Gewässeraufsicht zu beziehen.

sprechenden Zeitraum nachzuzahlen. Ergibt sich durch Aufhebung oder Veränderung der Gewässernutzung eine Verminderung des Wassernutzungsentgeltes gegenüber der Erklärung, wird der zuviel entrichtete Betrag im anschließenden Berechnungszeitraum zurückgezahlt bzw. verrechnet.

#### § 8

##### Abwassergeld

(1) Durch das zuständige Organ der Gewässeraufsicht sind, ausgehend von den Sanierungsprogrammen der Flußgebiete, im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen und des Selbstreinigungsvermögens nach den gesellschaftlichen Erfordernissen und Bedingungen differenzierte Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen für die Einleitung von Wasser und Abwasser in die Gewässer festzusetzen. Durch die Grenzwerte wird die jeweils zulässige Abwasserlast für die Abwassereinleitung festgelegt. Die Abwasserlast ist das Produkt aus Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

(2) Sofern dem Gewässernutzer keine oder überlastete Abwasserbehandlungsanlagen oder nur Teilkapazitäten zur Verfügung stehen, werden den gegebenen Bedingungen entsprechende vorläufige Grenzwerte festgelegt, um einer weiteren Erhöhung der Abwasserlast entgegenzuwirken. Die vorläufigen Grenzwerte gelten bis zur Inbetriebnahme der erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen. Die Erteilung vorläufiger Grenzwerte entbindet den Gewässernutzer nicht, durch Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Senkung der Abwasserlast beizutragen, die vorläufigen Grenzwerte zu unterschreiten sowie von seiner Verantwortlichkeit gemäß § 17 des Wassergesetzes.

(3) Die vorläufigen Grenzwerte müssen auf eine stufenweise Durchführung der Maßnahmen zur Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen orientieren und sind mit Terminfestlegungen für die Inbetriebnahme der Anlagen zu verbinden. Die vorgesehenen Termine für die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlagen sind mit dem Perspektivplan des Nutzers im Stadium der Planausarbeitung und Planbestätigung abzustimmen.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen für die Einleitung von Wasser und Abwasser in die Gewässer.

(5) Die Investitionen und Maßnahmen zur Abwasserbehandlung sind von den Betrieben eigenverantwortlich durchzuführen. Die für diese Anlagen notwendigen Abschreibungen, Betriebs- und Instandhaltungskosten sind planbare und kalkulierbare Selbstkosten. Die Betriebe können für die Finanzierung von Maßnahmen zur Abwasserbehandlung Investitionskredite in Anspruch nehmen, wenn die zur Verfügung stehenden eigenen Mittel nicht ausreichen und die Tilgung des Kredits aus dem Gewinn des Betriebes gesichert ist.

##### Bemessung, Festsetzung und Fälligkeit von Abwassergeld

#### § 9

(1) Die für die Bestimmung der Kriterien der Abwasserbeschaffenheit verbindlichen Untersuchungsverfahren werden auf der Grundlage der vom Amt für

Wasserwirtschaft herausgegebenen „Ausgewählten Methoden der Wasseruntersuchung“ durch das zuständige Organ der Gewässeraufsicht festgelegt.

(2) Die Erhebung von Abwassergeld erfolgt, wenn

- a) der Grenzwert zu dem in Abstimmung mit den Plänen festgelegten Termin für die Inbetriebnahme von Anlagen der Abwasserbehandlung nicht eingehalten wird,
- b) Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen verletzt werden,
- c) vorläufige Grenzwerte und Auflagen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Technologie der Anlagen, die Einfluß auf die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers haben, nicht eingehalten bzw. realisiert werden,
- d) Verstöße gegen § 12 Abs. 1 und § 20 Absätze 2 bis 4 des Wassergesetzes vorliegen.

(3) Das Abwassergeld wird für die Überschreitung der zulässigen Abwasserlast erhoben. Für die Berechnung des Abwassergeldes sind in der Kennzifferntabelle Bewertungskriterien festgelegt, die der Anlage dieser Verordnung zu entnehmen sind. Die Bewertungskriterien sind vom zuständigen Organ der Gewässeraufsicht entsprechend der Abwasserart und den festgelegten Grenzwerten anzuwenden.

(4) Der Gewässernutzer oder der Verursacher von Verstößen gegen § 20 Absätze 2 und 3 des Wassergesetzes wird durch das zuständige Organ der Gewässeraufsicht von der Zahlung des Abwassergeldes befreit, wenn er nachweist, daß die Überschreitung der Grenzwerte und Bedingungen bzw. die Verletzung der Auflagen oder der Bestimmungen des § 20 Absätze 2 und 3 des Wassergesetzes selbst bei Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten weder vom Gewässernutzer noch von anderen abgewendet werden konnte.

#### § 10

(1) Die Erhebung von Abwassergeld erfolgt für jeden Verstoß gemäß § 9 Abs. 1. Vom Zeitpunkt der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen an entfällt die Zahlung von Abwassergeld.

(2) Der Gewässernutzer kann bei dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht eine Kontrolle über die Einhaltung der ihm festgesetzten Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen beantragen. Die Kontrolle ist dann innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Ergibt die Kontrolle die Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen, entfällt die Zahlung von Abwassergeld vom Zeitpunkt des Antrages an.

(3) Das Abwassergeld errechnet sich aus der tatsächlich abgestoßenen unzulässigen Abwasserlast und wird grundsätzlich für mindestens einen Tag erhoben.

(4) Bei Verstößen gegen § 12 Abs. 1 und § 20 Absätze 2 bis 4 des Wassergesetzes wird das Abwassergeld auf die gesamte abgestoßene Abwasserlast bzw. Menge der Wasserschadstoffe nach den Bewertungskriterien der Anlage dieser Durchführungsverordnung erhoben. Meldet ein Verursacher derartige Verstöße nicht oder nicht unverzüglich dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht, wird das Abwassergeld in doppelter Höhe erhoben.

#### § 11

(1) Das Abwassergeld wird von dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht durch einen Bescheid festgelegt.

(2) Die Zahlung des Abwassergeldes entbindet den Gewässernutzer nicht von der Verpflichtung der Schadensbeseitigung und Schadensersatzleistung.

(3) Das Abwassergeld ist innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Bescheides durch den Gewässernutzer zu zahlen.

#### § 12

(1) Werden neue Werke, Produktionskapazitäten oder Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, in Betrieb genommen und dabei Grenzwerte nicht eingehalten, gilt grundsätzlich der Tag der Produktionsaufnahme oder der Tag der Inbetriebnahme der Einrichtung als Termin für den Beginn der Erhebung des Abwassergeldes.

(2) Für planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstände von Anlagen, die Einfluß auf die Wasserbeschaffenheit haben bzw. der Abwasserbehandlung dienen, legt das zuständige Organ der Gewässeraufsicht in Abstimmung mit dem Nutzer planmäßige Reparatur- bzw. Stillstandszeiten fest. Für diese Zeit werden besondere Grenzwerte festgelegt. Werden diese Grenzwerte während der abgestimmten Reparatur- und Stillstandszeit überschritten, wird Abwassergeld erhoben.

#### § 13

##### Kostenbeteiligung

(1) Bei der Errichtung einer wasserwirtschaftlichen Anlage mit Mehrzwecknutzung sind zur Ermittlung der anteiligen Kosten des veranlassenden Gewässernutzers die Gesamtaufwendungen für Amortisationen, Betrieb und Instandhaltung der jeweiligen Anlage zu erfassen. Dabei wird der durch den Veranlasser zu tragende Amortisationsanteil auf der Basis der normativen Nutzungsdauer der wasserwirtschaftlichen Anlage ermittelt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der durch den Veranlasser zu tragenden Kosten ist der Anteil der vertraglich vereinbarten Teilkapazitäten pro Jahr an der Gesamtkapazität, bezogen auf die laufenden Kosten einschließlich der Amortisationen entsprechend Abs. 1 der errichteten wasserwirtschaftlichen Anlage.

(3) Die ermittelten anteiligen Kosten stellen die neben dem Wassernutzungsentgelt zu zahlende Kostenbeteiligung dar.

(4) Die zu zahlenden anteiligen Kosten sind vertraglich zwischen der Oberflußmeisterei und dem Veranlasser zu vereinbaren.

(5) Die sich aus der Kostenbeteiligung ergebenden Aufwendungen gehören zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten.

#### § 14

##### Zahlungspflicht

(1) Die Zahlung von Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld ist eine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt.

(2) Die Forderungen auf Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Forderung fällig wurde. Die Verjährung wird unterbrochen durch Stundung, Anerkennung des Zahlungspflichtigen

und durch jede Handlung, die das zuständige Organ der Gewässeraufsicht zur Feststellung der Forderung vornimmt.

(3) Die Forderungen sind vollstreckbar. Die Vollstreckung gegen Schuldner im Bereich der sozialistischen Wirtschaft erfolgt durch Abbuchung der Forderung vom Konto des Schuldners. Die Vollstreckung gegen Schuldner außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Die Beitreibung ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist 2 Jahre vergangen sind.

(4) Für verspätet eingehende Zahlungen werden Verzugszuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

### § 15

#### Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Hilft dieses Organ der Beschwerde nicht ab, ist die Beschwerde innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb eines Monats endgültig.

(2) Bei der Erteilung eines Bescheides ist der Betroffene über die Zulässigkeit der Beschwerde und über das Beschwerdeverfahren zu belehren.

(3) Das Rechtsmittelverfahren ist gebührenpflichtig, wenn der Beschwerde nicht stattgegeben wird. Die Gebühr wird nach Gebührentarif Q der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) berechnet.

### § 16

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Regelungen der Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971–1975 (GBl. III S. 17), soweit sie die Reinhaltung der Gewässer und die rationelle Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers betreffen,
- b) die Regelungen über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben für die Nutzungsart — Nutzung des Wassers — in der Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung (Sonderdruck Nr. 310 des Gesetzblattes).

Berlin, den 16. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsverordnung

#### Kennzifferntabelle für Abwassergeld

Bewertungskriterien	Abwassergeld
1. Abfiltrierbare Stoffe und Feststoffe	0,30 M/kg oder 300,— M/t
2. a) BSB <sub>5</sub>	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
b) CSV <sub>Cr</sub>	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
c) CSV <sub>Mn</sub>	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
3. Gesamtsalz außer Härtebildner	0,03 M/kg oder 30,— M/t
4. Härtebildner be- rechnet als CaO	0,09 M/kg oder 90,— M/t CaO
5. Säureverbrauch	60,— M/Kval
6. Basenverbrauch	6,— M/Kval
7. Eisen, gelöst	6,80 M/kg Fe
8. Schwermetalle, außer Eisen	13,60 M/kg
9. Öl, Fett bzw. extrahierbare Stoffe	5,— M/kg
10. Sulfid, Schwefel- wasserstoff	75,— M/kg S
11. Eutrophierende Stoffe	
a) Stickstoff	5,— M/kg N
b) Phosphor	13,50 M/kg P
12. Freies Chlor	15,— M/kg Cl
13. Wasserdampf- flüchtige Phenole	75,— M/kg C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH
14. Detergentien	25,— M/kg
15. a) Freies Cyan	100,— M/kg CN
b) Komplex gebun- denes Cyanid	10,— M/kg CN
16. Giftstoffe	100,— M/kg Cyanäquivalent
17. Temperatur	0,001 M/m <sup>3</sup> und °C
18. Radioaktivität	Behandlung erfolgt entsprechend dem Atomenergiewgesetz, insbesondere nach der Verordnung vom 28. März 1962 über Haftung von Strahlen- schäden und nach der Strahlenschutz- verordnung vom 26. November 1969
19. Abfallstoffe (Asche, Müll, Schrott, Bau- schutt)	200,— M/m <sup>3</sup>
20. Abprodukte mit extrem hohen Aus- wirkungen auf die Gewässer	200,— M/m <sup>3</sup>

Die Doppelbewertung eines Inhaltsstoffes ist auszuschließen.

#### Zweite Durchführungsverordnung\* zum Gesetz

#### über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft

#### — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge —

vom 23. Dezember 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355) wird folgendes verordnet:

\* 1. DVO vom 13. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 939)

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsverordnung gilt für die volkseigenen Betriebe, die der

- a) Direktion des Seeverkehrs und der Hafenschiffahrt
- b) VVB Hochseefischerei
- c) VVB Schiffbau
- d) Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen

unterstellt sind (nachfolgend Betriebe genannt).

## § 2

**Erweiterung der Pflichtversicherung**

(1) Die Pflichtversicherung der Betriebe für Schäden an

- Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote)
- schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- im Bau befindlichen Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) und schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten

gilt auch für Schäden, entstanden durch

- a) Kollisionen
- b) Grundberührungen, Festkommen, Strandungen, Kentern, Sinken, Scheitern und Berührungen mit Unterwasserhindernissen an Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) und schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- c) Kernenergie und Radioaktivität
- d) militärische Kampfmittel oder politische Gewaltakte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

einschließlich der Kosten, die die Betriebe für die Wrackbeseitigung aufzubringen haben.

(2) Die Pflichtversicherung der Betriebe gilt ferner für Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit

- a) Kollisionen von Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) bzw. schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- b) Ölhavarien von Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- c) dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen gegen die Betriebe erhoben werden.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister der Finanzen  
Böhm**

**Anordnung**

**über die Gewährung von Vergünstigungen  
an kinderreiche Familien  
für den Bau, den Kauf und die Erhaltung  
von Eigenheimen**

vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBl. II S. 722) wird in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 3. Mai 1967 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen (GBl. II S. 249) für die Finanzierung des Baues, des Kaufs und der Erhaltung von Eigenheimen durch kinderreiche Familien folgendes angeordnet:

## § 1

Die Direktoren der Sparkassen sind berechtigt, mit Zustimmung der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise Kredite für den Bau bzw. Kauf von Eigenheimen für Familien mit 4 und mehr Kindern zu folgenden Bedingungen auszureichen:

- a) Der Eigenmittelanteil beträgt 10% der Baukosten bzw. des Kaufpreises. Die Direktoren der Sparkassen können nach Prüfung der sozialen Verhältnisse der Kreditnehmer einen niedrigeren Anteil festlegen.
- b) Für die Kredite ist eine gleichbleibende Jahresleistung für Zinsen und Tilgung in Höhe von 6% des ausgereichten Kredites zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 4% jährlich. Der Kreditnehmer hat sich an der Tilgung mit jährlichen Leistungen in Höhe von 2% des ausgereichten Kredites zu beteiligen. Die restlichen 4% der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises finanziert. In Höhe von 50% der durch den Rat des Kreises für die Tilgung des Kredites aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber dem Staatshaushalt. Diese Verpflichtungen sind nach Beendigung der Kreditlaufzeit durch den Kreditnehmer ebenfalls in Höhe von jährlich 2% des ursprünglichen Kreditbetrages zu tilgen.
- c) Geht ein nach vorstehenden Bedingungen finanziertes Eigenheim auf einen anderen Eigentümer über, entfallen die Vergünstigungen. Die bis zum Zeitpunkt des Überganges aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises für die Tilgung des Kredites aufgewandten Mittel und durch die zuständige Sparkasse abzulösen und dem noch bestehenden Kredit zuzurechnen. Der Kredit ist ab 1. des auf den Übergang folgenden Monats zu den gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger maßgebenden Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen. Ausgenommen von den Regelungen dieses Absatzes ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehegatten bzw. eines anderen Bürgers, zu dessen Familie 4 und mehr Kinder gehören.



## § 2

Für Baumaßnahmen zur Erhaltung von Wohnraum und zur Gewinnung von zusätzlichem Wohnraum durch Um-, Aus- und Anbau für Familien mit 4 und mehr Kindern können Kredite mit einem Zinssatz von 1 % und einem Tilgungssatz von 1 1/2 % gewährt werden.

## § 3

Die bis zum 31. Dezember 1970 abgeschlossenen Kreditverträge für den Bau und den Kauf von Eigenheimen für Familien mit 4 und mehr Kindern werden nicht verändert. Geht ein derartiges Eigenheim auf einen anderen Eigentümer über, entfallen die im Kreditvertrag vereinbarten Vergünstigungen. Der Kredit ist ab 1. des auf den Übergang folgenden Monats zu den gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger maßgebenden Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen. Ausgenommen ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehegatten bzw. eines anderen Bürgers, zu dessen Familie 4 und mehr Kinder gehören.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung  
zur Aufhebung  
der allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen  
der Sparkassen**

vom 21. Dezember 1970

## § 1

(1) Die Anordnung vom 18. September 1954 über die allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen (GBl. S. 825; Ber. S. 844) wird aufgehoben.

(2) Die Sparkassen vereinbaren mit den Vertragspartnern die ab 1. Januar 1971 wirksam werdende Umwandlung bestehender Bausparverträge in Sparverträge. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, tritt der Bausparvertrag mit dem 31. Dezember 1970 außer Kraft.

(3) Die vereinbarten Bedingungen für die auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 aufgehobenen Anordnung ausgereichten Baudarlehen werden nicht verändert.

(4) Geht ein Eigenheim, für das ein zinsloses langfristiges Sonderbaudarlehen gewährt wurde, auf einen anderen Eigentümer über, ist für das zum Zeitpunkt des Überganges noch bestehende Sonderbaudarlehen eine gleichbleibende Jahresleistung für Zinsen und Tilgung in Höhe von 5 % zu zahlen. Die Verzinsung beträgt 4 1/2 % jährlich.

(5) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 4 ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehegatten.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

## Anordnung Nr. 2\*

**über die Bedingungen für die Pflichtversicherung  
der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,  
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft**

**— Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-  
Versicherung —**

vom 18. Dezember 1970

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II S. 779) und des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II S. 307) wird zur Mobilisierung aller Reserven bei eingetretenen Elementarschäden in der Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

**Versicherungsschutz für Bodenerzeugnisse**

(1) Der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. II S. 311) (nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt) erhält folgende Fassung:

„(3) Eingeschlossen sind auch Schäden, die dadurch entstehen, daß landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzflächen bis 10. Juni des laufenden Erntejahres wegen Hochwasser oder Überschwemmung trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten nicht bestellt werden konnten. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, daß hierüber eine Bestätigung der Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise vorliegt.“

(2) Der § 3 Abs. 4 Buchst. e der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„e) durch Hochwasser auf solchen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen, die von der Staatlichen Versicherung als nicht versicherungsfähig festgelegt wurden, weil Hochwasserschäden auf diesen Flächen nicht als unvorhersehbar anzusehen sind.“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 22. Mai 1968 (GBl. II Nr. 57 S. 311)

## § 2

**Höhe der Entschädigung**

(1) Der § 5 Abs. 1 Buchst. g der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„g) bei Schäden durch Hochwasser oder Überschwemmung an bis zum 10. Juni des laufenden Erntejahres nicht bestellten Flächen der Durchschnittsertrag des Betriebes der für das laufende Erntejahr geplanten, jedoch nicht bestellten Fruchtart zu den im Buchst. e genannten Preisen.“

(2) Der § 5 Absätze 2 bis 4 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Entschädigung bei Schäden nach § 1, § 2 Abs. 1 und § 4 beträgt 100 % und bei Schäden nach § 2 Abs. 2 80 % des errechneten Schadenbetrages. Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(3) Die Höhe der Entschädigung bei Schaden nach § 3 beträgt 80 %, jedoch bei Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung 60 % des nach Abzug der nachstehend genannten Restwerte, Erlöse und Kosten errechneten Schadenbetrages. Abzuziehen sind

- a) Restwerte und Erlöse
- b) infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchte Kosten für die Bestellung und Pflege der Kulturen, Ernte, Drusch, Lagerung, Aufbereitung usw.
- c) durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlöse unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Schäden durch Auswinterung.

(4) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn bei den nach § 1 versicherten Sachen und den nach § 3 versicherten feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt.“

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für  
landwirtschaftliche  
Produktion  
und Nahrungsgüter-  
wirtschaft  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Ewald  
Minister

**Der Minister  
der Finanzen**

Böhm

**Anordnung**

**zur Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Außenwirtschaft  
vom 31. Dezember 1970**

## § 1

Nachstehende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 (GBL II S. 507),
2. Anordnung vom 11. Juli 1969 über die Stimulierung von Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen in den Jahren 1969 und 1970 (GBL II S. 430).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1970

**Der Minister für Außenwirtschaft**  
Sölle

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 625 vom 18. Dezember 1970 enthält:**  
Anordnung Nr. 625 vom 16. November 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 626 vom 24. Dezember 1970 enthält:**  
Anordnung Nr. 626 vom 23. November 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*„Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen iragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 3,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 14. Januar 1971

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 70	Verordnung über die Produktionsfondsabgabe .....	33
16. 12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe ..	34

### Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 16. Dezember 1970

In Übereinstimmung mit dem Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die
- zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Industrieministerien;
  - den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie;
  - zentral-, bezirks-, kreis- und stadtgeleiteten volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB des Bauwesens.
- (2) In Durchführungsbestimmungen wird geregelt, welche der im Abs. 1 genannten volkseigenen Betriebe, Kombinate bzw. deren Einrichtungen von dieser Verordnung zeitweilig ausgenommen sind.

(3) In den übrigen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft regeln die zuständigen Minister unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Anwendung dieser Verordnung.

#### § 2

##### Anwendung der Produktionsfondsabgabe

- (1) Die Produktionsfondsabgabe wird als Prozentsatz auf die produktiven Fonds (Bruttowert der Grundmittel und materielle Umlaufmittel) erhoben. In Durchführungsbestimmungen wird festgelegt, welche weiteren Werte der Produktionsfondsabgabe unterliegen.
- (2) Die Produktionsfondsabgabe ist in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen und bei der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs auszunutzen.

#### § 3

##### Die Rate der Produktionsfondsabgabe

- (1) Die Rate der Produktionsfondsabgabe ist ein staatliches Normativ. Sie beträgt 6%. Ausnahmen davon werden durch den Ministerrat geregelt und mit den staatlichen Planaufgaben übergeben.

(2) Das Normativ der Produktionsfondsabgabe gemäß Abs. 1 gilt für den Bereich einer VVB bzw. für die entsprechenden Wirtschaftszweige der bezirksgeleiteten Industrie, für ein dem Ministerium direkt unterstelltes volkseigenes Kombinat und für den Bereich eines Bauamtes. Es ist für Betriebe grundsätzlich nicht zu differenzieren.

#### § 4

##### Planung der Produktionsfondsabgabe

- (1) Die Rate und das Volumen der Produktionsfondsabgabe sind Bestandteil der Planung.
- (2) Das planmäßige Volumen der Produktionsfondsabgabe wird durch Anwendung der Rate auf die geplanten Bestände an Grund- und Umlaufmitteln errechnet.
- (3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung für den Staat.
- (4) Die Zahlung der Produktionsfondsabgabe ist aus dem Gewinn zu planen.
- (5) Die Produktionsfondsabgabe der VVB (Zentrale) ist zu Lasten des Gewinnfonds der VVB zu planen.

#### § 5

##### Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe

- (1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate berechnen die Höhe der Produktionsfondsabgabe quartalsweise nach der tatsächlichen Höhe der Monatsendbestände der produktiven Fonds.
- (2) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate führen die Produktionsfondsabgabe an den Staat zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen ab.
- (3) Bei unrichtiger Abrechnung oder verspäteter Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die Rechtsvorschriften über die Erhebung von Verzugszuschlägen und des Haushaltsvollstreckungsverfahrens anzuwenden. Vollstreckungsorgan ist die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 6

##### Kontrolle

- (1) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Direktoren der Bauämter kontrollieren, daß die Direktoren der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kom-

binare die Produktionsfondsabgabe wirkungsvoll in die betriebliche Wirtschaftstätigkeit einbeziehen und daß eine ordnungsgemäße Planung, Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe erfolgt. Die Minister kontrollieren die direkt unterstellten volkseigenen Kombinate.

(2) Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe in die Planungs- und Leitungstätigkeit der ihnen unterstellten VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bauämter und volkseigenen Kombinate einbezogen wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die staatliche Finanzrevision, die ordnungsgemäße Planung und Abführung der Produktionsfondsabgabe.

#### Schlußbestimmungen

##### § 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

(2) Die zuständigen Minister sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen, industriezweigbedingte Besonderheiten zu regeln.

##### § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1970 treten außer Kraft:

- Beschluß vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens — Auszug — (GBl. II S. 115),
- Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 115),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 117),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 721),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1968 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 493),
- die durch die Minister auf der Grundlage der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens erlassenen Industriezweigregelungen.

Berlin, den 18. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 16. Dezember 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 S. 33) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

#### § 1

(1) Wissenschaftlich-technische Einrichtungen, wissenschaftliche Industriebetriebe, Projektierungsbetriebe und Großforschungszentren sind von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Einrichtungen juristisch selbständig sind oder nicht.

(2) Für die den volkseigenen Kombinat, VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Handelsbetriebe bzw. Handelsabteilungen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 685) bzw. die Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel. Damit ist § 37 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) (GBl. I S. 141) in der Fassung des § 2 der 11. PDADB vom 17. Februar 1960 (GBl. I S. 144) für Umsätze von Produkten durch betriebseigene Industrieläden nicht mehr anzuwenden.

**Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:**

#### § 2

(1) Mit der Anwendung der fondsbezogenen Industriepreise entfällt die Differenzierung der Rate der Produktionsfondsabgabe innerhalb der VVB, der Wirtschaftszweige der bezirksgeleiteten Industrie bzw. der Bauämter. In den fondsintensiven Zweigen und in den VVB der Baumaterialienindustrie, für die eine von 6% abweichende Rate der Produktionsfondsabgabe festgelegt ist, sind die bestehenden Differenzierungen der Rate der Produktionsfondsabgabe für Betriebe einzuschränken.

(2) Die Industrieminister und der Minister für Bauwesen sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für die unter § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Handelseinrichtungen in begründeten Fällen andere Raten der Handelsfondsabgabe festzulegen, als in den Rechtsvorschriften festgesetzt sind.

**Zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Verordnung:**

#### § 3

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Produktionsfondsabgabe zu planen ist, gehören

- a) alle Grundmittel zu Bruttowerten bis zu ihrer geplanten Aussonderung einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel:

mit Ausnahme

- der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (einschließlich Forschung und Entwicklung, Berufsausbildung und Erwachse-



nenqualifizierung — Kontengruppe 016), Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur (Kontengruppe 017), Wohnungswesen (Kontengruppe 018);

- der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen;
- der Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischerei;
- der Anlagen zur Abwasserbehandlung. Grundmittel für Abwasserbehandlung sind solche Anlagen, die errichtet und betrieben werden, um das Abwasser entsprechend den von den Organen der Gewässeraufsicht erteilten Grenzwerten in gereinigtem Zustand in die Gewässer zurückzuleiten. Alle anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- der Grundmittel für die Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen. Dazu gehören ausschließlich solche Anlagen, die durch den Einbau von Filtern und Staubsäcken verhindern, daß Ruß, Staub und Abgase die Luft verunreinigen. Betriebliche Be- und Entlüftungsanlagen, Klima- und lärmschutztechnische Einrichtungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- der EDV-Anlagen einschließlich der peripheren Geräte im 1. und 2. Einsatzjahr — das Inbetriebnahmejahr eingeschlossen — bei volkseigenen Betrieben und Kombinat, die erstmalig eine EDV-Anlage einsetzen.  
Gebäude und bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit dem erstmaligen Einsatz einer EDV-Anlage errichtet werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- der in eigener Leistung hergestellten und aktivierten Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel entsprechend § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 6. Juli 1970 zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen (GBl. III S. 13);
- der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten (Konto 093);

- b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19). Hiervon ausgeschlossen sind noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a Produktionsfondsabgabe nicht zu planen ist. Bei gemeinsamer Finanzierung von Investitionen ist § 6 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden;
- c) die Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und in der Industrie durchgeführt werden, ab Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Auftraggeber zu planen;
- d) die auf dem Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren;
- e) alle materiellen Umlaufmittel der Kontengruppen 10 bis 18 und die planmäßigen Saisonbestände.

#### mit Ausnahme

- von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12);
- des Bestandes an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Konto 135);
- von gebildeten Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Auflage;
- der im Rahmen und bis zur Höhe der vom zuständigen Minister bestätigten Konzeptionen für die Vorratsproportionierung gebildeten Liefer- und verbraucherseitigen Vorräte bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte);
- von Beständen an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und in der Industrie. Nach Einführung der fondsbezogenen Preise sind die Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen in die Bezugsbasis für die Planung der Produktionsfondsabgabe einzubeziehen.

(2) Werden Maschinen, Ausrüstungen, Gebäude und bauliche Anlagen von Rechtsträgern oder Eigentümern, die nicht zum Geltungsbereich der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe bzw. der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. der Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel gehören, volkseigenen Betrieben und Kombinat, die dem Geltungsbereich der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe unterliegen, zur Nutzung überlassen, entscheidet der Leiter des dem Nutzer übergeordneten Organs, inwieweit auch für solche Grundmittel Produktionsfondsabgabe zu planen ist.

(3) Der durchschnittliche Planbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich der Endbestände der Monate oder der Quartale, zu berechnen.

(4) Der durchschnittliche Planbestand an materiellen Umlaufmitteln ist, ausgehend von der betrieblichen Richtsatzplanung, monatlich oder quartalsweise zu ermitteln.

(5) In volkseigenen Betrieben und Kombinat mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Produktionsfondsabgabe monatlich oder quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

(6) Die Abführung der Produktionsfondsabgabe ist entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der produktiven Fonds zu planen.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### § 4

(1) Die Produktionsfondsabgabe ist auf die im § 3 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten und vorhandenen durchschnittlichen Ist-Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, auf die aktivierten Bodennutzungsgebühren sowie auf den Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben zu zahlen.

(2) Die Auftraggeber von Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, haben ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme (unabhängig davon, ob der Inbetriebnahmetermin vom General- bzw. Hauptauftragnehmer unter- oder überschritten wurde) Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

(3) Die abzuführende Produktionsfondsabgabe ist kumulativ nach folgender Formel zu errechnen:

$$\left( \frac{\text{Bestand am 1. I.} + \text{Monatsendbestände}}{1 + \text{Anzahl der Monate}} \right) \times \frac{\text{Rate der PFA}}{100} \times \text{Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes} \times 12$$

oder

$$\left( \frac{\text{Bestand am 1. I.} + \text{Monatsendbestände}}{1 + \text{Anzahl der Monate}} \right) \times \frac{\text{Rate der PFA}}{100} \times \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes} \times 4$$

Der von einer VVB bzw. einem volkseigenen Kombinat einmal gewählte Abrechnungsmodus ist für den Zeitraum eines Planjahres beizubehalten.

(4) In volkseigenen Betrieben und Kombinat mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung erfolgt die Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe nach den Festlegungen für die Planung gemäß § 3 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung.

(5) Die volkseigenen Betriebe führen die Produktionsfondsabgabe an die VVB bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke ab.

(6) Die Produktionsfondsabgabe ist von den VVB bzw. den Wirtschaftsräten der Bezirke und von den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat an den Haushalt der Republik abzuführen.

(7) Die örtlich geleiteten Betriebe und Kombinate des volkseigenen Bauwesens führen die Produktionsfondsabgabe an die Bezirksbauämter bzw. an den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises ab.

(8) Die Bezirksbauämter führen die Produktionsfondsabgabe an den Haushalt des Rates des Bezirkes ab.

#### § 5

(1) Werden Grundmittel an andere volkseigene Betriebe und Kombinate, die den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der die Grundmittel überlassende Betrieb die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe — gegebenenfalls anteilig — weiter.

(2) Der nutzende volkseigene Betrieb bzw. das Kombinat plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Grundmittel zur Nutzung an andere übergeben, haben das Recht, Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe nicht unterliegen,
- b) die nutzenden volkseigenen Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung und den Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel zahlen.

#### § 6

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, planen und zahlen die volkseigenen Betriebe bzw. die Kombinate die darauf entfallende Produktionsfondsabgabe, die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisen. Sie sind berechtigt, die entstehende Produktionsfondsabgabe auf der Grundlage des für sie geltenden Produktionsfondsabgabe-Satzes den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen.

(2) Handelt es sich bei den mitbenutzten Grundmitteln um Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme, ist die Produktionsfondsabgabe nur weiterzuberechnen, wenn die Leistungen vertragsgemäß zu Kosten berechnet und erstattet werden. Werden solche Leistungen zu genehmigten Preisen abgegeben, ist eine anteilige Weiterberechnung der Produktionsfondsabgabe nicht statthaft. Die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisenden volkseigenen Betriebe und Kombinate haben das Recht, bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme (Berechnung und Erstattung der Leistungen zu Kosten), die anteiligen Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe und Einrichtungen der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe bzw. der Regelung über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel nicht unterliegen
- oder
- b) die nutzenden Handelsbetriebe und -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung zahlen.

#### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1970

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Wenzel  
Stellvertreter des Vorsitzenden

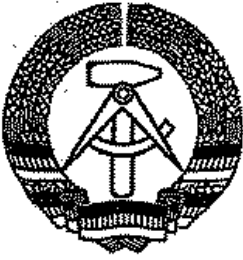
Der Minister  
der Finanzen  
Böhm

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleifbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. Januar 1971

Teil II Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

4.1.71	Richtlinie über Maßnahmen zur Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane .....	37
23.12.70	Anordnung über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen .....	40

**Richtlinie  
über Maßnahmen  
zur Durchsetzung einer straffen Ordnung  
auf dem Gebiet der Investitionen  
der zentralen und örtlichen Staatsorgane  
vom 4. Januar 1971**

1. Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die Leiter der staatlichen Einrichtungen sowie die volkseigenen Betriebe, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, haben auf der Grundlage der ihnen für das Jahr 1971 übergebenen staatlichen Planaufgaben für Investitionen — einschließlich Bauanteil — den Investitionsplan „staatliche Einrichtungen, Wohnungsneubau und volkseigene Betriebe, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten“ auszuarbeiten. Die Ausarbeitung hat, unterteilt nach Vorhaben, Teilvorhaben, Objekten (nachfolgend Vorhaben genannt) und Finanzierungsquellen, in Form einer Titelliste (Anlage) zu erfolgen.

Die Titelliste gilt zugleich als Investitionsfinanzierungsplan.

In die von den Staatsorganen auszuarbeitenden Titellisten/Investitionsfinanzierungspläne sind auch die Investitionsvorhaben der ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen sowie volkseigenen Betriebe, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, aufzunehmen.

2. In die Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind nur solche Vorhaben aufzunehmen, die den Anforderungen des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBL II S. 731) sowie den Rechtsvorschriften über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds entsprechen.

Der Wertumfang der in der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan enthaltenen Vorhaben darf das mit den staatlichen Planaufgaben festgelegte Investitions- und Bauvolumen nicht übersteigen.

3. In der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind nach Vorhaben auszuweisen:

- der Wertumfang, unterteilt nach Jahren der Durchführung
- davon Bauanteil, Ausrüstung, Vorbereitung,

- Beginn und Ende der Investitionsdurchführung,
- zu errichtende Kapazitäten und Teilkapazitäten,
- Import von Bauleistungen und Ausrüstungen und dafür erforderliche Valutamittel einschließlich des Folgeaufwandes in Valutamitteln,
- Aufwand für künstlerische und repräsentative Gestaltung und Ausstattung,
- Kosten für Aufschließungen, Erwerb von Grundstücken sowie für Abbruch und Verlagerung,
- die im Planjahr zur Finanzierung der Investition erforderlichen Mittel, unterteilt nach Finanzierungsquellen.

4. a) Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke reichen bis zum 26. Februar 1971 eine Zusammenfassung ihrer Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan an die Staatliche Plankommission (zweifach) sowie an das Ministerium der Finanzen (einfach) zur Prüfung und Bestätigung ein. In dieser Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind auszuweisen:

- von den zentralen Staatsorganen alle Vorhaben ab einem Gesamtaufwand von 1,0 Millionen M je Vorhaben und alle übrigen Vorhaben in einer Summe,
- von den Räten der Bezirke
  - das Gesamtvolumen der Investitionen nach Bereichen,
  - alle Vorhaben ab einem Gesamtaufwand von 5,0 Millionen M je Vorhaben (Wohnungsneubau insgesamt),
  - alle übrigen Vorhaben in einer Summe.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen bestätigen die Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan, soweit nicht für ausgewählte Vorhaben eine Bestätigung durch den Minister rat erfolgt.

- b) Die Räte der Kreise und kreisfreien Städte reichen eine Zusammenfassung ihrer Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan an die Räte der Bezirke in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Bestätigung ein. In dieser Zusammenfas-

sung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind auszuweisen:

- das Gesamtvolumen der Investitionen nach Bereichen,
- alle Vorhaben des Rates des Kreises einschließlich der Vorhaben der Räte der Städte und Gemeinden ab einem Gesamtaufwand von 0,3 Millionen M je Vorhaben,
- alle übrigen Vorhaben des Rates des Kreises einschließlich der Vorhaben der Räte der Städte und Gemeinden in einer Summe.

c) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen eine Zusammenfassung ihrer Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan an die Räte der Kreise in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Bestätigung ein. In dieser Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind auszuweisen:

- alle Vorhaben ab einem Gesamtaufwand von 0,1 Millionen M je Vorhaben,
- alle übrigen Vorhaben in einer Summe.

d) In der Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan hat der Ausweis in der Untergliederung gemäß Ziff. 3 zu erfolgen. Für die übrigen Vorhaben, die in einer Summe auszuweisen sind, entfallen die Angaben über Beginn und Ende der Investitionsdurchführung.

e) Der in der Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan bestätigte Gesamtaufwand sowie der für die einzelnen Vorhaben bestätigte Aufwand, der nicht überschritten werden darf, gilt als Höchstgrenze.

f) Die Räte der Bezirke und Kreise können den unter Buchstaben b und c genannten Wertumfang je Vorhaben niedriger festlegen, wenn das im Interesse einer effektiveren Kontrolle der Investitionen zweckmäßig ist.

Sie legen eigenverantwortlich die Termine für die Vorlage der Zusammenfassung der Titellisten/Investitionsfinanzierungspläne der Räte der Kreise bzw. der Städte und Gemeinden fest.

g) Die Bestätigung der Titellisten/Investitionsfinanzierungspläne hat entsprechend der Anordnung vom 17. Dezember 1970 zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 (GBI. II S. 747) bis zum 15. März 1971 zu erfolgen.

h) Die nach Ziff. 1 Verantwortlichen übergeben ein Exemplar der bestätigten Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

5. a) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die staatlichen Einrichtungen sowie die volkseigenen Betriebe, die nicht nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, haben ihre geplanten Haushaltsmittel bzw. Mittel ihrer Fonds für Neubauten und sonstige Baumaßnahmen mit mehr als 100 000 M Wertumfang in monatlich gleichbleibenden Raten, bei Fertigstellung in voller Höhe, auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ zu überweisen.

Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt diese Mittel einschließlich der Kredite zur Finanzierung der

Vorhaben nur bei Einhaltung der im Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 festgelegten Bedingungen frei.

Die Räte der Bezirke und Kreise können in Abstimmung mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden, für welche weiteren Vorhaben einschließlich der für Ausrüstungen und Beschaffungen die Finanzierung über Sonderbankkonten erfolgt.

b) Die örtlichen Räte üben eine exakte Kontrolle über die Durchführung der Investitionspläne aus und berichten ihrer Volksvertretung über die Realisierung der Investitionsaufgaben.

6. Die nach Ziff. 1 Verantwortlichen haben zu sichern, daß die Bezahlung der Rechnungen über Investitionsleistungen und -lieferungen durch die Investitionsauftraggeber nur erfolgt, wenn

- die vertraglich festgelegten nutzungs- bzw. funktionsfähigen Objekte abgenommen sind. Voraussetzung dafür ist, daß die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen und staatlichen Aufwandsnormative eingehalten wurden,
- die Rechnungen gründlich geprüft wurden und diese den tatsächlich erbrachten Leistungen sowie den Preisbestimmungen entsprechen.

7. Werden durch die örtlichen Räte aus städtebaulichen Gründen besondere Bauformen bzw. besondere architektonische Lösungen für bestimmte Vorhaben beschlossen, hat der örtliche Rat die über die für das jeweilige Vorhaben festgelegten Normative und Nutzenskriterien hinausgehenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu tragen. Liegen Normative oder Nutzenskriterien nicht vor, ist der Mehraufwand gegenüber der üblichen Bauweise zugrunde zu legen.

Von den jeweiligen Rechtsträgern sind die Gesamtaufwendungen zu aktivieren.

8. Im Interesse der Sicherung der notwendigen Wert-erhaltungsmaßnahmen sind die dafür planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen Fonds und Kapazitäten (einschließlich der Leistungen der Bürger usw.) sowie die durchzuführenden Maßnahmen durch die Bezirke, Kreise und Städte im Plan der Erhaltung des staatlichen Vermögens zu planen. Auf dieser Grundlage sind die finanziellen Mittel für die Werterhaltung zu planen.

9. Die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte haben mit der Abrechnung und Analyse über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes auch den Nachweis über die Erfüllung der in der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan festgelegten Vorhaben zu erbringen.

10. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1971

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission  
Schürer

Der Minister  
der Finanzen  
Böhm



**Anlage**  
zu vorstehender Richtlinie

**Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Realisierung von - bis Monat / Jahr	Investitionen (materiell)			Zu schaffende Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten (Maßnahmenart und Menge)	Aufwendungen je Kapazitätseinheit		Für 1971 zur Finanzierung der Investitionen erforderlicher Finanzbedarf	Folgeaufwand in Valutamitteln
			gesamt	Bau	darunter Aus- rü- stung		Ver- berei- tung	staatliches Auf- wands- limit bzw. normaler Aufwand		
			gesamt	Bau	Aus- rü- stung	Ver- berei- tung	staatliches Auf- wands- limit bzw. normaler Aufwand	in Plan 1971 enthaltener Auf- wand	Finanzierungsquellen	Folgeaufwand in Valutamitteln
									Anord- nungen und Gewinne Amor- tisa- tion Ge- winn Son- der- fonds VEW Ver- zinsl. Kre- dite Haus- halts- mittel 3)	

Räte der Bezirke und Kreise gliedern die Zusammenfassung nach folgenden Bereichen auf:

- Wohnungsneubau komplex
    - reiner Wohnungsneubau
    - Volksbildung
    - Gesundheits- und Sozialwesen
    - Handel
    - Erschließungen
  - Bildungswesen
    - Volksbildung
    - Berufsausbildung
    - Fachschulwesen
  - Gesundheits- und Sozialwesen
    - Erholungswesen
  - Kultur einschließlich kulturelle Betriebe
  - Körperkultur und Sport
  - Örtliche Versorgungswirtschaft
  - Übrige Institutionen
    - Staatsapparat
    - Übrige Dienstleistungsbetriebe
    - Sparkassen
  - Stadtzentren (Abriss, Verlagerung, Entschädigungen)
- 1) 1. Zeile = geplanter Gesamtwertumfang des Vorhabens  
 2. Zeile = Jahresplansumme 1971  
 3. Zeile = Folgejahr je Jahr
- 2) Als Darunterposition sind auszuweisen:
- Aufwand für künstlerische und repräsentative Gestaltung und Ausstattung
  - Kosten für Aufschließungen, Erwerb von Grundstücken sowie Abriss, Verlagerung, Entschädigungen
  - Valutamittel für Import von Bauleistungen und Ausrüstungen
- 3) Verzinsliche Kredite sind gesondert auszuweisen für
- Kredite an VEW
  - Kredite für volkseigenen Wohnungsneubau und Gesellschaftsbauten
  - Kredite an Wohnungsbaugenossenschaften

**Anordnung  
über die Erhebung  
staatlicher Verwaltungsgebühren  
für die Übertragung des Gewinnungsrechtes  
an mineralischen Rohstoffen**

**vom 23. Dezember 1970**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen auf Grund des § 5 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) und des § 5 der Durchführungsvorordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- |                                                                                                                             |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Die Gebühr für 1 kt Vorrat an festen mineralischen Rohstoffen beträgt                                                    | 2 M   |
| 2. Die Mindestgebühr für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an festen mineralischen Rohstoffen einer Lagerstätte beträgt | 200 M |

- |                                                                                                                                         |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3. Die Gebühr für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an flüssigen und gasförmigen mineralischen Rohstoffen einer Lagerstätte beträgt | 200 M. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

§ 2

Die Gebühren laut § 1 sind an den Rat des Bezirkes oder Rat des Kreises zu zahlen, der das Gewinnungsrecht an mineralischen Rohstoffen dem Gewinnungsberechtigten übertragen hat.

§ 3

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren entsprechend dieser Anordnung sind die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befreit, soweit sie die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Rahmen des § 10 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) durchführen. Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind auch befreit die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, soweit sie mineralische Rohstoffe auf den von ihnen bewirtschafteten Bodenflächen für den Eigenbedarf gewinnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1970

**Der Staatssekretär für Geologie**  
I. V.: **Dr. Zumppe**  
Stellvertreter des Staatssekretärs

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1094 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 18. Januar 1971

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 70	Finanzierungsrichtlinie für 1971 .....	41

### Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970

Zur Verwirklichung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) wird folgendes festgelegt:

#### I.

##### Geltungsbereich

##### 1. Diese Richtlinie gilt für

volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe), die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) der Industrieministerien bzw. des Ministeriums für Bauwesen unterstehen,

volkseigene Betriebe, Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe) und VVB, die den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen.

##### 2. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

Spezifische Festlegungen treffen die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen bis zum 30. Januar 1971.

#### II.

##### Bildung finanzieller Fonds

##### 1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und die VVB bilden in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen

und finanziellen Aufgaben zu Lasten der Selbstkosten und aus erwirtschafteten Gewinnen finanzielle Fonds (Anlage).

##### 2. Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt werden, dürfen nicht zur Bildung von Fonds in den volkseigenen Betrieben, Kombinatbetrieben und VVB führen. Sie sind auf der Grundlage der Kosten- und Ergebnisrechnung zu analysieren und zu Lasten des einheitlichen Betriebsergebnisses an den Staatshaushalt abzuführen. Nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne sind u. a. Gewinne, die aus der Nichteinhaltung staatlicher Planaufgaben oder aus der Verletzung von Rechtsvorschriften entstehen\*.

#### III.

##### Verwendung der verbleibenden Nettogewinne und Amortisationen

##### Nettogewinn

##### 1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und VVB verfügen zur planmäßigen Finanzierung des Reproduktionsprozesses in eigener Verantwortung über den Nettogewinn, der ihnen nach der Nettogewinnabführung verbleibt. Sie verwenden diesen Teil des Nettogewinns für die erweiterte Reproduktion, die persönliche materielle Interessiertheit, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Tilgung von Krediten entsprechend den im Plan festgelegten Aufgaben.

\* Im einzelnen gelten hierfür entsprechend die im § 2 der Anordnung vom 26. Oktober 1970 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970 (GBl. III Nr. 6 S. 19) geregelten Grundsätze.

Die dafür vorgesehenen Nettogewinnanteile werden dem Investitionsfonds, Umlaufmittelfonds sowie dem Prämienfonds zugeführt. Darüber hinaus können die volkseigenen Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und VVB den verbleibenden Nettogewinn für vorfristige Tilgungen von Krediten, Erhöhungen des planmäßig festgelegten Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel sowie für weitere, entsprechend den Rechtsvorschriften aus Gewinn zu finanzierende Maßnahmen verwenden.

#### Amortisationen

2. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe verwenden die Amortisationen zur planmäßigen Grundfondsreproduktion für Zuführungen zum Investitionsfonds einschließlich Tilgung von Investitionskrediten.
3. Die VVB verwenden Amortisationen, die in Ausnahmefällen von den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinatbetrieben abzuführen sind, und die Amortisationen der VVB (Zentrale) für Zuführungen zum Investitionsfonds der VVB.

#### IV.

#### Fonds aus Nettogewinn und Amortisationen

##### Investitionsfonds

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe führen die zur planmäßigen Grundfondsreproduktion vorgesehenen Nettogewinne und Amortisationen sowie die Mittel gemäß Ziff. 2 dem Investitionsfonds zu. Die Zuführung zum Investitionsfonds und seine Verwendung dürfen nur erfolgen für
  - a) die Deckung des Finanzbedarfs an eigenen Mitteln für die Investitionen des bestätigten Investitionsplanes,
  - b) die Tilgung von Investitionskrediten,
  - c) die Finanzierung
    - des Kaufs von gebrauchten Grundmitteln, der Herstellung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmitteln aus eigenen Kräften und
    - der Beteiligung an Investitionen, die materiell durch andere volkseigene Betriebe und Kombinate, insbesondere Kooperationspartner, sowie durch örtliche Räte bilanziert sind.

Die volkseigenen Kombinate verwenden den Investitionsfonds auch für Zuführungen zu den Investitionsfonds der Kombinatbetriebe.

2. Dem Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe sind die Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte (Differenz zwischen Nettowert und Verkaufserlös) und Versicherungsleistungen für Grundmittel zuzuführen. Geldbestände auf den Rationalisierungsfonds per 31. Dezember 1970 sind auf den Investitionsfonds zu übertragen.
3. Die VVB bilden einen Investitionsfonds aus Mitteln des Gewinnfonds, aus Amortisationen und aus Mitteln gemäß Ziff. 2. Die Zuführung und Verwendung erfolgt entsprechend Ziff. 1 für Investitionen der VVB (Zentrale) und für solche Investitionen, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, eine hohe Effektivität gewährleisten und für die die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate noch nicht in vollem Umfang möglich ist. Werden solche Investitionen in Verantwortung der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate durchgeführt, sind die Mittel des Investitionsfonds der VVB dem Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate zuzuführen.
4. Zuführungen aus dem Investitionsfonds der VVB bzw. des volkseigenen Kombinates an den Investitionsfonds der unterstellten Betriebe und Kombinate bzw. Kombinatbetriebe dürfen nur aufgabenbezogen erfolgen. Sie sind von der Einhaltung vorzugebender Effektivitätskriterien, Fertigstellungstermine, technisch-ökonomischer Parameter und geplanten Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion abhängig zu machen.
5. Die Mittel des Investitionsfonds sind auf Sonderbankkonten zu führen. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können diese Mittel in Ausnahmefällen zeitweilig auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln herangezogen werden.

##### Ansammlungsfonds

6. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind berechtigt, aus Nettogewinn, Amortisationen und Mitteln gemäß Ziff. 2 für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, die auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen in Folgejahren durchgeführt werden, einen Ansammlungsfonds zu bilden.

7. Die Mittel des Ansammlungsfonds sind auf Sonderbankkonten zu führen.

Die für Folgejahre auf Sonderbankkonten angesammelten Mittel können planmäßig mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig als eigene Umlaufmittel eingesetzt werden.

#### Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate und VVB

8. Die volkseigenen Kombinate bzw. die VVB bilden einen Gewinnfonds aus Abführungen von erwirtschaftetem Nettogewinn der Kombinatbetriebe bzw. der volkseigenen Betriebe und Kombinate. Die einer VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate führen Tilgungsraten für Finanzschulden dem Gewinnfonds der VVB zu.

9. Der Gewinnfonds ist zu verwenden für

- die Zahlung der Nettogewinnabführung an den Staat und die Zuführungen auf die Sonderbankkonten gemäß Abschnitt VI Ziffern 4 bis 9,
- die Zuführungen zum Investitionsfonds, Reservefonds und Prämienfonds,
- planmäßige Erhöhungen der eigenen Umlaufmittel der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe,
- Zahlungen für zeitweilig noch erforderliche, geplante Verluststützungen volkseigener Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe,
- weitere planmäßige Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften.

#### Reservefonds der volkseigenen Kombinate und VVB

10. Die volkseigenen Kombinate und VVB bilden einen Reservefonds aus dem Nettogewinn, der ihnen nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat, nach planmäßiger Zuführung zu den Fonds der erweiterten Reproduktion und der persönlichen materiellen Interessiertheit sowie nach planmäßigem Einsatz für die in Ziff. 9 genannten Verpflichtungen verbleibt.

11. Der Reservefonds ist einzusetzen zur Finanzierung von Maßnahmen aus operativen Entscheidungen des Direktors des volkseigenen Kombines bzw. des Generaldirektors der VVB bei der eigenverantwortlichen Durchführung des Planes, insbesondere zur Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, bei veränderten Marktbedingungen sowie zur Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischem Risiko.

12. Die volkseigenen Kombinate und VVB haben darüber hinaus das Recht, Mittel des Reservefonds auch für solche Maßnahmen in den Kombinatbetrieben bzw. volkseigenen Betrieben und Kombinate zu verwenden, die im Abschnitt III Ziff. 1 des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 für den Einsatz zusätzlich erwirtschafteter Nettogewinne festgelegt sind.

13. Mittel des Reservefonds, die gemäß Ziffern 11 und 12 für die Finanzierung von Investitionen oder die Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden sollen, sind dem Investitionsfonds zuzuführen und nach Ziff. 1 zu verwenden.

14. Aus dem Reservefonds sind auch ökonomische Nachteile der Kombinatbetriebe bzw. volkseigenen Betriebe und Kombinate entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auszugleichen.

15. Reichen die Mittel des Gewinnfonds des volkseigenen Kombines bzw. der VVB zur Erfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat bzw. zur Abdeckung von Rückständen aus Vorjahren nicht aus, so ist der Reservefonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vorrangig zu verwenden. Der Reservefonds ist auch zur Einlösung von Bürgschaften des volkseigenen Kombines bzw. der VVB gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Bestände des Reservefonds, die sich zum Jahresende ergeben, sind in die planmäßige Finanzierung des Reproduktionsprozesses des Folgejahres einzubeziehen.

16. Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien und zur Ausreichung von Krediten eingesetzt werden.

17. Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

#### V.

#### Abführungen an den Staat

##### Nettogewinnabführung

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben den Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat auf der Grundlage des nach Monatsaufgaben aufgegliederten Betriebsplanes in den Quartalskassenplan aufzunehmen.



2. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB leisten an den Staatshaushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats gleiche Raten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag.
3. Ergibt sich aus der monatlichen Abrechnung, daß der erwirtschaftete Nettogewinn geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 2, so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und dem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn jeweils mit der zweiten Rate des Folgemonats zu verrechnen.
4. Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die VVB ebenfalls monatlich zwei gleiche Raten entsprechend Ziff. 2. Sie verrechnen Spitzenbeträge entsprechend Ziff. 3 mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die VVB fest.
5. Beträge der Nettogewinnabführung, die sich aus der Anwendung des staatlichen Normativs der Nettogewinnabführung in Prozent auf den Betrag der tatsächlichen Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für das Quartal ergeben, sind von den den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinat und VVB mit der zweiten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an den Staatshaushalt abzuführen.

Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate führen diese Beträge der Nettogewinnabführung mit der ersten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an die VVB ab.

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate regeln die Abführung von Nettogewinn an das volkseigene Kombinat einschließlich der Termine in eigener Verantwortung.

6. Bis zur Bestätigung des Betriebsplanes auf Preisbasis 1971 führen die volkseigenen Betriebe, Kombinate und die VVB in den Monaten Januar und Februar 1971 die Planraten und die Spitzenbeträge entsprechend Ziffern 2 bis 4 unter Berücksichtigung der eingetretenen hersteller- und abnehmerseitigen Preisveränderungen ab.

#### Finanzschuld gegenüber dem Staat

7. Ist der im Jahre 1971 erwirtschaftete Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB niedriger als die staatliche Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat, so ist der tatsächlich erwirtschaftete Nettogewinn abzuführen.

Bei volkseigenen Betrieben bleibt der Rückstand als verzinsliche Finanzschuld gegenüber dem Staat bestehen und ist in den Folgejahren zu tilgen.

Bestehen bei volkseigenen Kombinat und VVB auch nach vollem Einsatz des Reservefonds gemäß Abschnitt IV Ziff. 15 noch Rückstände in der Erfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat, so sind diese Rückstände als verzinsliche Finanzschuld auszuweisen. Die volkseigenen Kombinate und VVB haben Finanzschulden nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staat aus ihrem Gewinnfonds und Reservefonds der folgenden Planjahre zu tilgen.

8. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Finanzschulden gegenüber dem Staat auch Mittel des Investitionsfonds, Ansammlungsfonds, Verfügungsfonds, Repräsentationsfonds und Risikofonds einsetzen, wenn dadurch die planmäßige Durchführung des Reproduktionsprozesses nicht beeinträchtigt wird.

Über die staatliche Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat hinaus geleistete Nettogewinnabführungen gelten als Tilgung bestehender Finanzschulden; das trifft nicht zu auf Abführungen von nichterwirtschafteten Gewinnen gemäß Abschnitt II Ziff. 2.

9. Die Behandlung von Rückständen bei der Erfüllung der geplanten Nettogewinnabführungen von Kombinatbetrieben an das volkseigene Kombinat regelt der Direktor des volkseigenen Kombinat in eigener Verantwortung.

#### Amortisationsabführung

10. Soweit die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag an den Staatshaushalt zu leisten.
11. Gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat legen die VVB die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Kombinatbetrieben.

#### Abführung von Exportgewinn an den Staat für ausgewählte Exportbetriebe

12. Der Exportgewinnanteil des Betriebes bei ausgewählten Exportbetrieben und -kombinat ergibt

sich aus der Anwendung des staatlichen Normativs „Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent“ auf den erwirtschafteten Exportgewinn. Der an den Staat abzuführende Teil des Exportgewinnes ergibt sich aus der Differenz von Exportgewinn und Exportgewinnanteil des Betriebes.

13. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB leisten die Abführungen des Exportgewinnes an den Staat bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats in gleichen Raten entsprechend dem mit dem Betriebsplan für die einzelnen Monate bestätigten Betrag. Sie verrechnen Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und den auf Grund des tatsächlichen Exportergebnisses zu leistenden Abführungen jeweils mit der 2. Rate des Folgemonats.
14. Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die VVB ebenfalls monatlich 2 gleiche Raten entsprechend dem mit dem Betriebsplan bestätigten Betrag. Sie verrechnen Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und den auf Grund des tatsächlichen Exportgewinnes zu leistenden Abführungen jeweils mit der 1. Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die VVB fest.

## VI.

### Sonderabschreibungen, Exportstützungen

#### Sonderabschreibungen

1. Zur Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlich-technischen Revolution und zur Verwirklichung einer hocheffektiven Strukturpolitik sind die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate berechtigt, Sonderabschreibungen für solche Maschinensysteme zu planen und anzuwenden, die im Ergebnis der komplexen sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung geschaffen und eingesetzt werden. Diese Sonderabschreibungen sind grundsätzlich leistungsbezogen zu ermitteln.

Die Höhe dieser Sonderabschreibungen ist so zu bestimmen, daß die erzeugnis- und verfahrenstechnisch typischen Teile des Maschinensystems bei optimaler Auslastung bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung auf der Grundlage der langfristigen Grundfondsplanung abgeschrieben sind.

2. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind berechtigt, für einzelne Maschinen und Ausrüstungen Sonderabschreibungen zu

planen und anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Grundmittel durch Veränderungen in der Struktur der Ausrüstungen einem höheren moralischen Verschleiß unterliegen und durch wesentlich effektivere Grundmittel im Rahmen der planmäßig festgelegten Aussonderung ersetzt werden.

Dieses Recht haben auch die Leiter von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

3. Sonderabschreibungen entsprechend den Ziffern 1 und 2 dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein optimaler Umschlag der Grundfonds, verbunden mit einer hohen Aussonderungsquote von technisch veralteten Ausrüstungen und einer Reduzierung der spezifischen Reparaturkosten, in den folgenden Jahren erreicht wird.

Sonderabschreibungen führen nicht zur Verminderung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat. Sie sind jedoch kalkulationsfähig. Erhöhungen bestehender Einzelpreise und des Preisniveaus dürfen durch die Anwendung von Sonderabschreibungen nicht eintreten.

#### Exportstützungen

4. Festgelegte Exportstützungen sind aus dem Nettogewinn zu finanzieren. Sie sind in die Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag einzubeziehen.

Die Generaldirektoren der VVB haben bei der Beauftragung des Nettogewinnabführungsbetrages gegenüber den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinate zu berücksichtigen, daß die Mittel für Exportstützungen entsprechend den Ziffern 5 und 6 bei der VVB zu konzentrieren sind.

Das gilt auch für volkseigene Kombinate gegenüber den Kombinatebetrieben.

5. Die volkseigenen Kombinate und die VVB führen die Exportstützungen in geplanter Höhe dem Sonderbankkonto „Exportstützungen“ bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu.

Bei Übererfüllung des Exportplanes sind die zusätzlichen Exportstützungen ebenfalls dem Sonderbankkonto „Exportstützungen“ zuzuführen.

6. Die nach Ziff. 5 dem Sonderbankkonto zuzuführenden Exportstützungen sind mit der Nettogewinnabführung zu verrechnen.

7. Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die den volkseigenen Kombinat unterstellten Kombinatbetriebe haben die Exportstützungen über die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik von den Sonderbankkonten der VVB bzw. des volkseigenen Kombinates abzufordern.
8. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und die Kombinatbetriebe sind verpflichtet, gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Nachweis über die Berechtigung der Inanspruchnahme der Exportstützungen zu führen. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung der Bestimmungen über die Gewährung und Inanspruchnahme dieser Mittel zu kontrollieren.
9. Soweit übergeordnete Organe die Stimulierung von Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen festlegen, gelten die Ziffern 4 bis 8 sinngemäß, einschließlich der Führung eines Sonderbankkontos bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

## VII.

### Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
2. Am 1. Januar 1971 tritt außer Kraft:  
die Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 494).

3. Ab 1. Januar 1971 sind im Geltungsbereich dieser Richtlinie die folgenden Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

- a) die Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt (GBl. III S. 93),
- b) die §§ 3 bis 6 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99),
- c) der § 2 der Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II S. 799).

4. Ab 1. Januar 1971 erhält

der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Januar 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II S. 145) folgende Fassung:

„(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den VVB bzw. Kombinat an den zentralen Haushalt zu leisten sind, nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe geleistet werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren.“

Berlin, den 31. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anlage

zu vorstehender Richtlinie

**Zulässige Geldfonds in der volkseigenen Wirtschaft**  
**(Bildung für die einzelnen Bereiche und Zweige entsprechend den Rechtsvorschriften)**

Art der Geldfonds	Kombinate, die den Mini- sterien direkt unterstellt sind	Betriebe und Kombinate, die den VVB und anderen wirtschafts- leitenden Or- ganen unter- stellt sind	Kombi- nats- betriebe	VVB und an- dere wirt- schaftsleitende Organe, die nach der wirt- schaftlichen Rechnungs- führung arbeiten
1 Investitionsfonds	×	×	× <sup>1</sup>	×
2 Ansammlungsfonds	×	×	× <sup>2</sup>	×
3 Reparaturfonds	×	×	×	×
4 Fonds Wissenschaft und Technik bzw. Fonds For- schung und Entwicklung	×	×	× <sup>2</sup>	×
5 Gewinnfonds (einschließlich Ansammlung von Ge- winnen entsprechend den Rechtsvorschriften)	×	× <sup>1</sup>		×
6 Reservefonds	×	× <sup>1</sup>		×
7 Werbefonds	×	×	× <sup>2</sup>	×
8 Risikofonds (nach besonderen Rechtsvorschriften)	×	×	× <sup>1</sup>	
9 Prämienfonds	×	×	×	×
10 Kultur- und Sozialfonds	×	×	×	×
11 Verfügungsfonds	×	× <sup>1</sup>		×
12 Repräsentationsfonds	×	×	×	×

1 nur in Kombinat

2 können im Kombinat konzentriert werden

# „Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht“

(Artikel 107 der Verfassung der DDR  
vom 6. April 1968)

Die Verfassung der DDR enthält in ihrer Art unterschiedliche Feststellungen und Festlegungen. Demzufolge ist die für alle Artikel gleiche Rechtsverbindlichkeit von unterschiedlicher Aussage. Demzufolge müssen die Mitarbeiter in den Staats- und Rechtspflegeorganen den Kommentar unserer sozialistischen Verfassung als ständiges Arbeitsmittel benutzen.

## Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Dokumente - Kommentar

Herausgeber: Klaus Sorgenicht, Wolfgang Weichert, Tord Riemann, Hans-Joachim Semler  
2. Auflage

966 Seiten · Leinen · 13,50 Mark

Ausführlich werden die einzelnen Abschnitte unserer sozialistischen Verfassung kommentiert, deren Zielstellung herausgearbeitet und die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt und begründet.

Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Arbeit mit dem Kommentar.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



**STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 19. Januar 1971

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 71	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen .....	49
31. 12. 70	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) .....	49
31. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 56 über die Preise für feste Brennstoffe .....	50
21. 12. 70	Anordnung über die Bildung eines Instituts für Museumswesen .....	54
30. 12. 70	Anordnung Nr. 2 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) .....	55
23. 12. 70	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft .....	56
23. 12. 70	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — .....	56
23. 12. 70	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk — .....	56

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das Berichtswesen vom 5. Januar 1971

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBL II S. 195) wird zur Ergänzung des Verfahrens zur Genehmigung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Verfahren zur Genehmigung von Berichterstattungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik — (GBL II S. 200) erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme von Genehmigungen zur Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) wird die Befugnis zur Genehmigung von Berichterstattungen den Leitern der Fachabteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie zur Lösung territorialer Aufgaben innerhalb eines Bezirkes dem Leiter der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen. Genehmigungen zur Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen bzw. soziologische Untersuchungen) erteilt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1971

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

\* 3. DB vom 26. März 1969 (GBL II Nr. 29 S. 201)

### Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) vom 31. Dezember 1970

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)\* folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Ziff. 63 a AStR in der Fassung des § 1 der Anordnung vom 16. August 1965 zur Ergänzung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBL II S. 640) erhält folgende Fassung:

#### „Pauschalentlohnung für Aushilfskräfte im sozialistischen Binnenhandel.

Pauschalentlohnungen, die Aushilfskräfte im sozialistischen Binnenhandel für stunden- und tageweise Arbeitsleistungen erhalten, sind steuerfrei.\*\* Für die Abgrenzung der Tätigkeiten, für die eine Pauschalentlohnung angewandt werden darf, gelten die Festlegungen im Kollektivvertrag für die Werkstätten des sozialistischen Binnenhandels der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den dazu ergangenen Nachträgen. Die Regelung gilt auch für Aushilfskräfte in anderen Betrieben, die berechtigt sind, die Pauschalentlohnungen für Aushilfskräfte in Anlehnung an die Regelung des sozialistischen Binnenhandels zu zahlen (z. B. Mitropa, FDGB-Perliendienst).“

\* Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1952

\*\* Sie unterliegen demzufolge gemäß § 67 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBL II S. 533) auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung Nr. Pr. 56  
über die Preise für feste Brennstoffe  
vom 31. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern

112 10 00 0	Steinkohle
112 20 00 0	Steinkohlenkoks
112 30 00 0	Rohbraunkohle
112 40 00 0	Sieb- und Stückkohle
112 50 00 0	Braunkohlenbriketts
112 60 00 0	Trockenbraunkohle, Braunkohlenbrennstaub, Preßlinge und Preßsteine
112 70 00 0	Braunkohlenkoks.

Die Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik — Teil I — Neudruck Januar 1967.

## § 2

(1) Die Hersteller und der Außenhandelsbetrieb Bergbau-Handel berechnen für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse dem VEB Verkaufskontor Kohle im Streckengeschäft den Industrieabgabepreis.

(2) Die Hersteller berechnen für Braunkohle und Braunkohlenerzeugnisse

a) den Direktabnehmern den Industrieabgabepreis zuzüglich der auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen vertraglich vereinbarten Transportkosten,

b) den Groß- und Spezialabnehmern den Industrieabgabepreis,

c) den VEB Kohlehandel den Industrieabgabepreis.

Für die Lieferungen gemäß Buchstaben a bis c über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt wird zuzüglich zum Industrieabgabepreis die Zonenfracht berechnet.

(3) Die Hersteller berechnen für alle Lieferungen im Landabsatz den Direkt-, Groß- und Spezialabnehmern sowie den VEB Kohlehandel den Industrieabgabepreis.

(4) Der VEB Verkaufskontor Kohle berechnet für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse im Streckengeschäft den Groß- und Spezialabnehmern sowie den VEB Kohlehandel den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne und der Einheitsfracht.

(5) Die VEB Kohlehandel berechnen für alle Lieferungen

a) im Streckengeschäft, außer an den Kohleplatzhandel, den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne,

b) dem Kohleplatzhandel einen Industrieabgabe-Verrechnungspreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne.

Für die Lieferungen gemäß Buchstaben a und b über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt wird zuzüglich zum Industrieabgabepreis bzw. zum Industrieabgabe-Verrechnungspreis die Zonen- bzw. Einheitsfracht berechnet.

(6) Der Kohleplatzhandel berechnet allen Abnehmern, außer den im § 5 Abs. 6 genannten Abnehmern, einen Industrieabgabe-Verrechnungspreis, zuzüglich der Streckenhandelsspanne, der Zonen- bzw. Einheitsfracht und der in der Anlage I festgelegten Lagerhandelsspannen und Zuschläge. Die sich daraus ergebenden Abgabepreise des Kohleplatzhandels sind von den Räten der Kreise, Abteilung bzw. Referat Preise, in Form von Preislisten zu bestätigen. Dabei sind die Abgabepreise je Tonne und je 50 kg festzulegen. Bei Lieferungen von Mengen unter 1 t je Sorte sind die Preise je 50 kg anzuwenden. In diese Preislisten sind die Einzelpreise für die Bevölkerung, für die Landwirtschaft und für Errichtungen der Religionsgemeinschaften gemäß § 5 Abs. 6 gesondert aufzunehmen.

(7) Der Kohleplatzhandel berechnet allen Abnehmern, die mehr als 12 000 t Rohbraunkohle im Jahr beziehen, abweichend von der Regelung im Abs. 6, den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne, der Zonenfracht und der in der Anlage I festgelegten Lagerhandelsspannen und Zuschläge.

(8) Die Streckenhandelsspanne beträgt 0,40 M/t.

(9) Die Abrechnung der Differenz zwischen den berechneten Industrieabgabepreisen und den Industrieabgabe-Verrechnungspreisen erfolgt durch das Staatliche Kohlekontor.

## § 3

(1) Die Industrieabgabepreise und die Industrieabgabe-Verrechnungspreise gelten bei Lieferungen

a) über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt

— für die Inlandsproduktion ab Versandstation verladen (bei Rohbraunkohlieferrung ab Tagebau gilt die Beladestelle als Versandstation),

— für Importe ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnittpunkt) verladen,

b) im Landabsatz ab Werk verladen,

c) über Werksverbindungsbahnen oder andere Transportmittel der Kohleindustrie für

— Rohbraunkohle ab Tagebauoberkante verladen,

— sämtliche Erzeugnisse gemäß § 1, außer Rohbraunkohle, ab Werk verladen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluss verfügen, sind sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten. Sofern Abnehmer im Landabsatz die Fahrzeuge selbst beladen, wird ihnen ein Preisnachlaß von 1 M/t gewährt.

(3) Der vom Kohleplatzhandel zu berechnende Preis für die Selbstabholung des Abnehmers ab Lagerplatz gilt frei Fahrzeug beladen. Die vom Kohleplatzhandel zu berechnenden Zuschläge für Anfuhr schließen die Entladung des Fahrzeuges ein.

## § 4

- (1) Für die Abnehmer von  
 Rohbraunkohle  
 Sieb- und Stückkohle  
 Braunkohlenbriketts  
 Trockenbraunkohle  
 Braunkohlenbrennstaub und  
 Braunkohlenkoks

gelten bei Belieferung über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt die in der Anlage 2 festgelegten Zonenfrachten.

(2) Für Steinkohle und Steinkohlenkoks wird den Abnehmern bei Belieferung über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt eine Einheitsfracht von 16 M/t berechnet.

(3) Mit der Zonen- bzw. Einheitsfracht sind sämtliche Reichsbahn- und Schiffsfrachten von der Versandstation bis zur Empfangsstation einschließlich der Umschlagskosten bei gebrochenem Verkehr von Waggon auf Schiff und umgekehrt abgegolten. In der Zonen- bzw. Einheitsfracht sind nicht enthalten die Empfangsnebengebühren sowie die Eis- und Eilzuschläge der Binnenschifffahrt. Diese Gebühren und Zuschläge sind von den Empfängern zu tragen.

(4) Ist die Empfangsstation gleich der Versandstation, dann ist statt der Zonenfracht die Bahnhofsgelbstgebühr zu entrichten.

(5) Für Zusatzbrennstoffe (Naßpreßsteine, Trockenpreßlinge, Teerpreßsteine, Steinkohlenpreßlinge u. a.) haben die Abnehmer die effektive Fracht zu tragen.

(6) Wenn das frachtpflichtige Gewicht des Transportraumes bei der Beladung nicht ausgelastet wird bzw. nicht ausgelastet werden kann, sind die daraus entstandenen Frachten vom Verursacher zu tragen. Ausgenommen sind die Waggonen, bei denen auf Grund des spezifischen Gewichts der Ware die Auslastung des Ladegewichts nicht möglich ist.

(7) Der Ausgleich zwischen den an die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Binnenreederei zu zahlenden effektiven Frachten und den den Abnehmern zu berechnenden Zonen- bzw. Einheitsfrachten ist durch den VEB Verkaufskontor Kohle vorzunehmen.

(8) Für Exportlieferungen, für Lieferungen an die Deutsche Reichsbahn sowie an Abnehmer, die in einer beim Minister für Grundstoffindustrie geführten Liste aufgeführt sind, werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zonen- bzw. Einheitsfrachten nicht angewendet, es sind die effektiv anfallenden Frachten zu bezahlen.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 3 der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135),
2. Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes),
3. Preisordnung Nr. 3002/1 vom 30. Juni 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/1 des Gesetzblattes),

4. der § 1 der Preisordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck „Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes“),

5. Anweisung vom 26. März 1964 zur Anwendung der Preisordnung Nr. 3002 — Kohle und Koks — Preisliste 2 für Steinkohlenkoks.\*

(2) Die sich gemäß dieser Anordnung ergebenden Industriepreise und die in den Preisen enthaltenen Produktionsabgaben bzw. Verbrauchsabgaben oder die produktgebundenen Preisstützungen werden den Herstellern entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch das für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote verantwortliche Organ durch Preisbewilligungen bekanntgegeben und sind von ihm in einer „Preisliste für feste Brennstoffe“ zusammenzufassen.

(3) Die Industriepreise gemäß dieser Anordnung gelten auch für die Lieferungen im Rahmen der für 1971 bereits abgeschlossenen Verträge.

(4) Für die Industriepreise gemäß Abs. 2 sowie die sich aus der Anlage 1 dieser Anordnung ergebenden Lagerhandelsspannen und Zuschläge des Kohleplatzhandels gilt die Preisform „Festpreis“, soweit der Abs. 5 nichts anderes bestimmt. Die durch Preisbewilligungen festgesetzten Preiszuschläge und -abschläge gelten für alle Industrieabgabepreise und Industrieabgabe-Verrechnungspreise. Andere Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(5) Für Brikettspäne, Brikettabrieb und Brikettabfall gilt die Preisform „Höchstpreis“, sofern es sich um den Anfall aus dem Lagerumschlag bei Abnehmern von Braunkohlenbriketts handelt. Erfolgt die Lieferung über die Deutsche Reichsbahn bzw. die Binnenschifffahrt, so haben die Abnehmer die effektiven Frachten zu tragen.

(6) Die Preise gemäß Abs. 2 gelten nicht:

1. für Lieferungen an die Bevölkerung einschließlich der Entgelte für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung fester Brennstoffe erbracht werden (z. B. Entgelte für die Lieferung frei Haus). Die Einzelhandelsverkaufspreise (Abgabepreise des Kohleplatzhandels) nach dem Stand vom 31. März 1964 bleiben weiter bestehen;
2. für Lieferungen an landwirtschaftliche Betriebe. Für diese Lieferungen gelten folgende Abgabepreise nach dem Stand vom 31. März 1964:  
 Lieferungen durch den Kohleplatzhandel — die Abgabepreise des Kohleplatzhandels und die Entgelte für die sonstigen Leistungen des Kohleplatzhandels gemäß Ziff. 1,  
 Lieferungen im Streckengeschäft — die Industrieabgabepreise zuzüglich der Streckenhandelsspanne,  
 Lieferungen im Landabsatz — die dafür jeweils geltenden Industrieabgabepreise.  
 Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind:

\* Anweisung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, den Beteiligten direkt zu gestellt.

- volkseigene Güter (VEG) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter, volkseigene Gärtnereien sowie volkseigene Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung),
- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich des Produktionsverbrauches in den individuellen Hauswirtschaften,
- zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und VdgB (BHG), ausgenommen zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften (MG),
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF) und Zierfischzüchter (PwZ) sowie volkseigene Binnenfischereibetriebe,
- kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe,
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe.

Für die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und die Meliorationsgenossenschaften (MG) gelten die Abgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970;

3. für Lieferungen an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften einschließlich der Entgelte für sonstige Leistungen des Kohleplatzhandels gemäß Ziff. 1.

Die Abgabepreise des Kohleplatzhandels nach dem Stand vom 31. März 1964 bleiben weiter bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Lieferungen an konfessionelle Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen. Hierfür gelten die Abgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970.

Berlin, den 31. Dezember 1970

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie**

I. V.: Mitzinger  
Staatssekretär

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Lagerhandelsspannen und Zuschläge des Kohleplatzhandels für Erzeugnisse gemäß § 1 der Anordnung

1. Handelsspanne für Lieferungen an Großabnehmer\* 4,— M/t
2. Handelsspanne für Lieferungen an alle übrigen Abnehmer
  - für alle Orte der Deutschen Demokratischen Republik außer Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin 11,— M/t
  - für Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin 13,— M/t
3. Zuschlag zur Handelsspanne für Anfuhr
  - a) bei Abnahme von Mengen über 3 t, wenn beim Abnehmer die Voraussetzungen zum Einsatz von Kippfahrzeugen gegeben sind und diese Belieferung gewünscht wird 4,60 M/t
  - b) bei Abnahme von Mengen unter 3 t oder nicht vorhandenen Voraussetzungen zum Einsatz von Kippfahrzeugen beim Abnehmer 7,— M/t
  - c) Lieferung frei Gelaß 11,40 M/t
  - d) Lieferung frei Gelaß einschließlich Packen und Stapeln im Gelaß 15,80 M/t

\* Großabnehmer sind diejenigen Abnehmer, die mindestens 15 t je Brennstoffart im Quartal und je Lieferung mindestens 3 t bei Anfuhr kippfähig geschlossen abnehmen sowie über alle Kalendertage abnahmebereit sind.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Zonenfrachten für den Transport von

Rohbraunkohle Sieb- und Stückkohle	}	Gruppe A
Braunkohlenbriketts Trockenbraunkohle Braunkohlenbrennstaub Braunkohlenkoks		

Zonenfracht Kreisgebiet	Zonenfracht		Zonenfracht Kreisgebiet	Zonenfracht	
	A	B		A	B
	M/t			M/t	
1. Bezirk Rostock			Perleberg	19,60	
Bad Doberan	24,60		Schwerin-Stadt	22,60	
Rügen	24,60		Schwerin-Land	22,60	
Greifswald	21,60		Sternberg	22,60	
Grevesmühlen	23,60				
Grimmen	22,60		3. Bezirk		
Ribnitz-Damgarten	24,60		Neubrandenburg		
Rostock-Stadt	23,60		Altentreptow	20,60	
Rostock-Land	23,60		Anklam	20,60	
Stralsund-Stadt	23,60		Demmin	20,60	
Stralsund-Land	23,60		Malchin	20,60	
Wismar-Stadt	23,60		Neubrandenburg-Stadt	19,60	
Wismar-Land	23,60		Neubrandenburg-Land	19,60	
Wolgast	22,60		Neustrelitz	17,80	
2. Bezirk Schwerin			Pasewalk	18,30	
Bützow	22,60		Prenzlau	17,30	
Gadebusch	23,60		Röbel/Müritz	20,60	
Güstrow	22,60		Strasburg	18,30	
Hagenow	23,60		Templin	16,60	
Ludwigslust	20,60		Teterow	22,60	
Lübz	20,60		Ückermünde	19,60	
Parchim	21,60		Waren	18,80	





**Anordnung  
über die Bildung  
eines Instituts für Museumswesen**

vom 21. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fachstelle für Heimatmuseen wird in ein Institut für Museumswesen umgebildet.

§ 2

Das Statut des Instituts für Museumswesen (Anlage) wird bestätigt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. März 1954 über die Bildung einer „Fachstelle für Heimatmuseen“ (ZBl. S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1970

**Der Minister für Kultur**

I. V.: Heinze  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Instituts für Museumswesen**

vom 21. Dezember 1970

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Institut für Museumswesen — nachstehend Institut genannt — ist die zentrale staatliche Einrichtung für kulturpolitische und wissenschaftlich-methodische Fragen des Museumswesens, unabhängig von der Unterstellung der Museen.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Kultur.

(3) Das Institut ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Haushaltsmittel werden beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

§ 2

**Aufgaben und Befugnisse**

(1) Das Institut arbeitet auf der Grundlage von Plänen, die vom Minister für Kultur bestätigt sind, und nach dessen Richtlinien.

(2) Im einzelnen hat das Institut insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Arbeit an der Prognose und Perspektivplanung des Museumswesens der Deutschen Demokratischen Republik;

- b) wissenschaftliche Vorbereitung von Leitungsentscheidungen auf dem Gebiet des Museumswesens;
- c) Vorschläge zur inhaltlich-strukturellen Gestaltung des Museumsnetzes der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) Auswertung und Verallgemeinerung der Erkenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit der Museen der Deutschen Demokratischen Republik und der Museen des Auslandes, besonders der Museen der sozialistischen Länder;
- e) theoretische Untersuchungen zu grundsätzlichen Fragen sozialistischer Museumsarbeit; Koordinierung der Forschung zu Theorie und Geschichte des Museumswesens und zur Methodik der Arbeit der Museen;
- f) fachlich-methodische Anleitung der Museen;
- g) Mitarbeit bei der Koordinierung der wissenschaftlichen und technischen Arbeit der Museen;
- h) Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher und technischer Kader und deren planmäßigen Einsatz; Vorbereitung und Durchführung von zentralen Weiterbildungslehrgängen;
- i) Tätigkeit als Sekretariat des Rates für Museumswesen beim Ministerium für Kultur;
- k) Unterstützung der Bezirksmuseumsräte und der Bezirksmuseen bei der anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit;
- l) Leitung der Information und Dokumentation auf dem Gebiet des Museumswesens entsprechend der Rahmenordnung für Zentralstellen und Leitstellen der Dokumentation und Information in der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Institut das Recht zur Einsichtnahme in und zur Anforderung von Unterlagen der Museen und ihrer Beiräte, soweit nicht Rechtsvorschriften dies ausschließen. Die Genehmigung zur Einsichtnahme in Unterlagen erteilen die jeweiligen Leiter der Einrichtungen.

(4) Die Museen sind verpflichtet, an das Institut kostenlos zu übergeben:

- a) je ein Belegexemplar ihrer Publikationen,
- b) Plakate und andere Werbematerialien.

§ 3

**Leitung**

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Minister für Kultur rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor hat im Rahmen und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der bestätigten Pläne sowie der Weisungen des Ministers für Kultur das Recht, die Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden.

(3) Der Direktor leitet das Institut unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(4) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem Stellvertreter des Direktors geleitet.

## § 4

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Direktors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

## § 5

**Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Instituts ist der Direktor verantwortlich. Bei dem Stellvertreter des Direktors ist die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur erforderlich.

## § 6

**Veröffentlichungen**

(1) Das Institut ist im Rahmen seiner Lizenz berechtigt, Veröffentlichungen aus seinem Arbeitsbereich herauszugeben.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und anderen Arbeiten des Instituts hat nur mit Zustimmung des Direktors zu erfolgen.

## § 7

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird nach den Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Ministerium für Kultur bestätigt.

## § 8

**Finanzierung**

Die Finanzierung des Instituts erfolgt durch

- a) Einnahmen auf Grund vertraglich vereinbarter Leistungen;
- b) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen;
- c) Zuschuß aus dem Staatshaushalt.

## § 9

**Regelung des Arbeitsablaufs**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Instituts werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen wird.

**Anordnung Nr. 2\*****zur Änderung****des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)**

vom 30. Dezember 1970

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 tritt eine Änderung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 23. Februar 1961 (Sonderdruck Nr. 503 des Gesetzblattes) in Kraft. Sie betrifft den Artikel 17 (Zahlung der Kosten) der CIM und ist in der Anlage zu dieser Anordnung enthalten.

## § 2

Die gleichzeitig eintretenden Änderungen der Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZE) zur CIM werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1970

**Der Minister  
für Verkehrswesen**

Arndt

\* Anordnung (Nr. 1) vom 18. November 1968 (GBl. II Nr. 126 S. 1037)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Zu Artikel 17 CIM**

1. Im § 2 Buchst. a erhält der Klammervermerk in der Ziff. 2 folgende Fassung:

„(z. B. Gesamtbetrag der Zölle und der den Zollbehörden zu zahlenden sonstigen Beträge; dabei ist die Mehrwertsteuer als eine besondere Kostengattung anzusehen);“

2. Im § 2 Buchst. a erhält der Klammervermerk am Schluß der Ziff. 4 folgende Fassung:

„(z. B. Gesamtbetrag der Zölle und der den Zollbehörden zu zahlenden sonstigen Beträge; dabei ist die Mehrwertsteuer als eine besondere Kostengattung anzusehen);“

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über die Abrechnung von Projektierungs- und  
Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen  
Wirtschaft**

vom 23. Dezember 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 3 wird in der 2. Zeile der Text  
„sowie für Betriebe der Landwirtschaft“  
gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1970

**Der Leiter  
des Amtes für Preise  
beim Ministerrat**  
I. V.: Heyl  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden  
Preise des Handwerks für Lieferungen und  
Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung  
der Industriepreise der 3. Etappe  
der Industriepreisreform  
— Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk —  
vom 23. Dezember 1970**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (GBI. II S. 1125) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 2 Abs. 1 wird der Text  
„— für Erzeugnisse und Leistungen, für die in der  
Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführten  
Betriebe der Landwirtschaft“  
gestrichen.

§ 2

Im § 2 Abs. 6 wird aus der vorletzten Zeile der Text  
„und den landwirtschaftlichen Betrieben“  
gestrichen.

§ 3

Der Buchst. b des § 4 Abs. 2 sowie die Anlage zur Anordnung werden außer Kraft gesetzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 23. Dezember 1970

**Der Leiter  
des Amtes für Preise  
beim Ministerrat**  
I. V.: Heyl  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden  
Preise des Handwerks für Lieferungen und  
Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung  
der Industriepreise der 3. Etappe  
der Industriepreisreform  
— Steinbildhauer-, Steinmetz- und  
Natursteinschleiferhandwerk —  
vom 23. Dezember 1970**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk — (GBI. II S. 1128) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 2 Abs. 5 wird in der vorletzten Zeile der Text  
„und den landwirtschaftlichen Betrieben“  
gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1970

**Der Leiter  
des Amtes für Preise  
beim Ministerrat**  
I. V.: Heyl  
Stellvertreter des Leiters

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 21. Januar 1971

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 70	Anordnung über finanzielle Regelungen für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Produktionsgenossenschaften des Handwerks des textilen Reinigungswesens .....	57
30. 12. 70	Anordnung über finanzielle Regelungen für private Betriebe des textilen Reinigungswesens .....	58
31. 12. 70	Anordnung über die steuerliche Anerkennung von Betriebsausgaben (Kosten) .....	59
31. 12. 70	Anordnung zur Besteuerung der privaten Handels-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Kleinindustriebetriebe, der übrigen privaten Betriebe sowie der Kommissionshändler und selbständig tätigen Bürger .....	60
	Hinweis .....	60

**Anordnung**  
**über finanzielle Regelungen für Betriebe**  
**mit staatlicher Beteiligung**  
**und Produktionsgenossenschaften des Handwerks**  
**des textilen Reinigungswesens**  
**vom 30. Dezember 1970**

## § 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und PGH des textilen Reinigungswesens — nachstehend Betriebe genannt.

## § 2

(1) Die Betriebe haben bei Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger zu den am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Preisen eine leistungsgebundene Abführung „Ausgleich textiles Reinigungswesen“ an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Sofern die neuen Preise in einzelnen Bezirken zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, ist die leistungsgebundene Abführung ab dem in den Bezirkspreisregelungen festgelegten Termin des Inkrafttretens zu entrichten.

(2) Die Höhe der leistungsgebundenen Abführung gemäß Abs. 1 und die Regelung über die Nachweisführung zur Berechnung der Abführungen werden den Betrieben vom zuständigen Preisorgan bekanntgegeben.

(3) Die leistungsgebundene Abführung ist in Höhe des sich für den abgelaufenen Monat bzw. das abgelaufene Quartal ergebenden Betrages zu den für die Betriebe geltenden Steuer-Abschlagzahlungsterminen — erstmals zum 10. Februar 1971 bzw. 10. April 1971 — an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Der Jahresbetrag der leistungsgebundenen Abführung ist in der für Zwecke der Besteuerung abzugebenden Jahreserklärung anzugeben. Nachzahlun-

gen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten. Überzahlungen können verrechnet werden.

(4) Die zu entrichtende leistungsgebundene Abführung vermindert den steuerpflichtigen Umsatz und Gewinn. Aus der Berechnung der neuen Preise für Leistungen an gesellschaftliche Bedarfsträger ergibt sich für die Betriebe keine Verpflichtung zur Entrichtung von Produktionsfondssteuer.

## § 3

(1) Die Räte der Kreise können für die Betriebe zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des textilen Reinigungswesens und zur Gewährleistung der Rentabilität der Betriebe im Einzelfall

- die leistungsgebundene Abführung gemäß § 2 herabsetzen,
- für Leistungen gegenüber der Bevölkerung eine leistungsgebundene Zuführung festlegen,
- die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer herabsetzen.

(2) Der Rat des Kreises macht die Gewährung der Vergünstigungen gemäß Abs. 1 von der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur besseren Versorgung der Bevölkerung, abhängig.

## § 4

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann festlegen, daß der aus einer Leistungssteigerung und Kostensenkung gegenüber dem Vorjahr erzielte Mehrertrag den Betrieben für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen ganz oder teilweise steuerfrei verbleibt. Voraussetzung ist, daß eine mit dem Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, abgestimmte Konzeption über die Rationalisierungsmaßnahmen des jeweiligen Betriebes vorliegt.

(2) In Höhe des steuerfreien Teiles des Gewinnes sind Zuführungen zum Sonderbankkonto „Amortisationen“ vorzunehmen. Entsprechend erhöht sich in Betrieben mit staatlicher Beteiligung der „unteilbare gesellschaftliche Fonds“ und bei PGH der Investitionsfonds.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung  
über finanzielle Regelungen für private Betriebe  
des textilen Reinigungswesens**

**vom 30. Dezember 1970**

## § 1

Diese Anordnung gilt für private Textilreinigungsbetriebe, deren Inhaber Mitglied der Industrie- und Handelskammer sind, und für Kleinindustriebetriebe des textilen Reinigungswesens, deren Inhaber in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer eingetragen sind.

## § 2

(1) Die im § 1 genannten Betriebe haben bei Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger zu den am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Preisen eine leistungsgebundene Abführung „Ausgleich textiles Reinigungswesen“ an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Sofern die neuen Preise in einzelnen Bezirken zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, ist die leistungsgebundene Abführung ab dem in den Bezirkspreisregelungen festgelegten Termin des Inkrafttretens zu entrichten.

(2) Die Höhe der leistungsgebundenen Abführung gemäß Abs. 1 und die Regelung über die Nachweissführung zur Berechnung der Abführungen werden den Betrieben vom zuständigen Preisorgan bekanntgegeben.

(3) Die leistungsgebundene Abführung ist in Höhe des sich für den abgelaufenen Monat bzw. das abgelaufene Quartal ergebenden Betrages zu den für die Betriebe jeweils geltenden Steuer-Abschlagzahlungs-terminen — erstmals zum 10. Februar 1971 bzw. 10. April 1971 — an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Der Jahresbetrag ist in der für Zwecke der Besteuerung abzugebenden Jahreserklärung anzugeben. Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten. Überzahlungen können verrechnet werden.

(4) Die zu entrichtende leistungsgebundene Abführung vermindert den steuerpflichtigen Umsatz und Gewinn. Aus der Berechnung der neuen Preise für Leistungen an gesellschaftliche Bedarfsträger ergibt sich für die Betriebe keine Verpflichtung zur Entrichtung von Produktionsfondssteuer.

## § 3

(1) Kleinindustriebetriebe des textilen Reinigungswesens, die am 1. Dezember 1970 in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer geführt wurden, erhalten folgende Steuervergünstigungen:

1. Wäscherei- und Plättereibetriebe können für die ihnen entstehenden Kosten (einschließlich Umsatzsteuer und Gewerbesteuer) anstelle des Einzelnachweises einen Pauschalsatz in Anspruch nehmen. Der Pauschalsatz beträgt bei
 

— schrankfertiger Wäsche	90 %
— Naßwäsche	75 %

 der Erlöse, abzüglich der leistungsgebundenen Abführung.
2. Für chemische und Bettfedern-Reinigungen, Heißmangel- und Gardinenspannbetriebe sowie Färbereien beträgt der Pauschalsatz gemäß Ziff. 1
  - 85 %, wenn im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 3 Lohnempfänger (VbE),
  - 75 %, wenn im Jahresdurchschnitt mehr als 3 Lohnempfänger (VbE) beschäftigt werden.
3. Sofern der Gesamtumsatz des Betriebes, abzüglich der leistungsgebundenen Abführung, 24 000 M nicht übersteigt, sind Umsätze bis zu 12 000 M jährlich von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen gemäß Abs. 1 ist, daß die Betriebe die ihnen vom zuständigen Organ bekanntgegebene Aufgabe für das jeweilige Jahr über Leistungen für die Bevölkerung und Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger ohne Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und unter Einbeziehung in die schrittweise aufzubauenden Versorgungsgruppensysteme erfüllen.

(3) Wäschereien haben

- Erlöse aus schrankfertiger Wäsche
- Erlöse aus Naßwäsche

getrennt aufzuzeichnen, sofern sie die Vergünstigungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen.

(4) Mit den Pauschalsätzen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sind alle Kosten einschließlich etwaiger Tilgungsbeträge für Investitionskredite abgegolten.

(5) Kleinindustriebetriebe des textilen Reinigungswesens, die die Steuervergünstigungen nach den §§ 3 bis 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Kleinindustriebetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 680) in Anspruch nehmen, dürfen nicht gleichzeitig die Regelungen der Absätze 1 bis 4 anwenden.

## § 4

Der Rat des Kreises kann für private Textilreinigungsbetriebe, deren Inhaber Mitglied der Industrie- und Handelskammer sind, die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer herabsetzen. Die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung ist davon abhängig, daß die Betriebe die ihnen vom zuständigen Organ bekanntgegebenen Aufgaben für das jeweilige Jahr über Leistungen für die Bevölkerung und Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger mit der festgelegten Anzahl der Arbeitskräfte und unter Einbeziehung in die schrittweise aufzubauenden Versorgungsgruppensysteme erfüllt haben.



## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 86 und 86 a der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) in der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 30. Januar 1962 (GBl. II S. 87) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung  
über die steuerliche Anerkennung  
von Betriebsausgaben (Kosten)  
vom 31. Dezember 1970**

## § 1

Diese Anordnung gilt für

- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (einschließlich Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks),
- andere Genossenschaften, die nach den geltenden Rechtsvorschriften Steuern zu entrichten haben,
- private Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag,
- private Betriebe und selbständig tätige Bürger.

## § 2

(1) Zahlungen der im § 1 genannten Genossenschaften, Betriebe und selbständig tätigen Bürger für Leistungen an Bürger, die keine Gewerbeerlaubnis bzw. keine Berufserlaubnis besitzen und mit denen kein Arbeitsrechtsverhältnis bzw. Genossenschaftsverhältnis besteht, werden bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes nicht als Kosten (Betriebsausgaben) anerkannt. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Rechtsvorschriften zulässig.

(2) Die zeitweilige Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen von Rentnern, Studenten, Schülern und Hausfrauen sowie die freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern gemäß der Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 134) wird von Abs. 1 nicht berührt.

## § 3

(1) Für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung sind dem Gesamtgewinn folgende Ausgaben hinzuzurechnen bzw. sind nicht als Betriebsausgaben (Kosten) abzugsfähig:

1. Ausgaben für Ferienheime außerhalb des Kultur- und Sozialfonds, soweit sie die hierfür im Jahre 1970 als Kosten bzw. Betriebsausgaben anerkannten Beträge überschreiten.

Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag der Betriebe bzw. Genossenschaften einen Pauschalbetrag auf der Grundlage der

durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für Ferienheime der letzten 3 Jahre festlegen;

2. Ausgaben für Glückwunschkarten und Inserate in Zeitungen und Zeitschriften zu gesetzlichen Feiertagen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Es ist unzulässig, außerhalb des Kultur- und Sozialfonds betriebliche und genossenschaftliche Mittel, insbesondere Amortisationen, für den Ankauf, die Erweiterung und die Ausstattung von Ferienheimen einzusetzen.

(3) Die Bestimmungen über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben sowie der entsprechenden Fonds in den sozialistischen Genossenschaften werden durch die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 4

(1) Bei der Einrichtung und Rekonstruktion von

- Verwaltungs- und Büroräumen
- Hotels, Gaststätten und Einzelhandelseinrichtungen
- Schulungs- und Ferienheimen u. ä. Einrichtungen

sind die festgelegten Ausstattungsnormen einzuhalten. Die Ausstattungsnormen sind von den in Betracht kommenden Betrieben und Genossenschaften bei den staatlichen Organen zu erfragen, denen sie zugeordnet sind.

(2) Werden für die im Abs. 1 genannten Räume und Einrichtungen von den Betrieben und Genossenschaften

- die festgelegten Ausstattungsnormen überschritten,
- besonders festgelegte Industriewaren des Bevölkerungsbedarfes erworben, die für deren Ausstattung nicht eingesetzt werden dürfen,

sind die entsprechenden Aufwendungen (bei aktivierungspflichtigen Aufwendungen die entsprechenden Abschreibungen) für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung dem Gesamtgewinn hinzuzurechnen bzw. nicht als Betriebsausgaben (Kosten) abzugsfähig.

(3) Bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, sozialistischen Genossenschaften (ausgenommen die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft) und privaten Industrie- und Baubetrieben sind für 1971 Aufwendungen für die Ausstattung der im Abs. 1 genannten Räume und Einrichtungen nur insoweit für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung abzugsfähig, als sie 70 % der 1970 hierfür aufgewendeten Beträge nicht überschreiten. Die zuständigen Wirtschaftsorgane können differenzierte Festlegungen treffen.

(4) Die Einhaltung der Ausstattungsnormen und der Limite gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist von den Betrieben und Genossenschaften kontrollfähig nachzuweisen.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminski  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**zur Besteuerung der privaten Handels-, Verkehrs-,**  
**Dienstleistungs- und Kleinindustriebetriebe,**  
**der übrigen privaten Betriebe sowie**  
**der Kommissionshändler**  
**und selbständig tätigen Bürger**  
**vom 31. Dezember 1970**

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung weiterer Betriebe und selbständig tätiger Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die §§ 7 bis 22 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie (GBl. II S. 735) gelten mit Ausnahme des § 8 Ziff. 3 Buchst. d auch für alle privaten Betriebe und selbständig tätigen Bürger, die ab 1. Januar 1971 in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik gemäß

- a) Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes) oder
- b) Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes)

einbezogen sind.

(2) Für Kommissionshandelsbetriebe, die gemäß der im Abs. 1 Buchst. b genannten Anordnung ab 1. Januar 1971 in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik einbezogen sind, gilt § 8 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie mit Ausnahme der Ziff. 3 Buchstaben c und d.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie (GBl. II S. 735) außer Kraft.

(3) Für die im § 1 genannten Betriebe und selbständig tätigen Bürger sind nicht mehr anzuwenden:

1. a) § 2, §§ 5–55, §§ 78 und 79 sowie § 88 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes),
- b) Anordnung Nr. 3 vom 5. August 1960 (GBl. I S. 479),
- c) Anordnung Nr. 5 vom 30. Januar 1962 (GBl. II S. 87),
- d) Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 (GBl. II S. 823),
- e) Anordnung Nr. 7 vom 23. Februar 1963 (GBl. II S. 169),
- f) Anordnung Nr. 8 vom 11. Mai 1964 (GBl. II S. 343),
- g) Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 (GBl. II S. 821),
- h) Anordnung Nr. 10 vom 14. August 1969 (GBl. II S. 455);
2. § 6 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — 10. StÄVOB — (GBl. S. 656);
3. Anordnung vom 8. August 1967 über die steuerliche Behandlung der Akkordlöhne im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in Betrieben der privaten Wirtschaft und des privaten Handwerks (GBl. II S. 543).

Berlin, den 31. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Hinweis**

Der in der Zeitlichen Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II 1970 (Beilage des Gesetzblattes Teil II 1971 Nr. 2) angegebene Beschluß vom 18. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — ist zu streichen; dieser Beschluß ist in Nr. 1 des Gesetzblattes Teil II 1971 erschienen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,65 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 62 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Januar 1971

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft ....	61
29. 12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden .....	64
29. 12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen .....	66

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung  
für Mitglieder  
sozialistischer Produktionsgenossenschaften  
der Landwirtschaft  
vom 29. Dezember 1970**

Gemäß § 16 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 767) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**Zu § 2 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Für die Zeit des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ruhens der Mitgliedschaft zur Genossenschaft besteht keine Versicherungspflicht, sofern in anderen Rechtsvorschriften dazu nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch für die auf den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnende Zeit der Untersuchungshaft.

**§ 2**

Mitglieder der Genossenschaften, für die innerhalb des Kalenderjahres Sozialversicherungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797) besteht und die außerdem in diesem Kalenderjahr Einkünfte gemäß § 4 der Verordnung erzielen, unterliegen mit diesen Einkünften der Versicherungspflicht, wenn beide Einkünfte zusammen mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

**§ 3**

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist am Beginn des Kalenderjahres von der Genossenschaft festzustellen. Versicherungspflicht für

das Kalenderjahr liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Einkünfte des Mitgliedes der Genossenschaft im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen und ergeben sich im Kalenderjahr Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Einkünften in Höhe von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

**§ 4**

Besteht für einen Teil des Kalenderjahres keine Mitgliedschaft zur Genossenschaft oder gemäß § 1 keine Versicherungspflicht, so liegt für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht vor, wenn die in dieser Zeit erzielten Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen. Die Bestimmungen des § 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

**Zu § 3 der Verordnung:**

**§ 5**

(1) Für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist der Gesamtbetrag der gemäß § 4 der Verordnung zu ermittelnden Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten. Die Berechnung der Abschlagzahlungen ist von den Genossenschaften vorzunehmen und erfolgt

- a) von LPG Typ III, GPG, PwF, PwZ und PwP nach den Geldeinnahmen für geleistete Arbeit in der Genossenschaft und in ZGE, die durch die Genossenschaft verteilt werden. Für Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II erfolgt die Berechnung der Abschlagzahlungen nach den Bestimmungen des Buchst. b;

- b) von LPG Typ I und II nach den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünften, mindestens jedoch nach den im laufenden Kalenderjahr erzielten Geldeinnahmen und dem Geldwert der Naturalien für geleistete Arbeit in der Genossenschaft und in ZGE, die durch die LPG verteilt werden. Die LPG sind berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagzahlungen den tatsächlichen Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres anzupassen;
- c) von ZGE, in denen die Vergütungen für die Tätigkeit in der ZGE direkt an die Mitglieder der Genossenschaften gezahlt werden, nach den Geldeinnahmen für geleistete Arbeit in der ZGE.

(3) Der Berechnung der Abschlagzahlungen gemäß Abs. 2 sind die Einkünfte bis zu 600 M monatlich bzw. bis zu 20 M kalendertäglich zugrunde zu legen. Die Mitgliederversammlung der Genossenschaft bzw. die ZGE kann beschließen, daß auch die 600 M monatlich bzw. 20 M je Kalendertag übersteigenden Einkünfte der Berechnung der Abschlagzahlungen zugrunde gelegt werden. Die Summe aller Abschlagzahlungen für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres darf jedoch den Teil des Jahresbeitrages, der auf die bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt erzielten beitragspflichtigen Einkünfte entfällt, nicht übersteigen.

(4) Nach erfolgter Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr sind die beitragspflichtigen Einkünfte für diesen Zeitraum und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag festzustellen. Auf diesen Beitrag sind die für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten monatlichen Abschlagzahlungen anzurechnen.

(5) Der Zeitpunkt der Auslieferung der Naturalien ist für die Berechnung des Jahresbeitrages und der monatlichen Abschlagzahlungen ohne Bedeutung.

(6) Erhalten Mitglieder der Genossenschaft den Geldwert der Naturalien in bar, sind diese Geldeinnahmen im Monat der Auszahlung bei der Berechnung der Abschlagzahlungen zu berücksichtigen.

(7) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 der Verordnung gelten auch für Einkünfte aus individueller Produktion, die gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom Inhaber der individuellen Wirtschaft auf andere LPG-Mitglieder der Familie verteilt werden. Der sonst von der LPG für diese Einkünfte zu zahlende Beitrag ist in dem von der Mitgliederversammlung der LPG beschlossenen Umfang vom Inhaber der individuellen Wirtschaft zu entrichten.

#### Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 6

(1) Bei Festsetzung einer Vollrente endet die Beitragszahlung des Mitgliedes mit der Abschlagzahlung für den dem Rentenbeginn vorangegangenen Kalendermonat. Bei Wegfall einer Vollrente besteht Beitragspflicht ab Ersten des auf den Wegfall der Vollrente folgenden Kalendermonats.

(2) Mitglieder der LPG, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung den sonst von der LPG zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben, sind auch als Vollrentner von dieser Beitragszahlung nicht befreit.

#### Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

##### § 7

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden Kalen-

dermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag, für den im Kalenderjahr

a) keine Versicherungspflicht

b) Beitragsfreiheit gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung bestand.

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### § 8

(1) Die Geldeinnahmen und der Geldwert der Naturalien, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft und in der ZGE durch die Genossenschaft verteilt werden, umfassen sowohl die monatlichen Einkünfte aus dieser Tätigkeit als auch die Einkünfte aus der Jahresendabrechnung in LPG und vergleichbare Einkünfte aus anderen Genossenschaften.

(2) Urlaubsvergütungen sind den Geldeinnahmen für geleistete Arbeit in der Genossenschaft gleichgestellt.

##### § 9

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte, gilt für die Heranziehung der jeweiligen Einkünfte zur Beitragspflicht die Reihenfolge ihrer Aufzählung. Einkünfte gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, die Mitglieder der Genossenschaften aus ihrer Tätigkeit in einer ZGE direkt durch die ZGE erhalten, sind für die Beitragspflicht vorrangig.

##### § 10

(1) Für die Berechnung des Geldwertes der Naturalien

a) aus der LPG werden die Naturalien nach dem vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Umrechnungsschlüssel auf dt Getreideeinheiten (GE) umgerechnet und mit 45 M je dt GE bewertet;

b) aus anderen Genossenschaften sind die geltenden Erzeugerpreise maßgebend.

(2) Die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen werden nach dem Durchschnittsertrag des Grünlandes im Kreis und mit einer Bewertung von 45 M je dt GE errechnet. Dabei gilt als Umrechnungskoeffizient für Heuwert in GE der Faktor 0,4. Von diesem ermittelten Geldwert des Ertrages sind 35 % für Kosten abzusetzen. Der verbleibende Betrag gilt als Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen. Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises gibt den LPG bis Jahresende den Durchschnittsertrag je ha Grünland bekannt. Bei großen Ertragsschwankungen auf Grund unterschiedlicher natürlicher Bedingungen können durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises Differenzierungen vorgenommen werden.

(3) Die Einkünfte aus individueller Wirtschaft sind vom Mitglied der LPG als Inhaber der individuellen Wirtschaft nach den Erlösen aus dem Verkauf ihrer Produkte zu ermitteln. Als Einkünfte aus individueller Wirtschaft gilt der Betrag, der nach Abzug von 55 % für Futterkosten und anderer sächlicher Kosten vom Gesamterlös verbleibt. Dabei sind neben den Verkäufen an die Aufkauforgane auch die Verkäufe ab Hof aufzunehmen.

(4) Von den gemäß Absätzen 2 und 3 ermittelten Einkünften sowie den Einkünften aus Bodenanteilen können zur Ermittlung der Einkünfte gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben d bis f der Verordnung abgesetzt werden:

- a) der effektive Rückführungsbetrag,
- b) Futterkosten, die bei Zukäufen aus der Genossenschaft den durchschnittlichen Preis von 45 M je dt GE übersteigen,
- c) einmalige Umlagen zur Finanzierung von Investitionen.

Der Rat des Kreises kann nach Abstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises in Ausnahmefällen auf Antrag des Inhabers der individuellen Wirtschaft die Absetzung weiterer Kosten genehmigen.

(5) Die Einkünfte gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung sind vom Mitglied der LPG als Inhaber der individuellen Wirtschaft in der Jahreserklärung über die Höhe der Einkünfte zur Abgaben- und SV-Beitragsermittlung anzugeben. Diese Erklärung ist bis zum 30. Januar des folgenden Jahres dem Vorstand der LPG zu übergeben.

#### Zu § 6 der Verordnung:

##### § 11

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Unfallumlage sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Mitglieder.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### § 12

(1) Die monatlichen Abschlagzahlungen sind jeweils bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

(2) Der sich nach § 5 Abs. 4 ergebende restliche Beitrag ist zusammen mit der nächstfolgenden Abschlagzahlung zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagzahlung und der restliche Jahresbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr getrennt anzugeben.

(3) Die Unfallumlage ist zusammen mit den monatlichen Abschlagzahlungen bzw. der Zahlung des restlichen Jahresbeitrages zu überweisen.

#### Zu § 8 der Verordnung:

##### § 13

Als persönliche Hauswirtschaft bzw. individuelle Wirtschaft gelten die im Rahmen des Statuts der LPG bestehenden entsprechenden Wirtschaften der Mitglieder.

#### Zu § 9 Absätze 2 und 5 der Verordnung:

##### § 14

(1) Als jeweilige Genossenschaft gilt die Genossenschaft, zu der bei Eintritt des Leistungsfalltes Mitgliederschaft besteht.

(2) Als in der jeweiligen Genossenschaft erzielte beitragspflichtige Einkünfte gelten auch die während der Mitgliedschaft zur Genossenschaft gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte aus der Tätigkeit in einer ZGE gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung.

(3) Die für die Berechnung der Geldleistungen maßgebenden beitragspflichtigen Einkünfte sind von der Genossenschaft auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bestätigen.

##### § 15

(1) Bestand während eines Teiles des dem Eintritt des Leistungsfalltes vorangegangenen Kalenderjahres keine Versicherungspflicht als Mitglied der jeweiligen Genossenschaft, sind die im verbleibenden Teil des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

(2) Bestand in dem dem Eintritt des Leistungsfalltes vorangegangenen Kalenderjahr keine Versicherungspflicht als Mitglied der jeweiligen Genossenschaft, sind die seit Beginn der Versicherungspflicht in der jeweiligen Genossenschaft den monatlichen Abschlagzahlungen zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

##### § 16

(1) Zur Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte sind die beitragspflichtigen Einkünfte des Berechnungszeitraumes durch die Anzahl der Kalendertage zu teilen, für die in diesem Zeitraum sowohl Versicherungspflicht als auch Beitragspflicht bestand. Für die Berechnung der Kalendertage sind für das Kalenderjahr 360 Kalendertage und für jeden Kalendermonat 30 Kalendertage zugrunde zu legen.

(2) Zur Feststellung der auf einen Kalendermonat entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag mit 30 zu multiplizieren.

#### Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 17

(1) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 gelten sinngemäß für die Bestätigung der Nettoeinkünfte und für die Berechnung der nach den Nettoeinkünften zu gewährenden Leistungen.

(2) Die Berechnung der Nettoeinkünfte erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 4 der Verordnung ermittelten Einkünfte ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht.

(3) Die Nettoeinkünfte des jeweiligen Berechnungszeitraumes sind die gemäß Abs. 2 ermittelten Einkünfte, die nach Abzug der vom Pflichtversicherten für diese Einkünfte zu zahlenden Abgaben bzw. Steuern und des vom Pflichtversicherten zu zahlenden Beitrages zur Sozialversicherung verbleiben.

(4) Die Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden Nettoeinkünfte erfolgt nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 1.

##### § 18

(1) Anspruch auf erhöhtes Krankengeld nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne für die 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

(2) Anspruch auf Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke haben

nicht verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse I,

verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse II,

Pflichtversicherte mit 1 Kind

wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/1,



Pflichtversicherte mit 2 Kindern  
wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/2,  
Pflichtversicherte mit 3 und mehr Kindern  
wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/3.

(3) Als Kinder im Sinne des Abs. 2 gelten die Kinder, die für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld berücksichtigt werden.

(4) Erhöhtes Krankengeld und Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke wird an Mitglieder der Genossenschaften nicht gezahlt, solange sie einen dem Lohnausgleich entsprechenden Ausgleichsbetrag durch die Genossenschaft erhalten. Ist das auf der Grundlage der beitragspflichtigen Einkünfte errechnete Krankengeld zuzüglich dieses Ausgleichsbetrages geringer als das erhöhte Krankengeld, ist als erhöhtes Krankengeld die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem erhöhten Krankengeld gemäß Abs. 1 zu zahlen. Ist dieser Ausgleichsbetrag geringer als der Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke, ist als Krankengeldzuschlag die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Krankengeldzuschlag gemäß Abs. 2 zu zahlen.

(5) Dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichsbeträge durch die Genossenschaft sind Zahlungen, die Mitglieder der Genossenschaften

- bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen,
- bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung der Unfallrente,
- bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) erhalten.

#### Zu § 11 der Verordnung:

##### § 19

Die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung durch die Genossenschaften erfolgt auf der Grundlage einer Richtlinie der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik. In der Richtlinie ist der Umfang der Leistungsgewährung durch die Genossenschaft und die Erstattung der von der Genossenschaft gewährten Geldleistungen durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

#### Zu § 12 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 20

(1) Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder alleinstehender Werkstätiger oder Mutterschaft sowie Bestattungsbeihilfen werden von beiden Sozialversicherungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

#### Zu § 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

##### § 21

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte des Mitgliedes der Genossenschaft für das Kalenderjahr verringert sich um die Einkünfte, für die aus gleichzeitiger anderer Tätigkeit vorrangig Beitragspflicht besteht.

#### Zu § 12 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 22

Mitglieder der Genossenschaften, die gleichzeitig aus einer anderen Tätigkeit bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versicherungs- und beitragspflichtig sind, erhalten die aus beiden Versicherungsverhältnissen zu gewährenden Leistungen als Gesamtbetrag.

##### § 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1970

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 29. Dezember 1970

Gemäß § 10 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (GBl. II S. 770) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Kultur sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen Ärzte, Kultur- und Kunstschaffende sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Für die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der Beiträge ist der Rat des Kreises zuständig, bei dem die Besteuerung nach dem Einkommen erfolgt.

##### § 2

(1) Die Versicherungspflicht beginnt bei Vorliegen der im § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der ständigen Mitarbeit. Werden gleichzeitig mehrere Tätigkeiten im Sinne der Verordnung ausgeübt, sind für die Feststellung der Versicherungspflicht die aus diesen Tätigkeiten insgesamt erzielten Einkünfte maßgebend.

(2) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Aufgabe der Tätigkeit bzw. ständigen Mitarbeit, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(3) Für die Zeit des genehmigten Ruhens der Praxis von 6 Monaten und mehr besteht keine Versicherungspflicht.

(4) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch für die auf den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnende Zeit der Untersuchungshaft.

## § 3

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist am Beginn des Kalenderjahres festzustellen. Für Kultur- und Kunstschaffende sowie ständig mitarbeitende Ehegatten liegt Versicherungspflicht für das Kalenderjahr vor, wenn zu erwarten ist, daß die Einkünfte aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen und ergeben sich im Kalenderjahr Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Einkünften in Höhe von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

## § 4

Wird die Tätigkeit als Kultur- und Kunstschaffender bzw. die ständige Mitarbeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, besteht für diesen Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht, wenn die für diese Zeit ermittelten Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen. Die Bestimmungen des § 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

## § 5

Endet die Versicherungspflicht, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung innerhalb von 21 Tagen nach Ende der Versicherungspflicht dem Rat des Kreises zur Eintragung des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage innerhalb dieser Frist und werden dadurch unberechtigt Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, so hat die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die ihr dadurch entstandenen Kosten von dem aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen zurückzufordern.

## § 6

Als Einkünfte für Zwecke der Sozialversicherung gelten die steuerpflichtigen Einkünfte aus ärztlicher oder freiberuflicher Tätigkeit ohne Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen bzw. Steuerfreigrenzen und sonstigen Steuerermäßigungen (z. B. wegen Körperbehinderung, wegen außergewöhnlicher Belastung).

## Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

## § 7

Beginnt oder endet der Bezug einer Vollrente innerhalb eines Kalenderjahres, ist der Beitragssatz für Vollrentner auf den Teil der beitragspflichtigen Einkünfte des Kalenderjahres anzuwenden, der anteilmäßig auf den Zeitraum ab Beginn bzw. vor Ende des Bezuges der Vollrente entfällt.

## Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

## § 8

(1) Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden

Kalendermonat und um 23,10 M für jeden weiteren Arbeitstag, für den im Kalenderjahr

a) keine Versicherungspflicht

b) Beitragsfreiheit gemäß § 4 der Verordnung bestand.

(2) Der gemäß Abs. 1 ermittelte Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte verringert sich bei gleichzeitiger Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter um die Einkünfte, für die aus dieser Tätigkeit Beitragspflicht besteht.

## Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

## § 9

Der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte ergibt sich aus den Einkünften gemäß § 6. Von diesem Gesamtbetrag sind die Einkünfte abzusetzen, die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der ständig mitarbeitenden Ehegatten sind.

## Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

## § 10

(1) Bestand während eines Teiles des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres keine Versicherungspflicht aus ärztlicher oder freiberuflicher Tätigkeit bzw. ständiger Mitarbeit, sind die im verbleibenden Teil des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

(2) Bestand in dem dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahr keine Versicherungspflicht aus ärztlicher oder freiberuflicher Tätigkeit bzw. ständiger Mitarbeit, sind die seit Beginn der Versicherungspflicht den Abschlagszahlungen zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

(3) Für die Berechnung der Geldleistungen ist vom Arzt, Kultur- und Kunstschaffenden bzw. ständig mitarbeitenden Ehegatten eine vom Rat des Kreises ausgefertigte Bescheinigung über die maßgebenden beitragspflichtigen Einkünfte vorzulegen.

## Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

## § 11

(1) Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß für die Bescheinigung der Nettoeinkünfte und für die Berechnung der nach den Nettoeinkünften zu gewährenden Leistungen.

(2) Die Berechnung der Nettoeinkünfte erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 3 der Verordnung ermittelten Einkünfte ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht.

(3) Die Nettoeinkünfte des jeweiligen Berechnungszeitraumes sind die gemäß Abs. 2 ermittelten Einkünfte, die nach Abzug der vom Pflichtversicherten für diese Einkünfte zu zahlenden Steuern und des vom Pflichtversicherten zu zahlenden Beitrages zur Sozialversicherung verbleiben. Erfolgt eine steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten, ist zur Ermittlung der Nettoeinkünfte der Anteil der Steuern in Abzug zu bringen, der dem Anteil der Einkünfte des jeweiligen Ehegatten an den Gesamteinkünften beider Ehegatten entspricht.

## § 12

(1) Anspruch auf erhöhtes Krankengeld nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II S. 248) besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne für die 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

(2) Anspruch auf Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke haben

nicht verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse I, verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse II, Pflichtversicherte mit 1 Kind wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/1, Pflichtversicherte mit 2 Kindern wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/2, Pflichtversicherte mit 3 und mehr Kindern wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/3.

(3) Als Kinder im Sinne des Abs. 2 gelten die Kinder, die für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld berücksichtigt werden.

Zu § 5 Absätze 2 bis 4 der Verordnung:

## § 13

(1) Die Berechnung und Gewährung der genannten Geldleistungen erfolgt wie für Werkstätige mit 6-Tage-Arbeitswoche. Als Arbeitstage gelten die Werkstage Montag bis Sonnabend.

(2) Zur Feststellung der auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Nettoeinkünfte sind die entsprechenden Einkünfte des Berechnungszeitraumes durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen, für die in diesem Zeitraum sowohl Versicherungs- als auch Beitragspflicht bestand. Für die Berechnung der Arbeitstage sind für das Kalenderjahr 312 Arbeitstage und für jeden Kalendermonat 26 Arbeitstage zugrunde zu legen.

Zu § 9 der Verordnung:

## § 14

(1) Der Antrag auf Zahlung des für Vollrentner geltenden Beitrages ab 1. Januar 1971 ist vom Pflichtversicherten bis zum 31. März 1971 beim zuständigen Rat des Kreises schriftlich zu stellen. Auf Grund des Antrages ist durch den Rat des Kreises ein Bescheid zu erteilen. Der Antrag und die Durchschrift des Bescheides sind zu den steuerlichen Unterlagen zu nehmen.

(2) Für Pflichtversicherte, die gemäß § 9 der Verordnung den für Vollrentner geltenden Beitrag zahlen, ist bei der jährlichen Eintragung der beitragspflichtigen Einkünfte in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch den Rat des Kreises der Vermerk „Beitragssatz 10 %“ anzubringen.

## § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin den 29. Dezember 1970

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung  
der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich  
Tätigen und anderer selbständig Tätigen  
vom 29. Dezember 1970**

Gemäß § 12 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBI. II S. 771) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

## § 1

(1) Als Inhaber privater Betriebe gelten auch die tätigen Gesellschafter von Personengesellschaften, Gesellschafter von Kapitalgesellschaften gelten in keinem Falle als Inhaber privater Betriebe.

(2) Ehegatten der Gesellschafter von Personengesellschaften gelten bei ständiger Mitarbeit in der Personengesellschaft nicht als ständig mitarbeitende Ehegatten, sondern als Arbeiter oder Angestellte.

(3) Kommissionshändler des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gelten als selbständig Tätige im Sinne der Verordnung.

Zu §§ 2 und 3 der Verordnung:

## § 2

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Für die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der Beiträge ist der Rat des Kreises zuständig, bei dem die Besteuerung nach dem Einkommen erfolgt.

## § 3

(1) Die Versicherungspflicht beginnt bei Vorliegen der in den §§ 2 und 3 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bzw. der ständigen Mitarbeit. Werden gleichzeitig mehrere Tätigkeiten im Sinne der Verordnung ausgeübt, sind für die Feststellung der Versicherungspflicht die aus diesen Tätigkeiten insgesamt erzielten Einkünfte maßgebend.

(2) Werden die Einkünfte ständig wiederkehrend nur während einer Saison erzielt, besteht Versicherungspflicht auch während der Unterbrechung (z. B. bei gewerbsmäßiger Zimmervermietung).

(3) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit bzw. ständigen Mitarbeit, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(4) Für die Zeit des genehmigten Ruhens des Betriebes von 6 Monaten und mehr besteht keine Versicherungspflicht.

(5) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch für die auf den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnende Zeit der Untersuchungshaft.

## § 4

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist für die gemäß § 2 Absätze 1 und 3 der Ver-

ordnung Pflichtversicherten am Beginn des Kalenderjahres festzustellen. Versicherungspflicht für das Kalenderjahr liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Einkünfte aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen und ergeben sich im Kalenderjahr Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Einkünften in Höhe von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

#### § 5

Wird die selbständige Tätigkeit bzw. die ständige Mitarbeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, und werden als Voraussetzung für die Versicherungspflicht Mindesteinkünfte gefordert, besteht für diesen Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht, wenn die für diese Zeit ermittelten Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens Einkünfte in der geforderten Höhe ergeben. Die Bestimmungen des § 4 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

#### § 6

Endet die Versicherungspflicht, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung innerhalb von 21 Tagen nach Ende der Versicherungspflicht dem Rat des Kreises zur Eintragung des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage innerhalb dieser Frist und werden dadurch unberechtigt Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, so hat die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die ihr dadurch entstandenen Kosten von dem aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen zurückzufordern.

#### § 7

(1) Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten die steuerpflichtigen Einkünfte bzw. der steuerpflichtige Gewinn aus selbständiger Tätigkeit ohne Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen bzw. Steuerfreigrenzen und sonstigen Steuerermäßigungen (z. B. zur Förderung bestimmter Produktionen oder Dienstleistungen, wegen Körperbehinderung, wegen außergewöhnlicher Belastung), soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten bei nebenberuflichen Mitarbeitern der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Agenturverwaltern der Sparkassen und nebenberuflichen Mitarbeitern des Volksbuchhandels die Einnahmen, vermindert um eine Kostenpauschale von 1 200 M jährlich.

(3) Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten bei selbständig Tätigen, für die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte eine Kostenpauschale von 75 % und mehr Anwendung findet (z. B. Inhaber privater Wäschereien und Plättereien), die Einnahmen, vermindert um die tatsächlichen Kosten, wenn hierzu ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 8

Beginnt oder endet der Bezug einer Vollrente innerhalb eines Kalenderjahres, ist der Beitragssatz für Vollrentner auf den Teil der beitragspflichtigen Einkünfte des Kalenderjahres anzuwenden, der anteilmäßig auf den Zeitraum ab Beginn bzw. vor Ende des Bezuges der Vollrente entfällt.

#### Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 9

(1) Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden Kalendermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag, für den im Kalenderjahr

- a) keine Versicherungspflicht
- b) Beitragsfreiheit gemäß § 6 der Verordnung bestand.

(2) Der gemäß Abs. 1 ermittelte Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte verringert sich bei gleichzeitiger Ausübung einer anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit um die Einkünfte, für die aus dieser anderen Tätigkeit Beitragspflicht besteht.

#### Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 10

(1) Der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte ergibt sich aus den Einkünften gemäß § 7, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für selbständig Tätige, die Steuerermäßigung nach der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über die Gewährung von Steuerermäßigung für Betriebe und Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine Preise der Industriepreisreform bzw. Preise als planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben (GBI. II S. 681) erhalten, ergibt sich der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus den effektiv erzielten steuerpflichtigen Einkünften zuzüglich der Steuerermäßigung, die als Ausgleich für die eingetretenen Mehraufwendungen im betreffenden Kalenderjahr gewährt werden.

##### § 11

Von dem gemäß § 10 ermittelten Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte sind die Einkünfte abzusetzen, die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der ständig mitarbeitenden Ehegatten sind.

#### Zu § 7 Absätze 2 und 5 der Verordnung:

##### § 12

(1) Bestand während eines Teiles des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres keine Versicherungspflicht aus selbständiger Tätigkeit bzw. ständiger Mitarbeit, sind die im verbleibenden Teil des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

(2) Bestand in dem dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahr keine Versicherungspflicht aus selbständiger Tätigkeit bzw. ständiger Mitarbeit, sind die seit Beginn der Versicherungspflicht den Abschlagzahlungen zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

(3) Für die Berechnung der Geldleistungen ist vom selbständig Tätigen bzw. ständig mitarbeitenden Ehegatten eine vom Rat des Kreises ausgefertigte Bescheinigung über die maßgebenden beitragspflichtigen Einkünfte vorzulegen.

(4) Selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten, die gleichzeitig aus einer anderen Tätigkeit bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versicherungs- und beitragspflichtig sind, erhalten die aus beiden Versicherungsverhältnissen zu gewährenden Leistungen als Gesamtbetrag.

#### § 13

(1) Zur Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte sind die beitragspflichtigen Einkünfte des Berechnungszeitraumes durch die Anzahl der Kalendertage zu teilen, für die in diesem Zeitraum sowohl Versicherungs- als auch Beitragspflicht bestand. Für die Berechnung der Kalendertage sind für das Kalenderjahr 360 Kalendertage und für jeden Kalendermonat 30 Kalendertage zugrunde zu legen.

(2) Zur Feststellung der auf einen Kalendermonat entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag mit 30 zu multiplizieren.

#### Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 14

(1) Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß für die Bescheinigung der Nettoeinkünfte und für die Berechnung der nach den Nettoeinkünften zu gewährenden Leistungen.

(2) Die Berechnung der Nettoeinkünfte erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 5 der Verordnung ermittelten Einkünfte ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht.

(3) Die Nettoeinkünfte des jeweiligen Berechnungszeitraumes sind die gemäß Abs. 2 ermittelten Einkünfte, die nach Abzug der vom Pflichtversicherten für diese Einkünfte zu zahlenden Steuer und des vom Pflichtversicherten zu zahlenden Beitrages zur Sozialversicherung verbleiben. Erfolgt eine steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten, ist zur Ermittlung der Nettoeinkünfte der Anteil der Steuern in Abzug zu bringen, der dem Anteil der Einkünfte des jeweiligen Ehegatten an den Gesamteinkünften beider Ehegatten entspricht.

(4) Die Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden Nettoeinkünfte erfolgt nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 1.

#### § 15

(1) Anspruch auf erhöhtes Krankengeld nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II S. 248) besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne für die 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

(2) Anspruch auf Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke haben

nicht verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse I, verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder

wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse II, Pflichtversicherte mit 1 Kind

wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/1,

Pflichtversicherte mit 2 Kindern

wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/2,

Pflichtversicherte mit 3 und mehr Kindern

wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/3.

(3) Als Kinder im Sinne des Abs. 2 gelten die Kinder, die für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld berücksichtigt werden.

#### Zu § 11 der Verordnung:

#### § 16

(1) Der Antrag auf Zahlung des für Vollrentner geltenden Beitrages ab 1. Januar 1971 ist vom Pflichtversicherten bis zum 31. März 1971 beim zuständigen Rat des Kreises schriftlich zu stellen. Auf Grund des Antrages ist durch den Rat des Kreises ein Bescheid zu erteilen. Der Antrag und die Durchschrift des Bescheides sind zu den steuerlichen Unterlagen zu nehmen.

(2) Für Pflichtversicherte, die gemäß § 11 der Verordnung den für Vollrentner geltenden Beitrag zahlen, ist bei der jährlichen Eintragung der beitragspflichtigen Einkünfte in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch den Rat des Kreises der Vermerk „Beitragsatz 10 0/0“ anzubringen.

#### § 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungsanstalt (GBI. I S. 258),
- Anordnung vom 14. Juni 1961 über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige (GBI. II S. 258),
- Anordnung Nr. 3 vom 9. Dezember 1964 über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige (GBI. II S. 1001).

Berlin, den 29. Dezember 1970

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 3,30 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Januar 1971

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 70	Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen .....	69
21. 12. 70	Anordnung über die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft .....	72
9. 1. 71	Anordnung zur Sicherung der Rückführung von Altblei aus nicht mehr gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugakkumulatoren .....	74
23. 12. 70	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG .....	76
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	76

### Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen

vom 26. November 1970

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte zur Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sowie auf Freizeit und Erholung immer wirkungsvoller gemeinschaftlich aus.

Der sozialistische Staat fördert die diesem Zweck dienenden Veranstaltungen und gewährleistet, daß sich die Bürger im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ungehindert versammeln können. Dazu wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen.

(2) Veranstaltungen dienen der Wahrnehmung gesellschaftlicher Aufgaben, der Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten, insbesondere des Grundrechts auf umfassende und allseitige Mitbestimmung und Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Lebensweise sowie der Verwirklichung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Zusammenkünfte in Wohnräumen oder in umschlossenen Grundstücken zur Wahrnehmung der sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebenden persönlichen Interessen der Bürger.

## § 2

(1) Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung vorbereitet, organisiert oder durchführt. Sind der Veranstalter eine juristische Person oder mehrere Personen, ist zur Durchsetzung der dem Veranstalter obliegenden Aufgaben ein Verantwortlicher einzusetzen.

(2) Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche hat zu gewährleisten, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze und Ziele der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften eingehalten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche ist berechtigt und verpflichtet, Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören.

(4) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung durchgeführt wird, hat darauf einzuwirken, daß von dem Veranstalter oder dem für die Veranstaltung Verantwortlichen die diesen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

## § 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei auf den dafür vorgesehenen Vordrucken anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person zu erfolgen.

(3) Von der Anmeldepflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe;

## b) Veranstaltungen

- der staatlichen Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und sozialistischen Genossenschaften;
- der demokratischen Massenorganisationen, der Ausschüsse der Nationalen Front, der Straßen-, Haus- und Hofgemeinschaften sowie
- der auf Grund von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften gebildeten Einrichtungen, gesellschaftlichen Kommissionen und Aktivs

zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumen;

## c) Sportveranstaltungen in Sportstätten;

## d) Theater-, Varieté-, Kabarett-, Zirkus-, Film- und ähnliche Veranstaltungen der kulturellen Einrichtungen und Betriebe in den dafür vorgesehenen eigenen oder regelmäßig genutzten Räumen;

## e) Veranstaltungen der beim zuständigen staatlichen Organ gemeldeten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiöse Handlungen oder dienstliche Zusammenkünfte der im hauptamtlichen Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Personen sind und in den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften ständig genutzten Räumen stattfinden. Als religiöse Handlungen im Sinne dieser Verordnung gelten Gottesdienste, Messen, Metten, Vespers, Abendmahlsfeiern, Bibelstunden, Andachten, Beichten, Christenlehre, die Vorbereitung und Durchführung von Konfirmationen, Kommunion und Firmung sowie Exerzitien, Taufen und Trauungen.

## § 4

(1) Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht gemäß Abs. 1 sind:

- a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe,
- b) Veranstaltungen der Ausschüsse der Nationalen Front sowie der Straßen-, Haus- und Hofgemeinschaften,
- c) Veranstaltungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und sozialistischen Genossenschaften, die der effektiven Wirtschaftsführung dienen,
- d) Sportveranstaltungen auf Sportplätzen, in Stadien und ähnlichen Sportstätten.

(3) Tanzveranstaltungen in Räumlichkeiten oder im Freien sind erlaubnispflichtig.

(4) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor Durchführung der Veranstaltung, von dem Veranstalter schriftlich zu beantragen.

(5) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 sind:

- a) die Volkspolizei-Kreisämter für Veranstaltungen, die innerhalb des Kreises stattfinden,
- b) die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken,
- c) das Ministerium des Innern für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken oder von internationaler Bedeutung sind.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnis werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

## § 5

Die gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht ausgenommenen Veranstaltungen sind der Deutschen Volkspolizei in den in dieser Verordnung festgelegten Fristen zur Kenntnis zu geben, wenn Maßnahmen zur Verkehrsregelung, Absperrung u. dgl. notwendig sind.

## § 6

(1) Für Kulturhäuser, Klub- und andere Räume, in denen überwiegend Veranstaltungen durchgeführt werden, kann der Leiter des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes die Führung von Veranstaltungsbüchern anordnen und die Anmeldepflicht für Veranstaltungen aufheben.

(2) Die Anordnung zur Führung von Veranstaltungsbüchern erfolgt auf Widerruf und kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Verantwortlichen für Räumlichkeiten sind verpflichtet, die Veranstaltung mindestens 3 Tage vor ihrer Durchführung in das Veranstaltungsbuch einzutragen.

(4) Veranstaltungsbücher müssen mit einem Registriervermerk des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes versehen sein. Sie sind der Deutschen Volkspolizei und anderen zuständigen Organen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und 2 Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

## § 7

Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche hat für das Auftreten von Personen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben, dazu die Zustimmung des staatlichen Organs einzuholen, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Veranstaltung berührt wird. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Teilnahme der betreffenden Bürger an der Veranstaltung auf Einladung einer politischen Partei, eines staatlichen Organs oder einer demokratischen Massenorganisation erfolgt.

## § 8

(1) Sofern nach anderen Rechtsvorschriften für bauliche Anlagen oder andere Einrichtungen, für Handlungen und Tätigkeiten, für die Ausführung von Werken u. dgl. Freigaben, Zustimmungen oder Erlaubnisse durch andere staatliche Organe erforderlich sind, müssen diese bei der Anmeldung bzw. Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden.

(2) Ist in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Veranstaltungen eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei vorgesehen, ist über diese bei der Erteilung der Erlaubnis nach dieser Verordnung mit zu entscheiden.

## § 9

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, an den Veranstalter oder den mit der Veranstaltung Beauftragten oder den Verantwortlichen einer Räumlichkeit, in der eine Veranstaltung durchgeführt wird, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Auflagen zu erteilen und Forderungen zu stellen.

(2) Die Durchführung einer Veranstaltung, die den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, die nicht oder nicht fristgemäß angemeldet oder beantragt wurde, kann durch die Deutsche Volkspolizei versagt oder untersagt werden. Das gleiche gilt, wenn Auflagen oder Forderungen nicht nachgekommen wird. Aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen können Veranstaltungen auch aufgelöst werden.

## § 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet, ohne Erlaubnis durchführt bzw. nicht in das zu führende Veranstaltungsbuch einträgt,
- b) bei der Anmeldung von Veranstaltungen, Beantragung der Erlaubnis bzw. Eintragung in das Veranstaltungsbuch unwahre Angaben macht,
- c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder beeinträchtigt wird, oder den nach § 9 Abs. 1 erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen nicht nachkommt,
- d) die nach § 7 erforderliche Zustimmung nicht einholt,
- e) an einer nicht erlaubten oder einer untersagten Veranstaltung teilnimmt, obwohl er von der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis bzw. der Untersagung der Veranstaltung Kenntnis hat, oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S.-101).

## § 11

Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) in der Fassung der Ziff. 52 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) und der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## § 12

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. März 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (GBl. S. 231) in der Fassung der Ziff. 4 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

**Anordnung**  
**über die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen**  
**Rechnungsführung in den VEB Kommunale**  
**Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft**  
**vom 21. Dezember 1970**

Zur Durchführung des Abschnittes V Ziff. 3 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBI. I S. 39) wird zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und zur Durchsetzung einer ökonomisch begründeten Fondswirtschaft in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und für VEB Gebäudewirtschaft (im folgenden Betriebe genannt).

**§ 2**

**Bildung und Anwendung von Kostennormativen**

(1) Zur Durchsetzung einer rationellen und sparsamen Wirtschaftsführung bei der Verwaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung aller volkseigenen Grundmittel, die sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der Betriebe befinden, sind Kostennormative zu bilden und anzuwenden. Kostennormative sind zu bilden für

- a) Reparaturen in Prozentsätzen vom Bruttowert der Grundmittel, differenziert nach Grundmittelarten und Verschleißgrad bzw. Bauzustand sowie unter Berücksichtigung der örtlich zur Verfügung stehenden materiellen Fonds,
- b) die Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohn- und anderen Gebäude, insbesondere in Form von Kostenkomplexen je Kapazitätseinheit,
- c) Nebenleistungen (insbesondere für die Beheizung von Wohn- und anderen Gebäuden, für Wäschereien u. ä.) auf der Grundlage materieller Richtwerte und Normen als Kosten je Erzeugnis- bzw. Kapazitätseinheit.

(2) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane und die von den Räten der Bezirke eingesetzten Leitbetriebe unterstützen die Betriebe bei der Bildung und Anwendung der Normative auf der Grundlage von Kostenanalysen, Betriebsvergleichen sowie durch Auswertung von Beispielen rationaler Betriebswirtschaft. Die Kostennormative sind durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane zu bestätigen.

(3) Die bestätigten Kostennormative sind der Planung, Abrechnung und Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zugrunde zu legen.

**§ 3**

**Bildung eines Investitionsfonds**

(1) Die Betriebe bilden einen Investitionsfonds für die Finanzierung von

- a) Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen an allen volkseigenen Grundmitteln mit Ausnahme des Neubaus volkseigener Wohngebäude,

b) Umbau-, Ausbau-, Anbau- und Modernisierungsmaßnahmen an allen volkseigenen Wohngebäuden sowie an Gebäudeeinrichtungen, die sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der Betriebe befinden.

(2) Die Bildung des Investitionsfonds erfolgt aus den Amortisationen volkseigener Grundmittel, die sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der Betriebe befinden.

(3) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane legen mit dem Plan fest, welchen Anteil an Amortisationen die Betriebe dem Investitionsfonds zuführen. Die planmäßig nicht für die Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 vorgesehenen Amortisationen sind an den Haushalt der zuständigen örtlichen Staatsorgane abzuführen. Die Termine der Abführung der Amortisationen werden durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane geregelt.

(4) Die Betriebe führen dem Sonderbankkonto Investitionsfonds monatliche Planraten zu. Die den Betrieben übergeordneten örtlichen Staatsorgane bestimmen die Zuführungstermine und die Höhe der monatlichen Planraten.

(5) Die Mittel des Investitionsfonds sind auf das dem Planjahr folgende Jahr übertragbar. Mittel, die den Betrieben aus der Nichtdurchführung geplanter Investitionen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 verbleiben, sind in die planmäßige Finanzierung der Aufgaben der Folgejahre einzubeziehen.

**§ 4**

**Restbuchwerte**

(1) Für volkseigene Grundmittel in Rechtsträgerschaft der Betriebe, die infolge Abbruch und Verschrottung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen ausgesondert werden, ist der Restbuchwert zu ermitteln.

(2) Bei Abbruch und Verschrottung ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert der Grundmittel abzüglich der aus Abbruch und Verschrottung erzielten Erlöse. Bei Schadensfällen ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert der Grundmittel abzüglich Versicherungsleistungen.

(3) Bei der Umsetzung von Grundmitteln ist mit dem künftigen Rechtsträger der zu übernehmende Nettowert zu vereinbaren. Wird der buchmäßig ausgewiesene Nettowert nicht in voller Höhe übernommen, ist die Differenz der Restbuchwert.

(4) Die Restbuchwerte sind nach Zustimmung durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane gegen den Grundmittelfonds auszubuchen.

**§ 5**

**Bildung eines Reparaturfonds**

(1) Die Betriebe bilden einen Reparaturfonds für die Finanzierung aller Reparaturen an den volkseigenen Grundmitteln, für deren Erhaltung sie auf Grund eigener Rechtsträgerschaft und Verwaltung verantwortlich sind.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

- a) zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, mit Ausnahme der Grundmittel für die betriebliche Betreuung,

b) zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln für die betriebliche Betreuung,

c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Die Planung des Reparaturfonds erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 2 durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane zu bestätigenden Normative für Reparaturen.

(4) Die Betriebe führen dem Sonderbankkonto Reparaturfonds monatliche Planraten zu. Die den Betrieben übergeordneten örtlichen Staatsorgane bestimmen die Zuführungstermine und die Höhe der monatlichen Planraten.

(5) Die aus der Nichtdurchführung von Reparaturen entstehenden Bestände sind am Jahresende ergebniswirksam aufzulösen.

#### § 6

##### Ausstattung mit Umlaufmitteln

(1) Zur Bevorratung von Reparaturmaterial und Ausrüstungsgegenständen werden die Betriebe mit Umlaufmitteln ausgestattet.

(2) Die Bildung eines durchschnittlichen Bestandes an Reparaturmaterial und Ausrüstungsgegenständen erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft auf der Grundlage von Vorratsnormativen und Richtsatzplänen.

(3) Die Vorratsnormative und die durch Richtsatzplan ermittelten Jahresdurchschnittsbestände sind durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane zu bestätigen.

(4) Die Richtsatzplanbestände werden durch eigene Umlaufmittel und Kredite finanziert.

(5) Die Planung und Finanzierung der Richtsatzplanbestände erfolgt

a) in Höhe von 70 % durch eigene Mittel einschließlich Ständiger Passiva,

b) in Höhe von 30 % durch Kredit.

(6) Übersteigen die eigenen Umlaufmittel den durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane bestätigten Anteil, so ist der übersteigende Betrag an den Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorganes abzuführen.

#### § 7

##### Betriebsergebnis und Stützungen

(1) Bei der Planung des Betriebsergebnisses sind die bestätigten Kostennormative gemäß § 2 zugrunde zu legen.

(2) Erforderliche Stützungen erfolgen auf der Grundlage des geplanten Betriebsergebnisses unter Berücksichtigung der geplanten Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, Kultur- und Sozialfonds und anderer gemäß Rechtsvorschriften zulässiger Zuführungen.

(3) Die Zuführung der geplanten Stützungen erfolgt entsprechend dem durch die Betriebe aufgestellten und durch das zuständige örtliche Staatsorgan bestätigten Jahresplan der Einnahmen und Ausgaben. Die Termine der Zuführung der Stützungen werden durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane geregelt.

#### § 8

##### Verzinsung und Tilgung von Investitionskrediten

(1) Auf der Grundlage der durch die örtliche Volksvertretung gefaßten Beschlüsse planen die örtlichen Räte die Beträge, die für die Verzinsung und Tilgung von Investitionskrediten für volkseigene Wohnungen und staatliche Einrichtungen erforderlich sind, in ihrem Haushalt und führen sie zu den im Kreditvertrag festgelegten Terminen der Verzinsung und Tilgung den Betrieben zu.

(2) Die Betriebe verrechnen diese Mittel gesondert von den Stützungen über ein Abrechnungskonto. Eine kostenwirksame Buchung der Zinsen sowie der Einsatz von Mitteln des Investitionsfonds für die Tilgung der Investitionskredite sind nicht vorzunehmen.

#### § 9

##### Verbot von Preiserhöhungen für die Bevölkerung

Die Regelungen gemäß den §§ 2 und 5 sowie die Regelung über Stützungen gemäß § 7, bei denen die auf Grund der Industriepreisreform erfolgten Preisveränderungen für Kohle und Energie, Heizöl, Trink-, Brauch- und Abwasser sowie für Bauleistungen und Baumaterialien berücksichtigt sind, dürfen nicht dazu führen, daß die Mietpreise für Wohnungen und die Entgelte für Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft erhöht oder die entsprechenden Leistungen verringert werden.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Juli 1962 über Stützung von Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (GBL III S. 217) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind in ihrem Geltungsbereich folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

a) Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie (GBL II S. 161),

b) Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Erzeugnisse der Mineralölindustrie (GBL II S. 473),

c) Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Behandlung der Mehraufwendungen und Minderausgaben der Kommunalen Wohnungsverwaltungen und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften auf Grund der Preisänderungen für Trink-, Brauch- und Abwasser (GBL II S. 1006),

d) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Finanzierung der Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen auf Grund der durch die Industriepreisreform eintretenden Preisveränderungen für Bauleistungen und Baumaterialien (GBL II S. 1202),

e) § 120 Abs. 6 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBL II S. 495).

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen  
B ö h m



**Anordnung**  
zur Sicherung der Rückführung von Altblei  
aus nicht mehr gebrauchsfähigen  
Kraftfahrzeugakkumulatoren

vom 9. Januar 1971

Zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Wiederverwendung von Altblei aus nicht mehr gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugakkumulatoren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Eigentümer oder Halter von Kraftfahrzeugen, das sind staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen, volkseigene Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe sowie Bürger und sonstige Kraftfahrzeugeigentümer oder -halter.

§ 2

(1) Alle Eigentümer oder Halter von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1, die Besitzer von nicht mehr bestimmungsgemäß verwendbaren Kraftfahrzeugakkumulatoren sind, haben diese unzerlegt bei den nachfolgend genannten Annahmestellen abzuliefern. Zur Annahme verpflichtet sind die Verkäufer von neuen Kraftfahrzeugakkumulatoren (Einzelhandelsverkaufsstellen, Batteriedienste, Kraftfahrzeugwerkstätten) sowie die Annahmestellen des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(2) Sofern die Ablieferung eines gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulators nicht mit dem Kauf eines neuen verbunden ist (§ 3), ist dem Abliefernden von der Annahmestelle eine Empfangsbescheinigung gemäß Anlage 1 dieser Anordnung auszustellen, die zum Kauf eines neuen Kraftfahrzeugakkumulators berechtigt und dabei vom Verkäufer einzuziehen ist.

§ 3

(1) Der Verkauf eines neuen Kraftfahrzeugakkumulators (außer in kompletten Fahrzeugen) an alle Erwerber ist nur gegen Ablieferung eines gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulators oder Abgabe einer Empfangsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 zulässig.

(2) Sofern dem Käufer die sofortige Rückgabe eines gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulators beim Kauf eines neuen nicht möglich ist, hat der Käufer an den Verkäufer einen Rücklagebetrag, ausgehend vom gekauften Akkumulatortyp entsprechend Anlage 2 dieser Anordnung, zu zahlen. Der Verkäufer eines neuen Kraftfahrzeugakkumulators hat über den Rücklagebetrag eine Quittung entsprechend Anlage 3 dieser Anordnung zu erteilen und dem Käufer auszuhändigen. Der Käufer hat innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage des Kaufs unter Vorlage der Quittung einen gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulatur an die Annahmestelle, die den Rücklagebetrag entgegengenommen hat, oder an einen Betriebsteil des VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuliefern und erhält von dieser Stelle den Rücklagebetrag bei Einzug der Quittung

zurück. Wird ein gebrauchter Kraftfahrzeugakkumulatur nicht innerhalb dieser Frist abgeliefert, so verfällt der Anspruch auf Erstattung des Rücklagebetrages.

§ 4

Die im § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen zahlen allen Ablieferern von Kraftfahrzeugakkumulatoren einen Preis von 1,30 M je kg unzerlegter Kraftfahrzeugakkumulatoren.

§ 5

(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen haben die Abholung der gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulatoren durch den VEB Kombinat Metallaufbereitung vertraglich mit diesem zu regeln.

(2) Die Annahmestellen erhalten vom VEB Kombinat Metallaufbereitung einen Preis von 1,30 M je kg unzerlegter Kraftfahrzeugakkumulatoren zuzüglich eines Aufschlages von 30 M je 1 000 kg.

§ 6

(1) Die Annahmestellen erhalten die finanziellen Mittel zur Bezahlung der Rücklagebeträge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 vom VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(2) Die von den Annahmestellen eingenommenen Rücklagebeträge sind quartalsweise an den VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuführen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— § 14 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 1145) in der Fassung des § 1 der Anordnung vom 22. November 1967 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/16 (GBl. II S. 812),

— Anfallstellenpreise für Akkumulatorenblei (Sorte 93) und Akkumulatoren mit Bleiplatten (Sorte 164) der Preisliste 1 der Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964. — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes).

(3) Die Ablieferung zerlegter Kraftfahrzeugakkumulatoren an die Annahmestellen und von diesen an den VEB Kombinat Metallaufbereitung ist noch bis zum 28. Februar 1971 zulässig. Die Bezahlung dieser Kraftfahrzeugakkumulatoren erfolgt nach den bisher gültigen Preisvorschriften. Nach Ablauf dieser Frist sind zerlegte Kraftfahrzeugakkumulatoren nur noch zum Preis der unzerlegten Kraftfahrzeugakkumulatoren zu bezahlen.

Berlin, den 9. Januar 1971

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr. ....

**Empfangsbescheinigung**

über die Ablieferung eines gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulators gemäß Anordnung vom 9. Januar 1971 (GBl. II S. 74)

Abliefernder: .....  
Vor- und Zuname / Betrieb      Anschrift

Kfz.-Akku-Typ: .....

Menge: ..... kg

Annahmestelle: .....  
Ort, Datum      Stempel und Unterschrift der Annahmestelle

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Höhe der Rücklagebeträge**

Kraftfahrzeugakkumulator

Typ	Menge	Rücklagebetrag
6 V 4,5 Ah	1,1 kg	10 M
6 V 7 Ah	2,0 kg	
6 V 8 Ah	2,3 kg	
6 V 12 Ah	1,8 kg	
6 V 14 Ah	3,3 kg	
6 V 16 Ah	3,8 kg	12 M
6 V 55 Ah	9,5 kg	
6 V 66 Ah	9,0 kg	
6 V 70 Ah	11,0 kg	
6 V 77 Ah	11,0 kg	15 M
12 V 35 Ah	12,0 kg	
6 V 84 Ah	13,0 kg	
12 V 40 Ah	13,0 kg	
12 V 48 Ah	15,0 kg	20 M
6 V 112 Ah	16,5 kg	
12 V 50 Ah	16,5 kg	
12 V 54 Ah	17,0 kg	
12 V 56 Ah	19,0 kg	30 M
12 V 70 Ah	23,0 kg	
6 V 150 Ah	25,0 kg	
12 V 84 Ah	25,5 kg	
6 V 180 Ah	29,5 kg	45 M
12 V 105 Ah	37,0 kg	
12 V 135 Ah	45,0 kg	55 M
12 V 150 Ah	48,0 kg	60 M
12 V 165 Ah	56,0 kg	70 M
12 V 180 Ah	58,0 kg	

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Quittung**

über die Zahlung eines Rücklagebetrages beim Kauf eines neuen Kraftfahrzeugakkumulators gemäß Anordnung vom 9. Januar 1971 (GBl. II S. 74)

Käufer: .....  
Name      Anschrift

Anzahl und Typ des gekauften Kfz.-Akkus: .....

Beim Verkäufer eingezahlter Rücklagebetrag: ..... M

Verkäufer: .....  
Ort/Datum      Stempel und Unterschrift des Verkäufers

**Anlage 3 (Rückseite)**

zu vorstehender Anordnung

**Bemerkungen:**

- Bei dem Bezug eines neuen Kraftfahrzeugakkumulators hat der Verbraucher einen nicht mehr gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugakkumulator binnen 3 Monaten nach Kauf des neuen an die Annahmestelle, die den Rücklagebetrag entgegengenommen hat, oder an einen Betriebsteil des VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuliefern.
- Bei Abgabe ist diese Quittung vorzulegen.
- Ohne Vorlage der Quittung oder bei Verlust dieser erfolgt keine Erstattung des Rücklagebetrages.

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Bedingungen**  
**für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen**  
**der volkseigenen Wirtschaft**  
**bei der Deutschen Auslands- und**  
**Rückversicherungs-AG**  
**vom 23. Dezember 1970**

Zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBL II S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. November 1968 erhält folgende Fassung:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 19. November 1968 (GBL II Nr. 120 S. 957)

„(2) Im Falle

- der Einschränkung oder der Erweiterung der Pflichtversicherung
- der Befreiung der Betriebe von der Pflichtversicherung
- des Ausschlusses bestimmter Grundmittel und materieller Umlaufmittel von der Pflichtversicherung

treten für die Betriebe und die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Veränderung ein.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 627 vom 31. Dezember 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 627 vom 30. November 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 628 vom 8. Januar 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 628 vom 7. Dezember 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1838 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,20 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 1. Februar 1971	Teil II Nr. 11
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 71	Vierte Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung .....	77
19. 1. 71	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Ergänzung und Änderung der Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Handelswaren — .....	77
5. 1. 71	Anordnung über die Preisberechnung für Baumaterialien, Bauleistungen und Projektierungsleistungen bei Durchführung von Neubauten für die Bevölkerung .....	78
8. 1. 71	Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger .....	79

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Kommissionshandelsverordnung

vom 14. Januar 1971

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 26. Mai 1966 über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandelsverordnung — (GBl. II S. 429) wird in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

(1) Die Anzahl der bei Kommissionshändlern Beschäftigten hat in der Regel drei Vollbeschäftigte, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, nicht zu übersteigen.

(2) In Ausnahmefällen können Kommissionshändler im Interesse der Sicherung der Versorgungsaufgaben ihre Handelstätigkeit mit bis zu zehn Vollbeschäftigten und Kommissionskohlehändler vorübergehend auch mit mehr als zehn Vollbeschäftigten, in beiden Fällen bezogen auf den Jahresdurchschnitt, durchführen.

(3) Stunden- und Halbtagsbeschäftigte einschließlich Hilfspersonal, mit Ausnahme der mit kurzfristiger Aushilfstätigkeit Beschäftigten, deren Arbeitseinkommen entsprechend den steuerrechtlichen Grundsätzen pauschal versteuert werden kann, sind bei der Bestimmung der Anzahl der Vollbeschäftigten zu berücksichtigen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen dann hierzu, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Das gilt nicht für mitarbeitende Ehegatten.

(4) Die Beschäftigung von mehr als drei Vollbeschäftigten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Die Genehmigung gilt jeweils für ein Jahr. Die genehmigte Anzahl der Vollbeschäftigten ist im Kommissionshandelsvertrag zu vereinbaren. Anträge sind über den sozialistischen Vertragspartner einzu-reichen. Diese Regelung gilt auch für befristet einzu-

stellende Arbeitskräfte, die aus besonderen Anlässen (zeitlich begrenzte Versorgungsaufgaben) beschäftigt werden sollen, sofern es sich nicht um kurzfristige Aushilfstätigkeiten handelt.

(5) Die zuständigen Räte der Kreise können ihre Befugnisse für die Bestätigung befristet einzustellender Arbeitskräfte gemäß Abs. 4 auf die sozialistischen Vertragspartner übertragen.

#### § 2

Bestehende Kommissionshandelsverträge sind bis zum 28. Februar 1971, entsprechend den im § 1 enthaltenen Grundsätzen, zu ergänzen.

#### § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1966 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II S. 432) außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1971

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

### Achtzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz

— Ergänzung und Änderung der Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Handelswaren —

vom 19. Januar 1971

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Genehmigung und

\* 3. DB vom 20. Januar 1970 (GBl. II Nr. 12 S. 61)

\* 17. DB vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 58 S. 621)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

das Stichwortverzeichnis für das Jahr 1970

Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — (GBl. II S. 611) und die Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelswaren — (GBl. II S. 616) werden wie folgt ergänzt bzw. verändert:

1. Der § 19 Abs. 2 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz wird wie folgt ergänzt:

„Sofern als Zollantrag ein Warenbegleitschein für Teilsendungen vorgelegt wird, hat die Vorlage in zwei Exemplaren zu erfolgen.“

2. Der § 24 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz erhält folgende Fassung:

„Globalgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilt wurden und in denen die im § 3 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz festgelegten Höchstwerte überschritten werden, verlieren, unabhängig von der in der jeweiligen Globalgenehmigung festgelegten Gültigkeitsdauer, am 31. März 1971 ihre Gültigkeit.“

3. Der § 3 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz wird gestrichen.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1971

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

### Anordnung über die Preisberechnung für Baumaterialien, Bauleistungen und Projektierungsleistungen bei Durchführung von Neubauten für die Bevölkerung

vom 5. Januar 1971

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Bauleistungen, die Lieferung von Baumaterialien auf Grund von Materialkontingenten und Projektierungsleistungen gegenüber der Bevölkerung für den Neubau von

- Eigenheimen, einschließlich Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern,
- Wochenendhäusern, Bungalows und Lauben mit einer Grundfläche über 16 m<sup>2</sup>,
- Garagen,
- Brunnen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Anbauten, Umbauten und Baureparaturen.

## § 2

Für Lieferungen und Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bzw. die zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund von planmäßigen Industriepreisänderungen in Kraft gesetzten Preise.

## § 3

Die zuständigen staatlichen Organe, die Materialkontingente gemäß § 1 Abs. 1 bereitstellen, haben auf den Kontingentscheinen zu vermerken, daß die Berechnung der Preise für diese Baumaterialien nach den Bestimmungen des § 2 zu erfolgen hat.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft und gilt

- für Lieferungen von Baumaterialien und für Projektierungsleistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen,
- bei Bauleistungen für solche Bauvorhaben, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu begonnen werden.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

- a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Bauhandwerk — (GBl. II S. 1116);
- b) Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung — Bauwesen — (GBl. II S. 1205) sowie Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1967 (GBl. II S. 227) und Anordnung Nr. 3 vom 26. November 1968 (GBl. II S. 1047);
- c) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (GBl. II S. 1125);
- d) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk — (GBl. II S. 1128);
- e) Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II 1969 S. 74);



- f) §§ 5, 7, § 9 Abs. 1 Buchst. b, § 10 Abs. 1, §§ 12 und 19 der Preisordnung Nr. 3 000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006);
- g) § 2 Abs. 2, §§ 4, 17 und 18 der Preisordnung Nr. 3 000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBl. II S. 1145);
- h) § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II 1969 S. 68).

Berlin, den 5. Januar 1971

Der Minister der Finanzen	Der Minister für Bauwesen
Böhm	I. V.: Martini Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Bezug von Industriewaren**  
**des Bevölkerungsbedarfs**  
**und die Inanspruchnahme von Leistungen**  
**durch gesellschaftliche Bedarfsträger**

vom 8. Januar 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Industriewaren, für deren Vertrieb weder Organe des Produktionsmittelhandels noch Bilanzorgane der Industrie verantwortlich sind, erfolgt durch die örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels bzw. die Vertriebsorganisationen der Industrie, wie Ifa-Vertrieb, Industrievertrieb EBM, Industrievertrieb Rundfunk und Fernsehen.

(2) Die Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger durch die Großhandelsbetriebe bzw. die Vertriebsorganisationen der Industrie mit Industriewaren hat auf der Grundlage der Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 18. März 1970 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 275) — im folgenden Anordnung vom 18. März 1970 genannt — im Rahmen gegenwärtig bestehender Fondsanteile bzw. auf der Grundlage der von den Direktoren der Großhandelsbetriebe bzw. Vertriebsorganisationen der Industrie getroffenen Entscheidungen unter Beachtung der planmäßigen Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen. Die Fondsanteile sind durch die zuständigen Großhandelsbetriebe bzw. die Vertriebsorganisationen der Industrie gemeinsam mit den Räten der Bezirke auf der Grund-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 18. März 1970 (GBl. II Nr. 37 S. 275)

lage des Versorgungsplanes festzulegen. Der Verbrauch von Industriewaren ist durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger gegenüber 1970 um mindestens ein Drittel zu reduzieren.

(3) Beginnend mit dem Volkswirtschaftsplan 1972 werden vom Ministerium für Handel und Versorgung Positionen festgelegt, für die durch die Räte der Bezirke in den territorialen Versorgungsplänen spezielle Plananteile zur Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger zu erarbeiten sind. Bei der Festlegung der speziellen Plananteile durch die Räte der Bezirke sind die im Abs. 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

(4) Die Direktoren der Großhandelsbetriebe haben in Abstimmung mit den zuständigen Räten der Bezirke gemeinsam mit den Direktoren der Einzelhandelsbetriebe festzulegen, welche ausgewählten Verkaufsstellen des Einzelhandels bestimmte Warensortimente zur Belieferung gesellschaftlicher Bedarfsträger verkaufen dürfen, sofern ihr Bezug über den Großhandel ökonomisch nicht vertretbar ist. Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind über die Verkaufsberechtigung der Einzelhandelsverkaufsstellen in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 2

(1) Den Groß- und Einzelhandelsbetrieben sowie den Vertriebsorganisationen der Industrie ist generell untersagt, die in der Anlage 1 aufgeführten Waren an die gesellschaftlichen Bedarfsträger abzugeben. Den gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, diese Waren zu erwerben.

(2) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie die Vertriebsorganisationen der Industrie dürfen den Verkauf von Industriewaren gemäß Anlage 2 im Rahmen der Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger nur vornehmen, wenn dafür eine Bezugsberechtigung vorgelegt wird. Die für den Bezug dieser Waren erforderlichen Bezugsberechtigungen erteilen die zuständigen Räte der Bezirke.

§ 3

(1) Volkseigenen und ihnen gleichgestellten zentralgeleiteten Betrieben und Kombinatensowie bezirklich geleiteten Kombinatensowie zentralen staatlichen Organen und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen sowie Räten der Bezirke, Kreise und Städte ist der Bezug von Papier und Bürobedarfsartikeln im Einzelhandel untersagt.

(2) Den im Abs. 1 nicht genannten gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist, unabhängig von der Regelung gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung vom 18. März 1970, der Bezug von Papier und Bürobedarfsartikeln im Einzelhandel nur bis zu einem Betrag in Höhe von 25 M je Monat gestattet.

(3) Die Festlegungen im § 4 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 18. März 1970 finden für Papier und Bürobedarfsartikel keine Anwendung.

§ 4

Die staatlichen Organe und die staatlichen Einrichtungen, die einen einheitlichen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds bilden, dürfen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs im Einzelhandel nur aus dem Teil des Fonds kaufen, der in den Betriebsvereinbarungen für Prämierungen vorgesehen ist.

## § 5

(1) Die Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für Messen und andere internationale Veranstaltungen ist statthaft, soweit es sich um ausländische Auftraggeber handelt.

(2) Ist in Ausnahmefällen die Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für Messen oder andere internationale Veranstaltungen im Ausland erforderlich, so darf die Produktion nur nach Zustimmung des zuständigen bilanzierenden Organs erfolgen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 4 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung vom 18. März 1970 erhält folgende Fassung:

„b) in Kleinmengen und Einzelstücken für die Ausstattung von Kinofilm-, Fernsehfilm- und Theaterinszenierungen sowie für die Gestaltung der Rundfunkprogramme“.

(3) Im § 4 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 18. März 1970 werden die Worte „wie bisher“ gestrichen.

Berlin, den 8. Januar 1971

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

1. Farbfernsehgeräte
2. Stereo-Rundfunkgeräte
3. Tonbandgeräte (außer Diktier- und Speichergeräten)
4. Synthetische Dekostoffe
5. Tülle und Gardinen aus synthetischen Fasern
6. Markenporzellan, insbesondere der Betriebe  
VEB Staatliche Porzellanmanufaktur „Meißen“  
VEB Porzellanwerk „Weimar-Porzellan“  
VEB Porzellanwerk „Reichenbach“  
VEB Porzellanwerk „Lichte Piesau“  
VEB Porzellanwerk „Henneberg“

7. Importporzellane
8. Klein- und Reiseschreibmaschinen
9. Pkw-Bereifung
10. Sport- und Wanderzelte.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Super, außer Stereo-Empfängern
2. Musiktruhen
3. Kofferempfänger
4. Taschenempfänger
5. Autoempfänger
6. Fernsehgeräte schwarz/weiß
7. Spiegelreflexkameras
8. Heißwasserspeicher und Boiler
9. Back-, Grill- und Bratgeräte
10. Elektrowärmegeräte für Haushalt und ähnliche Zwecke
11. Elektromechanische Geräte für Haushalt und ähnliche Zwecke
12. Pkw
13. Motorräder
14. Fahrräder
15. Kleinkraftträder bis 50 m<sup>3</sup>
16. Möbel und Polsterwaren
17. Teppiche und Läufer
18. Gewebe, gewirkte Tülle und Gardinen
19. Haushalts- und Hotelporzellan
20. Wirtschaftsglas, mundgeblasen, Stielglas
21. Arbeits- und Berufsbekleidung
22. Gummiberufsstiefel
23. Gasherde
24. Kohleöfen
25. Kohleherde
26. Kohlebadeöfen
27. Batterien
28. Tapeten

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 2,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 4. Februar 1971	Teil II Nr. 12
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 71	Verordnung über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 300 M auf 350 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M . . .	81
3. 2. 71	Anordnung Nr. 3 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte . . . . .	84
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ . . . . .	84

### Verordnung

### über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 300 M auf 350 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M

vom 3. Februar 1971

Zur Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates vom 15. Dezember 1970 über Regelungen zur besseren Ausnutzung ökonomischer Gesetze des Sozialismus in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft sowie über weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Jahre 1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte werden ab 1. März 1971

- der monatliche Mindestbruttolohn von 300 M auf 350 M
- die monatlichen Bruttolöhne unter 435 M differenziert erhöht.

(2) Diese Regelung gilt für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

#### § 2

Der monatliche Bruttolohn

- von 300 M bis unter 335 M wird auf 350 M
- von 335 M bis unter 350 M um 15 M erhöht.

#### § 3

(1) Die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Rahmenrichtsätze:

monatlicher Bruttolohn (Lohnstufen)	Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge (brutto)
350 M bis unter 375 M	25 M bis 15 M
375 M bis unter 400 M	20 M bis 10 M
400 M bis unter 425 M	15 M bis 10 M

Monatliche Bruttolöhne von 425 M und darüber können auf 435 M aufgerundet werden.

(2) Für die Festlegung der Erhöhungsbeträge innerhalb der Rahmenrichtsätze gelten folgende Prinzipien:

- Werktätigen, die nur bedingt die Möglichkeit haben, durch Leistungssteigerung und Qualifizierung ihre Lohnentwicklung zu beeinflussen, ist in der entsprechenden Von-bis-Spanne der Rahmenrichtsätze der größere Erhöhungsbetrag zu gewähren. Das gleiche gilt für Werktätige, die im Verhältnis zu anderen Werktätigen mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben und gleichem Leistungsniveau einen niedrigeren monatlichen Bruttolohn innerhalb der jeweiligen Lohnstufe erhalten.
- Leistungsmäßig begründete Unterschiede in den monatlichen Bruttolöhnen, die sich aus dem Grad der individuellen oder kollektiven Erfüllung vorgegebener Normen bzw. anderer Leistungskennziffern ergeben, dürfen bei der Festlegung der Erhöhungsbeträge nicht ausgeglichen werden.
- Für Werktätige eines Kollektivs, die gleiche Möglichkeiten zur Erreichung eines entsprechenden monatlichen Bruttolohnes haben (gleiche Normen bzw. andere Leistungskennziffern sowie gleiche Lohngruppe), ist für die Festlegung der Erhöhungsbeträge nicht der individuelle, sondern der durchschnittliche monatliche Bruttolohn dieses Kollektivs zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung dieses Bruttolohnes sind extrem abweichende Bruttolöhne nicht zu berücksichtigen.

#### § 4

(1) Der Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erzielte monatliche Bruttolohn zugrunde zu legen.

(2) Zum monatlichen Bruttolohn gehören die Lohnbestandteile, die entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen\* in den Durchschnittsverdienst einzu-

\* Erste Durchführungsbestimmung vom 18. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 635) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II S. 694) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1969 (GBl. II S. 1049)

beziehen sind — mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten —, und die Lohnzuschläge, die gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) und Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) gezahlt werden.

(3) Zum monatlichen Bruttolohn gehören nicht:

- Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwer-nisse,
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit einschließlich Schichtprämien,
- Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127),
- Landzuschläge, die für bestimmte Beschäftigten-gruppen entsprechend arbeitsrechtlichen Bestim-mungen gezahlt werden,
- andere Zuschläge nach Zustimmung durch den Lei-ter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne.

(4) In sozialistischen Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten Betrieben, Hand-werksbetrieben und sonstigen Betrieben ist bei der Ermittlung des monatlichen Bruttolohnes von den Be-trägen auszugehen, die in den gesetzlich zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesen sind.

(5) Als monatlicher Bruttolohn ist der Bruttolohn zugrunde zu legen, der bei der Arbeitskräfte- und Lohnerhebung zur Vorbereitung der Lohnerhöhungen ermittelt wurde. Der monatliche Bruttolohn ist neu zu berechnen bei Neueinstellungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. der Dauer der Arbeits-zeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung). Bei Werkträgern, deren Lohn von der Erfüllung vorgegebener Arbeitsnormen bzw. anderer Leistungskennziffern abhängig ist, kann der neu zu berechnende Erhöhungsbetrag auf der Grundlage des monatlichen Bruttolohnes der Werkträgern mit ver-gleichbarer Tätigkeit festgelegt werden.

#### § 5

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne werden wie folgt durchgeführt:

- a) Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten, sind die Tariftabellen so zu verändern, daß die Erhöhung der Löhne vor allem durch Neufestlegung oder Erweiterung der vorhandenen bzw. Schaffung neuer Von-bis-Span-nen wirksam wird. Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten und nach Prämien-systemen arbeiten, kann die Erhö-hung des Lohnes durch Neufestsetzung der Prä-miensätze vorgenommen werden.
- b) Für Arbeiter, die nach Stundenlohnsätzen ent-lohnt werden, gilt folgendes:
  - Zeitlöhnern und Stücklöhnern, die weder Lohnprämien noch M-Beträge erhalten, ist die Erhöhung des Lohnes in Form von Zuschlägen zum Tariflohn zu gewähren. Die Berechnung des Mehrleistungs- bzw. Mehrakkordlohnese erfolgt auf der Grundlage des Tariflohnes ohne diese Zuschläge,
  - Prämienzeitlöhner erhalten die Erhöhungsbeträge durch Erhöhung der Prämien-sätze,

- Stücklöhner bzw. Prämienstüchlöhner erhalten die Erhöhungsbeträge durch die Erhöhung der Lohnprämie bzw. des M-Betrages.

Sind in einzelnen Bereichen die genannten Formen der Erhöhung des Lohnes auf Grund von Besonder-heiten nicht anwendbar, können in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen andere Formen vereinbart werden.

#### § 6

(1) Teilbeschäftigte erhalten die Erhöhung des mo-natlichen Mindestbruttolohnes bzw. die differenzierte Erhöhung des monatlichen Bruttolohnes anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit. Zur Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge sind die Bruttolöhne der Teilbeschäftigten auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

(2) Für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren, die in keinem Lehrverhältnis stehen und deren gesetz-liche wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden beträgt, ist die Erhöhung des Mindestbruttolohnes bzw. die diffe-renzierte Erhöhung des Bruttolohnes anteilmäßig ent-sprechend ihrer monatlichen Arbeitszeit vorzunehmen.

(3) Für den in der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitan-den (GBl. II S. 470) genannten Personenkreis erfolgt die Erhöhung des Mindestbruttolohnes bzw. die diffe-renzierte Erhöhung des Bruttolohnes unter Berücksich-tigung des Leistungsvermögens dieser Beschäftigten auf der Grundlage der §§ 3 und 8 der Anordnung.

#### § 7

(1) Die nach dieser Verordnung durchgeführten Lohnerhöhungen gehören zum Durchschnittsverdienst und sind Lohnveränderungen im Sinne des § 7 der Ver-ordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzah-lung. Sie unterliegen der Lohnsteuer und der Beitrags-pflicht zur Sozialversicherung entsprechend den Rechts-vorschriften.

(2) Bei Veränderungen der Tariftabellen sind die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 in die Tarife einzubeziehen. Soweit Tarif-tabellen nicht verändert und Lohnzuschläge weiterhin gewährt werden, hat die durch die Lohnerhöhung ein-tretende Erhöhung des Durchschnittsverdienstes keine Auswirkungen auf die Höhe der bisher gezahlten Lohn-zuschläge.

#### § 8

(1) Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Regelungen für die Bereiche der Volkswirtschaft sind in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen zu ver-einbaren.

(2) Die Werkträgern sind bis zum Zeitpunkt des In-krafttretens der Lohnmaßnahmen über die effektiven Erhöhungen ihrer Bruttolöhne zu unterrichten.

(3) Die neuen Löhne und Gehälter sind mit der Lohn- und Gehaltszahlung für den Monat März 1971 aus-zuzahlen.

#### § 9

Die Lohnerhöhungen dürfen nicht zu Preiserhöhungen führen. Sie sind weitgehend durch eine Senkung der Gesamtselbstkosten auszugleichen. Für die Aufstel-lung und Prüfung von Preiskalkulationen der Betriebe aller Eigentumsformen — einschließlich des Hand-werks — gelten folgende Festlegungen:

- Die Kalkulation der Kosten für Grundlohn (Fertigungslohn) hat auch nach Durchführung der Lohnerhöhungen weiterhin auf der Grundlage der am 28. Februar 1971 für die Freiskalkulation zulässigen Löhne zu erfolgen.
- Soweit Lohn- und Gehaltskosten als Gemeinkosten verrechnet werden, bleiben die festgelegten Zuschlagssätze für Gemeinkosten auch nach dem 28. Februar 1971 unverändert.
- Die Preisbildungsorgane können die Kalkulation der erhöhten Löhne und Gehälter (als Grundlöhne bzw. als Gemeinkostenlöhne) zulassen, wenn die Betriebe eine solche Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten nachweisen, daß durch die Kalkulation dieser Löhne und Gehälter eine Preiserhöhung nicht eintritt.

## § 10

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die sich aus der Erhöhung des Mindestbruttolohnes auf 350 M und der differenzierten Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M ergebenden Mehraufwendungen aus den Selbstkosten. Notwendige Präzisierungen der staatlichen Plankennziffern Nettogewinn, Lohnfonds sowie Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat sind nach Bestätigung der Übereinstimmung der Betriebspläne 1971 mit den staatlichen Planaufgaben 1971\* entsprechend den von der Staatlichen Plankommission dazu zu erlassenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(2) Soweit durch Lohnerhöhungen für das im Lohnfonds der Betriebe geplante Personal der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen eine Erhöhung der Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds für diese Einrichtungen nachweisbar eingetreten ist, kann der für das Jahr 1971 geplante Kultur- und Sozialfonds entsprechend überschritten werden.

(3) Zentrale Staatsorgane und ihnen nachgeordnete staatliche Einrichtungen (einschließlich sich selbstfinanzierende Einrichtungen) haben die 1971 entstehenden Mehraufwendungen für Lohnerhöhungen einschließlich der Betriebsanteile zur Sozialversicherung und der Unfallumlage kontrollfähig nach Kapiteln entsprechend der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik nachzuweisen. Diese Mehraufwendungen sind im Rahmen der geplanten Haushaltsausgaben für 1971 unter Berücksichtigung von Minderausgaben bzw. Einsparungen (mit Ausnahme der für Investitionen und Werterhaltung geplanten Mittel) zu finanzieren. Ist die Finanzierung in diesem Rahmen nicht möglich, so sind durch die zentralen Staatsorgane Anträge auf Bereitstellung des erforderlichen Mehrbedarfs an das Ministerium der Finanzen zu stellen. Nach Bestätigung der Anträge ist der Plan um diese Beträge fortzuschreiben. Sind die zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf Grund der sich aus den Lohnerhöhungen ergebenden Mehraufwendungen nicht gesichert, können im erforderlichen Umfang die Mehraufwendungen eliminiert werden.

\* vgl. Anordnung vom 17. Dezember 1970 zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 (GBl. II S. 747)

(4) Örtliche Staatsorgane verrechnen die sich aus den Lohnerhöhungen ergebenden finanziellen Mehraufwendungen für ihren Verantwortungsbereich (einschließlich sich selbstfinanzierende Einrichtungen) im Rahmen des zentralen Limits mit dem zentralen Haushalt.

(5) Private und konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, konfessionelle Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung sowie konfessionelle Einrichtungen des Friedhofswesens erhalten auf Antrag die Mehraufwendungen, die sich aus den Lohnerhöhungen auf der Grundlage registrierter Tarifverträge ergeben, von den örtlichen Staatsorganen erstattet. Die Erstattung kann bei den entsprechenden Einrichtungen über den Pflegekostensatz vorgenommen werden.

## § 11

(1) In sozialistischen Genossenschaften, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben einschließlich Handwerksbetrieben sowie in konfessionellen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sind die sich aus den Lohnerhöhungen ergebenden Mehraufwendungen steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben. Die wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung den bestätigten Lohnfonds und bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks die steuerlich als Kosten abzugsfähige Summe der Arbeitsvergütungen um die Mehraufwendungen zu verändern.

(2) Die Räte der Kreise und Städte können bei den im Abs. 1 genannten Genossenschaften und Betrieben, deren jährlicher Gewinn nicht mehr als 12 000 M beträgt, einen vorübergehenden Ausgleich gewähren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Lohnerhöhungen im Interesse der Produktion bzw. der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Der vorübergehende Ausgleich wird auf Antrag und beim Nachweis konkreter Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Rentabilität gewährt. Das Verfahren wird vom Minister der Finanzen geregelt.

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN (GBl. II S. 313),
- Direktive vom 1. Juni 1967 zur Durchführung der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN (GBl. II S. 315),
- Anordnung vom 12. Juni 1967 über die Entlohnung der Angehörigen der Betriebswachen (GBl. II S. 355).



(3) Die neuen Tarife für die Angehörigen der Betriebswachen und die in der vorstehend genannten Anordnung geregelten sonstigen Arbeits- und Lohnbedingungen werden in die Rahmenkollektivverträge aufgenommen.

Berlin, den 3. Februar 1971

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Stoph**  
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Änderung  
der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte  
vom 22. Januar 1971

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105), des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) werden folgende Änderungen der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung) angeordnet:

\* Anordnung Nr. 2 vom 12. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 100 S. 726)

§ 1

(1) In die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (nachstehend Meßgeräteleiste genannt) werden Geschwindigkeitsmeßgeräte zur Überwachung des Straßenverkehrs aufgenommen.

(2) Durch die Festlegung im Abs. 1 wird die Meßgeräteleiste durch die laufenden Nummern 56 und 57 wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3	4
56	Verkehrs-Radargeräte	1	Zu 56 und 57: Eichpflichtig nur bei Verwendung zur Überwachung des Straßenverkehrs.
57	Weg-Zeit-Meßeinrichtungen	2	

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1971

**Der Präsident**  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 629 vom 22. Januar 1971 enthält:

Anordnung Nr. 629 vom 21. Dezember 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „St“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 5. Februar 1971

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 71	Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel .....	85
20. 1. 71	Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der volkseigenen Wirtschaft und den Konsumgenossenschaftlichen Betrieben .....	87
	Berichtigungen .....	90
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	91

## Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel

vom 20. Januar 1971

In Übereinstimmung mit dem Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBI. II S. 731) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Kombinate und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Industrieministerien;
- die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Wirtschaftsräte der Bezirke;
- zentral-, bezirks-, kreis- und stadtgeleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB des Bauwesens sowie für die Bauämter;
- volkseigene Betriebe und wirtschaftsleitende Organe des zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Konsumgüterhandels;
- volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe des Produktionsmittelhandels, die den Industrieministerien oder deren VVB, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Materialwirtschaft, dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Volksbildung unterstellt sind.

(2) Alle Außenhandelsbetriebe, unabhängig von ihrer Unterstellung, sowie alle Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Die Anwendung dieser Verordnung in den übrigen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft können die zuständigen Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, dem Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regeln.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Technik erläßt spezifische Regelungen für die Planung und Finanzierung der Bestände von Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Mit der Planung und Finanzierung der Umlaufmittel sind zu gewährleisten:

- die schnellere Steigerung der Leistungen gegenüber dem Bestandszuwachs mit dem Ziel einer stetigen Beschleunigung des Umschlages der Bestände und ihrer hohen Disponibilität durch richtige Proportionierung zugunsten konzentrierter Absatz- und Handelsvorräte,
- eine den Bedingungen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses entsprechende Bildung von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen sowie von staatlich verbindlichen Mindestvorräten,
- die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsfristen.

(2) Spezielle Aufgabenstellungen für die Vorrats- und Reservenentwicklung erfolgen

- für die Bildung von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse,
- zur Entwicklung der liefer- und verbraucherseitigen Vorräte auf der Grundlage bestätigter Proportionskonzeptionen bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte).

### § 3

#### Aufgaben der volkseigenen Betriebe und Kombinate

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben ihre Umlaufmittel und deren Finanzierung auf der Grundlage der Ergebnisse der Normierung für Bestände — mindestens entsprechend der Gliederung nach § 4 — zu planen. Sie haben hierzu einen Plan der Umlaufmittel (Richtsatzplan) zu erarbeiten, der den Jahresdurchschnittswert und eine Quartalsdifferenzierung enthält.

### § 4

#### Umfang der Umlaufmittel

Die zu planenden Umlaufmittel umfassen:

- a) Materialvorräte einschließlich Störreserve, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, Handelsware und Verpackung,
- b) Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen,
- c) aktivierte Vorleistungen sowie Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume ohne die im Buchst. e. enthaltenen aktivierten Vorleistungen,
- d) unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen,
- e) unfertige Produktion bei General- und Hauptauftragnehmern für Investitionen einschließlich der Bestände aus Kooperationsleistungen,
- f) fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen einschließlich Ersatzteile sowie unterwegs befindliche Exporterzeugnisse,
- g) Handelsvorräte des Produktionsmittelhandels bzw. des Konsumgüterhandels,
- h) unterwegs befindliche Waren einschließlich Durchlaufvorräte,
- i) Kassenbestand und Guthaben auf dem Postscheckkonto,
- k) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen.

### § 5

#### Bewertung und Umbewertung der Umlaufmittel

(1) Die Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel erfolgt entsprechend den in den §§ 123 bis 130 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) bzw. den für andere Zweige der Volkswirtschaft geltenden Anordnungen über Rechnungsführung und Statistik festgelegten Vorschriften.

(2) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die ihre Materialvorräte zu Materialverrechnungspreisen, ihre Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen zu Plan selbstkosten oder zu Ist-Grundkosten und Plan-gemeinkosten bewerten, haben zu Beginn eines Planjahres diese Bestände auf neue Materialverrechnungspreise bzw. neue Plan selbstkosten umzubewerten und diese Umbewertung zu Lasten oder zugunsten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen.

(3) Die Umbewertungen der Bestände auf Grund von Industriepreisänderungen der Vorstufen sind zu Lasten bzw. zugunsten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen.

### § 6

#### Quellen für die Finanzierung der Umlaufmittel

Die Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel gemäß § 4 erfolgt durch:

- a) eigene Mittel oder ihnen gleichgestellte Mittel (nächstehend als Eigenmittel bezeichnet),
  - den Umlaufmittelfonds,
  - die Ständige Passiva,
  - den Durchschnittsbestand an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen,
  - Beteiligungen der Abnehmer bzw. der Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane an der Finanzierung der Wirtschaftsreserven gemäß den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse;
- b) Abschlagzahlungen an General- und Hauptauftragnehmer;
- c) Kredit im Rahmen abgeschlossener Kreditverträge.

### § 7

#### Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel

(1) An der Finanzierung der Umlaufmittel gemäß § 4 Buchstaben a bis k haben sich die volkseigenen Betriebe und Kombinate mit Eigenmitteln gemäß § 6 Buchst. a zu beteiligen. Abschlagzahlungen sind grundsätzlich zweckgebunden zur Finanzierung der Bestände gemäß § 4 Buchst. e einzusetzen.

(2) Bei den volkseigenen Betrieben und Kombinate in den Bereichen und Zweigen, in denen die planmäßige Eigenmittelbeteiligung für das Jahr 1968 mindestens 50 % betrug, gilt der 1968 erreichte planmäßige Anteil an der Finanzierung der materiellen Bestände gemäß § 4 Buchstaben a bis g weiterhin als Mindestanforderung an die Eigenmittelbeteiligung bei der Finanzierung der materiellen Bestände gemäß § 4 Buchstaben a bis h. Bei Veränderungen in der Wirtschaftsorganisation, die nach 1968 durchgeführt wurden oder werden, ist aus den bisher geltenden Anteilen der durchschnittliche Anteil als Mindestanforderung an die Eigenmittelbeteiligung zu ermitteln und festzulegen.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben sich an der Finanzierung von Umlaufmittelerhöhungen (Zuwachs an Beständen und an Forderungen aus Wa-

renlieferungen und Leistungen gemäß § 4 Buchstaben a bis k) mindestens in Höhe des für die Bestandsfinanzierung gemäß Abs. 2 festgelegten prozentualen Mindestanteils mit Eigenmitteln zu beteiligen. Für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Bereiche und Zweige, in denen die planmäßige Eigenmittelbeteiligung für das Jahr 1968 unter 50 % lag und in Übereinstimmung mit der Geschäftsbank planmäßig zu erhöhen ist, gilt der planmäßig zu erreichende prozentuale Anteil als Mindesteigenmittelbeteiligung auch für die Finanzierung von Umlaufmittelerhöhungen.

(4) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate können Mittel der Investitionsfonds und der Ansammlungsfonds mit Zustimmung der Geschäftsbank zeitweilig zur Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel einsetzen.

(5) Die Geschäftsbanken haben das Recht, insbesondere von den volkseigenen Betrieben und Kombinate, deren Eigenmittel zum überwiegenden Teil aus Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen bestehen, die Eigenmittelbeteiligung aus Gewinn an der Finanzierung von Umlaufmittelerhöhungen über den planmäßig erreichten Anteil hinaus zu fordern.

(6) Bei General- bzw. Hauptauftragnehmern sind die Anforderungen an die Eigenmittelbeteiligung zur Finanzierung der Bestände der unfertigen Produktion für Investitionen einschließlich der Bestände aus Kooperationsleistungen und der Zuwachs dieser Bestände sowie der Zuwachs der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der spezifischen Reproduktionsbedingungen mit dem Jahresplan festzulegen.

## § 8

**Kontrolle**

(1) Die Verwirklichung der im § 2 festgelegten Grundsätze ist im Zusammenhang mit der Planung, der Durchführung von Rechenschaftslegungen vor den Werkträgern und dem Leiter des übergeordneten Organs sowie im Rahmen der Kontrolltätigkeit durch die Geschäftsbanken zu kontrollieren.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane Informationen über die Entwicklung der materiellen Bestände und die Einhaltung der speziellen Aufgaben für die Vorrats- und Reservenentwicklung bei der Durchführung des Planes zu fordern.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet die Abrechnung der materiellen Umlaufmittel entsprechend § 4 Buchstaben a bis h und der speziellen Aufgaben für die Vorrats- und Reservenentwicklung.

**Schlußbestimmungen**

## § 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, dem Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1971 sind im Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 46),
2. Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 28),
3. Anordnung Nr. 4 vom 9. Dezember 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft — Planung und Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion volkseigener Baubetriebe beim Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode — (GBI. III S. 85),
4. Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 193),
5. Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 13),
6. Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBI. II S. 38).

Berlin, den 20. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung**  
**über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik**  
**in der volkseigenen Wirtschaft**  
**und den konsumgenossenschaftlichen Betrieben**

vom 20. Januar 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBI. II S. 731) wird zur Durchführung einer diesem Beschluß entsprechenden Kredit- und Zinspolitik verordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch § 1 der Verordnung vom 19. Juni 1968 über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBI. II S. 853) bestimmt.

(2) Die Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968 ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen anzuwenden.

## § 2

**Grundsätze für die Kreditgewährung**

(1) Kredite werden auf der Grundlage des vom Ministerrat beschlossenen staatlichen Kreditplanes und der für die Betriebe und Kombinate festgelegten volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern über die Veränderung des Kreditvolumens gewährt. Die Kreditgewährung setzt die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern, staatlichen Normative und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern voraus.

(2) Die Geschäftsbanken fördern die komplexe sozialistische Rationalisierung durch die Gewährung von Investitions- und Umlaufmittelkrediten. Sie unterstützen insbesondere die Eigenherstellung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmitteln.

(3) Die Betriebe und Kombinate dürfen Kredite nur insoweit in die Pläne aufnehmen, wie die Zustimmung der Geschäftsbank vorliegt.

(4) Für planmäßige Kredite gilt ab 1. Januar 1971 ein Grundzinssatz von 5 % jährlich. Erhöhungen der Preise durch die Anwendung der neuen Zinssätze sind nicht zulässig.

(5) Die Geschäftsbanken können vertraglich

- Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 3 % jährlich gewähren, wenn die festgelegten Effektivitätsziele verbessert werden,
- Zinszuschläge bis auf einen Zinssatz von 7 % jährlich berechnen, wenn die festgelegten Effektivitätsziele noch nicht voll erreicht, aber Maßnahmen vereinbart wurden, die eine Erreichung dieser Ziele gewährleisten.

Die Präsidenten der Geschäftsbanken legen hierzu Prinzipien entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches fest.

(6) Die Geschäftsbanken haben Zinszuschläge bis zu einem Zinssatz von 15 % jährlich zu berechnen, wenn die in den Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen verletzt bzw. Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten gewährt werden. Diese Zinszuschläge sind differenziert anzuwenden je nach der ökonomischen Ursache der Planwidrigkeit und der Zeitdauer der Finanzierung.

## § 3

**Kredite für Investitionen**

(1) Kredite für Investitionen werden auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern

- Investitionen (materielles Volumen), darunter Bau, Ausrüstungen,
- im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben, darunter Automatisierungsvorhaben (gemäß zentraler Titelliste),

sowie der volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern

- Entwicklung der Grundfondsquote (auf Basis Warenproduktion),

- Automatisierungsgrad und Mechanisierungsgrad,
  - Schichtkoeffizient
- gewährt.

(2) Zur Beurteilung der mit den Investitionen zu erreichenden Effektivitätsentwicklung sind von den wirtschaftsleitenden Organen in Zusammenarbeit mit der Bank zweig-, ergebnis- bzw. vorhabentypische Nutzeffektkennziffern (wie Rückflußdauer zu vergleichbaren Preisen, Investitionsaufwand je Kapazitätseinheit) festzulegen. Die Einhaltung dieser Nutzeffektkennziffern ist Voraussetzung für die Kreditgewährung.

(3) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Betriebe mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Investitionen beteiligen, mindestens in Höhe des Betrages, der sich aus den staatlichen Plankennziffern Nettogewinn und Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat (in Mark) unter Beachtung des staatlichen Normativs für die Bildung des Prämienfonds, der Bildung des Umlaufmittelfonds und sonstiger planmäßiger Gewinnverwendung entsprechend den Rechtsvorschriften ergibt; dabei sind die vertraglich vereinbarte Kredittilgung und die den Betrieben und Kombinat zu Verfügung stehenden Amortisationen zu berücksichtigen.

(4) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Rückzahlung der Kredite im Rahmen der von den Geschäftsbanken festgelegten höchstzulässigen Kreditlaufzeiten erfolgt.

(5) Die Gewährung von Investitionskrediten ist von der Einhaltung weiterer Kreditvoraussetzungen, wie

- Abschluß der Investitionsvorbereitung und Vorliegen der Genehmigung zum Baubeginn,
  - Nachweis der materiellen Realisierbarkeit,
  - Vorliegen verbindlicher Preisangebote,
- abhängig zu machen.

Ein Kreditvertrag für eine neu zu beginnende Investition ist nur abzuschließen, wenn

- das Vorhaben in der Titelliste enthalten ist,
- das zu realisierende Volumen mit den Auftragnehmern vertraglich gebunden ist und ein verbindliches Angebot für den Liefer- und Leistungsumfang sowie die Grundsatzentscheidung vorliegt,
- die Vorbereitung eine schnelle Bau- und Montageaufnahme sowie Realisierung ermöglicht.

(6) Für Investitionen, die von General- bzw. Hauptauftragnehmern durchgeführt werden und für die nach den Rechtsvorschriften Abschlagzahlungen durch den Investitionsauftraggeber zu leisten sind, können dem Auftraggeber nach planmäßigem Einsatz eigener Mittel Kredite für die Abschlagzahlungen gewährt werden. Voraussetzung für die Kreditierung von Abschlagzahlungen ist, daß im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die Bedingungen für die Leistung von Abschlagzahlungen auf der Grundlage bestätigter Netz- bzw. Bauablaufpläne vereinbart und eingehalten sind.



## § 4

**Kredite für Umlaufmittel**

(1) Kredite für Umlaufmittel werden auf der Grundlage des betrieblichen Planes der Umlaufmittel gewährt unter der Voraussetzung, daß die Betriebe und Kombinate

- eine schnellere Steigerung der Leistung gegenüber dem Bestandszuwachs mit dem Ziel einer stetigen Beschleunigung des Umschlags der Umlaufmittel,
- ökonomisch begründete Zahlungsfristen gewährleisten.

(2) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Betriebe und Kombinate an der Finanzierung der planmäßigen Bestände und eines Zuwachses an Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen mit eigenen Mitteln entsprechend der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBl. II S. 85) beteiligen.

(3) Um den Aufbau von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen und die Entwicklung liefer- und verbraucherseitiger Vorräte auf der Grundlage bestätigter Proportionierungskonzeptionen bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte) durch den Kredit zu fördern, können Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % jährlich für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

(4) Die Geschäftsbanken haben einer Verringerung der Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen und der staatlich verbindlichen Mindestvorräte entgegenzuwirken. Der Zins für Kredite zur Finanzierung von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen und staatlich festgelegten Mindestvorräten ist deshalb grundsätzlich auch dann auf den vertraglich vereinbarten Kreditbetrag zu berechnen, wenn diese Bestände nicht in der vorgesehenen Höhe vorhanden sind.

(5) Die Gewährung von Umlaufmittelkrediten ist von der Einhaltung weiterer Kreditvoraussetzungen, wie

- einer exakten und aussagefähigen Kostenrechnung,
- einer fortschrittlichen Anforderungen entsprechenden Materialökonomie durch Senkung der Materialkosten, Normierung des Materialverbrauchs und der Vorräte unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Vorratsproportionierung,

abhängig zu machen.

(6) Die Geschäftsbanken beraten die Außenhandelsbetriebe und die Betriebe und Kombinate, denen Außenhandelsfunktionen übertragen sind, bei der Durchführung ihrer Außenwirtschaftsaufgaben hinsichtlich der Beachtung international üblicher Zahlungsfristen und Zinsen sowie der Sicherung der Forderungen gegen Risiken bei Exporten in das nicht-sozialistische Wirtschaftsgebiet. Im Kreditvertrag sind spezifische Vereinbarungen über die Kreditierung von

Exportforderungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich der planmäßigen Realisierung der Exportforderungen, der Beteiligung mit Eigenmitteln und der Laufzeit der Forderungen entsprechend den staatlichen Auflagen sowie der Verzinsung abweichend vom Grundzinssatz.

## § 5

**Kredite für Wissenschaft und Technik**

(1) Kredite für wissenschaftlich-technische Aufgaben werden auf der Grundlage der für Wissenschaft und Technik festgelegten staatlichen Plankennziffern, staatlichen Normative und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern und der darauf aufbauenden Finanzierungspläne gewährt.

(2) Kredite können zur Vorfinanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik gewährt werden, insbesondere um eine konzentrierte bzw. vorfristige Durchführung zu unterstützen. Die Rückzahlung der Kredite hat innerhalb der von der Bank festgelegten Höchstlaufzeit aus den dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln zu erfolgen.

(3) Planmäßige Umlaufmittelkredite können zur Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben an naturwissenschaftlich-technische Forschungseinrichtungen einschließlich Ingenieurbüros für Rationalisierung, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und an VVB für ihnen direkt unterstellte wissenschaftlich-technische Zentren gewährt werden. Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Bestände an Material und unfertigen Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Rahmen der geplanten Bestandsentwicklung bewegen und die Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Bestände entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen erfolgt.

## § 6

**Anlage und Verzinsung von Geldmitteln der Betriebe und Kombinate**

(1) Die Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, zweckgebundene Geldmittel bei ihrer zuständigen Geschäftsbank auf spezifischen Bankkonten zu führen. Diese Geldmittel werden mit 1 % verzinst, sofern nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zur Anwendung kommen.

(2) Die Betriebe und Kombinate haben Geldmittel, die für in Folgejahren durchzuführende Aufgaben angesammelt werden, auf vertraglicher Grundlage bei der zuständigen Geschäftsbank anzulegen. Anstelle der Anlage können diese Geldmittel zeitweilig zur Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittel eingesetzt oder zur Leistung von fälligen Abschlagzahlungen für Investitionen verwendet werden. Bereits vorhandene Geldmittel können auch zur vorfristigen Tilgung von ausgereichten Investitionskrediten verwendet werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß im Plan des Betriebes oder Kombinales enthalten sein und mit der zuständigen Geschäftsbank vertraglich vereinbart werden.

(3) Angelegte Geldmittel werden je nach der Zeitdauer ihrer Anlage zur Stimulierung ihres konzentrierten und effektiven Einsatzes höher verzinst. Die Zinsen betragen bei einer

Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten  
2 % jährlich

Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten  
3 % jährlich

Anlagedauer von 36 Monaten und mehr  
4 % jährlich.

Nach Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die Guthaben gemäß Abs. 1 verzinst.

(4) Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit, über angelegte Geldmittel vor Ablauf der Anlagfrist zu verfügen, so hat der Betrieb bzw. das Kombinat eine Änderung bzw. Aufhebung des Vertrages über die Anlage von Geldmitteln bei der Geschäftsbank zu beantragen. Für vorfristig verfügte Geldmittel werden für die effektive Anlagedauer folgende Zinsen gezahlt:

unter 12 Monaten 0,5 % jährlich

von 12 bis unter 24 Monaten 1,5 % jährlich

von 24 unter 36 Monaten 2,5 % jährlich.

Bereits gezahlte höhere Zinsen werden zurückgefordert. Wird eine vorfristige Verfügung infolge einer vorfristigen Fertigstellung von Investitionen oder wissenschaftlich-technischen Leistungen notwendig, dann werden für die effektive Anlagedauer die vertraglich vereinbarten Zinsen gezahlt.

(5) Die Geldmittel der Betriebe und Kombinate, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

(6) Betrieben und Kombinat, die zur Leistung von Abschlagzahlungen verpflichtet sind, werden Geldmittel nur dann und insoweit verzinst, als sie ihrer Pflicht zur vertraglichen Vereinbarung von Abschlagzahlungen nachgekommen sind und die Abschlagzahlungen vertragsgerecht geleistet werden.

(7) Geldmittel, die sich dadurch bilden, daß geltende Rechtsvorschriften verletzt oder planmäßige Aufgaben nicht durchgeführt werden, werden nicht verzinst. Die Geschäftsbanken haben hierüber die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane zu informieren. Werden seitens dieser Organe nicht innerhalb der gestellten Frist Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und zu einem planmäßigen Einsatz der betreffenden Geldmittel getroffen, so sind die Geschäftsbanken auf Grund ihrer staatlichen Kontrollfunktion zur Durchführung folgender Maßnahmen berechtigt:

- Festlegung einer höheren Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der erweiterten Reproduktion,
- Festlegung einer vorzeitigen Tilgung von Krediten,
- Festlegung von Verfügungsbeschränkungen über diese Mittel,

— Einsatz dieser Mittel anstelle von geplanten Mitteln des Staatshaushaltes.

Diese Maßnahmen der Geschäftsbanken unterliegen nicht den Bestimmungen des § 19 der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968.

## § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Kredit- und Anlageverträge finden die Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich der Zinsregelungen mit Wirkung ab 1. Januar 1971 Anwendung.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Darin können zweigebundene Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt werden.

Berlin, den 20. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Berichtigungen

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72 — Auszug—“ (Anlage zum Beschluß vom 1. Dezember 1970 [GBl. II S. 779]) wie folgt zu berichtigen sind:

Auf Seite 779, letzter Absatz, dritter Strich, muß es heißen:

„... durch steigende Arbeitsproduktivität und sinkende Selbstkosten die Effektivität zu verbessern, die Akkumulation zu steigern und den Beitrag zum Nationaleinkommen zu erhöhen.“

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1970 über die Einführung der Schlüsselsystematik der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung (Sonderdruck Nr. 669 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Unterschrift muß es anstelle „Der Vorsitzende der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik“ richtig heißen: „Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik“.

Die Redaktion weist darauf hin, daß die Anordnung vom 21. Dezember 1970 über die Gewährung von Vergünstigungen an kinderreiche Familien für den Bau, den Kauf und die Erhaltung von Eigenheimen (GBl. II 1971 S. 30) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Buchst. c muß die 6. Zeile richtig heißen:  
„des Kredites aufgewandten Mittel sind durch die“

Die Redaktion weist darauf hin, daß die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 767) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 3 Buchst. b 3. Zeile muß der Text „die Einkünfte der im § 4 Abs. 3 Buchstaben e und f...haben.“ ausgerückt als neue Zeilen auf gleicher Höhe wie a) und b) erscheinen.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### **Sonderdruck Nr. 633**

Anordnung vom 16. November 1970 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle, 120 Seiten, 2,20 M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt.*

*501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente.*

*1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Zur ZKD/VD-Anordnung vom 4. Januar 1965; § 13: Anschrift auf ZKD-Sendungen

„Die Anschrift muß beinhalten

a) . . . b) . . . c) den Bestimmungsort entsprechend dem Ortsverzeichnis der Deutschen Post.

Die in der Zeit von 1965, dem Ausgabehahr dieses Verzeichnisses, bis zum 1. Januar 1968 eingetretenen Veränderungen sind berücksichtigt im

### Verzeichnis der Gemeinden und Ortsteile der Deutschen Demokratischen Republik

Deshalb sollte vor allem bei der Bearbeitung der ZKD-Post zurückgegriffen werden auf das

# Verzeichnis der Gemeinden und Ortsteile der Deutschen Demokratischen Republik Stand 1. Januar 1968

Bearbeitet in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

160 Seiten im Format A 4 · Broschur · 4,- Mark

Im Inhalt:

Übersicht der Gemeinden der DDR mit 10 000 und mehr Einwohnern

Systematisches Verzeichnis der Gemeinden nach Bezirken und Kreisen  
(mit Gemeindefnummer)

Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinde (mit Gemeindefnummer und Postleitzahl)

Alphabetisches Verzeichnis der Ortsteile und Stadtbezirke (mit Gemeindefnummer und Postleitzahl)

Richten Sie Ihre Bestellung an den Verlag.



**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

108 Berlin · Otto-Grotewohl-Straße 17

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263  
Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 8. Februar 1971

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 71	Zweite Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung .....	93
12. 1. 71	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung .....	93
22. 1. 71	Arbeitsschutzanordnung 2 — Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel — .....	95

## Zweite Verordnung\* über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

vom 12. Januar 1971

### § 1

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBI. II S. 503) erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die von der Deutschen Volkspolizei in der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder registriert werden, sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert. Versicherungsschutz besteht für den Fall, daß auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit aus dem Halten oder durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge Schadenersatzansprüche gegen Halter oder Fahrer erhoben werden. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten werden durch die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung geregelt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

## Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

vom 12. Januar 1971

### § 1

#### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen den Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges (Versicherte) erhoben werden, wenn aus dem Halten oder durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- Personen verletzt oder getötet wurden,
- Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind,
- reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Aufwendungen, die Versicherte oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) entstanden sind, werden von der Staatlichen Versicherung ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(3) Jeder Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(4) Versicherungsfall ist das Schadenereignis, welches Schadenersatzansprüche gegen Versicherte zur Folge haben könnte.

\* (1.) VO vom 16. November 1961 (GBI. II Nr. 78 S. 503)



(5) Die Staatliche Versicherung ist nicht verpflichtet, den Versicherten einen Versicherungsschein auszuhändigen.

(6) Die Staatliche Versicherung ist befugt, im Namen der Versicherten den Schadenersatzanspruch betreffende Erklärungen abzugeben.

## § 2

### Ausschüsse

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche

- a) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht,
- b) gegen den Versicherten, welche von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern, ferner von seinen sonstigen Angehörigen, die er zur Zeit des Versicherungsfalles auf Grund von Rechtsvorschriften zu unterhalten hatte, erhoben werden. Für Ansprüche minderjähriger Kinder des Versicherten wegen vermehrter Bedürfnisse und künftiger Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit infolge erlittener Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht,
- c) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die einem Versicherten oder den bei ihm Beschäftigten oder den von ihm Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß betriebsunfähig gewordene Kraftfahrzeuge im Rahmen gegenseitiger Hilfe abgeschleppt werden,
- d) wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen,
- e) wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges als Arbeitsmaschine oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihm verbundenen Arbeitsgeräte ergeben,
- f) aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Staaten Europas ereignen,
- g) aus Schadenfällen, die sich ereignet haben, nachdem der regelmäßige Standort des Kraftfahrzeuges nach einem Ort außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik verlegt worden war.

## § 3

### Pflichten der Staatlichen Versicherung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Versicherungsfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Schadenersatzverpflichtung der Versicherten gegenüber dem Geschädigten zu treffen.

(2) Berechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber den Versicherten sind von der Staatlichen Versicherung durch unmittelbare Zahlung der Entschädigung an den Geschädigten zu befriedigen. Nach den Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit unberechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten sind von der Staatlichen Versicherung im Namen der Versicherten abzuwehren.

(3) Kommt es wegen der Schadenersatzansprüche zu einem Rechtsstreit, hat die Staatliche Versicherung für

die ordnungsgemäße Vertretung der Versicherten zu sorgen und die entstehenden Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

## § 4

### Verhaltens- und Anzeigepflichten im Versicherungsfall

(1) Jeder Versicherungsfall ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Jeder Versicherte ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und den Tatbestand zu klären. Er hat Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der Staatlichen Versicherung zu befolgen und bei der Abwehr unbegründeter Ansprüche Unterstützung zu geben.

(2) Wird ein Ermittlungsverfahren oder ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet, so hat der Versicherte dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen.

(3) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber einem Versicherten geltend, so ist der Versicherte verpflichtet, dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen.

(4) Der Versicherte hat der Staatlichen Versicherung unverzüglich zu melden, wenn

- a) er vor Gericht verklagt bzw. ein Zahlungsbefehl gegen ihn erlassen wird,
- b) er an einem Gerichtsverfahren als Dritter beteiligt bzw. einbezogen wird,
- c) bei einer Klage gegen ihn Befreiung von den Gerichtskosten beantragt wird.

Die Meldepflicht besteht auch im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

(5) Den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Pflichten hat der Versicherte auch dann nachzukommen, wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat.

(6) Wird ein Zahlungsbefehl, ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlassen, haben sich die Versicherten mit der Staatlichen Versicherung in Verbindung zu setzen. Ist das vor Ablauf der gesetzten Frist nicht möglich, haben sie zur Wahrung der Frist vorsorglich Widerspruch einzulegen.

(7) Im Falle eines Rechtsstreits über den Schadenersatzanspruch haben die Versicherten dem von der Staatlichen Versicherung bestellten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen und ihm jegliche Aufklärung und Unterstützung zu geben. Wird die Prozeßvollmacht ohne wichtigen Grund nicht erteilt oder wieder entzogen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreits.

(8) Erkennt ein Versicherter ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Schadenersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

## § 5

### Regreß

(1) Zur Rückzahlung der von der Staatlichen Versicherung geleisteten Entschädigungsbeträge ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat,

- b) die Person, welche das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat
- c) der Versicherte, der im Verkehr ein Fahrzeug führt und schuldhaft einen Schaden verursacht, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrfähigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauscher oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist.

(2) Zur Rückzahlung bis zu 25 %/o, mindestens 300 M, der von der Staatlichen Versicherung geleisteten Entschädigungsbeträge — bei Entschädigungsleistungen unter 300 M des vollen Betrages — ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat,
- b) der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses unter Alkoholeinfluß stand und der den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat, soweit nicht Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 Buchst. c besteht,
- c) der Versicherte, der das Fahrzeug einer Person anvertraute, von welcher er wußte, daß sie nicht geeignet oder befugt ist, das Kraftfahrzeug zu führen,
- d) der Versicherte, der durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr die Gesundheit oder das Eigentum anderer verletzt hat,
- e) der Halter, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses mit der Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in Verzug war,
- f) der Versicherte, der die Pflichten des § 4 vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung jedoch nur insoweit, als die Pflichtverletzung Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der der Staatlichen Versicherung obliegenden Leistungen gehabt hat.

(3) Wurde das Schadenereignis durch einen Versicherten bei Ausübung von Pflichten im Rahmen eines Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnisses zum Halter verursacht, so gilt anstelle der Absätze 1 und 2 folgendes:

- a) Die Leistungen der Staatlichen Versicherung an die vom Schaden betroffenen Dritten haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Mitglieder der Halter nach den Vorschriften des Arbeitsrechts, des LFG-Rechts oder nach anderen Regelungen. Die Halter sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von ihren Mitarbeitern bzw. Mitgliedern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den dafür maßgebenden Regelungen zu prüfen, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung einzuleiten und der Staatlichen Versicherung das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen. Die von den Schadenverursachern (Fahrern) auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit an die Halter geleisteten Zahlungen sind von diesen an die Staatliche Versicherung abzuführen. Diese Verpflichtung der Halter zur Abführung der Zahlung be-

steht nicht, soweit ihnen ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistung nicht gedeckt ist.

- b) Haben die Halter ihre Pflichten nach Buchst. a unter Verletzung der Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit nicht erfüllt, so kann die Staatliche Versicherung von ihnen den Betrag zurückfordern, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit vom Werk tätigen zu zahlen gewesen wäre.

#### § 6

##### Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherten — soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt — oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820),
- b) § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 215).

Berlin, den 12. Januar 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

### Arbeitsschutzanordnung 2

— Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel —

vom 22. Januar 1971

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel (nachfolgend Körperschutzmittel genannt) sind Erzeugnisse, die für den Gebrauch als Schutzmittel mit persönlicher Schutzwirkung gegen arbeitsbedingte Gesundheitsschäden bestimmt sind. Heilmittel sind keine Erzeugnisse im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung.

#### § 2

Körperschutzmittel sind so zu gestalten, daß sie optimale Schutzwirkung haben und zusätzliche Arbeitsbeanspruchungen weitestgehend ausschließen. Ihre Standardreife ist anzustreben. Für die Gestaltung und Beurteilung der Körperschutzmittel sind alle zugängigen nationalen und internationalen Informationsquellen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechender Erzeugnisse und deren Anwendung auszuwerten.

## § 3

Körperschutzmittel bedürfen der staatlichen Anerkennung, bevor sie vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) ein Gütezeichen erhalten, serienmäßig gefertigt oder importiert werden. Sie dürfen auf dem Binnenmarkt nur gehandelt oder in Betrieben angewandt werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Das gilt nicht für Körperschutzmittel, die einer in Rechtsvorschriften\* bzw. Festlegungen der Minister der bewaffneten Organe bestimmten Zulassungspflicht unterliegen.

## § 4

(1) Die staatliche Anerkennung der Körperschutzmittel erteilt das Zentralinstitut für Arbeitsschutz\*\* beim Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne. Sie muß beim Zentralinstitut für Arbeitsschutz schriftlich beantragt werden. Den Anträgen sind Erzeugnisunterlagen beizufügen, durch die nachzuweisen ist, daß den Anforderungen an die Gestaltung der Körperschutzmittel gemäß § 2 entsprochen wurde. Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen einschließlich Gutachten anzufordern.

(2) Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln ist auf der Grundlage der Erzeugnisunterlagen, unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der internationalen Entwicklung der konstruktiven Gestaltung und stofflichen Zusammensetzung der Körperschutzmittel, zu treffen.

(3) Über Anträge auf staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Muß in Ausnahmefällen diese Entscheidungsfrist überschritten werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln ist dem zuständigen Handelsorgan und bei prüfpflichtigen Erzeugnissen zusätzlich dem DAMW bekanntzugeben. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen. Die Entscheidung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz ist endgültig.

## § 5

Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz gibt den Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel heraus, in dem alle staatlich anerkannten Körperschutzmittel enthalten sind. Es hat den Katalog in Zusammenarbeit mit den für die Zulassung von Körperschutzmitteln zuständigen Organen bzw. Einrichtungen auf dem neuesten Stand zu halten.

## § 6

Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist berechtigt, die staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln zurückzuziehen, wenn deren Gestaltung den Anforderungen gemäß § 2 nicht mehr entspricht. Vor einer

\* Arbeitsschutzverordnung 72/1 vom 22. März 1967 -- Atemschutzgeräte -- (GBl. II S. 261)

\*\* 8020 Dresden, Gerhart-Hauptmann-Straße 1

Entscheidung darüber sind das zuständige Handelsorgan, bei prüfpflichtigen Erzeugnissen zusätzlich das DAMW, und bei DDR-Erzeugnissen des weiteren der zuständige Erzeugnisgruppen-Leitverantwortliche bzw. die Herstellerbetriebe anzuhören. Die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln ist diesen Organen bzw. Betrieben unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

(1) In Ausnahmefällen können vom Zentralinstitut für Arbeitsschutz Abweichungen von den Bedingungen, die der staatlichen Anerkennung der Körperschutzmittel zugrunde liegen, zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß

- der Bestimmungszweck der Körperschutzmittel höhere bzw. andere Anforderungen an deren Gestaltung oder Zusammensetzung als bei ihrer typischen Anwendung bedingt oder
- befristete, volkswirtschaftlich notwendige Produktionsumstellungen des Herstellers dies erfordern. Kann dadurch eine Minderung der Schutzwirkung der Körperschutzmittel eintreten, ist die Zulassung der Abweichungen an konkrete Maßnahmen zu binden, die Schädigungen der Werk-tätigen verhindern.

(2) Die Zulassung von Abweichungen gemäß Abs. 1 muß beim Zentralinstitut für Arbeitsschutz schriftlich beantragt werden. Bei der Bearbeitung der Anträge sind die Bestimmungen über das Verfahren der staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln anzuwenden.

## § 8

(1) Die Versorgung der inländischen Bedarfsträger mit Körperschutzmitteln aus allen Aufkommensbereichen erfolgt ausschließlich durch die volkseigenen Betriebe des Chemiehandels.\*

(2) Die Bedarfsträger haben die Körperschutzmittel über die zuständigen Handelsbetriebe mengen- und sortimentsgerecht zu beziehen sowie für jeden Bedarfsfall einsatzbereit zu halten. Sie haben über die Ausgabe der Körperschutzmittel einen Nachweis zu führen und diesen für die Bedarfsermittlung sowie für eine regelmäßige Kontrolle des zweckentsprechenden Einsatzes und der pflegerischen Behandlung der Körperschutzmittel auszuwerten.

## § 9

Diese Arbeitsschutzverordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1971

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher**

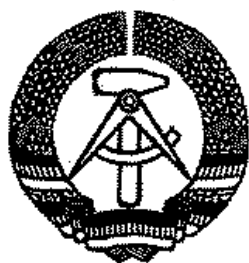
\* Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör, Ersatzteile hierfür sowie Gehörschutzmittel werden vom VEB Chemiehandel Halle, Betriebsteil Leipzig, gehandelt.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 -- Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 -- Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. Februar 1971

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 59 — Erzeugerpreise für Milch — .....	97
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 60 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh — .....	101
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 62 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — .....	103

## Anordnung Nr. Pr. 59 — Erzeugerpreise für Milch —

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von Rohmilch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch) und Landbutter der LPG, GPG, VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe und anderen Tierhalter zum Zwecke der Be- und Verarbeitung an die Milchabnahmestelle nach dem Standard (TGL) sowie für Lieferungen von Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Vollmilchpulver, Magermilchpulver, Käsmilch, Talmilch und Kimat für Fütterungszwecke durch die Molkerereien an vorgenannte Betriebe.

### § 2

#### Erzeugerpreise für Milch

(1) Für LPG Typ III (genossenschaftliche Produktion) und LPG Typ I und II (genossenschaftliche und individuelle Produktion), GPG, VEG, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, kooperative Einrichtungen (ZGE/ZBE) sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe beträgt bei Lieferung von Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden der Reduktaseklasse I der Höchstpreis im Jahresdurchschnitt

0,81 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Für die Lieferung von Schaf- und Ziegenmilch gilt ein jahreszeitlich gleichbleibender Erzeugerpreis von

0,70 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

(2) Für individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III und andere Tierhalter gilt ein jahreszeitlich

gleichbleibender Erzeugerpreis bei Lieferung von Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden der Reduktaseklasse I von

0,70 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Für die Lieferung von Schaf- und Ziegenmilch gilt ein jahreszeitlich gleichbleibender Erzeugerpreis von

0,66 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

(3) Entsprechend der unterschiedlichen Qualität der angelieferten Kuhmilch sind die Erzeugerpreise wie folgt zu zahlen:

— in M/kg Kuhmilch bei 3,5 % Fettgehalt —

	Reduktaseklasse*			
	I	II	III	
	1	2	3	4
— für Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden				
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,81	0,79	0,75	
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,70	0,68	0,64	
— für Kuhmilch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen bzw. für Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden				
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,79	0,77	0,73	
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,68	0,66	0,62	

\* Reduktaseklasse drückt den Keimgehalt der Milch aus.

	Reduktaseklasse*		
	I	II	III
1	2	3	4
— für Kuhmilch aus nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden			
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,77	0,75	0,71
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,66	0,64	0,60

Verschmutzte und leicht verschmutzte Kuhmilch ist nach der Reduktaseklasse III zu bewerten.

(4) Schaf- und Ziegenmilch muß gekennzeichnet und getrennt geliefert werden.

(5) Bei einem von 3,5% abweichenden Fettgehalt ist der Erzeugerpreis entsprechend der Anlage 1 zu errechnen.

### § 3

#### Preis- und Frachstellung

(1) Die Erzeugerpreise gelten bei Lieferungen der LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE) sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe für die gesamte angelieferte Rohmilch (TGL-gerecht aufbewahrt und bereitgestellt), Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Bei Bestehen von örtlichen Milchsammel- und -kühlstellen kann zwischen den Vertragspartnern die Milchsammel- und -kühlstelle als Abnahmestelle vereinbart werden.

(2) Wird die Rohmilch mit Fahrzeugen der im Abs. 1 genannten Betriebe transportiert, vereinbaren die Molkereien mit diesen Frachtpauschalsätze für die Vergütung der Transportkosten nach Teil E, Preistafel I, der Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehrs-Tarifs (GKT) —. Die Molkereien haben durch einen verstärkten Einsatz von Tankbehältern sowie durch den Transport in Spezialfahrzeugen einen rationellen Milchtransport zu organisieren. Soweit in Ausnahmefällen eine solche Rationalisierung des Milchtransports noch nicht möglich ist, können zwischen den im Abs. 1 genannten Betrieben und den Molkereien Frachtpauschalsätze für Transportleistungen auch nach den Teilen A bzw. B, Preistafel I, der Preisordnung Nr. 3030/3 vereinbart werden.

(3) Für die Lieferung aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen durch Mitglieder der LPG und andere Tierhalter gelten die Erzeugerpreise frei vereinbarter Abnahmestelle (Rampe der Molkerei). Für den Transport dieser Rohmilch durch die Molkerei bzw. im Auftrage der Molkerei sind von diesen Erzeugern Transportkosten in Höhe von 0,02 M/kg Milch mit natürlichem Fettgehalt zu entrichten.

\* Reduktaseklasse drückt den Keimgehalt der Milch aus.

(4) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten auch beim Rohmilchtransport über Pipelines.

### § 4

#### Differenzierung des Erzeugerpreises

(1) Die Erzeugerpreise für Kuhmilch können für die unter § 2 Abs. 1 genannten Betriebe von den Molkereien entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen nach Beratung in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten sowie nach Bestätigung durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises jahreszeitlich bis zu plus/minus 10% differenziert festgelegt werden. Die differenzierten Erzeugerpreise sind auf volle Pfennigbeträge je kg Kuhmilch auf- bzw. abzurunden. Die unter § 2 Abs. 1 genannten Betriebe, die über die Lieferungen von Kuhmilch keine Verträge abschließen, erhalten unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung den im Rahmen dieser Preisdifferenzierung niedrigsten Erzeugerpreis, der im Einzugsgebiet festgelegt wurde.

(2) Die Erzeugerpreise können, sofern mehrere Kreise zum Einzugsgebiet gehören, unterschiedlich für die Kreise differenziert werden. Diese Preisdifferenzierung ist von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der betreffenden Kreise für das Planjahr nach vorheriger Beratung in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten zu bestätigen.

(3) Die Preisdifferenzierung sollte mindestens für den Zeitraum eines Monats festgelegt werden. Bei der jahreszeitlichen Staffelung ist der Erzeugerpreis von 0,81 M/kg, abzüglich der Preisabschläge für mindere Qualitäten im Einzugsgebiet der Molkerei, einzuhalten. Die Molkerei hat gegenüber dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises den Nachweis über die Einhaltung des Erzeugerpreises im Jahresdurchschnitt bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres zu erbringen. Ergibt sich am Jahresende eine Überschreitung des durchschnittlichen Erzeugerpreises (0,81 M/kg abzüglich der preisrechtlich zulässigen Abschläge für mindere Qualitäten), so ist der Differenzbetrag zu Lasten der Molkerei zu verrechnen. Wird der durchschnittliche Erzeugerpreis unterschritten, so ist der Differenzbetrag an die Vereinigung für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie zu überweisen. Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke können nach Prüfung unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Auswirkungen, die sich aus Überschreitungen der durchschnittlichen Erzeugerpreise einzelner Molkereien ergeben, aus Mitteln von Unterschreitungen anderer Molkereien ausgleichen. Die nach diesem Ausgleich verbleibenden Mittel aus Preisunterschreitungen sind einem Sonderkonto beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet.

### § 5

#### Erzeugerpreis für Landbutter

Der Erzeugerpreis für Landbutter mit einem Fettgehalt von 79% aus Kuhmilch, die an die vereinbarte Milchabnahmestelle geliefert wird, beträgt ab Hof 11,— M/kg.



## § 6

**Milch mit zugesicherten Eigenschaften**

Die Erzeugerpreise für Kuhmilch, die mit zugesicherten Eigenschaften entsprechend TGL 8065 an Kliniken, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen geliefert wird, betragen:

- vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerpreis) bei natürlichem Fettgehalt 0,91 M/kg,
- vom 1. November bis 30. April (Winterpreis) bei natürlichem Fettgehalt 0,96 M/kg.

## § 7

**Preise für Magermilch und Buttermilch für Futterzwecke**

Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch für Futterzwecke beträgt einheitlich, unabhängig vom Rücklieferungsanspruch

0,15 M/kg

frei vereinbarter Ausgabestelle.

## § 8

**Preise für Vollmilch für Futterzwecke**

Der Abgabepreis für Vollmilchliefierungen für Futterzwecke beträgt frei vereinbarter Ausgabestelle:

- bei einem Fettgehalt von 2 % 0,50 M/kg,
- bei einem Fettgehalt von 2,5 % 0,61 M/kg.

## § 9

**Preise für Milcherzeugnisse für Futterzwecke**

Die Industrieabgabepreise/Grundpreise der Milcherzeugnisse für Futterzwecke gelten gemäß § 4 der Anordnung Nr. Pr. 67 vom 17. Dezember 1970 — Futtermittel — für:

	— M/t —	
	I. Qualität	II. Qualität
Walzenvollmilchpulver	6 500	6 400
Walzenmagermilchpulver	2 400	2 300
Sprühvollmilchpulver	6 500	6 390
Sprühmagermilchpulver	2 550	2 450
Käsmil A	2 500	2 390
Käsmil M	2 450	2 340
Kimat	2 450	2 340
Talmil 20 %	2 450	2 350

## § 10

**Magermilchliefierungen**

Die Molkereien sind verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 40 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt in Form von Magermilch sowie der unter § 9 angeführten Milcherzeugnisse für Futterzwecke bereitzustellen. Den milcherzeugenden Betrieben (LPG, GPG, VEG, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, kooperative Einrichtungen — ZGE/ZBE —, kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter) wird ein Vorkaufsrecht von 35 % der auf

das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch eingeräumt. Weitere 5 % sind zweckgebunden durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen. Die jeweiligen Mengen an Magermilch, Buttermilch und anderen Milcherzeugnissen zu Futterzwecken gemäß § 9 sind in die Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Milch aufzunehmen.

## § 11

**Ökonomische Hebel für die Molkereien**

(1) Zur Erhöhung der Qualität der Rohmilch wird den Molkereien ein Zuschlag

- für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Rohmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden sowie für Milch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden oder für Milch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 5,— M/t,
- für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Rohmilch in der Reduktaseklasse I gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 5,— M/t

gewährt.

(2) Für Rohmilch des staatlichen Aufkommens aus nicht tbk- und brucellose-freien Rinderbeständen, die im Einzugsgebiet der Molkerei in der Reduktaseklasse III mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres aufgekauft wird, ist ein Abzug von 20,— M/t vorzunehmen.

(3) Die ermittelten Zuschläge sind von den Molkereien quartalsweise bei der Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie an Hand einer exakten Berechnung anzufordern. Die Abführungsbeträge gehen zu Lasten der Molkereien und sind quartalsweise an die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie zu überweisen. Die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie hat Mittel für die Zuschläge beim zuständigen Preisstützungsorgan anzufordern und die Mittel aus Abzügen an das Preisstützungsorgan abzuführen. Die Mittel aus Zuschlägen sind von den Molkereien zweckgebunden zur Verbesserung der materiell-technischen Basis in den Molkereien und für Milchsammel- und -kühlstellen zu verwenden. Die Molkereien haben die Vorstellungen über die Verwendung der Mittel mit den Erzeugerbeiräten in den Einzugsgebieten der Molkereien abzustimmen.

## § 12

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind. Die festgelegten differenzierten Erzeugerpreise sind in die Verträge aufzunehmen.

## § 13

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Anordnung Nr. Pr. 18 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II S. 599),

- Richtlinie vom 18. Dezember 1968 zur Durchführung der Anordnung Nr. Fr. 18 — Erzeugerpreise für Milch — (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 1/1969 S. 7).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 59

**1. Errechnung des Erzeugerpreises**

Die Erzeugerpreise für Milch gemäß § 2 der Anordnung setzen sich aus einem einheitlichen Serumpreis von 0,089 M/kg, bezogen auf die angelieferte Milchmenge mit natürlichem Fettgehalt, sowie einem Preis für das Milchfett zusammen.

Für die unterschiedlichen Erzeugerpreise ergibt sich folgende Zusammensetzung:

	Serum- preis M/t für Anliefe- rung	Preis Milch- fett bei 3,5 %	Erzeuger- preis (Höchst- preis im Jah- resdurch- schnitt)
	M/t	M/t	M/t
Für Kuhmilch nach § 2 Abs. 1 der Anordnung	89	721	810
Für Kuhmilch nach § 2 Abs. 2 der Anordnung	89	611	700
Für Schaf- und Ziegen- milch nach § 2 Abs. 1 der Anordnung	89	611	700
Für Schaf- und Ziegen- milch nach § 2 Abs. 2 der Anordnung	89	571	660

**2. Abrechnung und Bezahlung der angelieferten Kuhmilch**

2.1. Für die Anwendung des Erzeugerpreises bei einem abweichenden Fettgehalt von 3,5 % gemäß § 2 Abs. 5 der Anordnung gelten folgende Berechnungsmethoden:

**Beispiel 1**

Anlieferung von 1 000 kg Kuhmilch höchster Qualität gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung bei 3,85 % Fettgehalt

Serumpreis : 1 000 kg · 0,089 M = 89,90 M

Preis für Milchfett:

$1\,000 \cdot 3,85 = 1\,100 \cdot 0,721\,M = + 793,10\,M$

3,5

auszuzahlender Betrag: 882,10 M

**Beispiel 2**

Anlieferung von 1 000 kg Kuhmilch höchster Qualität gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung bei 3,15 % Fettgehalt

Serumpreis : 1 000 kg · 0,089 M = 89,90 M

Preis für Milchfett:

$1\,000 \cdot 3,15 = 900 \cdot 0,721\,M = + 648,90\,M$

3,5

auszuzahlender Betrag: 737,90 M

2.2. Für die Anwendung der Erzeugerpreise bei unterschiedlicher Qualität der angelieferten Kuhmilch gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung gilt folgende Berechnungsmethode: Ausgehend von den Berechnungen nach Ziff. 2.1 sind für Kuhmilch aus beispielsweise nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden Abzüge nach Beispiel 1 in Höhe von 44,— M für 1 100 kg bei 3,5 % Fettgehalt und nach Beispiel 2 in Höhe von 36,— M für 900 kg bei 3,5 % Fettgehalt (40,— M für 1 000 kg bei 3,5 % Fettgehalt) vorzunehmen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 59

**Transportkostenregelung für Milch  
mit zugesicherten Eigenschaften (TGL 8065)**

Landwirtschaftsbetriebe, die Milch mit zugesicherten Eigenschaften liefern, haben den Nachweis über die Liefermengen nach Bestätigung durch den Abnehmer bei der zuständigen Molkerei einzureichen. Für die Ermittlung der Transportkosten haben die Molkereien die im § 3 Abs. 2 der Anordnung getroffenen Festlegungen über die Vereinbarung von Frachtpauschalsätzen anzuwenden.

Diese Mittel sind bei den Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie anzufordern und durch die Molkereien an die betreffenden Landwirtschaftsbetriebe zu überweisen. Die Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie fordern diese Mittel über den Preisstützungsplan beim Staatlichen Komitee für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an.

**Prüfung des Schmutzgehaltes**

Unter Berücksichtigung des erreichten Reinheitsgrades der Milch entscheiden die zuständigen Molkereien in Abstimmung mit den Erzeugerbeiräten und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise sowie mit der Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie über die Notwendigkeit der Durchführung der Schmutzprüfung.

**Anordnung Nr. Fr. 60****— Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —**

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen — entsprechend den Standards (TGL) — der LPG, GPG, VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetriebe, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe sowie anderen Tierhalter (nächstehend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) zum Zwecke der Schlachtung an die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft (nächstehend Schlachtbetriebe genannt) und für Lieferungen der Schlachtbetriebe untereinander.

## § 2

**Erzeugerpreise für Schlachtschweine**

(1) Für Schlachtschweine — Lebendmasse/Abrechnungsmasse — gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Lebendmasse/ Abrechnungsmasse	Erzeugerpreis M/dt
Fleischschweine ab 105 kg	540,—
Schweine ab 105 bis unter 125 kg	520,—
Schweine ab 125 kg	490,—
Schweine ab 80 kg bis unter 105 kg	480,—
Schweine unter 80 kg	320,—
Sauen	480,—
Altschneider	480,—

(2) Die Bedingungen für die Anwendung des Erzeugerpreises für Fleischschweine werden gesondert geregelt.

(3) Für Schlachtschweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, sind folgende Preise zu zahlen:

- an Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mästereien die im Abs. 1 genannten Erzeugerpreise,
- an übrige Tierhalter bei einer Lebendmasse/Abrechnungsmasse ab 125 kg (außer Sauen und Altschneider) 520,— M/dt. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Lebendmasse/Abrechnungsmasse gelten die im Abs. 1 genannten Erzeugerpreise.

## § 3

**Erzeugerpreise für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh**

Für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh — Lebendmasse/Abrechnungsmasse — gelten nachstehende Erzeugerpreise:

	Schlachtwert- klasse	Erzeugerpreis M/dt
Bullen/Ochsen	A	510,—
	B	460,—
	C	400,—
	D	370,—
Färsen	A	490,—
	B	440,—
	C	390,—
	D	360,—
Kühe	A	470,—
	B	420,—
	C	380,—
	D	340,—
Kälber aus Mastverträgen	A	600,—
	B	560,—
	C	420,—
	D	380,—
sonstige Kälber	A	480,—
	B	400,—
	C	370,—
	D	320,—
Mastlämmer	A	570,—
	B	540,—
	C	480,—
Jungschafe bis 2 Jahre	A	500,—
	B	470,—
	C	450,—
	D	390,—
Altschafe (Hammel, Böcke, Mutter- schafe)	A	460,—
	B	410,—
	C	370,—
	D	330,—
Ziegen	A	290,—
	B	270,—
	C	170,—
Ziegenlämmer Mindestmasse 10 kg Mindestmasse 7 kg	A	390,—
	B	370,—

## § 4

**Differenzierung der Erzeugerpreise**

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Vertragsproduktion können die Schlachtbetriebe nach Beratung mit den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten die Erzeugerpreise gemäß §§ 2 und 3 bis zur Höhe von plus/minus 5 % differenzieren. Die Erzeugerpreise können — sofern mehrere Kreise zum Einzugsgebiet gehören — unterschiedlich für die Kreise differenziert werden. Diese Preisdifferenzierung ist von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise für das Planjahr zu bestätigen. Mit der dafür vorzulegenden Bilanz ist der Nachweis zu führen, daß die in den §§ 2 und 3 festgelegten Erzeugerpreise im Einzugsgebiet des Schlachtbetriebes nicht unterschritten werden.

(2) Für die LPG, VEG und anderen Betriebe, die über die Lieferung von Schlachtvieh keine Verträge

abschließen, können Abschläge bis zu 5% von den für den Liefertermin festgelegten Erzeugerpreisen vorgenommen werden. Für LPG, VEG und andere Betriebe, die entgegen den vertraglichen Vereinbarungen ihr Schlachtvieh nicht frist- oder termingerechtl. liefern, können für diese Menge nur einmalig Abschläge bis zu 5% von dem für diesen Zeitraum festgelegten Erzeugerpreis wirksam werden. Dabei dürfen die in den §§ 2 und 3 festgelegten Erzeugerpreise aber höchstens um 7% unterschritten werden.

(3) Aus den Mitteln der Preisabschläge nach Abs. 2 kann der Schlachtbetrieb Zuschläge an solche LPG, VEG und andere Betriebe zahlen, die ihre vertraglichen Verpflichtungen kurzfristig zum Ausgleich nicht termin- und fristgerechter Lieferungen anderer Vertragspartner ändern, wobei die in den §§ 2 und 3 festgelegten Erzeugerpreise um höchstens 7% überschritten werden dürfen.

(4) Die Preisdifferenzierung ist so vorzunehmen, daß die vertragliche Lieferung großer und einheitlicher Partien aus den LPG, VEG und anderen Betrieben gefördert wird.

(5) Die Schlachtbetriebe haben bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres die im Rahmen der Preisdifferenzierung gezahlten Erzeugerpreise für Schlachtschweine, Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh und damit die Realisierung der in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreise nachzuweisen. Ergibt sich am Jahresende für den Schlachtbetrieb eine Überschreitung der in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreise, so ist der Differenzbetrag zu Lasten des Schlachtbetriebes zu verrechnen. Werden die Erzeugerpreise im Jahresdurchschnitt unterschritten, so ist der Differenzbetrag an den VEB Kombinat für Fleischwirtschaft zu überweisen. Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sind berechtigt, nach Prüfung, unter Anlegung eines strengen Maßstabes, die Auswirkungen, die sich aus Überschreitungen der Erzeugerpreise einzelner Schlachtbetriebe ergeben, aus Mitteln von Unterschreitungen anderer Schlachtbetriebe auszugleichen. Die nach diesem Ausgleich verbleibenden Mittel aus Unterschreitungen sind einem Sonderkonto beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet.

## § 5

## Preisstellung

(1) Die Erzeugerpreise für Schlachtvieh gelten bei Lieferungen der LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetriebe, kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Schlachtbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion, einschließlich der Lieferungen von Schlachtvieh durch die Mitglieder der LPG und durch andere Tierhalter, verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Schlachtbetriebes.

(3) Der Aufwand für die Vermarktung ist vom Schlachtbetrieb zu tragen.

## § 6

## Preiszuschläge

Zu den in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreisen sind nachfolgende Preiszuschläge zu zahlen:

## 1. Schlachtrinder

	für Mast- bullen	für Mast- ochsen	für Mast- färsen	für Kühe zwischen der 1. und 2. Laktation, die für eine hohe Milchleistung nicht geeignet sind
	M/Tier	M/Tier	M/Tier	M/Tier
ab 500 kg Lebend- masse/Abrechnungs- masse der Schlacht- wertklassen A u. B	200,—	200,—	150,—	200,—
ab 450 kg Lebend- masse/Abrechnungs- masse für die Schlachtwertklassen A und B	150,—	150,—	100,—	200,—
ab 400 kg Lebend- masse/Abrechnungs- masse für alle Schlachtwertklassen	100,—	100,—	50,—	150,—

## 2. Mastlämmer

Für Mastlämmer der Schlachtwertklassen A und B, die auf Grund von Mastverträgen produziert werden, gelten folgende Preiszuschläge:

Januar bis Mai	60 M/dt
Juni bis August	50 M/dt
September bis Dezember	40 M/dt

Mastverträge für Lämmer werden mit LPG, GPG, ZGE/ZBE, VEG und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetrieben sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Ausrichtung des Zweiges Schafhaltung auf die Produktion von Mastlämmern,
- Sicherung der Reproduktion durch Zukauf auf Grund langfristiger Verträge oder durch eigene Aufzucht,
- vertragliche Produktion von mindestens 200 Mastlämmern im Jahr.

Die Möglichkeit der jahreszeitlichen Differenzierung der Erzeugerpreise wird durch vorstehende Regelung nicht eingeschränkt.

## 3. Schlachtschweine

Für Schlachtschweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, bei Einhaltung der Vertragsbedingungen

100,— M je Tier.

Für Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mästereien entfällt dieser Zuschlag.

## § 7

**Hauptamtliche Prüfer bei den Schlachtbetrieben**

Die LPG, VEG und anderen Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise bei den Schlachtbetrieben hauptamtliche Prüfer einzusetzen. Diese haben die Qualität der angelieferten Schlachttiere zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle auszuwerten. Entsprechend der Anzahl der angelieferten Schlachttiere ist von den beteiligten LPG, VEG und anderen Betrieben ein Betrag an den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu überweisen, der diese Prüfer bezahlt.

## § 8

**Abgabepreise der VEB Kombinat Fleischwirtschaft**

(1) Als Abgabepreise der VEB Kombinat Fleischwirtschaft bei Lieferungen von Schlachtschweinen, Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh an andere VEB Kombinat Fleischwirtschaft gelten die Erzeugerpreise dieser Anordnung zuzüglich einer Handelsspanne von 1,50 M/dt.

(2) Die Abgabepreise sind Festpreise. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(3) Die Abgabepreise gelten für Schlachtvieh ab Viehauftriebsteile.

## § 9

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind. Die differenziert festgelegten Preise sind in die Verträge aufzunehmen.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 17 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 897),
- Anordnung Nr. Pr. 17/1 vom 17. Dezember 1969 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II 1970 S. 46),
- § 1 der Anordnung Nr. Pr. 33 vom 20. Dezember 1968 — Abgabepreise für Schlachtvieh, -geflügel und -kaninchen — (GBl. II 1968 S. 50).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 62****— Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel  
und Schlachtkaninchen —**

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von Schlachtgeflügel (Broiler, Hähnchen, Hühner, Enten, Puten, Gänse, Tauben) und Schlachtkaninchen (Broiler-, Jungmast- und Mastkaninchen) — lebend oder geschlachtet nach dem Standard (TGL) — der LPG, GPG, PwF, VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetriebe, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE) sowie kircheneigenen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe und anderen Tierhalter an die Aufkaufbetriebe oder im Direktbezug an andere Abnehmer.

(2) Die Erzeugerpreise für Lieferungen von Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen aus den VEB Kombinat Industrielle Mast (KIM) werden gesondert geregelt.

## § 2

**Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel  
und Schlachtkaninchen**

(1) Für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen gelten nachstehende Erzeugerpreise:

	lebend in M/kg			geschlachtet (gerupft, geschlossen mit Kopf und Beinen) in M/kg			
	Güteklassen I	II	III	unter III	Güteklassen I	II	III
Broiler, Hähnchen							
Sommerpreis*	5,60	4,—	2,50	0,80	5,90	4,30	2,80
Winterpreis**	6,70	5,10	3,60	0,80	7,—	5,40	3,90
Hühner, Hähne							
Sommerpreis*	5,70	5,10	4,30	0,80	6,10	5,50	4,70
Puten							
Sommerpreis*	6,80	5,80	5,—	1,50	7,—	6,—	5,20
Winterpreis**	7,70	6,40	5,40	1,50	7,90	6,60	5,60
Enten							
Sommerpreis*	5,20	4,—	2,50	1,20	4,90	3,70	2,20
Winterpreis**	6,50	5,30	3,80	1,20	6,20	5,—	3,50
Gänse							
Sommerpreis*	7,20	6,—	5,20	1,50	6,80	5,60	4,80
Tauben							
Sommerpreis*	6,—	5,50	—	—	6,90	6,40	—
Schlachtkaninchen (Broiler-, Jungmast- und Mastkaninchen)							
					(gestreift, ausgenommen mit eingelegten Innereien mit Kopf)		
Sommerpreis*	7,—	6,—	4,50	—	7,60	6,60	5,10

\* Sommerpreis für Broiler, Hähnchen, Enten vom 1. Mai bis 30. November, für Puten vom 15. April bis 14. November

\*\* Winterpreis für Broiler, Hähnchen, Enten vom 1. Dezember bis 30. April, für Puten vom 15. November bis 14. April



(2) Bei Direktbezug hat die Rechnungslegung über den jeweiligen Geflügelschlachtbetrieb zu erfolgen.

(3) Für die Lieferung von Gänsen und Puten werden folgende Preiszuschläge gezahlt:

für Gänse im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember

Güteklasse I 1,— M/kg

Güteklasse II 0,50 M/kg,

für Puten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember

Güteklasse I 1,25 M/kg

Güteklasse II 0,75 M/kg.

(4) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, VEB Binnenfischerei und PwF erhalten für den Zuwachs an Marktproduktion bei Puten und Gänsen außer den im Abs. 3 genannten Preiszuschlägen folgende Zuschläge:

Güteklasse I 2,— M/kg

Güteklasse II 1,50 M/kg.

Als Berechnungsgrundlage für den Zuwachs an Marktproduktion gilt das höchste Produktionsergebnis seit 1969.

### § 3.

#### Frachstellung

(1) Für LPG, GPG, PwF (genossenschaftliche Produktion), VEG, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, kooperative Einrichtungen (ZGE/ZBE) sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise

ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferung von Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und anderen Tierhaltern verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

### § 4

#### Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Anordnung Nr. Pr. 20 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — (GBL II S. 903).

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

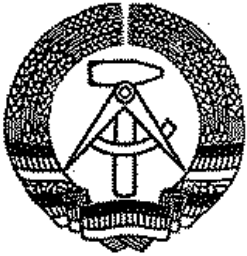
Ewald  
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 11. Februar 1971

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 71	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 .....	105
20. 1. 71	Beschluß zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1971 .....	111
6. 1. 71	Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen .....	111
13. 1. 71	Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen .....	117

### Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971

vom 20. Januar 1971

In Verwirklichung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, für volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe sowie für Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale) der Industrie und des Bauwesens (nachstehend Betriebe genannt), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und

- den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt,
  - den Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Industrieministerien bzw. des Ministeriums für Bauwesen,
  - den Wirtschaftsräten der Bezirke und
  - den Bauämtern
- unterstehen, sowie für die
- den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

(2) Für Großforschungszentren, Forschungszentren und wissenschaftlich-technische Einrichtungen der Industrie und des Bauwesens, die einen Leistungsfonds

bilden, gilt die Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 142) sinngemäß.

(3) Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten gilt die Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II S. 297).

## Planung des Prämienfonds

## § 2

(1) Der Prämienfonds ist in den Betrieben selbst zu erwirtschaften. Die Finanzierung erfolgt aus dem Teil des Nettogewinns, der nach der Abführung an den Staat im Betrieb verbleibt.

(2) Der Prämienfonds wird als absoluter Betrag geplant. Seine Höhe ist unter Berücksichtigung der Effektivitätsentwicklung vom jeweils übergeordneten Organ festzulegen und mit der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn zu übergeben.

## § 3

Der für die Betriebe festgelegte Prämienfonds verändert sich mit der Über- bzw. Unterschreitung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn. Dazu wird ein Normativ vorgegeben. Bei der Differenzierung des Normativs auf die Betriebe ist das im Plan festgelegte unterschiedliche Verhältnis von Prämienfonds zu Nettogewinn zu berücksichtigen. Das Normativ ist auf die Über- bzw. Unterschreitung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn anzuwenden. Es kann maximal 25 % betragen.

## § 4

(1) Die Staatliche Plankommission legt den zu planenden Prämienfonds und die Normative für seine Entwicklung bei Über- bzw. Unterschreitung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die Bereiche der Ministerien und der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes fest.

(2) Die Ministerien legen den zu planenden Prämienfonds und die Normative für seine Entwicklung bei Über- bzw. Unterschreitung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die ihnen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe fest. Die gleichen Festlegungen treffen

- die Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Kreise,
- die VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Kreise für die ihnen direkt unterstellten Betriebe.

Diese Festlegungen sind in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organen zu treffen.

(3) Der Prämienfonds für Forschungs- und wissenschaftlich-technische Einrichtungen der Ministerien, VVB und Kombinate ist im Rahmen des jeweils vorgegebenen Gesamtvolumens des Prämienfonds zu planen.

(4) Das geplante Prämienfondsvolumen darf bei Einhaltung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn das für das jeweilige übergeordnete Organ vorgegebene Prämienfondsvolumen nicht überschreiten.

#### Bildung des Prämienfonds

## § 5

(1) Für die Bildung des Prämienfonds 1971 sind die Bestimmungen der §§ 2, 3 und des § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Um das materielle Interesse der einzelnen Betriebskollektive an der Erfüllung der Aufgaben des Kombinates stärker zu stimulieren, kann der Direktor des Kombinates in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung einen Teil des geplanten Prämienfonds des Kombinates zentralisieren.

(3) Durch die Zentralisierung eines Teils der Mittel ist zu gewährleisten, daß Kürzungen des Prämienfonds des Kombinates bei Nichterfüllung materieller Aufgaben und Überschreitungen des Lohnfonds nicht zu nachträglichen Eingriffen in den Prämienfonds der Betriebe führen, die ihre materiellen Aufgaben bei Einhaltung des zulässigen Lohnfonds erfüllt haben.

(4) Die Betriebskollektive sind über die Höhe des zentralisierten Teils des Kombinatprämienfonds und seine vorgesehene Verwendung bereits mit der Übergabe der staatlichen Plankennziffern zu informieren.

## § 6

(1) Die volle Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe ist von der Erfüllung zweier ausgewählter struktur- und proportionsbestimmender materieller Aufgaben abhängig zu machen. Diese beiden materiellen Aufgaben sind von den jeweils übergeordneten Organen mit der Übergabe der staatlichen Plankennziffern festzulegen. Sie sind insbesondere aus den folgenden staatlichen Plankennziffern auszuwählen:

- Aufgaben für den Export,
- Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik,
- Vertragserfüllung Inland,
- Steigerung der Grundfondsquote, insbesondere durch optimale Nutzung hochproduktiver Maschinen und Anlagen.

(2) Für Betriebe, deren Anteil des Exports zu Industrieabgabepreisen (IAP) an der Warenproduktion 10 % und mehr beträgt, ist die Erfüllung des Exportplanes als eine der beiden materiellen Aufgaben verbindlich festzulegen.

(3) Veränderungen der mit der Übergabe der staatlichen Plankennziffern festgelegten materiellen Aufgaben gemäß Abs. 1 dürfen während des Planjahres vom übergeordneten Organ nur dann vorgenommen werden, wenn volkswirtschaftlich begründete Planänderungen durchgeführt werden. Die Änderung der materiellen Aufgaben ist gleichzeitig mit der Planänderung vorzunehmen.

(4) Bei Nichterfüllung der materiellen Aufgaben gemäß Abs. 1 ist eine Minderung des zu errechnenden Prämienfonds um 30 % bei Nichterfüllung einer materiellen Aufgabe um 15 % vorzunehmen. Die Leiter der übergeordneten Organe legen Minderungen der Prämienfondszuführungen bis zu 15 % je Aufgabe fest, wenn die materiellen Aufgaben monatlich kumulativ nicht erfüllt werden.

(5) Die auf Grund der Nichterfüllung materieller Aufgaben gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Minderungen des Prämienfonds sind von der errechneten Prämienfondszuführung abzusetzen. Liegt die errechnete Prämienfondszuführung über der festgelegten Höchstzuführung zum Prämienfonds, dann ist die Minderung von der Höchstzuführung gemäß § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(6) Überschreitungen des zulässigen Lohnfonds sind von dem errechneten Prämienfonds bzw. der Höchstzuführung in voller Höhe auch dann abzusetzen, wenn dadurch die festgelegte Zuführung gemäß § 8 Abs. 4 unterschritten wird. Aus einer Überschreitung des zulässigen Lohnfonds, die größer ist als die gesamte Zuführung zum Prämienfonds, entstehen keine Auswirkungen auf den Prämienfonds des Folgejahres.

(7) Beträge aus Minderungen des Prämienfonds bei Nichterfüllung materieller Aufgaben sowie Beträge aus abzusetzenden Lohnfondsüberschreitungen sind an den Reservefonds des wirtschaftsleitenden bzw. des übergeordneten staatlichen Organs abzuführen. Soweit kein Reservefonds gebildet wird, ist dieser Betrag an den Staatshaushalt abzuführen.

## § 7

(1) Für die Übererfüllung der Jahrespläne Export werden Sonderzuführungen zum Prämienfonds gewährt.

(2) Bei Betrieben, die ausschließlich für den Export produzieren, beträgt die Sonderzuführung für jedes Prozent der Übererfüllung des Exportplanes 5% der nach § 5 Abs. 1 und § 8 errechneten Prämienfondszuführungen. In allen anderen Betrieben erfolgt diese Sonderzuführung anteilig entsprechend dem Verhältnis des Exports zu IAP zur gesamten Warenproduktion.

(3) Bei Nichterfüllung der kumulativen Monatsaufgaben des Exports wird die Sonderzuführung für jeden kumulativ nicht erfüllten Monatsplan um  $\frac{1}{12}$  reduziert.

(4) Die Sonderzuführungen betragen maximal 150 M je Arbeiter und Angestellten (Vollbeschäftigten-Einheit [VbE]) und können über die festgelegte Höchstzuführung hinaus erfolgen. Sie sind nicht in die Planung des Prämienfonds für das Folgejahr einzubeziehen.

## § 8

(1) Für Betriebe, die einen hohen Anteil volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben durchführen, gilt als Höchstzuführung zum Prämienfonds ein Betrag von 1 000 M je Arbeiter und Angestellten (VbE). Diese Betriebe sind von den zuständigen Ministern bzw. anderen Leitern der zentralen Staatsorgane festzulegen. Für alle übrigen beträgt die Höchstzuführung 850 M je Arbeiter und Angestellten (VbE). Für die Berechnung der Höchstzuführung ist die geplante, höchstens die territorial bilanzierte Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) zugrunde zu legen.

(2) Waren nach den Rechtsvorschriften für 1970 Prämienfondszuführungen zulässig, die über die im Abs. 1 festgelegten Beträge hinausgehen, gilt als Richtwert für die Festlegung der Höchstbegrenzung durch den übergeordneten Leiter die im Jahre 1970 erreichte Höhe des Prämienfonds je Arbeiter und Angestellten (VbE).

(3) Die Leiter der übergeordneten Organe können in Abstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und der jeweils zuständigen Gewerkschaftsleitung für die Höchstzuführung zum Prämienfonds für Betriebe mit einem hohen Anteil wissenschaftlicher Mitarbeiter abweichende Festlegungen vom Abs. 1 treffen.

(4) Wird bei der Berechnung des Prämienfonds ein Betrag von 200 M je Arbeiter und Angestellten (VbE), bezogen auf die geplante, höchstens die territorial bilanzierte Anzahl der Arbeitskräfte, nicht erreicht, kann ein Prämienfonds bis zur Höhe von 200 M je Arbeiter und Angestellten (VbE) gebildet werden, wenn der Betrieb die staatliche Plankennziffer Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat erfüllt hat und die Zuführung aus dem ihm verbleibenden Nettogewinn vornehmen kann.

(5) Ist in Betrieben nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat die Zuführung in Höhe von 200 M je Arbeiter und Angestellten (VbE) nicht möglich, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs darüber,

in welcher Höhe eine Zuführung zum Prämienfonds erfolgt. Die Finanzierung über die eigenen Möglichkeiten der Betriebe hinaus kann aus dem Gewinnfonds oder Reservefonds erfolgen. Dabei dürfen insgesamt 200 M je Arbeiter und Angestellten (VbE) nicht überschritten werden.

## § 9

Bei der Berechnung des Prämienfonds sind solche Kosten- und Erlösteile zu eliminieren, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder planmethodischer Bestimmungen zu einer Gewinnerhöhung oder -minderung führen und nicht als selbst erwirtschaftetes Ergebnis anerkannt werden können. Das gilt nicht, wenn diese Veränderungen bei der Planung des Prämienfonds berücksichtigt wurden.

## § 10

## Finanzierung des Prämienfonds

Die Finanzierung des Prämienfonds einschließlich der zusätzlichen Zuführung für die Übererfüllung der Exportpläne nach § 7 erfolgt aus dem im Betrieb verbleibenden Nettogewinn. Betriebe, die den Prämienfonds planmäßig nicht aus eigenem Gewinn finanzieren, erhalten die erforderlichen Mittel aus dem Gewinnfonds des Kombinates bzw. der VVB. Soweit Betriebe keiner VVB unterstehen, erfolgt die Finanzierung aus Stützungsmitteln.

## Verwendung des Prämienfonds

## § 11

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind so einzusetzen, daß die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn und an der kontinuierlichen Erfüllung der im Plan festgelegten Aufgaben materiell interessiert werden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Prämienfonds für die Erreichung hoher Leistungen der Arbeitskollektive und Werktätigen ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Dabei ist festzulegen, unter welchen spezifischen Voraussetzungen Jahresendprämien und auftragsgebundene Prämien angewendet werden. Für die Anerkennung hervorragender Initiativleistungen sind ausreichende Mittel des Prämienfonds vorzusehen.

(3) Für die Verwendung des Prämienfonds in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen volkseigener Betriebe und Kombinate gelten die für die naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen erlassenen Rechtsvorschriften.

(4) In Kombinat, die Teile des Prämienfonds nach § 5 Abs. 2 zentralisiert haben, sind die am Jahresende verbleibenden zentralisierten Mittel auf die Betriebe entsprechend ihrem Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Kombinates aufzuschließen.

(5) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Betriebe können mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen vereinbaren, daß Mittel des Prämienfonds bis zur Höhe von 10% des mit der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn festgelegten Prämienfondsvolumens

für das Jahr 1971 zur gezielten Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen eingesetzt werden. Diese Mittel dürfen nicht dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt und nicht für Investitionen verwendet werden.

## § 12

Wird im Betriebskollektivvertrag die Zahlung von Jahresendprämien vereinbart, gilt folgendes:

## 1. Jahresendprämien können gezahlt werden, wenn

- der Prämienfonds die Zahlung von Jahresendprämien in Höhe von mindestens einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes bei einer leistungsgerechten Differenzierung ermöglicht,
- die den Kollektiven und einzelnen Werktätigen vorgegebenen Leistungskriterien erfüllt sind.

Betriebe volkseigener Kombinate zahlen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Jahresendprämien unabhängig davon, ob die Zahlung von Jahresendprämien in allen Betrieben des Kombinates möglich ist.

2. Bei der Berechnung der Jahresendprämie ist für alle Werktätigen einschließlich der leitenden Kader von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Er ist nach der Leistung der Arbeitskollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß und in den Kollektiven, bezogen auf den einzelnen Werktätigen, zu differenzieren. Über die Prämierung der leitenden Kader entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter.
3. Den Arbeitskollektiven bzw. den einzelnen Werktätigen sind aus dem Plan abgeleitete beeinflussbare Leistungskriterien sowie die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämie für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtbetriebes und ihrer Leistungskriterien vorzugeben.
4. Der Werktätige erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend Ziff. 1 eine Jahresendprämie, wenn er während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und die Erfüllung der kollektiv und individuell festgelegten Leistungskriterien die Zahlung einer Jahresendprämie in Höhe von mindestens einem Drittel des Monatsverdienstes ermöglicht. In Ausnahmefällen wird eine anteilige Jahresendprämie gezahlt, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war.
5. Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Die Direktoren der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung, in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Zeitraum des I. Quartals erfolgt. Nach der Bilanzprüfung erforderliche Korrekturen des Prämienfonds sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen.
6. Die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen beträgt ein Drittel, die Maximalhöhe das Zweifache des monatlichen Durch-

schnittsverdienstes. Die in Ausnahmefällen zu zahlende anteilige Jahresendprämie kann die festgelegte Mindesthöhe unterschreiten.

7. Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Jahresendprämien nicht gegeben, können Werktätige und Arbeitskollektive mit hervorragenden Leistungen entsprechend den sich aus der Höhe des Prämienfonds ergebenden Möglichkeiten prämiert werden.

## § 13

Die auftragsgebundene Prämie ist besonders im Zusammenhang mit der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zur Stimulierung kollektiver Leistungen in den produktionsvorbereitenden Bereichen, bei komplexen Rationalisierungs- und Automatisierungsvorhaben und längerfristigen Schwerpunktaufgaben anzuwenden. Bedingungen und Höhe für die auftragsgebundene Prämie sind in Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren. Dabei sind die volkswirtschaftliche Bedeutung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung und die Etappen des zeitlichen Ablaufs des Auftrages zu berücksichtigen. Die Zahlung dieser Prämie setzt die erfolgreiche Verteidigung und Realisierung der Ergebnisse sowie die leistungsgerechte Festlegung des Anteils des einzelnen Werktätigen an der Kollektivprämie voraus. Die auftragsgebundene Prämie kann an die Stelle der Jahresendprämie treten bzw. kombiniert mit ihr angewendet werden.

## § 14

Hervorragende Initiativleistungen im sozialistischen Wettbewerb sind sofort nach vollbrachter Leistung materiell anzuerkennen. Insbesondere sind hervorragende Leistungen zu prämiieren, die von den Werktätigen bei

- der Aufdeckung und raschen Nutzung von Produktivitätsreserven und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor allem durch Arbeitsstudien,
  - der Vorbereitung und Durchführung komplexer Rationalisierungs- und Automatisierungsvorhaben,
  - der Eigenherstellung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmitteln,
  - der Lösung anderer Schwerpunktaufgaben zur Sicherung einer allseitigen Planerfüllung
- vollbracht werden.

## § 15

(1) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämierung Werktätiger anderer Betriebe verwendet werden.

(2) Zusätzliche Prämienmittel, die durch übergeordnete Organe bzw. außerbetriebliche Institutionen zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese Zuführungen können über die im § 8 Absätze 1 bis 3 festgelegte Höchstzuführung hinausgehen.

(3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.



## § 16

(1) Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämien gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Jahresendprämien oder auftragsgebundene Prämien, die anstelle der Jahresendprämie gezahlt werden, sind bis zur Höhe von 50 % des zur Auszahlung vorgesehenen Betrages pfändbar.

(3) Die Jahresendprämie oder die auftragsgebundene Prämie ist nicht zu gewähren, wenn ein Werkstätiger bis zum Zeitpunkt der Auszahlung

- ein Verbrechen begangen hat und deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- schwerwiegende Verletzungen der Staats- und Arbeitsdisziplin begangen hat und deswegen fristlos entlassen oder fristlos abberufen wurde.

(4) Bei fehlerhafter Berechnung oder unrichtiger Auszahlung der Jahresendprämie oder der auftragsgebundenen Prämie kann der Betrieb den Anspruch auf Rückforderung innerhalb von einem Monat nach Auszahlung geltend machen. Hat sie der Werkstätige schuldhaft verursacht, gilt die Verjährungsfrist nach § 60 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127).

## Planung des Kultur- und Sozialfonds

## § 17

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind Bestandteil der Selbstkosten.

(2) Der zu planende Kultur- und Sozialfonds wird vom jeweils übergeordneten Organ als absoluter Betrag festgelegt. Dabei sind

- das für 1970 zu Lasten der Kosten geplante Volumen des Kultur- und Sozialfonds sowie die Mittel, die 1970 aus dem Nettogewinn dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt wurden,
- der Anteil der Frauen sowie der Werkstätigen, die ständig im Zweischicht-, Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten,
- das Niveau der kulturellen und sozialen Betreuung der Werkstätigen,
- die Festlegungen im Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen

zu berücksichtigen.

## § 18

(1) Die Staatliche Plankommission legt die absoluten Beträge für den Kultur- und Sozialfonds gemäß § 17 für die Bereiche der Ministerien und der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes so fest, daß eine kontinuierliche Entwicklung des Kul-

tur- und Sozialfonds 1971 entsprechend den höheren Leistungen der Kollektive gegenüber 1970 möglich ist. Das gleiche gilt für die Ministerien, die Räte der Bezirke, VVB, anderen wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Kreise, für die ihnen direkt unterstellten Betriebe. Diese Festlegungen sind in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organen zu treffen.

(2) Die Summe des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe darf das für das jeweilige übergeordnete Organ festgelegte Volumen des Kultur- und Sozialfonds nicht überschreiten.

## § 19

(1) Die Betriebe haben die Maßnahmen zur Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen langfristig zu planen und bereits im Planungsprozeß mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden sowie mit anderen volkseigenen Betrieben und Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen ist zu gewährleisten, daß vorhandene und planmäßig zu schaffende Kapazitäten gemeinsam errichtet, rationell genutzt und unterhalten sowie die zur Verfügung stehenden Fonds effektiver eingesetzt werden.

(3) Die Betriebe haben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften\* über Leistungen und gemeinsam durchzuführende Maßnahmen zur Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen langfristige Verträge mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden sowie mit anderen volkseigenen Betrieben und Einrichtungen abzuschließen.

## § 20

(1) Investitionen auf kulturell-sozialem Gebiet sind aus dem Investitionsfonds des Betriebes entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu finanzieren.

(2) Diese Investitionen einschließlich der vertraglich festgelegten Maßnahmen zur Errichtung und Nutzung gemeinsamer Einrichtungen müssen den territorialen Bedingungen entsprechen. Vor ihrer Aufnahme in den Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen ist die Zustimmung der zuständigen Räte der Städte bzw. Gemeinden einzuholen. Neue Bauten auf kulturell-sozialem Gebiet sind vor allem als Mehrzweckbauten zu errichten und müssen gemeinsam von den Werkstätigen der Betriebe und der Bevölkerung im Territorium genutzt werden können.

\* Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen (GBl. II S. 661).

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39).

Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinien für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II S. 463)

(3) Für die Ausstattung von Betreuungseinrichtungen können in Ausnahmefällen Investitionen mit einem geringen Wertumfang aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert werden.

## § 21

(1) Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden. Diesem einheitlichen Fonds führen die beteiligten Betriebe einen Teil ihres Kultur- und Sozialfonds zu.

(2) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen werden gemeinsam durch den Minister für Bauwesen und den Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau in Übereinstimmung mit den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften geregelt.

## § 22

**Verwendung des Kultur- und Sozialfonds**

(1) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds ist in Übereinstimmung mit den im Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen festgelegten Maßnahmen im Betriebskollektivvertrag zu regeln. Die Ökonomie bei der Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist systematisch zu erhöhen. Die Mittel müssen vor allem dazu dienen, daß

- die Arbeits- und Lebensbedingungen, besonders der Werktätigen, die im Zweischicht-, Dreischicht- und durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ständig verbessert werden,
- durch Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet die Frauen wirksam gefördert und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter geschaffen werden,
- den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser entsprochen wird,
- die sozialistische Entwicklung der Jugend gefördert wird,
- Körperkultur und Sport entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung entwickelt und die Möglichkeiten für die Erholung der Werktätigen erweitert werden,
- die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie das betriebliche Wohnungswesen verbessert werden.

(2) Zuwendungen, die Werktätigen in Abhängigkeit von Leistungen oder in Anerkennung von Verdiensten gewährt werden, können auch aus dem Prämienfonds finanziert werden.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kultur- und Sozialfonds zur Finanzierung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu regeln.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds können in das Folgejahr übertragen werden.

**Schlußbestimmungen**

## § 23

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 24

(1) Für die Betriebe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, die nicht vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfaßt sind, regeln die zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften, wie diese Verordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen anzuwenden ist.

(2) Die von den zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane zu treffenden Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne.

## § 25

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490);

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 775);

Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 5);

Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. November 1970 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 643);

2. Zweite Verordnung vom 10. Dezember 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 626);

3. Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBl. II S. 753).

(3) Die in den unter Abs. 2 Ziff. 1 genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen über die Verwendung des Prämienfonds sind bis zur Auszahlung der Jahresendprämie des Jahres 1970 weiter anzuwenden.

(4) Anstelle des im Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) genannten Normativs für den Kultur- und Sozialfonds treten die Festlegungen des § 17 Abs. 2 dieser Verordnung.

Berlin, den 20. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

**Beschluß  
zur Richtlinie  
über die leistungsabhängige Inanspruchnahme  
des Lohnfonds für das Jahr 1971**

vom 20. Januar 1971

Der Beschluß des Ministerrates von 25. Februar 1970 und die Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970 (GBl. II S. 171) gelten mit nachstehenden Änderungen auch für das Jahr 1971:

a) Abschnitt II Ziff. 1 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„1. Die zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds ist in den Betrieben von der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis der staatlichen Plankennziffer ‚industrielle Warenproduktion (wertmäßig) Industrieabgabepreis‘ und der Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (in Vollbeschäftigten-Einheiten — VbE —) abhängig.“

b) Abschnitt II Ziff. 3 zweiter Absatz der Richtlinie ist nicht mehr anzuwenden.

c) Anstelle der im Abschnitt III zweiter Absatz der Richtlinie genannten Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVE (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) ist die „Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105)“ anzuwenden.

Berlin, den 20. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Einstellung und Verlagerung  
der Produktion von Erzeugnissen  
und Leistungen**

vom 6. Januar 1971

Die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution erfordert, durch den planmäßig zu vollziehenden Prozeß der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu sichern. Dabei werden Einstellungen und Verlagerungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen im gesellschaftlichen Interesse notwendig. Durch diese Maßnahmen muß bei geringstem volkswirtschaftlichem Aufwand ein hoher gesellschaftlicher Nutzen erreicht und die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs ohne Störung der Liefer- und Leistungsbeziehungen mit der Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne gewährleistet werden. Mit diesem Ziel wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen durch volkseigene Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, der Nahrungsgüterwirtschaft und der örtlichen Versorgungswirtschaft und ihnen gleichgestellte Betriebe (im folgenden Betriebe genannt). Sie regelt die Pflichten und Rechte der diesen Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der bilanzierenden Organe. Sie gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks und deren zuständige Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß § 22.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Einstellung und Verlagerung von Leistungen.

(3) Diese Verordnung gilt auch, wenn durch Maßnahmen der Standardisierung entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt.

(4) Wird von der Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen nur der Bereich des volkseigenen Kombines betroffen, in dem die Einstellung oder Verlagerung erfolgt, so entscheidet darüber der Direktor des volkseigenen Kombines. Die §§ 2 bis 4, der § 6 Abs. 3, die §§ 7, 8 und 14, der § 15 Abs. 4, der § 16 Absätze 1 und 2 und die §§ 17 bis 21 finden entsprechende Anwendung.

(5) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit in der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 407), in Rechtsvorschriften für Sonderbedarfsträger oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist.

**Vorbereitung und Durchführung  
der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen**

§ 2

(1) Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn auf

der Grundlage von Entscheidungen der gemäß § 5 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane Erzeugnisse (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) in der Volkswirtschaft nicht mehr hergestellt und dafür keine Erzeugnisse mit demselben oder einem höheren Gebrauchswert bei gleichem Verwendungszweck produziert werden. Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen ist auch dann gegeben, wenn unter diesen Voraussetzungen einzelne Erzeugnisse oder die Gesamtheit der Erzeugnisse in einem Betrieb oder mehreren Betrieben nicht mehr hergestellt werden und eine Übertragung der Produktion dieser Erzeugnisse auf andere Betriebe gemäß § 14 nicht erfolgt. Bei Konsumgütern gilt außerdem als Einstellung der Produktion von Erzeugnissen, wenn anstelle bisher hergestellter Erzeugnisse ausschließlich solche Erzeugnisse mit einem höheren Preis hergestellt oder wenn die Anteile von Erzeugnissen der niedrigen Preisklassen nicht entsprechend den planmäßigen Forderungen des Handels produziert und angeboten werden sollen.

(2) Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen aus fertigungstechnischen Gründen bei planmäßiger Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs

- vorübergehend nicht oder
- nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nur zeitweilig durch einen anderen Betrieb durchgeführt wird.

## § 3

(1) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen durch Betriebe ist nur mit der Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne auf der Grundlage von Entscheidungen der zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane zulässig. Diese Entscheidungen sind insbesondere mit der Zielstellung zu treffen, durch die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

- die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und das wissenschaftlich-technische Niveau der Volkswirtschaft maßgeblich zu beeinflussen,
- das Tempo und das Niveau der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion sowie ihre Rentabilität und Effektivität zu erhöhen,
- den wissenschaftlich-technischen Stand anderer Erzeugnisse sowie von Erzeugnis-, Maschinen- und Gerätesystemen und Anlagen zur Erreichung von Weltspitzenleistungen weiterzuentwickeln,
- die Kapazität zur Durchführung der im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Objekte der Strukturpolitik und zur Gewährleistung der notwendigen Proportionen in der Entwicklung der Bereiche und Zweige zu erhöhen,
- die bessere Nutzung der Grundfonds und ständige ökonomische Materialverwendung zu sichern sowie das Tempo der Verringerung der Materialintensität in der Volkswirtschaft entscheidend zu beschleunigen,

- die Herstellung gegenwärtig oder perspektivisch uneffektiver Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen auf der Grundlage staatlicher Strukturentscheidungen zur Durchsetzung der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion zu unterbinden oder einzuschränken,
- die Konzentration der Produktion gleichartiger Erzeugnisse in einem bzw. einigen sozialistischen Ländern für die Befriedigung der Bedürfnisse der interessierten Länder zu fördern, das technische Niveau und die Organisation der Produktion weiterzuentwickeln sowie feste ökonomische Beziehungen im Bereich der Wissenschafts- und Produktionskooperation zwischen den sozialistischen Ländern herzustellen.

(2) Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen müssen von den zuständigen Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne so rechtzeitig getroffen werden, daß deren Auswirkungen in den betroffenen Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig im vollen Umfange abgesichert werden können. Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen dürfen nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen während der Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne getroffen werden. Sofern durch vorgesehene Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen Plankennziffern übergeordneter Organe betroffen werden, ist deren Entscheidung herbeizuführen.

(3) Soweit die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben auf der Grundlage von Vereinbarungen über die internationale sozialistische Industriekooperation erfolgt, ist die Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den in diesen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen zu verwirklichen. Für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sowie die Einholung von Zustimmung zu der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gelten in diesen Fällen die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der internationalen sozialistischen Industriekooperation.

## § 4

(1) Die gemäß § 5 zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen die Berechnung über den im Ergebnis der geplanten Maßnahmen zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzen zugrunde zu legen.

(2) Eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in einem Betrieb oder mehreren Betrieben gemäß § 2 Abs. 1 darf nur getroffen werden, wenn gleichzeitig die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an den betreffenden Erzeugnissen gesichert ist.

(3) Eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen ist nicht zulässig, wenn die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

- die Erfüllung zentraler staatlicher Auflagen gefährdet,

- die planmäßige Befriedigung des begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung in Menge, Sortiment und Qualität beeinträchtigt,
- zu Störungen der Versorgung der Bevölkerung führen würde, indem der vom zuständigen Organ des Binnenhandels ermittelte Bedarf der Bevölkerung mit der im Einzelhandelsverkaufspreis niedrigsten Type eines Konsumgütersortiments nicht mehr gedeckt werden kann,
- den Erfordernissen der planmäßigen Entwicklung in den Territorien entgegensteht,
- die Realisierung bestehender Außenwirtschaftsvereinbarungen gefährdet,
- die Inanspruchnahme nicht geplanter Valutamittel für Importe zur planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zum Ausgleich der eingestellten Produktion erfordert.

## § 5

Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sind ausschließlich zu treffen durch

- die Minister hinsichtlich der ihnen direkt unterstellten Betriebe,
- die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe hinsichtlich der ihnen unterstellten Betriebe.

Die Verantwortung für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erstreckt sich gleichfalls auf die Kontroll- und Aufsichtspflicht über die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen.

## § 6

(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe dürfen eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erst nach Zustimmung des zuständigen Ministers treffen.

(2) Die zuständigen Minister haben vor Erteilung der Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in ihrem Verantwortungsbereich die Zustimmung der Leiter der den hauptsächlichsten Abnehmer- und Zulieferbereichen übergeordneten zentralen Staatsorgane und des Leiters des für den Bilanzbereich verantwortlichen zentralen Staatsorgans sowie des Ministers für Materialwirtschaft einzuholen. Außerdem bedarf die Einstellung der Produktion von Konsumgütern der vorherigen Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung, von Exportgütern der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft, von pharmazeutischen, medizintechnischen und medizinelektronischen Erzeugnissen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen. Diese Zustimmungen sind auch dann einzuholen, wenn die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 5 durch den Minister zu treffen ist.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen hat in Übereinstimmung mit den territorialen Erfordernissen zu er-

folgen. Die für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 5 verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben von dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes die vorherige Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen einzuholen, soweit diese der im Territorium planmäßig vorgesehenen Entwicklung nicht entspricht. Dabei sind insbesondere solche Probleme zu klären, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, das Bildungswesen, die Kultur, das Verkehrswesen und den Wohnungsbau betreffen.

(4) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen gemäß § 5 zu treffenden Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen vor Einholung der Zustimmung durch den Minister gemäß Abs. 1 mit den Leitern der für die hauptsächlichsten Abnehmer und Zulieferer zuständigen wirtschaftsleitenden Organe sowie der bilanzierenden Organe abgestimmt und auftretende Probleme im Rahmen der Zuständigkeit gelöst werden.

(5) Der Minister für Materialwirtschaft ist zur Führung eines Registers über Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen verpflichtet. Die zuständigen Minister haben bei Einholung der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft die erteilten Zustimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nachzuweisen.

## § 7

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, auf Grund der getroffenen Entscheidung des Staats- oder Wirtschaftsorgans die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Plan so vorzubereiten und durchzuführen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität entsprechend der Zielstellung gemäß § 3 Abs. 1 erreicht wird.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Produktionskomitees und der gesellschaftlichen Organisationen, durchgeführt werden. Sie haben insbesondere die Notwendigkeit der getroffenen Entscheidungen umfassend zu erläutern und die sich hieraus für die Qualifizierung sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen einer Lösung zuzuführen.

## § 8

(1) Die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen durch Anwendung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit so vorbereitet und durchgeführt wird, daß ein hoher gesellschaftlicher Nutzen bei gleichzeitiger Vermeidung von Störungen der Liefer- und Leistungsbeziehungen erreicht wird. Sie haben die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen insbesondere mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichsten Zulieferbetrieben vorzubereiten und durchzuführen sowie alle anderen Kooperationspartner zu informieren. Sie sind verpflichtet, mit



dem bilanzierenden Organ und zur Regelung der sich ergebenden Finanzierungsfragen mit der zuständigen Geschäftsbank zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebe sind für die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bis zu dem in der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen festgelegten Zeitpunkt verantwortlich.

#### § 9

(1) Der Minister für Materialwirtschaft führt zur Sicherung gesamtvolkswirtschaftlicher Interessen bei der Durchsetzung der staatlichen Strukturpolitik im Zusammenwirken mit der zuständigen Geschäftsbank Kontrollen über die Vorbereitung und Durchführung von Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen durch. Die Kontrollen richten sich insbesondere auf

- die Erhöhung der Staatsdisziplin zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft,
- die Sicherung des mit der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzeffektes,
- den störungsfreien Ablauf der Kooperationsbeziehungen zur Sicherung der im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Objekte der Strukturpolitik.

(2) Bei Kontrollen festgestellte Probleme sind durch den Minister für Materialwirtschaft unter Wahrung der Eigenverantwortung der für die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane einer Lösung zuzuführen.

#### § 10

(1) Die für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 5 verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane haben das Ministerium für Materialwirtschaft über eine vorgesehene Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen schriftlich zu informieren.

(2) Die Information hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses, dessen Produktion eingestellt werden soll,
- Bezeichnung des die Produktion einstellenden Betriebes,
- den vorgesehenen Zeitpunkt der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen,
- das Produktionsvolumen in Wert und Menge der letzten 3 Planjahre vor dem Zeitpunkt der Produktionseinstellung,
- das Volumen des Exports, gegliedert nach SW und NSW,
- den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf,
- Begründung für die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen, einschließlich des Nachweises des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzens,
- Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, bei vorgesehenen Importen Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung.

- Bezeichnung der Leiter der Staatsorgane, deren Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 6 einzuholen ist.

#### § 11

Der Minister für Materialwirtschaft hat das Recht, Einspruch gegen Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen bei dem Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans zu erheben, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt. Der Einspruch hat die Wirkung, daß Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen nicht fortgeführt werden dürfen. Der Minister oder andere Leiter des zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt, hat mit dem Minister für Materialwirtschaft eine Klärung über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen herbeizuführen.

#### § 12

Verweigert der Leiter eines Staatsorgans die Zustimmung zu einer Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 6 und wird darüber keine Einigung erzielt, so hat der Leiter des für den Bilanzbereich verantwortlichen zentralen Staatsorgans nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft eine den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechende Lösung herbeizuführen.

#### § 13

(1) Ist die Produktion von Erzeugnissen rechtswidrig eingestellt worden, so ist der für den Hersteller zuständige Minister dafür verantwortlich, daß die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gesichert wird. Das kann insbesondere erfolgen durch

- Eigenaufkommen der ihm unterstellten Betriebe,
- Einbeziehung von Lieferbetrieben anderer Bereiche,
- Nutzung von Importmöglichkeiten im Rahmen geplanter Valutamittel.

(2) Führen die gemäß Abs. 1 eingeleiteten Maßnahmen nicht zur planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, so hat der zuständige Minister die Wiederaufnahme der Produktion von Erzeugnissen in dem Betrieb zu veranlassen.

#### Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen

#### § 14

(1) Eine Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) gemäß § 13 planmäßig auf einen anderen Betrieb gemäß §§ 17 bis 19 übertragen wird.

(2) Ist mit der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Ausgliederung von Betriebsteilen verbunden, gelten insoweit die Bestimmungen gemäß § 4 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II S. 985).

(3) Die befristete Übergabe bzw. Übernahme der Produktion von Erzeugnissen zur Auslastung zeitweilig nicht in Anspruch genommener Kapazitäten gilt nicht als Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung.

#### § 15

(1) Entscheidungen über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und deren Zulieferungen sind ausschließlich zu treffen durch

- die Minister hinsichtlich der ihnen direkt unterstellten Betriebe, die ihre Produktion abgeben sollen,
- die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe hinsichtlich der ihnen unterstellten Betriebe, die ihre Produktion abgeben sollen.

Die Verantwortung für die Entscheidung über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen erstreckt sich gleichfalls auf die Kontroll- und Aufsichtspflicht über die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe dürfen eine Entscheidung über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen erst nach Zustimmung des zuständigen Ministers treffen.

(3) Die zuständigen Minister haben vor Erteilung der Zustimmung zur Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Zustimmung des Leiters des für den Bilanzbereich verantwortlichen zentralen Staatsorgans und des Ministers für Materialwirtschaft einzuholen. Außerdem bedarf die Verlagerung der Produktion von Konsumgütern der vorherigen Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung, von Exportgütern der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft, von pharmazeutischen, medizintechnischen und medizinelektronischen Erzeugnissen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen. Bei Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in den Verantwortungsbereich eines anderen Ministers ist dessen vorherige Zustimmung erforderlich. Diese Zustimmungen sind auch dann einzuholen, wenn die Entscheidung über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 durch den Minister zu treffen ist.

(4) Die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung der Territorien vorzubereiten und durchzuführen. Soweit sich bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen Auswirkungen auf die Entwicklung der Territorien ergeben, sind die gemäß Abs. 1 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet, die Zustimmung entsprechend § 6 Abs. 3 einzuholen.

(5) Der Minister für Materialwirtschaft ist zur Führung eines Registers über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen verpflichtet. Die zuständigen Minister haben bei Einholung der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft die erteilten Zustimmungen gemäß den Absätzen 3 und 4 nachzuweisen.

#### § 16

(1) Die gemäß § 15 Abs. 1 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Grundsätze der staatlichen Strukturpolitik in Übereinstimmung mit der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft bei planmäßiger Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durchgesetzt werden. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen mit der Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt und bei Einhaltung der Sortimentsstruktur, der Qualitätsanforderungen sowie der Preisstabilität ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht wird.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die Produktion beim abgebenden Betrieb erst dann eingestellt wird, wenn vom übernehmenden Betrieb die Bedarfsdeckung in Sortiment, Qualität und Termin mindestens im Lieferumfang des abgebenden Betriebes gesichert ist. Das hat insbesondere durch zeitweilige Erhöhung der lieferseitigen Vorräte beim abgebenden Betrieb zu erfolgen.

(3) Die gemäß § 15 Abs. 1 zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben das Ministerium für Materialwirtschaft über eine vorgesehene Entscheidung zur Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen schriftlich zu informieren. Für den Inhalt der Information gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Zusätzlich ist der Betrieb zu bezeichnen, an den die Produktion abgegeben werden soll.

#### § 17

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen planmäßig so vorzubereiten, daß ihre ordnungsgemäße Durchführung mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand erfolgt und für gleiche Erzeugnisse die gleichen Preise beibehalten werden.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichsten Zulieferbetrieben sowie den bilanzierenden Organen zusammenzuarbeiten. Hinsichtlich der aktiven Mitwirkung der Werk tätigen gilt § 7 Abs. 2.

(3) Zwischen den die Produktion von Erzeugnissen abgebenden und übernehmenden Betrieben sind Wirtschaftsverträge abzuschließen, in denen die konkreten Bedingungen der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zu regeln sind.

#### § 18

(1) In dem gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließenden Wirtschaftsvertrag sind Vereinbarungen über die Termine für die Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sowie die Beendigung der Anlaufserie und den Abschluß der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zu treffen. Der Termin für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ist so zu bestimmen, daß

zu diesem Zeitpunkt der geplante Produktionsausstoß nach Wert und Menge unter Einhaltung des Sortiments, der Qualität sowie aller anderen geplanten technischen und ökonomischen Kennziffern erreicht und der Bedarf von dem die Produktion von Erzeugnissen übernehmenden Betrieb in dem volkswirtschaftlich notwendigen Umfange auf der Grundlage des Planes abgedeckt wird.

(2) Die Partner sollen im Wirtschaftsvertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen weiterhin Vereinbarungen treffen über

- die Art und den Umfang der zu übergebenden technischen und ökonomischen Unterlagen,
- die Schaffung von Voraussetzungen beim künftigen Produzenten hinsichtlich Kapazität, Technologie, Forschung und Entwicklung, Konstruktions- und Ausführungsunterlagen zur Erreichung des volkswirtschaftlich notwendigen Produktionsausstoßes in Qualität, Sortiment, Menge, Kosten und Preis,
- die Sicherung von Schutzrechten gegenüber Dritten,
- die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der bestehenden vertraglichen Lieferverpflichtungen,
- den Verkauf von Grundmitteln und materiellen Umlaufmitteln an den die Produktion von Erzeugnissen übernehmenden Betrieb,
- die Sicherung der Ersatzteilversorgung, die Garantieleistung und den Kundendienst,
- die Qualifizierung und Übernahme von Werk tätigen sowie die Durchführung sozialökonomischer Maßnahmen,
- die gegenseitige materielle Verantwortlichkeit der Partner für die sich aus dem Vertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ergebenden Pflichten.

#### § 19

Im Wirtschaftsvertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sollen Festlegungen zur ökonomischen Stimulierung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sowie zur Sicherung einer hohen Effektivität der Maßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung getroffen werden. Hierzu sollen insbesondere Vereinbarungen abgeschlossen werden

- über die Tragung der Kosten der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen (Demontage-, Verpackungs-, Transport- und Montagekosten),
- zur Übernahme der Kosten aus Vorleistungen, insbesondere der Forschung und Entwicklung sowie der Lizenzgebühren,
- über das Nachnutzungsentgelt für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
- über Gewinn- oder Nutzensbeteiligung sowie über Beteiligung an möglichen vorübergehenden ökonomischen Verlusten.

#### § 20

(1) Der die Produktion von Erzeugnissen verlagernde Betrieb ist für die planmäßige Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an diesen Erzeugnissen

bis zu dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin verantwortlich. Er hat über die davon betroffenen Erzeugnisse mit den Bedarfsträgern Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, soweit sie bis zu dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin zu erfüllen sind.

(2) Nach dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin ist der übernehmende Betrieb für die planmäßige Deckung des Bedarfs an diesen Erzeugnissen verantwortlich und hat die hierfür erforderlichen Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen.

#### § 21

#### Ersatzteilversorgung, Kunden- und Garantiedienst bei der Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen

(1) Der die Produktion von Erzeugnissen einstellende Betrieb ist verpflichtet, den Ersatzteilbedarf an diesen Erzeugnissen zu befriedigen. Er hat die Versorgung der Abnehmer dieser Erzeugnisse mit Ersatzteilen einschließlich der von Zulieferern bezogenen Teile in einem angemessenen Umfang und Zeitraum zu sichern und den technischen Erfordernissen entsprechend zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Erzeugnisse den Kunden- und Garantiedienst und das Reparaturwesen zu gewährleisten.

(2) Der die Produktion von Erzeugnissen übernehmende Betrieb ist vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zur Ersatzteilversorgung sowie zum Kundendienst auch für die vor diesem Zeitpunkt hergestellten Erzeugnisse verantwortlich, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird.

(3) Sind in besonderen Rechtsvorschriften spezielle Festlegungen über Umfang und Zeitraum der Ersatzteilversorgung enthalten, so finden diese Anwendung.

#### § 22

#### Aufgaben der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks dürfen die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen erst nach Zustimmung des zuständigen Ministers vornehmen.

(2) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben bei der vorgesehenen Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Sie haben die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen beim zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan, ins-

besondere beim Wirtschaftsrat des Bezirkes, bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe bzw. der Produktionsangebote zu beantragen.

(3) Die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durchgeführt wird. Dazu haben sie die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen insbesondere mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichsten Zulieferbetrieben sowie dem bilanzierenden Organ abzustimmen. Die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Anträge zur Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen mit ihrer Stellungnahme dem zuständigen Minister zur Zustimmung vorzulegen. Für den zuständigen Minister gelten die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 5 sowie § 15 Absätze 3 und 5.

### § 23

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als verantwortlicher Leiter nach § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen trifft,

— obwohl diese gemäß § 4 Abs. 3 nicht zulässig ist oder

— ohne die hierfür gemäß § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 erforderliche Zustimmung eingeholt zu haben,

oder

b) als Leiter eines Betriebes ohne die gemäß § 5 bzw. § 15 Abs. 1 erforderliche vorherige Entscheidung des Leiters des zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgans die Produktion von Erzeugnissen einstellt bzw. verlagert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Leiter des übergeordneten Organs.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

### § 24

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; der § 23 tritt am 15. März 1971 in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26. November 1969 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. II 1970 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen

vom 13. Januar 1971

Im Interesse der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung wirkungsvoller Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 16. September 1970 über die Zivilverteidigung in der Deutschen Demokratischen Republik — Zivilverteidigungsgesetz — (GBl. I S. 289) folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die Aufgaben und Maßnahmen des Katastrophenschutzes sind auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens als Bestandteil der Aufgaben und Maßnahmen der Zivilverteidigung — gestützt auf die aktive Mitarbeit der Bevölkerung — zu lösen. Die Hauptanstrengungen sind auf die Verhütung von Katastrophen und auf die Vorbereitung wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen zu richten.

(2) Katastrophen im Sinne dieser Verordnung sind folgenschwere Naturereignisse und andere Schadens- oder Unglücksfälle großen und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften, materiellen und technischen Mitteln sowie eine einheitliche, komplex-territoriale Führung erforderlich machen.

(3) Havarien sind keine Katastrophen im Sinne dieser Verordnung. Ihre Bekämpfung hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

### § 2

Der Katastrophenschutz umfaßt im Interesse des Schutzes der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werte alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

— Katastrophen und ihren möglichen Auswirkungen weitestgehend vorzubeugen;

— Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können, vorausschauend aufzudecken und unverzüglich zu beseitigen;

— Katastrophen unter Ausschöpfung aller personellen und materiellen Ressourcen schnell und wirkungsvoll zu bekämpfen;

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter allen Katastrophenbedingungen zu gewährleisten;
- die Folgen von Katastrophen zu beseitigen und das gesellschaftliche Leben schnell zu normalisieren.

## § 3

(1) Die Leitung, Koordinierung und Kontrolle des Katastrophenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik; in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden obliegt sie den Vorsitzenden der örtlichen Räte als Leiter der Zivilverteidigung.

(2) Die Leiter der Zivilverteidigung sind für die komplex-territoriale Planung, Koordinierung und Durchsetzung der zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen notwendigen Maßnahmen verantwortlich und haben im Rahmen der ihnen durch § 2 des Zivilverteidigungsgesetzes übertragenen Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes Weisungs- und Kontrollrecht.

(3) Die Leiter der Zivilverteidigung planen, koordinieren und kontrollieren die Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes und gewährleisten die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen mit Hilfe der Stäbe bzw. Komitees der Zivilverteidigung.

## § 4

Die Leiter der Zivilverteidigung sind auf dem Gebiet des vorbeugenden Katastrophenschutzes insbesondere verantwortlich für

- die Gewährleistung eines ständigen Überblicks über alle Gefahren- und territorial bedingten Katastrophenschwerpunkte sowie die möglichen Sofort- und Folgeauswirkungen, die im Falle von Katastrophen auftreten können;
- die periodische Einschätzung der sich aus ökonomischen, verkehrstechnischen und anderen Entwicklungsbedingungen im Territorium für die Organisation des vorbeugenden Katastrophenschutzes ergebenden Veränderungen;
- die Ausarbeitung der erforderlichen operativen Dokumente nach Varianten auf der Grundlage der Einschätzungen der Gefahren- und Katastrophenschwerpunkte;
- die Gewährleistung eines einheitlichen Systems der komplex-territorialen Führung und Leitung bei der Bekämpfung von Katastrophen sowie die Kontrolle über die Sicherstellung einer straffen stabsmäßigen Führung von Einsätzen in den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen;
- die Anleitung und Kontrolle der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften auf der jeweiligen Ebene bei der Realisierung der ihnen auf dem Gebiet des vorbeugenden Katastrophenschutzes obliegenden Aufgaben;
- die aufklärende und mobilisierende Information der Bevölkerung zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen.

## § 5

(1) Die Leiter der Zivilverteidigung sind für die Führung der zur Bekämpfung von Katastrophen, zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen von Katastrophen sowie zur schnellen Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens eingesetzten Kräfte verantwortlich.

(2) Die Leiter der Staatsorgane, die Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Anordnung des zuständigen Leiters der Zivilverteidigung Kräfte und Mittel zur Katastrophenbekämpfung zum Einsatz zu bringen bzw. erforderliche zweigspezifische Bekämpfungsmaßnahmen zu veranlassen.

(3) Die Leiter der Zivilverteidigung sind befugt, die Leitung in Katastrophen-Wirkungsherden an Leiter zuständiger Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitender Organe der jeweiligen Ebene zu übertragen.

(4) Wird bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen der überbezirkliche Einsatz von Kräften und Mitteln aus verschiedenen Bereichen erforderlich, obliegt die Koordinierung dem Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit durch den Ministerrat bzw. seinen Vorsitzenden nichts anderes angeordnet wird.

## § 6

(1) Die Leiter der Staatsorgane, die Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind für die Maßnahmen des Katastrophenschutzes in ihren Bereichen verantwortlich.

(2) Sie sind verpflichtet, in ihren Verantwortungsbereichen

- a) alle zur Beseitigung von Gefahrenquellen und zur Verhütung von Katastrophen notwendigen vorbeugenden Maßnahmen festzulegen und planmäßig zu realisieren,
- b) die erforderlichen fachspezifischen Auskunftsunterlagen und Einsatzpläne zu erarbeiten, ständig auf dem neuesten Stand zu halten, vertraulich zu behandeln und die für die territoriale Einsatzplanung notwendigen Unterlagen den zuständigen Stäben der Zivilverteidigung zu übergeben,
- c) den Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel zur Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten und diese entsprechend den Erfordernissen bereitzustellen,
- d) jederzeit eine straffe stabsmäßige Führung unter Katastrophenbedingungen zu gewährleisten,
- e) die ständige Kontrolle über die Realisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Katastrophenschutzes auszuüben.



## § 7

(1) Zur Vorbereitung und Beratung grundsätzlicher Fragen der Katastrophenverhütung und -bekämpfung werden folgende Katastrophenkommissionen gebildet:

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik die Zentrale Katastrophenkommission;
- b) in den Bezirken die Bezirkskatastrophenkommissionen;
- c) in den Kreisen die Kreiskatastrophenkommissionen.

(2) Die Zusammensetzung der Zentralen Katastrophenkommission und der Katastrophenkommissionen der Bezirke wird auf Vorschlag des Leiters der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik vom Vorsitzenden des Ministerrates bestimmt. Die Zusammensetzung der Katastrophenkommissionen der Kreise bestimmen die Leiter der Zivilverteidigung der Bezirke.

(3) In katastrophengefährdeten Gebieten können die Leiter der Zivilverteidigung der Kreise die Bildung örtlicher Katastrophenkommissionen anweisen.

(4) Die Mitglieder der Katastrophenkommission haben für den Fall ihrer Verhinderung einen ständigen Vertreter dem Leiter der Zivilverteidigung schriftlich zu benennen.

(5) Die Leiter der Zivilverteidigung sind berechtigt, die Leiter anderer Organe zur Berichterstattung über Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes sowie zur Mitarbeit in der Katastrophenkommission heranzuziehen, wenn dies die Katastrophenbekämpfung erfordert.

(6) Zur Lösung spezifischer Aufgaben der Katastrophenverhütung und -bekämpfung haben die Leiter der Zivilverteidigung das Recht, Arbeitsgruppen, bestehend aus verantwortlichen Mitarbeitern der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe auf der jeweiligen Ebene sowie aus Experten, zu bilden.

## § 8

(1) Die Deutsche Volkspolizei und die Brandschutzorgane lösen die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 232) bzw. des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) (GBl. I S. 110). Der Einsatz der Kräfte und technischen Mittel hat nach den dafür geltenden Befehlen, Dienstvorschriften und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(2) Erforderliche Kräfte und technische Mittel der Nationalen Volksarmee sind von den Leitern der Zivilverteidigung der Bezirke über die Chefs der zuständigen Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee beim zuständigen Chef des Teiles der Nationalen Volksarmee bzw. des Militärbezirkes anzufordern. Die Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee werden entsprechend den dazu erlassenen Befehlen und Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung eingesetzt.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können von den Leitern der Zivilverteidigung der Bezirke die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sowie die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und Militärbezirke, der Stadtkommandant der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, die Kommandeure der Verbände der Nationalen Volksarmee sowie die Standortältesten ersucht werden, unverzüglich Kräfte und technische Mittel zum Einsatz zu bringen.

## § 9

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den Staatsorganen zu melden und aktiv an der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen teilzunehmen.

(2) Die Staatsorgane sind verpflichtet, Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem zuständigen Leiter der Zivilverteidigung unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

Zur Abwehr und Bekämpfung drohender oder eingetretener Katastrophen können die Leiter der Zivilverteidigung der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden von den Leitern der Zivilverteidigung der Kreise bzw. Bezirke ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von technischen und materiellen Mitteln anzuordnen.

## § 11

(1) Werkstätige, die zur Katastrophenbekämpfung herangezogen werden, bleiben während des Katastropheneinsatzes Angehörige ihres Betriebes oder ihrer Dienststelle. Für die Zeit ihres Einsatzes erhalten sie von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Der Durchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511) zu berechnen. Das gleiche gilt für Werkstätige, die bereit waren, ihre Arbeit anzutreten, aber infolge der Katastrophe ihre Arbeit nicht ausführen oder wegen Verkehrsschwierigkeiten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten und sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Organen zur Verfügung stellten und an der Beseitigung der Katastrophenschäden mitwirkten.

(2) Sind Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Kosten der Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu tragen, haben sie die Ausgleichszahlung an den Werkstätigen vorzunehmen und einen begründeten Antrag auf Rückerstattung an den Rat des Kreises zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der für den Betrieb zuständigen Industriegewerkschaft beizufügen. Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer fügen dem Antrag die Stellungnahme des zuständigen Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bei. In be-

gründeten Fällen erfolgt vom Rat des Kreises die Rück-  
erstattung der gezahlten Ausgleichsbeträge an den Be-  
trieb.

(3) Sind Werkkräfte, die nicht zu den im Abs. 1 ge-  
nannten Werkkräften gehören, infolge einer Kata-  
strophe daran gehindert, in ihren Arbeitsbereichen zu  
arbeiten, so finden die Bestimmungen der §§ 24 ff. des  
Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen  
Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neu-  
fassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) Anwen-  
dung.

(4) Im Einsatz zur Abwehr und Bekämpfung von Ka-  
tastrophen wird Versicherungsschutz nach den dafür  
geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(5) Die Finanzierung von Kosten, die durch eine Ka-  
tastrophenbekämpfung entstehen, hat nach den gelten-  
den Bestimmungen des Ministers der Finanzen zu er-  
folgen.

#### § 12

(1) Gegen Maßnahmen der Leiter der Zivilverteidi-  
gung auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes kann  
Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich in-  
nerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der  
Zustellung, Übermittlung, mündlichen Bekanntgabe,  
beim Leiter der Zivilverteidigung einzulegen, der die  
Maßnahme angeordnet hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche  
nach ihrem Eingang durch den Leiter der Zivilvertei-  
digung zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder  
nicht in vollem Umfange vom Leiter der Zivilverteidi-  
gung stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem  
übergeordneten Leiter der Zivilverteidigung zuzuleiten.  
Dieser entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen end-  
gültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung in-  
nerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist recht-  
zeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe  
sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind zu be-  
gründen.

#### § 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Kata-  
strophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuch-

lich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen um-  
geht oder ihre Benutzung auf andere Art und  
Weise erschwert oder verhindert,

b) Rechtsvorschriften oder Weisungen ermächtigter  
Organe oder Personen zuwiderhandelt, die der  
Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen  
dienen,

kann, wenn dadurch Maßnahmen zur Verhütung oder  
Bekämpfung von Katastrophen nur geringfügig beein-  
trächtigt wurden, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von  
10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens  
obliegt dem zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Ra-  
tes und Leiter der Zivilverteidigung.

(3) Für die Durchführung des Ordnungstrafverfah-  
rens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen  
gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung  
von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

#### § 14

Der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen De-  
mokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit  
den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die  
zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen  
Rechtsvorschriften.

#### § 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung vom 28. Februar 1963 über die  
Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen  
(GBl. II S. 139)

und die Ziff. 42 der Anlage 1 zur Verordnung vom  
13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ord-  
nungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen  
und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung —  
(GBl. II S. 363).

Berlin, den 13. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
der Zivilverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik

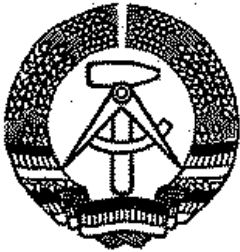
Dickel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1838 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 48 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 11. Februar 1971

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 71	Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit .....	121
10. 2. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit .....	128
10. 2. 71	Verordnung über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung .....	133
10. 2. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung .....	135

### Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

vom 10. Februar 1971

Durch die schöpferische und angestrenzte Arbeit der Werktätigen wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß zur weiteren Erhöhung der materiellen Versorgung im Alter, bei Invalidität und Krankheit die Zusatzrentenversicherung verbessert und ein erhöhtes Krankengeld eingeführt werden kann. Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird deshalb folgendes verordnet:

## I.

## Freiwillige Zusatzrentenversicherung

## Beitritt, Umfang und Zuständigkeit

## § 1

(1) Alle sozialpflichtversicherten Werktätigen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben und deren Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt, können der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.

(2) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung umfaßt den Anspruch auf folgende Rentenleistungen:

- Zusatzaltersrente
- Zusatzinvalidenrente
- Zusatzhinterbliebenenrente.

(3) Werktätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, haben gleichzeitig Anspruch auf erhöhtes Krankengeld und Hausgeld der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung.

(4) Werktätige, die Geldleistungen der Sozialversicherung beziehen, können während dieser Zeit der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beitreten. Werktätige, die Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen, können ebenfalls nicht beitreten.

## § 2

(1) Der Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Werktätigen.

(2) Die Beitrittserklärung ist von Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte bei ihrem Betrieb, ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. ihrem Kollegium abzugeben.

(3) Die Beitrittserklärung ist von in eigener Praxis tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden, Kommissionshändlern, persönlich haftenden Gesellschaftern in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Inhabern privater Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(4) Die Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist von der gleichen Stelle, die für die Be-

stätigung der Sozialpflichtversicherung zuständig ist, im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

### § 3

(1) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung beginnt mit dem Ersten des auf die Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Monats.

(2) Bei Wechsel des Betriebes wird die freiwillige Zusatzrentenversicherung im neuen Betrieb weitergeführt.

### § 4

Verantwortlich für die Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Werkstätigen,
- b) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversicherten Werkstätigen.

### Höhe und Zahlung der Beiträge

#### § 5

(1) Der Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung beträgt für Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 10 % des 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigenden Einkommens. Der Beitrag wird jedoch höchstens für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich erhoben.

(2) Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bzw. ihre Mitglieder, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind, als Betriebsanteil den gleichen Beitrag in Höhe von 10 % wie die Werkstätigen zu zahlen.

#### § 6

Der Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung beträgt für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Kommissionshändler, persönlich haftende Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Inhaber privater Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten 20 % des 7 200 M jährlich übersteigenden Einkommens. Der Beitrag wird jedoch höchstens für das Einkommen bis 14 400 M jährlich erhoben.

#### § 7

(1) Der Beitrag der im § 5 Abs. 1 genannten Werkstätigen wird von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte von den monatlichen Arbeitseinkünften einbehalten. Die Beiträge der Werkstätigen und der Betriebsanteil sind zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Bei der Überweisung sind die Beiträge für die freiwillige Zusatzrentenversicherung gesondert auszuweisen.

(2) Die im § 6 genannten Werkstätigen überweisen den Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zusammen mit ihren Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises. Bei der Überweisung sind die Beiträge für die freiwillige Zusatzrentenversicherung gesondert auszuweisen.

#### § 8

(1) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht.

(2) Die Beitragszahlung ruht für die Zeit, in der das Einkommen 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich nicht übersteigt.

#### § 9

Die Zeit der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und das der Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zugrunde liegende Einkommen sind in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Die Eintragung erfolgt von der gleichen Stelle, die für die Bestätigung des beitragspflichtigen Einkommens zuständig ist.

### Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente

#### § 10

(1) Die Höhe der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente wird durch

- a) die Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- b) das während der freiwilligen Zusatzrentenversicherung erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M bis höchstens 1 200 M,
- c) die Zurechnungszeiten im Falle der Invalidität bestimmt.

(2) Die monatliche Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente beträgt für jedes Jahr der freiwilligen Zusatzrentenversicherung 2,5 % und für jeden übersteigenden Monat 0,2 % des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens.

(3) Zusatzversicherung der Werkkräfte, bei denen Invalidität nach einer mindestens 5jährigen Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung eintritt, erhalten im gleichen Umfang wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Zurechnungszeiten angerechnet. Die monatliche Zusatzinvalidenrente erhöht sich für jedes Jahr der Zurechnungszeit um 1 % des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens. Das gilt auch bei Invalidität als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

## § 11

Anspruch auf Zusatzaltersrente besteht für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Werkkräfte mit Anspruch auf Bergmannsaltersrente oder Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wegen Erreichens des Pensionsalters gelten die für diese Leistungen maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzaltersrente.

## § 12

Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn vor Erreichen der Altersgrenze Invalidität gemäß § 9 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II S. 135) eintritt.

## § 13

(1) Werkkräfte mit Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten anstelle der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz eine Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz, soweit die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes nicht höher ist. Voraussetzung für eine Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz ist, daß der Werkkräfte zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenanspruchs der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehört und eine Tätigkeit ausübt, die zur Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz berechtigen würde.

(2) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten im Alter und bei Invalidität die Rente aus der Sozialpflichtversicherung und die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes. Sind bei Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität die Vor-

aussetzungen für eine Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post erfüllt, werden Rente aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzrente dann gezahlt, wenn dieser Anspruch höher als die Versorgung ist.

## Zusatzhinterbliebenenrente

## § 14

(1) Die Zusatzwitwen-(Witwer-)Rente beträgt 60 % der Zusatzrente des Verstorbenen.

(2) Anspruch auf Zusatzwitwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß § 9 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung,
- c) die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

## § 15

(1) Die Zusatzwaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30 % der Zusatzrente des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40 % der Zusatzrente desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch.

(2) Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Versicherten.

(3) Die Zahlung der Zusatzwaisenrente erfolgt, solange die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vorliegen.

## § 16

Die Summe der Zusatzhinterbliebenenrenten darf die Zusatzrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 17

## Antragstellung und Entscheidung über Zusatzrenten

(1) Zusatzrenten sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.



(2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung setzt die Zusatzrente fest und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

#### Zahlung von Zusatzrenten

##### § 18

(1) Voraussetzung für die Zahlung von Zusatzrenten ist, daß der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Die errechneten Zusatzrenten werden auf volle 10 Pfennig aufgerundet.

(3) Die Auszahlung der Zusatzrenten erfolgt monatlich durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

##### § 19

Die Bestimmungen über die ärztliche Begutachtung und über die Änderung, Nachzahlung oder Rückforderung von Leistungen gemäß §§ 61, 69, 71 und 72 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung gelten auch für die Gewährung von Zusatzrenten.

##### § 20

#### Beendigung der Versicherung

Die freiwillige Zusatzrentenversicherung kann durch Austrittserklärung des Werkstätigen beendet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die bereits erworbenen Ansprüche auf Zusatzrente bleiben bestehen.

##### § 21

#### Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der vom Werkstätigen gezahlten Beiträge kann erfolgen, wenn in Ausnahmefällen im Rentenfall die zu zahlende Zusatzrente weniger als monatlich 10 M beträgt und noch keine Zusatzrente gezahlt wurde. Der Antrag auf Rückzahlung ist vom Anspruchsberechtigten zu stellen. Mit der Rückzahlung erlischt das Versicherungsverhältnis. Die Rückzahlung erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

##### § 22

#### Entscheidung über Streitfälle

Über Streitfälle bei der Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung entscheiden die zuständigen Beschwerdekommmissionen der Sozialversicherung.

## II.

### Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

#### Werkstätige mit Einkommen bis 600 M monatlich

##### § 23

Arbeiter und Angestellte, deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich nicht übersteigt, erhalten nach Ablauf des nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen bestehenden Anspruchs auf Lohnausgleich bzw. ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr erhöhtes Krankengeld. Das erhöhte Krankengeld beträgt für Arbeiter und Angestellte

ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70 %
mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

##### § 24

(1) Erhöhtes Krankengeld wie Arbeiter und Angestellte erhalten nach Wegfall einer dem Lohnausgleich entsprechenden Ausgleichszahlung, jedoch frühestens ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr, auch

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften,
- b) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte,
- c) in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- d) freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende,
- e) persönlich haftende Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung,
- f) Kommissionshändler, Inhaber privater Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, freiberuflich Tätige sowie andere selbständig Tätige,
- g) ständig mitarbeitende Ehegatten der in den Buchstaben c, d und f genannten pflichtversicherten Werkstätigen,

deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich nicht übersteigt.

(2) Das erhöhte Krankengeld wird auf der Grundlage der Nettoeinkünfte des für die Berechnung aller kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung maßgebenden Berechnungszeitraumes festgesetzt.

(3) Das erhöhte Krankengeld wird für die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversicherten Werkstätigen nach Kalendertagen berechnet und gewährt.

#### § 25

(1) Die in den §§ 23 und 24 genannten Werkstätigen erhalten bei stationärer Behandlung anstelle des erhöhten Krankengeldes Hausgeld in Höhe von 80 % des erhöhten Krankengeldes.

(2) Das Hausgeld gemäß Abs. 1 darf für alle pflichtversicherten Werkstätigen bei der Gewährung

- nach Arbeitstagen (5-Tage-Arbeitswoche) maximal 2,70 M,
  - nach Arbeitstagen (6-Tage-Arbeitswoche) maximal 2,30 M,
  - nach Kalendertagen maximal 2,— M
- weniger betragen als das erhöhte Krankengeld.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose sowie bei stationärer Behandlung von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus wird ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr erhöhtes Krankengeld gezahlt, soweit kein Anspruch auf Lohnausgleich nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. auf eine dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlung besteht.

#### Werkstätige mit Einkommen über 600 M monatlich

#### § 26

(1) Werkstätige, deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt, erhalten erhöhtes Krankengeld gemäß §§ 23 bis 25 nach ihrem Nettodurchschnittsverdienst, wenn sie eine freiwillige Zusatzrentenversicherung nach dieser Verordnung abgeschlossen haben.

(2) Das erhöhte Krankengeld wird für die im § 24 Abs. 1 Buchstaben c bis g genannten Werkstätigen maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M errechnet.

#### § 27

Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post haben Anspruch auf erhöhtes Krankengeld gemäß §§ 23 bis 25.

#### § 28

(1) Werkstätige mit 2 und mehr Kindern, deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende

Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beigetreten sind, erhalten während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr ein erhöhtes Krankengeld, soweit kein Anspruch auf Lohnausgleich nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. auf eine dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlung besteht. Das erhöhte Krankengeld beträgt für diese Werkstätigen

bei 2 Kindern	65 %
bei 3 Kindern	75 %
bei 4 Kindern	80 %
bei 5 und mehr Kindern	90 %

des auf einen Arbeitstag bzw. Kalendertag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Das erhöhte Krankengeld wird für die im § 24 Abs. 1 Buchstaben c bis g genannten Werkstätigen maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M errechnet.

(3) Für die Gewährung des Hausgeldes bei stationärer Behandlung anstelle des erhöhten Krankengeldes gelten die Bestimmungen des § 25 sinngemäß.

(4) Werkstätige, deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beigetreten sind, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wie bisher Krankengeld in Höhe von 50 % des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes, soweit für sie nicht das erhöhte Krankengeld gemäß Abs. 1 zu zahlen ist.

#### § 29

Für die Dauer der Zahlung des erhöhten Krankengeldes bzw. Hausgeldes gelten die für die Leistungsgewährung bei Arbeitsunfähigkeit maßgebenden Fristen.

### III.

#### Sonstige Bestimmungen

#### § 30

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinatn und deren Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist der Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht Bestandteil der Selbstkosten der Warenproduktion bzw. der Erzeugnisse. Der Betriebsanteil ist in der Kontenklasse 3 (Konto 3861 — Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatz-

rentenversicherung) auszuweisen und mit dem planmäßigen Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat zu verrechnen.

## § 31

(1) In staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist der Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung aus planmäßigen Mitteln des Staatshaushaltes zu finanzieren. Diese Ausgaben sind in der Rechnungsführung im Sachkonto 3862 — Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung — nachzuweisen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, im Jahre 1971 die planmäßigen Ausgaben bis zur Höhe der zusätzlichen Aufwendungen für Betriebsanteile zu überschreiten.

## § 32

(1) In sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, bei Kommissionshändlern, privaten Betrieben einschließlich Handwerksbetrieben sowie bei freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sind die für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien und für die Arbeiter und Angestellten nach dieser Verordnung zu zahlenden Betriebsanteile steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(2) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft ist der sich aus dieser Verordnung ergebende Betriebsanteil auf der Grundlage der Grundsätze des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II S. 779) zentral aus Mitteln des Staatshaushaltes zu finanzieren.

## § 33

(1) Die Betriebsanteile zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind nicht kalkulationsfähig. Sie dürfen bei der Preisbildung nicht berücksichtigt werden.

(2) Durch die finanziellen Auswirkungen entsprechend der Zahlung des Betriebsanteils nach dieser Verordnung dürfen sich keine Verminderungen der Zuführungen zu den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ergeben.

## § 34

Die Hauptbuchhalter und die Haushaltsbearbeiter beziehen die Durchführung dieser Verordnung in ihre Kontrolle ein.

## IV.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 35

(1) Freiwillige Zusatzrentenversicherungen, die bis zum 31. März 1971 abgeschlossen werden, können auf Wunsch des Werkstätigen rückwirkend ab 1. März 1971 wirksam werden.

(2) Der Abschluß einer freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist bis zum 31. März 1971 auch dann möglich, wenn Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung besteht.

## § 36

Bestand bereits bis zum 28. Februar 1971 Anspruch auf Krankengeld oder Hausgeld der Sozialversicherung und dauert der Leistungsfall noch an, besteht ab 1. März 1971 Anspruch auf erhöhtes Krankengeld bzw. Hausgeld nach dieser Verordnung, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

## § 37

(1) Personen, die am 28. Februar 1971 nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBI. II S. 154) freiwillig auf Zusatzrente versichert sind, können die bestehenden Versicherungsverhältnisse fortsetzen.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt ab 1. März 1971 von allen Versicherten gemäß Abs. 1 durch Kauf von Beitragsmarken bei der Sozialversicherung.

## § 38

(1) Für alle am 1. März 1971 sozialpflichtversicherten Werkstätigen, die nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung versichert sind, wird auf ihren Antrag die freiwillige Versicherung in eine Versicherung nach dieser Verordnung umgewandelt. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 1971 bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu stellen.

(2) Die vor dem 1. März 1971 gezahlten Beiträge werden in diesen Fällen bis zu 60 M monatlich wie Beiträge zur Zusatzrentenversicherung nach dieser Verordnung anerkannt, unabhängig von der Höhe des vor dem 1. März 1971 tatsächlich erzielten Einkommens. Der Betriebsanteil gilt in diesen Fällen als gezahlt. Wurde ein höherer Beitrag als 60 M monatlich gezahlt, wird der 60 M übersteigende Beitragsanteil zurückgezahlt.

(3) Sozialpflichtversicherte Werkstätige mit einem Einkommen von mehr als 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich, die einen Antrag entsprechend Abs. 1 gestellt

haben, zahlen ab 1. März 1971 Beiträge nach dieser Verordnung. Die Betriebe zahlen für diese Werkstätigen ab 1. März 1971 ebenfalls den Betriebsanteil.

(4) Sozialpflichtversicherte Werkstätige mit einem Einkommen bis zu 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich, die einen Antrag entsprechend Abs. 1 gestellt haben, zahlen ihren bisherigen Beitrag, maximal 60 M monatlich. Für die im § 5 Abs. 1 genannten Werkstätigen gilt damit auch der Betriebsanteil als gezahlt.

#### § 39

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 40

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 1 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBL II S. 248),

§§ 1 bis 8 und 11 bis 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juni 1967 zur Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBL II S. 343);

2. §§ 2, 4, 6 und 25 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBL II S. 154),

§§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBL II S. 161).

(3) Nachstehende Rechtsvorschriften

— § 9 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBL II S. 767),

— § 5 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (GBL II S. 770),

— § 7 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBL II S. 771)

erhalten folgende Fassung:

„a) des erhöhten Krankengeldes bzw. Hausgeldes nach der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBL II S. 121)“.

(4) Nachstehende Rechtsvorschriften

— § 18 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1970 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBL II 1971 S. 61),

— § 12 Abs. 1, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1970 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (GBL II 1971 S. 64),

— § 15 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1970 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBL II 1971 S. 66)

erhalten folgende Fassung:

„(1) Anspruch auf erhöhtes Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne besteht nach den Rechtsvorschriften der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBL II S. 121)“.

(5) Von der Sozialversicherung werden keine neuen freiwilligen Versicherungen auf Zusatzrente nach den Rechtsvorschriften der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBL II S. 154) mehr abgeschlossen.

Berlin, den 10. Februar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen  
Zusatzrentenversicherung und der Leistungen  
der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit**

vom 10. Februar 1971

Auf Grund des § 39 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten:

- a) für Arbeiter und Angestellte die der Lohnsteuer unterliegenden monatlichen Arbeitsverdienste ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen,
- b) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte und für die im § 6 der Verordnung genannten Werkstätigen die Einkünfte, die der Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legen sind,

ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

**Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 2

(1) Die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung gilt als überschritten, wenn das im § 1 genannte Einkommen

- a) für Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 600 M monatlich übersteigt,
- b) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und werktätiger Fischer im vorangegangenen Kalenderjahr höher als 7 200 M war oder die im laufenden Kalenderjahr erzielten Geldeinnahmen und der Geldwert der Naturalien für geleistete Arbeit in der Genossenschaft insgesamt mehr als 600 M für jeden abgelaufenen Kalendermonat betragen,
- c) für die im § 6 der Verordnung genannten Werkstätigen im vorangegangenen Kalenderjahr höher als 7 200 M war oder das von ihnen für das laufende Kalenderjahr eingeschätzte Einkommen 7 200 M übersteigt.

(2) Für Werkstätige, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, ist das Gesamteinkommen aus allen versicherungspflichtigen Tätigkeiten maßgebend.

**Zu §§ 1, 5, 6, 8, 26 und 28 der Verordnung:**

§ 3

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungspflicht oder Beitragspflicht, verringert sich die Höchstgrenze nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

**Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:**

§ 4

(1) Als Geldleistungen der Sozialversicherung im Sinne des § 1 Abs. 4 der Verordnung gelten Krankengeld, erhöhtes Krankengeld, Hausgeld sowie Renten oder Versorgungen wegen Alter oder Invalidität.

(2) Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes können auch während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität beitreten.

(3) Die zusätzlichen Rentenversorgungen für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für hauptberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte in privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik gelten nicht als zusätzliche Versorgung im Sinne des § 1 Abs. 4 der Verordnung.

**Zu § 2 der Verordnung:**

§ 5

(1) Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte und Räte der Kreise haben die Werkstätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, zu erfassen und der für sie zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu melden. Die Beitrittserklärungen sind wie Lohnunterlagen aufzubewahren.

(2) Die Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Sozialversicherungsausweis ist auf einer der letzten beiden Seiten in folgender Form vorzunehmen:

„Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung  
ab ... Stempel und Unterschrift“.

**Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 6

Bei Werkstätigen, die nach dem 1. März 1971 eine neue Tätigkeit aufnehmen, ist von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räten der Kreise anhand der



Eintragungen auf einer der letzten beiden Seiten des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Sozialversicherungsausweises zu prüfen, ob eine freiwillige Zusatzrentenversicherung besteht.

**Zu §§ 5 und 6 der Verordnung:**

§ 7

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungspflicht oder Beitragspflicht, verringert sich der Höchstbetrag des Einkommens, für das Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu zahlen sind, nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

**Zu §§ 5 bis 7 der Verordnung:**

§ 8

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und werktätiger Fischer sowie die im § 6 der Verordnung genannten Werktätigen zahlen den Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung als Jahresbeitrag. Auf den Jahresbeitrag sind wie für Beiträge zur Sozialpflichtversicherung Abschlagzahlungen zu leisten.

(2) Die Berechnung der Abschlagzahlungen für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und werktätiger Fischer ist von den Genossenschaften vorzunehmen und erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Sozialpflichtversicherung gelten. Übersteigen die gezahlten Beiträge den sich nach erfolgter Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ergebenden Jahresbeitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung, sind die zuviel gezahlten Beiträge, mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu verrechnen bzw. zurückzuzahlen.

**Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 9

Für die Festsetzung und den Einzug der Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

**Zu § 9 der Verordnung:**

§ 10

Die Eintragungen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung erfolgen zu gleicher Zeit und in der gleichen Weise wie die Eintragungen über die Sozialpflichtversicherung in der folgenden Zeile. Dabei sind in der Spalte „genaue Bezeichnung der Tätigkeit“ Zusatzrentenversicherung und in der Spalte „beitragspflichtiger Gesamtarbeitsverdienst“ das Gesamteinkommen einzutragen, für das Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt wurden. Eine Ein-

tragung ist nicht erforderlich, wenn im Zeitraum der Bestätigung kein Einkommen erzielt wurde, für das Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu zahlen waren.

**Zu § 10 der Verordnung:**

§ 11

Die Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung umfaßt den gesamten Kalenderzeitraum vom Beginn der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zum Ablauf des Monats vor Beginn der Zahlung der Zusatzrente bzw. bis zum Austritt.

§ 12

Das während der freiwilligen Zusatzrentenversicherung erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M bis zu höchstens 1 200 M wird errechnet aus dem Gesamteinkommen, für das während der Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung Beiträge nach der Verordnung gezahlt wurden, dividiert durch die Anzahl der Kalendermonate des Zeitraumes gemäß § 11. Dabei sind Zeiten der gesetzlichen Freistellung von der Arbeit wegen Krankheit, Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder Pflege erkrankter Kinder, in denen keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand, abzusetzen, soweit in diesem Kalenderjahr Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt wurden. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt.

**Zu § 12 der Verordnung:**

§ 13

Werktätige, die während des Bezuges eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten Zusatzinvalidenrente nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß bzw. Zusatzaltersrente bei Erreichen des Rentenalters.

**Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 14

(1) Auf dem Versicherungsschein bzw. der Urkunde des Werktätigen über den Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz ist vom Betrieb zu vermerken, daß der Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erfolgte und Zusatzrente mindestens in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz zu zahlen ist, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind vom Betrieb diese Werktätigen wie andere aus der zusätzlichen Altersversor-

gung der Intelligenz ausscheidende Werkkräfte zu melden. Damit entfällt die Zahlung des Umlagebeitrages für diese Werkkräfte.

(3) Werkkräfte, die eine Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz erhalten, werden bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Empfängern einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz gleichgestellt.

**Zu § 16 der Verordnung:**

§ 15

Übersteigt die Summe der Zusatzhinterbliebenenrenten die Zusatzrente des Verstorbenen, ist der übersteigende Betrag anteilig von den Zusatzhinterbliebenenrenten zu kürzen.

**Zu §§ 17, 18, 21 und 38 der Verordnung:**

§ 16

Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Pflichtversicherte

- a) der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

**Zu § 17 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 17

- (1) Der Bescheid über die Gewährung einer Leistung muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Der Bescheid über die Ablehnung einer Leistung muß die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

**Zu § 20 der Verordnung:**

§ 18

(1) Austrittserklärungen sind von den Werkkräften bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung schriftlich abzugeben. Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räte der Kreise werden von der Sozialversicherung über den Austritt des Werkkräften aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung unterrichtet.

(2) Von der Sozialversicherung ist auf einer der letzten beiden Seiten des Ausweises für Arbeit und

Sozialversicherung bzw. Sozialversicherungsausweises die Beendigung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung in folgender Form zu vermerken:

„Ende der freiwilligen Zusatzrentenversicherung am 31.12.19... Stempel und Unterschrift“.

**Zu § 23 der Verordnung:**

§ 19

(1) Maßgebend für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld ist für Arbeiter und Angestellte das durchschnittliche monatliche Einkommen, das in dem für die Berechnung des erhöhten Krankengeldes zutreffenden Berechnungszeitraum erzielt wurde.

(2) Arbeiter und Angestellte, deren durchschnittliches monatliches Einkommen im Berechnungszeitraum höher als 600 M war, haben im Jahre 1971, solange ihr monatliches Einkommen 600 M nicht übersteigt, ebenfalls Anspruch auf erhöhtes Krankengeld. Übersteigt ihr monatliches Einkommen 600 M, besteht nur dann weiterhin Anspruch auf erhöhtes Krankengeld, wenn sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind.

(3) Bei der Feststellung des Nettoverdienstes ist von den im Berechnungszeitraum erzielten Lohn- und Ausgleichszahlungen, die der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung\* zugrunde zu legen sind, zuzüglich der Entlohnung für Überstundenarbeit (ohne Zuschläge), auszugehen. Der Nettoverdienst ist der so ermittelte Verdienst nach Abzug der Lohnsteuer und des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung.

(4) Für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens und des Nettodurchschnittsverdienstes ist das vorangegangene Kalenderjahr bzw. der Zeitraum, der sich aus den Rechtsvorschriften der §§ 40 und 41 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) ergibt, zugrunde zu legen.

(5) Der auf einen Arbeitstag entfallende Nettodurchschnittsverdienst ist nach den Rechtsvorschriften der §§ 36a bis 39 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO —\*\* zu errechnen.

\* Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 533) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II S. 664) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II S. 1849)

\*\* In der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 522)

## § 20

## (1) Als Kinder gelten

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die Stief- und Enkelkinder sowie die Pflegekinder, die zum Haushalt des Arbeiters oder Angestellten gehören,

bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen bzw. Erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule.

## (2) Als Kinder gelten auch

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die Stief- und Enkelkinder sowie die Pflegekinder, die zum Haushalt des Arbeiters oder Angestellten gehören,

die keine der im Abs. I genannten Schulen besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Berufstätigkeit ausüben können, vorausgesetzt, daß sie keine Rente aus eigener Versicherung beziehen.

## § 21

(1) Verändert sich während der Bezugszeit des erhöhten Krankengeldes die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe dieses Krankengeldes, so gilt der neue Prozentsatz vom Nettodurchschnittsverdienst

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab dem Tag der Zahlung des erhöhten Krankengeldes in diesem Monat,
- b) bei einer Minderung für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld ab Ersten des auf die Veränderung des folgenden Monats.

(2) Die Veränderung der Zahl der Kinder ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung des erhöhten Krankengeldes zuständigen Stelle zu melden.

## Zu § 24 der Verordnung:

## § 22

(1) Maßgebend für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld ist das Einkommen, das in dem für die Berechnung des erhöhten Krankengeldes zutreffenden Berechnungszeitraum erzielt wurde.

(2) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Mitglieder der Kollegien

der Rechtsanwälte, deren durchschnittliches monatliches Einkommen im Berechnungszeitraum höher als 600 M war, haben im Jahre 1971, solange ihr monatliches Einkommen 600 M nicht übersteigt, ebenfalls Anspruch auf erhöhtes Krankengeld. Übersteigt ihr monatliches Einkommen 600 M, besteht nur dann weiterhin Anspruch auf erhöhtes Krankengeld, wenn sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind.

(3) Als Nettoeinkünfte gelten die im jeweiligen Berechnungszeitraum erzielten Einkünfte, die ihrer Art nach der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen und nach Abzug der vom Werk tätigen dafür zu zahlenden Abgaben bzw. Steuern und des vom Werk tätigen zu zahlenden Beitrages zur Sozialpflichtversicherung verbleiben.

(4) Für die Berechnung des Einkommens und der Nettoeinkünfte ist das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde zu legen, soweit in den entsprechenden Rechtsvorschriften über die Berechnung kurzfristiger Geldleistungen der Sozialversicherung kein anderer Zeitraum festgelegt ist.

(5) Die auf einen Arbeitstag bzw. Kalendertag entfallenden Nettoeinkünfte sind nach den Rechtsvorschriften der Sozialversicherung über die Berechnung der auf einen Arbeitstag bzw. Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte zu errechnen.

## Zu § 26 der Verordnung:

## § 23

Empfänger einer Zusatzrente nach der Verordnung sind den Werk tätigen gleichgestellt, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind.

## Zu §§ 26 und 28 der Verordnung:

## § 24

Die Feststellung, ob die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich (Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte) bzw. 7 200 M jährlich (alle anderen pflichtversicherten Werk tätigen) überschritten wurde, erfolgt auf der Grundlage des Einkommens, das in dem für die Berechnung kurzfristiger Geldleistungen der Sozialversicherung zutreffenden Berechnungszeitraum erzielt wurde.

## Zu § 28 der Verordnung:

## § 25

Für die Feststellung der Höhe des Anspruchs auf erhöhtes Krankengeld gelten die Bestimmungen des § 19 Absätze 3 und 4, der §§ 20 und 21 und des § 22 Absätze 3 bis 5.

**Zu § 37 der Verordnung:****§ 26**

(1) Die Beiträge sind für den jeweiligen Kalendermonat bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats fällig. Das Versicherungsverhältnis besteht auch bei Unterbrechung der Beitragszahlung weiter.

(2) Die Summen der im Kalenderjahr gezahlten Beiträge sind von der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung im Kreis für jeden Versicherten getrennt im Beitragsnachweis zu erfassen.

(3) Jeder Versicherte erhält nach Abschluß von jeweils einem Kalenderjahr einen Kontoauszug der Sozialversicherung, aus dem die bisher von ihm gezahlten Beiträge ersichtlich sind.

(4) Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die bisher für ihre Beschäftigten bzw. Mitglieder die Beiträge von den Arbeitseinkünften einbehalten haben, sind verpflichtet, die Werkstätigen davon zu unterrichten, daß ihre Beiträge nicht mehr von den Arbeitseinkünften einbehalten werden.

(5) Der Beitragsnachweis über die für Januar und Februar 1971 einbehaltenen Beiträge ist von den Betrieben und sozialistischen Produktionsgenossenschaften bis 31. März 1971 der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu übersenden.

**Zu § 38 der Verordnung:****§ 27**

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung unterrichtet die Betriebe, sozialistischen Produktions-

genossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räte der Kreise über die Umwandlung der Versicherung für Werkstätige mit einem Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich.

(2) Die Beitragszahlung aller Werkstätigen gemäß § 38 Abs. 4 der Verordnung erfolgt ab 1. März 1971 durch Kauf von Beitragsmarken bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.

(3) Für die gemäß § 38 Abs. 2 der Verordnung anerkannten Beiträge für die Zeit vor dem 1. März 1971 und die gemäß § 38 Abs. 4 der Verordnung ab 1. März 1971 gezahlten Beiträge wird bei der Berechnung der Zusatzrente als Einkommen das Zehnfache der Beitragssumme berücksichtigt.

(4) Die Rückzahlung des 60 M monatlich übersteigenden Beitragsanteils erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung, die die Umwandlung in eine freiwillige Zusatzrentenversicherung nach der Verordnung vornimmt.

**§ 28**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Leiter**  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher

**Verordnung  
über die Erhöhung der Mindestrenten  
der Sozialversicherung**

vom 10. Februar 1971

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage der Rentner wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes vorordnet:

§ 1

(1) Die Mindestrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik werden wie folgt erhöht:

- |                                                                                                                                  |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten für Rentner mit 15 und mehr Arbeitsjahren     | auf 170 M |
| b) Bergmannsvollrenten                                                                                                           | auf 170 M |
| c) Unfallrenten bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr                                                           | auf 170 M |
| d) Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten für Rentner mit weniger als 15 Arbeitsjahren  | auf 160 M |
| e) Kriegsbeschädigtenrenten                                                                                                      | auf 160 M |
| f) Witwen- (Witwer-) und Bergmannswitwen-(Witwer-)Renten                                                                         | auf 160 M |
| g) Unfallwitwen-(Witwer-)Renten in Höhe von $40\%$ des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen | auf 160 M |
| h) Vollwaisen-, Bergmannsvollwaisen- und Unfallvollwaisenrenten                                                                  | auf 90 M  |
| i) Halbwaisen- und Unfallhalbwaisenrenten                                                                                        | auf 65 M  |

(2) Beträgt die Erhöhung auf die neue Mindestrente für die im Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Renten weniger als 5 M, wird die Rente um 5 M erhöht.

§ 2

(1) Betragen die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Renten bereits 170 M und mehr, jedoch weniger als 175 M, werden diese Renten auf 175 M erhöht.

(2) Betragen die im § 1 Abs. 1 Buchstaben d bis g genannten Renten bereits 160 M und mehr, jedoch weniger als 165 M, werden diese Renten auf 165 M erhöht.

§ 3

Die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurden, werden auf die im § 1 Abs. 1 genannten Mindestbeträge erhöht.

§ 4

Die Ehegatten- und Kinderzuschläge zu den im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Renten sowie zu den gleichartigen Renten gemäß § 3 werden auf 45 M erhöht.

§ 5

(1) Die wegen Einkommen gekürzten Kriegsbeschädigtenrenten werden von der neuen Mindestrente in Höhe von 160 M abgeleitet, soweit die errechnete Rente nicht höher ist.

(2) Der für die Zahlung der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente maßgebende Gesamtbetrag des Einkommens und der Rente ohne Zuschläge wird auf 210 M erhöht.

§ 6

Die Erhöhung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben h und sowie gemäß § 2 beträgt mindestens 1 M.

§ 7

Besteht Anspruch auf mehrere Renten, wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für gleichartige Versorgungen und Zuschläge der Altersversorgungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden mit Ausnahme der Erhöhung der Ehegatten- und Kinderzuschläge keine Anwendung, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 10

Die im § 1 Abs. 1 und § 4 festgelegte Höhe der Mindestrenten, Ehegatten- und Kinderzuschläge gilt auch für Renten und Zuschläge, auf die frühestens ab 1. März 1971 Anspruch besteht.



## § 11

Unterhaltsrenten gemäß § 45 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) werden bis zur Höhe von 160 M monatlich gezahlt.

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Im § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) sind die Worte „mehr als 150 M“ durch die Worte „mehr als 170 M“ zu ersetzen.

(3) Im § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) sind die Worte „in Höhe von 300 M oder, soweit das Stipendium mehr als 300 M monatlich beträgt“ durch die Worte „in Höhe von 350 M oder, soweit das Stipendium mehr als 350 M monatlich beträgt“ zu ersetzen.

(4) Im § 28 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II 1969 S. 2) sind die Worte „mindestens von 150 M“ durch die Worte „mindestens von der zutreffenden Mindestrente“ zu ersetzen.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Erhöhung der Mindestrenten  
der Sozialversicherung**

**vom 10. Februar 1971**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung (GBL II S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 1

Als Arbeitsjahre gelten Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie alle Zurechnungszeiten.

**Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 2

Als errechnete Rente gilt der Auszahlungsbetrag der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten.

**Zu § 7 der Verordnung:**

§ 3

(1) Erhöht wird die in voller Höhe gezahlte Rente.

(2) Auf Antrag des Rentners werden die Renten umgestellt, wenn die gegenwärtig in voller Höhe gezahlte Rente weniger als 170 M beträgt und die gegenwärtig gekürzte Rente eine der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Renten ist.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat**

Rademacher

## Vorankündigung

Wichtig

Etwa ab Mitte April beginnt die Auslieferung des Titels

# Bilanzverzeichnis

Einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern im Rahmen der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972

(Loseblattform, gelocht und gebündelt, mit beige-liefertem Reißmechanikordner, A 4)

Das durch das Ministerium für Materialwirtschaft, die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik herauszugebende Bilanzverzeichnis wird beinhalten, die

- Zuordnung der Bilanzverantwortung zu den Staats- und Wirtschaftsorganen auf der Grundlage der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- durch die bilanzierenden Organe konkret überbetrieblich zu bilanzierenden Erzeugnispositionen,
- Festlegung des verantwortlichen Organs für die Bestätigung von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen,
- Festlegung der Erzeugnispositionen, für die lieferseitige Informationen zur Planung und Abrechnung sowie lieferseitige Auftragsinformationen zu geben sind,
- Festlegung der übergeordneten Organe der Hauptverbraucher, von denen Informationen zur Planung und Begründung des Bedarfs für die Abstimmung mit den bilanzierenden Organen vorzulegen sind.

Bestellungen für das Bilanzverzeichnis sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, bis spätestens **28. Februar 1971**, an den

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**

108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17

zu richten. Anforderungen nach diesem Termin können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Auf den Bestellungen ist unbedingt die Schlüssel-Nr. des übergeordneten bzw. zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. Verwaltungsorgans (veröffentlicht in den Gesetzblatt-Sonderdrucken Nr. 655 und 669 des Gesetzblattes) anzugeben.

Zur Vereinfachung des Bezugssystems gelten die für das Grundwerk des Bilanzverzeichnisses erteilten Bestellungen gleichzeitig als Bestellung für den Bezug der weiteren jährlich erscheinenden Änderungen bzw. Ergänzungen. Die Auslieferung erfolgt nur durch den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt, Postschließfach 696



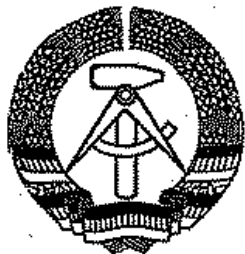
**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. Februar 1971

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 71	Verordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus — Hauptbuchhalterverordnung — .....	137
20. 1. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik .....	142
10. 2. 71	Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge .....	143

**Verordnung**  
**über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten**  
**des Hauptbuchhalters im ökonomischen System**  
**des Sozialismus**  
**— Hauptbuchhalterverordnung —**

vom 20. Januar 1971

Zur Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sind zielstrebig die Leistungen in der Volkswirtschaft durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Kosten zu erhöhen und ein maximaler Zuwachs an verfügbarem Nationaleinkommen und seine effektive Verwendung zu sichern.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten ihren Beitrag dazu durch hohe Effektivität im Reproduktionsprozeß, durch Erhaltung und Mehrung des ihnen vom Staat übertragenen Volkseigentums und die Durchsetzung sozialistischer Sparsamkeit. Dazu wird folgendes verordnet:

1.

**Stellung des Hauptbuchhalters  
als staatlicher Kontrolleur**

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Kombinate, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und wirtschaftsleitenden Organe sowie für die ihnen übergeordneten staatlichen Organe.

§ 2

(1) In allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betrieben, Kombinate sowie Kombinatbetrieben, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen (im folgenden volkseigene Betriebe genannt) ist ein Hauptbuchhalter als staatlicher Kontrolleur einzusetzen.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen berechtigt, Hauptbuchhalter in ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, einzusetzen.

(3) Der Hauptbuchhalter wird in Abstimmung mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes durch den Leiter des übergeordneten Organs berufen und abberufen. Hauptbuchhalter von Kombinatbetrieben werden in Abstimmung mit den Direktoren der Kombinatbetriebe durch den Direktor des Kombinates berufen und abberufen.

(4) Der Einsatz des Stellvertreters des Hauptbuchhalters ist vom Direktor des volkseigenen Betriebes zu bestätigen. Im Vertretungsfall hat der Stellvertreter des Hauptbuchhalters alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten voll verantwortlich wahrzunehmen.

(5) Der Hauptbuchhalter untersteht dem Direktor des volkseigenen Betriebes unmittelbar und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Hauptbuchhalter der Kombinatbetriebe unterstehen den Direktoren der Kombinatbetriebe. Der Hauptbuchhalter ist den Fachdirektoren des Betriebes gleichgestellt und hat darüber hinaus im Rahmen dieser Verordnung besondere Rechte, Vollmachten und Pflichten.

(6) Festlegungen über die Entlohnung und Prämierung des Hauptbuchhalters werden im Rahmen der Rechtsvorschriften durch den Leiter des übergeordneten Organs in Abstimmung mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes getroffen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Lohnfonds bzw. Prämienfonds des volkseigenen Betriebes. Durch den Direktor des volkseigenen Betriebes gegenüber dem Hauptbuchhalter beabsichtigte Disziplinarmaßnahmen sind mit dem Leiter des übergeordneten Organs abzustimmen.

(7) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat im Rahmen des Leitungssystems die strukturellen und per-

sonellen sowie die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Hauptbuchhalter seine Verantwortung als staatlicher Kontrolleur wahrnehmen kann.

## § 3

(1) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, seine Qualifikation ständig zu erhöhen. Die Weiterbildung des Hauptbuchhalters erfolgt nach der gleichen Nomenklatur wie für Fachdirektoren. Die Delegation zu Weiterbildungslehrgängen wird durch den Direktor des volkseigenen Betriebes in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs vorgenommen. Der Minister der Finanzen legt in Übereinstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie den zuständigen Industrieministern oder anderen Leitern zentraler staatlicher Organe die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Hauptbuchhalter fest.

(2) Die zuständigen Minister haben dafür Sorge zu tragen, daß die Weiterbildung entsprechend Abs. 1 in ihrem Bereich organisiert wird.

(3) Im Rahmen der Maßnahmen zur systematischen Erhöhung seiner Qualifikation ist der Hauptbuchhalter berechtigt, an einer Prüfung für Hauptbuchhalter teilzunehmen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist von Leistungskriterien — wie besonderen Leistungen im Kampf um die volle Erfüllung der Pläne, in der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung und bei der Erfüllung der nach dieser Verordnung wahrzunehmenden Aufgaben — abhängig. Die Zulassungsbedingungen legt der Minister der Finanzen fest.

(5) Die Prüfungsbedingungen werden, durch den Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen in einer Prüfungsordnung geregelt. Bei der Prüfung sind die Leistungen des Hauptbuchhalters für die ökonomische Entwicklung des volkseigenen Betriebes und die konkreten Ergebnisse seiner Tätigkeit in die Beurteilung einzubeziehen. Nach bestandener Prüfung wird dem Hauptbuchhalter durch den Minister der Finanzen die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Hauptbuchhalter“ verliehen. Der Minister der Finanzen kann diese Bezeichnung auch solchen Hauptbuchhaltern verleihen, die keine besondere Prüfung ablegen, die aber hervorragende Leistungen für die ökonomische Entwicklung und die ständige Erfüllung der Planaufgaben des volkseigenen Betriebes erbracht haben.

(6) Mit der Verleihung der Bezeichnung „Staatlich geprüfter Hauptbuchhalter“ kann eine materielle Anerkennung verbunden werden. Die Regelung erläßt der Minister der Finanzen.

## II.

### Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters

## § 4

(1) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, ausgehend von der konsequenten Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse

des Ministerrates, die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben für die Wahrung der gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und den Leitern bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen. Er hat die staatlichen Interessen ohne Rücksicht auf Personen oder Funktionen zu wahren.

(2) Der Hauptbuchhalter ist im System der Leitung des volkseigenen Betriebes dafür verantwortlich, im staatlichen Interesse und im Auftrag des Direktors des volkseigenen Betriebes zu kontrollieren, daß unter konsequenter Anwendung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit in allen Phasen des Reproduktionsprozesses materielle und finanzielle Fonds des volkseigenen Betriebes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben mit höchstem Nutzen für die Gesellschaft erwirtschaftet und eingesetzt werden.

(3) Der Hauptbuchhalter hat durch seine Tätigkeit dazu beizutragen, daß die Wirksamkeit des betrieblichen Kontrollsystems in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organen ständig erhöht wird, und zu gewährleisten, daß die Initiative der Werktätigen bei der Aufdeckung und Mobilisierung von Reserven zur Erhöhung der Effektivität, insbesondere zur Senkung der Selbstkosten und zur besseren Nutzung der produktiven Fonds, wirksam gefördert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kontrolle über die effektive Gestaltung des Reproduktionsprozesses, die umfassende Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Verwirklichung eines strengen Regimes sozialistischer Sparsamkeit immanenter Bestandteil der Leitungstätigkeit des Direktors und jedes anderen Leiters im volkseigenen Betrieb ist.

(4) Der Hauptbuchhalter konzentriert sich in Abstimmung mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes in seiner Kontrolltätigkeit auf diejenigen Schwerpunkte des Reproduktionsprozesses, die unter den jeweiligen spezifischen Reproduktionsbedingungen entscheidend für die allseitige Erfüllung des Planes und die Sicherung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin sowie für die Erhöhung der Effektivität sind. Er hat die schnelle Auswertung und Verallgemeinerung von progressiven Erfahrungen bei der Durchführung der Pläne zu fördern.

## § 5

(1) Der Hauptbuchhalter hat im Prozeß der planmäßigen Vorbereitung von Entscheidungen, die langfristige Bedeutung haben, eine aktive ökonomische Kontrolle darüber auszuüben, daß unter Berücksichtigung prognostischer Erkenntnisse und Weltstandsvergleiche die wissenschaftlich-technische Arbeit auf der Grundlage ökonomischer Vorgaben eindeutig auf hohe ökonomische Ziele orientiert wird, hohe Effektivitätsanforderungen an die Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds gerichtet werden und daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion gesichert wird.

(2) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne hat der Hauptbuchhalter eine wirksame Kontrolle über die Erreichung und Überbietung der durch die staatlichen Plankennziffern, staatlichen Normative sowie volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern ausgedrückten ökonomischen Zielstellung durchzuführen.



(3) Die Kontrolle des Hauptbuchhalters ist bei der Planausarbeitung auf Grundfragen der Effektivitätsentwicklung und der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zu konzentrieren. Dabei hat er Reserven aufzudecken und Vorschläge zur effektiveren Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds zu unterbreiten.

(4) Der Hauptbuchhalter übergibt seine Kontrollergebnisse und Vorschläge rechtzeitig und ständig im Prozeß der Ausarbeitung der Unterlagen gemäß Abs. 1 und der Planentwürfe dem Direktor des volkseigenen Betriebes, dem Produktionskomitee, dem Gesellschaftlichen Rat oder anderen gesellschaftlichen Organen. Werden fundierte Vorschläge oder Einwendungen des Hauptbuchhalters nicht berücksichtigt, hat er seinen begründeten Standpunkt in einer Stellungnahme dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung vorzulegen.

## § 6

(1) Der Hauptbuchhalter ist für die Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im volkseigenen Betrieb verantwortlich. Der Hauptbuchhalter sichert, daß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik eine ordnungs- und wahrheitsgemäße Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen als Voraussetzung für die objektive Abrechnung des Reproduktionsprozesses, die wirksame Kontrolle durch die Mark und die ökonomische Analyse der Plandurchführung erfolgt.

(2) Zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Verantwortung sind dem Hauptbuchhalter Rechnungsführung und Statistik, Innenrevision und Wirtschaftskontrolle zu unterstellen. Der Hauptbuchhalter sichert, daß die für die Leitung des volkseigenen Betriebes und für die staatliche Berichterstattung notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerech zur Verfügung stehen. Er hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit der staatlichen Berichterstattung über die Planabrechnung, die sich aus der im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik festgelegten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung von zahlenmäßigen Informationen ergibt, zu bestätigen.

(3) Unter den Bedingungen einer weiteren Rationalisierung und Zentralisierung der Datenerfassung und -verarbeitung sowie im Zusammenhang mit der Gestaltung eines wirksamen betrieblichen Informationssystems unter Ausnutzung der elektronischen Datenverarbeitung kann der Direktor des volkseigenen Betriebes in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs entscheiden, daß Aufgaben der Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen aus Rechnungsführung und Statistik von anderen Leitern verantwortlich wahrzunehmen sind. Der Hauptbuchhalter kontrolliert, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der zahlenmäßigen Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sowie deren qualitäts- und termingerechte Übergabe an den Empfänger gesichert sind.

(4) Der Hauptbuchhalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie anderer in den Rechtsvorschriften festgelegter Dokumente des Jahres-

abschlusses. Er hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß die vom Direktor des volkseigenen Betriebes vorzulegende Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht auf den durch Inventuren belegten Unterlagen der Rechnungsführung und Statistik beruhen und sachlich und rechnerisch mit diesen übereinstimmen.

(5) Der Hauptbuchhalter ist dafür verantwortlich, daß eine exakte und aussagefähige Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung im volkseigenen Betrieb durchgeführt wird. Er hat auf die Bildung innerbetrieblicher Verantwortungsbereiche so Einfluß zu nehmen, daß die Meßbarkeit der Leistungen und Kosten in Leistungs- und Kostenstellen gewährleistet ist. Der Hauptbuchhalter trägt durch ständige Verbesserung der Kostenrechnung dazu bei, daß diese zur Entwicklung des Kosten-Nutzen-Denkens der Werktätigen, zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und als Grundlage der Haushaltsbücher ausgenutzt wird. Er kontrolliert, daß die Gebrauchswert-Kosten-Analyse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und andere progressive Formen der Kostenoptimierung durchgesetzt und ihre Ergebnisse planwirksam gemacht werden.

## § 7

(1) In Auswertung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus Rechnungsführung und Statistik sowie der Kontrolle über die Wirtschaftstätigkeit bei der Durchführung des Planes hat der Hauptbuchhalter den Direktor des volkseigenen Betriebes regelmäßig und unabhängig von der Analysentätigkeit der anderen Leiter zu informieren und ihn rechtzeitig über Planabweichungen und deren Ursachen in Kenntnis zu setzen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel bei der Durchführung des Planes zu fordern und Vorschläge zur Sicherung einer umfassenden Planerfüllung zu machen.

(2) Der Hauptbuchhalter unterstützt den ökonomischen Direktor bei der Ausarbeitung der komplexen ökonomischen Analyse. Er erarbeitet selbständig Analysen zur ökonomischen Entwicklung des volkseigenen Betriebes in dem Umfang, wie es zur Wahrnehmung seiner Verantwortung als staatlicher Kontrolleur gemäß Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Der Hauptbuchhalter hat dem Direktor des volkseigenen Betriebes schwerpunktmäßig Maßnahmen vorzuschlagen zur

- Sicherung des höchstmöglichen Nutzeffektes bei der Durchführung von Investitionen in Verbindung mit der optimalen Nutzung der Grund- und Umlauf-fonds bei höchstmöglicher Auslastung der hochproduktiven Maschinen und Anlagen und effektivster Nutzung von Importen,
- Erhöhung der Rentabilität, insbesondere durch die Senkung der Selbstkosten je Erzeugniseinheit,
- ständigen Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere durch Anwendung progressiver Materialverbrauchsnormen und die Ausnutzung von Substitutionseffekten,
- maximalen Ausnutzung der Arbeitszeit,
- Erhöhung der Effektivität der für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-

tätigen im volkseigenen Betrieb und im Territorium planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel,

- Beseitigung von Verlustquellen in allen Phasen des Reproduktionsprozesses und Gewährleistung der Ordnung auf Baustellen und in der Lagerwirtschaft, Vermeidung von Inventurdifferenzen, Reduzierung der Ausschuß- und Nacharbeit u. ä.

(4) Der Hauptbuchhalter hat die Einhaltung der an den Staatshaushalt zu leistenden Zahlungen zu kontrollieren.

(5) Der Hauptbuchhalter kontrolliert, daß die Zielstellung des Betriebsplanes mit den staatlichen Planauflagen übereinstimmt, in Monatsaufgaben aufgliedert und dementsprechend in die Kassenpläne aufgenommen wird.

### § 8

(1) Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit des Direktors des volkseigenen Betriebes hat der Hauptbuchhalter die Einhaltung der für die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus festgelegten Rechtsvorschriften zu kontrollieren, ihre Wirkungsweise auf Grund eigener Erkenntnisse aus Rechnungsführung und Statistik einzuschätzen und Maßnahmen zu ihrer konsequenten Durchsetzung zu verlangen.

(2) Der Hauptbuchhalter richtet seine Kontrolltätigkeit darauf, daß, ausgehend von einer ständigen planmäßigen Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse,

- die Vorausberechnung der Selbstkosten, produktiven Fonds und Erlöse zum Zwecke der Industriepreisplanung,
- die Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Preisangebote,
- die Nachkalkulation,
- die Preisberechnung für die Erzeugnisse und Leistungen des volkseigenen Betriebes

entsprechend den Rechtsvorschriften vorgenommen wird. Er hat durchzusetzen, daß die Rechnungen — vor allem die Gesetzlichkeit der berechneten Preise — für Zulieferungen und Leistungen der Kooperationspartner, insbesondere auf dem Gebiet der Investitionen, exakt geprüft werden. Der Hauptbuchhalter hat zu kontrollieren, daß keine Preisverstöße entstehen und keine Gewinne erzielt werden, die auf unplanmäßige Veränderungen der Sortimentsstruktur zum Nachteil der Bevölkerung bzw. der Volkswirtschaft beruhen.

(3) Der Hauptbuchhalter hat die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Inanspruchnahme des Lohnfonds sowie über die Zuführungen zum Prämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds zur Wahrung der Rechte der Werktätigen in seine Kontrolle einzubeziehen. Er unterstützt die gesellschaftlichen Organe des volkseigenen Betriebes bei der Kontrolle der Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds.

(4) Der Hauptbuchhalter übt die Kontrolle darüber aus, daß bei Verfügungen über Zahlungsmittel des volkseigenen Betriebes das durch Rechtsvorschriften geregelte Verfügungsrecht eingehalten wird. Der Hauptbuchhalter hat zu sichern, daß keine Verfügun-

gen über Zahlungsmittel des volkseigenen Betriebes wirksam werden, wenn damit eine Verletzung der Staats- und Finanzdisziplin und des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit verbunden ist.

### § 9

(1) Der Hauptbuchhalter hat vom Direktor des volkseigenen Betriebes Maßnahmen zu fordern, die den Schutz und den produktivsten Einsatz des Volkseigentums gewährleisten.

(2) Der Hauptbuchhalter hat zu kontrollieren, daß bei der Durchführung der Inventuren von den dafür verantwortlichen Leitern die Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(3) Der Hauptbuchhalter hat das Recht,

- in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern des volkseigenen Betriebes mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern,
- an Beratungen im volkseigenen Betrieb teilzunehmen,
- zur Klärung von Sachverhalten Revisionen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(4) Der Hauptbuchhalter darf keine betrieblichen Funktionen ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, Vorräten oder Geld verbunden sind.

### § 10

(1) Der Hauptbuchhalter hat auf der Grundlage seiner Kontrolltätigkeit und der Ergebnisse von Rechnungsführung und Statistik den Direktor des volkseigenen Betriebes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die umfassende Information der Werktätigen über den Stand der Planerfüllung aktiv zu unterstützen. Er hat im Rahmen der Rechenschaftslegungen des Direktors des volkseigenen Betriebes vor den Werktätigen eine eigenverantwortliche Einschätzung über die ökonomische Lage des volkseigenen Betriebes, insbesondere über die Rentabilität, Liquidität und Kostensenkung, zu geben. Der Hauptbuchhalter hat zu gewährleisten, daß die Werktätigen rechtzeitig über Konsequenzen der Planerfüllung für den Prämienfonds und seine Verwendung unterrichtet werden. Er hat in diesem Zusammenhang Vorschläge und Maßnahmen zu unterbreiten, die zur Erhöhung der Finanzdisziplin und zur Mobilisierung von Reserven beitragen.

(2) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, an Rechenschaftslegungen des Direktors des volkseigenen Betriebes vor dem Leiter des übergeordneten Organs teilzunehmen.

(3) Der Hauptbuchhalter arbeitet zur Durchsetzung einer wirksamen und rationellen Finanzkontrolle nach besonderen Richtlinien des Ministers der Finanzen mit der Staatlichen Finanzrevision und der zuständigen Geschäftsbank eng zusammen. Er hat die Arbeit der gesellschaftlichen Kontrollorgane im volkseigenen Betrieb, insbesondere der Organe der Arbeiter- und Bau-

ern-Inspektion, zu unterstützen und ihre Feststellungen für die Verbesserung der eigenen Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit zu nutzen.

## § 11

(1) Die Kontrolle des Hauptbuchhalters schließt die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben für den Export und Import sowie die Erreichung der geplanten Effektivitätskennziffern der Außenwirtschaftstätigkeit ein.

(2) Der Hauptbuchhalter hat zu kontrollieren, daß Valutamittel mit hoher Effektivität und nach dem Prinzip strengster sozialistischer Sparsamkeit eingesetzt werden.

(3) Der Minister der Finanzen erläßt in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft auf der Grundlage dieser Verordnung zusätzliche Regelungen über spezielle Aufgaben des Hauptbuchhalters in den Außenhandelsbetrieben und den volkseigenen Betrieben und Organen, denen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsfunktionen übertragen wurde.

## § 12

(1) Der Hauptbuchhalter hat die Pflicht, bei Feststellung oder Bekanntwerden von Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, bei Aufdeckung von Verstößen gegen das Volkseigentum, die Plan- und Finanzdisziplin und das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit den Direktor des volkseigenen Betriebes unverzüglich zu informieren. Der Hauptbuchhalter kann verlangen, daß durch die zuständigen Leiter entsprechend den Rechtsvorschriften die Einleitung von Disziplinar- und Ordnungsstrafverfahren sowie die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit erfolgt. Das gilt auch bei Feststellungen, daß Auflagen der staatlichen Kontrollorgane oder mit der zuständigen Geschäftsbank vereinbarte Kreditbedingungen nicht erfüllt werden. Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat zu veranlassen, daß in kürzester Frist der gesetzliche Zustand hergestellt wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen hat der Hauptbuchhalter die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten und sie bei der Aufklärung zu unterstützen.

(2) Der Hauptbuchhalter hat das Recht, dem Direktor des volkseigenen Betriebes die Auszeichnung und Prämierung von Werktätigen vorzuschlagen, die durch ihre Leistungen in besonderem Maße zur Durchsetzung sozialistischer Sparsamkeit und zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse beigetragen haben.

(3) Der Hauptbuchhalter hat im Rahmen seiner Kontrollfunktion das Recht und die Pflicht, die zuständigen Leiter im volkseigenen Betrieb zur termingebundenen Beseitigung festgestellter Mängel aufzufordern und dazu Hinweise, Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten. Weisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel sind durch den Direktor des volkseigenen Betriebes zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, den Leiter und den Hauptbuchhalter des übergeordneten Organs zu unterrichten, wenn durch den Direktor des volkseigenen Betriebes begründeten Vorschlägen und Forde-

rungen des Hauptbuchhalters gemäß dieser Verordnung nicht entsprochen wird. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb von 3 Wochen eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidungen zu treffen, um den gesetzlichen Zustand herzustellen und Ordnung sowie Disziplin bzw. begründete Forderungen an eine höhere Effektivität durchzusetzen.

(5) Wird die Kontroll- und Informationspflicht, die dem Hauptbuchhalter nach dieser Verordnung obliegt, von ihm verletzt, so ist er nach den Rechtsvorschriften disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

## § 13

(1) Der Hauptbuchhalter hat das Recht und die Pflicht, sich direkt an den Minister der Finanzen zu wenden, wenn er schwerwiegende Verstöße gegen die staatliche Plan- und Finanzdisziplin, das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit sowie die sozialistische Gesetzmäßigkeit feststellt. Er hat diese Informationen gleichzeitig dem seinem Betrieb übergeordneten Minister zu übergeben.

(2) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, Kontrollaufgaben und Jahresabschlußprüfungen, die ihm vom Minister der Finanzen übertragen werden, ordnungsgemäß durchzuführen und über die Kontrollergebnisse zu berichten.

(3) Der Hauptbuchhalter hat an den Beratungen des Ministers der Finanzen teilzunehmen, die dieser zu Fragen der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus, der Sicherung einer allseitigen Erfüllung des Planes, der Erhöhung der Wirksamkeit der ökonomischen Kontrolle und ihrer Konzentration auf volkswirtschaftliche Hauptaufgaben durchführt.

## III.

## Aufgaben, Rechte und Pflichten der übergeordneten Organe

## § 14

(1) Der Hauptbuchhalter eines dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs ist im Auftrage des für ihn zuständigen Direktors bzw. Generaldirektors — über die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß dieser Verordnung hinaus — für die Anleitung und Kontrolle der Hauptbuchhalter der unterstellten volkseigenen Betriebe in grundsätzlichen Fragen von Rechnungsführung und Statistik sowie der Kontrolle verantwortlich. Im Auftrage des für ihn zuständigen Direktors bzw. Generaldirektors nimmt er Einfluß darauf, daß in den unterstellten volkseigenen Betrieben eine hocheffektive Wirtschaftstätigkeit und die Verwirklichung der sozialistischen Sparsamkeit gesichert wird.

(2) Der Hauptbuchhalter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, mit den Hauptbuchhaltern der unterstellten volkseigenen Betriebe einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchzuführen über die Erhöhung des Nutzeffektes der Wirtschaftstätigkeit, über den rationellsten und konzentrierten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds, die konsequente Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit, den energischen Kampf gegen jede Unordnung und Disziplinverletzung sowie gegen Vergeudung und Ver-

schwendung von materiellen und finanziellen Mitteln. Er trägt die Verantwortung dafür, daß erfolgreiche und wirksame Methoden der Rechnungsführung und Kontrolle schnell verallgemeinert werden.

(3) Der Hauptbuchhalter des Kombirates hat die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber den Hauptbuchhaltern der Kombinatbetriebe wahrzunehmen.

#### § 15

(1) Die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die mit dieser Verordnung festgelegten Grundsätze in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben durchzusetzen und die Anleitung und Kontrolle der Hauptbuchhalter der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe zu sichern.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie die Leiter der den volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, ihnen vorliegende Kontrollergebnisse und Vorschläge der Hauptbuchhalter in den volkseigenen Betrieben auszuwerten und notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung, Durchsetzung einer straffen Plan- und Finanzdisziplin sowie zur konsequenten Verwirklichung der sozialistischen Sparsamkeit in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen. Sie haben die ihnen von den Hauptbuchhaltern übergebenen Informationen über neue Erkenntnisse und Schrittmacherleistungen der Werktätigen und neue Erfordernisse zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere bei der Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft und der Verwirklichung einer strengen Finanzkontrolle, zu verallgemeinern bzw. in ihrer Führungstätigkeit zu berücksichtigen.

#### IV.

##### Rechte und Pflichten des Ministers der Finanzen

#### § 16

(1) Der Minister der Finanzen hat das Recht, Hauptbuchhaltern unmittelbar Kontrollaufgaben zu erteilen und über die Durchführung dieser Aufgaben Berichterstattung zu fordern.

(2) Der Minister der Finanzen hat das Recht, Hauptbuchhalter zu Beratungen oder Berichterstattungen über die im § 13 Abs. 3 genannten Fragen einzuladen.

(3) Der Minister der Finanzen hat die Pflicht, ihm gemäß § 13 Abs. 1 von Hauptbuchhaltern unterbreitete Probleme und neue Fragen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung kurzfristig auszuwerten bzw. dem Ministerrat zu unterbreiten oder mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu beraten. Die Hauptbuchhalter sind innerhalb von 3 Wochen über getroffene Entscheidungen bzw. veranlaßte Maßnahmen zu informieren.

(4) Der Minister der Finanzen hat ständig die Ergebnisse der mit den Hauptbuchhaltern geführten Beratungen, die von ihnen gegebenen Hinweise und übermittelten Erfahrungen sowie Kontrollergebnisse zu analysieren und auszuwerten. In Auswertung der mit

den Hauptbuchhaltern geführten Beratungen gibt der Minister der Finanzen den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Hinweise zur allseitigen Sicherung der Plan- und Finanzdisziplin sowie zur konsequenten Verwirklichung eines strengen Regimes sozialistischer Sparsamkeit.

(5) Der Minister der Finanzen hat das Recht, gegen die Berufung bzw. Abberufung von Hauptbuchhaltern Einspruch beim Leiter des übergeordneten Organs einzulegen. Der Leiter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, dem Minister der Finanzen innerhalb von 3 Wochen seine Entscheidung über den Einspruch zu begründen.

#### V.

##### Schlußbestimmungen

#### § 17

Der Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs kann festlegen, wie in kleineren volkseigenen Betrieben und Kombinatbetrieben die Aufgaben des Hauptbuchhalters als staatlicher Kontrolleur unter den spezifischen Leitungsbedingungen solcher Betriebe wahrgenommen werden.

#### § 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

Böhm

#### Verordnung

##### zur Änderung der Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik

vom 20. Januar 1971

Entsprechend der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus — Hauptbuchhalterverordnung — (GBl. II S. 137) wird zur Änderung der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 25 der Verordnung vom 12. Mai 1966 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betrieben, Kombinatbetrieben sowie Kombinatbetrieben, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, Vereinigungen volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden

Organen sowie in den wirtschaftsleitenden Organen, in denen gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 Hauptbuchhalter eingesetzt sind, ist der Hauptbuchhalter für die Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Er sichert, daß die für die Leitung des Betriebes und für die staatliche Berichterstattung notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen. Der Hauptbuchhalter hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit der staatlichen Berichterstattung über die Planabrechnung, die sich aus der im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik festgelegten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung von zahlenmäßigen Informationen ergibt, zu bestätigen.

(2) Unter den Bedingungen einer weiteren Rationalisierung und Zentralisierung der Datenerfassung und -verarbeitung sowie im Zusammenhang mit der Gestaltung eines wirksamen betrieblichen Informationssystems unter Ausnutzung der elektronischen Datenverarbeitung kann der Leiter in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs entscheiden, daß Aufgaben der Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen aus Rechnungsführung und Statistik von anderen Leitern verantwortlich wahrzunehmen sind. Der Hauptbuchhalter kontrolliert, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der zahlenmäßigen Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sowie deren qualitäts- und termingerechte Übergabe an die Empfänger gesichert sind.

(3) In allen im Abs. 1 nicht genannten Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen sowie übergeordneten Organen sind die Leiter der Betriebe und Organe für die Durchsetzung und Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik in ihrem Bereich verantwortlich und haben auf allen Ebenen die gesamtstaatlichen Erfordernisse von Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten. Sie setzen zu ihrer Unterstützung einen leitenden Mitarbeiter als Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik ein, soweit auf Grund des Abs. 4 keine Ausnahmeregelungen festgelegt sind. Der Verantwortliche für Rechnungsführung und Statistik hat die in den Absätzen 1 und 2 für den Hauptbuchhalter festgelegten Aufgaben sinngemäß wahrzunehmen. In den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie übergeordneten Organen hat der Verantwortliche für Rechnungsführung und Statistik als Beauftragter seines Leiters die Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik der dem Organ unterstellten Betriebe hinsichtlich der Anforderungen der Volkswirtschaft bzw. des Zweiges an Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane legen durch Rahmenrichtlinien fest, in welchen Betrieben unter Berücksichtigung der Bedeutung und Größe auf den Einsatz eines Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik verzichtet werden kann."

## § 2

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. November 1967 zur Verordnung über das einheitliche

System von Rechnungsführung und Statistik — Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten des Leiters der Rechnungsführung und Statistik — (GBL II S. 729) wird aufgehoben. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie übergeordneten Organe treffen erforderliche Regelungen in eigener Verantwortung.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

## Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge

vom 10. Februar 1971

Zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBL II S. 167) festgesetzten Barunterstützungen werden wie folgt erhöht:

- a) für Hauptunterstützungsempfänger  
um 10 M auf monatlich 120 M,
- b) für mitunterstützte Ehegatten und andere Mitunterstützte, für die kein staatlicher Kinderzuschlag bzw. kein staatliches Kindergeld gewährt wird,  
um 5 M auf monatlich 55 M,
- c) für mitunterstützte Kinder, für die ein staatlicher Kinderzuschlag bzw. ein staatliches Kindergeld gewährt wird,  
um 5 M auf monatlich 45 M.

Dazu werden wie bisher Mietbeihilfen und andere Zuschläge gewährt.

(2) Die Höchstbeträge der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge werden heraufgesetzt

- a) für Hilfsbedürftige mit nicht mehr als 3 Mitunterstützten auf monatlich 265 M,
- b) für Hilfsbedürftige mit mehr als 3 Mitunterstützten auf monatlich 290 M.



## § 2

(1) Das gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II S. 178) festgesetzte monatliche Taschengeld wird

für Rentner auf 53 M und

für Ehegatten von Rentnern, für die ein Ehegattenzuschlag zur Rente gezahlt wird,

auf 48 M

erhöht, soweit diesen nicht nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages von der Rente ein höherer Betrag als Taschengeld zur Verfügung steht.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I S. 248) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Heimbewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime erhalten aus staatlichen Mitteln in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen Taschengeld wie Heimbewohner staatlicher Feierabend- und Pflegeheime.“

## § 3

(1) Die gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge vorzunehmende Anrechnung der am 1. März 1971 entsprechend der Verordnung vom 10. Februar 1971 über

die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung (GBl. II S. 133) wirksam werdenden Rentenerhöhungsbeträge — einschließlich der Erhöhung des Ehegattenzuschlages — auf Leistungen der Allgemeinen Sozialfürsorge darf nicht zu einer Kürzung der bisher zusätzlich zur Rente bewilligten Sozialfürsorgeunterstützungen führen.

(2) Die Rentenerhöhungsbeträge — einschließlich der Erhöhung des Ehegattenzuschlages — entsprechend der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung sind zur Beseitigung oder Minderung des staatlichen Zuschusses, der Rentnern und ihren Ehegatten in Feierabend- und Pflegeheimen zur Erreichung des gesetzlich festgelegten Taschengeldes gewährt wird, zu verwenden. Die Bestimmungen des § 2 dürfen dadurch jedoch nicht berührt werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen  
Seifrin

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 21 317





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 16. Februar 1971

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Anordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft .....	129

### Anordnung

#### über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 17. Dezember 1970

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ – Auszug – (GBI. II S. 779) wird entsprechend § 23 Abs. 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 329) und der Zweiten Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II 1968 S. 41) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die

- landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- gärtnerischen Produktionsgenossenschaften,
- Mellorationsgenossenschaften,
- Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ausgenommen ist die Banktätigkeit der BHG),
- zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie auf der Grundlage eines beim Rat des Kreises registrierten Statutes arbeiten, und alle anderen sozialistischen Genossenschaften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(nachstehend Genossenschaften genannt).

(2) Für die volkseigenen Betriebe, Kombinate, VVB und gleichgestellten Organe sowie die Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung hinsichtlich der Gewährung von Investitionskrediten entsprechend.

### § 2

#### Allgemeine Grundsätze für die Durchsetzung sozialistischer Geschäftsbeziehungen und einer aktiven Kreditpolitik

(1) Die Ausreichung von Krediten auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) ist darauf gerichtet,

- mit den finanzierten Prozessen eine wachsende Effektivität durch die Mobilisierung von Reserven zur Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität bei gleichzeitiger Senkung der Kosten je Erzeugniseinheit zu erreichen, um damit einen steigenden Beitrag zur Erhöhung des Nationaleinkommens und seines zweckmäßigsten Einsatzes zu leisten;
- die Genossenschaften zu einer hohen Akkumulation anzuregen und das Prinzip der Eigenerwirtschaftung konsequent zu verwirklichen.

(2) Kredite werden durch die Bank insbesondere ausgereicht für die

- Finanzierung effektiver auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gerichteten Investitionen unter Zugrundelegung von wissenschaftlich begründeten Parametern;
- weitere Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit;
- Entwicklung und den Aufbau leistungsfähiger Tierbestände;
- Entwicklung der auf freiwilliger Basis zwischen den Genossenschaften organisierten Kooperationsbeziehungen für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden;
- Förderung der Prozesse, die eine Einsparung an lebendiger Arbeit erzielen und eine höhere Effektivität der genossenschaftlichen Fonds, insbesondere durch rationelle Ausnutzung aller vorhandenen Grundfonds und Verbesserung der Material- und Lagerwirtschaft, sichern.

(3) Die Bank berät die Genossenschaften bei der Ausarbeitung ihrer Betriebspläne, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Kredite und der Verwendung der Eigenmittel, und unterbreitet auf Grund eigener Berechnungen Vorschläge zur Erreichung und Überbietung

der ökonomischen Kennziffern. Sie stellt dabei in den Mittelpunkt

- die Einheit von Volkswirtschaftsplan, Betriebsplan, Vertrag, sozialistischem Wettbewerb sowie Rechnungsführung und Statistik;
- hohe Erträge und Leistungen auf dem Acker- und Grünland und in der Tierproduktion bei niedrigsten Kosten je Erzeugniseinheit;
- die planmäßig erweiterte Reproduktion der Tierbestände und eine effektive Futterökonomie;
- eine rationelle Rohstoffausnutzung und die Senkung der Konservierungs- und Lagerverluste;
- die gründliche Vorbereitung und schnelle Durchführung der Investitionen;
- ein steigendes Nettoprodukt und eine schnelle Entwicklung der Akkumulation.

Die Bank arbeitet bei der Vorbereitung von Kreditentscheidungen eng mit den Genossenschaftsbauern zusammen. Sie nimmt in Genossenschaften über die Kennziffern des wertmäßigen Reproduktionsprozesses die Auswertung der Entwicklung der Produktion und ökonomischen Ergebnisse vor und gibt den Vorständen und Mitgliedern eine wirksame Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung. Sie gewährt den Genossenschaften vor allem bei der Durchsetzung der innergenossenschaftlichen Demokratie und der Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung.

(4) Maßnahmen, für die von den Genossenschaften die Finanzierung durch Kredit vorgesehen ist, dürfen nur dann in die Betriebspläne aufgenommen werden, wenn die Bank Kreditzusagen erteilt hat bzw. Kreditverträge vorliegen. Kreditanforderungen, die im Betriebsplan ohne diese Vereinbarung enthalten sind, verpflichten die Bank nicht zur Kreditgewährung.

(5) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Genossenschaften

- ihre Fonds planmäßig bilden und sich mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel beteiligen;
- für die durch Kredit zu finanzierenden Prozesse die materielle Absicherung nachweisen;
- ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der vertragsgerechten Kreditrückzahlung und der Zahlung der Kreditzinsen sichern;
- ihre Bilanz- und Ergebnisrechnung bzw. andere Vermögensübersichten sowie weitere Berichtunterlagen der Bank einreichen und die mit der Gewährung von Krediten verbundene Kontrolle durch die Bank ermöglichen.

(6) Kredite können für die Finanzierung von Prozessen gewährt werden, die der Erfüllung des Planes dienen bzw. zu einem zusätzlichen Nutzen führen. Die Gewährung von Krediten ist zu verweigern, wenn

- der Nutzeffekt nicht oder nicht vollständig nachgewiesen wird;
- die erforderlichen Wirtschaftsverträge für Produktion und Leistung sowie Absatz nicht vorliegen bzw. dem Inhalt der Verträge nicht entsprechen wird.

(7) Zur wirksamen Einflußnahme auf die effektive Ausnutzung der Produktions- und Zirkulationsfonds der Genossenschaften ist ein Grundzinssatz von 5% jährlich für planmäßige Kredite im Grund- und Um-

laufmittelbereich und für zusätzliche Kredite im volkswirtschaftlichen Interesse anzuwenden.

(8) Durch differenzierte Zinssätze sowie Zinsab- und Zinszuschläge ist der Zins zur Stimulierung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität zu nutzen.

### Kredite für Investitionen

#### § 3

(1) Die Bank kann zur Vorbereitung und Durchführung wohlgedachter Investitionen, die einen hohen ökonomischen Nutzen haben, verzinssliche Investitionskredite gewähren. Die Kredite werden insbesondere gewährt für

- Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Bodens unter den jeweiligen Bedingungen erhöhen. Dazu dienen der Kauf moderner Technik für die Bodenbearbeitung, die Durchführung von Meliorationsinvestitionen einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlich genutzten Bodens sowie fischwirtschaftlich nutzbarer Binnengewässer, der Aufbau agrochemischer Zentren und die Errichtung von Anlagen für die industriemäßige Produktion organischer Düngestoffe;
- Kapazitäten der Konservierung und Lagerung zur Senkung von Verlusten einschließlich entsprechender Verarbeitungskapazitäten;
- industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion.

(2) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

- die rechtzeitige und gründliche Vorbereitung und Bestätigung der Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- die Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. Bevollmächtigtenversammlung zur Kreditaufnahme aller an einer Investition beteiligten Genossenschaften;
- die materielle Sicherung der Investitionen einschließlich der Vorlage verbindlicher Preisangebote;
- der von den Genossenschaften zu führende Nachweis über den Nutzeffekt der Investitionen;
- die höchstmögliche Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Investitionen und die Rückzahlung des Kredites in einer ökonomisch begründeten Kreditlaufzeit.

(3) Als Kriterien für die Erfüllung volkswirtschaftlicher Mindestanforderungen an die Effektivitätsentwicklung und ihre planmäßige Sicherung sind insbesondere die Rentabilität der Grundfonds und des geplanten Grundfondszuwachses, die Entwicklung der Grundfondsquote sowie die Einhaltung der durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit der Bank festgelegten spezifischen Parameter nachzuweisen. Darüber hinaus sind zur Beurteilung zweig-, vorhaben- bzw. ergebnistypische technische, ökonomische und technisch-ökonomische Kennziffern anzuwenden (z. B. Investitionsaufwand je Kapazitätseinheit, Bauzeitnormen, Produktionsumfang bzw. -zuwachs, Erhöhung des Mechanisierungsgrades usw.).

(4) Die Höhe des Kredites ist zwischen den Genossenschaften und der Bank entsprechend dem Entwicklungsstand der Genossenschaften, den Produktionsbedingungen sowie der ökonomischen Bedeutung der

Investition zu vereinbaren. Die Höhe der Zinsen richtet sich dabei nach der

- volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition,
- Höhe der Eigenmittelbeteiligung,
- Laufzeit des Kredites.

Für den Eigenmittelanteil und die Laufzeit des Kredites werden nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition differenzierte Anforderungen gestellt.

(5) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden für die einzelne Investition und unter der Voraussetzung, daß diese Investition im Plan enthalten ist.

(6) Beteiligen sich Genossenschaften an gemeinsamen Investitionen, die im Rahmen der Herausbildung und Festigung von Kooperationsbeziehungen zwischen den Kooperationspartnern vereinbart werden, können sie von der Bank zur Aufbringung ihres finanziellen Antelles an der gemeinsamen Investition unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung Investitionskredite erhalten. Die Bedingungen für diesen Kredit richten sich nach der materiellen Investition, die gemeinsam durchgeführt und finanziert werden soll. Eine direkte Kreditgewährung zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen an Kooperationsgemeinschaften, die ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen organisieren, ist nicht zulässig.

(7) BHG können Investitionskredite unter der Voraussetzung aufnehmen, daß die an der Investition beteiligten Genossenschaften durch Beschluß ihrer Mitgliederversammlung der Kreditaufnahme zugestimmt und die anteilige Haftung erklärt haben. Eine Kreditgewährung zur Finanzierung der Anteile einzelner Mitglieder ist möglich. Die Bedingungen richten sich nach der vorgesehenen Investition entsprechend den Festlegungen gemäß Abs. 6. Die von den BHG entgegengenommenen Spareinlagen dürfen nicht zur Finanzierung der Investition eingesetzt werden.

(8) Investitionskredite können auch für Abschlagzahlungen nach Einsatz eigener Mittel gewährt werden, wenn die Investitionen zu den Vorhaben gehören, für die Abschlagzahlungen zulässig sind bzw. die Genossenschaften als Investitionsauftragnehmer so abrechnen können. Voraussetzung für die Kreditgewährung zur Finanzierung von Abschlagzahlungen ist, daß die Kreditbedingungen eingehalten werden und vertragliche Vereinbarungen darüber zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bestehen.

#### § 4

(1) Die Laufzeit der Kredite beginnt mit der ersten Kreditausreichung und ist unter Berücksichtigung der Kreditlaufzeiten so zu vereinbaren, daß die Genossenschaften zu einer hohen Akkumulation veranlaßt werden und nur solche Maßnahmen durchführen, die eine hohe Effektivität aufweisen. Als maximale Kreditlaufzeiten gelten

- für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (ohne Zukauf von Technik) einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlich genutzten Bodens sowie fischwirtschaftlich nutzbarer Binnengewässer und für den Aufbau agrochemischer Zentren

15 Jahre

- für industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion

die zwischen dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarten Laufzeiten

- für Investitionen zur Konservierung und Lagerung sowie Be- und Verarbeitungskapazitäten der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft 10 Jahre
- für Technik und übrige Investitionen 5 Jahre

Für Investitionen, die die gesellschaftliche Entwicklung der LPG Typ I/II besonders fördern, kann die Kreditlaufzeit bis auf 10 Jahre erhöht werden.

(2) Die jährlich zu leistenden Kreditrückzahlungen sind vertraglich zu vereinbaren. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der volle Nutzeffekt eintreten soll (Anlaufzeit), können niedrigere Rückzahlungsraten vereinbart werden. Die Laufzeit des Kredites darf dadurch nicht verlängert werden. Das trifft auch dann zu, wenn die Bank in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine vertraglich vereinbarte Rückzahlungsraten ganz oder teilweise stundet.

(3) Die Verzinsung wird bei Zugrundelegung des Grundzinssatzes von 5% in Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition, dem Einsatz eigener Mittel und der Kreditlaufzeit wie folgt gestaffelt:

#### Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit — ohne Technik —

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 10% des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)	
	über 30 %	ab 10 %
— Zinssatz —		
bis 7 Jahre	3,0 %	3,5 %
über 7 Jahre bis 15 Jahre	3,5 %	4,0 %

#### Investitionen für industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 20% des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Kreditlaufzeit gemäß Abs. 1	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)	
	über 40 %	ab 20 %
— Zinssatz —		
bis 50 %	4,5 %	5,0 %
über 50 %	5,0 %	5,5 %

#### Investitionen zur Konservierung und Lagerung sowie für Be- und Verarbeitungskapazitäten der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 30 % des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)	
	über 60 %	ab 30 %
— Zinssatz —		
bis 5 Jahre	4,5 %	5,0 %
über 5 Jahre	5,0 %	5,5 %
bis 10 Jahre	5,0 %	5,5 %

#### Technik und übrige Investitionen

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 50 % des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)	
	über 70 %	ab 50 %
— Zinssatz —		
bis 3 Jahre	5,5 %	6,0 %
über 3 Jahre	6,0 %	6,5 %
bis 5 Jahre	6,0 %	6,5 %

Für Investitionen, die die gesellschaftliche Entwicklung der LPG Typ I/II besonders fördern, gelten in dieser Gruppe folgende Kreditlaufzeiten:

- bis 5 Jahre
- über 5 Jahre bis 10 Jahre.

(4) Genossenschaften, die zum Zeitpunkt der Planung und Durchführung der Investitionen nicht über die erforderlichen Eigenmittel zur Finanzierung der Mindestbeteiligung verfügen, können in Ausnahmefällen von der Bank dafür eine befristete Vorfinanzierung der fehlenden Eigenmittel erhalten. Dafür wird ein Zinszuschlag bis zu 2 % zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Zinssatz für den Investitionskredit erhoben. Voraussetzung für die Vorfinanzierung ist das von der Mitgliederversammlung beschlossene und vom zuständigen Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigte Entwicklungsprogramm der jeweiligen Genossenschaften und der Nachweis einer hohen Effektivität der für die Kreditbereitstellung vorgesehenen Investitionen.

(5) Die Bank kann Zinsen stunden. Die Stundung der Zinsen kann längstens bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die projektierte Effektivität des durch Kredit finanzierten Vorhabens planmäßig zu erreichen ist.

(6) Wird zwischen Genossenschaften und der Bank nachträglich eine Verkürzung der geplanten Laufzeit eines Kredites vereinbart, ist von diesem Zeitpunkt an der entsprechende Zinssatz anzuwenden.

(7) Für einen im Prozeß der Plandurchführung zusätzlich auftretenden Finanzbedarf können nur Investitionskredite beantragt und gewährt werden, wenn die Zielstellung des Jahresplanes und vereinbarte Nutzenskennziffern überboten werden, die materielle Sicherung nachgewiesen wird und die Rückzahlung dieser Kredite innerhalb der festgelegten Kreditlaufzeiten gewährleistet ist.

(8) Die Bank ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Bedingungen den Genossenschaften differenzierte Zinszuschläge bis auf einen Zinssatz von 15 % in Abhängigkeit vom Umfang, den Ursachen und der Zeitdauer der Finanzierung zu berechnen. Das betrifft auch einen zusätzlichen Kreditbedarf bei zeitweilig eingetretener Nichterwirtschaftung der geplanten Eigenmittel, der von der Bank finanziert werden kann, wenn die zu finanzierenden Maßnahmen nachweisbar eine hohe Effektivität aufweisen. Diese Kredite sind im Folgejahr, längstens innerhalb von 3 Jahren, zurückzuzahlen.

#### § 5

#### Kredite für Umlaufmittel

(1) Den Genossenschaften können zur Finanzierung der für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation benötigten planmäßigen Umlaufmittel (Umlaufmittelbestände einschließlich Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen) Umlaufmittelkredite gewährt werden. Über die Kreditgewährung nimmt die Bank darauf Einfluß, daß die

- in den Betriebsplänen festgelegten Produktions- und Effektivitätsziele erreicht und überboten werden;
- Kosten gesenkt werden;
- Arbeitsproduktivität, die Rentabilität und die Akkumulation erhöht werden;
- Kooperationsbeziehungen und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden gefördert werden;
- Umlaufmittelbestände in der den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Höhe gehalten und die erforderlichen Reserven gebildet werden.

Die Umlaufmittelkredite werden auch zur Finanzierung von Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Vorleistungen) und für Beteiligungen im Umlaufmittelbereich gewährt. Kredite für Vorleistungen sind in Übereinstimmung mit der Verrechnung in die Selbstkosten, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Kreditanspruchnahme zurückzuzahlen.

(2) Bei der Kreditgewährung geht die Bank von der Erfüllung volkswirtschaftlicher Mindestanforderungen an die Effektivitätsentwicklung aus. Für die Beurteilung der Ökonomie der Umlaufmittel sind insbesondere folgende Kennziffern anzuwenden:

- das den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten entsprechende Verhältnis von Akkumulation und Konsumtion;
- die Umlaufmittelintensität;
- die Einhaltung ökonomisch begründeter Bau- und Montagezeiten;

— das Verhältnis zwischen der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und der Durchschnittsvergütung.

Entsprechend der Spezifik des Reproduktionsprozesses sind darüber hinaus weitere Kennziffern für die Beurteilung der Effektivitätsentwicklung anzuwenden.

(3) Die Umlaufmittelkredite werden unter der Voraussetzung gewährt, daß der Bank die Höhe des Kreditbedarfs von den Genossenschaften nachgewiesen wird. Aus dem Nachweis müssen Höhe, Struktur und Finanzierungsquellen der planmäßigen Umlaufmittel hervorgehen.

(4) Die Genossenschaften haben sich an der Finanzierung der Umlaufmittel mit Eigenmitteln zu beteiligen. Für LPG, GPG, PwF, BHG sowie ZGE der Tierproduktion gilt das per 31. Dezember 1969 erreichte Verhältnis zwischen Eigenmitteln und Kredit bei der Finanzierung der Umlaufmittel als Mindestanforderung an die Eigenmittelbeteiligung. Alle übrigen Genossenschaften haben sich in Höhe von mindestens 30% der planmäßig benötigten Umlaufmittel mit Eigenmitteln an der Finanzierung zu beteiligen. Diese Mindestanforderungen schließen die anteilmäßige Beteiligung mit Eigenmitteln bei der Finanzierung von Umlaufmittelerhöhungen ein. Für Bestände aus unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen können Kredite ohne Beteiligung mit Eigenmitteln gewährt werden. Mit Genossenschaften, deren Eigenmittelanteil zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Anordnung den Eigenmittelanteil vergleichbarer Genossenschaften erheblich unterschreitet, ist die schrittweise Angleichung ihres Eigenmittelanteiles an das Niveau gleichgelagerter Genossenschaften bis zum Ende des Perspektivplanzeitraumes jährlich im Kreditvertrag zu vereinbaren. Erreichen Genossenschaften die Mindestanforderungen an die Beteiligung mit Eigenmitteln nicht, so kann die Bank in Ausnahmefällen in Höhe der fehlenden Eigenmittel befristet Kredit gewähren. Für diesen Kredit kann die Bank einen Zinszuschlag bis zu 2% jährlich berechnen.

(5) Eigenmittel oder ihnen gleichgestellte Mittel im Sinne des Abs. 4 sind

- der Umlaufmittelfonds,
- die Ständigen Passiva,
- der Bestand an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen,
- Beteiligungen,
- Abschlagzahlungen der Investitionsauftraggeber,
- Inventarbeiträge im Umlaufmittelbereich.

Die Ermittlung der Umlaufmittel und der Eigenmittel erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Planung und Abrechnung der Umlaufmittel. Soweit Genossenschaften die auf den Sonderbankkonten des Rücklagefonds, des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds angesammelten Mittel planmäßig zeitweilig als eigene Umlaufmittel zur Minderung des Kreditbedarfs einsetzen, ist das mit der Bank zu vereinbaren. Der Einsatz von Guthaben dieser Fonds wird bei der Ermittlung der Mindesteigenmittelbeteiligung gemäß Abs 4 nicht berücksichtigt.

(6) Die Bank kann die Gewährung von Umlaufmittelkredit von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen wie

- eines exakten und aussagefähigen Rechnungswesens,

— Einhaltung von Normativen der Materialbevorratung, des Materialeinsatzes und der unvollendeten Bauproduktion,

— Abrechnung von Bauleistungen nach nutzungsfähigen Einheiten,

— Abgabe von verbindlichen oder Höchstpreisangeboten

abhängig machen. In den Fällen, in denen Genossenschaften ihre kooperative Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Abteilung Pflanzenproduktion organisieren, kann dieser zur Vorbereitung und Durchführung der pflanzlichen Produktion Umlaufmittelkredit gewährt werden, wenn dafür die Zustimmung der Mitgliederversammlungen der daran beteiligten Genossenschaften vorliegt. Von den beteiligten Genossenschaften ist zu sichern, daß das Ergebnis der Abteilung Pflanzenproduktion in das Ergebnis der beteiligten Genossenschaften eingeht. Aufwendungen, die zur Vorbereitung der Produktion des folgenden Wirtschaftsjahres anfallen, können der Abteilung Pflanzenproduktion vorfinanziert werden.

(7) Für einen bei der Plandurchführung zusätzlich auftretenden Finanzbedarf können Umlaufmittelkredite ohne Beteiligung mit Eigenmitteln gewährt werden, wenn damit die Produktions- und Zirkulationsziele übererfüllt werden bzw. die durch Kredit zur Finanzierung Bestände mit den volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmen. Für diese Kredite ist der Grundzinssatz von 5% zu berechnen. Die Bank kann Zinsabschläge bis zu 2% gewähren, wenn

- der Bestand an Tieren durch hochwertige Tiere erhöht wird;
- Futterreserven aus eigener Produktion über die Mindestbevorratung hinaus gebildet werden.

Die Rückzahlung von Krediten zur Aufstockung hochwertiger Tierbestände ist vertraglich zu vereinbaren und hat in Übereinstimmung mit der Reproduktion der finanzierten Tiere zu erfolgen. Zinsabschläge für Futterreserven werden jeweils höchstens für ein Jahr gewährt. Die Bank kann zur Vorfinanzierung von planmäßig zu bildenden Fonds der Genossenschaften (außer Rücklagefonds) Kredit gewähren, wenn ein ökonomisch begründetes Auseinanderfallen von Eigenmittelerwirtschaftung und Finanzbedarf im Laufe des Planjahres auftritt. Der Zinssatz beträgt 5%. Vorschüsse für die Vergütung von Arbeitseinheiten können in den Umlaufmittelkredit für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion einbezogen werden. Der hierauf entfallende Kreditanteil ist in Abhängigkeit von der Planerfüllung der Marktproduktion zu bestimmen.

(8) Die Bank kann zur Überwindung von Planwidrigkeiten und zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten den Genossenschaften Kredite gewähren. Voraussetzung dafür ist, daß

- Maßnahmen zur Aufholung von Produktionsrückständen oder zur Reduzierung überhöhter Bestände eingeleitet werden;
- die finanzierten Prozesse die Erreichung der volkswirtschaftlichen Mindestanforderung an die Effektivität gewährleisten;
- sich die Genossenschaften verpflichten, die Kredite spätestens bis zum Ende des folgenden Jahres zurückzahlen.

Die Bank kann für diese Kredite in Abhängigkeit vom Umfang, den Ursachen und der Zeitdauer des Finanzbedarfs differenzierte Zinszuschläge bis zu einem Zinssatz von 15% erheben.



## § 6

**Anlage von Geldfonds**

(1) Die Genossenschaften legen ihre Geldfonds bei der Bank an. Die Guthaben werden ohne Vereinbarung einer bestimmten Laufzeit mit 1 % verzinst.

(2) Geldfonds, die für in späteren Jahren bestimmte Maßnahmen vorgesehen sind, können langfristig auf entsprechenden Sonderbankkonten angelegt werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß im Plan vorgesehen sein und mit der Bank vereinbart werden. Langfristig angelegte Gelder werden je nach der Zeitdauer ihrer Anlage höher verzinst. Ausgenommen hiervon sind Guthaben auf den Konten Fonds für bodenverbessernde Maßnahmen. Für langfristig festangelegte Guthaben werden folgende Zinsen gezahlt:

Anlagedauer über 1 Jahr bis unter 2 Jahre	2 % jährlich
Anlagedauer 2 Jahre bis unter 3 Jahre	3 % jährlich
Anlagedauer 3 Jahre und mehr	4 % jährlich.

Mit Ablauf der vereinbarten Anlage werden die langfristig angelegten Guthaben wie täglich fällige Guthaben mit 1 % verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

(3) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme langfristig angelegter Gelder wird von der Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der tatsächlichen Laufzeit vorgenommen. Die Bank ist berechtigt, auf den vorzeitig in Anspruch genommenen Betrag 0,5 % Vorschußzinsen zu berechnen. Ein verbleibendes Guthaben wird vom Tage der vorzeitigen Inanspruchnahme an wie Guthaben ohne Vereinbarung einer bestimmten Laufzeit mit 1 % verzinst.

(4) Die Vereinbarung über die langfristige Anlage von Guthaben kommt nur unter der Voraussetzung zustande, daß sich die Genossenschaften vertraglich verpflichten, ihre bis einschließlich 1970 aufgenommenen Investitionskredite vorrangig, jedoch bis spätestens 1980, zurückzuzahlen. Im Vertrag sind die jährlich zu leistenden Kreditrückzahlungen zu vereinbaren.

(5) Geldfonds, die sich dadurch bilden, daß Rechtsvorschriften verletzt oder planmäßige Aufgaben nicht durchgeführt werden, werden nicht verzinst und sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln. Die Bank informiert bei einer derartigen unbegründeten Entwicklung der Geldfonds den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises mit dem Ziel, gemeinsam den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen bzw. die Durchführung der Planaufgaben zu sichern.

## § 7

**Kreditvertrag**

(1) Der von den Genossenschaften zu stellende Kreditvertrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung sowie weiterhin alle Angaben enthalten, die für den Nachweis der Kreditvoraussetzungen erforderlich sind. Die Genossenschaften haben den Antrag zu begründen und dazu auch die erforderlichen Planunterlagen zu übergeben.

(2) Bei der Beantragung von Krediten für Grund- und Umlaufmittel haben die Genossenschaften der Bank die Erwirtschaftung und vorgesehene Verwendung der eigenen Mittel nachzuweisen und dabei den

Umfang und den Zeitpunkt des Einsatzes der eigenen Mittel als Eigenmittelbeteiligung und Kredittilgung für die Dauer der Kreditlaufzeit vorzuschlagen.

(3) Die Bank macht die Entscheidung über den Kreditantrag von der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen abhängig. Sie hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages den Genossenschaften eine Kreditzusage bzw. ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Frist gemäß Abs. 3 kann überschritten werden, wenn

- Ergänzungen zur Begründung des Kreditantrages und der eingereichten Unterlagen notwendig sind;
- die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu weitere eigene Feststellungen der Bank in den Genossenschaften getroffen werden müssen;
- die Bank zur Beurteilung der Effektivität der Investition eigene Gutachten oder Stellungnahmen anfertigt bzw. die Vorlage von Expertengutachten fordert.

In diesen Fällen ist den Genossenschaften innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## § 8

**Kreditzusage**

(1) Ausgehend vom Antrag der Genossenschaften, kann die Bank auf der Grundlage der durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaften beschlossenen und durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten perspektivischen Entwicklungskonzeptionen längerfristige Kreditzusagen erteilen.

(2) Im Stadium der Ausarbeitung der Betriebspläne der Genossenschaften kann die Bank zur finanziellen Sicherung der Planziele eine Kreditzusage erteilen. Darin sind als Ergebnisse der zwischen der Bank und den Genossenschaften geführten Verhandlungen die Bedingungen für die Ausreichung des Kredites und die Anforderungen an die Sicherung der Kreditvoraussetzungen festzulegen. Die Gültigkeit der Kreditzusage wird von der Bank befristet.

(3) Die Kreditzusage verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages, wenn die in der Kreditzusage für den Abschluß des Kreditvertrages genannten Voraussetzungen gegeben sind.

## § 9

**Kreditvertrag**

(1) Der Kreditvertrag ist das entscheidende rechtliche Instrument zur ökonomischen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen. Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzeffekt sichern und den effektiven Ablauf des Reproduktionsprozesses der Genossenschaften progressiv beeinflussen. Der Kreditvertrag ist von den Genossenschaften und der Bank zur Vervollkommnung der Leistungstätigkeit zu nutzen.

(2) Der Kreditvertrag ist in schriftlicher Form zwischen den Genossenschaften und der Bank abzuschließen.

(3) Der Kreditvertrag wird über die Gewährung von

- Investitionskrediten für das Planjahr und für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investition bis zum Abschluß der Tilgung der Kredite,
- Umlaufmittelkrediten im Regelfall für das Planjahr abgeschlossen.

(4) Die Genossenschaften und die Bank sind verpflichtet, den Kreditvertrag zu ändern, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Eigenmittel und der Kredite bei den Genossenschaften ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis nicht mehr vorhanden ist. Die Änderung bzw. Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Zum Inhalt des Kreditvertrages gehören insbesondere

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und die Termine der Inanspruchnahme,
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel,
- die Kreditfrist und die Tilgungsraten,
- der Zinssatz,
- die Folgen bei Vertragsverletzung,
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

(6) Im Kreditvertrag sind solche Bedingungen zu vereinbaren, die auf die jeweiligen Schwerpunkte des Reproduktionsprozesses gerichtet sind und die Genossenschaftsbauern in ihrem Kampf um die tägliche Planerfüllung unterstützen. Die Kreditbedingungen müssen meßbar, beeinflussbar und kontrollierbar sein. Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 2 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(7) Die zu vereinbarenden Kreditbedingungen haben sich insbesondere darauf zu richten, daß

- die Grund- und Umlaufmittel durch eine rationelle Betriebswirtschaft, Senkung der Kosten und Erschließung von Reserven mit hoher Effektivität genutzt werden;
- ökonomisch ungerechtfertigte Unterschiede in der Entwicklung der Genossenschaften schnell überwunden und hohe ökonomische Ergebnisse, gemessen an den im Produktions- und Effektivitätsniveau fortgeschrittenen und vergleichbaren Genossenschaften, erreicht werden;
- Planwidrigkeiten schnell beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Planwidrigkeiten getroffen werden.

(8) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, die Kreditbedingungen differenziert mit den Genossenschaften entsprechend dem erreichten Stand ihrer Wirtschaftsführung zu vereinbaren.

(9) Entsprechend dem Kreditzweck können weitere spezifische Kreditbedingungen vereinbart werden, insbesondere in bezug auf

- Termine und Form der Nachweise über die Einhaltung der Bedingungen;
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

## § 10

### Kreditzinsen

(1) Für die Kredite sind die im Kreditvertrag vereinbarten Zinsen zu zahlen. Bei der Vereinbarung der Zinsen sind die für die jeweilige Kreditart unter Berücksichtigung

- der ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks,
- des Bestehens eines besonderen Kreditrisikos differenziert festgelegte Zinssätze anzuwenden.

(2) Im Kreditvertrag kann vereinbart werden, daß die Bank gezahlte höhere Zinsen gemäß § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 8 teilweise erstattet, wenn die für die Anwendung erhöhter Zinssätze maßgebenden Ursachen durch die Genossenschaften beseitigt und die für die Erstattung vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Der Präsident der Bank ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für Genossenschaften, in denen unverschuldete Härtefälle auftreten, abweichend von den dieser Anordnung zugrunde liegenden Zinssätzen für Kredite und den damit verbundenen ökonomischen Prozessen Entscheidungen zu treffen.

## § 11

### Erhöhtes Kreditrisiko

In den Fällen, in denen durch fehlende oder ungenügende allgemeine oder spezifische Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung für die Bank mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, kann sie den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- ablehnen,
- bis zur Erfüllung noch fehlender Kreditvoraussetzungen zurückstellen,
- nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen,
- mit der Vereinbarung erhöhter Zinsen verbinden.

## § 12

### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Genossenschaften und die Bank haben die sich aus ihren sozialistischen Geschäftsbeziehungen ergebenden Möglichkeiten so zu nutzen, daß die im Kreditvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Die Genossenschaften und die Bank sind einander für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich.

(3) Die Bank kann Genossenschaften, die den Kreditvertrag verletzen, jedoch Voraussetzungen für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit schaffen, nach sorgfältiger Prüfung für bedingt kreditwürdig erklären. Sie ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen

- für den Kredit einen erhöhten Zinssatz gemäß § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 8 anzuwenden;
- den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe zu gewähren;
- den Kredit vorzeitig fällig zu stellen und den bereits in Anspruch genommenen Kredit einzuziehen.

(4) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages durch die Genossenschaften berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen aus

- den für die Genossenschaften bestimmten Eingängen (ausgenommen Haushaltsmittel),
- Guthaben der Genossenschaften

auszugleichen. Vor Einleitung der entsprechenden Maßnahmen gemäß Absätzen 3 und 4 ist die Bank verpflichtet, die Genossenschaften schriftlich unter Nennung einer angemessenen Frist über das Wirksamwerden dieser Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Erklärt die Bank eine Genossenschaft für kreditunwürdig, ist die weitere Kreditgewährung davon abhängig, daß

- unter Leitung der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft für diese Genossenschaften gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen ausgearbeitet, von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigt werden;
- die Genossenschaft das Revisionsorgan für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zur Prüfung ihrer Wirtschaftstätigkeit in Anspruch nimmt bzw. das zuständige Revisionsorgan bei VdgB-Genossenschaften die Wirtschaftstätigkeit gründlich prüft.

(6) Genossenschaften sind verpflichtet, für die bisher in Anspruch genommenen überfälligen und Überbrückungskredite Rückzahlungsvereinbarungen entsprechend dem Stand ihrer wirtschaftlichen Entwicklung mit der Bank abzuschließen. Die Bank ist berechtigt, zusätzlich 2% Zinsen für diese Kredite ab 1. Januar 1971 zu berechnen, wenn keine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen wird.

### § 13

#### Bankenkontrolle

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die ökonomische Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften. In Verbindung mit differenzierten Kreditbedingungen sind die Kontrollen so durchzuführen, daß sie gut arbeitende Genossenschaften kaum spüren, andererseits aber unnachlässig unrationelles Wirtschaften und Verschwendung unterbinden.

(2) Die Bank ist berechtigt, während des gesamten Vertragszeitraumes die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und von den Genossenschaften dazu die Vorlage von Unterlagen einschließlich ökonomischer Kennziffern zu verlangen.

(3) Die Kontrollergebnisse sind in den Genossenschaften auszuwerten. Dabei hat die Bank eng mit den gewählten Revisionskommissionen der Genossenschaften zusammenzuarbeiten.

(4) Bei Planwidrigkeiten hat die Bank die Ursachen im Zusammenhang mit der Verletzung des Kreditvertrages aufzudecken und durch konstruktive Vorschläge zu deren Beseitigung beizutragen oder zur rationellen Durchführung des Reproduktionsprozesses Vorschläge zu unterbreiten und Maßnahmen von den Genossenschaften zu fordern.

### § 14

#### Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Über andere Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und der Bank im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Krediten entscheidet auf Einspruch der Genossenschaften, soweit dem Einspruch nicht stattgegeben wurde, das übergeordnete Bankorgan.

### § 15

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Verträge, die für den Zeitraum ab 1971 abgeschlossen wurden.

(3) Für Kredite, die von den Genossenschaften ab 1. Januar 1971 neu in Anspruch genommen werden, gelten die Zinssätze dieser Anordnung.

(4) Für die bis 31. Dezember 1970 durch Genossenschaften in Anspruch genommenen Investitionskredite und Umlaufmittelkredite mit gesonderter vertraglicher Vereinbarung längerfristiger Kreditrückzahlung gelten die vertraglich vereinbarten Bedingungen weiter.

(5) Die Anordnung vom 23. September 1968 über die Kreditgewährung zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Landwirtschaft (GBl. II S. 883) tritt mit dieser Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Präsident  
der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüter-  
wirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Schmidt

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 104 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,20 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 17. Februar 1971

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 71	Verordnung über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt .....	153
1. 2. 71	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts – Schiedsrichterordnung – .....	154
18. 1. 71	Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft .....	155
15. 1. 71	Anordnung über eine statistische Sondererhebung in Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben zur weiteren Qualifizierung und Bereitstellung wichtiger erzeugnisbezogener Kennziffern für Modell- und Bilanzrechnungen .....	160

**Verordnung  
über die Regelung von Finanzbeziehungen  
der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt  
vom 13. Januar 1971**

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für
- die Konsumgenossenschaften
  - das Zentrale Konsum-Handels- und Produktionsunternehmen „konsument“
  - die juristisch selbständigen Betriebe und Kombinate der konsumgenossenschaftlichen Organisation (nachstehend Konsumgenossenschaften genannt).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften unterstellte Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln und die zu ihrem Bereich gehörenden Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke, Betriebe und Kombinate einschließlich der Außenhandelsgesellschaft „Fruchtimax“.

§ 2

(1) Die Konsumgenossenschaften entrichten eine Fondsabgabe und eine Nettogewinnabgabe an den Staatshaushalt.

(2) Der Minister der Finanzen trifft die Festlegungen über die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Abgaben gemäß Abs. 1 in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und in Abstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 3

(1) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, soweit er keine Handels- und Produktionstätigkeit ausübt, ist von der Fondsabgabe und Nettogewinnabgabe befreit.

(2) Die Höhe der Verwaltungskostenumlage, die vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und von den Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke zur Deckung ihrer Kosten erhoben wird, ist vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reorganisationsmaßnahmen im Bereich der konsumgenossenschaftlichen Organisation stehende wirtschaftliche Vorgänge lösen keine Abgaben- und Steuerpflichten aus.

§ 4

Die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise erhalten Anteile an den Abgaben der Konsumgenossenschaften gemäß § 2 Abs. 1 in der auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über den Staatshaushaltsplan 1971 (GBl. I S. 367) in den Haushaltsplänen der Bezirke und Kreise geplanten Höhe.

§ 5

(1) Konsumgenossenschaften entrichten auf die in ihrem Eigentum stehenden und die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen Gebäude und baulichen Anlagen Grundsteuer.

(2) Die Grundsteuer wird auf der Grundlage der Bruttobilanzwerte der Gebäude und baulichen Anlagen zum Beginn des betreffenden Jahres bemessen.

(3) Die Grundsteuer beträgt einheitlich 1% des auf den 1. Januar eines jeden Jahres ausgewiesenen Bruttobilanzwertes der Gebäude und baulichen Anlagen.

§ 6

Die Konsumgenossenschaften entrichten Verbrauchsabgaben und andere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 331),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 372),

c) Zweite Verordnung vom 31. März 1966 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBI. II S. 291).

(3) Die Bestimmungen der folgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern finden auf die Konsumgenossenschaften keine Anwendung mehr:

- Grundsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 676 des Gesetzblattes),
- Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 679 des Gesetzblattes),
- Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 677 des Gesetzblattes),
- Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag.

Berlin, den 13. Januar 1971

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung**  
**über die Aufgaben und die Arbeitsweise**  
**des Staatlichen Vertragsgerichts**  
**— Schiedsrichterordnung —**  
**vom 1. Februar 1971**

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts in der Fassung vom 12. März 1970 (GBI. II S. 200) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe zur Tätigkeit der Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht folgendes bestimmt:

§ 1

**Stellung und Aufgaben der Schiedsrichter**

(1) Die Tätigkeit von Schiedsrichtern beim Staatlichen Vertragsgericht ist eine wichtige Form der Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts. Die Schiedsrichter haben durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß das Staatliche Vertragsgericht seine Spruchfähigkeit mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit ausübt.

(2) Hauptform der Tätigkeit der Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht ist ihre aktive Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung zur Entscheidung von Streitfällen. Darüber hinaus nehmen die Schiedsrichter an der Vorbereitung und Auswertung von Schiedsverfahren teil, wenn die Bedeutung der Verfahren bzw. der den Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt dies erfordern.

(3) Als Schiedsrichter können Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen, Staats- oder Wirtschaftsorganen so-

wie Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen berufen werden, die auf Grund ihrer Persönlichkeit die Gewähr für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben bieten. Sie müssen sich insbesondere durch umfangreiche politische sowie fachliche Erfahrungen und Kenntnisse auszeichnen.

§ 2

**Einsatz der Schiedsrichter**

(1) Schiedsrichter sind zur Durchführung wirtschaftspolitisch bedeutsamer Schiedsverfahren gemäß § 25 a der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts hinzuziehen, es sei denn, ihre Mitwirkung ist für die Erreichung des Verfahrensziels ausnahmsweise nicht erforderlich. In den übrigen Schiedsverfahren hat die Mitwirkung von Schiedsrichtern zu erfolgen, wenn dies für die Herbeiführung sachkundiger Entscheidungen erforderlich ist.

(2) Zur Durchführung eines Schiedsverfahrens sind solche Werktätige als Schiedsrichter hinzuzuziehen, die unter Berücksichtigung der Art des zu entscheidenden Streitfalles die besten Voraussetzungen für eine aktive Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schiedsverfahrens besitzen. In Kooperationsicherungsverfahren und Grundsatzverfahren sind als Schiedsrichter insbesondere Mitarbeiter von Staats- und Wirtschaftsorganen zu beteiligen.

§ 3

**Vorbereitung des Schiedsrichtereinsatzes**

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Voraussetzungen für eine effektive Mitwirkung der Schiedsrichter bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren zu schaffen. Der für die Durchführung des Schiedsverfahrens verantwortliche Vertragsrichter hat zu sichern, daß die zur Mitwirkung im Schiedsverfahren vorgesehenen Schiedsrichter rechtzeitig darüber informiert werden und die Möglichkeit erhalten, sich ausreichend auf ihre Mitwirkung vorzubereiten. Mit der Information über ihren Einsatz sind die Schiedsrichter über die Art des zu entscheidenden Streitfalles und, soweit erforderlich, über die für die Lösung des Streitfalles maßgeblichen Rechtsvorschriften zu unterrichten.

(2) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, der Ladung zur Mitwirkung in einem Schiedsverfahren nachzukommen und sich auf ihre aktive Mitwirkung im Schiedsverfahren vorzubereiten. Soweit sie aus wichtigen Gründen nicht in der Lage sind, der Ladung Folge zu leisten, haben sie beim Staatlichen Vertragsgericht rechtzeitig die Befreiung von dem für sie vorgesehenen Einsatz zu beantragen.

(3) Die Leiter der Institutionen haben den aus ihrem Bereich berufenen Schiedsrichtern die notwendige Freistellung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schiedsrichter zu gewähren.

§ 4

**Mitwirkung in der Schiedskommission**

(1) Die Schiedsrichter sind gleichberechtigte Mitglieder der Schiedskommission. Sie haben bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung sowie bei der Entscheidung des Streitfalles die gleichen Rechte und Pflichten wie der die Schiedskommission leitende Vertragsrichter.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission ist verpflichtet, die Schiedsrichter aktiv in die Verhandlungsführung einzubeziehen. Er hat insbesondere zu sichern,



daß die Schiedsrichter die Gelegenheit erhalten, an die Partner und andere Verfahrensbeteiligte Fragen zu richten und durch Vermittlung eigener Erfahrungen zur Lösung der dem Streitfall zugrunde liegenden Probleme beizutragen.

(3) Die Schiedsrichter wirken als gleichberechtigte Mitglieder der Schiedskommission an der Erarbeitung der Entscheidung mit. Bei der Entscheidungsfindung haben sie das gleiche Stimmrecht wie der die Schiedskommission leitende Vertragsrichter.

#### § 5

##### Aufgaben der Schiedsrichter im Betrieb

(1) Die Schiedsrichter haben die durch ihre Mitwirkung im Schiedsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in ihren Betrieben, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorganen im Rahmen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit auszuwerten und auf diese Weise die Durchsetzung des sozialistischen Wirtschaftsrechts und die Mobilisierung der Werktätigen zur strikten Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen zu unterstützen.

(2) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane sollen mit den in ihrem Bereich tätigen Schiedsrichtern Beratungen durchführen, bei denen die Schiedsrichter die Möglichkeit haben, ihnen die Erfahrungen aus ihrer Schiedsrichtertätigkeit und ihre Vorschläge zur Anwendung des sozialistischen Wirtschaftsrechts zu unterbreiten.

#### § 6

##### Schiedsrichterrat

Bei den Direktoren der Bezirksvertragsgerichte kann ein Schiedsrichterrat gebildet werden. Seine Aufgabe besteht darin, den Direktor bei der Leitung der Arbeit mit den Schiedsrichtern zu beraten. Im Schiedsrichterrat sollen die bewährtesten Schiedsrichter mitwirken.

#### § 7

##### Qualifizierung der Schiedsrichter

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat zu gewährleisten, daß den Schiedsrichtern kontinuierlich die für die Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Die Qualifizierung der Schiedsrichter erfolgt neben der ständigen Anleitung während der unmittelbaren Einbeziehung in die Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts in Form von Schiedsrichterschulungen und Schiedsrichterkonferenzen sowie durch die Herausgabe von Schulungsmaterial.

#### § 8

##### Berufung von Schiedsrichtern

(1) Die Schiedsrichter werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Leiter der Betriebe, Einrichtungen, Staats- oder Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen berufen. Die Schiedsrichter, die beim Zentralen Vertragsgericht tätig sein sollen, werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und die Schiedsrichter, die bei den Bezirksvertragsgerichten tätig sein sollen, durch den Direktor des Bezirksvertragsgerichts berufen. Voraussetzung für die Berufung ist, daß der Werktätige sein Einverständnis mit der Berufung als Schiedsrichter am Staatlichen Vertragsgericht erklärt hat.

(2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Mit der Berufung sind die Schiedsrichter mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und zu verpflichten,

über alle Tatsachen, über die sie durch ihre Tätigkeit am Staatlichen Vertragsgericht Kenntnis erlangen; Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 9

##### Abberufung der Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter können vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bzw. dem Direktor des Bezirksvertragsgerichts abberufen werden, wenn die Gründe, die zu ihrer Berufung als Schiedsrichter geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(2) Die Leiter der Institutionen, in denen die Schiedsrichter tätig sind, sowie die Schiedsrichter selbst können die Abberufung beantragen.

#### § 10

##### Berufung für den Einzelfall

Die Berufung von Schiedsrichtern kann auch nur für die Mitwirkung in einem Schiedsverfahren erfolgen, wenn spezielle Fachkenntnisse für die Lösung der dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Probleme erforderlich sind und entsprechend geeignete berufene Schiedsrichter nicht zur Verfügung stehen. Die Aushändigung einer Urkunde erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Berufung von Schiedsrichtern für ein Schiedsverfahren ist jeweils aktenkundig zu machen. Im übrigen gelten die Rechtsvorschriften des § 8.

#### § 11

##### Entschädigung der Schiedsrichter

Die Entschädigung der Schiedsrichter für die Zeit der Ausübung ihrer schiedsrichterlichen Tätigkeit und die Erstattung ihrer Reisekosten und sonstigen Aufwendungen erfolgt nach den Vorschriften des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1963 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 302).

#### § 12

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1971

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
beim Ministerrat  
Dr. Walter

#### Anordnung

##### über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft

vom 18. Januar 1971

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft wird auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, den Leitern anderer zu-

ständiger zentraler Staatsorgane und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt

- für alle zum Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft gehörenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, volkseigenen Betriebe, Kooperationsgemeinschaften und Einrichtungen der Landwirtschaft (im folgenden LPG, GPG und VEG genannt) sowie Wirtschaftsorgane dieses Verantwortungsbereiches, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- für alle zum Verantwortungsbereich des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe gehörenden Betriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — außer Molkereigenossenschaften — (im folgenden Betriebe der VdGB genannt),

soweit sie nicht bereits durch Anordnungen zur Verordnung vom 12. Mai 1966 zur Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik verpflichtet wurden.

## I.

**Aufgaben**

## § 2

(1) Mit dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ist der notwendige zahlenmäßige Informationsbedarf der LPG, GPG und VEG, der Betriebe der VdGB sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane über den Reproduktionsprozeß mit hoher Aussagekraft unter rationeller Anwendung der eingesetzten Systeme der maschinellen und elektronischen Datenverarbeitung zu sichern. Dabei sind

- die Bereitstellung von Ausgangsmaterial für die Prognose, die Perspektiv- und Jahresplanung sowie andere Leitungsentscheidungen,
- die Ermittlung des Ergebnisses für die LPG, GPG, VEG und Betriebe der VdGB, für die Verantwortungsbereiche und für Haupterzeugnisse bzw. Hauptleistungen sowie der Nachweis der Verwendung des Gewinnes,
- die Kontrolle und Analyse der Plandurchführung und der Erfüllung der inner- und zwischenbetrieblichen Verträge,
- die Schaffung der Voraussetzungen zur Planung, Kalkulation und Abrechnung von Haupterzeugnissen bzw. Hauptleistungen entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand,
- der Nachweis des Bestandes und der Entwicklung des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums zu gewährleisten.

(2) Durch das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik sind zahlenmäßig widerzuspiegeln und dazustellen:

- der Reproduktionsprozeß insgesamt und in seinen einzelnen Phasen, in seinen Zusammenhängen und Verflechtungen,

- die Wirkungsweise ökonomischer Gesetze, insbesondere ihre Ausnutzung durch die Anwendung ökonomischer Hebel,
- volkswirtschaftlich wichtige Proportionen,
- die einzelnen Elemente des Reproduktionsprozesses, ihre Veränderung und Effektivität sowie die Ausnutzung der Fonds.

(3) Auf der Grundlage dieser exakten Erfassung aller wirtschaftlichen Vorgänge ist das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik als wichtiges Instrument zu nutzen, die sozialistische Betriebswirtschaft im Komplex durchzusetzen und die freiwillige Zusammenarbeit der LPG, GPG und VEG in ihren Kooperationsgemeinschaften zu fördern, um alle Reserven für die Steigerung der Produktion, Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten zu erschließen. Ausgehend von den jeweiligen Bedingungen und unter Berücksichtigung des differenzierten Entwicklungsstandes ist das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den LPG, GPG und VEG schrittweise einzuführen.

## II.

**Aufbau und Inhalt**

## § 3

**Bestandteile**

Zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gehören:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen
- volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen
- betriebliche Erfassung und Aufbereitung
- Grundsätze der Bewertung
- Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit
- Grundsätze der innerbetrieblichen Information
- Berichterstattung.

## § 4

**Definitionen von Kennziffern und Begriffen**

Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Februar 1965 über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik (GBI. III S. 25) neu herausgegebenen Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik\* sind bei der Einführung und Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im Geltungsbereich dieser Anordnung verbindlich anzuwenden.

## § 5

**Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen**

(1) Die Datenerfassung und -aufbereitung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik hat auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich festgelegten volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen zu erfolgen.

(2) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Erste Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegen-

\* zu beziehen über den Zentral-Versand Erfurt, 561 Erfurt, Postschließfach 690

seitigen Bauernhilfe sind berechtigt, nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere Systematiken auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen herauszugeben.

(3) Die Leiter gemäß Abs. 2, die Leiter der Wirtschaftsorgane, die Vorsitzenden und Vorstände der LPG, GPG und Betriebe der VdgB sowie die Direktoren der VEG haben das Recht, die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen bei Notwendigkeit zu spezifizieren, wobei die eindeutige und vollständige Zuordnung zu den Positionen der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen gewährleistet sein muß.

### § 6

#### Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

(1) Durch die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind die notwendigen zahlenmäßigen Informationen über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der Einheit von Menge, Zeit und Wert in ihren Einzelheiten, Zusammenhängen und ihrer Verflechtung nachzuweisen.

(2) Die betriebliche Erfassung und Aufbereitung erfolgt mittels Erfassungsbelegen und Aufbereitungsnachweisen als Ausgangsmaterial für innerbetriebliche Informationen und die Berichterstattung, die durch rationelle Methoden und Verfahren zu gewinnen und den entsprechenden Rechnungen zuzuordnen sind.

(3) Die Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise sind sachlich zu systematisieren und entsprechend den Erfordernissen der Landwirtschaft einheitlich den Rechnungen über

- Grundmittel
- Investitionen
- Material
- Arbeitskräfte
- Leistungen
- Kosten
- Finanzen
- Nutzen
- Gesamtübersichten und Gesamtanalysen

zuzuordnen.

(4) Die sich für die einzelnen Rechnungen ergebenden speziellen Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung werden in den Richtlinien gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anordnung geregelt.

### § 7

#### Grundmittelrechnung

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) In der Grundmittelrechnung sind

- die exakte Erfassung und Aufbereitung von Daten über den Bestand und die Veränderung des Bestandes der Grundmittel nach der materiell-technischen Struktur,
- die Bereitstellung von Informationen über den Einsatz und die Effektivität der Grundfonds und damit

die Schaffung von Voraussetzungen zu wissenschaftlich begründeten Entscheidungen für die weitere Gestaltung der Investitionspolitik,

- die Berechnung der Abschreibungen der Grundmittel auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und deren Verrechnung in die Kosten,
- der Nachweis der an die Kollektive auf vertraglicher Grundlage im Interesse der allseitigen Entwicklung des Kosten-Nutzen-Denkens übergebenen Grundmittel

zu sichern.

### § 8

#### Investitionsrechnung

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Um die gesellschaftliche Kontrolle über die Investitionstätigkeit zu sichern, ist in der Investitionsrechnung insbesondere der Nachweis über

- vertragliche Bindungen
- materiellen Fertigungsstand
- Abnahme der Investitionen und deren planmäßiger Nutzungsbeginn
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- nicht fertiggestellte Investitionen

zu führen und Unterlagen über die Erreichung der geplanten Leistung und zur Berechnung des Nutzeffektes bereitzustellen.

### § 9

#### Materialrechnung

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzugänge und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind

- die Erfassung und Aufbereitung der Bestände und Bestandsänderungen an Einsatzmaterial, unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie Tieren,
  - die Informationsbereitstellung für die Kollektive und deren Leitungen, für die Vorstände der LPG, GPG und Betriebe der VdgB, für die Direktoren der VEG und der Wirtschaftsorgane über Materialeinsatz, -bestandshaltung und -verwendung,
  - die Abrechnung und Kontrolle der Materialbestände und -bewegungen und Auswertung der in den Plänen und Verträgen vorgegebenen Materialkennziffern unter Mitarbeit der Genossenschaftsmitglieder, der Landarbeiter und der übrigen Werktätigen
- zu sichern.

### § 10

#### Arbeitskräfterechnung

In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen,
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung, Arbeitsnormen und ihre Erfüllung,
- Vergütung der lebendigen Arbeit in LPG und GPG,

- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Prämienzahlungen und soziale Zuwendungen in Wirtschaftsorganen, VEG sowie Betrieben der VdgB.

## § 11

**Leistungsrechnung**

(1) Zur Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft ist es das Ziel der Leistungsrechnung, die Leistungen je Leistungsart und je Leistungsstelle zeit-, mengen- und wertmäßig vollständig zu erfassen und abzurechnen. Dadurch sind die Voraussetzungen zu schaffen, den Nutzeffekt der Arbeit des Kollektivs eines Verantwortungsbereiches und je Erzeugnis bzw. Leistung festzustellen, zu analysieren und zu erhöhen.

(2) Die Leistungsrechnung ist im Interesse der Erhöhung des Kosten-Nutzen-Denkens so zu entwickeln, daß einheitliche Grundsätze bei der Erfassung, Aufbereitung und Analyse der Leistungen und Kosten Anwendung finden.

(3) In der Leistungsrechnung sind alle produktiven und nicht produktiven Leistungen grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(4) Die Regelungen über die schrittweise Einführung und differenzierte Anwendung der Leistungsrechnung werden in den Richtlinien gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anordnung getroffen.

## § 12

**Warenrechnung**

(1) Die Notwendigkeit der Einrichtung einer gesonderten Warenrechnung in den LPG, GPG und VEG bzw. Betrieben der VdgB wird vom Umfang und von der Bedeutung ihres Handelswarenumsatzes bestimmt. Liegt die Notwendigkeit zur gesonderten Führung einer Warenrechnung nicht vor, ist der Nachweis der Handelswaren in der Material- und Leistungsrechnung vorzunehmen.

(2) In der Warenrechnung sind der Bedarf an Handelsware, die Handelswarezugänge und -abgänge sowie -bestände mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

## § 13

**Kostenrechnung**

(1) In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Struktur der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen einschließlich der Kalkulation der Selbstkosten je Mengeneinheit der Erzeugnisse und Leistungen sowie einzelner Arbeitsabschnitte, Arbeitsarten und Arbeitsverfahren,
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Verantwortungsbereichen (Kostenstellen) auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Anwendung von Kostennormativen für die Verbesserung der kurz- und langfristigen Planung der Kosten, der Kostenentwicklung und der Kostenkalkulation,

- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt,

- Ermittlung von Kennziffern als Grundlage für die Preisplanung, Preisbildung und Freiskontrolle,

- Analyse der Erfüllung des Kosten- und Gewinnplanes für die Leistungsbeurteilung,

- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke.

(2) Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erfassung, Aufbereitung und Analyse der

- Kosten, die in den Verantwortungsbereichen geplant und in innerbetrieblichen Verträgen fixiert werden,

- Kosten der Haupterzeugnisse bzw. Hauptleistungen und wichtigen Arbeitsverfahren.

(3) Die Kosten sind nach Arten und nach Verantwortungsbereichen (Kostenstellen) abzurechnen, wobei die LPG und GPG, ausgehend von ihrem Entwicklungsstand, selbst über die weiteren Schritte zur Durchsetzung der Kostenstellenrechnung entscheiden.

(4) Die Kostenträgerrechnung ist, ausgehend von den konkreten Bedingungen und dem Entwicklungsstand in den LPG und GPG sowie Betrieben der VdgB, schrittweise einzuführen und durchzusetzen. Die VEG und ihnen gleichgestellte volkseigene Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaft mit wirtschaftlicher Rechnungsführung setzen die Kostenträgerrechnung für die Hauptprodukte mit Wirkung vom 1. Januar 1971 durch.

(5) Die Abrechnung der Kosten für Haupterzeugnisse sollte so organisiert werden, daß den Leistungen und den Kollektiven unmittelbar nach Abschluß der einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses die Kostenkennziffern zur Verfügung gestellt werden können.

## § 14

**Finanzrechnung**

Die Durchsetzung des entwickelten Systems der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die volle Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durch die LPG, GPG und VEG und die Betriebe der VdgB ist mit der Notwendigkeit verbunden, den rationellsten Einsatz der finanziellen Mittel zu erreichen und den Nachweis des betrieblichen Reproduktionsprozesses im Wertausdruck zu gewährleisten. In der Finanzrechnung sind daher

- die vollständige und beurkundete Erfassung und die Aufbereitung der materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses im Wertausdruck,

- der zusammenfassende Nachweis über das betriebliche und genossenschaftliche Vermögen und seine Deckung,

- die Ermittlung der Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Gewinn- und Verlustrechnung,

- die Errechnung und Analyse von Kennziffern über den Einsatz und die Ausnutzung der finanziellen Mittel und über den Wirkungsgrad der wirtschaftlichen Tätigkeit

zu sichern.

### § 15 Nutzensabrechnung

Durch die Nutzensabrechnung ist der Nachweis über die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung, die Auswirkungen nach Durchführung und die Kontrolle der planmäßigen Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und seines Nutzeffektes durch Kennziffern im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck zu führen. Die Nutzensabrechnung hat dazu beizutragen, daß die vordringlichen Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Fonds festgelegt werden können.

### § 16 Gesamtübersichten und Gesamtanalysen

Durch Gesamtübersichten sind die ökonomischen Prozesse im betrieblichen Reproduktionsprozeß und dessen Phasen in ihren Wechselbeziehungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck darzustellen. Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind Gesamtanalysen über den betrieblichen Reproduktionsprozeß und seine Phasen auszu-  
arbeiten, in denen

- die Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der verschiedenen Rechnungen und anderen Informations- und Dokumentationsquellen,
- die Wirksamkeit ökonomischer Hebel und anderer ökonomischer Gesetzmäßigkeiten,
- die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahmen zur komplexen Rationalisierung und der Ausnutzung der Fonds

dargestellt werden.

### § 17 Bewertung

(1) Die Festlegungen über die Grundsätze der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel werden durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch den Ersten Sekretär des Zentralvorstandes der VdgB für die Betriebe der VdgB in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in den Richtlinien gemäß § 21 Abs. I dieser Anordnung geregelt.

(2) Eine Änderung der Bewertungsform innerhalb des Planjahres ist grundsätzlich nicht zulässig. Soweit Änderungen unvermeidbar sind, ist eine dementsprechende Berichtigung der Betriebspläne und der Pläne der Verantwortungsbereiche sowie des wertmäßigen Bestandsausweises zum 1. Januar des Planjahres vorzunehmen.

### § 18 Ordnungsmäßigkeit

(1) Die Erfassung, Aufbereitung und Darstellung der zahlenmäßigen Informationen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik müssen den Festlegungen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen.\*

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet und berechtigt, in den LPG, GPG und VEG, Betrieben der VdgB und Wirtschaftsorganen,

\* Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik – Ordnungsmäßigkeit – (GBI. II S. 557).

die der Berichterstattungspflicht unterliegen, und in denen für sie arbeitenden Rechenstationen Prüfungen über die Ordnungsmäßigkeit der in der Berichterstattung ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen durchzuführen. Weiter ist sie berechtigt, Prüfungen über die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

### § 19 Innerbetriebliche Informationen

Die innerbetriebliche Information dient der Leitung und Kontrolle der LPG, GPG und VEG, der Betriebe der VdgB und deren Verantwortungsbereiche. Durch sie ist zu gewährleisten, daß den Leitungen und den Produktionskollektiven die notwendigen zahlenmäßigen Informationen als Ausgangsmaterial, insbesondere für

- Vorbereitung, Ausarbeitung und Kontrolle der Pläne,
- Vertragsvorbereitung, -abschluß und -kontrolle,
- Durchführung sozialistischer Wettbewerbe,
- Durchführung innerbetrieblicher Rechenschaftslegungen,
- prognostische Einschätzungen, langfristige Entwicklungsvergleiche und Leistungsvergleiche, rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### § 20 Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung hat, ausgehend von der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung, den notwendigen Bedarf der Staats-, Wirtschafts- und übergeordneten Organe zu periodischen zahlenmäßigen Informationen zu sichern.

(2) Mit der Berichterstattung sind der Stand und die Entwicklung des Reproduktionsprozesses in der Landwirtschaft nach Territorien gegliedert, in Mengen, Werten und Zeiten nachzuweisen und die Kontrolle der Erfüllung der Planaufgaben und Verträge zu sichern.

### § 21 Richtlinien

(1) Auf der Grundlage des § 24 Abs. 5 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik sowie dieser Anordnung ist durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Richtlinie für LPG, GPG, VEG und Wirtschaftsorgane der sozialistischen Landwirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zur Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Anforderungen der Planung und Leitung zu erlassen.

(2) Ebenso erläßt der Erste Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Richtlinie für Betriebe der VdgB und für LPG-Gemeinschaftseinrichtungen, die aus bäuerlichen Handelsgenossenschaften entstanden sind, zur Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Anforderungen der Planung und Leitung.



(3) Durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind zusätzlich Organisationshinweise zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik für die LPG, GPG und VEG herauszugeben.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in den Organisationshinweisen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in der Richtlinie des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe festzulegenden und für die ordnungsgemäße Durchführung von Rechnungsführung und Statistik erforderlichen Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von dem sich zum jeweiligen Zeitpunkt ergebenden Bedarf an inner- und überbetrieblichen Informationen.

(5) Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise, die vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe ausgearbeitet und in ihren Zweigen verwendet werden, sind mit der Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

#### § 22

##### Neuerervorschläge

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen einer LPG oder GPG, eines VEG bzw. eines Betriebes der VdGB hinausgehen, sind dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung des zentralen bzw. zuständigen Arbeitskreises für Rechnungsführung und Statistik sind die Vorschläge und Hinweise auf die Zweckmäßigkeit ihrer Realisierung zu prüfen und notwendige Veränderungen im jeweiligen Bereich vorzubereiten.

#### § 23

##### Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1971 einzuführen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. habil. Donda

#### Anordnung

### über eine statistische Sondererhebung in Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben zur weiteren Qualifizierung und Bereitstellung wichtiger ergebnisbezogener Kennziffern für Modell- und Bilanzrechnungen

vom 15. Januar 1971

Zur Durchsetzung ökonomisch-mathematischer Modelle im Rahmen des Modellsystems der zentralen staatlichen Planung der Deutschen Demokratischen Republik sind für die Ausarbeitung des Perspektivplanes 1976 bis 1980 und für die modellmäßige Berechnung dynamischer Strukturvarianten der Volkswirtschaft und ihrer Teilsysteme von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für das Jahr 1972 spezielle ergebnisbezogene Kennziffern für Modell- und Bilanzrechnungen bereitzustellen.

Zur Lösung der zentralen Aufgaben bei der Anwendung von Methoden der Operationsforschung zur planmäßigen Proportionierung und Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bau- und Verkehrswesens, sowie die diesen Kombinate und Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane — nachfolgend Betriebe und Organe genannt —

#### § 2

Im Umfange des Geltungsbereiches dieser Anordnung wird durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik 1972 eine Sondererhebung durchgeführt. Dazu sind die Leiter der Betriebe und Organe verpflichtet, die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung dieser Sondererhebung zu sichern.

#### § 3

Die gemäß § 2 durchzuführende Sondererhebung begründet gleichzeitig eine Berichtspflicht nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195).

#### § 4

Die zur Vorbereitung und Durchführung dieser Sondererhebung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Richtlinien sind für die Betriebe und Organe verbindlich anzuwenden.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. habil. Donda

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 561 Erfurt, Postschließfach 695. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 51

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Februar 1971

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 63 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — .....	161
17. 12. 70	Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung .....	170
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 61 — Erzeugerpreise für Wolle — .....	173
21. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 68 — Erzeuger- und Abgabepreise für rohe Nutriaufelle — .....	174
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 65 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Meliorationen und Instandhaltungsleistungen an Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Anlagen .....	175
23. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 73 über die Änderung von Preisordnungen im Bereich der Leichtindustrie .....	175

### Anordnung Nr. Pr. 63

#### — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für LPG, GPG, VEG, volkseigene und ihnen gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe, kooperative Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Bienen, Broilerkaninchen, Edelpelztiere und Pferde als Zuchttiere zum Zwecke der Fortpflanzung und Vermehrung oder als Nutztiere ausschließlich zum Zwecke der Produktion tierischer Erzeugnisse liefern.

##### § 2

(1) Für die Bewertung der Tiere ist vorrangig die Eigen- und Nachkommenleistung sowie die körperliche Entwicklung derselben zu berücksichtigen. Die Festlegung der Bewertungs- und Zuchtwertklassen erfolgt auf der Grundlage der Standards.

(2) Die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh gelten als Höchstpreise für die entsprechenden Qualitätsmerkmale; bei Qualitätsmängeln sind zwischen den Vertragspartnern Preisabschlüsse zu vereinbaren.

(3) Bei Lieferung von Zucht- und Nutzvieh zwischen LPG (genossenschaftliche Produktion), GPG, VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetrieben sowie deren kooperativen Einrichtungen können bei Direktbeziehungen auf vertraglicher Grundlage für Stufenprodukte von dieser Anordnung abweichende Preise vereinbart werden. Die Direkt-

beziehungen sind im Territorium vom Verkäufer durch die mit der Bilanzierung beauftragten Organe im Bezirk bestätigen zu lassen:

- VEB Tierzucht für Zuchtrinder, -schweine, -schafe (Reproduktion, einschließlich Hammel als Wollträger),
- VEB Fleischkombinat für Kälber, Ferkel, Läufer und Schafe zur Mast,
- bezirkliche Aufkaufbetriebe für Eier und Geflügel für alle Wirtschaftsgeflügelrassen und deren Kreuzungen sowie Eier.

(4) Die Erzeugerpreise beinhalten die Kosten für die durchgeführten Dauerimmunitäts- und Transportschutzimpfungen sowie die Kosten für tierärztliche Untersuchungen, die in den vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten kreistierärztlichen Gesundheitszeugnissen gefordert werden.

##### § 3

#### Erzeugerpreise für Zucht- und NutZRinder

Für Zucht- und NutZRinder gelten folgende Preise:

##### 1. Zuchtbullen (10 bis 18 Monate alt)

Bewertungsklasse	M/Tier
I a	10 000,—
I b	9 000,—
I c	8 000,—
II a	7 000,—
II b	6 000,—

##### — Preisabschlüsse

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen oder aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklasse I	1 500,— M/Tier
Bewertungsklasse II	1 000,— M/Tier

## 2. Zuchtbullenkälber (bis 2 Monate alt)

— Bewertungsklasse	M/Tier
I a	2 200,—
I b	1 800,—
I c	1 300,—
II a	800,—

## — Preisabschläge

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen oder aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklassen I a und I b	350,— M/Tier
Bewertungsklassen I c und II a	200,— M/Tier

## 3. Kühe

— Bewertungsklasse  
M/Tier

## Erste Teillaktation

	I	II
von 3 700,—		3 400,—
bis 4 200,—		3 600,—
	III	IV
von 3 100,—		—
bis 3 300,—		3 000,—

## Erster bis zweiter Laktationsabschluß

	I	II
von 4 100,—		3 700,—
bis 4 600,—		4 000,—
	III	IV
von 3 300,—		—
bis 3 600,—		3 200,—

## Dritter bis vierter Laktationsabschluß

	I	II
von 3 600,—		3 300,—
bis 4 100,—		3 500,—
	III	IV
von 2 900,—		—
bis 3 200,—		2 800,—

## Fünf und mehr Laktationsabschlüsse

	I	II
von 3 100,—		2 800,—
bis 3 600,—		3 000,—
	III	IV
von 2 500,—		—
bis 2 700,—		2 400,—

## — Preiszuschläge

für Kühe bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zucht-  
wertklasse E

M/Tier

60,—

für Kühe bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zucht-  
wertklasse I

40,—

für Kühe bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zucht-  
wertklasse II

20,—

für Kühe bei nachgewiesener aner-  
kannter Melkbarkeitsprüfung und  
einem Ergebnis von mindestens Melk-  
barkeitsnote 4 und korrigiertem  
Minutengemerk von 1,8 kg

100,—

für Herdbuch-Abstammungsnachweis

50,—

## — Preisabschläge

M/Tier

für Kühe aus nicht staatlich aner-  
kannten tuberkulose-freien Rinder-  
beständen bzw. Teilbeständen

150,—

für Kühe aus nicht staatlich bestä-  
tigten brucellose-freien Beständen

250,—

für Tbc-Reagenten oder Brucellose-  
Reagenten

400,—

für tragende bzw. besamte oder ge-  
deckte Kühe erfolgt ein Abschlag bei  
einer zu erwartenden Zwischen-  
kalbezeit von 380 bis 390 Tagen

100,—

über 390 Tage

200,—

## 4. Tragende Färsen

— Bewertungsklasse

M/Tier

	von	bis
I	3 400,—	3 600,—
II	3 150,—	3 350,—
III	2 900,—	3 100,—
IV	2 700,—	2 900,—

Diese Preise gelten bei einer Mindestmasse von  
450 kg und 5 Monaten Trächtigkeit.

## — Preiszuschläge

M/Tier

für jeden weiteren nachgewiesenen  
vollen Trächtigkeitsmonat bei ent-  
sprechender Gewichtsentwicklung bis  
höchstens jedoch

100,—

200,—

für tragende Färsen bei nachgewie-  
sener Trächtigkeit von einem Bullen  
der Zucht-  
wertklasse E

60,—

für tragende Färsen bei nachgewie-  
sener Trächtigkeit von einem Bullen  
der Zucht-  
wertklasse I

40,—

für tragende Färsen bei nachgewie-  
sener Trächtigkeit von einem Bullen  
der Zucht-  
wertklasse II

20,—

für Herdbuch-Abstammungsnachweis

50,—

## — Preisabschläge

M/Tier

für Tiere aus nicht staatlich aner-  
kannten tuberkulose-freien Rinder-  
beständen bzw. Teilbeständen

150,—

für Tiere aus nicht staatlich bestä-  
tigten brucellose-freien Beständen

250,—

für Tbc-Reagenten oder Brucellose-  
Reagenten

400,—

für tragende Färsen bei einer Min-  
dermasse bis 50 kg bis  
je Monat geringerer Trächtigkeit bis

300,—

100,—

## 5. Weibliche Jungrinder zur Zucht (über 5 Monate alt)

— Bewertungsklasse

M/kg

I	7,30
II	6,80
III	6,40
IV	6,20

## — Preisabschläge

M/kg

für Tiere aus nicht staatlich aner-  
kannten tuberkulose-freien Rinder-  
beständen bzw. Teilbeständen

0,50

			M/kg
	für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden		0,75
6.	Weibliche Kälber zur Zucht (ab 5. Woche bis 5 Monate alt)		
	— Bewertungsklasse		M/kg
	I		8,10
	II		7,70
	III		7,40
	IV		7,20
	— Preisabschläge		M/kg
	für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen		0,50
	für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden		0,75
7.	Weibliche Kälber zur Zucht (mindestens 8 Tage bis 4 Wochen alt)		
	— Bewertungs-	Grundpreis	M/kg
	klasse	M/Tier	Mehr-
			gewicht
	I	420,—	6,—
	II	390,—	5,50
	III	370,—	5,20
	IV	350,—	4,90
	Geforderte Mindestmasse bei Kälbern der Rassen DSR und DF 40 kg, bei jerseyblütigen Kälbern (mindestens 25 % Jerseyanteil) 35 kg.		
	— Preisabschläge		M/kg
	für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen		0,50
	für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden		0,75
8.	Jungrinder zur Mast (über 130 kg)		
	Gütekategorie		M/kg
		männlich	weiblich
	I Jungrinder, wüchsig, breit, sehr gut bemuskelt	bis 5,30	bis 5,10
	II Jungrinder, gut bemuskelt	bis 4,60	bis 4,40
	III Jungrinder, schwach bemuskelt	bis 4,—	bis 3,90
9.	Kälber zur Mast (über 60 bis 130 kg)		
	I Kälber, wüchsig, breit	bis 5,90	bis 5,40
	II Kälber, wüchsig	bis 5,—	bis 4,60
	III Kälber, wenig wüchsig	bis 4,20	bis 4,—
10.	Kälber zur Mast (mindestens 8 Tage bis 60 kg)		
	I Kälber über 55 kg, wüchsig, breit	bis 6,60	bis 6,10
	II Kälber über 45 kg, wüchsig	bis 5,80	bis 5,20
	III Kälber über 40 kg, wüchsig	bis 5,10	bis 4,80

Für Kälber aus Jerseykreuzungen (mindestens 25 % Jerseyanteil) gilt jeweils eine um 5 kg geringere Mindestmasse.

## § 4

## Erzeugerpreise für Zucht- und Nuttschweine

(1) Für Zucht- und Nuttschweine gelten folgende Preise:

1. Zuchtwertgeprüfte Eber (mit garantierter Besamungseignung bis zu einem Alter von 24 Monaten)

— Zuchtwertklasse	M/Tier
Elite	7 000,—
I	6 000,—
II	5 000,—

Für ältere Eber sind Preisabschläge zu vereinbaren.

2. Jungeber

— Bewertungsklasse	M/Tier
I a	2 800,—
I b	2 600,—
I c	2 400,—
II a	2 000,—
II b	1 450,—

In die Bewertungsklasse I werden nur Tiere eingestuft,

— deren beide Elternteile nachkommengeprüft sind oder

— die von einem zuchtwertbewährten Besamungseber abstammen.

Die Eigenleistungsprüfung auf Merkmale des Schlachtwertes und der Wachstumsintensität müssen vorliegen.

— Beim Verkauf von Jungebern wird eine Zuchtlizenz berechnet, die vom Käufer an die VEB Tierzucht zu zahlen ist.

Sie beträgt in der

Bewertungskategorie	M/Tier
I a	700,—
I b	600,—
I c	500,—
II a	400,—
II b	300,—

— Preisabschläge

Für Jungeber der Bewertungskategorie II erfolgen Preisabschläge vom Erzeugerpreis, wenn deren Eltern nicht oder nur teilweise zuchtwertgeprüft sind. Die Eigenleistungsprüfung auf Schlachtwertmerkmale und Wachstumsintensität muß vorliegen.

Bewertungskategorie	M/Tier	Eltern
	nur ein	nicht
	Elternteil	geprüft*
	geprüft*	
II a	200,—	400,—
II b	100,—	200,—

\* Preisabschlag entfällt, wenn Vater zuchtwertbewährter Besamungseber ist.

## 3. Gedeckte Jungsauen (über 120 kg)

Bewertungsklasse	M/kg	Höchstpreis M/Tier
I	10,10	1 400,—
II	9,10	1 200,—
III	7,— bis 7,50	900,—

## 4. Zuchtläufer und ungedeckte Jungsauen (über 50 kg)

Bewertungsklasse	M/kg	Höchstpreis M/Tier
I	10,20	1 100,—
II	9,20	1 000,—
III	7,20 bis 7,70	800,—

## 5. Zuchtläufer und Zuchtferkel, männlich und weiblich (20 bis 50 kg)

Bewertungsklasse	M/kg
I	11,20
II	9,70
III	7,70

## 6. Zuchtferkel, männlich und weiblich (bis 20 kg)

Bewertungsklasse	M/kg
I	12,20
II	10,20
III	8,20

Für Ferkel bis 10 kg/Tier können Preiszuschläge vereinbart werden.

## 7. Mastläufer und Ferkel (bis 35 kg)

Fleischschweineläufer M/kg bis 6,80

Läufer, die den Qualitätsanforderungen für Fleischschweine nicht entsprechen bis 6,30

Die jahreszeitliche Staffe lung der Erzeugerpreise kann zwischen den Betrieben vereinbart werden.

Die Erzeugerpreise können entsprechend der Qualität (Entwicklung, Gesundheit und Kennzeichnung der Tiere) differenziert werden und beziehen sich auf die Durchschnittslebensmasse einer Lieferung bis zu 35 kg/Tier, wobei das Einzeltier nicht über 40 kg wiegen darf.

Für Ferkel bis 10 kg/Tier können Preiszuschläge vereinbart werden.

Die Anerkennung als Fleischschweinelieferbetrieb erfolgt durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise in Zusammenarbeit mit den Erzeugerbeiräten, den Schlachtbetrieben und den VEB Tierzucht auf der Grundlage der Richtlinie vom 17. Dezember 1970 über Grundsätze für die Anerkennung als Fleischschweinelieferbetrieb und die Zahlung der Erzeugerpreise für Fleischschweine (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/1971).

## 8. Mastläufer (über 35 kg)

Mastläufer aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärhygienischer Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und im Durchschnitt der Partie über 35 kg/Tier wiegen:

5,20 bis 6,30 M/kg

Für übrige Mastläufer über 35 kg/Tier sind die Preise vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Verkauf von Zuchtschweinen ist nur aus anerkannten Herdbuchzuchten gestattet (staatliches und betriebliches Herdbuch). Männliche Zuchtferkel und -läufer dürfen nur von zentralen Aufzuchtstationen angekauft und aufgezogen werden.

## § 5

## Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzschafe

## Rassengruppe

- a = Merinofleisch- und Merinolandschaf  
b = Schwarzköpfiges Fleischschaf  
c = Rhön- und Leineschaf  
d = Rauhwolliges Landschaf und Ostfriesisches Milchschaaf

(1) Für Zucht- und Nutzschafe gelten folgende Preise:

## 1. Zuchtwertgeprüfte Böcke (Rassengruppen a und b)

Zuchtwertklasse	M/Tier
Elite	6 000,—
I	5 000,—
II	4 000,—

## 2. Jungböcke

— Bewertungsklasse	M/Tier Rassengruppe			
	a	b	c	d
I a	3 000,—	2 500,—	1 800,—	1 000,—
I b	2 500,—	2 200,—	1 500,—	800,—
I c	2 000,—	1 800,—	1 200,—	700,—
II a	1 500,—	1 500,—	1 000,—	650,—
II b	1 200,—	1 200,—	800,—	600,—
II c	—	—	600,—	500,—

— Beim Verkauf von Jungböcken wird eine Zuchtlizenz berechnet, die vom Käufer an den VEB Tierzucht zu zahlen ist. Sie beträgt in der

Bewertungsklasse	M/Tier Rassengruppen	
	a und b	c und d
I a und b	300,—	100,—
I c	200,—	—
II a und b	100,—	—

## 3. Lammböcke

— 10 bis 14 Monate alt

Bewertungsklasse	M/Tier
I	1 300,—
II	1 000,—

— 3 bis 7 Monate alt

Bewertungsklasse	M/Tier Rassengruppen	
	a und b	
I a	1 200,—	
I b	1 000,—	
I c	800,—	
II a	600,—	
II b	500,—	



## 4. Weibliche Zuchtschafe

Bewertungsklasse	M/Tier	
	Rassengruppen	
	a und b	c und d
I	311,— bis 335,—	251,— bis 270,—
II	286,— bis 310,—	231,— bis 250,—
III	260,— bis 285,—	210,— bis 230,—

## Preisabschläge:

Für Mutterschafe aus nicht anerkannten Klassenherden erfolgt ein Preisabschlag bis 30,— M/Tier.

- Zuchtjährlinge  
ab 16 bis 23 Monate alt:

Bewertungsklasse	M/Tier	
	Rassengruppen	
	a und b	c und d
Elite	481,— bis 540,—	—
I	411,— bis 480,—	311,— bis 360,—
II	361,— bis 410,—	286,— bis 310,—
III	311,— bis 360,—	261,— bis 285,—
IV	— bis 310,—	211,— bis 260,—

## Preisabschläge:

bei Zuchtjährlingen (16 bis 23 Monate alt) für Nichtträchtigkeit ab 20. Lebensmonat bis 50,— M/Tier;

für Zuchtjährlinge aus nicht anerkannten Klassenherden bis 50,— M/Tier;

- Zuchtjährlinge  
ab 10 bis 15 Monate alt:

Bewertungsklasse	M/Tier	
	Rassengruppen	
	a und b	c und d
I	371,— bis 430,—	301,— bis 330,—
II	316,— bis 370,—	276,— bis 300,—
III	261,— bis 315,—	251,— bis 275,—
IV	240,— bis 260,—	226,— bis 250,—

## Preisabschläge:

für Zuchtjährlinge aus nicht anerkannten Klassenherden bis 30,— M/Tier;

- Zuchtlämmer (4 bis 10 Monate alt)

Bewertungsklasse	M/kg
I	7,—
II	6,40
III	5,80

## Preisabschläge:

für Lämmer aus nicht anerkannten Klassenherden 0,50 M/kg. Geforderte Mindestmasse 25 kg im Alter von 4 Monaten;

## 5. Hammel

Altersgruppe	Mindestmasse kg	M/kg
ab 6. Monat	28	5,50
ab 11. Monat	45	5,50
ab 19. Monat	50	5,—

## 6. Lämmer zur Weitermast

Geburtsmonat	Alter der Lämmer in Tagen		
	21—40	41—60	61—80
	M/kg		
Dezember bis März	9,—	7,20	6,50
April bis Juli	8,—	6,60	6,—
August bis November	9,90	7,80	7,—
Mindestliebendmasse	8 kg	12 kg	17 kg

Für alle Lämmer ist eine Alterskennzeichnung — Geburtswoche durch Tätowierung oder Ohrmarke — zu fordern.

- (2) Folgende Preiszuschläge werden gewährt:

— für weibliche Schafe und Hamnel der Merinorassen, die mit Wollbesatz verkauft werden, bei

	M/Tier
Vollschur, Stapellänge mindestens 65 mm	bis 110,—
$\frac{3}{4}$ Schur, Stapellänge mindestens 55 mm	bis 95,—
$\frac{1}{2}$ Schur, Stapellänge mindestens 35 mm	bis 65,—

— für Schafe aller anderen Rassen bei Vollschur, Stapellänge

	M/Tier
mindestens 100 mm	bis 100,—
$\frac{1}{2}$ Schur, Stapellänge mindestens 50 mm	bis 60,—

## § 6

## Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzziegen

- (1) Für Zuchtziegen gelten folgende Preise:

## 1. Zuchtziegenböcke

Bewertungsklasse	M/Tier
I a	600,—
I b	500,—
I c	450,—
II a	400,—
II b	350,—
II c	325,—
III a	275,—

## 2. Zuchtlämmer (bis 3 Monate alt)

Bewertungsklasse	M/kg
I	6,—
II	5,50
III	5,—

## 3. Jungziegen (4 bis 10 Monate alt)

Bewertungsklasse	M/kg
I	5,—
II	4,50
III	4,—

## 4. Zuchtziegen (11 bis 36 Monate alt)

Bewertungsklasse	M/Tier
I	251,— bis 300,—
II	201,— bis 250,—
III	175,— bis 200,—

## 3. Zuchtziegen (über 3 Jahre alt)

Bewertungsklasse	M/Tier
I	201,— bis 250,—
II	176,— bis 200,—
III	150,— bis 175,—

- (2) Für Nutzziegen gelten folgende Preise:

Lämmer	M/kg
bis 3 Monate alt	bis 5,—
Jungziegen	
4 bis 10 Monate alt	bis 4,—
Ziegen	
11 bis 36 Monate alt	bis 180,—
Ziegen	
über 36 Monate alt	bis 150,—

§ 7

**Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzgeflügel**

Für Zucht- und Nutzgeflügel gelten folgende Preise:

1. Zuchthähne

(Linienzuchthähne über 20 Wochen alt, gekennzeichnet)

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	50,—	97,30
II	40,—	79,60
III	35,—	70,70
IV	30,—	61,90

2. Junghennen

(Linienjunghennen, 20 Wochen alt, gekennzeichnet)

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	25,—	47,70
II	23,—	44,20
III	21,—	40,60
IV	19,—	37,10

Erfolgt der Verkauf von Junghennen im Alter unter 20 Wochen, so sind je Woche 0,50 M vom Preis abzuziehen.

Bei einem Verkauf der Tiere im Alter über 20 Wochen bis einschließlich 24. Woche sind je Woche 0,50 M Preiszuschlag zu zahlen.

3. Junghennen (10 Wochen alt)

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	14,—	28,30
II	13,—	26,50
III	12,—	24,70
IV	11,—	23,—

Beim Verkauf von Junghennen im Alter unter 10 Wochen ist je Woche ein Preisabschlag von 0,50 M vorzunehmen. Beim Verkauf von Junghennen über 10 Wochen alt, einschließlich 15. Woche, können Preiszuschläge bis zu 0,50 M je Woche berechnet werden.

4. Küken

(bis 6 Tage alt, vom Linienzucht- an Vermehrungsbetrieb, gekennzeichnet)

— unsortierte Küken

Leistungsklasse	M/Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	4,—	7,—
II	2,90	5,40
III	2,30	4,40
IV	1,80	3,50

— sortierte Küken

Leistungsklasse	M/Tier			
	Legerichtung sort. 90-95 % Garantie	über 95 % Garantie	Mastrichtung sort. 90-95 % Garantie	über 95 % Garantie
I	8,10	8,20	14,20	14,50
II	5,90	6,—	11,—	11,30
III	4,70	4,80	8,90	9,20
IV	3,70	3,80	7,10	7,40

5. Junghennen — Legerichtung (20 Wochen)

Leistungsklasse	M/Tier
I	18,—
II	17,50
III	17,—
IV	16,—
V	15,—
VI	14,—

Erfolgt der Verkauf von Junghennen im Alter unter 20 Wochen, so sind je Woche 0,50 M vom Preis abzuziehen.

Bei einem Verkauf der Tiere im Alter über 20 Wochen bis einschließlich 24. Woche sind je Woche 0,50 M Preiszuschlag zu zahlen.

6. Junghennen — Legerichtung (10 Wochen alt)

Leistungsklasse	M/Tier
I	8,—
II	7,80
III	7,60
IV	7,40
V	7,20
VI	7,—

Beim Verkauf von Junghennen im Alter unter 10 Wochen ist je Woche ein Preisabschlag von 0,50 M vorzunehmen.

Beim Verkauf der Tiere im Alter über 10 Wochen einschließlich der 15. Woche sind je Woche 0,50 M Preiszuschlag zu zahlen.

7. Küken (bis 6 Tage alt)

— unsortiert

Leistungsklasse	Legerichtung	M/Tier
		Masthybridküken (Broiler) und Küken der Mastrichtung
I	1,35	1,50
II	1,25	1,40
III	1,15	1,30
IV	1,05	1,20
V	0,95	1,10
VI	0,85	—

— sortierte Küken der Legerichtung

Leistungsklasse	M/Tier	
	90-95 % Garantie	über 95 % Garantie
I	2,80	2,90
II	2,60	2,70
III	2,40	2,50
IV	2,20	2,30
V	2,—	2,10
VI	1,80	1,90

— Bei Küken über eine Woche alt bis einschließlich 6. Woche kann ein Preiszuschlag von 0,30 M je Woche und Küken berechnet werden.

— Staatlich anerkannte pullorumfreie Betriebe können einen Preiszuschlag von 0,05 M je Küken für alle Küken berechnen.

8. Zuchtputen

Leistungsklasse	M/Tier	
	Puter	Puten
I	200,—	150,—
II	150,—	110,—
III	110,—	80,—
IV	80,—	60,—
Zuchtputen 12 Wochen alt	—	30,—

9. Jungputen			
Putenküken			
bis 6 Tage alt	M/Tier	4,75	
Jungputen			
bis 8 Wochen alt	M/kg	9,75	
Jungputen			
über 8 Wochen alt	M/kg	9,25	
10. Zuchtgänse			
Leistungsklasse	M/Tier		
	Ganter	Gänse	
I	150,—	115,—	
II	115,—	95,—	
III	80,—	70,—	
IV	50,—	40,—	
Zuchtgössel			
bis 6 Tage alt	—	13,70	
Nutzgössel	—	11,70	
11. Zuchtenten			
Leistungsklasse	M/Tier		
	Erpel	Enten	
	4 Mon. alt	6 Mon. alt	
I	60,—	50,—	
II	50,—	40,—	
III	40,—	30,—	
IV	30,—	20,—	
Zuchtentenküken			
52-Tage-Gewicht			
der Mastenten			
in kg	M/Tier		
bis 2,30	5,—		
2,30 — 2,40	6,50		
über 2,40	8,—		
12. Nutzenten	M/Tier		
Jungenten über 2 Wochen alt			
mindestens 500 g	5,—		
Jungenten bis 2 Wochen alt			
mindestens 300 g	4,—		
Entenküken, 3 bis 6 Tage alt	2,50		
Entenküken bis 2 Tage alt	2,—		
13. Bruteier	M/Stück		
Hühner, leichte Rassen	0,40		
Hühner, mittelschwere und			
schwere Rassen	0,65		
Puten	1,50		
Gänse	2,90		
Enten	0,65		

## § 8

## Erzeugerpreise für Bienen

Für Bienen gelten folgende Preise:

1. 1 kg Bienen	M
(alle Altersstufen müssen vorhanden sein)	
vom 1. April bis 30. Juni	25,—
vom 1. Juli bis 31. März	10,—
2. Weisel	M
I unbegattete Bastardweisel	3,—
I standbegattete Bastardweisel	10,—
I unbegattete Rasseweisel mit	
Abstammungsnachweis	7,50

	M
1 standbegattete Rasseweisel (F <sub>1</sub> )	15,—
1 auf anerkanntem Landbelegstand	
begattete Weisel	20,—
1 auf anerkannter Landbelegstation	
begattete Weisel	25,—
1 auf anerkannter Inselbelegstation	
begattete Weisel	40,—

Für eine im Frühjahr zum Verkauf gelangende vorjährige Weisel kann ein Zuschlag von 10,— M berechnet werden. Für eine im Einwaben- oder Dreiwabenbegattungskästchen gelieferte Weisel kann ein Zuschlag von 5,— M berechnet werden für Brut, ansitzende Bienen und Futter.

3. Waben (Normalmaß)	M
Leerwaben (gute Qualität, deutlich durchscheinend, höchstens kleine Drohnenecken)	3,—
Brutwaben mit ansitzenden Bienen (mindestens 2 Drittel der Wabe Brutfläche)	
vom Auswintern bis 10. Juni	10,—
vom 11. Juni bis zum Auswintern	8,—

4. Bienenvölker	M
je Bienenvolk (6 Brutwaben, 2 Deckwaben, 4 Leerwaben) mit einer standbegatteten Bastardweisel	
vom 11. Juni bis 31. März	85,—
vom 1. April bis 10. Juni	110,—
mit einer standbegatteten Rasseweisel (F <sub>1</sub> )	
vom 11. Juni bis 31. März	90,—
vom 1. April bis 10. Juni	117,—
mit einer belegstandbegatteten Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	95,—
vom 1. April bis 10. Juni	122,—
mit einer belegstationsbegatteten Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	100,—
vom 1. April bis 10. Juni	130,—
mit einer inselbelegstationsbegatteten Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	115,—
vom 1. April bis 10. Juni	150,—

Enthält das Bienenvolk eine gekörte Weisel, so kann je nach Zuchtwert der Weisel ein Zuschlag erfolgen in Höhe von 60,— bis 100,— M.

Enthält das Bienenvolk mehr Waben und Bienen als in den Gütebestimmungen vorgesehen sind, so können sie nach den Ziffern 1 und 3 berechnet werden.

Bienenschwärme werden nach Gewicht berechnet. Ist für die Weisel ein Zuchtwert nachzuweisen, so kann ein Zuchtwert-Zuschlag berechnet werden.

Ableger werden nach enthaltenen Brutwaben und dem Zuchtwert der Weisel berechnet. Der Verkauf gekörter Weisel soll nicht ohne Bienen und Waben erfolgen.

## § 9

## Erzeugerpreise für Broilerkaninchen

Für Broilerkaninchen gelten folgende Preise:

1. Zuchttiere — Elterntiere	M/Tier
(Hybriden)	
Bei 90 bis 100 Lebenstagen mit 2,5 bis	
3,0 kg	30,—

Für jeden angefangenen Monat über 100 Lebenstage kann zwischen den Vertragspartnern ein Preiszuschlag für den Rammler bis zu 10,— die Häsln bis zu 6,— vereinbart werden.

2. Junge Masthybridkaninchen M/Tier  
Bei 28 Lebenstagen mit einer Lebendmasse von 450 g 6,—  
Wird das Gewicht im Durchschnitt der Partie über- bzw. unterschritten, erfolgen Zu- bzw. Abschläge auf der Basis des Erzeugerpreises je Tier.  
Der Höchstpreis beträgt 7,—

§ 10

Erzeugerpreise für Edelpelztiere

(1) Für Zuchtnerze gelten folgende Preise:

	M/Tier	
	Rüden	Fähen
1. Standardnerze	220,—	190,—
2. Mutationsnerze, außer Saphir	240,—	210,—
3. Saphir	280,—	240,—

4. Preiszu- und -abschläge

— Preiszuschläge

Für tragende Zuchtnerzfähen erhält der Zuchtbetrieb einen Zuschlag zum Höchstpreis in Abhängigkeit von der Bonitierung in Höhe von 15 %.

— Preisabschläge

Auf der Grundlage der gültigen Standards zur Bonitierung von Zuchtnerzen werden folgende Abschläge vom Höchstpreis vorgenommen:

- 96 bis 100 Punkte Fellhöchstpreis
- 90 bis 95 Punkte 5 % Abschlag
- 84 bis 89 Punkte 10 % Abschlag
- 75 bis 83 Punkte 15 % Abschlag.

(2) Für sonstige Edelpelztiere gelten folgende Preise:

	M/Tier	
	Rüden	Fähen
1. Silberfuchse	300,—	250,—
2. Platinfuchse	300,—	250,—
3. Blaufuchse	350,—	300,—
4. Chinchilla	Böcke	Weibchen
	300,—	250,—
5. Nutria	Böcke	Metzen
	200,—	150,—
Nutria-Mutationen	250,—	200,—

§ 11

Erzeugerpreise für Pferde

Für Pferde gelten folgende Höchstpreise:

1. Zuchthengste

— Zuchthengste mit abgeschlossener Leistungsprüfung in der Hengstprüfungsanstalt einer VE Pferdezuchtdirektion

Bewertungsklasse	M/Tier
I a	18 300,—
I b	16 300,—
II a	14 300,—
II b	12 300,—

— Zuchthengste ohne abgeschlossene Leistungsprüfung

Bewertungsklasse	M/Tier
I a	15 000,—
I b	13 000,—
II a	11 000,—
II b	9 000,—

Die Einstufung und Festlegung des Höchstpreises je Tier erfolgt durch die staatliche Kommission.

2. Zuchstuten und Zuchtfohlen

Bewertungsklasse	M/Tier			
	Absatzfohlen	ein-jährig	zwei-jährig	3-8-jährig
I a	2 400,—	3 500,—	4 700,—	—
I b	2 200,—	2 900,—	3 900,—	8 000,—
II a	1 800,—	2 500,—	3 300,—	7 100,—
II b	1 400,—	1 900,—	2 700,—	4 800,—

3-8-jährige Zuchstuten der Bewertungsklasse I a sowie Zuchstuten, 9-jährig und älter, werden zu frei zu vereinbarenden Preisen gehandelt.

Für zugesicherte Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 % auf den festgelegten Preis zu zahlen.

Die Einstufung der weiblichen Zuchttiere und Zuchtfohlen in Bewertungsgruppen mit Festlegung des zulässigen Höchstpreises für das betreffende Tier erfolgt durch den Zuchtleiter der zuständigen VE Pferdezuchtdirektion.

3. Nutzpferde im Reitpferdetyp

Güteklasse	M/Tier			
	Absatzfohlen	ein-jährig	zwei-jährig	3-8-jährig
I	1 250,—	1 900,—	2 600,—	4 300,—
II	1 150,—	1 700,—	2 400,—	3 500,—
III	1 050,—	1 500,—	2 200,—	3 100,—
IV	950,—	1 400,—	2 100,—	2 500,—

Beim Direktgeschäft ist die Einstufung, ob die angebotenen Pferde als Nutzpferde im Reitpferdetyp gehandelt werden dürfen, von dem Verkäufer bei der zuständigen VE Pferdezuchtdirektion der Zentralstelle für Pferdezucht zu beantragen.

Für die Einstufung der Pferde bei Direktgeschäften in Güteklassen und Preise durch die zuständige VE Pferdezuchtdirektion ist eine Einstufungsgebühr zu zahlen.

4. Reitpferde

— Reitpferde mindestens 3-jährig, die sich im Typ und Exterieur für Turnierzwecke eignen, die in der Lage sind, eine Eignungsprüfung der Klasse A oder Sprünge an der Hand über erhöhte Hindernisse zu gehen, können zu einem Preis bis zu 4 800,— M gehandelt werden.

- Reitpferde, 4jährig oder älter, die in der Ausbildung fortgeschritten sind, die eine Eignungsprüfung der Klasse L oder eine Springprüfung der Klasse A oder eine Dressurprüfung der Klasse A gehen, können bis zu einem Preis von 5 600,— M gehandelt werden.
- Reitpferde, 4jährig oder älter, die in der Ausbildung fortgeschritten sind, die eine Eignungsprüfung der Klasse L oder eine Springprüfung der Klasse L gehen, können bis zu einem Preis von 6 500,— M gehandelt werden.
- Ältere Reitpferde, die schon auf Turnieren erfolgreich gestartet wurden, die eine Dressurprüfung der Klasse L oder eine Springprüfung der Klasse M gehen, können bis zu einem Preis von 7 300,— M gehandelt werden.
- Für ältere Reitpferde, die schon auf internationalen und nationalen Turnieren erfolgreich gestartet wurden, in Dressurprüfungen ab Klasse L oder in Springprüfungen ab Klasse M gesiegt haben oder plaziert waren, wird der Preis entsprechend der Leistung zwischen dem Käufer und Verkäufer frei vereinbart.

#### 5. Gebrauchspferde

Pferde, die nicht entsprechend § 11 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9 einzustufen sind, können mit nachfolgenden Höchstpreisen gehandelt werden:

Absatzfohlen	1 000,— M
Einjährige	1 500,— M
Zweijährige	2 000,— M
3–9jährige	3 600,— M
10–14jährige	2 200,— M
ältere Pferde	1 000,— M

#### 6. Kaltblutpferde

- Fohlen, Einjährige, Zweijährige und Dreijährige zur Zucht werden analog der Höchstpreise entsprechend Ziff. 3 gehandelt.
- Fohlen, Einjährige und Zweijährige (außer Zuchtpferde) werden analog der Höchstpreise entsprechend Ziff. 5 gehandelt.
- Dreijährige, an leichten Zug gewöhnt, können mit einem Preis bis zu 5 000,— M gehandelt werden.
- 4–8jährige Pferde können mit einem Preis bis zu 6 500,— M gehandelt werden.
- Pferde, 9jährig und älter, können mit einem Preis bis zu 2 200,— M gehandelt werden.
- Zuchthengste werden entsprechend ihrer Körklasse gemäß Ziff. 1 zweiter Stabstrich gehandelt.

Die Preisfestsetzung ist durch die zuständige VE Pferdezüchtungsdirektion der Zentralstelle für Pferdezucht zu bestätigen.

#### 7. Kleinpferde mit einem Stockmaß von 121–150 cm

- Die Höchstpreise für Zuchtpferde betragen 80 % der Preisfestlegungen entsprechend Ziff. 1 zweiter Stabstrich und Ziff. 2.
- Die Höchstpreise für Nutzpferde im Reitpferdetyp, vom Absatzfohlen bis zur Kategorie der 3–9jährigen, betragen 80 % der Festlegungen entsprechend Ziff. 3.

- Die Höchstpreise für Kleinpferde (außer Zuchtpferde), 10jährig und älter, betragen 80 % der Festlegungen entsprechend Ziff. 5.

Für die Einstufung und Preisfestlegung entsprechend Ziff. 7 erster und zweiter Stabstrich gelten die gleichen Regelungen entsprechend Ziff. 1 zweiter Stabstrich und Ziff. 3.

#### 8. Kleinstpferde mit einem Stockmaß unter 120 cm

- Die Höchstpreise für Zuchtpferde betragen 60 % der Preisfestlegungen entsprechend Ziff. 1 zweiter Stabstrich und Ziff. 2, wobei Stuten bereits ab 2jährig mit den Preisfestlegungen entsprechend Ziff. 2 für 3–8jährige Stuten gehandelt werden.

Als Zuchtpferde gelten nur Tiere, die bei der zuständigen VE Pferdezüchtungsdirektion der Zentralstelle für Pferdezucht eingetragen sind.

Für die Einstufung und Preisfestlegung gelten die gleichen Regelungen wie in den Ziffern 1 und 2.

- Die Höchstpreise für Kleinstpferde (außer Zuchtpferden) vom Absatzfohlen bis zur Kategorie der 3–9jährigen betragen 60 % der Preisfestlegungen entsprechend Ziff. 3.

- Die Höchstpreise für Kleinstpferde (außer Zuchtpferden), 10jährig und älter, betragen 60 % der Festlegungen entsprechend Ziff. 5.

#### 9. Für Vollblut- und Traberpferde gelten die zwischen dem Käufer und Verkäufer frei vereinbarten Preise.

Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, den Kauf bzw. Verkauf der Zentralstelle für Pferdezucht unter Angabe des Kauf- bzw. Verkaufspreises anzuzeigen.

#### § 12

#### Handelsspannen

(1) Die zuständigen Handelsbetriebe für Zucht- und Nutztiere berechnen dem Käufer für ihre Tätigkeit folgende Handelsspannen:

	M/Tier
1. Rinder	
Bullen	200,—
Kühe und tragende Färsen	100,—
weibliche Jungrinder	70,—
weibliche und männliche Zuchtkälber	15,—
Jungrinder und Kälber zur Mast	10,—
2. Schweine	M/Tier
Eber	130,—
Sauen, tragend	60,—
Zuchtläufer und Sauen, ungedeckt	20,—
Zuchtferkel	10,—
Ferkel und Läufer zur Mast	1,—
3. Schafe	M/Tier
Zuchtböcke	130,—
Mutterschafe und Zuchtlämmer	25,—
Lämmer und Hammel	10,—
4. Pferde	M/Tier
Hengste und Reitpferde	200,—
Absatzfohlen	50,—
übrige Pferde	100,—



5. Bienen je Volk				M 5,—	
6. Ziegen	8 % bezogen auf den festgelegten Erzeugerpreis				
7. Edelpelztiere	8 % bezogen auf den festgelegten Erzeugerpreis				
8. Geflügel (M/Stück)					
	bis 50 Stück	51 bis 200 Stück	201 bis 500 Stück	501 bis 1000 Stück	über 1000 Stück
Hühnergeflügel					
Hühner und Hähne	2,—	1,60	1,20	0,80	0,40
Junghennen über 8 Wochen alt	0,80	0,60	0,40	0,20	0,10
Küken bis 6 Tage alt	0,10	0,08	0,06	0,04	0,02
Puten					
Puten und Puter	4,—	3,—	2,—	1,—	0,50
Jungputen über 8 Wochen alt	1,—	0,80	0,60	0,40	0,20
Putenküken bis 6 Tage alt	0,20	0,15	0,10	0,05	0,03
Gänse					
Gänse und Ganter	4,—	3,—	2,—	1,—	0,50
Gössel bis 6 Tage alt	0,20	0,15	0,10	0,05	0,03
Enten					
Enten und Erpel	2,—	1,60	1,20	0,80	0,40
Entenküken bis 6 Tage alt	0,10	0,08	0,06	0,04	0,02

Wird Geflügel in anderen Altersgruppen gehandelt, sind die Handelsspannen in Relation zu den unter Abs. 1 festgelegten Handelsspannen vertraglich zu vereinbaren.

(2) Für Direktgeschäfte werden keine Handelsspannen berechnet.

#### § 13

##### Leistungsort

Bei der Lieferung von Zucht- und Nutzvieh verstehen sich die Erzeugerpreise frei vertraglich vereinbartem Leistungsort.

#### § 14

##### Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind.

#### § 15

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung Nr. Pr. 22 vom 10. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 919),

— die Anordnung Nr. Pr. 22/1 vom 20. Dezember 1968 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II 1969 S. 49),

— die Anordnung Nr. Pr. 22/2 vom 21. August 1970 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 536).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über Gebühren für Dienstleistungen  
im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung**

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Dienstleistungen der VEB Tierzucht bzw. der Zentralstelle für Pferdezucht für LPG, GPG, VEG, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, kooperative Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter.

#### § 2

##### Preise für künstliche Besamung

(1) Für die künstliche Besamung gelten folgende Preise:

	Besamung (EB)	Spermaportion (1 Pellet)
	M	M
<b>1. Rinder</b>		
Elite	50,—	24,—
Zuchtwertklasse I	35,—	16,—
Zuchtwertklasse II	25,—	10,—
unvollständig geprüft	15,—	5,—
<b>2. Schweine</b>		
Elite	48,—	30,—
Zuchtwertklasse I	35,—	21,—
Zuchtwertklasse II	30,—	18,—
Bewertungsklasse I	25,—	14,—
<b>3. Schafe</b>		
für Merinorassen vom zucht- wertbewährten Bock	—	10,—
vom ungeprüften Bock	—	5,50

	Besamung (EB)	Spermaportion (1 Pellet)
	M	M
für Fleischschafe vom Bock mit nachgewiesener Kombi- nationseignung	—	8,—
vom ungeprüften Bock	—	5,50
4. Pferde	70,—	—

(2) Bei tierärztlichem Nachweis von Nichtträchtigkeit bei Rindern durch den Auftraggeber erfolgt keine Bezahlung. Bei Umrindern hat der Auftragnehmer die 1. und 2. Wiederholungsbesamung kostenlos durchzuführen. Sofern innerhalb von 10 Wochen nach erfolgter Besamung vom Auftraggeber kein tierärztlicher Nachweis über Nichtträchtigkeit erbracht wird, gilt das Tier als tragend. Nach der zweiten Wiederholungsbesamung ist eine tierärztliche Entscheidung über den zucht-hygienischen Zustand des Tieres herbeizuführen. Bei den als zuchtuntauglich erkannten Rindern sind die Besamungsgebühren für die Erstbesamung vom Auftraggeber zu zahlen. In den Fällen, wo durch ausschließliches Verschulden des Auftraggebers (hygienische Mängel, Unordnung in der Dokumentation, unsachgemäße Fütterung und Haltung der Rinder) Rinder nicht tragend wurden, hat der Auftraggeber auch bei erfolgloser Besamung die Besamungsgebühren zu zahlen.

(3) Ist die Erstbesamung eines Schweines, Schafes oder einer Ziege durch den VEB Tierzucht erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- oder erforderlichenfalls einer Drittbesamung. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf von 10 Wochen nach der Erstbesamung. Bei erfolgloser Besamung von Stuten besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung weiterer Besamungen innerhalb der Deck-saison.

## § 3

## Preise für Leistungsprüfung

Für die Leistungsprüfung gelten folgende Preise:

– Milcheiweißprüfung (Kuh/Laktation)	10,— M
– Melkbarkeitsprüfung, je Prüfung	je Tier
bis 20 Kühe	35,— M
21 und mehr Kühe	30,— M
– Blutgruppen- und Serumtypenbestimmung bei Rind und Schwein	25,— M
– Ultraschallmessungen (USMD) in der Schweinezucht	7,— M

## § 4

## Preise für züchterische Betreuung

(1) Zwischen den Zucht- und Vermehrungsbetrieben sowie spezialisierten Aufzuchtbetrieben und den VEB Tierzucht können Verträge über den Umfang der züchterischen Betreuung abgeschlossen werden. Die züchterische Betreuung der Zuchttiere in den individuellen Viehhaltungen der LPG Typ I und II ist zwischen der Genossenschaft und den VEB Tierzucht vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die vollständige züchterische Betreuung durch den VEB Tierzucht umfaßt folgende Leistungen:

- Ausarbeitung von Zucht- und Anpaarungsplänen,
- Durchführung von Selektionsmaßnahmen und Anleitung bei der Selektion auf der Grundlage der

neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse in den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen,

- Herdbuchaufnahme und Durchführung der Bonitur von Zuchttieren für die eigene Reproduktion,
- Kontrolle der züchterischen Maßnahmen auf der Grundlage von Perspektiv- und Zuchtplänen,
- Körung der männlichen Zuchttiere,
- Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtdokumentation.

(3) Bei voller Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten folgende Preise:

## 1. Rinder

- Zucht- und Vermehrungsbetriebe

Bestandsgröße Kühe	M/Kuh und Jahr
bis 50	50,— bis 60,—
51 bis 200	30,— bis 40,—
201 bis 400	20,— bis 30,—
401 bis 600	10,— bis 20,—
601 und mehr	bis 10,—

Für die Berechnung des Preises sind der geplante Gesamt-Kuhbestand des Betriebes, der zur Reproduktion dient, und die vereinbarten Leistungen zugrunde zu legen.

- Spezialisierte Jungrinderaufzuchtbetriebe

Bestandsgröße Jungrinder	M/Rind und Jahr
bis 500	4,— bis 5,—
501 bis 1 000	2,— bis 4,—
1 001 und mehr	1,— bis 2,—

Die Berechnung des Preises erfolgt nach dem geplanten Jahresdurchschnittsbestand und den vereinbarten Leistungen.

## 2. Schweine

Bestandsgröße Sauen	M/Sau und Jahr	
	staatliches Herdbuch	betriebliches Herdbuch
bis 100	30,— bis 40,—	20,— bis 30,—
101 bis 200	20,— bis 30,—	10,— bis 20,—
201 und mehr	10,— bis 20,—	bis 10,—

Für die Berechnung des Preises sind der geplante produktive Herdbuchsaunenbestand des Betriebes und die vereinbarten Leistungen zugrunde zu legen.

## 3. Schafe

	M/Tier und Jahr
Elitemutterschafe in der Zucht-kooperation	15,—
Mutterschafe in Vermehrungszuchten	10,—
Mutterschafe in Prüferden	5,—
Mutterschafe in Klassenherden	2,—
Bockprüfung für Merinoschafe	200,—
Bockprüfung für Fleischschafe	250,—

Die Preise werden nach dem geplanten Mutterschafbestand und den vereinbarten Leistungen bzw. je durchgeführte Bockprüfung berechnet.

## 4. Geflügel

Bestandsgröße Hennen	M/1000 Hennen und Jahr
bis 5 000	150,— bis 200,—
über 5 000	100,— bis 150,—

Die Preise werden nach dem geplanten Jahresdurchschnittsbestand und nach den vereinbarten Leistungen berechnet.

5. Bei Rindern, Schweinen und Geflügel kann der Satz je Tier innerhalb der Bestandsgrößengruppen in Abhängigkeit von der Anzahl der Tiere differenziert werden.

## 6. Pferde

— Herdbuchgebühren

Herdbuchjahresgebühr je Pferd 10,— M

für die Aufnahme in das Herdbuch je Pferd 5,— M

für die Eintragung in das Leistungsbuch je Pferd 10,— M

für die Ausfertigung eines Abstammungsnachweises je Pferd 5,— M

für einen Fohlenschein je Pferd 2,— M

— Körgebühren

für die Körung von Hengsten je Pferd 15,— M

für die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung bzw. Deckerlaubnis je Hengst 12,— M

— Zuchtförderungsgebühren

für Pferde 5% vom Bruttoverkaufserlös der verkauften Zuchttiere sind vom Verkäufer an die Zentralstelle für Pferdezucht beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen.

7. Mit Betrieben, die höhere Zuchtstufen bearbeiten (im Sinne des Zuchtprogramms), können die Gebühren für die züchterische Betreuung zwischen den Vertragspartnern von den vorstehenden Sätzen abweichend vertraglich vereinbart werden.

8. Die Preise für züchterische Betreuung bei Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den VEB Tierzucht für das gesamte Jahr zu bezahlen. Die Herdbuchgebühren, Körgebühren und Zuchtförderungsgebühren für Pferde sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an die Zentralstelle für Pferdezucht beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für das gesamte Jahr zu bezahlen.

## § 5

#### Gebühren für die Einstufung von Zucht- und Nutzvieh bei Direktbeziehungen

(1) Wird auf Anforderung die qualitätsgemäße Einstufung von Zucht- und Nutzvieh durch die VEB Tierzucht durchgeführt, so sind folgende Preise zu zahlen:

Partien M/Tier

## 1. Rinder

— Kühe und tragende Färsen	Einzeltier	10,— bis 16,—
	bis 10	5,— bis 10,—
	11 bis 50	2,— bis 5,—
	51 und mehr	bis 2,—
— weibliche Jungrinder und weibliche Kälber	Einzeltier	4,— bis 8,—
	bis 10	2,— bis 4,—
	11 bis 50	1,50 bis 2,—
	51 und mehr	bis 1,50

## 2. Schweine

— Jungsauen, tragend oder ungedeckt	bis 10	5,— bis 6,—
	11 bis 50	4,— bis 5,—
	51 und mehr	bis 4,—
— Ferkel und Läufer	bis 10	1,— bis 2,—
	11 bis 50	0,50 bis 1,—
	51 und mehr	bis 0,50

## 3. Schafe

— Mutterschafe und Zuchtjährlinge	2,—
— Hammel und Lämmer	1,—

## 4. Pferde

— Nutzpferde im Reitpferdetyp	Einzeltier	35,— bis 45,—
	2 bis 10	25,— bis 35,—
	11 und mehr	10,—

Die Einstufung der Pferde erfolgt durch die Zentralstelle für Pferdezucht oder durch die VE Pferdezuchtdirektionen. Wird darüber hinaus eine Einstufung von Pferden beantragt, ist die gleiche Einstufungsgebühr vom Antragsteller zu entrichten.

(2) Mit der Erhebung dieser Gebühren sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

## § 6

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 10. Oktober 1968 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II S. 937)),
- Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1968 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II 1969 S. 60),
- Anordnung Nr. 3 vom 12. August 1970 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II S. 537).

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 61**  
**— Erzeugerpreise für Wolle —**  
**vom 17. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**§ 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von

Wolle lebender Schafe (Schurwolle)

- Herdenwolle gleichmäßig sortierte Wolle in Posten von mindestens 100 kg,
- Sammelwolle unsortierte Wolle in Posten unter 100 kg,

Angorakaninrohvolle

- Haar der Angorakaninchen, die von den LPG, GPG, VEG und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetrieben, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben sowie anderen Tierhaltern an die VEB tierische Rohstoffe geliefert werden.

**§ 2**  
**Erzeugerpreise für Wolle**

(1) Für Schafwolle gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise. Für Sammelwolle wird von diesen Preisen ein Abschlag von 2,- M je kg reingewaschener Wolle vorgenommen.

(2) Bei Herdenwollen der Feinheiten A/B bis B/C—C in Voll- und Dreiviertelschur und bei halbschürigen Lammwollen der Feinheiten A bis A/B—B wird ein Zuschlag von 10 % für Wollen mit vegetabilischen Bestandteilen unter 1 %, gleichmäßiger Länge, gutem Wuchs, guter Farbe und geringer Brüchigkeit gezahlt.

(3) Übersteigt der Besatz an vegetabilischen Bestandteilen 1 %, so erfolgen nachstehende Preisabschläge:

über 1 bis 3 % Bestandteile	3 % Abschlag
über 3 bis 6 % Bestandteile	6 % Abschlag
über 6 % Bestandteile	9 % Abschlag.

(4) Bei starker Gelbfärbung, schlechter Vorsortierung, unsachgemäßer Trennung der Locken vom Vlies (schlecht gepflegte Herdenwollen) erfolgt ein Preisabschlag von 5 %.

(5) Locken- und Brandpartien werden eine Preisstufe (Feinheitsstufe) und Zeichenpartien nicht auswaschbarer Markierungsfarben werden drei Preisstufen (Feinheitsstufen) niedriger zur übrigen Partie abgerechnet.

(6) Für Angorakaninrohvolle gelten die in der Anlage 2 genannten Erzeugerpreise.

(7) Bei Lieferung von bunter Angorakaninrohvolle erfolgt ein Preisabschlag von 10 %.

(8) Die Erzeugerpreise für Herdenwolle gelten ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten zur vereinbarten Abnahmestelle des VEB tierische Rohstoffe) verladen. Die Kosten für den Transport bei Stückgut bzw. LKW-Anlieferungen werden den LPG, GPG, ZGE/ZBE, VEG und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetrieben sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben gemäß Stückguttarif der

Deutschen Reichsbahn mit der Herdenwollabrechnung vergütet. Eine Vergütung der Kosten für den Transport für andere Schafhalter erfolgt nicht. Die Erzeugerpreise für Sammelwolle und Angorakaninrohvolle verstehen sich frei Aufkaufsstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe sowie für Herdenwolle von anderen Schafhaltern frei Lager VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

**§ 3**  
**Qualitätsbestimmungen**

Die Preise dieser Anordnung gelten für Wolle, die dem Standard, TGL 80—8090—Tierische Rohstoffe, Schurwolle entspricht.

**§ 4**  
**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind.

**§ 5**  
**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Preisanordnung Nr. 2043 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Wolle — (GBI. II S. 599),

— § 7 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBI. II S. 991).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende**  
**des Rates für landwirtschaftliche Produktion**  
**und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
 Minister

**Anlage 1**  
 zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 61

**Erzeugerpreise für Schafwolle**  
 in M/kg reingewaschener Wolle

Feinheit	Schur		
	Vollschur	Dreiviertel-	Halbschur
AA und feiner	64,—	61,—	43,—
AA/A	64,—	61,—	43,—
A-AA			
(A-A/AA)	64,—	61,—	43,—
A (A-A/B)	62,—	60,—	42,—
A/B	60,—	59,—	41,—
A/B-B	59,—	57,—	40,—
B	55,—	53,—	39,—
B/C (B-B/C)	51,—	50,—	37,—
B/C-C	50,—	49,—	36,—
C	49,—	48,—	32,—
C-C/D	48,—	47,—	31,—
C/D	48,—	47,—	30,—
C/D-D	47,—	46,—	23,—
D	34,—	32,—	22,—
D-D/E	32,—	30,—	21,—
D/E	31,—	29,—	20,—
D/E-E	30,—	28,—	19,—
E und gröber	29,—	27,—	18,—

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 61

**Erzeugerpreise und Gütebestimmungen  
für Angorakaninrohwole**

Art und Güteklasse	Erzeugerpreis in M/kg	Gütebestimmungen
I	53,—	Länge 50 mm und darüber, rein, weiß, sauber, frei von verworrener Wolle und Fremdkörpern
II	37,—	Länge 25 bis 49 mm, rein, weiß, sauber, frei von verworrener Wolle und Fremdkörpern
III	17,50	Länge bis 25 mm, rein, weiß, sauber sowie leicht verworrene Wolle
Filz I	7,—	dicht verwachsene Wolle oder gepreßte und stark verworrene Wolle, sauber
Filz II	2,50	verwachsene oder gepreßte Wolle, verschmutzt oder mit Fremdkörpern durchsetzt

**Anordnung Nr. Pr. 68**

— Erzeuger- und Abgabepreise für rohe Nutriafelle —  
vom 21. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für Lieferungen von rohen Nutriafellen gelten die in der Anlage festgelegten Erzeugerpreise. Die Erzeugerpreise gelten frei Lager des VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

(2) Die Abgabepreise für rohe Nutriafelle errechnen sich aus den in der Anlage festgelegten Erzeugerpreisen zuzüglich der Handelsspanne. Die Abgabepreise gelten ab Lager des VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

(3) Die Handelsspanne beträgt 4% des Erzeugerpreises je Nutriafell.

**§ 2**

Die Preise dieser Anordnung gelten für rohe Nutriafelle, die dem Standard (TGL.) entsprechen.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anlage 1 — Erzeugerpreise für Nutriafelle — der Preisanordnung Nr. 2045 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBl. II S. 605),
- Preisliste 1 — VEAB-Abgabepreise für Nutriafelle — der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3056 vom 30. September 1964 — Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle — (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes).

Berlin, den 21. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 68

**Erzeugerpreise für rohe Nutriafelle**

— Preise in M/Stück —

Größe	extra groß	groß	$\frac{3}{4}$ - groß	mittel- groß	klein
<b>Güteklasse</b>					
I a	71,—	67,—	60,—	43,—	20,—
I b	65,—	60,—	52,—	35,—	15,—
I c	56,—	50,—	44,—	29,—	12,—
II	41,—	38,—	33,—	20,—	8,75
III	18,50	15,—	13,—	11,—	5,50
IV	9,60	8,—	6,60	5,20	2,—
V	—	—	—	—	2,—
VI	—	—	—	—	0,60

Für rohe Nutriafelle in Mutationsfarbe erfolgen Aufschläge:

	Castorettware	Rumpelware
reinfarbig	30 %	40 %
leicht fehlfarbig	20 %	30 %
fehlfarbig	10 %	10 %

Diese Zuschläge gelten nur für die Größen E, G,  $\frac{3}{4}$ , M in den Güteklassen I a bis IV.

**Anordnung Nr. Pr. 65**  
**über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise**  
**für Meliorationen und Instandhaltungsleistungen**  
**an Meliorations- und wasserwirtschaftlichen**  
**Anlagen**

vom 17. Dezember 1970

Die Anordnung vom 17. Dezember 1970 über Preise für Meliorationen und Instandhaltungsleistungen an Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Anlagen\* wird ab 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende**  
**des Rates für landwirtschaftliche Produktion**  
**und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
 Minister

\* Diese Anordnung ist beim VEB Ingenieurbüro für Meliorationen, 131 Bad Freienwalde, Goethestr. 1, zu bestellen.

**Anordnung Nr. Pr. 73**  
**über die Änderung von Preisordnungen**  
**im Bereich der Leichtindustrie**

vom 23. Dezember 1970

Zur Änderung der Preisordnungen Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 947) und Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 (GBl. II S. 1130) — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Sonderregelungen für landwirtschaftliche Betriebe im § 8 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 3000/2 und im § 13 der Preisordnung Nr. 3000/14 werden aufgehoben.

(2) Für folgende Erzeugnisse gelten mit Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber den landwirtschaftlichen

Betrieben die gleichen Preise wie gegenüber den gewerblichen Abnehmern:

Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisse
154 10 000	Schrittholz
154 31 000	Gemahlenes und zerspantes Vollholz
154 32 100	Gehobelte Dickten, Bretter, Bohlen, Latten und Kantholz (nicht zugeschnitten)
154 36 610	Läuterspäne aus Buche
154 40 000	Furniere
154 50 000	Platten aus Holz und Einjahrespflanzen
154 70 000	Imprägnierte Erzeugnisse
154 92 000	Schwarten, Faserholz aus Holzresten und Späne
154 93 000	Gedämpftes Schrittholz
154 96 500	Strohwaren
154 96 700	Schilf- und Binsenwaren
154 96 930	Rohrgewebe, Seegrasmatten und sonstige Matten
155 20 000	Holzschliff und Halbstoff
aus 155 84 290 aus 155 89 390	Saatanzuchttöpfe

(3) Der Preisausgleich für Positionen der Preisordnung Nr. 4261 — Imkereigeräte — wird beibehalten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1971 an erfolgen.

Berlin, den 23. Dezember 1970

**Der Minister**  
**für Leichtindustrie**  
 Wittik



Es erscheinen

# Gesetzblatt Sonderdruck 689

Anordnung Nr. Pr. 74

— Gemüsesaatgut, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut, Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden, Steckzwiebeln, Spargelpflanzen, Pflanzgut von Rhabarber —

# Gesetzblatt Sonderdruck 690

Anordnung Nr. Pr. 75

— Blumen und Zierpflanzen —

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht nach Fertigstellung dieser Sonderdrucke Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung für  
amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 24. Februar 1971

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 58 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — .....	177
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 64 — Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln — .....	181
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 57 — Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln — .....	183
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 70 — Pflanzkartoffeln — .....	183
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 69 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel — .....	186
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 72 — Saatgut von Hackfrüchten — .....	188

### Anordnung Nr. Pr. 58

#### — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für folgende Arten von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten und für Hopfen, die von den LPG, GPG, VEG und ihren Kooperationsgemeinschaften sowie von kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) an die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft geliefert werden:

##### Getreide:

Roggen, Weizen, Braugerste, Gerste und Hafer als Nahrungsgetreide, Futtergerste, Futterhafer, Industriemais, Futtermais, Hirse und Buchweizen;

##### Speisetrockenhülsenfrüchte:

Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen, ungeschält, zur menschlichen Ernährung bestimmt;

##### Ölsaaten:

Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Leinsamen, Leindotter-samen, Sonnenblumenkerne, Hanfsamen und Krambe.

#### § 2

##### Erzeugerpreise

Für die im § 1 genannten Erzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Erzeugerpreise. Die Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack. Die Kosten für die Gewichtsfeststellung sind von den Betrieben des VEB Kombinat Getreidewirtschaft zu tragen.

#### § 3

##### Frachtstellung

(1) Für LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, deren Kooperationsgemeinschaften, volkseigene und ihnen gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise für Lieferungen zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Betriebes des VEB Kombinat Getreidewirtschaft) verladen.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen durch Mitglieder der LPG oder andere Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Betriebes des VEB Kombinat Getreidewirtschaft.

#### § 4

##### Qualitätsbedingungen

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Erzeugerpreise gelten für die Lieferung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten und Hopfen, die den Standards (TGL) entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten beruhen auf den in der Anlage 5 genannten Basisnormen und Güteigenschaften.

## § 5

**Wassergehalt und Kosten für die Trocknung**

(1) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme ohne Berechnung von Trocknungskosten beträgt bei

Getreide	18 %
Speisetrockenhülsenfrüchten	18 %
Ölsaaten außer Mohn	15 %
Mohn	12 %

Übersteigt der Wassergehalt die in der Anlage 5 festgelegten Basisnormen, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht nach der Duval'schen Formel (Anlage 6) in Abzug zu bringen.

(2) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes gemäß Abs. 1 überschritten, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht, bezogen auf die festgelegten Basisnormen, nach der Duval'schen Formel, zuzüglich 0,5 % für die ersten 4 % des die Höchstgrenze übersteigenden Wassergehaltes in Abzug zu bringen. Bei einer weiteren Überschreitung des Wassergehaltes beträgt der zusätzliche Abzug 1 %. Beim Kauf von Getreide und Ölsaaten mit einem Wassergehalt unter der Basisnorm erfolgt eine mengenmäßige Aufrechnung nach der Duval'schen Formel unter Berücksichtigung des Wassergehaltes.

(3) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes gemäß Abs. 1 bei Körnerfrüchten überschritten, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln geliefert werden, so sind den LPG, VEG und anderen Betrieben Trocknungskosten zu berechnen. Diese betragen für die angelieferten Mengen der Getreidearten Roggen und Weizen für das erste Prozent Entzug des Wassergehaltes ab Höchstgrenze 4,50 M/t, für jedes weitere angefangene Prozent je Prozent 2,30 M/t. Für Hafer, Gerste, Gemenge, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 %. Für Körnermais werden den LPG, VEG und anderen Betrieben Trocknungskosten höchstens bis zu 37,— M/t berechnet.

(4) Werden wirtschaftseigenes Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten der LPG, VEG und anderer Betriebe in Trocknungsanlagen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft getrocknet, so beträgt der Grundpreis 4,50 M/t zuzüglich 2,30 M/t für jedes angefangene Prozent Entzug des Wassergehaltes, bezogen auf die angelieferte Menge. Für Hafer, Gerste, Gemenge, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 %. Der Umfang der Herabtrocknung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren. Die Kosten der Ein- und Auslagerung betragen 7,50 M/t. Die Lagerung erfolgt bis zu 15 Tagen lagergeldfrei. Das Lagergeld beträgt je Tonne und Monat 2,— M. Dabei sind unter Abzug der lagergeldfreien Zeit von 15 Tagen bei einer Lagerung bis zu einem halben Monat 1,— M je Tonne und bei einer Lagerung über einen halben Monat 2,— M je Tonne zu berechnen. Erfolgt die Trocknung von wirtschaftseigenen Körnerfrüchten nicht in

den Trocknungsanlagen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft, so sind die dadurch entstehenden Kosten zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(5) Für die entstehenden Substanzverluste bei der Trocknung von wirtschaftseigenem Getreide sind die Abzüge vom angelieferten Gewicht entsprechend Abs. 2 vorzunehmen.

## § 6

**Bewertung und Kosten für die Reinigung**

(1) Beträgt der Schwarzbesatz von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom gelieferten Gewicht abzuziehen. Bei Unterschreitung der Basisnorm erfolgt bei Getreide (außer Braugerste) und Ölsaaten eine mengenmäßige Aufrechnung des Schwarzbesatzes. Übersteigt der Schwarzbesatz von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten die Höchstgrenze von 2 % und bei Braugerste die Höchstgrenze von 1 %, so können die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft die Reinigung (Aussonderung von Fremdbestandteilen) als Dienstleistung zu Lasten der LPG, VEG und anderen Betriebe vornehmen.

(2) Die Kosten für die Reinigung von Schwergetreide (Roggen und Weizen) betragen:

von 2,1 % bis 3,0 %	= 4,30 M/t
von 3,1 % bis 5,0 %	= 7,40 M/t
von 5,1 % bis 8,0 %	= 11,10 M/t
über 8,0 % je %	= weitere 1,50 M/t.

Für Gerste, Hafer, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Bei Braugerste ermäßigen sich die Von-bis-Prozentsätze um 1 %.

(3) Für den bei der Reinigung eintretenden Bearbeitungsschwund ist bei allen Körnerfrüchten bei einem Schwarzbesatz von über 2 % und bei Braugerste von über 1 % ein zusätzlicher Mengenabzug von 0,5 % vorzunehmen.

## § 7

**Bewertung und Aufbereitungskosten**

(1) Für Roggen und Weizen sowie Gerste und Hafer als Nahrungsetreide, die nach der Vollkornmethode bewertet werden, sind 0,60 M/t je Prozent des Siebdurchganges der gelieferten Menge vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei Bewertung nach Körnerbeimischungsanteilen sind für jedes Prozent Körnerbeimischung 1,20 M/t der gelieferten Menge vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei diesen Abzügen für die Körnerbeimischung und den Siebdurchgang bleiben Bruchteile von Prozenten unter 0,5 unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 werden auf ein Prozent aufgewertet. Bei Braugerste erfolgen im Rahmen der im Standard festgelegten Höchstgrenzen für Körnerbeimischungen keine finanziellen Verrechnungen. Die Mindestqualität von Futtergerste muß einer Schüttdichte (hl-Gewicht) von 50 kg, die Mindestqualität von Futterhafer einer Schüttdichte von 45 kg entsprechen.

(2) Bei Speisetrockenhülsenfrüchten ist der Anteil Körnerbeimischung zum gültigen Preis für Futterhülsenfrüchte abzurechnen.

(3) Das ermittelte Gewicht der Olsaatenbeimischung wird zu 50 % vom Gesamtgewicht abgesetzt. Unter Gesamtgewicht ist die gelieferte Menge unter Berücksichtigung der Verrechnung des Wassergehaltes und des Schwarzbesatzes zu verstehen. Bruchteile von Prozentsen unter 0,5 bleiben unberücksichtigt, ab 0,5 werden auf ein Prozent aufgerundet.

(4) Werden zwischen den LPG, VEG und anderen Betrieben und den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft Dienstleistungsverträge zur Durchführung von Aufbereitungsarbeiten (Reinigung und Sortierung) abgeschlossen, die der Qualitätserhöhung der Körnerfrüchte und der Sicherung der in den Standards geforderten Normen dienen, sind für die Aufbereitung folgende Kosten zu berechnen:

	Brotp Getreide und Gerste als Nahrungs- getreide	Braugerste	Hafer als Nahrungs- getreide
	M/t	M/t	M/t
Bei einem Aufbereitungsgang	4,30	6,90	5,80
bei zwei Aufbereitungsgängen	8,60	13,80	11,20
bei drei Aufbereitungsgängen	12,90	20,70	16,80

Bei der Entgegennahme von Körnerfrüchten zur Aufbereitung als Dienstleistung ist zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft und den LPG, VEG und anderen Betrieben die Anzahl der Aufbereitungsgänge zu vereinbaren.

(5) Speisetrockenhülsenfrüchte, die den Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nach den Standards nicht entsprechen, aber noch aufbereitungswürdig sind, können als Rohware abgenommen und zu Lasten der LPG, VEG und anderen Betriebe aufbereitet werden. In diesem Fall ist der Anteil an Speisetrockenhülsenfrüchten nach Güteklassen gemäß Standard festzustellen und entsprechend den Erzeugerpreisen der Anlage 2 zu bezahlen. Für die Aufbereitung werden 16,— M/t an Aufbereitungskosten berechnet.

(6) Olsaaten, die den in den Standards festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, können als Rohware abgenommen und zu Lasten der LPG, VEG und anderen Betriebe aufbereitet werden. Die Aufbereitungskosten sind zu den Bedingungen für Hafer als Nahrungsgetreide gemäß Abs. 4 zu berechnen.

(7) Für die Aufbereitung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Olsaaten ist als Schwundabgeltung ein Abzug von 1 % von der angelieferten Menge vorzunehmen.

## § 8

### Gesonderte Kostenberechnungen

Die in den §§ 5, 6 und 7 festgelegten Kosten für Lagerung, Reinigung und Aufbereitung von Körnerfrüchten sind in den Fällen, in denen in der Vergangenheit gemeinsame Investitionen zwischen den LPG, VEG und anderen Betrieben und den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft erfolgten, mit dem Ziel einer Kostensenkung, gesondert zu vereinbaren.

## § 9

### Preiszuschläge

(1) Für feine Braugerste und Ausstichgerste, die den in den Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen, sind folgende Preiszuschläge an die LPG, VEG und anderen Betriebe zu zahlen:

für feine Braugerste	15,— M/t
für Ausstichgerste	20,— M/t

(2) Für die Getreidearten Roggen und Weizen, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln geliefert werden, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 15,— M/t zu zahlen, sofern diese neben den Qualitätsmerkmalen des Standards (TGL) nachstehende Qualitätswerte aufweisen:

Vollkornanteil bei Weizen — mindestens 90 % und darüber  
(über 2,2 mm)  
Schwarzbesatz nicht über 2 %

Vollkornanteil bei Roggen — mindestens 85 % und darüber  
(über 2,0 mm)  
Schwarzbesatz nicht über 2 %.

(3) Für Getreide zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln, das bei Einhaltung der Gütekmale des Standards (TGL) außer Siebdurchgang (Vollkornanteil) und mit einem Wassergehalt bis zu 16 % von den LPG, VEG und anderen Betrieben geliefert wird, ist ein Preiszuschlag in Höhe von 10,— M/t zu zahlen.

(4) Für den Verkauf von Mais zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln wird zur Förderung des Anbaues von Mais ein Preiszuschlag in Höhe von 110,— M/t gezahlt.

(5) Für den Verkauf von Futterhülsenfrüchten zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens von Getreide ist ein Preiszuschlag in Höhe von 107,— M/t zu zahlen.

(6) Zur Verbesserung der Qualität des Getreides werden auf der Grundlage abgeschlossener Verträge für den Anbau nachstehender Backweizensorten sowie für die Durchführung der N-Spätdüngung zur Erhöhung des Rohproteingehaltes folgende Preiszuschläge gezahlt:\*

Getreidearten/-sorten	M/t
Für Backweizen der Sorten „Mironowskaja 808“, „Delphin“, „Carola“, „Ramses“ und „Orlando“	10,—
Für die N-Spätdüngung der genannten Backweizensorten sowie für Weizen, Roggen und Futtergerste	20,—

\* Erster Schritt zur Bezahlung des Getreides nach dem Rohproteingehalt

## § 10

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1971 zu erfüllen sind.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 15 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölseaten und Hopfen — (GBl. II S. 891) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

**Erzeugerpreise für Getreide**

Art	Erzeugerpreis in M/t
Roggen	400,—
Weizen	350,—
Braugerste	550,—
Gerste als Nahrungsetreide	380,—
Futtergerste	330,—
Hafer als Nahrungsetreide	480,—
Futterhafer	420,—
Industriemais	370,—
Futtermais	320,—
Hirse	430,—
Buchweizen	350,—
Futterhülsenfrüchte	293,—

Der Erzeugerpreis für Getreidegemenge wird aus den Erzeugerpreisen der Anteile der verschiedenen Getreidearten errechnet.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

**Erzeugerpreise  
für Speisetrockenhülsenfrüchte**

Art	Qualitäts- klasse	Erzeuger- preis in M/t
Speiseerbsen	Güte A	2 100,—
	Güte B	2 000,—
	Güte C	1 400,—
Speisebohnen	Güte A	2 550,—
	Güte B	2 300,—
Speiselinsen	Güte A	2 550,—
	Güte B	2 470,—
	Güte C	2 400,—

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

**Erzeugerpreise für Ölseaten**

Art	Erzeugerpreis in M/t
Raps/Rübsen	1 040,—
Backmohn	4 500,—
Mohn zur Ölgewinnung	3 000,—
Gewürzsenf	3 000,—
Senf zur Ölgewinnung	636,—
Lein	1 200,—
Sonnenblumenkerne	970,—
Leindotter	720,—
Hanf	1 500,—
Krambe	900,—

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

**Erzeugerpreise für Hopfen**

Die Erzeugerpreise verstehen sich für Hopfen, der den in den Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen festgelegten Qualitätsmerkmalen entspricht.

Gütekategorie	Erzeugerpreis in M/t
I	2 000,—
II	1 800,—
III	1 600,—
IV	1 400,—
V	1 200,—

**Anlage 5**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

**Gütemerkmale und Basisnormen  
für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und  
Ölsaaten**

1. Für Getreide, außer Braugerste, Futtergerste und Futterhafer, gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt	14 %
Schwarzbesatz	1 %
Siebdurchgang	0 %
Körnerbeimischung	0 %

2. Für Braugerste, Futtergerste und -hafer gelten nachstehende Gütemerkmale bzw. Basisnormen:

		Brau- gerste	Feine Brau- gerste	Aussich- gerste
Wassergehalt	Basisnorm	14 %	14 %	14 %
Vollkornanteil	mindestens	60 %	90 %	95 %
Ausputz	höchstens	4 %	2 %	1 %
Schwarzbesatz	höchstens	1 %	1 %	0 %
Körner- beimischung	höchstens	3 %	1 %	0,5 %
Korn- beschädigung	höchstens	3 %	1 %	0,3 %
Auswuchs	höchstens	0,3 %	0 %	0 %
Eiweißgehalt	in Trocken- substanz			
	höchstens	12 %	11 %	10,5 %
Keimfähigkeit	mindestens	95 %	95 %	98 %

		Futter- gerste	Futter- hafer
Wassergehalt	Basisnorm	14 %	14 %
Schwarzbesatz	Basisnorm	1 %	1 %
Körner- beimischung		0 %	0 %
hl-Gewicht	Basis	60 kg	50 kg
hl-Gewicht	mindestens	50 kg	45 kg

3. Für Speisetrockenhülsenfrüchte gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt	16 %
Schwarzbesatz	1 %
Körnerbeimischung	0 %

4. Für Ölsaaten gelten nachstehende Basisnormen:

Wassergehalt bei Mohn	8 %
Wassergehalt bei allen anderen Ölsaaten	10 %
Schwarzbesatz	1 %
Ölsaatenbeimischung	0 %

**Anlage 6**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

**Duval'sche Formel**

$$x = \frac{100(a-b)}{100-b} = \frac{100(18-14)}{100-14} = 4,65\%$$

Dabei bedeutet:

x = gesuchter Abzugsprozentsatz	im Beispiel 4,65 %
a = ursprünglicher Wassergehalt	im Beispiel 18 %
b = Basiswassergehalt	14 %

**Beispiel:**

Liefergewicht	1 000,0 kg
Wassergehalt	18 %
Schwarzbesatz	1 %
Abzug für Wassergehalt bis zur Basisnorm nach der Duval'schen Formel	46,5 kg
Abrechnungsgewicht	953,5 kg

Es ist auf volle Kilogramm auf- bzw. abzurunden.

**Anordnung Nr. Pr. 64****— Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln —**

vom 17. Dezember 1970

## § 1

Für Speise- und Futterkartoffeln gelten die in den Anlagen festgesetzten Erzeugerpreise.

## § 2

Die Erzeugerpreise gelten für Kartoffeln, die dem jeweiligen Standard bzw. den Qualitätsbestimmungen entsprechen.

## § 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich bei Lieferungen durch VEG, LPG Typ I, II und III, GPG (genossenschaftliche Produktion), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe „ab Hof“ verladen, und zwar bei Speisekartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert, ausschließlich Sack; bei Futterkartoffeln lose. Bei Lieferungen über zentrale Sortierplätze bzw. Lager- und Aufbereitungsanlagen sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die zentralen Sortierplätze bzw. Lager- und Aufbereitungsanlagen bis zur vereinbarten nächstgelegenen Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten. Bei überkreislichen und überbezirklichen Lieferungen der Erzeugerbetriebe an ihren zuständigen Aufkaufbetrieb gilt im Zweifelsfall die nächstgelegene Bahnstation als angenommene Abnahmestelle.



(2) Für die Lieferungen aller anderen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise, und zwar bei Speisekartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert, ausschließlich Sack, bei Futterkartoffeln lose, frei vereinbarter nächstgelegener Abnahmestelle entladen bzw. frei Bahnstation verladen.

(3) Die Verpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe für den Transport der Kartoffeln bleibt weiterhin bestehen. Die entstehenden Transport- und Umschlagkosten sind durch die Aufkaufbetriebe nach den geltenden Rechtsvorschriften zu vergüten.\*

(4) Lose Lieferungen von Speisekartoffeln sind nach Vereinbarung zulässig; Lieferungen in Transportgroßnetzen gelten preisrechtlich als lose Lieferung. Werden Speisekartoffeln lose geliefert (ungesackt oder gewichtsmäßig nicht egalisiert), dann erfolgt ein Preisabschlag von 2,- M/t.

## § 4

Bei Direkteinkellerung (Direktlieferung zwischen Erzeugern und den Verbraucherhaushalten) gelten die Erzeugerpreise gemäß Anlage 2.

## § 5

(1) Großverbraucher, sozialistische Betriebe, Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und Kommissionshändler können Speisekartoffeln für das Werkkuchenessen und für den Verkauf an die Bevölkerung unmittelbar aus LPG, VEG und anderen landwirtschaftlichen Betrieben beziehen.

(2) Der unmittelbare Bezug von Speisekartoffeln aus den LPG, VEG und anderen landwirtschaftlichen Betrieben ist mit dem für diese Betriebe zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln abzustimmen.

(3) Der Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln nimmt die Bezahlung der Speisekartoffeln gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben nach den Erzeugerpreisen gemäß Anlage 1 vor. Die Großverbraucher, sozialistischen Betriebe, Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und Kommissionshändler bezahlen den Abgabepreis des Liefergroßhandels an den zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 22. Januar 1960 über den Platzgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln (GBl. II S. 60),

\* Richtlinie vom 29. Dezember 1966 über die Preisstellung „ab Hof“ für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2/1967 S. 9) in der Fassung der Richtlinie Nr. 3 vom 29. August 1967 über die Preisstellung „ab Hof“ für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 10/1967 S. 85)

— Preisanordnung Nr. 1002/2 vom 12. April 1962 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBl. II S. 203),

— Preisanordnung Nr. 1002/3 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBl. II S. 593),

— Bestimmungen, soweit sie Erzeugerpreise betreffen, der Richtlinie vom 1. Dezember 1966 über die Abrechnung des Warenumsatzes und des Preisausgleiches sowie über die Teilung der Handelsspannen in den VEAB nach Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Folge 1/1967).

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 64

## Erzeugerpreise für Speisekartoffeln

Zeitraum	Erzeugerpreise in M/t
bis 25. 6.	520,—
vom 26. 6. bis 30. 6.	450,—
vom 1. 7. bis 5. 7.	400,—
vom 6. 7. bis 10. 7.	340,—
vom 11. 7. bis 15. 7.	310,—
vom 16. 7. bis 20. 7.	280,—
vom 21. 7. bis 25. 7.	250,—
vom 26. 7. bis 31. 7.	240,—
vom 1. 8. bis 10. 8.	230,—
ab 11. 8.*	
Qualität I Güte A	180,—
Qualität I Güte B	160,—
Qualität II Güte A	150,—
Qualität II Güte B	130,—

\* Über die Erzeugerpreise hinaus werden entsprechend der Richtlinie vom 17. Dezember 1970 über die Zahlung von Preiszuschlägen für die Produktion von Speisekartoffeln, Zuckerrüben und Getreide in LPG und VEG mit diesen Hauptproduktionsrichtungen in den Jahren 1971/72 Preiszuschläge in Höhe von 50,- M/t für die Qualität IA und 40,- M/t für die Qualität IB gezahlt.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 64

**Erzeugerpreise für Speisekartoffeln  
bei Direkteinkellerung in Verbraucherhaushalten**

Qualität	Güte	M/t
I	A	191,—
I	B	171,—
II	A	161,—
II	B	141,—

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 64

**Erzeugerpreise für Futterkartoffeln**

120,— M/t

**Anordnung Nr. Pr. 57****— Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln —**

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Stärkekartoffeln, die von LPG, GPG, VEG und ihren Kooperationsgemeinschaften sowie von kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) entsprechend den Standards (TGL) an die Stärkefabriken geliefert werden.

**§ 2****Erzeugerpreis**

Der Erzeugerpreis für Stärkekartoffeln beträgt 0,92 M je kg Stärke.

**§ 3****Preiszu- und -abschläge**

In den Verträgen über die Produktion und Lieferung von Stärkekartoffeln können zwischen den Verarbeitungsbetrieben und den LPG, VEG und anderen Betrieben nach Beratung im Erzeugerbeirat und im Kooperationsverbandsrat bei Unter- bzw. Überschreitung der Höchstgrenze von 15 % Gesamtbesatz (Schmutz) Preiszu- bzw. -abschläge bis zu 20,— M/t Gesamtbesatz vereinbart werden.

**§ 4****Frachstellung**

Der Erzeugerpreis gemäß § 2 versteht sich für LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, deren Kooperationsgemeinschaften, volkseigene und ihnen

gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zum vereinbarten Ort der Entgegennahme des Verarbeitungsbetriebes) lose verladen. Werden die Stärkekartoffeln für den Weitertransport an den Verarbeitungsbetrieb zwischengelagert, so sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die vereinbarten Zwischenlagerungsplätze einschließlich der dort entstehenden Beladekosten bis zum Verarbeitungsbetrieb von diesem zu tragen.

**§ 5****Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1971 zu erfüllen sind.

**§ 6****Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 4547 vom 1. April 1966 — VEAB-Abgabepreise für Stärkekartoffeln TGL 8658 — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik),
- § 9 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 70****— Pflanzkartoffeln —**

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für die Lieferungen von

Frühkartoffeln	(Pflanzgut)
Kartoffeln, mittelfrühe	(Pflanzgut)
Kartoffeln, späte	(Pflanzgut)

gelten die in den Anlagen zu dieser Anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich der Züchteranteile und Handelsaufschläge in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung sind Festpreise.

## § 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Pflanzgut, das den Standards (TGL) der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Der Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut hat in Ausübung seiner Preisbildungsfunktion eine dynamische Einstufung neu zugelassener Sorten in Preisgruppen vorzunehmen, wobei zur Sicherung der Stabilität des Preisniveaus mit der Einstufung von neuen Sorten gleichzeitig die Abstufung von Sorten mit schlechteren Leistungsmerkmalen in niedrigere Preisgruppen zu erfolgen hat.

(3) Die Einstufung der Sorten in Preisgruppen wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ veröffentlicht.

## § 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich für LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, deren Kooperationsgemeinschaften, volkseigene und ihnen gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verladen, netto ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Bei Lieferung über zentrale Sortierplätze sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die zentralen Sortierplätze bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten.

(2) Für LPG, GPG, VEG und sonstige Landwirtschaftsbetriebe, die Pflanzkartoffeln der Reifegruppen 1 und 2 gleich welcher Preisgruppen produzieren, bei denen laut TGL die Auspflanzung vorgekeimten Pflanzgutes vorgeschrieben ist, wird ein Preisabschlag von 2,- M/dt, berechnet auf die Erntemenge, wirksam, wenn zur Auspflanzung kein vorgekeimtes Pflanzgut verwendet wurde. Dieser Preisabschlag wird verbraucherwirksam.

## § 4

(1) Die Verteilerbetriebe (BHG usw.) erhalten von den DSG-Betrieben vom Handelsaufschlag (Anlagen 1 und 2) einen Teilbetrag von 0,50 M/dt, wenn sie in den Handel eingeschaltet werden. Das Pflanzgut ist von den DSG-Betrieben an die Verteilerbetriebe netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation zu liefern.

(2) DSG-Betriebe, die das Pflanzgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

## § 5

(1) Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation der Verteilerbetriebe. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation des Empfängers. Soweit Beförderungskosten von der Empfangsstation entstehen, sind diese dem Verbraucherpreis in preisrechtlicher Höhe zuzuschlagen.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder erfolgt Selbstabholung, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 20 dt an die Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,- M je dt berechnet werden.

## § 6

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannten Pflanzgutes werden von den DSG-Betrieben eingezogen.

(2) Bei Weitervermehrung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird von den DSG-Betrieben für jeden angefangenen ha der neu anzubauenden Fläche folgende Flächengebühr erhoben:

Preisgruppen		
I	II	III
42,- M	68,- M	85,- M.

Bei Eigenvermehrung von Nachbau zu Nachbau werden für jeden angefangenen ha 14,- M berechnet, wenn für diese Fläche mit dem DSG-Betrieb ein Vermehrungsvertrag abgeschlossen wurde.

## § 7

(1) Für die Frühjahrsauslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Verbraucherpreise nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung zuzüglich 3,50 M/dt Pflanzgut und 12 % Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis. Hierauf haben die LPG, GPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetriebe einen Anspruch, die eine Überlagerung durchführen.

(2) Die die Überlagerung durchführenden LPG, GPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetriebe übernehmen mit Gewährung des 12 %igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach Abs. 1 alle während der Überlagerung eintretenden Verluste.

(3) Die im Frühjahr ausgelieferte Pflanzkartoffelmenge ist die Grundlage für die Rechnungslegung mit den die Überlagerung durchführenden LPG, GPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetrieben.

(4) Bei Lieferung gesackter Ware kann ein Zuschlag bis zu 0,20 M je dt berechnet werden.

(5) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke sowie Paletten gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und die Berechnung von Leibverpackung.

(6) Für sachgemäß vorgekeimtes Pflanzgut der Reifegruppen 1 und 2 kann ein Zuschlag von 7,- M/dt gewährt und den LPG, GPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetrieben in Rechnung gestellt werden, die das Pflanzgut erhalten.

(7) Durch die DSG-Betriebe sind mit den Vermehrungsbetrieben zur Erhöhung der Pflanzkartoffelqualität Zusatzverträge über Forderungen hinsichtlich der Einhaltung technologischer Einzelelemente im Rahmen der Produktionstechnologie für Pflanzkartoffeln abzuschließen. Bei Nichteinhaltung dieser vertraglich vereinbarten Bedingungen durch die Vermehrungsbetriebe sind die DSG-Betriebe berechtigt, Preisabschläge bis zu 10 % des Erzeugerpreises vorzunehmen. Für je 1 % Erhöhung des Braun- und Naßfäuleanteiles gegenüber der Mängelfreigrenze des Standards für Pflanzkartoffeln wird ein Preisabschlag in Höhe von 2 % des Erzeugerpreises wirksam. Dieser Preisabschlag wird für einen erhöhten Braun- und Naßfäuleanteil bis zur Mängelhöchstgrenze des Standards für Pflanzkartoffeln in Anwendung gebracht. Die Freissanktionen werden verbraucherwirksam.

## § 8

Werden Pflanzkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, so sind die für den geänderten Verwendungszweck vorgeschriebenen Rechtsvorschriften maßgebend.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab Ernte 1971.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470),
- Preisordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 204),
- Preisordnung Nr. 1013/3 vom 1. Oktober 1965 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 760),
- Preisordnung Nr. 1013/4 vom 6. Dezember 1965 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 905),
- Preisordnung Nr. 1013/5 vom 9. August 1968 — Pflanzkartoffeln (GBl. II S. 748),
- § 13 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991),
- Preiskarteiblatt Nr. 35 zur Preisbewilligung 101/58 für die VVB Saat- und Pflanzgut und Handelsbetriebe vom 11. September 1962 — Preise für wirtschaftseigene Pflanzkartoffeln —
- Preiskarteiblatt Nr. 7 zur Preisbewilligung 2-15/65 für die DSG-Betriebe vom 19. September 1965 — Preise für Übergrößen von Pflanzkartoffeln —,
- Preiskarteiblatt Nr. 11 zur Preisbewilligung 2-15/65 für die DSG-Betriebe vom 15. August 1966 — Preise für pflanzfähige Konsumkartoffeln (Normalsortierung) —,

- Preiskarteiblatt Nr. 20 zur Preisbewilligung 2/65-15/65 für alle landwirtschaftlichen DSG-Betriebe vom 1. August 1969 — Preise für Pflanzkartoffeln der Erntestufe Handelssaat, Preise für pflanzfähige Konsumware (gebrochene Sortierung), Preiszuschläge für über das staatliche Aufkommen hinaus gelieferte Mengen —.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 70

**Preise, Entgelte und Handelsaufschläge  
in M/dt Pflanzkartoffeln**

— Normalsortierung —

Preisgruppe	Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
I	Elite und Vorstufen	29,50	2,00	2,20	33,70
	Hochzucht	26,50	2,00	2,20	30,70
	anerkannter Nachbau	25,00		2,20	27,20
	Handelssaat	24,00		2,20	26,20
II	Elite und Vorstufen	30,50	3,30	2,20	36,00
	Hochzucht	27,50	3,30	2,20	33,00
	anerkannter Nachbau	26,00		2,20	28,20
	Handelssaat	25,00		2,20	27,20
III	Elite und Vorstufen	32,50	4,00	2,20	38,70
	Hochzucht	29,50	4,00	2,20	35,70
	anerkannter Nachbau	28,00		2,20	30,20
	Handelssaat	27,00		2,20	29,20

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 70

**Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt Pflanzkartoffeln  
— gebrochene Sortierung —**

Preis- gruppe	Erntestufe	Erzeugerpreis Sortierung		Züchteranteil Sortierung		Handels- aufschlag	Verbraucherpreis Sortierung	
		kleine	große	kleine	große		kleine	große
I	Elite und Vorstufen	44,50	24,50	3,00	0,90	2,20	49,70	27,60
	Hochzucht	41,50	21,50	3,00	0,90	2,20	46,70	24,60
	anerkannter Nachbau	40,00	20,00			2,20	42,20	22,20
	Handelssaat	39,00	19,00			2,20	41,20	21,20
II	Elite und Vorstufen	46,50	25,50	5,00	1,40	2,20	53,70	29,10
	Hochzucht	43,50	22,50	5,00	1,40	2,20	50,70	26,10
	anerkannter Nachbau	42,00	21,00			2,20	44,20	23,20
	Handelssaat	41,00	20,00			2,20	43,20	22,20
III	Elite und Vorstufen	49,50	27,50	6,00	1,80	2,20	57,70	31,50
	Hochzucht	46,50	24,50	6,00	1,80	2,20	54,70	28,50
	anerkannter Nachbau	45,00	23,00			2,20	47,20	25,20
	Handelssaat	44,00	22,00			2,20	46,20	24,20

**Anordnung Nr. Pr. 69****— Erzeugerpreise für Zuckerrüben  
und Abgabepreise für Rübenschnitzel —**

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Lieferungen von Zuckerrüben der LPG, GPG, VEG und ihrer Kooperationsgemeinschaften sowie der kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) an die Verarbeitungsbetriebe (Zuckerfabriken u. a.) entsprechend den Standards (TGL).

**§ 2****Erzeugerpreise für Zuckerrüben**

(1) Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben beträgt 85,— M. Er gilt für Zuckerrüben mit einem Basiszuckergehalt von 14,0 bis 15,0 °S in den Bezirken Rostock, Schwerin und Neubrandenburg und von 14,5 bis 15,5 °S in allen übrigen Bezirken.

(2) Für Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt über dem jeweiligen Basiszuckergehalt nach Abs. 1 erhöht sich der Erzeugerpreis um 5,— M/t, für Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt unter dem jeweiligen Basiszuckergehalt nach Abs. 1 verringert sich der Erzeugerpreis um 5,— M/t.

**§ 3****Preiszu- und -abschläge**

In den Verträgen über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben können zwischen den LPG, VEG und anderen Betrieben und den Verarbeitungsbetrieben nach Beratung im Erzeugerbeirat und Kooperationsverband Preiszu- und -abschläge für die

Unter- bzw. Überschreitung des vereinbarten Schmutzbesatzes in Höhe bis zu 20,- M/t Schmutz vereinbart werden. Der zugrunde zu legende Schmutzbesatz ist zwischen den Vertragspartnern unter Berücksichtigung der Bodenart und eines mehrjährigen Durchschnitts zu vereinbaren.

## § 4

**Frachstellung für Zuckerrüben**

Der Erzeugerpreis nach § 2 versteht sich für LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, deren Kooperationsgemeinschaften, volkseigene und ihnen gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zum vereinbarten Ort der Entgegennahme des Verarbeitungsbetriebes) verladen. Werden die Zuckerrüben für den Weitertransport an den Verarbeitungsbetrieb zwischengelagert, so sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die vereinbarten Zwischenlagerungsplätze einschließlich der dort entstehenden Beladekosten bis zum Verarbeitungsbetrieb von diesem zu tragen.

## § 5

**Verkauf von Rübenschnitzeln**

(1) Für die im Rahmen der Verträge zur Erfüllung der Planaufgaben von den Verarbeitungsbetrieben aufgekauften Zuckerrüben wird den LPG, VEG und anderen Betrieben ein Vorkaufsrecht zum Bezug von Rübenschnitzeln

bis zu 44 % Naßschnitzel  
zum Preise von 16,50 M/t  
(auf der Basis von 12 % Trockensubstanz)

oder bis zu 4,4 % Trockenschnitzel  
zum Preise von 230,- M/t

oder bis zu 3,96 % ammoniierte Trockenschnitzel  
Qualitätsklasse I zum Preise von 365,- M/t  
Qualitätsklasse II zum Preise von 325,- M/t

oder bis zu 4,0 % Steffenschnitzel  
(ein Vorkaufsrecht besteht nur im Einzugsgebiet der Zuckerfabrik Oschatz)  
zum Preise von 270,- M/t

oder bis zu 3,85 % Zuckerschnitzel  
Qualitätsklasse I zum Preise von 310,- M/t  
Qualitätsklasse II zum Preise von 290,- M/t  
Qualitätsklasse III zum Preise von 270,- M/t

oder bis zu 15,4 % Frischschnitzel  
(ungetrocknete Zuckerschnitzel)  
zum Preise von 105,- M/t

eingräumt. Die Lieferung von Rübenschnitzeln ist entsprechend den Standards (TGL) nach Menge und Sortiment vertraglich zu vereinbaren. Hierbei sind die jeweiligen Möglichkeiten der Verarbeitungsbetriebe zur Lieferung der einzelnen Arten von Rübenschnitzeln zu berücksichtigen. Für außerhalb des Vorkaufsrechts an LPG,

VEG und andere Betriebe verkaufte Naßschnitzel und Trockenschnitzel gelten ebenfalls die genannten Preise. Für Steffenschnitzel, Zuckerschnitzel und Frischschnitzel, die außerhalb des Vorkaufsrechts verkauft werden, sind von den LPG, VEG und anderen Betrieben folgende Preise zu zahlen:

Steffenschnitzel	484,- M/t
Zuckerschnitzel	
Qualitätsklasse I	710,- M/t
Qualitätsklasse II	690,- M/t
Qualitätsklasse III	670,- M/t
Frischchnitzel	120,- M/t

(2) Das nach Abs. 1 einzuräumende Vorkaufsrecht gilt mengenmäßig auch für Rübenschnitzel, die mit Harnstoff, Melasse, Melassedickschlempe oder anderen Zusatzstoffen angereichert sind. Die Abgabepreise für angereicherte Rübenschnitzel werden von den Verarbeitungsbetrieben entsprechend den verwendeten Rohstoffanteilen festgelegt.

(3) Für Rübenschnitzel, die in ihrer Qualität nicht dem Standard (TGL) entsprechen, sind folgende Preisabschläge vorzunehmen:

— für Trockenschnitzel	15,- M/t
— für Steffenschnitzel	17,50 M/t
— für Zuckerschnitzel	30,- M/t vom Preis der Qualitätsklasse III.

## § 6

**Dienstleistungen**

Zur besseren Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln und vollständigen Auslastung aller Verarbeitungskapazitäten schließen die Verarbeitungsbetriebe mit den LPG, VEG und anderen Betrieben Verträge über die Verarbeitung von Zuckerrüben zu Zuckerschnitzeln oder Frischschnitzeln ab. Werden von den LPG, VEG und anderen Betrieben die anfallenden Rübenschnitzel zurückgenommen, so sind ihnen dafür Verarbeitungskosten

in Höhe von 20,- M/t verarbeiteter reiner Zuckerrüben für die Lohntrocknung

und in Höhe von 13,40 M/t verarbeiteter reiner Zuckerrüben für die Lohnschnitzelung zu berechnen.

## § 7

**Frachstellung für Rübenschnitzel**

Beim Verkauf von Rübenschnitzeln durch die Verarbeitungsbetriebe (Zuckerfabriken u.a.) an LPG, VEG und andere Betriebe verstehen sich die Preise ab Verarbeitungsbetrieb, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, lose verladen.

## § 8

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1971 zu erfüllen sind.



## § 9

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 16 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel — (GBl. II S. 895) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Anordnung Nr. Pr. 72

— Saatgut von Hackfrüchten —

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für die Lieferungen von Saatgut von

Zuckerrüben

Futterrüben

Kohlrüben

Herbstrüben

sowie Futtermöhren

gelten die in den Anlagen zu dieser Anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich der Züchteranteile und Handelsaufschläge in den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung sind Festpreise.

## § 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Saatgut, das den Standards (TGL) der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefern die LPG, GPG, VEG und ihre Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigen bewirtschaftete und sonstige Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) Rohware, so haben sie die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

## § 3

(1) Die Erzeugerpreise für Saatgut der unter § 1 aufgeführten Erzeugnisse verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Das gilt auch, wenn die LPG, VEG und anderen Betriebe Rohware liefern

(2) Bei den Züchterabgabepreisen für Elite-Saatgut nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung handelt es sich um die Abgabepreise der Zuchtbetriebe. Die Züchterabgabepreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Station des Empfängers. Wird vom Zuchtbetrieb ein Vermehrer mit der Erzeugung von Elite-Saatgut beauftragt, so ist dem Vermehrer der Erzeugerpreis für Elite-Saatgut zu zahlen.

(3) Die Erzeuger von Zucker- und Futterrübensaatgut erhalten zusätzlich zu den Erzeugerpreisen nach Spalte 4 der Anlage 1 sowie Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Anordnung einen Anbauförderungszuschlag von 40,- M/dt Zucker- und Futterrübensaatgut.

## § 4

(1) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Zuckerfabriken) diesen vom Handelsaufschlag folgende Vergütung zu gewähren:

	Hochzucht M/dt	Handelssaat M/dt
Zuckerrüben		
naturelles Saatgut	11,00	—
segmentiertes, kalibriertes und segmentiert/kalibriertes Saatgut	17,00	—
Futterrüben		
naturelles Saatgut	11,50	10,50
segmentiertes, kalibriertes und segmentiert/kalibriertes Saatgut	17,00	—
Kohlrüben	16,00	14,00
Herbstrüben	15,00	13,50
Futtermöhren	53,00	48,00

Ist aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verteilung die Einschaltung von mehreren Verteilern erforderlich, so haben sich die Verteilerbetriebe die festgesetzten Vergütungen entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen der DSG-Betriebe frei Sitz des Verteilerbetriebes zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn, zu vergüten.

(2) Aufkauf- und Aufbereitungsbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher verkaufen, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Betriebe oder Verteilerbetriebe können folgende Kleinmengen-zuschläge auf die Verbraucherpreise berechnet werden:

bis 1 kg . . . . .	20 %
über 1 kg bis 5 kg . . . . .	15 %
über 5 kg bis 25 kg . . . . .	8 %
über 25 kg bis 50 kg . . . . .	4 %

(4) Die Handelsaufschläge für segmentiertes bzw. kalibriertes Zucker- und Futterrübensaatgut enthalten auch die Segmentierungs- sowie Kalibrierungskosten.

## § 5

Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes bzw. bei Auslieferung durch die DSG-Betriebe frei Empfangsstation des Verbrauchers. Bei direkter Belieferung des Verbrauchers durch die Zuckerfabrik verstehen sich die Preise frei Empfangsstation des Verbrauchers bzw. der mit dem Verbraucher vereinbarten Ausgabestelle.

## § 6

Bei Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen.

## § 7

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannten und verkauften Saatgutes werden von den DSG-Betrieben eingezogen und an die VVB Saat- und Pflanzgut zu einem vom Generaldirektor dieser VVB eigenverantwortlich festzulegenden Anteil abgeführt.

(2) Bei der Herstellung von segmentiertem bzw. kalibriertem Zucker- oder Futterrübensaatgut beträgt der Züchteranteil je dt naturellen Saatgutes 3,- M.

## § 8

Kosten für die Beizung des Saatgutes dürfen dem Verbraucher in preisrechtlich zulässiger Höhe — gesondert ausgewiesen — weiterberechnet werden.

## § 9

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den Handelsbetrieben per 1. Januar 1971, 0.00 Uhr, umzubewerten. Die Umbewertungsdifferenzen sind in volkseigenen Betrieben zugunsten des Umlaufmittelfonds zu buchen, von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und privaten Betrieben abzuführen. Die Beträge sind binnen einer

Woche dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Regelung der Abführung zu melden. Über die Abführung von Kleinbeträgen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft\*:

- Preisanordnung Nr. 759/1 vom 12. Februar 1964 — Saatgut von Hackfrüchten — (GBL II S. 180),
- § 14 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBL II S. 991),
- Preiskarteiblatt Nr. 62 zur Preisbewilligung 101/58 für die VVB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg vom 17. Februar 1965 — Preise für Saatgut von Runkelrüben, Hochzucht, kalibriert —,
- Preiskarteiblatt Nr. 18 zur Preisbewilligung 2/65-15/65 für alle landwirtschaftlichen DSG-Betriebe vom 5. September 1968 — Preise für Saatgut von Runkelrüben, Hochzucht, segmentiert/kalibriert —,
- Preiskarteiblatt Nr. 19 zur Preisbewilligung 2/65-15/65 für alle landwirtschaftlichen DSG-Betriebe vom 20. September 1968 — Preise für Saatgut von Runkelrüben, Hochzucht, kalibriert der Sorte „Super Rote Walze“ —.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Durch die Anordnung Nr. Pr. 70 vom 17. Dezember 1970 — Pflanzkartoffeln — (GBL II 1971 S. 183) wurde die Preisanordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBL II S. 470) außer Kraft gesetzt.

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 72

**Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt für Saatgut von Zuckerrüben**

Saatgutform und Erntestufe	Kaliber	Qualitätsstufe	Erzeugerpreis	Züchterabgabepreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Polykarp</b>							
Elite naturell		III	260,—	550,—	—	20,—	570,—
Hochzucht naturell		III	220,—	—	3,—	55,—	278,—
Hochzucht segmentiert		III				166,—	560,—
<b>Hochzucht</b>							
diploid, kalibriert	A	III				150,—	700,—
<b>Hochzucht</b>							
anisoploid, kalibriert und segmentiert-kalibriert	A, B	I				430,—	1 310,—
		II				325,—	955,—
		III				150,—	700,—
<b>Hochzucht</b>							
diploid, segmentiert-kalibriert	A	I				650,—	1 750,—
		II				430,—	1 210,—
		III				245,—	875,—
<b>Monokarp und monodikarp</b>							
Elite naturell		III	470,—	760,—	—	50,—	810,—
Hochzucht naturell		III	280,—	—	—	—	—
<b>Hochzucht</b>							
kalibriert und poliert/kalibriert	A	I				650,—	1 770,—
		II				430,—	1 300,—
		III				245,—	945,—
<b>Hochzucht</b>							
kalibriert und poliert/kalibriert	B	I				430,—	1 310,—
		II				325,—	955,—
		III				150,—	700,—
Übergrößen aus monokarper Aufbereitung		III			3,—	55,—	278,—

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 72

**Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt  
für Saatgut von Futterrüben, Kohlrüben,  
Herbstrüben und Futtermöhren**

Fruchtart und Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchterab- gabepreis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Ver- braucher- preis
1	2	3	4	5	6
<b>Futterrüben</b>					
Elite	280,—	600,—	—	20,—	620,—
Hochzucht	240,—	—	3,—	63,—	306,—
Handelssaat	180,—	—	—	42,—	222,—
Hochzucht segmentiert				160,40	590,—
Hochzucht kalibriert				375,—	615,—
Hochzucht segmentiert/ kalibriert				264,—	950,—
<b>Sorte „Super Rote Walze“</b>					
Elite	300,—	620,—	—	20,—	640,—
Hochzucht	288,—	—	3,—	63,—	354,—
Handelssaat	180,—	—	—	42,—	222,—
Hochzucht kalibriert				375,—	663,—
<b>Kohlrüben</b>					
Elite	350,—	670,—	—	20,—	690,—
Hochzucht	310,—	—	—	145,—	455,—
Handelssaat	250,—	—	—	70,—	320,—
<b>Herbstrüben</b>					
Elite	310,—	570,—	—	20,—	590,—
Hochzucht	270,—	—	—	105,—	375,—
Handelssaat	230,—	—	—	50,—	280,—
<b>Futtermöhren</b>					
Elite	1 000,—	1 300,—	—	70,—	1 370,—
Hochzucht	900,—	—	—	365,—	1 265,—
Handelssaat	670,—	—	—	200,—	870,—

## Vorankündigung

Wichtig

Etwa ab Mitte April beginnt die Auslieferung des Titels

# Bilanzverzeichnis

Einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern im Rahmen der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972

(Loseblattform, gelocht und gebündelt, mit beige geliefertem Reißmechanikordner, A 4)

Das durch das Ministerium für Materialwirtschaft, die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik herauszugebende Bilanzverzeichnis wird beinhalten, die

- Zuordnung der Bilanzverantwortung zu den Staats- und Wirtschaftsorganen auf der Grundlage der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- durch die bilanzierenden Organe konkret überbetrieblich zu bilanzierenden Erzeugnispositionen,
- Festlegung des verantwortlichen Organs für die Bestätigung von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen,
- Festlegung der Erzeugnispositionen, für die lieferseitige Informationen zur Planung und Abrechnung sowie lieferseitige Auftragsinformationen zu geben sind,
- Festlegung der übergeordneten Organe der Hauptverbraucher, von denen Informationen zur Planung und Begründung des Bedarfs für die Abstimmung mit den bilanzierenden Organen vorzulegen sind.

Bestellungen für das Bilanzverzeichnis sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, bis **spätestens 28. Februar 1971**, an den

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17**

zu richten. Anforderungen nach diesem Termin können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Auf den Bestellungen ist unbedingt die Schlüssel-Nr. des übergeordneten bzw. zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. Verwaltungsorgans (veröffentlicht in den Gesetzblatt-Sonderdrucken Nr. 655 und 669 des Gesetzblattes) anzugeben.

Zur Vereinfachung des Bezugssystems gelten die für das Grundwerk des Bilanzverzeichnisses erteilten Bestellungen gleichzeitig als Bestellung für den Bezug der weiteren jährlich erscheinenden Änderungen bzw. Ergänzungen. Die Auslieferung erfolgt nur durch den

**Zentral-Versand Erfurt**  
**501 Erfurt, Postschließfach 696**



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 25. Februar 1971

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 71 — Saatgut von Futterpflanzen — .....	193
17. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 67 — Futtermittel — .....	196
21. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 66 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft — .....	203

### Anordnung Nr. Pr. 71 — Saatgut von Futterpflanzen — vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für die Lieferungen von Saatgut von Winterroggen (Futterroggensaatgut), Futterhülsenfrüchten, Gräsern, Kleearten, Luzerne, Serradella und Esparsette sowie sonstigen Feldfutterpflanzen gelten die in dieser Anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich Lieferprämien in der Anlage zu dieser Anordnung sind Festpreise.

#### § 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Saatgut, das den Standards (TGL) der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefern LPG, GPG, VEG und ihre Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigen bewirtschaftete oder sonstige Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) für die in der Anlage genannten Fruchtarten Rohware, so haben sie die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

#### § 3

(1) Die LPG, VEG und anderen Betriebe erhalten bei der Lieferung des Saatgutes den Erzeugerpreis nach Spalte 5 der Anlage, der sich aus dem Grundpreis und der Lieferprämie zusammensetzt.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbe-

triebes) verladen. Diese Preisstellung gilt auch, wenn die LPG, VEG und anderen Betriebe Rohware liefern.

#### § 4

(1) Der Handelsaufschlag beträgt für alle Fruchtarten und Erntestufen 13,5% bezogen auf den Grundpreis nach Spalte 3 der Anlage.

(2) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften) diesen von dem Handelsaufschlag nach Abs. 1 3,5% bezogen auf den Grundpreis zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen der DSG-Betriebe frei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholern sind die entstandenen Frachtkosten jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

(3) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

(4) Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher durch die DSG-Betriebe, Zuchtbetriebe oder Verteilerbetriebe können außer den Verbraucherpreisen Kleinmengenzuschläge berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das nach Abs. 3 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird. Die Kleinmengenzuschläge dürfen bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern, Serradella, Phacelia und Marktstammkohl

bis 5 kg einschließlich 6%

über 5 kg bis 25 kg 3%

bei Abgabe aller übrigen Futterpflanzen

bis 25 kg einschließlich 3%

über 25 kg bis 50 kg 2%

berechnet auf die Verbraucherpreise, nicht übersteigen.



(5) Wird bei Gräsern vom Verbraucher die Herstellung von solchen Mischungen, die nicht handelsüblich sind, gefordert, so dürfen die im Abs. 4 genannten Kleinmengenzuschläge entsprechend den Anteilen der einzelnen Grasarten berechnet werden.

## § 5

Die Verbraucherpreise bilden sich aus Grundpreisen nach Spalte 3 der Anlage und den Handelsaufschlägen nach § 4 Abs. 1. Sie verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation.

## § 6

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

## § 7

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den Handelsbetrieben per 1. Juli 1971, 0.00 Uhr, umzuwerten. Die Umbewertungsdifferenzen sind in volkseigenen Betrieben zugunsten des Umlaufmittelfonds zu buchen, von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und privaten Betrieben abzuführen. Die Beträge sind binnen einer Woche dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Regelung der Abführung zu melden. Über die Abführung von Kleinbeträgen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft und gilt für alle Lieferungen ab Ernte 1971.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft\*:

- Preisanordnung Nr. 1014/5 vom 25. Juli 1968 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. II S. 743),
- Bekanntgabe Nr. 2 vom 25. Juli 1968 der Festlegung der Basis-Ertragsnormen bei Futtersaaten (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2/68),
- Richtlinie vom 13. März 1969 über die Zahlung von Preiszuschlägen für die Produktion von Pflanzkartoffeln sowie Saatgut von Rotklee, Luzerne und Schafschwingel in den Jahren 1969/1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 5/69 S. 59).

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

\* Durch die Anordnung Nr. Pr. 70 vom 17. Dezember 1970 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II 1971 S. 183) wurde die Preisanordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 476) außer Kraft gesetzt.

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 71  
**Preise und Lieferprämien in M/dt**  
**Futterpflanzensaatgut**

Fruchtart	Erntestufe	Grundpreis	Lieferprämie	Erzeugerpreis
1	2	3	4	5
Rotklee	Elite und Vorstufen	922,—	298,—	1 220,—
	Hochzucht	768,—	262,—	1 030,—
	Handelssaat	538,—	202,—	740,—
Rotklee „Perenta“	Elite und Vorstufen	1 114,—	406,—	1 520,—
	Hochzucht	960,—	340,—	1 300,—
	Handelssaat	730,—	270,—	1 000,—
Weißklee	Elite und Vorstufen	1 037,—	—	1 037,—
	Hochzucht	864,—	—	864,—
	Handelssaat	605,—	—	605,—
Schwedenklee	Elite und Vorstufen	864,—	—	864,—
	Hochzucht	720,—	—	720,—
	Handelssaat	504,—	—	504,—
Inkarnatklee	Elite und Vorstufen	415,—	—	415,—
	Hochzucht	346,—	—	346,—
	Handelssaat	242,—	—	242,—
Gelbklee	Elite und Vorstufen	461,—	—	461,—
	Hochzucht	384,—	—	384,—
	Handelssaat	269,—	—	269,—
Steinklee	Elite und Vorstufen	288,—	72,—	360,—
	Hochzucht	240,—	60,—	300,—
	Handelssaat	168,—	42,—	210,—
Persischer Klee		424,—	—	424,—
Alexandrinerklee	Elite und Vorstufen	309,—	—	309,—
	Hochzucht	—	—	—
	Handelssaat	—	—	—
Esparssette in Hülsen	Elite und Vorstufen	392,—	—	392,—
	Hochzucht	326,—	—	326,—
	Handelssaat	228,—	—	228,—
Esparssette enthülst	Handelssaat	304,—	—	304,—
Luzerne	Elite und Vorstufen	1 612,—	1 988,—	3 600,—
	Hochzucht	1 344,—	1 656,—	3 000,—
	Handelssaat	941,—	1 309,—	2 250,—
Ausdauerndes Weidelgras	Elite und Vorstufen	288,—	—	288,—
	Hochzucht	240,—	—	240,—
	Handelssaat	168,—	—	168,—
Ausdauerndes Weidelgras „Marino Spätling“	Elite und Vorstufen	346,—	—	346,—
	Hochzucht	288,—	—	288,—
	Handelssaat	202,—	—	202,—

Fruchtart	Erntestufe	Grundpreis	Lieferprämie	Erzeugerpreis	Fruchtart	Erntestufe	Grundpreis	Lieferprämie	Erzeugerpreis
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Welsches Weidelgras	Elite und Vorstufen	230,—	—	230,—	Futtererbsen	Elite und Vorstufen	155,—	—	155,—
	Hochzucht	192,—	—	192,—		Hochzucht	129,—	—	129,—
	Handelssaat	134,—	—	134,—		Handelssaat	91,—	—	91,—
Einjähriges Weidelgras	Elite und Vorstufen	207,—	38,—	245,—	Ackerbohnen	Elite und Vorstufen	127,—	—	127,—
	Hochzucht	173,—	28,—	200,—		Hochzucht	106,—	—	106,—
	Handelssaat	121,—	19,—	140,—		Handelssaat	74,—	—	74,—
Wiesenlieschgras	Elite und Vorstufen	576,—	24,—	600,—	Sommerwicke	Elite und Vorstufen	231,—	44,—	275,—
	Hochzucht	480,—	20,—	500,—		Hochzucht	193,—	37,—	230,—
	Handelssaat	336,—	14,—	350,—		Handelssaat	135,—	30,—	165,—
Wiesenschwingel	Elite und Vorstufen	461,—	19,—	480,—	Winterwicke	Elite und Vorstufen	288,—	112,—	400,—
	Hochzucht	384,—	16,—	400,—		Hochzucht	240,—	90,—	330,—
	Handelssaat	269,—	11,—	280,—		Handelssaat	168,—	67,—	235,—
Knautgras	Elite und Vorstufen	438,—	42,—	480,—	Süßlupinen	Elite und Vorstufen	185,—	—	185,—
	Hochzucht	365,—	35,—	400,—		Hochzucht	154,—	—	154,—
	Handelssaat	255,—	25,—	280,—		Handelssaat	108,—	—	108,—
Wiesenrispe	Elite und Vorstufen	1 152,—	—	1 152,—	Bitterlupinen	Elite und Vorstufen	173,—	7,—	180,—
	Hochzucht	960,—	—	960,—		Hochzucht	144,—	6,—	150,—
	Handelssaat	672,—	—	672,—		Handelssaat	101,—	4,—	105,—
Sumpfrispe	Elite und Vorstufen	980,—	—	980,—	Serradella	Elite und Vorstufen	403,—	152,—	555,—
	Hochzucht	816,—	—	816,—		Hochzucht	336,—	124,—	460,—
	Handelssaat	571,—	—	571,—		Handelssaat	235,—	75,—	310,—
Glatthafer	Elite und Vorstufen	691,—	149,—	840,—	Futterroggen „Bernburger“	Elite und Vorstufen	68,—	7,—	75,—
	Hochzucht	576,—	124,—	700,—		Hochzucht	57,—	6,—	63,—
	Handelssaat	403,—	97,—	500,—		Handelssaat	40,—	4,—	44,—
Rotschwingel	Elite und Vorstufen	691,—	—	691,—	Futterroggen „Norddeutscher Champagner“	Elite und Vorstufen	68,—	4,—	72,—
	Hochzucht	576,—	—	576,—		Hochzucht	57,—	3,—	60,—
	Handelssaat	403,—	—	403,—		Handelssaat	40,—	2,—	42,—
Wehrlose Trespe	Elite und Vorstufen	576,—	—	576,—	Futterroggen „POS Grünschnitt“	Elite und Vorstufen	98,—	14,—	112,—
	Hochzucht	480,—	—	480,—		Hochzucht	82,—	12,—	94,—
	Handelssaat	336,—	—	336,—		Handelssaat	58,—	9,—	67,—
Weißes Straußgras	Elite und Vorstufen	1 152,—	—	1 152,—	Futterroggen „POS Tetragrün“	Elite und Vorstufen	98,—	14,—	112,—
	Hochzucht	960,—	—	960,—		Hochzucht	82,—	12,—	94,—
	Handelssaat	672,—	—	672,—		Handelssaat	58,—	9,—	67,—
Rohrglanzgras	Elite und Vorstufen	1 613,—	67,—	1 680,—	Roggentrespe	Elite und Vorstufen	103,—	—	103,—
	Hochzucht	1 344,—	56,—	1 400,—		Hochzucht	86,—	—	86,—
	Handelssaat	941,—	39,—	980,—		Handelssaat	60,—	—	60,—
Schafschwingel	Elite und Vorstufen	403,—	567,—	970,—	Phacelia	Elite und Vorstufen	749,—	271,—	1 020,—
	Hochzucht	336,—	474,—	810,—		Hochzucht	624,—	226,—	850,—
	Handelssaat	235,—	375,—	610,—		Handelssaat	437,—	173,—	610,—
Schafschwingel „Firmula“	Elite und Vorstufen	451,—	629,—	1 080,—					
	Hochzucht	376,—	524,—	900,—					
	Handelssaat	263,—	427,—	690,—					

Fruchtart	Erntestufe	Grundpreis	Lieferprämie	Erzeugerpreis
1	2	3	4	5
Markstammkohl	Elite und Vorstufen	1 152,—	—	1 152,—
	Hochzucht	960,—	—	960,—
	Handelssaat	672,—	—	672,—
Futtersommerraps	Elite und Vorstufen	250,—	—	250,—
	Hochzucht	240,—	—	240,—
	Handelssaat	230,—	—	230,—

**Anordnung Nr. Pr. 67  
— Futtermittel —**

**vom 17. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

(1) Für die Lieferungen der Erzeugnisse der Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur

312 11 00 0	Getreide ohne Reis (Konsum)
312 13 20 0	Futterhülsenfrüchte außer Bitterlupinen
312 44 20 0	Trockengrünzeug (Grünmehl)
171 29 30 0	Sonstige Erzeugnisse der Fischverarbeitung für Futterzwecke
172 93 00 0	Tierische Nebenprodukte als Futtermittel für die Landwirtschaft
173 80 00 0	Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke
174 13 00 0	Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie
174 14 00 0	Keime
174 15 00 0	Futterschrote aus Getreide
174 16 00 0	Futtermehle und -flocken
174 19 00 0	Sonstige Mühlenerzeugnisse
175 91 00 0	Extraktionsschrote und Preßkuchen
176 13 00 0 bis	
176 18 00 0	Nebenprodukte der Zuckerindustrie
176 59 00 0	Sonstige Erzeugnisse der Stärkeindustrie
176 71 90 0	Sonstige Kartoffelerzeugnisse
178 19 00 0	Neben- und Abfallprodukte der Spiritusindustrie
178 49 00 0	Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien
178 59 00 0	Neben- und Abfallprodukte der Brauereien
178 83 00 0	Futterhefe

gelten die in den Anlagen 1 bis 10 und 12 dieser Anordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen. Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur einschließlich der Ergänzungen Nr. 1 bis 5 — Stand 30. September 1969.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind für die im Rahmen der Kooperationsbeziehungen der LPG und VEG gelieferten Futtermittel nicht verbindlich.

§ 2

(1) Für Futtermittel, die nach der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) und der Anlage 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung (GBl. II 1965 S. 58) dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind, sind die Preise und die Kalkulationsgrundlagen für die Preisbildung bei Mischfuttermitteln in folgenden Anlagen zu dieser Anordnung enthalten:

— Getreide und Hülsenfrüchte für Futterzwecke außer Bitterlupinen	(Anlage 1)
— Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie	(Anlage 2)
— Extraktionsschrote und Preßkuchen	(Anlage 3)
— Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien und Brauereien	(Anlage 4)
— Futtermehle und andere Futtermittel aus der Be- und Verarbeitung des Fischfanges und der Tierkörperverwertung	(Anlage 5)
— Futterhefe	(Anlage 6)
— Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie	(Anlage 7)
— Sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte	(Anlage 8)
— Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke	(Anlage 9)
— Sonstige Futtermittel	(Anlage 10)
— Kalkulationsgrundlagen für die Preisbildung bei Mischfuttermitteln	(Anlage 11)
— Futtermittel, die nicht im Staatlichen Futtermittelfonds erfaßt werden	(Anlage 12).

Bei den in der Anlage 12 enthaltenen Erzeugnissen handelt es sich um Futtermittel, die nach der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 und der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung nicht dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind.

(2) Die Preise dieser Anordnung gelten für Futtermittel, die den Standards (TGL) entsprechen.

(3) Die Preise dieser Anordnung sind Festpreise und dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden, soweit in den Anlagen nichts anderes festgelegt ist. Rechts-

vorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Sätze der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

### § 3

#### Großhandelsspannen und Kleinstmengenzuschläge

(1) Die Großhandelsabgabepreise bilden sich wie folgt:

- für Erzeugnisse nach Anlage 1  
Grundpreis zuzüglich einer Großhandelsspanne von 53,— M/t;
- für Erzeugnisse nach Anlagen 2 bis 8, 10 und 11  
Grundpreis bzw. Industrieabgabepreis bei Mischfuttermitteln zuzüglich einer Großhandelsspanne  
im Streckengeschäft von 19,— M/t (außer Grümehl)  
im Lagergeschäft von 34,— M/t.  
Für Grümehl beträgt die Großhandelsspanne im Streckengeschäft 25,— M/t.

Der in der Großhandelsspanne für Lagergeschäfte enthaltene Lagerzuschlag ist nur einmal zu berechnen. Sind mehrere Handelsbetriebe eingeschaltet, so ist der Lagerzuschlag entsprechend der Leistung zu teilen.

(2) Für Erzeugnisse nach Anlage 9 sind die Großhandelsspannen in der Preisliste aufgeführt.

(3) Wird bei Erzeugnissen nach Anlage 12 zwischen dem Produktionsbetrieb und den LPG und VEG ein Handelspartner eingeschaltet, so gelten die in der Anlage 12 enthaltenen Großhandelsspannen zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Transportkosten.

(4) Bei Abgabe von Futtermitteln nach Anlage 1 in Mengen bis zu 100 kg erhöhen sich die Grundpreise zuzüglich der Großhandelsspanne um einen Kleinstmengenzuschlag von 0,017 M/kg und für Futtermittel nach den Anlagen 2 bis 11 um 0,04 M/kg.

### § 4

#### Frachtstellung

(1) Die Industrieabgabepreise bzw. Grundpreise für Futtermittel einschließlich Mischfuttermittel der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und der sonstigen Betriebe gelten bei Transport mit schienengebundenen Fahrzeugen „frei Versandstation beladen“. Bei Lieferungen mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen gelten die Industrieabgabepreise bzw. Grundpreise „ab Rampe“ Herstellerbetrieb beladen“.

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Futtermittel einschließlich Mischfuttermittel der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und der sonstigen Betriebe gelten

bei Transport mit schienengebundenen Fahrzeugen „frei Empfangsstation“. Bei Lieferungen mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen gelten die Großhandelsabgabepreise „frei beladen ankommendes Fahrzeug“. Bei Abholung von Futtermitteln einschließlich Mischfuttermitteln durch den Käufer ab Werk oder Lager ist der Großhandelsabgabepreis zu berechnen. Der den Großhandels durchführende Betrieb vergütet die Transportkosten in Höhe des zulässigen Beförderungsentgeltes oder in Höhe der vereinbarten Vergütungssätze unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels.

(3) Bei Einschaltung der BHG gelten die Großhandelsabgabepreise „ab Lager“ der BHG.

(4) Die Preise nach den Absätzen 1 bis 3 verstehen sich für die Anlagen 1 bis 12 wie folgt:

- Anlage 1 — netto für lose Ware,
- Anlage 2 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlage 3 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlage 4 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlage 5 — netto, einschließlich branchenüblicher Verpackung; ausgenommen Fischmehl, dessen Preis sich eingesackt, netto, einschließlich Papiersack oder ausschließlich Gewebesack versteht,
- Anlage 6 — netto, einschließlich branchenüblicher Verpackung,
- Anlage 7 — netto für lose Ware, ausgenommen Futterzucker, dessen Preis sich netto, eingesackt, ausschließlich Gewebesack versteht,
- Anlage 8 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlage 9 — netto für lose Ware  
Von dieser Regelung sind die Produkte der Schlüsselnummern 173 61 20 0, 173 61 30 0, 173 61 40 0, 173 61 50 0, 173 86 41 0/42 0 und Käiberaufzuchtmittel ausgenommen; deren Preise verstehen sich eingesackt, netto, einschließlich Papiertüte,
- Anlage 10 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte, bei Schweinefett branchenübliche Verpackung; bei Grümehl eingesackt, netto, ausschließlich Verpackungsmaterial,

Anlage 11 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack, einschließlich Papiertüte, lose netto und lose netto gepreßt,

Anlage 12 — netto für lose Ware  
Von dieser Regelung sind die Produkte Klopff- und Keilmehle, Kartoffelpülpe getrocknet, Biertreber trocken, Schnittzelstaub, Sojakeie ausgenommen; deren Preise verstehen sich eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte.

(5) Werden Futtermittel, die entsprechend Abs. 4 „eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte“ zu liefern sind, „netto, lose Ware“ angeliefert, so ermäßigen sich die entsprechenden Preise um 10,— M/t. Diese Festsetzung gilt nicht für Mischfuttermittel (Anlage 11).

## § 5

**Kalkulation der Preise für Mischfuttermittel**

Die Industrieabgabepreise für Mischfuttermittel sind von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den sonstigen Betrieben entsprechend den in der Anlage 11 genannten Kalkulationsgrundlagen eigenverantwortlich zu kalkulieren.

## § 6

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBl. II S. 671),
- Preisanordnung Nr. 2046/1 vom 5. April 1966 — Futtermittel — (GBl. II S. 258),
- Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 2046 — Futtermittel — (GBl. II 1969 S. 52),
- alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

**Getreide und Hülsenfrüchte für Futterzwecke  
außer Bitterlupinen**

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
312 11 10 0	Weizen	350,—
312 11 20 0	Roggen	400,—
312 11 30 0	Futtergerste	330,—
312 11 40 0	Futterhafer	420,—
312 11 50 0	Gemenge	
312 11 60 0	Futtermais	360,—
312 11 91 0	Buchweizen	350,—
312 11 92 0	Hirse	430,—
312 11 94 0	Milocorn	350,—
312 11 99 0	Dinkel	145,—
312 13 20 0	Futterhülsenfrüchte außer Bitterlupinen	400,—

\* Der Grundpreis für Getreidegemenge wird aus den Grundpreisen der Anteile der verschiedenen Getreidearten errechnet.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

**Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und  
Nährmittelindustrie**

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
174 13 10 0	Weizennachmehl Type 2300	330,—
174 13 31 0	Weizenkleie	264,—
174 13 41 0	Weizenschälkleie	215,—
174 13 32 0	Roggenkleie Type 1150	254,—
174 13 32 0	Roggenkleie Type 1500	224,—
174 13 42 0	Roggenschälkleie	182,—
174 14 10 0	Weizenkeime	528,—
174 14 20 0	Roggenkeime	380,—
174 16 90 0	Gerstenfuttermehl mit höchstens 8 % Rohfaser	347,—
174 13 60 0	Gerstenschleifmehl	395,—
174 16 90 0	Gerstenflocken	330,—
174 13 33 0	Gerstenkleie mit höchstens 16 % Rohfaser	248,—
174 13 43 0	Gerstenschälkleie mit höchstens 25 % Rohfaser	198,—
174 13 44 0	Gerstenschalen mit mehr als 25 % Rohfaser	50,—
174 13 45 0	Haferschälkleie und Restmehle	182,—
174 16 31 0	Futterhaferflocken	805,—

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
174 13 46 0	Haferschalen	50,—
174 13 34 0	Haferkleie	297,—
174 16 33 0	Haferfuttermehl	620,—
174 19 00 0	Haferkerne	608,—
174 13 90 0	Spitz- und Kleinhafer	195,—
174 16 90 0	Reisfuttermehl	297,—
174 13 90 0	Reisabfälle	83,—
174 13 60 0	Erbsenschälkleie	264,—
174 13 60 0	Erbsenschalen	149,—
174 16 90 0	Hirsefuttermehl	297,—
174 13 60 0	Hirsekleie	165,—
174 14 00 0	Maiskeime	462,—
174 13 60 0	Maisnadmehl	347,—
174 13 60 0	Maisrückstände	250,—
174 13 90 0	Reinigungsabfälle	30,—

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67.

**Extraktionsschrote und Preßkuchen**

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
175 91 10 0	Sojaextraktionsschrot, getoastet	
	Qualitätsklasse I	500,—
	Qualitätsklasse II	480,—
	Qualitätsklasse III	450,—
175 91 10 0	Sojaextraktionsschrot, ungetoastet	
	Qualitätsklasse I	460,—
	Qualitätsklasse II	440,—
	Qualitätsklasse III	410,—
175 91 10 0	Sojakuchen	460,—
175 91 20 0	Erdnußextraktionsschrot	
	Qualitätsklasse I	430,—
	Qualitätsklasse II	380,—
175 91 20 0	Erdnußexpeller	
	Qualitätsklasse I	415,—
	Qualitätsklasse II	365,—
175 91 30 0	Rapsextraktionsschrot	
	Qualitätsklasse I	290,—
	Qualitätsklasse II	250,—
175 91 30 0	Rapskuchen	290,—
175 91 41 0	Sonnenblumenextraktionsschrot aus ungeschälter Saat	
	Qualitätsklasse I	180,—
	Qualitätsklasse II	130,—
175 91 41 0	Sonnenblumenkuchen aus ungeschälter Saat	160,—

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
175 91 42 0	Sonnenblumenextraktionsschrot aus entschälter Saat	
	Qualitätsklasse I	420,—
	Qualitätsklasse II	370,—
175 91 42 0	Sonnenblumenkuchen aus entschälter Saat	420,—
175 91 50 0	Kopraextraktionsschrot	268,—
175 91 50 0	Kopraexpeller	257,—
175 91 50 0	Kokoskuchen	222,—
175 91 50 0	Palmkernextraktionsschrot	270,—
175 91 50 0	Palmkernkuchen	220,—
175 91 60 0	Baumwollextraktionsschrot aus entschälter Saat	
	Qualitätsklasse I	390,—
	Qualitätsklasse II	340,—
175 91 60 0	Baumwollexpeller aus entschälter Saat	
	Qualitätsklasse I	375,—
	Qualitätsklasse II	325,—
175 91 60 0	Baumwollextraktionsschrot aus ungeschälter Saat	200,—
175 91 60 0	Baumwollexpeller aus ungeschälter Saat	185,—
175 91 60 0	Baumwollsaatkuchen aus ungeschälter Saat	200,—
175 91 60 0	Baumwollsaatkuchen aus entschälter Saat	390,—
175 91 91 0	Leinextraktionsschrot	370,—
175 91 91 0	Leinexpeller	355,—
175 91 91 0	Leindotterextraktionsschrot	400,—
175 91 91 0	Leinkuchen	370,—
175 91 93 0	Senfsaatextraktionsschrot	290,—
175 91 93 0	Senfkuchen	280,—
175 91 94 0	Krambeextraktionsschrot	260,—
175 91 94 0	Krambekuchen	260,—
175 91 99 0	Mohnextraktionsschrot	270,—
175 91 99 0	Mohnsaatkuchen	250,—
175 91 99 0	Sesamextraktionsschrot	440,—
175 91 99 0	Sesamextraktionskuchen	420,—

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

**Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien und Brauereien**

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
178 49 10 0	Gerstenausputz, Weizenausputz	15,—
178 49 12 0	Flachgerste, Flachweizen	231,—



Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
178 49 13 0	Halbkörner	231,—
178 49 30 0	Maizkleie	110,—
178 49 30 0	Malzpolierabfälle	40,—
178 49 40 0	Maizkeime	150,—

**Anlage 5**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

**Futtermehle und andere Futtermittel  
aus der Be- und Verarbeitung des Fischfangs  
und der Tierkörperverwertung.**

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
171 29 31 1	Fischmehl	
	Qualitätsklasse I	850,—
	Qualitätsklasse II	800,—
	Qualitätsklasse III	750,—
171 29 32 0	Spezialfuttermehl (Saßnitzer)	720,—
	Fischpreßwasserextrakt höchstens 50 % Wasser	350,—
171 29 32 0	Fischpreßwasserextrakt höchstens 5 % Wasser	500,—
171 29 32 0	Fischpreßkuchen	
	Qualitätsklasse I	680,—
	Qualitätsklasse II	640,—
	Qualitätsklasse III	580,—
172 93 20 0	Trockenfutterblut (Blutmehl)	
	Qualitätsklasse I	1 000,—
	Qualitätsklasse II	900,—
172 93 60 0	Tierkörpermehl	
	Qualitätsklasse I	600,—
	Qualitätsklasse II	550,—
172 93 61 0	Tierkörperkuchen	420,—

**Anlage 6**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

**Futterhefe**

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
178 59 33 0	Abfallhefe, trocken mindestens 35 % Rohprotein	575,—
178 83 00 0	Futterhefe, bestrahlt 5 000 I E/g	2 500,—
178 83 00 0	Futterhefe	
178 83 10 0	Qualitätsklasse I	800,—
178 83 20 0	Qualitätsklasse II	720,—
178 83 30 0	Qualitätsklasse III	650,—

**Anlage 7**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

**Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie**

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
176 11 12 0	Futterzucker (Rohzucker II)	1 000,—
176 13 00 0	Naßschnitzel, 12 % Trockensubstanz	16,50
176 14 10 0	Trockenschnitzel unmelassiert	230,—
176 15 00 0	Steffenschnitzel im Rahmen SFF und Vorkaufsrecht	270,—
176 16 00 0	Melasse	60,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), im Rahmen des SFF	
	Qualitätsklasse I	300,—
	Qualitätsklasse II	260,—
	Qualitätsklasse III	200,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), im Rahmen des Vorkaufsrechtes	
	Qualitätsklasse I	310,—
	Qualitätsklasse II	290,—
	Qualitätsklasse III	270,—
176 14 40 0	Ammonisierte Trockenschnitzel im Rahmen des Vorkaufsrechtes	
	Qualitätsklasse I	365,—
	Qualitätsklasse II	325,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), außerhalb des Vorkaufsrechtes und außerhalb des SFF	
	Qualitätsklasse I	710,—
	Qualitätsklasse II	690,—
	Qualitätsklasse III	670,—
176 15 00 0	Steffenschnitzel außerhalb des Vorkaufsrechtes und außerhalb des SFF	484,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel), im Rahmen des Vorkaufsrechtes	105,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel), außerhalb des Vorkaufsrechtes	120,—

Die Abgabepreise für angereicherte Rübenschnitzel werden von den Verarbeitungsbetrieben entsprechend den verwendeten Rohstoffanteilen festgelegt.

Für die Absackung in Leihsäcke werden folgende Zuschläge berechnet:

— bei vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel), 6,50 M/t, für die Absackung + 0,10 M Abnutzungsgebühr je Sack,

bei Trockenschnitzeln 9,— M/t, für die Absackung + 0,10 M Abnutzungsgebühr je Sack.

Für die Absackung in Papiersäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

- bei vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel), 6,50 M/t, für die Absackung + Neuwert (in M) für verkaufte Papiersäcke,
- bei Trockenschnitzeln 9,— M/t, für die Absackung + Neuwert (in M) für verkaufte Papiersäcke.

Für die Pellettierung von Rübenschnitzeln kann ein Zuschlag bei einem Pelletdurchmesser

bis 10 mm 12,— M/t  
über 10 mm 8,— M/t

berechnet werden. Dieser versteht sich für ungesackte Ware.

Für die Granulierung von Rübenschnitzeln kann der Zuschlag 7,— M/t betragen.

Lohnschnittelung	} je t verarbeiteter	13,40 M
Lohntrocknung		Zuckerrüben
Grünfütterttrocknung	} je t verarbeiteten	
Rübenblatttrocknung		Frischgutes

#### Anlage 8

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

#### Sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
176 71 90 0	Kartoffelflocken	300,—
176 71 90 0	Kartoffeltrockenschnitzel	300,—

#### Anlage 9

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

#### Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis	Großhandels-
		M/t	spanne M/t
173 61 20 0	Sprühvollmilchpulver		
	Qualitätsklasse I	6 500,—	120,—
	Qualitätsklasse II	6 380,—	120,—
173 61 30 0	Sprühmagermilchpulver		
	Qualitätsklasse I	2 550,—	105,—
	Qualitätsklasse II	2 450,—	105,—
173 61 40 0	Walzenvollmilchpulver		
	Qualitätsklasse I	6 500,—	120,—
	Qualitätsklasse II	6 400,—	120,—

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis	Großhandels-
		M/t	spanne M/t
173 61 50 0	Walzenmagermilchpulver		
	Qualitätsklasse I	2 400,—	105,—
	Qualitätsklasse II	2 300,—	105,—
173 86 41 0	Talml (20%)		
	Qualitätsklasse I	2 450,—	60,—
	Qualitätsklasse II	2 350,—	60,—
173 86 42 0	Kälberaufzuchtmitel (Kälmil A)		
	Qualitätsklasse I	2 500,—	120,—
	Qualitätsklasse II	2 390,—	120,—
173 86 42 0	Kälbermastmittel (Kälmil M)		
	Qualitätsklasse I	2 450,—	120,—
	Qualitätsklasse II	2 340,—	120,—
173 86 42 0	Kälbermastmittel (KIMAT)		
	Qualitätsklasse I	2 450,—	120,—
	Qualitätsklasse II	2 340,—	120,—
173 81 20 0	Entrahmte Frischmilch und Buttermilch für Futterzwecke	150,—	
173 81 12 0	Vollmilch für Mast- und Aufzuchtzwecke mit einem Fettgehalt von 2,0%	500,—	
173 81 12 0	Vollmilch für Mast- und Aufzuchtzwecke mit einem Fettgehalt von 2,5%	610,—	
	— Sprühvoll- und Sprühmagermilchpulverherstellung im Lohnverfahren	400,— M/t	
	— Walzenvoll- und Walzenmagermilchpulverherstellung im Lohnverfahren	400,— M/t	

#### Anlage 10

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

#### Sonstige Futtermittel

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
172 35 19 0	Sonstige tierische Fette, geschmolzen, vom Schwein	860,—
176 59 10 0	Übrige Maisstärkerückstände	200,—
176 59 11 0	Maiskleberfutter	280,—

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Grundpreis M/t
176 59 24 0	Maiskleber 46 0/0	460,—*
176 59 25 0	Weizenkleber, trocken	525,—
177 44 67 0	Futterdatteln	210,—
312 44 20 0	Trockengrünut	
	Qualitätsklasse I	560,—
	Qualitätsklasse II	450,—
	Qualitätsklasse III } nach Verein-	400,—**
	Qualitätsklasse IV } barung bis zu	360,—**
	Bataten	310,—
	Tapiocamehl	320,—
	Tapiocachips	300,—

\* Bei Abweichungen vom zugrunde gelegten Rohproteingehalt von 46 % bei Maiskleber wird je Prozent Rohproteingehalt je Tonne ein Zu- oder Abschlag von 10,— M berechnet.

\*\* Dieser Preis gilt nur für den Handel zwischen den LPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetrieben.

### Anlage II

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

#### Kalkulationsgrundlagen für die Preisbildung bei Mischfuttermitteln

Die Preise für Mischfuttermittel sind Kalkulationspreise und sind nach folgenden Kalkulationsgrundlagen zu bilden:

##### 1. Einstandspreis für die zu Mischfuttermitteln verarbeiteten Rohstoffe

Als Einstandspreis für Rohstoffe gelten die in dieser Anordnung festgelegten Grundpreise bzw. Großhandelsabgabepreise der Anlagen 1 bis 10 einschließlich der in Rechtsvorschriften gesondert geregelten Zu- und Abschläge. Den Kalkulationen für Mischfuttermittel sind die tatsächlichen Einstandspreise und keine Materialverrechnungspreise zugrunde zu legen.

Bei Rohstoffen, die nicht in dieser Anordnung angeführt sind und die direkt ab Herstellerwerk bezogen werden, sind die Einstandspreise (IAP und Fracht bis Empfangsstation) zu kalkulieren. Sonderpreisregelungen der Herstellerbetriebe gelten ebenfalls als Großhandelsabgabepreis bzw. Abgabepreis im Sinne dieser Anordnung.

Zu den Einstandspreisen gehören auch die vorberechneten Papiertüten und Abnutzungsgebühren für Gewebesäcke. Nicht kalkulierbar sind die vom VEB Getreidewirtschaft aufgewendeten Absackkosten bei Lieferung von gesacktem Futtergetreide.

##### 2. Schwundausgleich in Höhe von 0,5 0/0 des Rohstoffwertes

Die Menge der zu Mischfuttermitteln verarbeiteten Rohstoffe im Sinne dieser Anordnung entspricht der Menge der herzustellenden Fertigprodukte. Alle Schwundverluste, die beim Mahl- und Mischprozess

entstehen — einschließlich der Verluste beim Schroten —, werden mit den angeführten 0,5 0/0 des Rohstoffwertes als Schwundausgleich finanziell abgegolten. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Schroten nicht im eigenen Betrieb durchgeführt wird.

##### 3. Be- und Verarbeitungskosten einschließlich Gewinn und Produktions-/Verbrauchsabgabe für Mischfuttermittel je t:

Mischfutter für Schweine, Rinder und Pferde sowie für Geflügel	24,— M
Ferkelaufzuchtfutter	29,— M
Kälberaufzuchtfutter	39,— M
Mischfutter für Fische	45,— M
Wirkstoffmischungen	41,— M
Eiweißkonzentrate und Vormischungen für Futtergemische	26,— M

Die Be- und Verarbeitungskosten für das Mischfuttermittel dürfen nur einmal berechnet werden. In den Be- und Verarbeitungskosten sind gleichzeitig die Kosten für die Warenbewegung, Rohstofflagerung und Zinsen enthalten.

Mit den obengenannten Beträgen sind gleichzeitig die Anfuhrkosten ab Empfangsstation und sonstigen Warenbezugskosten und innerbetrieblichen Transportkosten abgegolten.

##### 4. Mahllohn je t gemahlene Bestandteile des Mischfutters

für Zuckerschnitzel und Expeller	15,— M
für alle anderen Bestandteile	12,— M

Der Mahllohn kann für alle Bestandteile der Mischfuttermittel berechnet werden, die vor dem Einsatz auf Grund des geforderten Feinheitsgrades zerkleinert werden müssen.

##### 5. Preßkosten

Mit den Abnehmern können nachstehend differenzierte Preßkosten vereinbart werden, wobei folgende Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen:

Pelletdurchmesser	M/t
bis 3 mm	25,—
von 3,1 mm bis 6 mm	16,—
von 6,1 mm bis 10 mm	12,—
über 10 mm	8,—

Für Lohnaufträge bzw. Sonderfertigungen sind die Preßkosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu kalkulieren und vertraglich zu vereinbaren.

##### 6. Kosten für Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial ist zum Selbstkostenpreis zu kalkulieren. Als Einstandspreis gelten die Preise frei Werk zuzüglich Bindfaden und Anhänger. Kosten für Gewebesäcke sind gesondert in Rechnung zu stellen.

## Anlage 12

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

Futtermittel, die nicht im Staatlichen  
Futtermittelfonds erfasst werden

Schlüssel- nummer	Erzeugnis	Grundpreis		Groß- handels- spanne M/t
		M/t		
172 93 10 0	Konserviertes Blut	120,—		
172 93 30 0	Griekenkuchen	150,—		
172 93 40 0	Schwarten, gekocht aus Aspikgewinnung	132,—		
172 93 99 0	Leimwasser	10,—		
173 81 00 0	Tropfmilch mit natürlichem Fettgehalt, gefärbt nach Vereinbarung bis zu	200,—		
173 86 20 0	Abfallprodukte aus der			
173 86 30 0	Walzen- und Sprühhmilch- pulverproduktion Magermilchpulver	1 000,—		
	Vollmilchpulver	2 000,—		
	Fegemehl	200,—		
173 88 10 0	Molke — nach Ver- einbarung bis zu	10,—		
173 88 10 0	Molkenschlempe	90,—		
173 88 20 0	Butterwaschwasser	5,—		
173 88 20 0	Molkeneiweiß für Futterzwecke mit durchschnittlich 20 % Trockenmasse nach Vereinbarung bis zu	448,—		
173 88 30 0	Milchzuckermelasse	77,—		
174 29 30 0	Klopf- und Kehrmehle	60,—	10,—	
174 29 30 0	Sojakeie	149,—	10,—	
176 17 00 0	Schnitzelstaub von Zuckerschnitzeln	30,—	10,—	
176 17 00 0	Schnitzelstaub von Steffenschnitzeln	30,—	10,—	
176 17 00 0	Schnitzelstaub von Trockenschnitzeln	30,—	10,—	
176 51 20 0	Weizenabfallstärke mit etwa 50 % Trockensubstanz	270,—	10,—	
176 51 20 0	Weizenabfallstärke mit etwa 4 % Trockensubstanz	20,—	1,—	
176 59 21 1	Kartoffelpülpe, naß	12,—	1,—	
176 59 21 2	Kartoffelpülpe, gepreßt	16,—	1,—	
176 59 21 3	Kartoffelpülpe, getrocknet	238,—	10,—	
178 19 22 0	Melasse — Dickschlempe	22,—	1,—	
	Dünnschlempe je hl	1,65		

Schlüssel- nummer	Erzeugnis	Grundpreis		Groß- handels- spanne M/t
		M/t		
178 49 20 0	Schwimmgerste	15,—		
178 59 31 0	Abfallhefe, dickbreiig	20,—		1,—
178 59 32 0	Abfallhefe, abgepreßt	100,—		10,—
178 59 40 0	Naßtreber	28,—		1,—
178 59 50 0	Biertreber, trocken	215,—		10,—
178 84 10 0	Denaturierte Backhefe	200,—		
312 24 10 0	Rübenschwänze	15,—		

## Anordnung Nr. Pr. 66

— Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie  
und Nahrungsgüterwirtschaft —

vom 21. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für die Lieferungen der Erzeugnisse der Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

171 29 30 0	Sonstige Erzeugnisse der Fischverarbeitung für Futterzwecke
172 93 00 0	Tierische Nebenprodukte als Futtermittel für die Landwirtschaft
173 80 00 0	Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke
174 13 00 0	Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie
174 14 00 0	Keime
174 15 00 0	Futterschrote aus Getreide
174 16 00 0	Futtermehle und -flocken
175 91 00 0	Extraktionsschrote und Preßkuchen
176 13 00 0 bis 176 18 00 0	Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie
176 59 00 0	
176 71 00 0	Sonstige Kartoffelerzeugnisse
178 19 00 0	Neben- und Abfallprodukte der Spiritusindustrie
178 49 00 0	Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien
178 59 00 0	Neben- und Abfallprodukte der Brauereien
178 83 00 0	Futterhefe

gelten die in den Anlagen dieser Anordnung festgesetzten Preise. Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur einschließlich der Ergänzungen Nr. 1 bis 5 — Stand 30. September 1969.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind für die im Rahmen der Kooperationsbeziehungen der LPG und VEG gelieferten Futtermittel nicht verbindlich.

## § 2

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Preise sind Industrieabgabepreise. Bei den in den Anlagen 1 bis 9 genannten Erzeugnissen handelt es sich um Futtermittel, die nach der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) und der Anlage 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung (GBl. II 1965 S. 58) dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind. Bei den in der Anlage 10 genannten Erzeugnissen handelt es sich um Futtermittel, die nach der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 und der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung nicht dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind.

Die Anlagen sind gegliedert in:

- Anlage 1 — Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie,
- Anlage 2 — Extraktionsschrote und Preßkuchen,
- Anlage 3 — Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien und Brauereien,
- Anlage 4 — Futtermehle und andere Futtermittel aus der Be- und Verarbeitung des Fischfanges und der Tierkörperverwertung,
- Anlage 5 — Futterhefe,
- Anlage 6 — Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie,
- Anlage 7 — Sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte,
- Anlage 8 — Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke,
- Anlage 9 — Sonstige Futtermittel,
- Anlage 10 — Futtermittel, die nicht im Staatlichen Futtermittelfonds erfaßt werden.

(2) Die Preise nach Abs. 1 sind Festpreise und dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den sonstigen Betrieben nicht über- bzw. unterschritten werden, soweit in den Anlagen nichts anderes festgelegt ist. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden den VVB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den Wirtschaftsräten, den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sowie den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden mitgeteilt:

- von den VVB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie den Wirtschaftsräten, den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, den ihnen unterstellten Betrieben,
- von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen übrigen Betrieben.

Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Ver-

brauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

(1) Die Industrieabgabepreise — mit Ausnahme von Voll- und Magermilch sowie Fischölemulsion — gelten bei Transport mit schienengebundenen Fahrzeugen „frei Versandstation beladen“. Bei Lieferungen mit nicht schienengebundenen Fahrzeugen gelten die Industrieabgabepreise „ab Rampe Herstellerbetrieb beladen“. Die Industrieabgabepreise für Voll- und Magermilch gelten „frei zu vereinbarenden Übergabestelle“. Die Industrieabgabepreise für Fischölemulsion gelten bei Transport mit schienengebundenen Fahrzeugen „frei Empfangsstation beladen“, bei Lieferungen mit nicht schienengebundenen Fahrzeugen „frei beladen ankommendes Fahrzeug“. Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Verpackung bei Inland- und Importlieferungen ist nicht zulässig, auch wenn die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackungen sind. Davon ausgenommen sind die Erzeugnisse der Anlage 6.

(2) Die nach Abs. 1 genannten Preise der Anlagen verstehen sich wie folgt:

- Anlagen 1, 2, 3 und 7 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlagen 4 und 5 — netto einschließlich branchenüblicher Verpackung,
- Anlage 6 — netto für lose Ware, ausgenommen Futterzucker, dessen Preis sich netto, eingesackt, ausschließlich Gewebesack versteht,
- Anlage 8 — netto für lose Ware — von dieser Regelung sind die Produkte der Schlüsselnummern  
173 61 50 0 Walzenmagermilch  
173 61 20 0 Sprühvollmilch  
173 61 30 0 Sprühmagermilch  
173 61 40 0 Walzenvollmilch  
173 86 41 0 Talmil (20 %)   
173 86 42 0 Kälberaufzucht-  
mittel (Kälmil A)   
173 86 42 0 Kälbermast-  
mittel (Kälmil M)   
173 86 42 0 Kälbermastmittel  
(Kimat)   
ausgenommen; deren Preise verstehen sich — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack einschließlich Papiertüte,
- Anlage 9 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte, bei Schweinefett branchenübliche Verpackung,
- Anlage 10 — netto für lose Ware — von dieser Regelung sind die Produkte Klopff- und Kehrmehle, Kartoffelpülpe getrocknet, Biertreber trocken, Schnitzelstaub, Sojakleie ausgenommen; deren Preise verstehen sich — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte.

(3) Werden Futtermittel, die entsprechend Abs. 2 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte — zu liefern sind — netto, lose Ware —, angeliefert, so ermäßigen sich die entsprechenden Preise um 10,— M/t.

## § 4

Für Futtermittel, die nach § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Anlagen jedoch nicht erfasst sind, sind entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 (GBl. II S. 573) und der Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 (Sonderdruck Nr. 666 des Gesetzblattes) Preisanträge beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen, das die Preisbewilligung erteilt.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1971 erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 4546 und 4546/1 vom 1. April 1966 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik),
- Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4546 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie — (GBl. II 1969 S. 57),
- Anlage 6 zur Preisanordnung Nr. 4500 vom 1. Januar 1966 — Pflanzliche Öle und Fette, Margarine, tierische Öle, roh sowie tierische Öle, raffiniert und gehärtet — Preise für industrielle Futtermittel, welche als Kuppelprodukte bei der Rohölgewinnung anfallen (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik),
- Laufende Nummer 25 der Preisliste 3 — Nahrungsmittel — Preise für Nachprodukte (Futtermittel) der Anlage 3 zur Preisanordnung Nr. 4516 vom 1. April 1966 — Nahrungsmittel und Teigwaren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik),
- Preisliste 4 — Milch- und Dauermilcherzeugnisse an die Landwirtschaft — der Anlage 1 zur Anordnung vom 9. Dezember 1968 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4532 — Molkeerzeugnisse und Kulturen für die Milchindustrie — (Sonderdruck Nr. 607 des Gesetzblattes),
- Anlage 3 zur Anordnung Nr. Pr. 25 vom 9. Dezember 1968 — Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenzeugnisse — (Sonderdruck Nr. 666 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der Erzeugnisnummern
  - 172 99 31 1 — Frischblut für Futterzwecke
  - 172 92 42 0 — Rinderunterbeine
  - 172 99 34 1 — Schlachtabfälle und Tierdärme zur Futtermittelgewinnung,
- alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Futtermittel.

Berlin, den 21. Dezember 1970

**Der Vorsitzende**  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

— Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie —

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
174 13 10 0	Weizennachmehl Type 2300	330,—
174 13 31 0	Weizenkleie	264,—
174 13 41 0	Weizenschälkleie	215,—
174 13 32 0	Roggenkleie Type 1150	254,—
174 13 32 0	Roggenkleie Type 1500	224,—
174 13 42 0	Roggenschälkleie	182,—
174 14 10 0	Weizenkeime	528,—
174 14 20 0	Roggenkeime	380,—
174 16 90 0	Gerstenfuttermehl mit höchstens 8 % Rohfaser	347,—
174 13 60 0	Gerstenschleifmehl	395,—
174 16 90 0	Gerstenflocken	330,—
174 13 33 0	Gerstenkleie mit höchstens 16 % Rohfaser	248,—
174 13 43 0	Gerstenschälkleie mit höchstens 25 % Rohfaser	198,—
174 13 44 0	Gerstenschalen mit mehr als 25 % Rohfaser	50,—
174 13 45 0	Haferschälkleie und Restmehle	182,—
174 16 31 0	Futterhaferflocken	805,—
174 13 46 0	Haferschalen	50,—
174 13 34 0	Haferkleie	297,—
174 16 33 0	Haferfuttermehl	825,—
174 19 60 0	Haferkerne	805,—
174 13 90 0	Spitz- und Kleinhafer	250,—
174 13 90 0	Reisabfälle	83,—
174 13 60 0	Erbsenschälkleie	264,—
174 13 60 0	Erbsenschalen	149,—
174 16 90 0	Hirsefuttermehl	297,—
174 13 60 0	Hirsekleie	165,—
174 14 00 0	Maiskeime	462,—
174 13 60 0	Maisnachmehl	347,—
174 13 60 0	Maisrückstände	250,—
174 13 90 0	Reinigungsabfälle	30,—
174 16 90 0	Reisfuttermehl	297,—

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

— Extraktionsschrote und Preßkuchen —

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
175 91 10 0	Sojaextraktionsschrot, getoastet	
	Qualitätsklasse I	968,—
	Qualitätsklasse II	920,—
	Qualitätsklasse III	903,—
175 91 10 0	Sojaextraktionsschrot, ungetoastet	
	Qualitätsklasse I	788,—
	Qualitätsklasse II	740,—
	Qualitätsklasse III	723,—
175 91 10 0	Sojakuchen	564,—
175 91 20 0	Erdnußextraktionsschrot	
	Qualitätsklasse I	646,—
	Qualitätsklasse II	610,—
175 91 20 0	Erdnußexpeller	
	Qualitätsklasse I	619,—
	Qualitätsklasse II	574,—



Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
175 91 30 0	Rapsextraktionsschrot	
	Qualitätsklasse I	562,—
	Qualitätsklasse II	515,—
175 91 30 0	Rapskuchen	491,—
175 91 41 0	Sonnenblumenextraktionsschrot aus ungeschälter Saat	
	Qualitätsklasse I	303,—
	Qualitätsklasse II	268,—
175 91 41 0	Sonnenblumenkuchen aus ungeschälter Saat	231,—
175 91 42 0	Sonnenblumenextraktionsschrot aus entschälter Saat	
	Qualitätsklasse I	637,—
	Qualitätsklasse II	606,—
175 91 42 0	Sonnenblumenkuchen aus entschälter Saat	600,—
175 91 50 0	Kopraextraktionsschrot	268,—
175 91 50 0	Kopraexpeller	257,—
175 91 50 0	Kokoskuchen	222,—
175 91 50 0	Palmkernextraktionsschrot	307,—
175 91 50 0	Palmkernkuchen	261,—
175 91 60 0	Baumwolleextraktionsschrot aus entschälter Saat	
	Qualitätsklasse I	—
	Qualitätsklasse II	600,—
175 91 60 0	Baumwollexpeller aus entschälter Saat	
	Qualitätsklasse I	—
	Qualitätsklasse II	564,—
175 91 60 0	Baumwolleextraktionsschrot aus ungeschälter Saat	305,—
175 91 60 0	Baumwollexpeller aus ungeschälter Saat	—
175 91 60 0	Baumwollsaatkuchen aus ungeschälter Saat	268,—
175 91 60 0	Baumwollsaatkuchen aus entschälter Saat	564,—
175 91 91 0	Leinextraktionsschrot	600,—
175 91 91 0	Leinexpeller	564,—
175 91 91 0	Leindotterextraktionsschrot	674,—
175 91 91 0	Leinkuchen	564,—
175 91 93 0	Senfsaatextraktionsschrot	490,—
175 91 93 0	Senfkuchen	454,—
175 91 94 0	Krambeextraktionsschrot	310,—
175 91 94 0	Krambekuchen	274,—
175 91 99 0	Mohnextraktionsschrot	416,—
175 91 99 0	Mohnsaatkuchen	379,—
175 91 99 0	Sesamextraktionsschrot	674,—
175 91 99 0	Sesamextraktionskuchen	637,—

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

**— Neben- und Abfallprodukte  
der Mälzereien und Brauereien —**

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
178 49 10 0	Gerstenausputz Weizenausputz	15,—
178 49 12 0	Flachgerste Flachweizen	231,—

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
178 49 13 0	Haibkörner	231,—
178 49 30 0	Malzkleie	248,—
178 49 30 0	Malzpolierabfälle	40,—
178 49 40 0	Malzkeime	150,—

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

**— Futtermehle und andere Futtermittel  
aus der Be- und Verarbeitung des Fischfanges  
und der Tierkörperverwertung —**

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
171 29 31 1	Fischmehl	
	Qualitätsklasse I	1 650,—
	Qualitätsklasse II	1 555,—
	Qualitätsklasse III	1 425,—
	Qualitätsklasse IV	1 300,—
171 29 32 0	Spezialfuttermehl (Saßnitzer)	720,—
171 29 32 0	Fischpreßwasserextrakt höchstens 50 % Wasser	564,—
171 29 32 0	Fischpreßwasserextrakt höchstens 5 % Wasser	1 068,—
171 29 32 0	Fischpreßkuchen	
	Qualitätsklasse I	1 620,—
	Qualitätsklasse II	1 525,—
	Qualitätsklasse III	1 395,—
	Qualitätsklasse IV	1 270,—
172 93 20 0	Trockenfutterblut (Blutmehl)	
	Qualitätsklasse I	1 000,—
	Qualitätsklasse II	900,—
172 93 60 0	Tierkörpermehl	
	Qualitätsklasse I	600,—
	Qualitätsklasse II	550,—
172 93 61 0	Tierkörperkuchen	420,—

**Anlage 5**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

**— Futterhefe —**

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
178 59 33 0	Abfallhefe, trocken mindestens 35 % Rohprotein	575,—
178 83 00 0	Futterhefe bestrahlt 5 000 IE/g Futterhefe	3 200,—
178 83 10 0*	Qualitätsklasse I	1 600,—
178 83 20 0*	Qualitätsklasse II	1 450,—
178 83 30 0*	Qualitätsklasse III	1 350,—

\* Bei Anforderung von gemahlener Futterhefe ist ein Preis-  
aufschlag von 12,— M je t Futterhefe zulässig.  
Basis: Futterhefe mit höchstens 12 % Wassergehalt.

**Anlage 6**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

**— Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie —**

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
176 11 12 0	Futterzucker (Rohzucker II)	1 000,—
176 13 00 0	Naßschnitzel, 12 % Trockensubstanz	16,50
176 14 40 0	Ammonisierte Trockenschnitzel im Rahmen des Vorkaufsrechtes	
	Qualitätsklasse I	365,—
	Qualitätsklasse II	325,—
176 14 10 0	Trockenschnitzel unmelassiert	230,—
176 15 00 0	Steffenschnitzel im Rahmen des SFF sowie des Vorkaufsrechtes	270,—
176 15 00 0	Steffenschnitzel außerhalb des Vorkaufsrechtes und außerhalb des SFF	484,—
176 16 00 0	Melasse	60,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel trocken (Zuckerschnitzel) im Rahmen des SFF	
	Qualitätsklasse I	300,—
	Qualitätsklasse II	260,—
	Qualitätsklasse III	200,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel trocken (Zuckerschnitzel) im Rahmen des Vorkaufsrechtes	
	Qualitätsklasse I	310,—
	Qualitätsklasse II	290,—
	Qualitätsklasse III	270,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel trocken (Zuckerschnitzel) außerhalb des Vorkaufsrechtes und außerhalb des SFF	
	Qualitätsklasse I	710,—
	Qualitätsklasse II	690,—
	Qualitätsklasse III	670,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel naß (Frischschnitzel) im Rahmen des Vorkaufsrechtes	105,—
176 17 00 0	Vollwertige Rübenschnitzel naß (Frischschnitzel) außerhalb des Vorkaufsrechtes	120,—
	Lohntrocknung } je t verarbeiteter Zuckerrüben	20,—
	Lohnschnitzelung }	13,40
	Grünfuttrocknung } je t verarbeiteten Frischgutes	20,—
	Rübenblatt-trocknung }	

Für die Absackung in Leihsäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

— bei vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel), 6,50 M/t, für die Absackung + 0,10 M Abnutzungsgebühr je Sack,

— bei Trockenschnitzeln 9,— M/t, für die Absackung + 0,10 M Abnutzungsgebühr je Sack.

Für die Absackung in Papiersäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

— bei vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel), 6,50 M/t, für die Absackung + Neuwert (in M) für verkaufte Papiersäcke,

— bei Trockenschnitzeln 9,— M/t, für die Absackung + Neuwert (in M) für verkaufte Papiersäcke.

**Anlage 7**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

**— Sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte —**

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
176 71 90 0	Kartoffelflocken	300,—
176 71 90 0	Kartoffeltrockenschnitzel	390,—

**Anlage 8**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

**— Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke —**

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
173 61 20 0	Sprühvollmilchpulver	
	Qualitätsklasse I	6 500,—
	Qualitätsklasse II	6 390,—
173 61 30 0	Sprühmagermilchpulver	
	Qualitätsklasse I	2 550,—
	Qualitätsklasse II	2 450,—
173 61 40 0	Walzenvollmilchpulver	
	Qualitätsklasse I	6 500,—
	Qualitätsklasse II	6 400,—
173 61 50 0	Walzenmagermilchpulver	
	Qualitätsklasse I	2 400,—
	Qualitätsklasse II	2 300,—
173 86 41 0	Talmil (20 %)	
	Qualitätsklasse I	2 450,—
	Qualitätsklasse II	2 350,—
173 86 42 0	Kälberaufzuchtmittel (Kälmil A)	
	Qualitätsklasse I	2 500,—
	Qualitätsklasse II	2 390,—

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
173 86 42 0	Kälbermastmittel (Kälmil M)	
	Qualitätsklasse I	2 450,—
	Qualitätsklasse II	2 340,—
173 86 42 0	Kälbermastmittel (Kimat)	
	Qualitätsklasse I	2 450,—
	Qualitätsklasse II	2 340,—
173 81 20 0	Entrahmte Frischmilch und	
173 81 30 0	Buttermilch für Futterzwecke	150,—
173 81 12 0	Vollmilch für Mast- und Aufzuchtzwecke mit einem Fettgehalt von 2,0 %	500,—
173 81 12 0	Vollmilch für Mast- und Aufzuchtzwecke mit einem Fettgehalt von 2,5 %	610,—
	<b>Lohnverarbeitung:</b>	
	Sprühvoll- und Sprühmagermilchpulverherstellung	400,—
	Walzenvoll- und Walzenmagermilchpulverherstellung	400,—

## Anlage 9

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

## — Sonstige Futtermittel —

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
172 35 19 0	Sonstige tierische Fette, geschmolzen, vom Schwein	860,—
176 59 10 0	Übrige Maisstärkerückstände	200,—
176 59 11 0	Maiskleberfutter	200,—
176 59 24 0	Maiskleber 46 %	460,—*
176 59 25 0	Weizenkleber, trocken	1 150,—
177 44 67 0	Futterdatteln	320,—
312 44 20 0	Trockengrünut	
	Qualitätsklasse I	500,—
	Qualitätsklasse II	450,—
	Qualitätsklasse III	400,—**
	Qualitätsklasse IV	360,—**
	nach Vereinbarung bis zu	

\* Bei Abweichungen vom zugrunde gelegten Rohprotein-gehalt von 46 % bei Maiskleber wird je Prozent Rohprotein-gehalt je t ein Zu- oder Abschlag von 10,— M berechnet.

\*\* Dieser Preis gilt nur für den Handel zwischen den LPG und VEG.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 9 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

## Anlage 10

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 66

— Futtermittel,  
die nicht im Staatlichen Futtermittelfonds  
erfaßt werden —

Schlüssel-Nr.	Erzeugnis	IAP M/t
172 93 10 0	Konserviertes Blut	120,—
172 93 30 0	Griekenkuchen	150,—
172 93 40 0	Schwarten gekocht aus Aspikgewinnung	132,—
172 93 99 0	Leimwasser	10,—
173 81 00 0	Tropfmilch mit natürlichem Fettgehalt, gefärbt nach Vereinbarung bis zu	200,—
173 86 20 0	Abfallprodukte aus der	
173 86 30 0	Walzen- und Sprühmilchpulverproduktion	
	Magermilchpulver	1 000,—
	Vollmilchpulver	2 000,—
	Fegemehl	200,—
173 88 10 0	Molke — nach Vereinbarung bis zu	10,—
173 88 10 0	Molkenschlempe	90,—
173 88 20 0	Butterwaschwasser	5,—
173 88 20 0	Molkeneiweiß für Futterzwecke mit durchschnittlich 20 % Trockenmasse — nach Vereinbarung bis zu	448,—
173 88 30 0	Milchzuckermelasse	77,—
174 13 90 0	Klopf- und Kehrmehle	60,—
174 13 60 0	Sojakleie	149,—
176 17 00 0	Schnitzelstaub von Zuckerschnitzeln	30,—
176 17 00 0	Schnitzelstaub von Steffenschnitzeln	30,—
176 17 00 0	Schnitzelstaub von Trockenschnitzeln	30,—
176 51 20 0	Weizenabfallstärke mit etwa 50 % Trockensubstanz	270,—
176 51 20 0	Weizenabfallstärke mit etwa 4 % Trockensubstanz	20,—
176 59 21 1	Kartoffelpülpe, naß	12,—
176 59 21 2	Kartoffelpülpe, gepreßt	16,—
176 59 21 3	Kartoffelpülpe, getrocknet	238,—
178 19 22 0	Melasse-Dickschlempe	22,—
178 19 21 0	Dünnschlempe je hl	1,65
178 49 20 0	Schwimmgerte	15,—
178 59 31 0	Abfallhefe, dickbreiig	20,—
178 59 32 0	Abfallhefe, abgepreßt	100,—
178 59 40 0	Naßtreber	28,—
178 59 50 0	Biertreber, trocken	215,—
178 84 10 0	Denaturierte Backhefe	200,—
312 24 10 0	Rübenschwänze	15,—
171 29 39 0	Fischölemulsion (lose)	1 000,—
	Fischölemulsion in 1 000-cm <sup>3</sup> -Flaschen	1 790,—



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 26. Februar 1971

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 71	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken —	209
17. 12. 70	Anordnung über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	212
15. 1. 71	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 522/1 — Kälteanlagen —	215
10. 2. 71	Anordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeuglampen und lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen mit ausländischen Prüfzeichen	216
	Berichtigung	216
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	216

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Aufgaben  
des Bibliothekssystems bei der Gestaltung  
des entwickelten gesellschaftlichen Systems  
des Sozialismus  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
— Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur  
der den örtlichen Räten unterstehenden  
staatlichen Allgemeinbibliotheken —

vom 27. Januar 1971

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GB. II S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Staatliche Allgemeinbibliotheken im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Gemeindebibliotheken
- ländliche Zentralbibliotheken
- Stadtbibliotheken in kreisangehörigen Städten
- Stadtbibliotheken in Stadtkreisen
- Stadt- und Kreisbibliotheken
- Stadt- und Bezirksbibliotheken.

\* 4. DB vom 4. November 1970 (GBI. II Nr. 89 S. 627)

(2) Für die den örtlichen Räten unterstehenden Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke findet diese Durchführungsbestimmung insoweit Anwendung, wie diese Bibliotheken Funktionen einer Stadt- und Bezirksbibliothek wahrnehmen.

(3) In den Landkreisen, deren Räte ihren Sitz in einem Stadtkreis haben, bestehen Kreisbibliotheken. Sie nehmen im Kreisgebiet die Aufgaben der Stadt- und Kreisbibliotheken entsprechend § 5 wahr, haben jedoch — sofern keine andere Regelung vereinbart wird — keine örtliche Funktion am Sitz des Rates des Kreises.

(4) Für die nebenberuflich geleiteten Gemeindebibliotheken und Ausleihstellen ist diese Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

## § 2

**Stellung im Bibliothekssystem**

(1) Die staatlichen Allgemeinbibliotheken — im folgenden Bibliotheken genannt — bilden einen territorial wirksamen Teilbereich im Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie sind Einrichtungen der örtlichen Räte zur Wahrnehmung der Verantwortung der Räte für die bedarfsgerechte Literaturversorgung der Bevölkerung (§ 18 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik). Sie sind in örtlichen (Stadt, Gemeinde) Bibliotheksnetzen organisiert und arbeiten in den territorialen (Bezirk, Kreis) Netzen der staatlichen Allgemeinbibliotheken zusammen.

(3) Aufgaben, Entwicklung und Ausbau der Bibliotheken sind Bestandteil der von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Perspektiv- und Jahrespläne.

(4) Die Bibliotheken wirken an bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmen mit. Sie entwickeln und nutzen im Sinne einer breiten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit vielfältige Möglichkeiten der Koordination und Kooperation mit wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken und auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes\* mit Gewerkschaftsbibliotheken. Die zuständigen Räte legen fest, in welchem Umfang Kooperationsverträge von den Bibliotheken selbständig abzuschließen sind und welche Verträge auf Grund materieller, finanzieller oder personeller Verpflichtungen ihrer Zustimmung bedürfen.

### Netzbildung

#### § 3

#### Territoriale Bibliotheksnetze in den Landkreisen

(1) Die haupt- und nebenberuflich geleiteten Bibliotheken in den Landkreisen arbeiten zur rationelleren Ausnutzung ihrer Kapazitäten im Interesse einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit Literatur untereinander und mit den ländlichen Zentralbibliotheken bzw. den Stadt- und Kreisbibliotheken in einem Bibliotheksnetz zusammen. Die Eigenverantwortung der örtlichen Räte und die Selbständigkeit der Bibliotheken wird davon nicht berührt. Die örtlichen Räte berücksichtigen jedoch bei der Bestimmung der Aufgaben für die ihnen unterstehenden Bibliotheken die Zusammenarbeit im Bibliotheksnetz.

(2) Die Zusammenarbeit im territorialen Bibliotheksnetz eines Landkreises erstreckt sich insbesondere auf

- die Nutzung der Bestände der ländlichen Zentralbibliotheken und Stadt- und Kreisbibliotheken durch die Bibliotheken im Kreis,
- den Erwerb von Literatur durch die Stadt- und Kreisbibliotheken für Bibliotheken im Kreis in deren Auftrag, verbunden mit der ausleihfertigen Bearbeitung der Literatur (zentrale Einarbeitung),
- die Bereitstellung von Erschließungs- und Informationsmitteln durch die Stadt- und Kreisbibliotheken für die Bibliotheken im Kreis,
- Qualifizierungsmaßnahmen (einschließlich Erfahrungsaustausch) der Stadt- und Kreisbibliotheken für die Bibliotheksleiter und Mitarbeiter der Bibliotheken. In die Zusammenarbeit sollen im Territorium befindliche Bibliotheken anderer Rechtsträger einbezogen werden.

(3) Umfang und Methoden der Zusammenarbeit sowie Fragen der anteiligen Finanzierung und gegenseitigen Unterstützung des Bibliothekspersonals sind durch die Räte der Gemeinden und Städte bzw. die Rechtsträger anderer Bibliotheken mit den für die

\* Vereinbarung vom 1. Juni 1969 zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Zusammenarbeit der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 6/7/69 Teil I lfd. Nr. 11)

Stadt- und Kreisbibliotheken zuständigen Räten der Kreisstädte vertraglich zu regeln, sofern die Bibliotheken nicht entsprechend § 2 Abs. 4 zum selbständigen Abschluß von Verträgen ermächtigt wurden.

(4) In Vereinbarung zwischen den Räten der Gemeinden und den für die Stadt- und Kreisbibliotheken zuständigen Räten der Kreisstädte können zur verbesserten Versorgung der Bevölkerung mit Literatur in den Gemeinden Fahrbibliotheken eingesetzt werden.

#### § 4

#### Territoriale Bibliotheksnetze in den Bezirken

(1) Die hauptberuflich geleiteten Bibliotheken in einem Bezirk arbeiten in einem territorialen Bibliotheksnetz, dessen Zentrum die Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes bzw. die Stadt- und Bezirksbibliothek ist, zusammen

- zur gegenseitigen Nutzung der Bestände an wissenschaftlicher und spezieller Fachliteratur und gegebenenfalls zur Abstimmung des Bestandsaufbaus, besonders im Hinblick auf Importliteratur,
- bei gemeinsamen Maßnahmen der Bestanderschließung, der Informationstätigkeit, der Leserwerbung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Literaturpropaganda,
- zur Verbesserung des Leihverkehrs,
- zur Durchführung gemeinsamer Rationalisierungsobjekte,
- bei der Qualifizierung des Berufsnachwuchses und bei Qualifizierungsmaßnahmen (einschließlich Erfahrungsaustausch) für das Bibliothekspersonal,
- in der Publikationstätigkeit.

(2) In die Zusammenarbeit sollen im Territorium befindliche Bibliotheken anderer Rechtsträger einbezogen werden.

#### § 5

#### Stadt- und Kreisbibliotheken

(1) Die Stadt- und Kreisbibliotheken dienen dem Rat des Kreises und dem Rat der Kreisstadt zur Vorbereitung von Entscheidungen und Orientierungen für die Bibliotheksentwicklung im Territorium, unterstützen diese Räte bei kulturpolitischen und literarischen Qualifizierungsmaßnahmen für staatliche und Wirtschaftsleiter und beraten die örtlichen Organe im Kreisgebiet in Fragen der Planung, Leitung und Ausstattung der ihnen unterstehenden Bibliotheken. Sie informieren die örtlichen Räte und die Abgeordneten über Literatur auf dem Gebiet des Staatsrechts, der sozialistischen Kommunalpolitik und der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft. Im Auftrag des Rates des Kreises organisieren sie die Zusammenarbeit der Bibliotheken im territorialen Bibliotheksnetz des Kreises (§ 3).

(2) Die Stadt- und Kreisbibliotheken können — sofern sie nicht entsprechend § 2 Abs. 4 zum selbständigen Abschluß von Verträgen ermächtigt wurden — auf der Grundlage von Verträgen des für sie zuständigen Rates mit den Räten anderer Städte und Gemeinden oder mit Betriebs- bzw. Betriebsgewerkschaftsleitungen Aufgaben bei der Beschaffung, Erschließung und ausleihfertigen Bearbeitung von Literatur für andere Bibliotheken übernehmen.

## § 6

## Stadt- und Bezirksbibliotheken

(1) Die Stadt- und Bezirksbibliotheken dienen als Bestandszentrum vorwiegend der allgemeinbildenden Bibliotheken des Bezirkes. Sie schaffen die in den Verlagen der Deutschen Demokratischen Republik erscheinende Literatur bei bedarfsgerechter Staffe lung weitgehend vollständig an und erwerben Literatur aus den sozialistischen Ländern — insbesondere aus der Sowjetunion — und andere außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erscheinende Literatur in funktionsbedingter Auswahl und stellen sie im Leihverkehr zur Verfügung. Die Stadt- und Bezirksbibliotheken sind Zentren für Bibliographie, Öffentlichkeitsarbeit und Literaturpropaganda und stellen nach Notwendigkeit Kataloge und andere bibliographische Materialien für die staatlichen Allgemeinbibliotheken und die Gewerkschaftsbibliotheken des Bezirkes her. Sie sorgen unter Beachtung gesellschaftlicher und ökonomischer Schwerpunkte für die Erschließung entsprechender Teile ihres Bestandes in den Stadt- und Kreisbibliotheken und stellen dazu entsprechende Materialien bereit. Sie sind Leihverkehrszentrum für die staatlichen Allgemeinbibliotheken und die Gewerkschaftsbibliotheken des Bezirkes. Sie unterstützen die Schwerpunkt vorhaben des Zentralinstituts für Bibliothekswesen und der bibliothekswissenschaftlichen Forschung und sind Leitstellen der bibliothekswissenschaftlichen Information und Dokumentation.

(2) Die Stadt- und Bezirksbibliotheken dienen dem Rat des Bezirkes und dem Rat der Bezirksstadt zur Vorbereitung von Entscheidungen und Orientierungen für die Bibliotheksentwicklung in ihren Bereichen. Sie haben

- Vorschläge zur Erhöhung der Wirksamkeit des Bibliothekssystems bzw. des territorialen Bibliotheksnetzes im Bezirk und in der Bezirksstadt in Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Bibliotheken verschiedener Rechtsträger auszuarbeiten,
- das Zusammenwirken der Bibliotheken im territorialen Bibliotheksnetz des Bezirkes zu organisieren und anzuleiten,
- Informationsaufgaben auf dem Gebiet der Bibliotheksarbeit im Rahmen sowohl des durchgängigen Informationssystems des Bezirkes als auch der bibliothekswissenschaftlichen Information und Dokumentation zu leisten,
- den Rat des Bezirkes bzw. den Rat der Bezirksstadt und die Abgeordneten des Bezirkstages und der Stadtverordnetenversammlung über Literatur auf dem Gebiet des Staatsrechts, der sozialistischen Kommunalpolitik und der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft zu informieren.

(3) Die Stadt- und Bezirksbibliotheken führen im Auftrag des Rates des Bezirkes bzw. des Rates der Bezirksstadt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen bzw. Leitern Anleitungen und Inspektionen in Bibliotheken durch und sichern die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

## § 7

## Rechtsstellung

(1) Die Bibliotheken sind nachgeordnete Einrichtungen des Rates der Stadt/Gemeinde, in der sie ihren

Sitz haben, sofern für ländliche Zentralbibliotheken, Stadt- und Kreisbibliotheken oder Stadt- und Bezirksbibliotheken zwischen den zuständigen Räten keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Bibliotheken arbeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften nach den Beschlüssen der zuständigen Volksvertretung und ihres Rates.

(3) Die Haushaltsmittel der Bibliotheken werden im Haushalt des zuständigen Rates bereitgestellt. Die Bibliotheken sind verpflichtet, mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln einen hohen Nutzeffekt zu erreichen und den Volksvertretungen bzw. Räten darüber Rechenschaft abzulegen. Die hauptberuflich geleiteten Bibliotheken sind Haushaltsorganisationen.

(4) Die Bibliotheken arbeiten auf der Grundlage der dazu erlassenen Rechtsvorschriften\* nach der Leistungsfinanzierung.

(5) Leistungen mit Ausnahme von Qualifizierungsmaßnahmen und fachlicher Beratung, die von den Bibliotheken über den örtlichen Bereich (Stadt/Gemeinde) hinaus für andere Bibliotheken erbracht werden, erfolgen auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen. Inhalt und Umfang sind zwischen den zuständigen Räten bzw. Leitungen bei anteiliger Finanzierung vertraglich zu vereinbaren, sofern die Bibliotheken nicht entsprechend § 2 Abs. 4 zum selbständigen Abschluß von Verträgen ermächtigt wurden.

## § 8

## Planung

(1) Auf der Grundlage prognostischer Materialien des Bibliothekssystems und anderer gesellschaftlicher Bereiche, der Perspektivplanung der Stadt/Gemeinde, bei territorial wirksamen Bibliotheken außerdem des Perspektivplanes des Kreises bzw. Bezirkes, arbeiten die hauptberuflich geleiteten Bibliotheken Perspektivpläne und Jahrespläne aus. Außerdem stellen die Bibliotheken entsprechend den Rechtsvorschriften den Haushaltsplan, den Arbeitskräfteplan, den Stellenplan und im Rahmen der Leistungsfinanzierung (§ 7 Abs. 4) den Leistungsplan auf. Die Pläne sind dem zuständigen Ratsmitglied zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Perspektiv- und Jahrespläne der Bibliotheken sind orientiert auf eine Verbesserung der Literaturversorgung der Bevölkerung. Planungskennziffern für die Entwicklung der Bibliotheken sind

- Buchbestand
- Entleihungen
- Benutzer
- Personal
- Kosten
- Aufwandsnormative.

(3) Die Bibliotheken führen gemäß den zentralen Richtlinien\*\* die Bibliotheksstatistik. Diese wird gleichzeitig als Grundlage für die Planung und Leitung genutzt.

\* Anordnung vom 10. Dezember 1970 über die Leistungsfinanzierung in den staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (GBl. II 1971 S. 20)

\*\* Gemeinsame Richtlinie vom 1. Juni 1968 des Ministeriums für Kultur, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend zur Bibliotheksstatistik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 6/7/68 Teil II Bd. Nr. 15)



## § 9

**Leitung**

(1) Die Bibliotheken werden von einem Leiter, Stadt- und Bezirksbibliotheken von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratungen geleitet.

(2) Der Leiter (Direktor) wird vom zuständigen Rat — bei Stadt- und Bezirksbibliotheken sowie bei Stadt- und Kreisbibliotheken nach Zustimmung des Rates des Bezirkes bzw. Kreises — berufen und abberufen.

(3) Der Leiter (Direktor) ist für die politische, fachliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Bibliothek sowie für die Aufstellung und Durchführung der Pläne dem zuständigen Rat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Leiter von Stadt- und Kreisbibliotheken und Direktoren von Stadt- und Bezirksbibliotheken sind auch dem Rat des Kreises bzw. Bezirkes im Rahmen der zwischen den zuständigen Räten getroffenen Vereinbarungen für die Arbeit in diesen Territorien rechenschaftspflichtig. Bei seinen Entscheidungen ist der Leiter (Direktor) an die Beschlüsse und Weisungen des staatlichen Organs gebunden, dem die Bibliothek unterstellt ist. In allen wichtigen Fragen hat er seine Entscheidung auf Grund kollektiver Beratung mit den leitenden Mitarbeitern zu treffen.

(4) Der Leiter (Direktor) ist verpflichtet, die Benutzer über die Tätigkeit und die Pläne der Bibliothek zu informieren und sie in die Gestaltung der Bibliotheksarbeit einzubeziehen. Er bildet dazu einen Bibliotheksbeirat auf der Grundlage der Rahmenordnung über Beiräte an staatlichen Allgemeinbibliotheken.\*

(5) Der Leiter (Direktor) schließt Verträge im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten nach § 2 Abs. 4 und sichert ihre Durchführung.

(6) Der Leiter (Direktor) organisiert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und den Wettbewerb in der Bibliothek sowie mit anderen Bibliotheken bzw. Einrichtungen.

(7) Der Leiter (Direktor) berät den zuständigen Rat bei Entscheidungen über Grundsatzfragen für die weitere Entwicklung der Bibliothek.

(8) Der Leiter (Direktor) stellt die Mitarbeiter seiner Einrichtung auf der Grundlage des bestätigten Stellen- und Arbeitskräfteplanes und nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften ein.

## § 10

**Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiter der Bibliotheken verwirklichen die gesellschaftlichen Aufgaben der Bibliothek mit hohem fachlichem Wissen und Können und sozialistischer Parteilichkeit. Sie nutzen wissenschaftliche Planungs-, Leitungs- und Arbeitsmethoden und arbeiten ständig an der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bibliothek und ihrer kontinuierlichen gesellschaftlichen Nutzung.

(2) Sie erwerben die berufliche Qualifikation, die für ihre jeweilige Tätigkeit in der Bibliothek notwendig ist, und bilden sich politisch und fachlich weiter.

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/1971

(3) Sie arbeiten entsprechend ihrer Qualifikation auf der Grundlage des Funktionsplanes der Bibliothek und sind für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Leiter (Direktor) verantwortlich.

(4) Im Rahmen der ihnen vom Leiter (Direktor) übertragenen Vollmachten sind die Leiter von Zweigbibliotheken, Arbeitsbereichen bzw. Sachgebieten und Abteilungen ihm für die übertragenen Aufgaben verantwortlich und gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung und der dazu erlassenen Richtlinie des Ministers für Kultur\* erlassen die Räte für die ihnen unterstehenden hauptberuflich geleiteten Bibliotheken, für Stadt- und Bezirksbibliotheken bzw. Stadt- und Kreisbibliotheken in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise Statuten.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1971

Der Minister für Kultur

Gysi

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/1971

**Anordnung**

**über die Gewährung von Vertragszuschlägen  
für frisches Obst und Gemüse  
sowie für Blumen und Zierpflanzen**

vom 17. Dezember 1970

Zur Förderung der weiteren sozialistischen Intensivierung und Steigerung der Produktion von Obst, Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und Folien und im Freiland wird das bestehende System der Vertragszuschläge weiterentwickelt. Dazu wird angeordnet:

**Vertragszuschläge für frisches Obst und Gemüse**

## § 1

(1) Für vertraglich vereinbarte Lieferungen der Qualitäten Auslese und A an die staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelsorgane, deren Kommissionshändler, Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Direktbezieher\* (Einzelhandel einschließlich Verkaufsstellen der LPG, GPG und VEG, Großverbraucher, verarbeitende Industrie) werden an Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen folgende Vertragszuschläge gezahlt:

\* Die Regelung des Direktbezuges erfolgt nach Abschnitt III der geltenden Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse.

Kultur	Zeitraum	ME	Vertragszuschlag M
Gewächshausgurken	1. 1. bis 28. 2.	dt	400,—
	1. 3. bis 15. 3.	dt	350,—
	16. 3. bis 31. 3.	dt	300,—
	1. 4. bis 15. 4.	dt	250,—
	16. 4. bis 30. 4.	dt	130,—
	1. 5. bis 31. 5.	dt	80,—
Tomaten	1. 4. bis 31. 5.	dt	700,—
	1. 6. bis 30. 6.	dt	550,—
	1. 7. bis 15. 7.	dt	350,—
Blumenkohl			
I, II, III, IV	1. 2. bis 30. 4.	100 St.	40,—
I, II, III	1. 5. bis 15. 5.	100 St.	30,—
I, II, III	16. 5. bis 31. 5.	100 St.	20,—
IV	1. 5. bis 15. 5.	100 St.	20,—
Kohlrabi			
I, II, III, IV	1. 1. bis 15. 4.	100 St.	40,—
I, II, III	16. 4. bis 30. 4.	100 St.	30,—
IV	16. 4. bis 30. 4.	100 St.	25,—
I, II	1. 5. bis 10. 5.	100 St.	25,—
III, IV	1. 5. bis 10. 5.	100 St.	15,—
Salat			
I, II, III, IV, V, VI	1. 1. bis 10. 4.	100 St.	40,—
I, II, III	11. 4. bis 20. 4.	100 St.	30,—
IV, V	11. 4. bis 20. 4.	100 St.	20,—
I, II	21. 4. bis 30. 4.	100 St.	20,—
III, IV	21. 4. bis 30. 4.	100 St.	15,—
Champignon			
	1. 10. bis 31. 12.	dt	100,—
	1. 1. bis 28. 2.	dt	200,—
Chicorée			
	1. 12. bis 31. 12.	dt	100,—
	1. 1. bis 28. 2.	dt	150,—
	1. 3. bis 31. 5.	dt	100,—
Rosenkohl	1. 2. bis 31. 3.	dt	15,—
Exportzwiebeln	ohne Zeitbegrenzung	dt	5,—
Bleich- und Grünspargel I und II einschl. blau	ohne Zeitbegrenzung	dt	150,—
Rote Beete I	ohne Zeitbegrenzung	dt	13,—
Rote Beete II	ohne Zeitbegrenzung	dt	8,—
Bohnen III	ohne Zeitbegrenzung	dt	8,—
Kohlrüben	ohne Zeitbegrenzung	dt	3,—
Porree			
	ab 1. Kalenderwoche	dt	15,—
	ab 5. Kalenderwoche	dt	5,—
	ab 18. Kalenderwoche	dt	10,—
	ab 30. Kalenderwoche	dt	20,—
	ab 45. Kalenderwoche	dt	10,—
Johannisbeeren rot	ohne Zeitbegrenzung	dt	3,—
Stachelbeeren grün	ohne Zeitbegrenzung	dt	20,—
Erdbeeren			
	bis 10. 6.	dt	30,—
	11. 6. bis 15. 7.	dt	15,—
	ab 16. 7.	dt	30,—

Kultur	Zeitraum	ME	Vertragszuschlag M
Lagerzuschläge:			
Äpfel und Birnen	ab 1. 2.	dt	15,—
	ab 1. 3.	dt	22,—
	ab 1. 4.	dt	30,—
Weißkohl	1. 4. bis 31. 5.	dt	15,—
Rotkohl	1. 4. bis 31. 5.	dt	15,—
Möhren	1. 4. bis 31. 5.	dt	15,—

Für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl, Gera und Karl-Marx-Stadt gelten bei Kohlrabi, Salat, Blumenkohl und Tomaten und für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg bei Gewächshausgurken die Termine jeweils 14 Tage länger.

(2) Bei der Kleinverpackung von Kulturen gemäß Anlage 1 können für Abpackungen bis 150 g 0,05 M je Verpackungseinheit, über 150 g bis 1000 g und bei Speisezwiebeln bis 2500 g 0,10 M je Verpackungseinheit als Zuschlag gezahlt werden. Die vereinbarten Zuschläge für Kleinverpackungen sind bei Lieferungen in andere Bezirke vom Empfangsbezirk zu zahlen.

(3) Die Vertragszuschläge gelangen über die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats zur Auszahlung. Die Vertragszuschläge werden nicht EVP-wirksam.

## § 2

(1) Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse in den Winter- und Frühjahrsmonaten bis zum Anschluß an die neue Ernte werden 1971/72 für vertraglich vereinbarte Lieferungen von Obst und Gemüse der Qualitäten Auslese und A aus der Einlagerung an die staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelsorgane, deren Kommissionshändler, Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Direktbezieher\*, an LPG, GPG, VEG, andere volkseigene Betriebe einschließlich Ausstellungen, halbstaatliche Betriebe und kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe zusätzliche Vertragszuschläge gezahlt.

(2) Die Gewährung der zusätzlichen Vertragszuschläge ist von der Einhaltung folgender Parameter abhängig:

## Gemüselagerung

— Die im Vorjahr ab 1. Januar aus der Einlagerung gelieferte Menge an Gemüse darf nicht unterschritten werden.

— Die geplanten und vertraglich gebundenen Mengen sind einzuhalten.

## Obstlagerung

— Die geplanten und vertraglich gebundenen Mengen sind einzuhalten.

\* Einzelhandel einschließlich der Verkaufsstellen der LPG, GPG und VEG, Großverbraucher und Betriebe der verarbeitenden Industrie. Die Regelung des Direktbezuges erfolgt nach Abschnitt III der geltenden Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse.

(3) Die Höhe der zusätzlichen Vertragszuschläge, die bei Einhaltung der unter Abs. 2 genannten Parameter gewährt werden, beträgt:

Liefermonat	Apfel M/dt	Birnen M/dt	Gemüse M/dt
Januar	—	20,—	—
Februar	3,—	20,—	—
März	6,—	20,—	5,—
April	12,—	20,—	7,—
Mai	23,—	—	15,—

(4) Die Berechnung und Auszahlung der zusätzlichen Vertragszuschläge für Obst und Gemüse aus der Einlagerung erfolgen durch die zuständigen Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln nach Beendigung der Lieferung der vertraglich gebundenen Einlagerungsmengen.

### § 3

#### Förderungsmaßnahmen für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen

(1) Für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen bei Erdbeeren und Spargel und langfristiger vertraglicher Bindung der Produkte mit den Handelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln oder den Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie können auf Antrag der Anbauer durch die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke folgende Förderungsmittel zur Verfügung gestellt werden:

Erweiterung der Spargelanbaufläche (Vertragsbindung ab Erntebeginn 10 Jahre)

ab 0,5 ha bis 2000 M/ha  
ab 3,0 ha bis 3000 M/ha.

Erweiterung der Erdbeeranbauflächen der Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Gera, Suhl, Karl-Marx-Stadt uneingeschränkt,

der Bezirke Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg  
in Lagen über 300 m über NN bis 1500 M/ha

und aller übrigen Bezirke sowie der Bezirke Dresden, Erfurt, Halle und Magdeburg  
in Lagen bis 300 m über NN bis 1000 M/ha

(bei Vertragsbindung je nach Anbaumethode 2 bis 3 Jahre).

Bei Erdbeeren erfolgt die Zahlung der Förderungsmittel nur, wenn die Erweiterungsprojekte von der zuständigen Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises bestätigt sind.

Bei Spargel werden die Förderungsmittel durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik als zinsloser Kredit bereitgestellt.

Bei Einhaltung der vertraglichen Bindungen wird der Kredit nach Beendigung des 5. Ertragsjahres aus den geplanten staatlichen Förderungsmitteln abgedeckt. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, wird der Kredit in einen zu verzinsenden langfristigen Kredit entsprechend den geltenden Kreditbedingungen voll oder teilweise umgewandelt.

(2) Zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung hochleistungsfähiger Intensivobstanlagen können durch die zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln nach Abstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik den LPG, GPG und VEG auf Antrag Förderungsmittel bis zur Höhe von 3000 M/ha gewährt werden. Dazu haben die LPG, GPG und VEG Vereinbarungen mit den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke abzuschließen. Die Anträge bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.

(3) Die Zahlung erfolgt durch die zuständigen Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

### § 4

#### Vertragszuschläge für Blumen und Zierpflanzen

(1) Zur Unterstützung der Produktion von Blumen und Zierpflanzen unter Glas\* und zur Sicherung des Exports und der Versorgung der Bevölkerung werden an die staatlich anerkannten Spezialbetriebe für je 1 000,— M Erlös (zum Erzeugerpreis) aus heizbaren Gewächshausanlagen Zuschläge in Höhe von 50,— M gezahlt, wenn die Lieferungen im bestätigten Betriebsplan enthalten und vertraglich vereinbart sind.

(2) Darüber hinaus werden für die Produktion von Rosen aus heizbaren Gewächshäusern und Folien vom 1. 12. bis 15. 4. diese Zuschläge um 100,— M auf 150,— M je 1 000,— M Erlös erhöht. Anderen spezialisierten Schnittrosenbetrieben, die nicht den Titel „Staatlich anerkannter Spezialbetrieb“ haben, können auf Antrag an den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises ebenfalls diese Zuschläge (100,— M je 1 000,— M Erlös) für den gleichen Zeitraum gewährt werden.

(3) Staatlich anerkannte Spezialbetriebe für Zierpflanzen können zur Stimulierung der Produktion von Zierpflanzen, deren Arten und Zeiträume in der Anlage 2 aufgeführt sind, auf Antrag an den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises und bei Nachweis der verkauften Warenmengen einen Zuschlag erhalten. Die Höhe dieser Zuschläge ist ebenfalls in der Anlage 2 enthalten. Andere spezialisierte Betriebe, die nicht den Titel „Staatlich anerkannter Spezialbetrieb“ tragen, können zur Stimulierung der Produktion von Zierpflanzen, deren Arten und Zeiträume in der Anlage 2 aufgeführt sind, in Härtefällen auf Antrag ebenfalls diese Zuschläge erhalten.

(4) Die VVB Saat- und Pflanzgut hat durch die örtlichen Kooperationsverbände für Blumen und Zierpflanzen zu sichern, daß den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise der Nachweis über die in Frage kommende Blumen- und Zierpflanzenproduktion der einzelnen Betriebe bis zum 25. Januar des Folgejahres vorgelegt wird. Die Berechnung und Gewährung der Zuschläge

\* Die in Frage kommenden Arten und Zeiträume wurden in der „Deutschen Gärtnerpost“ Jahrgang 23/1971 Nr. 4 veröffentlicht.

erfolgt bis 10. Februar des Folgejahres durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise.

## § 5

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. November 1969 über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse (GBL II S. 591) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Minister  
für Handel  
und Versorgung

Sieber

Der Vorsitzende  
des Rates für  
landwirtschaftliche  
Produktion und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Für folgende Kulturen können Zuschläge für Kleinverpackungen vereinbart werden:

bis 150 g

Suppengrün  
Petersilie  
Schnittlauch

150 bis 1000 g

Blumenkohl  
Möhren o. L.  
Gurken  
Tomaten A\*  
Porree  
Zwiebeln o. L. (bis 2500 g)  
Rosenkohl  
Gemüsebohnen  
Chicorée  
Champignon  
Spargel  
Äpfel  
Birnen  
Pflaumen  
Aprikosen  
Pfirsiche  
Süßkirschen A\*  
Erdbeeren A\*

Als Verpackungsmaterialien sind zulässig:

- Kartons
- Körbchen
- Netzschlauch
- Polyäthylenbeutel
- Schrumpffolie

\* Tomaten, Süßkirschen und Erdbeeren der Güteklasse Auslese werden entsprechend der TGL-Ausnahmegenehmigung Nr. 8101, TGL 76/8 bzw. TGL 76/8 geregelt.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Chrysanthemen 1. 3. bis 15. 3.**

Einstieler	kleinblumige (nicht ausgebrochen) je Stück		Zuschlag
	Blumendurchmesser	Blumenanzahl	
	Stiellänge	Stiellänge	
über 16 cm	über 70 cm	über 8	0,70 M
über 14 cm	über 60 cm	über 6	
über 12 cm	über 50 cm	über 4	0,45 M
über 10 cm	über 40 cm	über 3	
über 8 cm	über 40 cm	über 2	

**Edeinelken 1. 3. bis 15. 3.**

Für alle Qualitätsstufen 0,20 M Zuschlag je Stück.

**Gerbera 1. 3. bis 31. 3.**

Blumendurchmesser	Stiellänge	Zuschlag je Stück
über 12 cm	über 50 cm	0,40 M
über 10 cm	über 50 cm	
über 8 cm	über 50 cm	0,20 M
über 6 cm	über 40 cm	

**Anordnung Nr. 1**

zur Änderung der Arbeitsschutz- und  
Brandschutzanordnung 522/1

— Kälteanlagen —

vom 15. Januar 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand IG Metall, folgendes angeordnet:

## § 1

§ 3 Abs. 8 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 522/1 vom 1. August 1967 — Kälteanlagen — (Sonderdruck Nr. 558 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(8) Schalter für den Gefahrenfall, Kältemaschinen- und Apparateraubelüftungen sowie Überdrucksicherheitsschalter an Druckerzeugern sind in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal monatlich, auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Bei Kälteanlagen mit Kältemitteln der Gruppe 1 und maximal 50 kg Kältemittelfüllmasse ist die Prüfung der Überdrucksicherheitsschalter an Druckerzeugern nur einmal halbjährlich erforderlich. Warnsignaleinrichtungen, bei deren Auslösung Hilfeleistungen eingeleitet werden müssen, z. B. Notrufanlagen für Tiefkühl- und Gefrierlagerräume, sind wöchentlich zu prüfen. Es muß gewährleistet sein, daß die Hilfeleistung jederzeit möglich ist. Über alle Prüfungen ist beim Leiter des Betriebes Buch zu führen.“

## § 2

§ 4 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 522/1 vom 1. August 1967 — Kälteanlagen — erhält folgende Fassung:

„(1) In leicht erreichbarer und ungefährdeter Nähe des Kältemaschinenraumes, jedoch nicht in Keller-

räumen, ist ein Verbandkasten oder -schrank nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes) anzubringen. In diesem sind insbesondere die notwendigen Chemikalien zur Ersten Hilfe bei Verletzungen durch Kältemittel aufzubewahren.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1971

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Zimmermann**

## Anordnung

**über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeuglampen  
und lichttechnischen Einrichtungen  
an Kraftfahrzeugen mit ausländischen Prüfzeichen  
vom 10. Februar 1971**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Kraftfahrzeuglampen und lichttechnische Einrichtungen an Kraftfahrzeugen, die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden und eine Betriebserlaubnis benötigen, dürfen nur dann mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet in den Straßenverkehr der Deutschen Demokratischen Republik gebracht werden, wenn dafür eine Genehmigung

durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) vorliegt.

## § 2

(1) In vom Präsidenten des DAMW festgelegten Fällen darf die Beantragung der Erteilung eines Zulassungszeichens bei einer ausländischen Prüfstelle nur über das DAMW erfolgen. In diesen Fällen ist eine direkte Antragstellung des Herstellers oder seiner übergeordneten Organe bei ausländischen Prüfstellen nicht zulässig.

(2) In den Fällen des Abs. 1 tritt das DAMW als bevollmächtigter Vertreter des Herstellers bei der ausländischen Prüfstelle auf, gewährleistet dieser gegenüber die Erfüllung der Prüfbedingungen durch die Prüfmuster und kontrolliert die Mustergetreue der Fertigung.

(3) Festlegungen gemäß Abs. 1 und die sich daraus ergebende Verfahrensweise bei der Antragstellung werden in den Verfügungen und Mitteilungen des DAMW bekanntgegeben.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn**

## Berichtigung

Die Redaktion weist darauf hin, daß die Anordnung vom 12. Januar 1971 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 93) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 muß die Überschrift statt „Ausschüsse“ richtig „Ausschlüsse“ heißen.

## Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 630 vom 2. Februar 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 630 vom 31. Dezember 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 631 vom 22. Februar 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 631 vom 11. Januar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotowohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,20 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 517



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 26. Februar 1971

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 71	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung .....	217

## Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Energieverordnung

vom 29. Januar 1971

Auf Grund des § 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495), des § 7 der (Ersten) Verordnung vom 26. Januar 1961 (GBl. II S. 81) und des § 9 der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft — (GBl. II S. 727) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmt:

Zu § 34 der Verordnung:

### § 1

(1) Energieverbrauchsnormative im Geltungsbereich der Energieverordnung sind technisch-ökonomisch begründete staatliche Vorgaben für Prozesse der Energieumwandlung und -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei neuen energieintensiven Anlagen.

(2) Neue energieintensive Anlagen im Sinne des Abs. 1 sind Anlagen, Aggregate und Geräte, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen und die nach dem Inkrafttreten des auf sie zutreffenden Energieverbrauchsnormativs projektiert, konstruiert oder hergestellt werden. Ihnen werden vorhandene Anlagen gleichgestellt, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen und die nach dem Inkrafttreten des auf sie zutreffenden Energieverbrauchsnormativs rekonstruiert werden.

(3) Energieverbrauchsnormen im Geltungsbereich der Energieverordnung sind für verbindlich erklärte, betriebsgebundene, technisch-ökonomisch begründete Kennziffern zur Durchsetzung der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft.

(4) Kennziffern, die nicht technisch-ökonomisch begründet sind, können zeitweilig (bis zu einem Jahr) als vorläufige Energieverbrauchsnormen für verbindlich erklärt und angewendet werden.

### § 2

(1) Die VVB Energieversorgung hat dem Minister für Grundstoffindustrie technisch-ökonomisch begründete Vorschläge zur Festsetzung von Energieverbrauchsnormativen für Anlagen der Mindestnomenklatur gemäß Anlage I zu unterbreiten. Die Vorschläge sind vor der Einreichung mit den den Herstellern und Betreibern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen sowie, wenn die Anlagen anmelde- und prüfpflichtig sind, mit den zuständigen Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

(2) Betriebe oder Einrichtungen, die Anlagen der Mindestnomenklatur gemäß Anlage I projektieren, konstruieren, herstellen oder betreiben, sind berechtigt und auf Aufforderung der VVB Energieversorgung verpflichtet, an der Ausarbeitung der Vorschläge zur Festsetzung von Energieverbrauchsnormativen aktiv mitzuarbeiten.

### § 3

(1) Die Festsetzung und das Inkrafttreten von Energieverbrauchsnormativen werden vom Minister für Grundstoffindustrie durch Anordnung bestimmt.

(2) Die festgesetzten Energieverbrauchsnormative werden durch das Ministerium für Grundstoffindustrie den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke übergeben. Diese Organe informieren über ihre wirtschaftsleitenden Organe, die Erzeugnisgruppenleitbetriebe und ähnliche Organe die Projektanten, Konstrukteure, Hersteller und Betreiber der entsprechenden Anlagen, Aggregate und Geräte ihres Verantwortungs- bzw. Erzeugnisgruppenbereiches (ohne Unterschied der Eigentumsform) über den Inhalt der Energieverbrauchsnormative.

(3) Energieverbrauchsnormative sind mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der Verträge über die Projektierung, Konstruktion, Lieferung und Montage neuer energieintensiver Anlagen, auch wenn das nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Ihre Einhaltung ist vom Leistenden nachzuweisen; über Einzelheiten des Nachweises sollen Vereinbarungen zwischen dem Leistenden und dem Besteller abgeschlossen werden. Die Überschreitung des Energieverbrauchsnormativs ist ein Qualitätsmangel.

\* B. DB vom 25. März 1970 (GBl. II Nr. 30 S. 221)



## § 4

(1) Energieverbrauchsnormative sind zu ändern, wenn sich der wissenschaftlich-technische Höchststand wesentlich verändert hat oder wenn dadurch der gesellschaftliche Aufwand für die Herstellung energieintensiver Erzeugnisse oder für die Durchführung energieintensiver Prozesse und Koppelprozesse, die Gegenstand der Mindestnomenklaturen der Anlagen 2 bis 4 sind, vermindert werden kann.

(2) Standards sind zu ändern, soweit sie der Durchsetzung von Energieverbrauchsnormativen entgegenstehen. Der Generaldirektor der VVB Energieversorgung hat die Änderung beim Leiter des für den Standard zuständigen Organs zu veranlassen, wenn das Organ die Änderung nicht selbst einleitet.

## § 5

(1) Energieplanpflichtige Abnehmer haben Energieverbrauchsnormen für Erzeugnisse, Prozesse und Koppelprozesse der Mindestnomenklatur gemäß den Anlagen 2 bis 4 auszuarbeiten, anzuwenden und abzurechnen. Bei neuen und bei rekonstruierten energieintensiven Anlagen sind dabei die geltenden Energieverbrauchsnormative zu berücksichtigen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben innerhalb von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung für die Ausarbeitung und Abrechnung der Energieverbrauchsnormen einheitliche methodische Verfahren für ihre Bereiche auszuarbeiten; sie haben ihre Durchsetzung zu sichern.

(3) Energieverbrauchsnormen sind beim Einsatz neuer oder bei der Rekonstruktion vorhandener energieintensiver Anlagen innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des Dauerbetriebes entsprechend den geltenden Energieverbrauchsnormativen zu ändern.

(4) Rekonstruiert der energieplanpflichtige Abnehmer eine Anlage teilweise und erreicht er infolge des begrenzten Umfangs der Rekonstruktion das Energieverbrauchsnormativ nicht oder würde er es nur mit volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwendungen erreichen, so hat er die volkswirtschaftliche Berechtigung der Überschreitung des Energieverbrauchsnormativs mit dem Energieplan technisch-ökonomisch nachzuweisen.

(5) Die Energieverbrauchsnormen werden durch den Leiter des Betriebes für verbindlich erklärt, sofern sich das nicht der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs vorbehalten hat.

(6) Energieplanpflichtige Abnehmer sind verpflichtet, den Nachweis über die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen ständig zu führen und dem Energieversorgungsbetrieb auf Anforderung vorzulegen. Die Abrechnung der Energieverbrauchsnormen erfolgt im Rahmen der Energieplanabrechnung, sonstiger staatlicher Berichterstattungen oder Kontrollen.

## § 6

Die Projektanten, Konstrukteure und Hersteller sind verpflichtet, die neuen Anlagen der Mindestnomenklatur gemäß Anlage 1 so mit Meß-, Steuer- und Regelanlagen auszustatten, daß sie effektiv betrieben werden können und ordnungsgemäße Kennziffernarbeit gewährleistet ist. Die gleiche Verpflichtung haben die Be-

treiber vorhandener energieintensiver Anlagen, soweit es Erzeugnisse, Prozesse und Anlagen der Mindestnomenklatur gemäß den Anlagen 2 bis 4 anbelangt.

## § 7

Die materielle Anerkennung der erzielten Einsparungen an Energie ist entsprechend der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft — (GBI. II S. 727) zu gewähren.

Zu §§ 35, 36 und 55 der Verordnung:

## § 8

(1) Wärmeverbrauchsnormativ im Geltungsbereich der Energieverordnung ist der zulässige, nach einheitlichen Grundsätzen ermittelte, auf die Bedingungen des Standortes und der Baukonstruktion bezogene Wärmeverbrauch eines zentralbeheizten Wohngebäudes für die Raumheizung.

(2) Zentralbeheizte Wohngebäude im Geltungsbereich der Energieverordnung sind Wohngebäude, die im Volkseigentum oder im Eigentum sozialistischer Genossenschaften stehen und die aus öffentlichen oder nicht-öffentlichen Versorgungsnetzen oder aus Blockheizungsanlagen mit Wärme versorgt werden.

(3) Neue Wohngebäude im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind zentralbeheizte Wohngebäude, die nach dem 31. Dezember 1970 abgenommen werden.

(4) Vorhandene Wohngebäude im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind bis zum 31. Dezember 1970 abgenommene zentralbeheizte Wohngebäude.

(5) Rechtsträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die operativen Verwalter volkseigener zentralbeheizter Wohngebäude. Die für sie geltenden Vorschriften sind auch auf die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften anzuwenden.

## § 9

(1) Das Wärmeverbrauchsnormativ für ein neues Wohngebäude ist nach den von der VVB Energieversorgung herauszugebenden Grundsätzen zu ermitteln. Es darf den für die jeweilige Konstruktionsvariante vorgesehenen Richtwert nicht überschreiten.

(2) Die Baukonstruktion (Ausgestaltung der Außenwände und anderer Außenbauteile), das Heizungssystem und die Ausstattung mit Regelungsanlagen sind für jedes zentralbeheizte Wohngebäude im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren; die Partner sind dabei an die Festlegungen in den staatlichen Plänen des Bauwesens für das Jahr der Bauausführung und das betreffende Territorium gebunden. Die für die Wärmemengenmessung erforderlichen Einrichtungen sind für jedes Wohngebäude vorzusehen.

(3) Ist das Wärmeverbrauchsnormativ gemäß § 55 Abs. 2 der Energieverordnung nachträglich zu ermitteln und zu vereinbaren, so sind als Termin der Vereinbarung vorzusehen

- bei noch nicht begonnenen Bauwerken: grundsätzlich der Baubeginn,
- bei bereits begonnenen Bauwerken: spätestens die Abnahme.

(4) Der Investitionsauftragnehmer hat den im § 36 Abs. 2 der Energieverordnung vorgeschriebenen Nachweis innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme des Wohngebäudes zu führen; für Wohngebäude, deren Abnahme noch im 1. Halbjahr 1971 erfolgt, beginnt die Frist am 1. Juli 1971 zu laufen. Die Nachweisunterlagen sind dem Rechtsträger spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Frist zu übergeben. Wird die Übergabefrist nicht eingehalten, ist Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % je angefangene Kalenderdekade, berechnet von 30 % des Wertes des Wohngebäudes, zu bezahlen.

(5) Der Rechtsträger ist verpflichtet, die Heizungsanlage entsprechend der Betriebsanleitung des Investitionsauftragnehmers zu betreiben, die aus dem Wärmeverorgungsnetz bezogene oder in der Blockheizungsanlage erzeugte Wärmemenge zu messen und den effektiven Wärmeverbrauch während der 12 Monate nach Abnahme dem Investitionsauftragnehmer monatlich mitzuteilen. Der Rechtsträger hat dem Investitionsauftragnehmer zu ermöglichen, sich vom ordnungsgemäßen Ablauf des Heizungsprozesses zu überzeugen.

(6) Weitere Einzelheiten des Nachweises gemäß den Absätzen 4 und 5 sollen zwischen den Partnern vereinbart werden.

#### § 10

(1) Das Wärmeverbrauchsnormativ für ein vorhandenes Wohngebäude ist nach den von der VVB Energieversorgung herauszugebenden Grundsätzen zu ermitteln.

(2) Die Einhaltung des Wärmeverbrauchsnormativs ist messtechnisch nachzuweisen. Ist der Nachweis mit Hilfe ständig eingebauter oder transportabler Meßgeräte nicht früher möglich, ist er spätestens ab 1. Januar 1973 zu führen.

#### § 11

(1) Wird bei einem zentralbeheizten Wohngebäude das Wärmeverbrauchsnormativ überschritten, sind Maßnahmen zur Senkung des Wärmeverbrauchs mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durchzuführen.

(2) Wird das Wärmeverbrauchsnormativ bei vorhandenen Wohngebäuden, für die die Garantiefrist abgelaufen ist, nachweislich durch Rationalisierungsmaßnahmen erreicht oder unterschritten, so sind 30 % der eingesparten laufenden Aufwendungen eines Jahres für die Raumheizung zur Prämierung der an der Rationalisierung Beteiligten zu verwenden.

#### Zu §§ 34 bis 36 der Verordnung:

#### § 12

(1) Der Betreiber von Energieanlagen, der Energieverbrauchsnormen, oder der Rechtsträger zentralbeheizter Wohngebäude, der Wärmeverbrauchsnormative überschreitet, hat Sanktionen zu entrichten. Die Sanktionen werden für das abgelaufene Planjahr durch Bescheid festgesetzt. Neue Wohngebäude, für die die Nachweisfrist gemäß § 9 Abs. 4 noch nicht abgelaufen ist, werden bei den Berechnungen ausgenommen.

(2) Der Sanktionsbescheid ist auszustellen

1. für die Überschreitung von Energieverbrauchsnormen durch den zuständigen Energieversorgungsbetrieb,

2. für die Überschreitung von Wärmeverbrauchsnormativen durch den Wärmelieferer oder, soweit der Rechtsträger die Wärme selbst erzeugt oder von einem Lieferer bezieht, der nicht volkseigener Betrieb ist, durch den zuständigen Rat des Kreises. Er muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Höhe der Sanktionen ergibt sich aus den Tabellen der Anlage 5. Sie ist je Abnehmer bzw. Rechtsträger und Planjahr auf 100 000 M begrenzt. Werden Energieverbrauchsnormen während des Planjahres verbindlich oder laufen die Nachweisfristen gemäß § 9 Abs. 4 während des Planjahres ab, sind die anteilig ermittelten Überschreitungen in die Berechnungen einzubeziehen.

(4) Die von den Energieversorgungsbetrieben und anderen Wärmelieferern eingenommenen Sanktionen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind per 31. Dezember jedes Jahres an den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises abzuführen. Zwischen dem Minister der Finanzen und dem Minister für Grundstoffindustrie wird vereinbart, welcher Prozentanteil der eingenommenen Sanktionen zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei den Energieversorgungsbetrieben und anderen Wärmelieferern verbleibt.

(5) Vertragsstrafen gemäß der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II S. 604) bleiben unberührt.

(6) Für die Beitreibung der Sanktionen gilt der § 21 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505) entsprechend.

#### § 13

(1) Gegen die Sanktionen ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Sanktionsbescheides die Beschwerde beim Aussteller des Sanktionsbescheides zulässig. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem übergeordneten Organ des Ausstellers zur endgültigen Entscheidung zu übergeben; ist der Rat des Kreises Aussteller des Sanktionsbescheides, entscheidet der Rat des Kreises endgültig durch Beschluß.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

#### § 14

(1) Der Beschwerde ist insbesondere dann ganz oder zu dem entsprechenden Teil stattzugeben, wenn der Betroffene technisch-ökonomisch nachweist, daß

1. die Überschreitung der Energieverbrauchsnormen auf die Qualität der Energieträger oder auf zeitweilige Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energielieferungen zurückzuführen ist oder
2. der Wärmeverbrauch nicht oder nur mit volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwendungen gesenkt werden kann und alle Ansprüche gegen den Investitionsauftragnehmer durchgesetzt wurden.

(2) Der Mehrverbrauch an Energieträgern, für den bereits Vertragsstrafen entsprechend der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 oder Preiszuschläge entsprechend der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationalen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II S. 160) in der Fassung der Ergänzungsanordnung vom 8. Juli 1970

(GBl. II S. 462) gezahlt wurden oder der auf die Qualität der Energieträger oder die Liefereinschränkungen bzw. -unterbrechungen zurückzuführen ist, ist von den Mengen abzusetzen, um die die Energieverbrauchsnormen überschritten wurden. Der Energieabnehmer hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(3) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 ist die Aufhebung oder Minderung des Sanktionsbescheides davon abhängig zu machen, daß der Betroffene Vertragsstrafen und Schadenersatzbeträge wegen Verletzung des Wärmeverbrauchsnormativs, die bei Ausnutzung aller Möglichkeiten des Wirtschaftsrechts für ihn erlangbar waren und nicht zur Abdeckung eines ihm verbleibenden Schadens verwendet werden müssen, an den Aussteller des Sanktionsbescheides abführt; die Entscheidung über die Beschwerde kann so lange ausgesetzt werden, bis über die Ansprüche aus dem Investitionsleistungsvertrag vom Staatlichen Vertragsgericht entschieden ist. Mit der Aufhebung des Sanktionsbescheides wird der im Beschwerdeverfahren nachgewiesene Wärmeverbrauch Grundlage des Wärmeverbrauchsnormativs.

#### Zu § 44 der Verordnung:

##### § 15

(1) Das Inspektionsrecht gemäß den §§ 44 ff. der Energieverordnung können auch ausüben:

1. VVB Braunkohle im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Aufgaben der Energieabnehmer bei der ordnungsgemäßen Vorratshaltung fester Brennstoffe.
2. VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Gaserzeugung.

Das Inspektionsrecht erstreckt sich nicht auf die Gewinnung von Erdgas und die Erzeugung sowie unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen.

(2) Für die Ausübung des Inspektionsrechts gilt im übrigen der § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung.

##### § 16

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1968 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie — (GBl. II S. 335),
2. die Ziff. 12 des § 1 und der § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505),
3. der § 22 Abs. 2 der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II S. 604).

Berlin, den 29. Januar 1971

Der Minister  
für Grundstoffindustrie

Siebold

#### Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

#### Mindestnomenklatur von neuen Anlagen, Aggregaten und Geräten, für die Energieverbrauchsnormative festzusetzen sind

Schlüsselnummer	Anlagen, Aggregate, Geräte
131 11 000	<b>Dampferzeuger</b>
davon: 100	Niederdruckkessel für Dampf- und Warmwasserversorgung
200	Großraumdampferzeuger
300	Hochdruckwasserrohr-Dampferzeuger mit Rostfeuerung
400	Hochdruckwasserrohr-Dampferzeuger mit Staubfeuerung
500	Hochdruckwasserrohr-Dampferzeuger für flüssige und gasförmige Brennstoffe
600	Hochdruckwasserrohr-Dampferzeuger mit Gemischfeuerung
131 23 000	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Erschließung und Gewinnung von Kohle und sonstigen Mineralien im Tagebaubetrieb</b>
davon: 100	Schaufelradbagger
200	Eimerkettenbagger
131 24 121	<b>Röhrentrockner für Braunkohle</b>
131 25 000	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Abraumbewegung, den Transport und Umschlag bei der Gewinnung und Aufbereitung von Kohle, Erz und sonstigen Materialien</b>
davon: 100	Abraumförderbrücken
200	Tagebau-Großbandausrüstungen
300	Absetzer
500	Grabenschöpfer
131 33 000	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von Schwarzmetall (ohne Gießereien)</b>
davon: 121	Elektroschmelzöfen und Ausrüstungen für die Widerstandserwärmung
122	Induktionsschmelzöfen
124	Elektronenstrahlschmelzöfen (Plasma-schmelzöfen)
131 34 000	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von NE-Metallen (ohne Gießereien)</b>
davon: 100	NE-Schmelzöfen
200	NE-Wärmeöfen
131 37 000	<b>Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien</b>
davon: 100	Kupolöfen (Schachtöfen) zum Schmelzen von Gußeisen
260	Form-, Kern- und Sandtrockenöfen

Schlüsselnummer	Anlagen, Aggregate, Geräte
131 40 000	Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik (einschließlich Kaliindustrie)
131 41 000	Maschinen und Apparate für das Trennen von Stoffen
davon: 200	Verdampfer (ohne Kältemittelverdampfer)
300	Kristallisatoren
400	Trockner
900	Sonstige Apparate für das Trennen von Stoffen
131 44 000	Apparate zur Wärmeübertragung und Öfen für die chemische Verfahrenstechnik
davon: 100	Röhrenwärmeübertrager
200	Plattenwärmeübertrager
300	Kontaktwärmeübertrager
400	Drehtrommelwärmeübertrager
600	Regeneratoren
800	Öfen für die chemische Verfahrenstechnik
131 51 000	Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Baustoffen
davon: 120	Mühlen
150	Trockner
231	Drehöfen für Naßverfahren einschließlich Rostvorwärmer der Zementindustrie
232	Drehrohröfen für Halbtrockenverfahren einschließlich Rostvorwärmer der Zementindustrie
233	Drehrohröfen für Trockenverfahren einschließlich Schachtvorwärmer der Zementindustrie Industrieöfen zum Schmelzen und Nachbehandeln von Glas sowie Brenn- öfen beliebiger Beheizungsart Wannenöfen Kühlbahnen
131 61 200	Maschinen und Ausrüstungen der fein- und grobkeramischen Industrie
davon: 220	Trockner für Feinkeramik
330	Trockner für Grobkeramik Brennstoffbeheizte Industrieöfen zum Brennen von Steinen und Erden Tunnelöfen (alle Beheizungsarten einschließlich Elektroenergie) für fein- und grobkeramische Erzeugnisse Kammeröfen für Porzellan, Steingut und Sanitärtechnik- sonstige Brennöfen (insbesondere Schachtöfen für Rohnschamotte)
132 91 000	Ausrüstungen zur Wärmebehandlung
davon: 100	Industrieöfen zur Wärmebehandlung mit unbestimmter Atmosphäre
200	Industrieöfen zur Wärmebehandlung mit geregelter Atmosphäre

Schlüsselnummer	Anlagen, Aggregate, Geräte
300	Wärmebehandlungsmaschinen
320	Induktionserwärmungsmaschinen
460	Warmbäder
133 12 100	Ausrüstungen für die Holz Trocknung
davon: 110	Schnittholztrockner
120	Furniertrockner
133 25 000	Maschinen für die Herstellung von Zellstoffbahnen, Papier und Karton
davon: 140	Papiermaschinen mit Rund- und Langsieb
240	
340	
133 44 500	Trocknungs- und Veredlungsmaschinen der Textilindustrie
133 54 500	Backöfen und Spezialbackeinrichtungen der Industrie
davon: 540	Rücklaufbacköfen
560	Durchlaufbacköfen (Netzbandöfen)
133 55 210	Auflöseeinrichtungen, Koch- und Verdampferapparate der Zuckerindustrie
133 58 300	Spezialmaschinen für die Konservenindustrie
davon: 310	Autoklaven
320	Sterilisationseinrichtungen
620	Flaschenreinigungsmaschinen
134 66 600	Trocknungsmaschinen und -einrichtungen für die Landwirtschaft
davon: 610	Körnertrockner für Getreide
620	Trockner für Saatgut
630	Heutrockner
640	Futtertrockner

#### Anlage 2

zu vorstehender Viertes Durchführungsbestimmung

Mindestnomenklatur der energieintensiven Erzeugnisse, für die Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten sind

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugseinheit (ME)
112 30 000	Rohbraunkohle	t
112 50 000	Braunkohlenbriketts	t
121 21 100	Stahlroh Eisen für SM-Stahl	t
121 21 200	Thomasroh Eisen	t
121 22 100	Gießereiroh Eisen	t
121 31 120	Ferro-Silizium, 45 %	t
121 31 130	Ferro-Silizium, 75 %	t
121 31 140	Ferro-Silizium, 90 %	t

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugseinheit (ME)	Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugseinheit (ME)
121 31 210	Ferro-Mangan carburé	t	143 11 131	Butadien	t
121 41 100/200	SM-Rohstahl	t	145 32 110	Emulsionspolymerisat	t
121 41 400	SM-Rohstahl/Strangguß-Stränge	t	145 32 120	Suspensionspolymerisat	t
121 43 000	Thomas-Rohstahl	t	145 32 300	Polystyrol	t
121 45 100/200	Elektrohrstahl	t	145 32 700	PC-Pulver	t
121 45 400	Elektrohrstahl/Strangguß-Stränge	t	145 51 000	Synthetischer Kautschuk	t
121 50 000	Halbzeug	t	147 11 110	Viskoseseide — Feintyp	t
121 60 000	Fertige Walzerzeugnisse	t	147 11 130	Viskoseseide — Kordtyp	t
121 74 000	Kaltband über 600 mm Breite	t	147 11 210	Viskosefaser — B-Typ	t
121 81 100	Stahlrohre nahtlos	t	147 11 220	Viskosefaser — W-Typ	t
122 31 130	Raffinade- und Elektrolyt-kupfer	t	147 20 000	Zelluloseesterfaserstoffe	t
122 31 320	Feinzink	t	147 42 400	Polyamidfaser (Nylon-6-Typ)	t
122 32 120	Eisen-Nickel-Luppen	t Ni-Inh.	147 43 000	Polyakrylnitrilfaserstoffe	t
122 33 112	Reinaluminium	t	148 56 100	Graphitelektroden	t
122 50 000	Halbzeug aus NE-Metallen	t	151 14 000	Gebrannte Erzeugnisse aus Kalk und Dolomitstein	t
124 11 000	Formgußerzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellengraphit GGL	t	151 14 100	Gebrannter Industriekalk	t
124 12 000	Formgußerzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit GGG	t	151 17 000	Zementklinker	t
124 30 000	Formgußerzeugnisse aus Temperguß	t	a) Naßverfahren	t	
124 41 000	Formgußerzeugnisse aus Elektrostahlguß	t	b) Halbtrockenverfahren	t	
124 42 000	Formgußerzeugnisse aus SM-Stahlguß	t	c) Trockenverfahren	t	
124 43 000	Bessemer-Stahlguß	t	151 18 000	Zement	t
124 65 000	Guß aus Aluminiumlegierungen	t	151 41 200	Kaolin, geschlämmt	t
125 10 000	Freiformschmiedestücke aus Stahl	t	151 43 000	Mauerziegel	1000 St. NF
125 20 000	Gesensschmiedestücke aus Stahl	t	151 44 000	Dachziegel	1000 St. BE
141 10 000	Kalirohsalze	t eff.	151 53 100	Wandfliesen	1000 St.
142 21 311	Schwefelsäure aus Gips	t SO <sub>3</sub>	151 54 100	Fußbodenfliesen	1000 St.
142 21 312	Schwefelsäure aus Kies	t SO <sub>3</sub>	151 55 100	Steinzeugrohre und -formstücke	t
142 22 100	Ammoniak	t	151 82 200	Rohschamotte	t
142 23 110	Phosphor, gelb	t	151 82 500	Sinterdolomit	t
142 25 121	Natronlauge (Diaphragma- und Quecksilberverfahren)	t NaOH	151 82 630	Elektrokorund, gekörnt	t
142 25 200	Ätzkali	t KOH	151 83 000	Feuerfeste Erzeugnisse mit mittlerem Aluminiumoxidgehalt	t
142 26 141	Kalzinierte Tonerde	t Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	151 83 200	Schamotte-Normal- und Formsteine	t
142 27 210	Kalziumkarbid	t	151 84 200	Silika-Normal- und Formsteine	t
142 34 550	Chlorate	t	153 11 000	Tafelglas	1000 m <sup>2</sup> ED
142 35 111	Kalzinierte Soda	t	153 21 380	Glasfaservlies	1000 m <sup>2</sup>
142 41 000	Kalidüngemittel	t K <sub>2</sub> O	153 25 000	Schaumglas	m <sup>2</sup>
142 42 000	Stickstoffdüngemittel	t	153 31 100	Fernsehkolben	1000 St.
142 43 000	Phosphatdüngemittel	t	153 31 200	Kolben für Allgebrauchslampen	t
142 48 000	Komb. Düngemittel	t	153 31 300	Hartglaskolben	t
			153 41 400	Behälterglas	t
			153 41 473	Rohr für Isoliergefäße	t

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugseinheit (ME)
153 51 000	Beleuchtungsglas	t
153 55 000	Wirtschaftsglas, geblasen	t
153 56 000	Wirtschaftsglas, gepreßt	t
153 74 000	Sanitäre Erzeugnisse aus Porzellan und porzellanartigem Material	t
153 75 000	Haushaltsporzellan und Hotelgeschirr	t
153 83 000	Haushaltssteingut	t
155 10 000	Zellstoff aller Sorten	t atro
155 21 000	Holzschliff	t atro
155 40 000	Papier aller Sorten	t
155 50 000	Karton und Pappe	t
171 31 000	Konserven der Fischindustrie <sup>2)</sup>	t
173 11 000	Trinkmilch <sup>3)</sup>	1000 l
173 50 000	Butter <sup>3)</sup>	t
174 31 000	Roggenbrot und Kleingebäck <sup>2)</sup> (Industrie)	t
174 32 000	Weizenbrot und Kleingebäck <sup>2)</sup> (Industrie)	t
174 40 000	Dauerbackwaren	t
176 11 000	Rohzucker	t
176 12 000	Weißzucker a) aus Rohzucker b) aus Rüben c) aus Rohrzucker	t
176 14 000	Trockenschnitzel	t
176 17 000	Rübenschnitzel	t
178 50 000	Verkaufsbier <sup>2)</sup> a) pasteurisiert b) nicht pasteurisiert	1000 l
178 12 000	Spritrektifikat <sup>2)</sup>	1000 l
178 20 000	Spirituosen <sup>2)</sup>	1000 l
181 00 000	Mischfutter <sup>2)</sup>	t
312 44 000	Heu und sonstiges Trockengut <sup>5)</sup>	t
313 16 100	Broiler <sup>4)</sup>	t
313 32 000	Eier <sup>4)</sup>	1000 St.
<b>Verkehrsleistungen der Deutschen Reichsbahn</b>		
Dampftraktion mit Rostfeuerung	MBtkm	
Dampftraktion mit Staubfeuerung	MBtkm	
Dampftraktion mit Ölfueuerung	MBtkm	
Dieseltraktion mit V-Lok	MBtkm	
Dieseltraktion mit Triebwagen	MBtkm	
Elektrische Traktion mit E-Lok	MBtkm	
Elektrische Traktion mit S-Bahn	Mio Achskm	

Bei der Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormen sind für die einzelnen Energieträger folgende Dimensionen zu verwenden:

Elektroenergie in kWh/ME oder Gcal/ME  
 Brenngase in m<sup>3</sup>/ME<sup>1)</sup> oder Gcal/ME  
 feste und flüssige Brennstoffe in kg/ME<sup>1)</sup> oder Gcal/ME  
 Wärme in Gcal/ME  
 Gesamtenergieverbrauch in Gcal/ME

**Anmerkung:**

- <sup>1)</sup> mit Angabe des Heizwertes  
<sup>2)</sup> nur Kombinate  
<sup>3)</sup> nur VdgB  
<sup>4)</sup> nur Kombinat Industrielle Mast  
<sup>5)</sup> nur technische Trocknung mit Zuführung von Wärme

**Anlage 3**

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**Mindestnomenklatur der energieintensiven Prozesse, für die Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten sind**

Prozesse	Aggregate
Trocknen	Trockenanlagen <sup>1)</sup>
Schmelzen und Erwärmen	Lichtbogenöfen Induktionsöfen Tiegelschmelzöfen Herdschmelzöfen Schachtofen Schmiedeöfen
Sintern	Drehrohröfen Sinterbäder
Wärmebehandlung	Kammeröfen Schachtofen Durchlaufanlagen
Förderung von flüssigen und gasförmigen Medien	Verdichter für Druckluft <sup>1)</sup> und Gas Verdichteranlagen für die Sauerstoffherstellung Wasserhaltungsanlagen im Bergbau und in der Industrie <sup>1)</sup>
Zerkleinerung	Steinbrecher <sup>1)</sup> Mahlanlagen <sup>1)</sup>
Mechanische Verformung	Walzwerke <sup>1)</sup> Kalander <sup>1)</sup>
Massenförderung	Großgeräte im Braunkohlentagebau
Transport	Fahrzeuge <sup>2)</sup>
Bodenbearbeitung	Zugmittel <sup>3)</sup>

**Anmerkung:**

- <sup>1)</sup> bei einer Leistung von  $\geq 50$  kW bzw.  $\geq 0,1$  Gcal/h (feste, flüssige, gasförmige Brennstoffe)  
<sup>2)</sup> nur Kraftverkehr, Schifffahrt einschließlich Hochseefischerei  
<sup>3)</sup> nur Feldwirtschaft



**Anlage 4**

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**Mindestnomenklatur der Energieumwandlungsanlagen, für die Energieverbrauchsnormen (Energieumwandlungskennziffern für Koppelprozesse) auszuarbeiten sind**

**Bezeichnung der Energieumwandlungsanlage**

- Heizwerke und Industriekessel
- Dampferzeuger der Kraftwerke
- Elektroenergie-Erzeugungsanlagen der Dampfkraftwerke
- Generatorgasanlagen
- Gasturbinen-Kraftwerke
- Laufwasser-Kraftwerke
- Pumpspeicherkraftwerke
- Diesellochwerke
- Kernkraftwerke
- Kohlentage- und Tiefbaue
- Brikettfabriken
- Braunkohlenkokereien
- Braunkohlengaswerke (Druckerzeugung)
- Braunkohlenschwelereien
- Steinkohlengaswerke und Kokereien
- Spaltanlagen zur Stadtgaserzeugung
- Stadtgasmischanlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Wasser- und Synthesegas aus festen Brennstoffen
- Spaltende Anlagen zur Erzeugung von Gasen aus flüssigen und gasförmigen Brennstoffen
- Erdölförderungsanlagen
- Erdöl- und Teerverarbeitungsanlagen
- Erdgasförderungsanlagen
- Erdgasaufbereitungsanlagen
- Sonstige Energieumwandlungsanlagen

**Anlage 5**

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**A. Sanktionen bei Überschreitung von Energieverbrauchsnormen**

Energieträgereinsatz für den mit Normen belegten Energieverbrauch	Sanktion in Mark je Prozent der Überschreitung der Energieverbrauchsnormen bei einem Anteil der Energiekosten an den Gesamtselbstkosten von			
	Gcal/a	≤ 2%	> 2...5%	> 5...10%
≤ 5 000	3 000	2 000	2 000	1 000
> 5 000 ... 25 000	6 000	4 000	3 000	2 000
> 25 000 ... 50 000	15 000	10 000	7 000	5 000
> 50 000 ... 100 000	30 000	20 000	15 000	10 000
> 100 000	40 000	25 000	20 000	15 000

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-Prozenten erfasst und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt. Beispiel:

Energieträgereinsatz 15 000 Gcal/a, 3% Anteil der Energiekosten an den Gesamtselbstkosten; Überschreitung der Energieverbrauchsnormen um 135 Gcal  $\approx$  0,9%. Sanktion =  $0,9 \times 4 000 = 3 600$  M.

Sanktionen werden nicht festgesetzt, wenn ihre Höhe 1 000 M nicht überschreiten würde.

**B. Sanktionen bei Überschreitung von Wärmeverbrauchsnormativen**

Überschreitung des Wärmeverbrauchsnormativs	Grundbetrag der Sanktion	Bewertungsfaktor	Mindestbetrag der Sanktion
%	M/Gcal		M
< 10	50	0,50	250
≥ 10 ... 20	50	0,75	750
> 20	50	1	2 000

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-Prozenten erfasst und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt. Beispiel:

Zulässiger Wärmeverbrauch 17 000 Gcal/a, tatsächlicher Verbrauch 18 720 Gcal/a  $\approx$  10,1% Überschreitung. Sanktion =  $1 720 \times 50 \times 0,75 = 64 500$  M.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (61a/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 3. März 1971

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 71	Anordnung über die Inkraftsetzung neuer Preise für bestimmte Konsumgüter und Umbewertung der Bestände dieser Erzeugnisse, für die neue Preise in Kraft treten — Inkraftsetzungspreisanordnung —	225
11. 2. 71	Anordnung Nr. 4 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung	228

**Anordnung  
über die Inkraftsetzung neuer Preise  
für bestimmte Konsumgüter  
und Umbewertung der Bestände dieser Erzeugnisse,  
für die neue Preise in Kraft treten  
— Inkraftsetzungspreisanordnung —**

vom 31. Januar 1971

I.

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

§ 1

(1) Mit dieser Anordnung werden die in der Anlage genannten Sonderpreisdienste in Kraft gesetzt.

(2) Ab 1. Februar 1971, 0.00 Uhr, sind die in diesen Sonderpreisdiensten festgelegten Einzelhandelsverkaufspreise, Großhandelsabgabepreise, Industrieabgabepreise/Importabgabepreise und Handelsspannen für die in diesen Bestimmungen genannten Warengruppen, Sortimente und Einzelerzeugnisse verbindlich anzuwenden.

(3) Soweit in den Sonderpreisdiensten gemäß Abs. 1 die neuen Großhandelsabgabepreise und neuen Industrieabgabepreise nicht genannt sind, errechnen sich diese durch Abzug der Einzelhandels- bzw. Gesamthandelsspanne von den festgelegten neuen Einzelhandelsverkaufspreisen. Im übrigen gelten die in den Sonderpreisdiensten festgelegten spezifischen Preiserechnungsverfahren und Bestimmungen.

(4) Entsprechend den Bestimmungen der Sonderpreisdienste werden die neuen Preise und Handelsspannen ab dem Stichtag der Preisveränderung für alle Lieferanten (Hersteller und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsbetriebe) und gegenüber allen Abnehmern wirksam. Soweit die neuen Preise und Handelsspannen für be-

stimmte Lieferanten bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht anzuwenden sind, ist dies in den Sonderpreisdiensten gesondert geregelt.

II.

**Aufnahme und Umbewertung der Bestände**

§ 2

(1) Am Stichtag der Preisveränderung, 1. Februar 1971, 0.00 Uhr, sind im gesamten Groß- und Einzelhandel einschließlich Gaststätten, Kantinen, Betriebsverkaufsstellen usw. aller Eigentumsformen die Bestände aufzunehmen und auf die neuen Preise umzubewerten.

(2) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist grundsätzlich so abzuschließen, daß die Handelsbetriebe am Stichtag ab Verkaufsbeginn auch verkaufsbereit sind.

(3) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der aufzunehmenden Bestände gewährleisten. Die Aufnahme der Bestände hat körperlich zu erfolgen.

(4) Die Differenzen aus der Bestandsumbewertung werden vergütet bzw. sind abzuführen.

(5) Die Abführung der Preisdifferenzen hat bis zum 28. Februar 1971 an den örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zugunsten des Kontos auf das durch die Betriebe Lohnsteuer- und SV-Abführungen gezahlt werden, zu erfolgen. Im konstanten Text des Überweisungsauftrages ist als codierter Zahlungsgrund anzugeben:

Code-Nr. 213.

Im variablen Text des Überweisungsauftrages ist als codierter Zahlungsgrund anzugeben:

Code-Nr. 561.

(6) An die Betriebe zu vergütende Preisdifferenzen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu Lasten des Auftragszahlungskontos 562 zu leisten.

(7) Im übrigen gilt für die Umbewertung der Bestände die Anordnung vom 18. Juli 1969 über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (GBI. II S. 425) — nachfolgend Umbewertungsanordnung genannt —, sofern in dieser Anordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

### § 3

(1) Die aufgenommenen Bestände sind in einer Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage zur Umbewertungsanordnung zu erfassen. Die Betriebe haben den Gesamtbetrag der zu vergütenden bzw. abzuführenden Umbewertungsdifferenzen eigenverantwortlich zu errechnen und in getrennten Summen (Abführung/Vergütung) anzumelden.

(2) Die Bestandsanmeldungen sind wie folgt auszufertigen:

- |                                                                                 |                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) beim sozialistischen Großhandel:                                             | für die Niederlassung/<br>Betriebsteil des SGB<br>und den zuständigen Rat<br>des Kreises<br>(insgesamt 2fach),                           |
| b) beim volkseigenen Einzelhandel und den Konsumgenossenschaften:               | für die Verkaufsstellen,<br>den Handelsbetrieb und<br>den zuständigen Rat des<br>Kreises<br>(insgesamt 3fach),                           |
| c) beim Kommissionshandel:                                                      | für den Kommissionshändler,<br>den Eigentümer der Ware<br>(Handelsbetrieb) und den<br>zuständigen Rat des Kreises<br>(insgesamt 3fach),  |
| d) beim übrigen Groß- und Einzelhandel:                                         | für den Eigentümer der<br>Ware und den zuständigen<br>Rat des Kreises<br>(insgesamt 2fach),                                              |
| e) bei VVW Centrum, ZU „konsument“, HO-Wismut, Mitropa, Vereinigung Interhotel: | für die Warenhäuser,<br>Interhotels, Verkaufsstellen,<br>den Handelsbetrieb und den<br>zuständigen Rat des Kreises<br>(insgesamt 3fach), |

f) bei VEB Schiffsversorgung und HO-Spezialhandel:

für den Handelsbetrieb,  
die Zentrale der Unternehmen  
und den für die Zentrale der  
Unternehmen zuständigen Rat  
des Kreises  
(insgesamt 3fach).

(3) Die Handelsbetriebe des volkseigenen Einzelhandels und der Konsumgenossenschaften, des VVW Centrum, des ZU „konsument“, der Vereinigung Interhotel, der HO-Wismut und der Mitropa fassen die Bestandsanmeldung ihrer Verkaufsstellen bzw. Verkaufseinrichtungen zusammen und geben diese in einfacher Ausfertigung an den für sie zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Das gleiche trifft für die Zentrale der Unternehmen des VEB Schiffsversorgung und des HO-Spezialhandels zu.

(4) Die Handelsbetriebe, Niederlassungen bzw. Verkaufseinrichtungen halten die ausgefüllten Bestandsanmeldungen zur Kontrolle der Bestände durch Beauftragte des Rates des Kreises bereit. Ist die Kontrolle durch diese Beauftragten bis zum Tage des Verkaufsbegins noch nicht erfolgt, ist zu neuen Preisen zu verkaufen.

(5) Die Bestandsanmeldungen sind zu übergeben:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) von den Verkaufsstellen und Gaststätten des volkseigenen Einzelhandels, den Verkaufsstellen und Gaststätten des konsumgenossenschaftlichen Handels und dem Kommissionshandel am 3. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an die HO-Kreisbetriebe bzw. Konsumgenossenschaften;                                                           |
| b) vom privaten Groß- und Einzelhandel am 3. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;                                                                                                                                                                                    |
| c) von den Niederlassungen/Betriebsteilen des sozialistischen Großhandels, den HO-Kreisbetrieben bzw. den Konsumgenossenschaften am 6. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;                                                                                          |
| d) von den Einrichtungen des VVW Centrum und des ZU „konsument“, der Vereinigung Interhotel und den Verkaufsstellen der HO-Wismut am 3. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den Handelsbetrieb und von diesem bis zum 6. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung; |

e) von der Zentrale der Unternehmen des VEB Schiffsversorgung und des HO-Spezialhandels bis zum 20. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

Die vorgenannten Übergabetermine sind Ausschlußfristen im Sinne des § 10 der Umbewertungsanordnung.

### III.

#### Preisauszeichnung

##### § 4

(1) Erzeugnisse, die der Umbewertung unterliegen, sind mit dem neuen Einzelhandelsverkaufspreis auszuzeichnen. Bei der neuen Preisauszeichnung von Beständen sind die bisherigen Preise unkenntlich zu machen, soweit dies nicht zu einer Beschädigung des Artikels führt.

(2) Die neue Preisauszeichnung muß spätestens 6 Wochen nach dem Stichtag abgeschlossen sein. Werden Erzeugnisse innerhalb dieses Zeitraumes angeboten, verkauft oder ausgeliefert, so muß die neue Preisauszeichnung für diese Erzeugnisse vor dem Angebot, Verkauf oder der Auslieferung durchgeführt werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBL I S. 378) sowie die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBL II S. 95) und deren Ergänzungen.

### IV.

#### Auskunftserteilung

##### § 5

Ergeben sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen, so sind die erforderlichen Auskünfte beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung — Bereitschaftsdienst — einzuholen, soweit nicht in den Sonderpreisdiensten etwas anderes festgelegt ist.

### V.

#### Schlußbestimmungen

##### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

(2) Rechtsvorschriften in spezifischen Preisanordnungen und Preisbewilligungen sowie sonstige Preisvorschriften, die dieser Anordnung entgegenstehen, treten außer Kraft.

(3) Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung

und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBL II S. 153) haben die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane die im Abs. 2 außer Kraft gesetzten spezifischen Preisvorschriften im Sinne der Bestimmungen dieser Anordnung neu zu fassen.

Berlin, den 31. Januar 1971

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Sonderpreisdienst für konfektionierte Oberbekleidung (R) vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Strumpfwaren für Damen und Kinder (S) vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Untertrikotagen (Tageswäsche) für Damen und Mädchen (T) vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Herrenhemden aus PAS und PAS-Mischungen (a) vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Knabenhemden aus PAS und PAS-Mischungen (X) vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Trainingsbekleidung für Kinder (U) vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Kleiderstoffe aus 70 % Polyesterfaser (PEF) / 30 % Viskosefaser (VIF) (V) vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Dekorationsstoffe aus 100 % Wolpryla (PVYF) (W) vom 31. Januar 1971
- Sonderpreisdienst für Sonstige Industriewaren (Farbfernsehgeräte, Kühlschränke, Wäscheschleudern, Trockenrasierer und andere) (Q) vom 31. Januar 1971

- Sonderpreisdienst für Spirituosen und  
Primasprit (A)  
vom 31. Januar 1971

Die vorstehend genannten Sonderpreisdienste wurden den zentralen und örtlichen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen sowie Produktions- und Handelsbetrieben direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. 4\***  
**über Vorschriften**  
**des Deutschen Amtes für Meßwesen**  
**und Warenprüfung**

vom 11. Februar 1971

§ 1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erlassen:

a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

- DAMW-VW 260 Wohnraumleuchten  
Gestaltungsgrundsätze für die ästhetische Beurteilung  
Ausgabe 11.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 260, Ausgabe 12.65)
- DAMW-VW 497 Grundsätze für die Kontrolle der  
Blatt 6 Montageleistungen  
Wasseraufbereitungsanlage mit  
Nebenanlagen  
Ausgabe 11.70  
verbindlich ab 1. März 1971
- DAMW-VW 675 Erzeugnisse der Fleischindustrie  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Besondere Bedingungen  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 15. Dezember 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 69, Ausgabe 9.64)
- DAMW-VW 692 Kochwurst  
Sardellenleberwurst, Gänseleberwurst,  
Leberwurst fein, Kalbsleberwurst  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische  
Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 338 Bl. 1, Ausgabe 4.66)

\* Anordnung Nr. 3 vom 10. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 104 S. 799)

- DAMW-VW 693 Kochwurst  
Zwiebelleberwurst, Hausmacher  
Leberwurst, Grobleberwurst, Landleberwurst  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische  
Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 338 Bl. 2, Ausgabe 4.66)

- DAMW-VW 694 Kochwurst  
Frische Leberwurst mit Semmel,  
Portionsleberwurst mit Semmel,  
Einfache Leberwurst  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische  
Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 295 Bl. 4, Ausgabe 7.65)

- DAMW-VW 695 Kochwurst  
Sülzfleischwurst, Schweinekopfsülz-  
wurst, Preßkopf weiß, Schwarten-  
magen weiß  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische  
Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 295 Bl. 5, Ausgabe 7.65)

- DAMW-VW 696 Brühwurst  
Knoblauchbrühwurst, Bockwurst,  
Brühpolnische, Boillonwurst,  
Schweinekopfbühwurst, Würstchen  
in Schäldarm  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische  
Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-N 67-048 Bl. 1  
und 5, Ausgabe 8.63 sowie Bl. 11, Ausgabe 10.65)

- DAMW-VW 700 Brühwurst  
Bierschinken, Mortadella, Bierwurst,  
Jagdwurst, Kammfleischwurst  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische  
Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-N 67-048 Bl. 7  
und 9, Ausgabe 10.65)

- DAMW-VW 702** Brühwurst  
Poltawaer, Kochsalami, Krakauer  
Brühwurst, Brühplockwurst,  
Kochmettwurst, gekochte Mettwurst  
nach Hamburger Art  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-N 67-048 Bl. 6,  
8 und 10, Ausgabe 10.65)
- DAMW-VW 703** Wursthalkonserven  
Brühwurst  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 335,  
Ausgabe 3.66)
- DAMW-VW 704** Frische Rohwurst  
Teewurst fein; Teewurst grob  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 241 Bl. 2,  
Ausgabe 10.65)
- DAMW-VW 705** Frische Rohwurst  
Mettwurst nach hausschlach-  
tener Art, Knackwurst nach hausschlach-  
tener Art, Knacker, Rohe Polnische,  
Knoblauchrohwrurst, Braunschweiger  
Mettwurst grob  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 241 Bl. 1,  
Ausgabe 6.65)
- DAMW-VW 706** Frische Rohwurst  
Braunschweiger Mettwurst fein;  
Appetiter  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 241 Bl. 6,  
Ausgabe 10.65)
- DAMW-VW 707** Rohwurst, Halbdauerware,  
Dauerware  
Zerelatwurst, Salami  
nach ungarischer Art, Schlackwurst,
- Schinkenwurst, Plockwurst  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 241 Bl. 5,  
Ausgabe 10.65)
- DAMW-VW 708** Rohwurst, Halbdauerware,  
Dauerware  
Bauernzerelatwurst,  
Bauernsalami, Schinkenpolnische  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 241 Bl. 4,  
Ausgabe 10.65)
- DAMW-VW 709** Rohwurst, Halbdauerware,  
Dauerware  
Berliner Mettwurst  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 241 Bl. 3,  
Ausgabe 10.65)
- DAMW-VW 710** Fleischkonserven im eigenen Saft  
und in Aspik  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 299,  
Ausgabe 7.65)
- DAMW-VW 711** Wurst-Vollkonserven  
Kochwurst  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 297,  
Ausgabe 7.65)
- DAMW-VW 712** Wurst-Vollkonserven  
Brühwurst  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 298,  
Ausgabe 7.65)



- DAMW-VW 713 Tischfertige Fleischkonserven  
Fleisch-Soße-Gerichte  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 300, Ausgabe 7.65)
- DAMW-VW 872 Trockenerzeugnisse  
Trockenspeisekartoffeln und Kartoffelkloßmehl  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. Februar 1971
- DAMW-VW 951 Backpulver  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. April 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 321, Ausgabe 3.66)
- DAMW-VW 955 Puddingpulver, Soßenpulver, Cremespeisepulver, Tortenguß  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. April 1971
- DAMW-VW 956 Puddingpulver, Rote Grütze-Pulver, Grießflammeripulver  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. April 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 319, Ausgabe 9.65)
- DAMW-VW 957 Cremespeisepulver  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. April 1971
- DAMW-VW 958 Götterspeise, Tortenguß  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. April 1971
- DAMW-VW 959 Soßenpulver  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung
- Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. April 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 318, Ausgabe 9.65)
- DAMW-VW 960 Mayonnaisen  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 12.70  
verbindlich ab 1. März 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 242, Ausgabe 10.65)
- DAMW-VW 961 Brausepulver  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. April 1971
- DAMW-VW 962 Brausepulver  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. April 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 320, Ausgabe 9.65)
- DAMW-VW 970 Die Zulassung neuer Baustoffe  
Bl. 1 und 2  
Allgemeine Bedingungen,  
Fragespiegel  
Ausgabe 11.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971
- DAMW-VW 977 Kontaktgebende Niederspannungsgeräte  
Geräteschalter  
Approbationsvorschrift für Lieferungen in die VR Polen  
Ausgabe 7.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970
- DAMW-VW 996 Lichtquellen  
Approbationsvorschrift für Lieferungen in die VR Ungarn  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970
- DAMW-VW 998 Kontaktgebende Niederspannungsgeräte  
Steckverbinder für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke  
Approbationsvorschrift für Lieferungen in die VR Polen  
Ausgabe 7.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970

DAMW-VW 1007 Isolierpapier für Transformatoren und Fernmeldekabel  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. März 1971  
(Änderung des in den Fachbereichsstandards 8-3002 und 8-3003 festgelegten pH-Wertes)

DAMW-VW 1008 Grundsätze der staatlichen Qualitätsbeurteilung und Gütezeichenerteilung im Bereich der Fachabteilung Technische Chemie  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. Februar 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 502, Ausgabe 7.67)

DAMW-VW 1011 Kosmetische Erzeugnisse  
Lippenschminken  
Ausgabe 1.71  
verbindlich ab 1. Februar 1971  
(Ersatz für DAMW-N 48-191, Ausgabe 9.62)

DAMW-VW 1014 Beurteilungsgrundsätze für prüfpflichtige Erzeugnisse der Schuhindustrie  
Ausgabe 2.71  
verbindlich ab 1. März 1971 für alle Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1972 produziert werden.

b) DAMW-Vorschriften Meßwesen

DAMW-VM 179 Prüfräume für analytische Volumen- und Dichtemeßmittel  
Allgemeine Vorschrift  
Ausgabe 9.70  
verbindlich ab 1. März 1971

DAMW-VM 181 Volumen  
Meßzylinder  
Eichvorschrift  
Ausgabe 9.70  
verbindlich ab 1. März 1971  
(Ersatz für §§ 766 und 767 der Eichordnung, Ausgabe 1942)

DAMW-VM 230 Volumen  
Büretten  
Eichvorschrift  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. März 1971  
(Ersatz für § 769 der Eichordnung, Ausgabe 1942)

DAMW-VM 397 Vorschrift für die Beurkundung von Prüfergebnissen  
(Stempelvorschrift)  
Ausgabe 11.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für Stempelordnung vom 24. Dezember 1961, Stempelanweisung vom 4. April 1962, §§ 26 bis 28, 41, 71 bis 94, 110 bis 112 sowie 126 bis 128 der Eichanweisung, Allgemeine Vorschriften, vom 1. Juni 1950)

DAMW-VM 646 Vorschrift für die Zulassung von Meßmittelbauarten und Meßeinrichtungen zur Eichung oder zur Beglaubigung  
(Zulassungsvorschrift)  
Ausgabe 11.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für §§ 2 und 3 der Eichordnung, Ausgabe 1942, Zulassungsordnung, Ausgabe 1942)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1971

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung

Dr. Lindenhayn

## Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe

Die ständig steigenden Anforderungen zwingen zur systematischen Auswertung und Anwendung der Rechtsnormen im Sinne des Jugendschutzes und der Jugendhilfe. Der Staatsverlag legt Ihnen nachstehend ein Angebot entsprechender Literatur vor. Prüfen Sie dieses Angebot auch unter dem Gesichtspunkt, inwieweit einige Titel den Mitgliedern der Jugendhilfekommissionen zur Verfügung gestellt werden können.

### Schutz der Kinder und Jugendlichen

Erläuterung der Verordnung  
vom 26. März 1969

von Dr. E. Oehmke und D. Sander  
94 Seiten, Br., 1,50 M

### Der Internationale Rechtsverkehr der DDR in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Sammlung von Texten der Abkommen  
über den internationalen Rechtsverkehr  
sowie wichtiger Inlandvorschriften mit  
Anmerkungen und Sachregister  
Hrsg.: Ministerium der Justiz  
390 Seiten, Kld., 6,50 M

### Internationale Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Ein Leitfadens für die Anwendung der  
Rechtshilfeverträge der DDR in der Praxis  
von Dr. G.-A. Lübchen  
160 Seiten, Br., 9,50 M

### Familiengesetze sozialistischer Länder Textsammlung der Familiengesetzbücher der europäischen sozialistischen Staaten In deutscher Sprache

Hrsg.: Dr. G.-A. Lübchen; A. Mehnert  
Etwa 464 Seiten, Kld., etwa 20,— M  
(Ersch.: II/71)

### Das Familienrecht der DDR

Kommentar zum Familiengesetzbuch der  
DDR vom 20. Dezember 1965 und zum  
Einführungsgesetz zum Familiengesetz-  
buch der DDR

Hrsg.: Ministerium der Justiz  
576 Seiten, Kld., 14,— M

### Gewalt- und Sexualkriminalität

Die Bekämpfung und Verhütung der  
Gewalt- und Sexualkriminalität  
348 Seiten, Br., 11,50 M

### Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR Band 1

Hrsg.: Ministerium der Justiz  
290 Seiten, Kld., 8,— M

Richter, H.; Reichert, H.  
**Sozialfürsorgerecht, Heft 3**  
Die materiellen staatlichen Leistungen an  
Angehörige von Wehrpflichtigen  
96 Seiten, Br., 1,50 M

**Allseitig die Vorzüge unserer  
sozialistischen Gesellschaftsordnung  
für die weitere Festigung der  
sozialistischen Gesetzmäßigkeit nutzen**  
Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der  
Volkskammer und ihrer Ausschüsse“,  
Heft 16 / 5. Wahlperiode  
94 Seiten, Br., 0,60 M

**Zur Weiterentwicklung der Berufs-  
ausbildung als Bestandteil  
des einheitlichen sozialistischen  
Bildungssystems im entwickelten  
gesellschaftlichen System  
des Sozialismus**  
Schriftenreihe des Staatsrates der DDR,  
Heft 15 / 3. Wahlperiode, 109 Seiten, Br.,  
0,90 M

Im Buchhandel erhältlich



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 4. März 1971

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
11.2.71	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelstätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft im Jahre 1971 .....	233
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	236

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung  
des Betriebsergebnisses  
aus der Außenhandelstätigkeit und der  
finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe  
und der Dienstleistungsbetriebe der  
Außenwirtschaft im Jahre 1971**

vom 11. Februar 1971

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird zur Erwirtschaftung, Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelstätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- Außenhandelsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind (nachfolgend AHB genannt),
- Außenhandelsbetriebe, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen (nachfolgend ebenfalls AHB genannt),
- volkseigene Betriebe, Kombinate und Organe, soweit diesen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsaufgaben (Außenhandelsfunktionen) übertragen wurden (nachfolgend Organe mit Außenhandelsfunktion genannt),
- Handelsbetriebe mit Außen- und Binnenhandelsfunktion (nachfolgend ebenfalls Organe mit Außenhandelsfunktion genannt),
- Dienstleistungsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind (nachfolgend DLB genannt).

**Bildung des Betriebsergebnisses**

§ 2

(1) Die AHB bilden ein Betriebsergebnis aus der Außenhandelstätigkeit.

(2) Das Betriebsergebnis aus der Außenhandelstätigkeit setzt sich zusammen aus:

- dem Ergebnis aus der Handelsspanne,
- der Differenz zwischen den kalkulierten und effektiv entstandenen Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Ergebnis aus Vereinbarungen über die Beteiligung der AHB an Verbesserungen oder Verschlechterungen des Exportergebnisses der volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. über eine Beteiligung der volkseigenen Betriebe und Kombinate am finanziellen Ergebnis des AHB.

(3) Das Ergebnis aus der Handelsspanne wird als Differenz zwischen den Handelsspannenerlösen und den hieraus zu finanzierenden Zirkulationseinzel- und -gemeinkosten (Zirkulationskosten) ermittelt und ist zu planen. Dabei sind die Zirkulationskosten um die leistungsunabhängigen Erlöse zu mindern. Zu den Handelsspannenerlösen gehören die Erlöse aus der Handelsspanne Export, Import, Reexport\* und die Großhandelsspanne (Binnenhandel) der AHB.

§ 3

(1) Die Organe mit Außenhandelsfunktion bilden ein Ergebnis aus der Außenhandelstätigkeit entsprechend den Festlegungen gemäß § 2.

(2) Das Ergebnis aus der Außenhandelstätigkeit ist Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses bzw. des Betriebsergebnisses des Organs, wenn dies mit dem Ministerium für Außenwirtschaft vereinbart wird und die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 vorliegen.

\* Die Handelsspanne Reexport ist auf der Grundlage der Handelsspannensätze Export, die nicht im einheitlichen Betriebsergebnis der VEB erfaßt werden, zu ermitteln.

## § 4

Die DLB bilden ein Betriebsergebnis als Differenz zwischen den Erlösen aus Dienstleistungen und den hieraus zu finanzierenden Kosten.

## § 5

(1) Aus dem Betriebsergebnis aus der Außenhandels-tätigkeit bzw. dem Betriebsergebnis der DLB sind die Gewinnabführungen an den Staat, die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds, die Tilgung von Investitions-, Überbrückungs- und überfälligen Krediten sowie die Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung vorzunehmen.

(2) Gewinne, die aus der Nichtdurchführung staatlicher Planaufgaben oder Verletzung von Rechtsvorschriften erzielt wurden, dürfen nicht zur Bildung von Fonds verwandt werden. Diese Mittel sind in tatsächlich festgestellter Höhe zusätzlich zur geplanten Mindestabführung von Gewinn zu Lasten des Betriebsergebnisses an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Soweit eine Finanzschuld aus Vorjahren ausgewiesen wird, ist diese nach Erfüllung der Gewinnabführung an den Staat abzudecken.

#### Abführung von Gewinn und Amortisationen an den Staat

## § 6

(1) Die Gewinnabführung an den Staat für das Jahr 1971 ist vom Ministerium für Außenwirtschaft unter Berücksichtigung der planmäßigen Gewinnverwendung und der vorgesehenen perspektivischen Entwicklung der materiellen Aufgaben in Übereinstimmung mit den strukturpolitischen Erfordernissen festzulegen und als staatliche Jahresplanaufgabe (Mindestabführung) vom zuständigen übergeordneten Organ an die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB zu übergeben.

(2) Die staatliche Jahresplanaufgabe zur Gewinnabführung ist von den AHB, Organen mit Außenhandelsfunktion und DLB auf der Grundlage der nach Quartalen und Monaten geplanten Umsätze nach Monaten kumulativ zu differenzieren (kumulativer Mindestbetrag) und in den Kassenplan aufzunehmen.

(3) Die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB verfügen auf der Grundlage des Planes über den Teil des Plangewinns, der ihnen nach Abführung der staatlichen Jahresplanaufgabe zur Gewinnabführung (Mindestabführung) verbleibt, sowie über 40% des erwirtschafteten Überplangewinns.

(4) Der kumulative Mindestbetrag zuzüglich 60% des erwirtschafteten Überplangewinns ist monatlich für den Abrechnungszeitraum abzuführen bzw. zu verrechnen. Bei Ausweis eines Mindergewinns ist vorrangig bis zur Höhe des kumulativen Mindestbetrages die Staatshaushaltsverpflichtung zu erfüllen. Reicht der Mindergewinn nicht aus, um den kumulativen Mindestbetrag abzuführen bzw. wird ein Verlust ausgewiesen, entsteht in Höhe der Differenz zwischen kumulativem Mindestbetrag und geleisteter Gewinnabführung eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt.

(5) Wird am 31. Dezember 1971 die staatliche Auflage Gewinnabführung an den Staat (Mindestabführung) nicht erreicht, so ist in Höhe der Differenz eine Finanzschuld auszuweisen. Die Finanzschuld ist bis zu ihrer Tilgung zu verzinsen.

(6) Die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Finanzschulden zweckgebundene finanzielle Fonds einsetzen. Ausgenommen davon sind die Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit und der Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“.

(7) Gewinne, die über die staatliche Auflage Gewinnabführung an den Staat (Mindestabführung) abgeführt werden, gelten als Tilgung evtl. bestehender Finanzschulden.

## § 7

(1) Die Gewinnabführung an den Staat ist an das Ministerium für Außenwirtschaft zu leisten.

(2) AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen, und Organe mit Außenhandelsfunktion leisten ihre Gewinnabführung an den Staat über das zuständige zentrale staatliche Organ bzw. wirtschaftsleitende Organ nur in den Fällen, in denen eine Vereinbarung und eine Protokollierung der Gewinnabführung zwischen dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem betreffenden Organ erfolgt ist und auf dieser Grundlage eine Umsetzung der Gewinnabführung auf den Staatshaushaltsplan des betreffenden Organs durch das Ministerium der Finanzen vorgenommen wurde.

(3) Über den Gewinn, der nach geleisteter Gewinnabführung an den Staat verbleibt, verfügen die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB auf der Grundlage des Planes in eigener Verantwortung, insbesondere für die erweiterte Reproduktion, die persönliche materielle Interessiertheit, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Tilgung von Krediten. Die dafür vorgesehenen Mittel werden den finanziellen Fonds gemäß § 9 zugeführt.

## § 8

(1) Die AHB und DLB erhalten vom Ministerium für Außenwirtschaft eine Jahresplanaufgabe „Mindestabführung von Amortisationen“. Die Mindestabführung von Amortisationen wird in Mark unter Berücksichtigung der planmäßig vorgesehenen Entwicklung der erweiterten Reproduktion und des Aufkommens an eigenwirtschafteten Mitteln festgelegt.

(2) Die Amortisationsabführung ist monatlich in festgelegter Höhe an das Ministerium für Außenwirtschaft zu leisten.

(3) AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind, leisten die Amortisationsabführung an das zuständige wirtschaftsleitende Organ.

(4) Die Amortisationen, die nach erfolgter Amortisationsabführung verbleiben, sind dem Investitionsfonds zuzuführen.

#### Finanzielle Fonds aus Gewinn und Amortisationen

## § 9

Die AHB und DLB bilden in Übereinstimmung mit dem im Plan festgelegten materiellen Aufgaben folgende finanzielle Fonds:

- aus Gewinn und Amortisationen den Investitionsfonds,
- aus Gewinn den Umlaufmittelfonds, Prämienfonds und Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“.

## § 10

(1) Die AHB und DLB haben die für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Gewinne und Amortisationen dem Investitionsfonds zuzuführen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten sind ebenfalls dem Investitionsfonds zuzuführen. Bestehende Rationalisierungsfonds sind aufzulösen und die vorhandenen Mittel sind auf den Investitionsfonds zu übertragen. Die bisher aus dem Rationalisierungsfonds finanzierten Maßnahmen sind aus Mitteln des Investitionsfonds durchzuführen.

## § 11

(1) Die AHB und DLB sind berechtigt, Gewinne, Amortisationen und Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, die in Folgejahren planmäßig durchgeführt werden, anzusammeln.

(2) Die für Folgejahre angesammelten Mittel sind auf Sonderbankkonten bei der zuständigen Bank zu führen. Die für Folgejahre auf Sonderbankkonten angesammelten Mittel können mit Einverständnis der zuständigen Bank zeitweilig als eigene Umlaufmittel eingesetzt werden.

## § 12

(1) Der zu bildende Umlaufmittelfonds dient der Finanzierung der materiellen und finanziellen Bestände sowie der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (Umlaufmittel).

(2) Der Anteil der eigenen Mittel gemäß Absätzen 4 und 5 zur Finanzierung der Umlaufmittel ist mit der zuständigen Bank zu vereinbaren. Die Mindesthöhe der eigenen Mittel soll 20 % des geplanten durchschnittlichen Jahresbestandes der Umlaufmittel betragen, jedoch insgesamt 90 % der zu finanzierenden Umlaufmittel nicht überschreiten.

(3) Die Finanzierung der langfristigen Forderungen (Forderungen mit einer Laufzeit von über 360 Tagen) aus Warenlieferungen und Leistungen des Exports kann mit Einverständnis der Bank in voller Höhe aus Bankkrediten erfolgen. In diesen Fällen sind zur Berechnung der Mindesthöhe der eigenen Mittel die langfristigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen des Exports nicht mit einzubeziehen.

(4) Die AHB und DLB haben die Erhöhung des Umlaufmittelfonds aus Gewinnen vorzunehmen. Bei einer Senkung des Umlaufmittelfonds sind die frei werdenden Mittel dem Investitionsfonds zuzuführen.

(5) Weiterhin können die AHB und DLB zur Finanzierung der Umlaufmittel die Gesellschafter-Anteile (AHB, die den Rechtsstatus einer GmbH besitzen), Bankguthaben aus An- und Vorauszahlungen für Exporte, Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen, die Ständigen Passiva sowie die beim Investitionsfonds und Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“ vorhandenen Bestände zeitweilig als eigene Mittel planmäßig einsetzen.

(6) Die Bankguthaben aus Importen dürfen nicht zur Finanzierung der Umlaufmittel eingesetzt werden.

## § 13

Der Prämienfonds und der Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“ sind aus dem Gewinn, der nach Gewinnabführung an den Staat verbleibt, entsprechend den Rechtsvorschriften zu bilden und zu verwenden.

## Finanzielle Fonds aus Kosten

## § 14

(1) Die AHB und DLB bilden planmäßig als Bestandteil der Zirkulationsgemeinkosten den

- Reparaturfonds
- Werbefonds
- Repräsentationsfonds
- Kultur- und Sozialfonds.

Die Finanzierung dieser Fonds erfolgt aus den Handelsspannenerlösen bzw. aus den Erlösen aus Dienstleistungen.

(2) Die Bildung und Verwendung der im Abs. 1 genannten finanziellen Fonds ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(3) Die Ansammlung finanzieller Mittel auf dem Reparaturfonds ist zur Erhaltung der Kostenkontinuität über den Bedarf des Planjahres hinaus gestattet, wenn nachweisbar in den folgenden Jahren die Notwendigkeit und die materielle Möglichkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds sind unter Berücksichtigung des Abs. 3 ergebniswirksam zu erfassen.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Werbefonds und des Repräsentationsfonds sind ergebniswirksam zu erfassen. Die Übertragung oder Rückstellung von Mitteln des Werbefonds und des Repräsentationsfonds auf das folgende Jahr ist nicht gestattet.

(6) Die Übertragung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds ist auf die folgenden Jahre gestattet.

## § 15

(1) Die Organe mit Außenhandelsfunktion können auf der Grundlage des § 14 Absätze 1 und 5 den Werbefonds und den Repräsentationsfonds bilden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Werbefonds und des Repräsentationsfonds, die auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 gebildet werden, erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften für die AHB.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 16

Die AHB und DLB haben die aus Gewinn und Zirkulationsgemeinkosten gebildeten finanziellen Fonds und Kredite zielgerichtet zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und zur Sicherung einer hohen Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit einzusetzen. Sie haben hierzu einen Plan über die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds als Bestandteil des Jahresplanes eigenverantwortlich zu erarbeiten.

## § 17

Die Abführung von Gewinnen und von Amortisationen haben die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB monatlich bis zum 18. Kalendertag für den vorangegangenen Monat vorzunehmen.



## § 18

Die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin bei der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds unterliegt der Kontrolle durch die Staatliche Finanzrevision, die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion, die Deutsche Außenhandelsbank AG bzw. die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und andere staatliche Kontrollorgane.

## § 19

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung finden

- § 4 Abs. I der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 797),

- §§ 3 bis 6 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99),
- § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der Anordnung vom 27. Mai 1968 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen (GBl. II S. 355),
- § 6 der Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II S. 799)

für die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds der AHB und DLB keine Anwendung mehr.

Berlin, den 11. Februar 1971

**Der Minister für Außenwirtschaft**

I. V.: Albrecht  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 632 vom 19. Februar 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 632 vom 18. Januar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 633 vom 26. Februar 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 633 vom 25. Januar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 203 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 8. März 1971

Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 71	Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen und kontinuierlichen Erfüllung der Volkswirtschaftspläne .....	237
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	240

**Richtlinie  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und des Bundesvorstandes  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes  
für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch  
im sozialistischen Wettbewerb  
zur allseitigen und kontinuierlichen Erfüllung  
der Volkswirtschaftspläne**

vom 17. Februar 1971

Die Sicherung der allseitigen, kontinuierlichen und vertragsgerechten Planerfüllung im Zusammenhang mit der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus und der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution stellt höhere Anforderungen an den sozialistischen Wettbewerb. Damit werden auch neue Maßstäbe an die Führung des Haushaltsbuches gestellt, um die schöpferische Initiative der Werktätigen für höchste Produktivität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit in allen Bereichen der Volkswirtschaft voll zu entfalten.

Zur besseren Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, besonders des Gesetzes der Ökonomie der Zeit, ist das bewußte und aktive Handeln der Werktätigen auf strengste Sparsamkeit zu richten. Die staatlichen Leiter haben im sozialistischen Wettbewerb Voraussetzungen zu schaffen, damit durch das Kosten-Nutzen-Denken das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen als sozialistische Eigentümer über den eigenen Arbeitsplatz hinaus auf die Lösung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben gefördert wird.

Dazu muß das Haushaltsbuch zu einem wichtigen Mittel der Führung, Organisation und Abrechnung des sozialistischen Wettbewerbs und einem spezifischen Instrument der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung qualitativ weiterentwickelt werden.

In Auswertung der guten Erfahrungen in der Arbeit mit dem Haushaltsbuch und ihrer Vervollkommnung im sozialistischen Wettbewerb wird folgendes festgelegt:

## I.

## Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Industrie und des Bauwesens sowie für wissenschaftliche Institute, in denen Grundlagen- und Anwendungsforschung betrieben wird (nachfolgend Betriebe genannt), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. In Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist diese Richtlinie anzuwenden, sofern entsprechende Bedingungen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung vorhanden sind.

## II.

## Grundsätze für die Anwendung der Haushaltsbücher

1. Zur Sicherung einer allseitigen und kontinuierlichen Planerfüllung muß das Haushaltsbuch dazu beitragen,

- die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, besonders in der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, zu richten auf die Erschließung von Reserven für eine termin-, vertrags- und qualitätsgerechte Produktion mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität zum ständigen Wachstum des Nationaleinkommens;
- das Gesetz der Ökonomie der Zeit besser auszunutzen, die gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernisse mit den persönlichen Interessen der Werktätigen einer Kostenstelle bzw. eines themenbearbeitenden Kollektivs spürbar zu machen und dabei eine enge Verbindung mit der Prämiierung herzustellen;
- die Kollektive ständig und überschaubar über die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen zu informieren, besonders über Schwerpunktaufgaben zur Senkung der Kosten, Verbesserung des Verhältnisses von Kosten und Leistungen und Erhöhung des Gewinns sowie über den zum jeweiligen Zeitpunkt erreichten Anteil an der voraussichtlichen Jahresendprämie;

- die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen zum Kosten-Nutzen-Denken auf der Grundlage aussagefähiger Kennzahlen für eine effektive Auslastung der Grundfonds und der Arbeitszeit, einen effektiven Materialeinsatz und -verbrauch einschließlich Energieanwendung und niedrigste Kosten zu fördern, um mit dem geringsten Aufwand einen höchstmöglichen Nutzen für die Gesellschaft zu erreichen;
  - die Qualität der Planungs- und Leitungstätigkeit der staatlichen Leiter und die Arbeit der Gewerkschaftsleitungen zu verbessern und die aktive Mitwirkung der Werktätigen an der Planung und Leitung sowie der gesellschaftlichen Kontrolle zu erhöhen.
2. Die Haushaltsbücher sollen entscheidende Mittel zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs sein und die spezifischen Bedingungen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung berücksichtigen.
- a) Das Haushaltsbuch muß auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Planes die zu erreichenden und erreichten ökonomischen Leistungen der Kollektive im sozialistischen Wettbewerb in wenigen, auf die Schwerpunkte der Effektivität gerichteten Kennzahlen widerspiegeln.

Die Erfüllung der Kennzahlen in den Haushaltsbüchern muß dazu beitragen, daß die vom Betriebskollektiv übernommenen Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Verwirklichung der Planaufgaben realisiert werden und die Zuführungen an die Fonds für die erweiterte Reproduktion und die materielle Interessiertheit vorgenommen werden können. In der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ sind die Kennzahlen des Haushaltsbuches für die Übernahme abrechenbarer ökonomischer Verpflichtungen zu nutzen und für die Bewertung der Leistungen der Kollektive zu berücksichtigen.

- b) Das Haushaltsbuch als spezifisches Instrument der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung durchzusetzen, verlangt
- relativ wenige, von den Werktätigen überschaubar, beeinfluß-, meß- und abrechenbare sowie leistungsbezogene Kennzahlen aufzunehmen, die aus dem Plan abgeleitet sind, und
  - diese Kennzahlen mit der materiellen Interessiertheit zu verbinden.

Die Kennzahlen im Haushaltsbuch müssen vor allem Kostenkennzahlen, insbesondere Kostennormative, sein.

Bei Anwendung von Zeit- und Mengenkennzahlen sollte in der Regel die Abrechnung der Vorgaben auch in Wertkennzahlen (kosten- bzw. gewinnmäßig) ausgedrückt werden.

3. a) In den produktionsvorbereitenden Abteilungen der Betriebe, besonders in Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie sowie in den Bereichen der Großforschung, sind für die Kollektive vor allem **themenbezogene Haushaltsbücher** anzuwenden. Das themenbearbeitende Kollektiv kann sich aus einer oder mehreren Kostenstellen eines bzw. mehrerer Betriebe zusammensetzen.

Zur Erreichung von Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik, Sicherung einer hohen Effektivität der Investitionen, Entwicklung neuer und verbesserter Erzeugnisse, hochproduktiver Verfahren und Technologien und ihre Anwendung in der Produktion sind für themenbezogene Haushaltsbücher in erster Linie erzeugnis- oder leistungsbezogene ökonomische Kennzahlen, wie

- Preis-, Gewinn-, Kosten-, Zeit- und Materiallimite sowie
- Aufwands-Nutzen-Kennzahlen, aufzunehmen und abzurechnen.

Diese Kennzahlen sind aus Weltstandsvergleichen, wissenschaftlich-technischen Konzeptionen, den Plänen Wissenschaft und Technik sowie Gebrauchswert-Kosten-Analysen abzuleiten. Die Vorgabe, Messung und Abrechnung hat auf der Grundlage von Vor- und Nachkalkulationen und exakten Nutzensrechnungen zu erfolgen.

- b) In den anderen vorbereitenden Abteilungen sowie in den Haupt- und Hilfsabteilungen der produzierenden Bereiche sind **kostenstellenbezogene Haushaltsbücher** zu führen.

In den Bereichen der Materialwirtschaft, des Absatzes u. a. können für eine kontinuierliche und effektive Vorbereitung der Produktion außer Kennzahlen auch Termine und materielle Aufgaben vorgegeben werden.

In den Haupt- und Hilfsabteilungen der produzierenden Bereiche sind Kosten und andere Kennzahlen für das Haushaltsbuch in Abhängigkeit von anlagen-, material- und arbeitsintensiven Produktionsprozessen sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kostenart auszuwählen. Dazu gehören vor allem Kosten für

- Abschreibungen
- Grundmaterial
- Hilfsmaterial, einschließlich schnellverschleißende Werkzeuge
- Energie, Brenn- und Treibstoffe
- Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen
- Instandhaltung.

Für diese Kostenarten sind in der Regel Komplex- oder Einzelkostennormative zu bilden und in das Haushaltsbuch aufzunehmen.

Die Kennzahlen sind aus dem Plan, überbetrieblichen Vergleichen, der Kostenrechnung oder anderen Sachgebieten der Rechnungsführung und Statistik sowie Gebrauchswert-Kosten-Analysen abzuleiten.

In Produktionsprozessen mit hohem Anlagenwert sind für die Haushaltsbücher solche Kennzahlen vorzugeben und abzurechnen, die die Initiative der Werktätigen auf die effektivste Auslastung der hochproduktiven Produktionsanlagen, einen kontinuierlichen und hohen Produktionsausstoß, die beste Qualität der Erzeugnisse und die Senkung der Kosten je Leistungseinheit richten.

4. Die Jahresendprämie bzw. auftragsgebundene Prämie und andere Formen der Prämierung sind mit der Erfüllung der Kennzahlen des Haushaltsbuches zu verbinden. Bei themenbezogenen Haushaltsbüchern ist die Höhe der Prämie von der erfolgreichen Verteidigung und insbesondere von der Realisierung der vertraglich festgelegten Parameter abhängig zu machen, wobei die wissenschaftlich-technischen Leistungen auf der Grundlage ökonomischer Kennzahlen zu messen und zu bewerten sind.

Bei kostenstellenbezogenen Haushaltsbüchern ist die Höhe der Jahresendprämie bzw. kurzfristigen Prämie vorrangig von der Erfüllung der Kennzahlen im Haushaltsbuch zu bestimmen.

Bei der differenzierten Vorgabe der Höhe der Jahresendprämie bzw. der auftragsgebundenen Prämie, die die Kollektive bei der Erfüllung der Aufgaben des Gesamtbetriebes und der Kennzahlen des Haushaltsbuches erhalten, sind u. a. auch folgende Kriterien zu beachten:

- die volkswirtschaftliche und betriebliche Bedeutung der Kostenart bzw. anderen Kennzahlen;
- der Grad der technisch-ökonomischen Begründung der Vorgabe;
- das Niveau der technisch-ökonomischen Parameter bzw. Kennzahlen;
- die Höhe der Überbietung der staatlichen Aufgaben, insbesondere zur Senkung der Selbstkosten.

5. Die Vorgaben und Ergebnisse der Brigadkonten sind als eine oder mehrere zusammengefaßte Kennzahlen in die Haushaltsbücher aufzunehmen.

Bei der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung ist die materielle Anerkennung nach den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

6. Als Finanzierungsquellen der materiellen Anerkennung für die Erfüllung der Kennzahlen der Haushaltsbücher gelten:

- der Betriebsprämienfonds
- die Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften\*
- der Verfügungsfonds\*\*.

7. Die Werktätigen sind über die Entwicklung der Kennzahlen des Haushaltsbuches und über den zum jeweiligen Zeitpunkt erreichten Anteil an der voraussichtlichen Jahresendprämie überschaubar zu informieren. Die Information hat in regelmäßigen Abständen, mindestens monatlich, zu erfolgen.

Unter Ausnutzung moderner Leitungsinstrumente, insbesondere der elektronischen Datenverarbeitung, ist die Abrechnung und Information der Werktätigen über die Kennzahlen des Haushaltsbuches weiter zu vervollkommen.

Über die Form der Führung themenbezogener Haushaltsbücher und der damit verbundenen In-

formation der Werktätigen entscheidet der Direktor des Betriebes in Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsleitung.

### III.

#### Aufgaben für die Direktoren der Betriebe und Gewerkschaftsleitungen

Die wirksame Gestaltung der Haushaltsbücher stellt hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Direktoren der Betriebe und der Gewerkschaftsleitungen.

1. Die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß
  - die bisherige Arbeit mit dem Haushaltsbuch sowie seine inhaltliche Gestaltung eingeschätzt wird und Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie getroffen werden;
  - die Werktätigen mit dem neuen Inhalt dieser Richtlinie vertraut gemacht und ihre Erfahrungen sowie Vorschläge für die weitere Arbeit mit dem Haushaltsbuch genutzt werden;
  - für alle im sozialistischen Wettbewerb stehenden Kollektive, besonders in den produktionsvorbereitenden Bereichen, die politisch-ideologischen und materiell-technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Haushaltsbücher geschaffen werden;
  - die Kennzahlen für die Haushaltsbücher entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen differenziert aufgeschlüsselt und den Kollektiven vorgegeben werden.
2. Die Gewerkschaftsleitungen haben beizutragen, daß
  - durch eine zielstrebige politisch-ideologische Überzeugungsarbeit die Werktätigen bei der Vervollkommnung des Haushaltsbuches aktiv mitwirken und darüber hinaus alle Kollektive, vor allem in den produktionsvorbereitenden Abteilungen, für die Führung des Haushaltsbuches gewonnen werden;
  - auf der Grundlage eigener Einschätzungen über die Wirksamkeit des Haushaltsbuches im sozialistischen Wettbewerb und der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge zur Durchsetzung der Grundsätze dieser Richtlinie den Direktoren der Betriebe unterbreitet werden;
  - für die Planwirksamkeit des sozialistischen Wettbewerbs die öffentliche Führung des Haushaltsbuches organisiert und eine ständige Kontrolle der Erfüllung der Kennzahlen vorgenommen wird sowie die Ergebnisse für den Leistungsvergleich genutzt werden.
3. Im Betriebskollektivvertrag ist zur Führung und Abrechnung des Haushaltsbuches im sozialistischen Wettbewerb einschließlich der materiellen Anerkennung auf der Grundlage der in dieser Richtlinie getroffenen Grundsätze unter anderem folgendes festzulegen:
  - die Aufschlüsselung der Planaufgaben, Vorgabe und Abrechnung der Kennzahlen des Haushaltsbuches;
  - die Verantwortlichkeit für die Führung und Kontrolle des Haushaltsbuches;

\* Zweite Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft — (GBl. II S. 727)

Änderungsverordnung zur Neuerungsverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 383)

\*\* Anordnung vom 2. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBl. II S. 355)

- das Verfahren der regelmäßigen Auswertung der Ergebnisse des Haushaltsbuches innerhalb des sozialistischen Wettbewerbs (öffentliche Führung, monatliche Auswertung mit den Werktätigen u. a.);
- die Formen, Bewertungskriterien und der Zeitpunkt der materiellen und ideellen Anerkennung;
- die Formen und Methoden der Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in der Führung des Haushaltsbuches, der zweigweisen Abrechenbarkeit und ihre Berücksichtigung in überbetrieblichen Leistungsvergleichen.

## IV.

**Aufgaben der Leiter der den Betrieben übergeordneten staatlichen Organe und der zuständigen Gewerkschaftsorgane**

1. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten staatlichen Organe und die zuständigen Gewerkschaftsorgane haben
  - zu gewährleisten, daß die Haushaltsbücher in den Betrieben entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden;
2. In den Bereichen der Volkswirtschaft, in denen bei der Gestaltung der Haushaltsbücher besondere Bedingungen zu beachten sind (z. B. Handel, Verkehrswesen, volkseigene Betriebe der landwirtschaftlichen Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft), haben die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften zweigspezifische Regelungen zu treffen.

Berlin, den 17. Februar 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden  
Freier Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Warnke  
Vorsitzender

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 686**

Anordnung Nr. 2 vom 20. November 1970 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, 80 Seiten, 1,60 M

**Sonderdruck Nr. 689**

Anordnung Nr. Pr. 74 vom 17. Dezember 1970 — Gemüsesaatgut, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut, Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden, Steckzwiebeln, Spargelpflanzen, Pflanzgut von Rhabarber —, 96 Seiten, 2,30 M

**Sonderdruck Nr. 690**

Anordnung Nr. Pr. 75 vom 17. Dezember 1970 — Blumen und Zierpflanzen —, 48 Seiten, 1,10 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon. 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag: (616/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. März 1971

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 71	Verordnung über das Statut der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	241
15. 2. 71	Anordnung über die Änderung von Preisanordnungen im Bereich des Bauwesens — Aufhebung der Sonderregelungen für Betriebe der Landwirtschaft —	243
24. 2. 71	Anordnung über den Einsatz von Dosen aus Feinblech, verzinkt	244

### Verordnung über das Statut der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig

vom 3. Februar 1971

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert Konzentration und zielgerichteten Einsatz des gesamten wissenschaftlichen Potentials der sozialistischen Gesellschaft. Daraus leiten sich Stellung und Verantwortung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig ab.

Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, im Jahre 1846 als eine gelehrte Gesellschaft gegründet, trägt unter Wahrung ihrer guten Traditionen zur politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Förderung ihres wissenschaftlichen Ansehens bei. Sie setzt ihre gesamte wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre Erfahrungen dafür ein, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beim weiteren Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechend ihrer Bedeutung nutzbringend mitzuwirken. Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig wird — gemäß dem Vermächtnis von Gottfried Wilhelm Leibniz über die Aufgaben einer wissenschaftlichen Akademie — ihrem internationalen Rang gerecht, indem sie sich vor allem an der Lösung praxisverbundener Probleme beteiligt.

## § 1

## Aufgaben

(1) Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (im folgenden SAW genannt) ist eine wissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik, die als Gemeinschaft hervorragender Gelehrter ihr geistiges Potential in vollem Umfang auf zukunftsreiche Wissenschaftsgebiete orientiert und einen wichtigen Beitrag zur Förderung des geistig-kulturellen und vornehmlich des wissenschaftlichen Lebens der sozialistischen Gesellschaft leistet.

(2) Die SAW hat entsprechend ihrem Charakter als Gelehrten-gesellschaft die Aufgaben,

- neue wissenschaftliche Fragestellungen und Ideen, insbesondere interdisziplinären Charakters, im wissenschaftlichen Meinungsstreit zu erörtern und zu prüfen sowie den schöpferischen Gedankenaustausch zu entfalten, um dadurch zur breiten Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse beizutragen und die vielseitigen Bildungsbestrebungen in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern,
- die Arbeiten des Plenums, der Klassen und der Kommissionen vornehmlich auf wissenschaftliche Querschnittsaufgaben der sozialistischen Praxis und die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Arbeitsmethoden zu orientieren und
- im Interesse der Erhöhung des Niveaus von Wissenschaft, Technik, Bildung und Kultur staatlichen Organen, insbesondere dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, sowie gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik Gutachten, Stellungnahmen und Analysen zu grundlegenden wissenschaftlichen Problemen und zu allgemeinen Fragen der Wissenschaftsentwicklung zu unterbreiten.

(3) Die SAW erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

## § 2

## Stellung und Arbeitsweise

(1) Auf der Grundlage dieses Statutes legt der Vorsitzende des Ministerrates die Befugnisse des zuständigen Mitgliedes des Ministerrates gegenüber der SAW fest. Die SAW ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Leipzig.

(2) Die SAW verwirklicht ihren gesellschaftlichen Auftrag in engem Zusammenwirken mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(3) Zur effektiven Bearbeitung der der SAW gestellten Aufgaben ist ihre Tätigkeit auf der Grundlage langfristiger Arbeitsprogramme zu gestalten, die mit



der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin koordiniert und abgestimmt sind und in deren Pläne aufgenommen werden.

(4) Nach Beratung im Präsidium unterbreitet der Präsident der SAW dem Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Vorschläge für die zu bearbeitenden Aufgaben sowie für die Planung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds.

(5) Die Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben erfolgt entsprechend dem Charakter der SAW als Gelehrten-Gesellschaft in Kommissionen. Diese werden von einem Ordentlichen Mitglied der SAW geleitet. Für jede Kommission ist ein Arbeitsplan aufzustellen, der insbesondere die Aufgaben- und Zielstellung, den Umfang und die Verwendung der Mittel sowie die Grundsätze der Arbeitsweise enthält. Über die Bildung und Auflösung wissenschaftlicher Kommissionen entscheidet das Präsidium der SAW im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(6) Im Interesse der Entwicklung des wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft ist eine enge Bindung und Koordinierung des wissenschaftlichen Lebens des Plenums und der Klassen der SAW mit der Arbeit der entsprechenden Gremien der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin herzustellen.

(7) Falls es zur Klärung gemeinsam interessierender Fragen erforderlich ist, nehmen die Präsidenten oder von ihnen Beauftragte an den Sitzungen der Präsidien oder anderer Gremien der beiden Akademien teil.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Zu Ordentlichen Mitgliedern der SAW können Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden,

- die bedeutende wissenschaftliche Leistungen erzieht und sich zum Nutzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse eingesetzt haben;
- die an der Gestaltung des wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft aktiv mitwirken und die bereit und in der Lage sind, zur Lösung der der SAW gestellten Aufgaben beizutragen;
- die ihren ständigen Wohnsitz in den Bezirken Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle, Erfurt, Gera oder Suhl haben.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Arbeit des Plenums und ihrer Klassen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, durch vorbildliche wissenschaftliche Tätigkeit an der Lösung der Aufgaben der SAW mitzuwirken, durch hervorragende Leistungen die sozialistische Gesellschaft zu stärken und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu erhöhen. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder kann bis zu 65 betragen.

(3) Als Ausdruck besonderer Ehrung können hervorragende Wissenschaftler, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, zu Auswärtigen Mitgliedern der SAW gewählt werden. Ihre Zugehör-

igkeit zur SAW ist mit der Anerkennung des ethischen und humanistischen Grundanliegens der SAW verbunden.

(4) Vorschläge zur Wahl Ordentlicher und Auswärtiger Mitglieder können von Ordentlichen Mitgliedern unterbreitet werden. Mitglieder des Ministerrates können ebenfalls Persönlichkeiten zur Wahl als Mitglied der SAW vorschlagen. Nach Beratung der Vorschläge im Präsidium erfolgt die Wahl der Ordentlichen und Auswärtigen Mitglieder im Plenum. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind und wenn das betreffende Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen verletzt hat.

### § 4

#### Plenum und Klassen

(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der SAW. Es behandelt wissenschaftliche Probleme und Themen mit dem Ziel, zur Lösung von Aufgaben beizutragen, die für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus von besonderer Bedeutung sind. Das Plenum hat vor allem neu heranreifende Probleme, die sich aus dem Prozeß der Integration und Differenzierung der Wissenschaft ergeben, aus prognostischer Sicht zu beurteilen und wissenschaftliche Vorträge entgegenzunehmen.

(2) Im Plenum sind Wissenschaftler verschiedener Fachgebiete vereint, deren Anliegen es ist, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, aktiv mitzuwirken.

- (3) Bei der SAW bestehen 2 Klassen, die
- mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse und
  - die philologisch-historische Klasse.

Zu ihren Aufgaben gehört es, die Plenarsitzungen vorzubereiten und ein hohes Niveau der von ihren Mitgliedern vorzulegenden wissenschaftlichen Beiträge und Mitteilungen zu sichern, die nach Zustimmung des Plenums in den Sitzungsberichten oder Abhandlungen veröffentlicht werden. Die Leiter der Klassen werden auf Vorschlag der jeweiligen Klasse vom Plenum für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(4) Wahlen und Entscheidungen des Plenums erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

### § 5

#### Präsidium

(1) Die SAW wird vom Präsidium geleitet. Im Präsidium werden Vorschläge für die zu lösenden Aufgaben beraten. Es behandelt die Arbeitspläne, Gutachten und Stellungnahmen, die von der SAW abgegeben werden, sowie Analysen und Berichte über die Tätigkeit der SAW.

(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der Klassen und der Sekretär der Parteigruppe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands der Ordentlichen Mitglieder an.

(3) Zu den Beratungen des Präsidiums werden weitere Mitglieder der SAW hinzugezogen sowie Vertreter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik eingeladen, sofern es die zur Beratung stehenden Probleme erfordern.

## § 6

**Präsident und Vizepräsident**

(1) Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Tätigkeit der SAW auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 3) erfolgt. Er sichert insbesondere die planmäßige Arbeit des Plenums, der Klassen sowie der Kommissionen und trägt die Verantwortung für eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(2) Der Präsident vertritt die SAW im Rechtsverkehr und in der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz im Präsidium und im Plenum.

(3) Der Vizepräsident ist für die Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens im Plenum auf der Grundlage des Arbeitsplanes verantwortlich. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Themenstellung für die Arbeit des Plenums und der anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen langfristig vorzubereiten und sie dem Präsidium zur Beratung vorzulegen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von 4 Jahren berufen. Hierzu unterbreitet das Plenum dem Vorsitzenden des Ministerrates einen jeweils bis zu 3 Personen umfassenden Vorschlag.

## § 7

**Auswärtige Beziehungen und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die auswärtigen Beziehungen der SAW werden entsprechend den für die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin geltenden Regelungen gestaltet. Zur Unterstützung der SAW werden die sich bei der Realisierung auswärtiger Beziehungen ergebenden organisatorischen Aufgaben durch die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit wahrgenommen. Das gleiche gilt für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für das Informations- und Dokumentationswesen.

(2) Veranstaltungen der SAW werden auf der Grundlage eines gemeinsamen Veranstaltungsplanes der SAW und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorbereitet und durchgeführt.

(3) Die SAW gibt Berichte über wissenschaftliche Beratungen sowie ein Jahrbuch heraus.

## § 8

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 4. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 29. November 1956 über Stellung und Statut der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (GBl. I S. 1323) außer Kraft.

(3) Die Wahl von Mitgliedern der SAW und Entscheidungen über die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 4) sowie die Wahl der Leiter der Klassen (§ 4 Abs. 3) bedürfen der Bestätigung durch ein vom Vorsitzenden des Ministerrates benanntes Mitglied des Ministerrates.

Berlin, den 3. Februar 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung****über die Änderung von Preisanordnungen  
im Bereich des Bauwesens****— Aufhebung der Sonderregelungen  
für Betriebe der Landwirtschaft —**

vom 15. Februar 1971

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

## § 1

Folgende Paragraphen der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) werden aufgehoben:

- § 4 Abs. 1
- § 5 Abs. 1 Buchst. c
- § 6
- § 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 4
- § 9 Absätze 2 und 3
- § 10 Abs. 2
- § 15
- Anlage 2.

## § 2

Der § 21 der Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBl. II S. 1145) wird aufgehoben.

## § 3

In der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Bauhandwerk — (GBl. II S. 1116) sind zu streichen:

- im § 2 Abs. 2 die Worte **und der Landwirtschaft**
- im § 4 Abs. 2 der 2. Bezugsstrich.

## § 4

Die Absätze 1 und 3 des § 2 der Anordnung Nr. Fr. 24 vom 8. November 1968 über die Industriepreisregelung für Bauglaserzeugnisse (GBl. II S. 933) werden für Lieferungen gegenüber der Landwirtschaft aufgehoben.

## § 5

Der Abs. 2 des § 1 der Anordnung vom 18. Dezember 1968 über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft\* wird für Leistungen gegenüber der Landwirtschaft aufgehoben.

\* in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Fr. 30 vom 18. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 7)

## § 6

Der Abs. 1 Ziff. 3 des § 1 der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II 1969 S. 68) wird für Lieferungen und Leistungen gegenüber der Landwirtschaft aufgehoben.

## § 7

Die Anordnung vom 2. Februar 1968 zur Änderung von Preisordnungen zur Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) (GBl. II S. 87) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Berlin, den 15. Februar 1971

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Anordnung**  
**über den Einsatz von Dosen aus Feinblech, verzinkt**  
**vom 24. Februar 1971**

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Einsatz von Dosen aus Feinblech, verzinkt, für die Verpackung von Erzeugnissen ist untersagt, wenn durch andere Verpackungsmittel, z. B. Industriekonservengläser, Dosen aus Glas, sonstiges Verpackungsglas, Dosen und Gefäße aus Porzellan, Plast, Pappe und anderen Werkstoffen, ein ausreichender Schutz gegenüber nachteiligen Wirkungen auf den Gebrauchswert der Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

(2) Der Generaldirektor der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren hat in Wahrnehmung seiner Befugnisse

bei der Bilanzierung von „Leichten Packungen“ in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger zu sichern, daß der Einsatz von Dosen aus Feinblech, verzinkt, für die Verpackung folgender Erzeugnisse begrenzt wird:

- für Kondensmilch ab 195 cm<sup>3</sup> Volumen;
- für Fleisch- und Wurstwaren ab 210 cm<sup>3</sup> Volumen, einschließlich Geflügel- und Wildkonserven sowie Fleisch-Soße-Gerichte mit einem Fleischfüllgewicht ab 150 g;
- für Obst- und Gemüsekonserven ab 900 cm<sup>3</sup> Volumen, auf hochproduktiven Anlagen, die eine Verpackung in Industriekonservengläsern oder Dosen aus Glas ausschließen;
- für Erzeugnisse für Sonderbedarfsgüter ab 210 cm<sup>3</sup> Volumen.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 2 sind Erzeugnisse, die für den Export bestimmt sind und im Ausland handelsüblich in Dosen aus Feinblech, verzinkt, verpackt werden. Mit dem Vertragsangebot sind die Exportverpflichtungen nachzuweisen.

## § 2

Die unter § 1 Abs. 2 genannten Konservensortimente können entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten erweitert oder reduziert werden. Anträge hierzu sind von den übergeordneten Organen der Bedarfsträger an den Generaldirektor der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren einzureichen. Die VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren führt dazu die erforderlichen Abstimmungen durch.

## § 3

Zur Neuaufstellung von Ausrüstungen (Konserven- und Dosenverschleißmaschinen) muß vom Generaldirektor der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren die Zustimmung erteilt werden.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1971

**Der Minister**  
**für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**  
Dr. Georgi

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 -- Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 -- Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 299 45 01 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. März 1971

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 71	Anordnung über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Rekultivierungsanordnung — .....	245
22. 2. 71	Anordnung Nr. 4 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft ....	247
23. 2. 71	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik .....	248

### Anordnung über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Rekultivierungsanordnung — vom 23. Februar 1971

Auf Grund des § 24 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Rekultivierung (Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit) von Bodenflächen, die für bergbauliche Zwecke im Sinne der Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II S. 279) dauernd umfassend genutzt und für die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung wieder urbar gemacht worden sind.

(2) Die Rekultivierung der Bodenflächen, die zeitweilig umfassend genutzt, dauernd oder zeitlich begrenzt mitgenutzt oder durch Nutzungsbedingungen in ihrer Nutzung beschränkt wurden, erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233).

#### § 2 Aufgaben der Rekultivierung

(1) Die Rekultivierung umfaßt diejenigen acker- und pflanzenbaulichen, waldbaulichen und meliorativen Maßnahmen, die notwendig sind, um die für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzung wieder urbar gemachten Bodenflächen in eine den volkswirtschaftlichen und territorialen Interessen gerecht werdende landeskulturell hochentwickelte Bergbaufolgelandschaft einzugliedern.

(2) Die Rekultivierung von Bodenflächen hat die Aufgabe,

- eine rationelle landwirtschaftliche Folgenutzung bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zur Gewährleistung hoher und stabiler Erträge,
- eine rationelle forstwirtschaftliche Folgenutzung bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zur nachhaltigen Erhöhung der Holzproduktion unter gleichzeitiger Gewährleistung landeskultureller Belange zu sichern.

#### § 3

#### Übertragung der Folgenutzung von wieder urbar gemachten Bodenflächen

(1) Die Übertragung der Folgenutzung von wieder urbar gemachten Bodenflächen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Folgenutzung darf nur an nachstehend aufgeführte Folgenutzer vorgenommen werden:

- a) für landwirtschaftliche Folgenutzung an
  - landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften,
  - volkseigene Güter, Lehr- und Versuchsgüter,
  - andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Bodennutzungsverordnung;
- b) für forstwirtschaftliche Folgenutzung
  - grundsätzlich an staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
  - in Ausnahmefällen mit Zustimmung der VVB Forstwirtschaft auch an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

(2) Die Übertragung der Folgenutzung wieder urbar gemachter Bodenflächen an die im Abs. 1 genannten Folgenutzer erfolgt auf der Grundlage von Verträgen gemäß § 22 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik. Der abgeschlossene Vertrag ist die Voraussetzung für die Finanzierung der Rekultivierungsmaßnahmen.

(3) Die Übertragung wieder urbar gemachter Bodenflächen zur Folgenutzung hat zur sofortigen Einbeziehung in die rationelle Folgenutzung unverzüglich zu erfolgen, soweit es der Stand der Wiederurbarmachungsarbeiten erlaubt. Für die Zeit zwischen der Übertragung der Folgenutzung und der Beendigung der Wiederurbarmachung sind Zusatzverträge abzuschließen.

(4) Die Folgenutzer von wieder urbar gemachten Bodenflächen haben die Übernahme der Bodenflächen auf der Grundlage von Abnahmeprotokollen unverzüglich der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Eintragung der Nutzungsartenänderung in den Wirtschaftskataster zu melden.

#### § 4

#### Planung und Durchführung der Rekultivierung

(1) Die Folgenutzer sind zur Rekultivierung verpflichtet.

(2) Die Folgenutzer haben die Fragen der effektiven Bewirtschaftung von wieder urbar gemachten Bodenflächen in den Produktionsberatungen bzw. Mitgliederversammlungen zu beraten bzw. zu beschließen.

(3) Die Folgenutzer haben die Rekultivierungsmaßnahmen rechtzeitig mit den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben der Rekultivierung gemäß § 2 haben die Folgenutzer die ihnen übertragenen Bodenflächen sowie die durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen in ihre Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen.

(5) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne der Wiederurbarmachung und der Rekultivierung die zu rekultivierenden Bodenflächen und die für die Rekultivierung erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel, insbesondere hinsichtlich der bereitzustellenden Düngemittel, zu bilanzieren und in ihren Plänen gesondert auszuweisen.

(6) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben die Folgenutzer bei der Durchführung der Rekultivierung entsprechend den unterschiedlichen Bodenqualitäten der wieder urbar gemachten Bodenflächen anzuleiten und durch geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme der Bodenflächen und der notwendigen Veränderung der Betriebsorganisation zu unterstützen.

#### § 5

##### Finanzierung der Rekultivierung

(1) Für die Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit zur Erreichung hoher und stabiler Erträge bei gleichzeitiger Schaffung von Voraussetzungen für eine landskulturell hochentwickelte Bergbaufolgelandschaft werden gemäß § 17 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) den Folgenutzern staatliche Mittel aus dem zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Verfügung gestellt.

(2) Folgenutzern, die wieder urbar gemachte Bodenflächen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung übernehmen, können zur Gewährleistung der rationellen Bewirtschaftung der übergebenen Bodenflächen finanzielle Mittel entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen der Bewirtschaftung wieder urbar gemachter Bodenflächen erhalten. Es können bei vorgesehener

— landwirtschaftlicher Folgenutzung bis 3 750 M/ha,

— forstwirtschaftlicher Folgenutzung bis 3 500 M/ha

in Anspruch genommen werden.

(3) Ergeben sich auf Grund technologischer Besonderheiten der Bewirtschaftung oder auf Grund der Übernahme umfangreicher Bodenflächen erhöhte Aufwendungen, so können bei vorgesehener landwirtschaftlicher Folgenutzung weitere 1 250 M/ha bereitgestellt werden.

(4) Werden auf Grund der Übernahme von wieder urbar gemachten Bodenflächen durch die Folgenutzer wesentliche Veränderungen in deren Betriebsorganisation notwendig, so können diesen Folgenutzern über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Mittel hinaus weitere finanzielle Mittel bis zu 5 000 M/ha als zinsloser Kredit zur Verfügung gestellt werden.

(5) Den Folgenutzern der Landwirtschaft, die wieder urbar gemachte Bodenflächen übernehmen, können weiterhin finanzielle Mittel für Saat- und Pflanzgut sowie Bodenverbereitung und Pflanzung zur landskulturellen Eingliederung der Bodenflächen bereitgestellt werden.

#### § 6

##### Nachweis des Mittelbedarfs

(1) Für die gemäß § 5 bereitzustellenden Mittel ist der Nachweis des Bedarfs seitens der Folgenutzer dem zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ

zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen\* und von diesem der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bereitstellung der Mittel zu übergeben.

(2) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage eines betrieblichen Maßnahmeplanes des Folgenutzers zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit der wieder urbar gemachten Bodenflächen sowie durch Vorlage des Vertrages gemäß § 22 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik, des Abnahmeprotokolls und der Bestätigung der Eintragung der übernommenen Bodenflächen in dem Wirtschaftskataster gemäß § 3 Abs. 4.

(3) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage eines betrieblichen Nachweises des Folgenutzers über zusätzliche erhöhte Aufwendungen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Bestätigung des Nachweises der Folgenutzer durch das zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ über die zuständige Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage betriebsökonomischer Berechnungen der Folgenutzer der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Diese Berechnungen müssen insbesondere die Entwicklung von Produktion, Akkumulation und Grundmittelbesatz bis zur Produktionswirksamkeit der zur Verfügung zu stellenden Mittel ausweisen. Die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben neben der Höhe der bereitzustellenden Mittel die für den Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes zu erreichenden und vom Folgenutzer abzurechnenden Parameter sowie den Zeitpunkt ihrer Abrechnung festzulegen. Die Festlegungen sind der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben. Über die Gewährung der Mittel entscheidet der Direktor der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 5 hat auf der Grundlage konkreter Planunterlagen bzw. Projekte zu erfolgen.

#### § 7

##### Art der Mittelbereitstellung

(1) Die Mittel gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 5 werden den Folgenutzern durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einmalig zur Verfügung gestellt und sind dem betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 15. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds — Verordnung über Bodennutzungsgebühr — (GBl. II S. 487) zuzuführen. Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik reicht diese Mittel zu Lasten des zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr aus.

(2) Die Mittel gemäß § 5 Abs. 4 werden den Folgenutzern auf der Grundlage der zwischen Folgenutzer und der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abzu-

\* In diesem Zusammenhang sind Flächenabgänge gemäß den Regelungen des § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — (GBl. II S. 295) zu berücksichtigen.



schließenden Kreditverträge als zinslose Kredite bereitgestellt. In den Kreditverträgen sind die gemäß § 8 Abs. 4 vom zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ festgelegten und abzurechnenden Parameter als Kreditbedingung sowie die Kreditlaufzeit entsprechend dem festgelegten Zeitpunkt für den Nachweis des zielgerichteten Einsatzes der Mittel aufzunehmen.

(3) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erhält aus dem Staatshaushalt in Höhe der ausgereichten zinslosen Kredite finanzielle Mittel des zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Bildung eines Deckungsfonds.

## § 8

**Kontrolle**

(1) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben im Einvernehmen mit den örtlichen Staatsorganen die planmäßige Übernahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen, ihre sofortige Einbeziehung in die rationelle Nutzung sowie unter Mitwirkung der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen zu überprüfen.

(2) Nach Beendigung der Kreditlaufzeit oder auf Antrag des Folgenutzers haben die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe in Zusammenarbeit mit der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzustellen, ob die Parameter gemäß § 6 Abs. 4 erfüllt sind.

## § 9

**Erfüllung der Rekultivierungsaufgaben**

(1) Bei der Erfüllung der in den Kreditverträgen enthaltenen Parameter wird auf der Grundlage der Einschätzung nach § 8 Abs. 2 der Kredit aus Mitteln des gemäß § 7 Abs. 3 gebildeten Deckungsfonds durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik getilgt.

(2) Werden auf Grund besonderer Bedingungen ohne eigenes Verschulden der Folgenutzer die vorgegebenen Parameter nicht erreicht, so kann die Laufzeit des zinslosen Kredites unter Abschluß eines Änderungsvertrages zum Kreditvertrag gemäß § 7 Abs. 2 verlängert werden.

(3) Folgenutzer, die die vorgegebenen Parameter auf Grund schuldhaften Verhaltens nicht erreichen, haben den zinslosen Kredit sofort zurückzuzahlen oder einen neuen Kreditvertrag über die Gewährung eines verzinslichen Investitionskredites abzuschließen. Dabei ist auf die Kreditlaufzeit die Laufzeit des unverzinslichen Kredites anzurechnen. Ein Mindesteinsatz eigener Mittel wird nicht gefordert.

## § 10

**Regelungen für 1970**

Folgenutzer, die im Jahre 1970 wieder urbar gemachte Bodenflächen rekultiviert haben, erhalten finanzielle Mittel gemäß § 5 unter Anrechnung bereits erhaltener Mittel.

## § 11

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1971

Der Vorsitzende

des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. 4\*****über den Tarif****für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft**

vom 22. Februar 1971

Zur weiteren Förderung des Agrarfluges wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1.

(1) Für Leistungen der Interflug Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH (nachfolgend INTERFLUG genannt) in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist folgender Tarif anzuwenden:

**Düngung auf Grün- und Ackerland sowie Forstflächen**  
— M je ha —

bis	100 kg/ha Düngemittel/ Aufwandmenge	bis unter ab 50 ha ab 75 ha	
		50 ha bis unter 75 ha	— Einzelfeldgrößen —
bis 100 kg/ha	9,—	8,—	7,—
bis 200 kg/ha	13,—	12,—	10,—
bis 300 kg/ha	15,—	14,—	12,—
bis 400 kg/ha	29,—	26,—	22,—
bis 500 kg/ha	36,—	33,—	28,—
bis 600 kg/ha	43,—	40,—	34,—
bis 700 kg/ha	50,—	47,—	40,—
bis 800 kg/ha	57,—	54,—	46,—
bis 900 kg/ha	64,—	61,—	52,—
bis 1 000 kg/ha	71,—	68,—	58,—

**Schädlingsbekämpfung**

bis unter 5 l Pflanzenschutzmittel/  
Aufwandmenge je ha 6,— M

ab 5 bis 10 l Pflanzenschutzmittel/  
Aufwandmenge je ha 8,60 M

**Forstschädlingsbekämpfung**

bis 10 l Pflanzenschutzmittel/  
Aufwandmenge je ha 3,60 M

**Phytophotorabekämpfung und Unkrautbekämpfung**

bis unter 25 l Pflanzenschutzmittel/  
Aufwandmenge je ha 12,— M

ab 25 l bis unter 50 l Pflanzen-  
schutzmittel/Aufwand-  
menge je ha 15,— M

ab 50 l bis 100 l Pflanzen-  
schutzmittel/Aufwand-  
menge je ha 18,— M

**Desikkation und Defoliation**

bis 50 l Aufwandmenge je ha 15,— M

**Aussaat****Untersaat und Zwischenfrüchte**

bis 50 kg Saatgutaufwandmenge je ha 20,— M

bis 100 kg Saatgutaufwandmenge je ha 21,— M

**Getreide**

bis 150 kg Saatgutaufwandmenge je ha 21,— M

bis 200 kg Saatgutaufwandmenge je ha 23,— M

bis 250 kg Saatgutaufwandmenge je ha 25,— M

(2) Mit den Preisen des Tarifs sind die Kosten für den Einsatz der Luftfahrzeuge gemäß Preisbewilligung WF — 1 der INTERFLUG — Avio — chemische Leistungen — vom 22. November 1968 abgegolten. Die darüber hinaus entstehenden Kosten sind von den LPG, GPG und VEG zu tragen. Bei Ausführung durch ihre kooperativen Einrichtungen sind dafür Vereinbarungspreise festzulegen.

\* Anordnung Nr. 3 vom 8. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 112 S. 866)



(3) Bei Aufwandmengen über 300 kg/ha ist der jeweils gültige Preis und Tarif für die gesamte Aufwandmenge je ha zu berechnen, auch wenn die Fläche innerhalb eines Arbeitszyklus mehrmals befliegen wird.

## § 2

Bei Hektarverträgen haben die zuständigen Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise die Differenz zwischen den geltenden Preisen des Wirtschaftsfluges und den Tarifen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und beim Einsatz des Flugzeugtyps AN 2 zusätzlich je produktive Flugstunde 225,— M an die INTERFLUG zu zahlen.

## § 3

(1) Werden zwischen LPG, GPG, VEG bzw. ihren kooperativen Einrichtungen und der INTERFLUG über Flugzeuge einschließlich Personal Charterverträge abgeschlossen, so können Preise je Flugstunde vereinbart werden. Dabei sind die Preise der Preiskartellblätter der Preisbewilligung WF-1 der INTERFLUG — Avio — chemische Leistungen — vom 22. November 1968 Höchstpreise.

(2) Auf Antrag der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen können durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise bei einer nichtbeeinflussbaren Unterschreitung der Leistungsrichtwerte Stützungen zum Ausgleich der dadurch entstandenen ökonomischen Nachteile gewährt werden.

(3) Die Abrechnung der Preisausgleichsbeträge bei Charterverträgen erfolgt zwischen den LPG, GPG, VEG bzw. ihren kooperativen Einrichtungen und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise auf der Basis der ha-Preise. Beim Einsatz des Flugzeugtyps AN 2 werden durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise zusätzlich 225,— M je produktive Flugstunde gezahlt.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 8. Oktober 1968 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft (GBL II S. 886) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung****über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 23. Februar 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 132) mit Wirkung vom 10. März 1971 Münzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

## a) Vorderseite

Kopfbildnis von Heinrich Mann und Umschrift  
„\* HEINRICH MANN \* 1871—1950“

## b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „\* 1971 20 MARK \*“ im unteren Teil.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

## c) Rand

Glatt, mit vertiefter, wechselnder Inschrift

„20 MARK \* ХХVМ 02 \* 20 MARK \* ХХVМ 02 \*“

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 16,5 g.

## § 2

Die auf Grund dieser Anordnung ausgegebenen Münzen fallen nicht unter die Zahlungsmittel, die bei einer Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik mitgeführt werden dürfen (§ 1 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle [Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer] [GBL I S. 653] bzw. §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1961 zur Geldverkehrsordnung [GBL II S. 464]).

## § 3

Diese Anordnung tritt am 10. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1971

**Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 686. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 18. März 1971

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 71	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung .....	249
23. 2. 71	Anordnung Nr. 3 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — .....	252
23. 2. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft .....	256

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

vom 18. Februar 1971

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 685) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

(1) Von den Bestimmungen der Verordnung sind die nachstehenden Organe und Betriebe zunächst ausgeschlossen:

- Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO),
- Zentrales Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“,
- Gesellschaft für Betriebsberatung des Handels der DDR,
- Handelsgesellschaft mbH für Konsumgüteraustausch „ko-impex“,
- Institut für Marktforschung,
- VE Rechenbetrieb Binnenhandel.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung finden weiterhin keine Anwendung auf die Durchführung von

- Einzelhandelsaufgaben der Hauptdirektion Spezialhandel,
- Dienstleistungsaufgaben der Produktionsbetriebe des Produktions- und Handelsunternehmens „Exquisit“.

\* 2. DB vom 27. September 1968 (GBl. II Nr. 111 S. 876)

#### Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

##### § 2

(1) Die Rate der Handelsfondsabgabe ist ein staatliches Normativ. Sie beträgt

- 6% auf die eigenen und gemieteten Grundmittel,
- 3% auf die Bestände im Umlaufmittelbereich.

(2) In Abweichung vom Abs. 1 beträgt die Rate der Handelsfondsabgabe 1% auf die eigenen und gemieteten Grundmittel sowie die Bestände im Umlaufmittelbereich für

- das Hotel- und Gaststättenwesen (in kombinierten Einzelhandelsbetrieben für die entsprechenden Handelsbereiche),
- das Zentrale Warenkontor für Schuhe und Lederwaren sowie die diesem Wirtschaftsorgan unterstellten Betriebe,
- das Volkseigene Kontor Handelstechnik,
- den Versorgungsbetrieb Inland/Ausland VERSINA,
- den Staatlichen Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren Berlin.

##### § 3

Die gemäß § 2 festgelegten Raten der Handelsfondsabgabe sind durch die Wirtschaftsorgane nicht auf die ihnen unterstellten Betriebe zu differenzieren.

#### Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 4

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Handelsfondsabgabe zu planen ist, gehören

- a) alle eigenen aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten mit einem Bruttoeinzelwert ab 500 M bis zu ihrer geplanten Aussonderung;

- b) alle gemieteten und gepachteten sowie in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten mit einem Bruttoeinzelwert ab 500 M;
- c) die Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, ab dem Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme. Die Handelsfondsabgabe ist beim auftraggebenden Wirtschaftsorgan oder Betrieb des Handels zu planen;
- d) die auf dem Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren

mit Ausnahme:

1. der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (einschließlich Forschung und Entwicklung, Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung — Kontengruppe 016), Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur (Kontengruppe 017) sowie Wohnungswesen (Kontengruppe 018),
2. der vermieteten, verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel,
3. der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen,
4. der Grundmittel (auch anteilig), die der Schulspeisung dienen,
5. der Grundmittel (auch anteilig), die der Lagerung und dem Umschlag von Beständen der zentralen Reserven dienen.
6. der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen,
7. der EDV-Anlagen einschließlich der peripheren Geräte im 1. und 2. Einsatzjahr — das Inbetriebnahmejahr eingeschlossen — (bei Anwendern, die erstmalig eine EDV-Anlage einsetzen),
8. der in eigener Leistung hergestellten und aktivierten Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel entsprechend § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 6. Juli 1970 zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen (GBI. III S. 13);

- e) alle Materialbestände sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen (Kontengruppen 10, 11, 13 und 15)

mit Ausnahme:

der Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Kontengruppe 13);

- f) alle Bestände an Handelsware (Kontengruppen 10 und 16 bis 18), einschließlich der des Kommissionshandels, im volkseigenen Einzelhandel, im sozialistischen Industriewaren-Großhandel sowie im sozialistischen Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ zum Einzelhandelsverkaufspreis, in Gaststätten zum Einkaufspreis,

mit Ausnahme:

1. der Bestände der zentralen Reserven,
2. der Bestände (auch anteilig) die der Durchführung der Schulspeisung dienen;
- g) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19). Hiervon ausgenommen sind die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben, für die nach ihrer Fertigstellung und Aktivierung als Grundmittel keine Handelsfondsabgabe zu planen ist. Auf die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sind die für Bestände im Umlaufmittelbereich gültigen Raten der Handelsfondsabgabe anzuwenden, soweit nicht die Ausnahmebestimmung gemäß § 2 Abs. 2 Anwendung findet.

(2) Werden Grund- und Umlaufmittel von mehreren Wirtschaftsorganen bzw. Betrieben gemeinsam genutzt bzw. besteht gemeinsame Beteiligung an Grund- und Umlaufmitteln, bezieht diese das nutzende Wirtschaftsorgan bzw. der nutzende Handelsbetrieb in der Höhe in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe ein, die seinem Anteil an der gemeinsamen Nutzung bzw. seinem Beteiligungsbetrag entspricht. Dies gilt unabhängig davon, welches Wirtschaftsorgan bzw. welcher Betrieb als Rechtsträger fungiert und die gemeinsame Investition im Buchwerk aktiviert hat. In Verbindung mit gemeinsamen Investitionen zu zahlende Bodennutzungsgebühren sind analog zu behandeln.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane bzw. die zuständigen Leiter der staatlichen Organe können auf Antrag der ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe entscheiden, daß auf stationär gebundene Grundmittel, die nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr nutzungsfähig sind, für die Versorgung in diesem Zeitraum aber besondere Bedeutung besitzen (z. B. Saisongaststätten, Handelseinrichtungen auf Zeitplätzen, Versorgungseinrichtungen zur Betreuung der Leipziger Messe Gäste), nur in dem Umfang ihrer Nutzungsfähigkeit Handelsfondsabgabe geplant wird. Dazu ist entsprechend der anteiligen Jahresnutzung der anteilige Bruttowert festzustellen, der jedes Quartal in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe einzubeziehen ist. Voraussetzung ist, daß die entsprechenden Grundmittel nicht für andere Zwecke genutzt werden können.

§ 5

(1) Die Bewertung der gemieteten und gepachteten Grundmittel gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b ist nach Regelungen des Ministers für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzunehmen.\*

(2) Der planmäßige Durchschnittsbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich der Endbestände der Quartale, wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Jahresanfangsbestand} + \text{Endbestände der Quartale}}{\text{Anzahl der Quartale} + 1}$$

\* Anweisung Nr. 12/67 des Ministers für Handel und Versorgung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 30/67)

(3) Bei der Ermittlung der planmäßigen Durchschnittsbestände an materiellen Umlaufmitteln ist von den dem Plan zugrunde liegenden Richtwerten für den Warenumschlag auszugehen.

(4) In Betrieben mit Saisonproduktion bzw. -leistung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Handelsfondsabgabe quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

#### Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 6

(1) Die Handelsfondsabgabe ist auf die im § 4 festgelegten und tatsächlich vorhandenen Grund- und Umlaufmittel, auf die aktivierten Bodennutzungsgebühren sowie auf den Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben zu zahlen.

(2) Die Auftraggeber von Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, haben ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme (unabhängig davon, ob der Inbetriebnahmetermine vom General- bzw. Hauptauftragnehmer unter- oder überschritten wurde) Handelsfondsabgabe zu zahlen.

(3) Die Berechnung der abzuführenden Handelsfondsabgabe hat kumulativ unter Anwendung der Raten gemäß § 2 nach der Formel

$$\frac{\text{Durchschnittsbestände} \times \text{Rate} \times \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{100 \times 4}$$

zu erfolgen.

(4) Die Ermittlung der Durchschnittsbestände gemäß Abs. 3 ist

a) für Grundmittel gemäß § 5 Abs. 2

b) für Umlaufmittel nach der Formel

$$\frac{\frac{1}{2} \text{ Anfangsbestand} + \text{Endbestände der Zwischenmonate} + \frac{1}{2} \text{ Endbestand}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

vorzunehmen.

(5) Die Wirtschaftsorgane und Betriebe des volkseigenen Einzelhandels haben Voraussetzungen zu schaffen, daß an die Stelle der Endbestände der Zwischenmonate für Umlaufmittel gemäß der Formel des Abs. 4 von Durchschnittsbeständen der Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes ausgegangen wird. Die der Ermittlung der Monatsdurchschnittsbestände zugrunde zu legenden Zeiträume sind von den Bedingungen für eine kontinuierliche und vollständige Abrechnung der Warenbewegung im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik abzuleiten und für die Betriebe durch das zuständige Wirtschaftsorgan grundsätzlich einheitlich und durch verbindliche Weisung zu regeln. Die Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe des sozialistischen Großhandels können, soweit dies zur Gewährleistung der Übereinstimmung von Versorgung und Ökonomie erforderlich wird, ana-

log verfahren. Die jeweilige Festlegung kann im Planjahr nicht verändert werden.

#### Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 7

(1) Die Handelsfondsabgabe ist von

- den Betrieben und Kombinat an das Wirtschaftsorgan,
- den zentralgeleiteten Wirtschaftsorganen und den dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Betrieben und Kombinat an den zentralen Haushalt,
- den bezirksgeleiteten Betrieben, Kombinat und Wirtschaftsorganen an den Haushalt des Rates des Bezirkes

abzuführen.

(2) Die Abführung der Handelsfondsabgabe erfolgt zu den gleichen Terminen, die für die Abführung der Nettogewinne in den Rechtsvorschriften\* festgelegt sind.

(3) Die Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe führen die erwirtschaftete Handelsfondsabgabe je Quartal in 6 gleichen Raten ab.

(4) Die Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe haben bei der 2. Abschlagzahlung des dem Quartal folgenden Monats die Abführung um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

##### § 8

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1971 treten außer Kraft:

- a) Erste Durchführungsbestimmung vom 24. August 1967 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 687),
- b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. September 1968 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 876).

Berlin, den 18. Februar 1971

Der Minister  
für Handel  
und Versorgung

Der Minister  
der Finanzen

I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

\* Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 6 S. 41)

**Anordnung Nr. 3\***  
**über den Stückguttransport**  
**durch Eisenbahn und Kraftverkehr**  
**— Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —**

vom 23. Februar 1971

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II S. 921) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. August 1967 (GBl. II S. 574) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 2 Abs. 2 wird folgendes gestrichen: „oder darüber hinaus dadurch eine bessere Zusammenarbeit erreicht wird“.

§ 2

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die TG kann die Selbstverladung und die Selbstentladung von Stückgut auf Anschlussbahnen, Lagerplätzen mit Gleisanschluß und auf Freiladegleisen sowie den Transport von Stückgut im Werkstückgutverkehr zulassen. In diesen Fällen sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten in den wechselseitigen Beziehungen nach den im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Mustern bzw. Bedingungen zwischen der TG und dem Transportkunden vertraglich zu regeln.“

§ 3

Der § 4 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ergänzt:

„(3) Güter nach Abs. 2 Buchst. c sind grundsätzlich vom Haus des Absenders bis zum Haus des Empfängers zu transportieren. Bei solchen Gütern hat der Absender in den Frachtbriefen vor der Übergabe oder Übersendung zur Transportanmeldung unter ‚Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen‘ jedoch einzutragen:

- a) ‚Erforderlichenfalls Selbstentladung‘, wenn die TG das Gut beim Absender mit Straßenfahrzeugen abholt.
- b) ‚Selbstverladung und erforderlichenfalls Selbstentladung‘, wenn die TG den Transport vom Absender an mit Straßenfahrzeugen nicht durchführen kann und mit ihr die Selbstverladung auf den öffentlichen Ladegleisen der Stückgutabfertigung, in der Anschlußbahn des Absenders oder auf einem dem Absender nahegelegenen, für den Wagenladungsverkehr zugelassenen Bahnhof vereinbart wurde.

Die TG kann in den Fällen gemäß Buchstaben a und b das Gut dem Empfänger auf den öffentlichen Ladegleisen der Stückgutabfertigung, in der Anschlußbahn des Empfängers oder auf einem dem Empfänger nahegelegenen, für den Wagenladungsverkehr zugelassenen Bahnhof zur Selbstentladung bereitstellen, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, den Transport bis zu der im Frachtbrief vorgeschriebenen Stelle der Ablieferung durchzuführen. Bestimmungsort und Stelle der Ablieferung sind in den Frachtbrief so einzutragen, wie dies auch ohne die

Vermerke nach Buchstaben a und b erfolgen würde. Die Transportentgelte werden in beiden Fällen bis zu der im Frachtbrief vorgeschriebenen Stelle der Ablieferung berechnet. Eine nachträgliche Änderung der Transportentgelte erfolgt nicht.

(4) Hat der Absender bei Gütern gemäß Abs. 2 Buchst. c die Eintragung ‚Erforderlichenfalls Selbstentladung‘ unterlassen, ist die TG trotzdem berechtigt, nach Abs. 3 zu verfahren.

(5) Für die sich aus der Selbstverladung und Selbstentladung ergebenden Besonderheiten gelten die gemäß § 3 Abs. 4 im TVA veröffentlichten Bestimmungen sinngemäß.“

§ 4

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die TG hat Transportbeschränkungen, für deren Entstehen sie verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen.“

§ 5

(1) Der § 6 Abs. 2 letzter Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Bei Sendungen, die vom Absender gemäß § 3 Abs. 4 selbst verladen oder gemäß § 3 Abs. 5 bei der Stückgutabfertigung aufgeliefert werden, ist an Stelle des Versandortes (Buchst. b) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis anzugeben. Die Ausfüllung der Frachtbriefspalte ‚Stelle der Abholung‘ (Buchst. c) und die Angabe des Tages der Versandbereitschaft (Buchst. d) entfallen. Bei Sendungen, die vom Empfänger gemäß § 3 Abs. 4 selbst entladen oder gemäß § 3 Abs. 5 bei der Stückgutabfertigung abgeholt werden, ist an Stelle des Bestimmungsortes (Buchst. f) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis anzugeben. Das Ausfüllen der Frachtbriefspalte ‚Stelle der Ablieferung‘ (Buchst. h) entfällt.“

(2) Der § 6 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Vermerke und Hinweise gemäß § 4 Absätze 2 und 3.“

(3) Im § 6 Abs. 3 Buchst. f wird an Stelle „des Fehlens wesentlicher Teile“ gesetzt: „das Fehlen von Teilen“.

(4) Im § 6 Abs. 6 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt: „wenn die Transportentgelte von der TG in dem Frachtbrief bereits eingetragen sind.“

§ 6

Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bei der TG

- an Werktagen (ausgenommen Sonnabende) bis 10.00 Uhr eingehenden Frachtbriefe sind am Tage des Einganges
- an Werktagen nach 10.00 Uhr, sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen eingehenden Frachtbriefe sind spätestens bis zum Ablauf des nächsten Werktages

vorzuprüfen. Ergeben sich aus der Vorprüfung keine offensichtlichen Mängel und ist der Transport der im Frachtbrief bezeichneten Güter unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 5 möglich, gilt die Anmeldung als bewirkt. Mit Ausnahme der

\* Anordnung Nr. 2 vom 14. August 1967 (GBl. II Nr. 82 S. 574)

im § 12 Abs. 2 getroffenen Regelung tritt dies bei Bestellung von Paletten und Kleinbehältern gemäß § 12 Abs. 3 erst mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung durch die TG beim Transportkunden ein. Bei Gütern gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben b und c gilt die Anmeldung erst dann als bewirkt, wenn die TG festgestellt hat, daß der Transport möglich ist. Die TG hat den Tag, an dem die Anmeldung bewirkt wurde, auf dem Annahmeschein durch Stempelaufdruck zu bestätigen.“

## § 7

(1) Im § 9 Absätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „arbeitsfreien“ gestrichen.

(2) Der § 9 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Anfuhr durch einen Rollfuhrunternehmer werden die Entgelte nach den dafür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen berechnet.“

(3) Der § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die TG hat die Sendung spätestens am 4. Werktag, bei wöchentlich einmaliger Annahme gemäß § 8 spätestens am ersten planmäßigen Annahmetag nach der gemäß § 7 bewirkten Anmeldung, jedoch nicht vor dem im Frachtbrief angegebenen Tag der Versandbereitschaft, anzunehmen.“

(4) Im § 9 wird der Abs. 6 gestrichen; der Abs. 7 wird Abs. 6.

## § 8

Im § 10 Abs. 3 wird der Satz 2 durch folgendes ersetzt:

„Führt die TG Lade- und Abtrageleistungen durch, wird die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet. Die Ladeleistung schließt das Verbringen des Gutes von ebener Erde oder von einer Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug bis zu der Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges ein, an der es während des Transportes verbleibt; alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Abtrageleistungen.“

## § 9

(1) Im § 12 Abs. 1 wird hinter „beladefähige“ eingefügt: „und besenreine“. Der Abs. 1 wird außerdem durch folgendes ergänzt:

„Der Absender hat die Eignung der Paletten und Kleinbehälter für den Transport des Gutes festzustellen. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Absender die Paletten und Kleinbehälter zurückweisen.“

(2) Der § 12 Abs. 2 wird durch folgendes ergänzt:

„Für diesen Fall gelten die Annahmefristen gemäß § 9 Abs. 5.“

(3) Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bahneigene Paletten und Kleinbehälter sind bei der Stückgutabfertigung bis Donnerstag für den folgenden Zeitraum von Freitag bis Donnerstag zu bestellen

a) durch Vorlage des vierteiligen Frachtbriefes gemäß § 7 Abs. 1, in dem unter ‚Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen‘ Anzahl und Art der bestellten Paletten oder Kleinbehälter eingetragen sind,

b) in den Fällen, in denen der Absender zur Transportanmeldung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht verpflichtet ist, mündlich oder schriftlich unter Angabe von Anzahl und Art der Paletten und Kleinbehälter.

Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis sie ausgeführt oder vom Absender widerrufen wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Frachtbrief bestimmte Termin der Ausführung überschritten ist. Die Stückgutabfertigung hat auf Anfrage des Transportkunden mitzuteilen, an welchem Tag innerhalb des Bestellzeitraumes die bestellten Paletten oder Kleinbehälter bereitgestellt werden. Sie kann nach Übereinstimmung mit dem Absender ersatzweise andere Arten von Paletten oder Kleinbehältern bereitstellen.“

(4) Der § 12 Abs. 5 wird durch folgendes ergänzt:

„Das gilt auch, wenn in Ausnahmefällen die TG die Palettierung vorgenommen hat.“

(5) Der § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Beladene Kleinbehälter sind vom Absender mit einem Stückgutzettel zu versehen, zu plombieren und zu verdrahten. Bei Boxpaletten ist der Inhalt haltbar abzudecken und die Abdeckung kreuzweise zu verschneiden. Auf der Abdeckung und auf der an der Vorderseite der Boxpaletten befindlichen Tafel sind Bezeichnungen gemäß § 11 anzubringen. Läßt die Eigenart des Gutes die Abdeckung der Boxpaletten nicht zu, sind die Einzelstücke vereinfacht nach den von der TG im TVA veröffentlichten Bestimmungen zu bezeichnen. Bei Flachpaletten mit Ladesicherungsmitteln ist je eine Bezeichnung am Gut an allen vier Seiten im oberen Teil anzubringen. Wenn keine Ladesicherungsmittel verwendet werden, sind die einzelnen Stücke mit je einer Bezeichnung gemäß § 11 zu versehen.“

(6) Im § 12 Abs. 9 wird der Satz 1 durch folgendes ersetzt:

„Die Rückgabefrist für bahneigene Paletten und Kleinbehälter beträgt ohne Rücksicht auf die gleichzeitig bereitgestellte Anzahl 3 Stunden, wenn die Paletten oder Kleinbehälter vom Straßenfahrzeug abgeladen werden und sich aus dem Güterlinienplan, dem Annahmetag oder einer Vereinbarung keine längere Rückgabefrist ergibt. Erfolgt das Beladen oder Entladen der Paletten oder Kleinbehälter auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges, gilt neben der Rückgabefrist die vom wirklichen Gewicht des Gutes (Nettogewicht) abhängige Ladefrist gemäß § 9 Abs. 4.“

(7) Im § 12 Abs. 10 wird „arbeitsfreien“ gestrichen.

(8) Der § 12 wird durch folgende Absätze 14 bis 17 ergänzt:

„(14) Der Transportkunde hat leere bahneigene Paletten und Kleinbehälter besenrein an die TG zurückzugeben. Bei leeren Kleinbehältern müssen die Deckel und Klappen geschlossen sowie die Einsteckwände ordnungsgemäß eingesetzt sein. Wenn diese Bestimmungen nicht beachtet werden und dadurch die Rückgabefrist überschritten wird, hat der Transportkunde die dafür im Tarif festgesetzte Gebühr entsprechend seiner Verantwortlichkeit zu zahlen.

(15) Die bei Übergabe beladener bzw. Rückgabe leerer Paletten und Kleinbehälter an die TG festgestellten Schäden hat der Transportkunde der TG



im Übergabeschein schriftlich zu bestätigen. Führt die TG dem Transportkunden beschädigte Paletten und Kleinbehälter zu, hat sie die Schäden im Übergabeschein schriftlich zu bestätigen. Aus dieser Bestätigung müssen Anzahl und Art der beschädigten Paletten und Kleinbehälter sowie Art und Umfang der Schäden ersichtlich sein. Verweigert der Transportkunde das Anerkenntnis oder ist es aus anderen Gründen nicht zu erlangen, vermerkt die TG den Schaden und die Verantwortlichkeit des Transportkunden im Übergabeschein. Die Eintragung im Übergabeschein ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden nicht aus.

(16) Sind Transportkunden für die Beschädigung von Paletten und Kleinbehältern der TG gegenüber verantwortlich, umfaßt der Schadenersatz auch die Kosten für den Transport der Paletten oder Kleinbehälter zum und vom Reparaturbetrieb sowie bei Ausfall eine Entschädigung für Nutzungsverlust (Nutzungsentschädigung). Die Höhe der Nutzungsentschädigung und pauschalierter Reparaturkosten wird im TVA bekanntgegeben.

(17) Schließt der Umfang des Schadens eine Wiederherstellung aus, ist an Stelle der Instandsetzungskosten der Zeitwert zu ersetzen.“

#### § 10

Im § 13 Abs. 3 wird „auf allen Teilen“ ersetzt durch: „mindestens auf Blatt 1 und 3“.

#### § 11

(1) Im § 15 wird der Abs. 5 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Lieferfrist gemäß Abs. 2 erhöht sich, wenn Sendungen gemäß § 9 Abs. 6 in Orten

- a) nur jeden 2. Tag abgeliefert werden,  
um jeweils 1 Tag,
- b) nur jeden 3. Tag abgeliefert werden,  
um jeweils 2 Tage.“

Der Abs. 4 wird Abs. 5.

(2) Im § 15 Abs. 7 wird „Berechnung“ durch „Bemessung“ ersetzt.

(3) Der § 15 Abs. 10 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Grund und die Dauer des Ruhens der Lieferfrist sind durch die TG im Frachtbrief einzutragen oder auf Anforderung anderweitig nachzuweisen.“

#### § 12

(1) Im § 18 Abs. 2 wird der Satz 2 durch folgendes ersetzt:

„Führt die TG Lade- und Abtrageleistungen durch, wird die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet. Die Ladeleistung schließt das Verbringen des Gutes von der Ladefläche des Straßenfahrzeuges bis auf eine Rampe oder an eine Stelle zu ebener Erde unmittelbar am Straßenfahrzeug ein; alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Abtrageleistungen.“

(2) Im § 18 Abs. 3 wird „arbeitsfreien“ gestrichen.

(3) Im § 18 Abs. 9 wird „6 Monate“ in „3 Monate“ geändert.

(4) Im § 18 Abs. 11 Satz 2 wird „seiner“ durch „seine“ ersetzt.

(5) Der § 18 Abs. 16 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei Zuführung durch einen Rollführerunternehmer werden die Entgelte nach den dafür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen berechnet.“

#### § 13

Im § 19 Abs. 2 wird „arbeitsfreien“ gestrichen.

#### § 14

(1) Im § 22 Abs. 2 Satz 1 wird nach „oder“ eingefügt: „von“.

(2) Der § 22 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden, gerechnet vom Tage nach der Annahme des Gutes, 0,05 % Zinsen gegenüber den dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 197) unterliegenden Transportkunden erhoben. Für alle übrigen Transportkunden gilt ein Zinssatz von 5 % pro Jahr.“

#### § 15

(1) Im § 23 Abs. 2 wird „2 MDN“ ersetzt durch „2 M“.

(2) Der § 23 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die nachzuzahlenden oder zu erstattenden Beträge sind innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Geltendmachung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind mit Ausnahme der gemäß Abs. 2 zu erstattenden Beträge für jeden Tag des Verzugs 0,05 % Zinsen im Verhältnis zu den dem Vertragsgesetz unterliegenden Transportkunden zu zahlen. Für alle übrigen Transportkunden gilt ein Zinssatz von 5 % pro Jahr. Zinsbeträge unter 2 M sind nicht zu berechnen.“

#### § 16

Der § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Schäden unter 5 M je Sendung wird gegenüber den am Transport Mitwirkenden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, kein Ersatz geleistet; das gilt auch für andere in dieser Anordnung festgelegten Sanktionen, sofern für sie keine anderen Regelungen getroffen sind.“

#### § 17

Im § 27 Abs. 2 wird „besonders berechnet“ durch „gesondert ermittelt“ ersetzt.

#### § 18

(1) Der § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird das Gut, dessen Verlust gemäß Abs. 1 vermutet und für das Entschädigung gezahlt worden ist, innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Entschädigung aufgefunden, hat die TG den entschädigten Transportkunden unverzüglich zu benachrichtigen und um Anweisung zu ersuchen. Dieser hat anzuweisen, daß das Gut

- a) an ihn am ursprünglichen Versand- oder Bestimmungsort oder am Aufbewahrungsort oder, soweit zugelassen, bei der für diese Orte zuständigen Stückgutabfertigung abgeliefert oder

b) mit neuem Frachtbrief an einen von ihm zu bestimmenden Empfänger an demselben oder an einem anderen Bestimmungsort oder, soweit zugelassen, bei einer Stückgutabfertigung abgeliefert wird.

Der Transportkunde hat ihm gezahlte Entschädigungen unter Abzug der ihm gemäß § 30 zustehenden Entschädigung für Lieferfristüberschreitung und des Betrages für eine gegebenenfalls eingetretene Wertminderung des Gutes an die TG zurückzuzahlen. Die Verpflichtung des Transportkunden zur Entgegennahme des wieder aufgefundenen Gutes und zur Rückzahlung der Entschädigung besteht dann nicht, wenn eine zweckbestimmte Verwendungsmöglichkeit des Gutes nicht mehr möglich ist.“

(2) Der § 28 Absätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Transportkunde kann unverzüglich nach Empfang des Entschädigungsbetrages für verlorenes Gut durch schriftliche Benachrichtigung der TG die im Abs. 2 festgelegte Frist bis zu 3 Jahren verlängern.

(5) Die TG kann über das Gut verfügen, wenn es erst nach Ablauf der im Abs. 2 festgelegten oder der nach Abs. 4 verlängerten Frist wieder aufgefunden wird oder die Verpflichtung des Transportkunden zur Entgegennahme des Gutes gemäß Abs. 2 nicht besteht.“

#### § 19

Der § 29 Abs. 4 wird durch folgendes ergänzt:

„Der Antragsteller hat das Gut bis zur endgültigen Entscheidung zur Verfügung der TG zu halten.“

#### § 20

(1) Der § 31 Abs. 2 wird durch folgendes ergänzt:

„Bei Schäden bis zu 10 M, die erst nach Ablieferung des Gutes festgestellt werden, ist die TG den dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Transportkunden gegenüber zur Aufnahme des Tatbestandes dann nicht verpflichtet, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die TG für die Entstehung des Schadens nicht verantwortlich ist.“

(2) Im § 31 Abs. 3 Satz 1 wird „Abschrift“ durch „Durchschrift“ ersetzt.

#### § 21

(1) Der § 32 Abs. 1 wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„d) wenn er im Frachtbrief das Gewicht zu niedrig angegeben hat, dadurch eine Frachtverkürzung herbeigeführt worden ist und die Gewichts Differenz bei einem angegebenen Gewicht

bis zu 100 kg                      mindestens 5 kg

von mehr als 100 kg bis 1 000 kg                      mindestens 15 kg

von mehr als 1 000 kg bis 2 000 kg                      mindestens 25 kg

von mehr als 2 000 kg                      mindestens 50 kg

beträgt.“

(2) Der § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsstrafe wird berechnet

a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b für jedes kg des Versandstückes, in dem ein solches Gut enthalten war, in Höhe von 10 M

b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c für die Sendung in Höhe von 30 M

c) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. d außer den nachzufordernden Transportentgelten für jedes im Frachtbrief zu wenig angegebene kg 1 M — ohne Berücksichtigung der gemäß Abs. 1 höchstzulässigen Gewichts Differenz.“

(3) Der § 32 wird durch folgenden Abs. 10 ergänzt:

„(10) Die Vertragsstrafen sind vom 16. Tage nach Rechnungserteilung mit 8 1/2 % pro Jahr zu verzinsen.“

#### § 22

(1) Im § 33 wird im Abs. 1 und im Abs. 3 Buchst. c „Abschrift“ durch „Durchschrift“ ersetzt.

(2) Der § 33 Abs. 4 wird gestrichen; Abs. 5 wird Abs. 4.

(3) Der § 33 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Die TG hat dem Antragsteller mitzuteilen, welche Dienststelle der Deutschen Reichsbahn oder welcher Kraftverkehrsbetrieb über den Antrag entscheidet.

(6) Über Schadenersatzansprüche wegen

- Verlustes oder Beschädigung des Gutes ist innerhalb von 3 Monaten,
- nicht fristgemäßer Annahme des Gutes oder Überschreitung der Lieferfrist ist innerhalb von einem Monat,

gerechnet vom Tage des Einganges des Antrages bei der TG, zu entscheiden, sofern der Antragsteller alle Unterlagen gemäß Abs. 3 beigelegt hat. Anderenfalls beginnt die Frist am Tage des Einganges dieser Unterlagen.“

#### § 23

Nach § 33 werden folgende §§ 33 a und 33 b eingefügt:

##### „§ 33 a

##### Erlöschen der Ansprüche gegen die TG

(1) Mit der Ablieferung des Gutes an den Empfänger sind alle Ansprüche aus dem Frachtvertrag gegen die TG erloschen.

(2) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind:

- a) Schadenersatzansprüche wegen nicht fristgemäßer Annahme des Gutes gemäß § 28, wenn sie innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom ersten Tage nach der Annahme des Gutes durch die TG, geltend gemacht werden;
- b) Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist gemäß § 30 Abs. 1, wenn sie innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom ersten Tage nach der Ablieferung des Gutes durch die TG, geltend gemacht werden;

c) Schadenersatzansprüche wegen teilweisen Verlustes oder Beschädigung des Gutes, wenn

1. die TG den teilweisen Verlust oder die Beschädigung des Gutes gemäß § 18 Abs. 8 bescheinigt hat oder
2. die TG bei teilweisem Verlust oder Beschädigung des Gutes die Bescheinigung darüber gemäß § 18 Abs. 8 schuldhaft unterlassen hat oder
3. Transportschäden bei der Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren und die Bedingungen gemäß § 31 Abs. 2 erfüllt sind

unter der Voraussetzung, daß die Schadenersatzansprüche

— bei teilweisem Verlust des Gutes innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage nach der Ablieferung des nicht in Verlust geratenen Teils des Gutes durch die TG,

— bei Beschädigung des Gutes innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom ersten Tage nach der Ablieferung des Gutes durch die TG,

geltend gemacht werden.

(3) Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes erlöschen innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage nach Ablauf der Lieferfrist.

#### § 33 b

##### Verzinsung der Entschädigungsbeträge

(1) Die von der TG für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu zahlenden Entschädigungsbeträge sind mit 5% pro Jahr, gerechnet vom Tage des Einganges der Schadenersatzforderung, zu verzinsen, wenn die Frist für die Entscheidung gemäß § 33 Abs. 6 überschritten wird.

(2) Beträge aus Ansprüchen wegen nicht fristgemäßer Annahme durch die TG gemäß § 26 oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gemäß § 30 sind, gerechnet vom Tage des Einganges der Forderung bei der TG, mit 5% pro Jahr zu verzinsen, wenn die Frist für die Entscheidung gemäß § 33 Abs. 6 überschritten wird.

(3) Zinsbeträge unter 2 M werden nicht gezahlt.“

#### § 24

Der § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verjährung eines Anspruches wird, abgesehen von den allgemeinen gesetzlichen Hemmungsgründen, auch durch seine schriftliche Geltendmachung gehemmt, bei Schadenersatzansprüchen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gutes jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist von 3 Monaten gemäß § 33 Abs. 6. Ergeht ein abschlägiger Bescheid, läuft die Verjährungsfrist von dem Tage an weiter, an dem diese Entscheidung dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgemacht und ihm die dem Antrag beigefügten Belege zurückgegeben werden. Erneute Anträge, die denselben Anspruch zum Gegenstand haben, hemmen die Verjährung nicht.“

#### § 25

Im § 39 Abs. 3 Buchst. b wird folgendes gestrichen: „sowie § 54 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a“.

#### § 26

Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1971

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

#### Anordnung

##### über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft

vom 23. Februar 1971

#### § 1

Die Anordnung vom 5. Oktober 1960 über die Exportwerbung (GBl. III S. 2) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1971

Der Minister für Außenwirtschaft

Söllie

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 19. März 1971

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 71	Verordnung über die Planung und Abrechnung des Industriebauwesens .....	257
10. 3. 71	Anordnung über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer .....	259
10. 3. 71	Anordnung über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen .....	264
10. 3. 71	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds .....	265
9. 3. 71	Verordnung über die Änderung von Rechtsvorschriften .....	266
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	267

**Verordnung  
über die Planung und Abrechnung  
des Industriebauwesens  
vom 10. März 1971**

Die General- und Hauptauftragnehmer des Industriebauwesens tragen mit ihren wissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und materiellen Leistungen für die rationellste Vorbereitung und Durchführung von Investitionen eine hohe Verantwortung. Entsprechend dieser Verantwortung ist die Planung und Abrechnung des Industriebauwesens nach den Grundprinzipien des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds. — Auszug — (GBL II 1971 S. 1) so zu gestalten, daß

- die Entwicklung leistungsfähiger General- und Hauptauftragnehmer gesichert und
- durch eine kontinuierliche Senkung der Kosten, Preise und Realisierungszeiten für Industriebauwerke eine hohe Effektivität der volkswirtschaftlichen Grundfondspolitik erzielt

wird. Hierzu wird folgendes verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und Betriebe der Industrie, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer (nachstehend als GAN und HAN bezeichnet) Industriebauwerke bzw. technologische Teilanlagen gemäß Anlagen- und Leistungs-nomenklatur liefern und errichten (nachstehend Anlagen genannt) und im Register der General- und Hauptauftragnehmer der Staatlichen Plankommission erfaßt sind.

**§ 2  
Planung**

(1) Für die Planung des Industriebauwesens sind anzuwenden:

**staatliche Plankennziffern**

- Warenproduktion des Industriebauwesens

- Anzahl der Arbeiter und Angestellten des Industriebauwesens (in Personen)
- Investitionen (materielles Volumen), darunter Bauanteil,

**volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer**

- Bruttoproduktion des Industriebauwesens.

(2) Für GAN und HAN gelten für die betriebliche Planung des Industriebauwesens einheitlich die in der Anlage genannten Mindestanforderungen.

**§ 3  
Bilanzierung**

Von den GAN und HAN ist eine komplexe vertikale Bilanzierung der Lieferungen und Leistungen in Vorbereitung der Perspektiv- und Jahrespläne auf der Grundlage der Bilanznomenklatur und des Bilanzverzeichnis durchzusetzen. Dabei ist die Übereinstimmung der materiellen Proportionen zur Durchführung der Investitionsvorhaben zu gewährleisten, insbesondere die Übereinstimmung

- der materiellen Leistungen der GAN und HAN mit dem materiellen Investitions- und Bauvolumen der Investitionsauftraggeber,
- der materiellen Leistungen der GAN und HAN mit den Leistungen der Nachauftragnehmer einschließlich der Importe auf der Grundlage der Netzwerke für die Investitionsvorhaben.

**§ 4  
Abrechnung**

(1) Zur Sicherung der Planmäßigkeit des Realisierungsprozesses der Investitionsvorhaben und zur Kontrolle der ökonomischen Prozesse ist die Abrechnung des Industriebauwesens nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.

(2) Die Abrechnung der Anlagen als Warenproduktion des Industriebauwesens erfolgt nach Rechnungslegung. Bis zur Abrechnung der Warenproduk-

tion des Industrieanlagenbaues weisen die GAN und HAN den wertmäßigen Bestand an unfertigen Anlagen auf gesondert zu führenden Bestandskonten aus. Fertiggestellte und übergebene, jedoch noch nicht abgerechnete Anlagen gelten als unfertige Anlagen.

(3) Die Bewertung der Bestände an unfertigen Anlagen erfolgt

- für Lieferungen und Leistungen für den Industrieanlagenbau zu gesetzlichen Preisen des Jahres, in dem die Lieferungen und Leistungen übernommen wurden,
- für die in den Beständen enthaltenen Leistungen der GAN und HAN für die Koordinierung und einheitliche Leitung zu Ist-Produktionsseibtkosten.

Bestände an unfertigen Anlagen unterliegen nicht der jährlichen Umbewertung.

(4) Materielle Lieferungen und Leistungen für den Industrieanlagenbau (Kooperationsleistungen) sind als fremde Lieferungen und Leistungen auszuweisen. Das gilt auch für Zulieferungen aus eigenen fertiggestellten und abgerechneten industriellen Leistungen der GAN/HAN.

(5) Die Abrechnung der Kosten des Industrieanlagenbaues hat auf gesonderten Kostenstellen zu erfolgen. In Übereinstimmung mit der Anlagen- und Leistungsnomenklatur sind Kostenträger zu führen. Sie sind in jedem Fall als Einzelkostenträger abzurechnen, wenn mit der Kostenträgerzeitrechnung gleichzeitig Aufgaben der Nachkalkulation durchgeführt werden. Um einen genauen Bestands- und Ergebnisausweis zu sichern, ist die Nachkalkulation monatlich lückenlos durchzuführen. Bei Abrechnung nach Gruppenkostenträgern ist zu sichern, daß die Übereinstimmung mit den abzurechnenden Positionen des Sortimentsplanes besteht. In der Kostenträgerrechnung sind die Kostenelemente entsprechend der Preisbildung zu erfassen und zu analysieren. In der Kostenträgerrechnung ist der Nachweis des Bestandes an unfertigen Anlagen zu führen.

#### § 5

##### Preisbildung, Abschlagzahlung und Risikofonds

(1) Die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und den Export von Anlagen ist durch den Leiter des Amtes für Preise zu regeln.

(2) Der Minister der Finanzen regelt das Verfahren der Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen und für die Bildung und Verwendung des Risikofonds.

#### § 6

##### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

#### Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung

##### Mindestanforderungen an die Planung der Kombinate und Betriebe des Industrieanlagenbaues

###### 1. Sortimentsplan Anlagenbau

Der Sortimentsplan enthält alle zu realisierenden Vorhaben sowie Lieferungen und Leistungen, untergliedert nach Positionen der Anlagen- und Leistungsnomenklatur. Grundlage für die Aufnahme der zu realisierenden Vorhaben in den Sortimentsplan bilden abgeschlossene Wirtschaftsverträge mit den Auftraggebern sowie Abstimmungsprotokolle mit den Außenhandelsbetrieben.

Im Sortimentsplan ist je Anlage auszuweisen:

- Auftraggeber nach Fondsträgerbereichen
- Übergabetermin
- Vertragspreis
- Warenproduktion;
- a) Kosten für Lieferungen und Leistungen, getrennt nach Bau und Ausrüstungen
  - Anfangsbestand
  - Planjahr
  - Folgejahre gesamt;
- b) Warenproduktion
  - Vorjahr
  - Planjahr
  - Folgejahre gesamt
  - Import gesamt;
- c) materieller Fertigungsstand, untergliedert nach Bau und Ausrüstungen
  - Vorjahr
  - Planjahr;
- d) Export, darunter
  - Export in das SW
  - Export in das NSW.

Auf dem Deckblatt zum Sortimentsplan sind die Summen je ALN-Position und insgesamt auszuweisen.

###### 2. Finanzierungs-, Kredit- und Richtsatzplan Anlagenbau

Der Finanzierungs-, Kredit- und Richtsatzplan enthält alle Vorhaben entsprechend der Gliederung des Sortimentsplanes mit folgenden Aussagen:

- Entwicklung der Bestände je Vorhaben und je ALN-Position ohne Kosten für die Koordinierung und einheitliche Leitung,
- Kosten für die Koordinierung und einheitliche Leitung je ALN-Position,
- Entwicklung der Bestände je ALN-Position einschließlich Kosten für die Koordinierung und einheitliche Leitung,
- Finanzierung der Bestände an unfertigen Anlagen je ALN-Position nach Eigenmitteln, Abschlagzahlungen und Kredit.

Der Finanzierungs-, Kredit- und Richtsatzplan des Anlagenbaues ist mit der zuständigen Filiale der

Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.

### 3. Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Baustellen

Mit dem Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen ist unter Einbeziehung territorialer Ressourcen zu sichern

- die Aus- und Weiterbildung des Baustellenpersonals,
- die kulturelle und soziale Betreuung,
- die Gestaltung optimaler Arbeits- und Lebensbedingungen.

### 4. Arbeitskräfte/Lohnfonds Anlagenbau

Die Anzahl der Beschäftigten im Anlagenbau und ihre Lohnfonds sind auf der Basis eines Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes zu ermitteln. In die Planung der Beschäftigten des Anlagenbaues sind auch diejenigen Kräfte einzubeziehen, die überwiegend für den Anlagenbau arbeiten. Beschäftigte, die nur teilweise für den Anlagenbau arbeiten, sind weiter im Plan des Gesamtbetriebes zu führen.

5. In den betrieblichen Teilplänen wie Wissenschaft und Technik, Investitionen, Gewinnverwendung sind die Aufgaben, Maßnahmen und Kennziffern, die den Anlagenbau betreffen, in einem gesonderten Abschnitt zusammenhängend darzustellen und zu begründen.

## Anordnung

### über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer

vom 10. März 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 S. 1), insbesondere der in den Anlagen zu diesem Beschluß enthaltenen Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds und der Grundsätze für die Bildung, Planung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen einschließlich der ökonomischen Regelungen für General- und Hauptauftragnehmer, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Bildung der Industriepreise für komplette Industrieanlagen und technologische Teilanlagen gemäß der Anlagen- und Leistungsnomenklatur\* sowie für Gebäude und bauliche Anlagen gemäß der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur\*\* (im folgenden Anlagen genannt), soweit diese auf Grund vertraglicher Ver-

\* Die Anlagen- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegeben.

\*\* Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik — Teil VII —

einbarungen durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert bzw. errichtet werden.

(2) Als General- bzw. Hauptauftragnehmer (im folgenden Auftragnehmer genannt) im Sinne dieser Anordnung gelten die Kombinate und Betriebe, die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer\* aufgeführt sind und für die die Bestimmungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) Bei der Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als Generallieferanten für den Export oder deren Hauptauftragnehmer geliefert bzw. errichtet werden, ist diese Anordnung unter Berücksichtigung der für den Export von Anlagen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Bildung der Industriepreise für Generalreparaturen oder Rekonstruktionen von Anlagen gemäß Abs. 1, wenn diese durch Auftragnehmer gemäß Abs. 2 durchgeführt werden.

(5) Diese Anordnung gilt — mit Ausnahme des § 5 — auch für Nachauftragnehmer.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Die Industriepreise für Anlagen sind zwischen den Auftragnehmern und den Auftraggebern als Vereinbarungspreise auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes gemäß § 3 bei Wahrung des gegenseitigen Vorteils vertraglich festzulegen. Die Vertragspartner haben bei der Vereinbarung der Industriepreise von volkswirtschaftlichen Interessen auszugehen.

(2) Den Industriepreisen für Anlagen ist der auf fortschrittlichen Technologien und progressiven technischen und ökonomischen Kennziffern beruhende nationale Aufwand zugrunde zu legen. Bei der Bestimmung der fortschrittlichen Technologien sowie technischen und ökonomischen Kennziffern ist davon auszugehen, daß

- Anlagen mit einer dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Qualität hergestellt werden,
- die Herstellung der Anlagen mit niedrigsten Selbstkosten, einer hohen Arbeitsproduktivität und einer hohen Grundfonds- und Materialökonomie erfolgt,
- optimale Liefer- und Leistungszeiten und Inbetriebnahmeterminale erreicht werden.

Dabei sind die Auftragnehmer unter Mitwirkung der Auftraggeber verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Industriepreise ständig den internationalen wissenschaftlichen und ökonomischen Höchststand zum Vergleich heranzuziehen.

(3) Bei der Bildung der Industriepreise für Anlagen ist insbesondere von folgenden Bedingungen auszugehen:

- Die Kosten der mit neuen Anlagen zu produzierenden Erzeugnisse müssen niedriger sein als die Kosten gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse, die mit bereits vorhandenen Anlagen produziert werden. Dabei sind die Möglichkeiten der inter-

\* Wird von der Staatlichen Plankommission herausgegeben.



nationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern zu berücksichtigen.

- Die Kosten für erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik mit neuen Anlagen zu produzierende Erzeugnisse müssen grundsätzlich niedriger sein als der gesamte Aufwand für den Import solcher Erzeugnisse.
- Die Kosten der mit neuen Anlagen zu produzierenden neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse müssen in einem optimalen Verhältnis zum Gebrauchswert dieser Erzeugnisse stehen.
- Die spezifischen Investitionskosten sind zu senken.
- Der volkswirtschaftliche Nutzen einer Anlage ist zu ermitteln unter Beachtung der optimalen Kapazitätsauslastung, der rationellsten Produktionsverfahren, der internationalen Arbeitsteilung und Kooperation, der Konzentration der Produktion und des Anwendernutzens.

(4) Der Bildung der Industriepreise für Anlagen sind die ökonomischen Auswirkungen zugrunde zu legen, die sich aus der planmäßigen Entwicklung leistungsfähiger General- und Hauptauftragnehmer ergeben.

### § 3

#### Abgabe des verbindlichen Preisangebotes zur Grundsatzentscheidung und Vereinbarung des Industriepreises

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes für die Grundsatzentscheidung nach Abschluß des Vertrages über die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung eines Investitionsvorhabens ein verbindliches Preisangebot abzugeben.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist der durch den Auftragnehmer ermittelte und garantierte Industriepreis für die Realisierung der im verbindlichen Angebot enthaltenen technischen und ökonomischen Parameter, Termine, Lieferungen und Leistungen unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die von ihm im Wirtschaftsvertrag übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Das verbindliche Preisangebot ist nach nutzungsfähigen Teilanlagen und Objekten zu gliedern.

(3) Die Investitionsauftraggeber und die -auftragnehmer sind dafür verantwortlich, daß das als Bestandteil der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung abzugebende verbindliche Angebot so detailliert ausgearbeitet wird, daß alle Auftragnehmer in der Kooperationskette in der Lage sind, ein verbindliches Preisangebot entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung abzugeben.

(4) Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes sind die vom Investitionsauftraggeber vorzuziehenden, bestätigten, unter Mitwirkung der Auftragnehmer erarbeiteten technischen und ökonomischen Kennziffern als Zielstellung zugrunde zu legen. Die Erreichung bzw. Überbietung der technischen und ökonomischen Kennziffern ist gemeinsame Aufgabe der Investitionsauftraggeber und der -auftragnehmer. Grundlage des verbindlichen Preisangebotes ist die effektivste Problemlösung.

(5) Das verbindliche Preisangebot ist abzugeben vom

- Generalauftragnehmer gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
- Hauptauftragnehmer gegenüber dem Generalauftragnehmer oder, wenn die Anlage nicht in Generalauftragnehmerschaft geliefert bzw. errichtet wird, gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
- Liefer- und Leistungsbetrieb (Nachauftragnehmer) gegenüber dem General- bzw. Hauptauftragnehmer oder gegenüber dem Investitionsauftraggeber, wenn kein General- bzw. Hauptauftragnehmer eingesetzt ist, soweit der Nachauftragnehmer zur Angebotsabgabe für den von ihm zu erbringenden Liefer- und Leistungsanteil aufgefordert wird.

(6) Das verbindliche Preisangebot ist grundsätzlich auf der Basis der im Jahr seiner Abgabe gültigen Industriepreise auszuarbeiten. Bestehen für Erzeugnisse und Leistungen staatlich verbindliche Festlegungen über die planmäßige Änderung der Industriepreise, sind im verbindlichen Preisangebot die Preise anzuwenden, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung für den jeweiligen Auftragnehmer gelten werden.

(7) Das verbindliche Preisangebot ist innerhalb einer zu vereinbarenden Frist vom Auftraggeber zu überprüfen und nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen der Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen. Der in der Grundsatzentscheidung enthaltene verbindliche Angebotspreis ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren. Der vereinbarte Industriepreis darf nur verändert werden, wenn die Bedingungen der Absätze 8 bis 10 zutreffen.

(8) Bei der Vereinbarung des Industriepreises sind für Teilleistungen, über deren Notwendigkeit bzw. Umfang erst nach der Vereinbarung des Industriepreises der Anlage entschieden werden kann, die Bedingungen festzulegen, unter denen die auf sie entfallenden Preisanteile zu berichtigen bzw. zum Nachweis abzurechnen sind. Durch die Berechnung der Preise für diese Teilleistungen darf der vereinbarte Industriepreis der Anlage nicht überschritten werden.

(9) Der Industriepreis ist neu zu vereinbaren, wenn zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuerer-vorschlägen, die nachweisbar zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen, im Prozeß der Durchführung der Lieferungen und Leistungen

- auf Veranlassung des Auftraggebers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter und der Liefer- und Leistungsumfang verändert werden,
- auf Vorschlag des Auftragnehmers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter wesentlich verbessert werden und deshalb — unter Zustimmung des Auftraggebers — der dem vereinbarten Industriepreis zugrunde liegende Liefer- und Leistungsumfang erhöht werden muß.

Industriepreisänderungen sind nicht vorzunehmen, wenn sie innerhalb der Aufrundungs- bzw. Abrundungsbeträge gemäß Tabelle (siehe Anlage) liegen.

(10) Planmäßige Industriepreisänderungen, die bei der Vereinbarung des Industriepreises nicht berücksichtigt wurden, weil die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht vorlagen, sind bei der Rechnungserteilung nachzuweisen. Um diese nachgewiesene Differenz verändert sich der Industriepreis der Anlage. Die zuständigen Minister haben im Rahmen der Rechtsvorschriften Methoden des Nachweises der planmäßigen Industriepreisänderungen festzulegen. Eine Umbewertung der Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen der General- und Hauptauftragnehmer ist bei planmäßigen Industriepreisänderungen nicht durchzuführen.

## § 4

**Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes**

(1) Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes sind die Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen\* sowie die zweig-, erzeugnis- oder leistungsspezifischen preisrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

(2) Ausgehend von den im § 2 festgelegten Grundsätzen ist das verbindliche Preisangebot entsprechend dem im verbindlichen Angebot enthaltenen Liefer- und Leistungsumfang auszuarbeiten anhand von

- a) in Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen bestätigten oder durch Betriebe eigenverantwortlich festgesetzten Industriepreisen sowie Vereinbarungspreisen für Anlagen, Teilanlagen bzw. Leistungskomplexe,
- b) Komplex- oder Teilpreisen für katalogisierte komplexe Anlagen, Bauwerke oder Bauwerksteile, technische Ausrüstungen sowie für Leistungskomplexe,
- c) Aufwandskennziffern für Anlagen oder Teilanlagen in Abhängigkeit von technischen und ökonomischen Parametern oder auf Gebrauchswerteinheiten bezogenen parameterabhängigen Aufwandskennziffern,
- d) Aufwandskennziffern für Teilanlagen oder Teilleistungen, die durch Einschätzungen bzw. Überschlagsrechnungen ermittelt werden.

(3) Die Aufwandskennziffern gemäß Abs. 2 Buchstaben c und d sind durch die Auftragnehmer eigenverantwortlich auf der Grundlage der Preisvorschriften für Erzeugnisse oder Leistungen zu ermitteln und festzulegen.

(4) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, insbesondere zur Qualifizierung der Aufwandskennziffern gemäß Abs. 2 die Kosten- und Nutzenrechnung planmäßig zu entwickeln und auf die Gebrauchseigenschaften der Anlagen bezogene technische und ökonomische Parameter auszuarbeiten.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 955)

Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)

(5) Die bei der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes anzuwendenden Aufwandskennziffern sind planmäßig entsprechend

- den neuen Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung, der Technologie, aus Erfindungen und Neuerervorschlägen,
- den planmäßigen Änderungen der Industriepreise der zu den Anlagen gehörenden Lieferungen und Leistungen,
- den Ergebnissen der Kosten- und Nutzenrechnung und der Qualifizierung technischer und ökonomischer Parameter

zu präzisieren.

(6) Bei der Ausarbeitung der Industriepreise für Anlagen ist folgendes Kalkulationsschema anzuwenden:

1. Kosten für Verfahren und Lizenzen
2. Kosten für das Projekt
3. Kosten für Bauleistungen
4. Kosten des Auftragnehmers für
  - 4.1. Ausrüstungen
  - 4.2. Montagen
  - 4.3. Inbetriebsetzung
5. Kosten des Auftragnehmers für
  - 5.1. Koordinierung und Leitung
  - 5.2. wissenschaftlich-technische Aufgaben
  - 5.3. planmäßige Kreditzinsen
  - 5.4. Risiko
6. Gewinn des Auftragnehmers
  - 6.1. kalkulatorisches Gewinnnormativ
  - 6.2. Gewinn aus Nutzensteilung
7. Industriepreis der Anlage (gerundet).

Die Ermittlung der Kalkulationselemente 5. und 6. erfolgt gemäß den §§ 5 und 6. Der ermittelte Industriepreis ist nach der in der Anlage aufgeführten Tabelle zu runden.

## § 5

**Kosten und Gewinn der Auftragnehmer**

(1) Für die Kalkulation der Kosten für die Koordinierung und Leitung gilt folgendes:

- a) Bei der Kalkulation sind Normative anzuwenden, die von den gesellschaftlich notwendigen Kosten ausgehen und auf der Grundlage von Gebrauchswert-, Leistungs- und Effektivitätskriterien zu bilden und nach der Größe, dem Grad der Komplexiertheit und erforderlichenfalls nach weiteren Merkmalen der Anlagen zu differenzieren sind.
- b) Die Normative gemäß Buchst. a sind für Anlagen, die nach Standards oder Typenprojekten oder mehrmals unter gleichen oder vergleichbaren Bedingungen errichtet werden, durch die zuständigen Minister bis spätestens 30. April 1971 in Kraft zu setzen.
- c) Die Normative gemäß Buchst. a sind für Anlagen, die in ihrer konkreten Beschaffenheit nur einmal produziert werden und deren technische und ökonomische Parameter nicht unmittelbar vergleichbar sind, im Jahre 1971 bis spätestens 31. Dezember 1971 durch die zuständigen Minister in Kraft zu setzen.

d) Bis zur Inkraftsetzung der Normative gemäß Buchst. c sind als Übergangsregelung auf die Summe der Kalkulationselemente Kosten für Bauleistungen, Kosten für Ausrüstungen, Montagen und für Inbetriebsetzung bezogene Prozentsätze anzuwenden, die mit steigendem Wertvolumen der Bezugsbasis degressiv fallend festzulegen sind. Dazu sind Tabellen unter Auswertung der bisher mit den Auftraggebern vertraglich vereinbarten Kosten für die Koordinierung und Leitung auszuarbeiten, nach den spezifischen Bedingungen der Industriezweige und des Bauwesens zu differenzieren und von den zuständigen Ministern zu bestätigen.

e) Das Verfahren gemäß Buchst. d kann in Ausnahmefällen auch nach dem 31. Dezember 1971 angewandt werden, wenn die Methoden gemäß Buchstaben b und c nicht anwendbar sind. Diese Ausnahmefälle sind von den zuständigen Ministern festzulegen.

(2) Die Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben sind nach den Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) zu kalkulieren.

(3) Die Zinsen für die planmäßigen Kredite zur Finanzierung der Bestände an unfertigen Anlagen sind nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf entsprechend der wirtschaftlichen Bauzeit auf der Grundlage von Bauzeitnormen bzw. von Netzplänen zu kalkulieren. Bei der Kalkulation der Zinsen sind die differenzierten Zinssätze, der für den jeweiligen Auftragnehmer planmäßig festgelegte Mindestanteil an Eigenmitteln und die Abschlagzahlungen der Auftraggeber zu berücksichtigen. Zinsen für außerplanmäßige Kredite und Zinszuschläge sind nicht kalkulationsfähig.

(4) Die Kosten für Risiko sind in Höhe von 1% der Summe der Kalkulationselemente 1., 2. und 4. sowie 0,5% auf das Kalkulationselement 3. gemäß § 4 Abs. 6 zu kalkulieren und dem Risikofonds zuzuführen. Die Bildung und Verwendung des Risikofonds wird durch den Minister der Finanzen geregelt.

(5) Bei der Kalkulation des Gewinns der Auftragnehmer sind die kalkulatorischen Gewinnnormative anzuwenden. Die kalkulatorischen Gewinnnormative werden durch die zuständigen Minister entsprechend Ziff. 4.3. der Grundsätze für die Bildung, Planung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen einschließlich der ökonomischen Regelungen für General- und Hauptauftragnehmer (Anlage 2 zum Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug —) differenziert nach Auftragnehmergruppen bzw. für einzelne Auftragnehmer festgelegt. Bemessungsgrundlage für den Gewinn der Auftragnehmer sind die normierten Kosten für Koordinierung und Leitung und Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2.

## § 6

### Nutzenstellung und Preiszuschläge und -abschläge

(1) Die Auftragnehmer haben in die Industriepreise für Anlagen einen Anteil des beim Auftraggeber ein-

tretenden ökonomischen Nutzens einzubeziehen, wenn das nach ihren Berechnungen und Untersuchungen gerechtfertigt ist, und bei Wahrung des beiderseitigen Vorteils mit den Auftraggebern zu vereinbaren.

(2) Wird mit dem verbindlichen Preisangebot eine Verbesserung der vom Auftraggeber übergebenen technischen und ökonomischen Zielstellung gemäß § 3 Abs. 4 erreicht, sind bis zu 30% des hierdurch beim Auftraggeber entstehenden ökonomischen Nutzens eines Jahres (nach Abschluß der Anlaufperiode) in das verbindliche Preisangebot einzubeziehen.

(3) Ergeben sich aus dem Betrieb der Anlagen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber absetzbare Erzeugnisse, so sind die Auftragnehmer an dem hierdurch entstehenden Nutzen zu beteiligen. Die konkreten Bedingungen der Nutzensteilung sind vertraglich zu vereinbaren.

(4) Die Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen, wenn

- a) die dem Industriepreis der Anlage zugrunde liegenden technischen und ökonomischen Parameter überschritten bzw. nicht erreicht werden und
- b) die vereinbarten Termine der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage unterschritten bzw. überschritten werden.

Darüber hinaus sind die für die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

## § 7

### Nachkalkulation

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, jährlich für die übergebenen Anlagen Nachkalkulationen durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Nachkalkulationen haben sie Maßnahmen für

- die allseitige Verbesserung und Entwicklung ihrer Tätigkeit, insbesondere für die Senkung der Kosten, die Verbesserung der Fondsökonomie, die Erhöhung der Qualität und der Leistungsfähigkeit der Anlagen,
- die Qualifizierung der Aufwandskennziffern gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzuleiten.

(2) Den Umfang der durchzuführenden Nachkalkulation legen die zuständigen Minister unter Beachtung der zweigspezifischen Besonderheiten fest. Das Kalkulationsschema gemäß § 4 Abs. 6 ist als Mindestanforderung zugrunde zu legen.

## § 8

### Preiskontrolle

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, durch strenge Preiskontrollen zu sichern, daß die Auftragnehmer die verbindlichen Preisangebote entsprechend den Grundsätzen dieser Anordnung ausarbeiten und auf dieser Grundlage die Preisberechnung unter Sicherung der Übereinstimmung zwischen Liefer- und Leistungsumfang und den Industriepreisen vornehmen. Bei nachgewiesenen Verstößen sind die Auftragnehmer zur Korrektur der Industriepreise verpflichtet. Das

gilt entsprechend für die Beziehungen zwischen General- und Hauptauftragnehmern und den Nachauftragnehmern in der gesamten Kooperationskette.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, Nachweise über die Ermittlung der Industriepreise zu führen und dem Auftraggeber Einsichtnahme in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auszuüben.

(4) Die staatlichen Preiskontrollorgane kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung.

(5) Bei festgestellten Verstößen gegen die Festlegungen dieser Anordnung ist den jeweils verantwortlichen Organen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Durchführung strafrechtlicher, ordnungs- oder disziplinarischer Maßnahmen zu empfehlen.

### § 9

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die von diesem Zeitpunkt an abgeschlossen werden. Der § 5 und der § 9 Abs. 2 dieser Anordnung gelten nicht für die Auftragnehmer des Bauwesens.

(2) Für laufende Verträge gilt folgende Regelung:

- a) Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 1971 erfüllt werden, finden
- die Anordnung vom 30. März 1967 über die Bildung der Preise für Anlagen (GBl. II S. 335),
  - die Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferanten von Anlagen (GBl. II S. 338)

unter Berücksichtigung folgender Veränderungen weiterhin Anwendung:

Die bestätigten Vergütungssätze für die Tätigkeit der Lieferanten von Anlagen sind um die ab 1. Januar 1971 eintretende Veränderung der Zinskosten zu korrigieren; diese Korrektur der Zinskosten ist auch bei eigenverantwortlicher Festsetzung der Vergütung vorzunehmen.

- b) Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 1971 erfüllt werden, findet diese Anordnung in vollem Umfang Anwendung.

(3) Die Einarbeitung der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Auswirkungen in den Plan 1971 erfolgt nach den Festlegungen der Staatlichen Plankommission.\*

(4) Die Anwendung der Bestimmungen des § 5 über die Ermittlung der Kosten für

— Koordinierung und Leitung

\* Werden den Beteiligten direkt zugestellt.

— wissenschaftlich-technische Aufgaben

— Zinsen für planmäßige Kredite zur Finanzierung der Bestände

— Risiko

und über die Bildung der Gewinnnormative für Auftragnehmer des Bauwesens wird vom Minister für Bauwesen gesondert geregelt.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten — unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 — außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 30. März 1967 über die Bildung der Preise für Anlagen (GBl. II S. 335) sowie die zu ihrer Anwendung erteilten Genehmigungen,
- b) die Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferanten von Anlagen (GBl. II S. 338) sowie die auf ihrer Grundlage bestätigten Vergütungen, Kalkulationsrichtlinien und erteilten Genehmigungen zur selbständigen Ermittlung der Vergütung.

Berlin, den 10. März 1971

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Aufrundungs- und Abrundungstabelle

	M	M	Rundung auf
über	1 000 bis	5 000	10 M Grenzwert 5 M
über	5 000 bis	10 000	50 bzw. 100 M Grenzwerte 25 bzw. 75 M
über	10 000 bis	50 000	100 M Grenzwert 50 M
über	50 000 bis	100 000	500 bzw. 1 000 M Grenzwerte 250 bzw. 750 M
über	100 000 bis	500 000	1 000 M Grenzwert 500 M
über	500 000 bis	1 000 000	5 000 bzw. 10 000 M Grenzwerte 2 500 bzw. 7 500 M
über	1 000 000		10 000 M Grenzwert 5 000 M

Ab den angegebenen Grenzwerten ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.

**Anordnung  
über Abschlagzahlungen  
für unvollendete Investitionsleistungen**

vom 10. März 1971

In Verwirklichung des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds (Auszug) — Anlage 2 — (GBl. II 1971 S. 1) wird zur Anwendung von Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe sowie dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Präsidenten der Geschäftsbanken folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt für Investitionen (Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, Objekte)
- der volkseigenen Wirtschaft,
  - der staatlichen Organe und Einrichtungen,
  - der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
  - der konsumgenossenschaftlichen Organisation,
  - der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen,
  - der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (für Wohnungsneubauten),

deren normative Bauzeit bis zur nutzungs- bzw. abrechnungsfähigen Fertigstellung auf Grund verbindlich festgelegter, fortschrittlicher Bauzeitnormative oder bestätigter Netzpläne mehr als 12 Monate beträgt und die von volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinate, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen als General- bzw. Hauptauftragnehmer durchgeführt werden. Als General- bzw. Hauptauftragnehmer gilt, wer als solcher entsprechend den Rechtsvorschriften in der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission erfaßt ist.

- (2) Auf Grund bisher geltender Regelungen vertraglich vereinbarte Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen sind den Bestimmungen dieser Anordnung anzupassen.

§ 2

**Vertragliche Vereinbarung der Abschlagzahlungen**

- (1) Die Investitionsauftraggeber und die General- bzw. Hauptauftragnehmer (im folgenden als Auftraggeber und Auftragnehmer bezeichnet) für die in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Investitionen sind verpflichtet, die Anwendung von Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen ab 1. Januar 1971 in bestehenden sowie in neu abzuschließenden Investitionsleistungsverträgen zu vereinbaren. Solche Vereinbarungen haben auch die Generalauftragnehmer mit ihren Hauptauftragnehmern zu treffen. Für das Jahr 1971 gilt hierfür § 6 Abs. 2.

- (2) Die in den einzelnen Jahren zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage verbindlicher Netzplan- bzw. Bauablaufplantermine für exakt ab-

grenzbare Leistungsabschnitte innerhalb eines abrechnungsfähigen Investitionsvorhabens, Teilvorhabens oder Objektes festzulegen. Abschlagzahlungen sind mindestens zweimal jährlich zu leisten.

- (3) Die erste Abschlagzahlung ist auf den für die Fertigstellung des bau- und montage-technologischen Projektes vertraglich vereinbarten Zeitpunkt festzulegen. Sie ist in einer Höhe von mindestens 2% und maximal 5% des vertraglich vereinbarten Preises der Investition zu bemessen.

- (4) Die auf die erste Abschlagzahlung folgenden Abschlagzahlungen sind auf der Basis der für den Leistungsabschnitt vertraglich vereinbarten Preise zu berechnen und der Höhe nach so zu bemessen, daß sie kumulativ 70% des nachgewiesenen materiellen Leistungsumfanges des Auftragnehmers nicht überschreiten.

- (5) Die durch Abschlagzahlungen der Auftraggeber eintretenden Zinseinsparungen für unvollendete Investitionsleistungen sind bei der Preisbildung durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen; das gilt auch für bereits abgeschlossene Investitionsleistungsverträge.

§ 3

**Leistung der Abschlagzahlungen**

- (1) Die Abschlagzahlungen sind durch den Auftraggeber nur zu leisten, wenn die dafür vertraglich zugrunde gelegten Leistungen und sonstigen Bedingungen zu dem festgelegten Termin ordnungsgemäß erfüllt sind und der Nachweis hierüber durch den Auftragnehmer erbracht worden ist. Die Vertragspartner können vereinbaren, daß bei vorfristiger Erfüllung auch die Abschlagzahlungen vorfristig zu leisten sind.

- (2) Werden die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht zu dem festgelegten Termin, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so ist die Abschlagzahlung nachträglich nur zu leisten, wenn der Auftragnehmer die Voraussetzungen für die nächstfolgende Abschlagzahlung termingemäß erfüllt und nachweisen kann, daß die festgelegten Termine für die Fertigstellung nutzungsfähiger Teilvorhaben und Objekte eingehalten werden und der Endtermin für das Gesamtvorhaben gesichert bleibt.

§ 4

**Planung, Finanzierung und rechtliche Wirkung der Abschlagzahlungen**

- (1) Die Auftraggeber und die Auftragnehmer haben die Abschlagzahlungen zu planen und in die Ausarbeitung der Betriebspläne einzubeziehen. Für das Jahr 1971 gilt hierfür § 6 Abs. 2.

- (2) Die Investitionsauftraggeber finanzieren die Abschlagzahlungen aus den für Investitionen vorgesehenen Mitteln unter vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln. Stehen den Investitionsauftraggebern zum Zeitpunkt der Abschlagzahlungen planmäßig die notwendigen Eigenmittel noch nicht zur Verfügung, so kann die zuständige Geschäftsbank Kredit nach den Kreditbedingungen gewähren. Für das Jahr 1971 gilt hierfür § 6 Abs. 2.

- (3) Durch die Abschlagzahlungen wird keine Bezahlung bzw. Abnahme, Übergabe oder Übernahme von Investitionsleistungen bewirkt; es erfolgt dadurch kein



Rechtsträgerwechsel bzw. Eigentumsübergang und es wird damit keine Warenproduktion realisiert. Die Rechtsvorschriften, wonach durch die Investitionsauftraggeber nur nutzungs- bzw. funktionsfähig fertigestellte und abgenommene Investitionsleistungen bezahlt werden dürfen, werden durch die Leistung von Abschlagzahlungen nicht berührt. Die Leistung von Abschlagzahlungen ist ohne Einfluß auf den Beginn von Garantiefrieten und den Gefahrübergang im Sinne des Vertragsrechtes.

(4) Bis zur Abrechnung der nutzungsfähig fertiggestellten Investitionen sind die Abschlagzahlungen beim Auftraggeber als „Forderungen aus Abschlagzahlungen“, beim Auftragnehmer als „Verbindlichkeiten aus Abschlagzahlungen“ zu behandeln und gesondert auszuweisen. Mit der Abrechnung der nutzungsfähigen Investition sind die Abschlagzahlungen bei der Bezahlung der Investitionsleistungen zu verrechnen.

#### § 5

##### Verwendung von Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen sind von den Auftragnehmern zweckgebunden zur Finanzierung ihrer unvollendeten Produktion für Investitionen einzusetzen und in den Finanzierungsplan zu den festgelegten Terminen als Finanzierungsquelle aufzunehmen.

(2) Neben der im Abs. 1 genannten Verwendung haben die Generalauftragnehmer die mit ihren Hauptauftragnehmern vereinbarten Abschlagzahlungen zu leisten.

(3) Auftragnehmer, die in ihren Betrieben über eine exakte und kontrollfähige Kostenrechnung, insbesondere eine objektbezogene Plankostenvorkalkulation und -nachkalkulation verfügen, können aus Anteilen der vereinbarten Abschlagzahlungen ein „Ergebnis aus Abschlagzahlungen“ bilden und in die Jahrespläne aufnehmen.

(4) Zur Ermittlung der Anteile gemäß Abs. 3 haben die Auftragnehmer die vorhabenbezogene Rentabilitätsrate\* auf den Betrag der vereinbarten Abschlagzahlung anzuwenden. Das „Ergebnis aus Abschlagzahlungen“ ist zu kürzen, wenn die für den entsprechenden Leistungsabschnitt geplanten Selbstkosten überschritten werden. Die Kürzung ist in Höhe der Selbstkostenüberschreitung vorzunehmen.

(5) Erfassung und Ausweis des „Ergebnisses aus Abschlagzahlungen“ im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik werden durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

#### § 6

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Als Übergangsregelung haben die Auftraggeber im Jahre 1971 Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen nach dieser Anordnung im Rahmen der geplanten Mittel für Investitionen (Eigenmittel, Kredit bzw. Staatshaushaltsmittel) mit den Auftragnehmern vertraglich zu vereinbaren und zu finanzieren. Hierfür sind durch die volkseigenen Betriebe und Kom-

binare auch finanzielle Mittel des Ansammlungsfonds sowie andere in eigener Verantwortung verfügbare Eigenmittel aus Amortisationen und Nettogewinn einzubeziehen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie die Anordnung vom 20. Januar 1970 über die Einführung eines Systems der Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBI. II S. 69) außer Kraft.

(4) Diese Anordnung gilt auch für die Beziehungen zwischen Außenhandelsbetrieben und inländischen Partnern beim Import von Anlagen, Teilanlagen, Ausrüstungen oder Leistungen, wenn nach den spezifischen Regelungen für den Anlagenimport die Inlandspreise erst nach erbrachtem Nachweis der Nutzungsfähigkeit zu zahlen sind. Entsprechende Vereinbarungen sind in den Einfuhrverträgen zwischen den Außenhandelsbetrieben und den inländischen Partnern zu treffen.

Berlin, den 10. März 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

#### Anordnung

##### über die Bildung und Verwendung des Risikofonds

vom 10. März 1971

Zum Ausgleich von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Risiken bei Industrieanlagen und der Abgabe verbindlicher Preisangebote zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung wird zur Bildung und Verwendung des Risikofonds in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für General- und Hauptauftragnehmer entsprechend dem Geltungsbereich der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBI. II S. 259), die komplette Industrieanlagen und technologische Teilanlagen liefern.

#### § 2

##### Bildung des Risikofonds

(1) Der Risikofonds wird beim Auftragnehmer gebildet.

(2) Dem Risikofonds werden die Preisbestandteile für Risiken entsprechend den für die Bildung der Industriepreise für Industrieanlagen getroffenen Festlegungen zugeführt. Die Zuführungen zum Risikofonds erfolgen nach Abrechnung der Industrieanlagen.

(3) Die Auftragnehmer können dem Risikofonds auch zusätzlich erwirtschaftete Gewinne zuführen.

\* Die vorhabenbezogene Rentabilitätsrate ist zu errechnen aus dem Prozentanteil des Plangewinns des Gesamtvorhabens an den Plankosten des Gesamtvorhabens.



## § 3

**Verwendung des Risikofonds**

(1) Aus dem Risikofonds sind Kosten auszugleichen, die auf wissenschaftlich-technische Risiken bei Industrieanlagen zurückzuführen sind. Diese Risiken können durch die schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie, der zur Anwendung kommenden Materialien und Verfahren und aus fehlenden wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und Erfahrungen entstehen. Solche wissenschaftlich-technischen Risiken sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Anlage oder ihrer Funktion unter neuen Bedingungen (Klima, Medium u. ä.), wenn die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur in durchgeführtem Umfang zweckmäßig oder üblich ist;
- Überspringen der Entwicklungsstufen bei neuen oder weiterentwickelten Anlagen, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen Gründen erfolgt. Das gilt auch für den Fall, daß aus gleichen Gründen keine Fertigungs- oder Funktionsmuster gefertigt wurden;
- Anwendung neuer, noch nicht ausreichend erprobter Verfahren und Technologien und Einsatz von für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausreichend erprobten Rohstoffen oder Materialien bei der Herstellung der Anlagen, sofern das aus ökonomischen Gründen erfolgt.

Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs ist in Ausnahmefällen berechtigt, auch in anderen als den vorstehend genannten Risikofällen nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes die Zahlung von Kosten aus dem Risikofonds zu bestätigen.

(2) Aus dem Risikofonds sind auch außerplanmäßige und zusätzliche Kosten zu finanzieren, die sich aus den mit der Abgabe eines verbindlichen Preisangebotes für die Grundsatzentscheidung verbundenen Risiken ergeben.

(3) Ein Risikofall liegt nicht vor, wenn die materielle Verantwortlichkeit im Sinne des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen (Zahlung von Vertragsstrafen und Schadenersatz) gegeben ist.

(4) Die Mittel des Risikofonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

(5) Der Risikofonds ist auf die Folgejahre übertragbar.

## § 4

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die der Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen (GBl. II S. 338) beigefügte Rahmenrichtlinie für die Bildung und Verwendung des Risikofonds außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1971

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

**Verordnung****über die Änderung von Rechtsvorschriften**

vom 9. März 1971

Zur Änderung von Rechtsvorschriften wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Der § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17) wird wie folgt ergänzt:

„c) überörtliche Zusammenschlüsse von AWG innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden vorgenommen werden,

d) Zusammenschlüsse von AWG und gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden erfolgen.“

(2) Der § 18 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhält folgende Fassung:

„Bei Einsprüchen der AWG entscheidet der Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Bezirkes.“

(3) Der Abschnitt IV Buchst. B Ziff. 3 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Anlage zur Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften) wird wie folgt ergänzt:

„Bei Austritt eines Mitgliedes aus der AWG wegen Nichtbereitstellung einer Wohnung innerhalb von 3 Jahren ist in jedem Falle die Rückzahlung vorzunehmen.“

(4) Der Abschnitt IV Buchst. B Ziff. 4 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften wird wie folgt ergänzt:

„Bei Wohnungstausch eines Mitgliedes mit einem Bürger, der bisher nicht Mitglied der AWG war, ist die AWG nicht berechtigt, von dem in die AWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner die Arbeitsleistungen erneut zu fordern. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für den aus der AWG austretenden Tauschpartner nicht anwendbar.“

## § 2

(1) Der § 14 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) erhält folgende Fassung:

## „§ 14

**Zusammenschluß von gemeinnützigen  
Wohnungsbaugenossenschaften und von  
gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften  
mit Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften**

Zur besseren Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen sowie zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens können

- a) sich in einer Stadt oder Gemeinde bereits bestehende gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften zusammenschließen,

- b) überörtliche Zusammenschlüsse von gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden vorgenommen werden,
- c) Zusammenschlüsse von gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften und Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden erfolgen.

Die vorgesehenen Veränderungen bedürfen nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Bestätigung des örtlichen Rates nach Anhören des Beirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises. Die Bilanzen sind durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bestätigen.“

(2) Der Abschnitt IV Buchst. B Ziff. 3 des Musterstatuts für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1967 zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBL II 1968 S. 49) wird wie folgt ergänzt:

„Bei Austritt eines Mitgliedes aus der GWG wegen Nichtbereitstellung einer Wohnung innerhalb von

3 Jahren ist in jedem Falle die Rückzahlung vorzunehmen.“

(3) Der Abschnitt IV Buchst. B Ziff. 4 des Musterstatuts für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften wird wie folgt ergänzt:

„Bei Wohnungstausch eines Mitgliedes mit einem Bürger, der bisher nicht Mitglied einer GWG war, ist die GWG nicht berechtigt, von dem in die GWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner die Arbeitsleistungen erneut zu fordern.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin den 9. März 1971

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

Der Minister  
der Finanzen  
Böhm

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 634 vom 5. März 1971 enthält:

Anordnung Nr. 634 vom 1. Februar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 635 vom 12. März 1971 enthält:

Anordnung Nr. 635 vom 8. Februar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 636 vom 19. März 1971 enthält:

Anordnung Nr. 636 vom 15. Februar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

# DIE DEMOKRATIE- GERHARD HANEY WAHRHEIT, ILLUSIONEN UND VERFÄLSCHUNGEN

334 Seiten • Leinen • 12,50 Mark

Auf der Grundlage der Marxschen Gesellschaftslehre untersucht Haney die gesellschaftliche Kategorie Demokratie. Ausführlich weist er nach, daß die Demokratie als Element einer gesellschaftlichen Formation letztlich von dieser ihre Wesensbestimmtheit, ihre Einordnung, ihren Inhalt, ihre Form, ihre Struktur und ihre Funktion erhält und unmittelbar mit den anderen Elementen der gesellschaftlichen Formation verbunden ist.

Darauf aufbauend werden die bürgerlichen Auslegungen des Begriffs Demokratie analysiert und ihre klassengebundene Zielstellung aufgedeckt.

Anhand der erarbeiteten theoretischen Erkenntnisse werden im zweiten Teil der Arbeit der sozialistische Staat und die sozialistische Gesellschaft untersucht. Die einzelnen Formen und Möglichkeiten der Entwicklung der sozialistischen Demokratie arbeitet Haney heraus und zeigt, daß die sozialistische Demokratie sich nur als demokratischer Zentralismus voll entwickeln kann; er beweist, daß nur die sozialistische Gesellschaft in der Lage ist, die Demokratie allseitig voll zu entwickeln.

Die vielfältigen revisionistischen Anschauungen über die Demokratie sind in dieser Arbeit mit in die Untersuchungen einbezogen, und ihre prinzipielle antidemokratische Aufgabensstellung wird sichtbar gemacht.

Im Buchhandel erhältlich.



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 269 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,- M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 26. März 1971

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 71	Dritte Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz — Bildung und Tätigkeit von Warenzeichenverbänden — .....	269
8. 3. 71	Anordnung Nr. 3 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik .....	273
21. 12. 70	Anordnung Nr. 4 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen .....	274

## Dritte Durchführungsbestimmung

### zum Warenzeichengesetz

#### — Bildung und Tätigkeit von Warenzeichenverbänden —

vom 1. März 1971

Auf Grund des § 50 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357) — bekanntgemacht am 15. November 1968 (GBl. I S. 360) — wird zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität der Arbeit der Warenzeichenverbände in der Deutschen Demokratischen Republik bei der gemeinsamen Verwendung von Warenzeichen, bei der Verwirklichung einer planmäßigen Schutzrechtspolitik und bei der Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Warenzeichenverbände nach § 21 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes sind Institutionen zur einheitlichen Kennzeichnung der von Betrieben entwickelten, hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und zur gemeinsamen Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität der mit Verbandszeichen zu kennzeichnenden Waren.

(2) Warenzeichenverbände sind juristische Personen. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person durch ihre Registrierung als eingetragener Verein.

#### § 2

(1) In Warenzeichenverbänden können volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate sowie deren Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private und Handwerksbetriebe sowie andere Einrichtungen, soweit sie juristisch selbständig sind und wirtschaftliche Aufgaben

verwirklichen, Mitglied werden. Die Voraussetzungen für eine einheitliche Kennzeichnung von Waren und für die Erfüllung festgelegter Qualitätsforderungen müssen gegeben sein.

(2) Ist ein volkseigenes Kombinat Mitglied eines Warenzeichenverbandes, so haben die zu dem Kombinat gehörenden Betriebe, die nicht juristisch selbständig sind, das Recht, mit Zustimmung des Direktors des Kombinates im Warenzeichenverband mitzuarbeiten und Verbandszeichen zu benutzen.

(3) Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im Warenzeichenverband durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe (nachfolgend beteiligte Betriebe genannt) bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Verbandes und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

#### § 3

(1) Die Tätigkeit der Warenzeichenverbände ist insbesondere auf die Verwirklichung folgender Aufgaben gerichtet:

1. die Entfaltung einer kooperativen Zusammenarbeit bei der einheitlichen Kennzeichnung von technologisch oder wirtschaftlich gleichartigen Erzeugnissen durch Verbandszeichen und bei der Entwicklung sowie Sicherung der Erzeugnisqualität;
2. die Entwicklung, rechtliche Sicherung, Überwachung und Durchsetzung von Verbandszeichen und Verwirklichung einer dementsprechenden planmäßigen Schutzrechtspolitik, insbesondere bei der Gestaltung der Außenwirtschaftsbeziehungen;
3. die Herausgabe von Richtlinien für die Benutzung von Verbandszeichen und Festlegung der erforderlichen Qualitätsparameter für die mit den Zeichen zu kennzeichnenden Waren;
4. die Organisation der Kontrolle über die Einhaltung der Benutzungsrichtlinien und über die Erfüllung der Qualitätsforderungen;

5. den Schutz der beteiligten Betriebe und der Konsumenten vor einer über die Herkunft, Beschaffenheit und Qualität der Waren täuschenden Benutzung der Verbandszeichen sowie die Verfolgung einer rechtswidrigen Benutzung der Verbandszeichen.

(2) Die Warenzeichenverbände können auch Aufgaben zur rechtlichen Sicherung von Warenzeichen der beteiligten Betriebe übernehmen.

#### § 4

(1) Bei der Herausgabe von Richtlinien für die Benutzung der Verbandszeichen und Festlegung der erforderlichen Qualitätsparameter arbeiten die Warenzeichenverbände eng mit den für die Sicherung der Erzeugnisqualität verantwortlichen staatlichen und betrieblichen Organen und Einrichtungen gemäß der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. 110) und gemäß der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung — (GBl. II 1970 S. 118) zusammen.

(2) Das Deutsche Amt für Maßwesen und Warenprüfung (DAMW) ist berechtigt, von den Warenzeichenverbänden die Aufnahme bestimmter Qualitätsparameter für die mit den Verbandszeichen zu kennzeichnenden Waren in die Benutzungsrichtlinien zu fordern. Das DAMW kann von den Warenzeichenverbänden die zeitweilige Nichtbenutzung eines Verbandszeichens für sämtliche oder einen Teil der zu kennzeichnenden Waren verlangen, wenn die in den Benutzungsrichtlinien festgelegten Qualitätsparameter unterschritten werden.

(3) Kommen die Warenzeichenverbände den Forderungen des DAMW nicht nach, so kann gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 des Warenzeichengesetzes die Löschung des Verbandszeichens beantragt werden.

#### § 5

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen beteiligte Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, haben zu sichern, daß die Bildung von Warenzeichenverbänden auf einer exakten Einschätzung der zu erwartenden Effektivität der Tätigkeit der Warenzeichenverbände bei den von ihnen zu verwirklichenden Aufgaben beruht.

(2) Die Beteiligung an Warenzeichenverbänden bedarf der vorherigen Zustimmung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen die Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der perspektivischen Entwicklung der Betriebe und Industriezweige. Die Zustimmung ist nicht bei der Beteiligung von volkseigenen Kombinat erforderlich, die einem Ministerium direkt unterstellt sind.

(3) Die Leiter der Staats- oder Wirtschaftsorgane, denen beteiligte Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, haben die Bildung und Tätigkeit der Warenzei-

chenverbände politisch-ideologisch, ökonomisch und organisatorisch vorzubereiten, zu unterstützen und zu kontrollieren oder diese Aufgabe einem der beteiligten leistungsstärken volkseigenen Betriebe oder Kombinate zu übertragen. Sind die beteiligten Betriebe verschiedenen Staats- und Wirtschaftsorganen unterstellt bzw. zugeordnet, haben die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane gemeinsam darüber zu entscheiden, wer die im Satz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt.

(4) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen unterstützt die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Anleitung und Kontrolle der Warenzeichenverbände. Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ist berechtigt, von den nach Abs. 3 verantwortlichen Leitern Berichte über die Tätigkeit der Warenzeichenverbände anzufordern.

(5) Die Warenzeichenverbände unterliegen der Kontrolle und Revision durch die Staatliche Finanzrevision.

#### § 6

(1) Die Bildung von Warenzeichenverbänden kommt durch übereinstimmende Willenserklärung der beteiligten Betriebe zustande, sofern die Zustimmung nach § 5 Abs. 2 vorliegt.

(2) Die Zusammenarbeit der beteiligten Betriebe in den Warenzeichenverbänden erfolgt auf der Grundlage der von ihnen anerkannten Satzung des Warenzeichenverbandes sowie der bei der Anmeldung eines Verbandszeichens gemäß § 22 des Warenzeichengesetzes vorzulegenden Zeichensatzung.

(3) Die Satzung des Warenzeichenverbandes muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Verbandes angeben. Sie muß ferner Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Warenzeichenverband, über die Bildung und Tätigkeit seiner Organe sowie über die Finanzierung der Aufgaben des Verbandes enthalten und hat hierbei von den in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grundsätzen auszugehen.

(4) Die gemäß § 22 des Warenzeichengesetzes dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen vorzulegende Zeichensatzung hat die in der Anlage genannten Festlegungen zu enthalten. Die Anmeldung des Verbandszeichens kann zurückgewiesen werden, wenn die Zeichensatzung nicht diesen Mindestanforderungen entspricht oder von ihnen in einer Weise abweicht, daß dadurch die Aufgaben des Warenzeichenverbandes nicht verwirklicht werden können.

(5) Zur planmäßigen Lösung ihrer Aufgaben erarbeiten die Warenzeichenverbände Perspektiv-, Jahres- sowie Finanzpläne, in denen insbesondere Festlegungen über den Erwerb und die Sicherung von Schutzrechten, über die Entwicklung und Sicherung der Erzeugnisqualität der zu kennzeichnenden Waren sowie über die Finanzierung dieser Aufgaben getroffen werden. Die Finanzpläne sind unter Beachtung der Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung aufzustellen. Die Perspektiv-, Jahres- und Finanzpläne bedürfen der Bestätigung durch den Leiter des nach § 5 Abs. 3 verant-

wortlichen Staats- oder Wirtschaftsorgans. Diesem Leiter sind gleichfalls die Geschäfts- und Finanzberichte der Warenzeichenverbände vorzulegen.

#### § 7

(1) Das höchste Organ des Warenzeichenverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal innerhalb zweier Geschäftsjahre zusammen.

(2) An der Mitgliederversammlung nehmen die Leiter der beteiligten Betriebe oder von ihnen Beauftragte teil. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei der Beteiligung eines zum volkseigenen Kombinat gehörenden Betriebes gemäß § 2 Abs. 2 hat auch dieser Betrieb eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorstandes des Warenzeichenverbandes;
2. die Annahme der Satzung des Verbandes und der Zeichensatzung oder von Änderungen der Satzungen;
3. die Bestätigung der Perspektiv- und Jahrespläne des Warenzeichenverbandes sowie der Finanzpläne;
4. die Entgegennahme und Bestätigung der Geschäfts- und Finanzberichte des Vorstandes des Warenzeichenverbandes.

(4) Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedarf es zur Beschlußfassung der einfachen Mehrheit der an dem Warenzeichenverband beteiligten Betriebe. Für die Annahme oder Änderung der Satzungen ist eine Dreiviertelmehrheit der an dem Warenzeichenverband beteiligten Betriebe notwendig.

#### § 8

(1) Ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und verantwortlich für die planmäßige Lösung der Verbandsaufgaben zwischen den Tagungen der Versammlung ist der Vorstand des Warenzeichenverbandes.

(2) Der Vorstand des Warenzeichenverbandes organisiert insbesondere die Zusammenarbeit der beteiligten Betriebe bei der Entwicklung und Sicherung der Erzeugnisqualität sowie mit den für die Sicherung der Erzeugnisqualität verantwortlichen staatlichen Organen. Er sichert die Kontrolle über die Einhaltung der nach der Zeichensatzung des Warenzeichenverbandes vorgeschriebenen Benutzung des Verbandszeichens und ist berechtigt, einzelnen beteiligten Betrieben bei entsprechenden Verstößen die Zeichenbenutzung zu untersagen.

(3) Der Vorstand des Warenzeichenverbandes kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden und hierzu in Abstimmung mit den Leitern der Mitgliedsbetriebe fachlich besonders qualifizierte Mitarbeiter der beteiligten Betriebe

heranziehen. In den Ausschüssen können auch Personen mitarbeiten, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis zu den beteiligten Betrieben stehen.

(4) Der Vorstand des Warenzeichenverbandes besteht mindestens aus 3 Personen, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewählt werden. Er bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden des Warenzeichenverbandes.

(5) Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Erledigung von Aufgaben des Warenzeichenverbandes einen Geschäftsführer berufen. Die Berufung des Geschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer wird in seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden des Warenzeichenverbandes angeleitet und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die beteiligten Betriebe des Warenzeichenverbandes sind verpflichtet, Mitarbeiter mit der Durchführung von Aufgaben im Verband zu beauftragen. Die bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter zu den beteiligten Betrieben werden hierdurch nicht berührt.

#### § 9

(1) Der Warenzeichenverband wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Verbandes vertreten. Der Vorstand des Warenzeichenverbandes hat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden festzulegen.

(2) Der Geschäftsführer des Warenzeichenverbandes ist berechtigt und verpflichtet, im Auftrag und in Vollmacht des Vorsitzenden des Warenzeichenverbandes alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Hinterlegung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Verbandszeichen notwendig sind.

#### § 10

(1) Die Mitglieder der Warenzeichenverbände finanzieren die von dem Verband zu lösenden Aufgaben durch die jährliche Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend den nach dem Finanzplan des Verbandes erforderlichen Mitteln. Soweit die Warenzeichenverbände Aufgaben der Werbung, übernehmen oder Repräsentationsaufwand notwendig wird, sind die Aufwendungen hierfür leistungsgebunden bzw. aufgabenbezogen mit den Mitgliedern des Warenzeichenverbandes abzurechnen. Derartige Aufwendungen können von den Mitgliedern nur aus ihren Werbe- bzw. Repräsentationsfonds oder den hierfür steuerlich anerkannten Beträgen finanziert werden. Die Verwendung der Mittel darf nur im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

(2) Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Finanzplanes und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung.

(3) Die Warenzeichenverbände haben den Mitgliedern gegenüber jährlich über die Verwendung der Mittel auf der Grundlage des Finanzplanes Rechenschaft zu legen.



## § 11

(1) Die Mitgliedschaft im Warenzeichenverband wird beendet:

1. durch Austritt eines Mitgliedes aus dem Warenzeichenverband;
2. durch Beendigung der juristischen Selbständigkeit eines Mitgliedes;
3. durch Ausschluß aus dem Warenzeichenverband.

(2) Der Austritt aus dem Warenzeichenverband kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist und nur zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

(3) Bei Beendigung der juristischen Selbständigkeit eines Mitgliedes tritt der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein, wenn er dies innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Eintritt der Veränderung dem Warenzeichenverband mitteilt und bei ihm die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gegeben sind. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der Veränderung an als beendet.

(4) Der Ausschluß aus dem Warenzeichenverband kann nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied den Aufgaben des Verbandes grob zuwiderhandelt.

## § 12

Jedes Mitglied des Warenzeichenverbandes kann gegen Entscheidungen des Vorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 13

(1) Ein Warenzeichenverband ist aufzulösen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen steht oder unmöglich geworden ist.

(2) Die Auflösung eines Warenzeichenverbandes hat durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder zu erfolgen.

## § 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Bereits gebildete Warenzeichenverbände haben ihre Satzungen auf ihre Übereinstimmung mit den Festlegungen in dieser Durchführungsbestimmung zu überprüfen und erforderlichenfalls bis zum 30. Dezember 1971 neue Satzungen anzunehmen. Eine neue Zeichensatzung ist gemäß § 22 des Warenzeichengesetzes dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bis zum 31. März 1972 zu übersenden.

Berlin, den 1. März 1971

**Der Präsident**  
**des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**  
Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Erfordernisse der nach § 22 des Warenzeichengesetzes bei der Anmeldung eines Verbandszeichens vorzulegenden Zeichensatzung**

## § 1

Der Warenzeichenverband .....  
(genaue Bezeichnung des Namens) hat seinen Sitz in ..... und wurde am .....  
bei ..... als eingetragener Verein registriert.

## § 2

Die Tätigkeit des Warenzeichenverbandes ist insbesondere auf die Verwirklichung folgender Aufgaben gerichtet:

1. die Entfaltung einer kooperativen Zusammenarbeit bei der einheitlichen Kennzeichnung von technologisch oder wirtschaftlich gleichartigen Erzeugnissen durch Verbandszeichen und bei der Entwicklung sowie Sicherung der Erzeugnisqualität;
2. die Entwicklung, rechtliche Sicherung, Überwachung und Durchsetzung von Verbandszeichen und Verwirklichung einer dementsprechenden planmäßigen Schutzrechtspolitik, insbesondere bei der Gestaltung der Außenwirtschaftsbeziehungen;
3. die Herausgabe von Richtlinien für die Benutzung von Verbandszeichen und Festlegung der erforderlichen Qualitätsparameter für die mit den Zeichen zu kennzeichnenden Waren;
4. die Organisation der Kontrolle über die Einhaltung der Benutzungsrichtlinien und über die Erfüllung der Qualitätsparameter;
5. den Schutz der beteiligten Betriebe und der Konsumenten vor einer Benutzung der Verbandszeichen, die über die Herkunft, Beschaffenheit und Qualität der Waren täuscht, sowie die Verfolgung einer rechtswidrigen Benutzung der Verbandszeichen.

## § 3

Der Warenzeichenverband wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Verbandes vertreten. Weiterhin sind zur Vertretung berechtigt .....

## § 4

(1) Die Mitglieder des Warenzeichenverbandes (Anlage) sind berechtigt und verpflichtet, die Waren des folgenden Produktionsprogramms

\* Die Waren sind nach den Klassen der internationalen Klassifikation — Anlage zum Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1967 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken (GBl. I 1968 S. 32) — zu ordnen.

mit den dafür vorgesehenen Verbandszeichen zu kennzeichnen, sofern von ihnen die vom Verband herausgegebenen Richtlinien über die Benutzung von Verbandszeichen und Festlegungen über die erforderliche Qualität der mit den Zeichen zu kennzeichnenden Waren (Anlage) eingehalten werden.

(2) Die Kennzeichnung hat unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung der Herkunft von Erzeugnissen entsprechend der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBI. II S. 359) zu erfolgen.

#### § 5

(1) Das Recht zur Benutzung der Verbandszeichen ist einzelnen Betrieben für sämtliche oder einen Teil der im § 4 Abs. 1 genannten Waren durch den Vorstand des Warenzeichenverbandes befristet zu entziehen, wenn die Verbandszeichen nicht entsprechend den Benutzungsrichtlinien oder satzungswidrig benutzt werden.

(2) Werden von den Mitgliedern des Warenzeichenverbandes für sie eingetragene Warenzeichen oder andere Warenkennzeichnungsmittel neben den Verbandszeichen benutzt, so darf dadurch keine Beeinträchtigung der Kennzeichnungskraft der Verbandszeichen eintreten.

(3) Das durch die Eintragung eines Verbandszeichens begründete Recht kann von den Mitgliedern des Warenzeichenverbandes nicht auf einen anderen übertragen werden.

#### § 6

(1) Das Recht zur Benutzung der Verbandszeichen erlischt:

1. mit dem Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Warenzeichenverband;
2. mit der Beendigung der juristischen Selbständigkeit eines Mitgliedes.

(2) Bei Beendigung der juristischen Selbständigkeit eines Mitgliedes tritt der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein, wenn er dies innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Eintritt der Veränderung dem Warenzeichenverband mitteilt und bei ihm die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gegeben sind. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der Veränderung an als beendet.

#### § 7

Jedes Mitglied des Warenzeichenverbandes ist verpflichtet, die ihm bekanntwerdenden Verletzungen der Verbandszeichen unverzüglich dem Warenzeichenverband mitzuteilen.

#### § 8

Diese Zeichensatzung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

### Anordnung Nr. 3\* über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. März 1971

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBI. II 1970 S. 110) und des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBI. II 1970 S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 623) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 (GBI. II S. 874) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Approbationspflicht unterliegen im Falle ihres Importes

- a) diejenigen elektrotechnischen Erzeugnisse, die in der nach den Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) festgelegten Nomenklatur der anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnisse als prüfpflichtig genannt sind;
- b) diejenigen Erzeugnisse, die in dem als Anlage beigefügten Zusatz-Verzeichnis der approbationspflichtigen Erzeugnisse enthalten sind.“

2. Das aus der nachstehenden Anlage ersichtliche Zusatz-Verzeichnis der approbationspflichtigen Erzeugnisse wird angefügt.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Erzeugnisse, für die die Approbationspflicht durch diese Anordnung neu eingeführt wird,

— tritt diese Anordnung 4 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft;

— findet diese Anordnung keine Anwendung auf Lieferungen aus Importverträgen, die vor der Veröffentlichung dieser Anordnung bereits abgeschlossen waren.

Berlin, den 8. März 1971

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn

\* Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 (GBI. II Nr. 123 S. 874)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Zusatz-Verzeichnis  
der approbationspflichtigen Erzeugnisse**

- 136 18 30 0 Schalt- und Steuermagnete ohne Ölmagnetbremslüfter  
(ohne  
18 31 3  
18 39 3)
- 136 23 00 0 Meßwandler für Hochspannungstechnik
- 136 31 30 0 Hochspannungssicherungsgeräte
- 136 81 21 1 Aufnahmetische, Patientenlagerungstische für medizinische Röntgenaufnahmen
- 136 81 21 2 Aufnahmestative für medizinische Röntgenaufnahmen
- 136 81 21 9 Sonstige Geräte für medizinische Röntgenaufnahmen
- 136 81 30 0 Röntgenröhrenschutzgehäuse für Diagnostik-Einrichtungen
- 136 81 47 0 Röntgen-Bewegungsvorrichtungen für Streustrahlenraster
- 136 81 60 0 Röntgenfilm-Betrachtungseinrichtungen
- 136 82 00 0 Therapeutische Röntgeneinrichtungen
- 136 83 00 0 Medizinische Strahlungsmesseinrichtungen
- 136 84 00 0 Medizinische Hochvoltbestrahlungseinrichtungen
- 136 85 00 0 Medizinische Infrarot-Licht- und Ultraviolett-Bestrahlungseinrichtungen
- 136 86 20 0 Elektronische Meß- und Registriereinrichtungen und -geräte für medizinisch-physikalische Größen
- 136 86 30 0 Elektronische Meß- und Registriereinrichtungen und -geräte für thermisch-physiologische Größen
- 136 86 40 0 Elektronische Meß- und Registriereinrichtungen und -geräte für chemisch-physiologische Größen
- 136 87 10 0 Geräte zur nichtelektrischen Reizung
- 136 87 20 0 Geräte zur elektrischen Reizung (Reizstromgeräte)
- 136 87 30 0 Iontophorese-, Elektroherdtest-Geräte
- 136 88 00 0 Medizinisch-elektronische Hilfs-, Substitutions-, Regel- und Recheneinrichtungen und -geräte
- 136 89 00 0 Spezialzubehör, Einzel- und Ersatzteile für radiologische und medizinisch-elektronische Erzeugnisse
- 136 92 11 2 Gleichrichtergeräte zur Ladung und Pufferung von ortsfesten Batterieanlagen
- 137 16 00 0 Wechselsprech- und Gegensprechanlagen
- aus:  
137 19 10 0 Relais für Fernmeldetechnik
- 137 23 30 0 Einrichtungen für das industrielle Fernsehen

- 137 36 00 0 Elektroakustische Verstärker (ohne für kommerzielle Tonfilmzwecke)
- 138 58 25 0 Spezialkameras
- 138 58 30 0 Bildwerfer und Betrachtungsgeräte
- 138 58 50 0 Kinoaufnahmegeräte
- 138 58 60 0 Kinowiedergabegeräte

**Anordnung Nr. 4\*  
über die Lieferung und Abnahme  
von landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird zur Vereinfachung der Berechnung von Vertragsstrafen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bei vertraglichen Verpflichtungen über die Lieferung und Abnahme der in der Anlage genannten Erzeugnisse sind für die Berechnung von Vertragsstrafen die in der Anlage genannten Preise zur Errechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen. Im übrigen gelten für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 107) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249). Bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt die Verfügung vom 30. Juni 1967 über die Berechnung von Vertragsstrafen bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vertragsstrafen bei Nichterfüllung (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967).

(2) Die Partner können anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge in angemessener Höhe vereinbaren oder andere Vereinbarungen zur Vereinfachung der Berechnung von Vertragsstrafen treffen, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anlage 4 — Berechnung von Vertragsstrafen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen — zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452),

\* Anordnung Nr. 3 vom 31. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 123 S. 783)

— § 2 der Anordnung Nr. 3 vom 31. Oktober 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 795).

Berlin, den 21. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

**Berechnungssätze für Vertragsstrafen  
bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

<b>Getreide</b>	
Roggen	400,— M/t
Weizen	350,— M/t
Braugerste	550,— M/t
Gerste als Nahrungsgetreide	380,— M/t
Futtergerste	330,— M/t
Hafer als Nahrungsgetreide	480,— M/t
Futterhafer	420,— M/t
Indusriemais	370,— M/t
Futtermais	320,— M/t
Hirse	430,— M/t
Buchweizen	350,— M/t
Futterhülsenfrüchte	300,— M/t
Getreidegemenge	400,— M/t
<b>Speisetrockenhülsenfrüchte</b>	
Speiseerbsen	2 000,— M/t
Speisebohnen	2 300,— M/t
Speiselinsen	2 470,— M/t
<b>Ölsaaten</b>	
Raps/Rübsen	1 040,— M/t
Mohn	3 700,— M/t
Senf	1 500,— M/t
Lein	1 200,— M/t
Sonnenblumenkerne	970,— M/t
Leindotter	720,— M/t
Hanf	1 500,— M/t
Krambe	900,— M/t
Hopfen	1 500,— M/dt
Zuckerrüben	85,— M/t
<b>Rübenschnitzel</b>	
Naßschnitzel	17,— M/t
Trockenschnitzel	230,— M/t
Steffenschnitzel	270,— M/t
Zuckerschnitzel	300,— M/t
Frischschnitzel	190,— M/t
<b>Kartoffeln</b>	
Frühe	250,— M/t
Späte	180,— M/t
Stärkekartoffeln	160,— M/t

Heu	300,— M/t
Getreide- und Ölsaatenstroh	200,— M/t
Schlachtschweine	510,— M/dt
Schlachtrinder	440,— M/dt
Schlachtschafe	400,— M/dt
Schlachtziegen	200,— M/dt
<b>Schlachtgeflügel</b>	
Broiler/Hähnchen	560,— M/dt
Hühner, Hähne	550,— M/dt
Puten	800,— M/dt
Enten	550,— M/dt
Gänse	800,— M/dt
Schlachtkaninchen	680,— M/dt
Hühnereier	30,— M/100 Stück
Bienenhonig	80,— M/10 kg
<b>Milch</b>	
Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	81,— M/dt
Kuhmilch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen bzw. Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden	79,— M/dt
Kuhmilch aus nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden	77,— M/dt
Magermilch (Rücklieferungen)	15,— M/dt
Schafwolle	5 570,— M/dt
Angorakaninrohwole	37,— M/kg

Für Zucht- und Nutztvieh sind die Preise der Anordnung Nr. Pr. 63 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutztvieh — (GBl. II 1971 S. 161) zugrunde zu legen, wobei, sofern keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, als Vertragsstrafenberechnungsgrundlage die Preise der Zuchtwert-, Bewertungs- oder Leistungsklasse II und die Höchstpreise der Rassegruppe a und b gelten.

Bei Futtermitteln bilden die Preise der Anordnung Nr. Pr. 67 vom 17. Dezember 1970 — Futtermittel — (GBl. II 1971 S. 198) die Berechnungsgrundlage für Vertragsstrafen.

# Arbeitsrecht der DDR

Eine systematische Darstellung und Erläuterung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und weiterer wichtiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen

2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage  
781 Seiten · Leinen · 12,— M

Die vorliegende 2. Auflage entspricht der Gliederung des Gesetzbuches der Arbeit (GBA) und enthält zusätzlich ein Kapitel über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in der DDR und über wichtige Rentenleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. In allen Kapiteln dieses Buches werden — ausgehend von den jeweiligen Grundsätzen — die Rechte und Pflichten der Werktätigen, der Betriebe, der Leitungskräfte in den Betrieben und der Gesellschaft ausführlich erläutert.

Erhältlich im Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Deutschen Institut  
für Berufsbildung, Berlin  
303 Seiten · Leinen · 12,80 Mark

# Berufsausbildung heute und morgen

IM BUCHHANDEL ERHÄLTlich

Die vorliegende Schrift verfolgt das Ziel, eine erste Bilanz über den Stand der Verwirklichung der entscheidenden Schwerpunkte der Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu ziehen und zugleich allen in der Berufsausbildung Tätigen und den staatlichen Leitern die neuen, perspektivischen Aufgaben zu erläutern.

Darüber hinaus vermittelt die Schrift Einblick in die Berufsausbildung befreundeter sozialistischer Länder und junger Nationalstaaten. Gerade dieser Abschnitt sollte für Produktionsmittel exportierende Betriebe von besonderem Interesse sein.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 203 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1052 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 30. März 1971

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 71	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft .....	277
15. 3. 71	Anordnung über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstättenvorräten und ihrer optimalen Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina — Lagerstättenwirtschaftsanordnung — .....	279

## Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft

vom 24. Februar 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

### I.

#### Die Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

##### § 1

(1) Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) führen zum 1. Januar 1971 die Umbewertung der Grundmittel durch.

(2) Der Umbewertung unterliegen

- alle Grundmittel, die sich in Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden,
- alle Grundmittel, die von den Betrieben nach der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 19. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 884) verwaltet werden,
- alle Grundmittel, die als Teilvolkseigentum in der Rechnungsführung der Betriebe ausgewiesen werden.

##### § 2

(1) Der Umbewertung sind zugrunde zu legen

- die Ergebnisse der Generalinventur,
- die Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes, wie sie gemäß der Anordnung vom 3. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II S. 525)

und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. Oktober 1969\* festzustellen waren.

(2) Die nach dem Stichtag der Generalinventur erworbenen Grundmittel sind in Fortschreibung der Inventurlisten zum 1. Januar 1971 entsprechend den im Abs. 1 genannten Bestimmungen zu bewerten.

(3) Es erfolgt in den Inventurlisten keine Fortschreibung des Verschleißes aller zum 1. Januar 1971 zu erfassenden Grundmittel, soweit der Verschleiß gemäß Instruktion vom 6. Oktober 1969 bis einschließlich 31. Dezember 1970 bestimmt wurde.

##### § 3

(1) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes zu den bisherigen Werten ergebenden Differenzen sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes zu buchen. Der Ausweis erfolgt als sonstige Zugänge bzw. Abgänge zum bzw. vom Grundmittelfonds.

(2) Im Zusammenhang mit der Übernahme der neuen Werte in die Rechnungsführung der Betriebe ist die Grundmittelrechnung ab 1. Januar 1971 gemäß den Rechtsvorschriften über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik\*\* zu führen.

### II.

#### Bereinigung des Grundmittelbereiches

##### § 4

(1) Die mit der Generalinventur erfaßten und zum 1. Januar 1971 fortzuschreibenden Werte für

- a) unbebaute Grundstücke, Grund und Boden bebauter Grundstücke, künstlich hergestellte unbefestigte und unbebaute Geländeebenen,

\* Instruktion vom 6. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen, Sozialistische Finanzwirtschaft, Heft 20/1969, S. 52, Verlag Die Wirtschaft Berlin

\*\* Anordnung Nr. 5 vom 9. Februar 1970 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 181) und Vierte Durchführungsbestimmung vom 18. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBl. II S. 537)



- b) Grünanlagen und Dauerkulturen (ausgenommen Sportplätze),
- c) Denkmäler, Obeliske, Gedenksteine, historische Ruinen und total zerstörte Gebäude (Ruinen),
- d) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend festgestellt wurden,

sind zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1971 auszubuchen. Die Rechtsträger sind entsprechend den Rechtsvorschriften über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zur Führung von Nachweisen über diese Objekte verpflichtet, ausgenommen der unter Buchst. d genannten.

(2) Werte für im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannte Objekte aus Investitionen oder Umsetzungen nach dem Stichtag der Generalinventur sind gegen die korrespondierenden Fondskonten auszubuchen. Für die Führung von Nachweisen über diese Objekte gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 5

(1) Die aus der Grundmittelrechnung erfaßten Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M sind auf ein Sammelkonto zu übernehmen. Wurden bzw. werden derartige Arbeitsmittel nach dem Stichtag der Generalinventur als Erstausrüstung aus Investitionsmitteln erworben, sind diese ebenfalls auf das Sammelkonto zu übernehmen. Der Verschleiß dieser Arbeitsmittel kann zum 1. Januar 1971 in Höhe des durchschnittlichen Verschleißgrades festgesetzt werden, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des Betriebes ergibt.

(2) Die Ausbuchung der auf dem Sammelkonto erfaßten Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II S. 511) mit der vollen Abschreibung.

#### § 6

Bodennutzungsgebühren, Eigentümer- und Aufwuchsentschädigungen werden auf Sammelkonten im Grundmittelbereich erfaßt. Abschreibungen werden hierfür nicht gebildet.

#### § 7

In den Bereich der Umlaufmittel sind zum Zeitwert zu übernehmen

- a) langfristige Forderungen, Patente, Lizenzen, Beteiligungen und andere Nutzungsrechte,
- b) Arbeitsschutzbekleidung, auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und -vorrichtungen, deren Kosten direkt in die Preise der Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen, Ersatzteile, Austauschmotore und -aggregate,
- c) Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- d) unvollendete Investitionen.

### III.

#### Aufstellung einer Eröffnungsbilanz

#### § 8

(1) Nach der Umbewertung der Grundmittel stellen die Betriebe eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1971 mit den berichtigten Grundmittelwerten auf.

(2) Über die sich aus dieser Anordnung ergebenden Veränderungen hinaus ist die Bilanzkontinuität zu wahren.

(3) Die Buchungsanweisung für die

- Umbuchung der Anfangsbestände,
- Buchung der Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes,
- Buchungen für die Bereinigung des Grundmittelbereiches

sind vom zentralen Arbeitskreis gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. 5 vom 9. Februar 1970 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 161) nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Ergänzung zur Rahmenrichtlinie herauszugeben.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 9

(1) Die Leiter der Betriebe und die zuständigen örtlichen Räte haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Rechnungsführung die Richtigkeit dieser Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung von Grundmitteln und unvollendeten Investitionen darzulegen.

#### § 10

(1) Die zuständigen Revisionsorgane prüfen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Ordnungsmäßigkeit der Umbewertung der Grundmittel und die Richtigkeit der Übernahme der Ergebnisse in die Rechnungsführung der Betriebe.

(2) Soweit Wertberichtigungen erforderlich werden, können diese ins Planjahr 1971 nach Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates zu Lasten bzw. zugunsten des Grundfonds gebucht werden.

#### § 11

Die Ergebnisse über die Umbewertung der Grundmittel werden durch die Grundmittelberichterstattung erfaßt.

#### § 12

Betriebe, die nach dem 1. Januar 1970 gegründet wurden bzw. werden, führen die Umbewertung der Grundmittel nach den Grundsätzen dieser Anordnung zum Stichtag ihrer Eröffnungsbilanz durch.

#### § 13

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. habil. Donda

**Anordnung****über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung  
von Lagerstättenvorräten und ihrer optimalen  
Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung  
von Speichervolumina****— Lagerstättenwirtschaftsanordnung —****vom 13. März 1971**

Auf Grund des § 4 Buchstaben b und c der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**I.****Geltungsbereich****§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 Buchstaben a bis c in Verbindung mit § 5 Absätze 2 bis 4 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) bestimmt.

**II.****Vorgabe des volkswirtschaftlich vertretbaren  
Aufwandes****§ 2**

(1) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand bildet die ökonomische Grundlage für die Ermittlung von Konditionen.

(2) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand für die Mengeneinheit Bergbauerzeugnis (Förderprodukt, Konzentrat oder Endprodukt) eines bestimmten mineralischen Rohstoffes ist als einheitliche Durchschnittsgröße vorzugeben.

(3) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand für eine bestimmte Lagerstätte ist als höchstzulässiger Aufwand aus der zentral vorgegebenen Durchschnittsgröße abzuleiten. Dabei sind bei Massenrohstoffen, insbesondere der Steine- und Erden-Industrie, territorial bedingte Faktoren wie der erforderliche Transportaufwand u. a. zu berücksichtigen.

(4) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand umfaßt die vertretbaren Gesamtselbstkosten je Mengeneinheit Förderprodukt, Konzentrat oder Endprodukt plus den auf der Grundlage der Systemregelungen festgelegten Reineinkommensraten der jeweiligen Führungsbereiche.

**§ 3**

(1) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand gemäß § 2 Abs. 2 ist von den entsprechenden wirtschaftsleitenden Organen auszuarbeiten und von diesen nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Geologie vorzugeben.

(2) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand für eine bestimmte Lagerstätte gemäß § 2 Abs. 3 ist von den entsprechenden wirtschaftsleitenden Organen — für nicht zentralgeleitete Steine- und Erdenbetriebe von den Räten der Bezirke — eigenverantwortlich auszuarbeiten und vorzugeben.

**III.****Erarbeitung, Begutachtung  
und Bestätigung von Konditionen****§ 4**

Konditionen sind minimale, bei einzelnen Parametern maximale Forderungen an den Rohstoff und seine Gewinnungsbedingungen, bei denen sich Lagerstättenvorräte noch zu einer volkswirtschaftlichen Nutzung eignen.

**§ 5**

(1) Konditionen für die Berechnung von Lagerstättenvorräten sind auf der Grundlage der von der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe beim Staatssekretariat für Geologie (im folgenden Zentrale Vorratskommission genannt) herausgegebenen und vom Staatssekretär für Geologie bestätigten Grundsätze und Richtlinien

— im Stadium ihrer Erkundung vom Erkundungsbetrieb,

— im Stadium ihres Abbaus (soweit noch keine Vorratsberechnung vorliegt bzw. eine Neuberechnung erforderlich ist) vom Gewinnungsbetrieb

auszuarbeiten.\*

(2) Die Konditionen sind der Zentralen Vorratskommission zur Begutachtung einzureichen.

**§ 6**

(1) Die Konditionen werden durch den Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bestätigt. Dabei sind die Ergebnisse des Gutachtens der Zentralen Vorratskommission zu beachten.

(2) Werden entgegen den Empfehlungen der Zentralen Vorratskommission Festlegungen getroffen, so hat diese das Recht, gegen bestätigte Konditionen Einspruch bei dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ einzulegen und die Überarbeitung der bestätigten Konditionen zu fordern. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs bzw. der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Geologie endgültig.

**§ 7**

Konditionen zur Berechnung von Grundwasservorräten werden eigenverantwortlich von den Organen der Wasserwirtschaft erarbeitet, überprüft und bestätigt.

**IV.****Berechnung und Bestätigung  
von Lagerstättenvorräten und Speichervolumina****§ 8**

(1) Die im Ergebnis geologischer Erkundungsarbeiten berechneten Lagerstättenvorräte und Speichervolumina sind der Zentralen Vorratskommission zur Bestätigung einzureichen. Bestätigte Lagerstättenvorräte und Speichervolumina sind Bestandteil der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Investitionsvorhaben zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe und zur Errichtung unterirdischer Speicher.

\* Zur Zeit gelten für die Ausarbeitung von Konditionen bis zur Neufassung die von der Zentralen Vorratskommission herausgegebenen Grundsätze und Richtlinien.

(2) Geologische Erkundungsarbeiten auf Lagerstätten und Speicher, die bereits genutzt werden, sind mit einer Vorratsberechnung abzuschließen und ebenfalls der Zentralen Vorratskommission zur Bestätigung einzureichen.

(3) Die Einreichungs- und Bestätigungspflicht erstreckt sich auf Lagerstättenvorräte sämtlicher mineralischer Rohstoffe im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (einschließlich Grundwasservorräte) sowie auf Speichervolumina mit Ausnahme von Kavernenspeichern.

(4) Der Einreichungspflicht unterliegen auch prognostische Vorräte mineralischer Rohstoffe.

#### § 9

(1) Die Berechnung der Lagerstättenvorräte und Speichervolumina erfolgt nach den von der Zentralen Vorratskommission herausgegebenen und vom Staatssekretär für Geologie bestätigten Klassifikationen, Instruktionen und Richtlinien.\*

(2) Die Klassifikationen, Instruktionen und Richtlinien sind für alle Organe, Betriebe und Einrichtungen, die Lagerstättenvorräte sowie unterirdische Speicher — mit Ausnahme von Kavernenspeichern — erkunden oder nutzen, verbindlich.

#### § 10

(1) Das Verfahren der Bestätigung berechneter Lagerstättenvorräte sowie berechneter Speichervolumina erfolgt nach der dafür festgelegten Ordnung.

(2) Die zuständigen Organe, Betriebe und Einrichtungen haben spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres Zeitpläne zum Zwecke einer Abstimmung an die Zentrale Vorratskommission einzureichen, in denen für jedes Quartal die Objekte zu nennen sind, für die im Folgejahr Vorratsberechnungen der Zentralen Vorratskommission vorgelegt werden.

(3) Die Zentrale Vorratskommission hat innerhalb von 8 Wochen über eingereichte Vorratsberechnungen zu entscheiden (Bestätigung oder Nichtbestätigung der Lagerstättenvorräte bzw. Speichervolumina). Zur Verhandlung bei der Zentralen Vorratskommission sind alle beteiligten Organe bzw. Betriebe (einreichender Erkundungsbetrieb, Gewinnungsbetrieb, Speicherbetrieb bzw. Auftraggeber für geologische Erkundungsarbeiten sowie die zuständige Bezirksstelle für Geologie u. a.) einzuladen.

(4) Die Entscheidungen der Zentralen Vorratskommission sind für die einreichenden Erkundungsbetriebe, für die Gewinnungsbetriebe, für die Speicherbetriebe bzw. für die Auftraggeber für geologische Erkundungsarbeiten verbindlich. Die Bestätigung der Lagerstättenvorräte bzw. Speichervolumina ist Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme der in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Erkundungsleistungen. Die Partner der Wirtschaftsverträge können vereinbaren, daß die Bestätigung der Lagerstättenvorräte durch die Zentrale Vorratskommission zugleich als vertragsrechtliche Abnahme der gesamten Erkundungsleistung gilt.

\* Zur Zeit gelten bis zur Neufassung die von der Zentralen Vorratskommission herausgegebenen Klassifikationen, Instruktionen und Richtlinien.

(5) Gegen die Entscheidungen der Zentralen Vorratskommission können die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe bzw. Vorsitzenden der zuständigen Räte der Bezirke beim Staatssekretär für Geologie Einspruch einlegen. Der Staatssekretär für Geologie kann die Entscheidungen der Zentralen Vorratskommission aufheben und ein erneutes Bestätigungsverfahren anordnen.

### V.

#### Erfassung der Lagerstättenvorräte

##### § 11

(1) Die Lagerstättenvorräte werden vom Staatssekretariat für Geologie jährlich im „Vorratsstand der mineralischen Rohstoffe der Deutschen Demokratischen Republik“ erfaßt. Ausgenommen davon sind Grund-, Mineral- und Heilwasser.

(2) Die Gewinnungsbetriebe, die bestätigte Lagerstättenvorräte nutzen bzw. denen bestätigte Lagerstättenvorräte zur Nutzung zugeordnet sind, haben jährlich den jeweiligen Vorratsstand ihrer Lagerstätten an das Staatssekretariat für Geologie zu melden.

(3) Die Gewinnungsbetriebe, die gegenwärtig noch nicht bestätigte Lagerstättenvorräte nutzen, haben die berechneten und geschätzten Lagerstättenvorräte zu melden.

(4) Lagerstättenvorräte der Steine und Erden, die noch keinem Gewinnungsbetrieb zur Nutzung zugeordnet wurden, sind von der zuständigen Bezirksstelle für Geologie an das Staatssekretariat für Geologie zu melden.

(5) Die Vorratsmeldungen sind

- für die zentralgeleiteten Gewinnungsbetriebe über die zuständige VVB bzw. das zuständige Kombinat,
- für die örtlich geleiteten Gewinnungsbetriebe einschließlich genossenschaftlicher und anderer sozialistischer Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Industrie- und Handwerksbetriebe über die zuständige Bezirksstelle für Geologie

dem Staatssekretariat für Geologie einzureichen.

(6) Die Vorratsmeldungen sind jährlich bis zum 15. März für das vergangene Jahr (Berichtsjahr) dem Staatssekretariat für Geologie entsprechend der Anlage über Form und Inhalt der Vorratsmeldungen in einfacher Ausfertigung einzureichen. Von den zentralgeleiteten Betrieben der Steine- und Erden-Industrie sind dem Staatssekretariat für Geologie 2 Ausfertigungen je Vorratsmeldung einzureichen.

(7) Bei der ersten von den Gewinnungsbetrieben abzugebenden Vorratsmeldung und auf besondere Anforderung durch das Staatssekretariat für Geologie ist neben der Meldung über die Vorratsbewegung eine Kurzbeschreibung der Lagerstätte und der Technologie und Ökonomie des Gewinnungsbetriebes beizufügen.

### VI.

#### Erfassung und Kontrolle von Vorratsverlusten

##### § 12

(1) Vorratsverluste sind solche Teile der Bilanzvorräte\* einer Lagerstätte, die als Folge von Projektie-

\* Bilanzvorräte — durch Erkundungsarbeiten nachgewiesene Lagerstättenvorräte, die den Konditionen entsprechen, d. h. sich gegenwärtig für eine volkswirtschaftliche Nutzung eignen.

rungsentscheidungen, gewählten Abbaumethoden, sicherheitstechnischen Verfügungen oder aus anderen Gründen einer volkswirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

(2) Grundlage zur Ermittlung der Vorratsverluste sind die bestätigten Bilanzvorräte. Liegt noch keine Bestätigung der Lagerstättenvorräte vor, so ist von den zur Bestätigung eingereichten oder operativ berechneten Bilanzvorratsmengen auszugehen.

(3) Für die zentrale Erfassung und Kontrolle der Vorratsverluste nach den Ursachen ihrer Entstehung und den Möglichkeiten ihrer Beeinflussung werden folgende Verlustarten unterschieden:

1. Abbauverluste, Gewinnungs- und Förderverluste,
2. Verluste durch Abschreibung von bilanzierten Lagerstättenvorräten.

(4) Abbauverluste einer Lagerstätte sind die Mengen mineralischer Rohstoffe, die durch das Stehenlassen von Festen\* und Bänken\*\* aller Art einer volkswirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

(5) Gewinnungs- und Förderverluste einer Lagerstätte sind die Mengen mineralischer Rohstoffe, die durch die Technik der Gewinnung und Förderung (Transport) je nach Abbaufahren der volkswirtschaftlichen Nutzung verlorengehen.

(6) Verluste durch Abschreibungen von bilanzierten Lagerstättenvorräten (im folgenden Abschreibung genannt) sind die Mengen mineralischer Rohstoffe, die infolge technischer, sicherheitstechnischer oder ökonomischer Ursachen von einer volkswirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen und aus den erfaßten Vorräten gestrichen werden.

(7) Zum Erreichen einer optimalen Nutzung der Lagerstättenvorräte sind die Abbau-, Gewinnungs- und Förderverluste und die Verluste durch Abschreibungen auf das volkswirtschaftlich vertretbare Mindestmaß zu beschränken.

(8) Die jährlich eingetretenen Vorratsverluste sind in der Vorratsmeldung gemäß § 11 Abs. 6 dem Staatssekretariat für Geologie einzureichen.

(9) Verluste an Außerbilanzvorräten werden nur erfaßt, wenn die Außerbilanzvorräte von der Zentralen Vorratskommission bestätigt sind.

#### § 13

(1) Die wirtschaftsleitenden oder deren übergeordnete zentrale staatliche Organe haben die Methodik zur Ermittlung, Erfassung und Kontrolle von Abbau-, Gewinnungs- und Förderverlusten festzulegen. Die Methodik ist dem Typ der Lagerstätte, dem Rohstoff und der entsprechenden Abbau-, Gewinnungs- und Fördertechnologie anzupassen. Sie muß hinreichend genaue Daten für eine zuverlässige Erfassung der Verlustmengen gewährleisten.

(2) Die jährlich zulässigen Mengen an Abbau-, Gewinnungs- und Förderverlusten sind von den Gewinnungs-

\* Unter Feste ist zu verstehen: a) der beim Abbau stehende Lagerstättenteil zwischen den Abbauräumen zur Stützung des Daches bzw. des Hangenden, b) der beim Abbau stehende Lagerstättenteil zwischen der bestätigten (festgelegten) Baufeldgrenze und der effektiv erreichten Ausbeutegrenze.

\*\* Unter Bank (Anbaubank) ist der am Hangenden (Schwebel) oder Liegenden stehende Lagerstättenteil zu verstehen.

betrieben bei den wirtschaftsleitenden Organen zu beantragen und von diesen als Verlustlimite für die Jahresbetriebspläne verbindlich vorzugeben. Die Verlustlimite sind in m<sup>3</sup> oder t und in Prozent, bezogen auf den Bilanzvorrat der jeweiligen Jahresscheibe bzw. des Jahresabbaufeldes, vorzugeben und durch Text und Reißwerk zu begründen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, diese Verlustlimite unverzüglich nach ihrer Vorgabe dem Staatssekretariat für Geologie in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Das Staatssekretariat für Geologie kann in begründeten Fällen eine Neuvorgabe der Verlustlimite verlangen.

(4) Die Gewinnungsbetriebe sind verpflichtet, die eingetretenen Abbau-, Gewinnungs- und Förderverluste durch geeignete Dokumentationen zu erfassen.

(5) Die Beauftragten des Staatssekretariats für Geologie und der zuständigen Bezirksstelle für Geologie haben die Berechtigung, die Dokumente gemäß Abs. 4 einzusehen, zur Einsichtnahme anzufordern oder in Sonderfällen kostenlos Ablichtungen bzw. Abschriften zu verlangen.

(6) Treten Abbau-, Gewinnungs- und Förderverluste an bestätigten Außerbilanzvorräten auf, sind diese von den Gewinnungsbetrieben gesondert auszuweisen. Sie unterliegen nicht der verbindlichen Vorgabe gemäß Abs. 2.

(7) Ist zu erkennen, daß die vorgegebenen Verlustlimite überschritten werden, so sind vom Gewinnungsbetrieb unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben einzuleiten. In begründeten Fällen sind von den wirtschaftsleitenden Organen neue Verlustlimite vorzugeben. Die Anzeige bei Überschreitungen erfolgt gemäß Abs. 3.

(8) Die Bezirksstellen für Geologie führen im Auftrag des Staatssekretariats für Geologie in den Gewinnungsbetrieben ihres Territoriums Vorratsverlustkontrollen durch.

(9) Für die zentralgeleiteten Gewinnungsbetriebe können von den wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Geologie Beauftragte für die Vorratsverlustkontrolle eingesetzt werden.

#### § 14

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe oder deren übergeordnete staatliche Organe haben in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Geologie die Methodik zur Ermittlung, Überprüfung und Bestätigung von Abschreibungen festzulegen.

(2) Der Gewinnungsbetrieb ist verpflichtet, bei seinem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ einen Antrag auf Abschreibung einzureichen, wenn bei der Ausarbeitung von Studien, Grundsatzentscheidungen, Projektunterlagen, Betriebsplänen, beim Abbau oder auf Grund von Maßnahmen übergeordneter Organe festgestellt wird, daß Teile der als Bilanzvorräte ausgewiesenen Vorräte aus der Lagerstätte nicht gewonnen werden können.

(3) Anträge auf Abschreibung sind insbesondere einzureichen für

— Vorräte in Lagerstättenteilen mit besonders komplizierten bergtechnischen, hydrogeologischen und anderen Verhältnissen, die — hervorgerufen durch natürliche Bedingungen oder unvorhergesehene Umstände — nicht mehr zu gewinnen sind, oder

- Vorräte in Lagerstättenteilen, deren Gewinnung wegen ihrer hohen Selbstkosten, ihrer Abgelegtheit, Isoliertheit, geringen Qualität und Mächtigkeit, aus territorialen Gesichtspunkten und ähnlichem vom ökonomischen Standpunkt unzweckmäßig ist, oder
- Vorräte in Lagerstättenteilen, deren Gewinnung infolge zu geringer Betriebsgröße unökonomisch ist (Restvorräte), oder
- Vorräte in Lagerstättenteilen, die auf Grund sicherheitstechnischer oder sonstiger Verfügungen nicht mehr gewonnen werden können.

(4) Dem Abschreibungsantrag gemäß Abs. 2 sind alle Daten und Unterlagen beizufügen, die für eine Beurteilung der abzuschreibenden Vorräte und ihre präzise Abgrenzung notwendig sind. Insbesondere sind erforderlich:

- Angaben über die zur Abschreibung vorgeschlagenen Vorratsmengen (Klassen, Qualitätsparameter, Nutzungsart, Bedarfsituation, Vorratslage u. a.),
- markscheiderische und geologische Dokumentationen (Risse, repräsentative Schnitte u. a.) mit geeignetem Maßstab, in denen die abzuschreibenden Lagerstättenteile kenntlich gemacht sind,
- bei Abschreibung auf Grund von sicherheitstechnischen oder sonstigen Verfügungen: Auszug aus dem Dokument, das die sicherheitstechnischen oder sonstigen Forderungen enthält.

Der Betriebsleiter hat den Abschreibungsantrag zu unterschreiben.

(5) Das wirtschaftsleitende Organ ist berechtigt, Abschreibungen in Höhe einer Jahresförderung (umgerechnet auf anstehenden Vorrat) eigenverantwortlich vorzunehmen, jedoch darf auflaufend diese Menge insgesamt 10 % der A-C<sub>2</sub>-Vorräte des Gewinnungsbetriebes nicht überschreiten.

(6) Das wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, Abschreibungen unverzüglich nach ihrer Bestätigung dem Staatssekretariat für Geologie in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

(7) Überschreitet die vorgesehene Menge abzuschreibender Vorräte die Werte gemäß Abs. 5, erfolgt die Abschreibungsentscheidung auf Antrag des wirtschaftsleitenden Organs durch das Staatssekretariat für Geologie in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen staatlichen Organ bzw. zuständigen Rat des Bezirkes.

(8) Über die Abschreibung von Lagerstättenteilen, die in Außerbilanzvorräte eingruppiert sind, entscheidet das zuständige wirtschaftsleitende Organ eigenverantwortlich. Ihre Anzeige erfolgt gemäß Abs. 6.

(9) Über die Abschreibung von Lagerstätten, die in Außerbilanzvorräte eingruppiert sind, entscheidet das Staatssekretariat für Geologie gemäß Abs. 7.

#### § 15

(1) Die eingetretenen Vorratsverluste gemäß § 12 sind dem Staatssekretariat für Geologie jährlich zusammen mit den Vorratsmeldungen gemäß § 11 einzureichen.

(2) Die Anzeige der Verlustlimite gemäß § 13 Absätze 3, 6 und 7 sowie der Abschreibungen gemäß § 14 Absätze 6 und 8 an das Staatssekretariat für Geologie hat formlos zu erfolgen.

## VII.

### Festlegung von Lagerstätteninteressengebieten

#### § 16

(1) Zum Zwecke der langfristigen Vorbereitung der Entscheidungsfindung über den Vorrang gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik sowie zum Schutz der Lagerstätten und zur Sicherung der optimalen Nutzung von Lagerstättenvorräten werden durch das Staatssekretariat für Geologie auf Antrag Lagerstätteninteressengebiete festgelegt.

(2) Lagerstätteninteressengebiete sind durch Feldesgrenzen abgegrenzte Territorien, die für Industriezweige, Betriebe oder Betriebsteile festgelegt werden, wenn

- erkundete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder Teile derselben, deren Abbau jedoch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist,
- Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die auf Grund geologisch-lagerstättenkundlicher Untersuchungen oder infolge von Aufschlüssen prognostiziert werden,

vor schädigenden Einflüssen durch Untersuchungsarbeiten Dritter geschätzt werden sollen.

#### § 17

Untersuchungsarbeiten innerhalb festgelegter Lagerstätteninteressengebiete bedürfen neben der Abstimmung gemäß § 5 Abs. 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 zusätzlich der Abstimmung mit dem Betrieb, für den das Lagerstätteninteressengebiet festgelegt wurde.

#### § 18

Anträge zur Festlegung von Lagerstätteninteressengebieten sind in dreifacher Ausfertigung dem Staatssekretariat für Geologie einzureichen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Name des Antragstellers und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- b) Angaben über den prognostizierten mineralischen Rohstoff oder Kurzbeschreibung der bereits untersuchten, für den Abbau noch nicht vorgesehenen Lagerstätte, Behandlungsergebnisse der Zentralen Vorratskommission über das hoffige Gebiet oder über die Lagerstätte sind mit Angabe der Protokollnummer und des Datums auszugsweise beizufügen,
- c) Angabe über den vorgesehenen Zeitpunkt der durchzuführenden Untersuchung der Lagerstätte,
- d) Stellungnahme der zuständigen Bezirksstelle für Geologie bei Anträgen der Steine-und-Erden-Industrie,
- e) Meßtischblätter mit Koordinaten und eingetragenen beantragten Feldesgrenzen.

In den Meßtischblättern sind weiterhin darzustellen bzw. anzugeben:

Bereits bestätigte Feldesgrenzen für Lagerstätteninteressengebiete, soweit das beantragte Lagerstätten-



teninteressengebiet diese berührt oder überschneidet, Kreis- und Bezirksgrenzen, Koordinaten der Eckpunkte der beantragten Feldesgrenzen. Die Feldesgrenzen sollen möglichst einen gradlinigen Verlauf haben.

#### § 19

(1) Festgelegte Lagerstätteninteressengebiete sind mit Angabe des Genehmigungsvermerkes des Staatssekretariats für Geologie in das bergmännische Rißwerk des Betriebes aufzunehmen.

(2) Bei Überschneidungen von Lagerstätteninteressengebieten entscheidet das Staatssekretariat für Geologie nach Abstimmung mit den Beteiligten über die erforderlichen Maßnahmen.

#### § 20

(1) Die Änderung bzw. Aufhebung von Lagerstätteninteressengebieten ist gemäß § 18 zu beantragen.

(2) Bei Betriebszusammenlegungen bleiben festgelegte Lagerstätteninteressengebiete bestehen. Das Staatssekretariat für Geologie ist über die Zusammenlegung von Betrieben bei Bestehen von Lagerstätteninteressengebieten in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Betriebsstillegungen ist beim Staatssekretariat für Geologie die Aufhebung von festgelegten Lagerstätteninteressengebieten zu beantragen.

#### § 21

(1) Die von der Obersten Bergbehörde vor Inkrafttreten dieser Anordnung bestätigten Lagerstätteninteressengebiete sind durch die Betriebe oder die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe zu überprüfen. Die Aufhebung oder Aufrechterhaltung dieser Lagerstätteninteressengebiete ist innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim Staatssekretariat für Geologie zu beantragen.

(2) Die Lagerstätteninteressengebiete gemäß Abs. 1 behalten bis zur Entscheidung durch das Staatssekretariat für Geologie ihre Gültigkeit.

### VIII.

#### Entscheidung des Vorranges

##### § 22

(1) Anträge zur Entscheidung über den Vorrang gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Staatssekretariat für Geologie mit ausführlicher Begründung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge sollen insbesondere enthalten:

- Name des Antragstellers und der weiteren von der Vorrangentscheidung Betroffenen sowie ihrer übergeordneten Organe,
- Angaben über die betroffenen Lagerstätten unter auszugsweiser Beifügung der Behandlungsergebnisse der Zentralen Vorratskommission mit Angabe der Protokollnummer und des Datums und Angaben über die voraussichtlichen Vorratsverluste,
- Nachweis der volkswirtschaftlichen Wertigkeit des Vorhabens und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen,

- Angaben über territoriale Auswirkungen der Vorrangentscheidung,
- Angaben über den Zeitablauf der beabsichtigten bergbaulichen Maßnahmen,
- Abstimmungsdokumente mit den zuständigen Organen und Betrieben.

(2) Die Entscheidung des Staatssekretärs für Geologie über den Vorrang wird unter Mitwirkung der beteiligten Betriebe bzw. Organe vorbereitet.

(3) Die beteiligten Betriebe bzw. Organe erhalten nach getroffener Entscheidung über den Vorrang einen schriftlichen Bescheid. Die zuständigen zentralen staatlichen Organe bzw. zuständigen Räte der Bezirke werden über die getroffene Entscheidung informiert.

### IX.

#### Geheimnisschutz

##### § 23

Bei der Anfertigung von Dokumenten, Berichten und Meldungen und ihrer Weiterleitung an die zuständigen Organe im Rahmen dieser Anordnung sind die Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz einzuhalten.

### X.

#### Schlußbestimmungen

##### § 24

(1) Die Vorgabe der Verlustlimite von den wirtschaftsleitenden Organen der Gewinnungsbetriebe gemäß § 13 Abs. 2 und ihre Anzeige an das Staatssekretariat für Geologie gemäß § 13 Abs. 3 hat erstmalig für das Planjahr 1972 zu erfolgen.

(2) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Geologie spezifische Richtlinien zu erlassen.

##### § 25

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1971

Der Staatssekretär für Geologie

Dr. Bochmann

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Form und Inhalt der Vorratsmeldungen

##### I.

Die Vorratsmeldungen sind gesondert für jeden Betrieb bzw. jede Betriebsabteilung, die entweder betriebswirtschaftlich oder geologisch eine Einheit darstellt und für die infolgedessen besondere Vorratsberechnungen angefertigt werden, dem Staatssekretariat für Geologie einzureichen.



## II.

Die Vorratsmeldungen müssen enthalten:

1. Name des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung und des übergeordneten Organs sowie der Bezeichnung der Lagerstätte;
  2. Bezeichnung der Rohstoffart (z. B. Kiessand, Kaolin, Kupfererz usw.);
  3. das derzeitige Produktionssortiment (hier ist vom Endprodukt des Gewinnungsbetriebes auszugehen wie z. B. Betonkies, Sorte S 12,5, Ton zur Herstellung von Fußbodenfliesen, Schotter für Straßenbau u. ä.);
  4. qualitativ höher zu bewertende mögliche Verwendungszwecke;
  5. die anstehenden geologischen Vorräte per 1. Januar des Berichtsjahres, untergliedert nach den Vorratsgruppen Bilanz-, Außerbilanz- und prognostische Vorräte. Innerhalb der Vorratsgruppe Bilanzvorräte ist zu untergliedern in bestätigte, berechnete und geschätzte Vorräte.
    - Bestätigte Vorräte sind solche Vorräte, die von der Zentralen Vorratskommission bestätigt wurden.
    - Berechnete Vorräte liegen vor, wenn eine Lagerstätte erkundet und Vorräte berechnet wurden, jedoch noch keine Bestätigung durch die Zentrale Vorratskommission erfolgte.
    - Geschätzte Vorräte liegen vor, wenn die Vorratsmenge einer Lagerstätte nur geschätzt wurde, da nicht genügend Erkundungsergebnisse für eine Vorratsberechnung vorhanden sind.
- In den Vorratsgruppen ist weiterhin nach Vorratsklassen zu untergliedern;

6. die im Berichtsjahr erfolgten Vorratsänderungen, das sind:
  - a) Vorratszuwachs durch Neuerkundung  
Hier wird nur echter Vorratszuwachs (z. B. aus dem nichterkundeten Feld, den prognostischen Vorräten) gemeldet; Vorratsumwandlungen (C<sub>2</sub> in C<sub>1</sub> oder B) werden hier nicht erfaßt.
  - b) Veränderung durch Umstufung oder Umgruppierung  
Veränderungen innerhalb der Vorratsgruppen sind Umstufungen, d. h. die Überführung von einer Vorratsklasse in eine andere stellt eine Umstufung dar. Treten bei der Überführung in höhere Klassen infolge von Nacherkundungen Vorratsänderungen auf, sind diese ebenfalls auszuweisen. Werden auf Grund von bestimmten geologischen, technischen oder ökonomischen Verhältnissen Bilanzvorräte in Außerbilanzvorräte oder umgekehrt umgruppiert, so liegt eine Umgruppierung vor.

Alle diese Veränderungen müssen an ihrer Stelle sowohl als Abgang (z. B. aus der Klasse C<sub>1</sub>) als auch als Zugang (z. B. bei den B-Vorräten) geführt werden.

- c) Vorratsabgang durch Förderung im Berichtsjahr
- d) Vorratsabgang durch Vorratsverluste des Berichtsjahres, untergliedert nach Verlustarten entsprechend § 12 der vorstehenden Anordnung;
7. die anstehenden geologischen Vorräte per 31. Dezember des Berichtsjahres, untergliedert wie unter Ziff. 5;
8. die voraussichtlichen Vorratsverluste für die unter Ziff. 7 ausgewiesenen geologischen Vorräte, untergliedert wie unter Ziff. 5;
9. die bis zur Erschöpfung der Lagerstätte verbleibenden voraussichtlich gewinnbaren Vorräte, die einer volkswirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

## III.

Soweit für verschiedene Bereiche Formblätter (z. B. Steine und Erden) vom Staatssekretariat für Geologie herausgegeben werden, sind die auf den Formblättern geforderten Angaben zu meiden.

## IV.

Liegen bestätigte Vorratsberechnungen vor, sind Nummer und Datum des Bestätigungsprotokolls der Zentralen Vorratskommission anzuführen. Liegt für nicht bestätigte Vorräte ein geologisches Gutachten vor, so ist anzugeben, durch wen und wann das Gutachten gefertigt wurde.

## V.

Die Kurzbeschreibung entsprechend § 11 Abs. 7 der vorstehenden Anordnung muß enthalten:

1. geographische Lage und wirtschaftliche Angaben,
2. Geologie der Lagerstätte,
3. Beschreibung des Rohstoffkörpers bzw. Speichers,
4. Untersuchungsgrad der Lagerstätte,
5. Qualität des nutzbaren mineralischen Rohstoffes,
6. bergtechnische Verhältnisse, Verarbeitungstechnologie,
7. Kosten bei der Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung, Industrieabgabepreis für das Endprodukt,
8. Bemerkungen zu den Vorräten,
9. industrielle Einschätzung,
10. Perspektive der Lagerstätte,
11. Literaturangaben.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 103 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rolleroffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 2. April 1971

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 71	Anordnung über die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse .....	285

### Anordnung über die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse

vom 17. März 1971

Zur Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den anderen Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen;
- die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und die volkseigenen Kombinate, die den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen;
- die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den VVB der Industrieministerien bzw. des Ministeriums für Bauwesen unterstehen.

(2) Für die Betriebe der übrigen zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft haben die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche die verbindliche Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu regeln.

(3) Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Betrieben wird die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse empfohlen.

## § 2

(1) Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen und die Generaldirektoren der VVB organisieren die Vermittlung und Verbreitung der Kenntnisse und Erfahrungen zur Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse sowie die Weiterentwicklung dieser Methode in ihrem Bereich. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) die Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Material- und Fondsökonomie, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Verbesserung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse mit Hilfe der Gebrauchswert-Kosten-Analyse;
- b) die Herausgabe von Arbeitsrichtlinien und -programmen zur Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse im Bereich;

c) die Unterstützung der VVB, der Betriebe und Kombinate bei der Erarbeitung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen durch Schaffung von Beispielen;

d) die qualitative Auswertung der durchgeführten Gebrauchswert-Kosten-Analysen und Verallgemeinerung aller positiven Erfahrungen, Methoden und Ergebnisse im Bereich;

e) die Weiterentwicklung der Methode der Gebrauchswert-Kosten-Analyse entsprechend den spezifischen Bedingungen des Bereiches;

f) die Organisierung der Schulungsarbeit auf dem Gebiet der Gebrauchswert-Kosten-Analyse im Bereich, die Festlegung des Inhalts der Schulungen und die dabei anzuwendende Methodik unter Berücksichtigung der zentralen Schulungsvorhaben und der in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen.

(2) Die Industrieminister und der Minister für Bauwesen können zur Unterstützung ihrer Führungsaufgaben gemäß Abs. 1 einem Institut oder einem anderen Organ ihres Bereiches die Funktion einer Leitstelle auf dem Gebiet der Gebrauchswert-Kosten-Analyse übertragen. Darüber hinaus kann Instituten, Betrieben und Kombinate, die über spezielle Erfahrungen bei der Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse verfügen, die Funktion eines Konsultationsstützpunktes zur Weitervermittlung zweigspezifischer Erfahrungen übertragen werden.

(3) Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen hat die Funktion einer zentralen Leitstelle für die metallverarbeitende Industrie und den Metalleichtbau im Bereich des Bauwesens. Die Aufgaben der zentralen Leitstelle sind grundsätzlich aus den Aufgaben gemäß Abs. 1 abzuleiten. Darüber hinaus umfaßt ihre Funktion folgende Aufgaben:

- a) die Herausgabe von Arbeitsrichtlinien und -programmen zur Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, die die Weiterentwicklung der methodischen Grundprinzipien zum Gegenstand haben; die Grundprinzipien werden vom Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigt;
- b) die Schaffung der theoretischen Voraussetzungen zur schrittweisen Einbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung als Arbeitsmittel zur rationalen Erarbeitung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen;

c) die Mitwirkung bei der Organisierung zentraler Schulungsvorhaben.

(4) Das Amt für Preise unterstützt die Maßnahmen zur Durchsetzung und Weiterentwicklung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft, vermittelt gewonnene Erfahrungen und organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den Ministerien bzw. deren Leitstellen. Mit Hilfe der „zentralen sozialistischen Arbeitsgemeinschaft Gebrauchswert-Kosten-Analyse“ des Amtes für Preise, der zentralen Leitstelle und der Ministerien bzw. der von den Ministern für ihren Bereich eingesetzten Leitstellen sowie gesellschaftlicher Organisationen, wie Kammer der Technik, führt das Amt für Preise zentrale Schulungen, Ausstellungen, Erfahrungsaustausche und Analysen über den erreichten Stand durch.

### § 3

(1) Der Einsatz der Kräfte für die Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen ist auf die Erzeugnisse und Verfahren zu konzentrieren, bei denen eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität erreicht werden kann. Dabei sind Gebrauchswert-Kosten-Analysen vorrangig für volkswirtschaftlich strukturbestimmende und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse sowie für deren wichtigste Zulieferungen (im folgenden volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse genannt) zu planen und durchzuführen. Die Industrieminister bzw. der Minister für Bauwesen legen fest, für welche volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse die Gebrauchswert-Kosten-Analyse verbindlich zu planen und durchzuführen ist.

(2) Die Generaldirektoren der VVB bzw. die Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse in ihrem Bereich. Sie haben dazu verbindliche Festlegungen zu treffen. Dabei haben sie zu sichern, daß die Gebrauchswert-Kosten-Analyse insbesondere bei neuen Erzeugnissen, die sich in der Phase der Forschung, Entwicklung und Überleitung in die Fertigung befinden, angewendet wird.

(3) Im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit ist die gemeinsame Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen zu organisieren. Die Erzeugnisgruppenleitbetriebe sind für die Auswertung und Verallgemeinerung der Ergebnisse von Gebrauchswert-Kosten-Analysen innerhalb der Erzeugnisgruppe verantwortlich.

### § 4

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben die Gebrauchswert-Kosten-Analyse zur Durchsetzung des Primats der Ökonomie bei der Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik und zur Gestaltung einer effektiven Betriebswirtschaft auszunutzen.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind für die planmäßige Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse verantwortlich. Dabei haben sie zu sichern, daß in die betrieblichen Pläne aufgenommen werden

- für welche Erzeugnisse und Verfahren die Gebrauchswert-Kosten-Analyse durchzuführen ist und welche Ziele in bezug auf Gebrauchswert, Kosten und Preis zu erreichen sind;
- die Kosten für die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse;

— der Nutzen, der für die planmäßige Einführung der optimalen Variante zur Herstellung des analysierten Erzeugnisses berechnet wurde.

(3) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate haben bei der Auswahl der Erzeugnisse und der Bestimmung ihrer Rangfolge davon auszugehen, daß mit Hilfe der Gebrauchswert-Kosten-Analyse entscheidende Verbesserungen der Effektivität erreicht werden müssen. Die Gebrauchswert-Kosten-Analyse ist daher vorrangig anzuwenden bei

- volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnissen;
- Erzeugnissen der Serien- und Massenfertigung mit einem bedeutenden und ständig wachsenden Produktionsvolumen;
- Erzeugnissen, die von Bedeutung für den Export sind.

(4) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate haben die Vorbereitung und Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen in die Plandiskussion und die Rechenschaftslegung im Betrieb sowie in die Rechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs einzubeziehen.

### § 5

(1) Bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen haben die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate den systematischen, nach Arbeitsetappen gegliederten Ablauf der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, entsprechend dem Grundschema der Arbeitsetappen gemäß Anlage zu dieser Anordnung, zu gewährleisten. Sie entscheiden über den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen zur Einbeziehung von Zulieferern in die Gebrauchswert-Kosten-Analyse.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verantwortlich für die Bestätigung der durch die Gebrauchswert-Kosten-Analyse ermittelten optimalen Variante zur Herstellung des analysierten Erzeugnisses, ihre planmäßige Einführung in die Produktion und die Sicherung der Erwirtschaftung des vorausgerechneten Nutzens.

### § 6

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben, insbesondere zwischen Finalproduzenten und Zulieferern, bei der Erarbeitung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen hat auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu erfolgen. In diese Vereinbarungen sind Festlegungen über die zu analysierenden Erzeugnisse, die Zielstellung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, den organisatorischen Ablauf — insbesondere über den Umfang der Beteiligung beider Vereinbarungspartner an der Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse bei Erzeugnissen des Zulieferers — aufzunehmen.

(2) Ergibt sich aus der Mitwirkung des Zulieferers beim Finalproduzenten ein Nutzen, so kann die Gewährung eines einmaligen Nutzenanteils an den Zulieferer vertraglich vereinbart werden.

(3) Führt das Zusammenwirken zu einer solchen Veränderung des Zuliefererzeugnisses, daß es als neues Erzeugnis im Sinne der Preisvorschriften angesprochen werden muß, so ist ein neuer Industriepreis festzulegen. Dabei ist der entstehende Nutzen entsprechend den Rechtsvorschriften\* zu ermitteln und zu teilen; der

\* Dazu sind die Rechtsvorschriften anzuwenden, wie sie u. a. in der Anordnung vom 5. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II S. 423) enthalten sind.

auf den Hersteller entfallende Anteil ist als zusätzlicher Gewinn in den Industriepreis einzubeziehen.

(4) Ergibt sich aus dem Zusammenwirken ein Nutzen beim Zulieferer, ohne daß damit eine Veränderung des Zuliefererzeugnisses im Sinne des Abs. 3 verbunden ist, so kann der Finalproduzent auf vertraglicher Grundlage an diesem Nutzen beteiligt werden.

(5) Die sich für einen Vertragspartner aus seiner Mitwirkung bei der Gebrauchswert-Kosten-Analyse an Erzeugnissen des anderen Partners ergebenden Kosten sind zu erstatten bzw. bei der Vereinbarung der Nutzenbeteiligung zu berücksichtigen.

#### § 7

(1) Zur Sicherung einer umfassenden sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen haben die Betriebe und Kombinate solche Bedingungen zu schaffen, daß deren Zielstellung in die Wettbewerbsprogramme aufgenommen wird. In Verbindung mit dem sozialistischen Wettbewerb sind den Neuerern konkrete Zielstellungen im Rahmen der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu übergeben und Neuerervereinbarungen mit ihnen abzuschließen.

(2) Den zur Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen gebildeten Kollektiven sind wichtige, von ihnen beeinflussbare Aufwands- und Nutzenskennziffern zur Abrechnung und Kontrolle der Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs über das Haushaltsbuch zu übergeben.

(3) Die Leiter der Kollektive zur Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen sind verpflichtet, aus Ideenkonferenzen, Spezialistenbefragungen usw. ermittelte Ideen, die den Charakter von Neuerervorschlägen tragen, dem Büro für die Neuererbewegung sowie neue Erkenntnisse zur Durchführung von Standardisierungsarbeiten, insbesondere zur Erhöhung der Serienmäßigkeit der Produktion von Bauelementen und Baugruppen und zur Erhöhung und Sicherung der Qualität von Zulieferungen, dem dafür zuständigen Leiter unverzüglich zu übermitteln.

(4) Schutzfähige Erfindungen sind gemäß den Rechtsvorschriften zu behandeln.

#### § 8

(1) Bei Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, insbesondere in der Phase der Forschung, Entwicklung und Überleitung in die Produktion, wird den Produzenten ein Anteil am erzielten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zeitweilig überlassen.\*

(2) Die materielle Anerkennung hervorragender Initiativleistungen von Werktätigen bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, z. B. in Form von Zielprämien, erfolgt aus Mitteln des Prämienfonds der Betriebe bzw. des Verfügungsfonds\*\* oder entsprechend den Rechtsvorschriften über die persönliche materielle Interessiertheit zur Förderung des ökonomischen Materialeinsatzes und des Leichtbaus, sofern diese Leistungen nicht nach den Bestimmungen der Neuererverordnung\*\*\* zu behandeln sind.

\* Dazu sind die Rechtsvorschriften anzuwenden, wie sie u. a. in der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II S. 423) enthalten sind.

\*\* gemäß Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBl. II S. 355)

\*\*\* in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392)

#### § 9

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind grundsätzlich verpflichtet, bei Vorlage der Preisangebote für neue bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse den Nachweis über die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu führen, soweit für diese Erzeugnisse bzw. deren Herstellungsverfahren gemäß § 3 die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse festgelegt ist. Dabei ist nachzuweisen, daß

- die gemäß § 4 Abs. 2 im Plan festgelegten Ziele erreicht sind bzw. in welchem Umfang sie erreicht sind;
- die Entscheidung über die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses auf der Grundlage eines Variantenvergleichs getroffen wurde (Ermittlung der optimalen Variante mittels der Gebrauchswert-Kosten-Analyse);
- Vereinbarungen mit den für die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse gebildeten Kollektiven bzw. Neuerervereinbarungen erfüllt wurden und welche Prämien entsprechend dem erreichten Stand der Erfüllung gezahlt wurden bzw. vorgesehen sind.

(2) Die Nachweispflicht gemäß Abs. 1 gilt

- für Erzeugnisse, für die beginnend ab 1. April 1971 die Forschung und Entwicklung aufgenommen wird;
- für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse ab 1. Juli 1971, soweit bei diesen Erzeugnissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anordnung die Entwicklungsstufe K 3 nicht überschritten ist.

Für die übrigen Erzeugnisse treffen die Generaldirektoren der VVB bzw. die Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate in ihrer Funktion als Leiter des Preiskoordinierungsorgans verbindliche Festlegungen über den Zeitpunkt des Beginns der Nachweispflicht gemäß Abs. 1.

#### § 10

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise eine strenge Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auszuüben; die für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote der Betriebe verantwortlichen Organe (Preiskoordinierungsorgane) haben dabei insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des § 9 zu sichern. Entsprechende Kontrollen werden auch vom Amt für Preise, seinen Außenstellen und den örtlichen Preiskontrollorganen vorgenommen.

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1971

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
beim Ministerrat  
Halbritter  
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Etappen der Gebrauchswert-Kosten-Analyse

- |           |                                                 |                                                                                                                                                                 |
|-----------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Etappe | Planung und Vorbereitung                        | politisch-ideologische und fachliche Vorbereitung, Auswahl der Erzeugnisse, Festlegung der Ziele Planung der GKA, Bildung sozialistischer Arbeitsgemeinschaften |
| 2. Etappe | Sammlung von Informationen                      | Daten, Unterlagen, Standards, Muster für das zu analysierende Erzeugnis und für Vergleichserzeugnisse beschaffen                                                |
| 3. Etappe | Ermittlung des Ist-Zustandes                    | Funktionsanalyse, Kostenzuordnung Vergleich mit dem wissen.-techn. Höchststand, Kritik, Konkretisierung der Ziele                                               |
| 4. Etappe | Ausarbeitung von Varianten                      | Vorschläge zur Verbesserung der Konstruktion, Fertigung, Materialökonomie, zur Senkung der Kosten zur Ausarbeitung von Standards usw.                           |
| 5. Etappe | Beurteilung und Vorauswahl der Varianten        | Ermittlung der technischen Vorteile und Nachteile, der Kosten und des Nutzens, Herausarbeitung der besten Varianten                                             |
| 6. Etappe | Auswahl der optimalen Variante und Verteidigung | Prüfung der Realisierbarkeit der Varianten, Ermittlung der technischen und ökonomischen Vorteile, Ermittlung und Verteidigung der optimalen Variante            |
| 7. Etappe | Einführung und Kontrolle der Ergebnisse         | Entscheidung über die Einführung und Schaffung der Voraussetzungen Kontrolle des Nutzens                                                                        |

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,50 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 695. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwester Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

VED-Elektrogeräteebebau

5x



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 8. April 1971

Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 71	Anordnung-Nr. Pr. 1/2 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen — Bekanntgabe von Industriepreisänderungen, die am 1. Januar 1972 in Kraft treten —	289
10. 3. 71	Anordnung über die Planung und Kontrolle des Direktbezuges bei Industriewaren für den Bevölkerungsbedarf .....	290
10. 3. 71	Anordnung über das Statut des Zentralen Forschungsinstituts des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik .....	292
10. 3. 71	Anordnung Nr. 3 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — .....	294
30. 3. 71	Anordnung Nr. 3 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger .....	295
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	296
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	296

**Anordnung Nr. Pr. 1/2**  
**über das Verfahren bei der Bekanntgabe**  
**der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und**  
**bei der Bekanntgabe von Preisänderungen**  
**— Bekanntgabe von Industriepreisänderungen,**  
**die am 1. Januar 1972 in Kraft treten —**  
**vom 19. März 1971**

Auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 1/1 vom 5. Dezember 1968 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen — Preismitteilungs- und -auskunftspflicht zum Zwecke der Planung — (GBl. II S. 1052) wird zum Verfahren der Bekanntgabe der Industriepreisänderungen für die Volkswirtschaftsplanung 1972 folgendes angeordnet:

§ 1

Bei der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 haben neben den bereits gültigen Industriepreisen die für eine Anzahl von Erzeugnisgruppen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 geänderten Industriepreise die Grundlage zu bilden.

§ 2

Die Preiskoordinierungsorgane haben den Herstellerbetrieben die neuen Einzelpreise bis 30. April 1971 bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Lieferer haben ihren Abnehmern die neuen Einzelpreise bis 31. Mai 1971 bekanntzugeben. Dabei ist zu gewährleisten, daß den Abnehmern, besonders denjenigen, zu denen regelmäßige Geschäftsbeziehungen bestehen, je Erzeugnisgruppe für mindestens 80 % des Inlandsabsatzes die neuen Einzelpreise bekanntgegeben werden. Sofern eine große Anzahl von Abnehmern nur geringe Mengen beziehen, entscheiden die Leiter der Preiskoordinierungsorgane, welche Lieferer bei welchen Erzeugnisgruppen von dieser Festlegung abweichen können.

(2) Werden Erzeugnisse über den Großhandel abgesetzt, haben die Herstellerbetriebe die Bekanntgabe so rechtzeitig durchzuführen, daß die Großhandelsbetriebe ebenfalls bis 31. Mai 1971 die neuen Großhandelsabgabepreise ihren Abnehmern mitteilen können.

(3) Bekanntzugeben sind:

- durch die Herstellerbetriebe die gegenüber ihren Abnehmern anzuwendenden Industriepreise und
- durch die Großhandelsbetriebe die gegenüber ihren Abnehmern anzuwendenden Großhandelsabgabepreise.

§ 4

Die Preiskoordinierungsorgane haben den für die Bestätigung des Preisniveaus verantwortlichen Organen zusammen mit ihrem Vorschlag zur Veränderung



des Preisniveaus auch eine Aufstellung von Preisänderungskoeffizienten zu übergeben, die repräsentativ für die vorgesehene Veränderung der Einzelpreise wichtiger Erzeugnisse des Sortiments sind.

### § 5

(1) Durch die Ministerien und die anderen staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Räte der Bezirke ist zu gewährleisten, daß die ihnen unterstellten Betriebe bis zum 31. Mai 1971 durch Übergabe der vom Amt für Preise zusammengefaßten und zentral herauszugebenden Listen der Preisänderungskoeffizienten von den geplanten Preisänderungen in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Sofern Abnehmer, welche keine regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zu bestimmten Lieferanten haben, bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Einzelpreise nicht erhalten haben und nicht mit den zentral herausgegebenen Preisänderungskoeffizienten planen, haben sie die neuen Einzelpreise von den Lieferanten zu erfragen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die zentrale Herausgabe von Preisänderungskoeffizienten in erster Linie der Information der Betriebe, insbesondere der Abnehmer, über vorgesehene Preisänderungen dient. Es ist anzustreben, daß überwiegend Einzelpreise bei der Bewertung des Planes angewandt werden.

### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1971

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

L. V.: Pfütze  
Staatssekretär

## Anordnung über die Planung und Kontrolle des Direktbezuges bei Industriewaren für den Bevölkerungsbedarf

vom 10. März 1971

Zur Sicherung einer straffen Planung und Kontrolle des Direktbezuges von Industriewaren für den Bevölkerungsbedarf wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle

- Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und -einzelhandels und die ihnen unterstellten Betriebe, einschließlich deren Kommissionshändler,

- Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung,
- privaten Groß- und Einzelhandelsbetriebe,
- Vertriebsorganisationen der Industrie,
- Industrieläden.

### § 2

#### Planung des Direktbezuges

(1) Der Plan des Direktbezuges ist Bestandteil des territorialen Versorgungsplanes. Im territorialen Versorgungsplan ist neben dem Ausweis des Warenbezuges des Großhandels der Direktbezug von der Produktion zu unterteilen nach

- Warenhäuser CENTRUM
- Warenhäuser des Zentralen Produktions- und Handelsunternehmens konsument
- volkseigenem Einzelhandel (HO) einschließlich Kommissionshandel, darunter Exquisit
- Wismut-Handel
- konsumgenossenschaftlichem Einzelhandel einschließlich Kommissionshandel
- Verkaufseinrichtungen der Vertriebsorganisationen der Industrie und Industrieläden
- privatem Einzelhandel.

(2) Zur Vorbereitung des Versorgungsplanes erarbeiten die Leitungsorgane der bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels, die Warenhäuser und die Betriebe des Wismut-Handels unter Federführung der sozialistischen Großhandelsbetriebe gemeinsame Konzeptionen für die Entwicklung des Direktbezuges. Darin sind die Grundsätze und Kriterien für die Sortimentsgruppen sowie die in den planmäßigen Direktbezug einzubeziehenden Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels festzulegen. Grundlagen dafür bilden die Vereinbarungen zwischen den Leitungsorganen der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und -einzelhandels sowie der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) über den Warenbezug.

(3) Entsprechend den Festlegungen in den gemeinsamen Konzeptionen führen die sozialistischen Großhandelsbetriebe die erforderlichen Abstimmungen mit den Handelsorganisationen, Konsumgenossenschaften, Warenhäusern und anderen Handelsbetrieben einschließlich Kommissionshandel und dem privaten Groß- und Einzelhandel (über die Industrie- und Handelskammern) hinsichtlich der Sortimente, der Warenbezugsformen, der Menge und branchenspezifischen Festlegungen durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren, den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels bzw. den Leitungsorganen der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels (nur Warenhäuser und Wismut-Handel) zuzuleiten und von diesen nach Prüfung zu bestätigen.

(4) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe haben in Wahrnehmung ihrer Funktion für die territoriale Planung und Bilanzierung des Warenfonds im Ergebnis der Abstimmung über den Warenbezug den Räten der

Bezirke einen koordinierten Vorschlag für die Entwicklung des Direktbezuges zum Versorgungsplan zu unterbreiten.

(5) Die Industrieläden und Verkaufseinrichtungen der Vertriebsorganisationen der Industrie sind ihren speziellen Funktionen entsprechend in die Planung des Direktbezuges im Rahmen des territorialen Versorgungsplanes einzubeziehen.

### § 3

#### Vertragsabschluß

(1) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, zur Rationalisierung der Einkaufsprozesse im Direktbezug gemäß § 1 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBL II S. 21) in der Fassung der Preisordnung Nr. 913/4 vom 25. August 1961 (GBL II S. 446) insbesondere nachstehende Dienstleistungen zu entwickeln:

- Vertragsvermittlung durch die Zentralen Einkaufsbüros (ZEB) für
  - Warenhäuser
  - territoriale Einkaufsgemeinschaften für den Direktbezug,
- Vertragsvermittlung durch die Großhandelsbetriebe für alle Verkaufsstellen, die planmäßig Direktbezug realisieren,
- Vertragsvermittlung über den Zentraleinkauf der Warenhausunternehmen.

(2) Die Vertragsvermittlung erfolgt auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen.

(3) Die Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels und deren Betriebe haben zu sichern, daß die Verkaufsstellen nur im Rahmen des bestätigten Planes, Teil Direktbezug, und der darin abgestimmten Bezugsformen Vertragsabschlüsse tätigen.

(4) Alle Verträge bzw. Bezüge aus der Bezugsform Direktgeschäft gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a der Preisordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 sind den sozialistischen Großhandelsbetrieben vorzulegen bzw. anzuzeigen.

### § 4

#### Vertragskontrolle und Sicherung der Plandisziplin

(1) Die Abrechnung des Direktbezuges erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen über das statistische Berichtswesen und des EDV-Projektes „Operative Versorgung“.

(2) Für den privaten Großhandel wird zweimal jährlich eine Erhebung der Vertragsabschlüsse durch den sozialistischen Großhandel veranlaßt.

(3) In Auswertung der Abrechnungen kontrollieren die

- sozialistischen Großhandelsbetriebe die planmäßige Realisierung des Direktbezuges insgesamt als Bestandteil ihrer territorialen Planung und Bilanzfunktion,

- Leitungsorgane der bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels und der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels (nur Warenhäuser und Wismut-Handel) die strikte Einhaltung der Plandisziplin in ihrem Bereich.

(4) Die Einhaltung der Plandisziplin im Direktbezug obliegt gleichzeitig der Kontrollpflicht der Hauptbuchhalter der Betriebe des sozialistischen Einzelhandels im Rahmen des Systems Rechnungsführung und Statistik.

(5) Die Leiter der sozialistischen Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, dem Leitungsorgan des zentralen Handelssystems des sozialistischen Großhandels Planverträge im Direktbezug mitzuteilen.

(6) Schließen Betriebe des sozialistischen Einzelhandels Direktverträge über den bestätigten Plan ab, so sind die dafür verantwortlichen Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

### § 5

#### Befugnisse

(1) Die Generaldirektoren der Leitungsorgane der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Großhandels sind befugt, sofern Einzelhandelsbetriebe Direktverträge über den bestätigten Plan abgeschlossen haben, nach Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen unter Beachtung des § 21 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I S. 107) andere Vertragspartner als Leistungsempfänger zu bestimmen. Betriebe des sozialistischen Einzelhandels haben darüber hinaus dem Lieferbetrieb, sofern diesem dadurch ein Schaden entstanden ist, Schadenersatz zu leisten.

(2) Der Präsident des VDK, die General- und Hauptdirektoren der Leitungsorgane der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels (nur Warenhäuser und Wismut-Handel) können nach Zustimmung durch das zuständige örtliche Staatsorgan einen Wechsel der Partner von Wirtschaftsverträgen in ihrem Verantwortungsbereich veranlassen.

### § 6

#### Sozialistische Gemeinschaftsarbeit

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch eine zielgerichtete sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben des sozialistischen Konsumgüter-großhandels und -einzelhandels zu sichern. Durch Ausnutzung der Vorzüge bestehender und sich entwickelnder Kooperationsformen (Handelsverbände, Handelsgemeinschaften usw.) ist der Direktbezug planmäßig so zu gestalten, daß er den volkswirtschaftlichen Erfordernissen der Versorgungspolitik und der ökonomischen Effektivität entspricht.

### § 7

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Generaldirektoren der Leitungsorgane der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Großhandels sind verpflichtet, die Durchführung dieser Anord-

nung durch zweigspezifische Planungs- und Abrechnungsrichtlinien nach Abstimmung mit dem Hauptdirektor der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) und dem Präsidenten des VDK zu regeln.

Berlin, den 10. März 1971

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber**

**Anordnung  
über das Statut  
des Zentralen Forschungsinstituts  
des Verkehrswesens  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 10. März 1971**

Die Weiterentwicklung des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik verlangt die konsequente Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Wissenschaftsorganisation im Verkehrswesen entsprechend der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik zur Lösung der Transportaufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Dazu ist für die Forschung im Verkehrswesen die Durchsetzung der einheitlichen Planung, Leitung und Organisation und die konsequente Konzentration auf die Hauptrichtungen der Strukturpolitik sowie die Zusammenfassung des Forschungspotentials notwendig.

Diesen Erfordernissen entsprechend wird für das Zentrale Forschungsinstitut des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Statut erlassen:

**I.**

**Stellung und Aufgaben**

**§ 1**

**Funktion**

(1) Das Zentrale Forschungsinstitut des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Institut genannt) sichert entsprechend der Prognose und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan des Verkehrswesens sowie nach den Grundsätzen der sozialistischen Wissenschaftsorganisation den wissenschaftlichen Vorlauf für die komplexen wachstums- und strukturbestimmenden Aufgaben der Weiterentwicklung des Verkehrswesens.

(2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

**§ 2**

**Stellung und Sitz**

(1) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Es bildet Außenstellen.

(3) Das Institut arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage der für Forschungseinrichtungen geltenden Rechtsvorschriften.

**§ 3**

**Aufgaben**

(1) Das Institut hat die Aufgabe, den wissenschaftlichen Vorlauf für die Leistungssteigerung des Gütertransports und der Personenbeförderung bei hoher volkswirtschaftlicher Effektivität in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern.

(2) Dazu konzentriert sich die Arbeit des Instituts vor allem auf folgende Forschungsgebiete:

- Entwicklung von Systemen zur Automatisierung von Transport-, Umschlags- und Hilfsprozessen,
- Entwicklung der Transportorganisation unter Ausnutzung moderner integrierter Informationsverarbeitungssysteme,
- Entwicklung von Gütertransportsystemen der Volkswirtschaft,
- Entwicklung von Personenbeförderungssystemen des Fern- und Nahverkehrs,
- Entwicklung des Systems der materiell-technischen Territorialstruktur des Verkehrswesens,
- ökonomische Forschung mit dem Schwerpunkt der Wachstums- und Effektivitätsforschung.

(3) Das Institut hat die Aufgabe, in dem für die Entwicklung des Verkehrswesens erforderlichen Umfang prognostische Forschung zur Gestaltung moderner effektiver Transportsysteme, -anlagen und -mittel unter Nutzung der internationalen wissenschaftlichen Entwicklungstendenzen zu betreiben.

(4) Das Institut arbeitet die wissenschaftlich-technischen Anforderungen aus, die sich aus der Gestaltung neuer Transportsysteme an die Entwicklung und Produktion von Transportmitteln und -anlagen in den dafür zuständigen Zweigen der Volkswirtschaft ergeben.

(5) Das Institut nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Weiterentwicklung und Verwirklichung des Informationssystems Wissenschaft und Technik des Verkehrswesens ergeben.

(6) Die Aufgabenstellung des Instituts schließt die Verantwortung für die Überleitung der Forschungsergebnisse in die Praxis im Rahmen seiner Funktion im System der Wissenschaftsorganisation des Verkehrswesens ein.

**II.**

**Leitung und Gliederung**

**§ 4**

**Leitung des Instituts**

(1) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzeileitung. Er wird vom Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

(2) Der Direktor ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzeffekt dem Minister für Verkehrswesen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Dem Direktor obliegt die Begründung, Änderung und Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Beschäftigten des Instituts.

(4) Der Direktor stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf die kollektive Beratung mit den leitenden Mitarbeitern des Instituts und gewährleistet die Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte.

(5) Der Direktor wird in seiner Leitungstätigkeit von dem Ersten Stellvertreter des Direktors und den weiteren Stellvertretern des Direktors unterstützt.

(6) Der Direktor wird bei Verhinderung vom Ersten Stellvertreter des Direktors vertreten. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung legt der Direktor fest, wer mit der Wahrnehmung der Vertretung beauftragt wird.

(7) Der Erste Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter des Direktors nehmen die ihnen nach dem Funktionsplan zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie anleitend und koordinierend für die Arbeit des gesamten Instituts tätig. Sie sind gegenüber dem Direktor verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 5

##### Sektionen

(1) Das Institut gliedert sich in Sektionen, die in Übereinstimmung mit den Forschungsgebieten gebildet werden. Innerhalb der Sektionen bestehen Abteilungen und Gruppen.

(2) Der Leiter der Sektion ist für die Durchführung der Forschungsaufgaben und die Entwicklung des Forschungsgebietes der Sektion dem Direktor des Instituts gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 6

##### Struktur- und Stellenplan

(1) Für die Struktur des Instituts gilt der vom Minister für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan.

(2) Der Stellenplan und die Funktionspläne des Instituts werden nach den geltenden Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

### III.

#### Arbeitsweise

#### § 7

##### Arbeitsweise des Instituts

(1) Grundlage für die Arbeitsweise des Instituts sind die Prinzipien der marxistisch-leninistischen Organisations- und Leitungswissenschaften.

(2) Der Perspektivplan der Forschungsarbeit des Instituts bestimmt die Hauptproportionen der Konzentration auf die strukturbestimmenden Aufgaben und das Verhältnis zwischen der prognostischen und der angewandten Forschung.

(3) Die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist die Grundlage für die auf eine hohe Effektivität gerichtete Forschungstätigkeit des Instituts. Dazu ist vor allem durch die Sektionen zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der Disponibilität des Forschungspotentials die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Forschungskollektive entsprechend der jeweiligen wissenschaftlichen Aufgabenstellung nach den Grundsätzen der interdisziplinären Forschung erfolgt.

(4) Zur systematischen Rationalisierung der Forschungsarbeit wird die wissenschaftlich-technische Arbeit des Instituts nach den Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Systemanalyse, der Operationsforschung und der Netzplantechnik, in Verbindung mit der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt.

(5) Der Direktor erläßt im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsordnung für die Mitarbeiter des Instituts. In der Arbeitsordnung sind die Rechte und Pflichten des Leiters, der leitenden Mitarbeiter und der Beschäftigten des Instituts sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf festzulegen.

#### § 8

##### Forschungskooperation

(1) Zur Erzielung effektiver Forschungsergebnisse sind alle Formen und Methoden der rationellen Forschungskooperation auf der Grundlage des sozialistischen Wirtschaftsrechts auszunutzen.

(2) Die Einbeziehung anderer Wirtschaftszweige der Volkswirtschaft in die Forschungsarbeit des Verkehrswesens ist bei wichtigen Forschungsaufgaben durch die Bildung und Tätigkeit von Forschungsverbänden zu gewährleisten. Das Institut wirkt entsprechend seiner Aufgabenstellung in den Forschungsverbänden anderer Wirtschaftszweige mit.

(3) Mit den Forschungseinrichtungen des Verkehrswesens und anderen Institutionen organisiert das Institut im Rahmen seiner komplexen Aufgabenstellung die Zusammenarbeit auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen.

(4) Das Institut nimmt in den vom Minister für Verkehrswesen festgelegten Fällen die Aufgaben als Hauptauftragnehmer gegenüber anderen Institutionen wahr.

#### § 9

##### Arbeit mit wissenschaftlichen Räten

(1) Der Direktor des Instituts ist berechtigt und verpflichtet, die Forschungsstrategie und Grundprobleme der Entwicklung des Instituts dem Beirat für das sozialistische Verkehrswesen beim Minister für Verkehrswesen zur Beratung vorzulegen.

(2) Als Beratungsorgane der Leiter der Sektionen bestehen wissenschaftliche Beiräte der Sektionen. Sie unterstützen die Leiter der Sektionen bei der Planung und Durchführung der Forschungsaufgaben.

(3) Die wissenschaftlichen Beiräte der Sektionen beraten vor allem die Entwürfe des Perspektiv- und Jahresplanes der Sektionen sowie die wissenschaftlichen Konzeptionen und Ergebnisse der wichtigsten Forschungsaufgaben der Sektionen.

(4) Als Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte der Sektionen werden Vertreter der Verkehrspraxis, der wissenschaftlichen Einrichtungen und des Instituts durch den Direktor des Instituts berufen.

(5) Die Arbeitsweise der wissenschaftlichen Beiräte und das Verfahren der Berufung und Entpflichtung der Mitglieder werden in einer Ordnung geregelt.

#### IV.

##### Internationale Zusammenarbeit

###### § 10

(1) Zur Lösung seiner Forschungsaufgaben entwickelt das Institut eine wirksame internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, insbesondere mit Institutionen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder. Dabei sind die internationalen Erfahrungen und Erkenntnisse für die Entwicklung des Verkehrswesens zu nutzen und ein eigener wissenschaftlicher Beitrag in der internationalen Zusammenarbeit zu leisten.

(2) Die internationale Kooperation mit den Forschungseinrichtungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten ist vorrangig auf die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu konzentrieren, die für die Entwicklung des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik von hohem Nutzen sind.

(3) Auf der Grundlage der bestätigten Perspektiv- und Jahrespläne der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit des Verkehrswesens organisiert das Institut im Rahmen der Direktbeziehungen die internationale Forschungsk Kooperation. Dazu schließt es im Rahmen der Grundsatzrichtlinien für die sozialistische Wirtschaftsintegration Verträge mit den Kooperationspartnern der sozialistischen Staaten über die Zusammenarbeit auf allen in Frage kommenden Gebieten ab.

#### V.

##### Schutz der Forschungsergebnisse

###### § 11

(1) Zum Schutze der volkswirtschaftlichen Interessen hat der Direktor des Instituts die Geheimhaltung der Ergebnisse der Forschung entsprechend den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den innerdienstlichen Bestimmungen zu sichern.

(2) Die Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Forschungstätigkeit des Instituts müssen in ihrer wissenschaftlichen Aussage der Funktion und Aufgabenteilung des Instituts entsprechen. Alle Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung durch den Direktor.

#### VI.

##### Vertretung im Rechtsverkehr

###### § 12

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4 Abs. 6.

(2) Der Erste Stellvertreter und die Stellvertreter des Direktors sowie die Leiter der Sektionen sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches berechtigt, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern oder sonstigen Personen kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

#### VII.

##### Schlußbestimmungen

###### § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juni 1960 über das Institut für Verkehrsforschung (GBl. II S. 227) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1971

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Arndt

#### Anordnung Nr. 3\*

##### über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung —

vom 10. März 1971

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743) folgendes angeordnet:

###### § 1

Der § 15 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund eines befürworteten Prüfberichtes wird für das Muster ein Prüfzeugnis erteilt. Soweit gemäß § 8 Abs. 1 die Musterprüfung entfällt, wird auf Grund der anerkannten Unterlagen eine Bescheinigung über die Freigabe des Luftfahrtgeräts für den Einsatz in der zivilen Luftfahrt erteilt. Darüber hinaus ist bei Luftfahrzeugen (außer Fallschirmen) und Flugsicherungseinrichtungen die Musterzulassung durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Hauptverwaltung genannt), zu erteilen.

(2) Luftfahrzeuge, denen gemäß § 30 eine vorläufige Fluggenehmigung erteilt werden soll, bzw. Fallschirme, die zu Erprobungszwecken eingesetzt werden sollen, bedürfen einer zeitlich begrenzten Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Grund vereinfachter Prüfungen.“

###### § 2

Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Stückprüfung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugantrieben und weiterem besonders festgelegtem Luftfahrtgerät ist ein Prüfbericht auszustellen.“

\* Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 94 S. 690)

len und eine Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung — bei Fallschirmen ein Prüfschein — zu erteilen. Bedingungen und Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 sind zu vermerken.“

## § 3

Der § 21 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) nach Ablauf der in den Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigungen bzw. Prüfscheinen festgelegten Einsatzfristen.“

## § 4

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„Über die Nachprüfung von Luftfahrtgerät, für das eine Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung erteilt wurde, ist ein Prüfbericht auszustellen. Bei Nachweis der weiteren Luftfahrtauglichkeit sind die Einsatzfristen in der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung bzw. im Prüfschein zu verlängern. Die Nachprüfung des übrigen Luftfahrtgeräts ist in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.“

## § 5

Der § 24 Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Fallschirme; diese gelten als zugelassen, wenn die Luftfahrtauglichkeit durch die Prüfstelle erklärt wurde und ein Prüfschein darüber vorliegt.“

## § 6

Der § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatszugehörigkeitszeichen besteht aus den Buchstaben DM. Es wird ergänzt durch die Abbildung der Staatsflagge.“

Im § 27 Abs. 3 entfällt Buchst. d.

Der § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen und die Abbildung der Staatsflagge sind an jedem zulassungspflichtigen Luftfahrzeug anzubringen (Anlage 2). Sofern die Bauart die Anbringung in der vorgesehenen Form nicht zuläßt, bestimmt die Hauptverwaltung die Art und Weise der Kennzeichnung.“

## § 7

Der § 29 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung wird für alle im § 24 Abs. 1 genannten Luftfahrzeuge für den in der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung des jeweiligen Luftfahrzeuges festgelegten Gültigkeitszeitraum bzw. für die dort festgelegten Gesamtbetriebsstunden erteilt, sofern durch die Hauptverwaltung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.“

## § 8

Der § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulassungspflichtige Luftfahrzeuge (außer Fallschirmen), Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen sowie weitere genehmigungspflichtige Flugsicherungseinrichtungen, deren Außerbetriebnahme infolge Erreichung der Lebensdauer oder aus anderen Gründen beabsichtigt ist, sind der Hauptverwaltung unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen mit Angabe der Gründe und der beabsichtigten weiteren Verwendung (z. B. Verschrottung, Anschauungsobjekt) zu melden.“

## § 9

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1967 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 690) außer Kraft.

(3) Des weiteren tritt die Anlage 3 der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1971

Der Minister  
für Verkehrswesen

Arndt

## Anordnung Nr. 3\*

über den Bezug von Industriewaren des  
Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme  
von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger

vom 30. März 1971

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Materialwirtschaft wird angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 vom 8. Januar 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 79) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie die Vertriebsorganisationen der Industrie dürfen den Verkauf von Industriewaren gemäß Anlage 2 im Rahmen der Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger nur in Höhe der ihnen dafür von den Bilanzorganen übergebenen Fonds (Bezugslimit) vornehmen.“

## § 2

Die in der Anlage 2 der Anordnung Nr. 2 vom 8. Januar 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger aufgeführten Positionen 20 bis 28 werden gestrichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1971

Der Minister  
für Handel und Versorgung

Sieber

\* Anordnung Nr. 2 vom 8. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 79)



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 3. Februar 1971 enthält:

Anordnung vom 6. Januar 1971 über das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 687**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 384 vom 15. Januar 1971 – Hubschrauber –, 16 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 692**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 – Heizölf Feuerungen –, 16 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 693**

Arbeitsschutzanordnung 980 vom 22. Januar 1971 – Betrieb von Röntgeneinrichtungen –, 8 Seiten, 0,40 M

**Sonderdruck Nr. 694**

Arbeitsschutzanordnung 981 vom 22. Januar 1971 – Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen –, 8 Seiten, 0,40 M

**Sonderdruck Nr. 695**

Arbeitsschutzanordnung 982 vom 22. Januar 1971 – Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen –, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,25 M, Teil II 1,60 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. April 1971

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 71	Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — .....	297
3. 2. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — .....	301
12. 3. 71	Anordnung Nr. 4 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 4. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —	302

**Verordnung  
über die Vorbereitung und Durchführung  
des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen  
des Direktstudiums  
und die Förderung der Absolventen  
beim Übergang vom Studium zur beruflichen  
Tätigkeit  
— Absolventenordnung —**

vom 3. Februar 1971

Gemäß § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 (GBl. I S. 5) wird zur Gewährleistung des planmäßigen Übergangs der Absolventen des Direktstudiums der Hoch- und Fachschulen vom Studium zur beruflichen Tätigkeit folgendes verordnet:

## I.

## Grundsätze

## § 1

(1) Die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen des Direktstudiums der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt), der Ingenieur- und Fachschulen und Einrichtungen mit Fachschulcharakter (nachstehend Fachschulen genannt) sowie ihre Förderung beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit ist langfristig zu planen und zielgerichtet zu leiten.

(2) Die Planung und Leitung des Einsatzes der Absolventen für

— die Bereiche der zentralen staatlichen und örtlichen Organe sowie der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Institutionen und

— die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate, Betriebe, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend Betriebe genannt)

erfolgt auf der Grundlage der im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Kennziffern über den Einsatz der Absolventen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen hat entsprechend ihrem Studienziel so zu erfolgen, daß der Kaderbedarf für die Einrichtungen der sozialistischen Großforschung, für weitere volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben sowie für die Bildungsstätten gesichert wird. Die Absolventen sind konzentriert und zielgerichtet für die Lösung solcher Aufgaben einzusetzen, die das schnelle Wachstum der Volkswirtschaft gewährleisten.

(4) Die Studenten, die zum Hoch- und Fachschulstudium delegiert wurden, sind auf der Grundlage des Planes in den delegierenden Betrieben einzusetzen.

## § 2

(1) Die langfristige Vorbereitung des Berufseinsatzes der Absolventen ist in die Erziehung und Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen einzubeziehen.

(2) Die Absolventen sind entsprechend dem Leitbild eines sozialistischen Absolventen zu hochqualifizierten Fachkräften mit sozialistischem Klassenbewußtsein zu erziehen, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus in fester Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei fähig und bereit sind, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit hohe Leistungen zu vollbringen und Kollektive zu leiten.

(3) Die Vorbereitung der Absolventen auf ihre berufliche Tätigkeit, ihre Förderung und Entwicklung sowie ihre Weiterbildung haben im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und des Absolventen zu erfolgen

und sind verantwortungsvolle, für die Persönlichkeitsentwicklung des Absolventen entscheidende Aufgaben der Kaderarbeit der Hoch- und Fachschulen und der Betriebe.

(4) Besondere Förderung und Unterstützung ist den Frauen während des Studiums, bei der beruflichen Entwicklung, bei der Weiterbildung sowie bei der planmäßigen Vorbereitung für leitende Funktionen zu geben.

## § 3

(1) Die Studenten sind verpflichtet, sich unter Nutzung aller Bildungsmöglichkeiten an den Hoch- und Fachschulen und in den Betrieben gewissenhaft und zielstrebig auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

(2) Entsprechend ihrer Verpflichtung bei der Zulassung zum Direktstudium nehmen die Absolventen ihre Arbeit dort auf, wo sie auf der Grundlage des staatlichen Planes eingesetzt werden.

## § 4

(1) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres sind zwischen den Studenten und den Betrieben Arbeitsverträge abzuschließen. In diesen Arbeitsverträgen sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gemäß § 20 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I S. 127), insbesondere die zielgerichtete Vorbereitung der Absolventen auf ihre künftige Tätigkeit, ihre Förderung, Entwicklung und ihr Einsatz entsprechend ihrer Ausbildung, festzulegen.

(2) Der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Absolventen ist nur zulässig auf der Grundlage des von der Kommission für Absolventenvermittlung gefaßten Einsatzbeschlusses. Arbeitsverträge, die ohne Vorliegen des Einsatzbeschlusses abgeschlossen wurden, sind gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit aufzulösen.

(3) Die Kündigung der Arbeitsverträge von Absolventen durch Absolventen oder Betriebe ist zum Ende des 3. Jahres nach Arbeitsaufnahme und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Nach Ablauf des 3. Jahres gilt die Kündigungsfrist gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzbuches der Arbeit, sofern die Partner des Arbeitsvertrages keine andere Vereinbarung getroffen haben.

(4) Die Arbeitsverträge können in der Zeit zwischen dem Abschluß des Arbeitsvertrages und der Arbeitsaufnahme und vor dem Ablauf des Zeitraumes von 3 Jahren mit Zustimmung des jeweiligen übergeordneten Organs durch Aufhebungsvertrag aufgelöst bzw. geändert werden, wenn familiäre, gesundheitliche oder gesellschaftlich notwendige Gründe dies rechtfertigen. Der Arbeitsvertrag kann aufgelöst bzw. geändert werden, wenn der Student sein Studium nicht erfolgreich beendet.

(5) Die sofortige Auflösung des Arbeitsvertrages bei schwerwiegenden Verstößen des Absolventen gegen staatsbürgerliche Pflichten oder die sozialistische Arbeitsdisziplin wird von den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 nicht berührt.

## II.

### Aufgaben der zentralen staatlichen Organe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate, Betriebe, Hoch- und Fachschulen

## § 5

(1) Die Staatliche Plankommission legt die Hauptproportionen für den Einsatz der Absolventen in den volkswirtschaftlichen Bereichen als Bestandteil des Fünfjahrplanes fest.

(2) Die Staatliche Plankommission spezifiziert in dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Kennziffern nach Fachstudienrichtungen. Diese Kennziffern bilden die Grundlage für die Vermittlung der Absolventen in die festgelegten Bereiche der Volkswirtschaft.

## § 6

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) ist für die zentrale staatliche Leitung der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen verantwortlich. Er organisiert die planmäßige Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen.

(2) Der Minister analysiert und kontrolliert die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen in den Hoch- und Fachschulen sowie in den Betrieben.

## § 7

Der Minister sichert im Rahmen des Planes die Entwicklung hochqualifizierter Kader für Lehre und Forschung durch die Aufnahme der politisch und fachlich am besten befähigten Studenten in das Forschungsstudium.

## § 8

(1) Der Minister erarbeitet auf der Grundlage des Fünfjahrplanes, der perspektivischen Anforderungen der zentralen staatlichen Organe und der zwischen diesen Organen und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) abgeschlossenen Vereinbarungen die jährlichen Kennziffern für den Einsatz von Hochschulabsolventen in die volkswirtschaftlichen Bereiche. Er erarbeitet die Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen nach Fachstudienrichtungen sowie nach Hoch- und Fachschulen.

(2) Der Minister übergibt den zentralen staatlichen Organen verbindliche Kennziffern für den Einsatz der Absolventen in ihren Verantwortungsbereichen.

## § 9

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kontrolliert jährlich die Entwicklung des Bestandes an Hoch- und Fachschulkadern in den Verantwortungsbereichen der zentralen staatlichen Organe entsprechend dem in den Plänen festgelegten Einsatz an Absolventen und erstattet dem Ministerrat Bericht.

## § 10

(1) Die zentralen staatlichen Organe legen auf der Grundlage eigener prognostischer Einschätzungen sowie

der Pläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate und Betriebe den langfristigen Bedarf an Absolventen fest.

(2) Die zentralen staatlichen Organe begründen vor dem Minister ihre auf der Grundlage des Fünfjahrplanes erarbeiteten Anforderungen für den Einsatz der Absolventen in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) Die zentralen staatlichen Organe legen auf der Grundlage des Planes und der ihnen vom Minister übergebenen Kennziffern den jährlichen Einsatz der Absolventen nach Fachstudienrichtungen in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches fest und sichern die Einhaltung des Planes.

#### § 11

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, übergeben den Rektoren der unterstellten Hochschulen bzw. Direktoren der unterstellten Fachschulen mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen verbindliche Auflagen zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen. Diese Auflagen gehen von den Kennziffern für den Einsatz der Absolventen und den Einsatzkonzeptionen der zentralen staatlichen Organe aus.

#### § 12

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, legen dem Minister Kennziffern für den Einsatz der Fachschulabsolventen in den Bereichen der Volkswirtschaft zur Bestätigung vor. Diese Kennziffern sind auf der Grundlage des Fünfjahrplanes und der perspektivischen Anforderungen der anderen zentralen staatlichen Organe zu erarbeiten.

#### § 13

(1) Die Betriebe haben die Hoch- und Fachschulen bei der Vorbereitung der Studenten auf ihren Einsatz verantwortungsbewußt zu unterstützen, die Absolventen in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern und sie entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Lösung von Aufgaben einzubeziehen. Die Betriebe haben die weitere politische und fachliche Entwicklung der Absolventen als allseitig gebildete, schöpferisch tätige und verantwortungsbewußt handelnde sozialistische Persönlichkeiten zu sichern. Zur bewußten Förderung ihrer schöpferischen Fähigkeiten ist den Absolventen Verantwortung in sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu übertragen.

(2) Die Betriebe sind in ihrem Bereich für den fachgerechten Einsatz der Absolventen entsprechend ihrer Qualifikation verantwortlich.

(3) Die Betriebe informieren die Studenten über wichtige und entscheidende Aufgaben sowie über weitere Entwicklungsprobleme ihres späteren Einsatzbereiches. Darüber hinaus ermöglichen sie es den Studenten, bereits während des Studiums mit dem gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Leben des Betriebes vertraut zu werden.

(4) Die Betriebe sichern in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der örtlichen Räte in den Städten und Gemeinden Wohnraum für die Absolventen.

#### § 14

(1) Die Betriebe haben die ihnen durch ihr übergeordnetes Organ mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen übergebenen Kennziffern für den Einsatz der Absolventen einzuhalten.

(2) Die mit Hochschulabsolventen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen vereinbarten Themen für die Forschungsarbeiten sind zielgerichtet und langfristig festzulegen und sollten aus dem späteren Arbeitsgebiet abgeleitet sein, um ein schnelles Wirksamwerden der Absolventen in der Praxis zu fördern.

(3) Die Betriebe können mit Studenten, die nach Abschluß des Studiums eine Tätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich aufnehmen sollen, zur gezielten, langfristig geplanten Einsatzvorbereitung bereits vor Abschluß des Arbeitsvertrages einen Förderungsvertrag abschließen.

#### § 15

(1) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen haben die ihnen mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen übergebenen verbindlichen langfristigen Auflagen für die Vorbereitung des Einsatzes der Absolventen zu erfüllen und legen für ihre Hoch- bzw. Fachschule die erforderlichen Maßnahmen fest.

(2) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die politisch-ideologische Vorbereitung der Absolventen auf ihre berufliche Tätigkeit verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend zusammen. Die Vorbereitung des Einsatzes der Absolventen ist Bestandteil der Leitungstätigkeit der Hoch- und Fachschulen.

(3) Die Hoch- und Fachschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit planmäßig die Beziehungen der Studenten zu ihrer künftigen Arbeitsstelle, insbesondere durch die entsprechende Gestaltung der Lehrveranstaltungen und der Themen der Beleg-, Abschluß- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen.

(4) Mit den Studenten sind Vermittlungsgespräche über ihre spätere Arbeitsstelle zu führen. Diese Vermittlungsgespräche sind durch die Hoch- bzw. Fachschule gemeinsam mit den Betrieben vorzubereiten.

#### § 16

Die Hoch- und Fachschulen haben das Ministerium zu informieren, wenn Abschlüsse von Arbeitsverträgen nicht erreicht bzw. wenn ohne Einsatzbeschuß Arbeitsverträge mit Absolventen abgeschlossen werden.

#### § 17

Die Leiter von Betrieben, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, sind durch die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe bzw. Institutionen disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

## III.

## Geltungsbereich

## § 18

(1) Diese Verordnung gilt für alle Hoch- und Fachschulen, die Absolventen im Direktstudium ausbilden. Sie gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe.

(2) Diese Verordnung gilt für alle zentralen staatlichen Organe und Betriebe.

(3) Für die Absolventen der in der Anlage genannten Fachstudienrichtungen nehmen die Leiter der als verantwortlich benannten zentralen staatlichen Organe die im § 8 festgelegten Aufgaben des Ministers wahr und haben ihn über das Ergebnis des Einsatzes der Absolventen zu informieren. Zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe auf der Grundlage dieser Verordnung in Abstimmung mit dem Minister die erforderlichen Regelungen.

(4) Der Einsatz der Absolventen, die im sozialistischen Ausland studieren, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und Übergangsregelungen erläßt der Minister.

## § 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 6. April 1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBL II S. 149),
- Anordnung vom 8. Juni 1966 über die Verantwortlichkeit für die Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen (Sonderdruck Nr. 541 des Gesetzblattes).

Berlin, den 3. Februar 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
**Prof. Böhme**

## Anlage

zu § 18 Abs. 3  
vorstehender Verordnung

**Grund- bzw. Fachstudienrichtungen  
und verantwortliche zentrale staatliche Organe**

Oberschullehrer Pädagogik/Erziehungswissenschaften Pionierleiter Lehrer für Sonderschulen und -einrichtungen Kindergärtnerinnen Erzieher für Heime und Horte	Ministerium für Volksbildung
Berufsschullehrer	Staatssekretariat für Berufsbildung
Medizin Pharmazie Medizintechniker Apothekentechniker Betriebswirtschaft (Gesundheits- und Sozialwesen)	Ministerium für Gesundheitswesen
Agraringenieurwesen Meliorationsingenieurwesen Betriebswirtschaft (Land- und Nahrungsgüterwirtschaft) Forstingenieurwesen	Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
Außenpolitik	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Rechtspflege	Ministerium der Justiz
Wirtschaftsrecht	Staatliches Vertragsgericht
Außenwirtschaft	Ministerium für Außenwirtschaft
Finanzwirtschaft	Ministerium der Finanzen
Sportwissenschaften	Staatssekretariat für Körperkultur und Sport
Kulturwissenschaften Kunstwissenschaften Musikwissenschaften Theaterwissenschaften Kunst	Ministerium für Kultur
Sprachmittler	VEB Intertext
Journalistik	Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Vorbereitung und  
Durchführung des Einsatzes  
der Hoch- und Fachschulabsolventen  
des Direktstudiums  
und die Förderung der Absolventen  
beim Übergang vom Studium  
zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung -**

vom 3. Februar 1971

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung - (GBl. II S. 297) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Grundlage für den im § 4 Abs. 1 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 abzuschließenden Arbeitsvertrag ist der Muster-Arbeitsvertrag (Anlage).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1971

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Bö h m e**

Anlage

zu § 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster-Arbeitsvertrag**

Dieser Arbeitsvertrag wird in Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zwischen

.....  
(Bezeichnung des Betriebes)

und

..... geb. am .....

(Name des Werkstätigen)

abgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten des Werkstätigen und des Betriebes ergeben sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1968 (GBl. I S. 127), den übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung - (GBl. II S. 297) sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

I.

..... beginnt am .....

(Name des Werkstätigen)

die Tätigkeit als ..... mit der unter Nr. .... der Betriebsliste erfaßten nachstehenden Arbeitsaufgabe:

Als Arbeitsort wird .....

vereinbart.

II.

Der Betrieb verpflichtet sich:

- a) die Voraussetzungen für eine kurze Einarbeitungszeit zu schaffen,
- b) die Bedingungen für eine hohe Arbeitsleistung bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu schaffen,
- c) die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes und an der Leitung des Betriebes zu ermöglichen sowie die aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten,
- d) die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen,
- e) entsprechend der vereinbarten Aufgabe und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie des Rahmenkollektivvertrages ..... den Lohn nach der Lohngruppe/Gehaltsgruppe .... zu zahlen,
- f) 1. einen jährlichen Grundurlaub (gemäß § 80 bzw. § 140 des Gesetzbuches der Arbeit) von ..... Werktagen,  
2. einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der betrieblichen Urlaubsvereinbarung,  
3. einen Zusatzurlaub von ..... Werktagen infolge von ..... zu gewähren (Zusatzurlaub gemäß §§ 81 und 82 des Gesetzbuches der Arbeit),
- g) einen entsprechenden Wohnraum zu beschaffen (sofern keiner vorhanden ist).

III.

..... verpflichtet sich,  
(Name des Werkstätigen)

die sozialistische Arbeitsdisziplin einzuhalten, insbesondere

- a) sich auf seine berufliche Tätigkeit zielstrebig und gewissenhaft vorzubereiten und sich ständig für seine Arbeitsaufgabe weiterzuqualifizieren,
- b) die Regeln der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und gegenseitigen Hilfe zu achten,
- c) die Arbeitsaufgabe ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- d) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
- e) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten,
- f) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten,



- g) die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben vom Bereichsleiter und den leitenden Mitarbeitern erteilten Weisungen zu befolgen,
- h) .....

## IV.

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Berichtigung von Personalunterlagen erforderlich machen oder aus sonstigen Gründen für das Arbeitsrechtsverhältnis Bedeutung haben, sind dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.

## V.

Zusätzliche Vereinbarungen: (z. B. wissenschaftliche Aspirantur, Forschungsaufgaben, Werkwohnung, Übernahme der materiellen Verantwortung gemäß § 113 Abs. 2 Buchstaben a und b des Gesetzbuches der Arbeit usw.)

## VI.

Änderungen der in diesem Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen können nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform. Soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen, andere Regelungen treffen, sind entgegenstehende Vereinbarungen dieses Arbeitsvertrages gegenstandslos.

In diesen Fällen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Kündigung des Arbeitsvertrages ist beiderseits zum Ende des 3. Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Kündigungsfrist gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzbuches der Arbeit, sofern die Vertragspartner keine andere Vereinbarung getroffen haben.

## VII.

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages werden durch den Betrieb die Arbeitsordnung ....., BKV und andere Materialien ausgehändigt.

....., den .....

(Unterschrift  
des Betriebsleiters)

(Unterschrift  
des Werk tätigen)

**Anordnung Nr. 4\***  
zur Regulierung von Preisausgleichen  
bei Lieferungen und Leistungen  
an Betriebe der Landwirtschaft  
nach Einführung der Industriepreise  
der 3. Etappe der Industriepreisreform

— 4. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —

vom 12. März 1971

Zur Durchführung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in

\* Anordnung Nr. 3 vom 28. November 1968 (GBl. II Nr. 139 S. 1947)

den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II S. 779; Ber. GBl. II 1971 S. 90) wird unter Zusammenfassung aller bisher zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1968 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1208) erfolgten Änderungen und Ergänzungen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet:

## § 1

Für alle Bau- und Meliorationsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1970 begonnen, aber nicht fertiggestellt wurden, erfolgt die Zahlung des Preisausgleichs für nutzungsfähige Bauvorhaben bzw. Teilobjekte unter folgenden Voraussetzungen:

- Die bis zum 31. Dezember 1970 durchgeführten Leistungen sind durch die bauausführenden Betriebe ermittelt und gemeinsam von den Auftraggebern und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise protokollarisch bestätigt worden.

Die Höhe der ermittelten Bau- und Meliorationsleistungen muß mit dem Ausweis der unvollendeten Produktion bei den Abnehmern übereinstimmen.

- Für die protokollarisch bestätigten Leistungen ist die Preisausgleichssumme ermittelt und der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 31. Januar 1971 unter Beifügung des Aufnahmeprotokolls zur Erstattung vorgelegt worden.

Die Auszahlung des Preisausgleichs erfolgt mit Rechnungslegung.

## § 2

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lieferbetriebe erhalten die Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis) vergütet, wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis. Sie haben die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Preis abzuführen, wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.“

## § 3

Der § 27 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

## „§ 27

Führen die im § 10 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — (Sonderdruck Nr. P 3030/3 des Gesetzblattes) genannten Betriebe der Landwirtschaft Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen für die Betriebe der Wirtschaft durch und berechnen sie diese nach den Bestimmungen des GKT\*, so haben sie 30 % des für die Wirtschaft gültigen Tarifentgeltes als Preisausgleich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.“

\* Zu beziehen bei der Zentralen Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, 8027 Dresden, Tharandter Straße 105.

## § 4

(1) Die Ziff. 4 der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Lieferer von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr.	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkungen
4.	4261 Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — hieraus nur: Position 31 Imkereigeräte“		

(2) Die Anlage 2 zur Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Lieferungen von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. durch BHG	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkungen
1.	Anordnung Nr. Fr. 66 vom 21. Dezember 1970 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft —	die VEB Getreidewirtschaft oder bei Direktlieferungen an die Futtermittelmischgewerke oder an die Hersteller bei Direktlieferungen an die Betriebe der Landwirtschaft	Die Regulierung erfolgt über die Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
2.	Anordnung Nr. Fr. 67 vom 17. Dezember 1970 — Futtermittel —	dito	dito“

## § 5

Die Anlage 3 zur Anordnung (Nr. 1) wird durch folgende Ziff. 2 ergänzt:

„Lfd. Nr.“	Lieferungen von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. durch die BHG	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkungen
2.	aus 3036/1 Polyäthylen-Folie und Erzeugnisse aus Polyäthylen-Folie	Bevölkerung, die zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 durchgeführt werden	Die Regulierung erfolgt über die für die Filiale der BHG kontenführungspflichtige Bank“

## § 6

Die Anlage 4 zur Anordnung (Nr. 1) ist wie folgt zu ergänzen:

„In bezug auf Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen gelten als Landwirtschaftsbetriebe die im § 10 der Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — genannten Betriebe.“

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— § 1 Abs. 1 Buchst. b, Abschnitt III und § 25 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBL II S. 1208) sowie die Ziffern

1, 2 und 3 der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1), soweit nicht einzelne Bestimmungen hiervon bereits vorher außer Kraft gesetzt wurden,

- Anordnung Nr. 2 vom 5. Juni 1967 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 2. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBL II S. 353),
- Anordnung Nr. 3 vom 26. November 1968 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 3. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBL II S. 1047).

Berlin, den 12. März 1971

Der Minister der Finanzen

Böhm

# Schnell Information

Neuerscheinung im Mai 1971

## Gemeinsamer Kurs: Sozialistische ökonomische Integration

von W. Jahn, H.-J. Lemm,  
W. Poppig

Etwa 112 Seiten mit  
16 Abbildungen und  
7 graphischen Darstellungen  
Broschur · etwa 2,80 M



Staatsverlag der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Ausgehend von der gesetzmäßig bedingten Notwendigkeit und der Möglichkeiten zur Vertiefung der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung legen die Autoren im ersten Abschnitt der Arbeit das Wesen und die Hauptformen der sozialistischen ökonomischen Integration dar. Die neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR wird im zweiten Abschnitt herausgearbeitet, wobei die Autoren besonders auf die Rolle und Bedeutung der Paritätischen Regierungskommission sowie auf den Komplex der Plankoordinierung eingehen. Als Beitrag zur sozialistischen Integration untersuchen sie am Beispiel einiger ausgewählter Industriezweige die arbeitsteiligen Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR im Detail.

### Gliederung der Arbeit:

Die planmäßige Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration – ein objektives Erfordernis zur Weiterentwicklung des sozialistischen Weltwirtschaftssystems

Die Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf neuer, höherer Stufe – ein Beitrag zur Verwirklichung des Programms der sozialistischen ökonomischen Integration

Dokumentensammlung: Auszüge aus wichtigen Dokumenten zur sozialistischen ökonomischen Integration sowie zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR als Teil derselben

*Übergeben Sie Ihre Bestellung Ihrer Buchhandlung*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 695, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 16. April 1971

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 71	Dritte Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) .....	305
6. 4. 71	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ .....	306
2. 4. 71	Anordnung zur Änderung der Direktive über die Berücksichtigung der Produktions-, Verbrauchs- und Dienstleistungsabgabe bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise - PA/VA-Direktive - .....	307
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	308

**Dritte Verordnung\***  
über die materielle Sicherstellung von Angehörigen  
der zum Grundwehrdienst  
in der Nationalen Volksarmee  
einberufenen Wehrpflichtigen  
(Unterhaltsverordnung)

vom 25. März 1971

Zur Änderung der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBl. II S. 201) wird verordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder sind folgende Unterhaltsbeträge monatlich zu zahlen:

- |                                          |       |
|------------------------------------------|-------|
| a) für die erwerbsunfähige Ehefrau       | 200 M |
| b) für die erwerbsfähige Ehefrau         | 100 M |
| c) für jedes unterhaltsberechtigten Kind | 45 M. |

(2) Die Unterhaltsbeträge gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sind in voller Höhe zu zahlen, wenn das eigene Nettoeinkommen der Ehefrau monatlich 300 M nicht übersteigt. Die Unterhaltsbeträge für Kinder gemäß Abs. 1 Buchst. c sind unabhängig von der Höhe des Einkommens der Mutter zu zahlen.

(3) Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 300 M sind die Unterhaltsbeträge für die Ehefrau um 50 % des 300 M übersteigenden Nettoeinkommens zu kürzen.

\* 2. VO vom 25. März 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 201)

(4) Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Invalidität. Den Erwerbsunfähigen gleichgestellt sind die Ehefrauen,

- zu deren Haushalt ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren gehören,
- die im Haushalt lebende, ständig pflegebedürftige Familienangehörige betreuen müssen.“

§ 2

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei dem staatlichen Organ, gegen dessen Entscheidung sich die Beschwerde richtet, schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen. Sie kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wird der Beschwerde nicht entsprochen, so ist diese innerhalb von 2 Wochen nach deren Eingang an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. sofern der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, über den Antrag entschieden hat, an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der weitergeleiteten Beschwerde endgültig zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden  
Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Seifrin

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Januar–Februar–März 1971

**Verordnung  
über die Stiftung der  
„Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 6. April 1971

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Energiewirtschaft wird zur Würdigung langjähriger Zugehörigkeit und von hervorragenden Leistungen in der Energiewirtschaft die „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Die „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ kann an Werkstätige

- der VVB Kraftwerke
- der VVB Energieversorgung
- des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe (außer Tagebaue und Brikettfabriken)

verliehen werden.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete trägt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Verleihung der Medaille kann erfolgen in Würdigung langjähriger Zugehörigkeit und von hervorra-

genden Leistungen im Industriezweig Energie. Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- a) nach einer 15jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Industriezweig Energie in Bronze,
- b) nach einer 25jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Industriezweig Energie in Silber,
- c) nach einer 40jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Industriezweig Energie in Gold.

§ 3

Bei besonders hervorragenden Leistungen zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Energiewirtschaft und ihrer Weiterentwicklung kann unabhängig von der im § 2 geforderten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Industriezweig Energie die Verleihung der Medaille in Anerkennung der Verdienste des Betroffenen durch den Minister für Grundstoffindustrie bereits vorzeitig in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie vorgenommen werden.

§ 4

Die Verleihung der Medaille erfolgt nur einmal in der gleichen Stufe.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Arbeitskollektive der Werkstätigen,
- die Leitungen der Betriebsparteiorganisation der SED und der Massenorganisationen,
- die Leiter aller Leitungsebenen der VVB, Kombinate und Betriebe.

(2) Die Vorschläge müssen einen Antrag mit ausführlicher Begründung und Beurteilung sowie eine Kurzbio-graphie enthalten.

§ 6

(1) Über Anträge auf Verleihung der Medaille entscheidet

- für die Stufe Bronze der zuständige Generaldirektor in Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftskomitee,
- für die Stufen Silber und Gold der Minister für Grundstoffindustrie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie.

(2) Den für die Entscheidung über einen Antrag zuständigen Leitern obliegt auch die Verleihung der Medaille.

§ 7

- (1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel
  - anlässlich des 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werkstätigen,
  - anlässlich des 7. Oktober, dem Tag der Republik.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- bis 250 M für die Medaille in Bronze
- bis 500 M für die Medaille in Silber
- bis 1 000 M für die Medaille in Gold.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sind aus dem betrieblichen Prämienfonds bereitzustellen.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die symbol-

hafte Darstellung eines Kraftwerkes, Leitungsmastes und Gasometers, die am unteren Rand durch einen Lorbeerzweig begrenzt sind. Auf der Rückseite sind die Worte „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der DDR“ eingeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen mit blauem Band und den Streifen der Phasenfarben gelb, grün, rosa bezogenen Spange getragen.

## § 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI I S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI II S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI II S. 363).

**Anordnung  
zur Änderung der Direktive  
über die Berücksichtigung der Produktions-, Verbrauchs- und Dienstleistungsabgabe bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise**

— PA/VA-Direktive —

vom 2. April 1971

Zur Änderung der PA/VA-Direktive vom 24. März 1969 (Sonderdruck Nr. 621 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Abschnitt IV der PA/VA-Direktive vom 24. März 1969 erhält folgende Fassung:

## „IV.

**Produktions- und Verbrauchsabgaben  
bei Produktionsmitteln**

1.0. Die Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise für Produktionsmittel erfolgt entsprechend der nach dem Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBI II S. 153) festgelegten Verantwortlichkeit und auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien in Verbindung mit den sonstigen Rechtsvorschriften für die Bildung, Festsetzung und planmäßige Änderung von Industriepreisen.

1.1. Bei der Ausarbeitung und Bestätigung von Industriepreisen für Produktionsmittel sind als Bestandteil des Industrieabgabepreises in der Regel keine Produktions- und Verbrauchsabgaben zu berücksichtigen.

1.2. Zur Erhöhung der ökonomischen Wirkung der Industriepreise können die Preiskoordinierungsorgane entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung auf der Grundlage der Preisvorschriften

in Ausnahmefällen auch für Produktionsmittel Industrieabgabe- und Betriebspreise festlegen, die eine PA/VA enthalten, um

— gegenüber dem Hersteller

über die ökonomische Wirkung des Betriebspreises die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen und den Druck auf die Senkung der Selbstkosten zu verstärken und

— gegenüber den Abnehmern

durch Festsetzung solcher Industrieabgabepreise für Produktionsmittel, die von den Betriebspreisen abweichen, unter Berücksichtigung der Realisierungsbedingungen die ökonomische Wirkung der Preise zu erhöhen.

Derartige Ausnahmefälle sind insbesondere

— die Festlegung ökonomisch wirksamer Relationen zwischen den Industrieabgabepreisen für miteinander austauschbare Produktionsmittel;

— die Festsetzung von Industrieabgabepreisen, durch die die Abnehmer auf die Förderung des Einsatzes der neuen Technik, die sparsamste Verwendung von Engpaßmaterialien, den Einsatz von inländischen anstelle von importierten Materialien o. ä. gelenkt werden sollen;

— die planmäßige Reduzierung von Industriepreisen (Betriebspreis), ohne daß unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufkommen und Bedarf zunächst eine Senkung der Industrieabgabepreise erfolgt;

— die Festsetzung individueller Betriebspreise für einzelne Betriebe oder Betriebe bestimmter Eigentumsformen, wenn für diese Produkte einheitliche Industrieabgabepreise bestehen;

— die Festsetzung unterschiedlicher Industrieabgabepreise für Erzeugnisse, die als Konsumgüter und auch als Produktionsmittel verwendet werden (doppeltes Preisniveau).

Der zuständige Industrieminister informiert den Minister der Finanzen über die im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen oder erstmals für Produktionsmittel festgesetzten PA/VA jährlich unter Angabe von Erzeugnisgruppe, Höhe der PA/VA-Sätze und voraussichtlich im Planjahr (Einführungsjahr) anfallendem PA/VA-Volumen.

1.3. Entfallen nach Durchführung einer objektiven Prüfung der Realisierungsbedingungen die Gründe für die bei der Preisfestsetzung nach Ziff. 1.2. festgelegte Abweichung zwischen dem Betriebspreis und dem Industrieabgabepreis für Produktionsmittel, so ist diese Veränderung wie eine planmäßige Industriepreisänderung zu behandeln.

Der zuständige Industrieminister hat vor der Entscheidung über die Senkung der Industriepreise zu Lasten der planmäßigen PA/VA die beabsichtigte Senkung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel mit dem Minister der Fi-



nanzen abzustimmen. Mit dem Vorschlag zur Senkung der Industrieabgabepreise zu Lasten der planmäßigen PA/VA ist zu begründen, warum eine abweichende Festsetzung des Industrieabgabepreises vom Betriebspreis nicht mehr erforderlich ist (nach objektiver Prüfung solcher Fakten, wie Versorgungssituation, Verhältnis zwischen Bedarf und Bedarfsdeckung, Verbrauch von Engpaßmaterialien usw.). Mit der Begründung ist dem Minister der Finanzen durch die zuständigen Industrieminister eine Auswirkungsberechnung zu übergeben, die enthält

— für die Hersteller:

Ausfall von PA/VA im Planjahr (Einführungsjahr), der durch die Senkung der Industriepreise für Produktionsmittel entsteht;

— für die Abnehmerbereiche:

Senkung der Materialkosten sowie der Kosten für Investitionsgüter, die je Ab-

nehmerbereich durch die Senkung der Industriepreise für Produktionsmittel zu Lasten von PA/VA entstehen.

2.0. Soweit durch die zuständigen Freiskoordinierungsorgane Industriepreise für Produktionsmittel bestätigt werden, die eine PA/VA enthalten, sind die Bestimmungen des Abschnittes III auch für Produktionsmittel entsprechend anzuwenden. Für Produktionsmittel entfällt die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von PA/VA-Werten."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1971

Der Minister der Finanzen  
Böhm

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 696**

Anordnung vom 22. Februar 1971 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 111/3  
— Einschlag, Rücken und Stapeln von Holz —, 4 Seiten, 0,10 M

**Sonderdruck Nr. 698**

Arbeitsschutzanordnung 115/1 vom 25. Februar 1971 — Be- und Entladung von Eisenbahnwagen mit Rohholz —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 19. April 1971

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 71	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung .....	309
26. 3. 71	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft .....	312
31. 3. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie .....	312

### Fünfte Durchführungsbestimmung\* zur Energieverordnung

vom 11. März 1971

Auf Grund der §§ 48 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

#### Zu § 25 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 1

(1) Mit der Anzeige von Arbeiten im Gefahrenbereich von Starkstromfreileitungen sind die Abmessungen der bei den Arbeiten einzusetzenden Maschinen und Geräte anzugeben.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb oder sonstige Rechtsträger hat dem Anzeigenden besondere Sicherheitsmaßnahmen aufzugeben, sofern sich deren Notwendigkeit aus der Anzeige ergibt.

(3) Landwirtschaftliche Arbeiten im Gefahrenbereich von Starkstromfreileitungen bedürfen keiner Anzeige. Das gilt auch dann, wenn dabei selbstfahrende Bestell-, Pflege- und Erntemaschinen oder entsprechende Maschinen und Geräte hinter Zugmitteln eingesetzt werden.

##### § 2

(1) Der Antrag auf Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes oder sonstigen Rechtsträgers zur Errichtung von Bauten ist in zweifacher Ausfertigung mit Lageplan rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen.

(2) Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann auf einer Ausfertigung des Antrags, die dem Antragsteller zurückgegeben wird, vermerkt werden.

(3) Ist für die Bauten die Baugenehmigung oder Zustimmung zur Bauanzeige erforderlich, so dürfen sie durch das zuständige Staatsorgan nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung gemäß Abs. 2 erteilt ist.

#### Zu § 48 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 3

(1) Bei der Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung haben die Energieversorgungsbetriebe auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke, soweit das volkswirtschaftlich vertretbar ist, Rücksicht zu nehmen.

(2) Betrifft die Benutzung landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden, so sind die Vorschriften des § 5 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) einzuhalten.

##### § 4

(1) Die Benutzung der Bodenflächen, Gebäude und Anlagen für Freileitungen, Kabel- und Rohrleitungen sowie für sonstige Energiefortleitungsanlagen ist dauernde Mitnutzung oder, wenn eine Energiefortleitungsanlage nur zur vorübergehenden Nutzung errichtet ist, zeitlich begrenzte Mitnutzung.

(2) Über die Mitnutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen für Zwecke der örtlichen Energieversorgung im Sinne der Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Energie\* ist der Abschluß eines schriftlichen Vertrages nicht erforderlich. Betrifft die Mitnutzung Bodenflächen sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe, ist die Art und Weise der Mitnutzung vertraglich zu vereinbaren.

##### § 5

(1) Bei der Mitnutzung oder Festlegung von Nutzungsbedingungen ist der Schutz von Personen und Sachen vor den von Energiefortleitungsanlagen ausgehenden Gefahren sowie der sichere Betrieb dieser Energiefortleitungsanlagen zu gewährleisten.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Nutzer verpflichtet, seine Rechte so auszuüben, daß der sichere Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Energiefortleitungsanlagen nicht beeinträchtigt und

\* z. Z. gelten: § 14 der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 97 S. 604) und § 10 der Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. II Nr. 13 S. 69)

die hierfür geltenden Sicherheitsvorschriften sowie Standards eingehalten werden. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) die festgelegten Abstände von Aufwuchs, Bauten aller Art sowie von sonstigen Gegenständen (Kranen, Baggern, Leitern, Beregnungsanlagen, Antennen usw.) zu Freileitungen, Kabel- und Rohrleitungen sowie sonstigen Anlagen der Energiefortleitung einzuhalten;
- b) Anpflanzungen in den Trassen von Energiefortleitungsanlagen zu unterlassen und Aufwuchs zu beseitigen, soweit die Anlagen durch Wurzeln oder Aufwuchs gefährdet werden können;
- c) die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durch den Energieversorgungsbetrieb zu gestatten.

#### Zu § 48 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 6

(1) Die Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Energiefortleitungsanlagen, die die Nutzung von Grundstücken beschränken, sind zeitlich begrenzte Mitnutzungen. Sie sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Vereinbarung über die Mitnutzung für Energiefortleitungsanlagen soll gleichzeitig alle erforderlichen Regelungen für die Maßnahmen der Errichtung sowie der künftigen Instandhaltung, Änderung und Beseitigung treffen. Diese Maßnahmen bedürfen keiner schriftlichen Vereinbarung, wenn der Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Mitnutzung gemäß § 4 Abs. 2 nicht erforderlich ist.

#### Zu § 48 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 7

(1) Das Entgelt für Nutzungsbeschränkungen und für Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 der Energieverordnung in Verträgen mit Nutzern, die dem Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung unterliegen, ist gemäß der Bodennutzungsverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — (GBl. II S. 295; Ber. S. 918) festzusetzen.

(2) Das Entgelt für Nutzungsbeschränkungen und für Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 der Energieverordnung in Verträgen mit Nutzern, die nicht dem Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung unterliegen, ist gemäß den §§ 8. bis 11 festzusetzen.

##### § 8

(1) Bei Mitnutzung gemäß § 4 Abs. 1 ist das Entgelt zu ermitteln

1. für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Bodenflächen
  - a) in entsprechender Anwendung der Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung hinsichtlich Freileitungsmasten,
  - b) gemäß der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung hinsichtlich der Umspann-, Gaschieber-, Gasregler-, Gassonden- und Gasmaßanlagen;
2. für forstwirtschaftlich genutzte Bodenflächen in entsprechender Anwendung des § 41 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung.

(2) Die Entgeltsätze des Abs. 1 sind Höchstsätze. Unterschreiten die tatsächlichen die mit dem Entgelt ausgleichbaren Beeinträchtigungen wesentlich, so ist das Entgelt nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigungen zu bemessen.

##### § 9

Bei Nutzungsbedingungen oder bei Mitnutzungen gemäß § 4 Abs. 1 für andere als die im § 8 genannten Energiefortleitungsanlagen oder an anderen als den im § 8 genannten Bodenflächen oder an Gebäuden und Anlagen ist für die dauernde Beeinträchtigung ein Entgelt nach dem nachgewiesenen Umfang zu gewähren. Das Entgelt darf den rechtlich zulässigen Kaufpreis für die betroffenen Objekte (Grundstücksteile) nicht übersteigen.

##### § 10

(1) Bei Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 der Energieverordnung ist das Entgelt (die Entschädigung) je Ereignis zu ermitteln

1. in entsprechender Anwendung der §§ 31 bis 36 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung für Landwirtschaftsbetriebe einschließlich Gärtnereien, Baumschulen usw.;
2. gemäß den Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter für Kleingärtner und sonstige Gartenbesitzer.

(2) Für andere als die im Abs. 1 genannten Nutzer ist das Entgelt nach dem nachgewiesenen Umfang der Beeinträchtigungen zu gewähren.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen durch Arbeiten gemäß § 48 Abs. 2 der Energieverordnung in zumutbarer Weise zu vermindern oder zu verhindern.

##### § 11

Wird durch die Nutzungsbeschränkungen die Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke wesentlich erschwert oder unmöglich, so ist auch dafür Entgelt zu leisten.

##### § 12

Das Überspannen von Grundstücken ist Benutzung von Grundstücken im Sinne des § 48 Abs. 1 der Energieverordnung, wenn dadurch den Nutzern landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftliche Nachteile entstehen, wegen der ein Anspruch auf Ausgleich nach der Bodennutzungsverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung dazu besteht.

#### Zu § 48 Abs. 4 der Verordnung:

##### § 13

(1) Die Ankündigung muß auf das betreffende Grundstück bezogene Angaben über den voraussichtlichen Beginn, die Dauer und den Umfang der Maßnahmen enthalten.

(2) Dem Nutzer ist der festgesetzte Baubeginn mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Das kann auch durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise geschehen.

(3) Wird durch die Maßnahmen die Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen beschränkt, besteht die Verpflichtung zum Vertragsabschluß gemäß § 48 Abs. 1 der Energieverordnung, soweit die Vereinbarung

nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung oder anderen Maßnahmen abgeschlossen wurde oder gemäß § 56 Abs. 1 der Energieverordnung entbehrlich ist.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb hat bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen die Bestimmungen des § 43 der Energieverordnung zu beachten.

#### § 14

Bei sofort gebotem Handeln ist der Nutzer unverzüglich zu informieren. Die Information soll, wenn Beeinträchtigungen zu erwarten oder eingetreten sind, Angaben über das Entgelt enthalten, soweit dazu nicht bereits vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Mitnutzung bestehen.

#### Zu § 49 der Verordnung:

#### § 15

(1) Der Energieversorgungsbetrieb soll dem Antrag entsprechen, wenn dem Nutzer dadurch eine wesentlich effektivere Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird und die für den Energieversorgungsbetrieb entstehenden Nachteile demgegenüber gering sind und der Verlegung keine volkswirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Bei Verlegung auf Antrag eines Bürgers als Nutzer persönlichen Eigentums kann der Energieversorgungsbetrieb, wenn ein Härtefall vorliegt, teilweise oder ganz auf die Kostenerstattung verzichten. Ist der Verlegungsantrag mit dem Gesuch nach Kostenverzicht gestellt, hat der Energieversorgungsbetrieb die Entscheidung über den Kostenverzicht dem Bürger zuzustellen.

(3) Der Bürger, dessen Gesuch nach Kostenverzicht nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde, kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Verlegungsantrag zurücknehmen, ohne dem Energieversorgungsbetrieb Aufwendungsersatz leisten zu müssen.

#### § 16

Die in den Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Energie enthaltenen Regelungen für Anschlußanlagen bleiben unberührt.

#### § 17

(1) Die Verlegungskosten, die von Bürgern, von nichtstaatlichen Betrieben, Institutionen und Einrichtungen sowie von gesellschaftlichen Organisationen zu erstatten sind, umfassen den Aufwand für

1. die Errichtung des neuen Fortleitungsteiles und die Einbindung in die bestehende Energiefortleitungsanlage,
2. die Beseitigung des alten Fortleitungsteiles.

Die gewonnenen wieder verwendungsfähigen Anlagenteile sind mit dem Zeitwert von dem zu erstattenden Betrag abzusetzen.

(2) Staatsorgane, volkseigene Kombinate und Betriebe sowie staatliche Institutionen und Einrichtungen haben dem Energieversorgungsbetrieb den Aufwand für die Beseitigung des alten Fortleitungsteiles und gegebenenfalls den zusätzlichen Aufwand, der infolge der Verlegung entsteht, zu erstatten. Sie haben die zu beseitigenden Teile zum buchmäßigen Nettowert zu kaufen, wenn bei der Beseitigung des alten Fortleitungsteiles Anlagenteile anfallen, die der Energieversorgungsbetrieb nicht wieder verwenden kann.

#### Zu § 50 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 18

Die Nutzungsbedingungen können in dem Vertrag über die Mitnutzung festgesetzt oder gesondert vereinbart sein.

#### Zu § 34 der Verordnung:

#### § 19

(1) Die Anlage 1 zur Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Die Benennung der nachfolgenden Schlüsselnummern lautet:

131 33 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von Schwarzmetallen (ohne Erzeugnisse der Schlüsselnummer 131 37 000)

132 91 100 Elektrisch beheizte Öfen (ohne Schmelzöfen — 131 30 000)

132 91 200 Gas- und ölbeheizte Öfen (ohne Schmelzöfen — 131 30 000)

2. in die Nomenklatur werden aufgenommen:

131 33 310 Schachtschmelzöfen für Gießereien (Kupolöfen)

131 61 000 Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen

133 55 130 Verdampfer für Zuckerfabriken

3. aus der Nomenklatur werden gestrichen:

131 34 200 NE-Wärmeöfen

131 37 100 Kupolöfen (Schachtöfen) zum Schmelzen von Gußeisen

131 61 200 Maschinen und Ausrüstungen der fein- und grobkeramischen Industrie

133 55 210 Auflöseeinrichtungen, Koch- und Verdampferapparate der Zuckerindustrie.

(2) Die Anlage 2 zur Vierten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Benennung der nachfolgenden Schlüsselnummern lautet:

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugseinheit (ME)
121 60 000	Fertige Walzstahlerzeugnisse	t
121 74 000	Kaltband über 600 mm Breite und Feibleche, kaltgewalzt	t
142 21 311	Schwefelsäure aus Anhydrit und Gips	t H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>
142 21 312	Schwefelsäure aus Pyrit	t H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>
176 12 000	Zucker nach TGL 3070	t

121 60 000 Fertige Walzstahlerzeugnisse

121 74 000 Kaltband über 600 mm Breite und Feibleche, kaltgewalzt

142 21 311 Schwefelsäure aus Anhydrit und Gips

142 21 312 Schwefelsäure aus Pyrit

176 12 000 Zucker nach TGL 3070

2. in die Nomenklatur werden aufgenommen:

176 51 000 Einfachbier<sup>2)</sup> 1 000 l

176 52 000 Schankbier<sup>2)</sup> 1 000 l

176 53 000 Vollbier (ohne Importbier) 1 000 l

176 54 000 Starkbier (ohne Importbier) 1 000 l

(unterteilt in pasteurisiert und nicht pasteurisiert)

313 26 000 Broiler<sup>4)</sup> t

3. aus der Nomenklatur werden gestrichen:

153 41 473 Rohr für Isoliergefäße t

313 16 100 Broiler t

4. Die Schlüsselnummer zum Erzeugnis Synthetischer Kautschuk muß anstelle von 145 51 000 lauten: 145 50 000.

Die Bezugseinheit für das Erzeugnis 153 25 000 Schaumglas muß anstelle von m<sup>2</sup> lauten: m<sup>3</sup>.

Die Bezugseinheit für das Erzeugnis 173 11 000 Trinkmilch muß anstelle von 1 000 l lauten: 1 000 kg.

#### § 20

#### Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1971

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold**

#### Anlage

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

1. Das Entgelt für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Bodenflächen hinsichtlich der Umspannanlagen beträgt als Orientierungsgröße

60 M Grundbetrag

+ 4 M je Quadratmeter tatsächlich mitgenutzter Fläche.

Aus der Orientierungsgröße wird das Entgelt mit folgenden Hebesätzen festgestellt:

Bodenwertzahl	Ackerland	Grünland
100—77	100 %	75 %
76—54	85 %	65 %
53—30	70 %	53 %
29— 7	60 %	45 %

Für Ödland beträgt das Entgelt 20 % der Orientierungsgröße.

2. Das Entgelt für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Bodenflächen hinsichtlich der Gasschieberanlagen beträgt

80 M für Schiebergruppen  $\leq$  25 m<sup>2</sup>

160 M für Schiebergruppen  $>$  25 m<sup>2</sup>.

Das Entgelt für die anderen Gasfortleitungsanlagen ist in entsprechender Anwendung der Ziff. 1 festzustellen.

3. Das Entgelt bezieht sich auf die gesamte Mitnutzungszeit.

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft

vom 26. März 1971

#### § 1

Auf Grund der Änderung des Namens der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft in Agrarwissenschaftliche Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind in der Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft (GBl. III S. 93) die Worte

„Deutsche Agrarwissenschaftliche Gesellschaft“

zu ändern in

„Agrarwissenschaftliche Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig  
Staatssekretär

### Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie

vom 31. März 1971

#### § 1

Die Anordnung vom 5. April 1965 über die Wiederverwendung von gebrauchten Kfz.-Reifen (GBl. III S. 39) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1971

**Der Minister  
für Chemische Industrie**

I. V.: Kaiser  
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 61

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 26. April 1971

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 71	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen .....	313
6. 4. 71	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) .....	314
1. 4. 71	Anordnung Nr. 2 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen .....	314
2. 4. 71	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande .....	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	316

### Vierzehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen

vom 1. März 1971

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 320) wird in Abänderung bzw. Ergänzung des § 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1962 zu dieser Verordnung (GBl. II S. 757) im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Leiter des Staatssekretariats für Berufsbildung und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft bestimmt:

## § 1

Auf Grund der Entwicklung der Anforderungen in der ambulanten medizinischen Betreuung wird als mittlerer medizinischer Beruf ergänzend zu den bisherigen mittleren medizinischen Berufen bestimmt:

Sprechstundenschwester mit der gleichen Berufsbezeichnung.

## § 2

Für folgende mittlere medizinische Berufe wird die Berufsbezeichnung auf Grund der Entwicklung des In-

\* 12. DB vom 18. Februar 1970 (GBl. II Nr. 21 S. 155)

halts der Berufstätigkeit verändert und dem verbindlichen Berufsbild von 1968 angeglichen:

Apothekenhelfer	in Apothekenfacharbeiter
Medizinisch-technischer Assistent Fachrichtung Labor	in Medizinisch-technischer Laborassistent
Medizinisch-technischer Assistent Fachrichtung Röntgen	in Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Säuglings- und Kinderkrankenschwester	in Kinderkrankenschwester
Kinderpflegerin	in Krippenerzieherin.

## § 3

(1) Die bisherigen mittleren medizinischen Berufe Sprechstundenhelferin und Zahnärztliche Helferin sowie die entsprechenden Berufsbezeichnungen gelten so lange, als noch Tätigkeiten in diesen beiden Berufen nach staatlicher Anerkennung ausgeübt werden.

(2) Den Sprechstundenhelferinnen und Zahnärztlichen Helferinnen kann auf Antrag die Berufsbezeichnung Sprechstundenschwester und Stomatologische Schwester zuerkannt werden.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1971

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Seifrin



**Anordnung  
zur Änderung der Richtlinien  
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens  
(AStR)**

vom 6. April 1971

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. S. 1413)\* folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 51 Abs. 6 — letzte Fassung gemäß § 2 der Anordnung vom 17. Juni 1968 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II S. 522) — erhält folgende Fassung:

„Bei Unterhaltsaufwendungen für mittellose Angehörige (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister sowie Kinder und Enkelkinder) wird auf Antrag ein Steuerfreibetrag in Höhe der nachgewiesenen Unterhaltszahlungen, höchstens jedoch 50,— M monatlich je zu unterhaltenden Angehörigen gewährt. Wenn mehrere Bürger zum Unterhalt beitragen, wird der Steuerfreibetrag von 50,— M monatlich nur einmal anteilig gewährt. Eines Nachweises der Unterhaltszahlungen bedarf es nicht, wenn sich der Angehörige im Haushalt des Antragstellers befindet. Der Steuerfreibetrag ist von den tabellensteuerpflichtigen Lohneinkünften vor Berechnung der Steuer abzusetzen. Die Festlegungen im Abs. 2 sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Für die Gewährung des Steuerfreibetrages müssen folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein:

- a) Der Angehörige muß mindestens  $66\frac{2}{3}\%$  erwerbsgemindert sein oder sich im Rentenalter befinden. Die Erwerbsminderung ist durch eine amtsärztliche Bestätigung nachzuweisen oder durch den Schwerbeschädigtenausweis, in welchem die Schwerstbeschädigung bescheinigt ist.
- b) Der Angehörige darf Einkünfte nur bis zur Höhe von 170 M (bei 2 Elternteilen 340 M) monatlich beziehen. Die Zahlung von Pflegegeld schließt die Gewährung des Steuerfreibetrages nicht aus.

Ein Steuerfreibetrag wird auch dem geschiedenen Ehegatten gewährt, wenn er durch gerichtliches Urteil oder Vergleich zur Unterhaltszahlung an den anderen Ehegatten verpflichtet ist und Unterhalt leistet. Wird ihm wegen der Unterhaltsleistung gegenüber Kindern aus der geschiedenen Ehe bereits die Steuerklasse III/1 und folgende gewährt, besteht kein weiterer Anspruch auf einen Steuerfreibetrag.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Ziff. 50 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. S. 1413) und die Fassung des § 1 der Anordnung vom 17. Juni 1968 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II S. 522)

\* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952

- Ziff. 51 Absätze 7 bis 10 der AStR
- Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 32/54 vom 22. Februar 1954.\*

Berlin, den 6. April 1971

**Der Minister der Finanzen**  
B ö h m

\* Den Räten der Bezirke und Kreise direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen

vom 1. April 1971

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242) wird zur Änderung der Anordnung vom 10. Januar 1966 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. II S. 47) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 8 und 9 der Anordnung vom 10. Januar 1966 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen erhalten folgende Fassung:

„§ 8

**Beauftragte für Arbeitsflugplätze**

(1) Die Hauptverwaltung kann geeigneten Personen auf Vorschlag einer Luftfahrteinrichtung die Befugnis zur Prüfung und Genehmigung übertragen, wenn die dazu notwendige Befähigung nachgewiesen wird.

(2) Beauftragte für Arbeitsflugplätze sind alle im Agrarflug bzw. Spezialflug eingesetzten Luftfahrzeugführer, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis sind.

(3) Als Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit als Beauftragter für Arbeitsflugplätze gilt für den im Abs. 2 genannten Personenkreis der Erlaubnisschein für Luftfahrtpersonal. Die Berechtigung gilt für die Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen für die im Erlaubnisschein eingetragenen Luftfahrzeugtypen. Für alle anderen Personen wird die Berechtigung auf Antrag durch die Hauptverwaltung erteilt.

(4) Der Luftfahrzeughalter kann für den Einsatz von Beauftragten für Arbeitsflugplätze im Rahmen dieser Anordnung weitere betriebliche Festlegungen treffen.

§ 9

**Arbeitsflugplätze für Spezialflüge**

(1) Bei Arbeitsflugplätzen, die zur Durchführung von Flügen mit Fluggästen (z. B. Rundflüge, Kurierflüge) benutzt werden sollen, ist vor Aufnahme des Flugbetriebes gemäß § 7 zu verfahren.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Januar 1966 (GBl. II Nr. 12 S. 47)

(2) Bei Spezialflügen können Landungen und Starts mit Hubschraubern an Stellen durchgeführt werden, die sich der Luftfahrzeugführer selbst aus der Luft wählt. In diesen Fällen entfällt die Ausfertigung des Protokolls gemäß § 7 Abs. 1.

(3) Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei Landungen und Starts auf Arbeitsflugplätzen, sind bei der Vorbereitung mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt abzustimmen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1971

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

### Anordnung Nr. 2\* über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande

vom 2. April 1971

Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und die mit seiner Verwirklichung verbundene Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen schaffen die Grundlage für ein kulturvolles Leben aller Bürger. Ausgehend von den wachsenden Forderungen und Bedürfnissen der Werktätigen nach einem interessanten und vielfältigen geistig-kulturellen Leben, ergeben sich auch für die Tätigkeit und Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und Kreiskabinette für Kulturarbeit neue Aufgaben.

Es wird daher in Übereinstimmung mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidium der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft folgendes angeordnet:

## § 1

Die §§ 4 und 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBl. II S. 323) erhalten folgende Fassung:

## „§ 4

### Kreiskulturhaus

(1) Im Einvernehmen mit dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Kreisvorstand des FDGB bzw. den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Räten der Städte und Gemeinden, die Rechtsträger von Kulturhäusern sind, wird durch Beschluß des Rates des Kreises das von seiner kulturpolitischen Wirksamkeit, Besetzung, Ausrüstung und seinem Standort her geeignetste Kul-

turhaus, unabhängig von der Rechtsträgerschaft, zum Kreiskulturhaus entwickelt; es führt zusätzlich die Bezeichnung „Kreiskulturhaus“.

(2) Steht das Kreiskulturhaus in Rechtsträgerschaft eines Betriebes oder einer Organisation bzw. eines örtlichen Rates einer Stadt oder Gemeinde, so bleibt dieses Rechtsverhältnis unberührt.

(3) Die Abteilungen Kultur der Räte der Kreise gestalten ihre Beziehungen zu den Kreiskulturhäusern auf der Basis von Vereinbarungen mit den Rechtsträgern der Kreiskulturhäuser. Grundlage dieser Vereinbarungen sind die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen. Sie berühren nicht die innerbetriebliche Tätigkeit gewerkschaftlich geleiteter Kulturhäuser und solcher von Organisationen.

(4) Über den Verbleib bzw. die Ein- und Ausgliederung der Kreiskabinette für Kulturarbeit in und aus den Kreiskulturhäusern entscheiden die Räte der Kreise, entsprechend den örtlichen Erfordernissen und Erfahrungen, in Übereinstimmung mit den Rechtsträgern der Kreiskulturhäuser. Dabei gilt es, erreichte kulturpolitische Positionen nicht aufzugeben, sondern zu festigen.

## § 5

### Aufgaben der Kreiskulturhäuser und Kreiskabinette für Kulturarbeit

Unter voller Verantwortung der örtlichen staatlichen Organe haben die Kreiskulturhäuser und Kreiskabinette die Aufgaben:

- Als Zentren des geistig-kulturellen Lebens, als Stätten der Bildung, Erziehung, Erholung, Geselligkeit und Unterhaltung, der Begegnung, des Gedankens- und Erfahrungsaustausches sowie als Anleitungs- und Konsultationszentren tragen die Kreiskulturhäuser zur Entwicklung eines beispielhaften geistig-kulturellen Lebens in den Betrieben und Wohngebieten sowie für ein kulturvolles Leben in den Familien bei. Sie verwirklichen in ihrer Tätigkeit sinnvoll die Einheit von politisch-ideologischer, ökonomischer, kultureller und sportlicher Bildung und Erziehung sowie Erholung, Geselligkeit und Unterhaltung. Sie tragen dazu bei, besonders unter der Arbeiterklasse und der Jugend, dauerhafte sozialistische Kulturbedürfnisse auszuprägen. Durch ihre beispielhafte Arbeit wirken die Kreiskulturhäuser auf das geistig-kulturelle Leben des Kreises ein. Die Vermittlung der dabei gewonnenen Erfahrungen erfolgt insbesondere durch die Einrichtung von methodischen Kabinetten der Klubarbeit, der Herausgabe und Bereitstellung von methodischen Materialien sowie Publikationen in den Kommunikationsmitteln.
- Die Kreiskabinette für Kulturarbeit stützen sich auf die Schrittmachererfahrungen der Kreiskulturhäuser sowie der anderen Klubs und Kulturhäuser und wirken damit auf die gesamte Kulturarbeit der Kreise ein, das heißt:
  - a) sie unterstützen die sozialistischen Kollektive und Gewerkschaftsgruppen bei der Entwicklung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ als der Massenbewegung zur Herausbildung der Schöpferkraft der Werktätigen und orientieren sich insbesondere auf die

\* Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1965 (GBl. II Nr. 47 S. 323)

Kultur- und Bildungspläne, die ökonomisch-kulturellen Leistungsvergleiche und Betriebsfestspiele,

- b) sie fördern und vervollkommen das geistig-kulturelle Leben in den städtischen und ländlichen Wohngebieten, indem sie in Verbindung mit den Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Erfahrungen vermitteln und Anregungen für die kulturelle Arbeit in den Wohngebieten geben,
- c) sie geben methodische Anleitung für alle Bereiche der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens, vor allem durch die Verbreitung der fortgeschrittensten Erfahrungen und Methoden,
- d) sie unterstützen die Kreisarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens bei der Lösung ihrer Aufgaben,
- e) sie organisieren in ihrem Bereich die Mitarbeit von Berufskünstlern zur Entwicklung und Förderung des geistig-kulturellen Lebens. Sie fördern die künstlerischen Talente und qualifizieren künstlerische Leiter für die Volks-

kunstgruppen und Zirkel. Das Entstehen neuer Werke der Literatur und Kunst ist durch das Auftragswesen zu fördern,

- f) sie fördern offene Formen des künstlerischen Volksschaffens und Klubformen der künstlerischen Selbstbetätigung,
- g) sie nutzen die besten Klubs und Kulturhäuser ihres Kreises als Konsultationsstützpunkte ihrer Arbeit,
- h) sie versorgen die Klubs, Volkskunstgruppen und Zirkel mit methodischem und Repertoirematerial sowie Fachliteratur und schaffen die Möglichkeit, für das geistig-kulturelle Leben in den Betrieben und Wohngebieten Tonbänder, Bildwerfer, Schallplatten, Kostüme und andere Materialien auszuleihen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1971

Der Minister für Kultur

Gysi

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 691

Arbeitsschutzanordnung 341 vom 12. Januar 1971 — Gleitbauverfahren —, 4 Seiten, 0,20 M

#### Sonderdruck Nr. 697

Anordnung Nr. 2 vom 11. Februar 1971 über den Transport radioaktiver Stoffe, 24 Seiten, 1,20 M

#### Sonderdruck Nr. 700

Arbeitsschutzanordnung 338/2 vom 10. Februar 1971 — Bau, Reparatur und Abbruch von Industrieschornsteinen und Industrieöfen —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 30. April 1971

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 71	Einundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	317
20. 4. 71	Siebente Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	320
15. 4. 71	Anordnung Nr. Pr. 27/4 – Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse .....	320
16. 4. 71	Anordnung zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen .....	322
20. 4. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	323
26. 4. 71	Anordnung Nr. 9 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) .....	323
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	323

### Einundzwanzigste Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen

vom 8. April 1971

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Für die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Für die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

– die Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 181))

in der Fassung der Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 62)

und der Elften Verordnung vom 20. Januar 1966 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 41),

– die Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ in der Fassung der Anlage 1 zur Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 325).

Berlin, den 8. April 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

\* 20. VO vom 22. Juli 1970 (GBl. II Nr. 64 S. 466)

## Anlage 1

zu vorstehender  
Einundzwanzigster Verordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“

## § 1

(1) Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (nachstehend Treuemedaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung für Lehrer und Erzieher.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“.

(3) Die Treuemedaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

## § 2

(1) Die Treuemedaille wird an Lehrer und Erzieher mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung an den allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Einrichtungen, Ingenieur- und Fachschulen, Einrichtungen der Vorschulerziehung, der außerunterrichtlichen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, an den Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Ingenieurpädagogen, an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten, an Volkshochschulen sowie an Lehrmeister mit abgeschlossener Lehrmeisterausbildung verliehen.

(2) Die Treuemedaille kann ferner auch an die im Abs. 1 genannten Personen verliehen werden, die in staatlichen Organen oder in Parteien und Massenorganisationen auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.

## § 3

(1) Die Verleihung der Treuemedaille erfolgt:

in Bronze – nach 10jähriger Dienstzeit,

in Silber – nach 20jähriger Dienstzeit und

in Gold – nach 30jähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstzeit gelten nur Dienstjahre seit 1945 im Bildungs- und Erziehungswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Bezirks- und Kreisschulräte, die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate, die Direktoren und Leiter der Betriebe,
- die Leiter der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und Institute, die den Organen der Volksbildung bzw. Berufsbildung unterstehen,
- die Direktoren der Ingenieur- und Fachschulen sowie der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten,
- die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind dem staatlichen Organ zur Bestätigung einzureichen, das gemäß § 7 die Verleihung der Treuemedaille vornimmt.

## § 5

(1) Die Vorschläge sind jährlich bis zum 1. April bei dem staatlichen Organ einzureichen, dessen Leiter gemäß § 7 für die Verleihung der Treuemedaille zuständig ist. Sie müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten mit Begründung,
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A).

(2) Die benötigte Anzahl Treuemedailen und Urkunden ist jährlich bis zum 15. Mai beim Ministerium für Volksbildung anzufordern.

## § 6

Die Verleihung der Treuemedaille erfolgt zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni.

## § 7

(1) Die Verleihung der Treuemedaille an pädagogische Kräfte in zentralen staatlichen Organen und in zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen erfolgt durch den Minister für Volksbildung bzw. durch den Staatssekretär für Berufsbildung.

(2) Die Verleihung der Treuemedaille an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die einem zentralen staatlichen Organ unterstellt sind, erfolgt durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs.

(3) Die Verleihung der Treuemedaille an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die den Räten der Bezirke bzw. Kreise unterstehen, erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises.

## § 8

Zur Treuemedaille gehört eine Urkunde.

## § 9

(1) Die Treuemedaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Pestalozzi. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ und im Mittelfeld das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Treuemedaille wird an einer rechteckigen mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. Im Band für die Medaille in Silber ist rechts und links ein silberfarbener, für die Medaille in Gold ein goldfarbener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

## § 10

Die Treuemedaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender  
Einzundzwanzigster Verordnung

**Ordnung**  
**über die Verleihung der**  
**„Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“**

## § 1

(1) Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“.

(3) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

## § 2

Die Medaille wird verliehen für

- außerordentliche Verdienste beim Aufbau des sozialistischen Bildungs- und Erziehungswesens zur Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- hervorragende Ergebnisse bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge im Sinne des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem,
- besondere Verdienste bei der Entwicklung der pädagogischen Wissenschaft und in der Aus- und Weiterbildung der Pädagogen.

## § 3

(1) Die Medaille kann an hervorragend arbeitende Einzelpersonen und Pädagogenkollektive an den allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Einrichtungen, Einrichtungen der Vorschulerziehung, der außerunterrichtlichen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, an den Volkshochschulen und Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Lehrer, Ingenieurpädagogen und Erzieher verliehen werden.

(2) Die Medaille kann ferner verliehen werden an

- andere Einzelpersonen und Kollektive aus Betrieben, Institutionen, staatlichen Organen, Parteien und Massenorganisationen,
- Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen sowie den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten,

die im Sinne des § 2 besondere Verdienste in der Bildungs- und Erziehungsarbeit erworben haben.

(3) Die Medaille kann mehrmals verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Bezirks- und Kreisschulräte, die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate, die Direktoren und Leiter der Betriebe,
- die Leiter der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatssekretariat für Berufsbildung und anderen zentralen staatlichen Organen direkt unterstehen,
- die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Alle Vorschläge für Einzelpersonen und Kollektive aus den Bezirken sind unabhängig von ihrer Unterstellung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zur Entscheidung einzureichen.

(3) Die Vorschläge aus zentralen staatlichen Organen sowie diesen direkt unterstellten Einrichtungen und die Vorschläge aus zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sind dem Minister für Volksbildung zur Entscheidung einzureichen.

(4) Ausgenommen von den Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 sind die Vorschläge aus dem Bereich der Berufsbildung aller Ebenen. Den Verfahrensweg hierzu legt der Staatssekretär für Berufsbildung auf der Grundlage dieser Ordnung fest.

## § 5

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni. Die Vorschläge

sind spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung einzureichen. Sie müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- eine ausführliche Begründung,
- die Stellungnahme der zuständigen Organe der Gewerkschaft,
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A).

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive aus zentralen staatlichen Organen sowie diesen direkt unterstellten Einrichtungen und aus zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive erfolgt in den Bezirken durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(3) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive erfolgt im Bereich der Berufsbildung durch den Staatssekretär für Berufsbildung.

## § 7

(1) Einzelpersonen erhalten eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von

500 M für die Medaille in Bronze

750 M für die Medaille in Silber

1 000 M für die Medaille in Gold.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven, die alle Pädagogen einer Schule oder Einrichtung umfassen, sowie bei der Auszeichnung von anderen Kollektiven mit mehr als 20 Mitgliedern erhält das Kollektiv eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie.

(3) Bei der Auszeichnung aller weiteren Kollektive bis zu 20 Personen erhält jedes Mitglied eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie.

(4) Die Höhe der Prämie für Kollektive darf

2 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Bronze,

3 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Silber und

4 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Gold

nicht überschreiten. Die anteilige Prämiensumme von Kollektivmitgliedern darf nicht höher sein als die Prämiensumme für Einzelauszeichnungen.

## § 8

(1) Es können jährlich ausgezeichnet werden:

– 525 Einzelpersonen

davon 400 mit der Medaille in Bronze.

75 mit der Medaille in Silber

50 mit der Medaille in Gold,



— 60 Kollektive

davon 30 mit der Medaille in Bronze  
20 mit der Medaille in Silber  
10 mit der Medaille in Gold.

(2) Die Aufschlüsselung auf die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke erfolgt jährlich durch den Minister für Volksbildung und den Staatssekretär für Berufsbildung.

#### § 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Dr. Theodor Neubauers, darüber die Beschriftung „Dr. Theodor Neubauer“, auf der unteren Hälfte eine Lorbeerzweig und auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze, Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem weißen Band überzogen, in dem in der Mitte senkrecht die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. Das Staatswappen ist auf der Spange aufgeheftet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

#### § 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

#### § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

### Siebente Durchführungsbestimmung\* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. April 1971

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBI. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 691) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nach der vom Minister rat bestätigten Nomenklatur ausgegeben.

(2) Dienstpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei nach der vom Minister rat bestätigten Nomenklatur ausgegeben.

\* 6. DB vom 16. Oktober 1958 (GBI. II Nr. 110 S. 872)

(3) Diplomaten- oder Dienstpässe sind nach Ausscheiden des Inhabers aus der Funktion, die mit dem Besitz eines solchen Passes verbunden war, oder nach Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, für die ein Diplomaten- oder Dienstpaß ausgestellt wurde, durch die zuständigen Ministerien und Dienststellen an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben.

(4) Form und Inhalt der Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Form und Inhalt der Dienstpässe vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.“

#### § 2

Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Visa zur Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik werden auf Antrag durch die im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Dienststellen sowie durch die für die Visaerteilung zuständigen Organe an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.“

#### § 3

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Einreisevisa in die Deutsche Demokratische Republik sind zu stellen:

- a) bei Einreisen aus dienstlichen Gründen beim Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sowie den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik und befreundeter Staaten,
- b) bei Einreisen aus privaten Gründen bei der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.“

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1971

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

### Anordnung Nr. Pr. 27/4

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 15. April 1971

#### § 1

Der § 2 der Anordnung Nr. Pr. 27/2 vom 17. November 1969 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBI. II S. 579) erhält folgende Neufassung:

#### „§ 2

(1) Die Erzeugerpreise gelten für die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft (LPG, GPG, VEG, Kooperationsverbände) „ab Hof des Erzeugers“.

(2) Für alle übrigen Betriebe gelten die Erzeugerpreise 'frei Aufkauf- oder Annahmestelle' bzw. einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle. Ist der Lieferer ein staatlich anerkannter Spezialbetrieb für Obst- und Gemüsebau (außer den unter Abs. 1 genannten Betrieben), kann zwischen den Partnern etwas anderes vereinbart werden.

(3) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben die von ihnen produzierten Erzeugnisse ab Beladeort ihres Betriebes zur nächstgelegenen Annahmestelle ihres Vertragspartners (Handelsbetrieb oder Verarbeitungsbetrieb) bzw. zur nächstgelegenen Bahnstation in ihrem Bereich zu verladen (einschließlich Entladung am Übergabeort).

(4) Die Importabgabepreise für importiertes Obst und Gemüse gelten 'frei Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik' (Tarifschneidpunkt) ausschließlich Verpackung."

## § 2

Die Anlage I der Anordnung Nr. Pr. 27/2 wird in folgenden Positionen verändert bzw. ergänzt:

## „Gemüse

## Erzeugerpreise in M je ME

## A. Kohlgemüse

## 1. Weißkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten		maximaler Preis-zuschlag
		Güteklasse A Grundpreis	Güteklasse B Grundpreis	
ab 21. (neue Ernte)	dt	45,—	36,—	8,—
ab 25. (neue Ernte)	dt	32,—	25,—	10,—
ab 27. (neue Ernte)	dt	19,—	15,—	5,—

Alle weiteren Angaben bleiben unverändert.

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

## 2. Rotkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten		maximaler Preis-zuschlag
		Güteklasse A Grundpreis	Güteklasse B Grundpreis	
ab 23. (neue Ernte)	dt	47,—	38,—	7,—
ab 25. (neue Ernte)	dt	44,—	35,—	4,—
ab 28. (neue Ernte)	dt	30,—	24,—	8,—

Alle weiteren Angaben bleiben unverändert.

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

## 3. Blumenkohl

Der Abschnitt 'Blumenkohl, Gewichtsware (kg)' ist zu streichen.

## 4. Wirsingkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten		maximaler Preis-zuschlag
		Güteklasse A Grundpreis	Güteklasse B Grundpreis	
ab 12. (neue Ernte)	dt	63,—	—	9,—
ab 20. (neue Ernte)	dt	57,—	46,—	8,—

Alle weiteren Angaben bleiben unverändert.

## 5. Rosenkohl

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preis-zuschlag
ab 40.	dt	60,—	15,—
ab 42.	dt	80,—	20,—
ab 50.	dt	90,—	20,—

Alle weiteren Angaben bleiben unverändert.

Rosenkohl, geputzt (Rohware)

ab 45. bis 52.	dt	105,—	—
----------------	----	-------	---

## 6. Grünkohl

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preis-zuschlag
ab 40. (neue Ernte)	dt	22,—	9,—

Alle weiteren Angaben bleiben unverändert.

Grünkohl, entrippt

(Rohware) für Lieferung an die verarbeitende Industrie

ab 45. bis 49.	dt	27,—	—
----------------	----	------	---

## 15. Radies

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preis-zuschlag
ab 1.	1 000 St.	38,—	—
ab 15.	1 000 St.	30,—	—
ab 18.	1 000 St.	14,—	4,—
ab 19.	1 000 St.	12,—	4,—
ab 21.	1 000 St.	10,—	4,—
ab 46.	1 000 St.	25,—	5,—

## 19. Speisekohlrüben

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

## 20. Knollensellerie

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

**22. Rote Rüben**

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	Größe I 10,—	2,—
		Größe II 10,—	2,—

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche —,50 M/dt

ab 4. Woche je Woche —,80 M/dt

**26. Porree**

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	dt	70,—	15,—
ab 5.	dt	75,—	20,—
ab 18.	dt	62,—	8,—
ab 30.	dt	50,—	7,—
ab 45.	dt	60,—	6,—

**D. Blatt- und Stielgemüse****29. Spinat**

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	dt	40,—	6,—
ab 13.	dt	30,—	15,—
ab 17.	dt	24,—	10,—
ab 41.	dt	25,—	10,—
ab 45.	dt	34,—	12,—

Bei Lieferung vorbereiteter (geputzter) Ware an die verarbeitende Industrie gilt für die Rohware

ab 38. bis 40. dt 32,— —

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1971

Der Minister  
für Handel  
und Versorgung  
Sieber

Der Vorsitzende  
des Rates für  
landwirtschaftliche  
Produktion und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister

**Anordnung****zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen**

vom 16. April 1971

**§ 1**

Die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Ergänzung vom 3. Juni 1953 zu den Richtlinien für die Preisberechnung bei Umsetzung von Material-Überplanbeständen (ZBl. S. 277),
2. Ergänzung vom 10. November 1953 zu den Richtlinien für die Preisberechnung bei Umsetzung von Material-Überplanbeständen — Verkauf von Überplanbeständen, die mit Akzise belegt sind — (ZBl. S. 535),
3. Preisverordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBI. I S. 577),
4. Preisverordnung Nr. 577 vom 20. Mai 1956 — Anordnung über die Behandlung von Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten bei der Preisbildung für Erzeugnisse in der volkseigenen Wirtschaft — (GBI. I S. 433),
5. Preisverordnung Nr. 1937 vom 1. Dezember 1960 — Gewährleistung kostendeckender Betriebspreise im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung neuer Preisverordnungen — (GBI. II S. 474),
6. Preisverordnung Nr. 3169 vom 27. April 1966 — Ausarbeitung neuer Betriebspreise für die bisher nicht in die Kostenerhebungen der Industriepreisreform einbezogenen Erzeugnisse — (GBI. II S. 315),
7. Preisverordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 — Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 — (GBI. II S. 393),
8. Preisverordnung Nr. 3171 vom 14. Juli 1966 — Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse der Neuproduktion in Vorbereitung der Industriepreisreform — (GBI. II S. 531),
9. Anordnung vom 25. November 1966 über die Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht in Zusammenhang mit der Einführung von Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBI. II S. 848).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1971

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
beim Ministerrat  
I. V.: Pfütze  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**

vom 20. April 1971

§ 1

Die Anordnung vom 29. August 1960 über die Zentralschule der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II S. 302) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1971

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

Krack

**Anordnung Nr. 9\*  
über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung  
(BWVO)**

vom 26. April 1971

Zur Änderung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1956 S. 436) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 7 des I. Teiles der BWVO in der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes) ist folgende Nr. 5 anzufügen:

„5. Anschließend an die Kennzeichnung der Fahrzeuge mit dem Heimat- oder Registrierort gemäß Nr. 1 ist bei Binnenschiffen der Deutschen Demokratischen Republik die Kurzbezeichnung ‚DDR‘ anzubringen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1971

**Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt**

\* Anordnung Nr. 8 vom 1. März 1969 (GBl. II Nr. 31 S. 183)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 637 vom 1. April 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 637 vom 1. März 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 638 vom 8. April 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 638 vom 5. März 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 639 vom 16. April 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 639 vom 15. März 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Ab IV. Quartal 1971 erscheint eine 2. überarbeitete Auflage der

# Binnenhandels-Schlüsselliste

Teile 1 sowie 4 bis 9 und Nummernschlüssel (Teil 10)

Alle bisherigen Nachträge sind im Neudruck eingearbeitet. Bis zum Redaktionsschluß erforderliche Ergänzungen werden aufgenommen. Neue Nachträge beziehen sich ausschließlich auf die 2. überarbeitete Auflage.

Um den realen Bedarf bei der Bestimmung der Auflagenhöhe berücksichtigen zu können, ist erforderlich, daß alle Betriebe und Institutionen, die die Binnenhandels-Schlüsselliste für ihre Arbeit benötigen, ihren Bedarf bis 15. 5. 1971 beim

## Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

aufgeben.

Die Bestellung muß auf vorgedruckten Bestellformularen erfolgen, die

- den Herstellern von Konsumgütern über die zuständigen Kreisstellen für Statistik,
- dem sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel über seine zuständigen Wirtschaftsorgane und
- den Bilanzorganen über das Ministerium für Handel und Versorgung

zugehen.

Interessenten, die nicht im Besitz von Bestellformularen sind, fordern diese beim Staatsverlag der DDR, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, oder beim Ministerium für Handel und Versorgung, Abt. Informationssystem und Datenverarbeitung, 102 Berlin, Hans-Beimler-Str. 70/72, an.

**Kurze Inhaltsangabe der einzelnen Teile:**

Teil 1 – Nahrungs- u. Genußmittel

Teil 4 – Strümpfe, Handschuhe, Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, sonstige Konfektion, Kurzwaren, Kopfbekleidung

Teil 5 – Möbel, Kunstgewerbe, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn-, Sport- u. Campingartikel, Papier- u. Bürobedarf, Polygraphische Erzeugnisse

Teil 6 – Haushalt- u. Wirtschaftsgeräte, Werkzeuge, Eisen-, Blech- u. Metallwaren

Teil 7 – Elektroakustik, Elektromaterial, Beleuchtungskörper, Foto-Kino-Optik, Uhren, Schmuck, Straßenfahrzeuge u. Zubehör

Teil 8 – Haushaltchemie, Pharmazeutika, sanitäre Artikel, Lacke, Farben, Klebstoffe, Gärtnerei- u. Baumschulerzeugnisse, zoologischer Bedarf

Teil 9 – Baustoffe, sanitäre Keramik, Schnitt- u. Bauholz, Fertigteile aus Holz, feste u. flüssige Brennstoffe, Kfz.-Kosmetik

Teil 10 – Nummernschlüssel  
(Gegenüberstellung ELN-Nr. zu HSL-Nr.)



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1539 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 7. Mai 1971

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 71	Beschluß über die Aufhebung und Anpassung von Rechtsvorschriften — Auszug — . . .	325
23. 4. 71	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	326
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		327

### Beschluß über die Aufhebung und Anpassung von Rechtsvorschriften

vom 31. März 1971

— Auszug —

Zur Verwirklichung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBI. II S. 731) wird folgendes beschlossen:

1. Die nachstehenden, im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Rechtsvorschriften des Ministerrates werden aufgehoben:

- Beschluß vom 15. Juni 1967 über die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 — Auszug — (GBI. II S. 459),
- Beschluß vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 433).

3. Die nachstehenden, im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Rechtsvorschriften, die von Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane erlassen wurden, werden aufgehoben:

- Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1968/1970 (GBI. II S. 497),
- Anordnung vom 28. Juni 1968 über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der

Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 (GBI. II S. 561),

- Anordnung vom 26. Februar 1968 zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Umlaufmittel im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie (GBI. III S. 16),
- Anordnung vom 16. Oktober 1968 über die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 (erste Phase) (GBI. III S. 53),
- Anordnung Nr. 2 vom 16. Dezember 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968 (GBI. II 1969 S. 90),
- Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1968 zur Anordnung über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 (GBI. II 1969 S. 96),
- 2. Richtlinie vom 1. März 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBI. II S. 218),
- Anordnung vom 26. März 1969 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1970 (GBI. II S. 226),
- 3. Richtlinie vom 3. Juni 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBI. II S. 305),
- Anordnung vom 4. Juni 1970 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 (GBI. II S. 379),



— Anordnung vom 4. Juni 1970 über den terminlichen Ablauf zur Vorbereitung und Durchführung der perspektivischen Industriepreisplanung im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 (GBI. II S. 384).

5. Die nachstehenden, im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Rechtsvorschriften des Ministerrates gelten auch für das Planjahr 1971:

— Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBI. II S. 1073),

— Beschluß vom 21. Mai 1969 über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/1970 (GBI. II S. 293),

— Beschluß vom 10. Dezember 1969 zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970 (GBI. II 1970 S. 19).

Berlin, den 31. März 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe

vom 23. April 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBI. II 1971 S. 33) wird zur Angleichung der Bestimmungen über die Produktionsfondsabgabe an den Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBI. II 1971 S. 1) folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) § 3 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBI. II 1971 S. 34) wird um folgende Ausnahme ergänzt:

\* I. DB vom 16. Dezember 1970 (GBI. II 1971 Nr. 1 S. 34)

— der Grundmittel bei Generalauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industrieanlagenbau, die ausschließlich der Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN dienen.“

(2) § 3 Abs. 1 Buchst. e der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe erhält folgende neue Fassung:

„e) alle materiellen Umlaufmittel der Kontengruppen 10 bis 18 und die planmäßigen Saisonbestände,

mit Ausnahme

— von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12);

— des Bestandes an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Konto 135);

— von gebildeten Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Auflage;

— der im Rahmen und bis zur Höhe der vom zuständigen Minister bestätigten Konzeptionen für die Vorratsproportionierung gebildeten Liefer- und verbraucherseitigen Vorräte bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte);

— von Beständen an unvollendeter Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen bei Hauptauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen;

— der materiellen Umlaufmittel, die ausschließlich zur Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN erforderlich sind, einschließlich der Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausstattungsproduktion bei Generalauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industrieanlagenbau.“

#### § 2

Die bei den General- und Hauptauftragnehmern aus der Veränderung der Bezugsbasis der Produktionsfondsabgabe gegenüber dem Jahresvolkswirtschaftsplan 1971 entstehenden Mehrgewinne sind wie nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne gemäß Abschn. II Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 (GBI. II 1971 S. 41) zu behandeln.

#### § 3

(1) Die General- und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, die Grund- und Umlaufmittel, die der Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN dienen und für die nach den Bestimmungen des § 1 dieser Durchführungsbestimmung keine Produktionsfondsabgabe zu planen ist, im Rechnungswesen eindeutig und exakt nachweisbar abzugrenzen.

(2) Der Minister für Bauwesen und die zuständigen Industrieminister haben in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik dazu spezifische methodische Richtlinien für die Planung und Abrechnung zu erlassen.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1971

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**

Schürer

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

Wiederholung!

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 691**

Arbeitsschutzanordnung 341 vom 12. Januar 1971 — Gleitbauverfahren —, 4 Seiten, 0,20 M

**Sonderdruck Nr. 697**

Anordnung Nr. 2 vom 11. Februar 1971 über den Transport radioaktiver Stoffe, 24 Seiten, 1,20 M

**Sonderdruck Nr. 700**

Arbeitsschutzanordnung 338/2 vom 10. Februar 1971 — Bau, Reparatur und Abbruch von Industrieschornsteinen und Industrieöfen —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

In Kürze erscheint im Staatsverlag der DDR als

# Sonderdruck Nr. 703 des Gesetzblattes der DDR

Format: A 4

Umfang: 200 Seiten

Preis: ca. 2,60 M

die „Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 einschließlich der planmethodischen Festlegungen und Arbeitsinstrumente für die Jahresvolkswirtschaftsplanung 1972“

Dieser Sonderdruck wird von allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 benötigt.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Auslieferung dieser Anordnung sind von den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie zentralgeleiteten volkseigenen Kombinat für den eigenen Bedarf und für die ihnen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen unverzüglich Sammelbestellungen aufzugeben. Bestellungen sind an den

**Staatsverlag der DDR**

**Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin**

Otto-Grotewohl-Straße 17

zu richten.

Die Auslieferung erfolgt nur über den

**Zentral-Versand Erfurt**

**501 Erfurt**

Postschließfach 696

und für den Berliner Raum bei Selbstabholung gegen Barzahlung nur in der

**Buchhandlung**

**für amtliche Dokumente**

**1054 Berlin**

Schwedter Straße 263

Einzelbezugsmöglichkeiten bestehen ebenfalls nur über die beiden genannten Vertriebseinrichtungen.



**STAATSV ERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 43 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. Mai 1971

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 71	Anordnung über die Zahlung von Honoraren bei Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Bewertungen oder Umbewertungen von Grundmitteln — Honorarordnung Grundmittelbewertung — .....	329
31. 3. 71	Anordnung über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung — .....	330
31. 3. 71	Anordnung über die Honorierung von Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen sowie an den Bildungseinrichtungen der Betriebe und der wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe — Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern — .....	333
31. 3. 71	Anordnung über Honorarzahllungen für Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Marktberatung in der Außenwirtschaft — Honorarordnung Wirtschafts- und Marktberatung — .....	338

**Anordnung**  
**über die Zahlung von Honoraren bei Leistungen**  
**zur Vorbereitung und Durchführung von**  
**Bewertungen oder Umbewertungen von**  
**Grundmitteln**  
 — Honorarordnung Grundmittelbewertung —  
 vom 31. März 1971

In Durchführung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBL II S. 631) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, VVB und andere wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen,
  - Betriebe mit staatlicher Beteiligung, sozialistische Genossenschaften, Privatbetriebe und sonstige Betriebe,
  - staatliche Organe und Einrichtungen
- (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden Anwendung auf Leistungen, die von

— im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werkträgern nebenberuflich sowie

— freiberuflich Tätigen

zur Vorbereitung und Durchführung von

— Bewertungen oder Umbewertungen der Grundmittel,

— Veränderungen oder Ergänzungen normativer Nutzungszeiten und der Nomenklatur der Inventarobjekte

sowie zur Ausarbeitung von Grundsätzen zur Verschleißbestimmung und Abschreibung der Grundmittel erbracht werden und diese durch gesonderte Rechtsvorschriften angewiesen oder vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angeordnet sind.

## § 2

**Auftragserteilung**

(1) Aufträge dürfen an freiberuflich Tätige nur vergeben werden, wenn diese eine staatliche Zulassung, Berufserlaubnis oder Gewerbebegleichung haben.

(2) Aufträge dürfen an Werkträgern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, nur vergeben werden, wenn dafür die Zustimmung des Betriebes des Werkträgern vorliegt.

(3) Auftraggebern ist es nicht gestattet, mit einem zu ihm im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werk tätigen die Durchführung der im § 1 Abs. 2 genannten Leistungen zu vereinbaren, wenn diese zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgaben des Werk tätigen gehören.

(4) Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform und hat unbedingt zu enthalten:

- Art und Umfang der zu erbringenden Leistung
- Termine und Qualitätskriterien
- vereinbarte Honorarsätze.

### § 3

#### Verantwortung der Leiter der Betriebe

Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß

- Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 nur vereinbart werden, wenn die Durchführung der angewiesenen Maßnahmen bei voller Ausnutzung des vorhandenen Arbeitszeitfonds mit eigenen Kräften nicht möglich ist;
- Honorare für Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 nur im Rahmen der geplanten Mittel gezahlt werden;
- eine Kontrolle über die sparsamste Verwendung der Mittel für Honorare erfolgt.

### § 4

#### Honorarsätze

(1) Die Vergütung der Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage von Honorarsätzen.

(2) Bei Leistungen, die von Hoch- und Fachschulkadern oder Werk tätigen mit einer langjährigen Berufspraxis, wenn letztere eine Bezahlung wie Hoch- oder Fachschulkader erhalten, erbracht werden, wird ein Stundensatz bis zu 6,— M gezahlt.

(3) Bei Leistungen, die von anderen Werk tätigen erbracht werden, wird ein Stundensatz bis zu 3,— M gezahlt.

(4) Die Besteuerung der Vergütungen für Werk tätige gemäß Abs. 2 erfolgt mit 20 %, für Werk tätige gemäß Abs. 3 nach Ziff. 63 der Richtlinien zur Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBI. S. 1413).

### § 5

#### Versicherungsschutz

Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBI. II S. 679) sinngemäß anzuwenden.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1970 über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden (GBI. II S. 350);
- § 4 Abs. 5 der Anordnung vom 3. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBI. II S. 525) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1970 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBI. II S. 278).

Berlin, den 31. März 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

#### Anordnung über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung

— Honorarordnung Erzeugnisgestaltung —

vom 31. März 1971

Auf Grund des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden, — Auszug — (GBI. II S. 631) und des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBI. II 1970 S. 105) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen angeordnet:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Leistungen frei- oder nebenberuflich tätiger Industrieformgestalter, Keramik-, Glas-, Metall-, Spielzeug- und Textilgestalter sowie Architekten, die auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse arbeiten (nachstehend Formgestalter genannt).

(2) Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind vom Formgestalter zu erfüllende Aufgaben der Gestaltung industriell gefertigter Erzeugnisse oder Erzeugnisysteme.

### § 2

#### Verantwortung der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, diese Anordnung zur Erreichung hoher kulturpolitischer und ästhetischer Leistungen und mit dem Ziel höchster

Effektivität anzuwenden und hierbei die Grundsätze einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung durchzusetzen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, über Aufträge für Gestaltungsleistungen, die sie Formgestaltern erteilen, unter Beachtung der Festlegungen dieser Anordnung schriftliche Verträge abzuschließen.

(3) Ab 1. September 1971 dürfen Verträge über Gestaltungsleistungen nur mit Formgestaltern abgeschlossen werden, die im Besitz einer Zulassungsurkunde sind.

(4) Die Hauptbuchhalter der Betriebe haben die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu kontrollieren.

### § 3

#### Inhalt der Verträge über Gestaltungsleistungen

(1) In dem Vertrag zwischen dem auftraggebenden Betrieb und dem Formgestalter über Gestaltungsleistungen ist insbesondere festzulegen:

1. die zu erbringende Leistung (Bezeichnung der Aufgabe) mit Angabe der Leistungsabschnitte und der Form der Abschlußleistung;
2. Form und Umfang der Zusammenarbeit der Partner, insbesondere die Verpflichtung des Formgestalters zur engen Zusammenarbeit mit dem auftraggebenden Betrieb sowie dessen Mitwirkungsrechte und -pflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Benennung des Entwicklungskollektivs, mit dem der Formgestalter zusammenarbeiten muß, Kontrollrecht, Konsultationspflicht, Abnahmepflicht);
3. die Termine, insbesondere Termine für die Übergabe der Unterlagen durch den Auftraggeber, Zwischentermine für die einzelnen Leistungsabschnitte, Abschlußtermine;
4. das Honorar und die Zahlungsweise;
5. die Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit durch den Formgestalter;
6. Geheimhaltungsbestimmungen.

(2) Im Vertrag können Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit nach Abschluß der Gestaltungsleistung über Möglichkeiten einer zusätzlichen Anerkennung für den Fall, daß mit dem gestalteten Erzeugnis später besondere kulturelle und volkswirtschaftliche Erfolge erzielt werden (Goldmedaille der Leipziger Mustermesse, hohe nationale und internationale Anerkennung u. ä.) sowie über die Realisierung der Rechte gemäß § 4 getroffen werden.

### § 4

#### Rechte aus der Gestaltungsleistung

(1) Dem Formgestalter ist bei Erzeugnissen mit einem Wert bis zu 500 M Werkabgabepreis aus der ersten Produktionsserie ein Exemplar als Belegstück kostenlos zu überlassen. Bei Objekten mit einem Werk-

abgabepreis über 500 M sind Sondervereinbarungen zur Überlassung von Dokumentationen, Mustern, Modellen u. a. zu treffen.

(2) Der Name des Formgestalters ist bei Ausstellungen und Messen, Katalogen und Prospekten sowie bei sonstigen Veröffentlichungen über das Erzeugnis in geeigneter Form anzuführen.

### § 5

#### Schutzrechte

(1) Die Gestaltungsarbeiten (Skizzen, Vorentwürfe, Konzeptionen, Entwürfe, Werkzeichnungen, Fotos, Modelle usw.) genießen den gesetzlichen Schutz. Sie dürfen weder im Original, in der Reproduktion, noch im Detail, einschließlich der Urheberzeichnung verändert oder nachgeahmt werden.

(2) Über die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte (Geschmacksmuster, Patente u. a.) sind zwischen der auftraggebenden Industrie und dem Formgestalter besondere Vereinbarungen zu treffen.

### II.

#### Zulassung

### § 6

#### Zulassungsantrag

(1) Formgestalter müssen ab 1. September 1971 für diese Tätigkeit zugelassen sein.

(2) Die Zulassung ist beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) — Bereich Gestaltung\* — schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

- a) den Hochschulabschluß,
- b) eine mindestens 3jährige Berufserfahrung als Formgestalter,
- c) die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
- d) die Leistungsbestätigung des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK) bzw. die besten Arbeitsergebnisse,
- e) die Einzahlung der Gebühren gemäß § 14.

(3) Formgestalter, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits als solche tätig sind, haben den Antrag bis zum 30. Juli 1971 zu stellen. Im übrigen sind Anträge gemäß Abs. 2 jeweils zum 31. März oder 30. September einzureichen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erteilt werden, wenn der Nachweis gemäß Abs. 2 Buchst. a nicht erbracht wird.

### § 7

#### Zulassungskommission

(1) Beim DAMW wird eine Zulassungskommission gebildet, die über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Formgestaltern entscheidet.

\* Postanschrift: 108 Berlin, Clara-Zetkin-Str. 28



(2) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder an:

- der für den Bereich Gestaltung des DAMW zuständige Vizepräsident,
- der stellvertretende Präsident des VBK, der die Sektion Formgestaltung/Kunsthandwerk betreut,
- ein Vertreter des DAMW — Bereich Gestaltung,
- je ein Vertreter der Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle sowie der Kunsthochschule Berlin,
- zwei Vertreter des VBK.

(3) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Vizepräsident des DAMW oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Präsident des VBK.

### § 8

#### Entscheidungen

(1) Die Zulassungskommission ist entscheidungsberechtigt, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder der Zulassungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Auflagen verbunden sein.

(3) Die Zulassung wird nicht erteilt, wenn sie nicht im gesellschaftlichen Interesse liegt oder die Nachweise gemäß § 6 nicht vollständig vorliegen oder für die Zulassung nicht ausreichen. Eine erteilte Zulassung kann wieder entzogen werden, wenn sie nicht mehr im gesellschaftlichen Interesse liegt.

(4) Über die Zulassung wird eine Zulassungsurkunde, über die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung ein schriftlicher Bescheid mit Begründung erteilt.

### § 9

#### Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung Einspruch bei der Zulassungskommission einlegen. Wird dem schriftlich eingelegten Einspruch von der Zulassungskommission nicht stattgegeben, entscheidet der Präsident des DAMW endgültig.

### § 10

#### Inhalt der Zulassung

(1) Mit der Erteilung der Zulassung hat der Formgestalter das Recht, im Rahmen dieser Anordnung und der in der Zulassung enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Fristen Gestaltungsaufträge für Honorar auszuführen.

(2) Die Zulassung für nebenberufliche Tätigkeit berechtigt nicht zur Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit; sie ist gesondert zu beantragen.

### III.

#### Honorarordnung

### § 11

#### Honorarberechnung

(1) Die Höhe des Honorars richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und der Gestaltungsgruppe.

(2) Die Schwierigkeitsgrade I bis IV sollen den gesellschaftlich notwendigen und schöpferischen Anteil der Gestaltung am Erzeugnis berücksichtigen. Die Schwierigkeitsgrade werden in einer Richtlinie inhaltlich bestimmt.

(3) Die zu gestaltenden Erzeugnisse sind nach dem Arbeitsaufwand in Gestaltungsgruppen eingeteilt. Die einzelnen Gruppen enthalten typische Beispiele.

Gruppe 1: Gestaltungsaufgaben mit geringem bis erhöhtem Arbeitsaufwand (z. B. Beschläge, Massenartikel für Haushalt, Büro und Camping, Tapeten, Textilien, Metallwaren, Leuchten, Glas- und Keramikerzeugnisse, Haushaltsgeräte, Einzeilmöbel);

Gruppe 2: Gestaltungsaufgaben mit hohem Arbeitsaufwand (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und andere Elektrogeräte, Haushaltsgroßgeräte, Büromaschinen, Spielzeug, Möbelkomplexe, Ausstattungen für öffentliche Bereiche);

Gruppe 3: Gestaltungsaufgaben mit erheblichem Arbeitsaufwand (z. B. Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen, Zweiradfahrzeuge, Spezialfahrzeuge, Landmaschinen, Straßenbaumaschinen, Schienenfahrzeuge und Traktionsmittel, Förderanlagen);

Gruppe 4: Komplizierte Gestaltungsaufgaben (z. B. Maschinensysteme, Reisezüge und Triebwagenzüge, Pkw, Lkw, Omnibus).

(4) Für komplexe Gestaltungsaufgaben wie Einheitsysteme der Industriezweige, Hochseeschiffe, Gestaltung im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich, die eine durchgehende Arbeit des Formgestalters von mehr als einem Jahr erfordern, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Formgestalter zu treffen.

(5) Nach Schwierigkeitsgrad (I bis IV) geordnet ergeben sich für die Gestaltung eines bestimmten Erzeugnisses die folgenden Honorare in Mark:

	Gruppe 1	Gruppe 2
I	500— 1 200	3 000— 4 100
II	1 500— 1 800	3 900— 5 200
III	1 600— 2 500	5 000— 6 500
IV	2 300— 3 300	6 300— 8 000
	Gruppe 3	Gruppe 4
I	7 500— 9 300	12 500—15 000
II	9 100—11 100	14 000—17 000
III	10 900—13 000	16 000—19 000
IV	12 800—15 200	18 000—22 000

(6) Konsultationstätigkeit und andere Leistungen, die nicht in den Gestaltungsgruppen erfaßt werden, sind nach Zeitaufwand zu honorieren. Der Honorarsatz beträgt dafür 15 M je Stunde.

## § 12

**Teilleistungen und zusätzliche Aufwendungen**

- (1) Die Honorarhöhe beträgt bei Teilleistungen:
- |                                                                  |                           |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Skizzenentwürfe (mindestens 3)                                   | 10 % des vollen Honorars  |
| Gestaltungskonzeption (mit Skizzen)                              | 25 % des vollen Honorars  |
| Vorentwürfe, grafische und plastische Darstellung (mindestens 3) | 40 % des vollen Honorars  |
| für je 3 weitere Vorentwürfe zusammen                            | 10 % des vollen Honorars. |

Das gleiche gilt, wenn im gegenseitigen Einverständnis vertraglich vereinbarte Aufträge nicht zu Ende geführt werden.

(2) Die Besteuerung des Einkommens richtet sich nach den Rechtsvorschriften.

(3) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Nebenkosten des Formgestalters, wie Material, Porto, Telefon u. dgl., abgegolten. Zusätzlich zum Honorar dürfen nur die Kosten berechnet werden für

- a) Modelle
- b) Lichtpausen, Fotoarbeiten u. ä.
- c) Reisekosten und Tagegelder.

(4) Für die Berechnung der Reisekosten und Tagegelder gelten die Bestimmungen der Anordnungen über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung.

(5) Die Annahme von Provisionsgebühren für die Durchführung der Entwurfs- und Modellarbeiten seitens der Auftraggeber ist dem Formgestalter untersagt.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 13

**Entscheidung von Honorarstreitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Höhe des zu vereinbarenden Honorars entscheidet auf Antrag das DAMW unter Mitwirkung des VBK.

## § 14

**Gebühren**

(1) Für die Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                   |       |
|---------------------------------------------------|-------|
| 1. Zulassung hauptberuflich tätiger Formgestalter | 100 M |
| 2. Zulassung nebenberuflich tätiger Formgestalter | 50 M. |

(2) Für die Tätigkeit des DAMW gemäß § 13 wird eine Gebühr in Höhe von 5 % des streitigen Honorars erhoben. Diese Gebühr ist vom Antragsteller zu entrichten.

## § 15

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Bis zum 31. August 1971 sind die auftraggebenden Betriebe berechtigt, Verträge über Gestaltungsleistungen auf der Grundlage dieser Anordnung mit Formgestaltern abzuschließen, die noch nicht im Besitz einer Zulassungsurkunde sind.

(3) Richtlinien zur Durchführung dieser Anordnung gibt das DAMW in Abstimmung mit dem VBK heraus.

Berlin, den 31. März 1971

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Maßwesen  
und Warenprüfung**

Dr. Lindenhayn

**Anordnung**

**über die Honorierung von Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen sowie an den Bildungseinrichtungen der Betriebe und der wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe**

— Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern —

vom 31. März 1971

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten an den Universitäten und Hochschulen für

- a) Hochschullehrer, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschul-lehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997) eine Lehrtätigkeit außerhalb des Wissenschaftsgebietes ausüben, für das sie berufen wurden;
- b) Hochschullehrer, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. b HBVO eine Lehrtätigkeit innerhalb des Wissenschaftsgebietes, für das sie berufen wurden, ausüben, wenn sie nicht zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten gemäß § 1 HBVO gehört;
- c) nebenamtliche Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO;
- d) Lehrbeauftragte, d. h. wissenschaftliche Kräfte, die mit der Hochschule in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und Lehraufgaben auf der

Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen und der Hochschule ausführen, bzw. Angehörige der Hochschule, die nicht wissenschaftliche Mitarbeiter sind, einschließlic der planmäßigen wissenschaftlichen Aspiranten und Forschungsstudenten;

- e) wissenschaftliche Kräfte, d. h. Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß den Bestimmungen der HBVO und der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007), die mit der Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und postgraduale Studium beauftragt werden, soweit diese Tätigkeit nicht zu den Dienstpflichten gehört, und für nebenamtliche Hochschullehrer und andere Werkstätige, denen die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und postgraduale Studium übertragen wurde;
- f) Mentoren und Tutoren;
- g) Gastprofessoren und Gastdozenten gemäß § 31 HBVO, die einmalige Lehrveranstaltungen durchführen;
- h) nebenamtliche Lehrer an Spezialklassen;
- i) Betreuer von Forschungsstudenten, die mit der Hochschule in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen;
- j) Gutachter im Verfahren zur Verleihung akademischer Grade, die mit der Hochschule in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen;
- k) Studenten, die als Hilfsassistenten an Hochschulen eingesetzt sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten an Ingenieur- und Fachschulen (im folgenden Fachschulen genannt) für

- a) Werkstätige, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Fachschule stehen, jedoch Aufgaben von Fachschullehrern erfüllen (nebenamtliche Fachschullehrer);
- b) Leiter von Außenstellen, Konsultations- und Weiterbildungszentren der Fachschulen, soweit sie nicht mit einer Fachschule in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen bzw. an einer staatlichen Einrichtung der Erwachsenenqualifizierung, deren statutenmäßige Aufgabe die Funktion als Außenstelle, Konsultations- oder Weiterbildungszentrum vorsieht, tätig sind;
- c) Mentoren, d. h. Mitarbeiter der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen, die Studenten während der Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis anleiten und betreuen;
- d) Studenten, die als Hilfsassistenten eingesetzt sind;
- e) Fachschullehrer für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fachschulfern- und -abendstudium, soweit diese Tätigkeit nicht zu den Dienstpflichten gehört, und für nebenamtliche Fachschullehrer und Werkstätige, denen die Ausarbeitung von Lehrmaterialien übertragen wurde.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten an Betriebs- und Kombinatssakademien und anderen Bildungseinrichtungen der Betriebe, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe für

- a) Werkstätige der Betriebe, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe und ihrer Einrichtungen, die sich nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit den Bildungseinrichtungen des betreffenden Betriebes, wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs befinden und die mit der Durchführung von Lehrtätigkeit zur Weiterbildung von Hoch- bzw. Fachschulkadern im Rahmen von Lehrgängen usw. beauftragt werden;
- b) Lehrkräfte der Bildungseinrichtungen der Betriebe, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe, die außerhalb ihrer Rechte und Pflichten zur Weiterbildung von Hoch- bzw. Fachschulkadern Lehrtätigkeit ausüben.

(4) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern in den Betrieben, wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen und deren Einrichtungen außerhalb der Bildungseinrichtungen gilt Abs. 3 sinngemäß.

## § 2

### Honorarsätze

(1) Die Honorierung der im § 1 genannten Tätigkeiten richtet sich für den genannten Personenkreis unter Beachtung der folgenden Festlegungen nach den Honorarsätzen der Anlage.

(2) Über die Höhe des zu zahlenden Honorarsatzes im Rahmen der Von-bis-Sätze der Anlage entscheidet der Leiter der Einrichtung nach der Qualität der geleisteten Arbeit, der Art und dem Umfang der Tätigkeit sowie der Spezifik des Stoffes im Rahmen des der betreffenden Einrichtung im Finanz- bzw. Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Honorarfonds. Für nicht qualitätsgerechte Leistungen ist eine Minderung des Honorarsatzes in Höhe bis zu 25 % des festgelegten Honorarsatzes vorzunehmen.

## § 3

### Voraussetzungen für Aufnahme von Honorartätigkeit

(1) Vor Aufnahme der Honorartätigkeit ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe und Möglichkeit einer Minderung des Honorarsatzes bei nicht qualitätsgerechter Leistung festzulegen sind.

(2) Die Ausübung einer Honorartätigkeit eines Werkstätigen, der sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einem anderen Betrieb befindet, bedarf der Zustimmung des Leiters dieses Betriebes. Sie ist durch den Leiter der Bildungseinrichtung einzuholen, in der die Honorartätigkeit ausgeübt werden soll.

## § 4

### Mit dem Honorar abgebotene Leistungen

(1) Mit den Honorarsätzen der Ziffern 1 und 2 der Anlage sind alle im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Leistungskontrollen) anfallenden wissenschaftlich-pädago-

gischen und praktischen Leistungen abgegolten. Das bezieht sich auch auf die mit der Lehrtätigkeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Studienkontrollen\* mit Ausnahme der Abschlußprüfungen. Für diese Abschlußprüfungen gelten die Honorarsätze der Ziffern 3 und 4 der Anlage.

(2) Mit dem Honorar für die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium nach Ziff. 5 der Anlage sind alle wissenschaftlichen und technischen Leistungen abgegolten, die zur Herstellung eines dem Auftrag entsprechenden Manuskriptes notwendig sind. Lehrmaterialien im Sinne dieser Anordnung sind Lehrbriefe, in denen eine umfassende Darlegung des Stoffes, die an die Stelle der Vorlesung im Direktstudium tritt, mit methodischen Hinweisen, Literaturangaben, Kontrollfragen und Aufgaben einschließlich des Seminarplanes erfolgt, oder Studienanleitungen, die kurze methodische Darlegungen der Schwerpunkte des im Selbststudium durch den Fernstudenten zu erarbeitenden Stoffes der Pflichtliteratur, mit Kontrollfragen, Aufgaben und weiteren Literaturangaben zur Vertiefung des Stoffes enthalten. Für die Wahrnehmung der Rechte der Urheber gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBL I S. 209). Sind an der Erarbeitung des Lehrmaterials mehrere Personen beteiligt, so ist das Honorar, welches sich für die Ausarbeitung des Lehrmaterials nach Ziff. 5 der Anlage ergibt, auf die beteiligten Personen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrmaterial für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium neu erarbeitet oder überarbeitet wird, trifft

- für die Hochschulen der Direktor der Zentralstelle für das Hochschulfernstudium auf der Grundlage der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienpläne und
- für die Fachschulen der Direktor des Instituts für Fachschulwesen bei Lehrmaterial für das Grundlagenstudium. Bei anderem Lehrmaterial für das Fachschulfern- und -abendstudium entscheidet der Direktor der Fachschule nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachorgan.

(4) Mit dem Honorar nach Ziffern 6 und 7 der Anlage für Mentoren und Tutoren sind alle im Zusammenhang mit der Betreuung der Studenten in der schulpraktischen Ausbildung bzw. im 3. Studienjahr der Fachschulausbildung zu erbringenden Leistungen abgegolten. Dazu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der Ausarbeitung der Ausbildungspläne für die zu betreuenden Studenten,
- die Anleitung und Kontrolle der Studenten bei der Realisierung des Ausbildungsplanes, einschließlich des Selbststudiums,

\* Prüfungsordnung für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/6, 1966, S. 1), Prüfungsordnung für Fachschulen vom 12. Februar 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 3, 1962) sowie Prüfungsordnung für die Institute zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonomen vom 24. April 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 10/1968)

- die Koordinierung der Tätigkeit derjenigen Mitarbeiter des Betriebes, der Einrichtung oder Institution, die mit einer zeitweiligen fachlichen Betreuung beauftragt sind,
- die Zusammenarbeit mit dem Betreuer der Ingenieur- oder Fachschule zur Sicherung höchstmöglicher Bildungs- und Erziehungsergebnisse,
- die Mitwirkung an Prüfungen, die Bewertung von Belegarbeiten u. ä.,
- die Anfertigung einer Beurteilung des Studenten.

(5) Mit dem Honorar gemäß Ziff. 8 der Anlage als Leiter von Außenstellen, Konsultations- oder Weiterbildungszentren des Fern- und Abendstudiums der Fachschulen sind alle für die Leitung und Organisation der genannten Stellen erforderlichen Tätigkeiten abgegolten.

(6) Treten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrtätigkeit oder Tätigkeit als Leiter von Außenstellen, Konsultations- oder Weiterbildungszentren Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die auftragserteilende Einrichtung zu erfolgen.

#### § 5

##### Berechnung des Honorars

(1) Das Honorar darf nur für die durchgeführten Lehrveranstaltungen bzw. erbrachten Leistungen berechnet werden.

(2) Das Honorar gehört nicht zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Besteuerung erfolgt nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.

##### Begrenzung der Höhe des Honorars

#### § 6

(1) Die Höhe des Honorars für die Lehrtätigkeit der nebenamtlichen Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO ist in den Vereinbarungen gemäß § 14 HBVO nach dem Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltungen zu differenzieren. Sie darf im Monat für Honorarprofessoren ein Drittel der monatlichen Grundvergütung des ordentlichen Professors und für Honorarassistenten ein Drittel der Grundvergütung des Hochschuldozenten nicht übersteigen.

(2) Wird Lehrtätigkeit an Universitäten oder Hochschulen von Lehrbeauftragten, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, in einem Studienjahr (bei Zugrundelegung von 40 Wochen) in einem solchen Umfang geleistet, daß das Honorar, umgerechnet auf den Monat, den dritten Teil der monatlichen Grundvergütung eines Hochschuldozenten gemäß der Vergütungsgruppe II der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBL II S. 1013) übersteigt, so gelten nicht die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Tätigkeit und Vergütung hat in diesem Fall als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach den arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen für Teilbeschäftigte im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes, Planteil Arbeitskräfte und Lohn, zu erfolgen.

(3) Die Gesamthöhe des Honorars der nebenamtlichen Fachschullehrer für Lehrtätigkeit an Fachschulen darf im Monat ein Drittel der monatlichen Grundvergütung des Fachschullehrers mit entsprechender Qualifikation nicht übersteigen. Wird Lehrtätigkeit von nebenamtlichen Fachschullehrern, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, in einem größeren Umfang durchgeführt, ist diese im Rahmen einer Teilbeschäftigung entsprechend den dafür geltenden arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, Plananteil Arbeitskräfte und Lohn, durchzuführen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung für die Begrenzung des Honorars für Werkstätige, die Lehrtätigkeit nebenamtlich im Rahmen der Weiterbildung von Hoch- bzw. Fachschulkadern gemäß § 1 Absätze 3 und 4 ausüben.

#### § 7

(1) Zur Honorierung einmaliger Lehrveranstaltungen bzw. zur Durchführung von einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern durch hochqualifizierte Wissenschaftler können die Honorarsätze der Ziffern 1 und 2 der Anlage bis maximal auf den zweifachen Betrag erhöht werden.

(2) Die Honorarsätze gemäß Ziffern 3 und 4 der Anlage für die Beurteilung von Abschlusarbeiten können im Ausnahmefall bis zum zweifachen Betrag erhöht und die Honorarsätze gemäß Ziff. 5 Buchst. a der Anlage für die Ausarbeitung von Lehrbriefen für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium können im Ausnahmefall bis auf maximal 1 200,— M erhöht werden, wenn die Beurteilung bzw. Ausarbeitung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert.

(3) Die Entscheidung über die Erhöhung der Honorarsätze gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft der Leiter des der jeweiligen Einrichtung übergeordneten Organs.

(4) Die Honorierung von Lehrtätigkeit für die Aus- und Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader kann nur im Rahmen der der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung stehenden Mittel des Honorarfonds erfolgen.

#### § 8

##### Verantwortlichkeit

Die Leiter der Einrichtungen, die gegen die Festlegungen dieser Anordnung verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen.

#### § 9

##### Übergangsbestimmungen

Vereinbarungen oder Honorarverträge, die von dieser Anordnung abweichende Honorarsätze beinhalten bzw. in denen Festlegungen enthalten sind, die nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen, sind aufzuheben und auf der Grundlage dieser Anordnung mit Wirkung vom 1. April 1971 neu abzuschließen.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 31. März 1971 tritt außer Kraft:

— Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Honorierung von Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen — Honorarordnung — (GBl. II S. 1005).

(3) Folgende Rechtsvorschriften sind für die nebenamtlichen Fachschullehrer nicht mehr anzuwenden:

— § 3 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202);

— § 5 Absätze 2 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 30. Mai 1961 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. II S. 227);

— Neunte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1964 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Rechtsstellung der nebenamtlichen Fachschullehrer — (GBl. II S. 104).

Berlin, den 31. März 1971

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

#### Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

#### Honorarsätze\*

1.	Honorarsätze je Stunde** Lehrtätigkeit für die Aus- und Weiterbildung von Hochschulkadern		
		Vorlesung	andere Lehrveranstaltungen
		in M	in M
	Hauptamtliche Hochschullehrer entsprechend § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b	} 20—60	} 10—30
	Nebenamtliche Hochschullehrer		
	Lehrbeauftragte		
2.	Honorarsätze je Stunde** Unterricht für die Aus- und Weiterbildung von Fachschulkadern		Unterrichtsstunde in M
	Nebenamtliche Fachschullehrer und andere Werkstätige mit Hochschulabschluß		10—30
	Nebenamtliche Fachschullehrer und andere Werkstätige mit Fachschulabschluß		9—20

\* Bei der Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungsveranstaltungen für Hoch- und Fachschulkader kann zwischen den Honorarsätzen nach Ziffern 1 und 2 variiert werden.

\*\* Die Vorlesungs- und Unterrichtsstunde wird mit 50 Minuten berechnet.

3. Honorarsätze für die Hochschulabschlußprüfungen\*, die hauptamtliche Hochschullehrer entsprechend § 18 Abs. 1 HBVO bzw. nebenamtliche Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte, die sich nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit der betreffenden Hochschuleinrichtung befinden, durchführen

	mündliche Prüfung je Student im Rahmen der Haupt- prüfung in M	schriftliche Abschluß- arbeiten für die Haupt- prüfung je Arbeit in M
Hauptamtliche Hochschullehrer entsprechend § 1 Abs. 1 Buch- staben a und b	5	15
Nebenamtliche Hochschullehrer Lehrbeauftragte		

4. Honorarsätze für Fachschulabschlußprüfungen\*, die nebenamtliche Fachschullehrer bzw. andere Werkstätige, die sich nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit der betreffenden Fachschule befinden, durchführen

	mündliche Fachschul- abschluß- prüfung je Student in M	Hausarbeiten je Arbeit in M
Nebenamtliche Fachschullehrer bzw. Werkstätige	3	bis 30

5. Honorarsätze für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium je Druckseite mit 35 Zeilen à 80 Druckzeichen

- Lehrbriefe für das Hoch- und Fachschulfernstudium\*\* je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 5,— M bis 15,— M, jedoch nicht mehr als 750,— M je Lehrbrief;
- Studienanleitung für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 5,— M bis 10,— M, im Höchstfall 300,— M je Studienanleitung;
- Überarbeitung eines Lehrbriefes für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 2,50 M bis 7,50 M, im Höchstfall 300,— M je Lehrbrief;
- Überarbeitung einer Studienanleitung für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 2,50 M bis 5,— M, im Höchstfall 150,— M je Studienanleitung.

\* Der genannte Betrag ist je Prüfung nur einmal zu zahlen, auch wenn die Prüfung von mehreren Personen desselben Faches durchgeführt wird, die Anspruch auf eine Vergütung der Prüfung auf Grund dieser Anordnung hätten. Das gilt auch für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. Das Honorar ist zwischen den Beteiligten zu teilen.

\*\* Das Honorar schließt die Ausarbeitung des Seminarplanes ein, der nicht auf die Seitenzahl anzurechnen ist.

6. Honorarsätze für Mentoren\*

- 6.1. an den Hochschulen  
Schulpraktikum (schulpraktisches Semester)\*\*

- für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Fachlehrerstudiums in einem Fach 100,— M  
bzw. zweier Studenten in einem Fach 150,— M
- für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Fachlehrerstudiums in 2 Fächern (z. B. Mathematik und Physik) 200,— M
- für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Einfachstudiums (Polytechnik) in allen Teildisziplinen der Ausbildung 200,— M  
bzw. für die Betreuung und Anleitung zweier Studenten des Einfachstudiums 300,— M
- für die Betreuung und Anleitung eines Studenten für den berufstheoretischen Unterricht in allen Teildisziplinen 200,— M  
bzw. für die Betreuung und Anleitung zweier Studenten für den berufstheoretischen Unterricht in allen Teildisziplinen 300,— M

- 6.2. an den Fachschulen

- 6.2.1. Mentoren für die Betreuung von Studierenden während des 3. Studienjahres je Student/Studienjahr bis 300,— M

Bei Ausübung der Mentorentätigkeit durch mehrere Mentoren für einen Studenten wird das Honorar anteilig gewährt.

- 6.2.2. Der Anteil des Honorars für Mentoren, die Studenten der Einrichtungen zur Ausbildung von Ingenieur-, Ökonom- oder Medizinpädagogen betreuen, beträgt für

- den Mentor des technologisch-praktischen Teils je Student 100,— M
- den Mentor des unterrichtspraktischen Teils je Student 200,— M

- 6.2.3. Betreut ein Mentor mehr als einen Studenten, erhält er für die Betreuung jedes weiteren Studenten bis zu 50% der Summe, die er als Honorar für den ersten Studenten erhält.

\* Mentoren sind Lehrer an Oberschulen und kommunalen Berufsschulen sowie betrieblichen Bildungseinrichtungen, die die Studenten im Schulpraktikum im Auftrag der Hochschule anleiten und betreuen.

\*\* Ist das Schulpraktikum kürzer, so vermindern sich die Honorarsätze entsprechend.



- 6.3. an den Instituten für Lehrerbildung
- für Mentoren, die im schulpraktischen Semester oder im Praktikum zur Ausbildung der Erzieher tätig werden, je Student 150,— M
- Ist das Praktikum kürzer, wird das Honorar anteilig gezahlt.
7. Honorarsätze für Tutoren der Hochschulen\*
- Betreuung und Anleitung von schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung in den Unterrichtsmethodiken
- a) für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 6 Studenten des Fachlehrerstudiums für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150,— M\*\*
- b) für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 4 Studenten des Lehrerstudiums für den berufstheoretischen Unterricht bzw. für das Sonderschulwesen für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150,— M\*\*
8. Honorarsätze für die Leiter von Außenstellen, Konsultations- oder Weiterbildungszentren der Fachschulen, die sich nicht mit der betreffenden Fachschule in einem Arbeitsverhältnis befinden
- |                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| Anzahl der<br>Seminargruppen | monatlich***<br>in M |
| bis 4 Seminargruppen         | bis 60,—             |
| ab 5 Seminargruppen          | bis 80,—             |
9. Honorarsätze für Hilfsassistenten an Hoch- und Fachschulen bis 120,— M monatlich.
10. Forschungsstudenten erhalten je Stunde Lehrtätigkeit ein Honorar in Höhe von 10,— M bis maximal 20,— M.

\* Tutoren sind Lehrer an Oberschulen und kommunalen Berufsschulen sowie betrieblichen Bildungseinrichtungen, die die Studenten in den schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung, in den Unterrichtsmethodiken im Auftrag der Hochschule anleiten und betreuen.

\*\* Der Beitrag von 150,— M gilt für die volle Zeitdauer des Semesters. Bei kürzerer Betreuung ist das Honorar entsprechend zu berechnen. Bei weniger als 6 bzw. 4 Studenten ist das Honorar gleichfalls anteilmäßig zu berechnen, z. B. bei 6 Studenten 150,— M  
5 Studenten 125,— M  
4 Studenten 100,— M

\*\*\* Die Honorierung der nebenamtlichen Leitung einer Außenstelle erfolgt nur für die Monate, in denen die Studenten des Fern- und Abendstudiums ausgebildet werden, maximal jedoch für 11 Monate jährlich.

11. Nebenamtliche Hochschullehrer oder Werk tätige, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule befinden, erhalten für die Erstattung eines Gutachtens im Rahmen eines Verfahrens zur Verleihung akademischer Grade gemäß der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) 40,— bis 80,— M Honorar.
12. Betreuer von Forschungsstudenten können bei Abschluß der Ausbildung des Forschungsstudenten ein Honorar bis 600,— M erhalten.

**Anordnung  
über Honorarzählungen für Leistungen  
auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Marktberatung  
in der Außenwirtschaft**

**— Honorarordnung Wirtschafts- und  
Marktberatung —**

vom 31. März 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II S. 631) wird mit Zustimmung des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Zahlung von Honoraren an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik durch Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen der Außenwirtschaft sowie Betriebe und Organe, denen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen wurde (Auftraggeber).

(2) Aufträge zur Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Marktberatung in der Außenwirtschaft, für die Honorare gezahlt werden, dürfen nur an werktätige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, die diese Leistungen in nebenberuflicher Tätigkeit durchführen.

§ 2

**Zulässige Honorartätigkeit**

Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Analysen und Prognosen zur Erhöhung des Niveaus der komplexen Marktarbeit in der Außenwirtschaft;
2. Lösungsvorschläge für die rationellste Gestaltung der Planung, Leitung und Organisation der Marktarbeit, einschließlich der Entwicklung moderner leistungsstarker äußerer Absatz- und Bezugsorganisationen;

3. Wirtschaftsprüfungen sowie Konzeptionen und Gutachten zur Bildung von gemischten Gesellschaften;
4. Lehraufträge zur Weiterbildung von Werkträgern, die auf dem Gebiet der Marktarbeit in der Außenwirtschaft arbeiten.

## § 3

**Pflichten der Auftraggeber**

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Geldfonds und Mittel sparsam und rationell auf der Grundlage der in der Anlage dieser Anordnung enthaltenen Honorarsätze zu verwenden.

(2) Die Planung und Abrechnung der Honorartätigkeit hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(3) Die Hauptbuchhalter bzw. Haushaltsbearbeiter der Auftraggeber sind verpflichtet, die Durchsetzung dieser Anordnung zu kontrollieren.

## § 4

**Auftragserteilung**

(1) Aufträge für eine nebenberufliche Honorartätigkeit im Sinne dieser Anordnung sind nur an Werkträgern zu erteilen,

1. die eine langjährige Tätigkeit in Betrieben und Einrichtungen in der Außenwirtschaft nachweisen können oder auch
2. die einen dem Leistungsgebiet entsprechenden Fach- oder Hochschulabschluß besitzen.

(2) Vor Erteilung von Aufträgen an Werkträgern zur Durchführung einer nebenberuflichen Honorartätigkeit ist vom Auftraggeber die Zustimmung des Betriebes oder des Organs, mit dem der Werkträger ein Arbeitsverhältnis begründet hat, einzuholen.

(3) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, mit einem zu ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Werkträger die Durchführung solcher Aufträge in Honorartätigkeit zu vereinbaren, die zu den im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsaufgaben des Werkträgers gehören.

(4) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und hat zu enthalten:

1. Gegenstand der Leistung
2. Art und Weise der Bestätigung des Arbeitsergebnisses
3. Qualität und Umfang der Leistung
4. Zwischentermine
5. Bedingungen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes
6. Position der Honorarsätze, nach denen die Abrechnung erfolgt.

## § 5

**Leistungsgerechte Honorierung**

(1) Für die Honorierung sind die in der Anlage festgelegten Honorarsätze und Kriterien verbindlich. Die Honorarsätze sind Höchstsätze.

(2) Bei nicht auftragsgerechter, insbesondere nicht qualitätsgerechter Leistung sind angemessene Honorarminderungen festzulegen. Die Minderung der bemängelten Leistung kann höchstens 25 % des Honorarsatzes betragen.

(3) Zieht der Auftraggeber auf Grund nicht qualitätsgerechter Leistung den Auftrag zurück, kann er höchstens ein Drittel des Auftragswertes bezahlen. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen den Betrieb oder das Organ, mit dem der Werkträger ein Arbeitsverhältnis begründet hat, über die Rücknahme des Auftrages zu informieren.

(4) Wird vom Auftraggeber ein Auftrag aus anderen als den vorgenannten Gründen zurückgezogen, sind an den Auftragnehmer 90 % des vereinbarten Auftragswertes zu zahlen.

## § 6

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1971

**Der Minister für Außenwirtschaft**

Sölle

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Honorarsätze**

1. Für die unter § 2 der Anordnung genannten Leistungen sind folgende Honorarsätze je Stunde verbindlich:
  - 1.1. wissenschaftliche Leistungen, die eine langfristige Berufspraxis oder einen Hochschulabschluß erfordern 10,— M
  - 1.2. wissenschaftliche Leistungen, die eine langfristige Berufspraxis und einen Hochschulabschluß sowie hohes schöpferisches Können erfordern 15,— M
2. Für Honorartätigkeit, die nicht den Charakter schöpferischer Leistung trägt und keine Hochschulqualifikation erfordert, sind folgende Honorarsätze je Stunde zugrunde zu legen:
  - 2.2. Leistungen, die Berufserfahrungen erfordern 3,— M
  - 2.3. Leistungen, die Berufserfahrung und einen Fachschulabschluß erfordern 5,— M
3. Für die unter § 2 Ziff. 4 der Anordnung genannte Lehrtätigkeit sowie für die Erarbeitung von Lehrmaterialien ist die Anordnung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 31. März 1971 — Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern — (GBl. II S. 333) anzuwenden.

In Kürze erscheint im Staatsverlag der DDR als

# Sonderdruck Nr. 703 des Gesetzblattes der DDR

Format: A 4

Umfang: 200 Seiten

Preis: ca. 2,60 M

die „Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 einschließlich der planmethodischen Festlegungen und Arbeitsinstrumente für die Jahresvolkswirtschaftsplanung 1972“

Dieser Sonderdruck wird von allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 benötigt.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Auslieferung dieser Anordnung sind von den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie zentralgeleiteten volkseigenen Kombinat für den eigenen Bedarf und für die ihnen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen unverzüglich Sammelbestellungen aufzugeben. Bestellungen sind an den

**Staatsverlag der DDR**

**Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin**

Otto-Grotewohl-Straße 17

zu richten.

Die Auslieferung erfolgt nur über den

**Zentral-Versand Erfurt**

**501 Erfurt**

Postschließfach 696

und für den Berliner Raum bei Selbstabholung gegen Barzahlung nur in der

**Buchhandlung  
für amtliche Dokumente**

**1054 Berlin**

Schwedter Straße 263

Einzelbezugsmöglichkeiten bestehen ebenfalls nur über die beiden genannten Vertriebsinstitutionen.



**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 17. Mai 1971

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 71	Anordnung über die Durchführung von Objektbegehungen in den Einrichtungen der Volksbildung .....	341
26. 4. 71	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 332/2 — Montage von Fertigteilen zur Errichtung von Bauwerken — .....	343
26. 4. 71	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 339/1 — Wasserbauarbeiten — .....	343

### Anordnung über die Durchführung von Objektbegehungen in den Einrichtungen der Volksbildung

vom 25. März 1971

In Übereinstimmung mit dem § 77 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) sind zur Verbesserung der materiellen Bedingungen für den Bildungs- und Erziehungsprozeß zur Unterstützung der langfristigen, komplexen Planung von Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung von Volksbildungseinrichtungen einschließlich des Plananteils Investitionen im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung\* in den Einrichtungen der Volksbildung jährlich Objektbegehungen durchzuführen.

## § 1

(1) Die Ordnung über die Durchführung von Objektbegehungen in den Einrichtungen der Volksbildung (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

(2) Für die Durchführung der Objektbegehungen ist der jeweilige Vorsitzende des örtlichen Rates verantwortlich. Die Räte der Bezirke und Kreise tragen diese Verantwortung für die ihnen direkt nachgeordneten Einrichtungen.

## § 2

Es sind auch Volksbildungseinrichtungen zu überprüfen, die sich in Objekten befinden, die nicht staatliches Eigentum sind.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1971

Der Minister für Volksbildung

Honecker

\* Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1)

### Anlage zu vorstehender Anordnung

### Ordnung über die Durchführung von Objektbegehungen in den Einrichtungen der Volksbildung

vom 25. März 1971

## § 1

## Ziel

(1) Die Objektbegehungen haben das Ziel, durch eine gründliche Kontrolle der materiellen Bedingungen der Volksbildungseinrichtungen

— zu überprüfen, ob die im Volkswirtschaftsplan des laufenden Jahres festgelegten Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie Pädagogen, gewerblichen Arbeitern und Angestellten ordnungsgemäß vorbereitet und hinsichtlich ihrer Durchführung gesichert sind;

— den zuständigen Volksvertretungen und ihren Räten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Bedingungen für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit vorzuschlagen, die in den darauffolgenden Planjahren realisiert werden sollen;

— die Mängel festzustellen, die mit eigenen Kräften, mit Hilfe sozialistischer Betriebe und anderer gesellschaftlicher Kräfte bis zum Beginn des neuen Schuljahres beseitigt werden müssen.

(2) Im Ergebnis der Objektbegehungen sind

1. Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, den planmäßigen Anlauf des neuen Schuljahres zu sichern,

2. auf der Grundlage des Gebäudezustandes vorzuschlagen, welche Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie welche Investitionen in den Volkswirtschaftsplänen der kommenden Jahre aufgenommen und bilanziert werden sollen.

## § 2

**Umfang der Objektbegehungen**

Objektbegehungen sind in folgenden Einrichtungen durchzuführen:

- zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen einschließlich Schulhorte, Turnhallen und Einrichtungen für den polytechnischen Unterricht
- Teiloberschulen
- erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen
- Spezialschulen
- Sonderschulen
- Kindergärten
- Kinderheime
- Internate.

## § 3

**Termine**

(1) Die Objektbegehungen finden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März eines jeden Jahres außerhalb der Unterrichtszeit statt.

(2) Vor Beginn des neuen Schuljahres sind rechtzeitig Nachkontrollen auf der Grundlage der Protokolle der Objektbegehungen durchzuführen.

## § 4

**Teilnehmer**

(1) In den Städten und Gemeinden leitet die Objektbegehung der Oberbürgermeister, Stadtbezirksbürgermeister, Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rates. Die Objektbegehungen in nachgeordneten Einrichtungen der Räte der Bezirke und Kreise werden von einem Mitglied des Rates geleitet.

(2) An den Objektbegehungen nehmen weiterhin teil:

- der Leiter der Einrichtung
- Vertreter von Organen, denen die Gebäudeverwaltung obliegt (z. B. Schulverwaltung, VEB Gebäudewirtschaft, Kommunale Wohnungsverwaltung, Einrichtungsverwaltung)
- Mitarbeiter des Gesundheitswesens
- der Brandschutzbeauftragte bzw. ein Vertreter der Feuerwehr
- der Hausmeister.

(3) Der Vorsitzende des jeweiligen Rates legt fest, in welchen Fällen die Teilnahme eines Vertreters des zuständigen Bauamtes notwendig ist.

(4) Zu den Objektbegehungen sollen außerdem eingeladen werden:

- Mitglieder der ständigen Kommissionen der Volksvertretung
- Vertreter der Nationalen Front und anderer gesellschaftlicher Organisationen
- Vertreter des Elternbeirates
- Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung
- Mitglieder der Leitung der FDJ-Grundorganisation
- Vertreter des Patenbetriebes
- Vertreter von Baubetrieben.

**Durchführung**

## § 5

(1) Die Objektbegehung nimmt im Prinzip folgenden Verlauf:

- Abgabe eines Situationsberichtes und Einschätzung der räumlichen und materiellen Bedingungen durch den Leiter der Einrichtung. Dabei werden die Feststellungen und Schlußfolgerungen früherer Objektbegehungen mit ausgewertet;
- Besichtigung des Objektes
  - baulicher Zustand
  - sanitäre Mindestanforderungen
  - Brandschutz
  - Ausstattung mit Unterrichtsmitteln sowie ihre Unterbringung und Wartung
  - Experimentiermöglichkeiten
  - Schul- und Kinderspeisung
  - sonstige Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrer, Erzieher und Kinder;
- Beratung über das Ergebnis der Objektbegehung;
- Anfertigung eines Protokolls über den Zustand des Objektes und die notwendigen Maßnahmen.

(2) Je 1 Exemplar des Protokolls erhalten

- der Vorsitzende des zuständigen Rates
- der Kreis- bzw. der Bezirksschulrat
- der Leiter des Organs der Gebäudeverwaltung
- der Leiter der Einrichtung
- der Vorsitzende des Elternbeirates.

(3) Protokolle von Teiloberschulen, Schulhorten und Internaten werden den Protokollen der Schulen beigefügt, deren Direktoren für die Leitung dieser Einrichtungen verantwortlich sind.

## § 6

(1) Den Räten der Kreise bzw. der Bezirke wird empfohlen, jährlich bis zum 31. Mai Berichte des Schulrates über die materielle Lage der Volksbildungseinrichtungen entgegenzunehmen und entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

(2) Die Kreisschulräte informieren die Bezirksschulräte über das Ergebnis der Objektbegehungen.

**Anordnung**  
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 332/2  
— Montage von Fertigteilen zur Errichtung  
von Bauwerken —  
vom 26. April 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz wird angeordnet:

§ 1

Der § 11 der Arbeitsschutzanordnung 332/2 vom 18. Februar 1969 — Montage von Fertigteilen zur Errichtung von Bauwerken — (Sonderdruck Nr. 615 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lastaufnahmemittel sind mit den Fertigteilen so zu verbinden, daß ein unbeabsichtigtes Lösen von den Fertigteilen nicht erfolgen kann. In die Ösen eingehängte Haken sind mit geeigneten Sicherungen zu versehen.“

2. Folgende Absätze werden eingefügt:

„(3) Werden Zangen, Klemmen oder Spreizen verwendet, deren Reibschluß aus der Eigenlast der zu hebenden Fertigteile erzeugt wird, dürfen die Lastaufnahmemittel erst dann ganz abgesenkt werden, wenn die Fertigteile standsicher abgesetzt und entsprechend gesichert sind.

„(4) Bei Verwendung von Lastaufnahmemitteln gemäß Abs. 3 für die Montage von Fertigteilen, die auf Grund großer Schlankheit sowie kleiner oder unsymmetrischer Aufstandflächen unabgestützt nicht sicher auf dem Untergrund stehen, ist durch Verriegelung des Lastaufnahmemittels zu gewährleisten, daß der Reibschluß so lange erhalten bleibt, bis die Fertigteile gegen Ausrutschen und Kippen gesichert sind.“

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Ketten dürfen nicht als Lastaufnahmemittel verwendet werden, ausgenommen sind A-, B- und C-Glieder gemäß TGL 16633 — Hakenketten, Ringketten mit garantierten Festigkeitseigenschaften — als Kombination mit maximal 4 Gliedern in einer Reihe.“

4. Die Absätze 4 und 5 sind zu ändern in Absätze 6 und 7.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1971

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Anordnung**  
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 339/1  
— Wasserbauarbeiten —  
vom 26. April 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz wird angeordnet:

§ 1

Der § 13 der Arbeitsschutzanordnung 339/1 vom 29. April 1968 — Wasserbauarbeiten — (Sonderdruck Nr. 584 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3, 4 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(3) Werden zur Durchführung von Wasserbauarbeiten Geräte mit Elektromotorenantrieb oder sonstige elektrotechnische Betriebsmittel eingesetzt, sind als Schutzmaßnahmen Trennfehlerstrom-(TFI-) Schutzschaltungen oder Fehlerstrom-(FI-) Schutzschaltungen anzuwenden. Bei Stromversorgung über Trenntransformatoren oder Motorgeneratoren mit Nennspannungen bis 380 V kann das Schutzleitungssystem nach TGL 200-0602 — Schutzmaßnahmen in elektrotechnischen Anlagen — Blatt 3 benutzt werden.

„(4) Bei Primärspannungen der Trenntransformatoren unter 1000 V sowie bei Motorgeneratoren kann auf den Einbau von Durchschlagsicherungen und Überwachungseinrichtungen verzichtet werden. Trenntransformatoren mit Primärspannungen über 1000 V dürfen nur an Land aufgestellt werden. Bei Aufstellung von Trenntransformatoren mit Primärspannung bis 1000 V auf Schwimmkörpern ist die Zuleitung schutzisoliert und gegen Beschädigung geschützt zu verlegen und entsprechend in den Transformator einzuführen.

„(7) Dükerverlegungsarbeiten in unmittelbarer Nähe von Starkstromfreileitungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Freileitungen abgeschaltet sind. Die Abschaltung muß in Abstimmung mit dem verantwortlichen Leiter der Baustelle durch den zuständigen Betreiber der Freileitungen erfolgen.“

2. Der Abs. 9 ist wie folgt zu ergänzen:

„Bei Anwendung des Schutzleitungssystems sind unter Berücksichtigung der Wartungs- und Bedienungsvorschriften nach jeder Umsetzung und mindestens in Abständen von 4 Wochen die Messung des Isolationswiderstandes und die Schutzleitungsprüfung durchzuführen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1971

Der Minister für Bauwesen  
Junker



Ab IV. Quartal 1971 erscheint eine 2. überarbeitete Auflage der

# Binnenhandels-Schlüsselliste

Teile 1 sowie 4 bis 9 und Nummernschlüssel (Teil 10)

Alle bisherigen Nachträge sind im Neudruck eingearbeitet. Bis zum Redaktionsschluß erforderliche Ergänzungen werden aufgenommen. Neue Nachträge beziehen sich ausschließlich auf die 2. überarbeitete Auflage.

Um den realen Bedarf bei der Bestimmung der Auflagenhöhe berücksichtigen zu können, ist erforderlich, daß alle Betriebe und Institutionen, die die Binnenhandels-Schlüsselliste für ihre Arbeit benötigen, ihren Bedarf bis 15. 5. 1971 beim

## Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

aufgeben.

Die Bestellung muß auf vorgedruckten Bestellformularen erfolgen, die

- den Herstellern von Konsumgütern über die zuständigen Kreisstellen für Statistik,
- dem sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel über seine zuständigen Wirtschaftsorgane und
- den Bilanzorganen über das Ministerium für Handel und Versorgung

zugehen.

Interessenten, die nicht im Besitz von Bestellformularen sind, fordern diese beim Staatsverlag der DDR, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, oder beim Ministerium für Handel und Versorgung, Abt. Informationssystem und Datenverarbeitung, 102 Berlin, Hans-Beimler-Str. 70/72, an.

Kurze Inhaltsangabe der einzelnen Teile:

Teil 1 — Nahrungs- u. Genußmittel

Teil 4 — Strümpfe, Handschuhe, Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, sonstige Konfektion, Kurzwaren, Kopfbekleidung

Teil 5 — Möbel, Kunstgewerbe, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn-, Sport- u. Campingartikel, Papier- u. Bürobedarf, Polygraphische Erzeugnisse

Teil 6 — Haushalt- u. Wirtschaftsgeräte, Werkzeuge, Eisen-, Blech- u. Metallwaren

Teil 7 — Elektroakustik, Elektromaterial, Beleuchtungskörper, Foto-Kino-Optik, Uhren, Schmuck, Straßenfahrzeuge u. Zubehör

Teil 8 — Haushaltchemie, Pharmazeutika, sanitäre Artikel, Lacke, Farben, Klebstoffe, Gärtnerei- u. Baumschulerzeugnisse, zoologischer Bedarf

Teil 9 — Baustoffe, sanitäre Keramik, Schnitt- u. Bauholz, Fertigbauteile aus Holz, feste u. flüssige Brennstoffe, Kfz.-Kosmetik

Teil 10 — Nummernschlüssel  
(Gegenüberstellung ELN-Nr. zu HSL-Nr.)



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 21. Mai 1971

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 71	Anordnung zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — .....	345
31. 3. 71	Anordnung über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit — .....	347
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	352
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	352

**Anordnung  
zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin  
bei Leistungen der  
naturwissenschaftlich-technischen Forschung  
und Entwicklung  
sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung,  
für die Honorare gezahlt werden  
— Honorarordnung Wissenschaft und Technik —  
vom 31. März 1971**

Die Durchsetzung einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung und die Gewährleistung einer hohen Plan- und Finanzdisziplin bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben erfordern eine einheitliche und leistungsabhängige Regelung der Zahlung von Honoraren für Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung. Daher wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBI. II S. 631) in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt für
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, VVB und andere wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen,
  - Betriebe mit staatlicher Beteiligung, sozialistische Genossenschaften, Privatbetriebe, Handwerksbetriebe und sonstige Betriebe,
  - staatliche Organe und staatliche Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung ist für Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und Leistungen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung anzuwenden, die nebenberuflich oder freiberuflich gegen Honorar erbracht werden (Honorarleistungen).

(3) Naturwissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne des Abs. 2 sind Zuarbeiten zur Erfüllung von Teilaufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und sonstige Leistungen mit naturwissenschaftlich-technischem Charakter, wie z. B. die Erarbeitung wissenschaftlicher Studien, Gutachten und Kataloge.

(4) Werden Honorarleistungen nach Abs. 2 auf speziellen Gebieten, wie Dolmetscher-, Übersetzer-, Lehr-, Informations- und Publikationstätigkeit, erbracht und bestehen für diese speziellen Leistungen Honorarordnungen, so sind diese Bestimmungen anzuwenden. Soweit solche speziellen Bestimmungen nicht erlassen sind, gilt die Honorarordnung Wissenschaft und Technik.

§ 2

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Honorarleistungen sind in einem zwischen dem Betrieb als Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzuschließenden Honorarvertrag zu vereinbaren.

(2) Honorarverträge über Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung dürfen nur abgeschlossen werden, wenn eine volkswirtschaftlich notwendige und termingerechte Realisierung der Aufgaben mit betriebseigenen oder vertraglich gebundenen Kapazitäten entsprechend den Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben nicht gewährleistet werden kann. Für Honorarverträge über Leistungen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung gilt diese Regelung sinngemäß.

(3) Honorarverträge dürfen nicht abgeschlossen werden

- zur Bearbeitung eines gesamten Forschungsthemas, eines Forschungskomplexes oder anderer komplexer Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik; auch die Aufgliederung einer solchen Aufgabe durch mehrere Honorarverträge mit verschiedenen Auftragnehmern ist unzulässig,
- wenn die Voraussetzungen für den Abschluß von Neuerer- und/oder Realisierungsvereinbarungen vorliegen,
- bei der Einsatzvorbereitung der EDV und Prozeßrechenstechnik, wie die Projektierung von elektronischen Datenverarbeitungssystemen und die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung entsprechender Systemunterlagen (Projekte und Programme),
- auf dem Gebiet der bautechnischen Projektierung,
- mit Werkträgern des eigenen Betriebes, wenn die zu erbringende Leistung unter die im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsaufgaben fällt.

(4) Bei Aufgaben, die dem Geheimnisschutz unterliegen, entscheidet der Leiter des Betriebes über die Vergabe der Honorarleistung. Er hat dabei die Einhaltung der in den Bestimmungen zur Sicherung von Staatsgeheimnissen oder anderen Geheimhaltungsvorschriften enthaltenen Anforderungen zu gewährleisten.

(5) Der Abschluß von Honorarverträgen mit freiberuflich Tätigen ist nur zulässig, wenn diese eine entsprechende Gewerbeberechtigung, Berufserlaubnis oder Zulassung besitzen. Diese Regelung gilt nicht für die Ausübung einer nicht ständigen freiberuflichen Tätigkeit durch Werkträger, die aus Altersgründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind.

(6) Die für Honorarzahllungen geplanten Mittel sind nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu veranlagen. Überschreitungen der Planansätze sind nicht zulässig.

### § 3

#### Planung und Finanzierung der Honorare

(1) Die für die Zahlung von Honoraren erforderlichen Mittel sind durch die Betriebe zu planen, die Honorarverträge abschließen. Das gilt auch, wenn die Mittel für Honorare nach den Bestimmungen der auftragsgebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erstattet werden.

(2) Die für Honorarzahllungen erforderlichen Mittel sind sowohl bei der Planung als auch bei der Abrechnung auf den dafür vorgesehenen Konten des Kontenrahmens bzw. innerhalb der Kosten für Wissenschaft und Technik gesondert auszuweisen. Andere Mittel dürfen für Honorarzahllungen nicht verwendet werden.

### § 4

#### Abschluß von Honorarverträgen

(1) Die Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen. In Honorarverträgen über Leistungen, die nur durch gemeinsame Tätigkeit mehrerer Auftragnehmer zu erbringen sind, sind die Verantwortung und die Bestimmungen über das Honorar für jeden Auftragnehmer gesondert festzulegen. Jeder Auftragnehmer hat den Vertrag selbst zu unterzeichnen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben schriftlich festzulegen, welche verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes zum Abschluß von Honorarverträgen berechtigt sind und wie eine wirksame Kontrolle aller Honorarleistungen sowie die Einhaltung der in der Honorarordnung getroffenen Regelungen im Betrieb gesichert sind. Der Leiter des Betriebes hat den Honorarvertrag selbst abzuschließen, wenn das darin festgelegte Honorar den Betrag von 500 M übersteigt.

(3) Der Abschluß von Honorarverträgen mit Werkträgern eines anderen Betriebes darf nur erfolgen, wenn dafür die schriftliche Zustimmung des Leiters dieses Betriebes vorliegt.

(4) Honorarverträge dürfen nicht abgeschlossen werden, wenn durch die Honorartätigkeit die Erfüllung der durch das Arbeitsrechtsverhältnis begründeten Pflichten beeinträchtigt wird. Mit nebenberuflich Tätigen dürfen Honorarleistungen nur bis zu einer Gesamtzeit von jährlich 400 Stunden vereinbart werden. Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Betriebes und der Werkträgern diese Gesamtzeit zu verkürzen.

### § 5

#### Inhalt von Honorarverträgen

In den Honorarverträgen sind die Pflichten und Rechte der Vertragspartner zu vereinbaren, insbesondere sind unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben festzulegen:

- die eindeutige Bestimmung des Leistungsgegenstandes einschließlich der Anforderungen an die Qualität sowie Bestimmungen über eventuell erforderliche Rechtsmangelfreiheit,
- der Verwendungszweck sowie Bestimmungen über Befugnisse des Urhebers, die dem Betrieb übertragen werden sollen,
- der Grad der Vertraulichkeit der Arbeiten bzw. Bestimmungen über die Geheimhaltung,
- der Leistungstermin und gegebenenfalls Zwischentermine sowie Bedingungen über die Art und Weise der Erfüllung und der Abnahme der Leistung,
- die Höhe sowie Art und Weise der Zahlung des Honorars,
- die Folgen von Pflichtverletzungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Terminerfüllung, die zur Minderung des Honorars führen,
- der Ersatz von Aufwendungen, die mit dem Honorar nicht abgegolten werden, wie z. B. Erstattung von Materialkosten, Reisekosten und Kosten für die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- die speziellen Mitwirkungspflichten der Vertragspartner.

### § 6

#### Höhe der Honorare

(1) Die Festlegung der Höhe der Honorare hat auf der Grundlage von Stundensätzen zu erfolgen. Dabei sind folgende Maßstäbe anzulegen:

- wissenschaftliche Leistungen, die langjährige Berufspraxis, Hochschulqualifikation und hohes schöpferisches Können erfordern bis 15 M
- wissenschaftliche Leistungen, die langjährige Berufspraxis und Hochschulqualifikation erfordern bis 10 M

- wissenschaftliche Leistungen, die lang-jährige Berufspraxis, Spezialwissen und Fachschulqualifikation erfordern bis 8 M
- Routinearbeiten, die Berufspraxis und Fachschulqualifikation erfordern bis 5 M
- Routinearbeiten, die keine Hoch- bzw. Fachschulqualifikation erfordern bis 3 M.

(2) Läßt die Spezifik der Leistung eine Festlegung der Honorarhöhe auf der Grundlage von Stundensätzen nicht zu, können Pauschalhonorare gezahlt werden. Die Zahlung von Pauschalhonoraren und deren Höhe ist durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu bestätigen. Ist ein übergeordnetes Organ nicht vorhanden, hat die Bestätigung durch den Leiter des Organs zu erfolgen, das für die Anleitung und Koordinierung der Tätigkeit des Betriebes zuständig ist. In den zentralen Organen direkt unterstellten Kombinat, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen sowie in zentralen Organen und Einrichtungen entscheidet in diesen Fällen der Leiter.

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Stundensätze sind Höchstbeträge. Die Berechnung besonderer Zuschläge, wie Eilzuschläge, Erschwerniszuschläge u.ä., ist nicht zulässig.

(4) Übersteigt bei nebenberuflich Tätigen das in einem Vertrag zu vereinbarende Honorar den Betrag von 1500 M, ist vor Abschluß des Vertrages die Zustimmung der im Abs. 2 genannten Leiter erforderlich. In den zentralen Organen direkt unterstellten Kombinat, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen sowie in zentralen Organen und Einrichtungen entscheidet in diesen Fällen der Leiter.

(5) Auf das Honorar dürfen Vorauszahlungen nicht geleistet werden. Abschlagzahlungen sind von Zwischenleistungen und Einhaltung der Zwischentermine abhängig und müssen im Vertrag vereinbart sein.

(6) Einkünfte aus Honorarleistungen sind nach den Rechtsvorschriften zu versteuern.

### § 7

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 31. März 1971 abgeschlossenen und noch nicht erfüllten Verträge über Honorarleistungen nach § 1 Abs. 2 sind mit den Bestimmungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen. Das gleiche gilt für die vor dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen und noch nicht erfüllten Verträge. Wird bei den vor dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Verträgen eine Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern nicht erzielt, sind diese Verträge aufzuheben.

(3) Die von den Leitern der Betriebe zur Durchsetzung dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich zu erlassenden Regelungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die zu einer Erweiterung der Honorartätigkeit führen.

Berlin, den 31. März 1971

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
I. V.: Dr. Leupold  
Staatssekretär

### Anordnung über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit

— Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen  
und Havariekommissarstätigkeit —  
vom 31. März 1971

Zur Durchführung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II S. 631) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Honorierung von Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit, die von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Beauftragte genannt) im Auftrage von Betrieben (nachfolgend Auftraggeber genannt) durchgeführt werden, denen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung kommerzieller Warenkontrollen und von Havariekommissarstätigkeiten im Rahmen der Export- und Importtätigkeit übertragen wurde.

(2) Als Beauftragte können tätig werden:

1. Werkstätige des Auftraggebers außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit sowie außerhalb der in den Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsaufgaben;
2. Werkstätige anderer Betriebe, wenn die schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, daß von seiten der Betriebe keine Einwände gegen die Tätigkeit beim Auftraggeber erhoben werden;
3. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das Rentenalter erreicht haben und die erforderliche Qualifikation nachweisen;
4. freiberuflich tätige Ingenieure und Tierärzte sowie selbständige Handwerksmeister, die eine Zulassung für ihre Tätigkeit nachweisen.

### § 2

#### Einsatzgebiete der Beauftragten

Die Beauftragten können auf folgenden Gebieten eingesetzt werden:

Analysenherstellung  
Begutachtungen  
Lösch- und Ladeüberwachungen  
Montagekontrollen  
Probenahmen  
Qualitätskontrollen  
Quantitätskontrollen jeglicher Art  
Schadensfeststellungen  
Surveyorleistungen  
Transportraumkontrollen  
Verpackungskontrollen.

### § 3

#### Einsatz der Beauftragten

(1) Der Einsatz der Beauftragten erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung, die zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten abzuschließen ist.

(2) Die Beauftragten sind verpflichtet, über die ihnen in Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen strengstes Stillschweigen zu wahren. Das gilt auch, wenn sie nicht mehr für den Auftraggeber tätig werden.

## § 4

**Honorierung der Leistungen**

(1) Die Beauftragten erhalten für ihre Leistungen Honorare entsprechend den in der Anlage festgelegten Sätzen.

(2) Die in der Anlage festgelegten Honorarsätze sind Höchstsätze, die bei Nichterfüllung oder einer nur teilweisen Erfüllung der geforderten Leistungen zu mindern sind.

(3) Über die Höhe der Honorare bei Von-bis-Sätzen entscheidet der Leiter der Auftraggeber-Betriebe.

(4) Mit den Honoraren sind sämtliche Ansprüche für die geleistete Arbeit abgegolten. Ein Anspruch auf Zuschläge für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit besteht darüber hinaus nicht.

## § 5

**Kostenerstattung**

Folgende im Zusammenhang mit durchgeführten Aufträgen stehende Kosten werden erstattet:

- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für Verpackungsmaterial,
- Reisekosten, entsprechend dem Reisekostenrecht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Dienstreisen werden Fahr- und Wegezeiten mit 80 % des vereinbarten Stundenhonorars vergütet. Kann ein Beauftragter seine Tätigkeit zum vereinbarten Termin infolge Störungen, z. B. verspätete Bereitstellung des Kontrollgutes, nicht aufnehmen und entstehen ihm dadurch Wartezeiten, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 60 % des vereinbarten Stundenhonorars, längstens für die Dauer von 10 Stunden je Tag. Bei vereinbarten Mengenhonoraren erfolgt keine Entschädigung.

## § 6

**Aufgaben des Auftraggebers**

(1) Vom Auftraggeber dürfen an die Beauftragten Aufträge nur vergeben werden, wenn diese von den im Arbeitsrechtsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Werkträgern nicht durchgeführt werden können oder wenn der Einsatz dieser Werkträgern erhöhte Kosten verursachen würde.

(2) Der Auftraggeber erstattet den freistellenden Betrieben für die unter § 1 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Beauftragten die in Anspruch genommenen Lohnkosten entsprechend gesonderten Vereinbarungen.

(3) Der Auftraggeber legt beim Einsatz der Beauftragten strenge Maßstäbe an; er ist dafür verantwortlich, daß die im Plan für Honorare festgelegte Plansumme nicht überschritten wird und daß die Honorare und Kosten im richtigen Verhältnis zu den gebrachten Leistungen stehen.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Der Leiter des jeweiligen Auftraggeber-Betriebes gemäß § 1 erläßt zur Durchsetzung dieser Honorarordnung, zur Wahrung des Geheimnisschutzes bei der Kontrolltätigkeit und zur Gewährleistung der Sicherheit gesondert betriebliche Organisationsanweisungen.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1971

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

**Anlage**

zu § 4 vorstehender Anordnung

**Liste der Tätigkeiten  
zur Einstufung in die Honorartabelle**

Bereich Nahrung	Honorargruppen
Kontrollgehilfe .....	1
Probenehmer/Wäger .....	2
Probenehmer, der Probegut besonders aufbereiten muß .....	3
<b>Qualitätskontrolle von:</b>	
Fleisch und Fisch einschl. deren Konserven .....	6
Dämmen für die Herstellung von medizinischem Nahtmaterial .....	9
Molkereiprodukten .....	9
Obst und Gemüse, Süßfrüchten, Speisekartoffeln .....	6
Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten, Speiseöl, Zucker .....	4
gärtnerischen Kulturen .....	5
Kaffee, Kakao, Tee, Tabak, Gewürzen, Kakaoerzeugnissen .....	9
Weinen, Spirituosen .....	9
Pulpen, Säften, Honig, Marmeladen, Süßwaren, Konserven, Feinfrostkonserven .....	5
Trockenfrüchten, Schalenfrüchten .....	9
tierischen und pflanzlichen Futtermitteln .....	4
Lebendvieh .....	7

Bei den Qualitätskontrollen von vereidigten Gutachtern in den Gruppen 4 und 5 wird jeweils eine Gruppe höher bezahlt.

Vereidigten Sachverständigen wird für Sachverständigen-gutachten (z. B. Surveyorberichten) ein Honorar bis zu 15,- M je Stunde bezahlt.

Bereich Leichtindustrie	Honorargruppen
Kontrollgehilfe .....	1
Probenehmer/Wäger .....	2
Probenehmer, der Probegut besonders aufbereiten muß .....	3
<b>Qualitätskontrolle von:</b>	
Textilien .....	5
Baumwolle, Zellwolle, Garnen und Kunstfasern .....	9
Bei Zahlung des Gehaltes wird als materieller Anreiz bei der Kontrolle von Baumwolle eine zusätzliche Vergütung von 0,10 M je Ballen gewährt.	
Flachs und Hanf .....	7
Teppichen und Läuferstoffen .....	6
Schuhen/Lederwaren .....	7
bei Einsatz von Brigaden .....	7
Holz .....	5
Begutachtung von Exotenrundholz (Reklamation) .....	9
Furnieren, Papier, Kartonagen .....	6
Konsumgüterglas .....	5
Konsumgüterkeramik .....	5
Bauglas .....	5
technischem Glas .....	5
Behälterglas .....	5
Flachglas .....	5
Sicherheitsglas .....	9
sanitärer Keramik .....	5

	Honorargruppen
Fliesen .....	5
Spielwaren, Kunstgewerbeartikeln, Scherzartikeln, Camping- und Sport- artikeln .....	5
Oberleder, Bekleidungsleder, techni- schem Leder, Fellen und Häuten .....	8
Musikinstrumenten .....	9
Kinderwagen .....	5
Booten (Holz, Stahl) .....	7
Booten (Plaste GFP) .....	11
Möbeln .....	7
Luxusmotorjachten .....	8
Bei Qualitätskontrollen von vereidigten Gutachtern in den Gruppen 4 und 5 wird jeweils eine Gruppe höher bezahlt. Vereidigten Sachverständigen wird für Sach- verständigengutachten (z. B. Surveyorberichten) ein Hon- orar bis zu 15,— M je Stunde bezahlt.	
<b>Bereich Technik</b>	<b>Honorargruppen</b>
Kontrollgehilfe .....	3
<b>Qualitätskontrolle von:</b>	
Mopeds .....	9
Fahrrädern .....	7
Bootsmotoren, Ersatzteilen für Straßen- fahrzeuge .....	10
Motorrädern, Landmaschinen außer Kombines, Pkw, Dieselmotoren bis 100 PS, Lkw, Planieräpeln .....	11
Eisenbahnwaggons, Autobussen, Diesel- motoren über 100 PS, Kombines .....	12
Fertigungskontrolle von Serienteilen ...	11
Maschinen ohne Hydraulik und Auto- matik .....	9
Maschinen mit Hydraulik oder Auto- matik .....	12
Maschinen mit Hydraulik und Auto- matik .....	13
Armaturen .....	8
Regel- und Steuerarmaturen .....	13
Schneid- und Metallwaren .....	7
Schneidwerkzeugen .....	12
Mülltonnen, Badewannen und Gas- herden .....	8
Werkzeugkontrolle (Formen) .....	11
numerisch gesteuerten Werkzeugma- schinen (punkt-, strecken- und bahn- gesteuert) .....	12, 13 oder 14
Schleifscheiben .....	11
Industrieanlagen, sofern sie nicht unter Einzelmaschinen fallen, Fertigungskon- trolle in den Herstellerwerken nach Zeichnungen .....	11 oder 13
Montagekontrolle .....	11 oder 12
<b>Maschinelle Anlagen für:</b>	
Walzwerke .....	11, 12 oder 13
Stahlwerke .....	11 oder 12
Gießereien .....	11 oder 12
Baustoffindustrie .....	9 oder 10
Glasindustrie .....	10, 11 oder 12
Textilindustrie .....	10, 11 oder 12
Nahrungsmittelindustrie .....	9 oder 10
die Ausarbeitung von Gutachten ver- schiedener Schwierigkeiten wird je nach Anfall vereinbart .....	12 bis 16
elektronische Datenverarbeitungsan- lagen .....	15 oder 16
BMSE-Anlagen .....	12 oder 13
Starkstromanlagen .....	12

	Honorargruppen
Anlagen mit elektronischer Steuerung ..	12 oder 13
Rundfunk- und Bandtongeräte .....	10
Rundfunk- und Plattenspieler stereo ..	12
Fernsehgeräte (schwarz-weiß) .....	12
Farbfernsehgeräte .....	14
elektrische Haushaltgeräte .....	10
Beleuchtungskörper .....	7
elektrische und elektronische Bauele- mente .....	10, 11 oder 12
medizinische Geräte .....	8
elektro-medizinische Geräte .....	10
optische Geräte, wie Feldstecher, Mi- kroskope usw., sowie optische Geräte kombiniert mit meßtechnischen Geräten	10
mechanische Schreib- und Rechen- maschinen .....	10
elektrische Schreib- und Rechen- maschinen .....	10 oder 11
elektronische Rechenmaschinen .....	12
Kinoausrüstungen .....	10
Kameras .....	10
Nachrichtengeräte .....	10
Anlagen für Nachrichtentechnik .....	11 oder 12
Datenverarbeitungsmaschinen .....	10, 11 oder 12
elektrische Meßinstrumente, Batterien, Elemente .....	10
Installationsmaterial .....	8
elektrische Motoren .....	10
Generatoren .....	11
Transformatoren .....	8
Umspanner .....	12
Kabel .....	10
Hochleistungsschalter .....	10

Vereidigten Sachverständigen wird für Sachverständi-  
gengutachten ein Honorar bis zu 15,— M je Stunde be-  
zahlt.

Die Einstufungen bei Von-bis-Honorarsätzen erfolgen  
nach folgender Unterteilung:

#### Untere Honorargruppe

##### Kontrolle

- der Dokumentation, Werkstoffatteste, Werksab-  
nahmezeugnisse u. ä.,
- der Schweißausführung,
- der Oberflächenbeschaffenheit, Farbgebung und  
Konservierung,
- auf Vollständigkeit der vorgestellten Lieferproduk-  
tionen (außer Normteile),
- des technologischen Stahlbaues,
- der Verpackung und Lagerung,
- der Kennzeichnung,
- der elektrischen Motoren,
- der Kabel.

#### Mittlere Honorargruppe

##### Kontrolle

- der Be- und Verarbeitung auf zeichnungsgerechte  
Ausführung,
- der Abmessung und Passfähigkeit,
- der Schwachstromtechnik,
- der Klimaanlagen,
- der Fertigung von Serienteilen,
- der Funktionsproben und/oder Belastungsproben.



**Obere Honorargruppe**

**Kontrolle**

- der elektrischen Ausrüstungen,
- BMSR-Technik,
- einer parallel laufenden Funktionsprobe (z. B. elektroseitig, BMSR-seitig, maschinenseitig),
- bei einem Probebetrieb.

**Bereich Bergbau/Chemie/Metall**

**Honorargruppen**

Probenahme, Mengenkontrolle .....	4
<b>Probenahmen</b>	
- bei denen das Probegut besonders vorbereitet werden muß,	
- bei denen Feuchtigkeitsbestimmungen durchzuführen sind,	
- aus Kesselwagen bzw. bei gesundheitsschädlichen Produkten .....	6
Probenahme bei Metallen .....	5
Probenahme bei Metallen, bei denen das Probegut besonders aufbereitet werden muß .....	7
Qualitätskontrollen von Metallen .....	9
Metall- und Reklamationskontrollen ..	12
Verpackungs-, Markierungs- und Verladekontrollen .....	4
Reinheitskontrollen (Tankschiffe, Kesselwagen) .....	9
Gasfreiheitskontrollen .....	9
Massefeststellungen (Tankerladungen, Schüttgutladungen) .....	7
Naturkautschuk (Klassifizierung) .....	9

Vereidigten Sachverständigen wird für Sachverständigengutachten (z. B. Surveyorberichten, Schadensfeststellungen) ein Honorar bis zu 15,- M je Stunde bezahlt.

**Honorartabelle**

Honorargruppe	Berlin	DDR
1	2,60 M	2,50 M
2	2,80 M	2,65 M
3	3,25 M	2,80 M
4	3,65 M	3,25 M
5	4,25 M	3,65 M
6	4,60 M	3,95 M
7	4,95 M	4,25 M
8	5,35 M	4,75 M
9	5,80 M	5,20 M
10	6,40 M	6,- M
11	7,- M	6,80 M
12	7,60 M	7,60 M
13	7,95 M	7,95 M
14	8,40 M	8,40 M
15	8,80 M	8,80 M
16	10,- M	10,- M

**Mengenhonore**

**Nahrung**

**Mengenhonore für freiberufliche Gutachter**

**Importkontrollen:**

Rindfleisch und Hammelfleisch	je Waggon bis 15 t	8,- M
Rindfleisch und Hammelfleisch	je Waggon über 15 t	11,- M
Schweinefleisch	je Tonne	1,50 M
Geflügel	je Waggon	8,- M
Innereien	je Waggon	4,50 M

Rentier- und Elchfleisch	je Tonne	1,- M
Schalen- und Niederwild	je Waggon	5,- M

**Exportkontrollen:**

Schweinehälften — bearbeitet und unbearbeitet —		
bis 8 t je Verladung		11,- M
über 8 t je Tonne		1,50 M

Rindfleisch in Vierteln und Pistolenzuschnitt	je Tonne	1,50 M
-----------------------------------------------	----------	--------

**Fleischteile**

(Köpfe, Bäuche, frisch und gefroren, Speck, Fansen, frisch und gefroren, Schinken)

Stundenhonorar

Schlachtschweine	je Stück	0,30 M
------------------	----------	--------

Schlachtrinder und Kälber	je Stück	1,- M
---------------------------	----------	-------

Schlachtschafe und Lämmer	bis 50 Stück je Stück	0,30 M
	von 51 bis 100 Stück je Stück	0,25 M
	von 101 bis 200 Stück je Stück	0,20 M
	ab 201 Stück je Stück	0,15 M

**Ergänzung der Mengenhonore Nahrung**

Lebende Bullen, Kühe, Färsen, Kälber		
je Verladestation bis 50 Stück	je Stück	1,- M
bis 100 Stück	je Stück	0,80 M
bis 150 Stück	je Stück	0,70 M
bis 200 Stück	je Stück	0,60 M
bis 250 Stück	je Stück	0,50 M

Bei Fehlintervention werden je Tag 25,- M gezahlt. Das Honorar versteht sich je verladenes Tier und aller Kosten, außer Fahrgeld und evtl. Übernachtung.

**Schlacht- und Arbeitspferde**

je Verladestation	bis 30 Stück je Stück	1,- M
	bis 60 Stück je Stück	0,80 M
	bis 100 Stück je Stück	0,70 M
	über 100 Stück je Stück	0,60 M

Das Honorar versteht sich je verladenes Tier inkl. aller Kosten, außer Fahrgeld und evtl. Übernachtung.

Karpfen	je Tonne	4,- M
---------	----------	-------

Fisch und Fischwaren	je Tonne	0,35 M
----------------------	----------	--------

Zucker je nach Umfang der Kontrolle	0,15 bis 0,40 M
-------------------------------------	-----------------

Kartoffelstärke	0,10 bis 0,45 M
-----------------	-----------------

Getreide je nach Menge/Ort/Verladeart und Kontrollumfang	je Tonne	0,10 bis 0,25 M
----------------------------------------------------------	----------	-----------------

Entenfutter	je Tonne	0,15 M
-------------	----------	--------

Frischgemüse, Obst, Südfrüchte, Speisekartoffeln	je Waggon/Lkw	10,- M
--------------------------------------------------	---------------	--------

**Frischobst, -gemüse sowie Konserven**

Kontrolle für die Länder: Niederlande, BRD, selbständige politische Einheit Westberlin, Italien, Spanien

- Qualitäts-, Quantitäts- und Verpackungskontrolle
- 5%ige Qualitätskontrolle, 100%ige Feststellung der Bruttomasse, mindestens 2% Taraermittlung, nach den Bestimmungen des Auslandsvertrages, Einstufung nach TGL
- je Waggon/Lkw 10,- M

— Begutachtung lt. TGL und Begutachtungsrichtlinie, 100%ige Feststellung der Bruttomasse, mindestens 2% Taraermittlung, Übernahme der Kontrollergebnisse auf das Zertifikat für den ausländischen Partner je Waggon/Lkw 6,— M

Zitronensaft  
Qualitäts- und Verpackungskontrolle, Probenziehung je Waggon/Lkw 8,— M  
Kontrolle der Kesselwagen für Speiseöl auf Sauberkeit je Kesselwagen 0,80 bis 1,20 M

### Leichtindustrie

#### Mengenhonorar für freiberufliche Gutachter

Kontrollen von Musikinstrumenten im Raum Markneukirchen und Klingenthal

Warenart	ca.-Prüfmenge je Stunde Stück	Honorar-Stückpreis Mark
Akkordeons 96—120 Bässe	2	2,—
40— 80 Bässe	3	1,60
8— 32 Bässe	5	0,80
Wiener bzw. Deutsche Akkordeons	5	0,70
Konzertinas	8	0,40
Trompeten	4	1,15
Sopraninos	4	1,15
Pistons	4	1,15
Posaunen	4	1,15
Flügelhörner	4	1,15
Waldhörner	3	1,50
Althörner	3	1,50
Tenorhörner	3	1,50
Baritons	3	1,50
Tuben	2	2,30
Doppelhörner	2	2,30
Heikone	2	2,30
Sousaphone	2	2,30
Rufhörner	9	0,50
Signalhörner	9	0,50
Pfeishörner	9	0,50
Fanfaren	9	0,50
Kontrafagott je Instrument ca. 1½ Std.		7,50
Fagott je Instrument ca. 1 Std.		3,75
Oboen	2	2,35
engl. Hörner	2	2,35
Saxophone	2	2,35
Klarinetten (ab 18 Klappen)	2	2,35
Flöten	2	2,35
Piccolos — System Böhm —	2	2,35
Klarinetten (bis 17 Klappen)	4	1,15
Flöten	4	1,15
Piccolos — außer System Böhm —	4	1,15
Violinen bis 75,— M Betr.-Preis	8	0,62
Violas bis 100,— M Betr.-Preis	8	0,62
Prüfung von 8 St. auf handwerkliche Fertigung, davon 2 St. auf Klangfülle	3	1,55
Violinen über 75,— M Betr.-Preis	3	1,55
Violas über 100,— M Betr.-Preis	3	1,55
Celli bis 200,— M Betr.-Preis	2	1,15
Celli über 200,— M Betr.-Preis	2	2,30
Bässe	2	2,35
Schlaggitarren	3	1,30

Warenart	ca.-Prüfmenge je Stunde Stück	Honorar-Stückpreis Mark
übrige Zupfinstrumente	5	0,80
Pianos	1	5,—
Flügel	1	7,—

#### Elektronische Musikinstrumente

Clavisett elektromech. Instrument je Stück	6,—
Bassett elektromech. Instrument je Stück	6,—
Matador elektromech. Instrument je Stück	6,—
TO 205 elektromech. Instrument je Stück	12,50
TO 206 elektromech. Instrument je Stück	12,50
TO 253 elektromech. Instrument je Stück	16,—

Kontrollumfang: Qualitätskontrolle, Beschaubasis und Funktion

Die angegebenen Honorar-Stückpreise gelten für den Raum Klingenthal und Markneukirchen. Wenn die Kontrollen an anderen Orten durchgeführt werden, erfolgt zusätzlich die Berechnung der entsprechenden Reise- und Wegezeiten. In diesen Fällen erhalten die Gutachter ein Wegegeld von 3,— M je Stunde. Die Qualitätskontrollen beschränken sich nicht nur auf die Beschau, sondern erstrecken sich auch auf die Kontrolle der Tonqualität, da die Instrumente gleichzeitig gespielt werden.

#### Sport- und Motorboote

##### Kontrollumfang:

Qualitäts-Endkontrolle auf Beschaubasis ohne Funktionsprobe und Probefahrt (gemäß Kontrollrichtlinien).

Bei Booten, die mit Antriebsanlage vorgeführt werden, erstreckt sich die Kontrolle des Motors auf den Einbau.

Bootstyp	Honorar/Stück (M)
Segeldinghi	7,20
Mehrzweckdinghi	8,—
Piraten-Jollen	9,—
Motor-Sportboot ohne Motor	9,50
Finn-Dinghi	10,—
Wander-Jollen (H-Jollen)	11,—
Schalen für Flying-Dutchman	12,—
dito komplett mit Zubehör	14,—
Jollenkreuzer 15 m <sup>2</sup>	14,—
Motorsportboote mit Motor	14,—
20-m <sup>2</sup> -Jollenkreuzer	16,50
Hochsee-Rennsegelyacht (Laurin)	15,—
Segelkielyacht (Monzun)	20,—
Küstenkreuzer	20,—
Kajütboot mit eingebautem Motor	25,—

Die vorstehenden Stückhonorare gelten für die Kontrolle vorstehend angegebener Bootstypen in folgenden Werften:

VEB Yachtwerft Berlin	Berlin-Friedrichshagen
FGH Müggelspree	Berlin-Grünau
FGH Eikboom	Rostock-Reutershagen
ELG Köpenick	Berlin-Köpenick
Bootswerft Franz	Niederlehme

Kontrollen der vorstehend angegebenen Bootstypen, die in anderen Werften zur Durchführung kommen, werden zum festgesetzten Stückpreis zuzüglich Reisezeit gemäß gültiger Honorartabelle vergütet.

Baumwolle				<b>Sonstige Honorarleistungen</b>	
bei Klassifizierung	je Ballen	0,10 M		Honorar je Bereitschafts-	
bei Manipulationen	je Ballen	0,20 M		schicht	12,— M
Hemdkontrollen	je Stunde	4,— M		Reklamationskontrollen —	
Textilien und Garne/Zwirne	je Stunde	4,— M		Metall einfacher Art mit	
Zellstoff	je Waggon	6,— M		Probenahme	je Stunde 4,50 M
Nähmaschinenschränke	je Stunde	5,— M		Reklamationskontrollen —	
Grubenholz	je fm	1,— bis 1,10 M		Metall mit Sichtprüfung auf	
				äußere Fehler	je Stunde 5,— M
<b>Bergbau/Chemie/Metall</b>				Reklamationskontrollen —	
<b>Mengenhonorar für freiberufliche Gutachter</b>				Metall mit Durchführung	
<b>Probenahmen</b>				chemisch-physikalischer	
Düngemittel				Prüfungen	je Stunde 5,60 M
und sonstige Salze	je Tonne	0,05 M		Reklamationskontrollen	
Erze	je Tonne	0,05 M		mit Überprüfungen von	
Schwefelkontrollen	je Waggon	2,— M		metallographischen Schlif-	
Vorbereitung und Nachbe-				Metall-Qualitätskontrollen —	
reitung der Probenahme von				Edelmetall —	je Stunde 6,50 M
Kali (einschl. Reinigung der					
Mühlen)	je Tonne	0,01 M			

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 699

Anordnung vom 5. März 1971 über Baubeschränkungsgebiete (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen, 12 Seiten, 0,60 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 640 vom 23. April 1971 enthält:

Anordnung Nr. 640 vom 22. März 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 641 vom 30. April 1971 enthält:

Anordnung Nr. 641 vom 29. März 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 642 vom 7. Mai 1971 enthält:

Anordnung Nr. 642 vom 2. April 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 643 vom 14. Mai 1971 enthält:

Anordnung Nr. 643 vom 12. April 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 25. Mai 1971

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 71	Anordnung über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen .....	353
6. 5. 71	Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel .....	356
10. 5. 71	Anordnung Nr. 5 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung .....	357
3. 5. 71	Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4410 — Neubauleistungen — (Spezialgründungsarbeiten, Bohrfahigründungen) .....	359

### Anordnung über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen

vom 30. April 1971

Im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus gewinnt das künstlerische Volksschaffen für die Herausbildung unserer sozialistischen Menschengemeinschaft und für die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur weitere Bedeutung. Es trägt zur Erziehung und Bildung klassenbewußter, schöpferischer sozialistischer Persönlichkeiten bei, die die wissenschaftlich-technische Revolution meistern, in ständig steigendem Maße Verantwortung für das Ganze übernehmen und ihr Leben kulturvoll gestalten.

Für die Lösung dieser Aufgaben ist die Gewinnung und Ausbildung vieler neuer künstlerischer Leiter und die planmäßige Weiterbildung aller bereits tätigen Leiter Voraussetzung. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## I

#### Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens

## § 1

(1) Die Lehrpläne sowie die Ausbildung sind so zu gestalten, daß der künstlerische Leiter seiner gesellschaftlichen Stellung innerhalb der sozialistischen Volkskunstbewegung gerecht werden kann.

(2) Er ist zu befähigen,

- auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung politische Überzeugungen und Haltungen zu entwickeln, die sich in einem hohen staatsbürgerlichen Bewußtsein und in sozialistischer Parteilichkeit zeigen,
- künstlerische Prozesse zu planen und deren Realisierung in künstlerischen Kollektiven und mit nicht an feste Zirkelformen gebundene Bevölkerungsgruppen, vor allem unter Kindern und Jugendlichen, anzuleiten,

- auf der Grundlage der Gesetze der Kunst und ihrer gesellschaftlichen Funktion und auf Grund eigener künstlerischer Fähigkeiten, der Beherrschung der künstlerischen Mittel und der Methodik seines Faches seine Kenntnisse und Fähigkeiten anderen zu vermitteln.

- Werk tätige zur eigenschöpferischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit anzuregen, sie zur bewußten Anwendung der Methode des sozialistischen Realismus zu befähigen mit dem Ziel, an der Gestaltung des sozialistischen Menschenbildes mitzuwirken,

- im eigenen künstlerischen Kollektiv ein interessantes Klubleben zu entwickeln, das vor allem auf die Auseinandersetzung mit den geistigen Problemen unserer Zeit und die Nutzung aller Interessen und Fähigkeiten des Kollektivs für die Persönlichkeitsentwicklung gerichtet ist.

## § 2

Über die künstlerisch anleitende Tätigkeit nach § 1 hinaus ist der künstlerische Leiter auf die Aufgabe vorzubereiten,

- die Leitung des Trägerbetriebes, der Trägerorganisationen der Volkskunst und die staatlichen Organe bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zu beraten,

- eine enge Zusammenarbeit mit den Schrittmacherkollektiven zu pflegen und sie besonders bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Kultur- und Bildungspläne zu unterstützen,

- sich in seiner Tätigkeit auf eine breite demokratische Mitarbeit der Mitglieder seines Kollektivs zu stützen und die gesellschaftliche Beratung durch Schrittmacherkollektive zum Hauptanliegen zu machen,

- aktiv in den Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens und in gesellschaftlichen Gremien seines Trägerbetriebes mitzuarbeiten.

## § 3

Für folgende Fachgebiete werden Leiter ausgebildet:

Amateurfilm	Plastik und Keramik
Bühnentanz	Puppentheater
Chor	Rezitatorenzirkel
Fotografie	Schreibende Arbeiter
Geselliges Tanzen/ Gesellschaftstanz	Schnitzen und Holz- gestaltung
Instrumentalmusik	Singebewegung
Kabarett	Tanzmusik
Laientheater	Textilgestaltung
Malerei und Grafik	Unterhaltung und Gesellig- keit (Spielmeister).

## § 4

(1) Die Ausbildung von künstlerischen Leitern erfolgt in einem einheitlichen Studiengang in 3 Studienabschnitten in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ (im folgenden als Spezialschule bezeichnet) auf der Grundlage von Lehrplänen, die vom Ministerium für Kultur bestätigt sind.

(2) Es wird in folgenden Fächern unterrichtet:

- Grundfragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik
- Einführung in die marxistisch-leninistische Kulturtheorie/Kulturpolitik
- Einführung in die marxistisch-leninistische Ästhetik
- Einführung in die Erziehungswissenschaften
- Methodik der künstlerischen Praxis
- Geschichte des künstlerischen Faches
- Methodische Probleme der Klubarbeit.

(3) Die Herausgabe der Lehrpläne und Lehrmaterialien sowie der Studienrichtlinien erfolgt durch das Zentralhaus für Kulturarbeit. Es führt zentral die Ausbildungslehrgänge auf den Gebieten Amateurfilm, Kabarett und Puppentheater durch.

## § 5

(1) Die Durchführung der Spezialschule auf den nicht im § 4 Abs. 3 genannten Gebieten obliegt den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Kultur. Sie schaffen dazu ein System von Kooperationsbeziehungen mit allen Kultur- und Bildungseinrichtungen und sichern deren Mitwirkung bei der Verwirklichung des Ausbildungssystems durch vertragliche Vereinbarungen.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Freizeit.

(3) Lassen die örtlichen Bedingungen die Ausbildung außerhalb der Arbeitszeit nicht zu, regelt sich die Freistellung von der Arbeit nach § 77 Absätze 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I S. 127).

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sichern, daß die Auswahl und Vorbereitung der Kader für die Ausbildung in der Spezialschule in Zusammenarbeit mit den Trägerbetrieben, den Trägerorganisationen der Volkskunst und den Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens erfolgt.

(5) In Kaderperspektivplänen der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sind der Kaderbedarf, die Kadergewinnung, deren kontinuierliche Qualifizierung und ihr Einsatz zu planen.

## § 6

(1) Die Teilnahme am Studium erfolgt auf Grund einer Delegation durch

- die Leitung des Trägerbetriebes, bei dem das Volkskunstkollektiv des Studienbewerbers seinen Sitz hat,
- die Leitung der Trägerorganisation der Volkskunstbewegung bzw. des Betriebes oder der Einrichtung (im folgenden Betriebe genannt), in denen der Studienbewerber seine berufliche Tätigkeit ausübt.
- die zuständige Kreisarbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens bei freischaffend Tätigen oder Nichtberufstätigen.

(2) Zur Teilnahme am Studium in der Spezialschule sind

- die bereits tätigen Leiter von Volkskunstkollektiven, die über keine abgeschlossene Ausbildung für ihre anleitende Tätigkeit verfügen, verpflichtet, anderenfalls sie, ohne Anerkennung nach § 9, diese leitende Funktion nicht mehr ausüben können,
- die an einer künstlerisch anleitenden Tätigkeit interessierten Mitglieder von Volkskunstkollektiven, die über praktische künstlerische Erfahrungen verfügen, und weitere an einer künstlerisch anleitenden Tätigkeit interessierte Bürger berechtigt.

(3) Für interessierte Bürger ohne ausreichende theoretische und praktische Voraussetzungen sind zur Vorbereitung auf das Studium in der Spezialschule durch die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, Elementarlehrgänge durchzuführen.

(4) Die Herausgabe von Anleitungen für Elementarlehrgänge erfolgt durch das Zentralhaus für Kulturarbeit.

## § 7

(1) Die Aufnahme in die Spezialschule erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, nach einem Aufnahmegespräch, das Aufschluß über die Persönlichkeit des Studienbewerbers und dessen Eignung für eine Ausbildung als künstlerischer Leiter der Volkskunstbewegung geben soll.

(2) Das Aufnahmegespräch ist durch eine Kommission zu führen, der neben einem Vertreter des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, als Vorsitzenden in der Leitung von Volkskunstkollektiven erfahrene Berufskünstler und Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens angehören sollen.

(3) Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Aufnahmegespräch ist dem delegierenden Betrieb und dem Studienbewerber schriftlich Mitteilung über die Aufnahme in die Spezialschule oder die Ablehnung des Studienbewerbers zu machen. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe anzugeben.

(4) Nach Aufnahme in die Spezialschule soll vom delegierenden Betrieb mit dem Studienbewerber ein Qualifizierungsvertrag entsprechend den Rechtsvorschriften der §§ 65, 66 des Gesetzbuches der Arbeit abgeschlossen werden.

## § 8

(1) Das Studium erfolgt in Studiengruppen in Form von Wochenendkursen und kurzfristigen Lehrgängen. Die Studiengruppen sollen mindestens 12, aber nicht mehr als 20 Teilnehmer umfassen.

(2) Die Überprüfung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich die Studienteilnehmer während ihres Studiums angeeignet haben, erfolgt nach

dem Prinzip der permanenten Leistungskontrolle. Besondere Prüfungen nach den einzelnen Studienabschnitten werden nicht durchgeführt.

(3) Im Aufnahmegespräch oder auf Antrag des Studienbewerbers kann durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, eine Studienbefreiung von Fächern festgelegt werden, für die der Studienbewerber eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Abschluß nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Eine Studienbefreiung von den Fächern „Methodik der künstlerischen Praxis“ und „Methodische Probleme der Klubarbeit“ erfolgt nicht.

(4) Zum Abschluß des Studiums wird eine Abschlußprüfung nach den Richtlinien des Zentralhauses für Kulturarbeit durchgeführt.

(5) Nach erfolgreichem Abschluß der Spezialschule erhält der Absolvent eine vom Direktor des Zentralhauses für Kulturarbeit und vom Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates des Bezirkes unterzeichnete Urkunde, mit der ihm die Befähigung zur künstlerisch anleitenden Tätigkeit bestätigt wird.

#### § 9

(1) Bereits tätigen künstlerischen Leitern, die über ausreichende theoretische Kenntnisse und langjährige praktische Erfahrungen in der Leitung künstlerischer Kollektive verfügen und den Anforderungen entsprechend §§ 1 und 2 genügen, kann auf Antrag des künstlerischen Leiters, der Leitung des Trägerbetriebes seines Volkskunstkollektivs oder der Leitung der entsprechenden Trägerorganisation die staatliche Anerkennung als künstlerischer Leiter attestiert werden.

(2) Dem Antrag auf Attestation ist eine Stellungnahme der zuständigen Bezirksarbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens beizufügen.

(3) Über den Antrag auf Attestation entscheidet eine vom Ratsmitglied für Kultur des Rates des Bezirkes berufene Kommission. Der Kommission gehören an:

- ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, als Vorsitzender,
- Vertreter der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung,
- Mitglieder der zuständigen Bezirksarbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens,
- Vertreter der Künstlerverbände.

(4) Die Urkunde des Zentralhauses für Kulturarbeit über die Attestation wird vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, in würdiger Form überreicht.

#### § 10

(1) An den künstlerischen Lehranstalten ist in Verwirklichung des Prinzips des künstlerisch-produktiven Studiums der gesamte Studienprozeß (einschließlich der Praktika) auf die Befähigung der Studenten zu orientieren, als Zirkelleiter im künstlerischen Volksschaffen wirksam zu werden.

(2) Dafür sind Lehrveranstaltungen im Fach Pädagogik und Praktika in Volkskunstkollektiven durchzuführen.

#### § 11

(1) Mit dem Abschluß der Spezialschule oder der Überreichung der Attestationsurkunde erfolgt eine Einstufung des künstlerischen Leiters in eine Leistungs-

stufe, nach der ihm auf der Grundlage der Honorarordnung ein Honorar für seine anleitende Tätigkeit gezahlt werden kann.

(2) Bei Absolventen künstlerischer Lehranstalten erfolgt die Einstufung nach Abs. 1 sinngemäß mit ihrem Einsatz als künstlerischer Leiter in einem Volkskunstkollektiv.

#### § 12

(1) Die Finanzierung der Ausbildung künstlerischer Leiter in der Spezialschule erfolgt durch den Staatshaushalt und durch Einnahmen aus Studiengebühren.

(2) Die erforderlichen Mittel einschließlich der Einnahmen aus Studiengebühren sind im Haushalt der Räte der Bezirke und Kreise zu planen.

(3) Die Studiengebühr beträgt insgesamt für jeden Teilnehmer 180 M.

(4) Die Studiengebühr ist durch den delegierenden Betrieb oder den Studienteilnehmer im Falle des § 6 Abs. 1 dritter Unterabsatz vor Beginn eines Studienabschnittes zu je einem Drittel der Gesamtgebühr auf das Konto des zuständigen Rates des Bezirkes einzuzahlen.

(5) Die Studienteilnehmer erhalten die vom Zentralhaus für Kulturarbeit herausgegebenen Studien- und Lehrmaterialien. Zur Deckung der dem Zentralhaus für Kulturarbeit dafür entstehenden Kosten überweist die Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes ihm 30 % der nach Abs. 4 von den delegierenden Betrieben oder den Studienteilnehmern zu zahlenden Gebühren.

(6) Eine teilweise oder vollständige Gebührenbefreiung kann dem delegierenden Betrieb oder dem Studienteilnehmer auf entsprechenden Antrag vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, gewährt werden.

## II.

### Weiterbildung

#### § 13

(1) Im Fünfjahrplan 1971—1975 ist schrittweise für alle Gebiete des künstlerischen Volksschaffens ein System von Weiterbildungsmaßnahmen zu schaffen, in dem alle künstlerischen Leiter der Volkskunstbewegung zu erfassen sind.

(2) Die Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage von Rahmenprogrammen des Zentralhauses für Kulturarbeit.

(3) Die Weiterbildungsprogramme und alle Weiterbildungsmaßnahmen sind so zu gestalten, daß den künstlerischen Leitern

- aktuelle kulturpolitische, ästhetische und neue pädagogische Erkenntnisse vermittelt werden,
- die besten Erfahrungen bei der Entwicklung der kulturschöpferischen Rolle der Arbeiterklasse zugänglich gemacht werden,
- wissenschaftlicher Vorlauf im Zusammenhang mit den prognostizierten Entwicklungstendenzen im künstlerischen Volksschaffen und mit gesellschaftlichen Höhepunkten geschaffen wird.

#### § 14

(1) Im Rahmen der Weiterbildung werden durchgeführt:

- Lehrgänge und Seminare für Gruppenleiter aller Kunstgattungen in den Bezirken unter Verantwortung der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur,



- Lehrgänge für Leiter von Spitzengruppen (Meisterkurse) aller Kunstgattungen in Verantwortung des Zentralhauses für Kulturarbeit,
- Lehrgänge und Seminare für alle in der Aus- und Weiterbildung tätigen Lehrkräfte unter Verantwortung des Zentralhauses für Kulturarbeit.

(2) Für die Weiterbildung sind auch bewährte Veranstaltungformen wie Werkstatt-Tage Leistungsvergleiche und Erfahrungsaustausche zu nutzen.

(3) Die Teilnahme der künstlerischen Leiter an der Weiterbildung ist durch Delegation zu sichern. Für alle unter Verantwortung der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt die Delegation entsprechend § 6, für alle unter Verantwortung des Zentralhauses für Kulturarbeit durchzuführende Weiterbildungsmaßnahmen durch die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur.

#### § 15

(1) Im Auftrage des Ministeriums für Kultur ist das Zentralhaus für Kulturarbeit verantwortlich für

- die Analyse der besten Erfahrungen der Leitung und Durchführung des Aus- und Weiterbildungssystems und der Qualifizierung der künstlerischen Leiter;
- die Verbreitung dieser Erfahrungen in regelmäßig durchzuführenden Erfahrungsaustauschen;
- die ständige Vervollkommnung des Systems, der Lehrpläne und Lehrmaterialien;
- die Planung und Durchführung zentraler Weiterbildungsveranstaltungen;
- die Ausarbeitung von Rahmenprogrammen für eine langfristige bezirkliche Weiterbildung;
- die systematische Weiterbildung von Lehrkräften der Spezialschule;
- die Einbeziehung der künstlerischen Lehranstalten in den Prozeß der Ausarbeitung der Lehrpläne, Rahmenprogramme und Lehrmaterialien und für die praktische Durchführung zentraler Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Systems.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sind in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Trägerorganisationen und mit den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, verantwortlich für

- die Gestaltung des Aus- und Weiterbildungssystems auf ihren Territorien vor allem durch die Einbeziehung der künstlerischen Lehranstalten und künstlerischen Institutionen sowie anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen (insbesondere der Bezirkskabinette für Kulturarbeit und der Bezirkskulturrakademien, ferner Volkshochschulen, Betriebsakademien, Musikschulen, Pädagogische Bezirks- und Kreiskabinette, Theater, Orchester, Museen) auf der Grundlage vertraglich gesicherter Kooperationsbeziehungen,
- die Auswahl und Vorbereitung der Kader auf der Grundlage langfristiger Kaderentwicklungspläne,
- die Durchführung der Ausbildung und der bezirklichen Weiterbildung auf der Grundlage der bestätigten Lehrpläne,
- die Überprüfung und Einstufung der künstlerischen Leiter auf der Grundlage zentraler Richtlinien,
- die systematische Auswertung der besten Erfahrungen bei der Verwirklichung des Aus- und Weiterbildungssystems,

- die Berichterstattung über die Qualifizierung der künstlerischen Leiter an das Ministerium für Kultur,
- die Planung und Sicherung der materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung.

#### III.

#### Schlußbestimmungen

#### § 16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten §§ 8 bis 15 der Anordnung vom 16. November 1962 über das Grundstudium für Kulturfunktionäre und die Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens (GBl. II S. 828) und § 16, soweit er die Spezialschule betrifft, sowie die Prüfungsordnung der Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens vom 1. August 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 8/1966, Teil I, lfd. Nr. 23) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1971

Der Minister für Kultur  
Gysi

#### Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel vom 6. Mai 1971

#### § 1

#### Rechtliche Stellung

(1) Die Hauptdirektion ist das Leitungsorgan des zentralen Handelssystems „Spezialhandel“. Ihr sind juristisch selbständige Großhandels- und Versorgungsbetriebe (nachstehend Betriebe genannt) unterstellt.

(2) Die Hauptdirektion ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der Hauptdirektion ist Leipzig.

(4) Die Hauptdirektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Hauptdirektion Spezialhandel“.

(5) Die Hauptdirektion ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Hauptdirektion hat die Aufgabe,

1. die Versorgung des Vertragspartners auf der Grundlage der bestätigten Perspektiv- und Jahrespläne zu sichern und
2. die vorhandenen Dienstleistungskapazitäten auch zur Versorgung anderer Bedarfsträger voll auszulasten.

(2) Hierzu hat die Hauptdirektion insbesondere zu gewährleisten:

1. die perspektivische Entwicklung der Betriebe. Sie erarbeitet die Perspektiv- und Jahrespläne auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und planmethodischen Richtlinien unter Einbeziehung der Besonderheiten der Versorgung des Vertragspartners;
2. die Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben im Rahmen der mit dem Vertragspartner vertraglich festgelegten Aufgaben;

3. die Koordinierung der Zusammenarbeit der Betriebe;
4. die Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems durch politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader.

## § 3

**Beziehungen zu anderen Organen**

(1) Die Hauptdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage des Statuts, der Planaufgaben der Hauptdirektion, der Rechtsvorschriften und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die Hauptdirektion arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Vertragspartner, dem Fondsträger, den bilanzierenden Organen, den Wirtschaftsräten der Bezirke, den örtlichen Staatsorganen und den anderen zentralen Handelssystemen zusammen.

**Leitung der Hauptdirektion**

## § 4

(1) Die Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Hauptdirektion verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung. Er sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Handelsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben.

(3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(4) Alle leitenden Mitarbeiter der Hauptdirektion sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

## § 5

Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Betriebe. Er ist gegenüber den Direktoren der Betriebe zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Hauptdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die Hauptdirektion zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die Hauptdirektion im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

## § 7

**Berufung und Abberufung**

(1) Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter der Hauptdirektion werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Direktoren der Hauptdirektion werden vom Hauptdirektor berufen und abberufen.

## § 8

**Struktur und Arbeitsablauf**

(1) Die Struktur und der Stellenplan der Hauptdirektion werden nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 29. März 1965 über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel (GBL II S. 313),  
Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1969 über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel (GBL II S. 429).

Berlin, den 6. Mai 1971

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

**Anordnung Nr. 5\***  
**über Vorschriften des Deutschen Amtes**  
**für Meßwesen und Warenprüfung**

vom 10. Mai 1971

## § 1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBL II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erlassen:

a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

DAMW-VW 888 Spirituosen  
Nordhäuser, Cottbuser, Oibernhauer,  
Richtenberger  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971

\* Anordnung Nr. 4 vom 11. Februar 1971 (GBL II Nr. 26 S. 228)

- DAMW-VW 889** Spirituosen  
Aquavit, Koem, Rostocker Doppel-  
kümmel  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 890** Spirituosen  
Bittere Tropfen  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 891** Spirituosen  
Angostura  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 892** Spirituosen  
Aromatique  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 901** Spirituosen  
Mehrfruchtsaftlikör  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 902** Spirituosen  
Curacao  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 903** Spirituosen  
Maraschino  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 904** Spirituosen  
Silberkirsch-Likör  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 913** Spirituosen  
Kakao-Likör (Destillat- und  
Auszuglikör)  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 914** Spirituosen  
Kakao mit Nuß  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 915** Spirituosen  
Nußlikör  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 922** Spirituosen  
Enzian  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 975** Prüfung von Textilien  
Scheuerprüfung von textilen Stoffen  
Accelerator-Verfahren  
Ausgabe 3.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 978** Prüfung von Textilien  
Kantenscheuerprüfung an textilen  
Stoffen  
Accelerator-Verfahren  
Ausgabe 3.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 1000** Kaliammonsalpeter  
Ausgabe 3.71  
verbindlich ab 1. April 1971
- DAMW-VW 1005** Gütevorschrift für textile Stoffe  
Blatt 1 bis 24  
Ausgabe 11.70  
verbindlich ab 1. Juni 1971  
(Ersatz für die in TGL 16-660 013  
Ausgabe 12.64 und Ausgabe 4.65 so-  
wie für die in TGL 16-667 331 Aus-  
gabe 11.66 für die Gütezeichen „Q“  
und „I“ festgelegten Forderungen)
- DAMW-VW 1009** Haldenschotter, Haldensplitt  
Ausgabe 2.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971
- DAMW-VW 1010** Bewertungsgrundlagen zur Erteilung  
von Gütezeichen für Reifen  
Blatt 1 bis 4  
Ausgabe 2.71 (VD)  
verbindlich ab 1. März 1971
- DAMW-VW 1013** Leichtzuschlagstoffe  
Prüfung  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. April 1971
- DAMW-VW 1016** Glasfliesen  
haftbeschichtet und durchgefärbt  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971
- DAMW-VW 1018** Glasfaserverstärkte Reaktionsharz-  
Blatt 1 und 2  
Formstoffe (GFP)  
Prüfverfahren  
Beurteilungsmerkmale  
Ausgabe 4.71  
verbindlich ab 1. Mai 1971
- DAMW-VW 1020** Schmierstoffe  
Blatt 1 bis 3  
Motorenöle, legiert  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971
- DAMW-VW 1021** Schmierstoffe  
Blatt 1  
Mittel- und hochviskose Getriebeöle  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. Juni 1971

## b) DAMW-Vorschriften Meßwesen

- DAMW-VM 188** Druck  
Kolbenmanometer mit  
Gewichtsbelastung  
Beglaubigungsvorschrift  
Ausgabe 2.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971
- DAMW-VM 199** Härte  
Eindringkörper mit Halter  
Beglaubigungsvorschrift  
Ausgabe 2.71  
verbindlich ab 1. Mai 1971
- DAMW-VM 1012** Länge  
Universal-Meßmikroskope  
Beglaubigungsvorschrift  
Ausgabe 2.71  
verbindlich ab 1. April 1971

## § 2

Folgende DAMW-Vorschrift wurde zurückgezogen:

- DAMW-VW 991** Kalibungemittel  
Ausgabe 8.70  
zurückgezogen ab 1. April 1971  
(Ersetzt durch Fachbereichsstandard  
TGL 2757  
Ausgabe 12.70)

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1971

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn

## Anordnung

über die Änderung der Preisordnung Nr. 4410  
— Neubauleistungen —  
(Spezialgründungsarbeiten, Bohrpfahlgründungen)  
vom 3. Mai 1971

Zur Änderung des durch Anordnung Nr. Pr. 35 vom  
31. Dezember 1968 über die Ergänzung, Änderung und  
Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des  
Bauwesens (GBl. II 1969 S. 70) in Kraft gesetzten Hef-  
tes 42 — Spezialgründungsarbeiten, Bohrpfahlgründun-

gen — der Preisordnung Nr. 4410 vom 1. April 1968  
— Neubauleistungen — wird folgendes angeordnet:

## § 1

Im Heft 42 — Spezialgründungsarbeiten, Bohrpfahl-  
gründungen — der Preisordnung Nr. 4410 vom  
1. April 1968 erhält die Leistungsbeschreibung der  
nachstehenden Schlüsselnummern folgende Fassung:

1. Schlüsselnummer 17 600 1 001 bis 17 600 1 009  
„1 m<sup>2</sup> Bohrpfahlwand, überschneidend, herstellen:  
Pfahlbohrung 880 mm Ø bei leichter bis  
schwerster Bohrbarkeit (I B bis III F),  
Pfahllänge bis ... m, im Kontraktorverfah-  
ren betonieren und in jede zweite Pfahlboh-  
rung die Bewehrung mit einem Stahlquer-  
schnitt bis/über ... cm<sup>2</sup> einbringen.“
2. Schlüsselnummer 17 600 1 010 bis 17 600 1 018  
„1 m<sup>2</sup> Bohrpfahlwand, berührend, herstellen:  
Pfahlbohrung 880 mm Ø bei leichter bis  
schwerster Bohrbarkeit (I B bis III F),  
Pfahllänge bis ... m, im Kontraktorverfah-  
ren betonieren und in jede Pfahlbohrung  
die Bewehrung mit einem Stahlquerschnitt  
bis/über ... cm<sup>2</sup> einbringen.“

## § 2

Das Heft 42 — Spezialgründungsarbeiten, Bohrpfahl-  
gründungen — der Preisordnung Nr. 4410 vom 1. April  
1968 wird durch folgende Leistungen ergänzt:

1. Schlüsselnummer 17 600 5 026  
1 m<sup>2</sup> Bohrpfahlwand, überschneidend; Pfahlboh-  
rung 880 mm Ø in weichen, mäßig festen  
und mittelfesten Gesteinen (IV bis VI)  
als Zuschlag 1 540,— M
2. Schlüsselnummer 17 600 5 027  
1 m<sup>2</sup> Bohrpfahlwand, berührend; Pfahlbohrung  
880 mm Ø in weichen, mäßig festen und  
mittelfesten Gesteinen (IV bis VI)  
als Zuschlag 1 330,— M

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.  
Sie gilt für neu zu beginnende Objekte bzw. abrech-  
nungsfähige Einheiten.

Berlin, den 3. Mai 1971

Der Minister für Bauwesen  
Junker

Im II. Quartal  
1971 erscheint:

## FAMILIENGESETZE SOZIALISTISCHER LÄNDER

Textsammlung der Familiengesetzbücher der europäischen sozialistischen Staaten  
in deutscher Sprache

Etwa 464 Seiten · Kunstleder · etwa 20,- Mark

### IM INHALT:

Gesetz der UdSSR über die Bestätigung der Grundlagen für die Ehe- und Familien-  
gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 27. Juni 1968 / Grundlagen  
für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom  
27. Juni 1968 / Gesetz der RSFSR über die Bestätigung des Ehe- und Familiengesetz-  
buches der RSFSR vom 30. Juni 1969 / Familiengesetzbücher der RSFSR, der VR Bul-  
garien, der DDR, der VR Albanien, der VR Polen, der ČSSR, der Ungarischen VR, der  
SR Rumänien, der SFR Jugoslawien.

ÜBERGEBEN SIE IHRE BESTELLUNGEN DEM BUCHHANDEL



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgegeben vom Deutschen Institut  
für Berufsbildung, Berlin  
303 Seiten · Leinen · 12,80 Mark

# Berufsausbildung heute und morgen

Die vorliegende Schrift verfolgt das Ziel,  
eine erste Bilanz über den Stand der  
Verwirklichung der entscheidenden  
Schwerpunkte der Grundsätze für die  
Weiterentwicklung der Berufsausbildung  
als Bestandteil des einheitlichen  
sozialistischen Bildungssystems zu ziehen  
und zugleich allen in der Berufsaus-  
bildung Tätigen und den staatlichen  
Leitern die neuen, perspektivischen  
Aufgaben zu erläutern.  
Darüber hinaus vermittelt die Schrift  
Einblick in die Berufsausbildung  
befreundeter sozialistischer Länder und  
junger Nationalstaaten. Gerade dieser  
Abschnitt sollte für Produktionsmittel  
exportierende Betriebe von besonderem  
Interesse sein.

IM BUCHHANDEL ERHÄLTlich



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleißbach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 51

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 1. Juni 1971

Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 71	Anordnung über die Gewährung von Prämien zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds an Beschäftigte in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der Örtlichen Versorgungswirtschaft .....	361
15. 4. 71	Anordnung über die staatliche Anerkennung als Sportarzt .....	362
10. 5. 71	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung — .....	363
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	364

### Anordnung über die Gewährung von Prämien zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds an Beschäftigte in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der Örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 13. Mai 1971

Zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der Örtlichen Versorgungswirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angeordnet:

## § 1

(1) Arbeiter, Meister, Ingenieure und andere direkt mit der Durchführung von Dienstleistungen Beschäftigte bzw. mit der Leitung Beauftragte in den volkseigenen Betrieben für industrielle Textilreinigung, in den Abteilungen Textilreinigung der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und in den Abteilungen Stadtreinigung der VEB Stadtwirtschaft — nachfolgend volkseigene Dienstleistungsbetriebe genannt —, die entsprechend den betrieblichen Arbeitszeitplänen im Dreischichtsystem bzw. im durchgängigen Schichtsystem Nachtarbeit leisten, erhalten für jede Nachtschicht eine differenzierte Prämie zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds — nachfolgend Prämie genannt —. In dieser Prämie ist der Nachzuschlag gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 127) enthalten.

(2) Volkseigene Dienstleistungsbetriebe der Örtlichen Versorgungswirtschaft, in denen die im Abs. 1 genannten Werkstätigen aus zwingenden volkswirtschaftlichen

Gründen (z. B. Beauftragung zur Entnahme von Energie in der Nacht) im Zweischichtsystem auf der Grundlage der betrieblichen Arbeitszeitpläne Nachtarbeit leisten, können diesen Werkstätigen mit Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates eine differenzierte Prämie gewähren.

(3) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die Textilreinigungsleistungen ausführen, können auf Antrag nach den Grundsätzen dieser Anordnung Prämien gewährt werden. Über die Anträge entscheiden die örtlichen Staatsorgane, denen die Betriebe zugeordnet sind, nach Abstimmung mit den Kreisvorständen der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(4) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. In Ausnahmefällen können in Arbeitszeitplänen geringfügige Abweichungen vorgesehen werden.

## § 2

(1) Die Prämie kann bis zu 25 % des dem Werkstätigen für die Nachtarbeit zustehenden Bruttolohnes, höchstens jedoch 7 M je Nachtschicht, betragen.

(2) Die Prämie muß mindestens so hoch sein, daß der Anspruch der Werkstätigen auf den Nachzuschlag gemäß der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschrift gewährleistet ist, soweit nicht die Bestimmungen des § 75 Absätze 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit zutreffen.

(3) Die Gewährung der Prämie hat differenziert zu erfolgen und ist von der Erfüllung quantitativer bzw. qualitativer Leistungskennziffern abhängig zu machen.

(4) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft Grundsätze für die Differenzierung der Prämie in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben



ihres Territoriums auszuarbeiten. Dabei ist die mögliche Einflußnahme der Kollektive von Werktätigen auf die stärkere Ausnutzung und die Erhöhung der Effektivität der produktiven Fonds, insbesondere der hochwertigen Maschinen und Anlagen, und die Erfüllung der Planaufgaben des Betriebes zu berücksichtigen.

(5) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane haben die von ihnen ausgearbeiteten Grundsätze für die Differenzierung der Prämie dem Rat des Bezirkes zur Koordination und Bestätigung vorzulegen. Dieser stimmt vor der Bestätigung die Grundsätze mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft ab.

(6) Die Grundsätze für die Differenzierung der Prämie sind jährlich bei der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes zu überprüfen und bei Veränderung der Voraussetzungen neu festzulegen.

(7) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane geben den Betrieben im Rahmen der Planung die für die Gewährung der Prämie erforderlichen quantitativen bzw. qualitativen Leistungskennziffern vor.

(8) Die Leiter der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft haben auf der Grundlage dieser Anordnung und den Festlegungen der zuständigen örtlichen Staatsorgane gemäß den Absätzen 4 und 6 die Bedingungen für die Gewährung der Prämie an die Mitglieder einzelner Kollektive von Werktätigen, unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten, in Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen und in Kraft zu setzen.

(9) Bei einer unentschuldigter Fehlschicht in der ersten, zweiten oder dritten Schicht kann der übergeordnete Leiter (Meister, Abteilungsleiter usw.) festlegen, daß nur ein Anspruch auf 50 % der Prämie des betreffenden Monats, bei einer weiteren unentschuldigter Fehlschicht im laufenden Monat nur ein Anspruch auf die Prämie in der im Abs. 2 genannten Höhe besteht. Für das einheitliche Verfahren bei unentschuldigter Fehlschichten ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. In die Betriebskollektivverträge sind entsprechende Verhaltensnormen aufzunehmen.

### § 3

Die Prämie ist durch die Betriebe zu erwirtschaften und aus dem Lohnfonds zu finanzieren. Die geplante Nettogewinnabführung darf nicht gemindert werden.

### § 4

Die Prämie gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1971

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

## Anordnung über die staatliche Anerkennung als Sportarzt

vom 15. April 1971

Die Entwicklung der sozialistischen Körperkultur und des Sports in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfordert, daß zur Erweiterung der sportmedizinischen Betreuung Ärzte aller Fachrichtungen in die Lösung dieser Aufgaben einbezogen werden. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

### § 1

Ärzte aller Fachrichtungen erhalten die Möglichkeit einer funktionsbezogenen Spezialisierung zum Sportarzt mit staatlicher Anerkennung. Die staatliche Anerkennung als Sportarzt berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Sportarzt“.

### § 2

Innerhalb des Systems der sportmedizinischen Betreuung der sporttreibenden Bevölkerung obliegen dem Sportarzt mit staatlicher Anerkennung – im folgenden Sportarzt genannt – unter Anleitung des sportmedizinischen Dienstes insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufklärung über den Wert von Körperkultur und Sport als Mittel zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
- Einführung und Überwachung von Körperübungen in Prophylaxe, Therapie, Rehabilitation und Metaphylaxe,
- Beurteilung der Sporttauglichkeit,
- sportmedizinische Betreuung Sporttreibender.

### § 3

(1) Die Weiterbildung zum Sportarzt erfolgt auf Antrag interessierter Fachärzte oder in Fachausbildung befindlicher Ärzte in Übereinstimmung mit dem Leiter ihrer Einrichtung. Der vom Leiter der Einrichtung mit unterzeichnete Antrag ist an den zuständigen Bezirkssportarzt des Sportmedizinischen Dienstes zu richten.

(2) Der Bezirkssportarzt hat den zuständigen Bezirksarzt über die begonnene Teilnahme von Ärzten an der Weiterbildung zu informieren.

### § 4

(1) Die Weiterbildung erfolgt in einem sechswöchigen Weiterbildungslehrgang in je 3 Abschnitten und ist innerhalb von 3 Jahren abzuschließen. Ferner hat der Arzt während der Weiterbildung zum Sportarzt in Übereinstimmung mit dem Bezirkssportarzt eine mindestens zwölfmonatige sportmedizinische Betreuungstätigkeit aufzunehmen.

(2) Die inhaltliche Gestaltung und Organisation des in der Verantwortung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung liegenden Lehrganges obliegt dem Sportmedizinischen Dienst. Hierzu schließen der Rektor der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung und der Chefarzt des Sportmedizinischen Dienstes eine Vereinbarung ab.

## § 5

(1) Die staatliche Anerkennung als Sportarzt wird auf schriftlichen Antrag durch den für den Tätigkeitsort zuständigen Bezirksarzt erteilt.

(2) Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzbiographie mit Angaben zur gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklung,
- Bescheinigung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung über den Besuch der einzelnen Lehrgangabschnitte,
- Nachweis und Beurteilung durch den Bezirkssportarzt über abgeleistete sportmedizinische Tätigkeit.

(3) Die Erteilung der staatlichen Anerkennung und ihre Verlängerung (§ 6 Abs. 1) ist gebührenfrei.

## § 6

(1) Die staatliche Anerkennung als Sportarzt hat, gerechnet vom Tag der Ausstellung, eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Sie wird um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, wenn die Teilnahme an sportmedizinischen Weiterbildungsveranstaltungen sowie eine regelmäßige sportärztliche Betätigung nachgewiesen wird.

(2) Die staatlichen Anerkennungen, die gemäß der Anordnung vom 18. Dezember 1956 über die staatliche Anerkennung als Sportarzt (GBl. I 1957 S. 36) erteilt wurden, unterliegen in gleicher Weise für ihre Gültigkeit der Verlängerung gemäß Abs. 1.

(3) Die Verlängerung ist vom Sportarzt mit einer entsprechenden Bescheinigung des Bezirkssportarztes bei dem für den Tätigkeitsort zuständigen Bezirksarzt zu beantragen. Die Verlängerung ist durch den Bezirksarzt auf der Urkunde zu bestätigen.

## § 7

Für Ärzte der Medizinischen Dienste der bewaffneten Organe werden die genannten Belange des Bezirkssportarztes von dem verantwortlichen Sportarzt des Medizinischen Dienstes des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Ministeriums des Innern wahrgenommen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Dezember 1956 über die staatliche Anerkennung als Sportarzt (GBl. I 1957 S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1971

Der Staatssekretär  
für Körperkultur und Sport

Weißig

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Sefrin

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Versorgung der Volkswirtschaft**  
**mit metallurgischen Erzeugnissen**

— Metallurgieversorgungsanordnung —

vom 10. Mai 1971

Zur Änderung der Anordnung vom 6. Februar 1970 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung — (GBl. II S. 163) wird folgendes angeordnet:

## § 1

§ 4 der Anordnung vom 6. Februar 1970 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit für metallurgische Erzeugnisse Bilanzanteile erteilt werden, differenzieren die übergeordneten Organe der Abnehmer (Versorgungsbereiche und Fondsträger) die erhaltenen Bilanzanteile unter Berücksichtigung der materiellen Sicherung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben gemäß den planmethodischen Bestimmungen auf die Abnehmer.

(2) Die Bilanzanteile werden für den Gesamtbezug erteilt. Die Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug erfolgt durch Abstimmung zwischen dem Fondsträger und dem bilanzierenden Organ. In den Erzeugnispositionen, in denen das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bilanzierendes Organ ist, erfolgt die Abstimmung zwischen dem Fondsträger und dem festgelegten Lenkungsorgan. Auf dieser Grundlage ist die Aufschlüsselung der Bilanzanteile gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Die Bilanzanteile sind nach Quartalen zu unterteilen. Die Höhe der Bilanzanteile für die einzelnen Quartale wird zwischen dem bilanzierenden Organ und dem Fondsträger vereinbart. Wird keine Vereinbarung getroffen, dann beträgt der Bilanzanteil für das Quartal 25% des Bilanzanteiles für das Planjahr, es sei denn, daß das bilanzierende Organ auf der Grundlage der geltenden Bilanzierungsverordnung eine andere Entscheidung trifft.

(4) Die Fondsträger und die bilanzierenden Organe sind berechtigt, im Zuge der Bilanzdurchführung unter Einhaltung der erteilten Bilanzanteile Präzisie-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 6. Februar 1970 (GBl. II Nr. 22 S. 163)

rungen direkt abzustimmen, soweit sie von den für sie zuständigen zentralen staatlichen Organen dazu ermächtigt werden.“

## § 2

§ 16 Abs. 3 der Anordnung vom 6. Februar 1970 wird aufgehoben.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1971

**Der Minister**  
für Erzbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 701**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter —, 32 Seiten, 1,60 M

**Sonderdruck Nr. 702**

Arbeitsschutzanordnung 521/2 vom 1. April 1971 — Verdichteranlagen —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 6,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 7. Juni 1971

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 71	Siebente Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	365
25. 5. 71	Anordnung über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten .....	365
24. 5. 71	Anordnung Nr. 2 über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik ....	367
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	367

### Siebente Verordnung\* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen vom 27. Mai 1971

## § 1

(1) Es werden aufgehoben:

1. Ziff. 6 und Ziff. 9 Buchst. a des Beschlusses vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (Bekanntmachung vom 24. Juli 1952 [GBl. S. 619]);
2. a) Verordnung vom 23. März 1961 über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften (GBl. II S. 115),  
b) Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. März 1961 (GBl. II S. 116);
3. § 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797).

(2) Für Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter ist nicht mehr anzuwenden:

Ziff. 2 des Beschlusses vom 15. Juli 1954 zur Förderung der Arbeit der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (Bekanntmachung vom 15. Juli 1954 [GBl. S. 735]).

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

\* 6. VO vom 30. Januar 1969 (GBl. II Nr. 12 S. 109)

(2) Die im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Rechtsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

### Anordnung über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten

vom 25. Mai 1971

Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit und der Effektivität der Volkskunstkollektive und Solisten wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes angeordnet:

## § 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Volkskunstkollektive und Solisten, die Anspruch auf Förderungsbeträge erheben.

## § 2

## Anerkennung

(1) Volkskunstkollektive und Solisten, die anlässlich der Auftritte außerhalb ihrer Institution oder Trägerorganisation mit deren Zustimmung einen Förderungsbetrag beanspruchen, müssen im Besitz einer Anerkennung der künstlerischen Qualität sein, die ihre Einstufung unter Angabe des Förderungsbetrages und der ihm zugrunde zu legenden Berechnungseinheit enthält.

(2) Die Anerkennung der künstlerischen Qualität der Volkskunstkollektive und Solisten und ihre Einstufung gemäß Abs. 3 erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsvergleiche.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung der künstlerischen Qualität und die Einstufung ist

- a) bei Volkskunstkollektiven die Teilnahme am Leistungsvergleich in den jeweiligen Genres,
- b) bei Solisten im Alter bis einschließlich 30 Jahre die Teilnahme an den Festen der jungen Talente,
- c) bei Solisten, die über 30 Jahre alt sind, die Vorstellung vor einer Kommission, die vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, gebildet wird.

Im Einvernehmen mit den betreffenden Räten der Kreise kann eine gemeinsame Kommission für mehrere Kreise von der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes gebildet werden.

(4) Die Einstufung erfolgt bei

Volkskunstkollektiven in:	Grundstufe
	Mittelstufe
	Oberstufe,
Solisten in:	guter Qualität
	sehr guter Qualität
	ausgezeichneter Qualität.

(5) Die Anerkennung der künstlerischen Qualität ist auf längstens 3 Jahre zu befristen; sie kann verlängert werden.

(6) Eine Einstufung kann widerrufen werden, wenn

Volkskunstkollektive und Solisten

- den an sie gestellten politischen, moralischen und künstlerischen Anforderungen nicht mehr gerecht werden,
- gegen diese Anordnung verstoßen.

Der Widerruf wird schriftlich von dem staatlichen Organ, durch das die Anerkennung erfolgte, im Zusammenwirken mit der jeweiligen Trägerorganisation ausgesprochen.

## § 3

## Förderungsbeträge

(1) Trägereinrichtungen können für ihre Volkskunstkollektive Förderungsbeträge entsprechend der zuerkannten künstlerischen Qualität unter Zugrundelegung

nachstehender Berechnungseinheiten vom Veranstalter beanspruchen:

- a) bei Kollektiven der Grundstufe  
bis 4 M je Mitglied je Veranstaltung,
- b) bei Kollektiven der Mittelstufe  
bis 6 M je Mitglied je Veranstaltung,
- c) bei Kollektiven der Oberstufe  
bis 10 M je Mitglied je Veranstaltung.

Die Förderungsbeträge sind zur Festigung des Kollektivs, zur Verbesserung der Ausstattung, für besondere Aktivität von Mitgliedern des Kollektivs und zur künstlerischen Weiterbildung zu verwenden. Für Auftritte zu gesellschaftlichen Höhepunkten können keine Förderungsbeträge beansprucht werden.

(2) Für ihre Solisten können Trägereinrichtungen entsprechend der zuerkannten künstlerischen Qualität anlässlich ihrer Auftritte, außer bei gesellschaftlichen Höhepunkten (wie Arbeiterfestspiele, Leistungsvergleiche, Delegierungen ins Ausland), nachstehende steuerfreie Förderungsbeträge vom Veranstalter erheben:

- a) bei guter Qualität bis 15 M je Veranstaltung,
- b) bei sehr guter Qualität bis 25 M je Veranstaltung,
- c) bei ausgezeichneter Qualität  
bis 40 M je Veranstaltung.

(3) Solisten, die selbständig zu Auftritten verpflichtet werden, können entsprechend der zuerkannten Qualität nachstehende steuerfreie Beträge beanspruchen:

- a) bei guter Qualität bis 10 M je Veranstaltung,
- b) bei sehr guter Qualität bis 18 M je Veranstaltung,
- c) bei ausgezeichneter Qualität  
bis 27 M je Veranstaltung.

(4) Bei Solistengruppen (z. B. Streichquartett) gilt der Förderungsbetrag nach den Absätzen 2 oder 3 als Berechnungseinheit je Mitglied.

(5) Für Förderungsbeträge zu Auftritten im Deutschen Fernsehfunk und Sendungen des Deutschen Demokratischen Rundfunks und Verfilmungen bei der DEFA gelten die Honorarordnungen dieser Einrichtungen.

(6) Ansprüche auf eine materielle Anerkennung gemäß § 5 der Anordnung vom 15. Oktober 1962 über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben (GBl. II S. 727) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 4

## Aufwendungen

(1) Zusätzliche für die jeweilige Veranstaltung erforderliche Aufwendungen der Volkskunstkollektive und Solisten bzw. ihrer Trägerorganisationen, wie Kosten des technischen Auf- und Abbaus, Transportkosten, Leihgebühren für Kostüme, Requisiten u. a., können dem Veranstalter in nachzuweisender Höhe ge-

sondert in Rechnung gestellt werden. Wird der technische Auf- und Abbau mit eigenen Kräften durchgeführt, kann eine steuerfreie Vergütung von 3 M je Stunde und Arbeitskraft berechnet werden. Andere Kosten, wie Verpflegungs-, Übernachtungs- und Fahrtkosten, sind nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu zahlen.

(2) In begründeten Fällen kann der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, den Volkskunstkollektiven und Solisten das befristete Recht zubilligen, dem Veranstalter pauschale Amortisationsbeträge in Rechnung zu stellen, wenn die Spezifik der künstlerischen Arbeit im Verhältnis zu anderen Kunstgattungen nachweisbar einen hohen Kostenaufwand erfordert (z. B. Kosten der Geräte für Hochseilartistik, der Inszenierungen für Arbeitertheater, Ensembleprogramme u. ä.). Hierüber ist eine Bescheinigung zu erteilen.

## § 5

**Nationale Volksarmee**

Die Anerkennung der künstlerischen Qualität und die Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage dieser Anordnung in Verantwortung der Leiter der zuständigen Poßtorgane der Nationalen Volksarmee.

## § 6

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1971

**Der Minister für Kultur**

Gysi

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Kulturfonds**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 24. Mai 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Dem § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 13. April 1960 über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 340) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Mittel des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik sind übertragbar. Einzelheiten werden durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in der Anweisung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes geregelt.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1971

**Der Minister für Kultur**

Gysi

\* Anordnung (Nr. 1) vom 13. April 1960 (GBI. I Nr. 32 S. 340)

**Wiederholung**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 701**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter —, 32 Seiten, 1,60 M

**Sonderdruck Nr. 702**

Arbeitsschutzanordnung 521/2 vom 1. April 1971 — Verdichteranlagen —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*



**Die Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen**

„sind dafür verantwortlich und rechen-schaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich . . . Straftaten vorgebeugt und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden“.

(Aus Artikel 3, StGB)

**Pflichten für die Leiter, fixiert in den Paragraphen und Kapiteln des Strafgesetzbuches der DDR:**

Pflichten der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten . . .

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter . . .

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft . . .

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit . . .

Straftaten gegen die staatliche Ordnung . . .

Die Leiter von Kollektiven sind gut beraten, in ihre Handbibliothek als ständiges Arbeitsmittel aufzunehmen:

## **Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB -**

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

176 Seiten · Kunstleder · 3,50 Mark



## **Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB -**

und angrenzende Gesetze und Bestimmungen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

378 Seiten · Kunstleder · 4,50 Mark

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik · 108 Berlin · Otto-Grotewohl-Straße 17**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelsabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 9. Juni 1971

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 71	Anordnung über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen .....	369
21. 5. 71	Anordnung über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Metall .....	372
26. 5. 71	Anordnung über das Statut des Instituts für Fachschulwesen .....	373
14. 5. 71	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 8 — Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten, auf denen Werk tätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten — .....	376

### Anordnung

#### über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen

vom 20. Mai 1971

Auf Grund der §§ 6, 17 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBI. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen, die neu errichtet werden sollen und deren Energiebedarf bzw. Anschlussleistung bei

Steinkohle	> 100 t/a
Steinkohlenkoks	> 100 t/a
Braunkohlenbriketts	> 100 t/a
sonstigen festen Brennstoffen	> 400 t/a
Heizöl	> 50 t/a
Stadtgas oder Erdgas	> 40 m <sup>3</sup> /h oder > 25 000 m <sup>3</sup> /Monat oder > 200 000 m <sup>3</sup> /a
Wärme (Dampf, Heiß- und Warmwasser)	> 1 Gcal/h oder > 3 000 Gcal/a
Elektroenergie	> 100 kW oder > 200 000 kWh/a

ist, hat der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer den Energiebedarf bei dem für den Standort der Anlage zuständigen Energieversorgungsbetrieb gemäß § 17 Abs. 1 der Energieverordnung anzumelden.

(2) Das gleiche gilt, wenn

- durch Substitution eines in einer Energieumwandlungs- und -anwendungsanlage eingesetzten Energieträgers der Energiebedarf die Werte gemäß Abs. 1 überschreitet,
- durch Änderung einer Energieumwandlungsanlage unter Beibehaltung des bisherigen Energieträgers der zusätzliche Energiebedarf die Grenzen gemäß Abs. 1 überschreitet.

(3) Umfaßt ein Investitions- oder Generalreparaturvorhaben Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen, bei denen erst die Summe des Energiebedarfs der einzelnen Anlagen des Vorhabens die Werte gemäß Abs. 1 überschreitet, und liegen bei Änderung von Anlagen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, so unterliegt der Energiebedarf des gesamten Vorhabens der Anmeldepflicht.

(4) Der Energiebedarf neu zu errichtender Anlagen, für die Dieselmotoren eingesetzt werden sollen, und fest installierter Anlagen zur Raumheizung, die mit Elektroenergie, Stadtgas, Erdgas oder Heizöl betrieben werden sollen, unterliegt in jedem Falle der Anmeldepflicht.

(5) Der Energiebedarf ortsveränderlicher Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ist nur bei ihrer erstmaligen Errichtung beim Energieversorgungsbetrieb gemäß § 17 Abs. 1 der Energieverordnung anzumelden.

#### § 2

(1) Die Bedarfsanmeldung, für die der dafür vorgesehene Vordruck\* zu verwenden ist, muß insbesondere enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens bzw. Objektes und der Art der Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen sowie Termin der Inbetriebnahme,

\* Der Vordruck ist beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb erhältlich.

2. Standort,
3. Art und Umfang der Produktion bzw. des Verwendungszweckes der Energieträger,
4. Technologie bzw. Verfahren des Produktionsprozesses,
5. Energieträgereinsatzvarianten mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend dem hierfür geltenden Standard\*,
6. Nachweis der Einhaltung der Energieverbrauchs-normative bzw. Nachweis, daß der Energiebedarf auf der Grundlage von dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Kennziffern des spezifischen Energieverbrauchs ermittelt wurde,
7. jährlicher Bedarf an Energieträgern nach Menge und Leistung von der Inbetriebnahme bis zur Erreichung der geplanten Kapazität,
8. Angaben über Lagerkapazitäten für lagerfähige Energieträger,
9. Stellungnahme des wirtschaftsleitenden Organs des Anmeldenden,
10. Bestätigung des wirtschaftsleitenden Organs des Anmeldenden, ob für den angemeldeten Energiebedarf ein Bilanzanteil vorliegt.

Soll bei Änderung einer Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlage ein Energieträger substituiert werden, sind in der Bedarfsanmeldung auch die Menge und der Leistungsbedarf des auszutauschenden Energieträgers anzugeben.

(2) Im Falle des § 1 Absätze 4 und 5 kann der Energieversorgungsbetrieb Vereinfachungen hinsichtlich des Inhalts der Anmeldung vorsehen.

(3) Soweit eine Energieerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sind der Bedarfsanmeldung zum Energieträgereinsatz auch die Unterlagen beizufügen, die zur Erteilung der Zustimmung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Energieerzeugungsanlagen durch das zuständige Bilanzorgan gemäß § 39 der Energieverordnung erforderlich sind. Der Energieversorgungsbetrieb holt die Entscheidung des zuständigen Bilanzorgans ein.

### § 3

(1) Der Energieversorgungsbetrieb entscheidet bei Bedarfsanmeldungen, für die keine Bilanzanteile vorliegen, gemäß § 17 der Energieverordnung über den Energieträgereinsatz auf der Grundlage der bestätigten Komplexbilanzen „Energie“ sowie der bestätigten komplex-territorialen Energiebedarfspläne für alle Planungs- und Bilanzierungsphasen. Soweit keine bestätigten Komplexbilanzen „Energie“ und komplex-territorialen Energiebedarfspläne vorliegen, erfolgt die Entscheidung im Rahmen der vom Ministerium für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — bei Heizöl und Dieselmotorkraftstoff auch mit dem Ministerium für Chemische Industrie — sowie in Zusammenarbeit mit den Bilanzorganen und der

\* Zur Zeit gilt die TGL 196-452 Energieanwendung. Wirtschaftlicher Energieträgereinsatz, Ermittlung, Beurteilung.

VVB Energieversorgung festgelegten langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger und den territorialen Versorgungskonzeptionen.

(2) Dem Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer, der für den von ihm angemeldeten Energiebedarf einen Bilanzanteil hat, bestätigt der Energieversorgungsbetrieb die Anmeldung. Der Energieversorgungsbetrieb kann eine von der Bedarfsanmeldung abweichende Entscheidung nur treffen, wenn der vorgesehene Energieträgereinsatz mit den bestätigten Komplexbilanzen „Energie“ und komplex-territorialen Energiebedarfsplänen bzw. der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger und den territorialen Versorgungskonzeptionen nicht übereinstimmt oder nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Im Rahmen der bestätigten Komplexbilanzen „Energie“ bzw. der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger wird für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben mit Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen in Abstimmung mit den für die Vorhaben zuständigen Staatsorganen eine Entscheidung über die einzusetzenden Energieträger getroffen, die auch die Anwendung der Mehrstoff-Fahrweise (wahlweiser Einsatz verschiedener Energieträger für die gleiche Anlage) einschließen kann. Die zuständigen Staatsorgane unterbreiten dem Ministerium für Grundstoffindustrie von sich aus oder auf Aufforderung Vorschläge, für welche volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben vorab über den Energieträgereinsatz entschieden werden soll.

(4) Das Ministerium für Grundstoffindustrie kann ferner im Rahmen der Komplexbilanzen „Energie“ bzw. der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger festlegen, in welchen Fällen der Energieversorgungsbetrieb seine Entscheidung nur mit vorheriger Zustimmung der VVB Energieversorgung oder des Ministeriums für Grundstoffindustrie treffen darf.

(5) Die Entscheidung gemäß Abs. 3 hat der Energieversorgungsbetrieb seiner Entscheidung über den Energieträgereinsatz zugrunde zu legen.

(6) Die Errichtung fest installierter Anlagen zur Raumheizung gemäß § 1 Abs. 4 bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes.

(7) Wird im Zusammenhang mit der Errichtung einer Notversorgungsanlage eine Entscheidung über den Energieträgereinsatz notwendig, hat sie der Energieversorgungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer zu treffen.

(8) Der Energieversorgungsbetrieb hat spätestens 6 Wochen nach Eingang der Bedarfsanmeldung gemäß § 2 über den Energieträgereinsatz zu entscheiden bzw. eine Bestätigung über die Bedarfsanmeldung zu geben. Soweit der Energieversorgungsbetrieb außerdem die Einwilligung des Bilanzorgans nach § 39 der Energieverordnung einholen muß, verlängert sich die Frist um 2 Wochen.

### § 4

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann seine Entscheidung über Art, Menge und Leistung des einzusetzenden Energieträgers bzw. die Bestätigung über die Anmeldung des Bedarfs mit Auflagen verbinden. Die

Auflagen müssen kontrollfähig sein und können insbesondere enthalten:

1. Einsatz von Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen, die langfristig vorgesehene Substitutionen von Energieträgern ermöglichen,
2. Maßnahmen zur Durchsetzung der rationellen Energieumwandlung und -anwendung, z. B. Senkung des spezifischen Energieverbrauchs, Ausstattung der Anlagen mit der erforderlichen Meß- und Regeltechnik,
3. Schaffung von Lagerkapazitäten für lagerfähige Energieträger,
4. Termin für den Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages bzw. Wirtschaftsvertrages über die Lieferung des Energieträgers,
5. Anwendung der Mehrstoff-Fahrweise.

(2) Der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer hat dem Energieversorgungsbetrieb die Erfüllung der Auflagen zu melden.

(3) Ändern sich nach der Entscheidung über den Energieträgereinsatz bzw. Bestätigung der Bedarfsanmeldung die Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 1, so hat der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer unverzüglich den Energieversorgungsbetrieb zu unterrichten. Der Energieversorgungsbetrieb hat nach Prüfung der Umstände unverzüglich den Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer über die Aufrechterhaltung seiner früheren Entscheidung bzw. der mit der Bestätigung verbundenen Auflagen zu unterrichten oder eine neue Entscheidung über den Energieträgereinsatz bzw. über die mit der Bestätigung verbundenen Auflagen zu treffen.

(4) Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Energieversorgungsbetriebes einschließlich der Auflagen gilt § 17 Absätze 3 und 4 der Energieverordnung. Das gleiche gilt für die mit der Bestätigung der Bedarfsanmeldung verbundenen Auflagen.

(5) Zusammen mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz teilt der Energieversorgungsbetrieb dem Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer die Entscheidung des Bilanzorgans im Sinne des § 39 der Energieverordnung mit.

#### § 5

(1) Die Zustimmung zum Energieträgereinsatz bzw. die Bestätigung der Anmeldung des Energiebedarfs ist vor Herbeiführung der Investitionsvorentcheidung einzuholen.

(2) Vorgesehene Generalreparaturen, bei denen die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, dürfen nur in den Fünfjahrplan oder den Jahresplan aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes über den Energieträgereinsatz bzw. die Bestätigung der Anmeldung des Energiebedarfs vorliegt.

(3) Steht fest, daß das vorgesehene Investitions- oder Generalreparaturvorhaben nicht durchgeführt wird, hat der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer den Energieversorgungsbetrieb unverzüglich davon zu unterrichten.

#### § 6

Hat der Energieversorgungsbetrieb im Zusammenhang mit der zustimmenden Entscheidung über den Energieträgereinsatz oder der Bestätigung der Bedarfsanmeldung keinen Termin für den Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages bzw. Wirtschaftsvertrages über die Lieferung des Energieträgers festgelegt, so regelt sich der Vertragsabschluß nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 7

(1) Vor Errichtung oder Änderung von Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen, bei denen keine Pflicht zur Anmeldung des Energiebedarfs nach § 1 besteht, hat der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer die Liefermöglichkeit mit dem für die Lieferung des Energieträgers zuständigen Betrieb abzustimmen und auf dessen Verlangen vertraglich zu binden. Die Liefermöglichkeiten werden durch die staatlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der bestätigten komplex-territorialen Energiebedarfspläne bzw. der territorialen Versorgungskonzeptionen bestimmt.

(2) Der VEB Minol und die VEB Kohlehandel haben im Rahmen der lieferseitigen Planung die nach Abs. 1 zur Lieferung vorgesehenen Energieträgermengen zu erfassen und dem örtlich zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu melden.

#### § 8

Der Energieträgereinsatz für Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen, die im Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik errichtet oder geändert werden, wird vom Minister für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen gesondert geregelt.

#### § 9

(1) Zur Ausarbeitung und über den Umfang der Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten, in denen Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen entsprechend § 1 Absätze 1 bis 4 vorgesehen sind, ist die vorherige Zustimmung der VVB Energieversorgung einzuholen. Soweit auf der Grundlage von Typen- und Wiederverwendungsprojekten Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen errichtet oder geändert werden sollen, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Der Umfang der Produktion von Anlagen und Geräten zur Energieanwendung, die serienmäßig hergestellt werden, ist von den für diese Anlagen und Geräte zuständigen Bilanzorganen im Rahmen der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und des Jahresplanes mit der VVB Energieversorgung abzustimmen. Die Nomenklatur der der Abstimmungspflicht unterliegenden Anlagen und Geräte legt der Minister für Grundstoffindustrie fest.

#### § 10

(1) Der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer hat sein wirtschaftsleitendes Organ über die Entscheidung zum Energieträgereinsatz und über Änderungen der Entscheidung zu unterrichten.

(2) Die VVB Energieversorgung hat die Erfassung des für Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen genehmigten Energiebedarfs und in Zusammenarbeit mit den Bilanzorganen die Fortschreibung zu sichern. Die Bilanzorgane haben diesen Bedarf in den Bilanzen zu berücksichtigen und seine Deckung zu gewährleisten.

#### § 11

Die wirtschaftsleitenden Organe dürfen für die vorgesehene Errichtung oder Änderung von Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen im Sinne des § 1 keine Bilanzanteile ausgeben, wenn diese mit einer bereits getroffenen Entscheidung des Energieversorgungsbetriebes zum Energieträgereinsatz nicht übereinstimmen.

#### § 12

(1) Alle Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer, denen vor Inkrafttreten dieser Anordnung die Zustimmung zum Einsatz von Heizöl erteilt wurde und deren Anlagen noch nicht betrieben werden, sind verpflichtet, bei dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb die erteilte Zustimmung bis zum 31. Juli 1971 zur Registrierung vorzulegen und ihm gleichzeitig Mitteilung über Veränderungen zu geben. Die Mitteilung muß enthalten:

- Heizölbedarf
- Inbetriebnahmeterrin
- Stand der Vorbereitung des Vorhabens
- bereits aufgewendete Mittel für das Objekt.

(2) Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer, die ohne Vorliegen einer Zustimmung über den Heizöleinsatz mit der Vorbereitung der Errichtung oder Änderung heizölverbrauchender Anlagen im Sinne des § 1 begonnen oder die Inbetriebnahme solcher Anlagen geplant haben, sind verpflichtet, bis zum 31. Juli 1971 eine Bedarfsanmeldung nach § 1 einzureichen.

#### § 13

Die Einhaltung dieser Anordnung ist im Rahmen der Ausübung des Inspektionsrechts durch die VVB Energieversorgung und die Energieversorgungsbetriebe zu kontrollieren.

#### § 14

(1) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf den Energiebedarf für Fahrzeugantriebe aller Art.

(2) Die technischen Anschlußbedingungen für den Bereich der Elektroenergieversorgung, Gasversorgung und Wärmeversorgung werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(3) Unberührt bleiben auch die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme, soweit in dieser Anordnung nicht etwas anderes festgelegt ist.

#### § 15

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1971

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie**

Siebold

## Anordnung über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Metall

vom 21. Mai 1971

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBI. III S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für folgende Verpackungsmittel aus Metall, nachfolgend „Schwere Packungen“ genannt:

- Rollsickenfässer
- Rollreifendfässer, gefalzt
- Rollreifendfässer, geschweißt
- Deckelfässer
- Fässer aus Aluminium
- Trommeln mit Deckel und Spannring
- Trommeln mit Füllöffnung
- Weithalskannen
- Enghalskannen
- Kombinationsbehälter Plast-Metall
- Hobbocks
- Kanister, Nenninhalt 10 und 20 Liter
- Flaschenkörbe.

#### § 2

(1) Es ist untersagt, schwere Packungen für Erzeugnisse, z. B. feste, pulverige, pastöse oder erstarrende, einzusetzen, für die durch andere Verpackungsmittel, z. B. Behälter aus Plast, Pappe oder Glas, ein ausreichender Schutz gegenüber Füllgutverlusten sowie nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Gebrauchswertes der Füllgüter und des Schutzes der Umwelt gewährleistet werden kann.

(2) Die starke Abhängigkeit des Verpackungsmittels vom Füllgut (Korrosionseinwirkungen, Innenauskleidung usw.) verpflichtet die Bedarfsträger zu bestimmen, welche Verpackungsart einzusetzen ist und welche Art des Oberflächenschutzes angewendet werden muß.

#### § 3

(1) Der Generaldirektor der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren hat in Wahrnehmung seiner Befugnisse bei der Bilanzierung von schweren Packungen in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger die Belieferung derjenigen Bedarfsträger mit schweren Packungen zu sichern, die gemäß der Bilanzierungsverordnung vorrangig zu berücksichtigen sind.

(2) Für schwere Packungen, die als Einwegverpackung im Export verwendet werden, ist die minimal notwendige Blechdicke einzusetzen. Für Blechdickenabweichungen von den verbindlichen Standards ist

eine begründete Ausnahmegenehmigung bei der Zentralstelle für Standardisierung der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren zu beantragen.

(3) Geschweißte Rollreifentässer sind für die Verpackung von Exporterzeugnissen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind feuer- und explosionsgefährdete Füllgüter, wenn die Transportbestimmungen des Ex- oder Importlandes geschweißte Verpackungsmittel vorschreiben.

#### § 4

(1) Für schwere Packungen ist im Inlandverkehr die Mehrfachverwendung (Mehrwegeverpackung) von allen Bedarfsträgern durchzusetzen. Dazu sind vorzugsweise langlebige, geschweißte Rollreifentässer einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind schwere Packungen, die durch das Füllgut bereits als Einwegverpackung festgelegt sind.

(2) Die Lagerung von schweren Packungen beim Hersteller, bei den Bedarfsträgern und deren Abnehmern hat so zu erfolgen, daß Korrosionserscheinungen weitgehend vermieden werden.

(3) Schwere Packungen sind beim Transport, beim Umschlag, bei der Be- und Entladung so zu behandeln, daß eine maximale Werterhaltung\* zum Zwecke der Wiederverwendung erfolgt.

(4) Schwere Packungen aus Importlieferungen sind im Inlandverkehr weiter zu verwenden oder den Regenerierungsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik zwecks Aufarbeitung und Wiederverwendung zuzuführen.

(5) Kanister nach TGL 4368 mit einem Nenninhalt von 10 und 20 Litern sind ausschließlich für Transport, Lagerung und Aufbewahrung von Vergaser- und Dieselmotoren sowie zum Versand gefährlicher Güter entsprechend der Transportordnung für gefährliche Güter vom 28. Dezember 1967\* zu verwenden. Ein Einsatz als Exportverpackung für chemische Füllgüter ist unzulässig.

#### § 5

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten durchgeführt werden. Anträge hierzu sind von den übergeordneten Organen der Bedarfsträger an den Generaldirektor der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren einzureichen. Die VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren führt dazu die erforderlichen Abstimmungen durch.

#### § 6

(1) Zur Neuaufstellung und Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten für schwere Packungen muß vom Generaldirektor der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren die Zustimmung erteilt werden.

(2) Schwere Packungen der ELN-Nummer 139 74 000 sind bei Aufnahme der Produktion gemäß Anordnung vom 16. November 1970 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitäts-

\* Herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen — Tarifamt —

kontrolle (Sonderdruck Nr. 683 des Gesetzblattes) beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, Fachgebiet 214, Zwickau, anmeldepflichtig.

#### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1971

Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen-  
und Fahrzeugbau

Dr. Georgi

### Anordnung über das Statut des Instituts für Fachschulwesen vom 26. Mai 1971

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBL II S. 547) wird folgendes angeordnet:

#### Stellung und Aufgaben

##### § 1

(1) Das Institut für Fachschulwesen (nachstehend Institut genannt) ist eine dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) unterstellte wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Das Institut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

##### § 2

(1) Das Institut hat durch seine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dazu beizutragen, Führungsentscheidungen des Ministeriums, die der Verwirklichung der einheitlichen Fachschulpolitik der Deutschen Demokratischen Republik dienen, vorzubereiten.

(2) Das Institut ist die Leitereinrichtung für Forschungen über die Fachschulausbildung und -erziehung. Gleichzeitig ist das Institut Zentralstelle für das Fachschulfernstudium.

##### § 3

(1) Gegenstand der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts ist die Fachschulausbildung und -erziehung. Das Institut konzentriert sich dabei insbesondere auf

- die Prognose der mittleren Fachausbildung und des Fachschulwesens als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sowie bildungsökonomische Untersuchungen und international vergleichende Forschungen,
- die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die einheitliche Information zur Planung und Leitung des Fachschulwesens,



- die zentrale Planung, Anleitung und Organisation des Fachschulfernstudiums einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu Inhalt, Methoden, Mitteln und Organisationsformen dieser Studienform sowie die Lehrmaterialversorgung,
- die Erarbeitung von Grundsätzen für die Weiterbildung der Leiter und Lehrkräfte der Fachschulen.

(2) Das Institut nimmt über die im Abs. 1 genannten Hauptaufgaben hinaus an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teil, die unter der Anleitung anderer Koordinierungsorgane für das einheitliche sozialistische Bildungssystem bzw. für die Bereiche des Hoch- und Fachschulwesens gemeinsam durchgeführt werden.

#### Arbeitsweise

##### § 4

(1) Grundlage der gesamten Arbeit des Instituts sind der Fünfjahrplan und die Jahrespläne für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts.

(2) Die Pläne des Instituts sind auf der Grundlage der Vorgaben des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) mit dem Wissenschaftlichen Rat der Forschungen über das Hoch- und Fachschulwesen beim Institut für Hochschulbildung und -ökonomie an der Humboldt-Universität zu Berlin abzustimmen und werden dem Minister zur Bestätigung vorgelegt.

##### § 5

(1) Das Institut arbeitet direkt und eng mit den für die Fachschulausbildung verantwortlichen Einrichtungen der zentralen staatlichen Organe zusammen, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen. Es koordiniert mit ihnen gemeinsam alle wissenschaftlichen Arbeiten über die Fachschulausbildung und -erziehung auf der Grundlage eines einheitlichen perspektivischen Forschungsplanes.

(2) Das Institut löst seine Aufgaben im Zusammenhang mit den Einrichtungen des Hochschulwesens, mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen und mit der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften.

(3) Das Institut pflegt und fördert die internationale Zusammenarbeit mit entsprechenden ausländischen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder. Vertragliche Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers.

(4) Das Institut führt im Rahmen der bestätigten Pläne Untersuchungen, Analysen und Experimente an Fachschulen durch.

(5) Das Institut informiert die für die Durchführung der Weiterbildung der Direktoren und Lehrkräfte der Fachschulen verantwortlichen Organe und Einrichtungen über den neuesten Stand der Fachschulausbildung und der Ausbildungsdokumente. Es übergibt ihnen nach Bedarf Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Direktoren und Lehrkräfte der Fachschulen sowie hierfür notwendige Arbeitsunterlagen.

(6) Das Institut führt in der Aus- und Weiterbildung der Fachschullehrer Lehrveranstaltungen zu Forschungsergebnissen des Instituts durch und berät bzw. begutachtet wissenschaftliche Arbeiten auf den vom Institut vertretenen Gebieten.

##### § 6

(1) In der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen ist das Institut hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Leiteinrichtung. Der Direktor des Instituts (nachstehend Direktor genannt) ist berechtigt, Aufträge für derartige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf der Grundlage von Vereinbarungen bzw. Verträgen sowohl an Einrichtungen als auch an Angehörige von Ingenieur- und Fachschulen sowie an Vertreter der Praxis mit Zustimmung ihrer Leiter zu vergeben.

(2) Die Aufträge an nebenamtlich tätige Mitarbeiter des Instituts werden aus dem Honorarfonds und Aufträge an andere Einrichtungen aus dem Fonds für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten finanziert.

(3) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 3 Abs. 2, die für das einheitliche sozialistische Bildungssystem bzw. für das Hoch- und Fachschulwesen geleistet werden, führt das Institut auf vertraglicher Grundlage mit anderen Leiteinrichtungen der zentralen staatlichen Organe des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems durch.

##### § 7

#### Struktur

(1) Das Institut gliedert sich in Hauptabteilungen und Abteilungen.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird entsprechend den Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Minister bestätigt.

##### § 8

#### Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er stützt sich bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und bei seinen Entscheidungen auf die kollektive Beratung und auf die aktive Mitwirkung aller Institutsangehörigen und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Der Direktor ist für die Arbeit des Instituts dem Minister gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor hat 2 Stellvertreter. Ein Stellvertreter ist Leiter der Zentralstelle für das Fachschulfernstudium.

(4) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stellvertreter des Direktors und der anderen Mitarbeiter des Instituts, die Abgrenzung ihrer Verantwortung, die Arbeitsweise und -organisation werden vom Direktor in der Arbeitsordnung des Instituts und in Funktionsplänen festgelegt.

## § 9

**Mitarbeiter**

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts sind Fachschullehrer im Sinne der Rechtsvorschriften.

(2) Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzuqualifizieren und sich die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse ihres Aufgabengebietes anzueignen.

## § 10

**Beratungs- und Arbeitsorgane**

(1) Das Institut erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Beratungs- und Arbeitsorganen (nachstehend Beratungsorgane genannt). Sie sind Arbeitskollektive des Instituts, in denen Fachschullehrer, Studenten, Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen der zentralen staatlichen Organe und der Praxis auf der Grundlage der Pläne des Instituts an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über die Fachschulausbildung und -erziehung, an der Vorbereitung staatlicher Entscheidungen und an deren Durchsetzung aktiv teilnehmen.

(2) Zu den Beratungsorganen des Instituts gehören der Wissenschaftliche Rat des Instituts (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) und Arbeitsgemeinschaften des Wissenschaftlichen Rates.

(3) Der Wissenschaftliche Rat berät Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und trägt zur Koordinierung dieser Arbeiten bei.

(4) Der Wissenschaftliche Rat wird vom Direktor als Vorsitzender geleitet.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Minister berufen. Alle Berufungen erfolgen in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitern.

(6) Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Beratungsorgane sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden im einzelnen vom Direktor in der Arbeitsordnung der Beratungsorgane festgelegt.

## § 11

**Arbeitsrechtsverhältnis**

(1) Der Direktor und seine Stellvertreter werden vom Minister berufen bzw. abberufen.

(2) Alle weiteren Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor auf der Grundlage des Stellenplanes und der Rechtsvorschriften eingestellt bzw. entlassen.

(3) Die Hauptabteilungsleiter sowie der Leiter der Sachgebiete Kader und Haushalt werden nach vorheriger Zustimmung des Ministers vom Direktor eingestellt bzw. entlassen.

## § 12

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichungen des Instituts dienen der Kommunikation mit allen an der Entwicklung des Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik beteiligten Einrichtungen, der raschen Überführung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in die Fachschulpraxis, der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie der Gestaltung, Weiterentwicklung und Durchführung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses an den Fach- und Ingenieurschulen.

(2) Veröffentlichungen des Instituts haben gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Direktor.

(3) Das Institut gibt Lehr und Lernmaterial für die Fachschulausbildung und Fachschulweiterbildung, insbesondere Materialien für das Selbststudium der Studenten, heraus und veröffentlicht Arbeitsergebnisse in Schriftenreihen.

(4) Das Institut finanziert die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Druckerzeugnissen gemäß Abs. 3 auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und erhebt für sie eine Vorzugsschutzgebühr. Der Direktor legt fest, an welche Kooperationspartner im Interesse der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit einzelne dieser Materialien ohne Bezahlung ausgegeben werden.

(5) Für alle Mitarbeiter des Instituts und Mitglieder der Beratungsorgane besteht über vertrauliche Angelegenheiten der Arbeit Schweigepflicht, die auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. nach dem Ausscheiden aus den Beratungsorganen weiterbesteht.

## § 13

**Rechtsvertretung**

Im Rechtsverkehr wird das Institut vom Direktor und im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. einem von ihm Bevollmächtigten vertreten.

## § 14

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. September 1963 über das Statut des Instituts für Fachschulwesen (GBI. II S. 710) außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1971

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 8**  
**— Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten,**  
**auf denen Werkstätige allein außerhalb von Sicht-**  
**und Rufweite arbeiten —**

vom 14. Mai 1971

Auf Grund des § 88 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I S. 127) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBL I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Arbeitsstätten sind unter Ausschöpfung aller technischen und ökonomischen Möglichkeiten so aufzubauen und einzurichten, daß ihre Lage, konstruktive Gestalt und Funktion die Gesundheit von Menschen, die Produktionsmittel und Erzeugnisse nicht gefährden sowie den Produktions- und Arbeitsablauf nicht stören. Auswirkungen noch vorhandener Gefahren sind vor allem durch Anwendung der BMSR-Technik (z. B. zur selbsttätigen Stilllegung von Maschinen und Anlagen bei Eintritt akuter Gefahren) weitestgehend auszuschließen.

(2) Für Arbeitsstätten, auf denen Werkstätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten und von denen Gefahren ausgehen, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

(3) Über das Vorliegen einer Arbeitsstätte im Sinne des Abs. 2 entscheidet der Betriebsleiter. Er hat zu sichern, daß auf diesen Arbeitsstätten keine Arbeit ausgeübt wird, wenn Auswirkungen noch vorhandener Gefahren nicht weitestgehend ausgeschlossen werden können.

**§ 2**

Die im § 1 Abs. 2 genannten Arbeitsstätten sind entsprechend den Erfordernissen bevorzugt mit — möglichst selbsttätigen — Alarmvorrichtungen und Geräten zur Brand- und Havariebekämpfung, Selbstrettern sowie Geräten und Mitteln zur Erste-Hilfe-Leistung auszustatten. Darüber hinaus müssen zweckentsprechende Verkehrs- und Transportwege für erforderliche Evakuierungsmaßnahmen vorhanden sein.

**§ 3**

Der Einsatz der Technik zur Erhöhung der Sicherheit der im § 1 Abs. 2 genannten Arbeitsstätten ist durch zweckentsprechende organisatorische Maßnahmen zum Schutze vor Unfällen und Erkrankungen sowie Bränden, Havarien und Produktionsstörungen zu ergänzen. Dabei ist insbesondere zu sichern, daß

- a) die Überwachung der technischen Sicherheit der Arbeitsmittel, der Funktionssicherheit der Ab-

schtalt- und Warnvorrichtungen sowie der Anwendungsbereitschaft der Selbstretter, Geräte und Mittel zur Brand- und Havariebekämpfung und zur Erste-Hilfe-Leistung den Erfordernissen der Arbeit auf diesen Arbeitsstätten angepaßt wird;

- b) für diese Arbeitsstätten ein stets funktionsbereites System der Anwesenheitskontrolle und Gefahrenwarnung, der Evakuierung und Unfallversorgung sowie der Brand- und Havariebekämpfung geschaffen wird;
- c) spezifische Verhaltensregeln für den Aufenthalt und die Arbeit auf diesen Arbeitsstätten festgelegt werden;
- d) eine komplexe Qualifizierung (vor allem Behelfungen, ergänzt durch ein Antihavarietraining) mit einem für diese Arbeitsstätten spezifischen Inhalt durchgeführt wird.

**§ 4**

Auf den im § 1 Abs. 2 genannten Arbeitsstätten dürfen nur Werkstätige beschäftigt werden, die die fachliche und charakterliche Eignung sowie die gesundheitliche und körperliche Tauglichkeit hierfür besitzen. Die gesundheitliche und körperliche Tauglichkeit ist in betriebsärztlichen Untersuchungen festzustellen. Dies hat vor dem ersten Arbeitseinsatz, vor der Wiederaufnahme der Arbeit nach längerer Arbeitsunterbrechung, bei Verdacht auf spezifische krankheitsbedingte Leistungsminderungen und im übrigen in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen.

**§ 5**

(1) Die Betriebe haben die vorhandenen, im § 1 Abs. 2 genannten Arbeitsstätten (ausgenommen Verkehrsmittel und mobile Transportmittel) bis zum 31. Dezember 1971 listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Die Betriebsleiter haben bis zum 31. Dezember 1971 die §§ 2 bis 4 in Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen zu konkretisieren, soweit dies nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften geschehen ist.

**§ 6**

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Spezifische Regelungen über Arbeitsstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 in anderen Rechtsvorschriften werden von dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung nicht berührt.

Berlin, den 14. Mai 1971

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne**  
**beim Ministerrat**  
**Rademacher**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

377

1971

Berlin, den 18. Juni 1971

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 71	Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — .....	377
13. 5. 71	Anordnung über die Quartalskassenplanung .....	395
12. 5. 71	Anordnung Nr. 16 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	406
	Berichtigung .....	407

## Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung —

vom 20. Mai 1971

Mit der weiteren Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus sind durch die Qualifizierung der Leitungstätigkeit, der Planung einschließlich der Bilanzierung solche Bedingungen zu schaffen, daß die planmäßige proportionale Entwicklung und eine hohe Effektivität der Volkswirtschaft gesichert werden. Die Bilanzierung ist als Hauptinstrument der Planung wirksamer zu machen und zu vervollkommen.

Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Bilanzen ist stets vom volkswirtschaftlichen Interesse auszugehen. Die Verantwortung der am Bilanzierungsprozeß Beteiligten ist dazu eindeutig festzulegen. Damit ist die Erhöhung der Verantwortung der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane verbunden.

Die Anwendung der Verflechtungsbilanzierung ist zu beschleunigen und für die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne zu nutzen.

Auf allen Ebenen der Volkswirtschaft ist die Bilanzierung so durchzuführen, daß eine planmäßige kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung und materiell-technische Versorgung der Produktion entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf mengen-, sortiments-, qualitäts- und termingerecht gewährleistet sowie ein hoher Nutzeffekt der eingesetzten materiellen Fonds erreicht wird.

Die Bilanzierung ist durch ein System von Normen und Kennziffern der Materialökonomie, des Grundmitteleinsatzes und der Produktions- und Leistungsentwicklung zu fundieren, um die wissenschaftlich begründete Planung des Bedarfs und des Aufkommens unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung weiter zu entwickeln. Es wird deshalb verordnet:

### I.

#### Geltungsbereich

##### § 1

Diese Verordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und sozialistischen Genossenschaften. Sie ist bei der Bilanzierung von Materialien, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

### II.

#### Grundsätze der Bilanzierung

##### § 2

#### Bilanzverantwortung

(1) Die zentralen Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben auf der Grundlage und zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Pläne im Prozeß der Planung und Plandurchführung auf allen Ebenen der Volkswirtschaft ihre Planaufgaben hinsichtlich

- der volkswirtschaftlichen Verflechtungen,
  - der Verflechtungen des Reproduktionsprozesses im eigenen Verantwortungsbereich, insbesondere zwischen der Produktion bzw. den Leistungen, dem einzusetzenden Arbeitsvermögen, den Grundfonds und den materiellen Fonds,
- zu bilanzieren.

(2) Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben ist durch die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und Kennziffern für die Produktion und die Verwendung die Übereinstimmung zwischen dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und dem Aufkommen herzustellen. Das schließt die Sicherung eines in Umfang, Sortiment, Qualität und Zeit entsprechenden Aufkommens aus Produktion und Import sowie dessen ökonomisch effektive Verwendung einschließlich Export ein.

(3) Die Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (Bilanzverantwortung) haben die im Bilanzverzeichnis entsprechend § 3 festgelegten bilanzierenden Organe und bilanzbestätigenden Organe als staatliche Funktion im engen Zusammenwirken mit den am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten wahrzunehmen. Das hat insbesondere durch die Vorbereitung, Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Bilanzen sowie durch die Entscheidung von Bilanzproblemen zu erfolgen. Die am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten sind verpflichtet, die bilanzierenden Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das erfordert, die Verantwortung für die Ausarbeitung der Bilanzen eindeutig festzulegen und die Verantwortung für die Bilanzbestätigung unter dem Gesichtspunkt zu sichern, daß immer vom volkswirtschaftlichen Interesse aus entschieden werden kann.

### § 3

#### Bilanzpyramide

(1) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gilt folgende Verantwortung:

1. Bilanzen für volkswirtschaftlich entscheidende Roh- und Werkstoffe, Zuliefererzeugnisse, Ausrüstungen, Konsum- und Exportgüter sind unter Verantwortung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen (Staatsplanbilanzen).
2. Weitere zentrale Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie volkswirtschaftlich wichtige Komplexbilanzen substituierbarer Roh- und Werkstoffe sind unter Verantwortung der zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane zu erarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.
3. Bilanzen zur Präzisierung der Bilanzen gemäß den Ziffern 1 und 2 sind unter Verantwortung der Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate auszuarbeiten und durch die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate sowie die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe zu bestätigen (Sortimentsbilanzen). Ausgewählte Sortimentsbilanzen, die insbesondere die Versorgung mit wichtigen Rohstoffen, Materialien und Zulieferteilen sowie die planmäßige kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung betreffen, sind unter Verantwortung der Generaldirektoren der VVB und der Leiter der ihnen gleichgestellten Organe sowie der volkseigenen Kombinate auszuarbeiten und den Industrieministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane zur Bestätigung vorzulegen.
4. Die Bilanzen, die die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Bilanzen konkretisieren bzw. andere Erzeugnispositionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur betreffen, sind durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate auszuarbeiten (Einzelbilanzen). Die Festlegung über die Zuordnung dieser Bilanzen treffen die im Bilanzverzeichnis für den jeweiligen Vier- bzw. Fünfsteller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur festgelegten Staats- bzw. Wirtschaftsorgane (bilanzverantwortliche Organe). Sie sind für die Bestätigung dieser Einzelbilanzen verantwortlich.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist für die Vorbereitung und koordinierte Ausarbeitung von Bi-

lanzen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie verantwortlich. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen gegenüber den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane auf der Grundlage der entsprechenden vom Ministerrat bzw. vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Bilanzen. Das Ministerium für Materialwirtschaft hat die Bilanzen auszuarbeiten, die für die komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialsubstitution, insbesondere des rationellen Plasteeinsatzes, für die effektive Versorgung der Volkswirtschaft mit Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen, für die Sekundärrohstoffwirtschaft und für den Korrosionsschutz besondere Bedeutung haben. Damit wird die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die zu den komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie gehörenden einzelnen Bilanzen nicht eingeschränkt.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und im Zusammenwirken mit den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 die für die Bilanzpositionen verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe und Kombinate durch Anordnung (Bilanzverzeichnis) festzulegen.

(4) Für die Leitung und Organisation der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse gelten folgende Grundsätze:

- Alle volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben, Verflechtungen und Proportionen sind zentral zu planen und zu bilanzieren, unabhängig davon, ob es sich um zusammengefaßte oder einzelne Erzeugnispositionen handelt. Die bilanzierenden Organe für die Staatsplanpositionen sind die Staatliche Plankommission und für die weiteren zentralen Positionen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung die Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane.
- Entsprechend dem Grundprinzip der Einheit von Planung, Leitung und Bilanzverantwortung sind in der Regel die den Hauptproduzenten übergeordneten Organe bzw. die Hauptproduzenten die bilanzierenden Organe.
- In den Fällen, in denen Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich (bzw. fast ausschließlich) für einen Verbraucher bestimmt sind, werden diese Verbraucher als bilanzierende Organe festgelegt. Das gilt insbesondere für Erzeugnisse, die überwiegend importiert werden.
- Für substituierbare oder im Stofffluß bzw. in der Kooperationskette eng verflochtene Erzeugnisse, für die verschiedene bilanzierende Organe verantwortlich sind, ist die Komplexbilanz durch das zentrale Staatsorgan auszuarbeiten, das über den wesentlichen Anteil am gegenwärtigen Aufkommen verfügt. Bei substituierbaren Primär- und Sekundärrohstoffen ist die Bilanzverantwortung dem bilanzierenden Organ zu übertragen, das für die Primärrohstoffe zuständig ist.
- Als bilanzbestätigende Organe werden grundsätzlich die den bilanzierenden Organen übergeordneten Organe festgelegt. Soweit Verbraucher als bilanzierende Organe festgelegt werden, können als bilanzbestätigende Organe die entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur für die betreffenden zusammengefaßten Erzeugnispositionen verantwortlichen Organe eingesetzt werden.



(5) Die Leiter der bilanzierenden Organe und bilanzbestätigenden Organe sind für die Wahrnehmung der Bilanzverantwortung persönlich verantwortlich und den Leitern der übergeordneten Organe rechenschaftspflichtig. Die Delegation der Bilanzverantwortung auf nachgeordnete Organe, Betriebe, volkseigene Kombinate und Einrichtungen ist unzulässig.

(6) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, für die Bilanzen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Wirtschaftsorgane, volkseigene Betriebe und Kombinate mit der Vorbereitung und Ausarbeitung von Bilanzen und Vorschlägen für Bilanzentscheidungen sowie mit der operativen Arbeit und der Abrechnung der Bilanzen zu beauftragen (bilanzbeauftragte Organe). Die Verantwortung der bilanzierenden Organe wird dadurch nicht eingeschränkt. Die bilanzierenden Organe haben den bilanzbeauftragten Organen Vorgabebilanzen als Bestandteil der staatlichen Aufgaben und die bestätigten Bilanzen als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Auftretende Bilanzprobleme sind durch die bilanzbeauftragten Organe unverzüglich den bilanzierenden Organen vorzulegen und von diesen zu entscheiden. Der Umfang der Aufgaben der bilanzbeauftragten Organe ist im einzelnen durch die bilanzierenden Organe zu bestimmen.

#### § 4

##### Volkswirtschaftlich begründeter Bedarf

(1) Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf wird durch die staatlichen Plankennziffern und staatlichen Normative der Materialökonomie sowie durch fortschrittliche Materialverbrauchs- und Vorratsnormen erfaßt und ausgewiesen. Die Festlegung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs (Inlandverwendung und Export) hat entsprechend den objektiven Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft bei der Vorbereitung und Ausarbeitung des Fünfjahresplanes sowie der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne in einem stufenweisen Prozeß gemäß den Absätzen 2 bis 5 zu erfolgen. Hierbei haben die bilanzierenden Organe die Vorbilanzierung der nächstfolgenden Planzeiträume (einschließlich der bereits getroffenen Entscheidungen und eingeleiteten Prozesse) und die Arbeit mit Planreserven zu gewährleisten. Für Konsumgüter ist im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten Nomenklatur der eingeschätzte notwendige Bedarf zwischen den Organen der Industrie und des Binnenhandels abzustimmen und gemäß § 29 Abs. 1 zu begründen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches unter Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, den Bedarf ihres Verantwortungsbereiches gegenüber dem übergeordneten bzw. dem bilanzierenden Organ auf der Grundlage dieser Normen und Kennziffern nachzuweisen und hierzu Berechnungen vorzulegen.

(3) Bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Bilanzierung des Fünfjahresplanes wird der volkswirtschaftlich begründete Bedarf durch die auf der Grundlage der Ergebnisse der Vorbilanzierung der Staatlichen Plankommission festgelegten Vorgabebilanzen und Bi-

lanzvorgaben und die staatlichen Plankennziffern bestimmt. Davon ausgehend haben die bilanzierenden Organe entsprechend ihrer eigenen Vorbilanzierung und unter Nutzung der Ergebnisse ihrer Analyse- und Prognosetätigkeit sowie der liefer- und abnehmerseitigen Markt- und Bedarfsforschung den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu präzisieren, auf die Erzeugnispositionen aufzugliedern und der Bilanzierung zugrunde zu legen.

(4) Bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Bilanzierung der Jahresvolkswirtschaftspläne wird der volkswirtschaftlich begründete Bedarf insbesondere durch die Vorgabebilanzen und Bilanzvorgaben und durch die Plandirektive festgelegt sowie durch abgeschlossene Kooperationsvorbereitungsverträge und Liefer- und Leistungsverträge präzisiert. Dabei sind die gemäß Abs. 3 für den Fünfjahrplan getroffenen Entscheidungen zugrunde zu legen.

(5) Im Prozeß der Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne wird der volkswirtschaftlich begründete Bedarf durch die staatlichen Planaufgaben einschließlich der bestätigten Bilanzen und die im Prozeß der Plandurchführung erforderlichen Entscheidungen bestimmt sowie durch damit übereinstimmende Liefer- und Leistungsverträge präzisiert.

#### § 5

##### Entwicklung und Anwendung von fortschrittlichen Normen und Kennziffern für das Aufkommen und die Verwendung

(1) Die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen haben bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung fortschrittliche Normen und Kennziffern für das Aufkommen und die Verwendung (insbesondere für den Materialverbrauch, die Bildung von Vorräten, den Energieverbrauch und den Einsatz sowie die Nutzung von Grundmitteln) nach wissenschaftlichen Methoden auszuarbeiten und anzuwenden. Bei der Verteidigung der Planentwürfe bzw. der Rechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs ist der Nachweis über die Ermittlung und Anwendung dieser Normen und Kennziffern zu erbringen.

(2) Die Leiter der den Betrieben, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Prüfung und Bestätigung der entsprechend den jeweiligen Reproduktionsbedingungen entscheidenden Normen und Kennziffern für das Aufkommen und die Verwendung sowie für die Kontrolle ihrer Einhaltung verantwortlich. Die Festlegung der zu bestätigenden Normen und Kennziffern hat durch die Leiter der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Normative für das Aufkommen und die Verwendung zu erfolgen. Die bestätigten Normen und Kennziffern sind verbindliche Grundlage für die Planung des Aufkommens und der Verwendung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen und für die Begründung gegenüber den bilanzierenden Organen.

(3) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, bei der Berechnung der Bilanzen und bei Bilanzentscheidungen die fortschrittlichen Normen und Kennziffern gemäß den Absätzen 1 und 2 anzuwenden. Sie haben durch eigenständige Berechnungen, insbesondere mittels



erzeugnisbezogener Aufwandskoeffizienten, die Richtigkeit der ihnen von den am Bilanzierungsprozeß Beteiligten zur Planung und Begründung des Aufkommens und der Verwendung vorgelegten Normen und Kennziffern zu prüfen und bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

(4) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat Grundsätze für die Ausarbeitung, Einführung und Durchsetzung von Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft zu erlassen sowie die Kennziffern schrittweise zu einem System staatlicher Normative der Materialökonomie zu entwickeln. Die in der zentralen staatlichen Planung anzuwendenden Normative sind vom Ministerium für Materialwirtschaft in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen vorzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für erzeugnisbezogene Normen und Kennziffern zur Sicherung der notwendigen Produktion und Vorratshaltung von Ersatzteilen für Finalerzeugnisse.

### § 6

#### Bilanzierungsgrundlagen und Bilanzinformationen

(1) Grundlagen der Bilanzierung von Materialien, Ausrüstungen und Konsumgütern sind insbesondere

- die Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Analysen und die sich aus der Prognosetätigkeit ergebenden Schlußfolgerungen,
- staatliche Plankennziffern, Vorgabebilanzen und Bilanzvorgaben der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplanung,
- zwischenstaatliche Abkommen und Vereinbarungen über die sozialistische ökonomische Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe,
- technisch und ökonomisch begründete Normen und Kennziffern zur Bestimmung des Bedarfs und des Aufkommens und seiner Verwendung,
- die Ergebnisse der eigenen Markt- und Bedarfsforschung,
- abgeschlossene Kooperationsvorbereitungsverträge, Liefer- und Leistungsverträge und andere wirtschaftsrechtliche Vereinbarungen (z. B. Koordinierungsvereinbarungen) sowie vorliegende Vertragsangebote und Bestellungen.

(2) Zur Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse sind weiterhin anzuwenden

- das Bilanzverzeichnis,
- die Liefer- und Leistungsverzeichnisse der Produzenten,
- die Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission,
- der Erzeugniskatalog für Konsumgüter.

(3) An die bilanzierenden Organe sind liefer- und verbraucherseitige Bilanzinformationen gemäß der im Bilanzverzeichnis geregelten Informationspflicht sowie entsprechend der von der Staatlichen Plankommission festgelegten planmethodischen Bestimmungen zu übergeben.

(4) Wesentliche Veränderungen des Aufkommens bzw. des Bedarfs sind von den Produzenten bzw. Abnehmern unverzüglich den bilanzierenden Organen mitzuteilen und gemäß den §§ 4 und 5 sowie Abs. 1 zu

begründen. Das bilanzierende Organ ist verpflichtet, nach Überprüfung der Information die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Übereinstimmung zwischen Aufkommen und volkswirtschaftlich begründetem Bedarf gemäß den §§ 7 bis 9 einzuleiten.

(5) Die bilanzierenden Organe sind nicht berechtigt, durch allgemeine Bedarfsumfragen Bilanzinformationen einzuholen.

(6) Eine Bedarfsmeldung seitens der Abnehmer erfolgt durch eine Bestellung, soweit nicht die Fortführung bestehender vertraglicher Beziehungen erfolgt. Die Produzenten haben das zuständige bilanzierende Organ über den Eingang von Bestellungen und über den Stand des Abschlusses und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen als Bestandteil der lieferseitigen Informationen für die Planung und Abrechnung zu informieren. Ergeben sich hieraus Auswirkungen auf staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben für das zur Inlandsverwendung geplante Aufkommen, sind gemäß den §§ 8 und 9 die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.

### § 7

#### Ausarbeitung und Abstimmung der Bilanzen

(1) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, kontinuierlich an der Lösung der Bilanzprobleme zu arbeiten. Sie haben auf der Grundlage des Fünfjahrplanes Vorbilanzen für das Folgejahr des zu planenden Jahres hinsichtlich der Mindestgrößen des Bedarfs und Aufkommens sowie der Verwendung zu erarbeiten. Sie haben entsprechend den von der Staatlichen Plankommission mit den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen die Bilanzabstimmungen durchzuführen, die Bilanzen auszuarbeiten und den bilanzbestätigenden Organen vorzulegen. Für die Vorbilanzierung im Verantwortungsbereich des Rates für Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft gelten die Fünfjahrplanbilanzen als Vorbilanzen.

(2) Als Ergebnis der Vorbilanzierung legen die für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung entsprechend § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 verantwortlichen bilanzierenden Organe (mit Ausnahme des Rates für Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft) die für das Folgejahr des zu planenden Jahres erarbeiteten Vorbilanzen dem übergeordneten Organ bzw. der Staatlichen Plankommission zur Information vor. Die Einreichung der Vorbilanzen für das Folgejahr hat zu den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen zu erfolgen. Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, neu auftretende Probleme, die bereits übergebene Vorbilanzen wesentlich verändern, dem übergeordneten Organ bzw. der Staatlichen Plankommission unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(3) Für die Ausarbeitung der Bilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 haben die Staatliche Plankommission, die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage der Ergebnisse der Vorbilanzierung gemäß Abs. 2 Vorgabebilanzen auszuarbeiten. Diese sind den Staats- und Wirtschaftsorganen als staatliche Aufgaben zu übergeben.

(4) Als Bestandteil der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne erhalten die bilanzierenden Organe für die Ausarbeitung der Bilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 von den bilanzbestätigenden zentralen Staatsorganen entsprechend den volks-

wirtschaftlichen Erfordernissen Bilanzvorgaben. Diese erstrecken sich auf die wesentlichen Fragen des Aufkommens bzw. der Verwendung.

(5) Die bilanzierenden Organe haben in ihrer Bilanzierungstätigkeit zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gemäß § 4 und unter Anwendung der Bilanzierungsgrundlagen und Bilanzinformationen gemäß § 6 nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- Ergeben sich aus den Bilanzinformationen und aus getroffenen Entscheidungen Widersprüche zwischen Aufkommen und volkswirtschaftlich begründetem Bedarf, ist zuerst die eigene Aufkommensleistung zu erhöhen. Soweit ein Verbraucher als bilanzierendes Organ festgelegt ist, hat dieser Maßnahmen zur Verbesserung der Ökonomie des eigenen Verbrauchs einzuleiten. Dabei darf die Inlandsverwendung nicht zu Lasten der staatlichen Aufgabe Export erhöht werden. Weiterhin sind unter Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern die Möglichkeiten der Erhöhung der Aufkommensleistung der den bilanzierenden Organen nicht unterstellten am Aufkommen beteiligten Produzenten zu prüfen und hierüber Bilanzentscheidungen zu treffen.
- Zur Lösung auftretender Bilanzprobleme sind die bilanzierenden Organe weiterhin verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Außenwirtschaftsorganen und den Produzenten einerseits und den Hauptverbrauchern andererseits Möglichkeiten einer effektiveren und zur Herstellung der erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen wirksameren Gestaltung der Außenwirtschaftsaufgaben hinsichtlich Umfang und Struktur zu ermitteln.
- In allen Phasen der Bilanzierung sind durch die bilanzierenden Organe die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs in Umfang, Sortiment, Qualität und Termin unter Einhaltung der Planreserven zu sichern. Bilanzprobleme sind entsprechend den §§ 8 und 9 so zu entscheiden, daß der volkswirtschaftlich begründete Bedarf gedeckt wird.

(6) Für Konsumgüter sind nach einer von der Staatlichen Plankommission festzulegenden gesonderten Nomenklatur von den bilanzierenden Organen in Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung die Kennziffern aus den Bilanzen (Menge und Wert), nach Preisgruppen gegliedert, auszuarbeiten. Vor der Bestätigung dieser Bilanzen ist die Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise einzuholen. Bei allen Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 ist außer dem mengenmäßigen Ausweis der Bereitstellung für die Bevölkerung auch die entsprechende Wertgröße zum Industrieabgabepreis auszuweisen.

(7) Die bilanzierenden Organe haben mit den zur Bestätigung einzureichenden Bilanzen eine analytische Begründung mit folgenden Mindestangaben vorzulegen:

- Nachweis über nicht erfüllbare Bedarfsforderungen für das Inland und den Export mit Darlegung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen, gegebenenfalls unter Angabe möglicher Lösungsvarianten,
- überdurchschnittlich spezifischer Materialverbrauch bzw. Investitionsverbrauch gegenüber der geplanten Produktionsentwicklung bzw. Kapazitätsentwicklung hauptbeteiligter Verantwortungsbereiche,
- die vorgesehene Verwendung der geplanten Bilanzreserven nach Sortimenten und Produzenten.

## Entscheidungsprozeß

### § 8

(1) Bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sind die bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organe entsprechend ihrer Stellung in der Bilanzpyramide in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung verpflichtet, Bilanzentscheidungen zu treffen. Bilanzentscheidungen sind staatlich verbindliche Festlegungen über Aufkommen und Verwendung von Material, Ausrüstungen und Konsumgüter für die zu bilanzierenden Positionen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs.

(2) Zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Verflechtungen haben die bilanzierenden Organe die erforderlichen Bilanzentscheidungen insbesondere bei der Durchführung der Bilanzabstimmungen zu treffen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen den zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorganen mitzuteilen. Die Ergebnisse der Bilanzabstimmungen sind in die Pläne aufzunehmen. Hierfür sind im Bereich der den bilanzierenden Organen nicht unterstellten Produzenten bzw. Verbraucher die diesen übergeordneten Organe verantwortlich.

(3) Bilanzentscheidungen der bilanzbestätigenden Organe sind

- Entscheidungen bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung von Bilanzen in Wahrnehmung ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht,
- die Bestätigung der als Bestandteil des Planentwurfs des bilanzierenden Organs vorgelegten Bilanzen,
- die Bestätigung von Entscheidungen der bilanzierenden Organe bei der Plandurchführung zur Lösung neu auftretender Probleme, die Abweichungen von bereits bestätigten Bilanzen erfordern.

(4) Bilanzentscheidungen sind in Abstimmung mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen vorzubereiten. Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben zu sichern, daß Bilanzentscheidungen in zunehmendem Maße durch Verflechtungsrechnungen volkswirtschaftlich begründet werden. Haben Bilanzentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung der Landesverteidigung, bedürfen diese der Zustimmung des Ministers des jeweiligen bewaffneten Organs bzw. der Leiter anderer zuständiger zentraler Staatsorgane.

### § 9

(1) Die bilanzierenden Organe sind gegenüber ihnen nicht unterstellten Wirtschaftsorganen, Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen nicht weisungsberechtigt. Sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, innerhalb der von ihnen gesetzten Frist von den übergeordneten Organen der Produzenten bzw. Verbraucher das Treffen der erforderlichen Entscheidungen bzw. Weisungen zu verlangen. Hierfür haben die bilanzierenden Organe entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes bzw. des Jahresvolkswirtschaftsplanes sind die Entscheidungen durch die bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher innerhalb der in den planmethodischen Bestimmungen für die Bilanzabstimmungen festgelegten Fristen zu treffen bzw. herbeizuführen. Entscheidungen zur Sicherung

rung der Plandurchführung sind in kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu treffen bzw. herbeizuführen.

(3) Können die bilanzierenden Organe bzw. die übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher die Entscheidungen nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung treffen, haben sie die Probleme unter Darlegung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit Lösungsvorschlägen den Leitern ihrer übergeordneten Staatsorgane vorzulegen. Diese sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Plan- bzw. Bilanzentscheidungen zu treffen.

(4) Probleme, die von den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung entschieden werden können, sind von ihnen mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Die Staatliche Plankommission hat hierüber die Entscheidungen zu treffen bzw. — soweit erforderlich — dem Ministerrat Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten. Zur Klärung volkswirtschaftlich wichtiger Probleme kann der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission den Ministern bzw. Leitern anderer zentraler Staatsorgane Aufgaben für die Entscheidungsvorbereitung erteilen.

(5) Soweit Wirtschaftsverträge noch nicht abgeschlossen wurden, sind die Produzenten und Abnehmer verpflichtet, entsprechend den getroffenen Entscheidungen Wirtschaftsverträge abzuschließen. Im Widerspruch zu diesen Entscheidungen stehende Wirtschaftsverträge sind zu ändern bzw. aufzuheben.

#### § 10

(1) Für die zentral bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 sind staatliche Plankennziffern als staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben festzulegen. Das gilt auch für die zu ihrer Präzisierung festgelegten Sortimentsbilanzen. Es sind insbesondere folgende staatliche Plankennziffern anzuwenden:

- Produktion von wichtigen Erzeugnissen,
- Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten,
- Export wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten,
- Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Erzeugnisse und von Energie,
- Bildung liefer- und verbraucherseitiger Vorräte (staatlich verbindliche Vorräte) und von Wirtschaftsreserven an ausgewählten Erzeugnissen.

(2) Von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen können die staatlichen Plankennziffern gemäß Abs. 1 (mit Ausnahme des Imports) für ihren Unterstellungsbereich auch dann festgelegt werden, wenn sie selbst keine dementsprechenden staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben von ihrem übergeordneten Organ erhalten haben.

(3) Durch die Staatliche Plankommission ist in Abstimmung mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen eine Nomenklatur ausgewählter Erzeugnispositionen festzulegen, für die — beginnend mit den staatlichen Aufgaben — die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ herausgegeben wird. Weiterhin können Bilanzanteile von den Ministerien und anderen zustän-

digen zentralen Staatsorganen nach Zustimmung durch die Staatliche Plankommission herausgegeben werden. Die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ ist zur Durchsetzung einer den erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen entsprechenden Verbrauchsstruktur anzuwenden.

(4) Die Anwendung der staatlichen Plankennziffer „Produktion von wichtigen Erzeugnissen“ für die Festlegung des Aufkommens bei aggregierten Positionen der zentral bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hat in unaufgeschlüsselter Form nur auf der Ebene der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane zu erfolgen. Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben auf der Grundlage der bestätigten Sortimentsbilanzen bei der Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben innerhalb ihres Unterstellungsbereiches diese zu präzisieren. Hierbei haben sie die für die Gesamtpositionen entscheidenden Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen durch entsprechende staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben einschließlich der Anwendung von Bilanzvorgaben verbindlich festzulegen.

(5) Wird nach Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen die Durchführung weiterer volkswirtschaftlicher Aufgaben durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane festgelegt, haben sie gleichzeitig über die ökonomischen Auswirkungen, die sich für die Bilanzen und anderen staatlichen Planaufgaben ergeben, zu entscheiden. Sofern sich hierbei Auswirkungen auf die Staatsplanbilanzen und weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ergeben, sind vorher die notwendigen Entscheidungen des Ministerrates bzw. des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission herbeizuführen.

(6) Bei Überbietung bzw. Übererfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen der Kreise, Städte und Gemeinden festgelegten Produktionskennziffern für Baumaterialien durch die Initiative der Werktätigen, insbesondere durch Erschließung örtlicher Reserven und durch überplanmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität, verbleibt dieser Teil der Produktion zur Verfügung der Kreise, Städte und Gemeinden.

(7) Die Bestätigung der Bilanzen für Edelmetalle hat in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu erfolgen.

#### § 11

##### Liefer- und Leistungsverzeichnisse

(1) Die Betriebe und volkseigenen Kombinate haben als Produzenten auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern entsprechend ihrem planmäßig festgelegten Produktionsprogramm die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zu gewährleisten. Dazu haben sie in Übereinstimmung mit den bilanzierenden Organen und den wichtigsten Abnehmern ein Verzeichnis ihres Produktionsprogramms entsprechend der Systematik der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur festzulegen (Liefer- und Leistungsverzeichnis). Die Liefer- und Leistungsverzeichnisse sind als Instrument der Planung und Bilanzierung von Erzeugnissen sowie zur Abgabe von Angeboten (einschließlich Preisangeboten) auf Anforderung der Abnehmer für die Vorbereitung und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen anzuwenden. Die den Betrieben und volkseigenen Kombinat übergeordneten Organe haben die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu kontrollieren.

(2) Die Liefer- und Leistungsverzeichnisse sind bei der Erzeugnisgruppenarbeit durch die Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe zu koordinieren und durch die übergeordneten Organe der Produzenten zu bestätigen. Von den Betrieben und volkseigenen Kombinat sind die Liefer- und Leistungsverzeichnisse den übergeordneten Organen, den bilanzierenden Organen und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben.

(3) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die Liefer- und Leistungsverzeichnisse auf die sortimentsgerechte Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Produzenten und dem übergeordneten Organ des Produzenten mitzuteilen. Das dem Produzenten übergeordnete Organ hat entsprechende Entscheidungen zur Veränderung der Liefer- und Leistungsverzeichnisse zu treffen. Die bilanzierenden Organe haben auf der Grundlage der Liefer- und Leistungsverzeichnisse auf die Entwicklung des Materialverbrauchs einschließlich notwendig werdender Substitutionen einzuwirken.

(4) Veränderungen in den Liefer- und Leistungsverzeichnissen, die im Zusammenhang mit der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Erzeugnissen auf der Grundlage der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie der Weiterentwicklung der Bedarfsstruktur notwendig werden, sind durch die Produzenten in Übereinstimmung mit den bilanzierenden Organen und den wichtigsten Abnehmern festzulegen. Über notwendige Veränderungen sind die Organe gemäß Abs. 2 ständig zu informieren. Die Veränderungen der Liefer- und Leistungsverzeichnisse sind von den übergeordneten Organen der Produzenten zu bestätigen.

#### § 12

##### Wirtschaftsverträge

(1) Die Produzenten und Abnehmer sind verpflichtet, zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen rechtzeitig Wirtschaftsverträge abzuschließen, die eine effektive Vorbereitung und Durchführung der Lieferungen bzw. Leistungen gewährleisten.

(2) Im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung der Pläne und Bilanzen sind Liefer- und Leistungsverträge vor allem abzuschließen, wenn

- langfristige Planentscheidungen vorliegen oder langfristige Kooperationsbeziehungen zwischen den Partnern bestehen,
- bei den Produzenten und Abnehmern ausreichende Klarheit über Produktion und Absatz, insbesondere auf Grund der Vorgabebilanzen und Bilanzanteile sowie der durchgeführten Bilanzabstimmungen, besteht.

(3) Soweit keine Liefer- bzw. Leistungsverträge gemäß Abs. 2 bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Bilanzen abgeschlossen werden können, haben die Produzenten und Abnehmer Verträge zur Gestaltung künftiger Kooperationsbeziehungen abzuschließen (Kooperationsvorbereitungsverträge). In diesen Verträgen sind insbesondere Vereinbarungen zur Sicherung des Liefer- bzw. Leistungsumfanges, des Sortiments, der Qualität bzw. der Leistungsparameter und des Liefer- bzw. Leistungszeitraumes so konkret, wie dies zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages möglich ist, zu treffen. Weiterhin soll der Austausch von Informationen, vor allem über die Ergebnisse der Markt- und

Bedarfsforschung, vereinbart werden. In diesen Verträgen sind die Termine der Konkretisierung des Vertrages bzw. des Abschlusses von Liefer- und Leistungsverträgen festzulegen. Die Partner haben Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Termine und der anderen Pflichten aus dem Kooperationsvorbereitungsvertrag zu vereinbaren. Die Kooperationsvorbereitungsverträge sind für die künftigen Liefer- und Leistungsverträge verbindlich, soweit nicht staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben oder Bilanzentscheidungen entgegenstehen. Werden die Kooperationsvorbereitungsverträge geändert oder aufgehoben, finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) über den Aufwendungsersatz Anwendung. Das Staatliche Vertragsgericht ist bei Kooperationsvorbereitungsverträgen nur für die Entscheidung solcher Streitigkeiten zuständig, die aus abgeschlossenen Verträgen entstehen.

(4) Kommt der Abschluß eines Kooperationsvorbereitungsvertrages hinsichtlich der Sicherung des Liefer- bzw. Leistungsumfanges oder -zeitraumes nicht zustande, obwohl das Erzeugnis bzw. die Leistung im Liefer- und Leistungsverzeichnis des Produzenten enthalten ist, hat der Abnehmer das Recht, sich an das bilanzierende Organ — erforderlichenfalls an dessen übergeordnetes Organ — mit dem Ersuchen zu wenden, eine Entscheidung zu treffen bzw. herbeizuführen.

(5) Die bestätigten Bilanzen sind verbindliche Grundlage für den Abschluß von Liefer- bzw. Leistungsverträgen sowie für die Änderung oder Aufhebung bestehender Wirtschaftsverträge.

(6) Eine von den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzierung (einschließlich Bilanzänderung bzw. Änderung oder Aufhebung von Bilanzentscheidungen) ist nur zulässig, wenn

- Entscheidungen des Ministerrates vorliegen,
- sich aus Entscheidungen der Staatlichen Plankommission oder anderer zentraler Staatsorgane Auswirkungen auf bestätigte Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ergeben,
- sich gegenüber den in den Wirtschaftsverträgen festgelegten Aufgaben volkswirtschaftlich effektivere Lösungen ergeben,
- die in den Wirtschaftsverträgen getroffenen Vereinbarungen mit den Aufgaben des Fünfjahresplanes bzw. des Jahresvolkswirtschaftsplanes nicht mehr übereinstimmen,
- Änderungen der staatlichen Planaufgaben oder operative Eingriffe durch die zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgane gemäß den §§ 15 bis 17 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) erfolgen.

(7) Die Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, vor Einleitung eines Vertragsgestaltungsverfahrens beim Staatlichen Vertragsgericht die zur Klärung von Kooperationsproblemen notwendigen Entscheidungen nach den für die eigenverantwortliche Lösung von Streitfällen geltenden Rechtsvorschriften herbeizuführen.

(8) Für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen über Lieferungen und Leistungen für die Landesverteidigung ist die Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 407) anzuwenden.



## § 13

**Abrechnung der Bilanzen**

(1) Die im System der staatlichen Bilanzierung von Materialien, Ausrüstungen und Konsumgütern erfaßten Bilanzen sind im Umfang der im Bilanzverzeichnis gesondert festgelegten Erzeugnispositionen abzurechnen. Der liefer- und verbraucherseitige Informationsfluß über die Plandurchführung und Abrechnung der Bilanzen (einschließlich der Wertkennziffern bei Konsumgütern) ist durch Richtlinien des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft zu regeln.

(2) Im übrigen gilt die im Bilanzverzeichnis geregelte Informationspflicht.

## § 14

**Aufsichts- und Kontrollpflicht**

(1) Den zentralen Staatsorganen und den Wirtschaftsorganen obliegt die Aufsichts- und Kontrollpflicht gegenüber den bilanzierenden Organen zur Wahrnehmung der Bilanzverantwortung.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, zur Durchsetzung der in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen festgelegten Kennziffern und der in den Bilanzdirektiven enthaltenen Aufgaben der planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs eine ständige Kontrolle zu organisieren. Sie haben die Kontrolltätigkeit insbesondere auf die Sicherung der Materialökonomie und auf die Durchführung einer kontinuierlichen Bilanzierung zu konzentrieren.

(3) Die den Produzenten übergeordneten Organe haben die Wahrnehmung der Verantwortung der Produzenten für die planmäßige Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bzw. für die Bereitstellung von Erzeugnissen entsprechend den zentral festgelegten Absatz- und Versorgungsaufgaben, einschließlich des rechtzeitigen Abschlusses der Wirtschaftsverträge, zu kontrollieren.

(4) Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft haben im engen Zusammenwirken zur Durchsetzung gesamtstaatlicher Interessen eine wirksame Bilanzkontrolle nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten in allen Wirtschaftsbereichen, insbesondere zur Verbesserung der Materialökonomie und zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft, mit dem Ziel der Aufdeckung und Nutzbarmachung von Reserven sowie der Aufdeckung von Mängeln in der Materialwirtschaft und ihrer Beseitigung durchzuführen. Diese Kontrolltätigkeit erstreckt sich seitens der Staatlichen Plankommission insbesondere auf die Einhaltung der in den Staatsplanbilanzen festgelegten Grundproportionen und seitens des Ministeriums für Materialwirtschaft auf die Kontrolle der Durchführung der weiteren zentral bestätigten Bilanzen. Die Kontrollpflicht der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Materialwirtschaft schließt auch die Kontrolle der Einhaltung der den bilanzierenden Organen, den bilanzbestätigenden Organen und den übergeordneten Organen der Produzenten und Abnehmer übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ein. Die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Kontrollpflicht wird dadurch nicht eingeschränkt.

## § 15

**Bilanzierung und Preisänderungen**

(1) Die Festlegung von Preisbildungs- bzw. Preisbestätigungsbefugnissen hat unter weitgehender Berücksichtigung der für die bilanzierenden Organe und bilanzbestätigenden Organe festgelegten Bilanzverantwortung zu erfolgen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben an der Vorbereitung von Entscheidungen über planmäßige Preisänderungen mitzuwirken. Sie haben dabei die Pflicht, an der volkswirtschaftlich wirksamsten Gestaltung der Preisentwicklung unter Berücksichtigung von Aufkommen und Bedarf aktiv teilzunehmen. Dabei haben sie ein Einspruchsrecht gegen vorgesehene Preisänderungen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, hat das für die Vorbereitung von Preisänderungen verantwortliche Organ eine Entscheidung des ihm übergeordneten Staatsorgans herbeizuführen.

(3) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bzw. der Substitution von Rohstoffen und Werkstoffen nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen sind die bilanzierenden Organe verpflichtet, den für die Preisbestätigung verantwortlichen Organen Vorschläge für Preisänderungen zu unterbreiten.

## § 16

**Hauptetappen im Ablauf der Bilanzierung**

(1) Zur Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse bei der Vorbereitung, Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Volkswirtschaftspläne sind durch die zentralen Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate folgende Funktionen auszuüben:

- a) Für die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 sind durch die Staatliche Plankommission, die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane Vorgabebilanzen bzw. Bilanzvorgaben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen zu erarbeiten.
- b) Die zentralen Staatsorgane haben die in den Vorgabebilanzen bzw. Bilanzvorgaben enthaltenen Aufgaben über das Aufkommen und die Verwendung an Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Ausrüstungs-, Konsum- und Exportgütern gemäß § 10 Abs. 1 als staatliche Aufgaben der Ausarbeitung der Pläne zugrunde zu legen.
- c) Durch die bilanzierenden Organe sind die Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auszuarbeiten und mit den am Bilanzierungsprozeß Beteiligten abzustimmen.
- d) Die am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten haben im Umfang der im Bilanzverzeichnis differenziert festgelegten Erzeugnispositionen liefer- und verbraucherseitige Informationen für die Planung dem jeweils zuständigen bilanzierenden Organ vorzulegen.
- e) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die Bilanzentwürfe mit anderen Plananteilen zu koordinieren. Über auftretende Bilanzprobleme sind gemäß den §§ 8 und 9 Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.
- f) Die Bilanzentwürfe sind als Bestandteil der Planentwürfe vor dem übergeordneten Organ zu verfeindigen. Hierzu sind durch die übergeordneten Organe Gegenrechnungen zu den Bilanzentwürfen zu führen.

- g) Die zentralen Staatsorgane übergeben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft die Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für
- die vom Ministerrat zu bestätigenden Staatsplanbilanzen,
  - die von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Bilanzen,
  - die von den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu bestätigenden Bilanzen.

(2) Nach der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan haben die bilanzbestätigenden Organe die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu bestätigen. Die Aufgaben über das Aufkommen und die Verwendung aus diesen Bilanzen sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben.

(3) Die bilanzierenden Organe haben die Abrechnung der Bilanzen und die Bilanzfortschreibung durchzuführen.

(4) Die zentralen Staatsorgane haben den erforderlichen Informationsfluß über die Erfüllung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu sichern.

(5) Die bilanzbestätigenden Organe haben die staatliche Bilanzkontrolle als Bestandteil der Planung und Leitung ihres Reproduktionsprozesses durchzuführen.

(6) Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft haben für die materialwirtschaftlichen Prozesse die ständige Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses vorzunehmen und zur Wahrung staatlicher Gesamtinteressen selbständig Bilanzkontrollen durchzuführen.

### III.

#### Funktionen der am Prozeß der materialwirtschaftlichen Bilanzierung Beteiligten

##### § 17

##### Produzenten

- (1) Die Produzenten sind entsprechend ihrer Verantwortung zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verpflichtet,
- die quantitative und qualitative Deckung des Bedarfs,
  - die Entwicklung der betrieblichen Produktionsstruktur sowie die Auslastung und Entwicklung der Produktionskapazitäten,
  - die Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen und der Beziehungen zu inländischen Hauptabnehmern,
  - die Einwirkung auf die Anwender zum technisch und ökonomisch zweckmäßigen Einsatz der Erzeugnisse,
  - die Gestaltung der lieferseitigen Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft
- zu gewährleisten.

(2) Die Produzenten haben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und der Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung, der Plan- und Absatzkonzeption sowie der Wirtschaftsverträge die betriebliche Absatzplanung durchzuführen.

(3) Für Erzeugnispositionen des Bilanzverzeichnisses, für die zum Aufkommen keine staatlichen Aufgaben (mengenmäßig) zur Ausarbeitung des Planentwurfs übergeben wurden, ist durch die Produzenten zu sichern, daß vor Ausarbeitung ihres Planentwurfs die Übereinstimmung über die Höhe der zu planenden Produktion mit dem zuständigen bilanzierenden Organ herbeigeführt wird, soweit hinsichtlich Menge und Qualität wesentliche Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Planzeitraum vorgesehen sind. Das ist vor allem durch die Erzeugnisgruppenarbeit zu sichern.

(4) Über die aus prognostischen Erkenntnissen und der Bedarfs- und Marktforschung abgeleiteten sowie aus der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe resultierenden Veränderungen des Produktionsprogramms und der Kooperationsbeziehungen sind die bilanzierenden Organe zu informieren. Die Produzenten haben weiterhin im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten Erzeugnispositionen lieferseitige Informationen für die Planung und Abrechnung gemäß den §§ 6 und 13 den zuständigen bilanzierenden Organen vorzulegen.

##### § 18

##### Übergeordnete Organe der Produzenten

(1) Die übergeordneten Organe der Produzenten haben zur planmäßigen Sicherung des Aufkommens insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- die Produktion durch verstärkte Nutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe sowie die effektive Auslastung der Grundfonds zu sichern,
- die Rohstoffbasis auf der Grundlage der mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern abgeschlossenen Abkommen sowie weiterer zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Zusammenwirken mit den Organen des Außenhandels zu gestalten,
- die Industriekooperation mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern weiter zu intensivieren,
- eine maximale Exportsteigerung durch die Einflußnahme auf die Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur, die sowohl den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik als auch den Erfordernissen der Außenmärkte entspricht, herbeizuführen,
- lieferseitige Vorräte auf der Grundlage von staatlich verbindlichen Normen und Kennziffern festzulegen,
- Kennziffern für den Umfang der Planreserven verbindlich durchzusetzen.

(2) Mit den Planverteidigungen haben die zuständigen Organe der Produzenten zu gewährleisten, daß die Produzenten mit ihren Planentwürfen die Einhaltung des mit den bilanzierenden Organen abgestimmten Aufkommens nachweisen. Bei Abweichungen sind die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.

(3) Auf Anforderung der bilanzierenden Organe sind die zuständigen Organe der Produzenten verpflichtet, an den Bilanzabstimmungen teilzunehmen und entsprechende Informationen über die Gestaltung der Produktionsmöglichkeiten zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung vorzulegen. Die zuständigen Organe der Produzenten sind verpflichtet, die bilanzierenden Organe auf deren Verlangen zu den Planverteidigungen der Produzenten hinzuzuziehen.

(4) Die aus Bilanzentscheidungen notwendigen Entscheidungen bzw. Weisungen sind durch die zuständi-



gen Organe der Produzenten innerhalb der von den bilanzierenden Organen gestellten Frist zu treffen bzw. herbeizuführen.

### Bilanzierende Organe

#### § 19

(1) Die bilanzierenden Organe haben zur Sicherung der kontinuierlichen Bilanzierung unter Nutzung der Analyse abgelaufener Prozesse sowie prognostischer Erkenntnisse bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne den wissenschaftlichen Vorlauf zu schaffen. Das hat im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen, Lieferbetrieben, Organen des Außenhandels, des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels sowie mit anderen Wirtschaftsorganen zu erfolgen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben zur planmäßigen Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Materialökonomie insbesondere folgende Aufgaben:

- den Bedarf auf der Grundlage von Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie eigenständiger Berechnungen zu prüfen sowie bei Bedarfseinschätzungen für Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung die Zusammenarbeit mit den Organen des Konsumgüterbinnenhandels zu sichern,
- die materiell-technische Versorgung der Produktions- und Leistungsaufgaben zu gewährleisten,
- die stabile Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des zentralen Versorgungsplanes sowie bezirklicher Versorgungspläne zu sichern,
- die kontinuierliche Zulieferung an den Produktionsmittelhandel zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben des Produktionsmittelhandels gegenüber seinen Abnehmern zu gewährleisten,
- auf die ökonomische Materialverwendung, vor allem durch die Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern, Senkung des spezifischen Materialeinsatzes und Materialsubstitution Einfluß zu nehmen,
- liefer- und verbraucherseitige Vorräte auf der Grundlage staatlich verbindlicher Normen und Kennziffern festzulegen.

#### § 20

(1) Die bilanzierenden Organe sind in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Interessen — auch außerhalb ihres Unterstellungsbereiches — berechtigt und verpflichtet,

- von den am Aufkommen und der Verwendung beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen gemäß § 9 Abs. 1 zu verlangen, daß sie die notwendigen Planentscheidungen innerhalb der gestellten Frist treffen,
- von den Produzenten unter Einbeziehung des zuständigen übergeordneten Organs Berechnungen über mögliche Leistungssteigerungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs sowie Absatzkonzeptionen über den effektiven Einsatz von Maschinen, Maschinensystemen und Ausrüstungen, von volkswirtschaftlich entscheidenden Roh- und Werkstoffen und für Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 zu fordern. Dazu sind in Übereinstimmung mit den zuständigen übergeord-

neten Organen Überprüfungen bei den Produzenten durchzuführen bzw. zu veranlassen und auszuwerten. Die Ergebnisse aus diesen Überprüfungen sind planwirksam zu machen,

- mit den Organen der Außenwirtschaft die staatlichen Plankennziffern für den Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen in Abstimmungsprotokollen zu präzisieren und auf dieser Grundlage Festlegungen über die Importe in Umfang, Sortiment, Qualität und Termin zu treffen,
- in Übereinstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Überprüfungen zur Einhaltung der Normen und Kennziffern der Materialökonomie und der Vorratswirtschaft, der Verwendungsgebote und -verbote, insbesondere bei den Hauptverbrauchern, durchzuführen bzw. zu veranlassen und auszuwerten. Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, über die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane die Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel innerhalb der von ihnen gesetzten Frist zu verlangen,
- für festgelegte Positionen gemäß § 10 Abs. 4 die entsprechenden Aufgaben zur Festlegung der staatlichen Plankennziffer „Bilanzanteil“ den übergeordneten Organen der Abnehmer zu übergeben,
- unter Einbeziehung der Außenhandelsorgane alle Möglichkeiten für Importeinsparungen und zur effektiven Gestaltung des Imports im Rahmen des Gesamtaufkommens unter Berücksichtigung der Substitutionsmöglichkeiten auszuschöpfen sowie
- bei beabsichtigten volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Importen von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen die Verhinderung dieser Importe zu verlangen.

(2) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die am Aufkommen bzw. an der Verwendung Beteiligten zu informieren, wenn aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen wesentliche Veränderungen in den Absatz- und Versorgungsbeziehungen notwendig werden.

(3) Die bilanzierenden Organe sind für die lieferseitige Abrechnung über die Erfüllung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Sie haben durch eine systematische analytische Tätigkeit die liefer- und verbraucherseitige Abrechnung auszuwerten, neu heranreifende Probleme aufzugreifen und rechtzeitig einer Lösung zuzuführen.

(4) Die im Prozeß der Plandurchführung getroffenen Planentscheidungen, die zu Veränderungen bestätigter Bilanzen führen, sind von den bilanzierenden Organen in Form von Bilanzfortschreibungen zu erfassen. Die fortgeschriebenen Bilanzen gemäß § 3 sind den bilanzbestätigenden Organen zur Kontrolle vorzulegen. Die fortgeschriebenen Bilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sind durch die bilanzbestätigenden Organe quarantalsweise zu bestätigen und innerhalb von 3 Wochen an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Die bestätigten fortgeschriebenen Bilanzen sind Grundlage für die Abrechnung.

(5) Die bilanzierenden Organe sind zur Rechenschaftslegung vor dem übergeordneten Organ über die Wahrnehmung der Bilanzverantwortung verpflichtet.

(6) Die im Bilanzverzeichnis für den Vier- bzw. Fünfsteller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur festgelegten Organe (bilanzverantwortlichen Organe)

haben für die zusammengefaßten Erzeugnispositionen des jeweiligen Vier- bzw. Fünftellers vereinfachte Bilanzrechnungen über Bedarf, Aufkommen und Verwendung durchzuführen (Arbeitsbilanzen), soweit nicht Bilanzen für zusammengefaßte Erzeugnispositionen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 auszuarbeiten sind. Bei gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 zu bilanzierenden Erzeugnissen, für die im Bilanzverzeichnis kein bilanzierendes Organ festgelegt ist, sind auftretende Probleme, soweit diese nicht eigenverantwortlich von den Betrieben und volkseigenen Kombinate bzw. ihren übergeordneten Organen gelöst werden können, durch die bilanzverantwortlichen Organe zu entscheiden bzw. ist die Entscheidung durch diese herbeizuführen.

### § 21

(1) Für die Ausarbeitung und Durchführung von Komplexbilanzen haben die im Bilanzverzeichnis festgelegten bilanzierenden Organe vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

- Koordinierung des Prozesses der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Komplexbilanzen,
- Sicherung der Bilanzierung für alle zur Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen nach einheitlichen Grundsätzen,
- Ausarbeitung von Vorgaben und ihre Übergabe
  - an die bilanzbeauftragten Organe zur Ausarbeitung von Varianten zu den Komplexbilanzen,
  - an die bilanzierenden Organe zur Gewährleistung der Übereinstimmung der einzelnen Bilanzen mit den Zielen der Komplexbilanzen,
  - an die übergeordneten Organe der Verbraucher zur Durchsetzung des ökonomischen Materialeinsatzes und der Substitution,
- Vorbereitung und Herbeiführung von Entscheidungen zu den Komplexbilanzen,
- Ausarbeitung von Komplexbilanzen und ihre Vorlage beim bilanzbestätigenden Organ,
- Kontrolle der bilanzierenden Organe bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der einzelnen Bilanzen.

(2) Die an der Komplexbilanzierung beteiligten bilanzierenden Organe sind bei Wahrung ihrer Verantwortung für die zur Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen verpflichtet,

- die betreffenden einzelnen Bilanzen den für die Komplexbilanzen verantwortlichen bilanzierenden Organen zur Koordinierung vorzulegen,
- an der Abstimmung und Koordinierung der Komplexbilanzen mitzuwirken,
- die Festlegungen der für die Komplexbilanzen verantwortlichen bilanzierenden Organe bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Durchführung der zur jeweiligen Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen zu berücksichtigen.

### § 22

#### Bilanzbestätigende Organe

(1) Im Rahmen der Bilanzpyramide bestätigen die Staatliche Plankommission, die Industrieministerien und andere zentrale Staatsorgane, die VVB und ihnen gleichgestellte Organe sowie die den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate

die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 3.

(2) Die bilanzbestätigenden Organe haben insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- die volkswirtschaftliche Beurteilung, Prüfung und Koordinierung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf der Grundlage der Vorgabebilanzen und eigenständiger Berechnungen,
- die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Festlegungen zur Ausarbeitung der Pläne und Bilanzen,
- die Einordnung der sich aus den Bilanzen ergebenden Aufgaben in andere Planteile,
- die Bestätigung notwendiger Änderungen bestätigter Bilanzen.

(3) Die bilanzbestätigenden Organe sind berechtigt und verpflichtet, zur Ausschöpfung materieller Ressourcen den ihnen zugeordneten bilanzierenden Organen Auflagen zu erteilen oder die Wiedervorlage von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu verlangen, wenn Bilanzentwürfe den volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen. Dies gilt auch für Bilanzänderungen und für die Fortschreibung der Bilanzen.

### § 23

#### Abnehmer

(1) Die Abnehmer sind im Rahmen der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse verantwortlich für

- die Erhöhung des Wirkungsgrades der Materialökonomie in allen Phasen des betrieblichen Reproduktionsprozesses,
- die Entwicklung planmäßiger Versorgungsbeziehungen für die bedarfsgerechte Versorgung in Menge, Sortiment, Qualität und Termin einschließlich der Entwicklung einer effektiven Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft.

Zur Lösung dieser Aufgaben haben sie die ständige Übereinstimmung der Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft mit den Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Im übrigen sind die Rechtsvorschriften über die Arbeit mit Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft anzuwenden.

(2) Die Abnehmer haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und der Plan- und Absatzkonzeptionen sowie abgeschlossener Wirtschaftsverträge die innerbetriebliche Bedarfsplanung nach Menge und Wert, Sortiment, Qualität und Termin durchzuführen.

(3) Auf der Grundlage der innerbetrieblichen Bedarfsplanung sind vom Abnehmer die durch die zentrale staatliche Planung festgelegten Informationen dem übergeordneten Organ zur Durchführung der Abstimmung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs mit dem bilanzierenden Organ zu übergeben. Vor Übergabe dieser Informationen haben die Abnehmer die materiell-technische Versorgung ihrer Produktions- und Leistungsaufgaben mit den wichtigsten Lieferanten abzustimmen. Hierbei auftretende Versorgungsprobleme, die nicht eigenverantwortlich entschieden werden können, sind vom Abnehmer dem übergeordneten Organ zur Entscheidung bzw. zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.

(4) Unabhängig von den im Rahmen der zentralen staatlichen Planung festgelegten Informationen sind über alle eintretenden Veränderungen, die wesentlich die bisherigen Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben, bzw. volkseigenen Kombinatn verändern, die bilanzierenden Organe von den Abnehmern direkt in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei vorgesehenen Importen von Maschinen, Maschinensystemen und Ausrüstungen ist durch die Abnehmer vorher dem dafür zuständigen bilanzierenden Organ nachzuweisen, daß für die Produktionsaufnahme dieser Maschinen, Maschinensysteme und Ausrüstungen die Versorgung mit den dazu benötigten Rohstoffen und Materialien aus Produktion und Import planmäßig gesichert ist. Dazu ist die Zustimmung des für die Bilanzierung dieser Rohstoffe und Materialien zuständigen Organs zu erbringen.

(6) Die Abnehmer sind berechtigt und verpflichtet, von den Produzenten auf der Grundlage des Liefer- und Leistungsverzeichnisses und entsprechend den Bestimmungen des § 12 ein Vertragsangebot sowie den dementsprechenden Abschluß eines Wirtschaftsvertrages zu verlangen. Die Abnehmer haben das Recht, für die ihnen übergebenen Bilanzanteile von den Produzenten die vollständige Abdeckung durch Liefer- bzw. Leistungsverträge zu verlangen.

(7) Für Positionen, deren Bezug durch Bilanzanteile begrenzt wird, ist in den Betrieben, volkseigenen Kombinatn und Einrichtungen ein gesonderter Nachweis über den Materialeingang, -verbrauch und -bestand zu führen.

#### § 24

##### Übergeordnete Organe der Abnehmer

(1) Die übergeordneten Organe der Abnehmer haben die versorgungsseitige Planung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen, Materialien, Zulieferteilen und Ausrüstungen im Umfang der im Bilanzverzeichnis differenziert festgelegten Erzeugnispositionen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. In diese Planung ist die Beweisführung über den technisch und ökonomisch begründeten Bedarf durch entsprechende Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft einzubeziehen. Darüber hinaus schließt die versorgungsseitige Planung ein:

- bei ausgewählten Roh- und Werkstoffen Berechnungen über die Effektivität ihres Einsatzes und die damit verbundene Ablösung herkömmlicher Werkstoffe,
- bei hochproduktiven Maschinen, Maschinensystemen und Ausrüstungen den Nutzensnachweis,
- bei Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung die aktive Einflußnahme auf einen effektiven Material- und Kapazitätseinsatz durch die Organe des Konsumgüterbinnenhandels.

(2) Die zuständigen Organe der Abnehmer sind verpflichtet,

- die im Abs. 1 festgelegten versorgungsseitigen Bedarfspläne nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu beurteilen und zu prüfen, anschließend zusammenzufassen und danach den zuständigen bilanzierenden Organen als Grundlage für die Bilanzabstimmungen vorzulegen,
- die erhaltenen Bilanzanteile unter Berücksichtigung der materiellen Sicherung der volkswirtschaftlichen

Schwerpunktaufgaben auf die Abnehmer zu differenzieren und ihnen zu übergeben,

- die weiteren staatlichen Plankennziffern zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Materialökonomie auf die Abnehmer zu differenzieren und ihnen zu übergeben,
- bei auftretenden Versorgungsproblemen, die von den Abnehmern nicht eigenverantwortlich entschieden werden können, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen,
- die erforderlichen Entscheidungen bzw. Weisungen gemäß § 9 Abs. 1 innerhalb der vom bilanzierenden Organ gestellten Frist zu treffen bzw. herbeizuführen,
- zu sichern, daß der Einsatz von Roh- und Werkstoffen grundsätzlich auf der Grundlage bestätigter, dem wissenschaftlich-technischen Niveau entsprechender Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft erfolgt,
- sich in den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen die Ergebnisse der Maßnahmen zur Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung, zur Einsparung von Importen, zur Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft durch die Abnehmer komplex nachweisen zu lassen,
- für den ungerechtfertigten Teil der Bedarfsforderungen gemäß § 36 Abs. 2 die den Abnehmern zur Verfügung stehenden materiellen Fonds sofort zu reduzieren und gleichzeitig die entsprechende Korrektur der finanziellen Fonds zu verlangen sowie die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,
- die Ergebnisse der verbraucherseitigen Abrechnung auszuwerten und der weiteren Durchführung der Versorgungsaufgaben zugrunde zu legen sowie nicht benötigte Bilanzanteile unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die zuständigen Organe der Abnehmer sind berechtigt,

- Bedarfsbefragungen über Erzeugnispositionen, die im Widerspruch zu dem im Bilanzverzeichnis festgelegten Umfang der verbraucherseitigen Informationen stehen, zurückzuweisen,
- Bilanzanteile im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben umzuverteilen,
- Bezugsbegrenzungen für Erzeugnispositionen zurückzuweisen, wenn sie nicht in der zentralen Nomenklatur der Erzeugnispositionen für die Übergabe von Bilanzanteilen enthalten sind.

(4) Über die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben ist durch die zuständigen Organe der Abnehmer eine systematische Kontrolle gegenüber den Abnehmern zu organisieren. Das schließt die Kontrolle über die ökonomische Nutzung der Bilanzanteile ein. Aus dieser Kontrolltätigkeit sind Schlußfolgerungen für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes zu ziehen.

#### § 25

##### Produktionsmittelhandel

(1) Der Produktionsmittelhandel hat die Erzeugnisse des Handelssortiments kurzfristig und bedarfsgerecht auf der Grundlage von staatlichen Plankennziffern und von Lieferverzeichnissen an die Verbraucher zu liefern.

Durch eine rationelle Handelstätigkeit hat er zur Verbesserung der Kooperationsbeziehungen in der Volkswirtschaft einschließlich der Versorgung der Bevölkerung beizutragen. Diese Aufgaben hat der Produktionsmittelhandel insbesondere zu verwirklichen durch

- prognostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Bedarfs- und Sortimentsentwicklung,
- Gestaltung und Anwendung rationeller Vertriebssysteme und Versorgungsformen,
- Vorschläge an die bilanzierenden Organe zur sortimentsgerechten Bedarfsdeckung (z. B. Konzentrations- und Spezialisierungsmaßnahmen für Produktion und Import, Material- und Erzeugnis substitution, Standardisierung und Erzeugnisrationalisierung),
- Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen mit den bilanzierenden Organen zur langfristigen Planung des Bedarfs, der Bedarfsdeckung sowie der Sortiments- und Qualitätsentwicklung,
- Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den Produzenten und Abnehmern zur ökonomischen Gestaltung der Kooperationsbeziehungen,
- aktive Angebotstätigkeit, leistungsfähigen Kundendienst einschließlich einer auf hohe Materialökonomie gerichteten Kundenberatung,
- die Gestaltung einer volkswirtschaftlich effektiven Vorrats- und Reservewirtschaft mit Erzeugnissen des Handelssortiments sowie die umfassende Rationalisierung der Lagerwirtschaft und die Entwicklung von Lagerkomplexen nach territorialen Versorgungsschwerpunkten im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht.

(2) Entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen haben die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels auf der Grundlage der Festlegungen des Ministers für Materialwirtschaft für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zuliefererzeugnisse in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen Maßnahmen zur zeitweiligen operativen Steuerung durchzuführen. Hierbei ist zu sichern, daß mit den planmäßigen Warenezulieferungen ein hoher Versorgungseffekt erzielt wird.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels sind verpflichtet, an der Herausbildung volkswirtschaftlich rationeller Vertriebssysteme auf der Grundlage einer gemeinsamen Absatzpolitik mit den Produzenten, den bilanzierenden Organen und den Organen der Außenwirtschaft mitzuwirken.

(4) Die Betriebe des Produktionsmittelhandels haben im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten abzurechnenden Erzeugnispositionen lieferseitige Informationen den zuständigen bilanzierenden Organen entsprechend den Richtlinien des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

## § 26

### Staatliche Plankommission

(1) Die Staatliche Plankommission hat gegenüber dem Ministerrat die Verantwortung auf dem Gebiet der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse. Sie ist verantwortlich für

- die Vorbilanzierung des Planansatzes,

- die Herausgabe von Vorgabebilanzen als Bestandteil der staatlichen Aufgaben entsprechend der Verantwortung gemäß § 3 Abs. 1,
- die Bilanzierung der Staatsplanbilanzen,
- die Bilanzierung der sich aus zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen, insbesondere über die sozialistische ökonomische Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, ergebenden Verpflichtungen,
- das Treffen bzw. Herbeiführen von Entscheidungen gemäß den §§ 8 und 9,
- die Koordinierung der zentral zu bestätigenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen,
- die Bestätigung der zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2,
- die Entscheidung über Probleme bei der Übertragung der Bilanzverantwortung.

Die Staatliche Plankommission hat die Realisierung dieser Aufgaben zur materiellen Sicherung der volkswirtschaftlichen Proportionen bei der Bilanzierung, Koordinierung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu leiten und zu kontrollieren.

(2) Ausgehend von den langfristigen Entscheidungen über die Struktur- und Proportionsentwicklung und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung hat die Staatliche Plankommission zu sichern, daß die im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Aufgaben bei planmäßiger Gewährleistung der notwendigen Proportionen, insbesondere zwischen Finalproduktion und Zulieferindustrie, sowie für den Export und die Versorgung der Bevölkerung durchgeführt werden. Dazu sind von der Staatlichen Plankommission mit der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplanung staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben und Direktiven auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Ministerrat den zentralen Staatsorganen vorzugeben für

- die Bilanzierung und materielle Sicherung der planmäßig festgelegten Proportionen einschließlich der Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung,
- die ökonomisch zweckmäßigste Gestaltung der Energie- und Rohstoffbasis sowie einer effektiven Produktions-, Export-, Import- und Materialstruktur bei Durchsetzung der Substitution herkömmlicher gegen moderne Werkstoffe sowie der verstärkten Nutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe,
- den technisch und ökonomisch begründeten Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zulieferteile und Ausrüstungen,
- den spezifischen Verbrauch wichtiger Roh- und Werkstoffe sowie Energieträger,
- die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung materieller Vorräte und Reserven.

(3) Die Staatliche Plankommission hat die von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen mit den Planentwürfen vorzulegenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplanomenklatur und der weiteren zentralen Bilanzen auf



der Grundlage von Vorbilanzen und Berechnungen bei zunehmender Anwendung von Verflechtungsbilanzen besonders hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 2 zur Erschließung weiterer volkswirtschaftlicher Ressourcen zu prüfen und nach gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bilanzieren und zu koordinieren. Die Staatliche Plankommission hat zur weiteren Vervollkommnung der Bilanzierung die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zur Gewährleistung der Einheit von materieller, finanzieller und Preisplanung und die umfassende Anwendung der Verflechtungsrechnung zu regeln.

(4) Die Staatliche Plankommission hat eine kontinuierliche Fortschreibung der Staatsplanbilanzen gemäß § 20 Abs. 4 zu sichern. Notwendig werdende Änderungen der Staatsplanbilanzen, die die Grundproportionen des Planes berühren, sind dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Die Staatliche Plankommission ist berechtigt, die Nomenklatur der Staatsplanbilanzen und der weiteren zentralen Bilanzen entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft unter den jeweiligen konkreten Bedingungen zu erweitern oder zu verringern.

(6) Die Staatliche Plankommission hat das Recht, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die notwendigen Berechnungen und Informationen anzufordern.

#### § 27

#### Ministerium für Materialwirtschaft

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft ist gegenüber dem Ministerrat vor allem für die Durchsetzung der Materialökonomie und die umfassende Kontrolle des Prozesses der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft verantwortlich. Es hat bei der materiellen Bilanzierung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne, der Bildung von Vorräten und Reserven sowie bei der Ausarbeitung von komplexen Lösungsvorschlägen für ausgewählte Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterpositionen mitzuwirken. Das Ministerium für Materialwirtschaft ist weiterhin für die Durchsetzung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung des Produktionsmittelhandels, insbesondere für die staatliche Versorgungspolitik, verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat gemäß § 3 Abs. 2 Bilanzen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie auf der Grundlage der Vorgabebilanzen der Staatlichen Plankommission entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszuarbeiten. Dazu hat das Ministerium für Materialwirtschaft den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen Bilanzdirektiven zu übergeben.

(3) Vom Ministerium für Materialwirtschaft sind zur Ausarbeitung der Bilanzentwürfe für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Abs. 2 unter Einbeziehung der jeweils am Komplex beteiligten zentralen Staatsorgane Bilanzberatungen durchzuführen. Das Ministerium für Materialwirtschaft ist verpflichtet und berechtigt,

— die einzelnen Bilanzentwürfe der Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane, insbeson-

dere auf ihre volkswirtschaftliche Verflechtung bei der Verwendung der materiellen Fonds, auf der Grundlage der Bilanzdirektiven und eigenständigen Berechnungen zu prüfen,

— Auflagen zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Materialökonomie zu erteilen oder die Wiedervorlage der Bilanzentwürfe zu verlangen, wenn diese den volkswirtschaftlichen Interessen widersprechen.

Das Ministerium für Materialwirtschaft hat die Bilanzen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie zum Zeitpunkt der Übergabe der Planentwürfe der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung von zentralen Bilanzen (außer Staatsplanbilanzen) sowie von Sortimentsbilanzen, die Bestandteil der komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie gemäß Abs. 2 sind, bedarf der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft.

(4) Der Minister für Materialwirtschaft trifft Entscheidungen zu Problemen der Verwendung der materiellen Fonds aus den Bilanzen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Abs. 2 gegenüber den für die Bilanzierung zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane auf der Grundlage der Vorgabebilanzen der Staatlichen Plankommission und der zentral bestätigten Bilanzen.

(5) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat schrittweise das System staatlicher Normative der Materialökonomie zu entwickeln und die Normative der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben. Die Normative sind für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Bestätigung der Staatsplanbilanzen und der weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen verbindlich.

(6) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat die erforderlichen Grundsätze für die Ausarbeitung, Einführung und Durchsetzung wissenschaftlich-technisch und ökonomisch begründeter Materialverbrauchs- und Vorratsnormen, für die Steuerung entscheidender Prozesse der Materialsubstitution sowie für den effektiven Einsatz der Roh- und Werkstoffe zu erlassen.

(7) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, Einspruch gegen die Bestätigung von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bei den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erheben. Wird über den Einspruch keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt, ist der Staatlichen Plankommission bzw. dem Ministerrat durch das Ministerium für Materialwirtschaft ein Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

(8) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und im Zusammenwirken mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen das Bilanzverzeichnis auszuarbeiten und den Änderungsdienst unter Einbeziehung der beteiligten zentralen Staatsorgane zu organisieren.

(9) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission eine wirksame Bilanzkontrolle in den Wirtschaftsbereichen zu Schwerpunkten der materiell-technischen

Versorgung, der ökonomischen Materialverwendung, der Substitution sowie der Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft gemäß § 14 Abs. 4 durchzuführen. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus volkswirtschaftlichen Kontrollen und Analysen des Ministeriums für Materialwirtschaft sind dem Ministerrat, der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen zur Berücksichtigung im Planungs- und Bilanzierungsprozeß zu unterbreiten.

(10) Das Ministerium für Materialwirtschaft ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie weiteren bilanzierenden Organen die erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern.

## § 28

**Ministerium für Außenwirtschaft**

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen die sich vor allem aus langfristigen Handelsabkommen und Jahresprotokollen ergebenden Verpflichtungen für die zentrale Planung und Bilanzierung bekanntzugeben.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat zu sichern, daß die Außenhandelsbetriebe gemeinsam mit den volkseigenen Betrieben und Kombinatn durch die Erschließung aufnahmefähiger und stabiler Märkte und den weiteren Aufbau einer rationalen Absatz- und Bezugsorganisation die Erfüllung der staatlichen Außenwirtschaftsaufgaben mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität gewährleisten.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat im Rahmen der Vervollkommnung des Informationssystems die bilanzierenden Organe über die Ergebnisse der Kontrolle und vorausschauenden Leitungstätigkeit zur Sicherung der staatlichen Export- und Importaufgaben im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten Erzeugnispositionen zu informieren.

(4) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat die Exporte und Importe im Umfang der im Bilanzverzeichnis gesondert festgelegten Erzeugnispositionen gegenüber den bilanzierenden Organen abzurechnen.

## § 29

**Ministerium für Handel und Versorgung**

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Erarbeitung des zentralen Versorgungsplanes als Bestandteil der Volkswirtschaftspläne. Dazu hat es der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen die für die Durchsetzung der staatlichen Versorgungspolitik notwendige Bereitstellung von Konsumgütern vorzuschlagen. Die Begründung hat auf der Grundlage der Konsumgüterpositionen des Bilanzverzeichnisses durch den Nachweis der Entwicklung des Warenfonds, der zentralen Versorgungsreserven und des Warenumsatzes für die Versorgung der Bevölkerung sowie der Bestandsentwicklung im Groß- und Einzelhandel zu erfolgen.

(2) Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern hat das Ministerium für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit den für die Warenbereitstel-

lung verantwortlichen Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen die Positionen des Versorgungsplanes nach Bezirken und Quartalen zu differenzieren und den Gesamtplan dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Versorgungsprobleme, die bei der Konsumgüterbilanzierung auftreten und von den bilanzierenden Organen, Organen des Konsumgüterbinnenhandels und anderen Wirtschaftsorganen sowie zwischen den beteiligten Ministern und dem Minister für Handel und Versorgung nicht geklärt werden können, sind vom Minister für Handel und Versorgung gemeinsam mit den Industrieministern mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen, die hierzu die Entscheidung trifft bzw. herbeiführt.

## § 30

**Staatliche Zentralverwaltung für Statistik**

(1) Ausgehend von der Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die ständige Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und die Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes hat sie die notwendigen Informationen über die abgelaufenen materialwirtschaftlichen Prozesse und die sich abzeichnenden Tendenzen zu organisieren. Das betrifft insbesondere Informationen über

- die Entwicklung der Rohstoffbasis und der Materialstruktur,
- die Entwicklung des spezifischen Materialverbrauchs,
- die Erfüllung der Mengen- und Wertkennziffern der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen,
- den Vertragsvorlauf,
- die Entwicklung der liefer- und verbraucherseitigen Vorräte und Reserven,
- die Entwicklung wichtiger materieller Proportionen,
- die Entwicklung des Warenfonds für die Bevölkerung, des Warenumsatzes sowie der Bestände der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden Groß- und Einzelhandelsorgane.

Dazu hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die erforderlichen Richtlinien in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen herauszugeben.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zur Wahrung der Einheit von Planung und Abrechnung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses bei der Ausarbeitung des Bilanzverzeichnisses einschließlich des Änderungsdienstes mitzuwirken und damit die notwendige Einbeziehung des Umfanges der Ist-Informationen für den Bilanzierungsprozeß zu gewährleisten.

(3) Bei auftretenden Problemen der Zuordnung von Erzeugnissen zu den Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik auf Anforderung der Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet, eine Stellungnahme



hinsichtlich der Systematik des Aufbaues und der Gliederung sowie der methodischen Prinzipien der Anwendung der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur abzugeben.

## IV.

### Bildung und Verwendung von Vorräten und Reserven bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

## § 31

(1) Zur Gewährleistung der Kontinuität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sind bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und Normative sowie der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion planmäßig materielle Vorräte und Reserven zu bilden.

(2) Die Proportionierung und Normierung der Vorräte bei und zwischen den Lieferanten und Verbrauchern ist entsprechend den Rechtsvorschriften in den Verantwortungsbereichen zu gestalten und durchzusetzen. Dazu sind durch die bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Lieferer und Abnehmer Konzeptionen zur Proportionierung der Vorräte auszuarbeiten. Diese Konzeptionen sind den übergeordneten Organen zur Bestätigung vorzulegen und den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zugrunde zu legen.

(3) Durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft Festlegungen zur Entwicklung staatlich verbindlicher Mindestvorräte für wichtige Erzeugnisse bei den Lieferanten und Verbrauchern zu treffen. Der Aufbau dieser Vorräte bei Gewährung von Vorzugsbedingungen (Anwendung von Kredit und Zins, sowie Befreiung von Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe) richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Die im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegte Entwicklung der Staatsreserve ist verbindliche Grundlage der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

(5) Bei der Kreditgewährung haben die Banken insbesondere auf

- die Beschleunigung des Umschlages der Vorräte,
- die Einhaltung der vorgegebenen staatlichen Plankennziffern für die Entwicklung der Umlaufmittelintensität, der Mindestvorräte und Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen,
- die Verbesserung der Lieferbereitschaft und eine hohe Fondsrentabilität,

Einfluß zu nehmen. Die Bankorgane haben die Kreditplanung und Kreditplandurchführung mit einer wirkamen Kontrolle über den Einsatz und die Ausnutzung der materiellen Fonds zu verbinden.

## § 32

(1) Bestandteil der Planung und Bilanzierung der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe und volkseigenen Kombinate ist die schrittweise Bildung und Verwendung von materiellen Reserven.

(2) Planmäßige materielle Reserven sind schrittweise zu bilden in Form von

- Planreserven als unspezifizierte bzw. noch nicht verfügte Teile des Gesamtaufkommens, die bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes zugrunde gelegt werden. Dabei handelt es sich um ein real verfügbares Aufkommen, über das im Prozeß der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes keine Verträge abgeschlossen werden dürfen,
- Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen als körperliche Reserven zur Sicherung der Dispositionsfähigkeit, Stabilität und Effektivität der Volkswirtschaft.

(3) Die Planreserven sowie die Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen sind in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gesondert auszuweisen. Dabei sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Bei der Planverteidigung sind außerdem die Einhaltung der erteilten staatlichen Aufgaben zur Bildung von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen nachzuweisen bzw. Abweichungen zu begründen und Lösungsvorschläge vorzulegen.

## § 33

(1) Die Planreserven sind vorwiegend für volkswirtschaftlich wichtige Materialien und Ausrüstungen, standardisierte Zuliefererzeugnisse und wichtige Erzeugnisse der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion zu bilden. Dazu haben die Minister in Wahrnehmung der Bilanzverantwortung in den Direktiven zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes

- die Nomenklatur der Erzeugnisse, für die diese Reserven zu bilden sind,
- Richtwerte über die Höhe der zu bildenden Planreserven,
- Pflichten und Rechte für die Bildung, Verfügung und Auflösung dieser Reserven

festzulegen und den bilanzierenden Organen zu übergeben. Die bilanzierenden Organe haben nach diesen Direktiven die Planreserven für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf der Grundlage

- der getroffenen Entscheidungen zur Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben,
- der Ergebnisse einer prognostisch begründeten Bedarfsforschung

erzeugnispezifisch zu berechnen.

(2) Die Planreserven des Fünfjahrplanes sind in den Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes zu präzisieren.

(3) Verfügungsberechtigt über die Planreserven sind die Leiter der bilanzierenden Organe, soweit sich nicht der Leiter des übergeordneten Organs die Verfügung vorbehalten hat. Die Leiter der bilanzierenden Organe können den Leitern der nachgeordneten Organe bzw. den Organen des Produktionsmittelhandels die Verfügungsberechtigung übertragen.

## § 34.

(1) Wirtschaftsreserven sind für wichtige Erzeugnisse, die im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß von entscheidender Bedeutung sind, zu bilden. Zu den Wirtschaftsreserven gehören insbesondere solche Erzeugnisse, die weder in der Deutschen Demokratischen Republik produziert werden, noch zum Handelsortiment des Produktionsmittelhandels gehören und für die aus eigenem Aufkommen kurzfristig keine Lösungen möglich sind.

(2) Die Nomenklatur sowie die Richtwerte über die Höhe der zu bildenden Wirtschaftsreserven sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Industrieministern festzulegen. Hierzu haben die Industrieminister vorher Abstimmungen durchzuführen

- für Importerzeugnisse mit dem Minister für Außenwirtschaft,
- für Konsumgüter mit dem Minister für Handel und Versorgung,
- für spezifischen Forschungsbedarf mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

(3) Verfügungsberechtigt über die Wirtschaftsreserven sind die jeweils zuständigen Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft. Die Verwendung von Wirtschaftsreserven zur Deckung des spezifischen Forschungsbedarfs hat in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

(4) Für die Bildung, Verfügung (einschließlich der zeitweiligen Inanspruchnahme), die Auffüllung, Lagerung, Verwaltung, Werterhaltung und den Umschlag der Wirtschaftsreserven sowie für ihre Kontrolle haben die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank Direktiven zu erlassen. In diesen Direktiven ist der Personenkreis festzulegen, der über die Bildung und Verwendung von Wirtschaftsreserven zu informieren ist. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind hierbei durch die Industrieminister zu gewährleisten.

(5) Die Finanzierung der Wirtschaftsreserven sowie der Aufwand für die Schaffung von Lagerkapazitäten sind im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplanen zu berücksichtigen. Die gebildeten Wirtschaftsreserven unterliegen gemäß den Rechtsvorschriften nicht der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe.

(6) Die Finanzierung der Wirtschaftsreserven hat durch die für die Bilanzierung verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane im Rahmen der staatlichen Plankennziffern zu erfolgen. Die Gewährung von Krediten zu Vorzugsbedingungen zur Finanzierung von Wirtschaftsreserven erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(7) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Realisierung der Bilanzreserven in den lieferseitigen Abrechnungen nachzuweisen sowie über die Bildung und Verwendung von Wirtschaftsreserven periodische und fallweise Informationen zu organisieren.

## V.

## Ökonomischer Ausgleich und Sanktionen

## § 35

Die bilanzierenden Organe haben durch eigene Pflichtverletzungen entstehende ökonomische Nachteile der volkseigenen Betriebe und Kombinate diesen auszugleichen. Pflichtverletzungen in diesem Sinne liegen vor, wenn

- Bilanzentscheidungen infolge von Mängeln in der Tätigkeit des bilanzierenden Organs, insbesondere durch Nichteinhaltung der Fristen gemäß § 9 Abs. 2, verzögert wurden,
- Bilanzentscheidungen ohne die erforderliche Abstimmung bzw. Zustimmung gemäß § 8 Abs. 4 vorgenommen wurden,
- durch eine Bilanzentscheidung ein dem bilanzierendes Organ unterstellter volkseigener Betrieb bzw. unterstelltes volkseigenes Kombinat zum Nachteil nicht unterstellter Betriebe bzw. Kombinate bevorzugen wurde,
- Änderungen bestätigter Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ohne Einholung der Bestätigung des bilanzbestätigenden Organs erfolgten,
- eine von den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzierung (einschließlich Bilanzänderung bzw. Änderung oder Aufhebung von Bilanzentscheidungen) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 6 vorgenommen wurde.

Im übrigen richtet sich der Ausgleich ökonomischer Nachteile volkseigener Betriebe und Kombinate nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.\*

## § 36

(1) Für ungerechtfertigte Bedarfsforderungen an Rohstoffen, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgütern gegenüber den bilanzierenden Organen haben die Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe und volkseigenen Kombinate, die die Bedarfsforderungen vorgelegt haben, an die bilanzierenden Organe eine Sanktion zu zahlen. Die Höhe der Sanktion beträgt 10% des Industrieabgabepreises, bezogen auf den ungerechtfertigten Teil der Bedarfsforderung. Vereinnahmte Sanktionen sind dem eigenen Reserverfonds bzw. bei Betrieben dem Reserverfonds des übergeordneten Organs zuzuführen.

(2) Eine ungerechtfertigte Bedarfsforderung liegt vor, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe

- nicht den staatlichen Plankennziffern und Normen des Materialverbrauchs sowie der Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft entspricht,
- volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe verursacht (z. B. wenn für die betreffenden Verwendungszwecke gleichwertige Erzeugnisse aus eigener Produktion eingesetzt werden können),
- nicht mit den anderen Planteilen, insbesondere Arbeitskräfte, Produktion, Investitionen und Außenwirtschaft, übereinstimmt,

\* z. Z. gilt der Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 133 S. 1073)

- aus der unzureichenden Nutzung der eigenen Deckungsquellen einschließlich der inneren und örtlichen Reserven bei der Planung der Bedarfsdeckung resultiert. Das betrifft insbesondere
  - voraussichtliche Vorräte am 1. Januar des Planjahres,
  - Aufkommen aus inneren und örtlichen Reserven,
  - Zugänge von Auftraggebern,
  - Schichtauslastung von hochproduktiven Maschinen und Ausrüstungen,
- in Hinsicht auf Sortimente oder Qualitäten materialökonomisch nicht gerechtfertigt ist (z. B. wenn entsprechend den Gebrauchswerteigenschaften der zu produzierenden Erzeugnisse Werkstoffe unökonomisch verwendet werden sollen),
- Primärrohstoffe zum Inhalt hat, jedoch anstelle dieser Rohstoffe dafür geeignete und vorhandene Sekundärrohstoffe eingesetzt werden können.

Eine ungerechtfertigte Bedarfsforderung liegt auch dann vor, wenn der Fordernde das bilanzierende Organ über den Wegfall oder die Reduzierung des Bedarfs nicht innerhalb von 2 Wochen unterrichtet.

(3) Forderungen auf Zahlungen von Sanktionen können nur bis zum 31. Dezember des Jahres geltend gemacht werden, das dem Planzeitraum folgt, für den die ungerechtfertigte Bedarfsforderung vorgelegt wurde. Für die Zahlung der Sanktionen gelten die Grundsätze des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit entsprechend.

(4) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Sanktionen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

## VI.

### Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 37

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der im § 1 genannten Organe und Betriebe die Plandisziplin verletzt, indem er zulässt, daß

1. entgegen den Rechtsvorschriften die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgaben nicht in vollem Umfang erfolgt,
2. die nicht benötigten Bilanzanteile nicht zurückgegeben werden,
3. planwidrige Bestände gebildet werden,
4. Erzeugnisse entgegen übergebenen staatlichen Planaufgaben pflichtwidrig geliefert oder bezogen werden,
5. die Berichtsinformationen über die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen falsche Angaben enthalten oder der Informationspflicht nicht nachgekommen wird,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## VII.

### Schlußbestimmungen

#### § 38

(1) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, für ihren Verantwortungsreich Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

(2) Die Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) sowie die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen planmethodischen Bestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und den anderen Leitern zentraler Staatsorgane.

#### § 39

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBl. II S. 481) außer Kraft.

(3) § 37 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

## Anordnung über die Quartalskassenplanung

vom 13. Mai 1971

Zur weiteren Stärkung der Plan- und Finanzdisziplin und zur Sicherung einer straffen Kontrolle über die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Staates sowie über die rationelle Verwendung staatlicher Mittel ist der Quartalskassenplan auf allen staatlichen Ebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft in Verbindung mit der Aufgliederung der Betriebspläne auf Monatsaufgaben zu einem wirksamen Leitungs- und Kontrollinstrument zu entwickeln. Dazu wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle

- a) — Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe (im folgenden zentrale staatliche Organe genannt),
  - Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt),
  - den Ministerien und den anderen zentralen staatlichen Organen nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sowie den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen (im folgenden staatliche Einrichtungen genannt);
- b) — Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Wirtschaftsräte der Bezirke und anderen wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden VVB genannt);
  - zentralen und örtlichen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate bzw. Betriebe einschließlich der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Außenhandelsbetriebe;
- c) — den VVB unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe;
  - den volkseigenen Kombinat zugehörigen Kombinatbetriebe;
- d) staatlichen Geld- und Kreditinstitute (außer Sparkassen).

### § 2

#### Grundsätze für die Quartalskassenplanung

(1) Der Quartalskassenplan ist ein Leitungs- und Kontrollinstrument für die Leiter der staatlichen Organe, für die örtlichen Räte, die Generaldirektoren der

VVB und volkseigenen Kombinate, Direktoren der volkseigenen Betriebe sowie für die Leiter der staatlichen Einrichtungen zur straffen und kontinuierlichen Plandurchführung und zur Sicherung der Erfüllung der Auflagen und Kennziffern des Planes.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe, die örtlichen Räte, die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate, die Direktoren der den staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die Leiter der staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, sind verpflichtet, vor Beginn jedes Quartals einen Quartalskassenplan aufzustellen. Mit dem Quartalskassenplan werden die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes festgelegt, die im jeweiligen Quartal zu realisieren bzw. zur Lösung der staatlichen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Sofern vom Minister der Finanzen bzw. den Leitern der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes Festlegungen über die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel in einzelnen Quartalen erfolgen, ist bei der Ausarbeitung der Quartalskassenpläne von diesen Festlegungen auszugehen.

#### Quartalskassenplanung der zentralen staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen

### § 3

(1) Die Leiter der den zentralen staatlichen Organen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, haben die Quartalskassenpläne bis zum 5. des Monats vor Beginn des Quartals an den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs nach der Nomenklatur gemäß Anlage 2 einzureichen. Für andere staatliche Einrichtungen ist das Verfahren der Ausarbeitung und Einreichung von Quartalskassenplänen durch den Leiter des übergeordneten zentralen staatlichen Organs in eigener Verantwortung zu regeln.

(2) Die von den Leitern der staatlichen Einrichtungen an den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs eingereichten Quartalskassenpläne sind zu überprüfen. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- anteilige kontinuierliche Realisierung der im Plan enthaltenen Einnahmen,
- Planung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln höchstens bis zur Höhe der Festlegungen für bestimmte Ausgabepositionen gemäß § 2 Abs. 3,
- Kontrolle der zweckentsprechenden und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Dazu gehört u. a. die objekt- und aufgabenbezogene Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die geplanten Kapazitäten, Maßnahmen und Leistungen, Einhaltung der geplanten Zuschüsse in den Bereichen Kultur und Naherholung, Einhaltung der Ausgaben für den Staatsapparat.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß die Zielstellungen in den Quartalskassenplänen die für die Haushaltseinnahmen erteilten Planaufgaben nicht si-

chern, die Festlegungen für die Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel nicht eingehalten oder andere Grundsätze über die Quartalskassenplanung nicht beachtet werden, sind die Quartalskassenpläne auf Forderung der Leiter der zentralen staatlichen Organe durch den Leiter der zuständigen staatlichen Einrichtungen zu überarbeiten.

## § 4

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben den Quartalskassenplan des zentralen staatlichen Organs auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes aufzustellen und bis zum 15. des Monats vor Beginn des Quartals an den Minister der Finanzen einzureichen. In die Quartalskassenpläne der zentralen staatlichen Organe sind die Haushaltseinnahmen und die Haushaltsausgaben des zentralen staatlichen Organs — ohne die Haushaltsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft — und aller nachgeordneten staatlichen Einrichtungen aufzunehmen.

(2) Für die Aufstellung der Quartalskassenpläne ist die Nomenklatur gemäß Anlage 2 verbindlich.

## § 5

(1) Wird bei der Überprüfung der an den Minister der Finanzen eingereichten Quartalskassenpläne festgestellt, daß die Zielstellungen in den Quartalskassenplänen die für die Haushaltseinnahmen erteilten Planaufgaben nicht sichern, die Festlegungen für die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel nicht eingehalten oder andere Grundsätze über die Quartalskassenplanung nicht beachtet werden, sind die Quartalskassenpläne auf Forderung des Ministers der Finanzen durch den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs zu überarbeiten.

(2) Der Minister der Finanzen entscheidet über die Bestätigung der überprüften Quartalskassenpläne der zentralen staatlichen Organe bis zum 20. des Monats vor Beginn des Quartals.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, auf der Grundlage der durch den Minister der Finanzen bestätigten Quartalskassenpläne bis zum 25. des Monats vor Beginn des Quartals die Bestätigung der Quartalskassenpläne gegenüber den Leitern der den zentralen staatlichen Organen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen vorzunehmen.

## § 6

(1) Die gemäß § 5 bestätigten Quartalskassenpläne bilden die Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung. Sie sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe und den Leitern der den zentralen staatlichen Organen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, bis zum 28. des Monats vor Beginn des Quartals der kontoführenden Bank zu übergeben.

(2) Für die kontoführende Bank ist das in den bestätigten Quartalskassenplänen festgelegte „Limit für

das Haushaltskonto“ Grundlage für die Bereitstellung der Haushaltsmittel. Verfügungen über die Haushaltsmittel dürfen von der Bank nur bis zur Höhe dieses Limits durchgeführt werden.

(3) Ist das in den bestätigten Quartalskassenplänen für das Quartal festgelegte „Limit für das Haushaltskonto“ durch den Minister der Finanzen nach einzelnen Monaten des Quartals unterteilt, erfolgt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln nur in Höhe der jeweiligen Monatslimite. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, gegenüber den Leitern der ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen gleichfalls die Limite verbindlich nach Monaten festzulegen.

## Quartalskassenplanung der örtlichen Räte

## § 7

(1) Im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind die Quartalskassenpläne nach den Grundsätzen gemäß §§ 3 und 4 aufzustellen, und zwar durch

- die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, bis zum 5. des Monats vor Beginn des Quartals,
- die Fachorgane der örtlichen Räte bis zum 15. des Monats vor Beginn des Quartals.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden, die den vereinfachten Haushaltsplan für Gemeinden anwenden, können mit Zustimmung der Räte der Kreise auf die Aufstellung von Quartalskassenplänen verzichten, wenn dafür quartalsweise eine zusammengefaßte Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben vorgenommen wird.

(3) Führen die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen kein eigenes Bankkonto, entscheiden die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte eigenverantwortlich, ob und nach welchen vereinfachten Regelungen diese staatlichen Einrichtungen Quartalskassenpläne aufzustellen haben.

## § 8

Die von den den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen an das zuständige Fachorgan eingereichten Quartalskassenpläne sind von den Leitern der Fachorgane gemäß § 3 Abs. 2 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

## § 9

(1) In die Quartalskassenpläne der Fachorgane der örtlichen Räte sind die Haushaltseinnahmen und die Haushaltsausgaben des Fachorgans und der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen aufzunehmen. Die Quartalskassenpläne sind den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zur Überprüfung zu übergeben. Wenn bei der Überprüfung festgestellt wird, daß die Zielstellungen in den Quartalskassenplänen die für die Haus-



haltseinnahmen erteilten Planaufgaben nicht sichern, die Festlegungen für die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel nicht eingehalten oder andere Grundsätze über die Quartalskassenplanung nicht beachtet werden, sind die Quartalskassenpläne auf Forderung des Leiters der Abteilung Finanzen durch den Leiter des zuständigen Fachorgans zu überarbeiten.

(2) Nach Überprüfung bzw. Überarbeitung sind die Quartalskassenpläne der Fachorgane der örtlichen Räte durch die Leiter der Abteilungen Finanzen bis zum 20. des Monats vor Beginn des Quartals als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung vorläufig zu bestätigen.

(3) Die überprüften Quartalskassenpläne der staatlichen Einrichtungen sind durch die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte gegenüber den Leitern dieser staatlichen Einrichtungen bis zum 25. des Monats vor Beginn des Quartals als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung vorläufig zu bestätigen.

#### § 10

(1) Die den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe haben Quartalskassenpläne auszuarbeiten. Für die Aufstellung und Überprüfung der Quartalskassenpläne dieser volkseigenen Betriebe sind die Grundsätze der §§ 12 und 13 sinngemäß anzuwenden. Das Bestätigungsverfahren regeln die örtlichen Räte in eigener Verantwortung. Sie sind berechtigt, von der Anlage 3 abweichende vereinfachte Nomenklaturen anzuwenden.

(2) Die Aufgaben der Filialen der Geschäftsbanken für die Prüfung der Kassenpläne der Betriebe der örtlich geleiteten volkseigenen Bauwirtschaft, des volkseigenen Handels, des volkseigenen Verkehrswesens und anderer örtlich geleiteter volkseigener Betriebe werden durch Weisung des Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank gesondert festgelegt.

#### § 11

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte stellen auf der Grundlage der Quartalskassenpläne der Fachorgane und der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft den Quartalskassenplan des örtlichen Rates auf. Sie bestätigen ihn bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals als Finanzierungsgrundlage, sofern sich der örtliche Rat die Bestätigung nicht selbst vorbehält. Sichert der für den örtlichen Rat zusammengefaßte Quartalskassenplan nicht die Erfüllung des Jahresplanes, ist er mit entsprechenden Entscheidungsvorschlägen vom Leiter der Abteilung Finanzen auf jeden Fall dem örtlichen Rat zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Ergeben sich im Zusammenhang mit der Bestätigung des Quartalskassenplanes des örtlichen Rates Veränderungen der eingereichten Kassenpläne, sind diese von den jeweils zuständigen Leitern zu überarbeiten. Die überarbeiteten Quartalskassenpläne sind endgültig zu bestätigen. Sofern keine Überarbeitung zu erfolgen hat, gelten die vorläufig bestätigten Quartalskassenpläne als endgültig bestätigt. Die kontoführende Bank sowie der Leiter des Fachorgans ist vom Leiter der Abteilung Finanzen darüber zu informieren.

### Quartalskassenplanung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, zentralgeleiteten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe

#### § 12

(1) Die Generaldirektoren der VVB und der den zentralen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie die Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe haben unter Zugrundelegung der staatlichen Planaufgaben den Quartalskassenplan aufzustellen und bis zum 20. des Monats vor Beginn des Quartals an den zuständigen Leiter des zentralen staatlichen Organs einzureichen. Gleichzeitig ist der Quartalskassenplan der Filiale der zuständigen Geschäftsbank zu übergeben.

(2) In die Quartalskassenpläne der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe sind alle Abführungen an den Staatshaushalt und alle Zuführungen aus dem Staatshaushalt, die Bildung und Verwendung der Fonds aus Gewinn sowie informativ ökonomische Kennziffern entsprechend der Nomenklatur gemäß Anlage 3 aufzunehmen. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, diese Nomenklatur um industriezweigbedingte spezifische Kennziffern zu ergänzen. Für die Außenhandelsbetriebe und für die VVB, volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft werden durch den Minister für Außenwirtschaft bzw. den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für die Quartalskassenplanung gesonderte Nomenklaturen festgelegt und erforderliche Sonderregelungen getroffen.

(3) Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne bilden der bestätigte Plan, gegliedert nach Monaten, die effektive Planerfüllung, die Einschätzung der Entwicklung im Vorquartal sowie die Zielstellungen für das zu planende Quartal.

#### § 13

(1) Die Direktoren der Filialen der Geschäftsbanken sind verpflichtet, auf der Grundlage der ihnen von den VVB und von den den zentralen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betrieben übergebenen Quartalskassenpläne zu prüfen, ob die Zielstellungen die planmäßige Realisierung der Abführungen an den Staatshaushalt und die exakte Einhaltung der geplanten Zuführungen aus dem Staatshaushalt gewährleisten. Der Überprüfung sind die Schwerpunkte gemäß Abs. 3 zugrunde zu legen.

(2) Die Direktoren der Filialen der Geschäftsbanken sind berechtigt, den VVB, volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betrieben Hinweise zur Überarbeitung der Quartalskassenpläne zu geben bzw. von den zuständigen übergeordneten Leitern Maßnahmen zur Sicherung der Planziele zu fordern.

(3) Die von den Generaldirektoren der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie den Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Be-



triebe an den zuständigen Leiter des zentralen staatlichen Organs eingereichten Quartalskassenpläne sind in enger Zusammenarbeit mit den Zentralen der Geschäftsbanken zu überprüfen. Dabei sind die gemäß Abs. 2 gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen der Direktoren der Filialen der Geschäftsbanken mit zu berücksichtigen. Bei der Überprüfung ist von folgenden Schwerpunkten auszugehen:

- Einhaltung der für die Entwicklung der Warenproduktion, der Leistungen, des Umsatzes und des Exports sowie der Effektivität gegenüber dem Vorjahr geplanten Zuwachskennziffern.
- Einhaltung bzw. Überbietung der Monatsaufgaben des Betriebsplanes,
- systemgerechte Bildung und Verwendung der Fonds der Eigenerwirtschaftung,
- volle Realisierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt sowie ökonomisch begründete Inanspruchnahme von Mitteln des Staates.

(4) Werden die Grundätze für die Quartalskassenplanung nicht eingehalten und die Quartalskassenpläne nicht mit einer solchen Zielstellung aufgestellt, die die Erfüllung des Jahresplanes bzw. der Monatsaufgaben sichert, sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe Auflagen für die Überarbeitung der Quartalskassenpläne der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe zu erteilen. Die zuständige Geschäftsbank ist darüber zu informieren.

#### § 14

(1) Die überprüften Quartalskassenpläne der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe sind unter Berücksichtigung der Forderungen und Stellungnahmen der Zentralen der Geschäftsbanken durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe gegenüber den Generaldirektoren der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie den Direktoren der direkt unterstellten VEB bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals vorläufig zu bestätigen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie die Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die zuständige Bankfiliale bis zum 5. des ersten Monats des Quartals über die vorläufige Bestätigung der Quartalskassenpläne durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe schriftlich zu unterrichten.

(3) Ein Exemplar der vorläufig bestätigten Quartalskassenpläne der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe ist von den Leitern der zentralen staatlichen Organe dem Minister der Finanzen bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals zu übergeben. Dem Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank und dem Minister der Finanzen ist gleichzeitig eine Zusammenfassung der Quartalskassenpläne einzureichen.

(4) Die von den Leitern der zentralen staatlichen Organe an den Minister der Finanzen und an die Präsidenten der Geschäftsbanken eingereichten Zusammen-

fassungen der Quartalskassenpläne werden vom Ministerium der Finanzen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Geschäftsbanken überprüft. Wenn bei der Überprüfung festgestellt wird, daß die Zielstellungen die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben nicht sichern, sind die Quartalskassenpläne auf Forderung des Ministers der Finanzen bzw. der Präsidenten der Geschäftsbanken durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs zu überarbeiten und danach von ihm endgültig zu bestätigen.

(5) Die Quartalskassenpläne der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe gelten als endgültig bestätigt, wenn bis zum 10. des ersten Monats des Quartals keine Forderungen gemäß Abs. 4 geltend gemacht werden.

#### § 15

(1) Die Generaldirektoren der VVB entscheiden eigenverantwortlich, ob und nach welcher Nomenklatur die unterstellten volkseigenen Kombinate bzw. volkseigenen Betriebe Quartalskassenpläne aufzustellen und einzureichen haben. Sie legen den Einreichungstermin des Quartalskassenplanes an die VVB sowie das Verfahren der Prüfung, Überarbeitung und Bestätigung in eigener Zuständigkeit fest. Gleichermaßen verfahren die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate gegenüber den Kombinatbetrieben.

(2) Werden von den volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betrieben bzw. Kombinatbetrieben auf Grund der Entscheidung gemäß Abs. 1 keine Quartalskassenpläne aufgestellt, gelten die auf Monatsaufgaben aufgliederten Betriebspläne als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung.

#### § 16

Wenn staatliche Organe und staatliche Einrichtungen sowie VVB, volkseigene Kombinate und VEB nach der Ausarbeitung der Quartalskassenpläne auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates oder der zuständigen örtlichen Volksvertretungen die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen durchzuführen haben, sind Nachtragskassenpläne aufzustellen und an das übergeordnete Organ einzureichen. Bei der Prüfung und Bestätigung von Nachtragskassenplänen ist nach den gleichen Grundsätzen wie für die Quartalskassenplanung zu verfahren.

#### § 17

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. November 1968 über die Kassenplanung (GBl. III S. 78) außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1971

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**A. Verteiler für die eingereichten Quartalskassenpläne****Zu § 3 Abs. 1 der Anordnung:**

Staatliche Einrichtungen, die den zentralen staatlichen Organen nachgeordnet sind:

Anlage 2/Blatt 1:

3fach an das übergeordnete zentrale staatliche Organ.

Anlage 2/Blatt 2:

2fach an das übergeordnete zentrale staatliche Organ

**Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung:**

Zentrale staatliche Organe:

Anlage 2/Blatt 1:

3fach an das Ministerium der Finanzen.

Anlage 2/Blatt 2:

2fach an das Ministerium der Finanzen

**Zu § 7 Abs. 1 der Anordnung:**

1. Staatliche Einrichtungen, die den Fachorganen der örtlichen Räte nachgeordnet sind und für die ein eigenes Bankkonto geführt wird:

Anlage 2/Blatt 1:

3fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates;

Anlage 2/Blatt 2:

2fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates

2. Fachorgane der örtlichen Räte:

Anlage 2/Blatt 1 und 2:

2fach an die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates

Anlage 2/Blatt 1 3fach und Anlage 2/Blatt 2 (2fach an die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, wenn für das Fachorgan ein eigenes Bankkonto geführt wird).

**Zu § 12 Abs. 1 der Anordnung:**

VVB bzw. volkseigene Kombinate:

3fach an das zuständige zentrale staatliche Organ,

2fach an die zuständige Bankfiliale.

**B. Verteiler für die bestätigten Quartalskassenpläne****Zu § 5 Absätze 2 und 3 der Anordnung:**

1. Ministerium der Finanzen:

Anlage 2/Blatt 1:

2fach an die zentralen staatlichen Organe

dar.:

1fach zur Weiterleitung an die kontoführende Bank;

Anlage 2/Blatt 2:

1fach an die zentralen staatlichen Organe

2. Zentrale staatliche Organe:

Anlage 2/Blatt 1:

2fach an die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen

dar.:

1fach zur Weiterleitung an die kontoführende Bank.

Anlage 2/Blatt 2:

1fach an die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen

**Zu § 9 Abs. 2 der Anordnung:**

Abteilung Finanzen der örtlichen Räte:

Anlage 2/Blatt 1:

1fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates

(2fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates, wenn für das Fachorgan ein eigenes Bankkonto geführt wird

dar.:

1fach zur Weiterleitung an die kontoführende Bank).

Anlage 2/Blatt 2:

1fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates

**Zu § 9 Abs. 3 der Anordnung:**

Fachorgane der örtlichen Räte:

Anlage 2/Blatt 1:

2fach an die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen der örtlichen Räte

dar.:

1fach zur Weiterleitung an die kontoführende Bank.

Anlage 2/Blatt 2:

1fach an die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen der örtlichen Räte

**Zu § 14 Abs. 1 der Anordnung:**

Zentrale staatliche Organe:

1fach an die VVB bzw. das volkseigene Kombinat.

Anlage 2 Blatt 1  
zu vorstehender Anordnung

Bezeichnung	Lochsp.
Kartenkennzeichen	
Ebene (Z = O, örtl. = 1)	
Einzelplan-Nr.	
Kapitel-Nr.	
Abschnitts-Nr.	
Fachabt.-Nr.	

Zusammenfassung des  
Quartalskassenplanes  
des/der .....  
.....  
für das ..... Quartal 197...

<b>Einreichungstermin:</b> von staatl. Einrichtung an übergeordnetes Organ 5. des Monats vor Beginn des Quartals von übergeordnetem Organ an MdF bzw. Abt. Finanzen des örtl. Rates 15. des Monats vor Beginn des Quartals
<b>Verteiler:</b> von staatl. Einrichtg. 3fach an übergeordnetes Organ von zentr. staatl. Organ 3fach an MdF von Fachorgan des örtl. Rates 3fach an Abt. Finanzen des örtl. Rates

Genehmigungsvermerk: Genehmigt als  
vierteljährliche Berichterstattung  
am 2. 6. 1971 und registriert unter  
Nr. 6585/302 befristet bis zum 31. 12. 72  
-- in TM  
ohne  
Dez. --

Komplex Nr.	Kenn- zet- chen Nr.	Bezeichnung	Plan für das Jahr 197 (staatl. Auflagen)	Ist der Vor- quartale (V-ist letz- ter Monat)	Voraus. Entwicklung im Quartal vom 1. I. bis Ende des			Erfüllung in % (Sp. 6 : 2)		
					1. Monats	2. Monats	3. Monats			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lsp.										
		<b>I. Einnahmen</b>								
		<b>II. Ausgaben</b>								
		davon:								
		-- Investitionen (Position 21)								
		-- Werterhaltung (Position 22)								
		-- Lohnfonds (Position 23)								
		-- Entschädigungen, Zuwen- dungen, Geldausg. u. Prämienfds. (Pos. 24 u. 25)								
		-- übrige Ausgaben (Pos. 26-33)								
		Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben (= Limit für das Haushaltskonto)								

Bestätigung der Einnahmen und Ausgaben (Dienststempel bzw. Stempel)	, den	197
Unterschrift des Leiters des übergeordneten Organs		

Ort und Datum , den 197

Unterschrift des Leiters  
und des Haushaltsbearbeiters

Anlage 2 Blatt 2

zu vorstehender Anordnung

Quartalskassenplan

des/der .....  
für das .... Quartal 197...

<b>Einreichungstermin:</b> von staatl. Einrichtung an übergeordnetes Organ 3. des Monats vor Beginn des Quartals von übergeordnetem Organ an MdF bzw. Abt. Finanzen des örtl. Rates 15. des Monats vor Beginn des Quartals	<b>Verteiler:</b> von staatl. Einrichtung von zentr. staatl. Organ von Fachorgan d. örtl. Rates	2fach an übergeordnetes Organ 2fach an MdF 1fach an Abt. Finanzen d. örtl. Rates
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

--- aufzustellen je Abschnitt der Haushaltssystematik ---

Bezeichnung	Lochsp.
Kartenkennzeichen	X
Ebene (Z = O, örtl. = 1)	
Einzelplan-Nr.	

Genehmigungsvermerk: Genehmigt als  
vierteljährliche Berichterstattung  
am 2. 8. 1971 und registriert unter  
Nr. 6585/302 befristet bis zum 31. 12. 72

Blatt .....  
--- in TM  
ohne Dez. ---

Kapitel-Nr.	Abschnitts-Nr.	Fachabt.-Nr.	Komplex-Nr.	Kennzeichen-Nr.	Bezeichnung 1)	Plan für das Jahr 1971 (staatl. Aufträgen)	Ist der Vorquartale (V-ter letzter Monat)	Vorauss. Entwicklung im Quartal vom 1. 1. bis Ende des			Erfüllung in % (Sp. 6 : 2)
								1. Monats	2. Monats	3. Monats	
					1	2	3	4	5	6	7
Lsp.											

1) Gemäß Nomenklatur der Zusammenfassung des Quartalskassenplanes  
2) nur für Einnahmen, Ausgaben und Investitionen auszufüllen  
Bestell-Nr. 806/1512 - VL/V Berlin

Anlage 3 (Seite 1)

zu vorsehender Anordnung

**Genehmigungsvermerk: Genehmigt**  
als vierjährige Berichterstattung  
am 2. 6. 1971 und registriert unter  
Nr. 6565/301 befristet bis zum 31. 12. 1972

**Quartalskassenplan**

VEB/VEK/VVB .....

für das ..... Quartal 197..

<b>Einreichungstermine:</b> von VVB an übergeordnetes Organ und an Geschäftsbank: 20. des Monats vor Beginn des Quartals von übergeordnetem Organ an MdF: 30. des Monats vor Beginn des Quartals
<b>Verteiler VEK/VVB:</b> von VEK/VVB: 3fach an übergeordnetes Organ dav.: 1fach an MdF von VEK/VVB: 2fach an zuständige Bankfiliale dav.: 1fach an Zentrale der Bank

Bezeichnung	Lochspalte
Kartenkennzeichen	X
Ebene (Z = O, örtl. = I)	
Signiernummer	
Nr. des Betriebes bzw. Staats- o. Wirtschaft-Organ	

- in TM o. Dez. -

Komplex-Nr.	Kennzeichen Nr.	Bezeichnung	Plan für das Jahr 197 <sup>1)</sup>	Monatsaufgliederung I. I. bis Ende d. Quart.	Ist der Vorquartale (V-Test letzter Monat)	Voraus. Entwicklung im Quartal vom 1. I. bis Ende des			Erfüllung in % (Sp. 3:2)	Erfüllung in % (Sp. 7:3)	
						1. Monats	2. Monats	3. Monats			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
		I. Abführungen an den Staatshaushalt									
01	12	- Nettogewinnabführung auf der Grundlage der Monatsaufgl. d. Betriebspläne									
01	12	- Nettogewinnabführung aus Übererfüllung des Nettogewinns									
01	43	- Exportgewinnanteil des Staates									
01	10	- Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe									
01	17	- Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgabe									
01	18	dar.: Produktionsabgabe für Export									
01	23	- sonstige Abführungen (in der Anlage zu erläutern)									
01	24	dar.: Amortisationsabführungen									
		- Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonom. Leistungen erzielt wurden									

1) Es ist der der Abrechnung zugrunde liegende besätigte Plan anzutragen  
2) Einzutragen, soweit eine Aufgliederung auf Monate bzw. Quartale in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist

		II. Zuführungen aus dem Staatshaushalt																			
01	13	– Verluststützungen																			
01	14	– Produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen																			
		3)																			
01	26	– sonstige Zuführungen (in der Anlage zu erläutern)																			
04	28	– Haushaltsmittel für Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft, die durch den Ministerrat beschlossen werden																			
08	18	– Finanzierung aus dem Staatshaushalt für Wissenschaft und Technik																			
01	06	III. Erwirtschaftung und Verwendung des Gewinns																			
01	08	einheitl. Betriebsergebnis																			
		Gewinn/Verlust (/) aus Export																			
		3)																			
01	11	Nettogewinn saldiert																			
02	01	Bildung eigener Fonds aus Gewinn																			
02	02	dar.: Verwendung für Investitionen																			
02	03	Tilgung von verzinslichen Krediten																			
02	05	Zuführung zum Umlaufmittelfonds																			
02	08	Verluststützungen einschl. Stützungen für PFA u. HFA																			
02	06	Zuführung zum Prämienfonds																			
02	15	Ansammlung für Folgejahre																			

3) wird gesondert festgelegt



(noch Anlage 3 Seite 2)

Komplex-Nr.	Kennzeichen Nr.	Bezeichnung	Plan für das Jahr 1971 <sup>b)</sup>	Monatsaufgliederung des Planes i. 1. bis Ende d. Quartals <sup>a)</sup>	Ist der Vorquartale (V-Ist letzter Monat)	Vorauss. Entwicklung im Quartal vom 1. 1. bis Ende des			Erfüllung in % (Sp 3 : 2)	Erfüllung in % (Sp. 7 : 2)
						1. Monats	2. Monats	3. Monats		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
		IV. Warenproduktion Export, Investitionen								
05	06	-- Industrielle Warenproduktion IAP								
05	10	-- Warenprod. aus Bau- und Montageprod. ohne Leistungen der Kooperationspartner								
05	01	-- realisierte Finanzpläne Warenproduktion zu BP								
05	13	-- abgesetzte Produktion an Fertigerzeugn. für die Bevölkerung zu IAP								
14	03	- Export SW (TVM)								
14	04	dar.: Export in die UdSSR								
14	05	-- Export NSW (TVM)								
15	73	- Import SW (TM)								
15	75	- Import NSW (TVM)								
04	01	-- Investitionen (materielles Volumen)								
04	17	- Finanzbedarf für Investitionen								
04	25	dar.: mit den Geschäftsbanken vereinbarte Ausreichung verzinslicher Invest-Kredite, die aus eigenen Mitteln zu tilgen sind								
01	01	-- Gesamtselbstkosten der realis. Finanzgeplanten Warenproduktion								

a) Es ist der der Abrechnung zugrunde liegende bestätigte Plan einzutragen  
 b) Einzutragen, soweit eine Aufgliederung auf Monate bzw. Quartale in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist

(noch Anlage 3 Seite 2)

**Bestätigung des Kassenplanes**  
 (Dienststempel  
 bzw. Stempel)

den \_\_\_\_\_ 197  
 Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Leiters d. übergeordn. Organs

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 197  
 Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Leiters und des Hauptbuchhalters

V. Erläuterung der sonstigen Zu- und Abführungen sowie von Abweichungen gegenüber dem Plan bzw. der Monatsaufgliederung der Betriebspläne:

**Anordnung Nr. 16\***  
**zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen**

vom 12. Mai 1971

§ 1

(1) Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 5. August 1952 über die steuerlichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder (GBl. S. 714),
2. Anweisung vom 7. August 1953 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Molkereigenossenschaften gezahlter Verpflegungskostenzuschüsse für die Lehrlingsausbildung (ZBl. S. 392),
3. Anweisung vom 12. Oktober 1953 über die Umsatzbesteuerung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte ab 1953 (ZBl. S. 500),
4. Anweisung vom 25. Februar 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1953 (ZBl. S. 85), mit Ausnahme der Abschnitte I Abs. 1 Buchst. d und II Abs. 2, die für die Erhebung der Grundsteuer weiter gelten,
5. § 1 der Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 87),
6. Anweisung vom 26. Mai 1954 über die Besteuerung der privaten Landwirtschaft — Einzelfragen — (ZBl. S. 227),
7. Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954 (ZBl. S. 414),
8. Anordnung vom 13. April 1956 über die Besteuerung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956 (GBl. II S. 135),
9. Anordnung vom 26. Juli 1958 über die steuerlichen Vergünstigungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für das Jahr 1958 (GBl. I S. 613),

\* Anordnung Nr. 15 vom 2. Februar 1970 (GBl. II Nr. 16 S. 131)

10. Anordnung vom 29. Januar 1959 über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 112), mit Ausnahme des § 2 Absätze 2 bis 4, die für die Erhebung der Grundsteuer von den Mitgliedern der LPG weiter gelten,

11. § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 4. Februar 1959 über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 116),

12. § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1960 über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 150),

13. Anordnung vom 29. Juli 1960 über steuerliche Vergünstigungen für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 479).

(2) Für Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter ist nicht mehr anzuwenden:

Anordnung vom 6. August 1959 über die steuerlichen Vergünstigungen für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihre Mitglieder (GBl. I S. 653),

mit Ausnahme des § 2 Abs. 9, der für die Mitglieder der vorgenannten Genossenschaften weiter gilt.

§ 2

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft bleiben auch nach Aufhebung der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften weiterhin von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1971

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Berichtigung**

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß im Zusammenhang mit dem Beschluß vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ – Auszug – (GBI II S. 779) in den nachfolgend genannten Neufassungen von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Steuern, die in Sonderdrucken des Gesetzblattes veröffentlicht wurden, Fußnoten wie folgt zu berichtigen sind:

## 1. Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes

„Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970“.

Die Fußnote 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft gelten besondere Rechtsvorschriften. Das Einkommensteuergesetz ist in bezug auf die Einkünfte dieser Mitglieder aus sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft sowie auf die Einkünfte aus den individuellen Wirtschaften von LPG Typ I und Typ II und den persönlichen Hauswirtschaften von LPG Typ III nicht mehr anzuwenden.“

## 2. Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes

„Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 18. September 1970“.

Die Fußnote 1 wird wie folgt ergänzt:

„Für Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft gelten besondere Rechtsvorschriften. Das Umsatzsteuergesetz ist in bezug auf die Umsätze dieser Mitglieder aus den individuellen Wirtschaften von LPG Typ I und Typ II und den persönlichen Hauswirtschaften von LPG Typ III nicht mehr anzuwenden.“

## 3. Sonderdruck Nr. 675 des Gesetzblattes

„Vermögenssteuergesetz (VStG) in der Fassung vom 18. September 1970“.

Die Fußnote 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft gelten besondere Rechtsvorschriften. Das Vermögenssteuergesetz ist für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft für das in Bewirtschaftung und Nutzung der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und VEG befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen nicht mehr anzuwenden.“

## 4. Sonderdruck Nr. 676 des Gesetzblattes

„Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 18. September 1970“.

Der 2. Satz der Fußnote erhält folgenden Wortlaut:

„Die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft, außer Molkereigenossenschaften und BHG, sind von der Grundsteuer befreit, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft erhalten Vergünstigungen gemäß gesonderten Rechtsvorschriften.“

**Soeben erschienen!****Thesaurus Ökonomie**

mit etwa 18 000 Begriffen und Benennungen, davon 3 650 Deskriptoren; Einzelpreis 350.-- M. Der Thesaurus ist das erste umfassende methodische Arbeitsmittel für die einheitliche Erfassung, Speicherung und Recherche von Dokumenten ökonomischen Inhalts. Er umfasst folgende Hauptteile: Einführung - Alphabetischer Teil (Nichtdeskriptoren und Deskriptoren in alphabetischer Folge mit ihren hierarchischen und assoziativen Beziehungen) - Hilfsthesauri (mit Verzeichnis der Modifikatoren, Länder- und Eigennamen usw.) - Verzeichnis der Deskriptoren nach Gruppen - Graphische Darstellung der wichtigsten Beziehungen zwischen Deskriptoren.

Bestellungen sind zu richten an: Ökonomisches Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission, Abteilung Information und Dokumentation, 108 Berlin, Unter den Linden 69/73.

Vorankündigung

Wichtig

Die Staatliche Plankommission gibt im Auftrag des Ministerrates eine

# Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

heraus.

Das im Format A 5 als Loseblattausgabe mit einem Reißmechanik-Ordner erscheinende Objekt umfaßt:

- General- und Hauptauftragnehmer für komplette Industrieanlagen bzw. Teilanlagen;
- General- und Hauptauftragnehmer für komplette Bauten bzw. komplexe Bauleistungen;
- Hauptauftragnehmer für komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen für Investitionen.

Bestellungen sind umgehend an den

**Staatsverlag der DDR**  
Bereich Verkündungsblatt

**108 Berlin**  
Otto-Grotewohl-Straße 17

zu richten.

Die Auslieferung erfolgt etwa ab Mitte August nur über den

**Zentral-Versand Erfurt**

**501 Erfurt**  
Postschließfach 696.



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Juni 1971

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 71	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – .....	409
20. 5. 71	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – ..	416
20. 5. 71	Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung .....	418

**Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung  
– StVO –  
vom 20. Mai 1971**

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) in der Fassung der Verordnung vom 6. Dezember 1967 (GBl. II S. 845) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Verkehrsteilnehmer muß die für ihn geltenden Verkehrsbestimmungen kennen, gewissenhaft einhalten und den Weisungen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie anderer zur Verkehrsregelung ermächtigten Personen Folge leisten.“

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die dazu ermächtigten Personen erteilen durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen Weisungen zur Regelung des Straßenverkehrs oder zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern.“

(2) Der § 2 Abs. 4 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs bedeuten:“

(3) Der § 2 Abs. 4 Buchst. a Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Sofern durch Weisungen, Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen dazu aufgefordert wird, ist links am Posten oder Kreuzungsmittelpunkt vorbei nach links einzubiegen.“

(4) Der § 2 Abs. 4 Buchst. a wird wie folgt ergänzt:

„Verkehrsteilnehmer in der freigegebenen Verkehrsrichtung können bei dem Farbzeichen ‚grün‘ auf die bevorstehende Beendigung der Grünphase durch das Zuschalten des Farbzeichens ‚gelb‘ hingewiesen werden.“

(5) Der § 2 Abs. 4 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:  
„Verkehrsteilnehmer in der gesperrten Verkehrsrichtung können bei dem Farbzeichen ‚rot‘ auf die bevorstehende Beendigung der Rotphase durch das Zuschalten des Farbzeichens ‚gelb‘ hingewiesen werden.“

(6) Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn im Farbzeichen von Lichtsignalanlagen Pfeile angebracht sind, die das Farbzeichen bestimmten Fahrrichtungen zuordnen, gilt es nur für Fahrzeuge in den angezeigten Fahrrichtungen. Rote Farbzeichen mit Rechtsabbiegepfeil bedeuten ‚Halt‘ für alle rechtsabbiegenden Fahrzeuge.“

(7) Der bisherige Abs. 5 des § 2 wird Abs. 6.

(8) Der bisherige Abs. 6 des § 2 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) In Erfüllung militärischer Aufgaben können die dazu ermächtigten Angehörigen der bewaffneten Organe selbständig die Regelung des Straßenverkehrs und das Anhalten von Verkehrsteilnehmern mit Hand- oder Farbzeichen gemäß Absätzen 1 bis 6 oder mit roten und gelben Flaggen vornehmen. Die Flaggenzeichen bedeuten:

- a) Hochhalten der gelben Flagge (Anlage 1 Bild 63a):  
„Achtung, weitere Zeichen abwarten!“
- b) Hochhalten der roten Flagge (Anlage 1 Bild 63b):  
„Halt für alle Verkehrsrichtungen!“
- c) Ausstrecken des rechten Armes mit der gelben Flagge nach vorn (Anlage 1 Bild 63c):  
„Dreiseitensperrung!“

Bei allen anderen als den vorgenannten Zeichen können Fahrzeugführer längs zur Grundstellung am Posten vorbeifahren, wenn dadurch Fahrzeuge oder Kolonnen der bewaffneten Organe nicht behindert oder gefährdet werden. Die Zeichen ‚Achtung‘ und ‚Halt‘ können auch aus Fahrzeugen gegeben werden.

Bei dem Zeichen ‚Achtung‘ haben die entgegenkommenden Fahrzeugführer rechts heranzufahren; sie können ihre Fahrt langsam fortsetzen. Das Überholen oder Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Kolonnen der bewaffneten Organe ist unter Einhaltung der notwendigen Vorsicht und langsamer Fahrt gestattet.



Bei dem Zeichen „Halt“ haben entgegenkommende Fahrzeugführer rechts heranzufahren, zu halten und die Fahrzeuge oder Kolonnen der bewaffneten Organe passieren zu lassen. Das Überholen oder Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Kolonnen der bewaffneten Organe ist nicht gestattet. Alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen.

Beim Entgegenkommen von gepanzerten Vollkettensfahrzeugen der bewaffneten Organe haben Fahrzeugführer rechts heranzufahren und anzuhalten, auch wenn die vorstehend genannten Zeichen nicht gegeben werden. Das Überholen oder Vorbeifahren an gepanzerten Vollkettensfahrzeugen ist nur gestattet, wenn durch Hand-, Farb- oder Flaggenzeichen die Straße dazu freigegeben wird.“

## § 3

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Volkspolizei kann die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen beschränken oder untersagen.“

## § 4

(1) Der § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, bestimmt die Deutsche Volkspolizei nach Anhören der für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organe.“

(2) Im § 4 Abs. 2 wird hinter dem 3. Satz eingefügt:

„Sie können selbständig Warnzeichen aufstellen, wenn sich aus dem Straßenzustand akute Gefahren für den Straßenverkehr ergeben, die nicht alsbald beseitigt werden können; die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind unverzüglich zu verständigen.“

(3) Im § 4 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

## § 5

Der § 5 Abs. 6 letzter Satz wird gestrichen.

## § 6

(1) Im § 6 Abs. 2 wird der 3. Satz gestrichen.

(2) Dem § 6 werden folgende Absätze hinzugefügt:

„(5) Auf Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften, die durch Leitlinien (Anlage 2 Abschn. II Ziffer 2) in mehrere Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung eingeteilt sind, ist innerhalb einer Fahrspur zu fahren. Das Überwecheln in eine andere Fahrspur ist nur unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr erlaubt.“

(6) Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen benutzt werden. Eisenbereifte Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge einschließlich Gleiskettenfahrzeuge mit Laufflächen ohne Gummibelag sind vom Verkehr auf Autobahnen ausgeschlossen. Als Zufahrtswege vom und zum Straßennetz dürfen nur die mit Wegweisern gekennzeichneten Anschlußstellen benutzt werden. Das Überqueren der Autobahnen auf gleicher Höhe ist

untersagt. Ausnahmen sind nur an solchen Stellen gestattet, die mit dem Verkehrszeichen „Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (Anlage I Bild 37) gekennzeichnet sind.

(7) Auf Autobahnen ist mit Kraftfahrzeugen auf der rechten Hälfte der in Fahrtrichtung rechts liegenden Fahrbahn zu fahren. Die linke Hälfte der Fahrbahn ist nur zum Überholen bestimmt. Ausbildungs- und Prüfungsfahrten zur Erlangung der Fahrerlaubnis dürfen auf Autobahnen nicht durchgeführt werden.“

## § 7

(1) Der § 7 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

„a) innerhalb geschlossener Ortschaften: 50 km/h; auf gekennzeichneten Schnellstraßen (Anlage 1 Bild 48 bis 48 b) wird allgemein oder für einzelne Fahrzeugarten die zulässige Höchstgeschwindigkeit weiter heraufgesetzt;“

(2) Im § 7 Abs. 1 Buchst. b wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:

„für alle übrigen Fahrzeuge 80 km/h;“

## § 8

(1) Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Halten solche Fahrzeuge verkehrsbedingt an, kann unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere nachfolgenden Verkehr rechts vorbeigefahren werden.“

(2) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften kann auf Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung bei mehrspurigem Verkehr mit der erforderlichen Vorsicht und unter Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr an langsamer fahrenden Fahrzeugen links oder rechts vorbeigefahren werden; das Vorbeifahren gilt nicht als Überholen.“

(3) Der bisherige Abs. 3 des § 8 wird Abs. 4; der Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(4) Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen ist die Absicht des Überholens oder des Vorbeifahrens an einem auf der rechten Fahrbahnseite befindlichen Hindernis durch die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig und deutlich dem nachfolgenden Verkehr bekanntzugeben, sofern die bisher innegehabte Fahrspur verändert wird.“

(4) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 des § 8 werden die Absätze 5 bis 10.

(5) Im neuen Abs. 5 wird der Buchst. e wie folgt geändert:

„e) kein Überholverbot gemäß Abs. 6 vorliegt.“

(6) Im neuen Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

## § 9

Der § 12 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) An Übergängen von Anschluß- und Werkbahnen, die mit dem Zusatzschild „Anschlußgleis“ gekennzeichnet sind, finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.“

## § 10

(1) Der § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Das gilt nicht, wenn der Gegenverkehr die Vorfahrt nach Abs. 1 zu beachten hat.“

(2) Dem § 13 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) An den Anschlußstellen, Kreuzungen und Abzweigungen der Autobahnen hat der durchgehende Verkehr auf den Hauptfahrbahnen die Vorfahrt, sofern nicht durch Verkehrszeichen nach Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.“

## § 11

(1) Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„d) an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 27 oder 28 a) gekennzeichneten Stellen.“

(2) Dem § 16 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Auf Autobahnen ist das Wenden auf der Fahrbahn oder das Rückwärtsfahren untersagt. Der befestigte oder unbefestigte Mittelstreifen darf nicht überfahren werden, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 40) etwas anderes bestimmt ist.“

## § 12

Der § 18 Abs. 4 wird gestrichen; die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

## § 13

(1) Der § 19 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„g) auf Autobahnen, deren Randstreifen und den nicht zum Parken zugelassenen Nebenanlagen der Autobahnen.“

(2) Der § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Autobahnen ist das Halten oder betriebsbedingte Anhalten nur zulässig, wenn die plötzliche Betriebsunfähigkeit des Fahrzeuges, die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen oder andere Notfälle dies zwingend erfordern. Das Fahrzeug ist in diesen Fällen auf der äußersten rechten Fahrbahnseite, nach Möglichkeit außerhalb der Fahrbahn, abzustellen. Ein auf der Fahrbahn haltendes Fahrzeug muß bei Dunkelheit oder schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sein; seine Stellung ist unverzüglich durch zugelassene Warn- oder Sicherungseinrichtungen im Abstand von mindestens 100 m vom Fahrzeug am Fahrbahnrand für den nachfolgenden Verkehr zu kennzeichnen.“

(3) Der bisherige Abs. 4 des § 19 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das verkehrsbedingte Anhalten von Fahrzeugen gilt nicht als Halten oder Parken im Sinne der Absätze 1 bis 4.“

## § 14

(1) Der § 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Beim Transport gefährlicher Güter sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.“

(2) Der § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(4) Werden die im Abs. 2 genannten Maße sowie die in der StVZO festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t überschritten, so ist mindestens eine Woche vor Durchführung des Transportes die Erlaubnis bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt. Bei Transporten, welche die zulässigen Gesamtmassen oder

eine Gesamtmasse von 42 t oder die zulässige Höhe überschreiten, hat der Fahrzeughalter außerdem die Zustimmung des für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organs einzuholen.“

## § 15

Der § 23 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Die Erlaubnis ist mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.“

## § 16

Der § 32 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Fußstützen müssen mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die das Einklemmen der Füße verhindert.“

## § 17

Der § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Veranstaltungen, bei denen öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis kann zum Schutze der Teilnehmer und des übrigen Verkehrs von der Durchführung und Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Andere Rechtsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.“

## § 18

Im § 40 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen:

„(Anlage 1 Bild 58)“.

## § 19

Der § 43 wird gestrichen.

## § 20

(1) Der § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Volkspolizei kann allgemein oder für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Beantragung und Genehmigung von Ausnahmen.“

(2) Der § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Von den Bestimmungen des § 6 Absätze 6 und 7, § 8, § 16 Abs. 1 Buchst. d, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 2 und der Anlage 2 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und -reinigung dienen.“

## § 21

(1) Der § 47 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Wurden durch die Zuwiderhandlung Personen- oder Sachschäden fahrlässig verursacht, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, kann eine Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M angewandt werden.“

(2) Der § 47 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden. In diesen Fällen können ermächtigte Angehörige der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert.“

(3) Der § 47 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

„Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.“

#### § 22

(1) Der § 52 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Volkspolizei-Kreisämter können im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen staatlichen Organen bzw. den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe den Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten, den Verkehrssicherheitsaktivs der Betriebe sowie den Motorsportclubs des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik mit deren Zustimmung die Befugnis übertragen, jeweils für ihren Bereich folgende Maßnahmen durchzuführen:“

(2) Der Buchst. a des § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„a) Kontrolle der Fahrzeuge auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 5 StVO) und Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen (§ 28 StVZO).“

(3) Der bisherige Buchst. e des § 52 Abs. 1 wird gestrichen.

Der Buchst. f wird Buchst. e und erhält folgende Fassung:

„e) Abnahme von Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für langsamfahrende Kraftfahrzeuge (§ 6 StVZO), Kleinkraftmäder (§ 85 StVZO) und der Klasse 3 (§ 13 StVZO).“

Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.

(4) Dem § 52 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Die Volkspolizei-Kreisämter können Personen die Befugnis übertragen, Fahrzeuge technisch zu überprüfen und die Überprüfung sowie technische Veränderungen am Fahrzeug im Zulassungsschein zu vermerken.“

#### § 23

Der § 53 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie gilt auch in Objekten der bewaffneten Organe, in denen Verkehrszeichen gemäß Anlage 1 aufgestellt sind.“

#### § 24

(1) Die Bilder 58 und 63 der Anlage 1 werden gestrichen.

(2) Die im Anhang aufgeführten Verkehrszeichen werden verändert bzw. in die Anlage 1 entsprechend der Nummernfolge neu aufgenommen.

(3) Die Bedeutung nachfolgend bezeichneter Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Bild 21 — ‚Verkehrsverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge‘

Bild 22 — ‚Verkehrsverbot für einspurige Kraftfahrzeuge‘

Bild 23 — ‚Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge aller Art‘

Bild 25 — ‚Verkehrsverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen‘

(Es können auch die Symbole der Bilder 22 bis 24 entsprechend verwendet werden.)“

(4) Das bisherige Verkehrszeichen Bild 34 a der Anlage I wird Bild 35 c und erhält die Bedeutung „Ende aller durch Verkehrszeichen angezeigten Verbote für fahrende Fahrzeuge“.

(5) Die eingeklammerten Teile der Erläuterungen zu den Bildern 44 a ff. werden wie folgt geändert:

„(Zu Bild 44 a bis 44 h)“ und

„(Zu Bild 44 d bis 44 h)“.

(6) Die Bilder 54 a bis 54 f werden gestrichen und durch die im Anhang aufgeführten Verkehrszeichen ersetzt.

(7) Auf den Bildern 63 a bis 63 c der Anlage I entfällt die Kennzeichnung der Posten mit roten Armbinden; die Bedeutung der Abbildungen wird wie folgt geändert:

„Erläuterungen zu § 2 Abs. 7“.

#### § 25

Der Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„b) die Sperrlinie als Fahrbahnrandmarkierung verwendet wird.“

#### § 26

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung mit Änderungen von Bezeichnungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

#### § 27

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1972 in Kraft:

a) § 16 über die Ausrüstung der Fußstützen an Fahrrädern mit einer Schutzvorrichtung;

b) Anhang, Bilder 48, 48 a und 48 b, über die veränderte Kennzeichnung der Schnellstraßen.

(3) Am 1. August 1971 treten außer Kraft:

a) Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Mai 1965 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Verkehrsregelung durch Regulierungsposten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik — (GBL II S. 375);

b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung — (GBL S. 521).

Berlin, den 20. Mai 1971

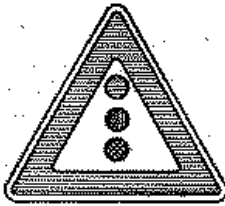
Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Anhang  
zur Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —

Bild 10 b



Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage

Bild 28 a



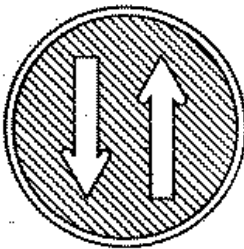
Wendeverbot

Bild 34 a



Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung

Bild 40 a



Gegenverkehr beachten (Vorsicht beim Überholen)

Bild 43 a



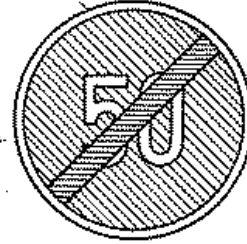
Fußgängerüber- oder -unterführung

Bild 43 b



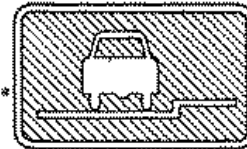
Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit

Bild 43 c



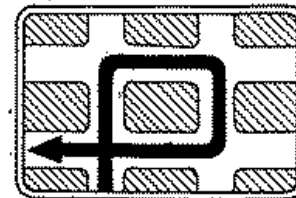
Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit

Bild 44 h



Parkordnung auf der Fahrbahn  
parallel zur Fahrtrichtung

Bild 45 b



Beispiel einer vorgeschriebenen Fahrtrichtung  
für Linksabbieger

Bild 48 d



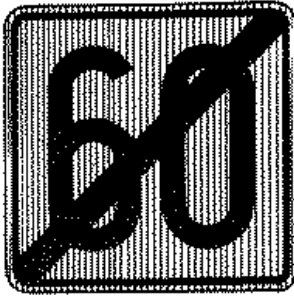
Campingplatz

Bild 48



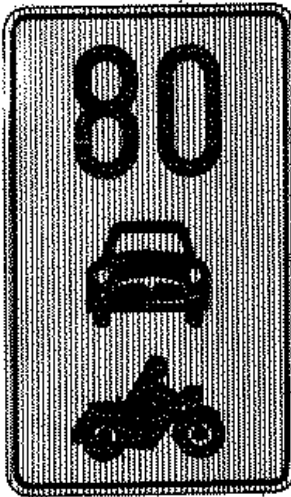
Schnellstraße - Anfang

Bild 48 a



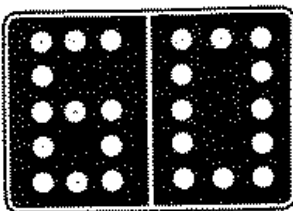
Schnellstraße - Ende

Bild 48 b



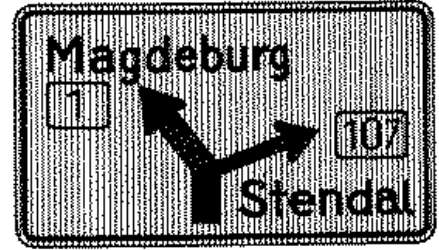
Schnellstraße für PKW und Kraffräder

Bild 48 c



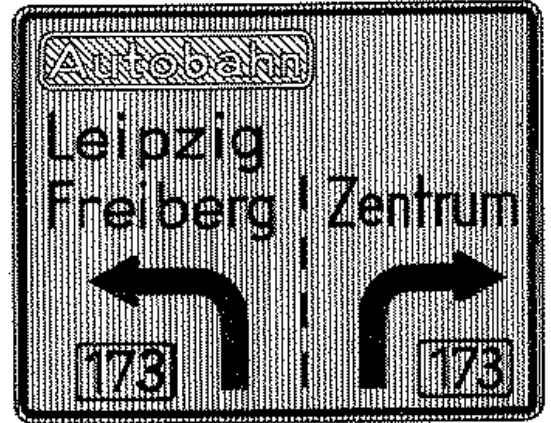
Anzeigetafel für Richtgeschwindigkeiten

Bild 54 a



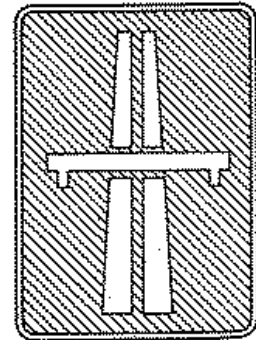
Vorwegweiser  
vor Straßenkreuzungen und -abzweigungen

Bild 54 b



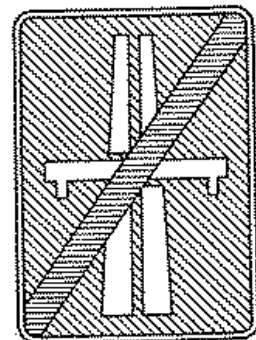
Vorwegweiser  
vor Straßenkreuzungen und -abzweigungen

Bild 54 c



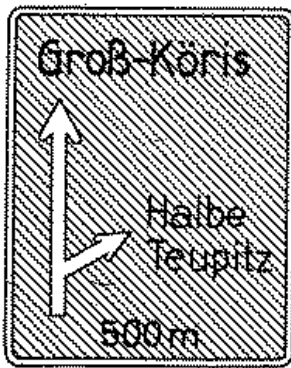
Anfang der Autobahn

Bild 54 d



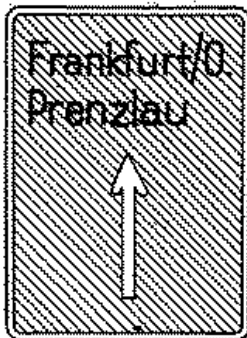
Ende der Autobahn

Bild 54 e



Vorwegweiser auf Autobahnen

Bild 54 f



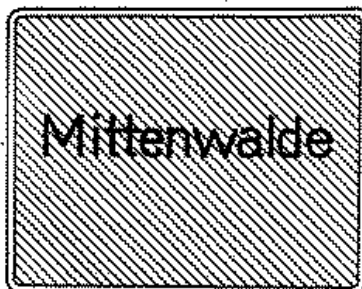
Wegweiser auf Autobahnen

Bild 54 g



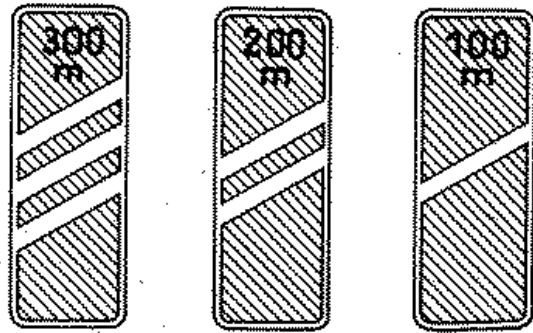
Wegweiser auf Autobahnen

Bild 54 h



Ankündigungszeichen für Anschlussstellen auf Autobahnen

Bild 54 i



Baken vor Anschlussstellen auf Autobahnen

Zeichenerklärung

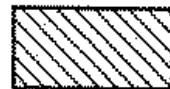
schwarz



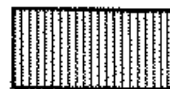
rot



blau



gelb



grün



weiß





**Verordnung  
zur Änderung  
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
— StVZO —**

vom 20. Mai 1971

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

**„Allgemeine Grundsätze für die Führung  
von Fahrzeugen oder Tieren**

(1) Ein Fahrzeug kann im Verkehr auf öffentlichen Straßen durch jede Person geführt werden, die zur selbständigen und sicheren Führung des Fahrzeuges körperlich und geistig geeignet sowie durch ihre fahrpraktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse, einschließlich der Kenntnisse über die Bestimmungen der StVO, zum sicheren Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr befähigt ist.

(2) Soweit für die Führung von Fahrzeugen eine Erlaubnis vorgeschrieben ist, ist vor Erteilung der Fahrerlaubnis die körperliche und geistige Eignung und Befähigung zum Führen eines Fahrzeuges entsprechend den wachsenden Anforderungen des modernen Straßenverkehrs nachzuweisen. Das in Rechtsvorschriften vorgesehene Mindestalter für Fahrzeugführer muß erreicht sein. Die Deutsche Volkspolizei kann die Erlaubnis mit Auflagen oder Bedingungen verbinden.

(3) Tiere dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur von Personen geführt werden, die entsprechend der Anzahl, der Art und dem Verhalten der Tiere ausreichend auf sie einwirken können, um die Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr nicht zu stören.“

§ 2

(1) Der § 4 erhält folgende Fassung:

**„Untersagung der Führung von Fahrzeugen  
oder Tieren**

Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, Personen die Führung von Fahrzeugen oder Tieren auf öffentlichen Straßen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn sie

- a) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur sicheren Führung von Fahrzeugen nicht geeignet oder befähigt sind;
- b) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender oder die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindender Mittel, durch Krankheit, Übermüdung oder andere Umstände in ihrer Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt sind;
- c) nicht ausreichend auf die von ihnen im öffentlichen Straßenverkehr geführten Tiere einwirken können.“

(2) Folgende Paragraphen werden neu aufgenommen:

„§ 4a

**Zurücknahme und Wiederaushändigung  
der Fahrerlaubnis**

(1) Ist infolge des Eintretens von körperlichen oder geistigen Gebrechen die sichere Führung eines Fahrzeuges durch den Fahrerlaubnisinhaber nicht mehr möglich und er deshalb zum Führen eines Fahrzeuges nicht mehr geeignet, ist die Fahrerlaubnis von der Deutschen Volkspolizei zurückzunehmen.

(2) Die Wiederaushändigung der Fahrerlaubnis hat zu erfolgen, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme führten, nicht mehr bestehen. Die Deutsche Volkspolizei kann die Wiederaushändigung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen und Bedingungen für die Führung eines Kraftfahrzeuges festlegen.

§ 4b

**Entzug und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis**

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann die Fahrerlaubnis entziehen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber

- a) durch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen zum Ausdruck brachte, daß er der gesellschaftlichen Verantwortung, die mit der erlaubnispflichtigen Führung eines Fahrzeuges verbunden ist, im Straßenverkehr nicht gerecht wurde;
- b) den mit der Erteilung der Erlaubnis gegebenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelte.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann bis zur Dauer von drei Jahren die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen entziehen, wenn der Inhaber als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat begangen hat und deshalb von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde und ein zeitweiliger Entzug der Fahrerlaubnis erforderlich ist.

(3) Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in den Fällen des Abs. 1 kann erfolgen, wenn der Bürger in der Folgezeit durch sein Verhalten beweist, daß die Gründe, die zum Entzug führten, nicht mehr bestehen. Die Deutsche Volkspolizei kann für die Beantragung der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis Fristen festlegen. Die Frist soll drei Jahre nicht überschreiten.“

§ 3

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fahrerlaubnisschein und Berechtigungsschein sind beim Führen eines Kraftfahrzeuges mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

§ 4

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**„Erlaubnispflicht für das Führen  
langsamfahrender Kraftfahrzeuge**

(1) Zum Führen folgender langsamfahrender Kraftfahrzeuge ist eine Fahrerlaubnis erforderlich, die nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 10 und Ablegung einer Prüfung gemäß § 13 bei der zustän-

digen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei beantragt werden kann:

- a) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
- b) Arbeitskraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Arbeitskraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen;
- c) maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

(2) Die Fahrerlaubnis kann auf einzelne der vorstehend genannten Fahrzeugarten beschränkt werden.“

#### § 5

Der § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Ausnahmen kann die Deutsche Volkspolizei genehmigen.“

#### § 6

Der § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Das gilt auch für die ärztliche Untersuchung gemäß § 4a und § 14.“

#### § 7

Der § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„(1) Die Prüfung wird von der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen durchgeführt.“

#### § 8

Der letzte Satz des § 15 wird gestrichen.

#### § 9

Der § 18 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:  
„Die Zulassung wird von den zuständigen Zulassungsstellen durch die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens und durch die Aushändigung des Zulassungsscheines erteilt.“

#### § 10

(1) Der § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Eintragungen und Änderungen im Zulassungsschein dürfen nur von der zuständigen Zulassungsstelle oder dazu ermächtigten Personen vorgenommen werden.“

(2) Der § 22 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„(4) Der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom jeweiligen Fahrzeugführer mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

#### § 11

(1) Der § 23 Abs. 3 wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:  
„d) Betriebe und Einrichtungen des Kraftfahrzeughandels.“

(2) Der § 23 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Alle Eintragungen müssen durch Unterschrift und Dienstsiegel bzw. Firmenstempel bestätigt werden.“

#### § 12

Der § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„Wird der regelmäßige Standort eines Fahrzeuges länger als zwei Monate in den Bereich einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist das Fahrzeug bei der bisherigen Zulassungsstelle abzumelden und bei der für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsstelle anzumelden. Erfolgt die Verlegung bis zu zwei Monaten, so ist die für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständige Zulassungsstelle davon schriftlich zu benachrichtigen.“

#### § 13

(1) Der § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges ist innerhalb von zehn Tagen der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel sind dabei vorzulegen. Der Fahrzeugbrief wird durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und dem Eigentümer zurückgegeben.“

(2) Die Absätze 3 bis 6 des § 25 werden gestrichen.

#### § 14

Der § 28 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:  
„Die Überprüfung und Registrierung wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen durchgeführt.“

#### § 15

Der § 31 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Stellen die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen ab 1. Mai des laufenden Jahres fest, daß die Kraftfahrzeugsteuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet worden sind, so ist das Fahrzeug von der Deutschen Volkspolizei stillzulegen.“

#### § 16

Der § 39 Abs. 3 wird gestrichen.

#### § 17

Der § 67 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
„(5) Die Schaublätter sind den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.“

#### § 18

Im § 73 Abs. 2 wird der Buchst. c wie folgt geändert:  
„c) ein Feuerlöscher (außer für Personenkraftwagen, die nicht der genehmigungspflichtigen Personenbeförderung dienen), dessen Typ der Fahrzeugart entsprechen muß.“

## § 19

Der § 85 erhält folgende Fassung:

„Zum Führen eines Kleinkraftrades ist eine Fahrerlaubnis erforderlich, die nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 10 und Ablegung einer Prüfung gemäß § 13 bei der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei beantragt werden kann.“

## § 20

Der § 86 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Der Nachweis über die bestehende Haftpflichtversicherung ist bei der Benutzung dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

## § 21

Der § 89 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

„Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.“

## § 22

(1) Der § 93 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Örtlich zuständig sind die unter Abs. 1 genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei des Wohnortes (Sitz des Betriebes oder Betriebsteiles, Ort der Dienststelle usw.) und mangels eines solchen die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen.“

(2) Dem § 93 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Die Zulassung von Personen zur Führung von Fahrzeugen der bewaffneten Organe und die Zulassung von Fahrzeugen dieser Organe erfolgt auf der Grundlage der StVO und StVZO in eigener Zuständigkeit der bewaffneten Organe.“

## § 23

Der § 94 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Sie gelten auch in Objekten der bewaffneten Organe, in denen Verkehrszeichen gemäß Anlage I zur StVO aufgestellt sind.“

## § 24

Der § 95 erhält folgende Fassung:

## „Ausnahmen

Die Deutsche Volkspolizei kann allgemein oder für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Beantragung und Erteilung von Ausnahmen. Vor Erteilung einer allgemeinen Ausnahme ist das Ministerium für Verkehrswesen zu hören.“

## § 25

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

**Dickel**

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung**

**vom 20. Mai 1971**

Auf Grund des § 26 der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. II S. 409) wird nachstehend die Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Mai 1971

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

**Dickel**

**Verordnung  
über das Verhalten im Straßenverkehr  
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)  
vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357)  
in der Fassung der Verordnung zur Änderung der  
Straßenverkehrs-Ordnung**

**vom 20. Mai 1971**

**Gliederung und Inhalt der Straßenverkehrs-Ordnung**

**Erstes Kapitel**

**Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die  
Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die  
Verkehrsleiteinrichtungen im Straßenverkehr**

- § 1 Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr
- § 2 Verkehrsregelung durch Zeichengebung
- § 3 Verkehrsbeschränkungen
- § 4 Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen

**Zweites Kapitel****Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr bei der Führung von Fahrzeugen aller Art**

- § 5 Führung von Fahrzeugen und Mitnahme von Personen auf oder in Kraftfahrzeugen
- § 6 Benutzung der Fahrbahn
- § 7 Fahrgeschwindigkeiten
- § 8 Ausweichen und Überholen
- § 9 Einbahnstraßen
- § 10 Kreisverkehr
- § 11 Haltestellen von Schienenfahrzeugen
- § 12 Eisenbahnübergänge
- § 13 Vorfahrt
- § 14 Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken
- § 15 Änderung der Fahrtrichtung
- § 16 Wenden und Rückwärtsfahren
- § 17 Abgabe von Warnsignalen
- § 18 Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen
- § 19 Halten und Parken
- § 20 Verlassen der Fahrzeuge
- § 21 Ladung der Fahrzeuge
- § 22 Be- und Entladen der Fahrzeuge

**Drittes Kapitel****Besondere Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr****Abschnitt I****Kraftfahrzeuge**

- § 23 Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und deren Anhängelfahrzeugen
- § 24 Abschleppen von Kraftfahrzeugen

**Abschnitt II****Öffentliche Verkehrsmittel**

- § 25 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 26 Bestimmungen für das Fahrpersonal

**Abschnitt III****Fuhrwerke**

- § 27 Führen von Fuhrwerken
- § 28 Abstellen der Fuhrwerke

**Abschnitt IV****Radfahrer**

- § 29 Führen von Fahrrädern
- § 30 Benutzung der Radwege und Seitenstreifen
- § 31 Hinter- und Nebeneinanderfahren
- § 32 Mitnahme von Personen und Gegenständen

**Abschnitt V****Fußgänger**

- § 33 Verhalten der Fußgänger
- § 34 Marschkolonnen
- § 35 Führen von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren

**Abschnitt VI****Führen von Tieren**

- § 36 Reitverkehr
- § 37 Treiben und Führen von Tieren

**Viertes Kapitel****Bestimmungen über den Schutz des Straßenverkehrs**

- § 38 Veranstaltungen und Sportausübung
- § 39 Kinderspiele
- § 40 Bauarbeiten
- § 41 Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse
- § 42 Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und ähnlichem
- § 43 (gegenstandslos)

**Fünftes Kapitel****Sonderbestimmungen**

- § 44 Sonderrechte im Straßenverkehr
- § 45 Führen von Standarten und Sonderkennzeichen
- § 46 Ausnahmen

**Sechstes Kapitel****Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen**

- § 47 Ordnungsstrafmaßnahmen
- § 48 (gegenstandslos)
- § 49 (gegenstandslos)
- § 50 (gegenstandslos)

**Siebentes Kapitel****Schlußbestimmungen**

- § 51 Zuständigkeiten
- § 52 Übertragen von Befugnissen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- § 53 Geltungsbereich
- § 54 Durchführungsbestimmungen
- Anlage 1: Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen
- Anlage 2: Arten und Bedeutung der Fahrbahnmarkierungen

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Sorge um die Gesundheit, das Wohlergehen und das Glück der Menschen oberster Grundsatz. Zur Verwirklichung dieses Prinzips ist es notwendig, den Straßenverkehr vorbildlich zu organisieren und zu lenken. Es gilt, das Leben und die Gesundheit der Bürger zu

schützen und Schäden an Straßen, Fahrzeugen und Transportgütern zu verhindern. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen und Regeln für das Verhalten im Straßenverkehr. In Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — bildet sie die Grundlage für die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Es ist für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eine gesellschaftliche Pflicht, ständig an der Verbesserung der Sicherheit und Disziplin im Straßenverkehr mitzuwirken. Deshalb wird folgendes verordnet:

### Erstes Kapitel

#### Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die Verkehrsleitrichtungen im Straßenverkehr

##### § 1

#### Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

(1) Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer sind die Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr.

(2) Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Jeder Verkehrsteilnehmer muß die für ihn geltenden Verkehrsbestimmungen kennen, gewissenhaft einhalten und den Weisungen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie anderer zur Verkehrsregelung ermächtigten Personen Folge leisten.

##### § 2

#### Verkehrsregelung durch Zeichengebung

(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die dazu ermächtigten Personen erteilen durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen Weisungen zur Regelung des Straßenverkehrs oder zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern. Wenn es die Verkehrslage erfordert, sind sie berechtigt, durch diese Zeichen bestehende Verkehrsregeln vorübergehend aufzuheben. Die Verkehrsteilnehmer können durch Pfeifsignale auf die Zeichengebung aufmerksam gemacht werden.

(2) Durch die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs werden im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen die vorfahrtregelnden Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 36, 36 a, 37, 41 und 47), die Haltelinien (Anlage 2 Abschnitt III, Ziffer I) und die Vorfahrtregeln nach § 13 außer Kraft gesetzt. Der Bereich einer Kreuzung oder Einmündung erstreckt sich auf eine Entfernung von 15 m, gemessen von dem Punkt, an dem die geradlinigen Verlängerungen beider Fahrbahnkanten zusammentreffen.

(3) Verkehrsteilnehmer haben sich rechtzeitig auf die Verkehrsregelung zu orientieren und die gegebenen Zeichen und Weisungen zu befolgen.

(4) Die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs bedeuten:

- a) Grundstellung des Verkehrspostens längs zur Verkehrsrichtung oder das Farbzeichen „grün“: „Straße frei!“

Die freigegebene Verkehrsrichtung kann zusätzlich durch seitliches waagerechtes Ausstrecken

eines oder beider Arme längs zur Verkehrsrichtung oder durch Einweisungszeichen angezeigt werden.

An Kreuzungen und Einmündungen kann eingebogen werden; nach links jedoch nur, wenn der entgegenkommende Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird.

Sofern durch Weisungen, Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen dazu aufgefordert wird, ist links am Posten oder Kreuzungsmittelpunkt vorbei nach links einzubiegen. Das gilt auch für Straßen, die aus zwei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen bestehen. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, Fußgänger auf die einbiegenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

Verkehrsteilnehmer in der freigegebenen Verkehrsrichtung können bei dem Farbzeichen „grün“ auf die bevorstehende Beendigung der Grünphase durch das Zuschalten des Farbzeichens „gelb“ hingewiesen werden.

- b) Hochhalten einer Hand durch den Verkehrsposten oder das Farbzeichen „gelb“ für Verkehrsteilnehmer

in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung!“

in der vorher freien Richtung: „Anhalten!“

auf der Kreuzung oder Einmündung:

„Kreuzung bzw. Einmündung verlassen!“

Fußgänger dürfen im Bereich der Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn nicht mehr betreten bzw. müssen dieselbe unverzüglich verlassen.

- c) Grundstellung des Verkehrspostens quer zur Verkehrsrichtung oder das Farbzeichen „rot“: „Halt!“

Die gesperrte Verkehrsrichtung kann zusätzlich durch seitliches waagerechtes Ausstrecken eines oder beider Arme quer zur Verkehrsrichtung angezeigt werden. Es kann nach rechts eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr in der freigegebenen Verkehrsrichtung nicht gefährdet oder behindert wird; dem Fußgängerverkehr ist der Vorrang zu geben.

Verkehrsteilnehmer in der gesperrten Verkehrsrichtung können bei dem Farbzeichen „rot“ auf die bevorstehende Beendigung der Rotphase durch das Zuschalten des Farbzeichens „gelb“ hingewiesen werden.

- d) Ausstrecken des rechten Armes nach vorn:

„Zusätzliches Halt für alle rechts vom Verkehrsposten ankommenden Fahrzeuge, auch Rechtsabbieger!“ (Dreiseitensperrung).

(5) Wenn im Farbzeichen von Lichtsignalanlagen Pfeile angebracht sind, die das Farbzeichen bestimmten Fahrtrichtungen zuordnen, gilt es nur für Fahrzeuge in den angezeigten Fahrtrichtungen. Rote Farbzeichen mit Rechtsabbiegepfeil bedeuten „Halt!“ für alle rechtsabbiegenden Fahrzeuge.

(6) Die Zeichen zum Anhalten außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen bedeuten:

- a) Grundstellung des Verkehrspostens auf Fahrbahnmittelle längs zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand:

„Fahrzeuge rechts heranfahren und anhalten; Fuß-

gänger Fahrbahn unverzüglich verlassen bzw. nicht mehr betreten!“

- b) Grundstellung des Verkehrspostens auf einer Fahrbahnhälfte quer zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand oder rotes Farbzeichen:

„Die dem Posten entgegenfahrenden Fahrzeuge vor dem Posten am rechten Fahrbahnrand anhalten!“

(7) In Erfüllung militärischer Aufgaben können die dazu ermächtigten Angehörigen der bewaffneten Organe selbständig die Regelung des Straßenverkehrs und das Anhalten von Verkehrsteilnehmern mit Hand- oder Farbzeichen gemäß Absätzen 1 bis 6 oder mit roten und gelben Flaggen vornehmen. Die Flaggenzeichen bedeuten:

- a) Hochhalten der gelben Flagge (Anlage 1 Bild 63 a):  
„Achtung, weitere Zeichen abwarten!“
- b) Hochhalten der roten Flagge (Anlage 1 Bild 63 b):  
„Halt für alle Verkehrsrichtungen!“
- c) Ausstrecken des rechten Armes mit der gelben Flagge nach vorn (Anlage 1 Bild 63 c):  
„Dreiseitensperrung!“

Bei allen anderen als den vorgenannten Zeichen können Fahrzeugführer längs zur Grundstellung am Posten vorbeifahren, wenn dadurch Fahrzeuge oder Kolonnen der bewaffneten Organe nicht behindert oder gefährdet werden. Die Zeichen „Achtung!“ und „Halt!“ können auch aus Fahrzeugen gegeben werden.

Bei dem Zeichen „Achtung!“ haben die entgegenkommenden Fahrzeugführer rechts heranzufahren; sie können ihre Fahrt langsam fortsetzen. Das Überholen oder Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Kolonnen der bewaffneten Organe ist unter Einhaltung der notwendigen Vorsicht und langsamer Fahrt gestattet.

Bei dem Zeichen „Halt!“ haben entgegenkommende Fahrzeugführer rechts heranzufahren, zu halten und die Fahrzeuge oder Kolonnen der bewaffneten Organe passieren zu lassen. Das Überholen oder Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Kolonnen der bewaffneten Organe ist nicht gestattet. Alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen.

Beim Entgegenkommen von gepanzerten Vollkettenfahrzeugen der bewaffneten Organe haben Fahrzeugführer rechts heranzufahren und anzuhalten, auch wenn die vorstehend genannten Zeichen nicht gegeben werden. Das Überholen oder Vorbeifahren an gepanzerten Vollkettenfahrzeugen ist nur gestattet, wenn durch Hand-, Farb- oder Flaggenzeichen die Straße dazu freigegeben wird.

### § 3

#### Verkehrsbeschränkungen

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen beschränken oder untersagen.

(2) In Kur- oder Erholungsorten von besonderer Bedeutung, in Orten, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, sowie in der Nähe von Krankenhäusern und Sanatorien sind Verkehrsbeschränkungen zulässig, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr verhütet werden können. Solche Maßnahmen in Kur- oder Er-

holungsorten bedürfen der Zustimmung der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit unter 50 km/h darf nur für einzelne Straßen, nicht für ganze Ortschaften angeordnet werden.

### § 4

#### Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen

(1) Die durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen (Anlagen 1 und 2) getroffenen Anordnungen sind zu befolgen. Der Geltungsbereich der Gebots- und Verbotszeichen erstreckt sich jeweils bis zur nächsten Straßenkreuzung oder -einemündung, gleich, ob sich letztere links oder rechts befindet, sofern nicht im Einzelfall der Geltungsbereich verkürzt wird.

(2) Wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, bestimmt die Deutsche Volkspolizei nach Anhören der für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organe. Dabei geht das allgemeine Interesse dem des einzelnen vor. Die für den Straßenzustand verantwortlichen staatlichen Organe sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und -leiteneinrichtungen zu beschaffen, anzubringen und in Ordnung zu halten. Sie können selbständig Warnzeichen aufstellen, wenn sich aus dem Straßenzustand akute Gefahren für den Straßenverkehr ergeben, die nicht alsbald beseitigt werden können; die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind unverzüglich zu verständigen. Die Sicherung von Eisenbahnübergängen durch Schrankenanlagen, Blinklichtanlagen oder sonstige Einrichtungen hat durch die Deutsche Reichsbahn und, soweit die Eisenbahnen nicht von dieser verwaltet werden, auf Veranlassung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht nach der Verordnung vom 23. April 1964 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II S. 317) im Einvernehmen mit dem für den Straßenzustand verantwortlichen staatlichen Organ und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(3) Soweit die Aufstellung von Verkehrszeichen und -leiteneinrichtungen auf der Straße nicht zugelassen werden kann oder technisch nicht möglich ist, sind die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten verpflichtet, das Anbringen oder Aufstellen der erforderlichen Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten zu dulden. Dem Betroffenen kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn durch diese Maßnahme ein Schaden entstanden ist, den selbst zu tragen ihm nicht zugemutet werden kann. Die Entschädigung ist durch das zur Aufstellung oder Anbringung verpflichtete staatliche Organ zu leisten. Dieses entscheidet auch über die Höhe der Entschädigung.

(4) Auf oder an Straßen dürfen keine Einrichtungen angebracht werden, die durch ihre Form, Farbe oder Größe sowie durch Ort und Art ihrer Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder -leiteneinrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

(5) Das unbefugte Aufstellen, Entfernen oder Versetzen sowie das Beschädigen von Verkehrszeichen oder -leiteneinrichtungen ist untersagt.

(6) Über die Grundsätze für die Anwendung und Ausführung der Verkehrszeichen und -leiteneinrichtungen hat der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei entsprechende DDR-Standards erarbeiten zu lassen.



## Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten  
im Straßenverkehr bei der Führung von  
Fahrzeugen aller Art

## § 5

Führung von Fahrzeugen und Mitnahme von  
Personen auf oder in Kraftfahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Der Fahrzeugführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die Fahrtüchtigkeit darf auch nicht durch Übermüdung, Krankheit sowie durch Rauschgifte, Medikamente oder andere Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, vermindert sein.

(2) Der Fahrzeugführer ist bei der Leitung und Bedienung des Fahrzeuges zur Vorsicht verpflichtet. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, damit er von seinem Platz aus das Fahrzeug einwandfrei führen kann und ausreichende Sicht hat. Er darf Personen, Tiere oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der Leitung und Bedienung des Fahrzeuges nicht behindern. Führer von Krafträdern (außer von Kleinkrafträdern gemäß § 84 StVZO) haben außerhalb geschlossener Ortschaften Schutzhelme zu tragen. Das Rauchen ist beim Fahren auf Krafträdern und Kleinkrafträdern nicht gestattet.

(3) Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, den Zustand des Fahrzeuges sowie die Verteilung und richtige Befestigung der Ladung vor Antritt der Fahrt zu kontrollieren. Liegen Mängel vor, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigen, darf die Fahrt nicht angetreten werden. Mängel, die während der Fahrt auftreten und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

(4) Für die Erfüllung der dem Fahrzeugführer nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben und Pflichten sind auch der Fahrzeughalter oder dessen beauftragter Vertreter sowie die Personen, die ständig oder zeitweise die Verfügungsgewalt über den Einsatz des Fahrzeuges ausüben, verantwortlich. Sie dürfen insbesondere die Fahrt nicht anordnen oder gestatten, wenn ihnen bekannt ist oder wenn sie den Umständen nach damit rechnen müssen, daß der Fahrzeugführer zur sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges nicht geeignet oder das Fahrzeug nicht verkehrs- oder betriebssicher ist.

(5) Auf oder in Kraftfahrzeugen darf nur die im Zulassungs- bzw. Registrierschein eingetragene Anzahl von Personen mitgenommen werden, sofern nicht gemäß Abs. 6 und § 23 etwas anderes bestimmt ist. Die Fahrzeuge sind so zu beladen (Personen, Gepäck und Zubehör), daß die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden.

(6) Bei der Mitnahme von Kindern auf oder in Kraftfahrzeugen, besonders bei Kindertransporten, sind geeignete und ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

## a) für Personenkraftwagen:

Auf zwei Sitzplätzen können an Stelle der erwachsenen Personen je zwei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden; auf den hinteren

Sitzen dürfen zusätzlich zwei Kinder im Alter bis zu 7 Jahren oder ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren befördert werden;

## b) für Kraftomnibusse und Führerkabinen von Lastkraftwagen:

Jeder erwachsene Fahrgast kann ein Kind im Alter bis zu 4 Jahren mitnehmen; an Stelle von zwei erwachsenen Personen können auf zwei zusammenhängenden Sitzplätzen jeweils drei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren befördert werden;

## c) für Krafträder mit Seitenwagen:

Im Seitenwagen kann eine erwachsene Person ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren mitnehmen; an Stelle einer erwachsenen Person können zwei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren im Seitenwagen befördert werden;

## d) für Solokrafträder und Kleinkrafträder:

Ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren kann mitgenommen werden, wenn ein gesonderter Kindersitz sowie feste Fußstützen und ein Haltegriff vorhanden sind; befindet sich der Kindersitz hinter dem Fahrer, muß eine erwachsene Begleitperson das Kind schützen, sofern der Sitz nicht geschlossen und mit Bauchgurt versehen ist.

Auf der Sitzbank eines Kraftrades kann ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren mitgenommen werden, wenn die Sitzbank ausreichend lang ist, feste Fußstützen und ein Haltegriff vorhanden sind und das Kind zwischen erwachsenen Personen sitzt.

Die auf Krafträdern angebrachten Kindersitze müssen den vorhandenen Werkanweisungen oder Typgutachten der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt entsprechen.

## § 6

## Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Fahrzeugführer hat die für die Fahrzeugart bestimmte Fahrbahn zu benutzen.

(2) Sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, ist mit Fahrzeugen auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren. Mit langsam fahrenden Fahrzeugen ist die äußerste rechte Seite der rechten Fahrbahnhälfte einzuhalten. Diese Bestimmungen gelten auch für Einbahnstraßen.

(3) Beim Einbiegen ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen. Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will, möglichst weit links in den Verkehr einzuordnen.

(4) Auf Straßen mit zwei gleichartigen, voneinander getrennten Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten als Einbahnstraßen im Sinne des § 9.

(5) Auf Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften, die durch Leitlinien (Anlage 2 Abschn. II Ziffer 2) in mehrere Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung eingeteilt sind, ist innerhalb einer Fahrspur zu fahren. Das Überwechseln in eine andere Fahrspur ist nur unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr erlaubt.

(6) Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen und deren Anhängfahrzeugen benutzt werden. Eisenbe-

reife Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge einschließlich Gleiskettenfahrzeuge mit Laufflächen ohne Gummibelag sind vom Verkehr auf Autobahnen ausgeschlossen. Als Zufahrtswege vom und zum Straßennetz dürfen nur die mit Wegweisern gekennzeichneten Anschlußstellen benutzt werden. Das Überqueren der Autobahnen auf gleicher Höhe ist untersagt. Ausnahmen sind nur an solchen Stellen gestattet, die mit dem Verkehrszeichen „Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (Anlage 1 Bild 37) gekennzeichnet sind.

(7) Auf Autobahnen ist mit Kraftfahrzeugen auf der rechten Hälfte der in Fahrtrichtung rechts liegenden Fahrbahn zu fahren. Die linke Hälfte der Fahrbahn ist nur zum Überholen bestimmt. Ausbildungs- und Prüfungsfahrten zur Erlangung der Fahrerlaubnis dürfen auf Autobahnen nicht durchgeführt werden.

## § 7

**Fahrgeschwindigkeiten**

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt, sofern nicht durch aufgestellte Verkehrszeichen besondere Geschwindigkeitsbegrenzungen festgelegt sind,

- a) innerhalb geschlossener Ortschaften: 50 km/h;  
auf gekennzeichneten Schnellstraßen  
(Anlage 1 Bild 46 bis 48 b) wird allgemein  
oder für einzelne Fahrzeugarten die  
zulässige Höchstgeschwindigkeit weiter  
heraufgesetzt;
- b) außerhalb geschlossener Ortschaften:  
für Personenkraftwagen und Krafträder 90 km/h,  
für alle übrigen Fahrzeuge 80 km/h;
- c) auf Autobahnen:  
für Personenkraftwagen und Krafträder 100 km/h,  
für alle übrigen Kraftfahrzeuge 80 km/h.

Die geschlossene Ortschaft beginnt am Ortseingangsschild (Anlage 1 Bild 53) und endet am Ortsausgangsschild (Anlage 1 Bild 53 a).

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Pflichten nach den Grundregeln dieser Verordnung nachzukommen; notfalls hat er sein Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Einbiegen in eine andere Straße, an Gefällstrecken, vor gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger (Anlage 1 Bild 8) und Fußgängerschutzwegen (Anlage 1 Bild 59), an haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Fahrbahnglätte, bei schlechten Sicht- oder Straßenverhältnissen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

(3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einen angemessenen Abstand einzuhalten, um ein Auffahren zu verhindern. Das gilt insbesondere für das Fahren in Kolonnen.

## § 8

**Ausweichen und Überholen**

(1) Fahrzeugführer haben rechtzeitig und in ausreichendem Maße nach rechts auszuweichen. Wenn Fahrzeuge beim Begegnen wegen eines Hindernisses nicht sicher aneinander vorbeifahren können, hat der Fahrer, auf dessen Seite sich das Hindernis befindet, den entgegenkommenden Fahrzeugen die Durchfahrt zu gewähren. Als Hindernis gilt auch ein haltendes Fahr-

zeug. Ist an einengenden Stellen das Vorbeifahren sich begebender Fahrzeuge nicht ohne Gefährdung möglich, muß derjenige Fahrzeugführer warten oder zurückfahren, für den es leichter und weniger gefährlich ist.

(2) Es ist links zu überholen. Die Absicht des Überholens kann durch Warnsignale (kurze Licht- oder Schallzeichen) angezeigt werden. Fahrzeuge, deren Fahrtrichtungsänderung nach links angezeigt wird und die zum Zwecke des Linksabbiegens eingeordnet wurden, sind rechts zu überholen. Halten solche Fahrzeuge verkehrsbedingt an, kann unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere nachfolgenden Verkehr rechts vorbeigefahren werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften kann auf Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung bei mehrspurigem Verkehr mit der erforderlichen Vorsicht und unter Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr an langsamer fahrenden Fahrzeugen links oder rechts vorbeigefahren werden; das Vorbeifahren gilt nicht als Überholen.

(4) Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen ist die Absicht des Überholens oder des Vorbeifahrens an einem auf der rechten Fahrbahnseite befindlichen Hindernis durch die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig und deutlich dem nachfolgenden Verkehr bekanntzugeben, sofern die bisher innegehabte Fahrspur verändert wird. Dies befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(5) Das Überholen ist nur gestattet, wenn der Fahrzeugführer sich davon überzeugt hat, daß

- a) er selbst nicht beim Beginn des Überholens von einem anderen Fahrzeug überholt wird;
- b) der Gegenverkehr ein gefahrloses Überholen, einschließlich Wiedereinordnen, zuläßt;
- c) keine Gefährdung oder Behinderung des zu Überholenden und des übrigen Verkehrs eintreten kann;
- d) der zu Überholende nicht die Änderung seiner Fahrtrichtung auf der Überholseite angezeigt hat und
- e) kein Überholverbot gemäß Abs. 6 vorliegt.

(6) Das Überholen ist nicht gestattet an unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen, besonders unmittelbar vor Bergkuppen und an Fahrbahneinengungen. Mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen sich untereinander nicht überholen, wenn ein Überholverbot durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 35) angezeigt ist.

(7) Der Führer des zu überholenden Fahrzeuges hat nach rechts auszuweichen, soweit es erforderlich und ohne Gefährdung möglich ist. Er darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen und den Überholenden nicht behindern.

(8) Jede nur für eine Verkehrsart bestimmte Fahrbahn und jede unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) neben einer befestigten gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen.

(9) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen; sie sind rechts zu überholen. Läßt der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies nicht zu, so muß rechtzeitig links ausgewichen werden; es darf links überholt werden, wenn dadurch der Gegenver-

kehr nicht gefährdet oder behindert wird. In Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge rechts und links überholt werden. Wird nicht überholt, so ist in einem solchen Abstand hinter dem Schienenfahrzeug zu fahren, daß andere Fahrzeuge ungehindert überholen können.

(10) In Fahrzeugkolonnen eines geschlossenen Verbandes dürfen sich Fahrzeuge untereinander nicht überholen. Nach jedem fünften Fahrzeug ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Fahrzeugkolonnen der bewaffneten Organe; sie müssen jedoch in angemessenen Abständen Lücken zum Überholen frei lassen.

#### § 9

##### Einbahnstraßen

In Einbahnstraßen (Anlage 1 Bild 39) ist der Verkehr auf der Fahrbahn nur in der vorgeschriebenen Richtung zulässig.

#### § 10

##### Kreisverkehr

Kreisverkehr (Anlage 1 Bild 41) ist Richtungsverkehr. Das Einbiegen in den Kreisverkehr ist nur nach rechts gestattet.

#### § 11

##### Haltestellen von Schienenfahrzeugen

(1) Steigen an Haltestellen von Schienenfahrzeugen Fahrgäste ein oder aus, so ist in einer solchen Entfernung anzuhalten, daß die Fahrgäste nicht behindert werden.

(2) Das Vorbeifahren ist nur dann zulässig, wenn es ohne Gefährdung der ein- und aussteigenden Fahrgäste möglich ist. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

#### § 12

##### Eisenbahnübergänge

(1) Verkehrsteilnehmer sind an allen Eisenbahnübergängen zur besonderen Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet. Sie sind davon auch nicht an solchen Eisenbahnübergängen befreit, die mit Schranken oder Blinklichtanlagen versehen sind.

(2) Fahrzeugführer müssen bei Annäherung an Eisenbahnübergänge die Geschwindigkeit ihres Fahrzeuges so herabsetzen, daß sie bei den gegebenen Sicht- und Straßenverhältnissen die Möglichkeit haben, sich ausreichend zu überzeugen, ob die Eisenbahnübergänge gefahrlos befahren werden können und erforderlichenfalls das Fahrzeug rechtzeitig vor den Eisenbahnübergängen am Warnkreuz (Anlage 1 Bild 16 bis 18 a) angehalten werden kann. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt von der dritten Warnbake an (Anlage 1 Bild 15) oder ab 80 m vor Eisenbahnübergängen, die nicht mit Warnbaken gekennzeichnet sind, bis zur Beendigung des Überquerens der Eisenbahnübergänge 30 km/h.

(3) Die Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern, Kraftomnibussen sowie Lastkraftwagen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängfahrzeugen, auf denen gemäß § 23 mehr als 8 Personen befördert werden, müssen mit ihren Fahrzeugen unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 2 vor jedem Eisenbahnübergang am Warnkreuz anhalten. Sie dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, wenn sie sich von der Möglichkeit des gefahrlosen Überquerens ausreichend überzeugt haben.

(4) Das Überqueren der Eisenbahnübergänge ist verboten, wenn

- a) die Annäherung eines Schienenfahrzeuges wahrnehmbar ist;
- b) durch rotes Blinklicht, Pfeif- oder Läutesignale die Annäherung eines Schienenfahrzeuges angekündigt wird;
- c) die Schranken oder Halbschranken sich schließen oder geschlossen sind, wenn sie geöffnet werden oder wenn durch ihre Stellung oder Bewegung nicht eindeutig die Aufhebung der Sperrung des Eisenbahnüberganges zu erkennen ist;
- d) durch Warnposten, Sperr- oder Sicherungsgeräte die Sperrung kenntlich gemacht wird;
- e) durch erkennbare Verkehrsstauungen oder andere Verkehrssituationen ein Anhalten auf den Eisenbahnübergängen erforderlich würde oder
- f) bei kombinierten Schranken- und Blinklichtanlagen auch nur eine Anlage eine Sperrung anzeigt.

(5) Tiere und Fahrzeuge sind in allen Fällen des Abs. 4 vor den Warnkreuzen anzuhalten; Fußgänger haben vor den Warnkreuzen stehenzubleiben. Straßenkreuzungen oder -eintritte sind beim Anhalten vor Eisenbahnübergängen frei zu halten.

(6) Vom Warnzeichen (Anlage 1 Bild 11 oder 12) ab ist das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge nicht gestattet. Von der dritten Warnbake an oder ab 80 m vor Eisenbahnübergängen ist das Überholen aller Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke verboten. Wenn Fahrzeuge gemäß Abs. 3 vor Warnkreuzen anhalten, dürfen andere Fahrzeuge nicht an ihnen vorbeifahren. Die sich aus den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 sowie aus den Längsmarkierungen (Sperrlinien gemäß Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 1 und 3) ergebenden Überholverbote bleiben hiervon unberührt.

(7) Das Halten, Parken oder Wenden ist im Bereich von 80 m vor und hinter sowie auf Eisenbahnübergängen nicht gestattet. Bei Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen ist beim Anhalten vor Eisenbahnübergängen stets abzublenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auch Anwendung für Übergänge von Straßen-, Anschluß- und Werkbahnen, wenn sie mit Warnkreuzen gekennzeichnet sind.

(9) An Übergängen von Anschluß- und Werkbahnen, die mit dem Zusatzschild „Anschlußgleis“ gekennzeichnet sind, finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

#### § 13

##### Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von gleichrangigen Straßen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt, unabhängig davon, ob die Fahrtrichtung beibehalten wird oder nicht.

(2) Der Benutzer der Hauptstraße (Anlage 1 Bild 47) hat Vorfahrt vor dem Benutzer der Nebenstraße (Anlage 1 Bild 36 oder 37). Bei abbiegender Hauptstraße wird durch ein Zusatzschild (Anlage 1 Bild 47 a) unter den vorfahrtregelnden Verkehrszeichen der Verlauf der Hauptstraße angezeigt. Der Benutzer des Kreisverkehrs (Anlage 1 Bild 41) hat Vorfahrt. Feld-, Wald- und andere Wege, die auf Straßen einmünden oder diese kreuzen, sind untergeordnet.

(3) Wer nach links abbiegen will, hat die entgegenkommenden Fahrzeuge aller Art vorfahren zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Gegenverkehr die Vorfahrt nach Abs. 1 zu beachten hat. Straßen mit mehreren voneinander getrennten Fahrbahnen gelten als dieselben Straßen.

(4) Straßenbahnen haben an den mit dem Verkehrszeichen Bild 36 a der Anlage 1 gekennzeichneten Stellen die Vorfahrt.

(5) An den Anschlußstellen, Kreuzungen und Abzweigungen der Autobahnen hat der durchgehende Verkehr auf den Hauptfahrbahnen die Vorfahrt, sofern nicht durch Verkehrszeichen nach Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

#### § 14

##### Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken

(1) Beim Fahren in ein Grundstück oder aus einem Grundstück dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

(2) Bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist vor dem Überqueren des Gehweges zu halten. Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Zugmaschinen mit Anhängfahrzeugen sind bei der Ausfahrt unter Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr einzuweisen.

(3) Bei der Einfahrt in ein Grundstück ist dem auf der Fahrbahn entgegenkommenden Verkehr die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren.

#### § 15

##### Änderung der Fahrtrichtung

(1) Fahrzeugführer, die ihre Fahrtrichtung ändern, den Kreisverkehr verlassen, anhalten oder abfahren wollen, haben dies anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich unter Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder auf andere geeignete Weise anzuzeigen.

(2) Das Anzeigen befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(3) Führer von Straßenbahnen sind nicht verpflichtet, das beabsichtigte Halten oder Anfahren anzuzeigen.

#### § 16

##### Wenden und Rückwärtsfahren

(1) Das Wenden darf nur dann erfolgen, wenn andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden.

Das Wenden ist nicht gestattet:

- a) in Kurven und an unübersichtlichen Stellen,
- b) auf Fußgängerschutzwegen,
- c) auf oder unter Brücken,
- d) an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 27 oder 28 a) gekennzeichneten Stellen.

(2) Das Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Der Fahrzeugführer darf nur dann rückwärts fahren, wenn er jederzeit die Verkehrsverhältnisse hinter dem Fahrzeug überblicken kann; anderenfalls muß er sich einweisen lassen. Beim Rückwärtsfahren aus Grundstücken muß immer eingewiesen werden.

(3) Auf Autobahnen ist das Wenden auf der Fahrbahn oder das Rückwärtsfahren untersagt. Der befestigte oder unbefestigte Mittelstreifen darf nicht überfahren werden, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 40) etwas anderes bestimmt ist.

#### § 17

##### Abgabe von Warnsignalen

(1) Fahrzeugführer haben gefährdete Verkehrsteilnehmer durch Warnsignale (kurze Licht- oder Schallzeichen) auf das Herannahen ihrer Fahrzeuge aufmerksam zu machen. Es ist untersagt, Warnsignale zu anderen Zwecken, insbesondere zu eigenem rücksichtslosem Fahren, und mehr als notwendig abzugeben. Gegebene Warnsignale entbinden nicht von der notwendigen Vorsicht. Die Abgabe von Warnsignalen ist einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig werden.

(2) Lichtzeichen können gegeben werden, sofern sich nicht die Anwendung von Schallzeichen erforderlich macht. Ein Blenden anderer Verkehrsteilnehmer darf nicht eintreten.

(3) Schallzeichen dürfen nicht gegeben werden, wenn das Verkehrszeichen „Hupverbot“ (Anlage 1 Bild 35 b) aufgestellt ist. Ist das Verkehrszeichen am Ortseingangsschild (Anlage 1 Bild 53) aufgestellt, so gilt das Verbot der Abgabe von Schallzeichen für den Bereich der ganzen Ortschaft.

#### § 18

##### Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen

(1) Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht müssen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen in Betrieb genommen werden, wenn Personen oder Fahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung von etwa 200 m und innerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung von etwa 100 m nicht mehr deutlich wahrzunehmen sind.

(2) An Fahrzeugen, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind und sich in Bewegung befinden, ist unter den Bedingungen des Abs. 1 die Fahrbahnbeleuchtung (Fern- oder Abblendlicht) einzuschalten. Zusatzscheinwerfer dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

(3) Fahrzeugführer haben rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Fahrbahn, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende und vorausfahrende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Bei entgegenkommenden Fahrzeugen ist stets abzublenden.

(4) Beim Fahren im Nebel und Schneefall ist unter den Bedingungen des Abs. 1 Abblendlicht einzuschalten. Zusätzlich können Nebelscheinwerfer verwendet werden. Wenn die Anbringung der Nebelscheinwerfer den Bedingungen des § 60 Abs. 1 StVZO entspricht, können in Verbindung mit den Nebelscheinwerfern an Stelle des Abblendlichtes die Begrenzungs- oder Standleuchten eingeschaltet werden.

(5) Haltende oder parkende Fahrzeuge sind unter den Bedingungen des Abs. 1 mindestens gemäß §§ 59 Abs. 3 bzw. 78 StVZO zu beleuchten, sofern sie nicht auf Parkplätzen (Anlage 1 Bild 44) oder außerhalb von Fahrbahnen abgestellt oder durch andere Lichtquellen ständig ausreichend beleuchtet sind. Dies gilt auch, wenn durch heruntergeklappte Bordwände, durch Faltparkgaragen oder durch andere Umstände die Leuchten des Fahr-

zeuges verdeckt sind, Kleinkrafträder und Fahrräder dürfen auf der Fahrbahn nur dann abgestellt werden, wenn sie ausreichend beleuchtet sind. Auf Fahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften, einschließlich auf Parkwegen längs der Autobahn, sind an Stelle der Parkschilder bzw. Parkleuchte an haltenden oder parkenden Kraftfahrzeugen die Begrenzungs- bzw. Standleuchten einzuschalten.

### § 19

#### Halten und Parken

(1) Das Halten oder Parken auf der Fahrbahn ist nur auf der rechten Seite in Fahrtrichtung parallel zum Fahrbahnrand zulässig, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 44 oder 44 a bis 44 g) etwas anderes bestimmt ist. Wenn auf der rechten Fahrbahnseite Gleise vorhanden sind, darf links gehalten werden. In Einbahnstraßen, die durch das Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 39) gekennzeichnet sind, darf rechts und links gehalten, jedoch nur rechts geparkt werden; Sonderregelungen können örtlich angeordnet werden.

(2) Halten ist das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke des Ein- oder Aussteigens oder des Be- oder Entladens ohne Verzögerung. Es ist untersagt:

- a) an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 30) gekennzeichneten Stellen,
- b) im Kreisverkehr, in Kurven, auf oder unter Brücken und an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- c) im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen, 15 m vor oder hinter Fußgängerschutzwegen, Übergängen für Fußgänger und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, sofern nicht durch einen Begrenzungsstrich (Anlage 2 Abschnitt VII) andere Entfernungen festgelegt sind,
- d) innerhalb des Fahrraumes der Schienenfahrzeuge, wenn dadurch eine Behinderung der Schienenfahrzeuge eintreten kann.
- e) auf Schutz- und Sperrflächen (Anlage 2 Abschnitt IV).

(3) Parken ist das Aufstellen von Fahrzeugen, soweit es nicht zum Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen ohne Verzögerung geschieht. Es ist untersagt:

- a) an allen Stellen, an denen Halteverbot besteht,
- b) an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 29) gekennzeichneten Stellen,
- c) vor Ein- oder Ausfahrten von Grundstücken,
- d) innerhalb des Fahrraumes der Schienenfahrzeuge,
- e) innerhalb des durch Leit- und Sperrlinien sowie durch Pfeilzeichen (Anlage 2 Abschnitte II und V) gekennzeichneten Einordnungs- und Stauraumes vor Straßenkreuzungen oder -einmündungen,
- f) vor Verkehrszeichen, wenn diese dadurch verdeckt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden,
- g) auf Autobahnen, deren Randstreifen und den nicht zum Parken zugelassenen Nebenanlagen der Autobahnen.

(4) Auf Autobahnen ist das Halten oder betriebsbedingte Anhalten nur zulässig, wenn die plötzliche Betriebsunfähigkeit des Fahrzeuges, die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen oder andere Notfälle dies zwin-

gend erfordern. Das Fahrzeug ist in diesen Fällen auf der äußersten rechten Fahrbahnseite, nach Möglichkeit außerhalb der Fahrbahn, abzustellen. Ein auf der Fahrbahn haltendes Fahrzeug muß bei Dunkelheit oder schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sein; seine Stellung ist unverzüglich durch zugelassene Warn- oder Sicherungseinrichtungen im Abstand von mindestens 100 m vom Fahrzeug am Fahrbahnrand für den nachfolgenden Verkehr zu kennzeichnen.

(5) Das verkehrsbedingte Anhalten von Fahrzeugen gilt nicht als Halten oder Parken im Sinne der Absätze 1 bis 4.

### § 20

#### Verlassen der Fahrzeuge

(1) Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Fahrzeugführer alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen zu treffen und die hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

(2) Das Öffnen der Fahrzeurtüren sowie das Ein- oder Aussteigen ist nur dann zulässig, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

### § 21

#### Ladung der Fahrzeuge

(1) Die Ladung eines Fahrzeuges muß so verstaut sein, daß eine gefährdende Verlagerung oder ein Herabfallen ausgeschlossen ist. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges darf durch die Ladung nicht beeinträchtigt werden. Beim Transport gefährlicher Güter sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 2,50 m betragen. Einzelne Stangen, Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen nicht seitlich herausragen. Die Länge von Fahrzeug und Ladung darf zusammen 22 m, die Höhe 4 m nicht überschreiten.

(3) Ragt die Ladung über die hintere Fahrzeugbegrenzung hinaus, so ist das äußerste Ende der Ladung mindestens durch eine rote, wenigstens 30 cm × 30 cm große Warnflagge — bei Dunkelheit oder Nebel durch rotes Licht — ausreichend kenntlich zu machen. Die rote Warnflagge muß durch eine Querstange auseinandergelassen werden. Warnflaggen und Laternen dürfen nicht höher als 155 cm über der Fahrbahn angebracht werden; ist dies an der Ladung selbst nicht möglich, so sind geeignete Vorrichtungen anzubringen.

(4) Werden die im Abs. 2 genannten Maße sowie die in der StVZO festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t überschritten, so ist mindestens eine Woche vor Durchführung des Transportes die Erlaubnis bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt. Bei Transporten, welche die zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t oder die zulässige Höhe überschreiten, hat der Fahrzeughalter außerdem die Zustimmung des für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organs einzuholen. Es ist verpflichtet, die Fahrstrecke festzulegen und dabei besonders die Tragfähigkeit der Brücken sowie die lichte Durchfahrthöhe zu berücksichtigen.



(5) Die Bestimmungen über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten nicht für Transporte von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und für Transporte von forstwirtschaftlichen Rohholzerzeugnissen ist eine Genehmigung bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge nicht erforderlich.

## § 22

**Be- und Entladen der Fahrzeuge**

(1) Fahrzeuge dürfen auf der Straße nur be- oder entladen werden, wenn dies ohne besondere Erschwerung anders nicht möglich ist.

(2) Das Be- oder Entladen muß ohne Verzögerung durchgeführt werden.

**Drittes Kapitel****Besondere Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr****Abschnitt I****Kraftfahrzeuge**

## § 23

**Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und deren Anhängfahrzeugen**

(1) Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen dürfen bis zu acht Personen ohne Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei befördert werden. Soweit keine festen Sitzplätze vorhanden sind, müssen die Personen auf dem Boden der Ladefläche sitzen. Bei beladenen Fahrzeugen muß der Sitzplatz so gewählt werden, daß ein Herabstürzen von der Ladefläche oder ein Einklemmen unmöglich ist.

(2) Mehr als acht Personen dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei befördert werden. Die Erlaubnis kann für Lastkraftwagen jeweils für die Dauer bis zu drei Monaten, für Kraftfahrzeugführer bis zu zwei Jahren erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn die Bauart oder der Zustand des Fahrzeuges oder die Person des Kraftfahrzeugführers keine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der zu befördernden Personen bieten. Kraftfahrzeugführern ist die Erlaubnis zu versagen bzw. zu entziehen, wenn sie vier Stempelintragungen im Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis erhalten haben. Die Erlaubnis ist mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Bei erlaubnispflichtiger Beförderung von Personen muß der Lastkraftwagen den Bestimmungen über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr entsprechen. Die Zahl der beförderten Personen darf nur so groß sein, daß ihre Masse (Gewicht) 80 v. H. der Nutzlast des Lastkraftwagens nicht übersteigt; dabei sind für jede Person 65 kg zu berechnen. Die Zahl der zugelassenen Personen ist in dem Erlaubnisschein einzutragen. Im Fahrzeug ist eine für die Fahrgäste gut sichtbare Aufschrift anzubringen, auf der die Nutzlast in kg, die Zahl der zur Beförderung zugelassenen Personen und das Verbot des Stehens, des Hinauslehns sowie des Hinaushaltens und Hinauswerfens von Gegenständen bekanntzugeben sind. Für die Dauer der Personenbeförderung ist ein Fahrgast zu bestimmen,

der neben dem Fahrzeugführer für das Verhalten der Fahrgäste verantwortlich ist.

(4) Kinder dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur in Begleitung Erwachsener befördert werden. Für je 10 Kinder muß mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.

(5) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Kippern aller Art und auf Anhängfahrzeugen, auch hinter Zugmaschinen, bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Zur Beförderung von Lasten erforderliche Begleitpersonen dürfen ohne Erlaubnis mitgenommen werden. Sie haben ihren Platz so zu wählen, daß ein Herabstürzen von der Ladefläche oder ein Einklemmen durch die Ladung unmöglich ist.

(6) Aufgesattelte Anhängfahrzeuge sind hinsichtlich der Personenbeförderung wie Lastkraftwagen zu behandeln.

## § 24

**Abschleppen von Kraftfahrzeugen**

(1) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit einer Abschleppstange, einem Abschleppseil oder einer Spezialvorrichtung erfolgen. Bei Verwendung von Schleppseilen muß der lichte Abstand zwischen dem ziehenden und dem gezogenen Fahrzeug mindestens 4 m betragen und darf 5 m nicht überschreiten. Das Abschleppseil ist in der Mitte durch eine rote Warnflagge kenntlich zu machen.

(2) Erfolgt das Abschleppen mittels Seil, so müssen die Lenkvorrichtung und die Betriebsbremse und beim Abschleppen mittels Stange die Lenkvorrichtung des geschleppten Kraftfahrzeuges den Bestimmungen der StVZO entsprechen.

(3) Kraftfahrzeuge und Züge mit einer Gesamtmasse von mehr als 5 t dürfen nur unter Verwendung einer Abschleppstange oder Spezialvorrichtung abgeschleppt werden.

(4) Das Abschleppen von mehr als einem Kraftfahrzeug bzw. Zug ist untersagt; beim Abschleppen eines Zuges darf das ziehende Fahrzeug kein Anhängfahrzeug mitführen. Kraftträder ohne Seitenwagen dürfen nicht abgeschleppt oder als Abschleppfahrzeug verwendet werden. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen nur ohne Fahrgäste abgeschleppt werden.

(5) Bei Ausfall der Beleuchtungseinrichtungen am geschleppten Fahrzeug müssen bei Dunkelheit oder Nebel vorn links eine weiß- oder schwachgelb-leuchtende, nichtblendende und am Ende links eine rot-leuchtende Lichtquelle angebracht sein.

(6) Die Geschwindigkeit beim Abschleppen darf 40 km/h, auf Autobahnen 60 km/h nicht überschreiten.

**Abschnitt II****Öffentliche Verkehrsmittel**

## § 25

**Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen, einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege oder Haltestelleninseln nicht vorhanden sind, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten. Die Fahrbahn darf



erst dann betreten werden, wenn das öffentliche Verkehrsmittel die Haltestelle erreicht hat.

(2) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Haltestellen oder bei Vorliegen einer Betriebsnotwendigkeit nach Aufforderung durch das Fahrpersonal ein- oder aussteigen. Während der Fahrt ist das Auf- oder Abspringen, das Hinauslehnen und das Stehen auf Trittbrettern untersagt.

#### § 26

##### Bestimmungen für das Fahrpersonal

(1) Öffentliche Verkehrsmittel mit automatisch schließenden Türen dürfen durch das Fahrpersonal erst nach Schließen der Türen in Bewegung gesetzt werden. Das Öffnen der Türen ist nur an Haltestellen oder bei einer Betriebsnotwendigkeit gestattet.

(2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse alles zu tun, um dem Auf- oder Abspringen der Fahrgäste während der Fahrt oder dem Verlassen des Verkehrsmittels beim Halten außerhalb einer Haltestelle vorzubeugen.

### Abschnitt III

#### Fuhrwerke

##### § 27

##### Führen von Fuhrwerken

(1) Der Fuhrwerkslenker ist verpflichtet, während der Fahrt ständig die Zügel in der Hand zu halten.

(2) Die Änderung der Fahrtrichtung ist mittels einer Winkerkelle (Anlage 1 Bild 61) oder in anderer geeigneter Weise anzuzeigen.

##### § 28

##### Abstellen der Fuhrwerke

(1) Bespannte Fuhrwerke dürfen nur dann unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn die Zugtiere abgesträngt und kurz angebunden sind. Bei zweispännigen Fuhrwerken ist nur innen abzusträngen.

(2) Werden unbespannte Fuhrwerke abgestellt, so ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen und fest anzubinden. Bei Dunkelheit oder Nebel dürfen Fuhrwerke nur aus zwingenden Gründen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. In solchen Fällen sind sie gemäß § 78 StVZO zu beleuchten.

(3) Abgestellte Fuhrwerke müssen gegen Abrollen wirksam gesichert sein.

### Abschnitt IV

#### Radfahrer

##### § 29

##### Führen von Fahrrädern

(1) Es ist nicht gestattet, während der Fahrt die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Pedalen zu entfernen. Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßenbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeuge oder ständige Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

(2) Bei Versagen der Beleuchtungseinrichtung dürfen Fahrräder nicht benutzt, jedoch von Fußgängern mitgeführt werden.

##### § 30

##### Benutzung der Radwege und Seitenstreifen

(1) Radfahrer müssen vorhandene Radwege benutzen. Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radfahrer die in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern. Die in der Fahrtrichtung links liegenden Seitenstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften befahren werden, wenn rechts ein Seitenstreifen fehlt und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.

(2) Radfahrer haben die Änderung ihrer Fahrtrichtung rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. Auf den übrigen, besonders den nachfolgenden Verkehr ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn von Radwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn eingebogen wird.

(3) Mit Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren dürfen Radwege nur dann benutzt werden, wenn die Fahrzeuge durch Muskelkraft fortbewegt werden. Autobahnen dürfen mit Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren nicht befahren werden.

##### § 31

##### Hinter- und Nebeneinanderfahren

(1) Radfahrer müssen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf den Fahrbahnen von Fernverkehrsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften einzeln hintereinander fahren. Auf den übrigen Straßen dürfen sie zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Nebeneinanderfahren der schnellere Verkehr am Überholen behindert wird.

(2) Mehr als 15 Radfahrer unter einheitlicher Führung dürfen im geschlossenen Verband zu zweit nebeneinander fahren und auch bei Vorhandensein von Radwegen die Fahrbahn benutzen.

##### § 32

##### Mitnahme von Personen und Gegenständen

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Erwachsene Personen dürfen ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren mitnehmen, wenn ein fester Sitz und Fußstützen vorhanden sind. Die Fußstützen müssen mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die das Einklemmen der Füße verhindert.\*

(2) Auf Fahrrädern dürfen nur Gegenstände befördert werden, die den Radfahrer bei der Lenkung des Fahrrades oder bei der Erfüllung seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer nicht behindern und den Verkehr nicht gefährden.

(3) Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das An-

\* Diese Bestimmung tritt gemäß § 27 der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. II S. 409) am 1. Januar 1972 in Kraft.

binden von Handwagen an Fahrrädern und das Führen von Handwagen und Tieren, mit Ausnahme von Hunden, von fahrenden Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

## Abschnitt V

### Fußgänger

#### § 33

#### Verhalten der Fußgänger

(1) Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen. Sie haben am äußersten Rand der Fahrbahn zu gehen, wenn sperrige Gegenstände mitgeführt werden oder keine Gehwege vorhanden sind. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Fußgänger dürfen die Autobahn nicht benutzen.

(3) Fahrbahnen und andere nicht für Fußgänger bestimmte Straßenteile sind auf dem kürzesten Wege quer zur Fahrtrichtung mit Vorsicht und ohne unnötigen Aufenthalt zu überschreiten. Die Fahrbahn darf erst überschritten werden, wenn der Fußgänger sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Behinderung des Verkehrs möglich ist. Beim Überschreiten der Fahrbahn darf unmittelbar vor oder hinter haltenden Fahrzeugen nicht hervorgetreten werden.

(4) An Schranken-, Seil- und Kettenabsperrungen haben sich die Fußgänger innerhalb der Absperrung zu halten.

(5) Straßen, die durch Grünstreifen oder besondere Gleiskörper in mehrere Fahrbahnen getrennt werden, dürfen nur an Kreuzungen, Einmündungen, gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger oder Durchgängen überquert werden.

#### § 34

#### Marschkolonnen

(1) Marschkolonnen haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Soweit Fahrbahnen für den Fahrzeugverkehr nicht gesperrt sind, dürfen Marschkolonnen in nicht mehr als drei Reihen nebeneinander marschieren. Längere Marschkolonnen müssen in Abständen von jeweils 100 m innerhalb der Kolonnen einen Abstand von mindestens 50 m frei lassen.

(3) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert und keine Marschmusik gespielt werden.

(4) Bei Dunkelheit oder Nebel müssen die linke Begrenzung der ersten Rotte nach vorn durch weißes oder schwachgelbes und die linke Begrenzung der letzten Rotte nach hinten durch rotes Licht erkennbar gemacht werden. Zusätzlich hat die erste Rotte weiße oder schwachgelbe und die letzte Rotte rote Rückstrahler am Unterschenkel oder am Koppel zu tragen. Der linke Flügelmann jeder zehnten Rotte hat am linken Unterschenkel oder am linken Unterarm nach vorn weiße oder schwachgelbe und nach hinten rote Rückstrahler zu führen. Gliedert sich die Marschkolonne in mehrere deutlich voneinander geschiedene Kolonnen, so ist jede zu kennzeichnen.

(5) Schulklassen haben die Gehwege zu benutzen. Macht sich in Ausnahmefällen die Benutzung der Fahrbahn notwendig, so gelten die Schulklassen als Marschkolonnen.

#### § 35

#### Führen von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren

(1) Mit Kinderwagen und nicht durch Maschinenkraft angetriebenen Krankenfahrstühlen dürfen die Gehwege benutzt werden.

(2) Handwagen und Handkarren sind auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu fahren. Handkarren dürfen nur geschoben werden, wenn ausreichende Sicht nach vorn besteht. Die Änderung der Fahrtrichtung ist anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen.

## Abschnitt VI

### Führen von Tieren

#### § 36

#### Reitverkehr

(1) Reiter müssen vorhandene Sommerwege benutzen. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Fahrzeugverkehr sinngemäß. Einzelne Reiter müssen während der Dunkelheit oder bei Nebel eine helleuchtende Laterne mit weißem oder schwachgelbem Licht mitführen.

(2) Ein Reiter darf nicht mehr als zwei Pferde zusätzlich mitführen.

(3) Geschlossene Abteilungen müssen bei Dunkelheit oder Nebel so beleuchtet sein, daß die vordere und hintere linke Begrenzung, in Marschrichtung gesehen, deutlich erkennbar ist. Nach vorn ist weißes oder schwachgelbes, nach hinten rotes Licht zu führen.

#### § 37

#### Treiben und Führen von Tieren

(1) Tiere müssen im Straßenverkehr einen geeigneten Führer haben, der ausreichend auf sie einwirken kann. Zum Reiten und Ziehen auf öffentlichen Straßen dürfen nur geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so kann seine Verwendung untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Vieh muß auf der Fahrbahn und bei vorhandenen Sommerwegen auf diesen getrieben werden. Es muß von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet werden. Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden, für je drei Pferde ist ein Begleiter zu stellen.

(3) Beim Führen von Pferden und Treiben von Vieh muß auf den übrigen Verkehr die notwendige Rücksicht genommen werden. Während der Dunkelheit oder bei Nebel sind helleuchtende Laternen mit weißem oder schwachgelbem Licht am Anfang und Ende mitzuführen.

## Viertes Kapitel

### Bestimmungen über den Schutz des Straßenverkehrs

#### § 38

#### Veranstaltungen und Sportsausübung

(1) Veranstaltungen, bei denen öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis kann zum Schutze der Teilnehmer und des übrigen Verkehrs von der Durchführung und Ein-

haltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Andere Rechtsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

(2) Mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden öffentliche Straßen durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die Benutzung der Straße für den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird. Das gleiche gilt für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen. Bei motorsportlichen Veranstaltungen bedarf es außerdem der Erlaubnis des für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organs.

(3) Die Ausübung des Wintersports auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Werden Ausnahmen zugelassen, so dürfen die freigegebenen Flächen öffentliche Straßen nicht kreuzen oder nicht in solche einmünden.

#### § 39

##### Kinderspiele

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele, wie Seilspringen, Kreisel- und Reifentreiben, Ballspiele, Fahren mit Rollern und Rollschuhen sowie Spiele mit oder auf Fahrrädern untersagt. Dies gilt nicht für Straßen, die als Spielstraßen gekennzeichnet sind (Anlage 1 Bild 19 b).

#### § 40

##### Bauarbeiten

(1) Bauarbeiten auf oder an öffentlichen Straßen, die zu einer wesentlichen oder langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis kann zum Schutze des Verkehrs von der Durchführung und Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Andere Rechtsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

(2) Baustellen und Verkehrsumleitungen sind mit den hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Baustellen auf Fahrbahnen und Gehwegen sind durch ein in rot-weißer Farbe gehaltenes Sperrgerät zu sichern. Bei Dunkelheit oder Nebel ist das Sperrgerät durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(3) Verkehrszeichen und Sperrgeräte sind so aufzustellen, daß die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig gewarnt und auf die Baustelle hingewiesen werden.

(4) Für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Sperrgeräten sowie deren Beleuchtung ist der Bauausführende verantwortlich.

#### § 41

##### Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse

(1) Die Lagerung von Materialien oder Gegenständen auf den Fahrbahnen und Gehwegen ist nur dann gestattet, wenn dies anderweitig nicht möglich ist und der Verkehr dadurch nicht gefährdet werden kann. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Materialien oder Gegenstände durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Die Lagerung darf nur so lange dauern, wie das nach den jeweiligen Umständen notwendig ist.

(2) Auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgestellte Leitern sind durch rote Warnflaggen von mindestens 20 cm × 20 cm Größe kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Leitern zu entfernen; ist dies nicht möglich, sind sie durch rotes Licht zu kennzeichnen.

Leitern, die auf Fahrbahnen aufgestellt werden, sind in dem Höhenbereich von 50 bis 150 cm an beiden Holmen mit einem rot-weißen Anstrich zu versehen.

(3) Das Mitführen von spitzen oder scharfen Gegenständen, die den Verkehr gefährden können, ist nur im geschützten Zustand gestattet.

#### § 42

##### Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und Ähnlichem

Das Anbringen von Transparenten oder das Aufstellen von Tafeln, Säulen, Masten, Verkaufsständen oder Ähnlichem hat so zu erfolgen, daß der Verkehr, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

#### § 43

(gegenstandslos)

### Fünftes Kapitel

#### Sonderbestimmungen

#### § 44

##### Sonderrechte im Straßenverkehr

(1) Die Angehörigen der bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Kraftfahrzeugen, die sich durch die Sondersignale Blaulicht, Martinshorn oder Alarmglocke bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und anzuhalten. Straßenkreuzungen und -einmündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit diesen Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(3) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen bestimmt und erkennbar sind, dürfen bei der Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50 cm × 50 cm sowie das Rote Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte führen. Zusätzlich ist die Benutzung eines Zweiklanghorns mit auf- und abschwellendem Ton bei solchen Fahrzeugen gestattet. Kraftfahrzeugen, die sich mit diesen Sondersignalen bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen.

(4) Fahrzeuge dürfen mit gelben Rundumleuchten ausgerüstet werden, wenn für die Fahrzeug- oder Transportart dazu vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Erlaubnis muß von der zuständigen Zulassungsstelle im Zulassungsschein eingetragen sein. Die Benutzung der Rundumleuchten ist nur zulässig, wenn durch den Einsatz oder die Ladung des Fahrzeuges eine Gefährdung oder schwer erkennbare Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer eintreten kann. Die Leuchten sind abzudecken, wenn sie nicht benutzt werden. Gelbe Rundumleuchten können von der Deutschen Volkspolizei auch zur Kennzeichnung und Sicherung von Unfall- und Gefahrenstellen benutzt werden.

(5) Verkehrsteilnehmer haben sich nach Erkennen von eingeschalteten gelben Rundumleuchten besonders vorsichtig zu verhalten und einen ausreichenden Abstand zu den mit Rundumleuchten gekennzeichneten Fahrzeugen oder Gefahrenstellen einzuhalten; Fahrzeugführer müssen die Fahrgeschwindigkeit vermindern und erforderlichenfalls anhalten.

#### § 45

##### Führen von Standarten und Sonderkennzeichen

(1) Das Führen von Standarten, Standern oder anderen Sonderkennzeichen an Kraftfahrzeugen ist nur den dazu durch Rechtsvorschriften oder durch Ermächtigung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei berechtigten Personen gestattet. Die Entscheidung für den Bereich der Nationalen Volksarmee trifft der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Wimpel mit der Bezeichnung von Behörden oder Dienststellen dürfen nicht geführt werden.

#### § 46

##### Ausnahmen

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann allgemein oder für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Beantragung und Genehmigung von Ausnahmen.

(2) Von den Bestimmungen des § 6 Absätze 6 und 7, § 9, § 16 Abs. 1 Buchst. d, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 2 und der Anlage 2 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und -reinigung dienen.

(3) Für das Personal der Straßen- und Schienenreinigung gelten nicht die Bestimmungen des § 33, soweit diese die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger beschränken. Es ist durch das Tragen von rot-weißen Armbinden an beiden Oberarmen deutlich zu kennzeichnen.

(4) Die Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für die Zeitdauer, die für die Erfüllung der Straßenunterhaltungs- und -reinigungspflicht notwendig ist.

### Sechstes Kapitel

#### Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen

#### § 47

##### Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden. Wurden durch die Zuwiderhandlung Personen- oder Sachschäden fahrlässig verursacht, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, kann eine Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M angewandt werden.

(2) Wer trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung wiederholt innerhalb von zwei Jahren ein Fahrzeug führt und deshalb mit Ordnungsstrafe belegt wurde oder wer ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge Einwirkung von Alkohol erheblich beeinträchtigt ist, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden. In diesen Fällen können ermächtigte Angehörige der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert.

(5) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(8) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von den dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

#### §§ 48—50

(gegenstandslos)

### Siebentes Kapitel

#### Schlußbestimmungen

#### § 51

##### Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist — die Volkspolizei-Kreisämter. Als Aufsichts- und Beschwerdebehörde sind die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist das Volkspolizei-Kreisamt des Wohnortes und mangels eines solchen das Volkspolizei-Kreisamt des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen. Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizei-Kreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann an Stelle des örtlich zuständigen

Volkspolizei-Kreisamtes jedes andere Volkspolizei-Kreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

(4) Die Erlaubnis zur Durchführung von Großraum- oder Schwerlasttransporten gemäß § 21 erteilt das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt.

(5) Die Erlaubnis zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen gemäß § 38 erteilen:

- a) die Volkspolizei-Kreisämter für Veranstaltungen innerhalb der Kreise;
- b) die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken;
- c) das Ministerium des Innern, sofern die Veranstaltungen internationalen Charakter tragen oder sich über mehrere Bezirke erstrecken.

#### § 52

##### Übertragen von Befugnissen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

(1) Die Volkspolizei-Kreisämter können im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen staatlichen Organen bzw. den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe den Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten, den Verkehrssicherheitsaktivs der Betriebe sowie den Motorsportclubs des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik mit deren Zustimmung die Befugnis übertragen, jeweils für ihren Bereich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Kontrolle der Fahrzeuge auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 5 StVO) und Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen (§ 28 StVO);
- b) Begleitung von polizeilich genehmigten Großraum- und Schwerlasttransporten (§ 21 StVO);
- c) Überprüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Lastkraftwagen und deren Anhängerfahrzeugen (§ 23 StVO);
- d) Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 47 StVO bzw. § 89 StVZO);
- e) Abnahme von Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für langsamfahrende Kraftfahrzeuge

(§ 6 StVZO), Kleinkraftmäder (§ 85 StVZO) und der Klasse 3 (§ 13 StVZO);

- f) Kontrolle der Zulassungsscheine und der Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (§ 22 Abs. 4 StVZO).

(2) Bei der Übertragung der Befugnisse ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Befugnisse können auf einzelne der im Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen und auf einzelne Mitglieder der Kollektive beschränkt werden. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Befugnisse sind jährlich zu prüfen; die Befugnisse sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Volkspolizei-Kreisämter können Personen die Befugnis übertragen, Fahrzeuge technisch zu überprüfen und die Überprüfung sowie technische Veränderungen am Fahrzeug im Zulassungsschein zu vermerken.

#### § 53

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist für den gesamten Straßenverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Sie gilt auch in Objekten der bewaffneten Organe, in denen Verkehrszeichen gemäß Anlage I aufgestellt sind.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Antrag der Leiter sozialistischer Großbetriebe in begründeten Fällen den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung auf die für den Straßenverkehr innerhalb von sozialistischen Großbetrieben bestimmten Flächen erweitern. Die Entscheidung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, zu deren Einhaltung und Überwachung der Leiter des Betriebes verpflichtet ist. Die Zuständigkeit für die Verwaltung dieser Straßen wird hierdurch nicht berührt.

#### § 54

##### Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen und durch Anordnungen die Anlagen ändern oder ergänzen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 896. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 23. Juni 1971

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 71	Verordnung über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren .....	433
15. 6. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 .....	440
15. 5. 71	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung - .....	442
1. 6. 71	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen - Vorbereitung und Durchführung des Ausbildungsabschnittes an Ingenieurhochschulen in der sozialistischen Praxis - .....	443
28. 5. 71	Anordnung über Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Flaschenkästen und Karassen an die Bevölkerung .....	445
1. 6. 71	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds im Bereich des Bauwesens .....	445
8. 4. 71	Anordnung über die Kennzeichnung von Naturschutzobjekten in der Deutschen Demokratischen Republik .....	446
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	448
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	448

## Verordnung über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren vom 2. Juni 1971

Die Erhöhung der Effektivität des Exports von Betrieben, die gleiche bzw. gleichartige Erzeugnisse produzieren, erfordert die Sicherung eines einheitlichen, umfassenden und wettbewerbsfähigen Exportsortiments und im Rahmen der ständigen Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit die Koordinierung der Exporttätigkeit der in den Erzeugnisgruppen zusammenschlossenen Betriebe.

Zur besseren Lösung der damit verbundenen Aufgaben können volkseigene Betriebe mit Betrieben anderer Eigentumsformen Exportkontore bilden.

Die Exportkontore sind Gesellschaften entsprechend Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung in enger Zusammenarbeit mit dem volkseigenen Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe ihre arbeitsteiligen Beziehungen zu den Exportbetrieben und zu den Außenhandelsbetrieben durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zu entwickeln.

### I. Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben des Exportkontors

#### § 1

(1) Zur Erhöhung der Effektivität des Exports der Betriebe der bezirksgeleiteten Wirtschaft können Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften und Privatbetriebe unter Führung volkseigener Betriebe Exportkontore bilden.

(2) Exportkontore koordinieren die Exporttätigkeit der beteiligten Betriebe auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung und richten ihre Tätigkeit vor allem auf

- die optimale Nutzung der Kapazitäten der beteiligten Betriebe zur Sicherung der Aufgaben für den Export und zur Erschließung zusätzlicher Reserven für den Export,
- die Herausbildung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur sowie
- die Rationalisierung der Absatzprozesse und die weitere Verbesserung der Marktarbeit.



(3) Die Exportkontore haben als inländische Kooperationspartner der Außenhandelsbetriebe die Voraussetzungen zur Gestaltung rationeller arbeitsteiliger Beziehungen zwischen Außenhandel und Industrie und zur Erhöhung der Qualität der Marktarbeit zu schaffen.

(4) Die Außenhandelsbetriebe haben zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen die Exportkontore in ihre komplexe Marktarbeit einzubeziehen und eine einheitliche Struktur- und Absatzpolitik für alle Erzeugnisse zu gewährleisten.

(5) Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Exportkontoren bilden die Fünfjahr- und Jahrespläne bzw. Kennziffern für den Export der Mitgliedsbetriebe und die perspektivische Marktkonzeption der Außenhandelsbetriebe.

(6) Die Außenhandelsbetriebe sind gegenüber dem Minister für Außenwirtschaft für ein einheitliches und koordiniertes Auftreten der Exportkontore auf den Außenmärkten verantwortlich. Sie haben deren Auftreten auf den Außenmärkten zu leiten.

## § 2

(1) Die Exportkontore sind Gesellschaften gemäß Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gestalten ihre Tätigkeit entsprechend den nachstehenden Bestimmungen. Hinsichtlich der in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelten Fragen finden für die Exportkontore die Rechtsvorschriften Anwendung, die für volkseigene Betriebe gelten.

(2) Exportkontore sind juristische Personen und wenden in ihrer Tätigkeit Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(3) Exportkontore sollen grundsätzlich für eine Erzeugnisgruppe bzw. Erzeugnishauptgruppe gebildet werden, und zwar besonders in den Erzeugnisgruppen, in denen eine Vielzahl von bezirksgeleiteten Exportbetrieben vorhanden sind.

(4) Exportkontore werden von volkseigenen Betrieben, in Ausnahmefällen auch von volkseigenen Kombinat, gemeinsam mit Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften, Privatbetrieben und anderen Betrieben, die Erzeugnisse für den Export produzieren, gebildet.

(5) Die Exportkontore sind in die Erzeugnisgruppenarbeit der jeweiligen Industriezweige einzubeziehen und haben auf die Verbesserung der Exportsortimente der beteiligten Betriebe einzuwirken.

(6) Die Bildung und Tätigkeit der Exportkontore erfolgt in Übereinstimmung der gesellschaftlichen Interessen mit den Interessen der Betriebe aller Eigentumsformen unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils aller Mitgliedsbetriebe. Die rechtliche Selbständigkeit und die Eigenverantwortung der Mitgliedsbetriebe wird durch deren Zusammenschluß im Exportkontor nicht eingeschränkt.

## § 3

(1) Die Exportkontore haben insbesondere folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Prognose der Erzeugnisgruppe sowie zum Exportprofil der Mitgliedsbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der vorrangigen Entwicklung weltmarktfähiger rentabler Erzeugnisse,
- Erforschung des Bedarfs auf den Außenmärkten auf der Grundlage der mit den Außenhandelsbetrieben vereinbarten arbeitsteiligen Beziehungen und Erarbeitung von Aufgabenstellungen für die Neu- und Weiterentwicklung weltmarktfähiger Erzeugnisse,
- Erarbeitung von Vorschlägen zu den Fünfjahr- und Jahresplänen bzw. Kennziffern für den Export der Mitgliedsbetriebe auf der Grundlage der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung,
- Sicherung einer einheitlichen und koordinierten Marktarbeit auf der Grundlage der perspektivischen Marktkonzeption der Außenhandelsbetriebe,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur effektivsten Gestaltung der Absatzorganisation und des Kundendienstes,
- Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe entsprechend der Exportaufgabenstellung gemäß den mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben getroffenen Vereinbarungen.

(2) Die Exportkontore sind berechtigt, zur Bildung exportfähiger Sortimente innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Lager einzurichten.

(3) Die im Abs. 1 genannte Aufgabenstellung ist zwischen den Exportkontoren und den Mitgliedsbetrieben im Gesellschaftsvertrag sowie zwischen den Exportkontoren und den Außenhandelsbetrieben in Vereinbarungen zu konkretisieren.

## II.

### Prozeß der Bildung von Exportkontoren

## § 4

(1) Vorschläge zur Bildung von Exportkontoren können von den Außenhandelsbetrieben, Vereinigungen volkseigener Betriebe, Wirtschaftsräten der Bezirke, Erzeugnisgruppenräten und den Exportbetrieben unterbreitet werden.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft kann von sich aus im Interesse einer effektiveren Gestaltung der Exportbeziehungen und der Konzentration der inneren Absatzorganisation von den wirtschaftsleitenden Organen fordern zu prüfen, ob die Bildung von Exportkontoren für eine bestimmte Erzeugnisgruppe erforderlich ist.

(3) Das für die jeweilige Erzeugnisgruppe zuständige und einem Ministerium direkt unterstellte wirtschaftsleitende Organ ist für die Vorbereitung der Bildung der Exportkontore verantwortlich. Sofern in einer Er-

zeugnisgruppe keine zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe bestehen oder nach Entscheidung des zentralen staatlichen Organs nicht Mitglied im Exportkontor werden sollen, ist jeweils der Wirtschaftsrat des Bezirkes oder ein anderes wirtschaftsleitendes Organ im Bereich der bezirksgeleiteten Wirtschaft für die Vorbereitung der Bildung der Exportkontore verantwortlich, bei dem das ökonomische Hauptgewicht der Mitgliedsbetriebe liegt oder auf dessen Territorium der Sitz des Exportkontors liegen soll.

## § 5

(1) Das für die Vorbereitung der Bildung der Exportkontore verantwortliche wirtschaftsleitende Organ hat gemeinsam mit den für die Mitgliedsbetriebe zuständigen wirtschaftsleitenden Organen, dem Erzeugnisgruppenrat und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb eine Konzeption auszuarbeiten. Die künftigen Mitgliedsbetriebe sind in die Ausarbeitung der Konzeption einzubeziehen.

(2) In der Konzeption muß der Nachweis enthalten sein, daß eine Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes erfolgt, und zwar durch die Erhöhung des Umsatzes, die Verbesserung der Exportrentabilität und die zentralisierte Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Marktarbeit bei relativer Senkung des Arbeitskräfteaufwandes für diese Tätigkeit.

## § 6

(1) Die Konzeption ist durch das für die Bildung des Exportkontors verantwortliche wirtschaftsleitende Organ dem zuständigen Industrieministerium bzw. dem zuständigen übergeordneten zentralen Staatsorgan zur Bestätigung einzureichen. Dieses hat die Zustimmung des Ministeriums für Außenwirtschaft und des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zur Konzeption einzuholen.

(2) Sofern keine zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe Mitglieder der Exportkontore sind, bestätigt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie nach Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft die Konzeption.

(3) Nach Bestätigung der Konzeption hat das gemäß § 4 Abs. 3 verantwortliche wirtschaftsleitende Organ die Bildung des Exportkontors politisch-ideologisch, ökonomisch und organisatorisch unter aktiver Mitarbeit der beteiligten Betriebe vorzubereiten. Es hat einen volkseigenen Betrieb, der Mitglied im Exportkontor werden soll, mit der Gründung des Exportkontors zu beauftragen.

## § 7

(1) Auf der Grundlage der bestätigten Konzeption erfolgt die Gründung des Exportkontors unter Leitung des gemäß § 6 Abs. 3 dazu beauftragten volkseigenen Betriebes, gemeinsam mit den Betrieben, die an der Bildung des Exportkontors interessiert sind.

(2) Die Mitgliedschaft eines Betriebes bedarf der Zustimmung des für ihn zuständigen wirtschaftsleitenden Organs.

(3) Auf der Grundlage der Konzeption ist von den beteiligten Betrieben der Gesellschaftsvertrag auszuarbeiten, der auf der Gründungsversammlung durch die Mitgliedsbetriebe abzuschließen ist.

(4) Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Genehmigung durch das zuständige Industrieministerium bzw. andere zentrale Staatsorgane nach Zustimmung des Ministeriums für Außenwirtschaft. Mit der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages ist die Gründung des Exportkontors vollzogen.

## § 8

(1) Die Grundsätze der Tätigkeit des Exportkontors regeln sich nach dem im § 7 Abs. 3 genannten Gesellschaftsvertrag.

(2) In dem Gesellschaftsvertrag sind grundsätzlich folgende Festlegungen zu treffen:

1. Zielstellung und gemeinsame Aufgaben des Exportkontors und der Mitgliedsbetriebe,
2. Name und Sitz des Exportkontors,
3. Höhe der Grundausstattung (Gesellschaftsvermögen) des Exportkontors sowie die Höhe der dazu von den Mitgliedsbetrieben zu erbringenden Einlagen gemäß § 21,
4. Organe des Exportkontors sowie die Vertretung im Rechtsverkehr,
5. Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern.

(3) Aus dem Firmennamen soll die Erzeugnisgruppe ersichtlich sein. Die Bezeichnung „Exportkontor“ muß Bestandteil des Namens sein.

## § 9

(1) Das Exportkontor ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft bei dem für seinen Sitz zuständigen Bezirksvertragsgericht mit seinem Gesellschaftsvermögen einzutragen.

(2) Der Antrag auf Eintragung ist vom Direktor des Exportkontors zu stellen. Dabei ist nachzuweisen, daß die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 7 Abs. 4 vorliegt.

(3) Mit der Eintragung wird das Exportkontor als Gesellschaft rechtsfähig.

## § 10

(1) Die Haftung des Exportkontors für seine Verbindlichkeiten besteht in Höhe des im Register eingetragenen Gesellschaftsvermögens.

(2) Ist das Gesellschaftsvermögen gemäß Abs. 1 nicht mehr in seiner Höhe vorhanden, besteht für die Mitgliedsbetriebe eine im Gesellschaftsvertrag festzulegende Nachschußpflicht bis zur Höhe des eingetragenen Vermögens.

## III.

Stellung des Exportkontors  
im Prozeß der Planung und Leitung

## § 11

(1) Das Exportkontor ist dem wirtschaftsleitenden Organ zugeordnet, das für die Vorbereitung seiner Bildung verantwortlich ist. Eine Delegation der Zuordnung auf ein anderes Organ mit wirtschaftsleitender Funktion ist nur nach Zustimmung des dem wirtschaftsleitenden Organ gemäß Satz 1 übergeordneten zentralen staatlichen Organs möglich.

(2) Das wirtschaftsleitende Organ hat den Direktor des Exportkontors zu benennen. Dieser ist dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs disziplinarisch unterstellt.

(3) Das wirtschaftsleitende Organ hat den Direktor des Exportkontors bei der Erfüllung seiner Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren. Das betrifft insbesondere die Aufgaben

- bei der Erarbeitung der Prognose der Erzeugnisgruppe,
- bei der Erarbeitung und Bilanzierung der Fünfjahr- und Jahrespläne bzw. Kennziffern für den Export der Mitgliedsbetriebe,
- bei der Abstimmung der Planaufgaben mit den Außenhandelsbetrieben,
- bei der Verwirklichung der Prinzipien der Kaderarbeit.

(4) Das wirtschaftsleitende Organ hat eine aktive Einflußnahme des Exportkontors auf die Erzeugnisgruppenarbeit zu sichern.

(5) Der Direktor des Exportkontors ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ über die Erfüllung seiner Plankennziffern und Aufgaben Rechenschaft zu legen. Das wirtschaftsleitende Organ kann über den Umfang der Rechenschaftspflicht spezifische Festlegungen treffen.

## § 12

(1) Das Exportkontor arbeitet nach Plankennziffern für Exportlieferungen und -leistungen, die sich aus den staatlichen Auflagen der volkseigenen Betriebe und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie aus den Kennziffern für den Export der übrigen Mitgliedsbetriebe zusammensetzen.

(2) Das Exportkontor ist gegenüber seinem wirtschaftsleitenden Organ für die Erfüllung dieser Plankennziffern verantwortlich. Die Mitgliedsbetriebe des Exportkontors werden damit nicht von der Verantwortung für die Erfüllung ihrer staatlichen Auflagen bzw. Kennziffern befreit.

(3) Die Abrechnung der staatlichen Auflagen und Kennziffern erfolgt durch die Mitgliedsbetriebe.

(4) Der Außenhandelsbetrieb hat zu sichern, daß im Rahmen der Außenhandelsberichterstattung über den VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der

Außenwirtschaft ein exakter Nachweis der Exportkennziffern gewährleistet wird. Die entsprechenden methodischen Regelungen für die Abrechnung der Exportkennziffern der Mitgliedsbetriebe der Exportkontore erläßt der Minister für Außenwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der Richtlinie der Leistungsrechnung der Außenwirtschaft.

(5) Die von den Mitgliedsbetrieben dem Exportkontor auf Lager gelieferten Exporterzeugnisse sind erst bei Vorliegen der kompletten zahlungsauslösenden Exportdokumente von den Mitgliedsbetrieben als Export abzurechnen.

(6) Das Exportkontor hat einen kontrollfähigen statistischen Nachweis über die Exportplankennziffern, die abgeschlossenen Exportverträge sowie den Stand der Exportvertragsrealisierung zu führen.

## § 13

Die Datenerfassung in Rechnungsführung und Statistik, deren Aufbereitung sowie Abrechnung und der Ausweis in der staatlichen Berichterstattung hat nach dem ab 1. Januar 1971 gültigen Kontenrahmen für die Außenwirtschaft zu erfolgen.

## IV.

## Organe des Exportkontors

## § 14

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen aller Mitgliedsbetriebe bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgabenstellung in Übereinstimmung mit den zweiglichen Erfordernissen ist durch die Mitgliedsbetriebe ein Gesellschaftsrat zu bilden. Er ist das beschlussfassende Organ des Exportkontors.

(2) Dem Gesellschaftsrat gehören der Direktor des Exportkontors sowie die Leiter der Mitgliedsbetriebe des Exportkontors an. Jedes Mitglied des Gesellschaftsrates hat eine beschließende Stimme. Die Tagungen des Gesellschaftsrates sind von den Mitgliedern selbst wahrzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein bevollmächtigter Vertreter entsandt werden.

(3) Der Direktor des Exportkontors führt den Vorsitz im Gesellschaftsrat. Der Gesellschaftsrat ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(4) Zu den Beratungen des Gesellschaftsrates sind Vertreter der wirtschaftsleitenden Organe der Mitgliedsbetriebe und Vertreter des zuständigen Außenhandelsbetriebes mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik kann an den Beratungen teilnehmen.

## § 15

(1) Der Gesellschaftsrat faßt im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Gesellschaftsvertrages einstimmige Beschlüsse durch die anwesenden Mitglieder über

- die Zuarbeit zur Prognose und zur Zielsetzung des Fünfjahr- und Jahresplanes der Mitgliedsbetriebe,

- die Verwirklichung der Exportkonzeption der Mitgliedsbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Exportstruktur, ausgehend von den Ergebnissen der Markt- und Bedarfsforschung,
- die Gestaltung eines marktgerechten Exportsortiments mit hoher Exportrentabilität,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- die Aufstellung der Jahresbilanz,
- den Finanzplan,
- die Höhe der von den Mitgliedsbetrieben zu zahlenden Provision,
- den Rechenschaftsbericht,
- die Gewinnverwendung entsprechend der Festlegung im § 24,
- die Zuführung zu den Fonds,
- die Veränderung in der Zusammensetzung des Exportkontors,
- die Struktur des Exportkontors und die Anzahl der Mitarbeiter,
- die Arbeitskräfte, die von den Mitgliedsbetrieben bereitzustellen sind,
- den Absatz von Erzeugnissen von Nichtmitgliedsbetrieben.

(2) Der Gesellschaftsrat kann im Gesellschaftsvertrag festlegen, über welche weiteren Fragen einstimmige Beschlußfassung erforderlich ist bzw. wann Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden.

(3) Der Gesellschaftsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % der Mitgliedsbetriebe vertreten sind.

#### § 16

(1) Der Direktor leitet die Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit des Exportkontors nach dem Prinzip der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung der Werk-tätigen. Der Direktor trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Plankenn-ziffern des Exportkontors, der Beschlüsse des Gesell-schaftsrates, der Aufgabenstellung durch das wirt-schaftsleitende Organ sowie der perspektivischen Markt-konzeption des Außenhandelsbetriebes.

(2) Aufgabe des Direktors ist es, die für das Export-kontor festgelegte Aufgabenstellung sowie die Be-schlüsse des Gesellschaftsrates in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsbetrieben und dem zuständigen Außen-handelsbetrieb durchzusetzen.

(3) Der Direktor ist dem Gesellschaftsrat rechen-schaftspflichtig. Der Umfang der Rechenschaftspflicht über die Erfüllung der Planaufgaben, die Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit u. a. wird im Gesellschaftsver-trag festgelegt.

(4) Der Direktor benennt seine Stellvertreter und be-stimmt die Vertretung im Falle seiner Abwesenheit.

(5) Das Exportkontor wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Abwesenheit von dem dazu bestimmten Stellvertreter vertreten. Der Direktor kann andere Mitarbeiter des Exportkontors zur Ver-tretung bevollmächtigen.

#### V.

#### Kooperationsrechtliche Beziehungen zwischen Exportkontor, Außenhandelsbetrieb und Mitgliedsbetrieben

#### § 17

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 3 Abs. 3 abge-schlossenen Vereinbarungen schließt das Exportkontor mit dem Außenhandelsbetrieb langfristige Wirtschafts-verträge zur Lösung der perspektivischen Aufgaben des Exportkontors ab.

(2) Zur Konkretisierung der abgeschlossenen Wirt-schaftsverträge schließt das Exportkontor mit dem Außenhandelsbetrieb

— für Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe, die ein ein-heitliches Betriebsergebnis bilden, als Vertreter der Exportbetriebe Exportkommissionsverträge,

— für Erzeugnisse der übrigen Mitgliedsbetriebe Aus-fuhrverträge gemäß den vertragsrechtlichen Rege-lungen ab.

(3) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Ausfahr-verträge und Exportkommissionsverträge schließt der Außenhandelsbetrieb mit den ausländischen Partnern Exportverträge ab.

(4) Im Rahmen von mit dem Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes getroffenen Vereinbarungen kann das Exportkontor Exportverträge im eigenen Na-men mit ausländischen Partnern (Eigengeschäfte) im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften und auf der Grundlage der handelspolitischen Konzeption des Außenhandelsbetriebes sowie der vom Außenhan-delsbetrieb vorgegebenen Bedingungen (wie z. B. Limit-preise, Zahlungsbedingungen) abschließen.

#### § 18

(1) Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Export-kontor und Mitgliedsbetrieben bildet die Aufgaben-stellung des Exportkontors gemäß § 3 sowie die im Gesellschaftsvertrag dazu konkretisierten Festlegun-gen, die Fünfjahr- und Jahrespläne der Mitgliedsbe-triebe und die in den langfristigen Wirtschaftsverträ-gen getroffenen Festlegungen.

(2) Das Exportkontor hat die Mitgliedsbetriebe zu spezifischen Fragen in die Marktarbeit und in die Arbeit mit dem Außenhandelsbetrieb einzubeziehen.

#### § 19

(1) Schließt das Exportkontor als Vertreter der Mit-gliedsbetriebe Exportkommissionsverträge mit dem Außenhandelsbetrieb ab, sind zwischen Exportkontor und Mitgliedsbetrieben die im Exportkommissionsver-trag festzulegenden Bedingungen zu vereinbaren.

(2) Mit den übrigen Mitgliedsbetrieben schließt das Exportkontor Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertragsgesetzes ab.

## VI.

## Finanzierung des Exportkontors

## § 20

(1) Das Exportkontor verfügt über eigene materielle und finanzielle Fonds zur Ausübung seiner Wirtschaftstätigkeit. Es ist für die effektivste Verwendung der bereitgestellten Mittel verantwortlich und hat dem Gesellschaftsrat über die Verwendung dieser Mittel Rechenschaft zu legen.

(2) Das Exportkontor verfügt über einen

- Grundmittelfonds
- Umlaufmittelfonds
- Prämienfonds
- Kultur- und Sozialfonds.

## § 21

(1) Zur Grundausstattung des Exportkontors mit finanziellen und materiellen Fonds leisten die Mitgliedsbetriebe Einlagen.

(2) Die Höhe der zu erbringenden Einlagen ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

(3) Die Mitgliedsbetriebe haben gegenüber dem Exportkontor einen Anspruch auf Auszahlung eines Betrages in Mark, der beim Ausscheiden bzw. der Beendigung der Tätigkeit des Exportkontors fällig wird. Dieser Betrag wird berechnet aus dem prozentualen Anteil der Einlage des Mitgliedsbetriebes am Stammvermögen zum vorhandenen Vermögen am Tage des Ausscheidens bzw. der Auflösung des Exportkontors.

(4) Bei Auflösung des Exportkontors übernimmt der gemäß § 7 Abs. 1 mit der Gründung des Exportkontors beauftragte volkseigene Betrieb die materiellen Fonds.

(5) Die Einlagen der Mitgliedsbetriebe sind aus den Fonds der Mitgliedsbetriebe zu leisten. Sie dürfen von diesen nicht als Kostenbestandteil abgerechnet werden.

## § 22

(1) Das Exportkontor bildet ein finanzielles Ergebnis aus der Differenz zwischen den Erlösen und den Kosten.

(2) Zu den Erlösen gehören:

- die von den Mitgliedsbetrieben entsprechend ihrem Exportumsatz zu zahlende Provision,
- die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften von dem Außenhandelsbetrieb zu zahlende Handelsspanne.

(3) Die Höhe der Provision ist zwischen Exportkontor und Mitgliedsbetrieben und die Höhe der Handelsspanne zwischen Exportkontor und Außenhandelsbetrieb zu vereinbaren.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann die Provision zu Beginn eines Quartals durch Zahlung eines Pauschalbetrages geleistet werden. Dieser ist am Quartalsende auf der Grundlage des durchgeführten Exportumsatzes abzurechnen und zu regulieren.

## § 23

(1) Die Grund- und Umlaufmittelfonds des Exportkontors werden aus den Einlagen der Mitgliedsbetriebe finanziert.

(2) Das Exportkontor kann Teile seines Gewinns für die Bildung des Umlaufmittelfonds und zur Bildung eines Investitionsfonds verwenden.

(3) Der Lohnfonds wird aus den Umlaufmitteln des Exportkontors finanziert. Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Industrie und des Bauwesens gelten.

(4) Für die Zuführungen zum Prämienfonds sind als Kennziffern die Erfüllung der staatlichen Auflagen Export der zentralgeleiteten Mitgliedsbetriebe und die staatlichen Auflagen und Kennziffern Export der bezirksgeleiteten Mitgliedsbetriebe festzulegen. Im übrigen werden die spezifischen Bedingungen durch das im § 4 Abs. 3 genannte wirtschaftsleitende Organ erarbeitet. Das wirtschaftsleitende Organ legt in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen der Gewerkschaft die Höhe des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Auflagen und Kennziffern fest.

(5) Die aus der Gewinnverwendung gebildeten Fonds dürfen zusammen die Summe der eingezahlten Einlagen nicht überschreiten.

## § 24

(1) Das Exportkontor hat eine Handelsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften über das zuständige wirtschaftsleitende Organ an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Ein nach Zahlung der Handelsfondsabgabe und nach Zuführung an den Prämienfonds verbleibender Gewinn kann auf Beschluß des Gesellschaftsrates den übrigen Fonds zugeführt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung von Leistungen und Kosten können auf Beschluß des Gesellschaftsrates auch die Provisionssätze herabgesetzt werden.

(3) Soweit sich die Herabsetzung der Provisionssätze gemäß Abs. 2 nicht als zweckmäßig erweist, ist ein verbleibender Gewinn grundsätzlich jeweils bis zum 30. Juni entsprechend dem im vorangegangenen Jahr realisierten Umsatz der Mitgliedsbetriebe als Provisionserstattung zurückzuzahlen. Die Provisionserstattung ist in laufender Rechnung zu vereinnahmen.

## § 25

Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, entsprechend den für volkseigene Betriebe geltenden Bestimmungen

über die Ausreichung von Krediten, dem Exportkontor zur Finanzierung seiner Umlaufmittel Kredite zu gewähren.

## VII.

**Entlohnung der Beschäftigten des Exportkontors**

## § 26

Über die Entlohnung der Beschäftigten des Exportkontors entscheidet das im § 4 Abs. 3 genannte wirtschaftsleitende Organ entsprechend dem für die ihm unterstellten volkseigenen Betriebe des jeweiligen Wirtschaftszweiges geltenden Rahmenkollektivvertrag.

## VIII.

**Materielle Verantwortlichkeit**

## § 27

(1) Die Mitgliedsbetriebe sind für die Nicht- bzw. nichtgehörige Erfüllung der sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten und der im Gesellschaftsrat getroffenen Festlegungen materiell verantwortlich. Sie haben dem Exportkontor einen eventuell entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Bezüglich der Nicht- oder nichtgehörigen Erfüllung der sich aus den Wirtschaftsverträgen ergebenden Pflichten gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen.

## IX.

**Entscheidungen von Streitigkeiten**

## § 28

(1) Bei entstehenden Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist von den beteiligten Betrieben mit Unterstützung des wirtschaftsleitenden Organs eine eigenverantwortliche Lösung anzustreben.

(2) Kommt eine eigenverantwortliche Lösung nicht zustande, so kann, soweit es sich um Erfüllungsstreitigkeiten und die Feststellung über das Bestehen von Rechtsverhältnissen handelt, das Staatliche Vertragsgericht angerufen werden.

## X.

**Verjährung**

## § 29

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für alle Forderungen der Mitgliedsbetriebe aus dem Gesellschaftsvertrag ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. Tage des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können.

(2) Die Verjährungsfrist für Forderungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Mitglieds bzw. mit der Beendigung der Tätigkeit des Exportkontors

beginnt am 1. Tag des auf das Ausscheiden bzw. die Beendigung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats. Auf die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung findet § 111 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I S. 107) Anwendung.

## XI.

**Ausscheiden von Mitgliedsbetrieben oder Beendigung der Tätigkeit des Exportkontors**

## § 30

(1) Im Gesellschaftsvertrag ist festzulegen, innerhalb welcher Frist der Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedsbetriebes aus dem Exportkontor an den Gesellschaftsrat eingereicht werden muß.

(2) Scheidet ein Mitgliedsbetrieb aus, kann der Gesellschaftsrat über die Veränderung des Gesellschaftsvermögens beschließen.

## § 31

(1) Das Exportkontor beendet seine Tätigkeit, wenn sich effektivere Möglichkeiten zur Durchführung des Exports ergeben. Die Beendigung der Tätigkeit bedarf des einstimmigen Beschlusses des Gesellschaftsrates.

(2) Vor Beschlußfassung ist die Zustimmung des wirtschaftsleitenden Organs und des zuständigen Außenhandelsbetriebes einzuholen.

## § 32

(1) Bei Beendigung der Tätigkeit des Exportkontors ist eine Abwicklung der materiellen und finanziellen Fonds durchzuführen. Soweit die vorhandenen Fonds des Exportkontors zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Exportkontors nicht ausreichen, haben die Mitgliedsbetriebe die fehlende Summe im Verhältnis zu ihrem eingezahlten Anteil aufzubringen.

(2) Zur Abwicklung der materiellen und finanziellen Fonds ist ein Abwicklungsbevollmächtigter einzusetzen, der vom Gesellschaftsrat vorzuschlagen und vom wirtschaftsleitenden Organ zu bestätigen ist.

## § 33

(1) Die Rechtsfähigkeit des Exportkontors endet mit der Löschung im Register.

(2) Der Abwicklungsbevollmächtigte hat nach Abwicklung der materiellen und finanziellen Fonds die Löschung im Register zu beantragen.

## XII.

**Übergangsregelung**

## § 34

(1) Die bestehenden Exportkontore sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung umzubilden. Dabei sind die nach § 12 Abs. 1 der Anordnung vom



17. Januar 1966 über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft (GBl. II S. 105) gebildeten Investitions- bzw. Reservefonds in die Investitions- bzw. Umlaufmittelfonds der nach dieser Verordnung zu bildenden Exportkontore zu übernehmen.

(2) Das wirtschaftsleitende Organ hat den Zeitpunkt der Umbildung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Exportkontor festzulegen. Die Umbildung hat jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1972 zu erfolgen. Exportkontore, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgebildet wurden, sind im Register zu löschen. Diese Exportkontore sind vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ dem Staatsorgan mitzuteilen, das das Register führt.

### XIII.

#### Schlussbestimmungen

##### § 35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 17. Januar 1966 über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft (GBl. II S. 105) tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister für Außenwirtschaft  
Sölle**

#### **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971**

**vom 15. Juni 1971**

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

##### **Zu § 3 der Verordnung:**

##### § 1

Bei Betrieben, die zeitweilig noch mit Verlust arbeiten, verändert sich der Prämienfonds mit der Über- bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes. Dazu

ist ein Normativ vorzugeben. Das Normativ ist auf die Über- bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes anzuwenden. Es kann maximal 25 % betragen.

##### **Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:**

##### § 2

Die festgelegte materielle Aufgabe Export gilt als erfüllt, wenn die staatliche Auflage Export in den Plankennziffern Wirtschafts- und Währungsgebiete erfüllt ist.

##### **Zu § 7 der Verordnung:**

##### § 3

(1) Die Sonderzuführungen zum Prämienfonds für die Übererfüllung der Exportpläne erfolgen für die Planteile sozialistisches und nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet getrennt. Voraussetzung für die Gewährung der Sonderzuführung für die Übererfüllung eines Plananteils Export ist die Erfüllung des anderen Plananteils Export.

(2) Der Berechnung der Sonderzuführung wird der Anteil des jeweiligen Plananteils zu Industrieabgabepreisen an der gesamten Warenproduktion des Betriebes zugrunde gelegt.

(3) Sonderzuführungen zum Prämienfonds für die Übererfüllung des Plananteils sozialistisches Wirtschaftsgebiet können dann erfolgen, wenn im Plananteil nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet die Plankennziffer Valuta-Mark erfüllt ist.

(4) Die Erfüllung und Übererfüllung des Plananteils nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet wird an der Plankennziffer Valuta-Mark gemessen.

(5) Die volkseigenen Betriebe haben die Berechtigung von Sonderzuführungen zum Prämienfonds anhand der im Formblatt S 113 ausgewiesenen Exporte und der von der Bank mit den Außenhandelsbetrieben abgestimmten effektiven Exportumsätze nachzuweisen.

##### **Zu § 11 der Verordnung:**

##### § 4

Im Betriebskollektivvertrag ist den Werkträgern sichtbar zu machen, wie sich die Entwicklung des Prämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben des Betriebes vollzieht. Weiterhin sind im Betriebskollektivvertrag festzulegen:

- die Verwendungszwecke und Verwendungsformen sowie die Überführung von Prämienmitteln in den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten,
- die Grundsätze der Differenzierung des Anteils der Bereiche und Produktionsabschnitte am Prämienfonds des Betriebes entsprechend ihrem Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität,
- die Grundsätze zur Auswahl von Leistungskriterien für die Bereiche, Produktionsabschnitte und für die einzelnen Werkträgern, die Verantwortung für die

Festlegung der Leistungskriterien sowie die notwendige Überarbeitung dieser Leistungskriterien durch die ökonomische und wissenschaftlich-technische Entwicklung und Vervollkommnung der Produktion,

- die Prinzipien für die Prämierung und der ideellen Anerkennung;
- die mit der Prämierung verbundenen Formen der Information und der ökonomischen Propaganda, die die Werktätigen zielgerichtet und laufend über den Stand der Planerfüllung in Kenntnis setzen und auf die Entfaltung der Masseninitiative und des ökonomischen Denkens gerichtet sind.

Zu § 12 Ziffern I bis 3:

§ 5

(1) Die Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Werktätige sind aus dem bestätigten Plan abzuleiten und müssen mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmen. Die Leistungskriterien sind kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten. Die zwischen kontinuierlicher Planerfüllung, den kollektiven und individuellen Leistungen sowie der Prämierung bestehenden Beziehungen sind im Haushaltsbuch so zu gestalten, daß sie für den Werktätigen jederzeit überschaubar sind. Zur Entwicklung der schöpferischen Aktivität im sozialistischen Wettbewerb sind die Werktätigen regelmäßig und umfassend über die Aufgaben zur Erzielung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität einschließlich der Kosten zu informieren.

(2) Die den leitenden Kadern vorzugebenden Leistungskriterien sind aus den Planaufgaben ihres Verantwortungsbereiches abzuleiten und unter Berücksichtigung der Zielstellung im sozialistischen Wettbewerb festzulegen. Sie müssen weiterhin die hohen Anforderungen an die Leitung sozialistischer Kollektive zum Ausdruck bringen. Der den leitenden Kadern mit den Leistungskriterien vorzugebende Prozentsatz zum Monatsverdienst für die Jahresendprämie muß dem durchschnittlichen Prozentsatz für die Jahresendprämie der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches entsprechen. Die endgültige Höhe der Jahresendprämie richtet sich nach der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien.

(3) Bei der Differenzierung der vorzugebenden Höhe der Jahresendprämie ist auszugehen:

- von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen, Bereiche usw. im betrieblichen Reproduktionsprozeß. Dabei sind die im Ergebnis der Plandiskussion von diesen Kollektiven geleisteten Beiträge zur Erhöhung der Zielstellungen des Jahresplanes zu berücksichtigen,
- von der geplanten Mehrschichtarbeit zur besseren Ausnutzung der Grundfonds, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen.

(4) Die endgültige Festlegung der Höhe der Mittel zur Jahresendprämierung für einzelne Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgt nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Sie ist entspre-

chend den im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarungen abhängig von

- der Höhe des tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb,
- der Erfüllung der Bedingungen, die für die Höhe des Prämienvolumens den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegeben sind.

(5) Die Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen wird entsprechend der Erfüllung der ihm vorgegebenen Leistungskriterien bzw. der Einschätzung seiner Leistungen durch den Leiter nach Beratung im Arbeitskollektiv festgelegt. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(6) Neben ökonomischen Kennziffern ist die Gestaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren, als Kriterium für die Bestimmung der Prämienhöhe mit heranzuziehen.

(7) Für die Beurteilung der Leistungen der leitenden Kader einschließlich der Fachdirektoren bei der Gewährung von Jahresendprämien sind die Erfüllung der festgelegten materiellen Aufgaben, der Wirtschaftsverträge, der Exportaufgaben, die erreichte Kontinuität des Produktionsablaufes sowie die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zugrunde zu legen.

(8) Bei der Bestimmung der Prämienhöhe für Werktätige mit Einzelvertrag bzw. mit Sondergehalt sind leistungsgerechte Relationen zu den Prämien der anderen Werktätigen des Betriebes zu gewährleisten.

(9) Für die Prämierung des Direktors und der Fachdirektoren der Kombinate gilt folgendes:

1. Über die Höhe der Jahresendprämie für den Direktor des Kombinates entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung (Zentralvorstand der IG bzw. Gewerkschaftskomitee der VVB) bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der Jahresabschlußdokumente. Der Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie sind zugrunde zu legen:

- die Erfüllung der wichtigsten Planaufgaben des Kombinates, insbesondere die Erfüllung der vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien,
- die Lösung strategischer Leitungsaufgaben zur Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für die perspektivische Entwicklung des Kombinates,
- der persönliche Anteil des Direktors bei der Entwicklung des Kombinates zu einer effektiven Wirtschaftseinheit einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Dabei sind leistungsgerechte Relationen zu den Jahresendprämien der Direktoren der Betriebe des

Kombinates und der Werkträgigen des Stammbetriebes zu gewährleisten. Ein Anspruch auf Jahresendprämie für den Direktor des Kombimates besteht nicht, wenn die wichtigsten Planaufgaben des Kombimates, insbesondere die vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien, nicht erfüllt wurden.

2. Über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombimates entscheidet der Direktor des Kombimates in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Dabei sind die Entscheidungsprinzipien gemäß Ziff. 1 sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombimates bedarf der Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs. Sie ist im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung des Direktors des Kombimates vor dem Leiter des übergeordneten Organs vorzunehmen.
3. Über die Prämierung des Hauptbuchhalters entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.
4. Die Jahresendprämien des Direktors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombimates sind aus dem Prämienfonds des Stammbetriebes zu finanzieren.
5. Die Bestimmungen des Abs. 9 gelten sinngemäß auch für die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinatbetriebe.

(10) Die Zahlung der Jahresendprämie an Generaldirektoren, Direktoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB darf erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlussdokumente durch die Staatliche Finanzrevision erfolgen.

#### Zu § 12 Ziff. 4:

#### § 6

(1) Als begründete Ausnahmefälle für eine anteilige Zahlung von Jahresendprämie gelten:

- Berufung oder Wahl in hauptamtliche Funktionen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen,
- Aufnahme des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee; Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes,
- Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- und Fachschule bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums,
- Arbeitsplatzwechsel auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse,
- Beendigung der Berufstätigkeit bei oder nach Erreichung des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität,
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik,
- Tod des Werkträgigen.

Der Direktor des Betriebes entscheidet in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung über die anteilige Gewährung der Jahresendprämie in weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Ausnahmefällen.

(2) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Reservistenübungen bei der Nationalen Volksarmee sowie durch Lehrgänge oder Schulungen ausfallende Arbeitszeit darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie dieser Beschäftigten führen. Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie ist diese Zeit mit der Durchschnittsleistung des jeweiligen Arbeitskollektivs, dem diese Werkträgigen angehören, anzurechnen.

(3) Als Monatsverdienst bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI II S. 551; Ber. 1962 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBI II S. 511; Ber. S. 836) sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

#### § 7

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1971

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne**  
**beim Ministerrat**  
**Rademacher**

#### **Zweite Durchführungsbestimmung\*** **zur Verordnung über die Vorbereitung** **und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und** **Fachschulabsolventen des Direktstudiums** **und die Förderung der Absolventen beim** **Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit.** **— Absolventenordnung —**

vom 15. Mai 1971

Gemäß § 19 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBI II S. 287) wird für die Vermittlung des Absolventenjahrganges 1972 folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Vorbereitung der Vermittlung des Absolventenjahrganges 1972 erfolgt auf der Grundlage der Absolventenordnung.

#### § 2

Gemäß § 4 Abs. 2 der Absolventenordnung sind bis zum 15. Juni 1971 Kommissionen zur Vermittlung der Absolventen an den Hoch- und Fachschulen zu bilden.

\* 1. DB vom 3. Februar 1971 (GBI II Nr. 37 S. 301)

## § 3

(1) Für den Absolventenjahrgang 1972 ist zu sichern, daß Arbeitsverträge gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1971 zur Absolventenordnung (GBl. II S. 301) abgeschlossen werden.

(2) In denjenigen Fällen, wo bereits Verträge mit Betrieben, Kombinat, staatlichen Organen oder anderen Institutionen vorbereitet bzw. abgeschlossen wurden, bestätigt die Einsatzkommission unter Berücksichtigung der Planaufgaben und der persönlichen Interessen der Absolventen die getroffenen Festlegungen.

## § 4

Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß zur Verwirklichung der für den Einsatz des Absolventenjahrganges 1972 gestellten Ziele rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

## § 5

Für die Absolventenvermittlung 1972 sind die von der Staatlichen Plankommission den zentralen staatlichen Organen vorgegebenen Kennziffern bindend. Die zentralen staatlichen Organe sind für die Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern verantwortlich.

## § 6

Die Vermittlung ist bis zum 31. Dezember 1971 abzuschließen.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1971

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Bö h m e

## Anordnung Nr. 2\*

zur Durchführung der Praktika von Studenten  
der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen  
Betrieben, staatlichen Einrichtungen  
und wissenschaftlichen Institutionen  
— Vorbereitung und Durchführung  
des Ausbildungsabschnittes an Ingenieurhoch-  
schulen in der sozialistischen Praxis —

vom 1. Juni 1971

## § 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Ingenieurhochschulen und für die sozialistischen Betriebe und Kombinate (nachstehend Praktikumsbetrieb genannt), in denen Studenten der Ingenieurhochschu-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. März 1970 (GBl. II Nr. 34 S. 243)

len den Ausbildungsabschnitt in der sozialistischen Praxis (nachstehend Ingenieurpraktikum genannt) durchführen. Das Ingenieurpraktikum ist Bestandteil des Studiums der Ingenieurhochschule.

## § 2

Die Bestimmungen der Anordnung vom 1. März 1970 zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen (GBl. II S. 243) (nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt) haben für das Ingenieurpraktikum an Ingenieurhochschulen Gültigkeit, sofern in der Anordnung Nr. 2 keine anderen Bestimmungen enthalten sind.

## § 3

(1) Ziel des Ausbildungsabschnittes in der sozialistischen Praxis ist es, durch zweckmäßigen Einsatz der künftigen Hochschulingenieure im Praktikumsbetrieb zu erreichen, daß die Studenten dazu befähigt werden, das erworbene Wissen sowie die neuen Erkenntnisse aus dem Ingenieurpraktikum in Verbindung mit der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden.

(2) Die Einbeziehung der Studenten in die betrieblichen Arbeitskollektive und die weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Studenten haben im Rahmen der Gesamtzielstellung von Erziehung und Ausbildung zur klassenmäßigen Erziehung beizutragen.

## § 4

(1) Der Einsatz des Ingenieurpraktikums ist so zu gestalten, daß die im § 3 festgelegte Zielstellung auf der Grundlage des Fachstudienplanes erreicht wird.

(2) Der Rektor der Ingenieurhochschule legt auf der Grundlage des Fachstudienplanes im engen Zusammenwirken mit den Leitern der Praktikumsbetriebe und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend der Ingenieurhochschule sowie des Praktikumsbetriebes fest:

- die betrieblichen Aufgaben, die im Rahmen der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit im Praktikumsbetrieb zu lösen sind und die ihren Niederschlag in der Abschlußarbeit finden müssen,
- Aufgaben zur aktiven Teilnahme der Studenten am gesellschaftlichen Leben im Praktikumsbetrieb, in denen die Befähigung zur Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse des Marxismus-Leninismus nachzuweisen ist,
- das spezielle Wissen und Können, das sich der Student vornehmlich selbständig erarbeiten soll, die zu studierende Literatur, die Seminare und Konsultationen, Studientage und die entsprechenden Termine,

— Aufgaben, die der Student im Rahmen seiner geistig-kulturellen und sportlichen Betätigung zu lösen hat.

(3) Das Thema der Abschußarbeit wird in der Regel vom Praktikumsbetrieb vorgeschlagen und von der Ingenieurhochschule bestätigt. Nach Möglichkeit sind solche Themen zu stellen, die sowohl die Anwendung naturwissenschaftlich-technischer als auch gesellschaftswissenschaftlicher Kenntnisse verlangen.

(4) Das Ingenieurpraktikum beginnt in der ersten Septemberwoche und endet mit dem 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres. In der Regel sind in Übereinstimmung mit dem Arbeitsablauf des Praktikumsbetriebes für wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb 30 Wochenstunden vorzusehen, die durch das im Fachstudienplan vorgesehene Selbststudium zu ergänzen sind.

#### § 5

(1) Der Rektor hat die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung des Ingenieurpraktikums.

(2) Verantwortlich für die Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele der Studenten im Ingenieurpraktikum sind die Direktoren der Sektionen der Ingenieurhochschule (nachstehend Direktoren genannt). Sie bereiten das Ingenieurpraktikum inhaltlich, methodisch und organisatorisch in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend sowie Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und Vertretern der Praktikumsbetriebe vor.

(3) Die Direktoren sind verantwortlich für die Ausarbeitung einer Konzeption zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Ingenieurpraktikums entsprechend den Bedingungen ihrer Fachstudienrichtungen.

#### § 6

(1) Die Leiter der Praktikumsbetriebe, in denen das Ingenieurpraktikum durchgeführt wird, sind verantwortlich für

- die Gewährleistung des erfolgreichen Verlaufs des Ingenieurpraktikums in ihrem Betrieb,
- eine wirksame Unterstützung der Ingenieurhochschule bei der Vorbereitung des Ingenieurpraktikums, insbesondere bei der Festlegung der Aufgaben für die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb,
- den Vorschlag des Themas der Abschußarbeit,
- die Sicherung einer modernen, auf die neueste Technik ausgerichtete Ausbildung, sowie eine ständige Anleitung und Kontrolle der Studenten, besonders ihrer wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit im Praktikumsbetrieb,

— die klassenmäßige Erziehung der Studenten und ihre aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben des Praktikumsbetriebes, die in Abstimmung mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen erfolgt.

(2) Die Leiter der Praktikumsbetriebe setzen zur Lösung dieser Aufgaben Betreuer ein.

#### § 7

(1) Der Student hat während des Ingenieurpraktikums selbständig und verantwortungsbewußt auf der Grundlage sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werk tätigen und Betreuern des Praktikumsbetriebes sowie den Betreuern der Ingenieurhochschule zusammenzuarbeiten.

(2) Der Student bleibt während des Ingenieurpraktikums Angehöriger der Ingenieurhochschule. Er unterliegt der disziplinarischen Verantwortlichkeit des Rektors der Ingenieurhochschule und gleichzeitig den Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung. Er hat die diesbezüglichen Weisungen der vom Praktikumsbetrieb eingesetzten Mitarbeiter und Betreuer zu erfüllen.

#### § 8

(1) Das Ergebnis des Ingenieurpraktikums ist Bestandteil der Hauptprüfung und durch eine Note zu bewerten.

(2) Die Abschußarbeit wird vom Betrieb begutachtet und von der Ingenieurhochschule bewertet. Der Betreuer des Betriebes fertigt eine schriftliche Beurteilung über den Studenten an.

#### § 9

(1) Die Finanzierung des Ingenieurpraktikums richtet sich nach der Anordnung Nr. 1.

(2) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge und Schichtprämien werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen gezahlt.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für die Ingenieurhochschulen der § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1971

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

**Anordnung**  
**über Erhebung eines Sicherungsbetrages**  
**bei der Weitergabe von Flaschenkästen**  
**und Harassen an die Bevölkerung**

vom 28. Mai 1971

Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität ist eine Beschleunigung des Umlaufes der betriebseigenen Transportbehältnisse bzw. Leihverpackungen der Getränkeindustrie für alkoholfreie Erfrischungsgetränke und Bier erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Anordnung vom 22. August 1969 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. II S. 473) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Flaschenkästen und Harasse (Behältnisse), die für in Pfandflaschen abgefüllte Erfrischungsgetränke und Bier vom Lieferer als betriebseigene Transportbehälter oder als Leihverpackung nach den Bestimmungen der Leihverpackungsanordnung vom 30. September 1969 (GBl. II S. 531) bzw. Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1970 (GBl. II S. 607) mehrfach verwendet werden.

§ 2

**Sicherungsbetrag**

(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels, Gaststätten und sonstige Versorgungseinrichtungen aller Eigentumsformen, die beim Verkauf von alkoholfreien Erfrischungsgetränken und Bier in Flaschen an die Bevölkerung dem Käufer wiederverwendungsfähige Behältnisse für den Transport leihweise überlassen, haben je Behältnis einen Sicherungsbetrag in Höhe von 10 M gegen Quittungserteilung zu vereinnahmen.

(2) Die Rückerstattung des Sicherungsbetrages erfolgt nur in den Versorgungseinrichtungen, in denen er vereinnahmt wurde gegen Rückgabe des wiederverwendungsfähigen Behältnisses und der erteilten Quittung.

§ 3

**Abrechnung der Sicherungsbeträge**

Die Vereinnahmung und Rückerstattung von Sicherungsbeträgen gemäß § 2 hat im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik so zu erfolgen, daß jederzeit eine Abrechnung der vereinnahmten Beträge möglich ist.

§ 4

**Verwendung nicht zurückzahlbarer Sicherungsbeträge**

Nicht zurückzahlbare Sicherungsbeträge sind per 31. Dezember eines jeden Jahres ergebniswirksam zu verbuchen.

§ 5

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1971

**Der Minister**  
**für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke  
 Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die Bildung und Verwendung**  
**des Risikofonds im Bereich des Bauwesens**

vom 1. Juni 1971

Zum Ausgleich von ökonomischen Risiken aus der Abgabe verbindlicher Preisangebote für Investitionsleistungen zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Absätze 1 und 3 sowie der § 3 Absätze 2 bis 5 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds (GBl. II S. 265) sind von den dem Ministerium für Bauwesen sowie den Bauämtern unterstehenden General- und Hauptauftragnehmern gemäß Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II S. 259) anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1971

**Der Minister für Bauwesen**

Junker



**Anordnung**  
über die Kennzeichnung von Naturschutzobjekten  
in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. April 1971

Auf Grund des § 17 der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II S. 331) wird folgendes angeordnet:

§ 1

An den Hauptzugängen zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Naturschutztafeln nach den auf den Anlagen 1 und 2 abgebildeten Mustern aufzustellen oder anzubringen. An sonstigen Zugängen genügt die Aufstellung oder Anbringung von Naturschutztafeln nach den auf den Anlagen 3 und 4 abgebildeten Mustern.

§ 2

Für die Kennzeichnung von geschützten Parks und Naturdenkmälern sowie Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sind Naturschutztafeln nach den auf den Anlagen 5, 6 und 7 abgebildeten Mustern zu verwenden. Sofern geschützte Parks zu solchen durch die Räte der Gemeinden erklärt wurden, erhalten die Naturschutztafeln die Aufschrift „Der Rat der Gemeinde“.

§ 3

Die bisher verwendeten Naturschutztafeln behalten Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1973.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1971

**Der Vorsitzende**  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 60 cm

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 60 cm

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 23 cm

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 23 cm

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 23 cm

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 23 cm

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 23 cm

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 703**

Anordnung vom 16. April 1971 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972, 199 Seiten, 3,— M

**Sonderdruck Nr. 704**

Anordnung vom 7. Mai 1971 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1972, 32 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 705**

Anordnung vom 4. Mai 1971 über den Eisdienst in der Seefahrt, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 644 vom 21. Mai 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 644 vom 19. April 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 645 vom 28. Mai 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 645 vom 22. April 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 646 vom 4. Juni 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 646 vom 3. Mai 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards sowie Hinweis auf Grundsatzfestlegung des Amtes für Standardisierung GF 4

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 49 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,60 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 2. Juli 1971	Teil II Nr. 53
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 71	Verordnung über die Baubilanzierung .....	449
25. 6. 71	Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1971-1975 .....	458
14. 6. 71	Anordnung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen der Industriepreisänderungen in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1971 .....	458
11. 6. 71	Anordnung Nr. 1 über Energieverbrauchsnormative .....	459
21. 6. 71	Anordnung Nr. 2 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen ....	460
10. 6. 71	Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie .....	460
4. 6. 71	Anordnung Nr. 17 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	462

**Verordnung  
über die Baubilanzierung  
vom 3. Juni 1971**

Die intensiv erweiterte Reproduktion und Erhaltung der baulichen Grundfonds entsprechend der planmäßigen proportionalen Entwicklung in allen Bereichen der Volkswirtschaft erfordert, den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf zu sichern. Dazu sind Leistungsfähigkeit und Effektivität der Bauwirtschaft kontinuierlich zu erhöhen.

Als Hauptinstrument der Planung ist die Bilanzierung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs und des Bauaufkommens auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus wirksamer zu machen und zu vervollkommen. Es wird deshalb verordnet:

**I.  
Geltungsbereich  
§ 1**

Diese Verordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate und Betriebe aller Eigentumsformen sowie für Einrichtungen. Sie ist bei der Baubilanzierung zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

**II.  
Grundsätze der Baubilanzierung  
§ 2**

**Hauptaufgaben und Gegenstand der Baubilanzierung**

(1) Durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sind, mit der Baubilanzierung die in den Beschlüssen zum Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Bauauf-

gaben materiell zu sichern und mit hoher Staatsdisziplin, mit geringstem Bauaufwand sowie mit kurzen Bauzeiten zu verwirklichen. Dazu sind die Baukapazitäten entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf zu entwickeln und ihr effektivster Einsatz zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage ist die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag herzustellen.

(2) Die Baubilanzierung ist von der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Bauwesen, den Bezirks- und Kreisbauämtern sowie den volkseigenen Baukombinaten und volkseigenen Betrieben im Rahmen der Planung und Leitung des sozialistischen Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit dem Ablauf der Volkswirtschaftsplanung langfristig und kontinuierlich durchzuführen.

(3) Zu bilanzieren ist der volkswirtschaftlich begründete Baubedarf für Investitionen, Baureparaturen und für den Export von Spezialbauleistungen mit dem Bauaufkommen bestehend aus

- der Bauproduktion der Betriebe der Bauwirtschaft,
- der Bauproduktion anderer Bereiche und Zweige,
- der Bauproduktion der Auftraggeber,
- dem Import ausländischer Bauproduktion.

(4) Der volkswirtschaftlich begründete Baubedarf wird durch die staatlichen Plankennziffern und staatlichen Normative der Grundfondsökonomie sowie durch fortschrittliche Bauaufwands- und Bauzeitnormative bestimmt. Die Festlegung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs hat entsprechend den objektiven Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft in der Phase der Vorbereitung und Ausarbeitung des Fünfjahrplanes sowie der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne in einem stufenweisen Prozeß gemäß den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds zu erfolgen.

(5) Das Bauaufkommen und seine Verwendung sind nach Vorhaben und Objekten zur Sicherung einer konzentrierten Baudurchführung für den gesamten Zeitraum ihrer Realisierung auf der Grundlage von Bauzeitnormativen, unterteilt nach Planjahren, zu bilanzieren.

## § 3

## Bilanzpyramide

(1) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Baubilanzen gilt folgende Verantwortung:

1. Die zusammengefaßte Baubilanz als Staatsbilanz ist durch das Ministerium für Bauwesen auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Sie enthält das Bauaufkommen aller Bereiche der Volkswirtschaft und seine Verwendung für Investitionen, Baureparaturen und für den Export von Spezialbauleistungen, unterteilt nach Bereichen und Bezirken.
2. Die Investitionsbaubilanzen für die Bereiche der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels (Industriebaubilanzen) sind durch die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbauämter Berlin, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Magdeburg auszuarbeiten. Die auf dieser Grundlage vom Ministerium für Bauwesen erarbeitete Industriebaubilanz der Deutschen Demokratischen Republik ist der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Die Industriebaubilanzen enthalten den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf und das Bauaufkommen der Volkswirtschaft für die Bauinvestitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels, unterteilt nach Verantwortungsbereichen und Bezirken.
3. Die Investitionsbaubilanzen für die Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels (örtliche Investitionsbaubilanzen) sind durch die Bezirksbauämter auszuarbeiten und dem Minister für Bauwesen zur Bestätigung vorzulegen. Sie enthalten den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf und das Bauaufkommen der Volkswirtschaft für diesen Bilanzbereich, unterteilt nach Verantwortungsbereichen und Bezirken.
4. Die territorialen Investitionsbaubilanzen der Bezirke sind von den Bezirksbauämtern zu erarbeiten. Sie enthalten die Industriebaubilanz und die örtliche Investitionsbaubilanz im Bezirk. Die Bezirksbauämter und die Bezirksplankommissionen sichern die Übereinstimmung der territorialen Investitionsbaubilanzen und der Bezirksinvestitionspläne.
5. Die Baubilanzen für Baureparaturen sind durch die Kreisbauämter auszuarbeiten und von den Bezirksbauämtern zu bestätigen. Die Bezirksbauämter haben die Baubilanzen für Baureparaturen der Bezirke dem Ministerium für Bauwesen zur Einbeziehung in die zusammengefaßte Baubilanz gemäß Ziff. 1 zu übergeben. Die Baubilanzen für Baureparaturen enthalten das Bauaufkommen der Volkswirtschaft zur Durchführung von Baureparaturen für die Erhaltung des Wohnraumbestandes, der gesellschaftlichen Einrichtungen, der Gebäude und baulichen Anlagen der Industrie, des Verkehrs-

wesens sowie aller anderen Bereiche der Volkswirtschaft in den Territorien.

(2) Ergänzend zu den Baubilanzen gemäß Abs. 1 sind folgende Baubilanzen auszuarbeiten und zu bestätigen:

1. Die Baubilanzen für Investitionsvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, sind durch die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbauämter auszuarbeiten und auf Vorschlag des Ministers für Bauwesen durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Sie enthalten das Bauaufkommen der Volkswirtschaft für diese Vorhaben.
2. Die Erzeugnisbaubilanzen sind durch die zuständigen zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate, die volkseigenen Spezialbaukombinate und die zuständigen Organe der Deutschen Reichsbahn auszuarbeiten. Sie enthalten das Bauaufkommen der Volkswirtschaft und seine Verwendung für die zu bilanzierenden Erzeugnisse. Der Minister für Bauwesen hat die Erzeugnisbaubilanzen der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und der volkseigenen Spezialbaukombinate zu bestätigen. Der Minister für Verkehrswesen hat die Erzeugnisbaubilanzen der Deutschen Reichsbahn (Gleisbaubilanzen) zu bestätigen.
3. Die Investitions- und Reparaturbaubilanzen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise auf der Grundlage von staatlichen Plankennziffern auszuarbeiten, mit den Bezirks- und Kreisbauämtern abzustimmen und ihnen zur Einbeziehung in die örtlichen Investitionsbaubilanzen bzw. in die Reparaturbaubilanzen vorzulegen. Sie enthalten das Bauaufkommen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und an Spezialbauleistungen sowie seine Verwendung für die Bauinvestitionen und Baureparaturen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie anderer Bereiche der Volkswirtschaft.

Das in diesen Baubilanzen enthaltene Bauaufkommen und seine Verwendung sind Bestandteil der Baubilanzen gemäß Abs. 1.

(3) Bei Investitionskomplexen, an denen Auftraggeber verschiedener Verantwortungsbereiche beteiligt sind, ist das zentralgeleitete volkseigene Bau- und Montagekombinat oder das Bezirksbauamt das bilanzierende Organ, in dessen Bilanzverantwortungsbereich die Auftraggeber des zentralen Organs fallen, das den größten Bauanteil am Investitionskomplex bereitstellt.

(4) Die Generaldirektoren der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate sowie die Direktoren der Bezirks- und Kreisbauämter sind als Leiter der bilanzierenden Organe für die Baubilanzierung in Wahrnehmung staatlicher Funktionen persönlich verantwortlich. Die Generaldirektoren der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und die Bezirksbaudirektoren sind dem Minister für Bauwesen rechenschaftspflichtig. Die Direktoren der Bezirks- und Kreisbauämter sind den Räten der Bezirke und Kreise rechenschaftspflichtig.

(5) Die Generaldirektoren der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie die

Bezirksbaudirektoren sind verpflichtet, die Leiter der anderen bilanzierenden Organe sind berechtigt, die nachgeordneten volkseigenen Baukombinate und Baubetriebe auf der Grundlage von Bilanzvorgaben mit der Bearbeitung der Voranmeldungen und Anmeldungen von Baubedarf sowie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für Bilanzvorentscheidungen und Bilanzentscheidungen zu beauftragen (bilanzbeauftragte Betriebe). Die Delegation der Bilanzverantwortung ist nicht zulässig.

(6) Der Minister für Bauwesen hat für die Bilanzierung der Bauinvestitionen in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke ein Verzeichnis der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe zu veröffentlichen.

#### § 4

##### Bilanzierungsgrundlagen

(1) Die Baubilanzierung hat zu erfolgen auf der Grundlage von

- staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben, Direktiven, Bilanzentscheidungen;
- Ergebnissen der Analyse- und Prognosetätigkeit, besonders der eigenen aktiven Bedarfsvorschläge;
- staatlichen Normativen der Grundfondswirtschaft, fortschrittlichen Bauaufwands- und Bauzeitnormativen;
- abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen, einschließlich von Vereinbarungen über die internationale sozialistische Kooperation und Spezialisierung der Bauindustrie;
- abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen sowie vorliegenden Bedarfsanmeldungen und verbindlichen Angeboten.

(2) Die bilanzierenden Organe haben die Verwirklichung der staatlichen Plankennziffern in der Baubilanzierung und die zu ihrer Durchsetzung notwendigen Verflechtungsbeziehungen des Bauaufkommens zu sichern.

(3) Die bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe haben den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf und das Bauaufkommen nach Ergebnissen der Bauwirtschaft und nach bautechnologischen Kapazitäten, einschließlich bautechnischer Projektierungsleistungen für die Ausführungsprojektierung, entsprechend der Bilanzpyramide zu bilanzieren. Dazu sind systematisch Aufwands- und Strukturkennzahlen zu erarbeiten und die elektronische Datenverarbeitung anzuwenden.

#### § 5

##### Hauptetappen im Ablauf der Baubilanzierung

(1) Bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist von der Staatlichen Plankommission die Übereinstimmung des Bauanteils des Investitionsplanes mit dem Bauaufkommen der Volkswirtschaft zu gewährleisten.

(2) Im Prozeß der Grundfondsplanung hat die Staatliche Plankommission den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke staatliche Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen zu übergeben. Die Ministerien, die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke und Kreise haben ihren nachgeordneten Organen und Betrieben die staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen zu übergeben.

(3) Im Prozeß der Produktionsplanung sind von der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen, den Ministerien und anderen Leitern zentraler Staatsorgane, denen Baukapazitäten unterstehen, von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie den Generaldirektoren und Leitern anderer Wirtschaftsorgane den jeweils nachgeordneten Organen und Betrieben die staatlichen Plankennziffern für die Bauproduktion zu übergeben. Außerdem hat der Minister für Bauwesen auf der Grundlage der zentralen Vorbilanzierung an die bilanzierenden Organe Bilanzvorgaben für die Verwendung des Bauaufkommens zu geben.

(4) Im Rahmen der staatlichen Plankennziffern ist von den Investitionsauftraggebern auf der Grundlage der Investitionsvorentcheidung der volkswirtschaftlich begründete Baubedarf beim bilanzbeauftragten Betrieb anzumelden (Voranmeldung). Der bilanzbeauftragte Betrieb hat auf der Grundlage der Bilanzvorgaben den Vorschlag für die Bilanzvorentcheidung und für die Festlegung des bauausführenden Betriebes zu erarbeiten.

(5) Im Rahmen der staatlichen Plankennziffern und auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung ist von den Investitionsauftraggebern der Baubedarf beim bilanzbeauftragten Betrieb endgültig anzumelden (Anmeldung). Dabei ist die Aufgliederung des Bauanteils nach Jahren entsprechend dem verbindlichen Angebot des bauausführenden Betriebes zugrunde zu legen. Der bilanzbeauftragte Betrieb hat auf der Grundlage der Bilanzvorgaben den Vorschlag für die Bilanzentscheidung zur Aufnahme des Vorhabens in die Baubilanz zu erarbeiten.

(6) Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, den Bilanzierungsprozeß zu leiten, Bilanzvorentscheidungen und Bilanzentscheidungen zu treffen, die Baubilanz zu führen, die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern und Bilanzvorgaben durch die bilanzbeauftragten Betriebe sowie die bauausführenden Betriebe zu gewährleisten und die Baubilanz mit den Plänen der Bauproduktion zu koordinieren. Die Baubilanzentwürfe sind als Bestandteil der Planentwürfe von den Generaldirektoren der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und den Bezirksbaudirektoren vor dem Minister für Bauwesen sowie von den Kreisbaudirektoren vor den Bezirksbaudirektoren zu verteidigen.

(7) Die Bestätigung der Baubilanz hat entsprechend der Bilanzpyramide gemäß § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

(8) Bilanzvorentscheidungen und Bilanzentscheidungen über die Aufnahme von Vorhaben und Objekten in die Baubilanz sind innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Voranmeldung bzw. Anmeldung des Baubedarfs zu treffen. Die Bilanzvorentscheidungen verpflichten die Baubetriebe zum Abschluß von Verträgen über die Mitwirkung an der Vorbereitung der Investitionen. Die Bilanzentscheidungen verpflichten die bauausführenden Betriebe zum Abschluß der Investitionsleistungsverträge.

(9) Der Ablauf der Bilanzierung der Baureparaturen erfolgt entsprechend § 12, § 13 und § 16.

#### § 6

##### Bildung und Verwendung von Bilanzreserven

(1) Um die Disponibilität, Stabilität und Kontinuität des Prozesses der Baubilanzierung zu gewährleisten,



haben die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbauämter bei den Baubetrieben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern eine zentrale Kapazitätsreserve strukturgerecht zu bilden.

(2) Über die zentrale Kapazitätsreserve verfügt die Staatliche Plankommission auf Antrag der Minister, der anderen Leiter zentraler Staatsorgane und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Die Anträge bedürfen der Zustimmung des Ministers für Bauwesen.

(3) Die bilanzierenden Organe können im Rahmen der staatlichen Plankennziffern bei den Baubetrieben weitere Kapazitätsreserven bilden.

(4) Die Bildung und Auflösung der Kapazitätsreserven ist in den Direktiven zur Baubilanzierung zu regeln.

### § 7

#### Abrechnung der Baubilanz

Zur Kontrolle der Erfüllung der staatlichen Plankennziffern und Bilanzdirektiven für die Entwicklung und Verwendung des Bauaufkommens sind die Baubilanz abzurechnen. Die Abrechnung über das Bauaufkommen und seine Verwendung ist durch Richtlinien des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen zu regeln.

### III.

#### Die Aufgaben der zentralen Staatsorgane bei der Leitung des Prozesses der Baubilanzierung

### § 8

#### Staatliche Plankommission

(1) Von der Staatlichen Plankommission sind die Wachstumsraten und Proportionen der Grundfonds und Investitionen der Volkswirtschaft als Bestandteil der langfristigen Konzeption der Entwicklung der Volkswirtschaft und die zentrale Investitionsbilanz als Vorbilanz zu erarbeiten.

(2) Bei der Baubilanzierung hat die Staatliche Plankommission folgende Aufgaben zu lösen:

- die Vorbilanzierung des Bauaufkommens und seine Verwendung nach ausgewählten wichtigen Verantwortungsbereichen und Bezirken;
- die Vorbilanzierung der Baukapazitäten für die Investitionsvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen;
- die Erarbeitung der Vorgabebilanz für die Gesamtbauilanz der Deutschen Demokratischen Republik und die Industriebaubilanz;
- die Vorlage der zusammengefaßten Baubilanz in ihrer materiellen und territorialen Grobstruktur als Staatsbilanz zum Planansatz zu den staatlichen Aufgaben und auf Vorschlag des Ministers für Bauwesen zum Planentwurf des Volkswirtschaftsplanes im Ministerrat;
- die Übergabe von staatlichen Plankennziffern an das Ministerium für Bauwesen und die zuständigen zentralen Staatsorgane sowie an die Räte der Bezirke auf der Grundlage der Vorbilanzen der Staatlichen Plankommission über das Bauaufkommen und den Bauanteil für die Investitionen der

zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie für die anderen ausgewählten wichtigen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft nach Verantwortungsbereichen und Bezirken;

- die Bestätigung der Industriebaubilanz, die das Ministerium für Bauwesen mit dem Planentwurf vorlegt, sowie die Bestätigung aller der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität dienenden Veränderungen, die der Minister für Bauwesen im Verlaufe der Plandurchführung vorschlägt;
- die Stellungnahme zu den örtlichen Investitionsbaubilanz vor Bestätigung dieser Baubilanz durch den Minister für Bauwesen.

(3) Für die Bilanzierung der Investitionen der Landesverteidigung und der gleichgestellten Vorhaben hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission dem Minister für Bauwesen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke spezielle staatliche Plankennziffern und Regelungen zu übergeben.

### § 9

#### Ministerium für Bauwesen

(1) Der Minister für Bauwesen ist verantwortlich für die Durchsetzung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung des Bauwesens. Zur Erfüllung der im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Bauaufgaben legt der Minister für Bauwesen die Grundrichtung für die Entwicklung der Baukapazitäten in den zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinaten und im örtlichgeleiteten Bauwesen fest.

(2) Das Ministerium für Bauwesen hat bei der Leitung des Prozesses der Baubilanzierung zu gewährleisten:

- die Erfüllung der Beschlüsse zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft;
- die kontinuierliche Bilanzierung des Bauaufkommens und des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs;
- die Ausarbeitung und Anwendung von fortschrittlichen Bauzeit- und Bauaufwandsnormativen;
- die Weiterentwicklung der Grundsätze und Methoden der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Baubilanzierung;
- die ständige Anleitung und Kontrolle der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und der Bezirksbauämter bei der Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung.

(3) Vom Ministerium für Bauwesen ist für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne unter Einbeziehung der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Bezirksbauämter auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern eine territoriale Vorbilanzierung der Entwicklung des Bauaufkommens und des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs durchzuführen. Für die Verantwortungsbereiche, denen durch die Staatliche Plankommission mit den staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen keine territorialen Bauanteile vorgegeben werden, hat das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Verwendung des Bauaufkommens nach Bezirken vorzubilanzieren. Im Ergebnis der Vorbilanzierung sind

die territorialen Bauanteile für Investitionen als Bilanzvorgaben den jeweiligen Organen und den Baubilanzorganen zu übergeben.

(4) Das Ministerium für Bauwesen hat auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern des Ministerrates für die zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und Bezirksbauämter die staatlichen Plankennziffern über das Bauaufkommen, Bilanzvorgaben und Direktiven zu erarbeiten und die zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate zu beauftragen. Die staatlichen Plankennziffern für die Bezirksbauämter sind der Staatlichen Plankommission zur Einbeziehung in die Beauftragung der Räte der Bezirke zu übergeben. Gleichzeitig übergibt das Ministerium für Bauwesen den Bezirksbauämtern Bilanzvorgaben und Direktiven.

(5) Vom Ministerium für Bauwesen sind die zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und Bezirksbauämter im Prozeß der Baubilanzierung anzuleiten und mit ihnen zentrale Bilanzberatungen durchzuführen. Die Durchsetzung der staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben und Direktiven ist zu kontrollieren.

(6) Der Minister für Bauwesen hat die Baubilanzen der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und Bezirksbauämter zu bestätigen. Zur Vorbereitung der Bestätigungen der Baubilanzen der Bezirksbauämter führt das Ministerium für Bauwesen mit der Staatlichen Plankommission Abstimmungen durch.

(7) Das Ministerium für Bauwesen hat eine kontinuierliche Übersicht und Analyse über die zusammengefaßte Baubilanz, die Industriebaubilanz, die örtliche Investitionsbaubilanz, die Sicherung der Investitionsvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, sowie über die Erzeugnisbaubilanzen zu führen.

(8) Der Minister für Bauwesen entscheidet in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft über die volkswirtschaftlich effektivste Verwendung des Importfonds für Bau- und Projektierungsleistungen auf Vorschlag der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und der Bezirksbauämter.

(9) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von den bilanzierenden Organen und bilanzbeauftragten Betrieben Informationen über die Bilanzierung von Investitionsvorhaben einzuholen.

#### § 10

##### Ministerien und andere zentrale Staatsorgane

(1) Von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sind auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern des Ministerrates und territorialer Bauanteile des Ministeriums für Bauwesen die effektive Verwendung der Fonds zu berechnen und der Bauanteil der Investitionen für ihre nachgeordneten Organe und Kombinate festzulegen.

Dabei haben sie zu sichern, daß

- die staatlichen Plankennziffern über den Bauanteil der Investitionen je Bezirk eingehalten werden. Sie übergeben dem Ministerium für Bauwesen und den bilanzierenden Organen die Aufgliederungen des Bauanteils der Investitionen je Bezirk nach den ihnen direkt unterstellten wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen;
- die Bauanteile der Investitionen für die Vorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, in

vollem Umfange in die staatlichen Plankennziffern für den jeweiligen Verantwortungsbereich eingeordnet werden;

- die für den Fünfjahrplan getroffenen Entscheidungen sowie sich daraus ergebende Anforderungen aus vergangenen Jahren in vollem Umfange berücksichtigt werden;
- im Rahmen der staatlichen Plankennziffern in Übereinstimmung mit den bilanzierenden Organen territoriale Reserven für den Bauanteil der Investitionen gebildet und aufgelöst werden;
- die Bauproduktion ihrer Verantwortungsbereiche in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen entwickelt und in die Baubilanzen aufgenommen wird.

(2) Durch die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen und den bilanzierenden Organen ist ein ständiger Informationsaustausch über die Entwicklung des Baubedarfs auf der Grundlage der langfristigen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion zu gewährleisten.

#### IV.

##### Die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane bei der Leitung des Prozesses der Baubilanzierung

#### § 11

##### Räte der Bezirke und Bezirksbauämter

(1) Die Räte der Bezirke haben entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds die Bauinvestitionen aller Bereiche und Zweige im Territorium zeitlich und räumlich zu koordinieren. Durch die Zusammenarbeit zwischen den bilanzierenden Organen und den Bezirksplankommissionen ist die Übereinstimmung zwischen den Bezirksinvestitionsplänen und den territorialen Investitionsbaubilanzen zu gewährleisten.

(2) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Investitionsbaubilanzen für die Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Im Auftrage der Räte der Bezirke wird die Bilanzverantwortung von den Bezirksbauämtern wahrgenommen.

(3) Die Bezirksplankommissionen haben aktiv auf den Prozeß der Baubilanzierung Einfluß zu nehmen. Sie wirken darauf ein, daß die Bilanzierung der Bauaufgaben entsprechend der Bedeutung der Vorhaben für den Export, die Zulieferung und die Konsumgüterproduktion erfolgt und die Entscheidungen zum Einsatz des Bauaufkommens — ausgehend vom Zusammenhang Investitionsbilanz, Arbeitskräftebilanz und Investitionsbaubilanz — vorbereitet werden. Die Bezirksplankommissionen nehmen zu den von den bilanzierenden Organen erarbeiteten Investitionsbaubilanzen Stellung, kontrollieren die Durchsetzung der Festlegungen und Auflagen der Standortbestätigung bzw. -genehmigung und die Einhaltung der Festlegungen zur Rationalisierung im Territorium und zur territorialen Investitionskoordinierung. Die Stellungnahmen der Bezirksplankommissionen sind von den bilanzierenden Organen mit den Investitionsbaubilanzen zur Bilanzbestätigung vorzulegen.

(4) Die Räte der Bezirke haben den Räten der Kreise staatliche Plankennziffern und Direktiven über das Bauaufkommen und seine Verwendung zur Ausarbei-

tung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu übergeben.

(5) Die Bezirksbauämter haben die örtlichen Investitionsbaubilanzen den Räten der Bezirke zur Beratung vorzulegen. Nach deren Zustimmung sind sie dem Ministerium für Bauwesen zur Bestätigung einzureichen. Veränderungen an planmäßigen Proportionen des Einsatzes der Baukapazitäten des örtlichen Verantwortungsbereiches dürfen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden, wenn der Bezirkstag den Jahresvolkswirtschaftsplan beschlossen hat. Die Bezirksbauämter bestätigen die Baubilanzen der Kreisbauämter.

(6) Die Bezirksbauämter sind als bilanzierende Organe in ihren Territorien für die bedarfsgerechte Entwicklung der Baukapazitäten einschließlich der Projektierungskapazitäten für die Investitionen des Wohnungsbaues, des Gesellschaftsbaues, der Landesverteidigung und der anderen Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels verantwortlich. Sie haben im Rahmen ihrer Bilanzverantwortung die erforderlichen Bilanzentscheidungen zu treffen. Sie sichern die Baubedarfsforschung und aktive Baubedarfsbeeinflussung durch die nachgeordneten Betriebe und Kombinate mit dem Ziel, den Bauaufwand zu senken und die Baukapazitäten mit höchster volkswirtschaftlicher Effektivität einzusetzen. Sie führen eine ständige Bilanzübersicht nach Vorhaben und Objekten, unterteilt nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft. Die Bezirksbauämter Berlin, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Magdeburg haben diese Aufgaben auch für die Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels wahrzunehmen.

(7) Die Bezirksbauämter haben den Prozeß der Baubilanzierung zu leiten. Sie vereinbaren auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern mit

- den zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinaten den Einsatz von zentralgeleiteten Spezialbaukapazitäten,
- dem zuständigen zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinat den Kapazitätseinsatz als langfristige Zuordnung von Baubetrieben oder nach Vorhaben und Objekten,
- dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes den Einsatz der Baukapazitäten im Bilanzverantwortungsbereich des Bezirksbauamtes.

(8) Die Bezirksbauämter haben den bezirksgeleiteten volkseigenen Baukombinaten zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne Bilanzvorgaben und Direktiven zu übergeben. Die Bezirksbauämter sichern durch verbindliche Vorgaben an die ihnen unterstellten oder zugeordneten Baubetriebe aller Eigentumsformen unter Beachtung des Produktionsprofils den Einsatz der Kapazitäten entsprechend den zwischen den Bezirksbauämtern und den zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

## § 12

### Räte der Kreise und Kreisbauämter

(1) Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage von staatlichen Plankennziffern und Direktiven in ihrem Verantwortungsbereich die Entwicklung aller

kreisgeleiteten Baukapazitäten in Übereinstimmung mit den Aufgaben zur Entwicklung des örtlichen Bauwesens unter Einbeziehung der Baubetriebe aller Eigentumsformen so zu gewährleisten, daß die ihnen übertragene Verantwortung bei der komplexen Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds in ihrem Territorium in Übereinstimmung mit den Zielen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne durchgesetzt wird.

(2) Die Räte der Kreise sind in ihrem Territorium verantwortlich für die Bilanzierung der Baureparaturen — mit Ausnahme der Gleisbaureparaturen — aller Bereiche der Volkswirtschaft. Den Räten der Kreise kann darüber hinaus Verantwortung für die Bilanzierung von Investitionen übertragen werden. Für die Deckung des Baureparaturbedarfs der Landesverteidigung gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 31. Mai 1968 (GBl. II S. 407).

(3) Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage von staatlichen Plankennziffern und Direktiven die staatlichen Plankennziffern für die Entwicklung der Baukapazitäten der kreisgeleiteten volkseigenen Baubetriebe und der Räte der Städte und Gemeinden festzulegen. Die Räte der Kreise sichern, daß die Initiative der Bevölkerung grundsätzlich auf die planmäßigen Baumaßnahmen gelenkt wird.

(4) Bei Erschließung von Reserven an Baukapazitäten und Baumaterialien können diese, soweit die beschlossenen Investitionen entsprechend den staatlichen Plankennziffern bilanziert sind und die planmäßigen Baureparaturen eingeordnet wurden, für weitere Baumaßnahmen, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung, bilanziert werden.

(5) Für die Bilanzierung von Baureparaturen können durch die Räte der Kreise

- auf der Grundlage von Bauzustandsanalysen und Normativen Kennziffern für den Umfang der Baureparaturen nach Verantwortungsbereichen vorgegeben,
- das Recht auf Entgegennahme von Anmeldungen außer den bilanzbeauftragten volkseigenen Betrieben auch weiteren Betrieben übertragen,
- die Fristen für die Bilanzentscheidungen in Direktiven verkürzt werden.

(6) Die Kreisplankommissionen haben die Ausarbeitung der Baubilanzen für Reparaturen zur Sicherung einer effektiven Reproduktion der Grundfonds zu beeinflussen. Sie arbeiten, ausgehend von den staatlichen Plankennziffern und den Kreisinvestitionsplänen, bei der Festlegung des Einsatzes der Baukapazitäten für die Zweige und Bereiche sowie Städte und Gemeinden mit. Die Stellungnahmen der Kreisplankommissionen sind von den Kreisbauämtern bei der Bilanzbestätigung vorzulegen.

(7) Die Kreisbauämter sind im Auftrage der Räte der Kreise bilanzierende Organe. Sie führen eine ständige Bilanzübersicht und haben darüber die Räte der Kreise und die Bezirksbauämter zu informieren. Sie haben im Rahmen ihrer Bilanzverantwortung die erforderlichen Bilanzentscheidungen zu treffen.

(8) Von den Kreisbauämtern sind die Baubilanzen nach Zustimmung durch die Räte der Kreise den Bezirksbauämtern zur Bestätigung vorzulegen. Veränderungen von planmäßigen Proportionen des Einsatzes der Baukapazitäten des örtlichen Verantwortungsbereiches

reiches dürfen nicht mehr vorgenommen werden, wenn der Kreistag den Jahresvolkswirtschaftsplan beschlossen hat.

(9) Die Kreisbauämter haben die Durchsetzung der staatlichen Plankennziffern zu gewährleisten. Sie sind verantwortlich für die Herstellung der langfristigen Zusammenarbeit zwischen den ihnen nachgeordneten Baubetrieben und den zentral- und bezirksgeleiteten volkseigenen Baukombinaten und Baubetrieben. Die Kreisbauämter sichern diese Aufgaben durch verbindliche Vorgaben an die ihnen unterstellten und zugeordneten Baubetriebe aller Eigentumsformen. Dazu sind langfristige, stabile Kooperationsbeziehungen entsprechend dem Produktionsprofil der Betriebe zu entwickeln.

#### § 13

##### Räte der Städte und Gemeinden

(1) Den Räten der Städte und Gemeinden kann auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und Direktiven Verantwortung für die Bilanzierung von Bau-reparaturen übertragen werden. Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich die Verwendung bilanzierter Baukapazitäten so zu gewährleisten, daß die ihnen übertragene Verantwortung bei der komplexen Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds in ihren Territorien in Übereinstimmung mit den Zielen des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschafts-pläne durchgesetzt wird. Sie führen eine ständige Bilanzübersicht und haben darüber die Räte der Kreise zu informieren.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern für den rationalen Einsatz der eigenen Baukapazitäten verantwortlich. Veränderungen von planmäßigen Proportionen dürfen nicht mehr vorgenommen werden, wenn die örtlichen Volksvertretungen die Jahresvolkswirtschafts-pläne beschlossen haben.

(3) Über den Einsatz der Baukapazitäten der Räte der Städte und Gemeinden, die durch eigene Initiative über die staatlichen Plankennziffern für den Jahresvolkswirtschaftsplan hinaus entwickelt werden, entscheiden die Räte der Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern, daß die Initiative der Bevölkerung auf die geplanten Bau-maßnahmen gelenkt wird.

#### V.

##### Die Aufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate bei der Leitung des Prozesses der Baubilanzierung

#### § 14

##### Zentralgeleitete volkseigene Bau- und Montagekombinate

(1) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate sind als bilanzierende Organe in ihren Bilanzterritorien verantwortlich für die langfristige bedarfsgerechte Entwicklung der Baukapazitäten einschließlich der bautechnischen Projektierung und für die Sicherung der geplanten Bauinvestitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Sie sind verantwortlich für die Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs. Außer-

halb ihres territorialen Bilanzbereiches sind sie für die Bilanzierung von Investitionsvorhaben verantwortlich, die sie entsprechend ihrer vom Minister für Bauwesen festgelegten Spezialisierungsrichtungen durchführen. Sie haben die Bilanzentscheidungen zu treffen.

(2) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate führen eine langfristige Baubedarfsforschung durch. Dabei haben sie mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigenen Kombinate im Rahmen der Ausarbeitung der langfristigen Konzeptionen der komplexen Grundfondsreproduktion sowie im Prozeß der Investitionsvorbereitung zusammenzuarbeiten. Sie nehmen aktiven Einfluß auf die Senkung des Bauaufwandes mit dem Ziel, den volkswirtschaftlichen Einsatz der Baukapazitäten zu gewährleisten.

(3) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate sind verpflichtet, die Bezirksplankommissionen bei der Bestimmung der Standorte und bei der territorialen Koordinierung der Bauinvestitionen sowie bei der Bildung von Investitionskomplexen zu unterstützen und die Probleme der zeitlichen Einordnung der Bauinvestitionen abzustimmen. Die Ergebnisse sind bei den Bilanzentscheidungen zu berücksichtigen.

(4) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate haben Direktiven für die Betriebe der Kombinate zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschafts-pläne zu erarbeiten. Sie führen in der Baubilanz eine ständige Übersicht nach Vorhaben und Objekten, unterteilt nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft und ausgewählten bautechnologischen Kapazitäten. Sie haben darüber das Ministerium für Bauwesen und die Bezirksbauämter zu informieren.

(5) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate leiten die Betriebe des Kombines im Prozeß der Baubilanzierung an und vereinbaren auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und Direktiven mit den zuständigen Bilanzorganen den Einsatz von zentralgeleiteten Spezialbaukapazitäten und mit den Bezirksbauämtern den Kapazitätseinsatz nach Vorhaben und Objekten oder als langfristige Zuordnung von Betrieben. Werden Kapazitäten der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate außerhalb ihres territorialen Bilanzbereiches eingesetzt, ist dieser Einsatz mit den territorial zuständigen bilanzierenden Organen zu vereinbaren.

#### § 15

##### Zentralgeleitete volkseigene Spezialbaukombinate

(1) Der VEB Metalleichtbaukombinat, VEB Autobahnkombinat, VEB Spezialbaukombinat Wasserbau, VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung, VEB Baugrund und die Bilanzorgane für den Gleisbau der Deutschen Reichsbahn sind verantwortlich für die bedarfsgerechte Entwicklung von Baukapazitäten für die Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Spezialbauleistungen. Sie vereinbaren dazu den Einsatz ihrer Baukapazitäten mit den zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und Bezirksbauämtern nach Vorhaben und Objekten. Sie haben in Abstimmung mit den zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und Bezirksbauämtern sowie Kreisbauämtern ausgehend von den abgeschlossenen



Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 7 und § 14 Abs. 5 die Bilanzentscheidungen für den Einsatz der spezialisierten Baukapazitäten zu treffen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Erzeugnisbaubilanzen für spezialisierte Baukapazitäten zur Aufnahme in die Baubilanzen der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Bezirksbauämter zu erarbeiten und dazu eine ständige Bilanzübersicht zu führen.

## VI.

### Die Aufgaben der Baubetriebe und der Auftraggeber im Prozeß der Baubilanzierung

#### § 16

##### Bilanzbeauftragte Betriebe

(1) Die bilanzbeauftragten Betriebe sind für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs entsprechend den übergebenen Bilanzvorgaben verantwortlich.

(2) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben eine ständige Übersicht über die Verwendung des Bauaufkommens nach Verantwortungsbereichen der Bauwirtschaft und nach bautechnologischen Kapazitäten zu führen. Sie sichern den Informationsbedarf zur Leitung des Prozesses der Baubilanzierung entsprechend dem von den zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und Bezirksbauämtern festgelegten Informationssystem.

(3) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben zur Sicherung einer auf den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf ausgerichteten Bauproduktion eine ständige Baubedarfsforschung durchzuführen. Dazu sind mit den Auftraggebern und den Bezirksplankommissionen kontinuierlich Abstimmungen zum Baubedarf vorzunehmen.

(4) Die bilanzbeauftragten Betriebe nehmen ihre Aufgaben in enger Verbindung mit der Erzeugnisgruppentätigkeit wahr. Die Zusammenarbeit mit den Baubetrieben aller Eigentumsformen ist durch vertragliche Beziehungen sowie im Rahmen von Kooperationsverbänden und -gemeinschaften auf der Grundlage der mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen getroffenen Vereinbarungen herbeizuführen.

(5) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben mit den Geschäftsbanken kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit ist so zu gestalten, daß die Übereinstimmung der Entscheidungen über die Finanzierung der Investitionen und die Bilanzierung ihrer Bauanteile auf der Basis einheitlicher, koordinierter technischer und ökonomischer Beurteilungskriterien gewährleistet wird.

(6) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben unter Beachtung der für den Fünfjahrplan getroffenen Entscheidungen sowie sich daraus ergebender Anforderungen aus vergangenen Jahren die Bilanzentscheidungen der bilanzierenden Organe vorzubereiten und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(7) Bei Disproportionen zwischen Aufkommen und Bedarf an Bauproduktion sind von den bilanzbeauftragten Betrieben die vorhandenen Probleme mit Entscheidungsvarianten nach folgenden Grundsätzen den bilanzierenden Organen vorzulegen:

— Vorschläge für die Erhöhung des Bauaufkommens der eigenen und zugeordneten Kapazitäten;

— Vorschläge für die Beeinflussung des Baubedarfs durch Senkung des Bauaufwands und Veränderungen in der zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen.

(8) Die bauausführenden Betriebe sind berechtigt, entsprechend dem verbindlichen Angebot die Jahresbauanteile für Vorhaben und Objekte in Abstimmung mit den Auftraggebern und den bilanzbeauftragten Betrieben unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer konzentrierten Baudurchführung festzulegen. Sie informieren die bilanzbeauftragten Betriebe über den Vertragsabschluß.

#### § 17

##### Auftraggeber

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die Durchführung der Investitionsvorhaben so zu planen, daß ein konzentrierter Bauablauf gewährleistet ist.

(2) Die Auftraggeber haben die Entwicklung und die effektivste Verwendung ihrer Bauproduktion einschließlich der bautechnischen Projektierungsleistungen in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Betrieben zu planen und abzurechnen.

(3) Die Investitionsauftraggeber sind berechtigt, bei den bilanzbeauftragten Betrieben nach den Investitionsentscheidungen Voranmeldungen sowie nach den Grundsatzentscheidungen in Übereinstimmung mit den staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen Anmeldungen vorzunehmen. Die getroffenen Bilanzentscheidungen und Bilanzentscheidungen sind die Grundlage für die Vertragsabschlüsse mit den ausführenden Betrieben.

## VII.

### Ökonomische Sanktionen und ökonomischer Ausgleich

#### § 18

(1) Kombinate und Betriebe aller Eigentumsformen, die mit der Durchführung von Bauinvestitionen beauftragt sind, haben an die bilanzierenden Organe Sanktionen zu zahlen, wenn sie ohne Vorliegen von Bilanzentscheidungen Verträge über die Realisierung von Bauleistungen abschließen. Die Sanktion beträgt 5% des Wertes der bilanzwidrig gebundenen Bauleistungen. Die Sanktionen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben durch eigene Pflichtverletzungen entstehende ökonomische Nachteile der Auftraggeber und bauausführenden Betriebe diesen auszugleichen. Pflichtverletzungen in diesem Sinne liegen vor, wenn

- Bilanzentscheidungen im Widerspruch zu staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben und Direktiven getroffen werden;
- Bilanzentscheidungen durch Mängel in der Tätigkeit der bilanzierenden Organe verzögert wurden;
- Bilanzentscheidungen ohne die erforderliche Abstimmung vorgenommen wurden;
- Änderungen bestätigter Baubilanzen ohne Einholung der Zustimmung der bilanzbestätigenden Organe erfolgten.

Der Ausgleich erfolgt bei volkseigenen Baukombinaten aus ihrem Reservefonds. Das Verfahren über den Ausgleich richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 19

(1) Auftraggeber, die bei der Anmeldung von Bauleistungen für die Durchführung von Investitionsvorhaben die Höhe der Voranmeldung einschließlich der festgelegten oder vereinbarten Toleranzen überschreiten, haben an die bilanzbeauftragten Betriebe eine Sanktion zu zahlen. Die Sanktion beträgt 5% der zusätzlichen Bauleistungen. Die Sanktion ist nicht zu zahlen, wenn die Änderung auf Grund des verbindlichen Angebots des Baubetriebes erfolgt.

(2) Auftraggeber, die nach den geltenden Rechtsvorschriften staatliche Plankennziffern für Investitionen erhalten, haben eine Sanktion zu zahlen, wenn sie Baubedarf für die Durchführung von Investitionen anmelden, ohne daß eine staatliche Plankennziffer für den Bauanteil der Investition vorliegt. Die Sanktion ist ebenfalls zu zahlen, wenn Baubedarf über die staatliche Plankennziffer hinaus angemeldet wird. Die Sanktion beträgt 10% des planwidrig angemeldeten Baubedarfs.

(3) Auftraggeber, die im Rahmen der staatlichen Plankennziffer für den Bauanteil der Investitionen

- ungerechtfertigten Baubedarf anmelden, indem z. B. verbindliche Investitionsaufwandsnormative und zweigspezifische Nutzenskriterien überschritten werden oder keine Übereinstimmung mit anderen Planteilen, insbesondere Arbeitskräfte, Produktion und Ausrüstungsinvestitionen, vorhanden ist,
- Anmeldungen oder Bestellungen nach Bilanzentscheidungen ändern,

haben eine Sanktion zu zahlen. Die Höhe der Sanktion ist der Tabelle der Anlage zu entnehmen. Die Sanktion ist nicht zu zahlen, wenn staatliche Plankennziffern durch den Ministerrat oder die Staatliche Plankommission geändert werden oder wenn die Änderung auf Grund des verbindlichen Angebots des Baubetriebes erfolgt.

(4) Die Sanktionen gemäß Absätzen 1 bis 3 sind an die bilanzbeauftragten Betriebe zu zahlen. Die Sanktionen sind von diesem dem Reservefonds des Kombines bzw. des übergeordneten Organs zuzuführen. Soweit die Rechtsvorschriften keinen Reservefonds vorsehen, sind die Sanktionen an den Staatshaushalt abzuführen. Dabei können Zahlungen gemäß § 18 Abs. 2 vor der Abführung abgesetzt werden.

## § 20

(1) Forderungen auf Zahlung von Sanktionen gemäß § 18 und § 19 verjähren am 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung folgenden Jahres.

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über ökonomische Sanktionen und ökonomischen Ausgleich entsprechend § 18 und § 19 ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für die Zahlung der Sanktionen gelten die Grundsätze des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit entsprechend.

(3) Die persönliche materielle Verantwortlichkeit für gezahlte Sanktionen ist nach den geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Der Leiter des übergeordneten Organs des Auftraggebers oder des bilanzbeauftragten Betriebes ist verpflichtet, in jedem Falle die persönliche materielle Verantwortlichkeit des Leiters der Auftraggeber bzw. des bilanzbeauftragten Betriebes durchzusetzen.

## VIII.

## Schlußbestimmungen

## § 21

## Beschwerden gegen Bilanzentscheidungen

(1) Bilanzvorentscheidungen und Bilanzentscheidungen gemäß § 5 Abs. 6, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 7, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 sind schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Bilanzvorentscheidungen und Bilanzentscheidungen gemäß Abs. 1 kann von dem Auftraggeber bzw. seinem übergeordneten Organ beim bilanzierenden Organ, das die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben das Recht, gegen Entscheidungen der bilanzierenden Organe sowie gegen Beschwerdeentscheidungen gemäß Abs. 2 Beschwerde einzulegen. Über diese Beschwerden entscheidet

- der Minister für Bauwesen, wenn die Entscheidung von einem zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinat,
- der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, wenn die Entscheidung von einem Bezirks- bzw. Kreisbauamt getroffen wurde.

(4) Beschwerden sind schriftlich und mit einer Begründung versehen innerhalb eines Monats seit Zugang der Entscheidung einzulegen. Über die Beschwerden gemäß Abs. 2 ist innerhalb von 2 Wochen, gemäß Abs. 3 innerhalb eines Monats seit Zugang zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

## § 22

## Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der im § 1 genannten Organe und Betriebe die Plan- und Bilanzdisziplin verletzt, indem er

1. entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung die Aufschlüsselung der staatlichen Auflagen für die Bauproduktion nicht in vollem Umfange vornimmt,
2. Bauinvestitionen plan- und bilanzwidrig entgegen § 5 Abs. 8 vertraglich bindet und durchführt,
3. innerhalb der staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen unberechtigt Baubedarf entgegen § 5 Absätze 4 und 5 anmeldet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen



gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 23

**Durchführungsbestimmungen**

(1) Der Minister für Bauwesen ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

(2) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen Durchführungsbestimmungen für die Bilanzierung des Bauaufkommens und des Baubedarfs der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft zu erlassen.

§ 24

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 22 tritt einen Monat nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Der Beschluß vom 17. Juli 1968 über die Grundsätze für die Erhöhung der Verantwortung der Baubetriebe, volkseigenen Baukombinate und Investitionsauftraggeber zur Durchsetzung der festgelegten Strukturentwicklung und zur Vereinfachung in der Baubilanzierung 1969 und 1970 — Baubilanzierungsgrundsätze — (GBl. II S. 691) tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister für Bauwesen  
Junker**

**Anlage**

zu § 19 Abs. 3 vorstehender Verordnung

prozentuale Abweichung	Gesamtwertumfang Bau in Mio M					
	0 .. < 1	1 .. < 5	5 .. < 10	10 .. < 20	20 .. < 50	50 .. >
0 .. < 5	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0
5 .. < 15	1,1	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0
15 .. < 25	2,1	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0
25 .. < 40	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,7
40 .. < 70	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,5
> 70	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,5

Die in der Tabelle enthaltenen Koeffizienten sind der prozentuale Anteil der Sanktionen am Gesamtwertumfang der bestellten Bauleistungen für die Vorhaben, Teilvorhaben und Objekte, die bei der angegebenen prozentualen Abweichung zum Gesamtwertumfang Bau zu berechnen sind.

Bei der Berechnung der Sanktionen ist der Gesamtwertumfang Bau und die prozentuale Abweichung auf- bzw. abzurunden. Als Höchstgrenze für die zu berechnenden Sanktionen gelten folgende Beträge:

prozentuale Abweichung	Beträge TM
0 .. < 5	500
5 .. < 15	1 200
15 .. < 25	1 700
25 .. < 40	2 000
40 .. < 70	2 400
> 70	3 000

**Anordnung**

**über die Methodik zur Ausarbeitung des Fünfjahresplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1971—1975**

vom 25. Juni 1971

§ 1

Die Methodik zur Ausarbeitung des Fünfjahresplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1971—1975\* wird für verbindlich erklärt. Sie ist von den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen bei der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1971—1975 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Klopfer  
Staatssekretär**

\* Diese Methodik ist beim Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Bereich Verkündungsblatt, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu bestellen.

**Anordnung**

**über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen der Industriepreisänderungen in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1971**

vom 14. Juni 1971

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) die zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens,
- b) die volkseigenen Betriebe des Post- und Fernmeldewesens,

- c) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate,  
 d) die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate  
 (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt).

## § 2

### Berücksichtigung von Industriepreisänderungen bei der Ermittlung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat

(1) Auf der Grundlage des von den Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1969 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Erfassung und Nachweis von planmäßigen Industriepreisänderungen — (GBl. II S. 619) vorzunehmenden Nachweises der tatsächlich eingetretenen hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen ist von den im § 1 genannten volkseigenen Betrieben der Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat zu ermitteln.

(2) Für die Berechnung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat ist der Nettogewinn wie folgt zu ermitteln:

Staatliche Plankennziffer Nettogewinn zu Preisen 1971

+ Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, wenn der tatsächliche Saldo niedriger als der geplante Saldo ist

- Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, wenn der tatsächliche Saldo höher als der geplante Saldo ist

= Nettogewinn als Basis für die Ermittlung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat.

(3) Der Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat ist wie folgt zu ermitteln:

Staatliche Auflage Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat zu Preisen 1971

+ Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, wenn der tatsächliche Saldo niedriger als der geplante Saldo ist

- Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen, wenn der tatsächliche Saldo höher als der geplante Saldo ist

+ Nettogewinnabführung aus der Anwendung des staatlichen Normativs der Nettogewinnabführung in Prozent auf den Betrag der tatsächlichen Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn gemäß Abs. 4

= Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat.

(4) Die tatsächliche Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Ist-Nettogewinn und dem gemäß Abs. 2 ermittelten Nettogewinn.

(5) In die Ermittlung des Nettogewinnes als Basis für die Ermittlung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat gemäß Abs. 2 und in die Ermittlung des Nettogewinnabführungsbetrages an den Staat gemäß Abs. 3 sind nicht einzubeziehen die Auswirkungen aus Industriepreisänderungen

— für Erzeugnisse und Leistungen für die Durchführung eigener Investitionen und

— für solche Erzeugnisse und Leistungen, für die nach besonderen Festlegungen bei den Abnehmerbetrieben durch die Anwendung der neuen Preise keine Kostenveränderungen geplant werden dürfen (Elektroenergie und Braunkohlenbriketts).

## § 3

### Nachweis der hersteller- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen

(1) Als neue Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1971.

(2) Als vergleichbare alte Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970.

(3) Die volkseigenen Betriebe ermitteln die vergleichbaren alten Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 auf der Grundlage der in den Preis- und Preiskatalogen aufgeführten Preise, nach Preislisten einschließlich der betrieblichen Preislisten und nach Preiskarteiblättern.

(4) Soweit die Ermittlung vergleichbarer alter Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 nicht möglich ist, sind die volkseigenen Betriebe berechtigt, Koeffizienten anzuwenden. Diese Koeffizienten sind auf der Grundlage der durchschnittlichen planmäßigen Preisentwicklung des Teilsortiments, Sortiments oder der Erzeugnisgruppe zu ermitteln. Für die ermittelten Koeffizienten besteht Nachweispflicht.

(5) Die statistische Berichterstattung ist quartalsweise durchzuführen.

## § 4

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Durchführung 1971.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621),

— die Anordnung vom 10. März 1970 zur Änderung der Anordnung über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 223).

Berlin, den 14. Juni 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
 Staatssekretär

### Anordnung Nr. 1 über Energieverbrauchsnormative vom 11. Juni 1971

## § 1

Entsprechend dem § 34 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II S. 495) und dem § 3 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II S. 217) werden die nachstehenden Energieverbrauchsnormative festgesetzt und bekanntgemacht:

Anlage zur Herstellung von:	Normativ-Nr.:
<b>Reinaluminium</b>	
— Elektrolysezellen mit Blockanoden (60, 90, 110 und 150 kA)	160/1/1/00010
— Elektrolysezellen mit Söderberg-Anoden (75 kA)	160/2/1/00010
<b>Schwefelsäure aus Anhydrit</b>	
— Drehrohröfen (Müller-Kühne-Verfahren)	310/1/1/11120
<b>Natronlauge (NaOH) und Chlor (Cl<sub>2</sub>)</b>	
— Elektrolysezellen (16, 32 und 60 kA) Diaphragmaverfahren	360/1/1/00010
— Elektrolysezellen (25, 50, 100 und 200 kA) Quecksilberverfahren	360/2/1/00010
<b>Kalzinierte Soda</b>	
— Rollöfen (25 m Länge) Solvay-Ammoniak-Soda-Verfahren	440/1/1/10120
<b>Behälterglas (Weiß- und Braunglas)</b>	
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $\leq 20 \text{ m}^2$	
• Stadtgas oder Generatorgas	750/1/1/00120
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	750/1/1/01120
• Heizöl, Stadtgas, Generatorgas oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ ) mit elektrischer Zusatzheizung	750/1/1/01110
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $20 \text{ m}^2 < SF \leq 42,8 \text{ m}^2$	
• Stadtgas oder Generatorgas	750/1/2/00120
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	750/1/2/01120
• Heizöl, Stadtgas, Generatorgas oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ ) mit elektrischer Zusatzheizung	750/1/2/01110
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $> 42,8 \text{ m}^2$	
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	750/1/3/01120
<b>Behälterglas (Grünglas)</b>	
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $\leq 20 \text{ m}^2$	
• Stadtgas oder Generatorgas	751/1/1/00120
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	751/1/1/01120
• Heizöl, Stadtgas, Generatorgas oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ ) mit elektrischer Zusatzheizung	751/1/1/01110
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $> 20 \text{ m}^2$	
• Stadtgas oder Generatorgas	751/1/2/00120
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	751/1/2/01120
• Heizöl, Stadtgas, Generatorgas oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ ) mit elektrischer Zusatzheizung	751/1/2/01110

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1971

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

**Anordnung Nr. 2\***  
**über Abschlagzahlungen für unvollendete**  
**Investitionsleistungen**  
vom 21. Juni 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Übergangsregelung für 1972**

(1) Im Jahre 1972 ist die Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II S. 264) auf diejenigen planmäßig durchzuführenden Investitionen anzuwenden, für die im Jahre 1971 bereits Abschlagzahlungen vereinbart und geleistet worden sind.

(2) Die Investitionsauftraggeber und die General- bzw. Hauptauftragnehmer haben die für Investitionen gemäß Abs. 1 im Jahre 1972 zu leistenden Abschlagzahlungen in den Investitionsleistungsverträgen zu vereinbaren. Für andere Investitionen entfällt im Jahre 1972 diese Verpflichtung.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1971

Der Minister der Finanzen

Böhm

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 264)

**Anordnung**  
**über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen**  
**im Bereich des Ministeriums**  
**für Chemische Industrie**  
vom 10. Juni 1971

Auf Grund des § 3 der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung aufgeführten Preisanordnungen sind zu den dort genannten Terminen außer Kraft gesetzt worden.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1971

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschofsky

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Folgende Preisordnungen wurden zum 1. Januar 1970 außer Kraft gesetzt:

1. Aus der Preisordnung Nr. 3033 vom 30. April 1964
  - Erzeugnisse der Mineralölindustrie —
  - Preisliste 6 — Zeresine und Wachse
  - Preisliste 8 — Pyridine und Homologe und Naphthaline
  - Preisliste 12 — Spezialbenzine, Testbenzine, sonstige technische Benzine und Lösungsmittel auf Benzinzinbasis
  - Preisliste 13 — Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
  - Preisliste 14 — Benzole und Homologe.
2. Aus der Preisordnung Nr. 3033/1 vom 21. Oktober 1964
  - Erzeugnisse der Mineralölindustrie — (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine)
  - Preisliste 8/1 — Zeresine und Wachse
  - Preisliste 11/1 — Motorenöle, Flugmotorenöle, Motorenölkomponenten und Zusatzstoffe
  - Preisliste 11/2 — Motorenöle (Einzelhandelsverkaufspreise)
  - Preisliste 14/1 — Benzole und Homologe.
3. Aus der Preisordnung Nr. 3033/2 vom 1. Juni 1966
  - Erzeugnisse der Mineralölindustrie — (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine)
  - Preisliste 8/2 — Zeresine und Wachse
  - Preisliste 8/2 — Pyridine und Homologe und Naphthaline
  - Preisliste 11/1/1 — Motorenöle, Flugmotorenöle, Motorenölkomponenten und Zusatzstoffe
  - Preisliste 12/1 — Spezialbenzine, Testbenzine, sonstige technische Benzine und Lösungsmittel auf Benzinzinbasis
  - Preisliste 12/2 — Spezialbenzine, Testbenzine, sonstige technische Benzine für den Einzelhandel
  - Preisliste 19/1 — Schmieröle, technische Öle und Verdichteröle
  - Preisliste 19/2 — Schmieröle für den Einzelhandel
  - Preisliste 19/3 — Uhrenöle und Spezial-Feinmechaniköle.
4. Aus der Preisordnung Nr. 3037 vom 30. April 1964
  - Erzeugnisse der organischen Chemie —
  - Preisliste 10 — Synthetische Fettsäuren und -alkohole.
5. Aus der Preisordnung Nr. 3037/1 vom 21. Oktober 1964
  - Erzeugnisse der organischen Chemie —
  - Preisliste 11 — Natürliche Fettalkohole.
6. Aus der Preisordnung Nr. 3038 vom 30. April 1964
  - Naturkautschuk, Plaste und Elaste —
  - Preisliste 11/2 — Polyvinylacetat

- Preisliste 11/4 — Polystyrol (Plaste)  
 Preisliste 11/6 — Mischpolymerisate mit Vinylverbindungen.

7. Aus der Preisordnung Nr. 3038/1 vom 21. Oktober 1964
  - Naturkautschuk, Plaste und Elaste —
  - Preisliste 11/2/1 — Polyvinylacetat
  - Preisliste 11/4/1 — Polystyrol (Plaste).
8. Aus der Preisordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964
  - Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine —
  - Preisliste über die Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 2 der obengenannten Preisliste (Industrieabgabepreise und Fachhandelsabgabepreise).
9. Aus der Preisordnung Nr. 3093/1 vom 1. April 1966
  - Wasch- und Reinigungsmittel —
  - Preisliste 1 — Waschrohstoffe.
10. Aus der Preisordnung Nr. 3094/1 vom 1. April 1966
  - Chemisch-technische Spezialerzeugnisse —
  - Preisliste 4 — Emulgatoren.
11. Alle Preislisten aus der Preisordnung Nr. 3095 vom 21. Oktober 1964
  - Technische Fette, Fettsäuren und deren Rohstoffe —

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Folgende Preisordnungen wurden zum 1. Januar 1971 außer Kraft gesetzt:

1. Aus der Preisordnung Nr. 3093/1 vom 1. April 1966
  - Wasch- und Reinigungsmittel —
  - Preisliste 5 — Hand- und Körperreinigungsmittel.
2. Aus der Preisordnung Nr. 4109 vom 1. April 1966
  - Behälter —
  - alle Preislisten, in denen die Verarbeitung von Aluminium geregelt ist (Erzeugnis- und Leistungsnomenklaternummer 131 45 700)
  - Aus der Preisliste 0, Preisliste 1.1.3., Preisliste 1.2.3., Preisliste 2.1.3., Preisliste 2.2.3., Preisliste 3.1.3., Preisliste 4.1.3., Preisliste 4.2.3., Preisliste 4.3.3., Preisliste 4.4.3., Preisliste 4.5.3., Preisliste 5.1.3., Preisliste 5.2.3., Preisliste 6.4.3., Preisliste 8.1.3., Preisliste 8.2.3., Preisliste 10.1.3., Preisliste 10.2.3., Preisliste 14.3.3., Preisliste 15.1.3., Preisliste 15.2.3., Preisliste 17.1.3., Preisliste 18.1.3., Preisliste 18.2.3., Preisliste 21.1.3., Preisliste 29.2.3.
3. Aus der Preisordnung Nr. 4115 vom 1. April 1966
  - Montage von stählernen Baukonstruktionen, Behältern und Apparaten sowie Lüftungs- und Klimatechnischen Anlagen —

- Preistabelle 0 — Allgemeine Bestimmungen
- Preistabellen A — Preistabellen des Baustellenbereiches
- Preistabellen B/II — Preistabellen des Montageleistungsbereiches Behälter und Apparate
- für die Erzeugnismenklaturnummer  
131 09 430 und  
131 09 423.
4. Alle Preislisten, aus der Preisanordnung Nr. 4434 vom 1. Januar 1966  
— Keilriemen aus Gummi —
  5. Alle Preislisten aus der Preisanordnung Nr. 4435 vom 1. Januar 1966  
— Gummifördergurte und Reparaturmaterial —
  6. Alle Preislisten aus der Preisanordnung Nr. 4438 vom 1. April 1966  
— Technische Schläuche mit und ohne Einlagen, Maschinen- und Profilschnur aus Gummi —
  7. Alle Preislisten aus der Preisanordnung Nr. 4438/1 vom 1. April 1966  
— Technische Schläuche mit und ohne Einlagen, Maschinen- und Profilschnur aus Gummi —
  8. Alle Preislisten aus der Preisanordnung Nr. 4443 vom 1. April 1966  
— Unvulkanisierte Gummiwaren —
  9. Alle Preislisten aus der Preisanordnung Nr. 4447 vom 1. April 1966  
— Technische Gummipplatten mit und ohne Textilgewebeeinlage —
  10. Alle Preislisten aus der Preisanordnung Nr. 4448 vom 1. April 1966  
— Gummiflächtreibriemen mit Gewebeeinlagen —
  11. Alle Preislisten aus der Preisanordnung Nr. 4453 vom 1. Januar 1966  
— Kautschuk-Regenerate —
  12. Preisanordnung Nr. 4465 vom 15. April 1970  
— Betonzusatz- und Bautenschutzstoffe —
  13. Aus der Preisanordnung Nr. 4481 vom 1. April 1966  
— Lacke und Anstrichstoffe —
- Preisliste 1 — für Erzeugnisse, für die ein Kleinmengenzuschlag berechnet werden kann, in Großpackungen (Leih- und Einwegverpackung)
- Preisliste 2 — für Erzeugnisse, für die kein Kleinmengenzuschlag erhoben werden kann und für die abweichende Handelsspannenregelungen gelten, in Großpackungen (Leih- und Einwegverpackung)
- Preisliste 3 — für Beizen (insbesondere für Holz)
- Preisliste 4 — für Faseranstrichstoffe für Binderfarben auf Leimbasis
- Preisliste 5 — NC-Schraubensicherungslacke.
14. Alle Preislisten aus der Preisanordnung Nr. 4492 vom 1. April 1966  
— Gummischrot —

**Anordnung Nr. 17\***  
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen  
vom 4. Juni 1971

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 5. Mai 1953 über die Abführung überschüssiger Umlaufmittel (ZBl. S. 214),
2. Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22),
3. Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Führung von Lohn- und Gehaltskonten (GBI. II S. 246),
4. Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBI. II S. 37),
5. Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBI. II S. 38),
6. Anordnung vom 16. Juli 1957 über die Behandlung der Grund- und Umlaufmittel in den Betrieben der Kommunalwirtschaft (GBI. II S. 246; Ber. S. 252),
7. Anordnung vom 31. März 1958 über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe (GBI. II S. 43),
8. Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45),
9. Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 46),
10. Anordnung vom 4. Februar 1959 über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe (GBI. II S. 53),
11. Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 272),
12. Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland (GBI. II S. 43),
13. Anordnung Nr. 3 vom 15. Juli 1960 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 271),
14. Anordnung Nr. 2 vom 26. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland (GBI. III S. 75),
15. Anordnung Nr. 4 vom 9. Dezember 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft — Planung und Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion volkseigener Baubetriebe beim Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode — (GBI. III S. 85),

\* Anordnung Nr. 16 vom 12. Mai 1971 (GBI. II Nr. 50 S. 496)

16. Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 193),
17. Anordnung Nr. 3 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — (GBI. II S. 518),
18. Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBI. II S. 518),
19. Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1962 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 105),
20. Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 241),
21. Anordnung vom 28. März 1963 über die Planung der Mittel und die Finanzierung von Standardisierungsaufgaben (GBI. II S. 230),
22. Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 374),
23. Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 655),
24. Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 657),
25. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 685),
26. Anordnung vom 21. Dezember 1963 über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 sowie von Jahresabschlüssen durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II 1964 S. 3),
27. Anordnung Nr. 5 vom 4. Januar 1964 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 45),
28. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 47),
29. Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1964 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 283),
30. Anordnung vom 2. Dezember 1964 über das Verfahren der Abrechnung, Finanzierung und Kontrolle von Freisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBI. II S. 1022),
31. Anordnung vom 28. Dezember 1964 über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1965 sowie von Jahresabschlüssen durch die Handelsleitenden Organe (HLO) (GBI. II 1965 S. 19),
32. Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 13),
33. Anordnung Nr. 2 vom 10. Mai 1965 über die Durchführung und Auswertung von Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse (GBI. II S. 375),
34. Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 53),
35. Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBI. III S. 55). Der § 5 Abs. 1 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. Juni 1970 (GBI. III S. 15) bleibt in Kraft,
36. Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBI. II S. 745),
37. Anordnung Nr. 2 vom 7. Dezember 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBI. II S. 893),
38. Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Finanzierung zusätzlicher Kosten für betriebliche Betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform und der Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 1218),
39. Anordnung vom 14. Juni 1967 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen, die durch die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Planjahr 1967 entstehen (GBI. II S. 375), mit Ausnahme des § 5,
40. Anordnung vom 6. Dezember 1967 über die Umlaufmittelausstattung der volkseigenen Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen (GBI. III S. 95),
41. Anordnung vom 13. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Amortisationsfonds und des Reparaturfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI. III S. 98).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1971

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär



In Kürze erscheint im Staatsverlag der DDR die

# Methodik

zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes

für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971–1975

(Format: A 4; Umfang: ca. 88 Seiten; Preis: ca. 1,30 M)

Diese Planmethodik wird von allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanentwurfes 1971–1975 benötigt.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Auslieferung dieser Planmethodik sind von den zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke, den Wirtschaftsorganen sowie volkseigenen Kombinat für den eigenen Bedarf und für die ihnen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen unverzüglich Sammelbestellungen aufzugeben. Bestellungen sind an den

**Staatsverlag der DDR**

Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

zu richten.

Die Auslieferung erfolgt etwa ab III. Dekade Juli nur über den

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt

Postschließfach 696

und für den Berliner Raum bei Selbstabholung gegen Barzahlung nur in der

**Buchhandlung  
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin

Schwedter Straße 263

Einzelbezugsmöglichkeiten bestehen ebenfalls nur über die beiden genannten Vertriebseinrichtungen.



**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 12. Juli 1971	Teil II Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 71	Verordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe .....	465
24. 6. 71	Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr .....	480
24. 6. 71	Anordnung Nr. 3 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Zweite Änderung der Genehmigungsgebührenordnung - .....	481
14. 6. 71	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1 - Fischbe- und -verarbeitung - .....	482
21. 6. 71	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1 - Grundsätze für Maschinen und Triebwerke - .....	482
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		483

**Verordnung  
über die Neufassung von  
Regelungen über Rechtsmittel  
gegen Entscheidungen staatlicher Organe  
vom 24. Juni 1971**

§ 1

Die Regelungen über Rechtsmittel in Rechtsvorschriften des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die in der Anlage veröffentlichte Fassung.

§ 2

§ 42 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057),

§ 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 S. 1),

werden auf Grund der Neufassung des § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei entsprechend Ziff. 8 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I S. 49) aufgehoben.

§ 3

Der § 8 Abs. 4 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) tritt außer Kraft, wenn das Beschwerdeverfahren durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik neu geregelt wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

Anlage

zu vorstehender Verordnung  
1951

- § 9 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 2. Februar 1965 (GBl. II S. 129) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Entscheidungen und Auflagen der zuständigen staatlichen Organe des Gesundheitswesens sowie der Hygieneinstitute der Bezirke auf Grund dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ oder bei dem Hy-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate April - Mai - Juni 1971

gieneinstitut des Bezirkes einzulegen, das die Entscheidung getroffen oder die Auflage erteilt hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

2. § 10 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Entscheidungen und Auflagen auf Grund dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen oder erteilten Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen oder die Auflage erteilt hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ des staatlichen Gesundheitswesens zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung

der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

1952

3. § 6 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Gegen Entscheidungen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt) in Grundbuchsachen kann Beschwerde eingelegt werden. Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, kann mit der Beschwerde nur verlangt werden, einen Widerspruch einzutragen oder eine Eintragung als unzulässig zu löschen. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Außenstelle/Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, ist die Einlegung der Beschwerde an eine Frist nicht gebunden. Wird die Beschwerde mündlich eingelegt, ist darüber durch die Außenstelle/Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, hat die Außenstelle/Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes die Beschwerde innerhalb dieser Frist dem Leiter des Liegenschaftsdienstes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Liegenschaftsdienstes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich oder mündlich zu ergehen, sind unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden oder bekanntzugeben.

(7) Bei Entscheidungen der Außenstelle/Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes in Angelegenheiten des Liegenschafts- und des Wirtschaftskatasters sind Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Satz 3, Abs. 4 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

4. § 9 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. S. 1271) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Anordnungen der Organe der Hygieneinspektion haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Anordnung dringend geboten, kann die Anordnung zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von drei Tagen durch das zuständige Organ der Hygieneinspektion schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die Anordnung eines Organs der Hygieneinspektion kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Anordnung bei dem Organ der Hygieneinspektion einzulegen, das die Anordnung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ der Hygieneinspektion zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

5. a) § 13 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1341) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Gegen eine Entscheidung der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur, einen Film ganz oder teilweise nicht zuzulassen, kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Hauptverwal-

lung Film einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Kultur zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Kultur hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.“

- b) § 14 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen wird gegenstandslos.
- c) § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1343) wird aufgehoben.

1953

6. § 9 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. S. 913) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen oder durchgeführten Maßnahmen des zuständigen Organs des staatlichen Gesundheitswesens kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen oder die Maßnahme durchgeführt hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten staatlichen Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete staatliche Organ hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen wer-

den, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1956

7. § 20 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBL I S. 240) erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Entscheidungen über Anträge auf Heimaufnahme, die durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, den Rat der Gemeinde — Sozialwesen — oder den Heimleiter getroffen werden, haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden. Ist in dringenden Fällen der schriftliche Erlaß nicht möglich, kann die Entscheidung zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Die Entscheidung ist dann innerhalb von drei Tagen schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beim Rat der Gemeinde — Sozialwesen — oder bei dem Heimleiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder an den Heimleiter nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

— bei Entscheidungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises und

— bei Entscheidungen des Heimleiters dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Bürger ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Über Beschwerden an den Rat der Gemeinde — Sozialwesen — hat der Bürgermeister innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung

der Beschwerde haben der Einreicher der Beschwerde und der Heimleiter, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch bis zur endgültigen Entscheidung die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Bürgern auszuhändigen oder zuzusenden.“

8. § 20 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBL I S. 248) erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Über die Anträge hat das zuständige Organ innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anträge zu entscheiden. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Entscheidung über einen Antrag auf staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner oder Patienten nichtstaatlicher Einrichtungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder bei dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Sozialwesen — einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Wird der Beschwerde an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Sozialwesen — nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei Entscheidungen des Rates des Stadtkreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Vorsitzenden des Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und gegebenenfalls ein Mit-

arbeiter des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt wurde, das Recht, gehört zu werden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

9. a) § 8 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 556) erhält folgende Fassung:

„§ 8

**Beschwerdeverfahren**

(1) Die von den zuständigen staatlichen Organen auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen; eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In Ausnahmefällen kann die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden; dies ist besonders zu begründen.

(4) Über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes (§ 2 Abs. 2) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises oder bei Entscheidungen des Rates eines Stadtbezirkes dem Rat der Stadt zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rates des Kreises oder Stadtkreises (§ 2 Abs. 3) hat der Rat des Kreises innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrem Eingang durch Beschluß endgültig zu entscheiden.

(6) Für Entscheidungen über Beschwerden gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe

der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

b) § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159) werden aufgehoben.

1957

10. § 10 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 329) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Verfügungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Verfügungen gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Verfügung bei dem Organ einzulegen, das die Verfügung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

11. a) § 3 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Entscheidungen über die Öffentlichkeit oder über den Entzug der Öffentlichkeit von Kreisstraßen und kommunalen Straßen sind entweder in der örtlichen Presse bekanntzugeben oder den betroffenen Rechtsträgern oder Eigentü-



mern schriftlich mitzuteilen; sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen."

- b) § 4 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Streitigkeiten über die Öffentlichkeit**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 5 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang durch Beschluß zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Rat zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Rat hat innerhalb weiterer vier Wochen durch Beschluß endgültig zu entscheiden.

(3) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung."

- c) § 10 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen erhält folgende Fassung:

„§ 10

**Verfahren**

(1) Die Durchführung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten der Anlieger gemäß § 8 und die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 sind den Anliegern sowie den nach § 6 zur Sondernutzung Berechtigten von den im Abs. 2 genannten Organen rechtzeitig anzukündigen. Die Anlieger sowie die zur Sondernutzung Berechtigten sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können, und davon zu unterrichten, ob und in welchem Umfange ihnen Ersatz für eintretenden Schaden geleistet wird.

(2) Für die Ankündigung gemäß Abs. 1 sind zuständig:

- a) bei den kommunalen Straßen die Räte der Städte und Gemeinden oder – soweit vorhanden – deren Abteilungen bzw. Referate Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft;
- b) bei den Kreisstraßen die Abteilungen bzw. Referate Verkehr,

Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Kreise;

- c) bei den Bezirksstraßen die Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke;
- d) bei den Fernverkehrsstraßen die Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke;
- e) bei den Autobahnen das Autobahnbau-Aufsichtsamt.

(3) Gegen die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 sowie gegen das Versagen einer Entschädigung oder gegen deren Höhe kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ankündigung der Maßnahme oder Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Maßnahme angeordnet oder die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- a) von den Räten der Städte und Gemeinden ohne Abteilungen oder Referate Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft den Räten der Kreise, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft,
- b) von den Abteilungen oder Referaten Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke dem Vorsitzenden ihres Rates,
- c) vom Autobahnbau-Aufsichtsamt dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung hat innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich zu ergehen, sie ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn gemäß § 8 Abs. 2 die Entfernung einer bestehenden Anlage gefordert wird. In allen übrigen Fällen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung."

1958

12. § 11 der Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens – Apothekenordnung – (GBl. I S. 231) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und § 10 gegenüber Personen, die die staatliche

Befugnis zum Betrieb einer Apotheke besitzen, haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Ministerium für Gesundheitswesen, bei Entscheidungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das Ministerium für Gesundheitswesen oder der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über Beschwerden sind endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch im Einzelfall die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(7) Entscheidungen über Beschwerden, haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

13. § 8 der Verordnung vom 30. Oktober 1958 über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden — Wildschadenverordnung — (GBl. I S. 301) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Der Vorsitzende der Wildschadenkommission hat innerhalb einer Woche nach Beendigung der Schadenbesichtigung dem Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, das Protokoll über die Schadenfeststellung zuzusenden. Soweit eine Ermittlung des Schadenumfangs entsprechend § 7 Abs. 5 Ziff. 2

durch die Wildschadenkommission gemäß § 4 Abs. 3 erst zur Zeit der Ernte erfolgen kann, verlängert sich die Frist für die Zusendung des Protokolls an den Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, hat dem Geschädigten und dem zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Protokolls über die Schadenfeststellung einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung zuzusenden. Der Bescheid hat die Gründe für die Entscheidung und gegebenenfalls die Höhe der Entschädigung sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides beim Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, einzulegen, der den Bescheid erteilt hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen zu entscheiden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen kann.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Kreises kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Rates des Kreises einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Geschädigten sowie den zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben auszuhändigen oder zuzusenden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung."

1959

14. § 6 der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I S. 516) erhält folgende Fassung:

## „§ 6

(1) Gegen die Erteilung von Auflagen nach § 5 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Auflagenbescheides beim Oberfischmeister des zuständigen VEB Binnenfischerei — Leitbetrieb — einzulegen, der die Auflage erteilt hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Generaldirektor der VVB Binnenfischerei zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Generaldirektor hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.“

1960

15. § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBl. I S. 135) erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Die Registrierung der Statuten oder der Änderungen oder Ergänzungen der Statuten erfolgt nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises durch den Rat des Kreises, Referat Bodenrecht und Bodenordnung, wenn die Gründung der Produktionsgenossenschaft und das Statut oder die Änderung oder Ergänzung des Statutes den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes entsprechen. Die Registrierung soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einreichung der Statuten erfolgen.

(2) Im gleichen Zeitraum ist in den Fällen, in denen das Statut oder die Änderung oder Ergänzung des Statutes den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes nicht entsprechen, durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß keine Bestätigung des Statutes oder der Änderung oder Ergän-

zung des Statutes erfolgt. Diese Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Gegen die Ablehnung der Bestätigung des Statutes oder der Änderung oder Ergänzung des Statutes kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises einzulegen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde gilt der Antrag auf Eintragung in das Register als ausgesetzt.“

16. § 8 der Verordnung vom 25. August 1960 über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten (GBl. I S. 501) erhält folgende Fassung:

## „§ 8

(1) Gegen Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung oder Nutzungsgebühr nach § 4 Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Vermessungseinrichtung einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb dieser Frist dem zuständigen Leiter der Staatlichen Geodätischen Kontrolle zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Staatlichen Geodätischen Kontrolle hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist

rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.“

1961

17. § 26 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II S. 85) erhält folgende Fassung:

„§ 26

#### Verfügungen und Beschwerdeverfahren

(1) Verfügungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Ist in dringenden Fällen der schriftliche Erlaß nicht möglich, kann die Verfügung zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Die Entscheidung ist dann innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen eine Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß § 20 Absätze 1 bis 3, § 22 Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 3, § 25, gegen die Versagung eines berechtigten Antrages des Betroffenen wegen Aufhebung der Unterbringung gemäß § 20 Abs. 4 oder gegen die Zurücknahme einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Verfügung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

18. § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1961 über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung

von Werkträgern (GBl. II S. 235) erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Abberufung oder die Ablehnung des Antrages des Werkträgern auf Abberufung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter oder dem Organ einzulegen, von dem die Entscheidung getroffen wurde. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter oder dem übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter oder das übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Entscheidungen der Räte der Bezirke über Beschwerden sind endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden. Sofern in Statuten der gesellschaftlichen Organisationen andere Regelungen enthalten sind, gelten diese.“

19. a) § 27 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) erhält folgende Fassung:

„(1) Verfügungen oder Versagungen ihrer Aufhebung auf Grund eines berechtigten Antrages auf Grund dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) § 28 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose erhält folgende Fassung:

„§ 28

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen eine Verfügung oder gegen die Versagung ihrer Aufhebung auf Grund eines berechtigten Antrages kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Verfügung bei dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, einzulegen, der die Verfügung getroffen oder die Aufhebung der Verfügung versagt hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes,

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Betrifft die Beschwerde eine Verfügung gemäß § 23 Absätze 1 bis 3, so hat die zuständige Kommission zu entscheiden. Wird der Beschwerde durch die Kommission nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie einer Beschwerdekommision des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2. Die Beschwerdekommision hat folgende Zusammensetzung:

- a) Bezirksarzt oder erforderlichenfalls ein von ihm benannter leitender Arzt des staatlichen Gesundheitswesens,
- b) Bezirkstuberkulosearzt oder erforderlichenfalls ein von ihm benannter, in der Tuberkulosebekämpfung leitend tätiger Arzt,
- c) ein vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Beauftragter.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

1962

20. Die Überschrift des § 30 und der § 30 Abs. 1 der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBl. II S. 703) erhalten folgende Fassung:

„§ 30

#### Beschwerdeverfahren gegen Auflagen der Kontrollorgane

(1) Gegen die nach dieser Verordnung erteilten Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Auflagenbescheides bei dem Leiter des Organs einzulegen, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordne-

ten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

1963

21. § 18 der Verordnung vom 11. Januar 1963 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — (GBl. II S. 159) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. März 1965 (GBl. II S. 273) erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Gegen die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage, die Versagung der Genehmigung, den Widerruf der Genehmigung sowie gegen Entscheidungen gemäß §§ 13 und 14 kann Beschwerde eingelegt werden. Der davon Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

(7) Sind gemäß § 16 Befugnisse dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, an die Stelle des Rates des Bezirkes der Rat des Kreises.

(8) Sind gemäß § 16 Befugnisse den Organen des Liegenschaftswesens übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises das zuständige Organ des Liegenschaftswesens im Kreis. Über Beschwerden, denen durch das zuständige Organ des Liegenschaftswesens im



Kreis nicht abgeholfen wird, entscheidet der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes endgültig."

22. § 68 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. II S. 281) erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Bezirke oder Kreise, der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Wasserstraßenämter gemäß §§ 14, 15, 18, 23, 27, 28, § 37 Abs. 2, §§ 39, 51, 52, 56, 58, 60, 63 und 69 dieser Durchführungsverordnung und § 44 des Wassergesetzes kann Beschwerde eingelegt werden. In den Fällen der §§ 39, 52, 58, 60 und 63 ist die Beschwerde nur gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem nach Abs. 4 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der nach Abs. 4 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Flußbereichsleiters oder des Oberflußmeisters der Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion,
- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft,
- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes des Wasserstraßenamtes der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen,
- über Beschwerden gegen Beschlüsse des Rates des Kreises der Rat des Bezirkes durch Beschluß,
- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Leiters der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes oder Kreises der Vorsitzende dieses Rates.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist

rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

23. § 13 der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (GBl. II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) erhält folgende Fassung:

„§ 13

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen, die die Benutzung von Neuerungen betreffen, kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb dieser Frist dem Direktor des Betriebes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des Betriebes hat über die Beschwerde innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Richtet sich die Beschwerde gemäß Abs. 1 gegen eine Entscheidung des Direktors des Betriebes selbst, so trifft die endgültige Entscheidung der ihm unmittelbar übergeordnete Leiter. Die Bestimmungen des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

1964

24. § 7 der Verordnung vom 23. April 1964 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II S. 317) erhält folgende Fassung:

„§ 7

**Beschwerdeverfahren**

(1) Auflagen oder andere Entscheidungen haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind zu begründen.

(2) Gegen die Auflagen oder andere Entscheidungen der Bevollmächtigten für Bahnaufsicht kann Beschwerde eingelegt werden. Die Be-



schwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Bevollmächtigten für Bahnaufsicht einzulegen, der die Auflage erteilt oder eine andere Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen oder andere Entscheidungen, bei denen andere staatliche Organe mitgewirkt haben, sind mit diesen abzustimmen. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Wird gegen eine Entscheidung oder Auflage des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht, die mit erheblichen ökonomischen Auswirkungen verbunden ist, Beschwerde eingelegt, hat der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht vorher unverzüglich eine Entscheidung des Zentralen Transportausschusses herbeizuführen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

25. § 26 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung:

„§ 26

**Beschwerde gegen Auflagen  
der Kontrollorgane**

(1) Gegen Auflagen nach § 22 Absätze 1 und 2, § 24 Buchst. f und § 25 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Auflage bei Auflagen

- nach § 22 Abs. 1 beim Leiter der zuständigen Hygieneinspektion des Kreises oder beim Leiter der zuständigen Inspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben,
- nach § 22 Abs. 2 beim zuständigen Bereichsarzt,
- nach § 24 Buchst. f beim Leiter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des FDGB,

- nach § 25 Abs. 3 beim Leiter der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik

einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Auflagen

- nach § 22 Abs. 1 dem Leiter der Hygieneinspektion des Bezirkes oder dem Bezirksarzt,
- nach § 22 Abs. 2 dem Kreisarzt,
- nach § 24 Buchst. f dem Leiter der Abteilung Arbeitsschutzinspektion des Bezirksvorstandes des FDGB,
- nach § 25 Abs. 3 dem Direktor der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die nach Abs. 3 Entscheidungsbefugten haben innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflagen wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder ausgeschlossen wurde.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

1965

26. § 17 der Verordnung vom 18. Februar 1965 über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen — Sammlungs- und Lotterieverordnung — (GBl. II S. 238) erhält folgende Fassung:

„§ 17

**Einziehung von Spenden**

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Spenden, wenn die Genehmigung gemäß §§ widerrufen wurde. Die Entscheidung über den Spendeneinzug hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung über den Einzug der Spenden kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes ein-

zulegen, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen."

1966

27. Die Dritte Verordnung vom 12. Mai 1966 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. II S. 357) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 2 Buchst. e der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„e) bei Beschwerden gegen Auflagen oder andere Entscheidungen der Kreis-/Stadttransportausschüsse gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Transportverordnung sowie anderer Rechtsvorschriften endgültig gemäß § 12 des Statuts des Kreis-/Stadttransportausschusses zu entscheiden.“

b) Die Anlage 3 wird durch folgenden § 12 ergänzt:

„§ 12

(1) Auflagen oder andere Entscheidungen gemäß § 2 Buchst. e haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Auflagen oder andere Entscheidungen der Kreis- oder Stadttransportausschüsse kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage oder einer anderen Entscheidung bei dem Kreis- oder Stadttransportausschuß einzulegen, der die Auflage erteilt oder eine andere Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen oder andere Entscheidungen, bei denen andere staatliche Organe mitgewirkt haben, sind mit diesen abzustimmen. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Bezirkstransportaus-

schuß zur Entscheidung zuzusenden. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Bezirkstransportausschuß hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1967

28. Abschnitt V des Beschlusses vom 12. Mai 1967 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision — Auszug — (GBl. II S. 329) erhält folgende Fassung:

„V.

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie staatlichen Einrichtungen haben das Recht, gegen Revisionsfeststellungen und Auflagen der Staatlichen Finanzrevision Beschwerde einzulegen. Der Leiter ist während der Schlußbesprechung darüber zu befehlen, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Schlußbesprechung einzulegen von

a) Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke beim Leiter der Staatlichen Finanzrevision,

b) Generaldirektoren der VVB und volkseigener Kombinate sowie Leitern anderer Wirtschaftsorgane, volkseigener Betriebe und staatlicher Einrichtungen, die den zentralen Staatsorganen unterstehen, beim Leiter der für die Prüfung zuständigen Inspektion der Staatlichen Finanzrevision,

c) Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sowie Leitern der nicht unter Buchst. b genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie staatlichen Einrichtungen beim Leiter der zuständigen Abteilung der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Durch die Entscheidung über die Beschwerde können die Revisionsfeststellungen und Auflagen aufgehoben oder entsprechend abgeändert werden, wenn die Beschwerde für berechtigt erachtet wird. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem überge-

ordneten Leiter mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde haben innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden bei Beschwerden gemäß

- Abs. 2 Buchst. a der Minister der Finanzen,
- Abs. 2 Buchst. b der Leiter der Staatlichen Finanzrevision nach Beratung mit den zuständigen Ministerien oder anderen zentralen Staatsorganen,
- Abs. 2 Buchst. c der Leiter der für die Prüfung zuständigen Inspektion der Staatlichen Finanzrevision nach Beratung mit dem für diese Betriebe und Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie staatlichen Einrichtungen zuständigen übergeordneten Leiter.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abchlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde gegen Revisionsfeststellungen und Auflagen der Staatlichen Finanzrevision hat keine aufschiebende Wirkung. Der für die Entscheidung jeweils zuständige Leiter kann jedoch auf Antrag die Durchführung der Auflagen bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.“

29. § 6 der Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II S. 861) erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

(1) Gegen Entscheidungen gemäß §§ 2, 3 und 5 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidungen haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist in den Fällen des

— § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b dem Vorsitzenden des Rates des Kreises oder des Bezirkes,

— § 3 Abs. 1 Buchst. c und des § 5 dem Leiter des zentralen staatlichen Organs

zur Entscheidung zuzuleiten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Entscheidung getroffen wurde. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die nach Abs. 4 Entschei-

dungsbefugten haben innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abchlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.“

30. §§ 35 und 36 der Verordnung vom 3. August 1967 über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel — Kurortverordnung — (GBl. II S. 653) erhalten folgende Fassung:

#### „§ 35

#### Bescheide, Entscheidungen, Festsetzungen und Verfügungen

Bescheide gemäß § 27 Abs. 3, die Versagung von Genehmigungen gemäß § 25 Abs. 3 Buchst. a, Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 2 und Verfügungen gemäß § 32 Absätze 3 und 6 und § 34 Abs. 1 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen zuzustellen. Vorläufige Verfügungen der Kontrollbeauftragten gemäß § 32 Abs. 6 sind innerhalb von drei Tagen durch die zuständigen Organe, Institute oder Einrichtungen zu bestätigen.

#### § 36

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Bescheide, Entscheidungen, Festsetzungen, Verfügungen oder Bestätigungen vorläufiger Verfügungen gemäß § 35 (nachstehend Entscheidungen genannt) kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides, der Entscheidung, der Festsetzung oder der Verfügung bei dem Organ einzulegen, das den Bescheid, die Entscheidung, die Festsetzung oder die Verfügung getroffen hat. Die Einlegung der Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder die Bedingungen ihrer Zahlung richtet sich nach § 15 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

— bei Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des örtlichen Rates dem zuständigen Rat,

— bei Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rates des Kreises dem Rat des Bezirkes,

— bei Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Instituts oder einer Einrichtung dem Leiter des dem Institut oder der Einrichtung übergeordneten Organs

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer vier

Wochen endgültig zu entscheiden. Der örtliche Rat hat durch Beschluß innerhalb der gleichen Frist endgültig zu entscheiden. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes hat der Rat des Bezirkes durch Beschluß in der gleichen Frist endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung jeweils zuständige Organ oder der Vorsitzende des örtlichen Rates bei Beschwerden gegen dessen Entscheidung können jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzustellen.“

31. § 22 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der für die Wohnraumlenkung zuständigen Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Wohnungswirtschaft — oder anderer Organe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem für die Wohnungswirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder Stadtkreises, bei Entscheidungen der Fachorgane der Räte der Stadtkreise den Vorsitzenden der Räte, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das zuständige Mitglied des Rates oder der Vorsitzende des Rates haben innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden. Der Einreicher der Beschwerde ist auf Verlangen zu hören.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Diese Beschwerderegelerung gilt nicht bei Beschwerden gegen Entscheidungen der im § 19 Abs. 1 Buchst. b genannten Organe.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1968

32. a) § 27 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II S. 167) erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Über den Antrag hat der Rat der Gemeinde — Sozialwesen — innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, ist zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) Abschnitt VIII der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge erhält folgende Fassung:

„VIII.

**Beschwerdeverfahren**

§ 32

(1) Gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Rat der Gemeinde — Sozialwesen — einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.“

1969

33. § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium (GBl. II S. 149) erhält folgende Fassung:

## „§ 8

(1) Gegen Entscheidungen über Auflagen, Forderungen und Sanktionen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Diese Entscheidungen haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Beschwerden von Bürgern und Betrieben gegen Entscheidungen über Auflagen, Forderungen und Sanktionen gemäß §§ 5 und 6 sind schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des zuständigen Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Hat der Vorsitzende des Rates die Entscheidungen über Auflagen, Forderungen und Sanktionen selbst getroffen, entscheidet über die Beschwerde der Rat durch Beschluß, wenn der Vorsitzende der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgibt. Es gelten die im Satz 2 und 3 genannten Fristen.

(3) Beschwerden gegen Entscheidungen über Sanktionen gemäß § 7 Abs. 3 sind schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Rat zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Rat hat nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes und dem für den Beschwerdeführer zuständigen wirtschaftsleitenden Organ innerhalb weiterer vier Wochen endgültig durch Beschluß zu entscheiden.

(4) Beschwerden gegen Entscheidungen über Auflagen, Forderungen und Sanktionen haben aufschiebende Wirkung.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und

den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Für die Entscheidung über Ansprüche der Städte und Gemeinden auf Ersatz von Mehraufwendungen aus § 7 Abs. 2 ist das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat zuständig.“

**Verordnung  
über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr**

vom 24. Juni 1971

Auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) in der Fassung der Ziff. 30 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik neben den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle gemäß § 5 des Zollgesetzes unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen die Befugnis zur Beschlagnahme sowie zur Vernehmung von Rechtsverletzern. Sie kann die zuständigen Organe um Mithilfe bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen ersuchen.

## § 2

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann im Rahmen der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen gemäß § 1 selbst die Einziehung, Ersatzeinziehung oder Zahlung des Gegenwertes aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Bei Einziehungen, Ersatzeinziehungen oder Zahlungen des Gegenwertes gemäß Abs. 1 erläßt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einen Einziehungsentscheid. Ein Einziehungsentscheid der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die einzuziehenden Gegenstände oder die Höhe des zu zahlenden Gegenwertes oder der zu zahlenden Geldsumme,
3. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Einziehungsentscheide der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind den betreffenden Personen gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post zuzustellen.

## § 3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom



12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) Strafverfügungen aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Eine Strafverfügung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen
2. die zu zahlende Geldsumme
3. die Begründung
4. die Beweismittel
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Beim Ausspruch einer Strafverfügung kann die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsfristen festlegen.

(4) Strafverfügungen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Rechtsverletzer gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

#### § 4

Für die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen werden keine Auslagen erhoben.

#### § 5

Gegen Einziehungsentscheide im Waren-, Devisen- und Geldverkehr, Strafverfügungen der Zolldienststellen sowie gegen Gebührenbescheide gemäß Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II S. 1063) kann der Bürger, dem die Entscheidung zugestellt oder ausgehändigt worden ist, Beschwerde einlegen.

#### § 6

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist einzulegen

- gegen Einziehungsentscheide, Strafverfügungen oder Gebührenbescheide einer Zolldienststelle beim Leiter dieser Zolldienststelle,
- gegen Gebührenbescheide der anderen Staatsorgane beim Leiter der Abteilung, die den Gebührenbescheid erlassen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 7

(1) Über die Beschwerde ist von dem gemäß § 6 Abs. 2 Entscheidungsbefugten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

#### § 8

(1) Eingezogene Waren können vor Eintritt der Rechtskraft verwertet werden, wenn die Gefahr des Verderbs besteht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Eine Verwertung der Waren ist auch zulässig, wenn eine nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Zollgesetzes festgelegte Frist nicht eingehalten wird.

(3) Der Erlös tritt an die Stelle der Waren.

#### § 9

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — finden bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen Anwendung, soweit nicht im Zollgesetz oder in dieser Verordnung gesonderte Regelungen getroffen wurden.

#### § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Außenwirtschaft.

#### § 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Juli 1968 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen (GBl. II S. 513) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung**  
**von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von**  
**Gegenständen**  
**im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**  
**— Zweite Änderung**  
**der Genehmigungsgebührenordnung —**  
**vom 24. Juni 1971**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit den

\* Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1969 (GBl. II Nr. 100 S. 675)



Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 10 der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Gebührenbescheide ist die Beschwerde zulässig.

(2) Erfolgt die Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 5, ist die Beschwerde nicht zulässig.

(3) Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II S. 480).“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1971.

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung Nr. 1  
zur Änderung der Arbeitsschutz- und  
Brandschutzanordnung 317/1  
— Fischbe- und -verarbeitung —  
vom 14. Juni 1971**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 22 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1 vom 14. November 1964 — Fischbe- und -verarbeitung — (GBl. II S. 919) erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Rollen der Fässer darf der Rand (Kimme) nicht umfaßt werden.

(2) Die Be- und Entladung von Fässern ist nur mit vorschriftsmäßigen Schrotleitern durchzuführen. Über stark abfallende Flächen, Treppen, Schrotleitern oder Ladebäume dürfen Fässer nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen oder sonstigen geeigneten Ablaufvorrichtungen befördert werden.

(3) Gefüllte Fässer dürfen auf ebener Fläche palettiert übereinanderstehend gestapelt werden. Auf jeder Palette und in einem Stapel dürfen nur gleich hohe Fässer gelagert werden. Die Stapelung bzw. Abnahme der Paletten darf nur mittels Hebezeugen erfolgen. Dabei ist die oberste Palettenschicht im Verband zu stapeln und die vorderste Reihe nicht zu besetzen.

(4) Das Auf- und Absatteln von Fässern sowie das Stapeln der Fässer auf Paletten darf nur unter sachkundiger Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtführenden sind vom Betriebsleiter festzulegen.

(5) Das Gehen auf abgestellten Holzfässern und Glasballons ist verboten. Glasballons u. ä. dürfen nicht übereinanderstehend gelagert werden.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1971

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

Krack

**Anordnung Nr. 1  
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1  
— Grundsätze für Maschinen und Triebwerke —  
vom 21. Juni 1971**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem FDGB, Zentralvorstand IG Metall, folgendes angeordnet:

## § 1

§ 5 Abs. 6 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (Sonderdruck, Nr. 583 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(6) Die Endschalter von sicherheitstechnischen Mitteln müssen, um bei Lockerung der Verbindungselemente Lageveränderungen zu vermeiden, formschlüssig befestigt werden. Sicherheitsschalter sind entsprechend TGL 200—0633 S. 11 Punkt 6.10 auszuführen und anzuwenden.“

## § 2

§ 6 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — erhält folgende Fassung:

„(3) Pneumatische, hydraulische, elektrische und elektromechanische Einrichtungen, insbesondere Spannzeuge und Fördermittel, müssen, wenn bei Ausfall der Energiezufuhr eine Gefährdung eintreten kann, so gekoppelt sein, daß bei Minderung oder Ausfall des Druckes oder der Spannung entweder die Maschine ausgeschaltet oder eine mechanische oder gleichwertige Sicherung eingeschaltet wird. Die Möglichkeit eines unbeabsichtigten Entspannens während des Maschinenlaufes ist durch geeignete Mittel auszuschließen. Wenn an hydraulischen Einrichtungen bei unbeabsichtigtem Austritt von Druckflüssigkeiten Gefährdungen durch Zündung auftreten können (z. B. an metallurgischen Aggregaten, Schmiedepressen,

Gasgeneratoren, Druckgießmaschinen), sind nicht-brennbare oder schwerbrennbare Druckflüssigkeiten zu verwenden.“

## § 3

§ 8 Abs. 5 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — erhält folgende Fassung:

„(5) Durch besondere Maßnahmen, z. B. durch Verschluss des Hauptschalters, Entfernen der Sicherungen, Einbau von Blindscheiben, ist unbefugtes Inbetriebsetzen der Maschinen während der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu verhindern.“

## § 4

§ 10 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung sind für alle ab 1. Januar 1970 zu liefernden Maschinen und Triebwerke bindend. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzanordnung vorhandenen bzw. bis zum 1. Januar 1970 aus-

gelieferten Maschinen und Triebwerke müssen ab 1. Juli 1970 den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung entsprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Bestimmung des § 6 Abs. 3 letzter Satz unverzüglich, längstens bis 30. Juni 1972, durchzuführen. In der Zwischenzeit bis zur Durchführung dieser Bestimmung ist den Gefährdungen durch sicherheitstechnische Mittel und/oder organisatorische Maßnahmen weitestgehend vorzubeugen (z. B. durch Anbringung von Abschirmungen und speziellen Löscheinrichtungen, Erlaß von Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen).“

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1971

**Der Minister**  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Zimmermann

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 688**

Anordnung vom 28. April 1971 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972 — Bilanzverzeichnis —, 768 Seiten, 16 M.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

# DAS GELTENDE RECHT

*Es ist erschienen!*

**Ausgabe 1971**

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1970 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

**Zentral-Versand Erfurt**

**501 Erfurt**

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung  
für amtliche Dokumente**

**1054 Berlin**

Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 14. Juli 1971

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege .....	485
28. 5. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	485
1. 7. 71	Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — .....	486
1. 7. 71	Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg .....	489
20. 5. 71	Anordnung Nr. 2 über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — .....	490
23. 6. 71	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik ....	491
12. 5. 71	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft .....	491
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	492
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	492

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr  
auf dem Postwege  
vom 1. Juli 1971**

Zur Änderung der Verordnung vom 5. August 1954 (GBl. S. 727) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. Januar 1963 (GBl. II S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 3, 8 und 11 der Verordnung vom 5. August 1954 werden gestrichen.

§ 2

Das zulässige Höchstgewicht für Geschenksendungen aus der oder in die Deutsche Demokratische Republik, die Kennzeichnung der Sendungen als zollpflichtige Sendungen sowie die Beifügung erforderlicher Zollinhaltsklärungen regeln sich nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Post.

§ 3

Bei Verstößen gegen die im § 2 dieser Verordnung genannten Bestimmungen der Deutschen Post gilt § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 5. August 1954.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Aufgaben der  
Ingenieur- und Fachschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 28. Mai 1971

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 774) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen unterstehen dem für das Territorium zuständigen Rat des Bezirkes.

(2) Das Sorbische Institut für Lehrerbildung in Bautzen untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

## § 2

Die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Institute für Lehrerbildung bzw. Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen werden gemäß der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

## § 3

Der Direktor des Instituts für Lehrerbildung bzw. der Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen übt gegenüber den Mitarbeitern der Ausbildungseinrichtung das Weisungsrecht und die Disziplinarbefugnis entsprechend der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 127) aus.

## § 4

Auf Grund des § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 4 und § 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) ist das Ministerium für Volksbildung verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Grundsätze der Ausbildung an den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen sowie für die Bestätigung der erforderlichen Studienprogramme,
- die Weiterbildung der an den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen tätigen und für diese Einrichtungen vorgesehenen Lehrkräfte,
- die Planung, Leitung und Kontrolle der pädagogischen Forschung an den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

## § 5

Die Vergütung der Fachlehrer der Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erfolgt nach der „Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Fachlehrer an den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen“ vom 20. März 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 10, S. 138).

## § 6

(1) Das Statut für die Institute für Lehrerbildung bzw. Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erläßt der Minister für Volksbildung.

(2) Bis zu einer Neufassung bleibt die Anordnung vom 1. Juni 1968 über das Statut der Institute für Lehrerbildung (GBl. II S. 649) in Kraft.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1971

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

**Anordnung**  
**über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung**  
**zum Direktstudium an den Universitäten**  
**und Hochschulen**  
**— Zulassungsordnung —**  
**vom 1. Juli 1971**

Gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und der Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBl. II S. 311) erfolgt die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Leistungsprinzip unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung und auf der Grundlage der durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildungskapazitäten. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## I.

**Voraussetzungen für die Studienbewerbung**  
**und die Zulassung zum Hochschuldirektstudium**

## § 1

(1) Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die Zulassung zum Hochschuldirektstudium sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus,
- der Nachweis hoher fachlicher Leistungen verbunden mit dem Streben, das Wissen und Können ständig zu vervollkommen,
- die Bereitschaft, alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen und nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums ein Arbeitsverhältnis entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II S. 297) abzuschließen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hochschuldirektstudiums (nachstehend Studium genannt) an den Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) ist der Nachweis der Hochschulreife.

(3) Für die Aufnahme eines Studiums an den Ingenieurhochschulen ist neben den vorgenannten Voraussetzungen der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung Bedingung.

## II.

### Bewerbung

#### § 2

(1) Die Bewerbung zum Studium in der gewählten Grundstudienrichtung erfolgt an der entsprechenden Hochschule. Doppelbewerbungen sind unzulässig.

(2) Für Offiziersbewerber der bewaffneten Organe (nachstehend Offiziersbewerber genannt) erfolgt die Bewerbung über das zuständige Wehrkreiskommando.

(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch die Schule oder den Betrieb bzw. die Dienststelle der bewaffneten Organe in Abstimmung mit der entsprechenden Leitung der Freien Deutschen Jugend bzw. bei Bewerbern aus der Praxis mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages
- Lebenslauf
- Aufnahmeantrag
- Begründung des Berufswunsches
- beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses bzw. des Abiturzeugnisses
- Bewerberkarte
- Postkarte (frankiert) für die Eingangsbestätigung
- Gesundheitszeugnis
- 4 Lichtbilder
- ein fachärztliches Gutachten von Bewerbern für ein Lehrerstudium.

Für Offiziersbewerber werden die Bestandteile der Bewerbungsunterlagen durch entsprechende Festlegungen der zuständigen Minister bestimmt, über die die Wehrkreiskommandos Auskunft erteilen.

(4) Der Bewerbungszeitraum wird durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt und veröffentlicht. Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und die Einhaltung des Bewerbungszeitraumes sind Voraussetzungen für die Bearbeitung des Studienantrages.

(5) Die Direktoren der erweiterten Oberschulen bzw. der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen übergeben die vollständigen Bewerbungsunterlagen ihrer Schüler bzw. Lehrlinge den Direktoraten für Erziehung und Ausbildung der Hochschulen bzw. für Offiziersbewerber dem zuständigen Wehrkreiskommando. Die Bewerber aus der Praxis leiten die Bewerbungsunterlagen an die Kaderabteilungen ihrer Betriebe. Die Leiter der Abteilungen Kader und Qualifizierung der Betriebe übergeben die Bewerbungsunterlagen der Angehörigen der Betriebe den Direktoraten für Erziehung und Ausbildung der Hochschulen.

(6) Durch die Betriebe und Kombinate werden Absolventen der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen und Werkätige vorrangig auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen und Offiziershoch-

schulen für die ihren Ausbildungsberufen entsprechenden Grundstudienrichtungen vorbereitet. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Betriebe und Kombinate von den Hochschulen und Wehrkreiskommandos unterstützt.

(7) Volkseigene Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, staatliche und gesellschaftliche Institutionen können verdienstvolle Werkätige zum Studium delegieren. Nach der Entscheidung der Hochschule über die Zulassung des Bewerbers zum Studium ist zwischen dem Betrieb und dem delegierten Kader ein Förderungsvertrag abzuschließen, der die besondere Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Studium einschließt.

(8) Bewerber der 12. Klassen der erweiterten Oberschulen und des 3. Lehrjahres der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen, die bis zum 25. September die Information über die vorgesehene Einberufung zum Dienst in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, bewerben sich wie alle übrigen Abiturienten, jedoch für eine Zulassung für das Jahr der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst.

## III.

### Auswahl und Zulassung

#### § 3

(1) Der Rektor der Hochschule leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit.

(2) Der Rektor bildet eine Zulassungskommission. Zur Auswahl der Bewerber und zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung kann er bei der Zulassungskommission Arbeitsgruppen bilden.

#### § 4

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen.

(2) In den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Grundstudienrichtungen, in denen Eignungsprüfungen durchgeführt werden, erfolgt die Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen.

(3) Der Minister für Kultur legt in eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen an den künstlerischen Hochschulen fest.

(4) Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport legt in eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und Sport fest.

(5) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber in der Grundstudienrichtung Rechtswissenschaften — Rechtspflege — erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Justiz getroffenen Festlegungen.

#### § 5

(1) Der Zulassungskommission der Hochschule gehören als Mitglieder an:

- der Direktor für Erziehung und Ausbildung der Hochschule als Vorsitzender
- ein Sekretär



- der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe
- der Direktor der jeweiligen Sektion
- je ein Mitglied der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.

(2) An den Beratungen der Zulassungskommission können teilnehmen:

- Abgeordnete der Volksvertretungen
- Vertreter der zentralen staatlichen Organe
- Vertreter der Parteien und Massenorganisationen
- Vertreter der Schulen und Praxis- bzw. Kooperationspartner
- Vertreter der Abteilungen Volksbildung sowie Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise
- Vertreter der bewaffneten Organe.

(3) Den Arbeitsgruppen gehören als Mitglieder an:

- ein beauftragter Vertreter des Direktors für Erziehung und Ausbildung der Hochschule als Leiter der Arbeitsgruppe
- ein Sekretär
- Vertreter der Leitung der FDJ und der Gewerkschaft
- auf Antrag ein Vertreter des Praxis- bzw. Kooperationspartners.

#### § 6

(1) Die Zulassungskommission der Hochschule entscheidet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen bzw. der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über die Zulassung zum Studium.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet über den Bewerbungsantrag für Bewerber, die vor dem Studium den aktiven Wehrdienst bzw. den Wehrrersatzdienst aufnehmen, für das Jahr ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. aus dem Wehrrersatzdienst. Verpflichtet sich der Bewerber während des Wehrdienstes bzw. Wehrrersatzdienstes für eine längere als die zunächst vorgesehene Dienstzeit, so sichern die Hochschulen die bereits erfolgte Zulassung für das Jahr der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst.

(3) Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Grundstudienrichtung.

(4) Die Entscheidungen der Zulassungskommissionen werden den Schülern der erweiterten Oberschulen und den Lehrlingen der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen über die Direktoren der Schulen zugestellt. Bewerber aus der Praxis erhalten die Entscheidungen der Zulassungskommissionen über die Kaderabteilungen ihrer Betriebe.

(5) Die Zulassung kann durch die Hochschule bis zur Aufnahme des Studiums zurückgezogen werden, wenn der Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt.

#### § 7

(1) Unter der Leitung des Ministeriums für Hochschul- und Fachschulwesen wird in allen Grundstudienrichtungen ein zentraler Bewerberausgleich durchgeführt. Er erfolgt auf der Grundlage der Vorschläge der Zulassungskommissionen und in Kenntnis der Gesamtbewer-

bersituation in Beratungen der Vorsitzenden der Zulassungskommissionen aller Hochschulen.

(2) Der Bewerberausgleich hat das Ziel, die Zulassung der politisch und fachlich am besten geeigneten Studienbewerber in der gewählten Studienrichtung an einer Hochschule zu gewährleisten.

(3) Im Ergebnis des Bewerberausgleiches sichert der Rektor der abgebenden Hochschule die Benachrichtigung der Bewerber und die Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die übernehmende Hochschule.

#### IV.

#### Beratung der durch die Hochschulen nicht zugelassenen Bewerber

##### § 8

Mit allen durch die Hochschulen für die gewählte Grundstudienrichtung nicht zugelassenen, aber für ein Studium geeigneten Bewerbern werden Gespräche mit dem Ziel der Gewinnung für eine im Rahmen des Planes vorhandene Studienmöglichkeit geführt. Die Hochschulen sichern zur sachkundigen Beratung der Bewerber die verantwortungsbewußte Zusammenarbeit mit den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen.

##### § 9

(1) Die Zulassungskommission übergibt den nicht zugelassenen Bewerbern die Entscheidung in schriftlicher Form. Mit allen durch die Hochschulen nicht zugelassenen Bewerbern werden persönliche Gespräche über die weitere berufliche Entwicklung geführt.

(2) Für die Absolventen der erweiterten Oberschulen werden Aussprachen zur Beratung und Vermittlung eines Arbeitsrechtsverhältnisses sowie der Erlangung eines Facharbeiterberufes im System der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen unter Verantwortung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den erweiterten Oberschulen durchgeführt.

(3) Für die Absolventen der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen werden Aussprachen über den weiteren Einsatz im Betrieb bzw. der Einrichtung unter Verantwortung des Direktors der Bildungseinrichtung durchgeführt.

#### V.

#### Rechtsmittel

##### § 10

Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Zulassungskommission beim Rektor der Hochschule Einspruch zu erheben.

##### § 11

(1) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Zulassungskommissionen der Hochschulen entscheidet eine Einspruchskommission des Rektors. Ihr gehören an:

- der Rektor oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender
- ein Sekretär
- je ein Vertreter der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.

Zu den Beratungen der Einspruchskommission kann der Vorsitzende der Zulassungskommission hinzugezogen werden.

(2) Die Entscheidungen der Einspruchskommission sind endgültig.

#### § 12

(1) Bewerber werden nur dann zu einem zweiten Direktstudium zugelassen, wenn der Betrieb oder eine andere Institution begründet nachweist, daß dieses zweite Studium gesellschaftlich notwendig und volkswirtschaftlich zu vertreten ist.

(2) Bei Absolventen des Lehrerstudiums bedarf die Aufnahme eines zweiten Direktstudiums der Zustimmung des zuständigen Bezirksschulrates.

(3) Über die Zulassung zu einem zweiten Direktstudium entscheidet der Rektor der Hochschule.

### VI.

#### Besondere Bestimmungen

#### § 13

(1) Die Auswahl und Zulassung zum Auslandsstudium erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Zulassung ausländischer Bürger zum Studium in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf der Grundlage der Kulturabkommen bzw. über gesellschaftliche Organisationen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

### VII.

#### Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Diese Anordnung gilt für alle Hochschulen mit Ausnahme

- a) der Hochschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- b) der Hochschulen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft für den Bereich der Erwachsenenqualifizierung,
- c) des Instituts für Internationale Beziehungen an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg.

(2) Die Festlegungen der §§ 3 bis 9 treffen für die Offiziershochschulen der bewaffneten Organe nicht zu. Das Verfahren zur Auswahl und Zulassung für Offiziersbewerber sowie die Bearbeitung der Einsprüche gegen die Entscheidungen der Zulassungskommissionen der Offiziershochschulen regeln die jeweiligen Minister in eigener Zuständigkeit.

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für das Direktstudium an den Hochschulen die Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung

zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Aufnahmeanordnung — (GBL II S. 643) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

#### Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg vom 1. Juli 1971

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ ist Teil der Bergakademie Freiberg und den Sektionen gleichgestellt.

#### § 2

Die Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ hat die Aufgabe, Arbeiter und Genossenschaftsbauern, die sich beim Aufbau des Sozialismus besonders bewährt haben, in einer einjährigen Ausbildung zur Hochschulreife zu führen.

#### § 3

Die Ausbildung an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ erfolgt für ein Studium an allen Universitäten und Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt), insbesondere in den mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen und ausgewählten gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudienrichtungen.

#### § 4

(1) Die Auswahl und Zulassung zum Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften nach dem Leistungsprinzip und den gesellschaftlichen Erfordernissen auf der Grundlage der staatlichen Pläne.

(2) Die Bewerber für das Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ sind durch die Leiter der VVB, Kombinate und sozialistischen und genossenschaftlichen Betriebe (im folgenden Betriebe genannt) zu dieser Ausbildung zu delegieren.

#### § 5

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen übergibt den zentralen staatlichen Organen, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (im folgenden zentrale Organe genannt) bis zum 1. Oktober jeden Jahres Vorgaben für die Gewinnung und Delegierung geeigneter Kader zum Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“.

(2) Die zentralen Organe sind verpflichtet, die ihnen nachgeordneten Betriebe auf der Grundlage der Vor-

gabe des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen mit der Vorbereitung und Auswahl der Kader zu beauftragen.

(3) Die Leiter der Betriebe übergeben bis zum 1. Dezember jeden Jahres der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ die Delegierungsunterlagen der Bewerber. Sie tragen eine hohe Verantwortung für die Auswahl der gesellschaftlich aktivsten und in ihrer beruflichen Entwicklung bewährtesten Kader für diese Ausbildung.

(4) Die Leiter der Betriebe schließen mit den delegierten Werkträgern Förderungsverträge ab, die eine zielgerichtete Vorbereitung auf das Studium und die Erreichung hoher Studienleistungen unterstützen.

#### § 6

(1) Voraussetzungen für die Delegierung der Bewerber zum Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
- die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus,
- hervorragende gesellschaftliche und fachliche Leistungen; hierzu gehören insbesondere solche Kader, die
  - a) Diplome und Anerkennung als Teilnehmer der Messe der Meister von morgen und als Mitglied von Neuererkollektiven der Betriebe erworben haben,
  - b) für hervorragende Ergebnisse in der Ausbildung in den Reihen der Nationalen Volksarmee ausgezeichnet wurden,
  - c) langjährig haupt- bzw. ehrenamtlich in den Reihen des Jugendverbandes, der Partei der Arbeiterklasse und der Massenorganisationen tätig waren,
- der Nachweis des Abschlusses der 10. Klasse der Polytechnischen Oberschule und der Facharbeiterausbildung mit mindestens guten Ergebnissen.

(2) Für das Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ werden Bewerber zugelassen, die in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

#### § 7

(1) Der Rektor der Bergakademie Freiberg leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ auf der Grundlage der Weisungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen. Er sichert die Einhaltung der mit dem Plan bestätigten Zulassungen.

(2) Zur Durchführung der Auswahl- und Zulassungsarbeit bildet der Rektor bei der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ eine Zulassungskommission.

#### § 8

(1) Auf der Grundlage der Delegierungsunterlagen und der persönlichen Gespräche mit den Bewerbern entscheidet die Zulassungskommission bis zum 31. März des Jahres der Studienaufnahme über die Zulassung zum Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“.

(2) Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide sind den delegierenden Betrieben bis zum 15. April des Jahres der Studienaufnahme zu übergeben.

#### § 9

(1) Mit der Immatrikulation an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ werden die Bewerber Studenten der Bergakademie Freiberg. Die Zulassung an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ gilt für die vom Bewerber gewählte Grundstudienrichtung.

(2) Der Direktor der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ ist für die Übergabe der vollständigen Bewerbungsunterlagen an die Direktorate für Erziehung und Ausbildung der Hochschulen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

#### § 10

Die Ausbildung an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ erfolgt auf der Grundlage des vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen nach Abstimmung mit dem Minister für Volksbildung bestätigten Lehrplanes.

#### § 11

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ erwerben die Studenten die Hochschulreife und nehmen ein Studium an der vorgesehenen Hochschule in der festgelegten Grundstudienrichtung auf.

#### § 12

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

### Anordnung Nr. 2\* über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — vom 20. Mai 1971

Entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II S. 297) wird zur Änderung der Anordnung vom 20. Mai 1970 über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — (GBl. II S. 447) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) § 2 Abs. 1 Satz 1 der Assistentenordnung vom 20. Mai 1970 erhält folgende Fassung:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Mai 1970 (GBl. II Nr. 60 S. 447)

„Das Ausbildungsverhältnis als Assistent wird durch Arbeitsvertrag begründet.“

(2) § 7 wird wie folgt geändert:

„Mit Beginn des letzten Studienjahres wird für die Dauer der Ausbildung zwischen dem Direktor des Bezirksgerichts und dem künftigen Assistenten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.“

(3) § 13 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsrechtsverhältnis beruht auf § 4 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971.“

(4) Der § 16 entfällt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1971

**Der Minister der Justiz**

Dr. Wünsche

### **Anordnung Nr. 2\* über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juni 1971**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Abs. 4 des § 2 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1967 S. 13) erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Bedürftigkeit erhalten Berufspraktikanten aus tropischen und subtropischen Ländern, die mindestens eine einjährige Ausbildung erhalten oder sich während der Monate Oktober bis März ganz oder zeitweilig zur Ausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe bis zu 300 M. Die Einkleidungsbeihilfe ist ausschließlich für die Anschaffung von Winterbekleidung zu verwenden. Die Einkleidungsbeihilfe ist von der Ausbildungsstätte zu gewähren, in der sich die Berufspraktikanten nach der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik zuerst befinden. Die Mittel werden den Ausbildungsstätten, unter Beachtung des § 6 Abs. 3, durch das Ministerium für Außenwirtschaft aus dem Staatshaushalt erstattet. Bei den unter § 1 Abs. 2 genannten

\* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 2 S. 13)

Berufspraktikanten erfolgt die Erstattung durch die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1971

**Der Minister für Außenwirtschaft**

Sölle

### **Anordnung Nr. 4\* über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vom 12. Mai 1971**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 einer Arbeitsordnung für Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1300),
2. Anordnung vom 21. April 1961 über die Zentrale Beratungsstelle für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. III S. 187)
3. Anlage der Anordnung vom 28. Juli 1964 über das Statut der Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte (GBl. II S. 729),
4. Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III 1968 S. 9),
5. Anordnung vom 2. Juni 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1970 — Prämienfondsregelung 1970 — (GBl. II S. 337).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Anordnung Nr. 3 vom 25. Februar 1970 (GBl. II Nr. 25 S. 187)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 796**

Anordnung Nr. 5 vom 20. Mai 1971 über die amtliche Sprengmittelliste, 12 Seiten,  
0,60 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 647 vom 18. Juni 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 647 vom 17. Mai 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 648 vom 25. Juni 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 648 vom 24. Mai 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 649 vom 1. Juli 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 649 vom 1. Juni 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

**Herausgeber:** Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — **Redaktion:** 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — **Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538** — **Verlag:** (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — **Erscheint nach Bedarf** — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — **Bezugspreis:** Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

**Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41**

**Gesamtherstellung:** Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 16. Juli 1971

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 71	Anordnung über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen .....	493
24. 6. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft .....	500
25. 6. 71	Anordnung Nr. 9 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	500

### Anordnung über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen

vom 10. Juni 1971

Die Anerkennung und der jederzeitige Nachweis als physisch oder psychisch Beschädigte sind eine der Voraussetzungen für die Rehabilitation, die medizinische, soziale und kulturelle Betreuung dieser Bürger und damit ein wichtiges humanistisches Anliegen des sozialistischen Staates und der Gesellschaft.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Personenkreis**

(1) Für den Nachweis als physisch oder psychisch Beschädigter sind die Anerkennung und der Besitz des Beschädigtenausweises gemäß den Vorschriften dieser Anordnung erforderlich.

(2) Den Beschädigtenausweis können Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die durch einen ärztlich festgestellten physischen oder psychischen Dauerschaden gemäß § 3 Abs. 2 behindert sind, beantragen.

(3) Beschädigtenausweise können auf Antrag auch an Kinder unter 14 Jahre ausgegeben werden, wenn sie zum Zwecke der Rehabilitation und auf Grund ihrer Behinderung regelmäßig auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind.

(4) Gesundheitsschäden und Leiden, die altersmäßig bedingt sind, gelten nicht als Beschädigung im Sinne dieser Anordnung, ausgenommen sind Schädigungen der Sinnesorgane.

(5) Beschädigte der Stufe I erhalten nur dann einen Beschädigtenausweis, wenn eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung anerkannt wurde. Für alle anderen Beschädigten dieser Stufe erfolgt die Eintragung durch das für die Ausgabe von Beschädigtenausweisen zuständige staatliche Organ im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(6) Psychisch behinderte Personen können gemäß § 3 Abs. 2 einen Beschädigtenausweis erhalten, wenn sie bereit sind, sich rehabilitativer Maßnahmen zu unterziehen.

## § 2

**Ärztliche Beurteilung**

(1) Vor der Entscheidung über die Anerkennung als Beschädigter durch das zuständige staatliche Organ sind Art und Umfang der Beschädigung durch Fachärzte, erforderlichenfalls nach kollektiver Beratung, festzustellen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag über die Einstufung zu unterbreiten. Die ärztlichen Beurteilungen sind durch den zuständigen Leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises zu bestätigen. Im übrigen gelten hierfür die Regelungen über das ärztliche Begutachtungswesen.

(2) Die ärztliche Begutachtung der Beschädigung einschließlich der Nachuntersuchungen erfolgt mit der gleichzeitigen Zielsetzung einer umfassenden Rehabilitation und der medizinischen Betreuung, wobei eine enge Zusammenarbeit mit der Rehabilitationskommission und den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erforderlich ist.



## § 3

**Entscheidung über die Anerkennung als Beschädigter**

(1) Die ärztliche Feststellung und Beurteilung gemäß § 2 Abs. 1 und die Entscheidung über die Anerkennung als Beschädigter erfolgen auf der Grundlage der hierfür erlassenen Anweisungen und der Behinderungstabelle.

(2) Für die ärztlichen Beurteilungen und für die Entscheidungen über die Anerkennung als Beschädigter gelten folgende Stufen und ihnen entsprechende Beschädigtenausweise:

Stufe I	Beschädigter	(B)	Ausweis gemäß Anlage 1
Stufe II	Schwerbeschädigter	(SB)	Ausweis gemäß Anlage 2
Stufe III	Schwerstbeschädigter	(StB)	Ausweis gemäß Anlage 3
Stufe IV	Schwerstbeschädigter, der eines ständigen Begleiters bedarf	(StB + B)	Ausweis gemäß Anlage 4

(3) Schwer- und Schwerstbeschädigten, die sich infolge ihrer Beschädigung nicht sicher im öffentlichen Straßenverkehr bewegen können, kann das Tragen eines Verkehrsschutzzeichens gestattet werden.

(4) Die Einstufung, die Veränderung oder die Einziehung des Beschädigtenausweises sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, bei mitversicherten Familienangehörigen auf der Versicherungskarte durch das für die Ausgabe der Beschädigtenausweise zuständige staatliche Organ vorzunehmen.

## § 4

**Zuständigkeit für Entscheidungen**

(1) Über die Anerkennung als Beschädigter und Ausstellung des Beschädigtenausweises, Veränderung der Einstufung, Ausstellung eines Ausweises bei Verlust oder Unbrauchbarwerden, Zurücknahme der Anerkennung als Beschädigter und die vorläufige Einziehung des Beschädigtenausweises entscheiden die Räte der Kreise bzw. die Räte der Stadtbezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in deren Verantwortungsbereich der Bürger seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Die Räte der Kreise können diese Aufgaben entsprechend den örtlichen Bedingungen den Räten der Städte und Gemeinden übertragen.

## § 5

**Nachuntersuchungen**

(1) Mit der ärztlichen Beurteilung ist durch den Arzt oder den zuständigen Leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises festzulegen, ob und wann entsprechend der Beschädigung unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der notwendigen rehabilitativen Maßnahmen eine Nachuntersuchung vorzunehmen ist.

(2) Untersuchende und behandelnde Ärzte und Ärzteberatungskommissionen, die feststellen oder Anzeichen dafür erkennen, daß eine Nachuntersuchung

wegen Veränderung der Einstufung oder des Anspruches auf den Beschädigtenausweis erforderlich wird, haben eine Nachuntersuchung zu veranlassen. Die Anforderung zur Nachuntersuchung erfolgt durch das für die Ausstellung des Beschädigtenausweises zuständige staatliche Organ.

(3) Von der Nachuntersuchung sind befreit:

- a) Beschädigte aller Stufen mit unveränderlichem Dauerschaden gemäß der gültigen Behinderungstabelle,
- b) Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wird durch die Nachuntersuchung gemäß Abs. 1 oder 2 eine andere Einstufung erforderlich, so ist durch das zuständige staatliche Organ über die Veränderung der Einstufung zu entscheiden.

## § 6

**Soziale Schutzmaßnahmen und Vergünstigungen**

(1) Für die Beschädigten werden zur Förderung der Rehabilitation, der beruflichen, sozialen und kulturellen Betreuung entsprechende Schutzmaßnahmen und Vergünstigungen gemäß den Festlegungen in den besonderen Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Der Beschädigtenausweis berechtigt den Inhaber entsprechend der Einstufung

- a) zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung gemäß den Rechtsvorschriften,
- b) zur bevorzugten Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuch kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile bzw. reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln,
- c) zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigungen auf den öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend den von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen,
- d) die kostenfreie oder fahrpreisermäßigte Beförderung einer ständig notwendigen Begleitperson, eines Versehrtenfahrstuhles oder eines zugewiesenen Blindenführhundes in den öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend den für die Verkehrsbetriebe geltenden Tarifbestimmungen in Anspruch zu nehmen,
- e) zum Tragen eines Verkehrsschutzzeichens im öffentlichen Straßenverkehr.

## § 7

**Verlust und Unbrauchbarwerden des Ausweises**

(1) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden des Beschädigtenausweises erfolgt die Ausstellung eines neuen Ausweises durch das zuständige staatliche Organ gemäß § 4.

(2) Bei Verlust erfolgt die Neuausstellung des Ausweises erst 6 Wochen nach Meldung des Verlustes gegen eine Gebühr von 5 M. Die Fahrpreisermäßigung auf der Deutschen Reichsbahn wird für das laufende Kalenderjahr in der Regel nicht mehr gewährt.

(3) Wird der Beschädigtenausweis durch die schuldhaft unsachgemäße Behandlung seitens des Inhabers oder starke Abnutzung unbrauchbar, so ist ein neuer Beschädigtenausweis gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 M auszustellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann bei Verlust oder Unbrauchbarwerden des Ausweises durch unsachgemäße Behandlung eine geringere Gebühr erhoben werden.

### § 8

#### Zurücknahme der Anerkennung als Beschädigter

(1) Der Beschädigtenausweis kann zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung oder eines Verhaltens, das dem Sinn und Zweck des Besitzes des Beschädigtenausweises widerspricht, vorläufig eingezogen werden, höchstens für 1 Jahr.

(2) Die Anerkennung als Beschädigter ist zurückzunehmen und der Beschädigtenausweis einzuziehen,

- a) wenn die Nachuntersuchung ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als Beschädigter nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall ist der Ausweis 3 Monate nach Erteilung des Bescheides bei dem staatlichen Organ abzugeben, das den Bescheid erteilt hat,
- b) wenn sich eine als beschädigt anerkannte Person nicht der festgesetzten Nachuntersuchung in der angegebenen Frist unterzieht oder deren ordnungsgemäße Durchführung verhindert,
- c) bei wiederholter mißbräuchlicher Benutzung des Beschädigtenausweises oder wiederholtem Verhalten, das dem Sinn und Zweck des Besitzes des Beschädigtenausweises widerspricht,
- d) wenn der Beschädigtenausweis bei vorläufigem Entzug gemäß Abs. 1 trotz Aufforderung in der angegebenen Frist nicht abgegeben wird.

(3) Bei mißbräuchlicher Benutzung des Beschädigtenausweises in öffentlichen Verkehrsmitteln oder bei Dienststellen können die Kontrollbeauftragten sowie das Schalter- und Schaffnerpersonal den Beschädigtenausweis vorsorglich einziehen. Der Beschädigtenausweis ist der nächstliegenden Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen beim Rat des Kreises zu übergeben, die dann unverzüglich den Ausweis dem zuständigen staatlichen Organ zur Prüfung und Entscheidung zu leitet.

### § 9

#### Entscheidung und Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen über den Antrag auf Anerkennung als Beschädigter und Ausstellung eines Beschädigtenausweises, Veränderung der Einstufung, Zurücknahme der Anerkennung als Beschädigter, vorläufige Einziehung des Beschädigtenausweises haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Gegen die Entscheidung hat der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zugang das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist bei dem Organ, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, schriftlich einzulegen oder mündlich zu erklären und gleich-

zeitig zu begründen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 15 Arbeitstagen zu entscheiden und dem Beschwerdeführer ein Bescheid zu erteilen.

(3) Wird der Beschwerde nicht entsprochen, so ist diese innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist der Arbeitsgruppe der Kreisrehabilitationskommission gemäß § 3 der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBl. II S. 470) mit den vorhandenen Unterlagen zuzuleiten. Der Bürger ist hiervon zu unterrichten. Über die Beschwerde ist innerhalb von weiteren 30 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde endgültig zu entscheiden. Dieser Bescheid ist gleichfalls schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zu übersenden.

(4) Richtet sich die Beschwerde gegen die ärztliche Beurteilung und Einstufung oder Festlegung der Nachuntersuchungsfristen, kann die Arbeitsgruppe der Kreisrehabilitationskommission durch den Leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises ein Zusatzgutachten eines Ärztegremiums einholen. Bei der Überprüfung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer das Recht, gehört zu werden.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 3. November 1955 über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen (GBl. I S. 823),

Anordnung vom 15. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBl. I 1957 S. 19),

Anweisung vom 25. März 1954 für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden für die Ausstellung von Schwerbeschädigten-Ausweisen (ZBl. S. 144),

Arbeitsrichtlinie vom 20. Juni 1957 zur Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen,

Anweisung Nr. 2 vom 25. März 1963 für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden für die Ausstellung von Schwerbeschädigtenausweisen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen S. 37),

Hinweis vom 1. Oktober 1964 zur Zusammensetzung der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen beim Rat des Kreises (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen S. 159).

(3) Die bisherigen Beschädigtenausweise bleiben bis zum 31. Dezember 1972 gültig.

Berlin, den 10. Juni 1971.

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Seifrin

**Anlage 1**

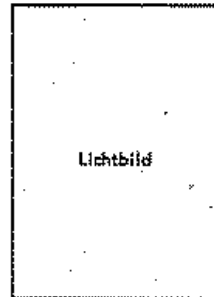
zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Nr.

Gültig bis 31. 12. 1972	Gültig bis 31. 12. 1973	Gültig bis 31. 12. 1974
Gültig bis 31. 12. 1975	Gültig bis 31. 12. 1976	Gültig bis 31. 12. 1977
Gültig bis 31. 12. 1978	Gültig bis 31. 12. 1979	Gültig bis 31. 12. 1980

**Beschädigten-Ausweis**



Nr.

**S**

Unterschrift des Inhabers

Name Vorname, geb. am

Der Rat d. Kreises / Stadt / Stadtbezirkes / Gemeinde

Datum

j. A.

7807 VLV Freiberg Zweigbetr. Dresden Ag 307-71 DDR  
IV 30 8 472 T, A S D 13326

(Rückseite)

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung ab ..... 19.....
- b) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuch kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Dieser Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

(Die Farbe des Originalausweises ist weiß)

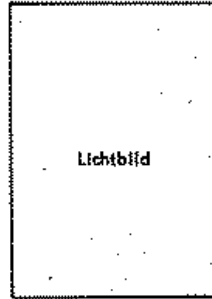
**Anlage 2**

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

(Vordersseite)

Nr.	Gültig bis 31. 12. 1972	Gültig bis 31. 12. 1973	Gültig bis 31. 12. 1974
	Gültig bis 31. 12. 1975	Gültig bis 31. 12. 1976	Gültig bis 31. 12. 1977
	Gültig bis 31. 12. 1978	Gültig bis 31. 12. 1979	Gültig bis 31. 12. 1980

**Schwerbeschädigten-Ausweis**



Nr.

**S**

Unterschrift des Inhabers

Name                      Vorname                      geb. am

Der Rat d. Kreises / Stadt / Stadtbezirkes / Gemeinde

Datum                      i. A.

Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens  
berechtigt? Ja/Nein

Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung ab ..... 19.....
- b) Fahrpreismäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen;
- c) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

**Fahrpreismäßigung bei der Deutschen Reichsbahn**

	1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt
1972				
1973				
1974				
1975				
1976				
1977				
1978				
1979				
1980				

7865 VLV Freiberg Zweigbetz, Dresden Ag 307-71 DDR  
IV 30 8 1470 T. A 2. D 13322

(Die Farbe des Originalausweises ist grün)

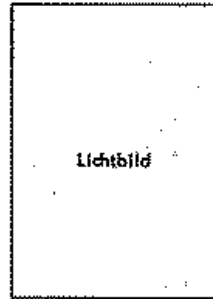
**Anlage 3**

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Nr.		
Gültig bis 31. 12. 1972	Gültig bis 31. 12. 1973	Gültig bis 31. 12. 1974
Gültig bis 31. 12. 1975	Gültig bis 31. 12. 1976	Gültig bis 31. 12. 1977
Gültig bis 31. 12. 1978	Gültig bis 31. 12. 1979	Gültig bis 31. 12. 1980

**Schwerstbeschädigten-Ausweis**



Nr.

**S**

Unterschrift des Inhabers

Name Vorname geb. am

Der Rat d. Kreises / Stadt / Stadtbezirkes / Gemeinde

Datum I. A.

Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens  
berechtigt? Ja/Nein  
Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung ab ..... 19.....
- b) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen;
- c) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

**Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Reichsbahn**

	1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt
1972				
1973				
1974				
1975				
1976				
1977				
1978				
1979				
1980				

7806 VLV Freiberg Zweigbetr. Dresden Ag 307-71 DDR  
IV 30 8 259 F. A 4 D 13325

(Die Farbe des Originalausweises ist grün)

**Anlage 4**

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

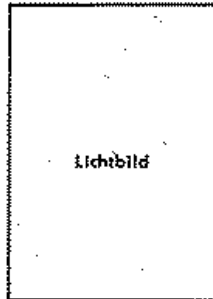
Nr.

Gültig bis 31. 12. 1972	Gültig bis 31. 12. 1973	Gültig bis 31. 12. 1974
Gültig bis 31. 12. 1975	Gültig bis 31. 12. 1976	Gültig bis 31. 12. 1977
Gültig bis 31. 12. 1978	Gültig bis 31. 12. 1979	Gültig bis 31. 12. 1980

**Ausweis für Schwerstbeschädigten mit**

**Begleiter**

Nr.



Lichtbild

**S**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

\_\_\_\_\_  
Name Vorname geb. am

Der Rat d. Kreises / Stadt / Stadtbezirkes / Gemeinde

\_\_\_\_\_  
Datum i. A.

Der Inhaber dieses Ausweises wurde anerkannt als:

**Schwerstbeschädigter (BLIND)**

Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens  
berechtigt? Ja/Nein Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung ab 19.....
- b) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen;
- c) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) Kostenfreie oder fahrpreisermäßigte Beförderung einer ständig notwendigen Begleitperson sowie eines Versehrtenfahrstuhles in öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie Beförderung des zugewiesenen Blindenführhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

7804 VLV Freiberg Zweigbetr. Dresden Ag 307-71 DDR  
IV 30 8 156 T. A 3 D 13323

**Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Reichsbahn**

	1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt
1972				
1973				
1974				
1975				
1976				
1977				
1978				
1979				
1980				

(Die Farbe des Originalausweises ist grün mit gelben Diagonalstreifen auf der Vorderseite)



**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Außenwirtschaft**

vom 24. Juni 1971

§ 1

(1) Die Anordnung vom 12. März 1965 über die Finanzierung von Messebeteiligungen und Ausstellungen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland, in Westdeutschland und in Westberlin (GBl. II S. 286) tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

(2) Sie ist für die Vorbereitung von Messebeteiligungen und Ausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem 31. Dezember 1971 durchgeführt werden, nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1971

**Der Minister für Außenwirtschaft**

Sölle

**Anordnung Nr. 9\*  
über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 25. Juni 1971

§ 1

\* (1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 1. Juli 1971 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark und 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe der 20-M-Münzen erfolgt anlässlich des 100. Geburtstages von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg, die der 10-M-Münzen anlässlich des 500. Geburtstages von Albrecht Dürer.

\* Anordnung Nr. 8 vom 8. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 102 S. 770)

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

**20 Mark**

a) Vorderseite  
Kopfbildnisse Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg mit Umschrift „KARL LIEBKNECHT ROSA LUXEMBURG \* 1871—1919 \*”

b) Rückseite  
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift

„DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1971  
20 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \*  
20 MARK \*”

**10 Mark**

a) Vorderseite

In der Mitte das Signet Albrecht Dürers, bestehend aus den Großbuchstaben „A“ und „D“, und die Umschrift „Albrecht Dürer geboren 1471 gestorben 1528“ in gotischer Schrift. Vor und hinter dem Namen „Albrecht Dürer“ je ein stilisiertes Blatt.

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1971 10 MARK“. Vor und hinter der Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ je ein stilisiertes Blatt.

c) Rand

Vertiefte Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \*  
10 MARK \*”

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer. Die 20-M-Münzen haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g, die 10-M-Münzen einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

**Der Präsident  
der Staatsbank**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 43 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 21. Juli 1971

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 71	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 -- Rechenstationen -- .....	501
15. 6. 71	Anordnung Nr. Pr. 28/3 -- Handelspreise für frisches Obst und Gemüse -- .....	503
25. 6. 71	Anordnung Nr. 2 über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren -- Lohnkelterungsanordnung -- .....	503
30. 6. 71	Anordnung Nr. Pr. 76 über die Bildung von Industrieabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie mit Ausstattungszubehör ...	504
1. 7. 71	Anordnung über die Aufgaben und Tätigkeit des Referenzlaboratoriums für Listeriose	505
8. 7. 71	Anordnung zur Änderung der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationalen Einsatz fester Brennstoffe .....	506
24. 6. 71	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen .....	507
1. 7. 71	Anordnung Nr. 4 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen -- Rundfunkordnung -- .....	507
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		507

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 -- Rechenstationen -- vom 10. Juni 1971

Auf Grund des § 6 Absätze 2 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen -- Anpassungsgesetz -- (GBl. I S. 242) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

##### (1) Rechenstationen (im folgenden RS genannt)

RS im Sinne dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung ist ein Arbeitsbereich mit einer oder mehreren elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und mit Maschinen und Geräten zur Erfassung, Aufbereitung, Aufbewahrung und Weiterleitung von Daten. Sie umfassen den produktiven Bereich, ferner den für den Rechnerbetrieb notwendigen funktionellen Bereich.

##### (2) Rechnerraum

Rechnerraum ist der Raum, in dem die EDVA installiert ist. (In ihm können auch andere mit der EDVA

verträgliche Geräte und Einrichtungen aufgestellt werden.)

##### (3) Elektronische Datenverarbeitungsanlagen (im folgenden EDVA genannt)

EDVA sind die Zentraleinheit und die jeweils zugehörigen Geräte der ersten Peripherie.

##### (4) Produktionsgebäude

Produktionsgebäude ist der Teil einer RS, in dem die EDVA und die zur Gewährleistung ihrer Betriebsfähigkeit unbedingt erforderlichen Einrichtungen untergebracht sind.

##### (5) Produktionsräume

Produktionsräume sind die Räume einer RS, in denen EDVA sowie Geräte der höheren und mittleren Mechanisierung installiert sind.

##### (6) Produktionsbedingte Räume

Produktionsbedingte Räume sind Räume einer RS, in denen die zum Betreiben der EDVA erforderlichen Versorgungseinrichtungen installiert sind.

##### (7) Funktionsgebäude

Funktionsgebäude ist der Teil einer RS, in dem Geräte der höheren und mittleren Mechanisierung, Zubehörgeräte sowie Räume für Programmierer, Organisatoren usw. untergebracht sind.

##### (8) Verbindungsgang

Verbindungsgang ist ein Bauwerkteil, der einen Verkehr zwischen benachbarten Produktions- und Funktionsgebäuden zuläßt, ohne daß atmosphärische Einflüsse wirksam werden.

## § 2

## Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Institutionen mit Rechenstationen. Sie gilt sinngemäß auch für einzelne Räume, in denen Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Prozeßrechner und andere wissenschaftlich-technische Rechner) stehen.

## § 3

## Allgemeine Anforderungen

(1) Bedienung, Wartung und Instandhaltung der EDVA darf nur von Werkträgern erfolgen, die die erforderliche Qualifikation haben und damit beauftragt sind.

(2) Eingriffe in den starkstromtechnischen Teil von Geräten und Anlagen dürfen nur unter der Anleitung eines verantwortlichen Fachmannes entsprechend der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeiten im Rahmen der vom Hersteller mitgelieferten Wartungsvorschriften an der EDVA und Geräten der 1. und 2. Peripherie, sofern diese Arbeiten an Hand von Zeichnungsunterlagen (Stromlaufplänen) und unter Einhaltung des Abs. 1 erfolgen.

(3) Räume für die Eigenwartung sind nach Möglichkeit mit den Rechnerräumen zu einer baulichen Einheit zusammenzufassen.

(4) Arbeitsräume müssen den Festlegungen der TGL 10 724 entsprechen. Ist eine freie Lüftung nicht gewährleistet, sind die Arbeitsräume mit Lüftungstechnischen oder Klimaanlage auszustatten. Das gilt auch dann, wenn trotz freier Lüftung durch die geräte-technische Ausrüstung ein das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigendes Raumklima entsteht.

(5) Arbeitsräume sind mit geeigneten Einrichtungen gegen Sonneneinstrahlung zu schützen.

(6) Erfolgt in Arbeitsräumen eine Klimatisierung, dann sind die in der TGL 22313\* festgelegten Klimate zu gewährleisten.

(7) Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz zu halten. Papierabfälle sind in den bereitzustellenden Abfallkörben zu sammeln und täglich bzw. nach der letzten Schicht in die dafür vorgesehenen Lagerräume zu bringen.

(8) In Rechnerräumen ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie mit brennbaren Flüssigkeiten verboten.

(9) Bei Verlassen der Rechnerräume sind alle Geräte abzuschalten und vorhandene Stecker von Verbrauchern aus den Steckdosen herauszuziehen. Des Weiteren ist nach Außerbetriebnahme der EDVA der Eingangsschalter am Steuerschrank der Konstantspannungsanlage auszuschalten.

(10) Das Personal der Rechenstationen ist mindestens alle 2 Monate über die einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes aktenkundig zu belehren und durch entsprechendes Training zu befähigen,

im Störungs-, Havarie- oder Brandfall alle erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich und folgerichtig einzuleiten.

## § 4

## Brandschutztechnische Anforderungen

(1) Rechenstationen sind mit Brand-Warnanlagen, geeigneten Alarmierungs- und Feuermeldeeinrichtungen, Rauch- und Hitzeabzügen sowie mit folgenden Kleinstlöschgeräten auszurüsten:

- im Rechnerraum oder dessen Vorraum mindestens 2 CO<sub>2</sub>- oder Bromidlöschers und ein Naß- oder Luftschaumlöschers je Rechner bzw. je 200 m<sup>2</sup> Rechnerraum-Nettofläche,
- in Fluren in einer Entfernung von höchstens 20 m bis zum Einsatzort des Löschers je 1 CO<sub>2</sub>- oder Bromidlöschers und ein Naß- oder Luftschaumlöschers.

(2) Für Rechenräume und die Evakuierungswege ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der TGL 200-0617 vorzusehen, die bei Ausfall der Stromversorgung für die Allgemeinbeleuchtung eine Beleuchtungsstärke von mindestens 5 lx garantiert.

(3) Bei aufgestelltem Fußboden muß je 20 m<sup>2</sup> Fußbodenfläche mindestens 1 Platte unverschraubt, leicht herausnehmbar und als solche gekennzeichnet sein. Das erforderliche Werkzeug zum Aufnehmen der Platten ist in der Nähe der Zugangstüren zu diesen Räumen jederzeit griffbereit aufzubewahren.

(4) Es muß gewährleistet sein, daß Kabelkanäle leicht zugänglich sind und nicht durch unverrückbare Gegenstände bzw. Geräte verstellt werden.

(5) Bei Ausfall der Brand-Warnanlage ist für die Zeit der Betriebsruhe ein straff organisiertes Kontrollsystem zu schaffen und zu sichern, daß unmittelbar nach der letzten Schicht und dann durchgängig bis zur nächstfolgenden Schicht alle betreffenden Räume nach festzulegenden Zielpunkten begangen und kontrolliert werden.

## Ablauf der Kontrollen:

- die gesamte Station außer der Klimaanlage ist von der Stromversorgung abzuschalten,
- Begehung und Kontrolle nach 30 Minuten gerechnet zum Abschaltzeitpunkt,
- Begehung und Kontrolle nach weiteren 60 Minuten,
- Begehung und Kontrolle nach weiteren 2 Stunden bis zur Wiederinbetriebnahme der Rechenstationen.

Der für die Kontrollen vorgesehene Personenkreis ist vom Leiter der Rechenstationen im Einvernehmen mit den zuständigen Sicherheitsorganen festzulegen. Die Kontrollkräfte sind aktenkundig einzuweisen.

(6) Vom Betriebsleiter ist eine spezifische Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion zu erlassen, in der konkret auf die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse abgestimmte Festlegungen enthalten sind, über

- a) Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zur Wahrnehmung der Belange des Arbeits- und Brandschutzes sowie den Einsatz von befähigten Betriebsangehörigen als Brandschutzbeauftragte und Brandschutz Helfer;

\* DDR-Standard 22313 — Entwurf vom Juli 1970

- b) spezifische Verhaltensregeln für Betriebsangehörige zwecks Gewährleistung einer hohen Arbeits- und Brandsicherheit am Arbeitsplatz;
- c) regelmäßige Wartung und Überprüfung der Funktions- und Betriebssicherheit der vorhandenen technischen Einrichtungen, Geräte und Anlagen;
- d) periodisch durchzuführende Arbeitsschutz- und Brandschutzkontrollen und Belehrungen;
- e) Art und Reihenfolge der im Falle eines Brandes oder einer Havarie unverzüglich einzuleitenden Maßnahmen.

(7) Für die Projektierung, den Bau und die Ausstattung neu zu errichtender und zu rekonstruierender Rechenstationen sind, sofern in anderen Sicherheitsbestimmungen keine weitergehenden Forderungen gestellt sind, die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

## § 5

**Pausengestaltung**

(1) Die gemäß der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juli 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 483) für Locher und Prüfer zu gewährende Pausenzeit ist so auf den Arbeitstag zu verteilen, daß eine optimale Reproduktion der Arbeitskraft ermöglicht wird.

(2) Verteilung und Gestaltung der Pausen sind im Einvernehmen mit dem Betriebsarzt festzulegen. In der Regel soll nach einer Arbeitszeit von 90 bis 120 Minuten eine Pause von mindestens 10 Minuten erfolgen, in der die Arbeitsräume verlassen und die Aufenthaltsräume aufgesucht werden.

## § 6

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung errichteten Rechenstationen können unter Einhaltung der §§ 3, 4 und 5 weiterhin betrieben werden.

(2) Die zuständigen Organe können die Anpassung an die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung fordern, sofern die Belassung des bisherigen Zustandes eine Gefahr für Personen und/oder Sachwerte darstellt.

## § 7

**Zuständigkeit**

Der § 3 Absätze 7, 8, 9, 10 und der § 4 enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1971

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik**

Steger

**Anordnung Nr. Pr. 28/3.  
— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —  
vom 15. Juni 1971**

## § 1

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 28/2 vom 17. November 1969 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 588) erhält folgende Fassung:

„(2) Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse vom Liefergroßhandel an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes errechnen sich die Abgabepreise aus den Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) des Bezirkes, aus dem die Ware geliefert wird, abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 9 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe. Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse an die verarbeitende Industrie errechnen sich die Abgabepreise aus den im Lieferbezirk geltenden bestätigten Erzeugerpreisen zuzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 9 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1971

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Herstellung von Fruchtsäften,  
Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein  
und Traubenwein im Lohnverfahren**

**— Lohnkelterungsanordnung —**

vom 25. Juni 1971

## § 1

Der § 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 1. September 1970 über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkelterungsanordnung — (GBl. II S. 550) wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Sofern durch die Festlegungen gemäß Abs. 4 gegenüber der bisherigen Verfahrensweise Preiserhöhungen für die Auftraggeber entstehen, sind die bisherigen örtlichen Regelungen beizubehalten.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 78 S. 550)

**Anordnung Nr. Pr. 76**  
**über die Bildung von Industrieabgabe-**  
**und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse**  
**der Konfektionsindustrie**  
**mit Ausstattungszubehör**  
**vom 30. Juni 1971**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Stimulierung der Produktion modischer und bedarfsgerechter Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe aller Eigentumsformen, die

- Ausstattungszubehör gemäß der Anlage zu dieser Anordnung herstellen (nachstehend Hersteller genannt),
- als Handelsbetrieb Ausstattungszubehör an Konfektionsbetriebe liefern,
- Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der Preisanordnungen

- 4341 — Herren- und Junioresoberbekleidung
- 4342 — Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen
- 4343 — Kinderoberbekleidung

unter Verwendung von Ausstattungszubehör herstellen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind von den unter Abs. 1 genannten Konfektionsbetrieben auch dann anzuwenden, wenn Lieferungen an solche Abnehmer erfolgen, die zum Betriebspreis oder Industrieabgabepreis zu beliefern sind. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sind in solchen Fällen sinngemäß anzuwenden.

§ 2

**Begriffsbestimmung**

Ausstattungszubehör im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage genannten Erzeugnisse.

§ 3

**Preisbildung für Ausstattungszubehör**

(1) Die Hersteller bzw. die Handelsbetriebe sind verpflichtet, bei Lieferung von Ausstattungszubehör an die Konfektionsbetriebe ab 1. Januar 1972 den für den Konsumgüterhandel geltenden Industrieabgabepreis — Einzelhandelsverkaufspreis  $\cdot$  Gesamthandelsrabatt — (nachstehend IAP genannt) bzw. den Großhandelsabgabepreis — Einzelhandelsverkaufspreis  $\cdot$  Einzelhandelsrabatt — (nachstehend GAP genannt) zu berechnen. Werden aus Gründen der Beibehaltung von Konsumgüterpreisen für Ausstattungszubehör gegenwärtig Stützungen gezahlt, so hat die Lieferung an die Abnehmer zum Betriebspreis ohne produktgebundene Preisstützung zu erfolgen.

(2) Die Hersteller von Ausstattungszubehör sind verpflichtet, ab 1. Juli 1971 den Konfektionsbetrieben die ab 1. Januar 1972 geltenden Preise informatorisch mitzuteilen. Mit dem 1. Januar 1972 entfällt die Preismitteilungspflicht.

(3) Die Hersteller von Ausstattungszubehör haben ab 1. Januar 1972 die Differenz zwischen Betriebspreis und IAP als Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (nachstehend PA/VA genannt) abzuführen.

§ 4

**Preisbildung für Konfektionserzeugnisse**  
**mit Ausstattungszubehör**

(1) Die Lieferung von Konfektionserzeugnissen mit Ausstattungszubehör hat ab 1. Januar 1972 unter Berücksichtigung der in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Festlegungen zu erfolgen, soweit sie nicht vor Inkrafttreten dieser Anordnung bereits geliefert wurden und auch weiterhin geliefert werden. In diesen Fällen bleiben die Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) unverändert bestehen.

(2) Die Kosten für Ausstattungszubehör (IAP bzw. GAP) sind für Zwecke der Ermittlung der EVP nicht Bestandteil des Betriebspreises und damit nicht Basis der Sätze der PA/VA oder EVP-Koeffizienten für das Konfektionserzeugnis. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle des Abs. 4.

(3) Der EVP ist bei Konfektionserzeugnissen mit Ausstattungszubehör, für die die Verträge nach dem 30. Juni 1971 abgeschlossen werden, wie folgt zu errechnen:

A) Betriebspreis gemäß gültigen Preisbestimmungen	..... M
B) + PA/VA vom IAP ohne Ausstattungszubehör	..... M
<hr/>	
C) = IAP ohne Ausstattungszubehör	..... M
D) + Ausstattungszubehör	..... M
<hr/>	
E) = IAP mit Ausstattungszubehör	..... M
F) + Handelsrabatt (...% von G)	..... M
<hr/>	
G) = Einzelhandelsverkaufspreis	..... M

Der EVP ist unter Verwendung des Handelsrabattsatzes nach folgender Formel zu ermitteln und entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften zu runden:

$$\frac{E \times 100}{100 \cdot \text{Handelsrabattsatz (\%)}} = \text{EVP}$$

(4) Für Sortimente der Kinderoberbekleidung, für die produktgebundene Preisstützungen gewährt werden, sind die Preise in Abweichung vom Abs. 3 nach folgendem Schema zu ermitteln:

A) Betriebspreis gemäß gültigen Preisbestimmungen einschließlich Ausstattungszubehör	..... M
B) $\cdot$ Stützung	..... M
<hr/>	
C) = Industrieabgabepreis	..... M
D) + Handelsspanne (27 % von E)	..... M
<hr/>	
E) = Einzelhandelsverkaufspreis	..... M

(5) Soweit die Konfektionsbetriebe auf Verträge, die nach dem 30. Juni 1971 abgeschlossen worden sind, vor dem 1. Januar 1972 Lieferungen vornehmen, ist die von den Lieferern des Ausstattungszubehörs informatorisch mitgeteilte Differenz zwischen Betriebspreis und IAP bzw. GAP des Ausstattungszubehörs als PA/VA abzuführen.

(6) Bleiben die EVP für Erzeugnisse mit Ausstattungszubehör gemäß Abs. 1 unverändert bestehen, ergibt sich die für das Konfektionserzeugnis abzuführende PA/VA als Differenzbetrag aus dem weiterhin zu berechnenden IAP und dem Betriebspreis zuzüglich Ausstattungszubehör.

## § 5

**Rechnungslegung, Etikettierung**

(1) In den Rechnungen sind die Anhängeträge für das Ausstattungszubehör nicht gesondert auszuweisen.

(2) Die Etikettierung hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unter Verwendung des Gesamt-EVP zu erfolgen. Hinweise auf die Anhängeträge für das Ausstattungszubehör sind auch in verchlüsselter Form nicht zulässig.

## § 6

**Bestandsumbewertung**

(1) Die Konfektionsbetriebe und der Produktionsmittelhandel haben zum 1. Januar 1972 vorhandene Bestände an Ausstattungszubehör auf die IAP umzubewerten. Die Umbewertungsdifferenz ist als PA/VA abzuführen. Sofern ihnen die IAP nicht vorliegen, sind sie beim Hersteller zu erfragen.

(2) Kann der IAP für ältere aus Lieferungen vor dem 1. Januar 1971 stammende Bestände im Einzelfall nicht festgestellt werden, gilt der Buchwert dieser Bestände als IAP.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bei Lieferungen nach dem 1. Januar 1972 an Abnehmer, die nicht zu Konsumgüterpreisen beziehen, greifen die Bestimmungen dieser Anordnung sanktionslos in 1971 für 1972 abgeschlossene Wirtschaftsverträge ein. Die Konfektionsbetriebe sind verpflichtet, diesen Abnehmern die ab 1. Januar 1972 gültigen Abgabepreise bis spätestens 30. November 1971 informativ bekanntzugeben.

(3) Die Bestimmungen des Sonderpreisdienstes vom 24. August 1970 über die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse der Damenoberbekleidung mit Ausstattungszubehör (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 24) treten außer Kraft.

(4) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 1304/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren — (Sonderdruck Nr. P 2224 des Gesetzblattes) für Erzeugnisse der Herrenoberbekleidung mit Ausstattungszubehör außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1971

Der Minister für Leichtindustrie	Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Werner	I. V.: Bernhardt
Stellvertreter des Ministers	Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur  
der Erzeugnisse, die im Sinne der Anordnung  
Nr. Pr. 76 als Ausstattungszubehör gelten\***

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ELN-Nr.
1.	Hosenträger und Gürtel aus gummielastischem Material	167 99 20 0
2.	Pelzansteckblumen und sonstige Pelzanstecker	168 32 95 5
3.	Schmuck	168 86 90 0
	— aus Leder	168 86 91 0
	— aus Kunstleder	168 86 92 0
	— aus Folie	168 86 93 0
	— aus textilen Flächengebilden	168 86 94 0
	— aus sonstigen Materialien	168 86 99 0
4.	Gürtel	168 89 10 0
	— aus Leder	168 89 11 0
	— aus Kunstleder	168 89 12 0
	— aus Platten (ohne Gewebebasis)	168 89 13 0
	— aus sonstigen Materialien	168 89 19 0
5.	Nadeln und Broschen	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 44 0
	— aus Nichteismetallen	182 42 54 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 64 0
	— aus Perlmutter	182 42 74 0
	— aus Plaste	182 42 84 0
6.	Colliers und Collierketten	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 42 0
	— aus Nichteismetallen	182 42 52 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 62 0
	— aus Perlmutter	182 42 72 0
	— aus Plaste	182 42 82 0
7.	Anhänger	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 47 0
	— aus Nichteismetallen	182 42 57 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 67 0
	— aus Perlmutter	182 42 77 0
	— aus Plaste	182 42 87 0
8.	Kunstblumen	
	— Modeblumen aus Textilien	182 45 11 0
	— Modefrüchte	182 45 41 0
	— Federn und Modeblumen	182 45 61 0

\* Als Ausstattungszubehör gelten nicht Knöpfe, Nähgarne, Reißverschlüsse, Haken, Ösen, Schnallen, Nahtbänder, Gurtbänder, Größennummern- und Symbolbänder, Webefketten oder ähnliche Zutaten- bzw. Kennzeichnungsmaterialien.

**Anordnung  
über die Aufgaben und Tätigkeit  
des Referenzlaboratoriums für Listeriose  
vom 1. Juli 1971**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:



## § 1

Das Institut für Medizinische Mikrobiologie und Epidemiologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhält zusätzlich zu seinen Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung die Stellung des Referenzlaboratoriums für Listeriose (nachstehend Referenzlaboratorium genannt). Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Rahmen der dem Institut planmäßig zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Mittel.

## § 2

Das Referenzlaboratorium überwacht im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen das Vorkommen und die Ausbreitung der Erreger menschlicher Listeriosen in der Deutschen Demokratischen Republik und gibt auf Grund der epidemiologischen Analysen und Prognosen dem Ministerium für Gesundheitswesen Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Listeriose. Es arbeitet hierbei eng mit dem Zentrum für Wissenschaftsinformation in der Medizin, den Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der Medizinischen Wissenschaft und anderen wissenschaftlichen Gremien zusammen.

## § 3

(1) Das Referenzlaboratorium führt die fachliche Beratung der Listerioselaboratorien der Hygiene-Institute der Bezirke, der Medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien durch und wertet die gesamten Untersuchungsergebnisse aus.

(2) Es arbeitet eng mit dem Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Halle zusammen und tauscht mit ihm Erfahrungen aus.

(3) Bei epidemischen Geschehen soll das Referenzlaboratorium an den operativen Maßnahmen der Staatlichen Hygieneinspektion mitwirken.

## § 4

(1) Das Referenzlaboratorium identifiziert und typisiert ihm zugesandte *Listeria monocytogenes*-Stämme.

(2) Es hat eine umfangreiche Sammlung an Listeriose-Stämmen zu unterhalten, in der aus jeder Sero-Gruppe mindestens ein Typenstamm enthalten ist.

## § 5

(1) Zur Sicherung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen wird gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBL I 1966 S. 29) festgelegt, daß die Laboratorien, die sich mit der Diagnostik menschlicher Listeriose beschäftigen, monatlich dem Referenzlaboratorium die positiven serologischen (Titer ab 1 : 320 und höher) und bakteriologischen Befunde von Listerien nach Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen haben.

(2) Das Referenzlaboratorium erstattet dem Ministerium für Gesundheitswesen vierteljährlich einen Gesamtbericht über die epidemiologische Lage. Über besondere epidemiologische Gegebenheiten hinsichtlich des Auftretens von Listeriose orientiert das Referenz-

laboratorium das Ministerium für Gesundheitswesen baldmöglichst, spätestens nach Abschluß der eingeleiteten Untersuchungen.

## § 6

Das Referenzlaboratorium arbeitet im Rahmen der bestehenden Gesundheitsabkommen und gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Aufgaben mit entsprechenden Einrichtungen der sozialistischen Länder zusammen und wertet die internationale wissenschaftliche Literatur auf dem Gebiet der Listeriose für seine Arbeit aus.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Seifrin

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über ökonomische Regelungen  
zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe  
vom 8. Juli 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird die Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBL II S. 160) wie folgt geändert:

## § 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Abnehmer, die zusätzlich zu einem ihnen erteilten Kontingent Lieferungen von Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenkoks beantragen und erhalten, haben an den VEB Kohlehandel oder, wenn die Belieferung durch den VEB Verkaufskontor Kohle stattfindet, an diesen einen Preiszuschlag zu zahlen. Der Preiszuschlag beträgt 100 % des Industrieabgabepreises für die gelieferte Menge.

(2) Industrieabgabepreis im Sinne des Abs. 1 und des § 14 der Anordnung vom 22. Januar 1966 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBL II S. 59) sind die Preise, die sich aus § 5 der Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 über die Preise für feste Brennstoffe (GBL II 1971 S. 50) ergeben.

(3) Andere Betriebe als der VEB Verkaufskontor Kohle und die VEB Kohlehandel dürfen keine Lieferungen über das Kontingent hinaus vornehmen, es sei denn, sie werden vom VEB Kohlehandel dazu ausdrücklich beauftragt. Im Falle der ausdrücklichen Beauftragung eines anderen Betriebes hat der VEB Kohlehandel den Preiszuschlag zu berechnen und einzunehmen.

(4) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, gegenüber Abnehmern, die durch die VEB Kohlehandel oder in deren ausdrücklichem Auftrag beliefert werden, den Preiszuschlag gemäß Abs. 1 herabzu-

setzen oder zu streichen, wenn das erteilte Kontingent bei Realisierung der objektiv möglichen Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung die Erfüllung der geplanten Produktionsaufgaben nachweislich nicht sichert. Die Räte der Bezirke können den Vorsitzenden der Energiekommissionen bei den Räten der Bezirke die Ausübung des Rechts übertragen.

(5) Von den eingenommenen Preiszuschlägen gemäß Abs. 1 sind 80 % an den Staatshaushalt abzuführen. Sind die Aufwendungen des Abführungspflichtigen nachweislich höher, darf er sie in der tatsächlichen Höhe bei der Abführung der Preiszuschläge berücksichtigen. Der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Finanzorgan zu erbringen.“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juli 1970 zur Ergänzung der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBL II S. 462) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1971

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Bildung und Verwendung**  
**des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen**  
vom 24. Juni 1971

Auf Grund der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBL II S. 105) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Februar 1968 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen (GBL II S. 113) angeordnet:

## § 1

§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Februar 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Anordnung gilt für die im Planjahr 1971 durchzuführenden volkswirtschaftlich entscheidenden Automatisierungsvorhaben und zentralen Staatsplan-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 21. Februar 1968 (GBL II Nr. 26 S. 113)

vorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik stehen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1971

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 4\***  
**über das Errichten und Betreiben**  
**von Rundfunkempfangsanlagen**  
— Rundfunkordnung —  
vom 1. Juli 1971

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBL I S. 465) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1969 (GBL II S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

„Schüler allgemeinbildender Schulen sowie Lehrlinge und Hoch- und Fachschulstudenten, die in einem Internat wohnen und dort gemeldet sind und deren Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium die für Hauptunterstützungsempfänger festgesetzte Barunterstützung gemäß Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge\*\* nicht überschreitet, brauchen ihre Rundfunkempfangsanlagen ebenfalls nicht anzumelden.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

\* Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1969 (GBL II Nr. 91 S. 565)  
\*\* z. Z. gilt die Verordnung vom 15. März 1968 (GBL II S. 187) in Verbindung mit der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBL II S. 143)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 707**

Anordnung vom 19. Mai 1971 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen  
— Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer —, 8 Seiten, 0,40 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

# Schnell Information

WIRTSCHAFTSRECHT Heft 5/71 erscheint Anfang August mit folgendem Inhalt:

- . Die Anwendung und Gestaltung des sozialistischen Rechts bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft
- . Schlußfolgerungen für die Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts nach dem VIII. Parteitag der SED
- . Zur Neuregelung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung
- . Sicherung der Arbeiterversorgung durch bessere Gestaltung der Kooperationsbeziehungen
- . Zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration
- . Zur Stellung der Begutachtung im Prozeß der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen
- . Neue Anforderungen an die rechtliche Regelung der Standortverteilung von Investitionen
- . Zur Funktion und Anwendung des Kooperationsverfahrens
- . Zur Wirkungsweise der vertraglichen Sanktionen
- . Zur Weiterentwicklung des Garantierechts
- . Höhere rechtliche Anforderungen an die Qualitätsentwicklung und -sicherung bei Konsumgütern
- . Organisationsrechtliche Probleme des Containertransports
- . Seminar: Sozialistische Wirtschaftskontrolle

Über das Abonnement hinausgehende Einzelbestellungen können direkt beim Staatsverlag der DDR, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, aufgegeben werden.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1330 – Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 23. Juli 1971

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 71	Anordnung über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter .....	509
9. 7. 71	Anordnung Nr. 23 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen .....	512

**Anordnung**  
**über Preise für Projektierungs-**  
**und andere Ingenieurleistungen**  
**der Betriebe mit staatlicher Beteiligung,**  
**der Produktionsgenossenschaften des Handwerks**  
**sowie der privaten Industrie-, Bau- und**  
**Handwerksbetriebe, der privaten Architekten,**  
**Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter**  
**vom 25. Juni 1971**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise - Kurzfassung - (GBl. II S. 153) in der Fassung des Beschlusses vom 20. Dezember 1967 (GBl. II 1968 S. 65) und der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisverfahren (GBl. II S. 594) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 (Sonderdruck Nr. 666 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Projektierungsleistungen gemäß Teil IV - Projektierungsleistungen - der Anlage I zur Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 sowie für die Durchführung von Projektierungsteilleistungen und andere Ingenieurleistungen (nachfolgend Projektierungsleistungen genannt) für

- Neubau, Umbau, Erweiterung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Neubau, Umbau, Erweiterung, Rationalisierung und Instandsetzung technischer Anlagen, Teilanlagen und Ausrüstungen,
- Innenraum- und Farbgestaltung,
- Landschafts- und Gartengestaltung,

die von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, von privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetrieben, privaten Architekten, Ingenieuren sowie von Garten- und Land-

schaftsgestaltern (im folgenden Auftragnehmer genannt) erbracht werden.

(2) Private Architekten und Ingenieure müssen gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) zugelassen sein. Die übrigen Auftragnehmer gemäß Abs. 1 müssen im Besitz einer Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes sein.

## § 2

Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer sind über die durchzuführenden Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 schriftliche Verträge abzuschließen. In ihnen sind

- Art, Inhalt und Umfang der auszuführenden Projektierungsleistungen,
- Termin für die Fertigstellung der Projektierungsleistungen,
- die Gruppe der Stundenverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2,
- der erforderliche Projektierungszeitaufwand,
- Preiszu- und Preisabschläge gemäß § 6 zu vereinbaren.

## § 3

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen sind unter Zugrundelegung des erforderlichen Zeitaufwandes des produktiv tätigen ingenieurtechnischen Personals (im folgenden produktiver Zeitaufwand genannt) nach Stundenverrechnungspreisen zu berechnen.

(2) Die Stundenverrechnungspreise betragen:

- Gruppe 1 = 3,50 M/h
- Gruppe 2 = 10,- M/h
- Gruppe 3 = 12,50 M/h
- Gruppe 4 = 15,- M/h

(3) Die Stundenverrechnungspreise beinhalten die gesamten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für Hilfsleistungen und den kalkulatorischen Gewinn mit

Ausnahme folgender Aufwendungen, die gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu berechnen sind:

- Gebühren für Zustimmungen, Genehmigungen, Stellungnahmen, Gutachten oder Prüfbescheide von aufsichtführenden Organen,
- Gebühren für angewandte Patente und sonstige Schutzrechte,
- Auslagen für Wiederverwendungs- und Angebotsprojekte,
- Kosten für Vervielfältigungen von Projektierungsunterlagen, die über ein paus- oder vervielfältigungsfähiges Exemplar hinausgehen,
- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften.

(4) Als Grundlage für die Anwendung der Stundenverrechnungspreise gemäß Abs. 2 zur Berechnung der Preise für Projektierungsleistungen gilt nur der erforderliche Zeitaufwand für ingenieurtechnische Leistungen. Über den entstandenen Zeitaufwand für ingenieurtechnische Leistungen ist ein auftragsbezogener Nachweis zu führen, der auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen ist.

#### § 4

(1) Für Projektierungsleistungen, mit Ausnahme der bautechnischen Projektierungsleistungen gemäß Abs. 3, ist durch den Auftragnehmer ein Antrag auf Einstufung in die Gruppen der Stundenverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2 an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft gemäß Abschnitt IV der Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 zuständige Organ zu stellen.

(2) Das zuständige Preiskoordinierungsorgan gemäß Abs. 1 gibt dem Antragsteller auf der Grundlage zweigspezifischer leistungsbezogener Einstufungskriterien die Einstufung in die Gruppe der Stundenverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2 durch Preisbewilligung bekannt.

(3) Für bautechnische Projektierungsleistungen sowie für die Durchführung bautechnischer Projektierungsteilleistungen im Zusammenhang mit dem Neubau, dem Umbau, der Erweiterung, Rationalisierung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen aus dem Teil VII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik für

- Industrie- und Lagerwirtschaft,
- landwirtschaftliche Zwecke,
- Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, mit Ausnahme der Straßen- und Straßenverkehrsanlagen, Binnen- und Seewasserstraßen sowie der Gebäude und baulichen Anlagen der Deutschen Reichsbahn,
- Wohnzwecke,
- gesellschaftliche Zwecke

sowie für Innenraum- und Farbgestaltung, Landschafts- und Gartengestaltung sind die Gruppen der Stundenverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2 in Abhängigkeit von den Leistungskriterien gemäß Anlage zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

#### § 5

(1) Den Preisen für Projektierungsleistungen liegt eine einmalige Verwendung zugrunde.

(2) Bei mehrfacher Verwendung von Projektierungsleistungen sowie einer vorrangigen Verwendung von bekannten Angebots- und Wiederverwendungsprojekten ist der entstehende produktive Zeitaufwand mit einem Zuschlag von 20% der Preisberechnung zugrunde zu legen.

(3) Projektierungsleistungen der Nachauftragnehmer sind vom Auftragnehmer zu überprüfen und an den Auftraggeber weiterzuberechnen.

#### § 6

Zur Stimulierung einer hohen Effektivität der Projektierungsleistungen sowie zur Erreichung kurzer Projektierungszeiten sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Preiszuschläge für die Verbesserung der vom Auftraggeber vorzugebenden technisch-ökonomischen Parameter und für die Unterschreitung wirtschaftlicher Projektierungszeiten zu vereinbaren. Die Höhe der zu vereinbarenden Preiszuschläge darf 30% des Projektierungspreises nicht überschreiten. Für die Nichterreicherung vereinbarter technisch-ökonomischer Parameter sowie für die Verlängerung der vereinbarten Projektierungszeiten sind Preisabschläge zu vereinbaren.

#### § 7

Bei Auftragsannullierungen bzw. -unterbrechungen ist der entstandene produktive Zeitaufwand gemäß § 3 und § 5 Abs. 3 zu berechnen.

#### § 8

Die Rundung der Rechnungsbeträge ist wie folgt vorzunehmen:

- bis 1 000,— M  
auf volle 1,— M (Grenzwert 0,50 M),
- über 1 000,— M bis 10 000,— M  
auf volle 5,— M bzw. 10,— M (Grenzwert 2,50 M  
bzw. 7,50 M),
- über 10 000,— M  
auf volle 10,— M (Grenzwert 5,— M).

#### § 9

Begründete Abweichungen von dieser Anordnung oder betrieblich erforderliche Sonderregelungen zur Anwendung anderer Preisbestimmungen bewilligen der Minister für Bauwesen für bautechnische Projektierungsleistungen gemäß § 4 Abs. 3 und die zuständigen Preiskoordinierungsorgane für die Projektierungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 auf Antrag des Auftragnehmers nach Stellungnahme durch den Bezirksbaudirektor bei bautechnischen Projektierungsleistungen bzw. durch das zuständige wirtschaftsleitende Organ bei sonstigen Projektierungsleistungen.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor dem 1. Januar 1972 abgeschlossen, aber noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816),
- Preisanordnung Nr. 724 vom 14. März 1957 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfs-

leistungen privater Architekten und Bauingenieure — (Sonderdruck Nr. P 25 des Gesetzblattes),

- Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 409),
- Anordnung vom 27. Dezember 1967 über die Abrechnung von bautechnischen Projektierungsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II 1968 S. 66),
- Anordnung vom 30. Oktober 1967 über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau (GBl. II S. 787),
- Anordnung vom 4. Juni 1968 über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau (GBl. II S. 538),
- Anordnung vom 10. Januar 1968 über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik (GBl. II S. 58),
- Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung der Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. II S. 112),
- Anordnung vom 23. Dezember 1970 zur Änderung der Anordnung über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II 1971 S. 56),
- Gebührenordnung der Architekten (GOA) vom 15. August 1942,
- Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) vom 6. April 1937 in der Fassung der Änderungen vom 10. Dezember 1939, 22. Mai 1940, 23. September 1941 und 26. März 1942,
- Gebührenordnung der Gartengestalter (GOG) vom 15. Mai 1936.

Berlin, den 25. Juni 1971

Der Minister für Bauwesen

Junker

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gruppe der Stundenverrechnungspreise	Schwierigkeitsgrad der Projektierungsleistungen
--------------------------------------	-------------------------------------------------

Gruppe 1	Projektierungsleistungen für Gebäude und bauliche Anlagen sowie Bauteile und Bauarbeiten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad in bezug auf die Baukonstruktion und Technologie, das Raumprogramm, die statischen Systeme, dynamischen und hydraulischen Berech-
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gruppe der Stundenverrechnungspreise	Schwierigkeitsgrad der Projektierungsleistungen
--------------------------------------	-------------------------------------------------

nungen, die einen relativ geringen Aufwand bei der Erarbeitung der Projektierungsleistungen erfordern.

Hierzu zählen u. a.:

Schuppen, einfache Baracken und Behelfsbauten, Müll- und Mopedunterstellhäuser, Reihengaragen, Sommerhäuschen bzw. Bungalows; einfache landwirtschaftliche Bauten wie Trockenschuppen und Bergeräume; einfache Lagerhallen, Unterstellhallen; Landschafts- und Gartengestaltung einfacher Art wie Rasenaussaat und Rekultivierung; Lagerplätze, Werkzäune, einfache Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen.

Gruppe 2

Projektierungsleistungen für Gebäude und bauliche Anlagen sowie Bauteile und Bauarbeiten mit normalem Schwierigkeitsgrad in bezug auf die Baukonstruktion und Technologie, das Raumprogramm, die statischen Systeme, dynamischen und hydraulischen Berechnungen, die einen normal durchschnittlichen Aufwand bei der Erarbeitung der Projektierungsleistungen erfordern.

Hierzu zählen u. a.:

Gebäude für Wohnzwecke wie Sektionshäuser mit gleichen und verschiedenen Sektionen, Punkt-, Mittelgang- und Außenganghäuser, Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser; landwirtschaftliche Gebäude mittlerer Schwierigkeit wie Ställe, Futterhäuser; Lager- und Produktionsgebäude mit unterschiedlichen Verkehrslasten und sonstigen Anforderungen, die die konstruktive Durchbildung wesentlich beeinflussen; Geschößbauten der Industrie und Lagerwirtschaft 2—4 Geschosse mit unterschiedlichen Anforderungen der Technologie und des Transportes; Erdbau als gesonderte Projekte für Kabel- und Rohrgräben;

Landschafts- und Gartengestaltung für repräsentative Anlagen mit hohem gartenbautechnischem Aufwand, Lagerplätze mit Kranbahnanlagen; technische Gebäudeausrüstung wie Heizungsanlagen, Anlagen zur Wärmeversorgung und sanitäre Anlagen mit hohen technischen Anforderungen; schwierige Reparaturen, Werterhaltungsmaßnahmen und Rekonstruktionen; Innenausbau und -ausstattung unter Verwendung bis zu 40% typisierter Einrichtungs- und Ausstattungselemente.

Gruppe 3

Projektierungsleistungen für Gebäude und bauliche Anlagen sowie Bauteile und Bauarbeiten mit überdurchschnittlich hohem Schwierigkeitsgrad in bezug auf die Baukonstruktion und Technolo-



Gruppe der  
Stundenver-  
rechnungs-  
preise

Schwierigkeitsgrad der Projektierungs-  
leistungen

gie, das Raumprogramm, die statischen Systeme, dynamischen und hydraulischen Berechnungen, die einen überdurchschnittlich hohen Aufwand bei der Erarbeitung der Projektierungsleistungen erfordern.

Hierzu zählen u. a.:

Gebäude für Wohnzwecke wie Punkthäuser mit mehr als 3 verschiedenen Wohnungstypen; Gebäude für gesellschaftliche Zwecke;

landwirtschaftliche Gebäude schwieriger Art wie Milchhäuser, Weidemelkanlagen, Melkgebäude; Lager- und Produktionsgebäude mit besonderen bauphysikalischen Problemen und sonstigen hohen Anforderungen, die die konstruktive Durchbildung wesentlich beeinflussen; Geschossbauten der Industrie und Lagerwirtschaft mit unterschiedlichen Flächenbelastungen 5 Geschosse;

Garten- und Landschaftsgestaltung für Freiflächen mit umfangreichen Bepflanzungsmaßnahmen und aufwendigen gartenbautechnischen Anlagen von Gebäuden für Wohn- und gesellschaftliche Zwecke und Sonderanlagen; Stützmauern mit besonderer konstruktiver Ausbildung, Rohr- und Kabelbrücken; technische Gebäudeausrüstung mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad;

Umbauten und Rekonstruktionen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad;

farbdynamische und farbpsychologische Projekte; Innenausbau und -ausstattung unter Verwendung über 40 % typisierter Einrichtungs- und Ausstattungselemente.

Gruppe 4

Projektierungsleistungen für Gebäude und bauliche Anlagen sowie Bauteile und Bauarbeiten mit kompliziertem, außerordentlich hohem Schwierigkeitsgrad in bezug auf die Baukonstruktion und Technologie, das Raumprogramm, die statischen Systeme, dynamischen

Gruppe der  
Stundenver-  
rechnungs-  
preise

Schwierigkeitsgrad der Projektierungs-  
leistungen

und hydraulischen Berechnungen, die einen außerordentlich hohen Aufwand bei der Erarbeitung der Projektierungsleistungen erfordern.

Hierzu zählen u. a.:

Geschossbauten der Industrie und Lagerwirtschaft mit besonderen baukonstruktiven Maßnahmen für den Einbau technologischer Einrichtungen 6- und mehrgeschossig; Gründungen schwierigster Art als Sonderprojekte; Hotelbauten I. und II. Ordnung, Sonderleistungen mit höchsten technischen Anforderungen wie Konstruktion von Schalenträgwerken, technische Gebäudeausrüstung mit höchsten Anforderungen;

Umbauten und Rekonstruktionen mit außerordentlich hohem Schwierigkeitsgrad.

**Anordnung Nr. 23\***  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**im Bauwesen**  
**vom 9. Juli 1971**

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 30. August 1960 über Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie — Maschinenordnung — (GBI. II S. 357),
2. Anordnung vom 27. Januar 1969 über die Auflösung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe (GBI. III S. 1).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1971

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 22 vom 14. Juli 1970 (GBI. III Nr. 4 S. 15)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 — Verlag: (510/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,50 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 981 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 28. Juli 1971

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 71	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten .....	513
13. 7. 71	Anordnung Nr. 5 über Plaste für Bedarfsgegenstände .....	514
5. 7. 71	Anordnung Nr. Pr. 77 — Erzeugerpreise und Abgabepreise für Heu und Stroh — .....	514
25. 6. 71	Anordnung über die Transportkostenregelungen bei der Frachtstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse .....	517
16. 7. 71	Anordnung Nr. 2 über Energieverbrauchsnormative .....	518
1. 7. 71	Anordnung Nr. 2 über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik .....	519
7. 7. 71	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik .....	519
12. 7. 71	Anordnung Nr. 6 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — .....	520
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	520

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten vom 7. Juli 1971

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBI. I 1958 S. 1; Ber. S. 114) in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II 1964 S. 14) und des § 43 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I S. 101) in Verbindung mit der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II S. 363) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Die laufende Nummer 17 der Liste der Berufskrankheiten (Anlage zu § 1 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten) erhält folgende Fassung:

„17 Erkrankungen durch ionisierende Strahlung“.

\* 2. DB vom 18. September 1965 (GBI. II Nr. 102 S. 321)

#### Zu § 4 der Verordnung:

#### § 2

(1) Alle ärztlichen und betrieblichen Anzeigen über das Vorliegen oder den Verdacht einer Berufskrankheit nach Nummer 17 der Liste der Berufskrankheiten sind von den Bezirksinspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben an die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz, Bereich Strahlenschutzmedizin, weiterzuleiten, die die Bearbeitung und Begutachtung, sowie erforderlichenfalls Oberbegutachtung, veranlaßt.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz leitet den zuständigen Bezirksinspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben die Gutachten mit ihrer abschließenden Stellungnahme zu.

(3) Bei einer erforderlichen Oberbegutachtung werden die Obergutachten von der Obergutachtenkommission für berufliche Erkrankungen durch ionisierende Strahlung bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz bestätigt.

(4) Die gemäß Abs. 3 bestätigten Obergutachten werden zur abschließenden Dokumentation der Obergutachtenkommission Berufskrankheiten beim Deutschen Zentralinstitut für Arbeitsmedizin übermittelt, die den Vorgang an die Bezirksinspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben weiterleitet.

## § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1959 zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I S. 846) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1971

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

**Anordnung Nr. 5\***  
**über Plaste für Bedarfsgegenstände**  
**vom 13. Juli 1971**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird zur Durchführung des § 9 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 folgendes angeordnet:

## § 1

Die Richtlinien für die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage 1 zur Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 über Plaste für Bedarfsgegenstände [Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes]) werden um die in der Anlage bekanntgemachte Ziff. 16 — Polyäthylenglykolyterephthalat — ergänzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1971

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

\* Anordnung Nr. 4 vom 28. Juli 1970 (GBl. II Nr. 59 S. 496)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 5

16. **Polyäthylenglykolyterephthalat**
- 16.1 **Plastwerkstoffe**  
Zur Herstellung von Polyäthylenglykolyterephthalat, das zu Plastformstoffen im Sinne des § 1 Ziffern 2 und 3 der Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1964 über Plaste für Bedarfsgegenstände (GBl. II S. 752) verarbeitet werden soll, dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den Plastwerkstoffen in den angegebenen Mengen enthalten sein:
- 16.1.1. **Rohstoffe**  
Äthylenglykol  
Terephthalsäure  
Dimethylester der Terephthalsäure
- 16.1.2. **Hilfs- und Zusatzstoffe**

- 16.1.2.1. **Katalysatoren und Stabilisatoren**  
Antimontrioxid  
Manganacetat  
Calciumacetat | insgesamt nicht mehr als  
0,2 %\* (ber. als Element)
- 16.1.2.2. **Füllstoffe**  
Titandioxid  
Silikate  
Kieselsäure  
Kaolin
- 16.1.2.3. **Farbstoffe**  
praktisch unlösliche  
Farbstoffe | auch nicht in Spuren in  
Lebensmitteln  
übergehend
- 16.1.2.4. **Sonstige Hilfs- und Zusatzstoffe**, deren Zusammensetzung dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt ist und die weder als solche noch in Form ihrer Zersetzungsprodukte eine nachteilige Beeinflussung der mit dem Plastformstoff in Berührung kommenden Lebensmittel herbeiführen.
- 16.2. **Plastformstoffe**
- 16.2.1. **Plastformstoffe als Polyäthylenglykolyterephthalat** dürfen keine anderen als die in Ziff. 1 genannten Stoffe nach Art und Menge enthalten.
- 16.2.2. **Relative Viskosität** einer 0,5 %igen Lösung des Plastformstoffes in einem Phenol-Tetrachloräthan-Gemisch (50 : 50) bei 20 °C: mindestens 1,30
- 16.2.3. **Schmelzpunkt**: mindestens 256 °C
- 16.2.4. **Plastformstoffe aus Polyäthylenglykolyterephthalat** dürfen die mit ihnen in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.

\* auch als Zersetzungsprodukte

**Anordnung Nr. Pr. 77**  
**— Erzeugerpreise und Abgabepreise**  
**für Heu und Stroh —**  
**vom 5. Juli 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Heu und Stroh, das von den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) an die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft verkauft und von diesen an die entsprechenden Bedarfsträger weiterverkauft wird.

## § 2

## Erzeugerpreise für Heu und Stroh

Für Heu und Stroh, das von den LPG, VEG und anderen Betrieben an die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft entsprechend den Standards (TGL) geliefert wird, gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung festgelegten Erzeugerpreise.



**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 77

**Erzeugerpreise für Stroh**

ME: M/dt

Stroharten	ME: M/dt		
	lose	gebündelt (Niederdruck)	gepreßt (Hochdruck)
Roggen- und Weizenstroh	5,—	6,—	9,—
Gersten- und Haferstroh	6,—	7,—	10,—
Roggenlangstroh (Maschinenbreitdrusch)	—	15,—	—
Roggenglattstroh (ungedroschen, Ähren abgeschnitten)	18,—	—	—
Raps-, Rübsen-, Senfstroh	4,—	5,—	8,—

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 77

**Abgabepreise des Aufkaufbetriebes  
für Heu frei Bahn-Versandstation  
bzw. frei Kahn-Verladestelle**

ME: M/dt

Heu-arten	ME: M/dt								
	lose			gebündelt (Niederdruck)			gepreßt (Hochdruck)		
	Güteklasse			Güteklasse			Güteklasse		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III
Wiesenheuh	23,20	19,20	14,20	24,20	20,20	15,20	27,20	23,20	18,20
Kleeheuh									
Lu-zer-ne-heuh	26,20	21,20	17,20	27,20	22,20	18,20	30,20	27,20	21,20
Bergheuh									

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 77

**Abgabepreise des Aufkaufbetriebes  
für Stroh frei Bahn-Versandstation  
bzw. frei Kahn-Verladestelle**

ME: M/dt

Stroharten	ME: M/dt		
	lose	gebündelt (Niederdruck)	gepreßt (Hochdruck)
Roggen- und Weizenstroh	7,20	8,20	11,20
Gersten- und Haferstroh	8,20	9,20	12,20

Stroharten	ME: M/dt		
	lose	gebündelt (Niederdruck)	gepreßt (Hochdruck)
Roggenlangstroh* (Maschinenbreitdrusch)	—	17,20	—
Roggenglattstroh (ungedroschen, Ähren abgeschnitten)	20,20	—	—
Raps-, Rübsen-, Senfstroh	6,20	7,20	10,20

\* Der Abgabepreis für Roggenlangstroh an weiterverarbeitende Betriebe wird gesondert geregelt.

**Anlage 5**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 77

**Abgabepreise des Aufkaufbetriebes  
für Heu bei Direktabnahme**

ME: M/dt

Heu-arten	ME: M/dt								
	lose			gebündelt (Niederdruck)			gepreßt (Hochdruck)		
	Güteklasse			Güteklasse			Güteklasse		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III
Wiesenheuh	22,—	18,—	13,—	23,—	19,—	14,—	26,—	22,—	17,—
Kleeheuh									
Lu-zer-ne-heuh	25,—	20,—	16,—	26,—	21,—	17,—	29,—	26,—	20,—
Bergheuh									

**Anlage 6**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 77

**Abgabepreise des Aufkaufbetriebes  
für Stroh bei Direktabnahme**

ME: M/dt

Stroharten	ME: M/dt		
	lose	gebündelt (Niederdruck)	gepreßt (Hochdruck)
Roggen- und Weizenstroh	6,—	7,—	10,—
Gersten- und Haferstroh	7,—	8,—	11,—
Roggenlangstroh* (Maschinenbreitdrusch)	—	16,—	—
Roggenglattstroh (ungedroschen, Ähren abgeschnitten)	18,—	—	—
Raps-, Rübsen-, Senfstroh	5,—	6,—	9,—

\* Der Abgabepreis für Roggenlangstroh an weiterverarbeitende Betriebe wird gesondert geregelt.

**Anordnung  
über die Transportkostenregelungen  
bei der Frachtstellung „ab Hof“  
für die Lieferungen von frischem Obst und  
Gemüse**

vom 25. Juni 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II S. 779; Ber. GBl. II 1971 S. 90) wird für die Lieferung von frischem Obst und Gemüse angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden Anwendung für nachstehend aufgeführte Landwirtschaftsbetriebe und Erzeugnisse:

Landwirtschaftsbetrieb	Erzeugnis
LPG und GPG (genossenschaftliche Produktion)	
VEG	
kooperative und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe	312 51 000 bis 312 55 000 (frisches Gemüse)
andere volkseigene Betriebe (einschließlich Ausstellungen)	312 61 000 bis 312 62 000 (frisches Obst)
Landwirtschaftsbetriebe mit staatlicher Beteiligung	
kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe	

(nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt).

§ 2

**Transportverpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe**

Bei der Frachtstellung „ab Hof“ gemäß Anordnung Nr. Pr. 27/4 vom 15. April 1971 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 320) bleibt die Verpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe für den Transport von frischem Obst und Gemüse bis zur vereinbarten Abnahmestelle und das Entladen bzw. Umschlagen auf der Abnahme- bzw. Verladestelle bestehen.

§ 3

**Ermittlung der Transportwege**

(1) Für die Ermittlung der Transportwege bei Lieferung von frischem Obst und Gemüse ist von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die zentralen Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Handelsbetriebes Obst, Gemüse und Speisekartoffeln auszugehen.

(2) Die Ermittlung der Transportwege erfolgt in zwei Phasen:

— durchschnittliche Schlagentfernung der Anbauflächen bis zu zentralen Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen (Beladeort);

— Beladeort/Landwirtschaftsbetrieb zur vereinbarten Abnahmestelle des Handelsbetriebes Obst, Gemüse und Speisekartoffeln bzw. vereinbarten Bahnstation im Bereich des Landwirtschaftsbetriebes.

(3) Die ermittelten Transportwege werden für jeden Landwirtschaftsbetrieb einmalig durch den örtlichen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln in Abstimmung mit dem örtlichen Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und den Landwirtschaftsbetrieben errechnet. Sie sind in den Lieferverträgen zu berücksichtigen.

§ 4

**Errechnung der Transportkosten**

(1) Die Landwirtschaftsbetriebe haben mit den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (außer bei Direktbezug des Einzelhandels und der Verarbeitungsindustrie) auf der Grundlage der gemäß § 3 ermittelten Transportwege Frachtpauschalsätze für die Vergütung der Transportleistungen mit landwirtschaftseigenen Transportmitteln zu vereinbaren. Für die Errechnung der Frachtpauschalsätze je Tonne (Anrechnungsgewicht) gilt die Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehrstarifs (GKT) — Teil E, Preistafel 1, Preisgruppe III.

(2) Zusammen mit der Festlegung der Frachtpauschalsätze sind die Be- und Entladefristen, die in der Frachtpauschale enthalten sind, entsprechend den örtlichen Bedingungen zu vereinbaren.

(3) Werden die vereinbarten Entladefristen nicht eingehalten, so hat der Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln für die erste angefangene halbe Stunde Stehzeit über die vereinbarte Entladefrist hinaus 2,50 M je Lastzug zu zahlen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde Stehzeit sind zusätzlich 5,— M je Lastzug zu entrichten. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Die für die Überschreitung der Be- und Entladefristen anfallenden Kosten sind aus dem Betriebsergebnis des Verursachers zu tragen.

(4) Die vereinbarten Be- und Entladefristen gelten auch bei Inanspruchnahme von Transportraum des öffentlichen Kraftverkehrs und der Handelsbetriebe.

§ 5

**Vergütung der Transportkosten**

(1) Die Transportkosten sind auf der Basis der vereinbarten Frachtpauschalsätze durch die Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu vergüten. Die Transportkostenvergütung erfolgt für die von den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln effektiv gekauften Erzeugnisse (je Tonne Anrechnungsgewicht, auf- bzw. abgerundet). Für Lieferungen unter 50 kg entfällt die Vergütung.

(2) Die Kosten für das Beladen am Schlag und für das Ent- und Beladen am Zentrum der Sortierung und Verpackung bzw. Lagerung trägt der Landwirtschaftsbetrieb.

(3) Für die Entladung bzw. den Umschlag von frischem Obst und Gemüse werden nachstehende Vergütungen vorgenommen (Berechnung je Tonne Anrechnungsgewicht auf- bzw. abgerundet:



## M/t Anrechnungsgewicht

lose Ware	2,—
verpackte Ware	3,—

Für Lieferungen unter 50 kg entfällt die Vergütung.

(4) Bei Lieferung von frischem Obst und Gemüse im Strecken- und Vermittlungsgeschäft wird nur der Transportweg zwischen durchschnittlicher Schlagentfernung und Zentrum der Sortierung und Verpackung (Beladeort) vergütet.

(5) Vereinbaren die Partner, daß der Transport über diese Entfernung hinaus durch die Landwirtschaftsbetriebe erfolgt, so sind dem Landwirtschaftsbetrieb die gesamten Transportkosten zu vergüten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Transportkosten sind bei der Abrechnung gemäß § 7 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

(6) Beim Direktbezug sind die Handelsspannen so zu teilen, daß die gesamten Transportkosten ab der durchschnittlichen Schlagentfernung durch den Empfänger getragen werden.

(7) Wird frisches Obst und Gemüse nicht durch Transportmittel der Landwirtschaftsbetriebe oder der Handelsbetriebe transportiert, so erfolgt die Rechnungslegung für die Transportleistungen vom Fahrzeughalter an den Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln.

## § 6

## Sonstige Transportbestimmungen

(1) Wird frisches Obst und Gemüse durch die Landwirtschaftsbetriebe, Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) transportiert, so gelten diese Transporte nicht als gewerbliche Transporte im Sinne des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Gebührenordnung — (GBl. I S. 261). Diese Transporte unterliegen nicht der Anmelde- und Gebührenpflicht gegenüber den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

(2) Für die gemäß Abs. 1 genannten Transporte ist der Dieselmotorkraftstoff zum Preis von 0,55 M/t entsprechend der Preisanordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine — (Sonderdruck Nr. P 3045 des Gesetzblattes) zu verwenden.

## § 7

## Abrechnung der Transportkosten

(1) Die von den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben vergüteten Transportkosten sowie die Kosten für Entladung bzw. Umschlag sind von den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gegenüber ihren übergeordneten Organen abzurechnen.

(2) Die Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln haben bis zum 10. Werktag jeden Monats die zu erstattenden Transportkosten mit Angabe der Menge bei dem für sie zuständigen übergeordneten Organ zur Finanzierung zu beantragen.

(3) Bei der Durchführung von Transportleistungen mit Transportmitteln der Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sind die Transportkosten nach der Preisanordnung Nr. 3030/3 Teil E, Preisstafel I, Preisgruppe III zu errechnen und zur Finanzierung aus dem dafür vorgesehenen Fonds zu beantragen.

(4) Werden Transport-, Entladungs- bzw. Umschlagsleistungen im Sinne dieser Anordnung durch andere Transportunternehmen durchgeführt, so sind die anfallenden Kosten ebenfalls zur Finanzierung bei dem übergeordneten Organ des Handelsbetriebes Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu beantragen.

(5) Die Abrechnung der Finanzierungsmittel für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse erfolgt durch die Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln getrennt nach Obst und Gemüse sowie monatlich nach Menge und Wert.

## Schlußbestimmungen

## § 8

Detaillierte Regelungen für die Durchführung der Abrechnung der Transportkosten, einschließlich der Festlegung von Umrechnungskoeffizienten für die Bund- und Stückware werden vom Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gesondert herausgegeben.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

Der Vorsitzende  
des Rates für  
landwirtschaftliche  
Produktion und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Minister  
für Handel  
und Versorgung

Ewald  
Minister

Sieber

Anordnung Nr. 2\*  
über Energieverbrauchsnormative  
vom 16. Juli 1971

## § 1

Entsprechend dem § 34 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II S. 495) und dem § 3 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II S. 217) werden die nachstehenden Energieverbrauchsnormative festgesetzt und bekanntgemacht:

Anlagen zur Herstellung von:	Normativ-Nr.:
<b>Aluminiumguß und -halbzeug</b>	
— Tiegelöfen NFTO — Al 350/ 110**	260/1/1/00 010
— Tiegelöfen NFTO — Al 550/ 160	260/1/2/00 010
— Tiegelöfen NFTO — Al 860/ 280	260/1/3/00 010
— Tiegelöfen NFTO — AT 1 400/ 450	260/1/4/00 010
— Tiegelöfen NFTO — Al 2 200/ 550	260/1/5/00 010
— Tiegelöfen NFTO — Al 3 500/ 750	260/1/6/00 010
— Tiegelöfen NFTO — Al 5 500/1 200	260/1/7/00 010
— Tiegelöfen NFTO — Al 8 600/1 800	260/1/8/00 010
— Rinnenöfen NFRO — Al 630/ 150	260/2/1/00 010
— Rinnenöfen NFRO — Al 1 000/ 200	260/2/2/00 010
— Rinnenöfen NFRO — Al 2 500/ 340	260/2/3/00 010
(NFRO/T 2 500/ 340)	
— Rinnenöfen NFRO/T 4 000/ 680	260/2/4/00 010
— Rinnenöfen NFRO/T 6 300/1 020	260/2/5/00 010

\* Anordnung Nr. 1 vom 11. Juni 1971 (GBl. II Nr. 53 S. 459)

\*\* Die erste Zahl bedeutet Nutzinhalt in kg, die zweite Zahl maximale Wirkleistung in kW.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.  
Berlin, den 16. Juli 1971

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie**  
I. V.: Mitzinger  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Festlegung der Koeffizienten zur  
Abrechnung von Projektierungs- und  
Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen  
Wirtschaft im Bereich des Ministeriums  
für Elektrotechnik und Elektronik**

vom 1. Juli 1971

## § 1

(1) Mit der Inkraftsetzung der Anordnung Nr. Pr. 49 vom 1. Dezember 1970 — Elektromontageleistungen — (GBI. II S. 795) treten folgende in der Anordnung vom 10. Januar 1968 über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik (GBI. II S. 58) enthaltenen Koeffizienten und Bezeichnungen von Erzeugnisgruppen außer Kraft:

alle unter der PAO 4132, Preislisten 1 bis 7 und 11 aufgeführten Erzeugnisgruppen.

(2) Dafür treten folgende Koeffizienten in Kraft:

PAO Preisliste	Erzeugnisgruppe	Koeffizient (1971:1966)
AO-Nr. Pr. 49	1 Starkstrommontageleistungen (außer Wohnungs- und Gesellschaftsbau)	1,0
	2 Elektromontageleistungen an Freileitungen im Bereich Bergbau und Fahrleitungen aller Art	1,0
	3 Elektromontageleistungen im Wohnungs- und Gesellschaftsbau (außer Bühnen- und Aufzugssteuerungsanlagen)	1,0
	4 Elektromontageleistungen an Blitzschutz- und Erdungsanlagen	1,0
	5 Elektromontageleistungen an Leuchtschriften- und Straßenbeleuchtungsanlagen	1,0

(3) Für die unter Preislisten 8 und 9 genannten Leistungen gelten folgende Änderungen:

PAO Preisliste	Erzeugnisgruppe	Koeffizient (1971:1966)
4132	8 Schwachstrom-Montagen-Land	1,11
	9 Schwachstrom-Montagen-Schiff	1,18

## § 2

Für die nachstehend aufgeführten nicht mit PAO bezeichneten Erzeugnisgruppen gelten folgende Ergänzungen bzw. Korrekturen:

PAO Preisliste	Erzeugnisgruppe	Koeffizient (1971:1966)
PKBl. 2001	1 Elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen	1,88
	2 Mechanische Signal- und Sicherungseinrichtungen	0,73
PKBl. 2002	— Montagen für elektrische und mechanische Signal- und Sicherungseinrichtungen	0,65

## § 3

Für die übrigen Erzeugnisgruppen bleiben die Koeffizienten bestehen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Berlin, den 1. Juli 1971

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik**  
Steger

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Bildung und Verwendung  
des Prämienfonds sowie des Kultur- und  
Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen  
Forschungseinrichtungen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 7. Juli 1971

Zur Durchsetzung der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBI. II S. 105) wird folgendes angeordnet:

## § 1

In Forschungs- und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Ministerien, VVB und Kombinate im Bereich der Industrie und des Bauwesens, die einen Leistungsfonds bilden, ist der § 15 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 142) nicht mehr anzuwenden.

## § 2

Sofern vor dem 31. Juli 1971 Verträge über die Durchführung von Investitionsmaßnahmen auf kulturell-sozialem Gebiet, die aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds der Forschungs- bzw. wissenschaftlich-technischen Einrichtung finanziert werden sollen, abgeschlossen wurden und nicht bis 31. Dezember 1971 erfüllt werden, ist durch den dem Auftraggeber übergeordneten Leiter festzulegen, aus welchen anderen Fonds die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen zu erfolgen hat.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1971

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**  
Prey

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Januar 1968 (GBI. II Nr. 13 S. 58)

\* Anordnung (Nr. 1) vom 14. Februar 1969 (GBI. II Nr. 20 S. 142)

**Anordnung Nr. 6\***  
**über die Nomenklatur**  
**und das Verzeichnis der Abschreibungssätze**  
**für Grundmittel**

— Leistungsbezogene Abschreibungen  
für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —  
vom 12. Juli 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 der Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1969 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — (GBl. II S. 515) erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

1. die volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institute und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
2. die diesen volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
3. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Meliorationsgenossenschaften, zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft
4. die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften
5. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und werktätiger See- und Küstenfischer

\* Anordnung Nr. 5 vom 27. Juli 1970 (GBl. II Nr. 69 S. 494)

6. die Betriebe und Einrichtungen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) einschließlich der Molkereigenossenschaften und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG)
  7. die Produktionsgenossenschaften des Handwerks
  8. die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
  9. die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
  10. die Banken für Handwerk und Gewerbe
  11. die Reichsbahnparkassen
  12. die Betriebe mit staatlicher Beteiligung
  13. die Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie
  14. die staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)
  15. die Privatbetriebe des Kraftverkehrs mit und ohne Kommissionsvertrag
  16. die Privatbetriebe des Kohlehandels mit und ohne Kommissionsvertrag
- (im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die im Abschnitt A der Anweisung Nr. 12/70 vom 15. April 1970 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 10/70) genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 27. Juli 1970 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — (GBl. II S. 494) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 650 vom 9. Juli 1971 enthält:  
Anordnung Nr. 650 vom 7. Juni 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards  
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 651 vom 16. Juli 1971 enthält:  
Anordnung Nr. 651 vom 11. Juni 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,26 M, Teil II 1,89 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 24 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 11. August 1971

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 71	Bekanntmachung .....	521
7. 7. 71	Beschluß über die Ausarbeitung, Anpassung und Aufhebung von Regelungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zur Sicherung des Volkswirtschaftsplanes 1972 — Auszug — .....	521
14. 7. 71	Beschluß zur Erhöhung der Effektivität und zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung bei der Einsatzvorbereitung für die elektronische Datenverarbeitung .....	522
28. 6. 71	Anordnung über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln .....	526
10. 6. 71	Anordnung über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster .....	528
12. 7. 71	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsabauvorhaben für das Jahr 1971 .....	529
15. 7. 71	Anordnung über die Zahlung von Honoraren bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werktätigen, in der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen — Honorarordnung für die Allgemein- und Berufsbildung — .....	530
23. 7. 71	Anordnung über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971 — Wahlordnung — .....	532
20. 7. 71	Anordnung Nr. 6 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung .....	534
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	536

### Bekanntmachung

vom 7. Juli 1971

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1971 über die Ausarbeitung, Anpassung und Aufhebung von Regelungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zur Sicherung des Volkswirtschaftsplanes 1972 — Auszug — bekanntgemacht.

Berlin, den 7. Juli 1971

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates

I. V.: Dr. Schübler  
Stellvertreter des Leiters

### Beschluß

über die Ausarbeitung, Anpassung und Aufhebung von Regelungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zur Sicherung des Volkswirtschaftsplanes 1972

vom 7. Juli 1971

— Auszug —

4. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sind auch für den Zeitraum nach 1971 anzuwenden:
  - 4.1. Anordnung vom 11. Februar 1971 über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandeltätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft im Jahre 1971 (GBl. II S. 233)
  - 4.2. Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II S. 1073).
5. Die in der Anlage enthaltenen Regelungen treten mit Wirkung vom 30. Juni 1971 außer Kraft.

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

1. Anordnung Nr. Pr. 13 vom 30. September 1968 über die Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 (GBI. III S. 29)
2. Beschluß vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBI. II S. 437)
3. Anordnung vom 25. August 1969 über die Behandlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen bei der Abrechnung der Pläne 1969 (GBI. II S. 467)
4. Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes)
5. Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Einführung eines einheitlichen vereinfachten Abrechnungswesens in den Werkküchen und anderen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung (GBI. II S. 173)
6. Anordnung vom 4. Dezember 1961 über die Durchführung und Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II S. 530)
7. Beschluß vom 5. November 1964 über die Grundsätze der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen Projektierung zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (Grundsätze für die bautechnische Projektierung) (GBI. II S. 871)
8. Verordnung vom 28. Oktober 1963 über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter (GBI. II S. 733)
9. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1965 zur Verordnung über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter — Planung der Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen — (GBI. II S. 511)
10. Beschluß vom 4. August 1955 über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie (GBI. I S. 621)
11. Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung (GBI. II S. 697)
12. Beschluß vom 10. Februar 1966 über die Richtlinie über die nächsten Aufgaben im Bauwesen zur Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. II S. 273)
13. Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBI. II 1968 S. 43)

**Beschluß**  
**zur Erhöhung der Effektivität**  
**und zur Durchsetzung**  
**der sozialistischen Rationalisierung**  
**bei der Einsatzvorbereitung**  
**für die elektronische Datenverarbeitung**

vom 14. Juli 1971

Die in der Volkswirtschaft eingesetzte Datenverarbeitungstechnik und die im Fünfjahrplanzeitraum 1971 bis 1975 einzusetzende Datenverarbeitungstechnik aus dem einheitlichen System elektronischer Rechentechnik der sozialistischen Länder muß zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft beitragen, indem sie vor allem zur Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung sowie zur Vervollkommnung der Leitung und Planung eingesetzt wird.

Die Erhöhung der Effektivität ist insbesondere zu erreichen durch

- die Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung, indem die Datenverarbeitung auf solche Gebiete konzentriert wird, die kurzfristig einen hohen Nutzen bringen,
- die Sicherung einer hohen Schichtauslastung der zur Verfügung stehenden Datenverarbeitungstechnik durch die rechtzeitige Bereitstellung von Datenverarbeitungsprojekten und die Verkürzung der Zeiträume für die Datenverarbeitungsprojektierung,
- eine straffe Leitung und Planung der Datenverarbeitungsprojektierung, die Herausbildung neuer Formen einer tiefgreifenden sozialistischen Arbeitsteilung, die Auswertung besonders der Erfahrungen in der UdSSR und eine zielstrebige Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Kollektive über die bewährten Formen des Wettbewerbes, des Betriebsvergleiches und des Erfahrungsaustausches.

Zur Durchsetzung dieser Zielstellung und ausgehend von den Erfahrungen der zentralen Staatsorgane bei der Leitung und Organisation dieser Aufgaben wird die Rahmenordnung für die Leitung der Datenverarbeitungsprojektierung (Anlage) als verbindlich erklärt.

Berlin, den 14. Juli 1971

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 S i n d e r m a n n  
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Rahmenordnung**  
**für die Leitung**  
**der Datenverarbeitungsprojektierung**

Die Erhöhung der Effektivität der Datenverarbeitung erfordert, die Zeiträume für die Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung zu verkürzen, das Niveau der zur Anwendung kommenden Projekte zu erhöhen und durch rechtzeitige Bereitstellung der Projekte eine hohe Schichtauslastung der installierten Datenverarbeitungstechnik zu sichern. Das kann nur erreicht werden über die Entwicklung einer breiten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, die zielstrebige

Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und die Herausbildung tiefgreifender Formen der sozialistischen Arbeitsteilung.

Diese Rahmenordnung regelt die Leitung der Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung in den Bereichen der zentralen Staatsorgane.

## 1. Grundsätze

1.1. Die Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung (kurz Datenverarbeitungsprojektierung) umfaßt die Arbeiten zur Bereitstellung der Datenverarbeitungsprojekte. Datenverarbeitungsprojekte umfassen alle die Projektunterlagen, die für die problembezogene Nutzung der Datenverarbeitungstechnik erforderlich sind.

Zur Datenverarbeitungstechnik gehören Anlagen und Gerätetechnik der elektronischen Datenverarbeitung einschließlich der Prozeßbrechentechnik, Kleinrechner, periphere Geräte sowie die Datenübertragungstechnik.

Die Datenverarbeitungsprojektierung beinhaltet die Ersterarbeitung von Projektunterlagen, die Anpassung und die Einordnung bereits vorliegender Projektunterlagen, die Testung aller in den Projektunterlagen enthaltenen Maschinenprogramme, die komplexe Erprobung der Projektunterlagen mit Hilfe von praxisnahen Fallbeispielen und die nach vereinbarten Grundsätzen aufgebaute Dokumentation.

Die Datenverarbeitungsprojektierung erfolgt unter weitestgehender Nutzung der vom Hersteller oder Lieferer der Datenverarbeitungstechnik bereitgestellten Systemunterlagen (Betriebssysteme, sachgebiets- und verfahrensorientierte Programmsysteme sowie problemorientierte Standardprogramme).

1.2. Die Datenverarbeitungsprojektierung erfolgt auf der Basis moderner organisatorischer und verfahrenstechnischer Lösungen sowie mathematischer Modelle und Methoden.

1.3. Die Datenverarbeitungsprojektierung ist umfassend zu rationalisieren, um die Projektierungszeiten spürbar zu verkürzen und den Projektierungsaufwand zu senken.

### Schwerpunkte dabei bilden

- die termin- und sortimentsgerechte Entwicklung von Systemunterlagen,
- der konzentrierte Einsatz aller in der Volkswirtschaft vorhandenen Kapazitäten der Datenverarbeitungsprojektierung,
- die Arbeitsteilung und Kooperation innerhalb der einzelnen Bereiche und zwischen den Bereichen der Volkswirtschaft sowie die Nutzung der internationalen Erfahrungen bei der Datenverarbeitungsprojektierung, insbesondere in der UdSSR,
- die Vermeidung von Doppelarbeiten bei der Datenverarbeitungsprojektierung,
- die Sicherung der planmäßigen mehrfachen Nutzung der im Rahmen der Datenverarbeitungsprojektierung erarbeiteten Projektunterlagen,
- die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung zur Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung.

1.4. Die Datenverarbeitungsprojektierung in den Bereichen erfolgt auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik. Es ist so zu planen, daß möglichst schnell ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen realisiert wird. Das erfordert insbesondere die Festlegung einer entsprechenden Rangfolge für die Durchführung der Datenverarbeitungsprojektierung sowie Festlegungen zur Gestaltung der Datenverarbeitungsprojekte, die eine den Reproduktionsbedingungen des Bereiches entsprechende planmäßige mehrfache Nutzung ermöglichen.

1.5. Die leitungsmäßige Sicherung der Durchsetzung dieser Grundsätze in den Bereichen aller zentralen Staatsorgane obliegt dem Leiter des jeweiligen zentralen Staatsorgans. Die Anleitung und Kontrolle im Rahmen der Volkswirtschaft obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates G. Kleiber.

In den Bereichen aller zentralen Staatsorgane sind durch den Leiter des jeweiligen zentralen Staatsorgans fortgeschrittene Anwender der Datenverarbeitung mit der Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion bei der Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung (kurz Projektkoordinierung) zu beauftragen.

## 2. Rolle der Projektkoordinierung im Leitungssystem

2.1. Die Projektkoordinierung dient der Unterstützung der Leiter der zentralen Staatsorgane bei der Durchsetzung der Grundsätze gemäß Ziff. 1. dieser Rahmenordnung.

2.2. Die Wahrnehmung der Funktion der Projektkoordinierung ist von den Leitern aller zentralen Staatsorgane durch die Benennung des Beauftragten für Projektkoordinierung und die Gewährung der Verfügbarkeit über Projektierungskapazitäten aus bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Organisations- und Rechenzentren mit der erforderlichen Datenverarbeitungstechnik zu sichern. Das erfolgt im Rahmen des Stellenplanes und Lohnfonds des mit der Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion bei der Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung beauftragten fortgeschrittenen Anwenders der Datenverarbeitung.

2.3. Die Aufgaben der Projektkoordinierung werden in Konkretisierung dieser Rahmenordnung für den jeweiligen Bereich in einer Arbeitsordnung formuliert.

Die Arbeitsordnung tritt durch Bestätigung des Leiters des zentralen Staatsorgans in Kraft.

Sie umfaßt zugleich die Abgrenzung zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Informationsbeauftragten und der auf dem Gebiet der Operationsforschung tätigen Institutionen. Der Beauftragte für Projektkoordinierung wird vom Leiter des zentralen Staatsorgans angeleitet und kontrolliert.

2.4. Die Beauftragten für Projektkoordinierung arbeiten nach den Grundsätzen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Arbeitstagen, die vom Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik organisatorisch vorbereitet werden, zusammen, um

- Grundfragen für die Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung gemeinsam zu beraten,



- Empfehlungen für Kooperationsbeziehungen bei der Datenverarbeitungsprojektierung zwischen den Bereichen zu beraten,
- mit dem Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik die Überleitung neuer Datenverarbeitungstechnik in die Anwendung zu koordinieren.

### 3. Hauptaufgaben bei der Projektkoordinierung

- 3.1. Die Beauftragten für Projektkoordinierung koordinieren die Datenverarbeitungsprojektierung auf der Grundlage einer zu erarbeitenden und vom jeweiligen zentralen Staatsorgan zu bestätigenden Grundrichtung für die Datenverarbeitungsprojektierung.
- 3.2. Die Beauftragten für Projektkoordinierung unterbreiten den Leitern der jeweiligen zentralen Staatsorgane Vorschläge für die Aufgaben der Datenverarbeitungsprojektierung als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik.
- 3.3. Die Beauftragten für Projektkoordinierung organisieren die Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung entsprechend den unter Ziff. 1. dieser Rahmenordnung genannten Grundsätzen.
- 3.4. Die Beauftragten für Projektkoordinierung wirken mit an der Erarbeitung bereichsspezifischer Konzeptionen und perspektivischer Pläne für die Rationalisierung und schrittweise Automatisierung von formalisierbaren Prozessen der Leitung, Planung, Produktion sowie Forschung und Entwicklung.
- 3.5. Die Beauftragten für Projektkoordinierung unterstützen die Koordinierung der Kooperationsbeziehungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitungsprojektierung mit dem Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik sowie die Zusammenarbeit mit anderen Projektkoordinierungen bei der Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung mit Querschnittscharakter.
- 3.6. Die Beauftragten für Projektkoordinierung sichern einen umfassenden Erfahrungsaustausch innerhalb ihres Bereiches und mit anderen Projektkoordinierungen sowie die laufende Auswertung internationaler Erfahrungen.

### 4. Arbeitsweise bei der Projektkoordinierung

- 4.1. Die Projektkoordinierung erfolgt auf der Grundlage des Planes sowie von Einzelentscheidungen des Leiters des jeweiligen zentralen Staatsorgans.
- 4.2. Hauptinstrument zur Planung der Datenverarbeitungsprojektierung ist der Plan Wissenschaft und Technik des jeweiligen Bereiches. Dabei umfaßt der Plan sowohl die Termine und Verantwortlichkeiten für die Projektierung der einzelnen Anwendungen als auch die dazu notwendigen Arbeitskräfte und Fonds einschließlich der Vorgabe des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzens.
- 4.3. Die Leiter der zentralen Staatsorgane können Funktionen der Projektkoordinierung an weitere erfahrene Organisations- und Rechenzentren von Wirtschaftseinheiten bzw. wissenschaftlichen Instituten übertragen, wenn innerhalb des Bereiches abgegrenzte Reproduktions- bzw. Leitungslinien das erforderliche machen. In den entsprechenden Arbeitsordnungen muß dazu eine eindeutige Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung erfolgen.

- 4.4. Für gleichartige bzw. zusammenhängende Teile der Reproduktions- bzw. Leitungsprozesse können die Beauftragten für Projektkoordinierung mehrerer zentraler Staatsorgane gemeinsam die Datenverarbeitungsprojektierung koordinieren.

Die Beziehungen der durch die zentralen Staatsorgane zur Zusammenarbeit benannten Beauftragten für Projektkoordinierung einschließlich entsprechender Projektierungskapazitäten regeln sich dabei auf der Grundlage der Verordnung vom 12. März 1970 über Kooperationsgemeinschaften (GBl. II S. 287).

- 4.5. Die Beauftragten für Projektkoordinierung führen regelmäßig mit den an der Datenverarbeitungsprojektierung beteiligten Betrieben, Kombinat, Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen des jeweiligen Bereiches Arbeitstagen, Erfahrungsaustausche und Betriebsvergleiche durch.
- 4.6. Ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung der Funktion der Projektkoordinierung ist die Durchführung von Verteidigungen und Begutachtungen der im Rahmen der Datenverarbeitungsprojektierung erarbeiteten Projektunterlagen innerhalb des jeweiligen Bereiches.
- 4.7. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Projektkoordinierung ist die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen über Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu gewährleisten.

### 5. Erarbeitung einer Grundrichtung der Datenverarbeitungsprojektierung

- 5.1. Die Notwendigkeit der Projektierung einheitlicher, durchgängig paßfähiger und entwicklungsfähiger Systeme der Anwendung der Datenverarbeitung in den Bereichen erfordert die Erarbeitung bereichsspezifischer Grundrichtungen der Datenverarbeitungsprojektierung.
- 5.2. Die Erarbeitung einer Grundrichtung der Datenverarbeitungsprojektierung ist durch die Leiter der jeweiligen zentralen Staatsorgane zu organisieren. Die bestätigte Grundrichtung der Datenverarbeitungsprojektierung bildet die Grundlage für die Anwendung der Datenverarbeitung zur Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung. Ihre Durchsetzung wird im Auftrage des Leiters des zentralen Staatsorgans durch den Beauftragten für Projektkoordinierung kontrolliert.
- 5.3. Die Erarbeitung der Grundrichtungen der Datenverarbeitungsprojektierung muß von den Grundsätzen gemäß Ziff. 1. dieser Rahmenordnung ausgehen und insbesondere umfassen:
  - die Abgrenzung von Abschnitten des Reproduktions- bzw. Leitungsprozesses zum Zwecke der Organisation der Arbeitsteilung bei der Datenverarbeitungsprojektierung einschließlich der Festlegung der Rangfolge, der Grobtermine und der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Projektierungsarbeiten,
  - die Aufgaben, die Art und den Umfang der Erarbeitung von Projektunterlagen sowie die Anpassung und die Einordnung bereits vorliegender Projektunterlagen, insbesondere der Systemunterlagen, für die bereitzustellenden Datenverarbeitungsprojekte sichern,

- die Aufgaben, die zur schrittweisen Integration der Anwendungen der Datenverarbeitung führen,
  - die Aufgaben zur Art und Weise der Sicherung der mehrfachen Nutzung der im Bereich bereitgestellten Projektunterlagen für die Datenverarbeitungsprojekte,
  - die Aufgaben für die Weiterentwicklung bereits praxiswirksamer Datenverarbeitungsprojekte.
- 5.4. Die Arbeit an den Grundrichtungen der Datenverarbeitungsprojektierung ist als ein kontinuierlicher Prozeß zu gestalten, wobei die im Rahmen realisierter Teilanwendungen gesammelten Erfahrungen auszuwerten sind.
6. Erarbeitung einer einheitlichen Methodik der Datenverarbeitungsprojektierung
- 6.1. Die Koordinierung der fachlich-inhaltlichen Arbeiten der Bereiche bei der Datenverarbeitungsprojektierung erfordert eine einheitliche Methodik der Datenverarbeitungsprojektierung.
- 6.2. Die Beauftragten für Projektkoordinierung sichern die bereichsspezifischen Anpassungen und Erweiterungen der Rahmenmethodik zur Datenverarbeitungsprojektierung, die durch den Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik für
- die stufenweise Projektierung von integrierten Anwendungssystemen der Datenverarbeitung,
  - die Ausarbeitung von anpassungs- und einordnungsfähigen Unterlagen der Datenverarbeitungsprojekte,
  - die Anwendung der Systemunterlagen bereitgestellt wird.
7. Gestaltung der Kooperationsbeziehungen bei der Datenverarbeitungsprojektierung
- 7.1. Die umfassende Durchsetzung einer arbeitsteiligen Datenverarbeitungsprojektierung innerhalb der Volkswirtschaft bedingt eine Vielzahl von Kooperationsbeziehungen, die auf der Grundlage des Planes und allgemeingültiger sowie bereichsspezifischer ökonomischer und rechtlicher Regelungen durch die Beauftragten für Projektkoordinierung zu organisieren und zu kontrollieren sind.
- 7.2. Partner der Kooperationsbeziehungen sind
- die zentralen Staatsorgane, die durch die jeweiligen Beauftragten für Projektkoordinierung vertreten werden,
  - die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe, die Projektierungsarbeiten für die Anwendung der Datenverarbeitung ausführen,
  - der Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik.
- 7.3. Schwerpunkte der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zu den unter Ziff. 7.2. genannten Partnern sind
- die termin- und sortimentsgerechte Erarbeitung, Testung und praxisnahe Erprobung der Datenverarbeitungsprojekte,
  - die Einbeziehung aller vorhandenen Kapazitäten der Datenverarbeitungsprojektierung,
  - die Sicherung der mehrfachen Anwendung der arbeitsteilig erarbeiteten Unterlagen für die Datenverarbeitungsprojekte,
  - die Reduzierung des Projektierungsaufwandes und die Verkürzung der Projektierungszeiten,
  - die Festlegung der Verantwortlichkeiten der Projektanten für die Bereitstellung der nach verbindlichen Grundsätzen dokumentierten Unterlagen einschließlich der Gewährung einer vertraglich vereinbarten Einführungsunterstützung für die die Datenverarbeitungsprojekte nutzenden Anwender.
- 7.4. Schwerpunkte der Zusammenarbeit zwischen den Projektkoordinierungen und dem Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik sind
- die Sicherung der termin- und sortimentsgerechten Bereitstellung der Systemunterlagen für eine tiefgreifende Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung,
  - die Organisation des Erfahrungsaustausches, die schnelle Information über neue Datenverarbeitungstechnik und Unterlagen zur Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung sowie die vorrangige Aus- und Weiterbildung von Kadern durch den Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik,
  - die Regelung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Anwendungsforschung sowie bei der Erprobung von Datenverarbeitungstechnik und bei der Erprobung von Unterlagen zur Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung bei Erstanwendern.
8. Information und Dokumentation
- 8.1. Die Information und Dokumentation über Datenverarbeitungsprojekte erfolgt nach den Prinzipien der Information und Dokumentation im Rahmen des Teilsystems Wissenschaft und Technik des volkswirtschaftlichen Informationssystems und wird durch die Projekt- und Programzentrale der DDR beim Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik und geführte Projektnachweise bei den Projektkoordinierungen der Bereiche wahrgenommen.
- 8.2. In den Projektnachweisen sind unter schrittweiser Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung Datenverarbeitungsprojekte und deren Bestandteile zu erfassen. Diese Erfassung bezieht sich im einzelnen auf alle Datenverarbeitungsprojekte, deren Projektunterlagen und Maschinenprogramme sowie auf alle für die Datenverarbeitungsprojektierung herausgegebenen Richtlinien, Ordnungen usw.,
- die im eigenen Bereich ersterarbeitet wurden,
  - die für den eigenen Bereich angepaßt wurden,
  - die für den eigenen Bereich zur Nutzung übernommen wurden,
  - die sich im eigenen Bereich in Ersterarbeitung bzw. Anpassung befinden,
  - für die im eigenen Bereich die Ersterarbeitung, Anpassung oder Übernahme zur Nutzung geplant ist.

- 8.3. Die Erfassung der unter Ziff. 8.2. genannten Projektnachweise durch die jeweilige Projektkoordinierung erfolgt nach den geltenden rechtlichen Regelungen über die Projekt- und Programmzentrale der DDR beim Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik.
- 8.4. Die Projektanten haben die Pflicht, die Datenverarbeitungsprojekte gemäß Ziff. 8.2. mittels Projektnachweis bei der Projektkoordinierung des Bereiches zur Erteilung eines Registriervermerkes anzumelden. Von einem durch den Leiter des zentralen Staatsorgans durch Weisung bereichsspezifisch festzulegenden Zeitpunkt an dürfen keine Datenverarbeitungsprojekte gemäß Ziff. 8.2. ohne Registriervermerk bearbeitet, verwendet bzw. erworben werden.
- 8.5. Die Projektkoordinierung erteilt dem Projektnachweis einen Registriervermerk, nachdem von ihr bei der Projekt- und Programmzentrale der DDR geprüft wurde, ob im eigenen oder in anderen Bereichen an analogen Problemlösungen gearbeitet wird bzw. analoge Problemlösungen vorliegen und inwieweit diese übernommen werden können.
- 8.6. Die Projektkoordinierungen der Bereiche haben eine Meldepflicht aller registrierten Datenverarbeitungsprojekte gemäß Ziff. 8.2. an die Projekt- und Programmzentrale der DDR.
- 8.7. Für die Meldepflichten gemäß Ziffern 8.4. und 8.6. gelten die Rechtsgrundlagen der staatlichen Berichterstattung.

#### 9. **Schlußbestimmungen**

Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die etappenweise Durchsetzung der Festlegungen dieser Rahmenordnung und der darauf aufbauenden Arbeitsordnungen gemäß Ziff. 2. und die Gewährleistung der vollen Wirksamkeit ab 1. Januar 1972 in ihrem Verantwortungsbereich. Die Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates G. Kleiber.

### **Anordnung über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln**

vom 28. Juni 1971

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 4 und § 6 Absätze 1 und 6 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) In Lebensmitteln dürfen nur Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln entsprechend den in Anlage 1 (Allgemeine Toleranzliste) und Anlage 2 (Toleranzliste für spezielle Anwendungen) festgelegten Mengen enthalten sein.

(2) Die Forderungen des Abs. 1 gelten auch für Lebensmittel von Tieren, an denen Parasitenbekämpfungsmaßnahmen mit Tierarzneimitteln durchgeführt wurden, die gleiche Wirkstoffe wie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten.

(3) Die mit 0 angegebenen Rückstandsmengen gelten als eingehalten, wenn die für die einzelnen Toxizitätsgruppen festgelegten Rückstandswerte nicht überschritten werden, und zwar bei Gruppe

I	0,1	ppm
II	0,02	ppm
III	0,004	ppm.

#### § 2

Bei Vorhandensein mehrerer der zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf einem Lebensmittel dürfen von jedem einzelnen Wirkstoff nur soviel Prozent der jeweils zugelassenen Höchstmenge enthalten sein, daß die Summe dieser Prozente 100 nicht übersteigt. Bei unerwünschten Kombinationseffekten können die zulässigen Wirkstoffanteile begrenzt werden.

#### § 3

Vom Verkehr ausgeschlossen sind

- a) Lebensmittel gemäß Anlagen 1 und 2, sofern sie Rückstände über die tolerierten Mengen hinaus enthalten;
- b) Lebensmittel, die nicht in Anlage 1 angeführt sind, wenn sie größere Rückstandsmengen als den 0-Wert der Toxizitätsgruppe des nachgewiesenen Wirkstoffes (§ 1 Abs. 3) enthalten;
- c) Lebensmittel, die in den Anlagen 1 und 2 nicht angeführte Wirkstoffe aus Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten.

#### § 4

(1) Abweichungen von den Festlegungen dieser Anordnung in besonders begründeten Einzelfällen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig.

(2) Neue Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel mit Wirkstoffen, die in den Anlagen nicht mit aufgeführt sind, dürfen von dem Institut für Pflanzenschutzforschung Kleinmachnow (Biologische Zentralanstalt Berlin) der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin nur nach Festsetzung der entsprechenden Toleranzwerte durch das Ministerium für Gesundheitswesen amtlich anerkannt werden.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1971

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

Seifrin



**Anmerkungen zu Anlage 1**

- 1) Gruppe I = weniger als 0,1 mg/kg  
Gruppe II = weniger als 0,02 mg/kg  
Gruppe III = weniger als 0,004 mg/kg
- 2) Gesamt-DDT (DDT + DDE + DDD)  
Eine planmäßige Reduzierung dieser Toleranzen ist vorzusehen.
- 3) Klammerwerte nach dem Schälen
- 4) bei Mahlerzeugnissen 0,1 ppm
- 5) nicht mehr als 0,1 ppm Oxon
- 6) Klammerwert-Toleranz für Rapsöl
- 7) als Oberflächenbelag
- 8) Klammerwert-Toleranz für Butter

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Toleranzen für Wirkstoffe  
mit speziellem Anwendungsbereich**

(Angaben in ppm = mg Wirkstoff/kg Lebensmittel)

Wirkstoff	Lebensmittel	Rückstand
Aldrin + Dieldrin	Zwiebeln	0,05 ppm
Aldicarb (Temik)	Hopfen	0,1 ppm
Dimefox	Hopfen	0,1 ppm
PCNB (Quintozen)	Kartoffeln Kartoffeln ohne Schalen Kohl	5,0 ppm 0,5 ppm 0,3 ppm <sup>1)</sup>
Fentinhydroxid	Sellerie Kartoffeln	1,0 ppm 0,1 ppm
DNOC (als Defolians)	Kartoffeln	0,1 ppm
Diquat	Kartoffeln	0,2 ppm
Chlorat	Kartoffeln	0,2 ppm
Desmityn	Kohl	0,25 ppm
IPC (Propham) CIPC (Chlor- propham)	Kartoffeln Kartoffeln ohne Schalen	5,0 ppm 0,5 ppm
Phosphor- wasserstoff	Getreide	0,05 ppm
Cyanwasserstoff	Mahlerzeugnisse und Getreide zum Direktverzehr sonstige Vorratsgüter	6,0 ppm 0,01 ppm
Methylbromid	Zitrusfrüchte Getreide, Reis, Hülsenfrüchte (außer Speisebohnen), Kaffee- und Kakaobohnen	30 ppm 50 ppm

1) nur bei Dauerkohl nach Entfernen der Außenblätter

Wirkstoff	Lebensmittel	Rückstand
	Ölfrüchte (einschl. Sojabohnen zur Ölgewinnung), bittere Mandeln, Trockenfrüchte	100 ppm
	Gewürze und Tabak	200 ppm
Äthylenoxid	Getreide Gewürze Mahlerzeugnisse	1,0 ppm 10 ppm 0 ppm
Quecksilber- verbindungen	nur zur Beizung von Saatgetreide <sup>2)</sup>	

2) gebeiztes Saatgut für Lebensmittel unzulässig

**Anordnung****über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen  
und die Übernahme von Vermessungsergebnissen  
in das Liegenschaftskataster**

vom 10. Juni 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster sind die Vorschriften der Fortführungsvermessungsordnung\* verbindlich.

## § 2

(1) Die staatlichen Organe des Liegenschaftswesens, die Betriebe des Vermessungs- und Kartenwesens und die sonstigen Vermessungseinrichtungen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) haben nach den Vorschriften der Fortführungsvermessungsordnung zu verfahren, wenn und soweit sie Fortführungsvermessungen ausführen.

(2) Organe und Betriebe gemäß Abs. 1 sind:

- a) die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke und des Magistrats von Groß-Berlin;
- b) die der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesens des Ministeriums des Innern unterstehenden Betriebe;
- c) die Vermessungseinrichtungen des Bergbaus und des Verkehrswesens;
- d) sonstige staatliche Vermessungseinrichtungen;
- e) die Büros privater Vermessungsingenieure.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1971

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

\* Die Fortführungsvermessungsordnung ist durch Vermessungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben d und e dieser Anordnung über den zuständigen Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes zu beziehen.

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung  
des Komplex-Prämienfonds  
auf Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1971**

vom 12. Juli 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für alle Investitionsbauvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen.

(2) Die Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 auf weiteren Investitionsbauvorhaben, die in Generalauftragnehmerschaft durchgeführt werden, kann zwischen dem Generalauftragnehmer und den beteiligten Betrieben und Kombinat in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen vereinbart werden.

§ 2

**Bildung des Komplex-Prämienfonds**

(1) Der Komplex-Prämienfonds ist beim Generalauftragnehmer zu bilden. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, wird der Komplex-Prämienfonds beim Investitionsauftraggeber gebildet. Für Investitionsbauvorhaben der bewaffneten Organe ist der Komplex-Prämienfonds beim Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer Bau zu bilden.

(2) Alle volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Werk tätige auf den unter Kontrolle des Ministerrates stehenden Investitionsbauvorhaben einsetzen, haben aus ihrem betrieblichen Prämienfonds für jeden Beschäftigten, der ständig oder mindestens einen Monat auf diesen Investitionsbauvorhaben tätig ist, monatlich 9 M dem Komplex-Prämienfonds zuzuführen.

(3) Für ausgewählte Investitionsbauvorhaben\* sind analog der Bedingungen des Abs. 2 monatlich 15 M je Beschäftigten dem Komplex-Prämienfonds zuzuführen.

(4) Ist in den auf den Investitionsbauvorhaben eingesetzten Kombinat und Betrieben nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat die Bildung des betrieblichen Prämienfonds in Höhe von 200 M je Beschäftigten nicht möglich, ist bei der Entscheidung des übergeordneten Organs über die Höhe des Prämienfonds entsprechend § 8 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105) zu berücksichtigen, daß die Zuführung zum Komplex-Prämienfonds entsprechend den Absätzen 2 und 3 gewährt wird.

\* Die ausgewählten Investitionsbauvorhaben werden den Betroffenen gesondert mitgeteilt.

(5) Von den realisierten vertraglich vereinbarten Nutzensbeteiligungen bzw. Preiszuschlägen entsprechend § 6 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II S. 259) sind durch den Generalauftragnehmer dem Komplex-Prämienfonds 50 % zuzuführen. Die Zuführung erfolgt unmittelbar nach Realisierung des Nutzens bzw. Preiszuschlages und darf den Betrag von 250 M je Beschäftigten und Jahr nicht übersteigen.

§ 3

**Finanzierung des Komplex-Prämienfonds**

(1) Mit Betrieben anderer Eigentumsformen hat der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber die Höhe der Zuführung zum Komplex-Prämienfonds schriftlich zu vereinbaren.

(2) Die Zuführungen der Anteile aus den betrieblichen Prämienfonds hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

**Verwendung des Komplex-Prämienfonds**

§ 4

(1) Die Verwendung des Komplex-Prämienfonds hat in Abhängigkeit von der im Rahmen des Komplex-Wettbewerbs abgeschlossenen und erfüllten Wettbewerbsvereinbarung und dem erreichten ökonomischen Nutzen zu erfolgen. Der Komplex-Prämienfonds dient der Prämierung hervorragender Initiativ- und Sofortleistungen der Kollektive.

(2) Mit den Kollektiven sind Wettbewerbsvereinbarungen abzuschließen, die insbesondere auf die

- Sicherung der netzwerkgerechten Durchführung des Vorhabens,
- Einhaltung der Qualitätskennziffern und die Erreichung der bestätigten technisch-ökonomischen Parameter,
- vorfristige Inbetriebnahme des Investitionsbauvorhabens, Objektes bzw. Teilobjektes,
- Einsparung an Material und Durchsetzung einer straffen Ordnung in der Material- und Lagerwirtschaft,
- Durchsetzung von Ordnung und Disziplin sowie Ausnutzung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit,
- Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen und Erhöhung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen.

orientieren und in denen die Höhe der Prämienätze auszuweisen ist.

§ 5

(1) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Komplex-Prämienfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

(2) Die aus dem Komplex-Prämienfonds gezahlten Prämien sind nicht auf die Jahresendprämie anzurechnen.



## § 6

(1) Über den Komplex-Prämienfonds verfügt der Generalauftragnehmer nach Zustimmung durch die Hauptauftragnehmer und zuständigen Gewerkschaftsleitungen. Diese Festlegung gilt entsprechend für den Investitionsauftraggeber, wenn für das Investitionsbauvorhaben kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist.

(2) Auf den Investitionsbauvorhaben der bewaffneten Organe verfügt der Generalauftragnehmer oder der Hauptauftragnehmer Bau über den Komplex-Prämienfonds in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

## Schlußbestimmungen

## § 7

Der § 15 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 ist für die in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogenen Beschäftigten nicht anzuwenden.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Juli 1969 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben (GBL II S. 446) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1971

<b>Der Minister für Bauwesen</b>	<b>Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau</b>
I. V.: Martini Staatssekretär	I. V.: Frenzel Staatssekretär

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat**

I. V.: Dr. Hampicke  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung  
über die Zahlung von Honoraren  
bei der Erweiterung und Vertiefung  
der Allgemeinbildung der Werk tätigen,  
in der Berufsausbildung  
sowie der Aus- und Weiterbildung  
der Werk tätigen**

— Honorarordnung für die Allgemein- und  
Berufsbildung —

vom 15. Juli 1971

In Durchführung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt

werden — Auszug — (GBL II S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für Lehrer und andere Werk tätige — nachfolgend Lehrkräfte genannt —, die zur Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werk tätigen, zur Ausbildung der Lehrlinge sowie zur Aus- und Weiterbildung von Werk tätigen bis zur Meisterqualifikation außerhalb der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgaben im Auftrag von staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und anderen Einrichtungen — nachfolgend Betriebe genannt — tätig werden.

## § 2

Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Unterrichtstätigkeit, Vorlesungen und Vorträge, Seminare, Übungen, Konsultationen, berufspraktischer Unterricht im Rahmen der abschnittswisen Qualifizierung der Werk tätigen u. ä.;
- Anleitung und Betreuung von Schülern der Abiturstufe bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit;
- Durchführung von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen, Beurteilung von Abschlußarbeiten der Meisterprüfung;
- Ausarbeitungen, die der Aus- und Weiterbildung dienen, sowie die Anfertigung von Gutachten dazu (z. B. Erarbeitung spezieller Formen berufsbildender Literatur wie Arbeits- und Aufgabenblätter, programmierte Instruktionen, methodische Anleitungen u. ä. sowie Materialien für die Ausbildung Sprachkundiger).

## § 3

(1) Zwischen dem Leiter der Einrichtung oder dem zum Abschluß einer Vereinbarung berechtigten Leiter und der Lehrkraft ist vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe des Honorars festzulegen sind.

(2) Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch die Qualifikation der Lehrkraft, die Qualität der geleisteten Arbeit sowie durch Art und Umfang der Tätigkeit.

(3) Über die Höhe des Honorars entscheidet der jeweilige Leiter im Rahmen der in der Anlage enthaltenen Von-bis-Sätze. Über den Mindestsatz hinausgehende Honorare entsprechend der Von-bis-Spanne können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Für nicht qualitätsgerechte Leistungen ist eine Minderung des Honorarsatzes in Höhe bis zu 25% des festgelegten Honorarsatzes vorzunehmen.

(4) Mit den Honorarsätzen sind alle im Zusammenhang mit den im § 2 genannten Tätigkeiten anfallenden Leistungen abgegolten.

(5) Treten im Zusammenhang mit der Durchführung von Lehrtätigkeit Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die auftragserteilende Einrichtung zu erfolgen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

## § 4

Wird die Tätigkeit entsprechend § 2 durch Professoren und Dozenten von Universitäten, Hochschulen und gleichgestellten Einrichtungen ausgeübt, kann in Ausnahmefällen der Höchstsatz bis zu 50% überschritten werden. Hierzu ist die Zustimmung des Leiters des Organs, das dem jeweiligen Betrieb übergeordnet ist, erforderlich.

## § 5

(1) Der Leiter der Bildungseinrichtung hat, soweit Lehrkräfte länger als einen Monat Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung ausüben, die Zustimmung des Betriebes einzuholen, mit dem der Werk tätige im Arbeitsverhältnis steht.

(2) Nebenberufliche Lehrtätigkeit von vollbeschäftigten Werk tätigen darf wöchentlich nicht mehr als 4 bis 6 Stunden umfassen.

## § 6

(1) Das Honorar darf nur für durchgeführte Lehrveranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen berechnet werden.

(2) Das Honorar gehört nicht zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Besteuerung erfolgt nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1970 über die Zahlung von Honoraren bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werk tätigen, in der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung von Werk tätigen — Honorarordnung — (GBl. II S. 549) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1971

Der Minister  
für Volksbildung

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

Der Staatssekretär  
für Berufsbildung

Weidemann

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

**Honorarsätze**

	ohne Hoch- oder Fach- schulabschluss M	mit abge- schlossener Fachschul- bildung M	mit abge- schlossener Hochschul- bildung M
<b>1. Honorarsätze je Stunde Lehrtätigkeit</b>			
— Unterrichtstätigkeit, Vorlesung, Vortrag	7 bis 10	9 bis 15	10 bis 20
— Seminare, Übungen, Konsultationen u. ä.	5 bis 8	7 bis 12	9 bis 15
<b>2. (1) Für die Erteilung von berufspraktischem Unterricht im Rahmen der abschnittswisen Qualifizierung der Werk tätigen</b>			
— bei Einzelschulung je Person/Monat			15,— M bis 20,— M
— bei Gruppenschulung je Person/Monat (ab 3 Teilnehmern)			6,— M bis 8,— M
<b>(2) Arbeitsgruppenleiter zur Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Abiturstufe der Erweiterten Oberschulen je Stunde</b>			
			5,— M bis 8,— M
<b>3. Lehrer und andere Werk tätige entsprechend § 1 der Anordnung, die in einer Prüfungskommission auf dem Gebiet der Berufsbildung mitarbeiten, können Honorare auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnungen erhalten.</b>			
<b>4. Für Abschlußprüfungen in Gesamt- und Einzellehrgängen der Volkshochschulen für Beisitzer und Zweitgutachter</b>			
— mündliche Prüfungen je Stunde			5,— M
— schriftliche Prüfungen je Stunde			5,— M
— Aufsicht während der schriftlichen Prüfungen je Stunde			2,— M
Für die im Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft sind die mit der Prüfung zusammenhängenden Leistungen mit dem Stundenhonorar abgegolten.			
<b>5. Für die Ausarbeitung von Materialien entsprechend § 2 der Anordnung sowie der Begutachtung dieser Materialien werden gewährt:</b>			
je Schreibmaschinenseite A 4 (Manuskript) bei 60 Anschlägen je Zeile und 30 Zeilen je Seite (Zitate sind auf Seiten einzuordnen und mit 50% der Manuskriptseite zu honorieren)			5,— M bis 10,— M
Hier ist so zu verfahren, daß bei Abgabe des zum Druck bestimmten Manuskriptes 1/3 des Gesamthonorars und nach Vorliegen des Drucks der Restbetrag gezahlt wird.			
Für die Überarbeitung eines Manuskriptes ist als Mittelwert 50% der Manuskriptonorierung anzusetzen.			
Für die Anfertigung von Gutachten je Seite (Manuskriptseite) A 4			
			0,30 M bis 1,— M

**Anordnung  
über die Wahl der Direktoren,  
Richter und Schöffen  
der Bezirksgerichte im Jahre 1971**

— Wahlordnung —

vom 23. Juli 1971

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juni 1971 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971 (GBL I S. 56) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

§ 1

**Aufgaben des Bezirkswahlbüros**

- (1) Das Bezirkswahlbüro leitet im Bezirk die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Direktors, der Richter und der Schöffen des Bezirksgerichts auf der Grundlage der wahlgesetzlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahlanleitung.
- (2) Das Bezirkswahlbüro hat in Vorbereitung der Wahl des Direktors, der Richter und der Schöffen
- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Schlüsselzahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen,
  - die Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern,
  - die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl zu prüfen,
  - zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder der Richter Stellung zu nehmen und diese dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten,
  - Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und darüber zu entscheiden,
  - in Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bezirksvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß das öffentliche Auftreten und die Vorstellung der Kandidaten für die Funktion des Richters, Richters und Schöffen in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahl der Volkskammer und des Bezirkstages erfolgt,
  - zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen termingemäß beim Rat des Bezirkes eingereicht werden,
  - den Stand der Wahlvorbereitung und -durchführung einzuschätzen,

— dem zentralen Wahlausschuß den Stand der Wahlvorbereitung und eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung mitzuteilen.

(3) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 10. September 1971 auf.

**Wahl der Direktoren und Richter**

§ 2

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter durch gesonderte Anordnung fest. Dabei wird berücksichtigt, daß auch die Inspektoren des Bezirksgerichts als Richter zu wählen sind.

§ 3

Die Vorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es die Vorschläge für die Wahl der Richter der Senate für Arbeitsrechtssachen betrifft — im Einvernehmen mit den Bezirksvorständen des FDGB bei den Räten der Bezirke eingereicht.

§ 4

(1) Die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte erfolgt gemäß § 51 Absätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBL I S. 45) und den Festlegungen in Ziff. 1 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juni 1971 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971.

(2) Soweit sich aus den im Abs. 1 genannten Bestimmungen und aus der Wahlordnung keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlussfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

§ 5

(1) Der Direktor und die Richter sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBL II S. 385) zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

**Wahl der Schöffen**

§ 6

Der Minister der Justiz legt die Schlüsselzahlen der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Schöffen durch gesonderte Anordnung fest.

## § 7

Als Schöffenkandidaten sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.

## § 8

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben folgende Angaben zur Person zu enthalten:

- Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei und zu Massenorganisationen,
- die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist,
- die Begründung für die Kandidatur durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation,
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und – soweit es sich um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt – dem Bezirksvorstand des FDGB zuzuleiten.

## § 9

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Bezirksvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Bezirkswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Bezirksvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Prüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung von Kandidaten, benennt der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der Bezirksvorstand des FDGB neue Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn Kandidaten auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheiden.

## § 10

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Bezirksvorstand des FDGB fassen ihre Wahlvorschläge in Vorschlagslisten zusammen, in denen die Angaben zur Person des Kandidaten aufzunehmen sind.

(2) Die Schöffenkandidaten sollen in Wahlveranstaltungen, insbesondere in ihrem Arbeits- oder Wohnbereich, der Bevölkerung vorgestellt werden.

(3) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Bezirksvorstand des FDGB reichen die Vorschlagslisten mit den Wahlvorschlägen bis zum 11. November 1971 beim Rat des Bezirkes ein.

## § 11

(1) Die Wahl der Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt gemäß § 64 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 und den Festlegungen in Ziff. 1 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juni 1971 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971.

(2) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Soweit sich aus der Wahlordnung keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlussfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

(4) Die Listen der gewählten Schöffen und die Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Leiter des Bezirkswahlbüros zu übermitteln.

## § 12

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 66 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Wahl vorzunehmen.

(2) Die Schöffen erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

## Schlußbestimmungen

## § 13

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode für dauernd oder einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Bezirk verziehen oder dort Arbeit aufnehmen, können für das Bezirksgericht dieses Bezirkes zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(2) Der Direktor des Bezirksgerichts fordert die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung über die erfolgte Wahl an und leitet diese dem Bezirkstag zu. Stimmt dieser dem Einsatz zu, wird der Schöffe zusätzlich in die Liste der Schöffen des Bezirksgerichts aufgenommen.

## § 14

(1) Ergibt sich während der Wahlperiode der Schöffen infolge der Schaffung neuer Richterplanstellen beim Bezirksgericht oder wegen Ausscheidens von Schöffen

die Notwendigkeit, die Anzahl der Schöffen zu erhöhen oder zu ergänzen, können Nachwahlen beantragt werden.

(2) Die Zustimmung für die Durchführung von Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor im Einvernehmen mit dem Präsidium des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen, der die Anzahl der nachzuwählenden Schöffen und die zu beachtenden Termine bestimmt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Bezirkswahlbüros vom Direktor des Bezirksgerichts in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes, dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bezirksvorstand des FDGB wahrgenommen werden.

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Mai 1967 über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1967 — Wahlordnung — (GBl. II S. 266) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1971

Der Minister der Justiz  
Dr. Wünsche

### Anordnung Nr. 6\* über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

vom 20. Juli 1971

#### § 1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erlassen:

#### a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

- DAMW-VW 676 Fleischwaren  
Blatt 2 Römerbraten  
Qualitätsbild  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971
- DAMW-VW 678 Fleischwaren  
Blatt 2 Wienerbraten  
Qualitätsbild  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971

- DAMW-VW 679 Fleischwaren  
Blatt 2 Kraftfleisch vom Rind und Kraftfleisch vom Schwein  
Qualitätsbild  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971
- DAMW-VW 680 Dauerpökelwaren  
Blatt 2 und 3 Rollschinken; Nusschinken  
Qualitätsbild  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971
- DAMW-VW 681 Dauerpökelwaren  
Blatt 2 Landschinken (getaucht)  
Qualitätsbild  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971
- DAMW-VW 683 Dauerpökelwaren  
Blatt 2 und 3 Schweinebauch geräuchert oder Bauchspeck; Schinkenspeck  
Qualitätsbild  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971
- DAMW-VW 684 Dauerpökelwaren  
Blatt 2 Kammrauchfleisch (Kammrolle)  
Qualitätsbild  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971
- DAMW-VW 685 Feinkosterzeugnisse  
Blatt I bis 5 Ochsenmaulsülze, Schüsselsülze, Eisbeinsülze und Schweinekopfsülze  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung;  
Qualitätsbild  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971
- DAMW-VW 720 Eierkuchenmehl  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 721 Graupen, Grütze  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 722 Weizengrütze  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 723 Weizenflocken  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 724 Weizen-Knusperflocken  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971

\* Anordnung Nr. 5 vom 10. Mai 1971 (GBl. II Nr. 48 S. 357)

- DAMW-VW 725 Puffweizen  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 726 Gerstengraupen  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 727 Getreideerzeugnisse  
Gerstengrütze  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 728 Gerstenflocken  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 729 Gersten-Knusperflocken  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 730 Haferflocken und Hafermark  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 731 Getreideerzeugnisse  
Haferflocken und Haferflocken fein  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 732 Haferflocken, zart  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 733 Hafermark  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 734 Hafermehl  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 735 Reis  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 736 Speisereis, Rundkorn, gemischt und Bruchreis  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 737 Speisereis, Rundkorn, besonders Brühreis  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 738 Speisereis, Rundkorn, besonders für Milchreis  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 739 Reisspeisemehl  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 740 Puffreis  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 741 Puffmais  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 742 Hirseflocken  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 743 Hülsenfrüchte  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 769 Teigwaren  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971
- DAMW-VW 952 Kochfertige Suppen, Soßen und Brüherzeugnisse  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971
- DAMW-VW 1003 Textilprüfung  
Bestimmung des Knitterverhaltens nach dem Waschen und Trocknen – Selbstglättungseffekt –  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 1004 Textilprüfung  
Quantitative Bestimmung organischer Chlorverbindungen in textilen Stoffen  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 1019 Mindestforderungen zur Haltbarkeit von Anstrichsystemen  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971



- DAMW-VW 1021** Schmierstoffe  
Blatt 2 Mittel- und hochviskose  
Sondergetriebeöle  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. August 1971
- DAMW-VW 1022** Schmierstoffe  
Mittelviskose Hydrauliköle  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971
- DAMW-VW 1023** Schmierstoffe  
Strömungsgetriebeöl  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971
- DAMW-VW 1024** Fördergurte  
Qualitätsmaßstab  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971
- DAMW-VW 1028** Flüssige Brennstoffe  
Vergaserkraftstoff  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971

## b) DAMW-Vorschriften Meßwesen

- DAMW-VM 146** Elektrische Energie  
Blatt 2 Wechselstromzähler  
Eichvorschriften  
Nacheichfristen  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. Juli 1971

- DAMW-VM 162** Kraft  
Normalbelastungsmaschinen  
Beglaubigungsvorschrift  
Ausgabe 5.71  
verbindlich ab 1. September 1971

- DAMW-VM 219** Länge  
Meßstrecken  
Beglaubigungsvorschrift  
Ausgabe 2.71  
verbindlich ab 1. August 1971

- DAMW-VM 405** Länge  
Einstellringe für Meßgeräte  
Beglaubigungsvorschrift  
Ausgabe 2.71  
verbindlich ab 1. August 1971

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1971

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung

Dr. Lindenhayn

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 768

Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zahlung von Honoraren für Leistungen von Künstlern in der Unterhaltungskunst — Honorarordnung Unterhaltungskunst —

Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst —, 8 Seiten, 0,40 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/88) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,88 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

11/20 AUG. 1971 537

1971	Berlin, den 13. August 1971	Teil II Nr. 61
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 71	Anordnung über die Pflege, Wartung und Regenerierung von Starterbatterien durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger .....	537
20. 7. 71	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung .....	538
28. 7. 71	Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur .....	539
30. 7. 71	Anordnung Nr. 5 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — .....	543
	Berichtigung .....	544

### Anordnung über die Pflege, Wartung und Regenerierung von Starterbatterien durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger

vom 5. Juli 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des volkseigenen Kraftverkehrs;
- volkseigene Kfz.-Instandsetzungsbetriebe und Betriebe des Nahverkehrs;
- Betriebe, Kombinate, VVB und Einrichtungen der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Handels;
- dem Ministerium für Bauwesen unterstehende volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie deren Betriebe;
- den Bezirksbauämtern unterstehende volkseigene Kombinate sowie Betriebe aller Eigentumsformen;
- Betriebe und Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens;
- Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn;
- LPG, GPG, VEG, BHG und sonstige Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft;

— staatliche Organe und Einrichtungen  
(im folgenden gesellschaftliche Bedarfsträger genannt).

#### § 2

(1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind zur ständigen Pflege, Wartung und Regenerierung der Starterbatterien verpflichtet. Grundlage der Pflege-, Wartungs- und Regenerierungsmaßnahmen sind die Vorschriften, die zu den Begleitpapieren der Starterbatterie gehören.

(2) Im Rahmen dieser Maßnahmen ist nach 12- bis 15monatiger Laufzeit der Starterbatterie eine Regenerierung (Wasserladung und Elektrolytwechsel) mit anschließender Nachfüllung der Batterie mit ungebrauchter Schwefelsäure oder ungebrauchter Schwefelsäure mit 5% Zusatz von Akkudin H 40 durchzuführen.

(3) Zur Erhöhung der Lebensdauer ist die abgestimmte Funktionsweise von Lichtmaschine, Regler und Batterie entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 zu sichern.

#### § 3

Bei Durchführung der Pflege-, Wartungs- und Regenerierungsmaßnahmen sind die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Landeskulturgesetzes einzuhalten.

#### § 4

(1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger haben über jede durchgeführte Regenerierung einen Nachweis zu führen. Dazu sind die Starterbatterien zu kennzeichnen und das Einsatzdatum, der Zeitpunkt der Regenerierung sowie das Ausmusterungsdatum zu belegen.

(2) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind verpflichtet, bei den Bedarfsverteidigungen vor dem bilanzierenden Organ den Umfang der durchgeführten Regenerierungen nachzuweisen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1971

Der Minister  
für Elektrotechnik  
und Elektronik  
Steger

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Dr. Haase

**Anordnung  
über die Allgemeinen Bedingungen  
für die Überlassung von Containern zur Nutzung  
vom 20. Juli 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge der Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens sowie Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn über die Überlassung von Containern zur Nutzung und sind Bestandteil der Nutzungs- bzw. Mietverträge, sofern in diesen keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

## § 2

Container im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind heb-, unterfahr- und manipulierbare Transportgefäße. Der Begriff Container umfaßt die standardisierten Transportgefäße ab 1 m<sup>3</sup> Laderaum einschließlich Container mit einer Bruttomasse von 10 t bis 30 t entsprechend den vom Internationalen Verband für Standardisierung (IOS) empfohlenen Abmessungen.

## § 3

Container werden zur Durchführung von Transporten und für Lagerzwecke überlassen.

## § 4

Der Vertrag wird schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder mündlich abgeschlossen. Bei fernmündlich oder mündlich abgeschlossenem Vertrag sind der Auftrag und die Auftragsbestätigung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

## § 5

(1) Der Überlasser ist verpflichtet, den Container in ordnungsgemäßem Zustand am vereinbarten Übergabepunkt und zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.

(2) Der Nutzer hat sich bei Übernahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Containers zu überzeugen.

(3) Bei Mängeln hat der Überlasser andere Container zu stellen. In diesem Falle gilt als Übergabetag derjenige Tag, an dem der Ersatzcontainer am Übergabepunkt gestellt wird. Stellt der Überlasser keinen Ersatzcontainer, sondern veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel beim Nutzer, gilt der Container am Tag der Beendigung der Arbeiten als übergeben. Kann infolge der durch die festgestellten Mängel verursachten Verzögerung der vorgesehene Zweck nicht mehr erreicht werden, ist der Nutzer berechtigt, die Ersatzstellung oder die Mängelbeseitigung zurückzuweisen und vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Als Nachweis für Beginn und Ende der Nutzung dient der Übergabeschein je Container.

(5) Die materielle Verantwortlichkeit des Überlassers für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages beschränkt sich auf das Dreifache des für den betroffenen Container vereinbarten Entgelts, es sei denn, es liegt Vorsatz vor.

## § 6

(1) Der Nutzer darf die Container nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden.

(2) Eine Überschreitung des für den Container zulässigen Ladegewichtes ist nicht statthaft.

(3) Während der Dauer der Nutzung gehen alle mit der Verwendung des Containers im Zusammenhang stehenden Kosten für den Container sowie für das Ladegut zu Lasten des Nutzers.

(4) Der Nutzer hat alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und sonstigen behördlichen sowie tariflichen Bestimmungen über die Verwendung von und den Umgang mit Containern zu beachten.

(5) Der Nutzer ist nicht berechtigt, Veränderungen an den Containern oder an ihrer Beschriftung vorzunehmen. Die notwendigen Signaturen sind an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen.

## § 7

(1) Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit hat der Nutzer den Container in dem Zustand — unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung — an den Überlasser zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat.

(2) Befindet sich der Container bei der Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, trägt der Nutzer die Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes bzw. für die Reinigung des Containers. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts läuft, bis der Container in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben worden ist.

## § 8

(1) Die Rückgabe des Containers hat an dem im Vertrag vereinbarten Rückgabepunkt zu erfolgen.

(2) Ist im Vertrag hierüber keine Regelung getroffen, hat der Nutzer den Container an dem bei Beginn der Nutzung vereinbarten Übergabepplatz zurückzugeben.

## § 9

(1) Der Nutzer ist für die Dauer des Nutzungsverhältnisses für den Verlust oder die Beschädigung des Containers nach den entsprechenden Rechtsvorschriften materiell verantwortlich.

(2) Als verloren gelten Container, wenn sie länger als einen Monat seit fälliger Rückgabe unauffindbar sind; in diesem Fall hat der Nutzer den Zeitwert zu ersetzen. Wird der Container innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Verlustmeldung aufgefunden und dem Überlasser in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, erfolgt eine Vergütung bis zur Höhe des Zeitwertes des Containers.

(3) Der Nutzer übernimmt die materielle Verantwortlichkeit für alle Schäden, die Dritten durch die Verwendung des Containers zugefügt werden.

(4) Der Nutzer hat den Überlasser von etwaigen Havarie-grosse-Forderungen freizuhalten.

## § 10

(1) Für die Überlassung von Containern werden Tarifsätze auf der Grundlage des vom Überlasser festgelegten Tarifs bzw. in Abweichung von diesen Sätzen entsprechend den im Vertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen berechnet.

(2) Daneben kann ein Mindest- bzw. Pauschalentgelt laut Tarif vereinbart werden, das auch zu zahlen ist, wenn die Rückgabe des Containers zu einem früheren als im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt erfolgt.

(3) Die Berechnung des Entgelts beginnt mit Übernahme des leeren Containers an dem im Vertrag vereinbarten Übergabepplatz bzw. zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Nutzung und endet am Tage der Rückgabe des leeren Containers an dem im Vertrag vereinbarten Rückgabepplatz unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 bzw. mit Zugang der Verlustmeldung beim Überlasser im Falle des § 9 Abs. 2

## § 11

(1) Auf das laut Tarif zu zahlende bzw. vereinbarte Entgelt ist ein Abschlag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Abschlags beträgt mindestens das laut Tarif zu zahlende bzw. vereinbarte Mindest- oder Pauschalentgelt. Der Abschlag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß fällig. Eine besondere Rechnungserteilung ist nicht erforderlich.

(3) Die Rechnungserteilung für das den Abschlag übersteigende Entgelt erfolgt in Abständen von einem Monat bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

(4) Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

(5) Kommt der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nach, kann der Überlasser Verzugszinsen gemäß Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 426) bzw. in Höhe von 6% p. a. erheben.

## § 12

Der Überlasser ist berechtigt, seine Aufgaben durch einen von ihm benannten Agenten wahrnehmen zu lassen. Diese Allgemeinen Bedingungen werden für die durch die Agentur vermittelte Überlassung ebenfalls angewandt.

## § 13

Der Gerichtsstand ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

## § 14

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen haben keinen Einfluß auf abgeschlossene Verträge.

(2) Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen ist der Tarif.

## § 15

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1971

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Neufassung von Regelungen  
über Rechtsmittel gegen Entscheidungen  
staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur**

vom 28. Juli 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Regelungen über Rechtsmittel in Rechtsvorschriften des Ministers für Kultur erhalten die in der Anlage veröffentlichte Fassung.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1971

Der Minister für Kultur

I. V.: Wagner  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

1958

1. Die Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppenteiler (GBL II S. 209) und die Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern (GBL II S. 211), in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Kultur (GBL II S. 426), werden jeweils durch folgenden § 7 ergänzt:

„§ 7

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen nach § 6 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1959

2. a) Die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien (GBL I S. 621) wird durch folgenden § 4a ergänzt:

§ 4a

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Einziehungsverfügung nach § 4 Abs. 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Mitglied des örtlichen Rates und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des örtlichen Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des örtlichen Rates hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien wird aufgehoben.

3. § 6 der Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBL I S. 640) erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Kreise oder Bezirke, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Versagung (§ 2), Einschränkung oder den Widerruf (§ 4) einer Druckgenehmigung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises oder Bezirkes einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem für Innere Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Rates (Abs. 2) zur Entscheidung zu-

zuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das zuständige Mitglied des Rates des Kreises oder Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1963

4. a) Die Anordnung vom 19. Juli 1963 über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern (GBI. II S. 563) wird durch folgenden § 6a ergänzt:

„§ 6a

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Ablehnung der Zulassung (§ 2), ihrer Verlängerung (§ 4) oder gegen ihren Entzug (§ 5) kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen bei dem Mitglied des Rates des Kreises und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) § 6 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 19. Juli 1963 über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern werden aufgehoben.

1964

5. a) Die Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBI. II S. 597) wird durch folgenden § 16a ergänzt:

„§ 16a

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Städte und Kreise, Abteilung Kultur, nach § 9 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 2, § 16 Absätze 1 und 2 sowie der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, nach § 16 Absätze 1 und 4 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des nach Abs. 2 zuständigen örtlichen Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) § 11 und § 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 der Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik werden aufgehoben.

1965

6. a) Die Anordnung vom 28. Mai 1965 über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen (GBI. II S. 482) wird durch folgenden § 3a ergänzt:

„§ 3a

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Ablehnung der Spielgenehmigung (§ 3 Abs. 1) kann Beschwerde eingelegt



werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Mitglied des Rates des Kreises und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

b) § 3 Abs. 6 der Anordnung vom 28. Mai 1965 über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen wird aufgehoben.

7. a) Die Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II S. 777) wird durch folgenden § 4a ergänzt:

„§ 4a

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Ablehnung der staatlichen Spieleraubnis (§ 2) oder ihren Entzug (§ 4) kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Mitglied des Rates des Kreises und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb

dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

b) § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik werden aufgehoben.

1968

8. a) Die Anordnung vom 17. Juni 1968 über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik – Benutzungsordnung – (GBl. II S. 637) wird durch folgenden § 12a ergänzt:

„§ 12a

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Gebührenbescheide (§ 10 Abs. 4) und gegen den Ausschluß von der Benutzung der Bibliothek (§ 12) kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Bibliothek einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Mitglied des für die Bibliothek zuständigen örtlichen Rates und Leiter der Abteilung Kultur zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das Mitglied des für die Bibliothek zuständigen örtlichen Rates und Leiter der Abteilung Kultur hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

- b) § 10 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und § 12 Sätze 3 und 4 der Anordnung vom 17. Juni 1968 über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung — werden aufgehoben.

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Ordnung in den Grenzgebieten**  
**und den Territorialgewässern**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

— **Grenzordnung** —

vom 30. Juli 1971

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 49 der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder von km 543 bis km 702 ist vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bis Sonnenuntergang müssen die für den Sportbootverkehr festgelegten Liegeplätze angelaufen sein. Die Sportboote sind auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(2) Für das Befahren des im Abs. 1 bezeichneten Grenzabschnittes der Oder müssen die an Bord der Sportboote befindlichen Personen im Besitz einer Genehmigung sein. Die Genehmigung kann erteilt werden an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die

a) einer an der Oder stationierten Wassersportgemeinschaft angehören oder

b) die ein Sportboot auf der Oder im Grenzabschnitt zwischen Eisenhüttenstadt und Hohen-  
saaten überführen wollen.

(3) Genehmigungen gemäß Abs. 2 sind durch den Eigentümer des Sportbootes bei der für den Liegeplatz des Sportbootes bzw. bei der für den Ausgangsort der Überführungsfahrt zuständigen Dienststelle

\* Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1969 (GBl. II Nr. 33 S. 223)

der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Erteilte Genehmigungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer diesen Dienststellen zurückzugeben.

(4) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des Abs. 2 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Frankfurt/Oder zu beantragen.

(5) Die Durchführung des Trainings der Sportgemeinschaften kann auch außerhalb des im Abs. 1 festgelegten Zeitraumes (1. Mai bis 30. September) durchgeführt werden. Die Vorsitzenden der Sportgemeinschaften haben hierzu spätestens 4 Wochen vor Beginn des Trainings die Anträge beim Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen einzureichen. Die Anträge müssen enthalten: Trainingszeiten, Trainingsstrecke, Anzahl der Boote, Verantwortlicher des Trainings.

(6) Die Durchführung von Sportveranstaltungen auf den Grenzgewässern bedarf der Zustimmung des Chefs der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee. Die Zustimmung ist bis spätestens 2 Monate vor dem geplanten Termin der Veranstaltung zu beantragen. Dieser Antrag ersetzt nicht die Einholung der erforderlichen Erlaubnis bei den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Die Sportveranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

(7) Die Bootsführer von Sportbooten sind verpflichtet, die zwischenstaatlichen Bestimmungen über die Benutzung der Grenzgewässer\* zu beachten und einzuhalten. Sie sind dafür verantwortlich, daß mitfahrende Personen nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen. Insbesondere sind verboten:

a) das Anlegen am anderen Ufer,

b) die Aufnahme von Verbindungen mit Fahrzeugen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind.

(8) Beim Befahren des im Abs. 1 bezeichneten Grenzabschnittes ist auf den Sportbooten am Bug oder Heck die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(9) Der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ist berechtigt, den Sportbootverkehr auf dem im Abs. 1 bezeichneten Grenzabschnitt zeitweilig zu untersagen.

\* Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern vom 15. Mai 1969 (GBl. I 1970 S. 113)

— § 7 der Ersten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern vom 20. Mai 1971

— Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 255, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neumarper Bucht vom 18. März 1964 in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 20. Februar 1964 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder (Sonderdruck Nr. 60/1 des Gesetzblattes)

(10) Für die Überführung von Sportbooten über die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik zu nationalen oder internationalen Sportveranstaltungen gelten Sonderbestimmungen, die den Sportverbänden jährlich mitgeteilt werden.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 19. August 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1971

<p><b>Der Minister für Nationale Verteidigung</b></p> <p>I. V.: Verner Admiral</p>	<p><b>Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei</b></p> <p>Dickel Generaloberst</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Berichtigung

Die Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBL II S. 465) ist wie folgt zu berichtigen:

Der unter Ziff. 3 der Anlage aufgeführte § 6 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBL S. 1057) erhält im letzten Absatz folgende Fassung:

„(7) Bei Entscheidungen der Außenstelle/Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes in Angelegenheiten des Liegenschafts- und des Wirtschaftskatasters gelten Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 6 entsprechend.“

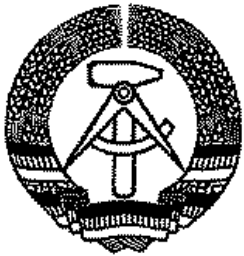
In dem unter Ziff. 20 der Anlage aufgeführten § 30 Abs. 1 der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBL II S. 703) muß der 4. Satz „Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“ gestrichen werden.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 18. August 1971

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 71	Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens .....	545
2. 8. 71	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — .....	551
	Berichtigung .....	552

### Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens

vom 3. August 1971

## § 1

Die Regelungen über Rechtsmittel in Rechtsvorschriften des Ministers für Verkehrswesen erhalten die in der Anlage veröffentlichte Fassung.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. September 1971 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1971

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
StaatssekretärAnlage

zu vorstehender Anordnung

**Bereich Schifffahrt/Wasserstraßen**

- § 9 der Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung (Sonderdruck Nr. 310 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. März 1965 (GBl. II S. 267) erhält folgende Fassung:

## „§ 9

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Bescheide kann Beschwerde eingelegt werden. Der Veranlagte ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids bei dem Vorstand der veranlagenden Dienststelle einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- § 10 der Anordnung vom 3. März 1960 über Wasserstraßenabgaben der Fahrgastschifffahrt (GBl. II S. 82) erhält folgende Fassung:

## „§ 10

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen einen Abgabenbescheid gemäß § 8 oder § 9 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der Veranlagte ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Abgabebescheids bei dem Vorstand des veranlagenden Wasserstraßenamtes einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

3. § 5 der Anordnung vom 30. November 1963 über die Bootsvermietung (GBL II S. 858) erhält folgende Fassung:

„§ 5

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

4. § 8 der Anordnung vom 29. Oktober 1965 über die Besetzung von Seeschiffen — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO) (GBL II S. 805) erhält folgende Fassung:

„§ 8

**Entzug von Befähigungszeugnissen;  
Beschwerdeverfahren**

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet bzw. berechtigt, Befähigungszeugnisse einzuziehen,

- a) wenn ein Gerichtsurteil, ein Spruch der Havariekommission der Volksmarine oder ein Spruch der Seekammer oder der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik auf Aberkennung des Befähigungszeugnisses vorliegt,
- b) wenn sie auf Grund wesentlich falscher Angaben oder sonstiger Täuschungshandlungen erworben sind,
- c) wenn sonstige Gründe die Einziehung rechtfertigen.

(2) Die Rückgabe eines eingezogenen Befähigungszeugnisses kann, soweit durch die Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchst. a nichts anderes festgelegt ist, von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Entscheidungen über den Entzug gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c sowie Auflagen gemäß Abs. 2 sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Gegen die im Abs. 3 genannten Entscheidungen und Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden.

(5) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(8) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(9) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

5. § 9 der Anordnung vom 2. März 1966 über die Klassifikation von Sea- und Binnenschiffen durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBL II S. 209) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Gegen Entscheidungen der DSRK kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat; Beschwerden gegen mündliche Entscheidungen sind bei der Stelle einzulegen, deren Mitarbeiter entschieden hat.

(3) Als Stellen im Sinne des Abs. 2 gelten

- a) die Inspektionen der DSRK
- b) die Hauptinspektionen der DSRK
- c) der Hauptdirektor der DSRK.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- a) der Inspektionen der DSRK dem Leiter der zuständigen Hauptinspektion der DSRK
- b) der Hauptinspektionen der DSRK dem Hauptdirektor der DSRK
- c) des Hauptdirektors der DSRK dem Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die in den Buchstaben a und b genannten Leiter haben innerhalb weiterer zwei Wochen, der im Buchst. c genannte Leiter innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

6. a) Im § 15 Absätze 2 und 4 der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBL II S. 687) ist statt „14 Tagen“ zu setzen: „zwei Wochen“.
- b) § 15 Abs. 5 der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt wird durch folgende Absätze 5 bis 10 ersetzt:

„(5) Gegen die Einziehung und gegen den Entzug der Befähigungszeugnisse kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(6) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ gemäß Abs. 1 einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(7) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden; sofern das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, im Beschwerdeverfahren das übergeordnete Organ ist, beträgt diese Frist vier Wochen.

(9) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(10) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

7. a) § 24 der Anordnung vom 30. März 1967 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung — (Sonderdruck Nr. 549 des Gesetzblattes) wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Entscheidungen über den befristeten oder dauernden Entzug von technischen Zulassungen oder Befähigungsnachweisen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen; beim vorläufigen



Entzug kann statt der Zustellung eine mündliche Bekanntgabe mit Rechtsmittelbelehrung erfolgen.“

- b) § 25 der Sportbootanordnung vom 30. März 1967 erhält folgende Fassung:

„§ 25

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 24 kann Beschwerde eingelegt werden. Für das Beschwerdeverfahren gelten

— bei Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBL I S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBL I S. 49)

— bei Entscheidungen anderer Organe die nachstehenden Absätze 2 bis 6.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat; Beschwerden gegen mündliche Entscheidungen sind bei dem Organ einzulegen, dessen Mitarbeiter entschieden hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- a) der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates des Kreises dem Vorsitzenden des Rates des Kreises
- b) der Organe der Wasserwirtschaftsdirektionen dem Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion
- c) der Organe der Wasserstraßenverwaltung dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen
- d) des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik dem Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die in den Buchstaben a und b genannten Leiter haben innerhalb weiterer zwei Wochen, die in den Buchstaben c und d genannten Leiter innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

8. § 11 der Anordnung Nr. 2 vom 22. Oktober 1968 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen — Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt — (GBL II S. 887; Ber. S. 1055) erhält folgende Fassung:

„§ 11

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug des Gesundheitspflegezeugnisses kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV einzulegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Chefarzt des MDV zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Chefarzt des MDV hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

**Bereich Kraftverkehr**

9. § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1958 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Rege-

lung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen — (GBl. I S. 110) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren“.
- b) Im Abs. 4 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.
- c) Folgende Absätze 9 bis 14 werden angefügt:

„(9) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.“

(10) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe unverzüglich nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Leiter der Verkehrsdienststelle einzulegen.

(11) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(12) Über die Beschwerde ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Kreistransportausschusses zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Kreistransportausschusses hat innerhalb eines Arbeitstages endgültig zu entscheiden.

(13) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(14) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

10. § 10 der Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 253) erhält folgende Fassung:

„§ 10

**Bearbeitung der Anträge  
und Beschwerdeverfahren**

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, ist berechtigt, die Erteilung von Genehmigungen für den Neuaufbau von Fahrzeugen und die Bearbeitung der Anträge für den Neuaufbau von Kraftomnibussen gemäß § 3 dem zuständigen volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs bzw. der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr zu übertragen.

(2) Gegen die Versagung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben a bis c und § 7 Abs. 3 Buchst. a kann Beschwerde eingelegt wer-

den. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Neuaufbau oder Umbau eines Kraftfahrzeuges darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt worden ist.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

11. a) § 3 der Anordnung vom 12. Dezember 1967 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. II 1968 S. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Versagung und Entzug  
der Zulassung von Fahrschulen:**

**Beschwerdeverfahren**

(1) Die Zulassung einer Fahrschule zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern kann versagt werden, wenn

- a) die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- b) für die Zulassung einer Fahrschule keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorhanden ist.

(2) Die Zulassung einer Fahrschule kann entzogen werden, wenn

- a) die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, insbesondere wenn Mängel in der gemäß § 20 Abs. 2 festgelegten Frist nicht beseitigt wurden

b) die KTA bei den Überprüfungen gemäß § 20 eine ungenügende Ausbildung feststellt.

(3) Gegen die Versagung oder den Entzug kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(4) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, einzulegen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(9) Für die Versagung oder den Entzug der Zulassung der Fahrschulen der Deutschen Post durch den zuständigen Rat des Kreises bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.“

b) § 12 der Fahrschulordnung vom 12. Dezember 1967 erhält folgende Fassung:

„§ 12

**Beschwerdeverfahren  
bei Versagung und Entzug der Zulassung  
als Fahrlehrer**

Gegen die Versagung oder den Entzug des Fahrlehrerscheines kann Beschwerde bei der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eingelegt werden. Hierfür gilt § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I S. 49).“

12. § 12 der Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II S. 62) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Gegen die Höhe des in der Schätzurkunde verzeichneten Schätzwertes kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe und Beifügung der Schätzurkunde und anderer Beweismittel innerhalb der im § 8 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Gültigkeitsdauer der Schätzurkunde bei der Bezirksstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) einzulegen, die die Schätzurkunde ausgestellt hat.

(3) Über die Beschwerde ist vom Leiter der Bezirksstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) in Dresden zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

**Bereich zivile Luftfahrt**

13. § 37 der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743) erhält folgende Fassung:

„§ 37

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beifügung geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

14. § 73 der Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung — (Sonderdruck Nr. 519 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§ 73

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Erziehungsmaßnahmen gemäß § 66 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids über die Erziehungsmaßnahme beim Leiter der Hauptverwaltung bzw. beim Leiter der Abteilung Fliegerische Ausbildung beim Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

**Anordnung Nr. 1  
zur Änderung der  
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3  
— Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung  
von leicht brennbaren landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen —  
vom 2. August 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3 vom 23. September 1969 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. 646 des Gesetzblattes) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 40 erhält folgende Fassung:

„(1) Anlagen zum Trocknen von Erntegut unter Verwendung von Wärmeenergie dürfen ab 1. Mai 1972 nur noch unter Aufsicht von Werkträgern gefahren werden, die entsprechend ausgebildet sind und einen Qualifizierungsnachweis als Anlagenfahrer besitzen. Müssen in Ausnahmefällen bis zu dem genannten Termin Werkträger als Anlagenfahrer eingesetzt werden, die den geforderten Qualifizierungsnachweis noch nicht besitzen, so sind vom Leiter des Trocknungsbetriebes dazu erfahrene Facharbeiter oder Techniker auszuwählen, über zu beachtende Maßnahmen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz aktenkundig zu belehren und mit ihren Aufgaben eingehend vertraut zu machen.

(2) Zu trocknendes Erntegut ist weitestgehend frei von Fremdkörpern anzuliefern.

(3) Das Erntegut ist vor dem Trocknen so zu zerkleinern, daß sein kontinuierlicher Durchlauf durch die Trocknungsanlage gesichert ist. Dabei ist durch ständige Kontrolle von Schärfe und Spiel der Häckselmesser und Gegenschneide sowie durch einen Messerwechsel mindestens einmal nach 8 Stunden Betriebsdauer sowohl beim Ernten als auch beim Nachhäckeln ein kurzer, glatter Schnitt zu sichern.

(4) Werden im Trockenaggregat Brandnester festgestellt, so ist diesem verstärkt Frischgut zuzuführen. Glühendes oder mit Brandnestern durchsetztes Trockengut ist nach Verlassen des Trockenaggregates zu löschen und gesondert zu lagern.

(5) Heißlufttrocknungsanlagen müssen in der Trocknungslinie vor der Nachbereitung und Lagerung des Trockengutes mit einem Fremdkörperabscheider für metallische und nichtmetallische Stoffe ausgerüstet sein. Bereits in Betrieb befindliche Trocknungsanlagen sind bis zum 30. April 1972 nachzurüsten.

(6) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Einlagerung und Kontrolle des Trockengutes ist der Lagerhalter. Als Lagerhalter gelten die Vorsitzenden der LPG, die Direktoren der VEG sowie die Leiter kooperativer Einrichtungen oder andere durch sie vertraglich gebundene Partner. Beim Transport des Trockengutes ist zu sichern, daß sich der Feuchtigkeitsgehalt im Trockengut durch Witterungseinflüsse nicht erhöhen kann (geschlossene Transportfahrzeuge, zudecken der Ladung mit Plane u. dgl.). Die Trocknungsbetriebe haben die Lagerhalter bei der

Einrichtung der Lager für Trockengut hinsichtlich der Beachtung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu beraten, sofern die Trocknungsbetriebe nicht selber Lagerhalter sind. Für die ordnungsgemäße Behandlung des Trockengutes und zur Vermeidung von Verlusten durch Brände oder Verderb wenden vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Grundsätze herausgegeben.

(7) Die Lagerhöhe von ungemahlenem, ungepresstem, loseem Trockengut darf insgesamt 4 m nicht übersteigen. Bei der ersten Schicht ist eine maximale Höhe von 1,5 m einzuhalten. Die Temperaturkontrollen sind in den ersten 24 Stunden alle 4 Stunden durchzuführen. Nach 48 Stunden kann eine weitere Schicht von maximal 1,5 m und nach weiteren 48 Stunden der Rest bis zu einer Höhe von 4 m aufgebracht werden. Die Temperaturmessungen sind entsprechend in den für die erste Schicht geltenden Zeitabständen durchzuführen. Bei allen Messungen müssen die Temperaturen in dem gesamten gelagerten Trockengut festgestellt werden. Das eingelagerte Trockengut ist ab 48 Stunden nach Erreichen der endgültigen Lagerhöhe täglich auf seine Temperaturen zu prüfen. Übersteigt die Temperatur im gelagerten Trockengut 40 °C, sind sofort Maßnahmen zur Senkung der Temperatur einzuleiten, z. B. Be- und Entlüftungsgeräte einsetzen und die Messungen alle 3 Stunden wiederholen. Übersteigen die Temperaturen 60 °C, ist das örtlich zuständige Brandschutzorgan zu alarmieren und unter seiner Aufsicht das Trockengut umzulagern. Im übrigen sind die Forderungen des § 49 einzuhalten.

(8) Das Stapeln von gesacktem Trockengut darf nur auf ebener fester Fläche erfolgen. Die Stapelhöhe von 4 m ist nicht zu überschreiten. Zwischen den einzelnen Stapeln von maximal 20 t sind 1,20 m breite Kontrollgänge vorzusehen. Das Abtragen darf nur von oben und stufenweise erfolgen. Es ist verboten, Säcke aus dem Stapel herauszuziehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 18 vom 13. Juni 1952 — Lagerung — (GBl. S. 496). Die Temperaturkontrollen sind entsprechend den im Abs. 7 getroffenen Festlegungen durchzuführen. Dabei darf die Messung nicht in Hohlräumen zwischen den Säcken erfolgen.

(9) Die Lagerhöhe bei gepresstem Trockengut darf 5 m nicht überschreiten. Die Temperaturkontrollen sind entsprechend den im Abs. 7 getroffenen Festlegungen durchzuführen.

(10) Für Schäden, die nachweisbar als Folge unsachgemäßer Trocknung durch Funken oder Brandnester innerhalb 48 Stunden oder durch zu hohe Feuchtigkeit im Trockengut innerhalb 4 Wochen nach Auslieferung des Trockengutes auftreten, hat der Trocknungsbetrieb nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) Schadenersatz zu leisten. Zur Herstellung eines einwandfreien, hochwertigen Trockengutes und damit

zur Vermeidung von Lagerverlusten haben die Trocknungsbetriebe eine automatisierte Regelung des gesamten Trocknungsvorganges anzustreben und schrittweise zur Herstellung von gepresstem Trockengut überzugehen.

(11) Jeder Kraftfahrer oder Fahrzeugführer, der zum Transport von loseem und gesacktem Trockengut eingesetzt wird, muß von einem verantwortlichen Mitarbeiter des Trocknungsbetriebes über die Brandgefahr, die erforderlichen Kontrollen und ein richtiges Verhalten im Falle eines Brandes während des Transportes des Trockengutes aktenkundig unterwiesen sein.“

## § 2

Der § 49 Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Bei plus 60 °C und mehr ist unter Aufsicht eines Verantwortlichen das Erntegut umzulagern. Wird dabei das Erntegut auf einer anderen Lagerstätte gelagert, so darf die Höhe von 5 m nicht überschritten werden. Machen sich Formveränderungen des Lagerstapels und spezifischer Brandgeruch bemerkbar, die auf das Bestehen von Brandnestern hindeuten, so sind Maßnahmen entsprechend Abs. 8 durchzuführen.

(8) Werden Temperaturen über plus 75 °C festgestellt, so ist das örtlich zuständige Brandschutzorgan sofort zu alarmieren. Unter seiner Aufsicht sind die im Abs. 7 genannten Maßnahmen weiterzuführen. Mit dem Umlagern darf erst begonnen werden, wenn die zur Lagerstätte ausgelegten Schlauchleitungen unter Druck stehen. Bei der Einlagerung von Erntegut, das unter Verwendung von Wärmeenergie getrocknet wurde, ist der § 40 Abs. 7 zu beachten.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: **Kuhrig**  
Staatssekretär

## Berichtigung

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß die Anordnung Nr. 4 vom 12. Mai 1971 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II S. 491) wie folgt zu berichtigen ist:

„Statt Anordnung Nr. 4\* muß es richtig Anordnung Nr. 5\* heißen. Die Fußnote muß wie folgt lauten:

Anordnung Nr. 4 vom 12. Juni 1970 (GBl. II Nr. 57 S. 429)“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 309 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschlößchen 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 23. August 1971

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 71	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung als Pharmazieingenieur — .....	553
12. 8. 71	Anordnung über das Statut des Deutschen Zentralinstituts für Arbeitsmedizin .....	553
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	555

### Fünfzehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen

— Staatliche Anerkennung als  
Pharmazieingenieur —

vom 11. August 1971

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBI. I S. 149) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBI. II S. 320) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie den Zentralvorständen der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes bestimmt:

#### § 1

Im § 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1962 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBI. II S. 757) ist nach „Orthoptist“ als neue Zeile einzufügen: „Pharmazieingenieur“.

#### § 2

Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung, die den Anforderungen ihres Berufes vorbildlich gerecht werden, sich durch eine hohe Berufsauffassung und Einsatzbereitschaft auszeichnen sowie ihr Wissen und Können während ihrer Berufstätigkeit gefestigt und durch ständige Weiterbildung erhöht haben, können die staatliche Anerkennung als Pharmazieingenieur erwerben, wenn sie die staatliche Abschlußprüfung als Pharmazieingenieur an der Fachschule für Pharmazie auf der Grundlage der bestätigten Studienprogramme bestanden haben.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1971

Der Minister  
für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
Staatssekretär

### Anordnung über das Statut des Deutschen Zentralinstituts für Arbeitsmedizin vom 12. August 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

#### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Deutsche Zentralinstitut für Arbeitsmedizin (nachstehend DZA genannt) ist das Zentrum für die arbeitsmedizinische Forschung und arbeitshygienische Standardisierung in der Deutschen Demokratischen Republik und wissenschaftliche Leiteinrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen für die Hygiene der Arbeit und die arbeitsmedizinische Betreuung der Werktätigen.

(2) Das DZA ist eine nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Es ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das DZA ist Haushaltsorganisation.

(4) Das DZA führt ein Dienstsiegel.

\* 14. DB vom 1. März 1971 (GBI. II Nr. 40 S. 313)



## § 2

**Aufgaben**

(1) Die Aufgaben des DZA werden durch die Rolle der Arbeitsmedizin bei der Gewährleistung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Es dient mit seiner Tätigkeit der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb sowie der physiologischen und hygienischen Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte.

(2) Die Hauptaufgaben des DZA sind:

- Forschungsarbeiten zur Meßbarmachung und Bewertung von Arbeitseinflüssen auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des werktätigen Menschen;
- Forschungsarbeiten zur Entwicklung von arbeitshygienischen, arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen Richtlinien, Standards und Kennzahlen zur Durchsetzung arbeitsmedizinischer Erkenntnisse in der Leitung und Planung der Volkswirtschaft;
- Ermittlung, Dokumentation und Analyse des internationalen Wissensstandes auf den entscheidenden Teilgebieten der Arbeitsmedizin;
- Erarbeitung von Grundlagen für die Prognose der Arbeitsmedizin;
- Durchführung von Lehrgängen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Fachärzten für Arbeitshygiene und Betriebsärzten im Auftrag der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung sowie Erarbeitung von Vorschlägen für die Bildungsinhalte auf arbeitshygienischem Gebiet bei der Einbeziehung der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie in die Aus- und Weiterbildung in anderen medizinischen, naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen;
- Entwicklung und Leitung der wissenschaftlich-technischen Information auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene;
- Durchführung von Auftragsarbeiten auf Antrag staatlicher und betrieblicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne des DZA;
- Unterstützung des Ministeriums für Gesundheitswesen bei der operativen Anleitung, Beratung und Kontrolle sowie bei der Erarbeitung von fachspezifischen wissenschaftlichen Empfehlungen und Grundsätzen für die Entscheidungsfindung;
- Erstattung von Gutachten und Obergutachten zu Fragen der Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin.

(3) Weitere Aufgaben können dem DZA vom Minister für Gesundheitswesen übertragen werden.

(4) Das DZA fördert die Arbeit der Gesellschaft für Arbeitshygiene und Arbeitsschutz in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

**Arbeitsweise**

(1) Das DZA erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage und in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und

Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit Einrichtungen und Institutionen der Lehre und Forschung, Arbeitshygienischen Zentren, wissenschaftlichen Gesellschaften sowie mit zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen. Hierzu werden erforderlichenfalls Vereinbarungen abgeschlossen.

(3) Das DZA arbeitet in Übereinstimmung mit den außenpolitischen Grundsätzen der Deutschen Demokratischen Republik mit wissenschaftlichen Einrichtungen anderer Staaten, insbesondere der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, eng zusammen.

(4) Die Aufgaben des DZA werden in den Fünfjahr- und Jahresplänen ausgewiesen. Aufgaben, die im Rahmen eines Forschungsauftrages durchgeführt werden, sind vertraglich zu sichern.

## § 4

**Leitung**

(1) Das DZA wird nach dem Grundsatz der Einzeileitung und der kollektiven Beratung von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des DZA verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen für die Erfüllung der Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor handelt im Namen des DZA auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Er ist bei seinen Entscheidungen an die für das DZA bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen gebunden.

(3) Der Direktor des DZA wird im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des DZA sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt. Sie tragen für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung und sind dem Direktor rechenschaftspflichtig.

(5) Der Direktor des DZA bildet ein Direktorium, dem seine Stellvertreter sowie der Leiter des Wissenschaftlichen Büros und der Direktor für Ökonomie und Planung angehören.

(6) Der Direktor erläßt eine Arbeitsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des DZA im einzelnen festgelegt sind.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das DZA wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten. Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Bei Verhinderung des Direktors ist der Stellvertreter zur Einzelzeichnung befugt.

(3) Andere Mitarbeiter des DZA oder sonstige Personen können das DZA im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des DZA dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur vom Direktor, in seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter, gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

#### § 6

##### Struktur und Stellenplan

(1) Das DZA gliedert sich in Fachbereiche, selbständige Abteilungen, eine Zentralstelle für Staubbekämpfung mit Außenstellen und ein zentrales Laboratorium für Meßelektronik. Beim Direktor des DZA besteht ein Wissenschaftliches Büro.

(2) Die Fachbereiche und das Wissenschaftliche Büro gliedern sich in Arbeitsgruppen, Themenkollektive und Sachgebiete.

(3) Die Struktur und der Stellenplan des DZA werden vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt.

#### § 7

##### Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor des DZA wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den Rechtsvorschriften.

(2) Die Stellvertreter des Direktors, der Direktor für Ökonomie und Planung und der Haushaltsbearbeiter

werden vom Direktor des DZA nach Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des DZA werden vom Direktor entsprechend den Rechtsvorschriften eingestellt und entlassen.

#### § 8

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des DZA bedarf der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des DZA sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im DZA.

#### § 9

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1971

Der Minister  
für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
Staatssekretär

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 652 vom 23. Juli 1971 enthält:

Anordnung Nr. 652 vom 21. Juni 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 653 vom 30. Juli 1971 enthält:

Anordnung Nr. 653 vom 28. Juni 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

# Schnell Information

## Taschenbuch Archivwesen der DDR

Herausgeber:  
Staatliche Archiv-  
verwaltung  
beim Ministerium des  
Innern der DDR  
304 Seiten mit 32 Abb.,  
5 graph. Darst.,  
1 Karte · Plasteinband ·  
9,80 M

Im Inhalt:

*Das staatliche Archivwesen der DDR*

Aufgaben und Entwicklung des staatlichen Archivwesens der DDR / Grundfragen der marxistisch-leninistischen Archivwissenschaft in der DDR / Organisation des staatlichen Archivwesens / Schriftgutverwaltung und Archivarbeit / Bewertung des Schriftgutes / Erschließung und Auswertung der Bestände des staatlichen Archivfonds der DDR / Erhaltung, Sicherung, Konservierung und Restaurierung des Archivgutes / Archivische Fototechnik / Internationale Beziehungen des staatlichen Archivwesens der DDR.

*Das Archivwesen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen. Wegweiser für Archivbenutzer. Gesetzliche Bestimmungen über das staatliche Archivwesen der DDR, Archivtechnische Daten, Standards, Tabellen und Vordrucke für das Archivwesen. Verzeichnisse.*

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 1. September 1971

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 71	Verordnung zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — .....	557
11. 8. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung .....	561

### Verordnung zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — vom 11. August 1971

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die Entwicklung einer intensiven Landwirtschaft, die kontinuierlich den Übergang zu industriemäßigen Formen der Produktion vollzieht, erfordert neue Formen und Methoden zum Schutze der Volkswirtschaft vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände.

Die Verhütung, die Verhinderung der Weiterverbreitung und die schnelle Tilgung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände sind eine wichtige Voraussetzung für die sozialistische Intensivierung in der Landwirtschaft, für eine hohe Effektivität der tierischen Produktion und deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die unter breiter Einbeziehung der Genossenschaftsbauerinnen, Genossenschaftsbauern, Ländarbeiter und aller Bürger und ihrer Massenorganisationen durchzuführen ist.

Auf der Grundlage des § 32 und in Durchführung der §§ 13 bis 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren folgendes verordnet:

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

(1) Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten bei der Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren und die sich daraus ergebenden Aufgaben

- a) der LPG, GPG, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter, Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter, VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen zwischen-genossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen der industriemäßigen Tierproduktion, volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe, Betriebe der Be- und Verarbeitung tierischer Produkte und Rohstoffe, der Kühl- und Lagerwirtschaft, des Transportwesens, des Handels und sonstigen Betriebe und Einrichtungen sowie der Organisationen (im folgenden Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt) und der Bürger,

- die auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ständig oder zeitweise Tiere im Sinne dieser Verordnung halten, nutzen, handeln, transportieren oder sonst mit Tieren Umgang haben oder mit ihnen in Berührung kommen,
- die tierische Erzeugnisse und Rohstoffe gewinnen, be- und verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder transportieren,
- die in die Durchführung von Seuchenverhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden,

b) der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle.

(2) In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird die Durchführung dieser Verordnung durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der genannten zentralen staatlichen Organe geregelt.

## § 2

(1) In den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sind die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände Bestandteil des veterinärhygienischen Sicherungssystems und bilden die Grundlage für entsprechende Maßnahmen in der Leitung, Planung, Technologie und Kontrolle der Produktion.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben alle Voraussetzungen für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände zu schaffen und die dazu notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Aufwendungen zur Sicherung der Einheit von Produktion und Tierhygiene zu planen.

(3) Bürger, die Tiere halten, sind verpflichtet, für diese Tiere solche Bedingungen zu schaffen, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Tiere nicht eintritt. Sie haben zu sichern, daß von diesen Tieren keine Übertragung von Krankheiten, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren auf andere Tiere und Menschen ausgeht.

## § 3

Für die Wissenschaft und Forschung ergibt sich die Verpflichtung, unter Ausnutzung internationaler Erfahrungen und einer engen Zusammenarbeit mit der

Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten effektive Lösungen für die Sicherung der Produktivität in der Tierproduktion mit der Garantie des Schutzes der Tiere vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren ständig weiterzuentwickeln und diese neuen Erkenntnisse schnellstens in die Praxis zu überführen.

## II. Staatliche Leitung

### § 4

(1) Die Leitung, Koordinierung und Überwachung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände obliegt dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der international eingegangenen Verpflichtungen.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sichert im Auftrage des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände.

(3) In den Bezirken, Kreisen, Stadtkreisen, Städten und Gemeinden obliegt die Leitung, Durchführung, Koordinierung und Überwachung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bzw. den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bzw. die Oberbürgermeister können die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, Kreise und Stadtkreise mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

(4) Die Bezirks- und Kreistierärzte führen im Auftrage der unter Abs. 3 genannten Verantwortlichen die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände durch.

(5) Die veterinärmedizinischen Fachorgane arbeiten bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände eng mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen zusammen. Bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände, die zugleich Erkrankungen beim Menschen hervorrufen können, hat eine Koordinierung der Maßnahmen mit den Organen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erfolgen.

### § 5

- (1) Leiter veterinärmedizinischer Fachorgane sind:
- der Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
  - die Bezirks- und Kreistierärzte der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise,
  - der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,

— die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.

(2) Die Leiter veterinärmedizinischer Fachorgane können zeitweise oder dauernd bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten auf die Leiter tierärztlicher Einrichtungen in LPG, VEG sowie in anderen Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und auf die Leiter anderer Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens übertragen.

(3) Die zuständigen Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und die besonders beauftragten Tierärzte haben in Wahrnehmung ihrer Verantwortung jederzeit das Recht, Zutritt zu Anlagen der Tierproduktion und Tierhaltung, Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen, zu Fahrzeugen und Gegenständen, die mit Tieren in Berührung kommen, sowie zu Tieren zu erhalten und in die erforderlichen Unterlagen einzusehen. Die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und die Bürger haben auf Anforderung die zur Durchführung der Aufgaben notwendige Hilfeleistung zu sichern.

(4) Die Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände auf die Mitwirkung aller Bürger, der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der gesellschaftlichen Räte bei den Wirtschaftsorganen und Betrieben und anderer gesellschaftlicher Organisationen. Sie fördern deren Mitwirkung bei der Festlegung und Durchführung entsprechender Aufgaben.

(5) Durch die veterinärmedizinischen Fachorgane ist die Aufklärungs- und Überzeugungstätigkeit methodisch und inhaltlich so zu gestalten, daß die Bürger die Notwendigkeit der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände erkennen und aktiv unterstützen.

## III.

### Vorbeugende Maßnahmen

#### § 6

(1) Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Tierbestände durch Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren sind die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich vorbeugende Maßnahmen durchzuführen und zu kontrollieren.

(2) Dazu sind durch die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane gemeinsam mit den zuständigen veterinärmedizinischen Fachkräften Alarmpläne zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren zu erarbeiten und regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Alarmpläne sind vom Leiter des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans zu bestätigen und zu kontrollieren.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane, Betriebe der Verarbeitung, des Transports, der Lagerung und des Handels haben bei der Ausarbeitung der Alarmpläne zu sichern, daß im Falle des Auftretens von Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände eine kurzfristige Durchführung der notwendigen Transporte, der angewiesenen Schlachtungen von

Tieren sowie die Lagerung und Verarbeitung von geschlachteten Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen gegeben ist.

## § 7

(1) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben ständig eine auf die Erhaltung der Gesundheit und die Steigerung der Leistung der Tiere gerichtete Haltung, Pflege und Fütterung zu gewährleisten.

(2) Dazu sind durchgängige Systeme der Tierhygiene in den Produktionsstufen in Abhängigkeit von der Produktions- und Verarbeitungstechnologie zu schaffen.

(3) Durch die Vorstände der Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der VEG und VEB Kombinate industrielle Mast (KIM) und der volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten, Arbeits- und Tierhygieneordnungen auszuarbeiten.

(4) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der VEG und VEB Kombinate industrielle Mast (KIM) und der volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe haben in regelmäßigen Abständen Belehrungen und Kontrollen über die Einhaltung der Arbeits- und Tierhygieneordnungen durchzuführen und zu protokollieren.

## IV.

**Meldepflicht und Sofortmaßnahmen beim Auftreten von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände**

## § 8

(1) Zeigen sich an lebenden oder toten Tieren, Schlachtieren, an tierischen Erzeugnissen oder Rohstoffen Erscheinungen und Veränderungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände hinweisen, oder besteht der Verdacht auf deren Vorliegen bei Tieren auf Grund von schnell um sich greifenden Leistungsminderungen, Abweichungen vom Normalverhalten, Fehlgeburten, Erkrankungen oder Todesfällen, so sind diese Erscheinungen oder der Verdacht unverzüglich dem für den derzeitigen Standort zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter zu melden.

(2) Bei Verdacht auf Kontamination oder Inkorporation radioaktiver Stoffe in oder an Tieren, tierischen Produkten oder Futtermitteln sowie Tränk- und Trinkwasser im Rahmen außergewöhnlicher Ereignisse ist zusätzlich die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik – Strahlenschutzbereitschaft – davon in Kenntnis zu setzen.

## § 9

(1) Zur unverzüglichen Meldung entsprechend § 8 sind verpflichtet:

- die Tierhalter,
- Personen, die mit der Aufsicht, Pflege, Betreuung und Wartung von Tieren beauftragt sind,
- Personen, die mit dem Transport, der Schlachtung sowie der Verarbeitung von Tieren beauftragt sind,
- Personen, die Tiere fangen und erlegen,
- Personen, die tierische Erzeugnisse und Rohstoffe be- und verarbeiten,
- Beschäftigte der Tierkörperbeseitigungsanstalten,
- Personen, die beruflich Verrichtungen in Tierbeständen oder an Tieren vornehmen,
- alle Bürger, die verdächtige Erscheinungen wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten.

(2) Ist die unverzügliche Meldung an den zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter nicht durchführbar, so ist die Meldung an andere staatliche Organe zu erstatten, die verpflichtet sind, die Meldung unverzüglich an den Kreistierarzt weiterzuleiten. Bei Transporten auf dem Schienenweg ist über die nächste Dienststelle der Deutschen Reichsbahn der zuständige Direktions-tierarzt des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes zu verständigen. Bei Seetransporten ist über die nächste Dienststelle des schiffahrttreibenden Betriebes der Direktions-tierarzt für den Seeverkehr und die Hafenvirtschaft und in der Binnenschifffahrt der zuständige Tierarzt des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes zu informieren.

(3) Dem zuständigen Tierarzt oder Kreistierarzt sind alle Beobachtungen und Feststellungen über den Verlauf der Erkrankung mitzuteilen, alle zur Feststellung notwendigen Hinweise und Hinweismaterialien zur Ermittlung der Einschleppung und möglichen Weiterverbreitung zur Verfügung zu stellen und alle für die Diagnosesicherung erforderlichen Tiere zur Untersuchung vorzustellen.

## § 10

(1) Bis zum Eintreffen des zuständigen Tierarztes oder Kreistierarztes

- dürfen Personen die Stallungen oder sonstige Standorte der Tiere weder verlassen noch betreten,
- sind von den Vorständen der Produktionsgenossenschaften und Leitern der Betriebe und Einrichtungen nach dem Seuchenalarmplan zwischenzeitliche Maßnahmen einzuleiten, die eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausschließen,
- dürfen kranke, ansteckungsverdächtige und noch gesund erscheinende empfängliche und gefährdete Tiere, die mit kranken oder ansteckungsverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder sein können, nicht von ihrem derzeitigen Standort entfernt werden.

(2) Wenn zweifelsfrei das Verbleiben für die Tiere zu erheblichen Verlusten führen kann (z. B. vergiftete Weiden), ist eine Ortsveränderung nur soweit gestattet, als sie zur Abwendung der unmittelbaren Bedrohung notwendig ist.

(3) Erzeugnisse und Rohstoffe von kranken oder verdächtigen Tieren sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, dürfen bis zum Eintreffen des zuständigen Tierarztes oder Kreistierarztes und dessen Entscheidung über ihre Freigabe, Maßregelung oder sonstige Verwendung nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Sind die Anzeichen oder der Verdacht auf Tierseuchen, Parasitosen oder andere besondere Gefahren für die Tierbestände bei der Schlachtung, Tötung oder Zerlegung eines Tieres festgestellt worden, so sind bis zum Eintreffen des Tierarztes oder Kreistierarztes die für die Feststellung einer Tierseuche, Parasitose oder anderen besonderen Gefahr notwendigen Tierkörper einschließlich sämtlicher Organe oder Organteile und Tierkörperanteile weder zu entfernen noch zu verändern oder zu vernichten. Sie sind so aufzubewahren, daß eine Weiterverbreitung oder Verschleppung der Krankheit mit Sicherheit verhindert wird.

## V.

## § 11

**Tierseuchennachrichtenwesen**

(1) Zur wirkungsvollen Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen



Gefahren für die Tierbestände sind die veterinärmedizinischen Fachorgane und die Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens sowie die Staats- und Wirtschaftsorgane zur ständigen gegenseitigen Information verpflichtet.

(2) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben Vorkommnisse oder Kenntnisse über Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände den Leitern der zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane mitzuteilen.

(3) Einzelheiten des operativen und des periodischen Nachrichtenwesens regelt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## VI.

### § 12

#### Tierseuchenkommissionen

(1) Zur Unterstützung und Koordinierung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände ist beim Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine zentrale Tierseuchenkommission tätig. Ihre Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(2) In den Bezirken und Kreisen sind Tierseuchenkommissionen unter Leitung der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bzw. der Oberbürgermeister tätig. Ihre Mitglieder werden durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bzw. die Oberbürgermeister berufen. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und die Oberbürgermeister können die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise mit der Leitung der Tierseuchenkommissionen beauftragen.

(3) Aufgabe der Vorsitzenden der Tierseuchenkommissionen ist es, die im Rahmen der Rechtsvorschriften notwendigen oder bereits angewiesenen Maßnahmen mit Hilfe der Tierseuchenkommission zu koordinieren und notwendige Koordinierungsmaßnahmen zu unterstützen.

(4) In den Gemeinden, Städten und Stadtbezirken ist unter Leitung der Bürgermeister das koordinierte Zusammenwirken aller Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und aller Bürger bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände durch Tierhygieneaktivs bzw. Arbeitsgruppen zu sichern. In den Fällen, in denen sich durch Kooperationsbeziehungen für mehrere Gemeinden, Städte und Stadtbezirke gemeinsame Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände ergeben, sind die Bürgermeister verpflichtet, die Maßnahmen zu koordinieren.

## VII.

### § 13

#### Finanzierung

(1) Die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie die Bürger tragen — sofern nicht im einzelnen anders geregelt — die Kosten für

— alle veterinärmedizinisch erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände einschließlich ihrer materiellen Sicherung,

— Schutzimpfungen,

— Maßnahmen, die aus eigenverschuldetem Auftreten sowie dem Verdacht auf Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände und deren Auswirkungen notwendig werden, auch gegenüber Dritten,

— Ausfälle im Betriebsergebnis oder Einkommen durch Auswirkungen oder durch Maßnahmen, die sich aus der Feststellung des Auftretens von oder des Verdachtes auf Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände ergeben, soweit nicht Anspruch auf Entschädigung nach den bestehenden versicherungsrechtlichen Regelungen gegeben ist.

(2) Aus dem Staatshaushalt werden die Kosten getragen für

— diagnostische Untersuchungen und Verfahren zur Feststellung oder zum Ausschluß von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände,

— angewiesene Ringimpfungen und zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen,

— delegierte Kader, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände durchzuführen haben,

— Lohnausgleichszahlungen an den verauslagenden Betrieb für Bürger, die von Quarantäne- und Sperrmaßnahmen betroffen werden, sofern diese Bürger nicht in Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen tätig sind oder selbst Tiere halten, bei denen eine Tierseuche, Parasitose oder andere besondere Gefahr für die Tierbestände oder der Verdacht darauf staatlich festgestellt wurde,

— zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen, die in Schlachtbetrieben nach Seuchen- oder Sperrviehschlachtungen notwendig werden, sowie für Überstunden aus Seuchen- und Sperrviehschlachtungen und den danach erforderlichen zusätzlichen Desinfektionsmaßnahmen,

— den zusätzlichen Aufwand bei der Kühlung, Lagerung und Verarbeitung von verkehrsbeschränktem Fleisch und Tierkörperteilen.

(3) Darüber hinausgehende Regelungen über die Erstattung der Kosten für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände trifft der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

## VIII.

### § 14

#### Zwangswise Durchsetzung von Maßnahmen

Wird eine auf Grund von Rechtsvorschriften angeordnete Maßnahme des Leiters des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans nicht durchgeführt, behindert oder verzögert oder eine Rechtspflicht zum Schutze der Tierbestände nicht erfüllt, so kann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen vom zuständigen Leiter des veterinärmedizinischen Fachorgans zwangsweise durchgesetzt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen.

## IX.

### § 15

#### Strafhinweis

Zuwiderhandlungen werden nach § 30 a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen in der

Fassung der Ziff. 32 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

### § 16

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Entscheidung betroffenen Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem jeweils übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das jeweils übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

## X.

### Schlußbestimmungen

#### § 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

#### § 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. September 1971 sind nicht mehr anzuwenden:

- a) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen,
- b) alle von den ehemaligen Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Berlin, den 11. August 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

### Erste Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971

Auf Grund des § 17 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### I.

##### § 1

#### Aufgaben, Rechte und Pflichten der veterinärmedizinischen Fachkräfte

(1) Alle veterinärmedizinischen Fachkräfte (insbesondere Tierärzte, Veterinäringenieure und Veterinärtechniker) sind unabhängig von ihrer Unterstellung verpflichtet, im Rahmen ihres Aufgabengebietes ständig zur Sicherung der Produktion, eines hohen Gebrauchswertes der Produkte und des Schutzes der menschlichen Gesundheit die erforderlichen und angewiesenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände planmäßig durchzusetzen.

(2) Von allen veterinärmedizinischen Fachkräften sind die Bürger ständig über das Verhalten zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren aufzuklären.

#### II.

#### Aufgaben der veterinärmedizinischen Fachorgane

##### § 2

(1) Den Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane obliegt im jeweiligen Territorium und im Rahmen ihrer Aufgaben die Anleitung der LPG, GPG, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter, Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter, VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen zwischen-genossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen der industriemäßigen Tierproduktion, volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe, Betriebe der Be- und Verarbeitung tierischer Produkte und Rohstoffe, der Kühi- und Lagerwirtschaft, des Transportwesens, des Handels und sonstigen Betriebe und Einrichtungen sowie der Organisationen (im folgenden Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt), der Bürger sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren sowie die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung von veterinärrechtlichen Bestimmungen und der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände. Diese Verantwortung der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane bezieht sich auch auf solche Tierbestände, die sich zeitweilig auf dem jeweiligen Territorium befinden, wie von Zirkusunternehmen, Schaustellungen, Tierschauen sowie auf Ausstellungs-tiere, Pensionstiere, Sporttauben u. a.

(2) Die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane haben die Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände mit den Leitern benachbarter Territorien und angrenzender Aufgabenbereiche zu koordinieren.

##### § 3

(1) Den Kreistierärzten obliegt im Rahmen der Tierseuchenverordnung innerhalb ihres Aufgabenbereiches und Territoriums die Durchsetzung der Rechtsvor-

schriften und Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht und die veterinärhygienische Überwachung, Anleitung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände.

(2) Den Kreistierärzten obliegt weiterhin

- die Leitung und Planung von veterinärmedizinischen Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Sanierung von Tierbeständen,
- die Durchführung und Attestierung von Untersuchungen am Ursprungsort im Tierverkehr und im Verkehr tierischer Produkte und Rohstoffe, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr,
- die Genehmigung und Kontrolle der Durchführung von Verkaufsveranstaltungen, Körungen, Handelsbewegungen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen mit Tieren aus dem Kreis und
- die enge Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens im Kreis.

(3) Die Kreistierärzte erteilen in Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens schriftliche Genehmigungen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Schüler der Klassen 7 bis 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, der wissenschaftlich-praktischen Arbeiten der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen sowie der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher und Techniker in den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, soweit sich der Unterricht und Lehrbetrieb auf Tiere, Versorgungsanlagen für Tiere bzw. tierische Erzeugnisse bezieht.

#### § 4

(1) Den Bezirkstierärzten obliegt im Rahmen der Tierseuchenverordnung innerhalb ihres Aufgabenbereiches insbesondere die Leitung und Planung veterinärmedizinischer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände im Bezirk sowie die Durchführung der veterinärmedizinischen Maßnahmen im Auftrage der örtlichen Organe der Staatsmacht. Die Bezirkstierärzte leiten dabei die Kreistierärzte und nachgeordnete Einrichtungen des Veterinärwesens im Bezirk an und sichern die Kontrolle der angewiesenen Maßnahmen.

(2) Die Bezirkstierärzte sichern die veterinärhygienische Überwachung, Anleitung und Kontrolle der Aufzucht-, Besamungs- und Verwahrstationen für Vattertiere sowie die veterinärhygienische Kontrolle derjenigen Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen, die von ihnen im Bezirk zum Schwerpunkt für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände erklärt werden, einschließlich der Sicherung der veterinärhygienischen Teilsysteme der industriemäßigen Tierproduktionsanlagen. Die Bezirkstierärzte sichern die Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens im Bezirk.

(3) Die Bezirkstierärzte erteilen die Genehmigung für die Durchführung der innerhalb des Bezirkes stattfindenden Verkaufsveranstaltungen, Körungen, Handelsbewegungen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen mit Tieren. Bei internationaler Beteiligung ist vorher die Zustimmung des Leiters des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen. Die Bezirkstierärzte sind für die veterinärhygienische Anleitung und Kontrolle der Durchführung dieser Veranstaltungen verantwortlich.

#### § 5

(1) Den veterinärmedizinischen Fachkräften der Veterinärhygiene-Inspektionen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke obliegt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in enger Zusammenarbeit mit den Kreistierärzten, den Endproduzenten und Organen des Handels und des Gesundheitswesens die veterinärhygienische Anleitung, Überwachung und Kontrolle aller Betriebe und Einrichtungen, die Tiere schlachten sowie Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft für die menschliche Ernährung be- und verarbeiten, lagern und in Verkehr bringen.

(2) Den veterinärmedizinischen Fachkräften des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes obliegt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches oder Territoriums in enger Zusammenarbeit mit den Kreistierärzten die veterinärhygienische Anleitung, Überwachung und Kontrolle aller Verkehrs- und Transportbetriebe, die den Transport von Tieren sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft zu Lande, zu Wasser und in der Luft durchführen.

#### III.

#### Meldung und Ermittlung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände

#### § 6

(1) Erhalten veterinärmedizinische Fachkräfte des Veterinärwesens Kenntnis von Erscheinungen oder dem Verdacht der Wirkung einer Tierseuche, einer in Rechtsvorschriften besonders bezeichneten Parasitose oder einer besonderen Gefahr für die Tierbestände, so haben sie dem zuständigen Kreistierarzt unverzüglich Meldung zu erstatten und die notwendigen Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

(2) Der Kreistierarzt oder ein von ihm besonders beauftragter Tierarzt des staatlichen Veterinärwesens hat unverzüglich Art, Stand und Ursache einer Tierseuche, Parasitose oder anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände zu ermitteln und alle zur Sicherung der schnellen Diagnose erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Der Kreistierarzt kann bei Anliegen eines strengen Maßstabes besondere Feststellungsverfahren oder die Tötung und Zerlegung von Tieren anweisen, wenn über das Vorliegen von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände anders nicht Gewißheit erlangt werden kann. Die veterinärmedizinischen Untersuchungseinrichtungen sind erforderlichenfalls in die Diagnosestellung einzubeziehen und haben ohne Verzögerung daran mitzuwirken. Bei Fischkrankheiten ist das Institut für Binnenfischerei der VVB Binnenfischerei hinzuzuziehen.

#### § 7

(1) Der Kreistierarzt hat das Vorliegen oder den begründeten Verdacht einer Tierseuche, einer in Rechtsvorschriften besonders bezeichneten Parasitose oder einer anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände staatlich festzustellen.

(2) Bei Feststellung des Vorliegens von oder des Verdachtes auf Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände, deren Verhütung und Bekämpfung nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist, ist — soweit erforderlich — nach § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) zu verfahren.

(3) Die staatliche Feststellung sowie die angewiesenen Maßnahmen sind den Vorsitzenden der betroffenen Produktionsgenossenschaften, den Leitern der betroffe-

nen Betriebe und Einrichtungen, den Tierhaltern sowie dem zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes unverzüglich schriftlich mitzuteilen, in dringenden Fällen kann dies vorläufig mündlich erfolgen.

(4) Der Kreistierarzt hat unverzüglich Ermittlungen und Verfolgsuntersuchungen über Ursachen und Gründe des Auftretens einer Tierseuche, Parasitose oder anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände sowie der möglichen Weiterverschleppung in andere Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Tierhaltungen anzustellen.

(5) Werden durch die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane Maßnahmen für erforderlich gehalten, die zu Beschränkungen auf Straßen führen, ist die Erlaubnis dazu bei dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei einzuholen.

## § 8

(1) Der Kreistierarzt hat dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises und dem Bezirkstierarzt umgehend vom Ergebnis seiner Feststellungen und den getroffenen Maßnahmen Mitteilung zu machen und auf mögliche weitere erforderliche Maßnahmen hinzuweisen.

(2) Der Kreistierarzt ist verpflichtet, die Kreistierärzte der Nachbarkreise sowie der Kreise, mit denen die Produktionsgenossenschaft, der Betrieb und die Einrichtung oder der Tierhalter, bei dem die staatliche Feststellung getroffen wurde, Wirtschaftsbeziehungen getätigt hat, sofern über diese eine Gefährdung möglich ist, unverzüglich über das staatlich festgestellte Auftreten oder den Verdacht einer Tierseuche, Parasitose oder anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände zu informieren. Erfolgt die Feststellung bei Schlachtieren oder bei vorübergehend auf Ausstellungen, Veranstaltungen oder Tierschauen anwesenden Tieren, so ist unverzüglich der Kreistierarzt des Herkunftskreises zu informieren. Diese Kreistierärzte haben umgehend in ihrem Kreis die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

## § 9

(1) Der Bezirkstierarzt ist verpflichtet, beim Auftreten von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände im Bezirk die notwendigen Maßnahmen zu deren Verhütung und Bekämpfung einzuleiten und durchzuführen. Er ist berechtigt, bei nicht ausreichender Sicherung der erforderlichen Maßnahmen andere, von den besonderen Gefahren nicht betroffene Kreise des Bezirkes in die Bekämpfung einzubeziehen. Das betrifft insbesondere

- die Zuweisungen von Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten,
- den zeitweiligen Einsatz von Fachkräften des Veterinärwesens einschließlich ihrer materiellen Ausstattung, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange.

(2) Der Bezirkstierarzt hat dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes umgehend vom Ergebnis seiner Feststellungen und eingeleiteten Maßnahmen Mitteilung zu machen und auf mögliche weitere erforderliche Maßnahmen hinzuweisen.

(3) Der Bezirkstierarzt ist verpflichtet, den Verdacht, das Auftreten und das Erlöschen bestimmter vom Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaft-

liche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegter Tierseuchen, Parasitosen und anderer besonderer Gefahren für die Tierbestände unverzüglich operativ dem Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

(4) Bei Seuchenschlachtungen ist über den Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorher die Genehmigung des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

## § 10

Der Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die notwendige Einbeziehung anderer Bezirke in die Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere

- die überbezirkliche Zuweisung von Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten,
- den zeitweiligen überbezirklichen Einsatz von Fachkräften des Veterinärwesens einschließlich ihrer materiellen Ausstattung und unabhängig vom Unterstellungsverhältnis,

anzuweisen.

## § 11

Tiere, die außerhalb des Gewahrsams oder der Verfügungsgewalt des Tierhalters angetroffen werden, sind auf Weisung des zuständigen Kreistierarztes abzusondern und zu verwahren. Der zuständige Kreistierarzt legt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Art und Weise der Haltung und Nutzung dieser Tiere fest. Bei Verdacht auf Vorliegen oder bei Feststellung einer Tierseuche, Parasitose oder anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände können diese Tiere der Seuchenschlachtung oder Tötung zugeführt werden. Die entstehenden Kosten hat der Tierhalter zu tragen. Wird der Tierhalter innerhalb von 15 Tagen nicht ermittelt, werden die Kosten aus dem Haushalt des zuständigen Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises getragen. Mögliche Erlöse sind an den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises abzuführen.

## IV.

## § 12

#### Erlöschen von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände

Das Erlöschen einer Tierseuche, Parasitose oder anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände ist durch den Kreistierarzt staatlich festzustellen. Die Vorsitzenden des Rates des Kreises und des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises sind vom Erlöschen einer Tierseuche, Parasitose oder anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände zu informieren. Die angewiesenen Maßnahmen sind aufzuheben. Die Aufhebung ist vom Kreistierarzt den Vorsitzenden der betroffenen Produktionsgenossenschaften, den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Tierhaltern sowie dem zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes, den Kreistierärzten der benachbarten oder sonst betroffenen Kreise sowie dem Bezirkstierarzt schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbestätigung eines Verdachtes ist entsprechend zu verfahren.

## V.

## Begriffsbestimmungen

## § 13

Im Sinne der Tierseuchenverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

## 1. Tiere sind:

- Haustiere einschließlich Bienen,
- Tiere in zoologischen Gärten, Tierparks, Tiergärten, Heimattiergärten und Wildparks, Zirkusunternehmen und Schaustellungen,
- Wildtiere einschließlich der im menschlichen Gewahrsam gehaltenen Tiere,
- Fische, soweit sie für die menschliche Ernährung bestimmt, zur Verarbeitung als Futtermittel oder zur Zucht und zum Besatz in fischereimäßig genutzten Binnen- und Küstengewässern vorgesehen sind.

Tieren gleichgestellt sind Bruteier sowie Sperma und Eizellen von Tieren.

## 2. Schlachttiere sind Tiere, die sich in Schlachtbetrieben oder auf dem Transport zu Schlachtbetrieben befinden.

## § 14

(1) Tierseuchen sind durch Bakterien, Viren, Protozoen oder Pilze hervorgerufene, auf Tiere oder auf Menschen übertragbare Krankheiten bei Tieren.

(2) Parasitosen sind durch Parasiten hervorgerufene Erkrankungen bei Tieren, die die Gesundheit und die Leistung der Tiere sowie die Verwertung der von Tieren stammenden Rohstoffe beeinträchtigen oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

(3) Andere besondere Gefahren für die Tierbestände sind solche, die keine Tierseuchen oder Parasitosen sind, aber gleichfalls eine vollkommene oder teilweise dauernde oder zeitweilige unvorhergesehene Einschränkung der Leistung oder des Gebrauchs der Tiere hervorrufen oder die Verwertung von Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft einschränken oder unmöglich machen oder eine zeitweilige oder ständige Gefahr für Menschen und Tiere bilden.

## § 15

(1) Krankheitsverdächtige Tiere sind Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die die Wirkung von Tierseuchen, Parasitosen oder anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände vermuten lassen.

(2) Ansteckungsverdächtige Tiere sind Tiere, bei denen zu vermuten ist, daß sie Erreger von Tierseuchen, Parasitosen oder Stoffe mit besonderen Gefahren für die Gesundheit der Tiere und Menschen aufgenommen haben oder damit kontaminiert sein können.

(3) Empfängliche Tiere sind solche Tiere, die auf natürlichem Wege Erreger von Tierseuchen oder Parasitosen oder Stoffe mit besonderen Gefahren für die Tierbestände aufnehmen und daran erkranken können.

(4) Gefährdete Tiere sind solche Tiere, die sich in Gebieten befinden, in denen Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände herr-

schen oder die davon bedroht werden. Es wird unterschieden zwischen Gebieten mit ständiger Gefährdung und Gebieten mit zeitweiliger Gefährdung.

## § 16

(1) Tierische Erzeugnisse sind:

- für die menschliche Ernährung vorgesehen: Fleisch, Knochen, Organe, Fett, Blut und Därme warmblütiger Tiere einschließlich Wild, Geflügel, Fische, Krusten- und Weichtiere und deren Zubereitungen, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Bienenhonig,
- zur Verfütterung an Tiere vorgesehen: Fleisch, Organe, Fett, Fleisch-, Tierkörper-, Blut-, Knochen- und Fischmehle, Milch und Milcherzeugnisse sowie Mischfutter, das eines oder mehrere der vorstehend genannten Erzeugnisse enthält.

(2) Tierische Rohstoffe sind Häute, Felle, Wolle, Borsten, andere Tierhaare, Federn, Hörner, Hornschuhe, zur technischen Verwertung bestimmte Knochen, Fette, Organe sowie Teile und Zerkleinerungsprodukte dieser Rohstoffe.

## § 17

Träger von Ansteckungstoffen mit besonderen Gefahren zur Verbreitung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände können sein:

- Menschen,
- lebende oder tote Tiere, abortierte Früchte oder Nachgeburten oder deren Teile, tierische Ausscheidungen, Jauche, Gülle und Dung,
- Kulturen und sonstiges Material von Tierseuchenerregern,
- Heu und Stroh für landwirtschaftliche und technische Zwecke,
- gebrauchte Bienenwohnungen,
- Gerätschaften, die zur Haltung, Pflege und Nutzung von Tieren verwendet werden,
- Transportmittel, Tierunterkünfte oder Teile von ihnen, Verpackungsmaterial sowie Säcke und Planen, in denen Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft befördert oder mit denen sie abgedeckt wurden,
- Futtermittel, Wasser und Luft, soweit sie schädigende Stoffe gemäß § 14 enthalten.

## VI.

## § 18

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1971

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 961 Erfurt, Postschließfach 896. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. September 1971

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 71	Anordnung über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds .....	565
23. 8. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Verkehrswesens .....	569
30. 8. 71	Anordnung Nr. 4 über die Gebührentarife des Verkehrswesens .....	569
12. 8. 71	Anordnung Nr. 4 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte .....	570
13. 8. 71	Anordnung Nr. 6 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft .....	570
12. 8. 71	Anordnung Nr. 18 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	571
	Berichtigung .....	572
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	572

## Anordnung über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds

vom 31. August 1971

Die Qualität der Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds beeinflusst maßgeblich die Effektivität der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Dabei besteht die Aufgabe darin, die intensiv erweiterte Reproduktion konsequent durchzusetzen, um die vorhandenen Produktionsanlagen besser zu nutzen und durch sozialistische Rationalisierung die Errichtung aufwendiger Neubauten zu vermeiden.

Für die Erhöhung der Effektivität der vorhandenen Grundfonds und die Qualifizierung der Investitionstätigkeit hat die Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds wesentliche Bedeutung.

Entsprechend dem Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

### Gegenstand und Aufgabe der Begutachtung

(1) Gegenstand der Begutachtung sind die Unterlagen zur Investitionsvorentscheidung und die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung (Vorbereitungsunterlagen für Investitionen).

(2) Die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Investitionen ist darauf gerichtet, ausgehend von den langfristigen Konzeptionen der komplexen Grundfondsreproduktion der Bereiche, Zweige, Kombinate, Betriebe und Territorien eine hohe Effektivität der vorhandenen und neu zu schaffenden Grundfonds zu erreichen. Der Prozeß der Begutachtung ist Teil der wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung zwischen den an der Vorbereitung einer Investition Beteiligten zur Gewährleistung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität. Die Gutachter haben auf die Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen unter Ausschaltung aller betriebs-, zweig- sowie gebiets-egoistischen Tendenzen hinzuwirken. Die Gutachter dürfen nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt sein.

(3) Die Hauptaufgabe der gutachterlichen Tätigkeit besteht in

- der Unterstützung der verantwortlichen Leiter bei der Herbeiführung von volkswirtschaftlich richtigen Entscheidungen über Investitionen, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlich nicht notwendiger Aufwendungen,
- der Beratung der Investitionsauftraggeber bei der Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen für Investitionen in hoher Qualität sowie bei der Herausarbeitung der Entscheidungsvorschläge,
- der Erarbeitung konstruktiver Vorschläge für die weitere Vorbereitung und die Durchführung der Investitionen bei Sicherung einer hocheffektiven Grundfondswirtschaft.



(4) Durch die Begutachtung wird die Verantwortung der Investitionsauftraggeber nicht eingeschränkt.

## § 2

**Begutachtungspflicht**

(1) Die zu begutachtenden Investitionsvorhaben werden durch den Ministerrat, die Staatliche Plankommission, die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und die VVB festgelegt. Die Pflicht zur Begutachtung besteht grundsätzlich für Investitionen

- die unter Kontrolle des Ministerrates stehen,
- für die die Investitionsvorentcheidung bzw. Grundsatzentscheidung durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke getroffen werden,
- mit einem Wertumfang über 5 Millionen Mark, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden.

(2) Die für die Vorbereitung der Investitionen Verantwortlichen haben zu sichern, daß die Vorbereitungsunterlagen für die Investitionen gemäß Abs. 1 begutachtet werden.

(3) Entscheidungen über die Investitionen (Investitionsvorentcheidung, Grundsatzentscheidung) gemäß Abs. 1 dürfen erst getroffen werden, wenn das Gutachten vorliegt.

## § 3

**Schwerpunkte der Begutachtung**

(1) Die Begutachtung der Unterlagen für die Investitionsvorentcheidung muß sich darauf konzentrieren, daß die vorgesehene Investition das Ergebnis einer komplexen grundfondswirtschaftlichen Untersuchung ist und daß die volkswirtschaftlichen Verflechtungen, die zur Lösung der Gesamtaufgabe erforderlich sind, richtig erfaßt werden.

Schwerpunkte der Begutachtung sind:

- die Einhaltung bzw. Verbesserung der durch die zentrale staatliche Planung vorgegebenen Mindestanforderungen, Aufwandshormative und Begrenzungen an volkswirtschaftlichen Ressourcen,
- die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfes, seine Entwicklung und seine Deckung durch die Investition unter Berücksichtigung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe,
- die Notwendigkeit der Investition und ihre Übereinstimmung mit der langfristigen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion,
- die Nutzeffektberechnungen zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigsten Variante unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Ergebnisse in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und im Territorium sowie auf der Grundlage von

Vergleichen mit dem Weltstand und mit in der Deutschen Demokratischen Republik erreichten Bestwerten,\*

- die vorgesehene Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- die Realisierbarkeit der Vorschläge für die festzulegenden technischen und ökonomischen Zielstellungen entsprechend Abschnitt II Ziff. 6 der „Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds“ (s. Anlage I zum Beschluß vom 16. Dezember 1970),
- Vorschläge für die Lösung wichtiger Bilanzprobleme zur Sicherung der Durchführung und Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens,
- die Sicherung des für die Durchführung und Inbetriebnahme der Investition notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufs,
- der vorgeschlagene Makrostandort.

(2) Die Begutachtung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung hat sich auf die technischen und ökonomischen Parameter des Investitionsvorhabens, seine volkswirtschaftliche Einordnung und Verflechtung sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Investitionsdurchführung zu konzentrieren.

Schwerpunkte der Begutachtung sind:

- die Einhaltung und Verbesserung der mit der Investitionsvorentcheidung festgelegten technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie der Festlegungen für die weitere Vorbereitung,
- volkswirtschaftliche und betriebliche Nutzeffektberechnungen zur Ermittlung der günstigsten Lösungsvariante für das Gesamtvorhaben, für Teilvorhaben und Objekte, insbesondere hinsichtlich der bautechnischen und technologischen Lösung,\*
- das verbindliche Angebot, insbesondere die vorgesehenen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter und Kennziffern für das Investitionsvorhaben, für Teilvorhaben und Objekte und für die zu produzierenden Erzeugnisse auf der Basis von Weltstandsvergleichen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens und vergleichbarer DDR-Bestwerte,
- die vorgesehenen Arbeits- und Lebensbedingungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Arbeitsorganisation und sozialistischer Arbeitskultur,
- die materielle und finanzielle Sicherung der Investition einschließlich der Sicherung des Arbeitskräftebedarfs nach Anzahl und Qualifikation, der wichtigsten Zulieferungen sowie der sonstigen Voraussetzungen für die künftige Produktion,
- der Aufwand für die Baustelleneinrichtung,
- der Mikrostandort.

Zur umfassenden Einschätzung der Investitionen sind entsprechend ihrer Spezifik bei der Begutachtung wei-

\* Dabei sollten die vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Methodischen Grundsätze für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Effektivität von Investitionsvarianten“ angewendet werden. „Die Wirtschaft“ Nr. 4/1971, Beilage 4

tere Faktoren zu berücksichtigen. Grundlage dafür sind die vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Hinweise sowie zweigspezifische Regelungen.

## § 4

**Gutachterstellen und ihre Aufgaben**

(1) Gutachterstellen sind:

- das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission,
- Gutachterstellen der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie VVB,
- Gutachterstellen bei den Räten der Bezirke,
- fachlich geeignete Einrichtungen, wie wissenschaftlich-technische Zentren, Ingenieurbüros, Fachorgane der Räte der Bezirke, denen die Aufgaben der Begutachtung übertragen wurden.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden im Rahmen ihres Stellenplanes und Lohnfonds über die Bildung, die Größe und die fachliche Zusammensetzung der Gutachterstellen unter Berücksichtigung der Spezifik des jeweiligen Bereiches, Zweiges bzw. Territoriums sowie der Anzahl und der Bedeutung der zu begutachtenden Investitionen.

(3) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission (SBBI) begutachtet die Vorbereitungsunterlagen für Investitionen, zu denen der Ministerrat die Investitionsentscheidung bzw. die Grundsatzentscheidung trifft.

(4) Die Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen für die übrigen zu begutachtenden Investitionen erfolgt durch die Gutachterstellen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke, VVB und durch die Einrichtungen, denen die Aufgaben der Begutachtung übertragen wurden. Es ist zu gewährleisten, daß durch die fachlich zuständigen Gutachterstellen auch die für die Begutachtung vorgesehenen Investitionen der örtlich geleiteten Betriebe begutachtet werden.

(5) Für Investitionsvorhaben, die von den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane nach erfolgter Grundsatzentscheidung vor der Staatlichen Plankommission zu verteidigen sind, erarbeitet das SBBI volkswirtschaftliche Stellungnahmen. Zur Sicherung des notwendigen Kenntnisvorlaufs für die Erarbeitung der volkswirtschaftlichen Stellungnahmen ist mit Beginn der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung zwischen den betreffenden zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke und dem SBBI die zweckmäßigste Form der Zusammenarbeit festzulegen.

## § 5

**Rechte und Pflichten der Gutachterstellen**

(1) Die Gutachterstellen bilden zur Durchführung der gutachterlichen Tätigkeit Gutachterkommissionen.

(2) Die Gutachterstellen können Experten aus wissenschaftlichen Institutionen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zur Begutachtung heranziehen. Über die Notwendigkeit der Einbeziehung von Experten entscheiden die Leiter der Gutachterstellen.

(3) Die Gutachterstellen sind berechtigt, alle zur Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Investitionsauftraggeber und bei anderen beteiligten Betrieben, Kombinat und Institutionen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz anzufordern. Die Mitglieder der Gutachterkommissionen sind berechtigt, in Unterlagen einzusehen sowie erforderliche Konsultationen durchzuführen.

(4) Die Gutachterstellen werten die Ergebnisse der Begutachtung von Investitionen aus und vermitteln die dabei gewonnenen Erkenntnisse den für die Vorbereitung der Investitionen Verantwortlichen sowie den zuständigen Staats-, Wirtschafts- und Bankorganen.

(5) Die Gutachterstellen können bei mangelnder Aussagefähigkeit oder beim Fehlen wichtiger Unterlagen der Investitionsvorbereitung vom Investitionsauftraggeber ergänzende Unterlagen nachfordern.

(6) Die Leiter der Gutachterstellen haben an den Beratungen, in denen Entscheidungen über die von ihnen begutachteten Investitionen (Investitionsvorentcheidung, Grundsatzentscheidung) getroffen werden, teilzunehmen.

## § 6

**Anleitung der Gutachterstellen**

(1) Zur Durchsetzung eines einheitlichen Vorgehens an die Begutachtung in allen Bereichen der Volkswirtschaft hat das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke anzuleiten. Von diesen Gutachterstellen ist die Anleitung der weiteren Gutachterstellen der betreffenden Bereiche durchzuführen.

(2) Die Anleitung besteht insbesondere in der Verallgemeinerung und Übermittlung der besten Erfahrungen sowie in der Erarbeitung und Übermittlung methodischer Hinweise mit dem Ziel, die Aufgaben der Gutachterstellen mit hohem volkswirtschaftlichem Effekt durchzuführen.

## § 7

**Verträge und Entgelte der Begutachtung**

(1) Über die Begutachtungen sind zwischen den Investitionsauftraggebern und den Gutachterstellen oder den Einrichtungen, denen die Aufgaben von Gutachterstellen übertragen wurden, Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Der Abschluß von Wirtschaftsverträgen erfolgt nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

(3) Durch rechtzeitigen Abschluß der Wirtschaftsverträge ist zu gewährleisten, daß die Begutachtung ent-

sprechend § 8 Abs. 1 vom Beginn der Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für Investitionen an erfolgen kann.

(4) Das Entgelt für die vertraglich festgelegten Leistungen ist entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Die Bezahlung der Begutachtungsleistungen erfolgt durch die Auftraggeber entsprechend den Regelungen für die Finanzierung der Investitionen.

### § 8

#### Durchführung der Begutachtung

(1) Die Begutachtung ist parallel zur Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für Investitionen durchzuführen. Die parallele Begutachtung ist so zu organisieren, daß eine stufenweise Begutachtung entsprechend den Etappen der Fertigstellung der Vorbereitungsunterlagen einer Investition erfolgen kann. Dabei ist zu sichern, daß wesentliche Erkenntnisse aus der Begutachtung bereits vor Abgabe des Gutachtens mit den für die Investitionsvorbereitung Verantwortlichen ausgewertet und bei der weiteren Vorbereitung berücksichtigt werden. In den abzuschließenden Wirtschaftsverträgen gemäß § 7 Abs. 1 können andere Formen der Durchführung der Begutachtung vereinbart werden.

(2) Die Arbeit der Gutachter wird von den Gutachterstellen unter Beachtung folgender Prinzipien organisiert:

- gutachterliche Äußerungen zu wichtigen Fragenkomplexen sind mit Vergleichen, Gegenrechnungen oder anderen Fakten und Daten zu belegen,
- alle Ergebnisse der Begutachtung (auch die zu Teilen der Vorbereitungsunterlagen für Investitionen) sind in allen Abschnitten der Begutachtung in Gutachten, Protokollen bzw. anderen geeigneten Formen schriftlich zu fixieren,
- jede gutachterliche Äußerung erfordert die kollektive Beratung in der Gutachterkommission. Abweichende Meinungen sind mit Begründung schriftlich festzuhalten,
- an wichtigen Beratungen sollen Vertreter der an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen beteiligten Betriebe und Institutionen teilnehmen.

Für die wirtschaftspolitische Aussage und die wichtigsten Einzelaussagen der Begutachtung sind die Gutachterstellen verantwortlich.

(3) Die Gutachterstellen arbeiten bei der Begutachtung eng mit den anderen staatlichen Organen und Institutionen zusammen, die am Prozeß der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen beteiligt sind (Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Bauaufsicht, örtliche Staatsorgane usw.).

### § 9

#### Anforderung und Berufung von Experten sowie Vergütung von Expertenleistungen

(1) Die Anforderung eines Experten erfolgt durch den Leiter der Gutachterstelle beim Leiter der Arbeits-

stelle des Experten. Die Anforderung muß die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten.

(2) Auf Ersuchen der Leiter der Gutachterstellen sind von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen und Institute befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung von Investitionen zu benennen.

(3) Die Berufung der angeforderten Experten erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Gutachterstelle durch den jeweiligen Leiter, dem die Gutachterstelle untersteht. Für die vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission zu begutachtenden Investitionen werden die Experten durch den Leiter des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen berufen. Die Berufung der Experten erfolgt schriftlich, in der Regel 4 Wochen vor ihrem Einsatz.

(4) Der Einsatz von Experten erfolgt in der Regel auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen zwischen der Gutachterstelle und der Arbeitsstelle des Experten.

(5) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(6) Es ist nicht zulässig, anstelle der berufenen Experten Vertreter zu entsenden.

(7) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und alle im Zusammenhang mit der Begutachtung ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen (einschließlich der Konzepte) an die Gutachterstelle zurückzugeben.

(8) Die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten sind den Gutachterstellen auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnen.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 3. April 1968 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen (GBL II S. 237),
- die Anordnung vom 25. Februar 1965 über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen (GBL II S. 222).

Berlin, den 31. August 1971

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
des Verkehrswesens**

vom 23. August 1971

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 6. Januar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Dienststellen und Betrieben (MinBl. S. 4),
2. Anordnung vom 21. August 1952 über die Errichtung des VEB Deutsche Seereederei (MinBl. S. 140),
3. Anordnung vom 27. August 1952 über das Tragen von Dienstmützen durch die im Außendienst beschäftigten Angestellten der Wasserstraßenverwaltung (GBI. S. 820),
4. Statut der zentral geleiteten volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Schifffahrt vom 13. Dezember 1952 (MinBl. S. 211),
5. Anweisung vom 17. Dezember 1953 zur Tauglichkeitsuntersuchung der Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen und Flößen der Binnenschifffahrt (ZBl. 1954 S. 32),
6. Anweisung vom 20. Mai 1954 zur Anwendung von DIN 1072 - Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen - Ausgabe Juni 1952 (ZBl. S. 243),
7. Anordnung vom 29. Juli 1954 über die Bildung eines Zentralen Entwurfsbüros des Staatssekretariats für Schifffahrt (ZBl. S. 409),
8. Anordnung vom 29. Juli 1954 über die Finanzierung und Abrechnung der Leistungen des Zentralen Entwurfsbüros des Staatssekretariats für Schifffahrt (ZBl. S. 411),
9. Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Organisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBI. I 1957 S. 18),
10. Preisverordnung Nr. 840 vom 22. November 1957 - Anordnung über die Kalkulation von Beförderungsentgelten - (GBI. I S. 618),
11. Anordnung vom 1. April 1959 über die Eisenbahn-Signalordnung (Sonderdruck Nr. 301 des Gesetzblattes),
12. folgende Anordnungen zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung, die in den entsprechenden Eisenbahntarifen berücksichtigt worden sind:
  - a) Anordnung Nr. 7 vom 27. Oktober 1952 (MinBl. S. 173),
  - b) Anordnung Nr. 8 vom 16. November 1952 (MinBl. S. 195),
  - c) Anordnung Nr. 12 vom 21. Dezember 1953 (ZBl. S. 625),

- d) Anordnung Nr. 14 vom 19. März 1954 (ZBl. S. 102),
- e) Anordnung Nr. 16 vom 8. April 1954 (ZBl. S. 166),
- f) Anordnung Nr. 17 vom 15. Oktober 1954 (ZBl. S. 529),
- g) Anordnung Nr. 19 vom 16. Juli 1956 (GBI. II S. 255),
- h) Anordnung Nr. 20 vom 11. Februar 1957 (GBI. II S. 88 und Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes),
- i) Anordnung Nr. 21 vom 6. Dezember 1957 (GBI. II S. 313),
- j) Anordnung Nr. 22 vom 20. Juni 1959 (GBI. II S. 206),
- k) Anordnung Nr. 23 vom 12. Februar 1960 (GBI. II S. 72),
- l) Anordnung Nr. 24 vom 22. März 1961 (GBI. II S. 113),
- m) Anordnung Nr. 25 vom 5. September 1961 (GBI. II S. 431),
- n) Anordnung Nr. 26 vom 2. September 1963 (GBI. II S. 631),
- o) Anordnung Nr. 27 vom 25. April 1964 (GBI. II S. 468),
- p) Anordnung Nr. 29 vom 15. Dezember 1966 (GBI. II S. 1220).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1971

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 4\***  
über die Gebührentarife des Verkehrswesens

vom 30. August 1971

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Ergänzung ist auf Seite 55 der Abschnitt 9. mit folgender Fassung aufzunehmen:

„9. Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik

Für die Erteilung der staatlichen Zulassung zur Ausübung von Betreuungsleistungen für das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik in freiberuflicher Tätigkeit  
25 M“

\* Anordnung Nr. 3 vom 27. November 1970. (GBI. II Nr. 95 S. 666)

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1971

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Änderung**  
**der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte**  
**vom 12. August 1971**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105), des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) An Stelle fester Nacheichfristen für

- Wasserzähler
- Gaszähler und
- direkt angeschlossene Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzähler

werden schrittweise technisch-ökonomisch begründete Auswechselzeitpunkte eingeführt.

(2) Die Einführung erfolgt durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW), wenn die VVB Energieversorgung bzw. die VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dem DAMW nachweist, daß die in den meßtechnischen Vorschriften des DAMW dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einführung wird in den Verfügungen und Mitteilungen des DAMW bekanntgegeben.

(3) Für Zählerbauarten, für die Auswechselzeitpunkte gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht eingeführt wurden, gelten die bisherigen Nacheichfristen.

(4) Durch die Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 wird die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen) wie folgt geändert:

a) In Ziff. 13 wird der Anmerkung in Spalte 4 die Ziff. „1.“ vorgesetzt und folgende weitere Anmerkung angefügt:

„2. Die in Spalte 3 festgelegte Nacheichfrist gilt nur für Zählerbauarten, für die technisch-ökonomisch begründete Auswechsel-

zeitpunkte gemäß den entsprechenden meßtechnischen Vorschriften des DAMW nicht eingeführt worden sind.“

b) In Ziff. 18 erhält die Anmerkung in Spalte 4 folgende Fassung:

„Es gelten die Anmerkungen zu Ziff. 13.“

c) In Ziff. 40 erhält die Anmerkung in Spalte 4 folgende Fassung:

„Zu 40 bis 44:

Es gilt die Anmerkung 1 zu Ziff. 13.“

d) Ziff. 42 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Oktober 1967 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II S. 720) wird durch folgende Anmerkung in Spalte 4 ergänzt:

„Zu 42 Buchstaben a und b:

Die in Spalte 3 festgelegten Nacheichfristen gelten nur für Zählerbauarten, für die technisch-ökonomisch begründete Auswechselzeitpunkte gemäß den entsprechenden meßtechnischen Vorschriften des DAMW nicht eingeführt worden sind.“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Oktober 1967 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II S. 720) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1971

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung

I. V.: Zipfel  
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 6\***  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**im Bereich der Landwirtschaft**  
**und Nahrungsgüterwirtschaft**

**vom 13. August 1971**

## § 1

Die Anordnung vom 10. Juni 1968 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ingenieurbüros im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte (GBl. II S. 519) wird aufgehoben.

\* Anordnung Nr. 5 vom 12. Mai 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 491, Ber. GBl. II Nr. 62 S. 532)

\* Anordnung Nr. 3 vom 22. Januar 1971 (GBl. II Nr. 12 S. 84)

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

**Anordnung Nr. 18\*  
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen**

vom 12. August 1971

## § 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Ziff. 22 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR) („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1952),
2. Anweisung vom 21. September 1953 über die Erhebung von Verzugszuschlägen, Verspätungszuschlägen und Strafzuschlägen sowie über die Einziehung von Abgaben (ZBl. S. 467),
3. Anweisung vom 10. Dezember 1953 über die Besteuerung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften (ZBl. S. 595),
4. § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. ASTVO) (GBl. 1954 S. 9),
5. Anweisung vom 13. Februar 1954 über die Umsatzbesteuerung der Lieferungen von Butter an die Milchlieferer durch Molkereigenossenschaften und private Molkereien (ZBl. S. 62),
6. Anweisung vom 8. April 1954 über die vereinfachte Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von Küsten- und Hochseefischern (ZBl. S. 159),
7. Anweisung vom 5. Juni 1954 über die Anerkennung von Aufwendungen als Betriebsausgaben in der privaten Wirtschaft (ZBl. S. 269),
8. Anordnung vom 23. April 1955 über die steuerliche Behandlung der Aufsichtsratsvergütungen, die von gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften gezahlt werden (GBl. II S. 160),

9. Anordnung vom 23. August 1955 über die Besteuerung der Einnahmen aus dem Verkauf von Fischübersollmengen durch private See- und Küstenfischer (GBl. I S. 612),
10. Anordnung vom 6. April 1956 über die Befreiung gesellschaftlicher Organisationen von der Kapitalertragsteuer (GBl. II S. 126),
11. Anordnung vom 21. Dezember 1956 über die Befreiung der Fischwirtschafts-genossenschaften von der Umsatzsteuer für Lieferungen an die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer (GBl. I 1957 S. 19),
12. Anordnung vom 14. Januar 1957 über die Besteuerung der Rollfuhrleistungen im privaten Fuhrgewerbe (GBl. I S. 95),
13. Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1957 zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. I S. 299),
14. Anordnung vom 29. August 1957 über die Umsatzsteuerbefreiung für Vollmilchlieferungen an landwirtschaftliche Betriebe (GBl. I S. 488),
15. Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Mischfuttermitteln von der Umsatzsteuer (GBl. I S. 514),
16. Anordnung vom 23. Juni 1958 über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung konfektionierter Bettwäsche und Feintäschnerwaren in privaten Industriebetrieben von der Umsatzsteuer (GBl. I S. 575),
17. Anordnung vom 16. Oktober 1958 über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Seifen von der Umsatzsteuer (GBl. I S. 797),
18. Anordnung vom 6. Dezember 1958 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte für Nachauftragnehmerleistungen (GBl. I S. 890),
19. Anordnung vom 23. Januar 1959 über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung verschiedener Taschen von der Umsatzsteuer (GBl. I S. 78),
20. § 82 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes),
21. Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Lieferung von Kunstblumen und Festartikeln, Landwirtschaftsartikeln aus Ton und Spankörben (GBl. I S. 126),
22. Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerksteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien — Handwerksteuer B — 1959) (Sonderdruck Nr. 313 des Gesetzblattes),
23. Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1962 über die Steuerveranlagung der der Handwerksteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien — Handwerksteuer B — 1959) (GBl. II S. 821),

\* Anordnung Nr. 17 vom 4. Juni 1971 (GBl. II Nr. 53 S. 462)



24. Anordnung vom 21. Januar 1963 über die Umsatzsteuerbefreiung bei Verlagerung von Brennstoffen (GBl. II S. 49),
25. Anordnung vom 31. Januar 1963 über steuerliche und andere finanzielle Maßnahmen zur Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode 1963 (GBl. II S. 83),
26. Anordnung Nr. 6 vom 27. Oktober 1964 über Umsatzsteuerbefreiung (GBl. II S. 854),
27. Anordnung vom 16. August 1965 zur Ergänzung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II S. 640),
28. Anordnung vom 17. Dezember 1966 über die Behandlung der Mehrkosten im Bereich der nicht-volkseigenen Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Anordnungen vom 29. November 1966 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 1221),
29. Anordnung vom 17. Juni 1968 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II S. 522).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1971.

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

### Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen teilt mit, daß es in der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II S. 493) im § 10 Abs. 2 richtig heißen muß:

„Anweisung Nr. 2 vom 25. März 1963 für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden für die Ausstellung von Schwerbeschädigtenausweisen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen S. 42).“

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 655 vom 13. August 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 655 vom 12. Juli 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 656 vom 20. August 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 656 vom 19. Juli 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 657 vom 27. August 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 657 vom 27. Juli 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. September 1971

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 71	Achte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel —	573
1. 7. 71	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine —	574
13. 8. 71	Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	574
20. 8. 71	Anordnung Nr. 2 über das Verfahren der Schiffsvermessung und der Ausstellung von Schiffsmeßbriefen	576
25. 8. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	576
1. 9. 71	Anordnung über die Aufhebung der Kreditanordnung VEG	576

### Achte Durchführungsbestimmung\* zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — vom 6. September 1971

Auf Grund der §§ 10 und 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBl. II S. 502) in der Fassung der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

§ 5 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(8) Über die im § 11 Absätze 1 und 3 Buchst. d der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 485) festgelegten Vorschriften hinaus hat zur Durchsetzung einer einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung die innere und äußere Umhüllung von eingetragenen Gesundheitspflegemitteln folgende weitere Angabe zu enthalten:

— Schlüsselnummer des Binnenhandels

Die Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL), die Menge des Inhalts und der Einzelhandelsverkaufspreis (EVP), die für die Kassierung und Datenverarbeitung benötigt werden, sind in einem Block sichtbar abgehoben am rechten unteren Ende des jeweiligen Informationsträgers in der angegebenen Reihenfolge anzuordnen. Der Einzelhandelsverkaufspreis erscheint jeweils als letzte Angabe unten rechts. Als zulässige Abkürzungen sind ausschließlich zu verwenden:

— Schlüsselnummer des Binnenhandels HSL  
— Einzelhandelsverkaufspreis EVP

Der EVP ist in Beziehung zur gesamttypographischen und farblichen Gestaltung hervorzuheben. Der Schriftgrad darf nicht kleiner als 12 Punkte (4,5 mm) sein. Ferner ist der Lieferer verpflichtet, auf allen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumenten (Verträge, Rechnungen, Lieferscheine) sowie durch einen Aufkleber auf der Umverpackung die Bestellnummer des Handels anzugeben.“

#### § 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 34 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach den §§ 35 bis 37 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

#### § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Umstellung der Kennzeichnung gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung hat schrittweise zu erfolgen und ist bis zum 30. Juni 1972 abzuschließen.

Berlin, den 6. September 1971

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Sefrin

Der Vorsitzende  
des Rates für  
landwirtschaftliche  
Produktion und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: Kuhrig  
Staatssekretär

\* 7. DB vom 18. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 6 S. 27)

\* Bestellnummern werden durch das Zentrale Warenkontor — Großhandel Waren täglicher Bedarf — vergeben.

**Anordnung**

**zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045  
— Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine —  
vom 1. Juli 1971**

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3045 vom 30. April 1964 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine\* (im folgenden Preisanordnung Nr. 3045 genannt) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

In der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3045 sind

- die laufende Nummer 1, Buchst. c, Ziff. 1 der Preisliste und
  - die Ziffern 2.0, 2.1 bis 2.4 und Ziff. 6.0 der Ergänzung zur Preisliste
- zu streichen.

**§ 2**

(1) Landwirtschaftsbetriebe dürfen kontingentierte Kraftstoffe nur zur Erfüllung der Aufgaben in der Landwirtschaft verwenden.

(2) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen der Landwirtschaftsbetriebe für gewerbliche Transportleistungen (im Sinne Transportleistungen für Dritte) hat entsprechend den Rechtsvorschriften über die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs zu erfolgen.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle Preisbewilligungen, die zu der im § 1 dieser Anordnung gestrichlenen Regelung gehören, außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

**Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky**

\* Erschienen als Sonderdruck Nr. P 3045 des Gesetzblattes.

**Anordnung**

**über die Neufassung von Regelungen  
über Rechtsmittel  
gegen Entscheidungen staatlicher Organe  
im Bereich der Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft.  
vom 13. August 1971**

**§ 1**

Die Regelungen über Rechtsmittel in Rechtsvorschriften des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die in der Anlage veröffentlichte Fassung.

**§ 2**

Die Ziff. 9 der Anordnung vom 7. August 1954 über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen (ZBl. S. 423) tritt außer Kraft.\*

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

\* Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159).

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

1. a) § 3 der Anordnung vom 4. August 1954 über die Übertragung der Aufgaben der Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform auf die Räte der Bezirke und Kreise (ZBl. S. 400, Ber. S. 460) erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Kreises und der Leiter der Abteilungen Allgemeine Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise in Bodenreformangelegenheiten kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes, vom Leiter der Abteilung Allgemeine Landwirtschaft des Rates des Kreises dem Rat des Kreises, vom Leiter der Abteilung Allgemeine Landwirtschaft des Rates des Bezirkes dem Rat des Bezirkes

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises bzw. der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) Der § 4 der Anordnung wird aufgehoben.

2. § 7 und § 10 der Anordnung vom 17. Mai 1956 über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten (GBl. I S. 457) erhalten folgende Fassung:

**„§ 7**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 6, § 9 Abs. 2 letzter Satz und § 10 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Be-

kanntgabe der Entscheidung beim Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 10

Streitigkeiten aus einem Vertrag, den ein Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über Grundstücke zur Weitergabe an Kleingärtner abgeschlossen hat, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft.“

3. § 1 Abs. 6 und § 4 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1963 S. 4) erhalten folgende Fassung:

„(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind für die Hausschlachtungen der VEG entsprechend anzuwenden. Die Anzeige der Hausschlachtung ist beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu erstatten.

#### § 4

##### Verfahrensbestimmungen und Beschwerdeverfahren

(1) Die Bewilligung der Hausschlachtung ist gebührenpflichtig. Sie ist binnen drei Tagen nach der Anzeige vom zuständigen Fachorgan des Rates der Gemeinde/Stadt bzw. des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises schriftlich zu erteilen oder unter Angabe der Gründe abzulehnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Untersagung der Hausschlachtung oder die Ablehnung einer Bewilligung zur Hausschlachtung kann vom Tierhalter Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Bürgermeister der Gemeinde/Stadt bzw. dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Bürgermeister der Gemeinde/Stadt bzw. der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

4. § 12 der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II S. 101) erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

(1) Gegen Auflagen zur Aufforstung, zum Holzeinschlag, zur Gewinnung von Rinde und Harz, zur Durchführung der Pflege, des Forstschutzes und von Meliorationen, zum Wegebau und zur Wegeunterhaltung kann vom Nutzungsberechtigten Beschwerde eingelegt werden. Der von der Auflage Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage beim Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes einzulegen, der die Auflage erlassen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Generaldirektor der zuständigen VVB Forstwirtschaft zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Generaldirektor der VVB Forstwirtschaft hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

**Anordnung Nr. 2\***  
**über das Verfahren der Schiffsvermessung**  
**und der Ausstellung von Schiffsmeßbriefen**

vom 20. August 1971

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. Januar 1969 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (GBl. II S. 99) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die von der Konferenz der Vertragsregierungen des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung am 21. Mai 1965 in Oslo angenommenen Empfehlungen 1 bis 11\*\* sind mit Wirkung vom 1. Juli 1971 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1971

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Januar 1969 (Sonderdruck Nr. 611 des Gesetzblattes)

\*\* Die Empfehlungen 1 bis 11 sind beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik, 25 Rostock 1, Patriotischer Weg 120, erhältlich.

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**

vom 25. August 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Chemische Industrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Anordnungen werden aufgehoben:

- Anordnung vom 20. November 1969 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II 1970 S. 73);

- Anordnung vom 25. März 1970 über die Geltung der Anordnung vom 20. November 1969 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBl. II S. 249).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1971

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Greß  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
**über die Aufhebung der Kreditanordnung VEG**

vom 1. September 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ – Auszug – (GBl. II S. 779, Ber. GBl. II 1971 S. 90) wird entsprechend § 23 Abs. 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) und der Zweiten Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 41) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

Die Anordnung vom 20. Oktober 1967 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Güter – Kreditanordnung VEG – (GBl. III S. 81) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. September 1971

Der Präsident  
der Bank für Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Schmidt



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 29. September 1971

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 71	Zweite Verordnung über Ordnungswidrigkeiten .....	577
15. 9. 71	Bekanntmachung .....	577
10. 9. 71	Anordnung über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe sowie private Ingenieure und Architekten .....	577
15. 9. 71	Anordnung über die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung .....	580
9. 9. 71	Anordnung Nr. 3 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen .....	583
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	584
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	584

### Zweite Verordnung\* über Ordnungswidrigkeiten vom 15. September 1971

Die Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

#### § 1

Der § 20 Abs. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat;
- dem Staatssekretär im Amt für Preise;
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise;
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise;
- den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1971

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* (1.) VO vom 16. Mai 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 359)

### Bekanntmachung

vom 15. September 1971

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die im Abschnitt IV Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) enthaltene Festlegung, Voraussetzungen zur schrittweisen Einführung ökonomisch begründeter Handelsspannen ab 1973 zu schaffen, durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 15. September 1971

**Der Leiter**  
des Büros des Ministerrates  
Dr. Rost  
Staatssekretär

### Anordnung

über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe sowie private Ingenieure und Architekten

vom 10. September 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für die Erteilung und Übernahme von Aufträgen zur Ausarbeitung von



- Vorbereitungs- und Ausführungsunterlagen zur Errichtung, Veränderung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen sowie die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen durch Genossenschaften einschließlich zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe;
- Vorbereitungs-, Ausführungs- und Konstruktionsunterlagen zur Errichtung, Veränderung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen sowie die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen durch private Ingenieure und Architekten.

Hierunter fallen insbesondere:

- Bauzustandsermittlungen,
- Studien,
- Variantenuntersuchungen,
- technologische und bautechnische Projektierungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung zur Errichtung, Veränderung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen,
- Projektierung für den Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Garten- und Landschaftsgestaltung,
- Messe- und Ausstellungsgestaltung, außer grafischer und bildkünstlerischer Gestaltung sowie Dekoration,
- Bauberatung, Bauleitungstätigkeit, Innenraum- und Farbgestaltung, Innenausbauarbeiten, Entwürfe für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Ausarbeitung von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen sowie Vermessungsarbeiten durch private Ingenieure und Architekten.

## § 2

(1) Private Ingenieure und Architekten im Sinne dieser Anordnung sind Ingenieure und Architekten, denen gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBI. II S. 763) eine Zulassung erteilt wurde. Neuzulassungen werden nicht erteilt.

(2) Zur Förderung des individuellen Wohnungsbaues können Altersrentnern auf Antrag von den territorial zuständigen Kreisbaudirektoren für den privaten Projektierungsbedarf zur Durchführung des individuellen Wohnungsbaues sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen für Vorhaben bis zu 100 000 M\* formlose Genehmigungen erteilt werden. Die dazu erforderliche Qualifikation ist von den Antragstellern nachzuweisen. Die Erteilung der Genehmigung ist zu versagen, wenn

- kein volkswirtschaftliches Erfordernis vorliegt,
- die fachlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

## § 3

Die Durchführung von Leistungen

- im Rahmen der unentgeltlichen Tätigkeit,

\* Die Abrechnung dieser Leistungen hat gemäß der Anordnung vom 25. Juni 1971 über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter (GBI. II S. 509) zu erfolgen.

- gemäß Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBI. II S. 134)

und die Anfertigung von Gutachten gemäß Zweiter Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBI. II S. 417)

werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 4

(1) Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) dürfen Leistungen gemäß § 1 grundsätzlich nur für eigene Produktionsleistungen bei Vorliegen einer Genehmigung durchführen. Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Genehmigungen sind schriftlich unabhängig von der Zuordnung des Betriebes

- für alle Leistungen der Bauhaupt- und Bauneben-gewerke bei den territorial zuständigen Bezirksbau-ämtern,
- für alle anderen Leistungen bei den territorial zuständigen Wirtschaftsräten der Bezirke

zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

- Angaben über die kadermäßigen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Leistungen gemäß § 1, insbesondere

Nachweis der fachlichen Ausbildung sowie des abgeschlossenen Hoch- oder Fachschulstudiums bzw. Abschlusses als Meister des Leiters und der die Leistung ausführenden Arbeitskräfte,

Nachweis über die in den letzten 5 Jahren ausgeübte Tätigkeit des Leiters und der die Leistung ausführenden Arbeitskräfte,

Anzahl der Arbeitskräfte, die Leistungen gemäß § 1 ausführen;

- Angaben, für welche eigenen Erzeugnisse Leistungen gemäß § 1 erbracht werden sollen.

## § 5

(1) Die Genehmigungen gemäß § 4 sind von den Bezirksbaudirektoren bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke in Übereinstimmung mit dem Staats- oder Wirtschaftsorgan, dem der Betrieb zugeordnet ist, zu erteilen. Genehmigungen für Genossenschaften aus dem Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, z. B. für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften, sind von den Bezirksbaudirektoren in Übereinstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke zu erteilen.

(2) Die Genehmigungen haben zu enthalten:

- für welche eigenen Erzeugnisse die Betriebe Leistungen gemäß § 1 ausführen dürfen,
- wieviel Arbeitskräfte höchstens für diese Leistungen eingesetzt werden dürfen und welche Qualifikation diese haben müssen,
- ab wann die Genehmigung gilt sowie erforderlichenfalls eine Befristung der Genehmigung.

(3) Die Erteilung der Genehmigung ist zu versagen, wenn

- kein volkswirtschaftliches Erfordernis vorliegt,
- die kadermäßigen Voraussetzungen keine Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Leistungen geben.

#### § 6

Die Kreisbauämter haben die Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 2 und die Bezirksbauämter bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke die gemäß § 4 erteilten Genehmigungen sowie die gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 erteilten Zulassungen zu registrieren. Sie haben die Einhaltung der in den Genehmigungen bzw. Zulassungen enthaltenen Bedingungen zu kontrollieren.

#### § 7

Erteilte Genehmigungen bzw. Zulassungen sind von den Kreis- bzw. Bezirksbaudirektoren oder vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu entziehen, wenn

- sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurden oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zum Versagen der Genehmigung bzw. Zulassung geführt hätten,
- Verstöße gegen die in der Genehmigung bzw. Zulassung festgelegten Bedingungen festgestellt werden,
- schwerwiegende Mängel in den erbrachten Leistungen vorliegen,
- die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung bzw. Zulassung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

#### § 8

(1) Zugelassene private Ingenieure und Architekten dürfen Aufträge für Leistungen gemäß § 1 grundsätzlich nur von den in der Zulassung für die ständige Zusammenarbeit festgelegten volkseigenen Betrieben oder Kombinat und nur für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Fachgebiet bis zur Höhe des festgelegten Wertumfanges übernehmen und ausführen. Aufträge und Leistungen von anderen Auftraggebern dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des für die Zusammenarbeit festgelegten volkseigenen Betriebes oder Kombines übernommen werden.

(2) In volkswirtschaftlich begründeten Fällen können für einzelne Vorhaben Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung der in der Zulassung festgelegten Höchstgrenze des Wertumfanges von den Bezirksbaudirektoren bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind von den volkseigenen Betrieben oder Kombinat, die gemäß Zulassung mit den privaten Ingenieuren oder Architekten zusammenarbeiten, zu beantragen und zu begründen.

(3) Zugelassene private Ingenieure und Architekten haben ständig mit den in der Zulassung festgelegten volkseigenen Betrieben oder Kombinat zusammenzuarbeiten. Diese volkseigenen Betriebe oder Kombinate sind für die wissenschaftlich-technische Anleitung der zugelassenen privaten Ingenieure und Architekten verantwortlich. Bei erforderlichen Veränderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit ist von den Bezirksbauämtern bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke ein anderer volkseigener Betrieb oder ein anderes volkseigenes Kombinat für die Zusammenarbeit festzulegen.

#### § 9

Aufträge an zugelassene private Ingenieure und Architekten für Leistungen gemäß § 1 dürfen grundsätzlich nur die für die ständige Zusammenarbeit in der Zulassung festgelegten volkseigenen Betriebe oder Kombinate für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Fachgebiet erteilen. Andere Auftraggeber können Leistungen an private Ingenieure oder Architekten nur mit schriftlicher Zustimmung dieser volkseigenen Betriebe oder Kombinate vergeben.

#### § 10

An Betriebe sowie Ingenieure, Architekten und andere Bürger, die keine Genehmigung bzw. Zulassung gemäß dieser Anordnung haben, dürfen Leistungen gemäß § 1 nicht vergeben werden.

#### § 11

Über die Leistungen gemäß § 1 sind schriftliche Verträge abzuschließen. In den Verträgen, Rechnungen und erarbeiteten Unterlagen sind die Nummer und das Datum der Genehmigung bzw. Zulassung anzugeben.

#### § 12

(1) Gegen das Versagen der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 und § 4, den Entzug der Genehmigung oder Zulassung gemäß § 7 kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei den territorial zuständigen Baudirektoren bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Der für die Entscheidung zuständige Baudirektor bzw. Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 Abs. 2; 4, 8, 9 und 10 dieser Anordnung Leistungen vergibt, übernimmt oder ausführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreis- bzw. Bezirksbaudirektor oder Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I S. 101).

#### § 14

Wer entgegen den §§ 9 und 10 Leistungen gemäß § 1 vergibt, wird mit einer Sanktion in Höhe bis zum 5fachen des gezahlten Preises belegt. Die Sanktion ist vom zuständigen Kreis- bzw. Bezirksbaudirektor oder Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festzulegen. Die Beauftragung mit einer Sanktion kann auch durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise in Übereinstimmung mit den Kreis- bzw. Bezirksbaudirektoren oder Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vorgenommen werden. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

#### § 15

Die Staats- und Wirtschaftsorgane, die Staatliche Finanzrevision und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise kontrollieren die Einhaltung dieser Anordnung im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche. Über Verstöße sind die zuständigen Kreis- bzw. Bezirksbauämter oder Wirtschaftsräte der Bezirke zu informieren.

#### § 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBI. II S. 763) außer Kraft. Zulassungen, die gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 10. September 1971

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

### Anordnung über die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung

vom 15. September 1971

Zur Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsaufgaben für die leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung wird über die Stellung, Hauptaufgaben und Arbeitsweise der Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### I.

#### Stellung

##### § 1

(1) Das Bezirkskabinett für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung — nachfolgend Bezirkskabinett genannt — ist eine Bildungseinrichtung für leitende Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung. Es

ist eine nachgeordnete Einrichtung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes und dem Leiter dieser Abteilung unterstellt.

(2) Das Bezirkskabinett ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten.

(3) Das Bezirkskabinett ist Haushaltsorganisation. Es arbeitet auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit.

(4) Die Struktur und der Stellenplan des Bezirkskabinetts werden vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes bestätigt.

#### § 2

Das Bezirkskabinett arbeitet auf der Grundlage

- der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik,
- der vom Staatssekretariat für Berufsbildung erlassenen Grundsatzregelungen und zentralen Programme,
- der vom Bezirkstag und vom Rat des Bezirkes gefaßten Beschlüsse und
- der Weisungen des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

#### II.

#### Hauptaufgaben und Arbeitsweise

##### § 3

(1) Das Bezirkskabinett trägt durch seine Arbeit zur Persönlichkeitsbildung der Kader der Berufsbildung bei. Es unterstützt ihre Befähigung zur Durchführung einer qualifizierten Bildungs- und Erziehungsarbeit im berufstheoretischen bzw. berufspraktischen Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit.

(2) Das Bezirkskabinett konzentriert sich vorrangig auf die Erhöhung der marxistisch-leninistischen, pädagogisch-psychologischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Kader der Berufsbildung. Außerdem fördert es deren fachwissenschaftliche Bildung, insbesondere in den beruflichen Grundlagenfächern und auf solchen Gebieten, die für mehrere Wirtschaftszweige des Territoriums bedeutsam sind. Bei seinen Veranstaltungen sichert das Bezirkskabinett die Einheit von Politik, Ideologie, Ökonomie und Pädagogik.

(3) Das Bezirkskabinett unterstützt mit seinen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Organe sowie die Vorstände der Genossenschaften bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur weiteren Verbesserung der Qualifikation der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung.

(4) Das Bezirkskabinett koordiniert die Weiterbildung der Kader der Berufsbildung im Territorium besonders bei der Durchführung der Lehrgänge Marxismus-Leninismus, Pädagogik/Psychologie und Führungswissenschaften im Rahmen der zyklischen Weiterbildung. Es unterstützt die Kader kommunaler Ein-

richtungen der Berufsbildung hinsichtlich ihrer Teilnahme an zweigspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen.

## § 4

(1) Das Bezirkskabinett führt auf der Grundlage zentraler Weiterbildungsthemen Veranstaltungen für leitende Kader der Berufsbildung durch und übernimmt die Anleitung von Referenten und Seminarleitern, die diese Weiterbildung für Lehrkräfte und Erzieher in Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Organen und Genossenschaften durchführen.

(2) Das Bezirkskabinett organisiert zur Unterstützung der Weiterbildung im Prozeß der Arbeit den Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die besten Erfahrungen und Erkenntnisse der Praxis besonders bei der Realisierung der staatlichen Lehrpläne in Weiterbildungsveranstaltungen zu verallgemeinern. Es fördert das Selbststudium der Kader der Berufsbildung.

(3) Das Bezirkskabinett führt zur Unterstützung der zyklischen Weiterbildung Anleitungen und Vorbereitungsveranstaltungen für Referenten und Seminarleiter, insbesondere der Lehrgänge Marxismus-Leninismus und Pädagogik/Psychologie, durch. Entsprechend den Erfordernissen werden vom Bezirkskabinett außerdem eigene Lehrgänge im Rahmen der zyklischen Weiterbildung organisiert.

(4) Das Bezirkskabinett übernimmt im Rahmen des Fernstudiums für Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung als Konsultations- und Weiterbildungszentrum bzw. Außenstelle Ausbildungsaufgaben. Dazu sind zwischen dem Bezirkskabinett und den Einrichtungen zur Ausbildung von leitenden Kadern, Lehrkräften und Erziehern der Berufsbildung Vereinbarungen abzuschließen, in denen alle inhaltlichen, materiellen, personellen und finanziellen Fragen geregelt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(5) Das Bezirkskabinett führt auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Berufsbildung bestätigten Programme die Vorbereitung der Lehrkräfte für den Unterricht in den beruflichen Grundlagenfächern durch.

## § 5

(1) Das Bezirkskabinett unterstützt die politisch-ideologische, pädagogisch-psychologische und didaktisch-methodische Weiterbildung der nebenberuflichen Lehrkräfte in der Berufsausbildung und in der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen insbesondere durch die Anleitung von Mentoren.

(2) Das Bezirkskabinett führt Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise durch.

(3) Das Bezirkskabinett popularisiert gute Erfahrungen und zur Veröffentlichung freigegebene Ergebnisse der berufsbildenden Forschung der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder.

(4) Das Bezirkskabinett fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit durch kollektive Vorbereitung und Auswertung von Hospitationen und Beispiellektionen in enger Zusammenarbeit mit pädagogischen Neuerern und Schrittmachern der Berufsbildung.

(5) Das Bezirkskabinett fördert die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Kader der Berufsbildung insbesondere durch die Betreuung von Autoren pädagogischer Lesungen. Es unterstützt die Autoren bei der konzeptionellen Arbeit und während der Erarbeitung durch Konsultationen, gewinnt Gutachter und sichert die Auswertung guter Ergebnisse durch Publikationen und Verallgemeinerungen innerhalb der Weiterbildungsveranstaltungen.

## § 6

(1) Das Bezirkskabinett löst seine Aufgaben in koordiniertem Zusammenwirken mit Ausbildungseinrichtungen von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Organen und Genossenschaften sowie mit gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften. Es bezieht wissenschaftliche Kräfte und bewährte Praktiker in die Lösung seiner Aufgaben ein und fördert die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen und Weiterbildungsgemeinschaften.

(2) Das Bezirkskabinett wendet vielfältige Formen und Methoden der Arbeit an. Zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung erarbeitet es Studienhilfen, Studienhinweise und andere Informationen für das Selbststudium. Es führt Konsultationen, Lektionen, Seminare, Lehrgänge, Exkursionen, Praktika und andere Veranstaltungen durch und gibt durch operative Arbeit unmittelbare Hilfe für die Weiterbildung.

(3) Das Bezirkskabinett vereinbart mit Universitäten, Hoch- und Fachschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften die gemeinsame Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Im Interesse einer auf die inhaltlichen Schwerpunkte orientierten Sektionsarbeit hält das Bezirkskabinett Verbindung zu den Zentralstellen für Bildungswesen (Berufsbildung) und anderen gleichartigen Einrichtungen.

(4) Das Bezirkskabinett arbeitet zur Koordinierung und effektiven Durchführung der Weiterbildung mit dem der Abteilung Volksbildung nachgeordneten Bezirkskabinett für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher sowie mit den Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung anderer Bezirke zusammen.

## § 7

(1) Das Bezirkskabinett bildet zur Lösung seiner Hauptaufgaben Sektionen. Sektionen sind ehrenamtliche Arbeitsgremien. Sie setzen sich aus Kadern zusammen, die in der Bildung und Erziehung der Lehrlinge und Facharbeiter die besten Ergebnisse erzielen und die Fähigkeit besitzen, den Lehrkräften des berufstheoretischen und insbesondere des berufspraktischen Unterrichts sowie den Erziehern ihre Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln. Die Mitwirkung in den Sektionen ist eine wichtige bildungspolitische Aufgabe.

(2) Am Bezirkskabinett sind folgende Sektionen zu bilden:

- Marxismus-Leninismus
- Marxistisch-leninistische Führungswissenschaften
- Marxistisch-leninistische Erziehungswissenschaften
- Erziehung in Lehrlingswohnheimen
- Grundlagen der Elektronik
- Grundlagen der BMSR-Technik
- Grundlagen der Datenverarbeitung
- Politische Ökonomie und Betriebswirtschaftslehre.

(3) Entsprechend den bildungspolitischen Erfordernissen und der ökonomischen Struktur des Territoriums können Sektionen vereinigt bzw. weitere Sektionen vorrangig für solche Berufsgruppen, die in mehreren Wirtschaftszweigen des Territoriums vorkommen, gebildet werden. Die Bildung der Sektionen erfolgt nach Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(4) Die Sektionsleiter werden vom Direktor des Bezirkskabinetts eingesetzt. Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit den Leitern der Einrichtungen, in denen sie hauptamtlich tätig sind, und dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes. Sektionsleiter erhalten Abminderungsstunden nach den dafür geltenden Bestimmungen.\* Sie sind dem Direktor des Bezirkskabinetts für die Erfüllung der im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(5) Die für die kontinuierliche und planmäßige Arbeit der Sektionen erforderliche bildungspolitische Anleitung- und Kontrolltätigkeit überträgt der Direktor des Bezirkskabinetts seinen pädagogischen Mitarbeitern.

#### § 8

(1) Die Sektionen erarbeiten auf solchen Gebieten der Weiterbildung, für die keine zentralen inhaltlichen Orientierungen vorgegeben werden, bezirkliche Weiterbildungsprogramme. Diese Programme gelten für das betreffende Lehr- und Ausbildungsjahr. Sie sind vom Direktor des Bezirkskabinetts zu bestätigen und im Aus- und Weiterbildungsprogramm des Bezirkskabinetts zu veröffentlichen.

(2) Die Sektionen erarbeiten Studienhilfen und führen Weiterbildungsveranstaltungen zur Umsetzung zentraler und bezirklicher Weiterbildungsprogramme durch.

(3) Die Sektionen arbeiten mit pädagogischen Neuerern und Schrittmachern der Berufsbildung zusammen. Durch operative und analytische Arbeit ermitteln sie den Stand und die Ergebnisse der Weiterbildung in ihrem Wirkungsbereich. Sie leiten daraus Schlussfolgerungen für die eigene Arbeit ab und geben inhaltliche und methodisch-organisatorische Empfehlungen zur Weiterbildung.

#### § 9

Zur Sicherung einer einheitlichen inhaltlichen Orientierung und rationellen Gestaltung der Weiterbildung können die Bezirkskabinette vom Staatssekretariat für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke mit Koordinierungsaufgaben beauftragt werden.

### III.

#### Leitung

#### § 10

(1) Das Bezirkskabinett wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung geleitet. Der Direktor des Bezirkskabinetts ist innerhalb seines Aufgabenbereiches für die Durchset-

\* z. Z. gilt die Anweisung vom 12. August 1970 über die Gewährung von Abminderungsstunden für Berufsschullehrer an kommunalen Berufsschulen einschließlich Zentralberufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 17 S. 201)

zung der Bildungspolitik verantwortlich. Er wird vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes angeleitet und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Stellvertreter des Direktors vertritt den Direktor bei Abwesenheit oder in seinem Auftrag.

(3) Das Bezirkskabinett arbeitet auf der Grundlage eines Aus- und Weiterbildungsprogramms, das vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes bestätigt wird. Der Arbeitsplan des Bezirkskabinetts ist vom Direktor des Bezirkskabinetts zu erarbeiten.

#### § 11

(1) Die pädagogischen und technischen Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben ihres Arbeitsgebietes gegenüber dem Direktor verantwortlich.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter leisten selbständig inhaltliche und wissenschaftsorganisatorische Arbeit entsprechend den ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben. Sie arbeiten eng mit pädagogischen Neuerern und Schrittmachern der Berufsbildung zusammen und tragen durch eigene Lehrtätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Kader der Berufsbildung dazu bei, neue Erkenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Bildung und Erziehung schnell in die Praxis umzusetzen.

### IV.

#### Arbeitsrechtsverhältnisse

#### § 12

(1) Der Direktor des Bezirkskabinetts und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vom zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis der pädagogischen und technischen Mitarbeiter wird durch Arbeitsvertrag begründet.

#### § 13

(1) Für den Direktor des Bezirkskabinetts, den Stellvertreter des Direktors und die pädagogischen Mitarbeiter finden die Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung\*, die Vergütungsvereinbarung\*\* und die Arbeitszeitvereinbarung\*\*\* Anwendung.

(2) Die Vergütung und die Arbeitszeitregelung für die technischen Mitarbeiter erfolgt nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.

### V.

#### Schlussbestimmungen

#### § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

\* Verordnung vom 23. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II Nr. 75 S. 675)

\*\* Vereinbarung vom 20. März 1970 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer und Erzieher (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 10 S. 115)

\*\*\* Vereinbarung vom 20. März 1970 über die Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen — Arbeitszeitvereinbarung — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 10 S. 133)



(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verfügung vom 18. Mai 1966 über die fachliche, fachmethodische und ökonomische Weiterbildung der Lehrkräfte des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts durch die Bezirkskabinetten für Weiterbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 12 S. 155) mit der Anlage 1 vom 15. Februar 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 8 S. 70),
- Kommentar vom 10. Januar 1967 zur Arbeitsweise und Aufgabenstellung der Leitsektionen und Sektionen an den Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 5 S. 102).

(3) Die Anweisung vom 21. September 1965 über die Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Bereiches Bildungswesen der Staatlichen Plankommission Nr. 17 S. 215) ist für die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kinder der Berufsbildung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. September 1971

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

**Anordnung Nr. 3\***  
**über Abschlagzahlungen**  
**für unvollendete Investitionsleistungen**  
**vom 9. September 1971**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Präsidenten der Geschäftsbanken wird zur Anwendung der Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II S. 264) ab 1973 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen gemäß § 2 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 für Investitionen

- der volkseigenen Wirtschaft,
- der staatlichen Organe und Einrichtungen — soweit Eigenmittelanteile und Investitionskredite nach den Rechtsvorschriften\*\* dafür vorgesehen sind —

haben die Auftraggeber ab 1973 wie folgt zu planen und zu finanzieren:

	1973	1974	1975 und später
<b>Investitionsmittel</b> (einschließlich Investitionskredite und Mittel des Ansammlungsfonds) bis zu	30 %	50 %	70 %
<b>Zwischenkredite</b> bis zur vollen Höhe der Abschlagzahlungen, jedoch bis höchstens	40 %	20 %	

\* Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1971 (GBl. II Nr. 53 S. 460)

\*\* z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 102 S. 764)

des jeweiligen materiellen Leistungsumfanges des Auftragnehmers, für den Abschlagzahlungen zu leisten sind.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen als Auftraggeber können Abschlagzahlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 nach den Grundsätzen des Abs. 1 planen und finanzieren.

(3) Für Abschlagzahlungen gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 sind von den Auftraggebern die rechtlich vorgesehenen Mittel (einschließlich Investitionskredite) zu planen und einzusetzen.

(4) Die für 1973 und 1974 erforderlichen Zwischenkredite werden auf Antrag des Auftraggebers durch die zuständige Geschäftsbank gewährt. Für Zwischenkredite werden dem Auftraggeber bei Einhaltung der Kreditbedingungen keine Zinsen berechnet. Zwischenkredite sind zum planmäßig vorgesehenen Termin der Bezahlung der abrechnungsfähigen Investitionen aus den planmäßig zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln zu tilgen. Die Gewährung und Tilgung der Zwischenkredite zur Aufnahme in den Fünfjahrplan 1971—1975 und die Jahresvolkswirtschaftspläne ist mit der zuständigen Geschäftsbank zu vereinbaren. Im übrigen gelten die Grundsätze für die Kreditgewährung entsprechend den Rechtsvorschriften:

§ 2

Abschlagzahlungen für Investitionen

- der staatlichen Organe und Einrichtungen — soweit nicht im § 1 Abs. 1 genannt —
- der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- der Konsumgenossenschaftlichen Organisation,
- der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (für Wohnungsneubauten)

sind ab 1973 gemäß Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 zu planen und zu finanzieren.

§ 3

Die Auftragnehmer haben die Abschlagzahlungen entsprechend der Abstimmung mit den Auftraggebern bei der Planung der Finanzierung ihrer Umlaufmittel zu berücksichtigen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1971

Der Minister der Finanzen

Böhm



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 710**

Anordnung vom 28. Juni 1971 über Honorierungen im Bereich Gebrauchsgrafik  
— Honorarordnung Gebrauchsgrafik —

Anordnung vom 28. Juni 1971 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und  
Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden  
— Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung —, 48 Seiten, 2,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 654 vom 6. August 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 654 vom 30. Juni 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 658 vom 3. September 1971 enthält:**

Anordnung Nr. 658 vom 2. August 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1558 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 5. Oktober 1971

Teil II Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 71	Beschluß zur Ergänzung der am 1. Dezember 1970 vom Ministerrat beschlossenen „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug —	585
23. 9. 71	Anordnung Nr. 4 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr ....	587

**Beschluß**  
zur Ergänzung der am 1. Dezember 1970  
vom Ministerrat beschlossenen  
„Maßnahmen zur weiteren Anwendung  
des ökonomischen Systems des Sozialismus  
in der Landwirtschaft  
und in der Nahrungsgüterwirtschaft  
in den Jahren 1971/72“  
vom 22. September 1971  
— Auszug —

- Die „Ergänzung der Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 22. September 1971

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Sindermann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Vorsitzende**  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Ewald**  
Minister

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Ergänzung der**  
„Maßnahmen zur weiteren Anwendung  
des ökonomischen Systems des Sozialismus  
in der Landwirtschaft  
und in der Nahrungsgüterwirtschaft  
in den Jahren 1971/72“  
— Auszug —

Entsprechend den Beschlüssen des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat die

\* Anlage zum Beschluß vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II Nr. 103 S. 779, Ber. GBl. II 1971 S. 90)

Landwirtschaft die Aufgabe, die Bevölkerung noch besser mit Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Produktion zu versorgen. Die Fortsetzung der sozialistischen Intensivierung der Produktion ist nach den ungünstigen Auswirkungen der extremen Witterungsbedingungen in den Jahren 1969, 1970 und 1971 eine vorrangige Aufgabe, die höchste Anforderungen an die LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen zur Steigerung der Pflanzen- und Tierproduktion stellt.

Die rationellere Nutzung aller Möglichkeiten der weiteren Chemisierung, komplexen Mechanisierung und der Mellerationen, vor allem der Bewässerung, für die Steigerung der Produktion erfordert die weitere Entwicklung der kooperativen Zusammenarbeit und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden.

Auch die ökonomischen Regelungen sind auf dieses Ziel auszurichten und so zu gestalten, daß sie die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Maßnahmen der weiteren Intensivierung, die Kooperation und die Lösung anderer gesellschaftlicher Entwicklungsprobleme positiv beeinflussen.

- Maßnahmen auf dem Gebiet der Preisdifferenzierung und der Preiszuschläge zur Förderung der Pflanzen- und Tierproduktion

- 1.1. Zur vorrangigen Sicherung der Produktion von Milch und Schlachtvieh und zur rationelleren Ausnutzung des Futters sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

— Bei Schlachtvieh und Milch haben die Schlachtbetriebe und Molkereien bei Einhaltung des Jahresdurchschnittspreises die Preise so zu differenzieren, daß ein höherer materieller Anreiz für die Steigerung der Milchproduktion besonders im 1. Halbjahr und eine kontinuierliche Produktion von Schlachtvieh im ganzen Jahr gesichert werden. Dazu erhalten die Schlachtbetriebe und Molkereien das Recht, die Preisdifferenzierung für Schlachtvieh bis zu plus/minus 10% und für Milch bis zu plus/minus 15% zu erweitern.

— Die Zucht- und Nutzviehpreise sind durch spezielle Preise für Färsen und Kälber aus Jersey-Einkreuzungen zu ergänzen.

- Für Mastrinder der F<sub>1</sub>-Generation aus Jersey-Einkreuzungen werden die Preiszuschläge für hohe Mastgewichte wie folgt verändert:
- |     |                        |          |
|-----|------------------------|----------|
|     | Mastrinder über 300 kg | 50,— M   |
|     | über 350 kg            | 100,— M  |
| und | über 400 kg            | 200,— M. |
- An ausgewählte LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen wird für Kälber und Jungrinder aus Charolaise-Einkreuzungen (Fleischrasse) beim Verkauf zur Weitermast ein Preiszuschlag in Höhe von 50,— M/Tier gewährt.
- 1.2. Zur Förderung der Produktion von Gänsen sind deren Erzeugerpreise mit dem Winterpreis für Puten gleichzusetzen und die Preiszuschläge ganzjährig zu gewähren.
- 1.3. Zur schnellen Überleitung neuer leistungsfähiger Sorten in die Pflanzenproduktion werden für die planmäßige Vorvermehrung von Saat- und Pflanzgut Preiszuschläge gewährt. Die Bereitstellung erfolgt insbesondere für die Stimulierung der Vorvermehrung bei Getreide, Futterhackfrüchten, Zuckerrüben-, Futterpflanzen- und Gemüsesamen, Pflanzkartoffeln sowie für die Saatgutproduktion von Mais entsprechend den Schwerpunktaufgaben der Pflanzenzüchtung.
- 1.4. Für 1972 sind die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke im Rahmen des übergebenen Limits berechtigt, für LPG, VEG und kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion, in denen schon länger die Hauptproduktionsrichtung Getreide anerkannt ist, die differenziert festzulegenden Parameter im staatlichen Aufkommen Getreide (einschließlich Ölfrüchte) je ha LN überschreiten und bei denen eine weitere jährliche Steigerung des staatlichen Aufkommens um 5 % nicht mehr möglich ist, den Preiszuschlag in Höhe von 5,— M/dt zu zahlen, auch wenn die Marktproduktion nicht mehr in dem Maße gesteigert werden kann.
- 1.5. Die bilanzierten Mittel für die Normativzuschläge für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion sind im Jahre 1972 so einzusetzen, daß die Produktion von Milch, Schlachtvieh sowie Zucht- und Nutzvieh vorrangig stimuliert und für die industriemäßigen Anlagen ein zusätzlicher Anreiz zur Produktionssteigerung geschaffen wird.
- Die Bindung der Normativzuschläge an die Akkumulationsrate ist für 1972 aufzuheben.
- 1.7. In den Bedingungen zur Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preiszuschlägen für LPG, die unter ungünstigen Produktionsbedingungen wirtschaften, sind Zielstellungen für die Entwicklung der Produktion von Milch im 1. Halbjahr und Schlachtvieh, besonders im 2. und 3. Quartal 1972, aufzunehmen, um so die Anstrengungen auch in diesen LPG auf die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung bei diesen Erzeugnissen stärker zu konzentrieren.
- 1.8. Nach Beratung und auf Vorschlag der kooperierenden LPG kann der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises beschließen, zeitweilige produktgebundene Preiszuschläge direkt kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion entsprechend den vorgegebenen Limiten zu gewähren.
- 1.10. Zur weiteren Förderung der Konzentration und Spezialisierung des Anbaues von volkswirtschaftlich wichtigen Sonderkulturen, wie z. B. Arznei- und Gewürzpflanzen, Tabak und Hopfen, werden an die LPG, GPG und VEG und die kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion ab 1. Januar 1972 durch die jeweiligen Aufkauforgane Zuschläge für den Produktionszuwachs sowie die Qualitätssteigerung gezahlt.
2. Die Weiterentwicklung der ökonomisch begründeten Abgabe in den LPG Typ III und des Rückführungsbetrages der LPG Typ I/II
- 2.1. LPG Typ III, die sich an kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion beteiligen, erhalten ab 1972 das Recht, in gemeinsamer Absprache zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die ermittelte Abgabe von diesen Einrichtungen zu erwirtschaften ist. Dabei ist die festgesetzte Mindestsumme der Abgabe einzuhalten und davon auszugehen, daß mit wachsender Effektivität der Beitrag zum zentralisierten Reineinkommen ansteigt.
- 2.4. Um zielgerichtet die gesellschaftlichen Entwicklungsprobleme der LPG Typ I/II auf dem Wege der Kooperation in der Pflanzenproduktion und durch gemeinsame Investitionen in den zwi-schengenossenschaftlichen Einrichtungen (ZGE) und zwischenbetrieblichen Einrichtungen (ZBE) der Tierproduktion zu lösen, ist der Rückführungsbetrag der Genossenschaftsbauern der LPG Typ I/II schrittweise weiterzuentwickeln. Dazu können auf Beschluß des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises ab 1972 im Rahmen eines Limits LPG Typ I/II, die mit anderen LPG in kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion zusammenarbeiten oder sich an bereits bestehenden bzw. an der Errichtung von neuen kooperativen Einrichtungen zur Produktion von Zucht- und Nutzvieh, Schlachtvieh und Milch beteiligen, einen Teil des Rückführungsbetrages der LPG sowie ihrer Mitglieder — im Höchstfall bis zur Differenz zwischen dem Rückführungsbetrag und der ökonomisch begründeten Abgabe der LPG Typ III mit ähnlichen natürlichen Bedingungen — ihrem genossenschaftlichen Investitionsfonds zusätzlich zur planmäßig steigenden Akkumulation zuführen. Diese Mittel sind auf ein Sperrkonto zu überweisen und ausschließlich für gemeinsame Investitionen zum Aufbau kooperativer Einrichtungen einzusetzen.
- Verfügen die ZBE bzw. ZGE über einen eigenen Investitionsfonds, so können diese Mittel mit Zustimmung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises diesem Fonds zugeführt werden. Der Rückführungsbetrag, der für die einzelnen Mitglieder festgelegt ist, bleibt davon unberührt.
- Mit der Inanspruchnahme des Limits verpflichten sich die betreffenden LPG Typ I/II, die volle und vorrangige Abführung des Rückführungsbetrages an den Rat des Kreises zu sichern.
3. Die Kredit- und Zinsbedingungen für Investitionen zur weiteren Steigerung der Produktion durch Kooperation und schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion

Der volkswirtschaftlich festgelegte Grundzinssatz von 5% bleibt bestehen. Zur staatlichen Förderung von Maßnahmen zur weiteren sozialistischen Intensivierung, der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, der Entwicklung der Kooperation und des Übergangs zu industriemäßigen Formen der Produktion werden Zinserstattungen gewährt.

3.1. Dazu sind die Zinssätze für langfristige Kredite wie folgt festzulegen:

- für industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion von 4,5—5,5 auf 2%
- für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (ohne Technik) von 3,0—4,0 auf 2%
- für Investitionen zur Konservierung und Lagerung von 4,5—5,5 auf 4%
- für Investitionen Technik von 5,5—6,5 auf 5%
- für Investitionen zur Mechanisierung und Rekonstruktion von Stallbauten von 5,5—6,5 auf 3%
- für übrige Investitionen von 5,5—6,5 auf 5%
- für Wohnungsbau in LPG und VEG ist wie im Arbeiterwohnungsbau ein Zinssatz von 1% anzuwenden.

Für Umlaufmittelkredite zur Ausstattung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigem Tiermaterial ist der Zinssatz auf 2% zu senken.

Die Kreditlaufzeit ist so zu verändern, daß im Verlauf von 10 bis 12 Jahren eine Eigenfinanzierung des Tierbestandes von etwa 70% erreicht werden kann.

3.2. Die Laufzeiten der Kredite sind wie folgt zu verändern:

- für industriemäßige Anlagen bis zu 90% der normativen Nutzungsdauer
- für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (ohne Technik) bis zu 90% der normativen Nutzungsdauer, jedoch höchstens bis zu 25 Jahren
- für Investitionen zur Konservierung und Lagerung bis zu 90% der normativen Nutzungsdauer
- für Investitionen Technik auf maximal 6 Jahre

- für Investitionen zur Mechanisierung und Rekonstruktion von Stallbauten auf maximal 10 Jahre
- für übrige Investitionen auf maximal 10 Jahre.

Für industriemäßige Anlagen und Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit können in der Anlaufphase drei tilgungsfreie Jahre und für Investitionen zur Konservierung und Lagerung zwei tilgungsfreie Jahre vereinbart werden.

- 3.3. Für alle Investitionskredite werden 0,5% Zinsermäßigung gewährt, wenn im Kreditvertrag eine Verkürzung der Kreditlaufzeiten auf 50% der maximalen Kreditlaufzeit vereinbart wird.
- 3.4. Alle LPG, GPG und VEG sowie deren kooperative Einrichtungen, die Zinsvergünstigungen entsprechend Ziff. 3.1. in Anspruch nehmen, erhalten für alle eigenen Geldeinlagen bei der Bank den Zinssatz für ständig verfügbare Guthaben (1%).
- 3.5. Bei gemeinsamen Investitionen zwischen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gelten die Kredit- und Zinsbedingungen für die Landwirtschaft.
4. Preisabschläge zur Förderung der Produktion durch kooperative Zusammenarbeit und gemeinsame Investitionen
- 4.2. Zur Förderung der Durchführung gemeinsamer Investitionen für industriemäßige Anlagen und Meliorationsvorhaben werden die Preisabschläge für LPG, GPG und VEG, die Mitglied der zwingen genossenschaftlichen Bauorganisation (ZBO) bzw. der Meliorationsgenossenschaft sind, auf alle an gemeinsamen Investitionen beteiligten Kooperationspartner ausgedehnt. Solche Leistungen von ZBO und Meliorationsgenossenschaften gelten nicht als Leistungen für Dritte, und es ist daher keine Abgabe zu erheben. Leistungen von ZBO und Meliorationsgenossenschaften für den Wohnungsbau in LPG und VEG sind ebenfalls abgabefrei.

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Benutzung von Verkehrswegen**  
**im Durchreiseverkehr**

vom 23. September 1971

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1970 (GBl. II S. 179) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

- „Schmilka (nur für den Personenverkehr),  
Seiffenhensdorf (nur für den Verkehr mit Güterfahrzeugen der DDR und der CSSR).“

\* Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1970 (GBl. II Nr. 24 S. 179)

## § 2

Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

- „18. **Rostock—Warnemünde bis Schmilka bzw. Schmilka bis Rostock—Warnemünde**  
Von Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde wie unter Ziff. 2 bis Dresden —  
weiter auf Fernverkehrsstraße 172 über Pirna, Bad Schandau bis Grenzübergangsstelle Schmilka  
bzw. von Grenzübergangsstelle Schmilka in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde.
19. **Saßnitz bis Schmilka bzw. Schmilka bis Saßnitz**  
Von Grenzübergangsstelle Saßnitz wie unter Ziffern 6 und 2 bis Dresden —  
weiter auf Fernverkehrsstraße 172 über Pirna, Bad Schandau bis Grenzübergangsstelle Schmilka  
bzw. von Grenzübergangsstelle Schmilka in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.
20. **Frankfurt (Oder) bis Schmilka bzw. Schmilka bis Frankfurt (Oder)**  
Von Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) auf Autobahn bis Berliner Ring —  
weiter auf Autobahn Berliner Südring bis Schönfelder Kreuz;  
von Schönfelder Kreuz auf Autobahn bis Dresden —  
weiter auf Fernverkehrsstraße 172 über Pirna, Bad Schandau bis Grenzübergangsstelle Schmilka  
bzw. von Grenzübergangsstelle Schmilka in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder).
21. **Marienborn bis Schmilka bzw. Schmilka bis Marienborn**  
Von Grenzübergangsstelle Marienborn auf Autobahn bis Berliner Ring —  
weiter auf Autobahn Berliner Südring bis Schönfelder Kreuz —  
weiter wie unter Ziff. 20 bis Grenzübergangsstelle Schmilka  
bzw. von Grenzübergangsstelle Schmilka in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Marienborn.
22. **Rostock—Warnemünde bis Seifhennersdorf bzw. Seifhennersdorf bis Rostock—Warnemünde**  
Von Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde wie unter Ziff. 2 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden —  
weiter auf Autobahn bis Bautzen —

weiter auf Fernverkehrsstraße 6 bis Löbau;  
von Löbau auf Landstraße über Kottmarsdorf bis Ebersbach —

weiter auf Fernverkehrsstraße 96 über Eibau bis Oberoderwitz —

weiter auf Landstraße über Leutersdorf bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf

bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde.

23. **Saßnitz bis Seifhennersdorf bzw. Seifhennersdorf bis Saßnitz**

Von Grenzübergangsstelle Saßnitz wie unter Ziffern 6 und 2 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden —  
weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf

bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.

24. **Frankfurt (Oder) bis Seifhennersdorf bzw. Seifhennersdorf bis Frankfurt (Oder)**

Von Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) wie unter Ziff. 20 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden —  
weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf

bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder).

25. **Marienborn bis Seifhennersdorf bzw. Seifhennersdorf bis Marienborn**

Von Grenzübergangsstelle Marienborn auf Autobahn bis Berliner Ring —

weiter auf Autobahn Berliner Südring bis Schönfelder Kreuz;

von Schönfelder Kreuz auf Autobahn bis Abzweig Bautzen bei Dresden —

weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf

bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Marienborn.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1971

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. Oktober 1971

Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 71	Verordnung über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern —	589
21. 9. 71	Verordnung zur Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche mitreisender Ehepartner bei Delegation ins Ausland	595
27. 9. 71	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —	596
28. 9. 71	Anordnung über das Verbot von Anzahlungen und Vorauszahlungen	600
1. 10. 71	Anordnung Nr. 3 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung —	601
12. 10. 71	Anordnung Nr. 10 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	601
	Berichtigung	601
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	602
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	603

### Verordnung

#### über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern —

vom 15. September 1971

Zur Erhöhung der Effektivität und des Wachstumstempos der Produktion ist die Leitung und Planung in allen Bereichen der Volkswirtschaft auf den rationalen Einsatz und die effektive Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie bei Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern, als eine wesentliche Voraussetzung für die planmäßige und kontinuierliche materiell-technische Versorgung der Volkswirtschaft, zu richten. Dazu wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung (im folgenden Betriebe und Kombinate genannt) sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane. Sie gilt für die sozialistischen Genossenschaften entsprechend ihren spezifischen Bedingungen.

### Grundsätze

#### § 2

(1) Zur Verbesserung der Materialökonomie in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft ist die Initiative der Werktätigen in den Betrieben und Kombinate auf die Erschließung materialökonomischer Reserven durch Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft (im folgenden Normen und Kennziffern genannt) zu richten. Dabei sind die Werktätigen, insbesondere die sozialistischen Kollektive, Rationalisatoren und Neuerer, darauf zu orientieren, im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs und anderer Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit hohe Ergebnisse in der Materialökonomie durch

- Senkung des Aufwandes beim Einsatz und bei der Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie bei gleichzeitiger Sicherung der notwendigen Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse,
  - ökonomisch vorteilhafte Nutzung der betrieblichen Grundfonds und eine den Erfordernissen des Reproduktionsprozesses entsprechende rationelle Vorrats- und Lagerwirtschaft
- zu erreichen.

(2) Zur Durchsetzung der im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben für die Verbesserung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft sind durch Übertragung und Verallgemeinerung bewährter Methoden



und Erfahrungen in der Arbeit alle Werktätigen in den Betrieben und Kombinat zu mobilisieren, solche Normen und Kennziffern auszuarbeiten und anzuwenden, die auf die Erfüllung der gestellten Planziele gerichtet sind. Die Übereinstimmung der Normen und Kennziffern mit den technisch-ökonomischen Erfordernissen, den entsprechenden technisch-ökonomischen Parametern und Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse ist zu gewährleisten. Dabei ist von neuen konstruktiven Lösungen, den Prinzipien des ökonomischen Leichtbaues und anderen materialsparenden Verfahren und Technologien auszugehen. Mit den Normen und Kennziffern sind die staatlichen Werkstoffeinsatzbestimmungen, wie staatliche Verwendungsgebote und -verbote und Materialeinsatzrichtlinien, sowie die Standards, insbesondere zur Sicherung einer qualitäts-, sortiments- und dimensionsgerechten Bereitstellung von Rohstoffen und Materialien, durchzusetzen. Dazu haben die Leiter der Betriebe und Kombinate für die Bereiche der Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie und Produktion abrechenbare materialökonomische Aufgaben vorzugeben und diese der Organisation und Führung des sozialistischen Wettbewerbs, der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Rationalisatoren- und Neuererbewegung sowie den Leistungsvergleichen zwischen den Betrieben und Kombinat zugrunde zu legen.

## § 3

(1) Der Einsatz und die Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie sowie die Bevorratung haben grundsätzlich nach bestätigten Normen und Kennziffern zu erfolgen. Die Normen und Kennziffern gemäß **Anlage I** sind von den Betrieben und Kombinat sowie von den Wirtschaftsorganen entsprechend den technisch-ökonomischen Erfordernissen auszuarbeiten und nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteidigen und zu bestätigen.

(2) Die Normen und Kennziffern sind für die Ermittlung und den Nachweis des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne entsprechend den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung anzuwenden. Die Übereinstimmung mit allen Planteilen, insbesondere zwischen der betrieblichen Materialplanung und dem Produktionsplan, ist zu gewährleisten. Mit Erhalt der staatlichen Planaufgaben sind die Kennziffern des Planentwurfes zu präzisieren und die Materialdisposition entsprechend zu verändern.

## § 4

(1) Der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Normen und Kennziffern sind die in der **Anlage 2** enthaltenen staatlichen Normative und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft (im folgenden staatliche Normative und Kennziffern genannt) zugrunde zu legen.

(2) Staatliche Normative und Kennziffern sind im Rahmen der Nomenklaturen der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern für die Fünfjahrplanung und die Jahresvolkswirtschaftsplanung von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft auszuarbeiten und den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen vorzugeben. Weitere staatliche

Normative und Kennziffern werden von den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen für solche Rohstoffe und Materialien, die für die Produktion der Erzeugnisse des jeweiligen Bereiches bedeutsam sind, ausgearbeitet und den nachgeordneten Wirtschaftsorganen und Kombinat vorgegeben.

## Aufgaben der Staats- und Wirtschaftsorgane

## § 5

(1) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben für die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Werkstoffe und der Werkstoffverbrauchsstruktur, für die rationelle Anwendung und Nutzung der in der Deutschen Demokratischen Republik verfügbaren Rohstoffe und Materialien sowie für die Erhöhung des Nutzeffektes der Produktion durch die Anwendung neuer und materialsparender Technologien und Verfahren verantwortlich. Zur Sicherung einer hohen Materialökonomie haben sie mit dem Plan die erforderlichen Voraussetzungen für die effektive Gewinnung und Aufbereitung einheimischer Rohstoffe sowie für die verstärkte Wiederverwendung von Sekundärrohstoffen zu schaffen und eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Vorratswirtschaft zu gewährleisten. Die Erfahrungen erfolgreich arbeitender Betriebe, Kombinate und Wirtschaftsorgane sind zu verallgemeinern.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben die ihnen übergebenen staatlichen Normative und Kennziffern entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen ihres Verantwortungsbereiches zu differenzieren und den Leitern der nachgeordneten Wirtschaftsorgane und der direkt unterstellten Kombinate vorzugeben.

(3) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben die Einhaltung der staatlichen Disziplin in der Arbeit mit Normen und Kennziffern in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Sie haben

- die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Wirtschaftsorgane und direkt unterstellten Kombinate bei der Ausarbeitung und Durchsetzung fortschrittlicher Normen und Kennziffern nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen der Materialökonomie durchzuführen;
- im Zusammenwirken mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften die Schwerpunkte für die Organisation der Masseninitiative auf dem Gebiet der Materialökonomie, als Bestandteil der Konzeptionen zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Bereichen und Zweigen, festzulegen.

## § 6

(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke haben die Durchführung der materialökonomischen Aufgaben auf der Grundlage der zentralen staatlichen Pläne in den Betrieben und Kombinat ihres Verantwortungsbereiches zu sichern und durch Anleitung und Kontrolle die staatliche Disziplin in der Arbeit mit Normen und Kennziffern und in der Lagerwirtschaft durchzusetzen.

Durch Betriebsvergleiche im Verantwortungsbereich und in den Erzeugnisgruppen sind die besten Erfahrungen und Ergebnisse in der Arbeit mit Normen und Kennziffern zu verallgemeinern.

(2) Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen, die Schwerpunkte zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs für den rationellen Einsatz und die sparsame Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie festzulegen. Sie sind auf die Förderung der Initiative der Werktätigen, insbesondere der sozialistischen Kollektive, der Rationalisatoren und Neuerer, bei der Erschließung weiterer Reserven der Materialökonomie zu richten.

### § 7

(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die ihnen übergebenen staatlichen Normative und Kennziffern entsprechend den zweigspezifischen Erfordernissen zu differenzieren und den Betrieben und Kombinate für die Ausarbeitung von Normen und Kennziffern vorzugeben.

(2) Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter anderer Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben

- Normen und Kennziffern für den Einsatz zweigspezifischer bedeutsamer Rohstoffe und Materialien, bezogen auf die Finalerzeugnisse, sowie für die Höhe der zweigspezifischen Vorräte bei den Lieferwerken, den Verbrauchern und dem Produktionsmittelhandel, jeweils im Rahmen einer mit dem übergeordneten zentralen Staatsorgan abgestimmten Nomenklatur, zu erarbeiten. Die Normen und Kennziffern sind den Leitern der Betriebe und Kombinate zur Durchsetzung zu übergeben;
- festzulegen, für welche Rohstoffe und Materialien die von den Betrieben und Kombinate erarbeiteten Normen und Kennziffern von ihnen bestätigt werden;
- in den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen vor dem Minister bzw. anderen Leitern des zuständigen zentralen Staatsorgans die Ergebnisse der Maßnahmen zur ökonomischen Materialverwendung, Einsparung von Importen und zur Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft nachzuweisen.

(3) Für die Leiter der Kombinate, die einem Minister direkt unterstellt sind, gelten die Bestimmungen des § 6 und § 7 Absätze 1 und 2, sofern durch den Minister nichts anderes festgelegt ist.

### Aufgaben der Betriebe

#### § 8

(1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben den rationellen Einsatz und die sparsame Verwendung von Rohstoffen und Materialien bei der Leitung und

Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zu gewährleisten. Sie haben auf der Grundlage der staatlichen Normative und Kennziffern die Arbeit mit Normen und Kennziffern zu organisieren, die Einhaltung der Normen und Kennziffern unter Einbeziehung der Werktätigen zu kontrollieren und unter Nutzung der Erfahrungen und der Initiative der Werktätigen die Normen und Kennziffern entsprechend den technisch-ökonomischen Erfordernissen ständig zu verbessern. Dabei haben sie in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung der betrieblichen Prozesse zu sichern, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Rationalisatoren- und Neuererbewegung sowie der ständigen Produktionsberatung.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben zu sichern, daß die Wirksamkeit der Normen und Kennziffern mindestens einmal im Jahr überprüft wird. Vorläufige Normen und Kennziffern sind halbjährlich zu überprüfen. Bei der Überprüfung sind bestehende Mängel kritisch einzuschätzen, die Ursachen für positive und negative Ergebnisse sichtbar zu machen und Schlußfolgerungen für die Planausarbeitung und -durchführung festzulegen. Gegenstand der Überprüfung und der Analyse sind insbesondere

- Art und Umfang der Normen und Kennziffern, bezogen auf die gesamte Warenproduktion sowie die gesamten Materialkosten und Gesamtumlaufmittelentwicklung, unter Ausweis des Anteils an technisch-ökonomisch begründeten, vorläufigen und erfahrungstatistischen Normen und Kennziffern;
- Materialverbrauch für Erzeugnisse und Leistungen, für den keine Normen und Kennziffern bestehen, bei Ausweis des anteiligen wertmäßigen Volumens an der Warenproduktion und Ausweis der Materialkosten; bei Normen und Kennziffern der Vorratswirtschaft an den Gesamtumlaufmitteln;
- Anwendung der Normen und Kennziffern bei der Planung, Disposition und Vertragsgestaltung sowie ihre Einbeziehung in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung mit Ausweis der dadurch erzielten ökonomischen Ergebnisse;
- Wirksamkeit der Formen der moralischen und materiellen Stimulierung der Arbeit mit den Normen und Kennziffern.

(3) Normen und Kennziffern, die den technisch-ökonomischen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sind zu überarbeiten. Dabei ist der Anteil der technisch-ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern am Umfang der betrieblichen Normen und Kennziffern insgesamt ständig zu erhöhen. Für Erzeugnisse und Leistungen, für die keine Normen und Kennziffern bestehen, sind in erster Linie technisch-ökonomisch begründete oder vorläufige Normen und Kennziffern auszuarbeiten. Bei der Überarbeitung und Ausarbeitung von Normen und Kennziffern sind Gebrauchswert-Kosten-Analysen und andere wissenschaftliche Methoden anzuwenden.

(4) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben das koordinierte Zusammenwirken aller an der Ausarbeitung und Durchsetzung von Normen und Kenn-

ziffern beteiligten Arbeitskollektive in den Abteilungen und Bereichen, von der Forschung und Entwicklung, der Projektierung, der Konstruktion, der Technologie und der Materialversorgung über die Produktion bis zum Absatz, unter Einbeziehung der wichtigsten Kooperationspartner und wissenschaftlich-technischer Einrichtungen zu gewährleisten.

### § 9

(1) Überarbeitete und neu ausgearbeitete Normen und Kennziffern sind durch die Leiter der Betriebe und Kombinate zu bestätigen, sofern die Bestätigung nicht durch den Leiter des übergeordneten Organs gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt. Sie sind nach ihrer Bestätigung der Planung und Plandurchführung sowie der damit verbundenen Materialdisposition und Vertragsgestaltung zugrunde zu legen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate entscheiden darüber, welche Normen und Kennziffern vor ihrer Bestätigung zu verteidigen sind. Insbesondere sind überarbeitete und neu ausgearbeitete Normen und Kennziffern zu verteidigen, wenn

- Erzeugnisse neu- oder weiterentwickelt werden. Dabei hat die Verteidigung spätestens nach Abschluß der entscheidenden Entwicklungsstufen zu erfolgen;
- vorgegebene Fonds sowie staatliche Normative und Kennziffern nicht eingehalten werden;
- die Entwicklung der Normen und Kennziffern gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum negativ verläuft;
- Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend für Lieferungen oder Leistungen an bewaffnete Organe bestimmt sind oder in solche Lieferungen oder Leistungen eingehen.

Der Leiter des Betriebes oder Kombinales wird bei der Verteidigung von einem sachkundigen Gremium beraten. In dieses Gremium sind Rationalisatoren und Neuerer, insbesondere aus den produktionsvorbereitenden Abteilungen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und wichtiger Kooperationspartner sowie wissenschaftlich-technischer Einrichtungen einzubeziehen.

(3) Bestätigte Normen und Kennziffern sind Grundlage für die

- Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Pläne der Betriebe und Kombinate;
- Organisation des sozialistischen Wettbewerbs;
- Planung des technisch-ökonomisch begründeten Bedarfs bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sowie die darauf basierende Materialdisposition und Vertragsgestaltung;
- technisch-ökonomische Begründung des Bedarfs als Bestandteil der ökonomischen Planinformationen;
- Preisbildung und Preisplanung.

(4) Als Bestandteil der Begründung und Verteidigung der Planentwürfe durch die Leiter der Betriebe und Kombinate vor ihrem übergeordneten Leiter sind nachzuweisen:

- die geplante und erreichte Rohstoff- bzw. Materialausnutzung bei volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien, einschließlich der Nutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe;
- der Umfang des mit technisch-ökonomisch begründeten, vorläufigen und erfahrungstatistischen Normen und Kennziffern begründeten Materialverbrauches;
- der Umfang der mit technisch-ökonomisch begründeten, vorläufigen und erfahrungstatistischen Normen und Kennziffern der Vorratswirtschaft begründeten Vorräte an der Gesamtumlaufmittelentwicklung, untergliedert nach Bestandsarten;
- eine Übersicht über die geplante und erreichte Entwicklung der Vorratstage für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Materialien;
- Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der betrieblichen Arbeit mit Normen und Kennziffern.

### § 10

(1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die bestätigten Normen und Kennziffern nach Erzeugnissen auf die Bereiche aufzuschlüsseln und den Arbeitskollektiven kontrollfähig und abrechenbar vorzugeben. Die Vorgaben sind im Haushaltsbuch, als wichtigem Mittel der Organisation und Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der moralischen und materiellen Stimulierung der Werktätigen, aufzunehmen und abzurechnen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die ökonomischen Ergebnisse aus der Arbeit mit Normen und Kennziffern in den periodischen Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen und dem übergeordneten Leiter gemäß den Rechtsvorschriften mit Schlußfolgerungen für die weitere Qualifizierung der Normen- und Kennziffernarbeit nachzuweisen.

### § 11

#### Aufgaben für die Ordnung in der betrieblichen Lagerwirtschaft

(1) Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit in der betrieblichen Lagerwirtschaft durchzusetzen. Sie haben die Planung, die Durchführung und Kontrolle aller Prozesse der Lagerwirtschaft auf der Grundlage betrieblicher Lagerordnungen und wirksamer Formen der Inventur entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Sie sind für die planmäßige Rationalisierung der Lager-, Transport- und Umschlagsprozesse mit dem Ziel einer hohen Grundfondseffektivität verantwortlich. Alle Rohstoffe und Materialien, die für den betrieblichen Reproduktionsprozeß benötigt werden, sind in die betriebliche Lagerhaltung einzubeziehen. Grund- und Hilfsmaterialien sind bei Beachtung der Rechtsvorschriften über die Behandlung von Kleinmaterialien und der Festlegungen zum Nachweis der

Materialbestände in Handlagern grundsätzlich erst dann vom Lager zu entnehmen und in die Kosten zu verrechnen, wenn sie in den Produktionsprozeß eingehen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben insbesondere folgende Aufgaben durchzusetzen:

- Leitung und Planung der betrieblichen Vorrats- und Lagerwirtschaft auf der Grundlage der festgelegten Normen und Kennziffern;
- rationelle Organisation der Lager- und Umschlagstechnik und des Transportes, Auslastung der Lagerkapazitäten und -einrichtungen bei voller Nutzung aller mit der planmäßigen Entwicklung der Wirtschaftsorganisation gegebenen territorialen Möglichkeiten der Rationalisierung und Zentralisation der Vorrats- und Lagerwirtschaft;
- sorgsame Pflege und Qualitätserhaltung der Vorräte, Schutz vor Verlust und unbefugtem Zugriff bei Einhaltung der Sicherheits-, Brandschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen;
- exakte Nachweisführung über die Ein- und Auslagerung der Vorräte;
- Erreichung der tagfertigen Information über die Materialbewegung und Vorratshaltung nach Menge, Wert, Abmessung und Güte, beginnend bei den betrieblichen Schwerpunktpositionen;
- Durchführung von Bestandskontrollen nach Menge und Wert entsprechend den Rechtsvorschriften über Inventuren bzw. anderen zentralen Festlegungen;
- eindeutige Regelung der Verantwortung auf dem Gebiet der Lagerwirtschaft.

Der rationellen Auslastung und planmäßigen Entwicklung der Lagerkapazitäten sind bei der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne die Aufgaben zur Entwicklung wichtiger Lagerkapazitäten bei volkswirtschaftlich entscheidenden Lagerhaltern zugrunde zu legen.

#### **Materielle Anerkennung der Werktätigen für Ergebnisse in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft**

##### § 12

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die Werktätigen ihrer Bereiche an hohen Ergebnissen in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft materiell zu interessieren. Die materielle Anerkennung für Einsparungen gegenüber Normen und Kennziffern gemäß Anlage 1 ist zu gewähren, wenn sie durch persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten der Werktätigen erreicht wurden, dadurch ein nachweisbarer Nutzen entstanden ist und eine Vergütung nicht nach den Rechtsvorschriften über die Neuererbewegung zu erfolgen hat.

##### § 13

(1) Für die Berechnung der materiellen Anerkennung von Einsparungen sind zugrunde zu legen

- in produktionsvorbereitenden Abteilungen die Dauer des Nutzens, beginnend mit dem Wirksamwerden des Nutzens,
- in produzierenden Abteilungen die Dauer der erzielten Einsparungen, beginnend mit der Einsparung,

jedoch höchstens der Zeitraum von 12 Monaten.

(2) Werden die Normen und Kennziffern auf Vorschlag des Werktätigen verbessert, so ist ihm die materielle Anerkennung für den Zeitraum von weiteren 12 Monaten ab Veränderung der Normen und Kennziffern zu gewähren.

(3) Zur Bestimmung des Nutzeffektes einer Einsparung sind die Rechtsvorschriften über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerervorschlägen heranzuziehen.

(4) Die von den Werktätigen erreichten Ergebnisse der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft sind kontrollfähig im Haushaltsbuch oder über persönliche Konten oder Brigadkonten nachzuweisen. Die Konten sind mit dem Ende des Planjahres abzurechnen.

##### § 14

(1) Die Höhe der materiellen Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft ist in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen festzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die in der Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für Ergebnisse in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft, gemäß Anlage 3, ausgewiesenen Anerkennungssätze nicht überschritten werden.

(2) Die Höhe der materiellen Anerkennung ist im Betrieb und Kombinat zu differenzieren nach

- Einsparungen gegenüber technisch-ökonomisch begründeten, vorläufigen und erfahrungstatistischen Normen und Kennziffern,
- dem wertmäßigen Volumen des Materials

sowie nach anderen, für den Betrieb oder das Kombinat zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes entscheidenden Kriterien.

(3) Zur Stimulierung hoher Ergebnisse bei der ökonomischen Materialverwendung ist für die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien eine erhöhte materielle Anerkennung bis zum dreifachen Betrag der Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für Ergebnisse in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft (Anlage 3), entsprechend einer zentral festgelegten Nomenklatur, zu gewähren.

(4) Leistungen der Werk­tätigen im Kollektiv sind bei der Berechnung der materiellen Anerkennung dann gesondert als Einzelleistungen zu bewerten, wenn sie vom Werk­tätigen ausschließlich auf Grund seiner persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erzielt wurden. Demgemäß ist die Höhe der materiellen Anerkennung entsprechend den vom einzelnen Werk­tätigen erzielten Einsparungen zu berechnen.

#### § 15

(1) In Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen sind Fristen festzulegen, nach deren Ablauf bei realisiertem Nutzen die materielle Anerkennung zu zahlen ist.

(2) Die materielle Anerkennung ist von dem Betrieb oder Kombinat zu finanzieren, bei dem der Nutzen der materiellen Einsparung entsteht. Die Finanzierung der materiellen Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft hat aus den erzielten Kosteneinsparungen und aus dem Prämienfonds des Betriebes oder Kombinales zu erfolgen. Bei Anwendung der erhöhten materiellen Anerkennung gemäß § 14 Abs. 3 können zusätzliche Mittel aus dem Verfügungsfonds der Generaldirektoren der VVB oder der Direktoren der einem Minister direkt unterstellten volkseigenen Kombinate eingesetzt werden.

#### § 16

Die materielle Anerkennung für eine ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Bei einer materiellen Anerkennung über 10 000 M erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

#### Schlußbestimmungen

#### § 17

Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft zu erlassen.

#### § 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81).

Zweite Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung – materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorrathaltung in der Volkswirtschaft – (GBl. II S. 727).

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. März 1962 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 195).

Verfügung vom 1. Februar 1965 zur Einführung einer Lagerordnung im Bereich des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 5/65).

Berlin, den 15. September 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Materialwirtschaft

**I. V.: Binz**  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

#### **Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft der Betriebe und Kombinate und der Wirtschaftsorgane**

#### 1. Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung

- Materialverbrauchsnormen; als technisch-ökonomisch begründete, vorläufige und erfahrungstatistische Materialverbrauchsnormen,
- aggregierte Materialverbrauchsnormen (Materialeinsatzschlüssel) für den Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, bezogen auf Finalerzeugnisse gemäß festgelegter Nomenklatur im Natural- und Wertausdruck (zur Begründung des Grundmaterialverbrauches in der verbraucherseitigen Planinformation),
- Kennziffern der Materialausnutzung,
- Kennziffern der Rohstoffausbeute,
- Kennziffern (Vorgabewerte) des technisch-ökonomischen Materialeinsatzes für die produktionsvorbereitenden Abteilungen,
- Materialkostensenkung,
- Kennziffern der technologisch bedingten Materialverluste,
- Kennziffern für das nicht erzeugnis- bzw. leistungsbezogene Hilfsmaterial.

#### 2. Normen und Kennziffern der Vorratswirtschaft

- Vorratsnormen innerhalb der Bestandsarten – Materialvorrat einschließlich Störreserve, Vorrat an Fertigerzeugnissen und Handelsvorrat –; als technisch-ökonomisch begründete, vorläufige und erfahrungstatistische Vorratsnormen,
- Kennziffern der Bestandsentwicklung unfertiger Erzeugnisse – unvollendete Produktion –,
- Umlaufmittelentwicklung nach Bestandsarten.



**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

**Staatliche Normative und Kennziffern  
der ökonomischen Materialverwendung  
und Vorratswirtschaft**

Es werden vorgegeben:

1. von der Staatlichen Plankommission
  - Senkungssatz der Materialkostenintensität in Prozent,
  - Materialeinsatzschlüssel für ausgewählte volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Materialien, bezogen auf die Warenproduktion in Form von Senkungsaufgaben in Prozent,
  - Senkungssatz der Umlaufmittelintensität in Prozent,
  - Höhe der Vorräte bei den Lieferwerken, den Verbrauchern und im Produktionsmittelhandel für Staatsplanpositionen,
  - Richtwerte zur Bildung von Wirtschaftsreserven für wichtige Erzeugnisse;
2. vom Ministerium für Materialwirtschaft in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission
  - staatliche Normative für den Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, bezogen auf Erzeugnisse ausgewählter zentral zu bestätigender Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie bezogen auf weitere Finalerzeugnisse, die in großen Stückzahlen hergestellt werden (einschließlich der Senkungsaufgaben),
  - staatliche Normative für die Vorratswirtschaft, bezogen auf volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Materialien und Vorratsträger;
3. von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen
  - staatliche Normative für den Einsatz von Rohstoffen und Materialien, die für die Produktion der Erzeugnisse eines Bereiches bedeutsam sind, im Rahmen einer mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft abgestimmten Normenklatur,
  - Höhe der Vorräte bei Lieferwerken, Verbrauchern und im Produktionsmittelhandel für weitere zentrale Positionen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung und ausgewählte Positionen der Sortimentsbilanzen, die durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane bestätigt werden.

**Anlage 3**

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle  
für die Berechnung der materiellen Anerkennung  
der Werk tätigen  
für Ergebnisse in der ökonomischen  
Materialverwendung und Vorratswirtschaft**

Gesellschaftlicher Nutzen	Höhe der materiellen Anerkennung (Anerkennungssätze)
bis 1 000,— M	16,00 %
von 1 001,— M bis 2 000,— M	12,00 % plus 40,— M
von 2 001,— M bis 5 000,— M	8,00 % plus 120,— M
von 5 001,— M bis 10 000,— M	6,00 % plus 220,— M
von 10 001,— M bis 20 000,— M	4,00 % plus 420,— M
von 20 001,— M bis 50 000,— M	3,00 % plus 620,— M
von 50 001,— M bis 100 000,— M	2,00 % plus 1 120,— M
von 100 001,— M bis 200 000,— M	1,50 % plus 1 620,— M
von 200 001,— M bis 500 000,— M	1,00 % plus 2 620,— M
von 500 001,— M bis 1 000 000,— M	0,75 % plus 3 870,— M
mehr als 1 000 000,— M	0,50 % plus 6 370,— M
höchstens jedoch 30 000,— M	

**Verordnung  
zur Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche  
mitreisender Ehepartner bei Delegation  
ins Ausland**

vom 21. September 1971

Auf der Grundlage des Artikels 24 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des § 8 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I S. 127) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

Wird bei langfristigen Auslandseinsätzen von 1 bis 5 Jahren der Delegierte vom Ehepartner begleitet, der unmittelbar vorher in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand, so ruht für die Dauer des Auslandseinsatzes dieses Arbeitsrechtsverhältnis, wenn keine Delegation durch den Betrieb des Ehepartners erfolgt. Zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen ist die Dauer des ruhenden Arbeitsrechtsverhältnisses zu vereinbaren. Der Werk tätige verpflichtet sich, bei planmäßiger Be-



endigung des Auslandseinsatzes seinem Betrieb den Termin der Wiederaufnahme der Tätigkeit 3 Monate vorher schriftlich anzukündigen. Bei unvorhergesehener Rückkehr ist der Betrieb unverzüglich zu informieren.

## § 2

(1) Ergeben sich während der Zeit des Auslandseinsatzes notwendige betriebliche Veränderungen, die eine Wiederaufnahme der vor dem Auslandseinsatz ausgeübten Arbeitsaufgabe nicht ermöglichen, so ist zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb ein Änderungsvertrag abzuschließen, in dem die nach Beendigung des Auslandseinsatzes vorgesehene Arbeitsaufgabe vereinbart wird.

(2) Auf der Grundlage des Änderungsvertrages ist mit dem Werk tätigen ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen mit dem Ziel, den Werk tätigen während bzw. nach der Zeit des Auslandseinsatzes auf die Erfüllung der veränderten Arbeitsaufgabe vorzubereiten.

## § 3

Die Betriebszugehörigkeit wird durch das ruhende Arbeitsrechtsverhältnis nicht unterbrochen. Die Jahre des Auslandseinsatzes wirken anwartschaftssteigernd.

## § 4

(1) Das ruhende Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Heimatbetrieb schließt ein befristetes Arbeitsrechtsverhältnis für die Dauer des Auslandseinsatzes in einer Auslandsvertretung, einem Auslandsorgan oder einer ständigen Auslandsinstitution der Deutschen Demokratischen Republik im Einsatzland nicht aus.

(2) Der Abschluß eines befristeten Arbeitsrechtsverhältnisses mit Institutionen oder Einrichtungen des Gastlandes kann erst nach Vorliegen der Zustimmung des Leiters der Auslandsvertretung und des zuständigen staatlichen Fachorgans der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

(3) Bei Begründung eines unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnisses mit einer Institution der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland ist das Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Heimatbetrieb zu lösen.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

**I. V.: Florin**  
Staatssekretär

**Sechste Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz  
über das einheitliche sozialistische Bildungssystem  
— Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler  
und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —

vom 27. September 1971

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und in Durchführung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 33) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

**Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen**

## § 1

(1) Für Schüler ab 9. Klasse der Oberschulen, Sonderschulen, erweiterten Oberschulen sowie Spezialschulen und Spezialklassen können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden.

(2) Für Lehrlinge können zur beruflichen Förderung Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gilt auch für Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung.

(3) Für Schüler der Spezialklassen an den mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektionen trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen eine besondere Regelung.

## § 2

Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten (nachfolgend Unterhaltsverpflichtete genannt) eine finanzielle Unterstützung erforderlich machen. Die Gewährung erfolgt nach sozialen Gesichtspunkten und nach Ermessen der zuständigen Organe. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei der Gewährung der Beihilfen ist die Sicherung der materiellen Belange der elternlosen bzw. familiengelösten Schüler und Lehrlinge, die in Wohnheimen bzw. in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind oder im Haushalt von Verwandten oder Pflegeeltern leben, zu beachten.

**Einkommengrenzen**

## § 3

(1) Unterhaltsbeihilfen für Schüler der 10klassigen Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, der Vorbereitungsklassen für die erweiterten Oberschulen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltsverpflichteten bis zu 480 M beträgt. Haben 2 Unterhaltsverpflichtete Einkommen, erhöhen sich die Einkommengrenzen zusammen auf 740 M monatlich.

\* 5. DB vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1968 Nr. 3 S. 36)

(2) Für Schüler der 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen sowie für Schüler der Spezialschulen und Spezialklassen und der Kinder- und Jugendsportschulen ab 9. Klasse können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten bis zu 500 M beträgt. Haben 2 Unterhaltsverpflichtete Einkommen, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 770 M monatlich.

(3) Für Lehrlinge können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltsverpflichteten bis zu 410 M beträgt. Haben 2 Unterhaltsverpflichtete Einkommen, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 700 M monatlich.

(4) Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Familienmitglied (Ehepartner ausgenommen) kann die Einkommensgrenze um je 30 M erhöht werden.

(5) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Renten.

(6) Die Festlegungen über Einkommensgrenzen gelten auch für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

#### § 4

Die im § 3 genannten Einkommensgrenzen für 2 Unterhaltsverpflichtete (740 M bzw. 770 M bzw. 700 M) können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn

- einer der Unterhaltsverpflichteten nachweisbar arbeitsunfähig und auf Grund geistiger oder körperlicher Bedingungen nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ist durch eine Arzteberatungskommission zu bestätigen;
- die unterhaltsverpflichtete Ehefrau mindestens ein Kind bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zu versorgen hat, die sie nicht durch Familienangehörige oder durch dritte Personen beaufsichtigen lassen bzw. im Kindergarten oder in der Kinderkrippe unterbringen kann;
- die Ehe geschieden ist und der gerichtlich festgelegte Unterhalt für das Kind auf das Einkommen des erziehungsverpflichteten Elternteils angerechnet wird;
- die Kinder nach Verlust eines Elternteils Halbwaisenrente erhalten;
- ein Unterhaltsverpflichteter verstorben ist, der andere Unterhaltsverpflichtete wieder heiratet und sein Ehepartner nicht bzw. nur in einem Teilarbeitsrechtsverhältnis arbeitet;
- ein Unterhaltsverpflichteter die gerichtlich festgelegte Unterhaltszahlung für das Kind nachweisbar nicht leistet.

#### § 5

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können

- die im § 3 festgelegten Einkommensgrenzen im Höchstfall um 20 % überschritten werden;

- Beihilfen auch bei geringfügigen Überschreitungen der festgelegten Einkommensgrenzen einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, wenn besondere soziale Verhältnisse es erfordern.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 trifft bei Unterhaltsbeihilfen der zuständige Schulrat, bei Ausbildungsbeihilfen die im § 12 Abs. 2 genannte Kommission beim Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises.

(3) Für die Berechnung des Bruttoarbeitseinkommens ist die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511) zugrunde zu legen.

#### § 6

(1) In Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst nicht genau nachgewiesen werden kann, haben die Unterhaltsverpflichteten auf Verlangen eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse sowie eine Bescheinigung der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates über die Höhe der abzuführenden Steuern abzugeben.

(2) Bei Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind für die Berechnung des Einkommens folgende Einkünfte heranzuziehen:

- Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien;
- Vergütung für Bodenanteile;
- Einkommen aus der individuellen Hauswirtschaft im letzten Kalenderjahr;
- sonstige Einkommen und Einnahmen (wie Renten, Pachten, Fuhrpark, Gastwirtschaft u. a.).

(3) Diese Berechnungsrichtlinien gelten sinngemäß auch für Mitglieder von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

#### § 7

##### Höhe der Beihilfen

(1) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 1 genannten Schüler werden in Höhe bis zu 50 M monatlich gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 60 M erhöht werden.

(2) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 2 genannten Schüler werden in Höhe bis zu 80 M monatlich gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 100 M erhöht werden.

(3) Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge werden in Höhe von 20 M bis 50 M monatlich gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Ausbildungsbeihilfe bis auf 60 M erhöht werden.

(4) Bei der Gewährung von Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen finden Leistungs- und Verhaltensbewertungen der Schüler bzw. Lehrlinge keine Berücksichtigung.

## § 8

**Beihilfen für Kinder  
von Kämpfern gegen den Faschismus**

(1) Kindern von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus sind in jedem Falle, ohne Rücksicht auf das Einkommen der Unterhaltspflichtigen, Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen zu gewähren.

(2) Diese Beihilfen betragen bei Schülern, die im § 3 Abs. 1 genannt sind, und bei Lehrlingen 60 M monatlich; bei Schülern, die im § 3 Abs. 2 genannt sind, 100 M monatlich.

## § 9

**Beihilfen für Jugendliche  
in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Wohnheimen**

(1) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Wohnheimen erhalten:

- alle elternlosen und familiengelösten Schüler und Lehrlinge;
- Schüler und Lehrlinge, deren Unterhaltspflichtige auf Grund ihres geringen Einkommens keine oder gemeinsam nicht mehr als 100 M Heimkosten erstatten.

(2) Im Interesse einheitlicher Regelungen für die in diesen Einrichtungen lebenden Jugendlichen soll die Höhe der Beihilfen für die im § 3 Abs. 1 genannten Schüler und für Lehrlinge nicht unter 50 M und für die im § 3 Abs. 2 genannten Schüler nicht unter 80 M liegen. Die Verwendung der Beihilfen soll zweckgebunden für die persönlichen Belange der Schüler und Lehrlinge erfolgen. Eine kollektive Nutzung der Mittel durch die Einrichtung ist nicht gestattet.

## § 10

**Zeitraum für die Zahlung der Beihilfen**

(1) Unterhaltsbeihilfen werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Dies gilt auch für das Jahr der Entlassung aus der Schule, wenn nicht vorher ein Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen wird.

(2) Ausbildungsbeihilfen werden in der Regel für die Dauer eines Lehrjahres gewährt. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis beendet wird. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises die voraussichtliche Beendigung des Lehrverhältnisses spätestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.

## § 11

**Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsbeihilfen**

(1) Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind von den Unterhaltspflichtigen an den Direktor

der Schule zu richten.\* Die Anträge müssen jährlich wiederholt werden und jeweils bis zum 15. Juni gestellt werden. Den Unterhaltspflichtigen ist von dem Direktor diese Rechtsvorschrift eingehend zu erläutern. Sie sind im Bedarfsfalle aufzufordern, Anträge einzureichen.

(2) Für die Beratung und Entscheidung über Unterhaltsbeihilfen ist an jeder Schule eine Kommission verantwortlich. Ihr gehören an:

- der Direktor oder sein Stellvertreter als Leiter der Kommission;
- ein Mitglied des Elternbeirates oder des Elternaktivs;
- der FDJ-Sekretär oder ein Mitglied der Gruppenleitung der FDJ;
- ein Vertreter des Patenbetriebes;
- der jeweils zuständige Klassenleiter

In besonderen Fällen kann der Direktor, um eine allseitig begründete Entscheidung zu sichern, auch andere Vertreter der Bevölkerung (z. B. aus den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland oder aus Hausgemeinschaften) hinzuziehen.

(3) Die Kommission kann in Zweifelsfällen den Antrag vor der Beschlussfassung an die Arbeitsstellen der Unterhaltspflichtigen mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersenden. Danach faßt die Kommission den Beschluß über die Gewährung oder Ablehnung einer Unterhaltsbeihilfe. Anträge auf erhöhte Unterhaltsbeihilfe in Ausnahmefällen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 reicht sie an die zuständige Abteilung Volksbildung des Rates zur Entscheidung weiter.

(4) Alle Entscheidungen sind jährlich dem zuständigen Schulrat zur Bestätigung vorzulegen.

## § 12

**Verfahren zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen**

(1) Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sind von den Unterhaltspflichtigen über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an das für diesen Betrieb zuständige Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten.\*\* Die Anträge müssen jährlich wiederholt und jeweils bis zum 20. September gestellt bzw. verlängert werden. Bei sozialer Bedürftigkeit des Lehrlings sind die Unterhaltspflichtigen vom Betrieb aufzufordern, Anträge auf Ausbildungsbeihilfe einzureichen.

(2) Die Entscheidung über Ausbildungsbeihilfen trifft eine Kommission beim Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises. Ihr gehören an:

- der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter als Leiter der Kommission;

\* Die dafür erforderlichen Formblätter sind bei den Schulen erhältlich.

\*\* Die dafür erforderlichen Formblätter sind bei den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise erhältlich.

- ein Direktor einer kommunalen Berufsschule;
- der Vorsitzende der Gewerkschaftsleitung einer Berufsschule;
- ein Direktor einer betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung;
- ein Mitarbeiter der Abteilung Sozialwesen des Rates des Kreises;
- ein Mitarbeiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises;
- ein von der zuständigen FDJ-Kreisleitung benannter Vertreter der Freien Deutschen Jugend (Mitglied der FDJ-Kreisleitung oder Sekretär einer FDJ-Grundorganisation in einer Ausbildungsstätte).

In besonderen Fällen können, um eine allseitig begründete Entscheidung zu sichern, auch Vertreter anderer staatlicher Organe oder Vertreter der Bevölkerung (z. B. aus den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland) hinzugezogen werden.

(3) Die Kommission kann in Zweifelsfällen den Antrag vor der Beschlußfassung an die Arbeitsstellen der Unterhaltsverpflichteten mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersenden. Danach faßt die Kommission den Beschluß über die Gewährung oder Ablehnung einer Ausbildungsbeihilfe.

### § 13

#### Verfahren in besonderen Fällen

(1) Für die Gewährung von Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen für Kinder von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus ist bei Unterhaltsbeihilfen der Direktor und bei Ausbildungsbeihilfen der Betrieb, der den Lehrvertrag abschließt, verantwortlich. Der Nachweis für die Berechtigung ist durch Bescheinigungen der zuständigen Kreis- oder Bezirkskommission für Angelegenheiten der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Faschismus zu erbringen.

(2) Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Lehrlinge, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, werden durch den Direktor oder den Leiter des Heimes beantragt.

(3) Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen für elternlose und familiengelöste Schüler und Lehrlinge, die bei Verwandten oder in Pflegestellen leben, werden durch die gesetzlichen Vertreter (Vormund, Pfleger) beantragt.

(4) Anträge auf Unterhaltsbeihilfen sind an den Direktor der zuständigen Schule und Anträge auf Ausbildungsbeihilfen an das für den Sitz der Einrichtung zuständige Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten.

(5) Die Entscheidungen über die Beihilfen gemäß den Absätzen 1 bis 4 treffen die in den §§ 11 und 12 genannten Kommissionen.

### § 14

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Kommissionen nach den §§ 11 und 12 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Kommission einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist im Falle einer angefochtenen Entscheidung über einen Antrag auf Unterhaltsbeihilfe dem zuständigen Schulrat, und im Falle einer angefochtenen Entscheidung über einen Antrag auf Ausbildungsbeihilfe dem Vorsitzenden der Kreisplankommission zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Diese endgültige Entscheidung hat innerhalb weiterer vier Wochen zu erfolgen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 15

#### Auszahlung der Beihilfen

Die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen erfolgt ab dem Monat der Antragstellung durch die Schule und die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen ab gleichem Zeitpunkt durch das Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises an die Unterhaltsverpflichteten. Für Schüler und Lehrlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe werden die Beihilfen insgesamt an die Einrichtungen, für elternlose und familiengelöste Schüler und Lehrlinge, die bei Verwandten oder in Pflegestellen leben, an die gesetzlichen Vertreter ausgezahlt.

### § 16

#### Regelung bei Änderung der Einkommensverhältnisse

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten so, daß wirtschaftliche Verhältnisse entsprechend §§ 2 bis 6 eintreten, kann der Antrag auf Gewährung einer Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe auch während eines Schul- bzw. Lehrjahres eingereicht werden.

(2) Liegen wirtschaftliche Verhältnisse entsprechend §§ 2 bis 6 nicht mehr vor, sind die Antragsteller verpflichtet, dies sofort dem Direktor der Schule bzw. dem zuständigen Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises mitzuteilen. Die Zahlung der Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfe wird mit Beendigung des laufenden Monats eingestellt.

## § 17

**Einsatz der Mittel für Beihilfen**

(1) Im Rahmen der staatlichen Aufgaben ist von den Räten der Bezirke entsprechend den sozialökonomischen Bedingungen eine Differenzierung der Mittel für Unterhaltsbeihilfen auf die einzelnen Kreise vorzunehmen. In gleicher Weise verfahren die Räte der Kreise gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden für die einzelnen Schulen.

(2) Im Rahmen der staatlichen Aufgaben ist von den Räten der Bezirke, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, entsprechend den sozialökonomischen Bedingungen eine Differenzierung der Mittel für Ausbildungsbeihilfen auf die einzelnen Kreise vorzunehmen.

(3) Die in den Haushaltsplänen festgelegten Fonds für Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen dürfen nicht überschritten werden. Bei den Räten der Kreise sind 3 % der Mittel als Reserven zur Verfügung zu halten.

## § 18

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. August 1967 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. II S. 567; Ber. S. 711),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1968 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. II S. 531).

Berlin, den 27. September 1971

Der Staatssekretär  
für Berufsbildung  
Weidemann

Der Minister  
für Volksbildung  
Honecker

**Anordnung****über das Verbot von Anzahlungen und Vorauszahlungen**

vom 28. September 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Grundsatz**

Den volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinat- und Kombinatbetrieben, den Vereinigungen

Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den sozialistischen Großhandelsgesellschaften, Außenhandelsbetrieben und den Konsumgenossenschaften ist es verboten, für Lieferungen und Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aus Verträgen, die sie untereinander oder mit Betrieben anderer Eigentumsformen abschließen, Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen, soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt.

## § 2

**Ausnahmeregelungen**

(1) Das Verbot gemäß § 1 gilt nicht für

- Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen,
- Vorauszahlungen und Vorfinanzierungen für wissenschaftlich-technische Leistungen,
- Akkreditivstellungen zur Sicherung der Bezahlung einer vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung

entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Weitere Ausnahmen von dem Verbot gemäß § 1 können

- a) die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die zentralgeleiteten Betriebe,
- b) der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für den sozialistischen Einzelhandel,
- c) der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Betriebe der Wirtschaftsrate der Bezirke,
- d) die Leiter der Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen für die übrigen örtlich geleiteten Betriebe

festliegen.

## § 3

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1964 über das Verbot von Anzahlungen und über die Planung und Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. II S. 703) außer Kraft.

Berlin, den 28. September 1971

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Anordnung Nr. 3\***  
**über den Postzeitungsvertrieb**  
**— Postzeitungsvertriebsordnung —**

vom 1. Oktober 1971

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 6 des § 12 der Anordnung vom 21. November 1967 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. II S. 847) erhält folgende Fassung:

„(6) Das Abonnementsgeld wird jeweils am ersten Tag der Bezugszeit bzw. der vereinbarten Rechnungsperiode fällig. Geldforderungen der Deutschen Post aus der Lieferung von Presseerzeugnissen im Abonnement gegenüber Beziehern, die dem Geltungsbereich der Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungsverordnung — (GBl. II S. 423) unterliegen, werden im Lastschriftverfahren oder — sofern die Verrechnung im Postscheckdienst erfolgen soll — durch Einziehungsauftrag verrechnet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1971

**Der Minister**  
**für Post- und Fernmeldewesen**  
**Schulze**

\* Anordnung Nr. 2 vom 30. September 1970 (GBl. II Nr. 85 S. 590)

**Anordnung Nr. 10\***  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 12. Oktober 1971

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung

\* Anordnung Nr. 9 vom 25. Juni 1971 (GBl. II Nr. 56 S. 500)

vom 15. Oktober 1971 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 400. Geburtstages von Johannes Kepler.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Zwischen dem Namen „JOHANNES KEPLER“ die Darstellung der elliptischen Erdumlaufbahn um die Sonne. Links verläuft die Erdumlaufbahn durch die Jahreszahl „1571“ und rechts durch die Jahreszahl „1630“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1971 5 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1971 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1971

**Der Präsident**  
**der Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Dr. Wittkowski**

**Berichtigung**

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß es in Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 13. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II S. 574) im § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1963 S. 4) richtig heißen muß:

„Die Bewilligung der Hausschlachtung ist gebührenfrei.“



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 688/1**

Anordnung vom 24. September 1971 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972 — Bilanzverzeichnis —, 288 Seiten, 4,30 M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 709**

Anordnung vom 23. August 1971 über die Honorierung von Presse- und Publikationsfotos — Honorarordnung für Fotografie —

Anordnung vom 23. August 1971 über die Zulassung für freischaffende Tätigkeit im Geltungsbereich der Honorarordnungen auf dem Gebiete des Journalismus, 8 Seiten, 0,40 M

**Sonderdruck Nr. 711**

Anordnung vom 26. August 1971 über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft), 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 659 vom 17. September 1971 enthält:

Anordnung Nr. 659 vom 16. August 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 660 vom 24. September 1971 enthält:

Anordnung Nr. 660 vom 23. August 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

## Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB -

und angrenzende Gesetze und Bestimmungen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgeber: Ministerium der Justiz

2., erw. Auflage mit 378 Seiten · Kunstleder · 4,50 M

Im Buchhandel erhältlich



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Einen zusammenhängenden Überblick über das materielle Strafrecht und die angrenzenden Gesetze und Bestimmungen gibt die vorliegende Textausgabe. Sie enthält das Strafgesetzbuch, das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, seine Erste Durchführungsverordnung und alle Straftatbestände, die außerhalb des Strafgesetzbuches gelten. Mit dem neuen Strafrecht unmittelbar im Zusammenhang stehende Bestimmungen, wie Verordnungen über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe, wurden mit in die Textausgabe aufgenommen.

Welches ist die zweckmäßigste Schiedsgerichtsvereinbarung für einen Außenhandels-Liefer- oder -Kaufvertrag, für einen Vertreter-, Kundendienst-, Montage- oder Lizenzvertrag, für einen Fracht-, Charter-, Makler- oder Speditionsvertrag, für Verträge über Umschlagsleistungen, Versicherungen und Rückversicherungen?

Die jeweilige Entscheidung bedeutet, jederzeit auf den Fall vorbereitet zu sein, als Kläger oder Beklagter, als Zeuge oder Sachverständiger vor in- und ausländischen Schiedsgerichten auftreten zu müssen!

Eine fundierte Entscheidung dieser Fragen ermöglicht:

## Handbuch der Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit

von H. Fellhauer und H. Strohbach

XXIV, 657 Seiten in 4 Bänden mit Ordner · 40,- M

Unter anderem werden in Form von 100 Fragen und Antworten auf System, Wesen, rechtliche Ausgestaltung und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit eingegangen und Vorschläge für die juristisch zweckmäßigste Schiedsgerichtsvereinbarung sowie für die sachgerechte Vorbereitung auf das Schiedsgerichtsverfahren gegeben.

Die Schiedsgerichtsordnung der Kammer für Außenhandel der DDR, die Schiedsrichterliste dieser Arbitrage sowie erstmalig in deutscher Sprache und in vollem Wortlaut werden die Schiedsgerichtsverordnungen der Außenhandels- und Seearbitragen aller sozialistischen Länder und Schiedsgerichtsordnungen bedeutender nichtsozialistischer Länder der Wirtschaftspraxis zugänglich gemacht.

Eine Sammlung fertig formulierter Standardschiedsgerichtsvereinbarungen und Schriftsatzmuster für das schiedsgerichtliche Verfahren sind für den Wirtschaftspraktiker von besonderer Bedeutung!

Erhältlich im Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Oktober 1971

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 71	Verordnung über finanzrechtliche Bestimmungen .....	605
1. 10. 71	Anordnung über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen	605
9. 9. 71	Anordnung über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalender — .....	607
9. 9. 71	Anordnung Nr. 4 über die Schutzimpfung gegen Pocken .....	608

### Verordnung über finanzrechtliche Bestimmungen

vom 21. September 1971

## § 1

§ 1 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (Zweite Steueränderungsverordnung) — 2. StÄVO — (GBl. S. 240) erhält folgende Fassung:

„(1) Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei allen Geld- und Kreditinstituten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei der Deutschen Post unterliegen nicht der Vermögensteuer. Sie unterliegen nicht der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Die Steuerbefreiungen gemäß Abs. 1 gelten auch für die von Banken in der Deutschen Demokratischen Republik ausgegebenen Hypothekendarlehenpfandbriefe sowie für die durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ausgegebenen Obligationen.

(3) Zinsen aus Spareinlagen und Spargiroeinlagen im Sinne des Abs. 1 sowie Zinsen aus Hypothekendarlehenpfandbriefen und Obligationen gemäß Abs. 2 sind von der Einkommensteuer und von dem Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit.

(4) Ansprüche und Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen nicht der Einkommen- und Vermögensteuer. Sie unterliegen nicht der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.“

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der erste und zweite Satz des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuches (GBl. S. 224),
2. Anweisung vom 5. Mai 1954 über die Steuerbefreiung der Hypothekendarlehenpfandbriefe der Deutschen Investitionsbank (ZBl. S. 208),
3. Anweisung vom 24. Juli 1954 über die Steuerbefreiung der Ansprüche bzw. Leistungen aus Lebensversicherungen und Rentenversicherungen (ZBl. S. 402).

Berlin, den 21. September 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen  
Böhm

### Anordnung über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen

vom 1. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft, einschließlich

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli—August—September 1971

der sozialistischen Landwirtschaft, soweit die Betriebe und Einrichtungen Rechtsträger von volkseigenen Grundmitteln für Wohnungswesen sind (nachstehend Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe, die für die im Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen anweisend, anleitend und kontrollierend tätig sind.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft.

(4) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf die Wohngebäude ehemaliger einzelbäuerlicher Bauernhöfe und Gebäude ähnlichen Charakters, die die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft vom Rat des Kreises zur Nutzung (Rechtsträgerschaft) erhalten haben.

## II.

### Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

#### § 2

(1) Die Betriebe und Einrichtungen führen zum 1. Januar 1971 die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen durch (nachstehend Grundmittel genannt).

(2) Soweit Wohngrundstücke umbewertet wurden, die sich in Rechtsträgerschaft staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen befinden, sind die neu ermittelten Bruttowerte und der Verschleiß in der Grundmittelrechnung per 1. Januar 1971 fortzuschreiben.

#### § 3

(1) Der Umbewertung sind zugrunde zu legen

- die Ergebnisse der Generalinventur,
- die Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes, wie sie gemäß der Anordnung vom 3. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBI. II S. 525) und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. Oktober 1969\* festzustellen waren.

(2) Die nach dem Stichtag der Generalinventur erworbenen Grundmittel sind in Fortschreibung der Inventurlisten zum 1. Januar 1971 entsprechend den im Abs. 1 genannten Bestimmungen zu bewerten.

(3) Es erfolgt in den Inventurlisten keine Fortschreibung des Verschleißes der zum 1. Januar 1971 zu erfassenden Grundmittel, soweit der Verschleiß gemäß Instruktion vom 6. Oktober 1969 bis einschließlich 31. Dezember 1970 bestimmt wurde.

#### § 4

(1) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes zu den bisherigen Werten ergebenden Differenzen sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes bis 31. Dezember 1971 zu buchen. Der Ausweis erfolgt als Zugang bzw. Abgang zum bzw. vom Grundmittelfonds.

\* Instruktion vom 6. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen, Sozialistische Finanzwirtschaft, Heft 20/1969, S. 52, Verlag Die Wirtschaft Berlin

(2) Branchenbedingte Besonderheiten regeln die Minister und anderen Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch Verfügungen.

## III.

### Bereinigung des Grundmittelbereichs

#### § 5

Die mit der Generalinventur erfaßten und zum 1. Januar 1971 fortzuschreibenden Werte für

- a) unbebaute Grundstücke, Grund und Boden bebauter Grundstücke, künstlich hergestellte unbefestigte und unbebaute Geländeebenen,
- b) Grünanlagen und Dauerkulturen (ausgenommen Sportplätze),
- c) Denkmäler, Obeliske, Gedenksteine, historische Ruinen und total zerstörte Gebäude (Ruinen),
- d) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend festgestellt wurden (soweit keine Ausbuchung per 1. Januar 1970 erfolgte),

sind zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1971 auszubuchen. Die Rechtsträger sind entsprechend den Rechtsvorschriften über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zur Führung von Nachweisen über diese Objekte verpflichtet, ausgenommen der unter Buchst. d genannten.

#### § 6

(1) Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M werden auf ein Sammelkonto zum Nettowert per 31. Dezember 1970 übernommen und mit jährlich 20% vom Bruttowert bis in Höhe dieses Wertes abgeschrieben.

(2) Die Ausbuchung der auf dem Sammelkonto zu erfassenden Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBI. II S. 511) mit der vollen Abschreibung.

(3) In den Bereich der Umlaufmittel sind zum Nettowert zu übernehmen

- a) langfristige Forderungen, Patente, Lizenzen, Beteiligungen u. a. Nutzungsrechte,
- b) Arbeitsschutzbekleidung, auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und -vorrichtungen, deren Kosten direkt in die Preise der Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen, Ersatzteile, Austauschmotore und -aggregate,
- c) unvollendete Investitionen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 berühren nicht die Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen.

## IV.

### Buchungsanweisungen

#### § 7

(1) Die Buchungen zur Umbewertung der Grundmittel und zur Bereinigung des Grundmittelbereichs erfol-

gen nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berechtigter Eröffnungsbilanzen (GBl. III S. 97) in laufender Rechnung für das Jahr 1971.

(2) Abweichungen von diesen Grundsätzen sind in den Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 entsprechend zu berücksichtigen.

## V.

### Abschreibungen

#### § 8

(1) Die Abschreibungen für Grundmittel des Wohnungswesens sind auf der Grundlage der neuen Bruttowerte zu ermitteln und auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ zu buchen.

(2) bis zum Ablauf des Jahres 1975 sind die Abschreibungen in der bisherigen Höhe (Basis Bruttowerte vor der Umbewertung und bisher angewendete Abschreibungssätze) kostenwirksam zu planen und zu verrechnen.

(3) Auf einem Abrechnungskonto ist die Differenz zu erfassen, die sich aus den Abschreibungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ergibt.

(4) Für Zugänge an neuen Grundmitteln für Wohnungswesen sind die Abschreibungen nach den geltenden Sätzen kostenwirksam zu verrechnen.

## VI.

### Schlussbestimmungen

#### § 9

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Rechnungsführung die Richtigkeit dieser Werte geprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung von Grundmitteln darzulegen.

#### § 10

(1) Die zuständigen Revisionsorgane prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Umbewertung der Grundmittel und die Richtigkeit der Übernahme der Ergebnisse in die Rechnungsführung der Betriebe und Einrichtungen.

(2) Soweit Wertberichtigungen erforderlich werden, können diese im Planjahr 1972 nach Entscheidung des zuständigen übergeordneten Organs zu Lasten bzw. zugunsten des Grundmittelfonds gebucht werden.

#### § 11

Die Ergebnisse über die Umbewertung der Grundmittel werden durch die Grundmittelberichterstattung erfaßt.

#### § 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

## Anordnung über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen

— Impfkalender —

vom 9. September 1971

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzzanwendungen — (GBl. II S. 52) in der Fassung der Ziff. 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die in Rechtsvorschriften angeordneten Schutzimpfungen sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

#### § 2

Impfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind, ausgehend von der medizinischen Indikation und unter Beachtung der Gegenindikationen, so bald als möglich nachzuholen.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 1 und 2 der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBl. II S. 577),
2. der § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 6. November 1967 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 758),
3. die Bekanntgabe des neuen Impfkalenders vom 1. Juli 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 15 S. 118).

Berlin, den 9. September 1971

Der Minister für Gesundheitswesen  
S e f r i n

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
in der 1. Lebenswoche	Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat im 1. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
im 3. Lebensmonat	1. Impfung gegen Diphtherie—Pertussis—Tetanus
im 4. Lebensmonat	2. Impfung gegen Diphtherie—Pertussis—Tetanus



Lebensalter	Art der Schutzimpfung
im 5. Lebensmonat	3. Impfung gegen Diphtherie— Pertussis—Tetanus
im 9. Lebensmonat	Schutzimpfung gegen Masern
im 2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Po- liomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 2. Lebensjahr	Erstimpfung gegen Pocken
im 3. Lebensjahr	4. Impfung gegen Diphtherie— Pertussis—Tetanus
im 5. Lebensjahr	5. Impfung gegen Diphtherie— Pertussis—Tetanus
im 1. Schuljahr	Prüfung der Tuberkulose- Allergie, evtl. Tuberkulose- Schutzimpfung (BCG-Impfung)
im 8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Po- liomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 9. Lebensjahr	1. Wiederimpfung gegen Pocken
im 11. Lebensjahr	Impfung gegen Diphtherie— Tetanus
im 6. Schuljahr	Prüfung der Tuberkulose- Allergie, evtl. Tuberkulose- Schutzimpfung (BCG-Impfung)
im 16. Lebensjahr	2. Wiederimpfung gegen Pocken
im 16. Lebensjahr	Impfung gegen Tetanus
im 12. Schuljahr und Schulabgänger der Berufsschulen	Prüfung der Tuberkulose- Allergie, evtl. Tuberkulose- Schutzimpfung (BCG-Impfung)

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Schutzimpfung gegen Pocken**  
**vom 9. September 1971**

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) in der Fassung der Ziff. 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) erhält folgende Fassung:

\* Anordnung Nr. 3 vom 2. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 24 S. 689)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,53 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschloßstr. 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

§ 1

Personenkreis

(1) Die Schutzimpfung gegen Pocken (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtschutzimpfung.

(2) Der Impfpflicht unterliegen:

- a) alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu den vom Minister für Gesundheitswesen durch gesonderte Anordnung festgelegten Terminen\*\*,
- b) alle Personen, die der Musterung zum Wehrdienst unterliegen, bei der Musterung, wenn die letzte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt,
- c) alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Seuchensituation es erfordert,
- d) aus- und einreisende Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach oder aus Gebieten, für die eine Pockenimpfung gefordert wird,
- e) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig oder dauernd aufhalten oder in die Deutsche Demokratische Republik einreisen wollen, wenn eine Impfung gegen Pocken auf Grund der Seuchensituation oder der Einreisebestimmungen erforderlich ist,
- f) in der Prophylaxe, Diagnostik und Behandlung tätige Ärzte, mittlere medizinische Fachkräfte und medizinische Hilfskräfte, die in ihrer Tätigkeit mit Kranken, Krankheitsverdächtigen, mit Gegenständen, die mit Krankheitserregern behaftet sind, und mit infektiösem Untersuchungsmaterial in Berührung kommen können, sowie alle Beschäftigten des Krankentransports und des Bestattungswesens sowie die im internationalen Verkehr eingesetzten Beschäftigten des Verkehrswesens, solange sie ihren Beruf ausüben, wenn die letzte erfolgreiche Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Oktober 1967 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 689),
- b) die Anordnung vom 3. Oktober 1967 über die zusätzliche Wiederimpfung der Angehörigen einzelner Jahrgänge gegen Pocken (GBl. II S. 689).

Berlin, den 9. September 1971

Der Minister für Gesundheitswesen  
Seifrin

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. September 1971 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalender — (GBl. II Nr. 70 S. 697)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 28. Oktober 1971

Teil II Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 71	Verordnung über die General- und Hauptauftragnehmerschaft .....	609
18. 10. 71	Sechste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieinspektion — ..	613

### Verordnung über die General- und Hauptauftragnehmerschaft vom 12. Oktober 1971

Die Effektivität der volkswirtschaftlichen Entwicklung wird entscheidend von der Verbesserung der Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds unter Durchsetzung der intensiv erweiterten Reproduktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft, bestimmt.

Durch den Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern ist eine bessere leitungsmäßige Beherrschung und rationelle Organisation der arbeitsteiligen Prozesse bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu gewährleisten.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 S. 1) wird hierzu folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer\* erfaßten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebe mit staatlicher Beteiligung für den in der Nomenklatur ausgewiesenen Liefer- und Leistungsumfang.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- bzw. Hauptauftragnehmer eingesetzten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind.

(3) Sofern sozialistische Genossenschaften oder deren kooperative Einrichtungen als General- oder Hauptauftragnehmer tätig werden, gilt diese Verordnung entsprechend.

(4) Diese Verordnung gilt gleichermaßen für die Vertragspartner der General- und Hauptauftragnehmer (Investitionsauftraggeber und direkte Nachauftragnehmer), soweit sich aus dieser Verordnung Aufgaben für sie ergeben.

(5) Für die Reproduktion der Grundfonds der bewaffneten Organe findet diese Verordnung Anwendung, soweit sich aus speziellen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### § 2

##### Aufgaben der Generalauftragnehmer

(1) Generalauftragnehmer (GAN) sind volkseigene Betriebe und Kombinate sowie sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft oder deren kooperative Einrichtungen, die für einen Investitionsauftraggeber komplette nutzungsfähige Produktionsstätten, technologische Anlagen, Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Wohnkomplexe als Finalprodukte errichten bzw. rekonstruieren. Die Verantwortung der GAN für ihre Finalprodukte erstreckt sich von der Forschung und Entwicklung, Projektierung, Herstellung, Errichtung einschließlich des Probetriebes bis zur ingenieur-technischen Betreuung nach der Abnahme. Die GAN haben ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau, eine hohe Qualität und technische Sicherheit, wartungsarme und instandhaltungsgerechte Konstruktionen, niedrigen Investitionsaufwand und optimale Realisierungs- und Anlaufzeiten zu gewährleisten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren die GAN mit Hauptauftragnehmern und anderen Partnern.

(2) Die GAN haben, ausgehend von den Anforderungen der Investitionsauftraggeber und unter Berücksichtigung der sozialistischen ökonomischen Integration, eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität der von ihnen zu schaffenden Grundfonds zu sichern. Hierzu haben die GAN auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ihrer wichtigsten Kooperationspartner Einfluß zu nehmen. Sie können Forschungskooperationsgemeinschaften bilden.

(3) Zur Einhaltung und Unterbietung von verbindlichen Normativen für materielle und finanzielle Aufwendungen für Investitionen haben die GAN Maßnahmen zur kontinuierlichen Senkung der Kosten für die eigenen Leistungen und die ihrer Kooperationspartner einzuleiten.

(4) Für Anlagen und Gebäude, die einen hohen Grad der Wiederholbarkeit aufweisen, haben die GAN Angebots- und Wiederverwendungsprojekte auszuarbeiten bzw. bereits vorliegende anzuwenden.

(5) Die GAN haben mit ihren wichtigsten Kooperationspartnern und Investitionsauftraggebern anlagen-spezifische Prinzipien für die einheitliche Gestaltung der Investitionsvorbereitung und -durchführung zu erarbeiten und durchzusetzen. Hierzu gehören insbesondere Festlegungen zur

- Erarbeitung von anlagenbezogenen Prinzip- und Problemlösungen,
- Anpassung und Auslegung der von den Kooperationspartnern produzierten Anlagen,
- Projektierungstechnologie,
- Gestaltung der Bau- und Montagetechnologie,
- Baustelleneinrichtung.

\* Von der Staatlichen Plankommission herausgegeben

(6) Die GAN sind berechtigt, den zuständigen staatlichen Organen Vorschläge für die Entwicklung und den Einsatz von Hauptauftragnehmern zu unterbreiten.

## § 3

## Aufgaben der Hauptauftragnehmer

(1) Hauptauftragnehmer (HAN) sind volkseigene Betriebe und Kombinate, sozialistische Genossenschaften oder deren kooperative Einrichtungen sowie leistungsfähige Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die für einen GAN oder direkt für den Investitionsauftraggeber spezialisierte komplette Teilanlagen projektieren und errichten oder komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen durchführen, dabei wesentliche Teile selbst erbringen und für die übrigen Teile Kooperationspartner binden sowie die hierzu erforderlichen Koordinierungs- und Leitungsfunktionen ausüben. Sie sind für ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau ihrer Teilanlagen bzw. Leistungen verantwortlich.

(2) Die Hauptauftragnehmerschaft ist wahrzunehmen von

— anlagenspezialisierten HAN für

häufig zu errichtende komplette Teilanlagen (z. B. Dampferzeugungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, EDV-Stationen),

weitere zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finalproduktes erforderliche Teilanlagen (z. B. Rohrleitungsanlagen, Klimaanlage und starkstromtechnische Anlagen) sowie Ausstattungen,

— HAN für den gesamten Bauanteil eines Vorhabens, die territorial organisiert oder für Anlagenarten erzeugnispezialisiert sind (z. B. HAN Bau für Kraftwerke),

— HAN für komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen (z. B. für Transportleistungen oder komplexe Bauarbeiterversorgung auf Großbaustellen).

(3) Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ihrer Lieferungen und Leistungen haben die HAN auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ihrer Kooperationspartner Einfluß zu nehmen. Bei der Festlegung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben haben sie von den mit den GAN und den Investitionsauftraggebern abgestimmten Anforderungen an die Entwicklung der Anlagen und Gebäude auszugehen.

(4) Ausgehend von den Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung haben die HAN Prinziplösungen für technische Ausrüstungen, Anlagen und Gebäude auszuarbeiten und anzubieten. Durch Standardisierung und Katalogisierung von anpassungsfähigen Teilanlagen ist eine vielseitige Einsetzbarkeit zu sichern.

## § 4

## Einsatz von GAN und HAN

(1) Der Einsatz von GAN und HAN hat nur dann zu erfolgen, wenn dadurch ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erzielt wird. Durch den Einsatz von GAN und HAN sind insbesondere die gesammelten Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der mehrmaligen Errichtung ähnlicher Anlagen und Gebäude zu nutzen. Der Einsatz von GAN und HAN setzt voraus, daß der erforderliche Liefer- und Leistungsumfang dem in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer ausgewiesenen entspricht.

(2) Der Einsatz der GAN und HAN für das jeweilige Investitionsvorhaben erfolgt mit der Investitionsvorentschcheidung.

(3) Vom Ministerrat werden für bestimmte Investitionsvorhaben weitere, nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßte Betriebe und Kombinate als GAN und HAN eingesetzt.

(4) Die Minister, anderen Leiter zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer nicht erfaßte Betriebe und Kombinate des eigenen Verantwortungsbereiches vorhabenbezogen als GAN bzw. HAN einsetzen, wenn dadurch ein nachweisbarer volkswirtschaftlicher Nutzen eintritt.

(5) Die durch die zuständigen staatlichen Organe für bestimmte Investitionsvorhaben eingesetzten GAN und HAN haben die Pflichten und Rechte der in der Nomenklatur erfaßten GAN und HAN ab Investitionsvorentschcheidung bis zur Übergabe der nutzungsfähigen Anlage bzw. des Gebäudes einschließlich Probebetrieb.

(6) Für die durch den Ministerrat für bestimmte Investitionsvorhaben eingesetzten GAN und HAN gelten vorhabenbezogen die gleichen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen wie für die in der Nomenklatur erfaßten GAN und HAN. Für die durch Minister, andere Leiter zentraler Staatsorgane und Vorsitzende der Räte der Bezirke für bestimmte Investitionsvorhaben eingesetzten GAN und HAN kann die Anwendung der für die in der Nomenklatur erfaßten GAN und HAN geltenden preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen dann erfolgen, wenn die Staatliche Plankommission das nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise bestätigt hat. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Leiter des Amtes für Preise und der Minister der Finanzen erlassen hierzu eine gemeinsame Richtlinie.

## § 5

## Pflichten und Rechte der GAN und HAN bei der Vorbereitung der Investitionsvorentschcheidung

(1) Die in der Nomenklatur erfaßten GAN und HAN sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Investitionsvorentschcheidung mitzuwirken. Sie haben, ausgehend von der vom Investitionsauftraggeber bzw. GAN vorzugebenden Aufgabenstellung, Informationsangebote abzugeben. Grundlage dafür sind die angebotenen Prinziplösungen sowie auszuarbeitende Studien und Varianten.

(2) Die Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers hat insbesondere zu enthalten:

- Angaben über die Bedarfsentwicklung und die daraus resultierenden notwendigen Erweiterungen der Grundfonds nach Menge und Sortiment,
- Angaben über vorhandene Kapazitäten und deren Auslastung,
- Forderungen hinsichtlich technischer, bautechnischer und ökonomischer Parameter sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- Herkunft, Qualität und Menge der einzusetzenden Materialien und Hilfsstoffe,
- eigene Vorstellungen zur Lösung der gestellten Aufgabe,
- Angaben über Verfahren, soweit der Investitionsauftraggeber Verfahrensträger ist.

(3) Das Informationsangebot des GAN bzw. der HAN hat insbesondere zu enthalten:

- Kurzcharakteristik der Lösungsvariante,
- Abgrenzung des Liefer- und Leistungsumfanges,
- Vorschlag für die Aufgliederung des Vorhabens in Objekte,

- wesentliche technische und ökonomische Parameter,
- Investitionsaufwand (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) mit Angabe und Begründung der Toleranzen,
- voraussichtliche Importe, getrennt nach sozialistischem Wirtschaftsgebiet (SW) und nichtsozialistischem Wirtschaftsgebiet (NSW),
- Arbeitskräftebedarf und Schichtregime,
- die zur Lösung der Investitionsaufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstungen im Bereich des GAN und der HAN, die noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium sind,
- Realisierungszeit,
- Aufgaben, die sich in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Territorium zur Sicherung der Lösungsvariante ergeben.

(4) Auf Forderung der GAN bzw. HAN sind deren Kooperationspartner verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Studien und Lösungsvarianten mitzuarbeiten und für ihren Liefer- und Leistungsumfang ein Informationsangebot abzugeben. Dazu sind vom GAN bzw. HAN spezifische Aufgabenstellungen vorzugeben.

(5) GAN bzw. HAN haben auf Forderung des Investitionsauftraggebers ihr Informationsangebot zu verteidigen.

## § 6

#### Pflichten und Rechte der GAN und HAN bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung

(1) Die GAN und HAN sind verpflichtet, bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung mitzuwirken. Die Mitwirkung erstreckt sich vor allem auf die Abgabe eines verbindlichen Angebots. Grundlage für das verbindliche Angebot sind die mit der Investitionsvorentcheidung festgelegten und durch den Investitionsauftraggeber vorzugebenden technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie notwendige vorhabenspezifische Angaben.

(2) Das verbindliche Angebot des GAN hat insbesondere zu enthalten:

- die Kurzcharakteristik des Vorhabens (bautechnische und technologische Grundkonzeption) mit Nachweis der Notwendigkeit der vorgesehenen Flächen und Kapazitäten,
- die garantierten technischen und ökonomischen Parameter,
- die Aufgliederung des Vorhabens in nutzungsfähige Teilvorhaben und Objekte,
- den mit den Kooperationspartnern abgestimmten komplexen Netzplan für die weitere Projektierung und Errichtung des Vorhabens,
- die Lieferungen und Leistungen, die zur Realisierung des Vorhabens bei sparsamstem Einsatz materieller und finanzieller Fonds notwendig sind,
- die Importe, getrennt nach SW und NSW,
- das verbindliche Preisangebot für den Liefer- und Leistungsumfang mit gesondertem Ausweis des Preisanteils, der sich aus zusätzlichen Forderungen der Investitionsauftraggeber ergibt, die über die festgelegten Prinzipien zur Auslegung der Anlagen hinausgehen, einschließlich eines Vorschlags für Abschlagzahlungen,
- die Konzeption für die Bau- und Montagetechnologien und die Baustelleneinrichtung,
- die Konzeption zur Inbetriebnahme der Anlagen einschließlich der Termine für Probe- und Dauerbetrieb,

- die Leitungsorganisation für die Durchführung des Vorhabens mit exakter Abgrenzung der Verantwortung zwischen Investitionsauftraggeber, GAN und HAN und den örtlichen Staatsorganen,
- die Konzeption der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Bau- und Montagetarbeiter, einschließlich Vorschläge für die im Territorium zu schaffenden Bedingungen.

(3) Die HAN erarbeiten ein verbindliches Angebot für ihren Liefer- und Leistungsumfang mit entsprechendem Inhalt für den GAN bzw. für den Investitionsauftraggeber. Gleiches gilt auf Forderung für die Kooperationspartner der HAN.

(4) Die GAN und HAN haben das verbindliche Preisangebot, entsprechend der vom Investitionsauftraggeber bestätigten Objektliste, für jedes Objekt nach Bau, Ausrüstungen und sonstigen Leistungen sowie nach nutzungsfähigen Teilvorhaben prüffähig zu gliedern. GAN und HAN sind verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber auf Anforderung Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu gewähren und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Die GAN bzw. HAN und die Investitionsauftraggeber haben alle Fragen zum verbindlichen Angebot, insbesondere zum verbindlichen Preisangebot, vor der Grundsatzentscheidung zu klären.

#### Pflichten und Rechte der GAN und HAN bei der Durchführung von Investitionen

## § 7

(1) Der GAN hat die Durchführung des Investitionsvorhabens einheitlich zu leiten. GAN und HAN sind verpflichtet, die mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen durchzusetzen.

(2) Der GAN hat die Ausführungsprojekte seiner Kooperationspartner zu koordinieren und dabei die Anforderungen an die technische Sicherheit, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den Umweltschutz durchzusetzen. Der GAN erarbeitet gemeinsam mit seinen HAN und anderen Kooperationspartnern die bau- und montagetechnologischen Projekte und legt darin den zu erreichenden Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad, den erforderlichen Umfang der Konservierung und des Korrosionsschutzes von Anlagenteilen und Ausrüstungen im Herstellerwerk und die Auslastung der auf der Baustelle eingesetzten produktivitätsbestimmenden Technik fest.

(3) Der GAN ist für eine den Erfordernissen der Investition entsprechenden Baustelleneinrichtung verantwortlich. Zur Erreichung eines niedrigen Aufwandes schließt er mit dem Investitionsauftraggeber bzw. mit örtlichen Staatsorganen Verträge über die Nutzung vorhandener oder im Zuge der Investition zu errichtender Einrichtungen ab.

(4) Der GAN hat die ständige Funktionstüchtigkeit der baustellengebundenen Versorgungs- und Verkehrsnetze zu gewährleisten.

(5) Der GAN hat auf Anforderung des Investitionsauftraggebers Bedienungs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal in die Prozeßabläufe der Projektierung und der Montage einzubeziehen, für die künftige Tätigkeit zu qualifizieren und mit den Anlagen und Gebäuden vertraut zu machen.

## § 8

(1) Die einheitliche Leitung des GAN ist durch den Einsatz eines verantwortlichen Baustellenleiters zu sichern. Der GAN organisiert die Kontrolle der planmäßigen Durchführung des Vorhabens durch ein einheitliches Rapport-, Berichts- und Dispatcher-System.

(2) Der GAN kann zur Qualifizierung seiner Leistungstätigkeit, unter Berücksichtigung der Bedingungen des jeweiligen Vorhabens, aus den Leitkadern der Kooperationspartner auf der Baustelle

- Vorhabenleitkollektive
- Projektierungsleitkollektive
- Technologenleitkollektive
- Inbetriebsetzungskollektive

bilden. Aufgaben und Arbeitsweise dieser Kollektive legt der GAN fest.

(3) Der GAN hat die umfassende Mitwirkung der Werk-tätigen zu organisieren und dabei eng mit den gesell-schaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Ihm obliegt es, die konkreten Ziele für die Führung des Komplexwettbewerbs zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung des Vorhabens zu erarbeiten und den Komplexprämienfonds einzusetzen. Der verant-wortliche Baustellenleiter des GAN hat monatlich vor den Werk-tätigen der Baustelle Rechenschaft abzulegen.

- (4) Der GAN ist insbesondere verantwortlich für
- die Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle und die Herausgabe der Baustellenordnung,
  - die Erarbeitung und Aktualisierung bilanzfähiger Netzpläne und die Sicherung der erforderlichen Bau- und Montagefreiheit durch Koordinierung der Partner,
  - die ökonomische Gestaltung des Transports und der Lagerhaltung auf der Baustelle,
  - die Rationalisierung der Bau- und Montagepro-zesse sowie der Baustelleneinrichtung,
  - die Organisation des überbetrieblichen Neuerer-wesens,
  - die Regelung der Arbeitszeit (Schichtsystem, Pau-sen) für alle auf der Baustelle eingesetzten Werk-tätigen und des Berufsverkehrs,
  - die einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Le-bensbedingungen unter Einbeziehung der HAN für Betreuung, Versorgung und sonstige Dienstleistun-gen,
  - die Qualifizierung der Werk-tätigen auf der Bau-stelle,
  - die Sicherung der Qualität der Lieferungen und Leistungen sowie der Erfordernisse der Schutz-güter und der technischen Sicherheit. Die Verant-wortung der HAN und anderen Kooperationspartner für ihre Lieferungen und Leistungen wird dadurch nicht eingeschränkt,
  - periodische Informationen an den Investitionsauf-traggeber über den materiellen Fertigungsstand der Investition und Informationen über Störungen im vorgesehenen Ablauf,
  - die Führung von Bestandsplänen und die Durchfüh-rung der Vermessungsarbeiten.

#### § 9

(1) Der GAN ist für die Leitung und Durchführung des Probetriebes sowie die Vorbereitung der Ab-nahme der Anlagen verantwortlich. Zur sicheren und leistungsgerechten Fahrweise der Anlagen haben der GAN und die HAN Betriebsvorschriften sowie Bedie-nungsanweisungen einschließlich zugehöriger Schemata und Zeichnungen sowie Probetriebprogramme zu übergeben. Im Interesse einer hohen Betriebszu-verlässigkeit ist der GAN bzw. HAN zur Übergabe von Dokumentationen der vorbeugenden Instandhaltung (Instandhaltungspaß) verpflichtet. Diese Dokumentati-onen müssen den Investitionsauftraggeber zur vorbeu-genden Instandhaltung und zu einer schnellen Besei-tigung von Störungen und Havariefolgen befähigen.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat bei der Durch-führung des Probetriebes mitzuwirken. Er hat dazu geschultes Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitperso-nal sowie die erforderlichen Medien und Hilfsmate-rialien rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die hergestellten Erzeugnisse abzunehmen.

(3) Der GAN und die HAN haben mit der Übergabe die Einhaltung der im Wirtschaftsvertrag vereinbarten technischen und ökonomischen Kennzahlen nachzuwei-sen und im Interesse einer kurzfristigen Erreichung der projektierten Dauerleistung der Anlagen den In-vestitionsauftraggeber im Einfahrzeitraum auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen wirksam zu unterstützen.

(4) Der GAN bzw. HAN ist verpflichtet, dem Inve-stitionsauftraggeber nach Abnahme der nutzungsfähigen Anlagen eine exakte prüffähige Abrechnung und nach Inventarobjekten gegliederte Unterlagen für die Aktivierung zu übergeben.

(5) Der GAN und die HAN haben einen leistungsfähigen Kundendienst auf- bzw. auszubauen, durch den eine wirksame Unterstützung zur Sicherung einer stabilen Fahrweise der Anlagen und eines kontinuierlichen Erfahrungsrückflusses über das Betriebsverhal-ten der Anlagen gewährleistet wird.

#### § 10

##### Generallieferanten für den Export von Industrieanlagen

(1) Die GAN bzw. HAN sind, soweit in der Nomen-klatur der General- und Hauptauftragnehmer ausge-wiesen, gleichzeitig Generallieferanten für den Export von Industrieanlagen und für die Koordinierung der Leistungen aller am Export beteiligten Kooperations-partner verantwortlich.

(2) Für bestimmte Anlagenexporte können nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragneh-mer erfaßte volkseigene Betriebe und Kombinate durch die zuständigen staatlichen Organe als Generalliefe-rant eingesetzt werden.

(3) Die Generallieferanten sind die jeweiligen Ver-tragspartner des Außenhandelsbetriebes beim Export von Industrieanlagen.

(4) Die Aufgaben der Generallieferanten beim Ex-port von Industrieanlagen richten sich nach den Rechtsvorschriften über den Export.

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundsatzordnung für die Generalauftragnehmerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 677) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 28. November 1969 über die Generalauftragnehmerschaft bei Investitionen für elek-tronische Datenverarbeitungsanlagen (GBl. II S. 695) tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft. Der darin fest-gelegte Liefer- und Leistungsumfang ist Gegenstand der Nomenklatur der General- und Hauptauftragneh-mer.

Berlin, den 12. Oktober 1971

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
S i n d e r m a n n  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden



**Sechste Durchführungsbestimmung\***  
**zur Energieverordnung**  
**— Energieinspektion —**

vom 18. Oktober 1971

Auf Grund der §§ 44 bis 47 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Abschnitt I**

**§ 1**

(1) Organ des Ministeriums für Grundstoffindustrie zur Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben gemäß § 44 Abs. 1 der Energieverordnung und Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die damit im Zusammenhang stehen, ist die Zentrale Energieinspektion.

(2) Die Zentrale Energieinspektion hat sich auf die Durchsetzung der rationellen Energieumwandlung und -anwendung zu konzentrieren. Sie arbeitet auf der Grundlage von Jahreskontrollplänen, die der Bestätigung des Ministers für Grundstoffindustrie bedürfen. Mit dem Jahreskontrollplan ist das Zusammenwirken mit den anderen Inspektionsorganen (§ 5) im grundsätzlichen zu bestimmen.

(3) Die Zentrale Energieinspektion hat allgemeine Grundsätze für die Durchführung und Auswertung von Energieinspektionen auszuarbeiten. Die Grundsätze werden mit der Bestätigung des Ministers für Grundstoffindustrie verbindlich.

**§ 2**

(1) Der Zentralen Energieinspektion obliegt es insbesondere, unter Nutzung der gemäß § 45 Ziffern 1 und 3 der Energieverordnung bestimmten Formen

1. wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe aller Eigentumsformen auf Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung, insbesondere auf dem Gebiet der Energieumwandlung und -anwendung, zu kontrollieren;
2. auf die übergeordneten Organe der Hersteller energieintensiver Arbeitsmittel, Geräte und Bauwerke zur Erfüllung der energiewirtschaftlichen Anforderungen Einfluß zu nehmen;
3. Hinweise zur Gestaltung der Grundsätze für die systematische Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten an Anlagen zur Energieanwendung zu geben;
4. durch aktive Öffentlichkeitsarbeit die rationellste Energieumwandlung und -anwendung und die Masseninitiative für den sparsamsten Umgang mit Energieträgern in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuregen;
5. die wirksame Verallgemeinerung der besten Vorschläge, Erfahrungen und Ergebnisse rationellster Gestaltung der betrieblichen Energiewirtschaft zu fördern.

(2) Aus den Inspektionsergebnissen hat die Zentrale Energieinspektion Vorschläge abzuleiten, welche For-

schungen betrieben oder welche ökonomischen oder rechtlichen Regelungen geschaffen oder verändert werden müßten. Die Vorschläge sind dem Minister für Grundstoffindustrie vorzulegen.

(3) Die Zentrale Energieinspektion wirkt in dem vom Ministerium für Grundstoffindustrie zu bestimmenden Umfang bei der Organisation, Durchführung und Auswertung des internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Energieanwendung mit.

**§ 3**

(1) Die Zentrale Energieinspektion ist berechtigt und verpflichtet, die Entwürfe der DDR-Standards für Anlagen und Geräte zur Energieumwandlung und -anwendung zu prüfen.

(2) Die Einverständniserklärung der Zentralen Energieinspektion ist von dem für den Standard zuständigen Organ vor der Bestätigung des DDR-Standards einzuholen.

**§ 4**

(1) Die Zentrale Energieinspektion hat eng mit dem Komitee der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für Standardisierung, der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidium der Kammer der Technik zusammenzuarbeiten.

(2) Sollen an die übergeordneten Organe der Hersteller energieintensiver Arbeitsmittel, Geräte und Bauwerke zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Forderungen gestellt werden, sind sie mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

**§ 5**

Das Inspektionsrecht ist in dem in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Umfang weiterhin von folgenden energiewirtschaftlichen Organen (Inspektionsorganen) auszuüben:

1. VVB Energieversorgung,
2. VVB Kraftwerke,
3. VVB Braunkohle,
4. VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe,
5. Energieversorgungsbetriebe.

**§ 6**

(1) Die VVB Energieversorgung als Inspektionsorgan hat sich auf die Kontrolle der rationellen Energieumwandlung und -anwendung sowie der Wärmeversorgung zu konzentrieren. Ihr obliegt es, dazu insbesondere wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Organisationen auf Erfüllung der entsprechenden energiewirtschaftlichen Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung zu kontrollieren.

(2) Die VVB Energieversorgung hat die gemeinsame Inspektionsstätigkeit mit anderen Inspektionsorganen unter Berücksichtigung des Kontrollplanes der Zentralen Energieinspektion zu koordinieren.

(3) Die VVB Energieversorgung ist berechtigt und verpflichtet, die Entwürfe zu Fachbereichstandards für Anlagen und Geräte zur Energieumwandlung und -anwendung zu prüfen; sie hat dazu andere zuständige Inspektionsorgane einzubeziehen. Die Einverständniserklärung ist von dem für den Standard zuständigen Organ vor der Bestätigung des Fachbereichstandards einzuholen.

\* 5. DB vom 11. März 1971 (GBl. II Nr. 29 S. 209)



## § 7

(1) Die VVB Kraftwerke als Inspektionsorgan hat die Erzeugerbetriebe und die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie die Rechtsträger von Elektroenergiefortleitungsanlagen des 220/380-kV-Verbundnetzes auf Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zur Elektroenergieerzeugung und -fortleitung gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Erfüllung des bilanzierten Elektroenergieaufkommens,
2. die rationelle Energieumwandlung und Senkung des Eigenbedarfs der Erzeugungsanlagen,
3. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen,
4. die Havarieschutzmaßnahmen und die Winterfestmachung,
5. die termin- und qualitätsgerechte Reparatur und Inbetriebnahme gestörter Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen.

(3) Die VVB Kraftwerke als Inspektionsorgan hat Störungen in Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen zu untersuchen oder sich an den Untersuchungen zu beteiligen; die Störungen sind gründlich auszuwerten. Sie hat zur Senkung der Störanfälligkeit der Anlagen sowie zur Verkürzung der Stillstandszeiten bei General- und Havarierreparaturen auf die verantwortlichen Leitungen Einfluß zu nehmen.

## § 8

(1) Die VVB Braunkohle als Inspektionsorgan hat die Betriebe zur Gewinnung fester Brennstoffe und die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie alle Abnehmer fester Brennstoffe auf Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zur Förderung bzw. Vorratshaltung fester Brennstoffe gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Erfüllung des bilanzierten Brennstoffaufkommens,
2. die Planmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorratshaltung,
3. die Betriebsführung der Gewinnungsanlagen,
4. die termin- und qualitätsgerechte Reparatur und Inbetriebnahme von Gewinnungsanlagen.

(3) Die VVB Braunkohle als Inspektionsorgan hat an Untersuchungen und Auswertungen von Störungen an Gewinnungsanlagen, die einen bedeutenden Umfang haben, teilzunehmen. Sie hat zur Senkung der Störanfälligkeit der Gewinnungsanlagen sowie zur Verkürzung der Stillstandszeiten bei General- und Havarierreparaturen auf die verantwortlichen Leitungen Einfluß zu nehmen.

## § 9

(1) Der VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe als Inspektionsorgan hat die Erzeugerbetriebe sowie die ihnen übergeordneten Organe auf Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zur Gaserzeugung gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung zu kontrollieren. Die gleiche Aufgabe ist mit der Kontrolle

des Förderregimes bei Erdgas und des Betriebsregimes bei der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gas zu erfüllen.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Erfüllung des bilanzierten Gasaufkommens,
2. die rationelle Energieumwandlung in den Gaserzeugungsanlagen,
3. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Gaserzeugungsanlagen,
4. die Havarieschutzmaßnahmen und die Winterfestmachung,
5. die termin- und qualitätsgerechte Reparatur und Inbetriebnahme gestörter Gaserzeugungsanlagen.

(3) Der VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe hat in bezug auf Gaserzeugungsanlagen die gleichen Aufgaben, wie sie im § 7 Abs. 3 bestimmt sind.

## § 10

(1) Die Energieversorgungsbetriebe als Inspektionsorgane haben sich auf die Kontrolle des rationellen Einsatzes aller Energieträger sowie dessen Berücksichtigung bei der Leitung und Planung durch die Abnehmerbetriebe (Kombinate, Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Organisationen) zu konzentrieren.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Rationalisierung der Energieumwandlung und -anwendung,
2. die Ausarbeitung, Anwendung und Einhaltung energiewirtschaftlicher Kennziffern, insbesondere von Energieverbrauchsnormativen,
3. die komplex-territoriale Wärmeversorgung,
4. die Einhaltung der Energieträgerkontingente, der Limite im Stufensystem für Elektroenergie und Gas sowie der Absenkung der Leistungsanspruchnahme in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Energieversorgung,
5. die Planmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorratshaltung bei flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen,
6. die Möglichkeiten der Substitution von Energieträgern entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(3) Die Energieversorgungsbetriebe haben die Inspektionstätigkeit für die Analyse der energiewirtschaftlichen Arbeit im Territorium und für die Öffentlichkeitsarbeit gründlich auszuwerten.

## § 11

(1) Die Inspektionsorgane haben bei ihrer Tätigkeit die im § 45 der Energieverordnung bestimmten Formen zu nutzen.

(2) Die Kontrolle eines wirtschaftsleitenden Organs bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Zentralen Energieinspektion. Energieversorgungsbetriebe sind zu solchen Kontrollen nicht berechtigt.

(3) Die Energieversorgungsbetriebe haben ihre Inspektionstätigkeit mit den Energiekommissionen bei den Räten der Bezirke und Kreise abzustimmen. Soweit die Inspektionsergebnisse für die Energiekommissionen Bedeutung haben, sind sie diesen zur Verfügung zu stellen.

## § 12

(1) Die Inspektionsorgane haben der Zentralen Energieinspektion Vorschläge für die Ausarbeitung des zentralen Kontrollplanes zu unterbreiten.

(2) Komplexe Untersuchungen der Energiewirtschaft von wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat und Großbetrieben, die das Aufgabengebiet mehrerer oder aller Inspektionsorgane betreffen, werden auf der Grundlage des zentralen Kontrollplanes der Zentralen Energieinspektion oder nach Abstimmung mit der Zentralen Energieinspektion unter Leitung der VVB Energieversorgung durchgeführt.

(3) Die Zentrale Energieinspektion kann die Leitung jeder Energieinspektion übernehmen, auch wenn sie bereits begonnen wurde.

#### § 13

(1) Der Leiter der Zentralen Energieinspektion und die Leiter der Inspektionsorgane setzen zur Wahrnehmung der Inspektionsaufgaben Energieinspektoren ein.

(2) Zur Erfüllung konkreter Inspektionsaufgaben können weitere geeignete Leiter und Mitarbeiter aus dem Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie und aus anderen Bereichen zeitweilig herangezogen werden. Mit den Leitern der Organe, Betriebe oder Einrichtungen, in denen die betreffenden Fachleute tätig sind, sind rechtzeitig die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen.

(3) Der Leiter der Zentralen Energieinspektion und die Leiter der Inspektionsorgane haben zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden; für den Verkehr mit Verschlusssachen sind die hierfür geltenden Vorschriften einzuhalten. Die Energieinspektoren und die einbezogenen Fachleute sind entsprechend zu unterweisen und zu verpflichten.

(4) Die Energieinspektoren und die einbezogenen Fachleute haben sich vor Beginn der Kontrolle auszuweisen. Die einbezogenen Fachleute weisen sich mit ihrem Dienstaussweis und einem vom Leiter der Zentralen Energieinspektion oder des Inspektionsorgans ausgestellten Kontrollauftrag aus.

(5) Für das Betreten von Räumen der Deutschen Post mit technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens sowie von Räumen in Betrieben der Lebensmittelindustrie sind die geltenden Sonderregelungen zu beachten.

#### § 14

(1) Die Ergebnisse der Zentralen Energieinspektion und der Inspektionsorgane sind in Jahresberichten zusammenzufassen. Der Zentralen Energieinspektion ist von jeder Inspektion eine Ausfertigung des Abschlußberichtes binnen 2 Wochen zuzustellen.

(2) Der Minister für Grundstoffindustrie kann, unabhängig von den Jahresberichten, thematische Analysen fordern.

(3) Die Ergebnisse der Inspektionstätigkeit bilden insbesondere auch die Grundlage für Forderungen, die der Minister für Grundstoffindustrie gemäß § 24 Abs. 2 oder § 28 Abs. 3 der Energieverordnung an die Leiter der zuständigen Staatsorgane stellen kann.

(4) Der Leiter der Zentralen Energieinspektion und die Leiter der Inspektionsorgane sind in Auswertung der Kontrolltätigkeit berechtigt,

1. Energieabnehmer für die beispielhafte Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft bei vorbildlicher Planerfüllung dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zur Auszeichnung als energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb,

2. Leiter, Mitarbeiter und Kollektive von wirtschaftsleitenden Organen und Energieabnehmern für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zur Auszeichnung vorzuschlagen.

#### § 15

(1) Hinsichtlich der Einsprüche gegen Auflagen und die Höhe der festgelegten Sanktionen gelten die §§ 46 und 47 der Energieverordnung. Über Einsprüche gegen Auflagen der Zentralen Energieinspektion und die Höhe der durch sie festgesetzten Sanktionen entscheidet der Minister für Grundstoffindustrie.

(2) Für den Inhalt der Auflagen und die Anwendung von Sanktionen gelten die §§ 19 bis 22 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505).

### Abschnitt 2

#### § 16

(1) Die Zentrale Energieinspektion wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 gebildet. Sie ist dem Ministerium für Grundstoffindustrie nachgeordnet.

(2) Der Sitz der Zentralen Energieinspektion ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 17

(1) Die Zentrale Energieinspektion wird vom Energiehauptinspektor geleitet. Er ist dem Minister für Grundstoffindustrie für die gesamte Tätigkeit der Zentralen Energieinspektion rechenschaftspflichtig.

(2) Der Energiehauptinspektor vertritt die Zentrale Energieinspektion im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen von ihm bestimmten Energieoberinspektor vertreten.

#### § 18

(1) Der Energiehauptinspektor wird vom Minister für Grundstoffindustrie berufen und abberufen.

(2) Zur Einstellung und Entlassung der Energieoberinspektoren bedarf der Energiehauptinspektor der Genehmigung des Ministers für Grundstoffindustrie.

#### § 19

(1) Die Zentrale Energieinspektion ist Haushalterorganisation.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralen Energieinspektion ist entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

### Abschnitt 3

#### § 20

Durch die Tätigkeit der Zentralen Energieinspektion und der Inspektionsorgane gemäß dieser Durchführungsbestimmung werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten anderer Inspektionsorgane nicht berührt.

#### § 21

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die §§ 17 und 18 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505),
2. der § 15 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II S. 217).

Berlin, den 18. Oktober 1971

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

**Sofort lieferbar!**

Die Staatliche Plankommission gab im Auftrag des Ministerrates eine

# Nomenklatur

# der General- und Hauptauftragnehmer

heraus.

Das im Format A5 als Loseblattausgabe mit einem Reißmechanik-Ordner gefertigte Objekt umfaßt:

- General- und Hauptauftragnehmer für komplette Industrieanlagen bzw. Teilanlagen;
- General- und Hauptauftragnehmer für komplette Bauten bzw. komplexe Bauleistungen;
- Hauptauftragnehmer für komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen für Investitionen.

Bestellungen sind umgehend an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt  
Postschließfach 696

zu richten.

Die Auslieferung erfolgt nur über die o. g. Vertriebseinrichtung



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1004 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 1. November 1971

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 71	Beschluß über die Ausarbeitung, Anpassung und Aufhebung von Regelungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 und des Fünfjahrplanes 1971 bis 1975 — Auszug —	617
8. 10. 71	Zweite Durchführungsbestimmung zur Personalausweisordnung	618
22. 10. 71	Achte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	618
22. 10. 71	Anordnung Nr. 3 über die Erfüllung der Meldepflicht	618
13. 10. 71	Anordnung über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft	619
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	620

**Beschluß  
über die  
Ausarbeitung, Anpassung und Aufhebung  
von Regelungen  
auf dem Gebiet der Volkswirtschaft  
zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972  
und des Fünfjahrplanes 1971 bis 1975**

vom 12. Oktober 1971

— Auszug —

1. Die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Regelungen treten am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

1. Verordnung vom 12. Juni 1952 über die Bildung und Verwendung eines Prämienfonds für die Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der volkseigenen Fachanstalten des Deutschen Innen- und Außenhandels (DIA) (GBI. S. 473)
2. Anordnung vom 30. März 1955 zur Sicherung aller Zulieferungen und Kooperationsleistungen für Exportaufträge sowie ihrer sachlichen Kontrolle (GBI. I S. 259)

3. Anordnung vom 21. April 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie (GBI. I S. 345)
4. Verordnung vom 10. April 1958 über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt (GBI. I S. 350)
5. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 über die Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst um Großstädte und Industriezentren (Auszug) (GBI. II S. 58)
6. Beschluß des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug) (GBI. II S. 61)
7. Anordnung vom 30. April 1964 über die Planung und Finanzierung von Rechenzentren, die mit Rechenautomaten ZKA 1 ausgerüstet sind (GBI. III S. 309)
8. Anordnung vom 30. Mai 1964 über die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion (GBI. II S. 563)
9. Beschluß vom 10. Dezember 1964 über Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst und zur Bestätigung der Vorschläge der II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner am 19. September 1974 in Erfurt (Auszugsweise) (GBI. II 1965 S. 77)
10. Anordnung vom 11. Mai 1966 über die Bestandsfinanzierung der volkseigenen Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben (GBI. III S. 35)
11. Anordnung vom 17. Januar 1967 über die materielle Sicherung des in bautechnischen Projektierungs-

unterlagen vorgesehenen Bedarfs an ausgewählten Erzeugnissen (GBl. II S. 92)

12. Richtlinie vom 18. Juni 1968 zur Anwendung der Netzplantechnik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. III S. 25)
13. Beschluß vom 7. Mai 1969 zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 279)
14. Anordnung vom 14. Juni 1971 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen der Industriepreisänderungen in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1971 (GBl. II S. 458)
15. Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1969 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Erfassung und Nachweis von planmäßigen Industriepreisänderungen — (GBl. II S. 619)
16. Beschluß vom 27. Januar 1967 über die Auflösung der Regierungskommission für Preise und ihres Büros sowie über die Umbildung der Zentralreferate des Büros in Außenstellen des Amtes für Preise — Auszug — (GBl. II S. 75)

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Personalausweisordnung

vom 8. Oktober 1971

Auf Grund des § 15 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

(1) Die Gültigkeit der Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird um weitere 10 Jahre verlängert. Die Verlängerung ist im Personalausweis einzutragen.

(2) Die Verlängerung kann bis zu 3 Jahren vor Ablauf der Gültigkeit vorgenommen werden.

##### § 2

(1) Die Verlängerung der Gültigkeit der Personalausweise erfolgt durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder das Volkspolizei-Kreisamt.

(2) Die Personalausweisinhaber haben ihren Personalausweis zur Verlängerung der Gültigkeit persönlich vorzulegen.

##### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1971

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

\* 1. DB vom 26. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 702)

#### Achte Durchführungsbestimmung\* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 22. Oktober 1971

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691) folgendes bestimmt:

##### § 1

Im § 17 wird der Abs. 4 gestrichen.

##### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1971

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

\* 7. DB vom 29. April 1971 (GBl. II Nr. 41 S. 320)

#### Anordnung Nr. 3\* über die Erfüllung der Meldepflicht

vom 22. Oktober 1971

Gemäß der §§ 2, 4 und 29 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Der § 2 Ziff. 4 der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II S. 431) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. Oktober 1968 (GBl. II S. 873) erhält folgende Fassung:

„4. Inhaber von ausländischen Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, Inhaber von Seefahrtsbüchern der sozialistischen Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen sowie Inhaber von Landgangsscheinen, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.“

##### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 10. Oktober 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II S. 873) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1971

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

\* Anordnung Nr. 2 vom 10. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 119 S. 873)

**Anordnung  
über die Bewertung und Behandlung  
wertgeminderter materieller Umlaufmittel  
in der volkseigenen Wirtschaft**

vom 13. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Betriebe, Kombinate und volkseigenen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, (im folgenden volkseigene Betriebe und Kombinate genannt),
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, (im folgenden VVB genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe des zentralen und bezirklichen sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels,
- die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe des volkseigenen Produktionsmittelhandels,
- die Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft,
- die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe im Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, soweit dort nach den geltenden Rechtsvorschriften Risikofonds gebildet werden.

§ 2

(1) Bestände an Material, Handelsware, unfertigen Erzeugnissen und fertigen Erzeugnissen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes, Kombinate bzw. Generaldirektor der VVB hat zu sichern, daß die nicht mehr ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zuzuführenden Bestände gemäß Abs. 1 kurzfristig entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit im Produktionsprozeß eingesetzt, verkauft oder verschrottet werden.

(3) Die Abwertung der Bestände und deren Verkauf zu einem niedrigeren Abgabepreis bzw. deren Verschrottung bedürfen der Zustimmung des Hauptbuchhalters.

(4) Die Abwertung gemäß Abs. 1 ist zu dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem die Wertminderung eintritt oder festgestellt wird. Sie muß spätestens bei der Inventur in Rechnung des laufenden Jahres erfolgen.

(5) Wertgeminderte Bestände sind als solche zu kennzeichnen.

§ 3

(1) Abwertungsbeträge sind grundsätzlich zu Lasten der Selbstkosten zu verrechnen. Sie sind nicht kalkulierbar und nur unter der im § 4 Abs. 2 genannten Bedingung planbar.

(2) Durch die Ausbuchung werden die Bestimmungen über die Haftung nicht berührt.

§ 4

(1) Die Verrechnung der Abwertungsbeträge zu Lasten der Selbstkosten gemäß § 3 Abs. 1 kann zur Vermeidung hoher außerplanmäßiger Auswirkungen auf die Selbstkosten auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren erfolgen. Voraussetzung ist, daß die Abwertung der Bestände im Zusammenhang mit Planfortschreibungen steht, die aus vertraglich vereinbarten Veränderungen der Produktion und des Absatzes von Erzeugnissen zur besseren Versorgung der Bevölkerung bzw. der Kooperationspartner resultieren. Die Verrechnung von Abwertungsbeträgen für Umlaufmittelbestände, die der metallischen Verschrottung zugeführt werden, kann bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen.

(2) Die gemäß Abs. 1 zu Lasten der Selbstkosten erfaßten Abwertungsbeträge können im ersten Jahr ihrer Verrechnung bei der Ermittlung des Nettogewinns für die Bildung des Prämienfonds eliminiert werden. Die auf die folgenden Jahre verteilten Beträge sind in die Jahresplanung einzubeziehen.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs kann darüber entscheiden, daß Abwertungsbeträge gemäß Abs. 1 aus dem Reservefonds gedeckt werden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. August 1968 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen (GBl. III S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1971

**Der Minister der Finanzen**

Böhm



### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 661 vom 1. Oktober 1971 enthält:

Anordnung Nr. 661 vom 30. August 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 662 vom 15. Oktober 1971 enthält:

Anordnung Nr. 662 vom 13. September 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 663 vom 1. November 1971 enthält:

Anordnung Nr. 663 vom 24. September 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

## Lebensmittelgesetz

und damit im Zusammenhang stehende weitere gesetzliche Bestimmungen

Textausgabe mit Erläuterungen, Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium für Gesundheitswesen

3., überarbeitete und erweiterte Auflage

208 Seiten · Kunstleder · 4,- Mark

In dieser Sammlung sind eine Auswahl derjenigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zusammengestellt worden, die für die Werktätigen in der Produktion, im Handel und im Transport von Lebensmitteln von Bedeutung sind. Dem Lebensmittelgesetz sind Erläuterungen beigelegt, die auf einige bedeutsame Festlegungen dieses Gesetzes, soweit sie in Beziehungen zu Fragen der Hygiene des Lebensmittelverkehrs stehen, hinweisen.

Im Buchhandel erhältlich



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

VPH-Platzbestellung



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. November 1971

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 71	Anordnung über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen — Verwahrungsanordnung — .....	621
20. 10. 71	Anordnung über die Überführung von Leichen .....	626
20. 10. 71	Anordnung Nr. 3 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens — Gebühren für die Untersuchung von Lebensmitteln auf DDT-Rückstände — .....	627
21. 10. 71	Anordnung Nr. Pr. 12/3 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	628
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		628

**Anordnung  
über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher  
Anlagen  
— Verwahrungsanordnung —  
vom 19. Oktober 1971**

Zur Vermeidung oder Verminderung von Bergsänden und von anderen nachteiligen Einwirkungen durch stillgelegte unterirdische bergbauliche Anlagen wird auf Grund des § 32 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den anderen Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für die Verwahrung von stillgelegten und stillzulegenden unterirdischen Anlagen, die durch Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne von § 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) hergestellt oder für die Durchführung dieser Arbeiten genutzt wurden oder künftig hergestellt oder genutzt werden.

(2) Für die Verwahrung von

- a) natürlich entstandenen unterirdischen Hohlräumen (z. B. Höhlen und Grotten),
- b) unterirdischen Hohlräumen, die nicht für bergbauliche Zwecke hergestellt wurden,
- c) unterirdischen Bauwerken im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes)

gilt diese Anordnung nur, wenn diese Hohlräume oder Bauwerke für Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten genutzt wurden oder genutzt werden.

**§ 2**

(1) „Grubenbaue“ im Sinne dieser Anordnung sind die im § 1 genannten unterirdischen Anlagen, Hohlräume und Bauwerke. Hierzu gehören insbesondere:

- a) unter Tage zum Zwecke einer bergbaulichen Nutzung hergestellte sowie im Versatz ausgesparte Hohlräume,
- b) Tagesschächte und Stollen,
- c) unterirdische behälterlose Speicher von Gasen oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs,
- d) zur bergbaulichen Nutzung hergestellte Bohrlöcher und infolge von Sprengungen oder Einbrüchen in Bohrlöchern entstandene Kavernen,
- e) festgestellte Hohlräume, die als Folgeerscheinung bergbaulicher Nutzung unbeabsichtigt im Lagerstättenhorizont oder im Deckgebirge entstanden sind.

(2) „Bergbauliche Nutzung“ von Grubenbauen ist jede Nutzung im Zusammenhang mit Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969.

(3) „Nachnutzung“ von Grubenbauen ist jede Nutzung, die nicht zum Zwecke der Untersuchung, Gewinnung oder Speicherung im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 stattfindet, z. B. für die Lagerung von Stoffen, zur Wassernutzung, zur Herstellung eines optimalen Grundwasserspiegels oder für Produktionszwecke.

(4) „Bergbauliche Anlagen“ sind Grubenbaue und sonstige Anlagen, die zum Zwecke einer bergbaulichen Nutzung hergestellt werden oder wurden oder die bergbaulich genutzt werden oder wurden.

(5) „Bergbaubetriebe“ entsprechend dieser Anordnung sind Betriebe aller Eigentumsformen, die Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 durchführen.

(6) Die „Verwahrung“ von Grubenbauen umfaßt sämtliche notwendigen vorbeugenden, dauerhaft wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Bergschäden oder von anderen nachteiligen Einwirkungen, die durch Grubenbaue verursacht werden können.

(7) Zu den „nachteiligen Einwirkungen“ gehören Bergschäden und, ohne daß die Voraussetzungen eines Bergschadens vorliegen müssen, die durch Grubenbaue verursachten

- a) Bodenbewegungen in der Erdkruste oder an der Tagesoberfläche, wie
  - Senkungen und Hebungen (vertikale Bewegungen)
  - Verschiebungen (horizontale Bewegungen)
 und die daraus abgeleiteten Streckungen, Stauchungen, Krümmungen, Schiefelagen, Zerrungen und Pressungen,
- b) Überflutungen,
- c) Änderungen des Grundwasserspiegels,
- d) Beeinträchtigungen der Wassermenge oder -qualität der Gewässer im Sinne des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77),
- e) Verunreinigungen der Luft (z. B. durch Gasaustritte).

(8) „Bergschadengefährdete Gebiete“ sind Gebiete, in denen Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen durch stillgelegte Grubenbaue oder sonstige stillgelegte bergbauliche Anlagen verursacht werden können oder bereits eingetreten sind.

### § 3

(1) Grubenbaue, die von Bergbaubetrieben für ihre eigene bergbauliche Nutzung nicht mehr benötigt werden, sollen entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen einer weiteren bergbaulichen Nutzung oder einer Nachnutzung zugeführt werden.

(2) Die Bergbaubetriebe haben die künftig stillzulegenden Grubenbaue — mit Ausnahme von Bohrlöchern — und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Stilllegung in geeigneter Form so anzuzeigen, daß es möglich ist, die Zweckmäßigkeit und Art einer künftigen weiteren bergbaulichen Nutzung oder einer Nachnutzung zu prüfen.

(3) Die Anzeige hat an das zuständige bilanzbeauftragte Organ\* des Staatssekretariats für Geologie zu erfolgen

- a) vor dem Beginn von Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherarbeiten sowie
- b) im Zeitraum der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes, in dem die Stilllegung beabsichtigt ist, falls die Anzeige gemäß Buchst. a länger als 2 Jahre zurückliegt oder sich seitdem wesentliche Änderungen ergeben haben.

### § 4

(1) Die Bergbaubetriebe haben die territoriale Einordnung der künftig stillzulegenden Grubenbaue und die Möglichkeiten einer weiteren bergbaulichen Nutzung oder Nachnutzung unter Berücksichtigung der Dispositionen des gemäß § 3 Abs. 3 bilanzbeauftragten Or-

\* z. Z. VEB Untergroundspelter Stendal

gans vor dem Beginn von Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

(2) Der Rat des Bezirkes kann die Abstimmung auf einen späteren Termin verlegen, spätestens auf den Zeitraum der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes, in dem die Stilllegung der Grubenbaue beabsichtigt ist.

### § 5

(1) Über die weitere bergbauliche Nutzung oder Nachnutzung von stillzulegenden Grubenbauen haben die beteiligten Bergbaubetriebe bzw. der Bergbaubetrieb und der Nachnutzer in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes unter Berücksichtigung der Dispositionen des bilanzbeauftragten Organs gemäß § 3 Abs. 3 rechtzeitig vor der Stilllegung der Grubenbaue Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Sind zur Gewährleistung der weiteren bergbaulichen Nutzung oder Nachnutzung Maßnahmen des Bergbaubetriebes, die das Ausmaß der Verwahrungsarbeiten gemäß § 2 Abs. 6 überschreiten, noch vor der künftigen Stilllegung der Grubenbaue erforderlich, so sind auch diese Maßnahmen rechtzeitig vertraglich festzulegen. Die Bergbaubetriebe, die die weitere bergbauliche Nutzung vertraglich übernehmen, bzw. die Nachnutzer tragen die Kosten dieser zusätzlichen Maßnahmen.

### § 6

(1) Die Bergbaubetriebe haben für nicht mehr benötigte Grubenbaue eine bergschadenkundliche Analyse rechtzeitig vor der Beendigung der bergbaulichen Nutzung — im Falle der Nachnutzung der Grubenbaue durch den Bergbaubetrieb selbst rechtzeitig vor der Beendigung der Nachnutzung — anzufertigen und der Bergbehörde zu übergeben.

(2) Die bergschadenkundliche Analyse muß Angaben enthalten über

- a) den Zustand der Grubenbaue, insbesondere der tagesoberflächennahen Grubenbaue und der räumlichen Verbindungen zur Tagesoberfläche (Tageschächte, Stollen),
- b) die Abbau- und Versatzverfahren,
- c) den geologischen, hydrogeologischen und geomechanischen Zustand der Lagerstätte und des Deckgebirges,
- d) bereits durchgeführte Verwahrungsarbeiten (z. B. Versatz),
- e) weitere Grubenbaue und unterirdische Hohlräume, die sich im Einwirkungsbereich der stillzulegenden und der bereits stillgelegten Grubenbaue befinden,
- f) die Nutzung und Bebauung der Tagesoberfläche,
- g) bereits eingetretene Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen und durchgeführte bergschadenkundliche Messungen (Lage- und Höhenmessungen),
- h) künftig noch zu erwartende Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen, unterteilt gemäß § 2 Abs. 7.

(3) Der bergschadenkundlichen Analyse sind Übersichtskarten und risikolose Unterlagen beizufügen, auf denen insbesondere darzustellen sind

- a) Grubenbaue (insbesondere tagesoberflächennahe Grubenbaue, Tageschächte und Stollen),

- b) der geologische und hydrogeologische Zustand der Lagerstätte und des Deckgebirges,
- c) weitere Grubenbaue und unterirdische Hohlräume, die sich im Einwirkungsbereich der stillzulegenden und der bereits stillgelegten Grubenbaue befinden,
- d) die Nutzung und Bebauung der Tagesoberfläche,
- e) bereits eingetretene sowie zu erwartende Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen (z. B. Senkungsgebiete, zu erwartende Änderungen des Grundwasserspiegels).

(4) Für stillgelegte Bohrlöcher ist eine bergschadenkundliche Analyse nur erforderlich, wenn die Gefahr von Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen (auch durch nicht geborgene, umschlossene Strahlenquellen oder durch im Bohrlöcher verbliebene Sprengmittel) besteht. Die bergschadenkundliche Analyse ist in vereinfachter Form, die mit der Bergbehörde abzustimmen ist, anzufertigen.

#### § 7

(1) Die Bergbaubetriebe sind zur Verwahrung der von ihnen hergestellten oder genutzten und der als Folgerscheinung bergbaulicher Nutzung entstandenen Grubenbaue verpflichtet, wenn die Grubenbaue von ihnen nicht mehr benötigt werden. Sie haben Grubenbaue, die an Nachnutzer übergeben werden, in dem zur Gewährleistung der Nachnutzung erforderlichen Umfang zu verwahren, soweit in dem gemäß § 5 abzuschließenden Nachnutzungsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Grubenbaue, die nicht an Nachnutzer übergeben werden, sind entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen von den Bergbaubetrieben gemäß § 9 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 so zu verwahren, daß keine Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind.

(2) Die Bergbaubetriebe finanzieren die Aufwendungen zur Erarbeitung bergschadenkundlicher Analysen und die Verwahrungsarbeiten aus den Kosten.

#### § 8

(1) Auf Grund der bergschadenkundlichen Analyse gemäß § 6 haben die Bergbaubetriebe zur territorialen Einordnung der stillzulegenden und der bereits stillgelegten, noch nicht verwahrten Grubenbaue das Ziel der Verwahrung der Grubenbaue mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen. Sie haben den Rat des Bezirkes vom wesentlichen Inhalt der bergschadenkundlichen Analyse zu unterrichten, insbesondere von den künftig noch zu erwartenden Bergschäden und anderen nachteiligen Einwirkungen.

(2) Für stillzulegende und bereits stillgelegte Bohrlöcher kann der Rat des Bezirkes auf die Abstimmung gemäß Abs. 1 verzichten, wenn die Bohrlöcher auf Grund der Abstimmung gemäß § 4 nicht nachgenutzt und unverzüglich nach der bergbaulichen Nutzung verwahrt werden.

#### § 9

(1) Die Bergbaubetriebe haben auf der Grundlage der bergschadenkundlichen Analyse und der Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes über das Ziel der Verwahrung der Grubenbaue die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Verwahrungsarbeiten der

Bergbehörde in einem technischen Betriebsplan anzuzeigen. Für stillgelegte Bohrlöcher bestimmt die Bergbehörde die Form der Anzeige.

(2) Die Verwahrungsarbeiten sind auf der Grundlage der bestätigten Planungsunterlagen und des von der Bergbehörde genehmigten technischen Betriebsplanes, bei stillgelegten Bohrlöchern auf der Grundlage der Anzeige gemäß Abs. 1 Satz 2, termin- und qualitätsgerecht durchzuführen.

#### § 10

(1) Nach der Durchführung der Verwahrungsarbeiten haben die Bergbaubetriebe in Ergänzung der bergschadenkundlichen Analyse die durchgeführten Verwahrungsarbeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bergbehörde zu übergeben. Gleichzeitig ist der Rat des Bezirkes vom Abschluß der Verwahrungsarbeiten zu unterrichten.

(2) Die Dokumentation gemäß Abs. 1 muß enthalten:

- a) einen schriftlichen Nachweis über die durchgeführten Verwahrungsarbeiten,

- b) Angaben über die Änderungen, die sich infolge der durchgeführten Verwahrungsarbeiten an der bergschadenkundlichen Analyse ergeben,

- c) Angaben über die nach Beendigung der Verwahrungsarbeiten noch zu erwartenden Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen.

(3) Der Dokumentation sind Übersichtskarten und rißliche Unterlagen beizufügen, auf denen insbesondere die verwahrten Grubenbaue und die noch zu erwartenden Bergschäden und anderen nachteiligen Einwirkungen dargestellt sind (z. B. Angabe von Einwirkungsbereichen). Ob und in welchem Umfang für verwahrte Bohrlöcher Übersichtskarten und andere rißliche Unterlagen erforderlich sind, ist mit der Bergbehörde abzustimmen.

(4) Die Bergbaubetriebe haben zu gewährleisten, daß die bei den Bergbaubetrieben und bei den Bergbehörden befindlichen Übersichtskarten und rißlichen Unterlagen, die Bestandteile des bergmännischen Rißwerkes, der bergschadenkundlichen Analyse oder der Dokumentation sind, nachgetragen und marktscheiderisch beurkundet werden.

#### § 11

(1) Die Verwahrung ist beendet, wenn der Bergbaubetrieb das mit dem Rat des Bezirkes abgestimmte Ziel der Verwahrung erreicht hat sowie die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen des technischen Betriebsplanes bzw. der Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 qualitätsgerecht durchgeführt hat.

(2) Wenn nach der Beendigung der Verwahrungsarbeiten noch Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen zu erwarten sind, haben die Bergbaubetriebe den Rat des Bezirkes, die betroffenen Rechtsträger bzw. Eigentümer und Nutzer von Bodenflächen, die betroffenen Betriebe, Organe, Bürger usw. in geeigneter Weise davon zu unterrichten.

#### § 12

(1) Anstelle eines aufgelösten Bergbaubetriebes ist der Rechtsnachfolger des Bergbaubetriebes verpflichtet, stillgelegte und noch nicht oder unzureichend verwahrte Grubenbaue zu verwahren.

(2) Wurde ein volkseigener Bergbaubetrieb ohne Festlegung eines Rechtsnachfolgers aufgelöst, so ist zur Verwahrung stillgelegter, aber noch nicht oder nur unzu-

reichend verwahrter Grubenbaue gemäß den Rechtsvorschriften\* das wirtschaftsleitende bzw. staatliche Organ verpflichtet, dem der Bergbaubetrieb zuletzt nachgeordnet war.

(3) Durch die Übernahme der Rechtsträgerschaft oder des Eigentumsrechts an einzelnen Bodenflächen, unter denen sich stillgelegte, noch nicht oder unzureichend verwahrte Grubenbaue befinden, wird der neue Rechtsträger bzw. Eigentümer der Bodenflächen nicht Rechtsnachfolger des Bergbaubetriebes. Die Verpflichtung zur Verwahrung der unter diesen Bodenflächen befindlichen stillgelegten, noch nicht oder unzureichend verwahrten Grubenbaue soll beim Wechsel der Rechtsträgerschaft oder des Eigentums an diesen Bodenflächen vertraglich geregelt werden. Die Verpflichtung der Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Bodenflächen, gemäß § 23 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 beim Eintritt eines Bergschadens Erstmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 13

(1) Nachgenutzte Grubenbaue sind nach Beendigung der Nachnutzung endgültig zu verwahren. Die §§ 6 bis 11 gelten für die endgültige Verwahrung nachgenutzter Grubenbaue entsprechend mit der Maßgabe, daß in dem gemäß § 5 abzuschließenden Wirtschaftsvertrag festzulegen ist, wer für die Erfüllung der in den §§ 6 bis 11 genannten Aufgaben verantwortlich ist.

(2) Soweit im Nachnutzungsvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt folgende Regelung:

- a) Bergschäden, die aus der bisherigen bergbaulichen Tätigkeit entstanden sind und nach dem Beginn der Nachnutzung auftreten, hat der Bergbaubetrieb zu ersetzen.
- b) Bergschäden, die durch die Nachnutzung der bergbaulichen Anlagen entstanden sind, hat der Nachnutzer zu ersetzen. Sind die Bergschäden durch die Nachnutzung lediglich vergrößert worden, ist der Nachnutzer entsprechend dem Anteil ersatzpflichtig.
- c) Die endgültige Verwahrung der stillgelegten bergbaulichen Anlagen obliegt dem Nachnutzer. Die §§ 6 bis 11 gelten entsprechend.
- d) Bergschäden, die aus der endgültigen Verwahrung der stillgelegten bergbaulichen Anlagen entstanden sind, hat der Nachnutzer zu ersetzen.

#### § 14

(1) Zur Anfertigung und laufenden Vervollständigung der von den Bergbehörden gemäß § 29 Abs. 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik zu führenden Übersichten über bergschadengefährdete Gebiete erfassen die Bergbehörden die stillgelegten Grubenbaue.

(2) Grundlage der Erfassung bilden Risse, Karten, Pläne und sonstiges Schriftgut, das sich im Besitz von Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen befindet.

\* z. Z. gilt § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Oktober 1969 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II S. 965)

(3) Die Betriebe, Organe, Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen — mit Ausnahme zentraler staatlicher Organe sowie staatlicher Archive, Museen und Sammlungen — haben die stillgelegten Grubenbaue, über die sie Schriftgut gemäß Abs. 2 besitzen, der Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen, sofern die Anzeige vor Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfolgt ist. Stillgelegte Bohrlöcher sind nur anzuzeigen, wenn sie nicht oder nur unzureichend verwahrt worden sind. Der Besitz von Büchern, Broschüren oder anderen Druckerzeugnissen über stillgelegte Grubenbaue verpflichtet nicht zur Anzeige.

(4) In der Anzeige sind anzugeben:

- a) Bezirk, Kreis und Gemeinde, in denen sich die stillgelegten Grubenbaue befinden,
- b) Bezeichnung der stillgelegten Grubenbaue (vollständiger Titel),
- c) Anschrift der Aufbewahrungsstelle des Schriftgutes,
- d) Anschrift des Anzeigenden.

#### § 15

(1) Die Bergbehörden werten das gemäß § 14 angezeigte und erfaßte Schriftgut über stillgelegte Grubenbaue aus und fertigen die Übersichten über bergschadengefährdete Gebiete an.

(2) Gebiete, in denen sich stillgelegte Grubenbaue befinden oder vermutet werden, die noch nicht oder nur unzureichend verwahrt sind oder deren genaue Lage unbekannt ist, sind bis zum Vorliegen der bergschadenskundlichen Analyse wie bergschadengefährdete Gebiete zu behandeln.

(3) Gebiete, in denen infolge der Stilllegung von Grubenbauen Änderungen des Grundwasserspiegels zu erwarten sind, sind so lange wie bergschadengefährdete Gebiete zu behandeln, bis der endgültige Grundwasserspiegel erreicht ist. Die Haftung der Bergbaubetriebe für Bergschäden wird dadurch nicht erweitert.

#### § 16

(1) Die Bergbehörden übergeben den Räten der Bezirke zur Ausarbeitung der territorialen Entwicklungskonzeptionen die Übersichten über bergschadengefährdete Gebiete und unterrichten die Räte der Bezirke von Veränderungen und Ergänzungen der Übersichten.

(2) Für stillgelegte Grubenbaue, für die kein Verwahrungspflichtiger und kein Rechtsnachfolger des Verwahrungspflichtigen besteht (im folgenden Grubenbaue alten Bergbaus genannt), teilen die Bergbehörden den Räten der Bezirke auf Grund der bekannten oder vermuteten Gefahr von Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen mit, welche vorläufigen Sicherungsmaßnahmen bis zur endgültigen Verwahrung der Grubenbaue erforderlich sind.

(3) Die Bergbehörden unterstützen die Räte der Bezirke bei der Lösung von Aufgaben, die sich aus der territorialen Einordnung stillgelegter Grubenbaue ergeben, sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus.

#### § 17

(1) Der Rat des Bezirkes zeigt Grubenbaue alten Bergbaus, deren Verwahrung vorgesehen ist, dem bilanzbeauftragten Organ gemäß § 3 Abs. 3 in geeigneter Form



so rechtzeitig an, daß es möglich ist, die Zweckmäßigkeit und Art einer weiteren bergbaulichen Nutzung oder einer Nachnutzung zu prüfen.

(2) Der Rat des Bezirkes trifft unter Berücksichtigung der Dispositionen des bilanzbeauftragten Organs gemäß § 3 Abs. 3 in Abstimmung mit den Räten der Kreise, in deren Territorien die Grubenbaue alten Bergbaus liegen, und in Zusammenarbeit mit der Bergbehörde Regelungen, die im Zusammenhang mit der weiteren bergbaulichen Nutzung, Nachnutzung und Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus erforderlich sind.

(3) In den Regelungen gemäß Abs. 2 ist insbesondere festzulegen,

- a) für welche Grubenbaue alten Bergbaus auf Grund des Grades der Gefährdung der Tagesoberfläche vorrangig bergschadenkundliche Analysen anzufertigen und Verwahrungsmaßnahmen einzuleiten sind,
- b) in welcher Reihenfolge für die Grubenbaue alten Bergbaus die bergschadenkundlichen Analysen anzufertigen sind,
- c) in welchen Fällen für Grubenbaue alten Bergbaus nach Einschätzung der Bergbehörde auf die Anfertigung der bergschadenkundlichen Analysen vorerst verzichtet werden kann.

(4) Der Rat des Bezirkes leitet in Übereinstimmung mit der Bergbehörde langfristige Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus ein.

#### § 18

(1) Der Rat des Bezirkes plant die Maßnahmen der Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus im Rahmen der Fünfjahrpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne. Er stimmt die Planvorschläge mit den Räten der Kreise ab.

(2) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Anfertigung bergschadenkundlicher Analysen sowie für die Vorbereitung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus erfolgt zu Lasten des zentralen Haushalts. Der Rat des Bezirkes übergibt dem Ministerium der Finanzen zu dem für die Abgabe des Entwurfs des Haushaltsplanes des Bezirkes festgelegten Termin einen gesonderten Planvorschlag „Verwahrungsmaßnahmen und Schadenersatzleistungen aus altem Bergbau“. Er bezieht die zum Zeitpunkt der Planung bekannten Anforderungen für Schadenersatzleistungen aus altem Bergbau in diesen Planvorschlag ein.

(3) Auf der Grundlage der beschlossenen Pläne veranlaßt der Rat des Bezirkes entsprechend den Schwerpunkten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus in den territorialen Entwicklungskonzeptionen vorgegeben sind,

- a) die Anfertigung bergschadenkundlicher Analysen gemäß § 17 Abs. 3 Buchstaben a und b und
- b) die notwendigen Maßnahmen zur Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus und schafft die Voraussetzungen für die Durchführung der Verwahrungsarbeiten.

(4) Der Rat des Bezirkes schließt zur Durchführung der mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen bestätigten Maßnahmen gemäß Abs. 3 Wirtschaftsverträge mit Betrieben, Organen oder Einrichtungen ab, die für die Anfertigung bergschadenkundlicher Analysen und die Durchführung von Verwahrungsarbeiten geeignet sind. Er übergibt eine Ausfertigung der bergschadenkundlichen Analysen der Bergbehörde.

#### § 19

(1) Die vom Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise mit der Durchführung der Verwahrung stillgelegter Grubenbaue alten Bergbaus beauftragten Betriebe, Organe oder Einrichtungen haben vor Beginn der Verwahrungsarbeiten die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der geplanten Verwahrungsarbeiten der Bergbehörde in einem technischen Betriebsplan anzuzeigen. Für stillgelegte Bohrlöcher bestimmt die Bergbehörde die Form der Anzeige.

(2) Die Verwahrungsarbeiten sind auf der Grundlage der bestätigten Planungsunterlagen und des von der Bergbehörde genehmigten technischen Betriebsplanes, bei stillgelegten Bohrlöchern auf der Grundlage der Anzeige gemäß Abs. 1 Satz 2, termin- und qualitätsgerecht durchzuführen.

(3) Nach Beendigung der Verwahrungsarbeiten haben die vom Rat des Bezirkes mit der Durchführung der Verwahrungsarbeiten beauftragten Betriebe, Organe oder Einrichtungen in Ergänzung der bergschadenkundlichen Analysen Dokumentationen entsprechend § 10 anzufertigen und der Bergbehörde zu übergeben sowie die Nachtragung der rißlichen Unterlagen der verwahrten Grubenbaue alten Bergbaus gemäß den Festlegungen der Bergbehörde zu veranlassen.

#### § 20

An die Stelle des Rates des Bezirkes tritt in den Fällen des § 17 Absätze 2 bis 4, des § 18 Absätze 3 und 4 und des § 19 Absätze 1 und 3 der Rat des Kreises, soweit der Rat des Bezirkes den Rat des Kreises mit der Durchführung der Aufgaben beauftragt.

#### § 21

(1) Rechtsträger bzw. Eigentümer und Nutzer von Grundstücken haben eingetretene Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen, die durch Grubenbaue verursacht wurden, unmittelbar nach deren Feststellung dem Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes anzuzeigen. Die Verpflichtung, gemäß § 23 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 beim Eintritt eines Bergschadens Erstmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes unterrichtet unverzüglich nach Bekanntwerden den Rat des Kreises und die Bergbehörde über die eingetretenen Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen.

(3) Die Anzeigen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Art, Ort, Zeitpunkt und Ausmaß des eingetretenen Bergschadens oder der anderen nachteiligen Einwirkungen.



- b) eingetretene Gefährdungen und Erschwernisse,
- c) Art und Umfang der eingeleiteten Erstmaßnahmen,
- d) Name und Anschrift der die Anzeige abgebenden Person.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als die Beschlüsse der Räte der Bezirke keine abweichenden Regelungen über die Meldung von Bergschäden und anderen nachteiligen Einwirkungen enthalten. Auch bei abweichenden Regelungen der Räte der Bezirke muß die unverzügliche Unterrichtung der Bergbehörde über Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen gewährleistet sein.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 1 ersetzt nicht die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 20 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969.

#### § 22

Die Bergbehörden sind berechtigt, auf begründeten Antrag Ausnahmen zu § 6 Absätze 2 und 3 sowie zu § 10 Absätze 2 und 3 als Sonderregelungen zu genehmigen.

#### § 23

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 19. Oktober 1971

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt**

### Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen (im folgenden Leichen genannt) und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie Westberlin.

#### § 2

(1) Die Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen kann mit

- a) Leichen-Transportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten und Westberlins,
- b) Eisenbahnwagen,
- c) Luftverkehrsmitteln oder
- d) Schiffen

unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Urnen können außerdem auf dem

Postwege vom Krematorium bzw. von der Friedhofsverwaltung zur Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes überführt werden, sofern geltende Vorschriften des Bestimmungslandes dem Versand bzw. Empfang von Urnen nicht entgegenstehen. Die zum Versand kommenden Urnen sind sichtbar mit der Aufschrift „Urne“ zu kennzeichnen.

(2) Die Überführung ist so durchzuführen, daß

- a) die Leichen nicht ohne zwingenden Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
- b) die Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgesonderten Platz abgestellt

werden.

(3) Nach der Ankunft am Bestattungsort sind die Leichen oder die Reste der Feuerbestattung in Urnen unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.

#### § 3

(1) Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung von Leichen die Hygienebestimmungen und die zu deren Durchsetzung festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

(2) Wird die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht bis zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt, sind die Hinterbliebenen bzw. die den Auftrag zur Überführung erteilenden Personen oder Institutionen verpflichtet, ein Bestattungsinstitut der Deutschen Demokratischen Republik zu beauftragen, die Leiche an der Grenzübergangsstelle bzw. am Flug- oder Seehafen zu übernehmen.

#### § 4

Bei der Überführung von Leichen sind als Begleitdokumente ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument und eine Sterbeurkunde, bei der Überführung von Resten der Feuerbestattung in Urnen eine Sterbeurkunde erforderlich.

#### § 5

(1) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.

(2) Wird die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht von Angehörigen des Verstorbenen veranlaßt, muß von den mit der Überführung beauftragten Bürgern bzw. Institutionen eine von dem für die konsularische Legalisation zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik legalisierte Vollmacht vorgelegt werden, sofern nicht anderweitig ein Legalisationsverzicht festgelegt worden ist.

(3) Sind bei der Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik besondere hygienische Maßnahmen zu beachten, ist dem Leichenpaß

eine entsprechende Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beizufügen. Auf diese Verfügung ist im Leichenpaß hinzuweisen.

## § 6

(1) Bei der Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im § 4 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung vorgenommen wird. Diese Bestätigung entfällt für außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbene Bürger, die nach § 7 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II S. 761) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind.

(2) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche bzw. Beisetzung von Resten der Feuerbestattung in Urnen erfolgt auf der Grundlage eines vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellten Bestattungsscheines.

## § 7

(1) Für den Transport von Leichen durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.

(2) Der Transport von Leichen durch die Deutsche Demokratische Republik mit Leichen-Transportkraftwagen hat auf den für den Durchreiseverkehr festgelegten Verkehrswegen zu erfolgen.

## § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in die Deutsche Demokratische Republik überführte Leichen oder Reste der Feuerbestattung in Urnen, ohne daß ein vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellter Bestattungsschein vorliegt, bestattet bzw. beisetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Februar 1961 über die Überführung von Leichen (GBl. II S. 66) in der Fassung der Ziff. 31 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1971

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die staatlichen Verwaltungsgebühren**  
**im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens**  
**— Gebühren für die Untersuchung von**  
**Lebensmitteln auf DDT-Rückstände —**

vom 20. Oktober 1971

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Untersuchungen von Lebensmitteln auf DDT-Rückstände bei den Kontrollen von Import-Nahrungsgütern sowie bei Untersuchungen, die im Auftrag von Lebensmittelbetrieben durchgeführt werden, sind gebührenpflichtig. Sie sind nach den in der Anlage enthaltenen Festlegungen zu berechnen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1971

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1970 (GBl. II Nr. 87 S. 668)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

**Gebühren für die Untersuchung von Lebensmitteln**  
**auf DDT-Rückstände**

1. Gaschromatographische Untersuchungsverfahren

Extraktion der Probe einschließlich Zentrifugieren	12,— M
Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum	12,— M
Säulenchromatographische Reinigung des Extraktes	20,— M
Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum	12,— M
Einspritzen der Probe in den Gaschromatographen	10,— M
Quantitative Ausmessung bzw. Planimetrieren des Chromatogramms	10,— M

insgesamt 76,— M

2. Dünnschichtchromatographisches Untersuchungsverfahren	
Extraktion der Probe einschließlich Zentrifugieren	12,— M
Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum	13,— M
Säulenchromatographische Reinigung des Extraktes	20,— M
Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum	12,— M
Dünnschichtchromatographie 2 Platten (je Platte 17,— M)	34,— M
insgesamt	90,— M

**Anordnung Nr. Pr. 12/3\***  
über die Preisformen bei Industriepreisen  
vom 21. Oktober 1971

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBL II S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Mini-

\* Anordnung Nr. Pr. 12/2 vom 16. März 1970 (GBL II Nr. 30 S. 221, Ber. Nr. 47 S. 350)

ster und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt:

ELN-Nr.	Erzeugnis	Preisform
146 20 000	Fahrzeugbereifung außer	F
146 23 000	Runderneuerte Fahrzeugreifen	

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1971

Der Minister  
für Chemische Industrie

I. V.: Kaiser  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 712**

Anordnung vom 10. August 1971 über die technische Überprüfung und Aufbewahrung von Jagdwaffen, den Erwerb und Besitz von Jagdmunition und die Durchführung von Kontrollen, 8 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 162 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 18. November 1971

Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 71	Siebente Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung .....	629
15. 10. 71	Anordnung über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle .....	634

### Siebente Durchführungsbestimmung\* zur Energieverordnung

vom 2. November 1971

Auf Grund des § 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### § 1

Die Staatliche Plankommission hat bei der Bilanzierung der Energieträger insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Varianten zur langfristigen Entwicklung der Energiewirtschaft herbeizuführen;
2. Vorgabebilanzen für ausgewählte Energieträger an die bilanzbeauftragten Organe herauszugeben;
3. Entscheidungen zu den Komplexbilanzen „Energie“ herbeizuführen oder selbst zu treffen;
4. die Bestätigung der Komplexbilanzen „Energie“ herbeizuführen;
5. an der Festlegung der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger entsprechend dem § 3 der Anordnung vom 20. Mai 1971 über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen (GBl. II S. 369) mitzuwirken;
6. Kennziffern an die zuständigen Staatsorgane vorzugeben für
  - die Entwicklung der Energieintensität in wichtigen volkswirtschaftlichen Bereichen,
  - die Entwicklung des Aufkommens an Energieträgern,
  - den spezifischen Energieverbrauch für ausgewählte energieintensive Prozesse und Erzeugnisse zur Durchsetzung der rationellen Energieumwandlung und -anwendung,
  - die volkswirtschaftlich optimale Energieträgerstruktur und die Energieträgersubstitution;

7. Bilanzanteile für Energieträger an die zuständigen Staatsorgane für den Fünfjahrplan und die Jahrespläne herauszugeben.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### § 2

(1) Das Ministerium für Grundstoffindustrie hat zur kontinuierlichen Bilanzierung der Energieträger insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- die Komplexbilanzen „Energie“ für langfristige Zeiträume, für den Fünfjahrplan und die Jahrespläne auszuarbeiten;
- die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs für alle Energieträger zu leiten;
- langfristige Einsatzkonzeptionen für Energieträger auszuarbeiten;
- Entscheidungen zu den Komplexbilanzen „Energie“ vorzubereiten und herbeizuführen.

(2) Das Ministerium für Grundstoffindustrie leitet die Vorbereitung und Durchführung der Komplexbilanz „Energie“, sichert die Bilanzierung der Energieträger nach einheitlichen Grundsätzen und kontrolliert die Durchführung der Energieträgerbilanzen.

(3) Das Ministerium für Grundstoffindustrie erteilt verbindliche Vorgaben

- an die VVB Energieversorgung zur Ausarbeitung von Variantenvorschlägen zu den Komplexbilanzen „Energie“ und zur langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger;
- an die bilanzbeauftragten Organe für die Energieträger zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Energieträgerbilanzen mit den Zielen der Komplexbilanzen „Energie“;
- an die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane zur Durchsetzung der rationellen Energieanwendung.

Bei flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen werden die Vorgaben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie erteilt.

(4) In außergewöhnlichen Versorgungssituationen, die das ganze Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder große Teile davon, insbesondere industrielle Ballungsgebiete, betreffen, entscheidet der Minister für Grundstoffindustrie über die Anwendung von operati-

\* 5. DB vom 18. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 71 S. 613)

ven Maßnahmen zur Energieträgerversorgung (einschließlich des Aufrufs von Versorgungsstufen in der Elektroenergie- und Gasversorgung) oder führt die Entscheidung herbei.

**Zu § 7 der Verordnung:**

**§ 3**

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie hat im Rahmen der Bilanzierung der Energieträger

- bei der Ausarbeitung der Komplexbilanzen „Energie“ hinsichtlich der flüssigen Brennstoffe und Kraftstoffe mitzuwirken sowie die Kennziffern für die Erdölverarbeitung und die Stoffwirtschaft zu erarbeiten;
- die Bilanzen für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe in Übereinstimmung mit den Zielen der Komplexbilanzen „Energie“ auszuarbeiten und mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie abzustimmen;
- Vorgaben an die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane für die quartalsweise Gliederung der Bilanzanteile und die für die Sicherung der Versorgung erforderlichen Vorräte bei flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen auszuarbeiten und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie herauszugeben;
- Vorschläge für die Schaffung der volkswirtschaftlich erforderlichen Lagerkapazität für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe auszuarbeiten und die erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

(2) Änderungen in der Erdölverarbeitung, die Änderungen in den Bilanzen für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe ergeben können, sind dem Ministerium für Grundstoffindustrie unverzüglich mitzuteilen.

**Zu §§ 14 bis 16 der Verordnung:**

**§ 4**

(1) Die VVB Energieversorgung ist mit den ihr unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen für die Ermittlung des Bedarfs der Gesellschaft an Energieträgern verantwortlich. Sie hat hierbei die Anforderungen zur rationellen Energieanwendung und -umwandlung und zur Senkung der Energieintensität zu berücksichtigen.

(2) Die VVB Energieversorgung hat darüber hinaus insbesondere

- Varianten zu den Komplexbilanzen „Energie“ sowie zur langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Grundstoffindustrie auszuarbeiten;
- die Varianten zu den Komplexbilanzen „Energie“ und zur langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger mit den komplex-territorialen Energiebedarfsplänen zu koordinieren;
- Vorschläge für volkswirtschaftlich erforderliche Vorräte und Kapazitätsreserven für die Versorgung mit Energieträgern auszuarbeiten;
- Entscheidungen, die bei der Ausarbeitung der Varianten notwendig werden, vorzubereiten und herbeizuführen.

**§ 5**

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat auf der Grundlage der methodischen Bestimmungen die komplex-territorialen Energiebedarfspläne für jeden Bezirk unter

Mitwirkung des VEB Verkaufskontor Kohle, der VEB Kohlehandei und des VEB Minol in enger Zusammenarbeit mit den Hauptabnehmern im Territorium aufzustellen und mit dem jeweiligen Rat des Bezirkes abzustimmen.

(2) Dem komplex-territorialen Energiebedarfsplan sind Wärmeversorgungsbilanzen für die öffentliche Wärmeversorgung beizufügen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat außer den im § 4 Abs. 1 und im § 5 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben

- die Energieträgerbilanzen für Elektroenergie und Gas in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Organen territorial zu gliedern;
- die territoriale Versorgungskonzeption auf der Grundlage der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger auszuarbeiten.

(4) Bei Versorgung von Verbrauchern mit Wärme über nichtöffentliche Versorgungsanlagen hat der Wärmelieferer auf Anforderung dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb über den Bedarf und die Deckungsmöglichkeiten zu unterrichten.

**§ 6**

Die bilanzbeauftragten Organe haben zur planmäßigen Versorgung der Gesellschaft mit Energieträgern sowie zur Durchsetzung einer kontinuierlichen Bilanzierung insbesondere folgende Aufgaben:

- in enger Zusammenarbeit mit der VVB Energieversorgung die Bedarfsermittlung durchzuführen und den Bedarf an Energieträgern auf der Grundlage von Kennziffern des Energieverbrauchs zu prüfen und bei der Ausarbeitung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne bzw. bei der Ausarbeitung der territorialen Versorgungskonzeptionen mitzuwirken;
- Energieträgerbilanzen für langfristige Zeiträume auszuarbeiten und mit der VVB Energieversorgung und den für das Aufkommen verantwortlichen Organen abzustimmen;
- Energieträgerbilanzen für den Fünfjahrplan und den Jahresplan auszuarbeiten und mit den für das Aufkommen verantwortlichen Organen sowie mit den Fondsträgern abzustimmen;
- Vorschläge über die langfristige Entwicklung der Lagerkapazitäten für lagerfähige Energieträger bei den Produzenten, beim Produktionsmittelhandel sowie bei den Abnehmern auszuarbeiten und Entscheidungen vorzubereiten;
- Vorschläge über die Bildung und Verwendung von Planreserven sowie von lieferseitigen Beständen auszuarbeiten und Entscheidungen herbeizuführen sowie den Nachweis über die Zuführung, den Bestand und die Verwendung von Wirtschaftsreserven zu führen;
- die Versorgung auf der Grundlage der Bilanzen zu organisieren und die Durchführung zu kontrollieren;
- die lieferseitige Abrechnung der Energieträgerbilanzen nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchzuführen und durch systematische analytische Tätigkeit die liefer- und verbraucherseitige Abrechnung auszuwerten.

## § 7

(1) Mit der Bilanzierung der Energieträger sind Voraussetzungen zu schaffen für

- die volkswirtschaftlich optimale Struktur der Gebrauchs- und Primärenergie;
- den rationellen Einsatz der Energieträger in Energieumwandlungs- und Energieanwendungsanlagen;
- die mengenmäßige, qualitäts- und sortimentsgerechte sowie zeitgerechte Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs der Gesellschaft an Energieträgern;
- die Bildung der volkswirtschaftlich begründeten Reserven zur Gewährleistung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung mit Energieträgern.

(2) Mit der Bilanzierung der Energieträger sind Grundlagen zu schaffen, nach denen die Kapazitätsehtwicklung zur Gewinnung, Umwandlung und Speicherung der Energieträger festgelegt wird und nach denen Abkommen über den Import von Energieträgern, insbesondere mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern, vorbereitet werden können.

## § 8

(1) Die Bilanzierung der Energieträger erfolgt entsprechend dem Bilanzverzeichnis durch

1. Komplexbilanzen „Energie“;
2. Erzeugnisbilanzen für die einzelnen Energieträger (Energieträgerbilanzen);
3. Sortimentsbilanzen.

Die Komplexbilanzen „Energie“ werden durch die komplex-territorialen Energiebedarfspläne ergänzt.

(2) Ausgehend von der Prognose der Energiewirtschaft, sind die Komplexbilanzen „Energie“ und Energieträgerbilanzen bzw. die langfristige Einsatzkonzeption für Energieträger zur Vorbereitung von Führungsentscheidungen auszuarbeiten.

(3) Mit den Energieträgerbilanzen für den Jahresplan sind die Bilanzen für das erste Quartal des folgenden Planjahres auszuweisen.

(4) Die Energieträgerbilanzen für den Jahresplan sind bei festen und flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen nach Quartalen, bei Elektroenergie, Gas und Wärme nach Monaten zu gliedern.

(5) Sortimentsbilanzen sind für den Fünfjahrplan und die Jahrespläne auszuarbeiten. Soweit im Bilanzverzeichnis oder durch Festlegung des Ministeriums für Grundstoffindustrie keine weitere zeitliche Gliederung der Sortimentsbilanzen vorgesehen ist, entscheidet das zuständige bilanzierende Organ über die zeitliche Gliederung.

## § 9

(1) Die bilanzbeauftragten Organe und die VVB Energieversorgung haben die Varianten der Komplexbilanzen „Energie“ bzw. die langfristige Einsatzkonzeption für Energieträger und die Energieträgerbilanzen aufeinander abzustimmen.

(2) Kann zwischen einem bilanzbeauftragten Organ und der VVB Energieversorgung keine Übereinstimmung erreicht werden, sind die Standpunkte und Lösungsvorschläge in einem gemeinsamen Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist den Varianten zu den Komplexbilanzen „Energie“ sowie den Energieträgerbilanzen beizufügen.

(3) Werden Entscheidungen infolge von Sortenproblemen erforderlich, sind die Sortimentsbilanzen mit begründeten Lösungsvorschlägen den Energieträgerbilanzen beizufügen.

(4) Die bilanzbeauftragten Organe haben im Zusammenwirken mit der VVB Energieversorgung Änderungen im Bedarf zu erfassen und bei der Bilanzfortschreibung sowie bei der Präzisierung der Bilanzen zu berücksichtigen.

(5) Die VVB Energieversorgung und die bilanzbeauftragten Organe haben ihre Zusammenarbeit bei der Bedarfsermittlung durch Vereinbarungen im einzelnen zu regeln.

## § 10

(1) Die Versorgung mit Energieträgern ist auf der Grundlage der bestätigten Jahresbilanzen entsprechend der Untergliederung in Quartale bzw. Monate durchzuführen. Die bilanzbeauftragten Organe haben dazu die Quartals- bzw. Monatswerte durch Operativbilanzen zu präzisieren und mit den Hauptproduzenten sowie den wichtigsten Versorgungsbereichen abzustimmen.

(2) Die bilanzbeauftragten Organe haben bis zum 20. Kalendertag des letzten Monats vor dem nachfolgenden Zeitraum das Ministerium für Grundstoffindustrie und, soweit es flüssige Brennstoffe oder Kraftstoffe betrifft, das Ministerium für Chemische Industrie über die mit den Operativbilanzen ermittelten Hauptkennziffern des folgenden Quartals bzw. Monats zu unterrichten. Bei Abweichungen von der Untergliederung der bestätigten Jahresbilanz sind gleichzeitig begründete Entscheidungsvorschläge vorzulegen.

(3) Das Ministerium für Grundstoffindustrie oder, soweit es flüssige Brennstoffe oder Kraftstoffe betrifft, das Ministerium für Chemische Industrie entscheidet über Vorschläge gemäß Abs. 2 innerhalb einer Woche. Das Ministerium für Chemische Industrie hat bei Heizöl seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie zu treffen; es kann daher die Bekanntgabe seiner Entscheidung um eine weitere Woche aufschieben.

## Zu § 18 der Verordnung:

## § 11

Der Kreis der energieplanpflichtigen Abnehmer wird in der Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Plankommission festgelegt.

## Zu § 21 der Verordnung:

## § 12

(1) Die methodischen Bestimmungen erläßt der Minister für Grundstoffindustrie. Soweit sie flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe betreffen, werden sie im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie erlassen.

(2) Die methodischen Bestimmungen umfassen auch die Bestimmungen für die Energieträgerbilanzen und die Bilanzdurchführung einschließlich Erteilung von Leistungsanteilen und Stufensystem.



## Zu §§ 22 und 23 der Verordnung:

## § 13

(1) Die Stufensysteme sind als Grundlage der operativen Steuerung der Elektroenergie- und Gasversorgung für ein Jahr, unterteilt nach Winterhalbjahr (Oktober bis März) und Sommerhalbjahr (April bis September), auszuarbeiten. Dazu werden den verantwortlichen Staatsorganen Vorgabewerte für die Versorgungsbereiche, für die Versorgungsstufen und Grundsätze zur Einordnung der Abnehmer in die Stufensysteme durch das Ministerium für Grundstoffindustrie übergeben.

(2) In den Stufensystemen sind für die Fälle, in denen zeitweilig freies Aufkommen an Elektroenergie oder Gas verfügbar ist, Angebotsstufen vorzusehen.

(3) In die Angebotsstufen sind solche Abnehmer aufzunehmen, die technologisch in der Lage sind, Leistungsangebote kurzfristig in Anspruch zu nehmen.

## § 14

(1) Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Organe legen, unter Berücksichtigung der Vorgabewerte und der Grundsätze gemäß § 12, fest, wie die einzelnen Abnehmer ihres Bereiches in das Stufensystem einzubeziehen sind.

(2) Die Unterlagen für das Stufensystem sind von dem für den Versorgungsbereich verantwortlichen Organ in der vorgeschriebenen Form und zu dem festgelegten Termin mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie abzustimmen.

(3) Die Energieversorgungsbetriebe erteilen den in die Stufensysteme einbezogenen Abnehmern die Bescheide für die Stufenlimite für Abgebots- und Angebotsstufen auf der Grundlage der abgestimmten Werte.

## § 15

Die Verpflichtung der Energieabnehmer gemäß § 23 Abs. 4 der Energieverordnung wird von Maßnahmen gemäß § 26 der Energieverordnung nicht berührt.

## § 16

(1) Der Aufruf der Stufen in der Elektroenergieversorgung erfolgt am vorhergehenden Werktag über den Rundfunk der Deutschen Demokratischen Republik (Radio DDR I und II). Die Abnehmer sind verpflichtet, den Stufenaufruf abzuhören.

(2) In dringenden Fällen erfolgt der Stufenaufruf fernmündlich durch die Hauptlastverteilung oder durch die Lastverteilung des zuständigen Energieversorgungsbetriebes.

(3) Der Stufenaufruf in der Gasversorgung erfolgt für die in das Stufensystem einbezogenen Abnehmer durch die Gasverteilung des zuständigen Energieversorgungsbetriebes.

## Zu § 26 der Verordnung:

## § 17

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorganen Bilanzanteile aus Staatsplanbilanzen für Energieträger, Bilanzanteile aus weiteren zentralen Bilanzen werden vom Ministerium für Grundstoffindustrie bzw. Ministerium für Chemische Industrie übergeben.

(2) Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane sind verpflichtet, die Bilanzanteile auf die Fondsträger aufzuschlüsseln und das Ministerium für Grundstoffindustrie über die Höhe der Bilanzanteile der Fondsträger für Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe und das Ministerium für Chemische Industrie hinsichtlich der flüssigen Brennstoffe und Kraftstoffe zu unterrichten. Diese Informationen sind auch der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile auf die Energieabnehmer aufzugliedern. Sie haben bei festen und flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen dem zuständigen bilanzbeauftragten Organ, bei Elektroenergie und Gas der VVB Energieversorgung, eine nach Lieferanten und Bezirken gegliederte Aufstellung der Bilanzanteile zu übergeben. Der Übergabetermin muß mindestens 4 Wochen nach dem Termin der Übergabe der Bilanzanteile an die zentralen Staatsorgane liegen.

(4) Die Energieabnehmer haben den für die Lieferung von festen und flüssigen Brennstoffen sowie Kraftstoffen zuständigen Betrieben die ihnen zugewiesenen Bilanzanteile zu übergeben.

## § 18

(1) Die Aufgaben der Fondsträger für die im Abs. 2 genannten Energieabnehmer werden wahrgenommen durch

— die VVB Energieversorgung	hinsichtlich Elektroenergie und Gas;
— das Staatliche Kohlenkontor	hinsichtlich fester Brennstoffe;
— den VEB Minol	hinsichtlich flüssiger Brennstoffe sowie Kraftstoffe für Produktionszwecke und sonstige Leistungen.*

(2) Energieabnehmer im Sinne des Abs. 1 sind alle Abnehmer,

- die für den jeweiligen Energieträger nicht abrechnungspflichtig sind;
- deren Planung der materiell-technischen Versorgung gemäß der Anordnung vom 16. April 1971 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Sonderdruck Nr. 703 des Gesetzblattes) durch die Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Kreise wahrgenommen wird;
- die zum Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, des Ministeriums für Kultur sowie des Amtes für Wasserwirtschaft gehören;
- die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften zugeordnet sind;
- die den Bezirksbauämtern (außer für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe) oder den Abteilungen Verkehrs- und Straßenwesen der Räte der Bezirke zugeordnet sind.

(3) Soweit die im Abs. 2 genannten Energieabnehmer Direktbezieher von Heizöl bzw. Groß- oder Spezialabnehmer von festen Brennstoffen sind, haben die zuständigen bilanzbeauftragten Organe die Aufgaben als Fondsträger wahrzunehmen.

\* Früher als „stationärer Bedarf“ bezeichnet.

(4) Die Aufgliederung der Bilanzanteile und die Bestimmung der Liefermöglichkeiten für die einzelnen Abnehmergruppen erfolgt durch die im Abs. I genannten Organe in Abstimmung mit den Räten der Bezirke.

(5) Bei Motorenbenzinen und Dieselmotoren für Produktionszwecke und sonstige Leistungen melden die Verbraucher, die den Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft hinsichtlich der Planung der materiell-technischen Versorgung zugeordnet sind, ihren Bedarf den Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Kreise. Nach Bestätigung übergeben die Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft den territorial zuständigen Filialen des VEB Minol geschlossen die Bedarfsmeldungen aller Verbraucher.

#### § 19

(1) Der Fondsträger hat den Bilanzanteil für feste oder flüssige Brennstoffe oder Kraftstoffe des Abnehmers zu kürzen, wenn der Anteil nachweislich überhöht ist. Das gilt insbesondere, wenn eine Auflage gemäß §§ 45 und 46 der Energieverordnung erteilt wurde.

(2) Die Rückgabe der nicht benötigten Bilanzanteile für feste oder flüssige Brennstoffe oder Kraftstoffe regelt sich nach der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II S. 377).

(3) Soweit der Bilanzanteil gemäß Abs. 1 gekürzt wird, ist der gekürzte Bilanzanteil Grundlage für den Abschluß bzw. die Änderung des Liefervertrages.

#### § 20

(1) Für die Inanspruchnahme der elektrischen Leistung und den Gasverbrauch werden Leistungsanteile erteilt. Die Leistungsanteile sind verbindliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme; sie umfassen den Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat, ausgenommen bei Leistungsanteilen auf Anforderung gemäß § 24. Sie werden auf der Grundlage der Bilanzanteile den Energieabnehmern durch die Energieversorgungsbetriebe erteilt.

(2) Die Fondsträger haben den Energieversorgungsbetrieben die Bilanzanteile für Elektroenergie und Gas zu den in den methodischen Bestimmungen gemäß § 12 festgelegten Terminen zu übergeben. Übergeben die Fondsträger die Bilanzanteile nicht zu den festgelegten Terminen, sind die Energieversorgungsbetriebe verpflichtet, den betreffenden Energieabnehmern vorläufig einen Leistungsanteil auf der Grundlage des Leistungsanteiles für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres abzüglich 10 % zu erteilen.

(3) Für die Abnehmerbereiche, für die der Energieversorgungsbetrieb einen globalen Bilanzanteil erhält, erteilt er den Abnehmern die Leistungsanteile auf der Grundlage dieses Bilanzanteiles.

(4) Die Einhaltung der Leistungsanteile ist in der vorgeschriebenen Art und Weise nachzuweisen.

(5) In den methodischen Bestimmungen gemäß § 12 wird festgelegt, für welche Energieabnehmer Leistungsanteile erteilt werden.

#### § 21

(1) Der Energieversorgungsbetrieb darf bei der Erteilung der Leistungsanteile für Elektroenergie und Gas von einem übergebenen Bilanzanteil nur abweichen, wenn

1. die Leistung über die Anschlußanlage nicht übertragen werden kann;
2. der Bilanzanteil eine gemäß §§ 45 und 46 der Energieverordnung erteilte Auflage nicht berücksichtigt;
3. der Bilanzanteil nachweislich überhöht ist.

(2) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, bei ungenügender Auslastung der Leistungsanteile den nicht benötigten Anteil unverzüglich dem Fondsträger zurückzugeben.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb kann einen Leistungsanteil kürzen, wenn er ungenügend in Anspruch genommen wird und eine Rückgabe an den Fondsträger nicht erfolgt oder wenn dem Abnehmer Möglichkeiten zur Bedarfsminderung nachgewiesen werden, die er durchführen kann. Der Energieversorgungsbetrieb hat den Fondsträger des Abnehmers von der Kürzung des Leistungsanteiles zu unterrichten.

(4) Die Leistungsanteile, die gemäß Abs. 3 frei werden, hat der Energieversorgungsbetrieb der VVB Energieversorgung zu übergeben. Sie stellt auf Antrag von Fondsträgern daraus anderen Abnehmern Leistungsanteile zur Erhöhung der ursprünglichen Leistungsanteile für die Erfüllung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgaben zur Verfügung. Die zusätzlichen Leistungsanteile sind von den Fondsträgern und den Energieversorgungsbetrieben entsprechend § 20 Abs. 1 zu behandeln; auf sie treffen im übrigen alle für Leistungsanteile geltenden Vorschriften zu.

#### § 22

(1) Zur Erfüllung der Planaufgaben ihres Bereiches sind Fondsträger, Betriebe und Einrichtungen berechtigt, für den Zeitraum von mindestens einem Monat die Umverteilung von Bilanzanteilen einschließlich der Anteile gemäß § 21 Abs. 2 bis zum 15. Kalendertag des Vormonats für das folgende Quartal bzw. für den folgenden Monat bei der VVB Energieversorgung bzw. dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu beantragen. Die Bearbeitung hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

(2) Für die Erteilung der neuen Leistungsanteile gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

#### § 23

(1) Änderungen der Leistungsanteile werden erst nach Erteilung eines schriftlichen Bescheides durch den Energieversorgungsbetrieb wirksam.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten den Abnehmern globale Leistungsanteile erteilen.

#### § 24

Zur Abdeckung eines innerhalb eines Monats kurzzeitig auftretenden Mehrbedarfs an Elektroenergie oder Gas bei einem Abnehmer kann der Energieversorgungsbetrieb Leistungsanteile auf Anforderung gegen Gewährung eines Preiszuschlages erteilen. Die Höhe des Preiszuschlages wird durch das Preiskoordinierungsorgan für Elektroenergie bzw. Gas bestimmt.

#### § 25

(1) Die Spitzenbelastungszeiten der Elektroenergieversorgung sind von der Hauptlastverteilung bekanntzugeben.

(2) Die Abnehmer sind verpflichtet, ihre betriebliche Energiewirtschaft auf die Spitzenbelastungszeiten einzustellen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 26

(1) Soweit in Rechtsvorschriften von Kontingenten für feste und flüssige Brennstoffe sowie Kraftstoffe gesprochen wird, sind darunter die gemäß § 17 Abs. 3 aufgliederten Bilanzanteile für diese Energieträger zu verstehen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften von Kontingenten für die Inanspruchnahme von elektrischer Leistung oder für den Gasverbrauch gesprochen wird, sind darunter die Leistungsanteile gemäß §§ 20 bis 24 zu verstehen.

##### § 27

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 4 bis 9, 11 und 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505);
2. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 603);
3. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. März 1970 zur Energieverordnung (GBl. II S. 221).

Berlin, den 2. November 1971

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold**

### Anordnung über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle

vom 15. Oktober 1971

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

##### § 1

Der Zulassungspflicht beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) unterliegen

- a) die in der Anlage 1 genannten Erzeugnisse,
- b) die Betriebe, die die in der Anlage 2 genannten Erzeugnisse herstellen.

##### § 2

(1) Die Anträge auf Zulassung sind von den Betrieben zu stellen, die die in den Anlagen 1 und 2 genannten Erzeugnisse herstellen. In den Fällen des § 1 Buchst. a kann der Antrag auch von Betrieben oder Institutionen gestellt werden, die ein bereits allgemein angewandtes Erzeugnis für einen neuen, bisher nicht üblichen Verwendungszweck einsetzen wollen.

(2) Anträge auf Zulassung sind an diejenigen Struktureinheiten des DAMW zu stellen, die in der Anlage 1 oder 2 als zuständig bezeichnet sind.

##### § 3

(1) Den Anträgen haben die antragstellenden Betriebe (nachstehend Antragsteller genannt) folgende Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Eigentumsform des Antragstellers,
- c) übergeordnetes Organ (z. B. VVB, Rat des Kreises),
- d) Bezeichnung des Erzeugnisses (mit Kennzeichen bzw. Typenbezeichnung), vorgesehener Verwendungszweck und -bereich und Herstellungsverfahren,
- e) Schlüsselnummer laut Erzeugnis- und Leistungsnormenklatur der DDR,
- f) technisch-wirtschaftliche Kennziffern des Erzeugnisses,
- g) die für das Erzeugnis geltenden Standards (DDR-, Fachbereich- und Werkstandards) und sonstigen technischen Vorschriften mit den entsprechenden Nummern und Kennzeichnungen,
- h) Ergebnisse werkseigener Prüfungen,
- i) Termin der möglichen Bereitstellung zur Prüfung.

(2) Die zuständigen Fachgebiete des DAMW sind befugt, weitere Unterlagen, Angaben oder Nachweise zu verlangen und die Benutzung von vorher anzufordernden Antragsformularen vorzuschreiben.

##### § 4

(1) Über die Anträge auf Zulassung entscheidet der Leiter der zuständigen Fachabteilung des DAMW. Er trifft seine Entscheidung nach Beratung in dem zuständigen Gutachterausschuß im Sinne der Anordnung vom 30. Juni 1970 über die Arbeit des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung mit Gutachtern und Gutachterausschüssen (GBl. II S. 457). Erforderlichenfalls kann er weitere Sachverständige oder sachverständige Gremien hinzuziehen oder anhören.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn die in DAMW-Vorschriften oder in anderer Form vom DAMW festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Sie kann unter Bedingungen, mit Auflagen, insbesondere über Verwendungsbeschränkungen und Kennzeichnung, sowie befristet erteilt werden. Über die Zulassung erhält der Antragsteller eine Zulassungsurkunde.

(3) Über die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung erhält der Antragsteller einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden oder wenn die Voraussetzungen oder die sachliche Notwendigkeit für die weitere Aufrechterhaltung der Zulassung nicht mehr gegeben sind.

## § 5

(1) Gegen Bedingungen, Auflagen oder Befristungen von Zulassungen, gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung sowie gegen den Widerruf einer erteilten Zulassung kann Beschwerde eingelegt werden. Der Antragsteller ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Zulassungsurkunde, des Ablehnungsbescheides oder des Widerrufsbescheides bei dem Leiter der zuständigen Fachabteilung des DAMW einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Präsidenten des DAMW zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Präsident des DAMW hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 6

Für die Erteilung der Zulassung, die Ablehnung eines Zulassungsantrages und den Entzug einer erteilten Zulassung werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung des DAMW (Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik [Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes]) erhoben. Soweit nicht andere Tarife dieser Gebührenordnung zutreffen, erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand (Teil I Ziff. 9 der Gebührenordnung).

## § 7

(1) Erzeugnisse, die nach § 1 Buchst. a zulassungspflichtig sind, müssen nach Zulassung mustergetreu und unter Beachtung erteilter Bedingungen und Auflagen hergestellt und dürfen nur für die in der Zulassungsurkunde festgelegten Anwendungsbereiche ausgeliefert und verwendet werden. Ohne Zulassung bzw. außerhalb des Anwendungsbereiches dürfen sie nur für allgemein übliche Verwendungszwecke ausgeliefert und verwendet werden, wenn dies vom zuständigen Fachgebiet des DAMW bestätigt ist.

(2) Betriebe dürfen Erzeugnisse, für deren Herstellung sie gemäß § 1 Buchst. b zugelassen sein müssen, nur nach Zulassung, unter Anwendung der der Zulassung zugrunde liegenden oder in ihr festgelegten Verfahren oder Technologien sowie unter Beachtung sonstiger Bedingungen und Auflagen herstellen und ausliefern.

(3) Wird ein Zulassungsantrag abgelehnt oder eine erteilte Zulassung widerrufen, können vom DAMW ein

vollständiges oder teilweises Lieferverbot ausgesprochen oder die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Lieferung und Verwendung erfolgen darf.

(4) Durch die Zulassung werden die Anmeldepflicht oder Prüfpflicht gemäß den Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle sowie andere auf die zulassungspflichtigen Erzeugnisse zutreffende Rechtsvorschriften nicht berührt.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 7 und 8 der Anordnung vom 16. Juli 1969 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 634 des Gesetzblattes) außer Kraft. Die auf ihrer Grundlage erteilten Zulassungen gelten im Rahmen der bisherigen Festlegungen weiter.

(3) Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in den Anlagen 1 und 2 genannte Erzeugnisse bereits herstellen und einen Antrag gemäß § 2 nicht stellen, haben spätestens am 30. Juni 1972 die Herstellung und Lieferung dieser Erzeugnisse einzustellen.

Berlin, den 15. Oktober 1971

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnisse, die der Zulassungspflicht  
beim DAMW unterliegen

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Zuständige Struktureinheit des DAMW
1	Weichstoffpackungen	FG Organische Chemie 403 Halle Köthener Straße 33
2	Baustoffe, wenn	FA Bauwesen 8027 Dresden Georg- Schumann- Straße 7
	a) es sich um neuentwickelte Baustoffe handelt, die bisher nicht allgemein gebräuchlich sind,	
	b) es sich um Baustoffe handelt, die für einen speziellen Zweck Anwendung finden sollen,	
	sofern für die Baustoffe oder für ihren speziellen Verwendungszweck noch keine verbindlichen DDR- oder Fachbereichstandards vorliegen bzw. durch sie nicht einwandfrei erfaßt werden.	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Erzeugnisse, für deren Herstellung die Betriebe vom DAMW zugelassen sein müssen**

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Zuständige Struktureinheit des DAMW
1	Runderneuerte Fahrzeugreifen	FG Organische Chemie 403 Halle Köthener Straße 33
2	Folgende Gummierzeugnisse — Schläuche ohne Textilverstärkung — Formartikel — Profile — sonstige Freihandartikel — Dosenringe — Gummipplatten — konfektionierte Behälter aus gummiertem Gewebe, wenn sie in der Lebensmittelindustrie verwendet werden oder beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen	FG Organische Chemie 403 Halle Köthener Straße 33
3	Weichstoffpackungen	FG Organische Chemie 403 Halle Köthener Straße 33
4	Konstruktive Stahlbetonfertigteile mit Betongütern B 300 und höher	FA Bauwesen 8027 Dresden Georg-Schumann-Straße 7

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 13, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 48 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 24. November 1971

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 71	Bekanntmachung .....	637
11. 5. 71	Beschluß über die Sicherung, die Pflege und den Schutz des dramatischen und literarischen Werkes und des Nachlasses von Bertolt Brecht sowie des Nachlasses von Helene Weigel .....	637
8. 10. 71	Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen .....	637
1. 11. 71	Anordnung über die Änderung der Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei - Küstenfischereiordnung - .....	641
4. 11. 71	Anordnung über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik - Nutzungsanordnung - .....	641
5. 11. 71	Anordnung über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung - Fleischuntersuchungsanordnung - .....	644

### Bekanntmachung

vom 19. November 1971

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 11. Mai 1971 über die Sicherung, die Pflege und den Schutz des dramatischen und literarischen Werkes und des Nachlasses von Bertolt Brecht sowie des Nachlasses von Helene Weigel bekanntgemacht.

Berlin, den 19. November 1971

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates  
Dr. Rost  
Staatssekretär

### Beschluß

über die Sicherung, die Pflege und den Schutz  
des dramatischen und literarischen Werkes  
und des Nachlasses von Bertolt Brecht  
sowie des Nachlasses von Helene Weigel

vom 11. Mai 1971

Die Deutsche Demokratische Republik bewahrt und pflegt die großen humanistischen und revolutionären Traditionen des deutschen Kulturerbes. Bertolt Brecht, der nach seiner Rückkehr aus der Emigration im Jahre 1948 in der Deutschen Demokratischen Republik seine wahre Heimat gefunden hat, war bis zu seinem Tode der größte lebende sozialistische Dramatiker deutscher Sprache. Deshalb beschließt der Ministerrat, nachdem auch seine Lebensgefährtin und große künstlerische Interpretin sowie Sachwalterin seines Werkes, Helene Weigel, verstorben ist, zu ihrer beider Ehrung und zur Pflege und Verbreitung der Werke und der Nachlässe:

1. Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I S. 209) werden

der Schutz, die Pflege und Verbreitung des dramatischen und literarischen Werkes und des literarischen Nachlasses von Bertolt Brecht sowie des literarisch-künstlerischen Nachlasses von Helene Weigel zur Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik erklärt.

- Die Wahrnehmung der Urheberrechte an dem Werk und den beiden literarischen Nachlässen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie deren wissenschaftliche Betreuung werden der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin übertragen.
- Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben von Bertolt Brecht und von Helene Weigel auf die Erträge aus der Nutzung des Werkes bleiben gemäß § 35 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht während der Dauer der Schutzfrist gewahrt.
- Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin wird beauftragt, ein Bertolt-Brecht-Archiv zu bilden. Die für diese Einrichtung erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin zu planen.
- Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 11. Mai 1971 in Kraft.

### Anordnung

über die Entschädigung für Schöffen  
und Beteiligte am Gerichtsverfahren  
sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen

vom 8. Oktober 1971

I.

#### Entschädigung für Schöffen

§ 1

Schöffen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April



1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) für die Dauer der Freistellung zur Ausübung des Schöffenamtes durch den Betrieb einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes.

## § 2

(1) Schöffen, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind, erhalten für die Dauer der Freistellung zur Ausübung des Schöffenamtes die Durchschnittsvergütung von ihrer Genossenschaft.

(2) Stellt die Zahlung dieser Entschädigung an den Schöffen eine nicht zumutbare Belastung für die Genossenschaft dar, so werden ihr auf begründeten Antrag die dafür aufgewendeten Beträge durch das Gericht ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt erstattet. Der Bezug der Naturalvergütung wird durch die Zahlung der Entschädigung aus dem Staatshaushalt nicht berührt. Ist der Schöffe Mitglied einer LPG Typ I, so erhält er neben der Entschädigung von der Genossenschaft eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10 M für jeden Tag des Schöffeneinsatzes bei Gericht.

(3) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von LPG und sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Gärtner und Fischer erfolgt auf der Grundlage

- des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten,
- der laut Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit im Jahr der Ausübung der Schöffentätigkeit.

(4) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) sowie anderen sozialistischen Genossenschaften erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsvergütung für die geleistete Arbeit des letzten Kalenderjahres.

## § 3

(1) Freiberuflich Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes eine Entschädigung, die ihrem Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres entspricht, durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Der Durchschnittsverdienst ist durch Vorlage des letzten Steuerbescheides nachzuweisen.

(2) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 30 M für jeden Tag der Schöffentätigkeit. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Fall darf die Entschädigung höchstens 15 M für jeden Tag betragen.

## § 4

Handwerker sowie sonstige selbständig Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 15 M für jeden Tag.

## § 5

Nichtberufstätige Schöffen erhalten für ihre persönlichen zusätzlichen Aufwendungen durch das Gericht eine Entschädigung von 7 M für jeden Tag der Aus-

übung des Schöffenamtes aus dem Staatshaushalt; darüber hinausgehende Auslagen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

## § 6

(1) Die Ausübung des Schöffenamtes, für die eine Entschädigung gezahlt wird, umfaßt auch die Teilnahme an Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen.

(2) Beträgt die Zeit für die Ausübung des Schöffenamtes einschließlich An- und Abreise an einem Tag nicht mehr als 4 Stunden, so ist ein halber Tagessatz zu zahlen.

## II.

### Entschädigung für Zeugen

## § 7

(1) Werk-tätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die Zeit ihrer Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511). Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Wird durch den Betrieb für die Zeit der Freistellung Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gewährt, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung durch das Gericht.

(2) Unabhängig davon, ob der Zeuge einen Ausgleich durch das Gericht erhält oder nicht, ist der auf die Zeit der Wahrnehmung des Termins entfallende Teil der Lohn- oder Gehaltsforderung durch das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Das gilt nicht, wenn Kostenschuldner und Lohnschuldner identisch sind. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn keine Ausgleichszahlung durch das Gericht erfolgt ist.

(3) Die Berechnung der Entschädigung nach Abs. 1 und der Auslagen nach Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage einer beim Gericht vorzulegenden Verdienstbescheinigung.

## § 8

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4. Die Höhe des Einkommens bzw. der Vergütung ist von der Genossenschaft zu bescheinigen. Sind die Zeugen Mitglieder einer LPG Typ I, so erhalten sie neben den von der LPG bescheinigten Auslagen eine Entschädigung von 1,20 M für jede Stunde.

(2) Freiberuflich Tätige, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 3 M für jede Stunde.

(3) Handwerker und sonstige selbständig Tätige, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 M für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

### § 9

Auslagen der nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

### III.

#### Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher und Übersetzer

### § 10

(1) Staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen oder Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die auf Ersuchen des Gerichts Gutachten erstatten (ausarbeiten und vertreten), werden auf Antrag die dadurch entstehenden Kosten durch das Gericht vergütet.

(2) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht unmittelbar mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie eine Entschädigung nach den für den entsprechenden Fachbereich geltenden Gebühren- oder Honorarordnungen. Sachverständige, für deren Fachbereich keine besonderen Gebühren- oder Honorarordnungen gelten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 5 bis 15 M für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens bestimmt der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats nach den in der Anlage festgelegten Kriterien.

(3) Entspricht das erstattete Gutachten nicht der erforderlichen Qualität, so kann eine Minderung der Entschädigung um höchstens 25% des festgelegten Entschädigungssatzes vorgenommen werden. Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats entscheidet, ob eine Minderung vorzunehmen ist und in welcher Höhe sie zu erfolgen hat.

(4) Die Entschädigung wird durch das Gericht aus dem Staatshaushalt gezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Außer den für die Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Lohnkosten oder Honoraren werden nur die für eine notwendige Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge vergütet.

### § 11

(1) Die nach § 10 geleisteten Zahlungen sind vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt.

(2) Die Betriebe und die in Ausnahmefällen unmittelbar beauftragten Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

### § 12

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen eine Vergütung nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 19. Mai 1971 (Sonderdruck Nr. 707 des Gesetzblattes).

### IV.

#### Entschädigung für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände und Mitglieder der Schiedskommissionen

### § 13

(1) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend §§ 7 bis 9.

(2) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie der Jugendbeistände am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend §§ 1 bis 6.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Anleitung durch die Gerichte erfolgt entsprechend den für die Teilnahme der Schöffen an den Schöffenschulungen geltenden Bestimmungen.

### V.

#### Steuerliche Behandlung

### § 14

(1) Entschädigungen an freiberuflich Tätige, Handwerker oder sonstige selbständig Tätige für die Tätigkeit als Schöffe, Vertreter des Kollektivs, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Jugendbeistand, Zeuge, Sachverständiger oder Mitglied der Schiedskommission gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Bei Handwerkern, die eine Pauschalsteuer entrichten, wird die Entschädigung nicht zusätzlich besteuert.

(2) Vergütungen, die an freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind den Einkünften aus dieser Tätigkeit zuzurechnen. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

### VI.

#### Reisekosten

### § 15

(1) Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten durch das Gericht Reisekosten nach den Rechtsvorschriften.

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

## § 16

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

## § 17

Die Reisekosten der Vertreter der Kollektive, der Zeugen und der Sachverständigen hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

## § 18

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf. Die an diese Personen zu zahlenden Entschädigungen sind dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

## VII.

## Festsetzung der Entschädigung

## § 19

Die Entschädigung wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von ihm berichtigt werden. Die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 20

Die Entschädigung durch das Gericht für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

## VIII.

## Beschwerde

## § 21

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung und gegen die Feststellung, daß ihr Anspruch erloschen ist, innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntwerden beim Kostenbearbeiter des Gerichts Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Haushaltsbearbeiter des Bezirksgerichts vorzulegen, der innerhalb von zwei Wochen endgültig darüber entscheidet.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 10 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 10 Abs. 3), so hat der Kostenbearbeiter die Entscheidung des Vorsitzenden der Kammer bzw. des Senats über die Beschwerde herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie dem Direktor des Bezirksgerichts vorzulegen, der endgültig darüber entscheidet. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(3) Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kostenbearbeiters des Obersten Gerichts entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig. Über die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 10 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 10 Abs. 3) ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Senats des Obersten Gerichts herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Vorsitzende des betreffenden Kollegiums des Obersten Gerichts endgültig. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Dem Einreicher der Beschwerde ist ein begründeter Zwischenbescheid zu geben.

## IX.

## Schlußbestimmungen

## § 22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

(2) Der § 8 der Anordnung vom 11. Mai 1963 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II S. 371) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer erfolgt nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 19. Mai 1971 (Sonderdruck Nr. 707 des Gesetzblattes).“

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II S. 185),
- Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1968 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II S. 63),
- Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1968 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II S. 64).

Berlin, den 8. Oktober 1971

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für die Entschädigung nach § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen sind folgende Kriterien maßgebend:

## Schwierigkeitsgrad

I — Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch eine besondere Kompliziertheit hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes charakterisiert und erfordert die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie einen hohen Arbeitsaufwand bis 9,— M

II — Der zu beurteilende Sachverhalt ist so gelagert, daß hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes erworbene spezifische Sachkenntnisse ausreichen bis 6,— M

III — Der zu beurteilende Sachverhalt ist hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes unkompliziert und setzt zur Begutachtung erworbene berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus bis 3,— M

#### Zuschläge für die Qualifikation des Gutachters

— Hochschulqualifikation bis 3,— M  
 — Fachschulqualifikation bis 2,— M  
 — keine Hoch- bzw. Fachschulqualifikation bis 1,— M

#### Zuschläge für die Berufspraxis des Gutachters

— Berufspraxis über 10 Jahre bis 3,— M  
 — Berufspraxis von 5 bis 10 Jahren bis 2,— M  
 — Berufspraxis bis 5 Jahre bis 1,— M

### Anordnung über die Änderung der Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei — Küstenfischereiordnung —

vom 1. November 1971

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird in Übereinstimmung mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 22 der Küstenfischereiordnung vom 18. Mai 1960 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Küstengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird,

b) den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1, 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 bis 7, § 6 Absätze 4 bis 7, § 7 Absätze 1 bis 4, § 8 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Absätze 2 bis 5, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Absätze 2 und 4 bis 9, § 16, § 17, § 18 Absätze 2 bis 6 und 8, § 19 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Oberfischmeisteramtes Rostock.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes Rostock befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Küstengewässern benutzt werden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Ziff. 30 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1971

Der Minister  
 für Bezirksleitete Industrie  
 und Lebensmittelindustrie

Krack

### Anordnung über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung —

vom 4. November 1971

Zur Sicherung einer effektiven Verwertung und Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und zur Gewährleistung einer hohen Rationalität der wissenschaftlich-technischen Arbeit ist die umfassende volkswirtschaftliche Nutzung bereits planmäßig erarbeiteter Forschungs- und Entwicklungsergebnisse weiter durchzusetzen. Dazu wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen der Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II S. 250) bei der entgeltlichen Nutzung erarbeiteter bzw. bereits angewandter wissen-

schaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Die Erarbeitung und Verwertung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Rahmen der auftragsgebundenen Finanzierung — Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) — bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die im Rahmen der internationalen Forschungs Kooperation entstanden sind, sofern in Rechtsvorschriften, in internationalen Vereinbarungen oder in Verträgen nichts anderes festgelegt wurde.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Projektierungsleistungen, deren Nutzung durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist.

## § 2

### Arten und Umfang der Nutzung

(1) Die Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Sinne dieser Anordnung umfaßt

- die Nutzung noch nicht in der Produktion angewandter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Erst- bzw. mehrfache Erstnutzung),
- die Nutzung bereits in der Produktion angewandter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Nachnutzung).

(2) Nutzungsfähige wissenschaftlich-technische Ergebnisse im Sinne dieser Anordnung sind

1. Ergebnisse der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung,
2. durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindungen,
3. Neuerervorschläge,
4. betriebs- und wissenschaftsorganisatorische Lösungen,
5. Datenverarbeitungsprojekte,

sofern zu ihrer vollständigen oder teilweisen Nutzung die Übergabe entsprechender wissenschaftlich-technischer oder technisch-ökonomischer Unterlagen, die Übermittlung von Produktionserfahrungen oder die Unterstützung durch den abgebenden Betrieb erfolgen soll.

(3) Der entgeltlichen Nutzung unterliegen nicht

- DDR- und Fachbereichstandards, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist,
- Patente und Neuerervorschläge, die auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer oder technisch-ökonomischer Unterlagen ohne zusätzliche Unterstützung durch den vergebenden Betrieb genutzt werden können,
- Datenverarbeitungsprojekte, die aus einer wissenschaftlich-technischen Datenbank übernommen werden können,
- wissenschaftlich-technische Ergebnisse, die gemäß § 3 Abs. 2 gemeinsam finanziert wurden und von den in die Finanzierung einbezogenen Betrieben genutzt werden.

## § 3

### Die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zum Zwecke der entgeltlichen Nutzung

(1) Zur Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zum Zwecke der entgeltlichen Nutzung sind berechtigt:

- Betriebe, die das wissenschaftlich-technische Ergebnis selbst erarbeitet und finanziert haben,
- Betriebe, die das wissenschaftlich-technische Ergebnis im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung und Entwicklung finanziert haben,
- Betriebe, die das wissenschaftlich-technische Ergebnis gemeinsam finanziert haben,
- Betriebe, die das Nutzungsrecht durch Vertrag erworben haben,
- Betriebe, die das wissenschaftlich-technische Ergebnis als Auftragnehmer erarbeitet haben, sofern der finanzierende Betrieb die Vergabe vertraglich nicht ausgeschlossen hat. Der Ausschluß ist nur möglich, wenn volkswirtschaftliche Erfordernisse einer Vergabe durch den Auftragnehmer entgegenstehen.

(2) Eine gemeinsame Finanzierung liegt vor, wenn

- zwei oder mehrere Betriebe das wissenschaftlich-technische Ergebnis gemeinsam finanziert haben,
- wissenschaftlich-technische Ergebnisse aus aufgabenbezogenen zentralisierten Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik für diejenigen Betriebe erarbeitet wurden, die an der Zentralisierung beteiligt waren,
- wissenschaftlich-technische Ergebnisse aus Staatshaushaltsmitteln finanziert und entsprechend der Planaufgabe ausdrücklich für mehrere Betriebe erarbeitet wurden.

(3) Die kostenlose Nutzung durch die gemäß Abs. 2 in die gemeinsame Finanzierung einbezogenen Betriebe bezieht sich nicht auf Aufwendungen, die erforderlich sind, um wissenschaftlich-technische Ergebnisse den spezifischen Erfordernissen eines Nutzers anzupassen (Anpassungsarbeiten).

(4) Für Erfindungen sowie für Besteller im Sinne des § 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 407) gelten die entsprechenden Regelungen.

## § 4

### Vertragsabschlußpflicht

(1) Die gemäß § 3 zur Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zum Zwecke der Nutzung berechtigten Betriebe sind verpflichtet, vorliegende wissenschaftlich-technische Ergebnisse anderen Betrieben in geeigneter Form unter Beachtung der Vorschriften über den Geheimnisschutz anzubieten.\*

(2) Über die wechselseitigen Beziehungen bei der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind Wirtschaftsverträge abzuschließen. Das gilt auch, wenn

\* Von dieser Anbotspflicht wird die Verpflichtung zur Zuleitung von Abschlußberichten an das Zentralinstitut für Information und Dokumentation nicht berührt.

die Betriebe zur kostenlosen Nutzung berechtigt sind und das Ergebnis nicht unmittelbar von ihrem übergeordneten Organ zur Nutzung übertragen bekommen, sowie für Anpassungsarbeiten. Über die Gestaltung der Beziehungen bei der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zwischen Betrieben eines Kombinats entscheidet der Direktor des Kombinats.

## § 5

**Form des Vertrages**

Die Wirtschaftsverträge zur Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## § 6

**Vertragsinhalt**

(1) Die Partner haben in den Verträgen insbesondere folgendes zu vereinbaren:

1. Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen und Erfahrungswerte, Nutzungszweck,
2. Pflicht des übernehmenden Betriebes zur Mitteilung des durch die Nutzung entstandenen ökonomischen Nutzens, soweit dieser Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist,
3. Art und Termine der zu gewährenden unmittelbaren gegenseitigen Hilfe und Unterstützung und Vereinbarung über die Bezahlung der Leistungen, die durch das Nutzungsentgelt nicht abgegolten sind (z. B. bei Vergütungen für Erfindungen und Neuerervorschläge),
4. Umfang der vom abgebenden Betrieb darzulegenden Schutzrechtssituation und der von ihm zu gewährleistenden Rechtsmangelfreiheit, der Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich der Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten und der sonstigen schutzrechtlichen Maßnahmen sowie deren Kosten (Mark und Valuta), die Lizenzvergabe an ausländische Lizenznehmer und die Beteiligung an Lizenzlösen,
5. Höhe und Fälligkeit des zu zahlenden Nutzungsentgeltes sowie dessen Berechnungsbasis, soweit nicht eine unentgeltliche Nutzung vorgesehen ist,
6. Umfang und Art der zu gewährenden Garantie und Zusatzgarantie,
7. Sanktionen bei Vertragsverletzungen,
8. Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung des Vertragsgegenstandes und Austausch neuer Erfahrungen,
9. Verfahrensweise beim Abschluß von Nutzungsverträgen mit weiteren Interessenten durch beide Vertragspartner sowie die Verwertung im Rahmen der internationalen Forschungskooperation,
10. Verantwortung der Partner für die Geheimhaltung.

(2) Im übrigen findet § 36 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 und § 6 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBI. II S. 251) Anwendung.

## § 7

**Informationsaufwendungen**

(1) Für die zeitweise oder dauernde Überlassung von Informations- und sonstigen Unterlagen, die von Betrieben und Einrichtungen zur Einsichtnahme und Prüfung auf Anwendbarkeit angefordert werden, sowie für die Gewährung von Konsultationen können unter Wahrung der Urheberrechte die dadurch unmittelbar verursachten Selbstkosten zuzüglich 15 % Gewinn, bezogen auf diese Selbstkosten, berechnet werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, dem abgebenden Betrieb unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Monaten, mitzuteilen, ob die überlassenen Informationsmaterialien zu einer Nutzung oder teilweisen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses führen.

## § 8

**Nutzungsentgelt**

(1) Das Nutzungsentgelt für die Erstnutzung erarbeiteter bzw. bereits finanzierter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse oder Teilergebnisse ist zwischen den Partnern zu vereinbaren. Das Nutzungsentgelt darf höchstens enthalten:

1. den Betrag, der für die Erarbeitung oder den Erwerb des Ergebnisses aufgewandt wurde,
2. die zusätzlichen Kosten, die dem vergebenden Betrieb für die Nutzbarmachung des Ergebnisses bzw. Teilergebnisses entstanden sind oder entstehen werden.

Die Nutzungsentgelte sind zu reduzieren, wenn Ergebnisse zur mehrfachen Erstnutzung abgegeben werden.

(2) Als Nutzungsentgelt für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind unter Berücksichtigung des Niveaus und der Qualität des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses differenziert bis zu 50 % des beim übernehmenden Betrieb zu erwartenden ökonomischen Nutzens eines Nutzungsjahres zu vereinbaren. Die Zahlungsbedingungen und der Beginn des Nutzungsjahres sind im Vertrag zu vereinbaren. Ist der ökonomische Nutzen nicht zu ermitteln, so ist für die Nutzung ein Entgelt zu vereinbaren, das den entstandenen finanziellen Aufwand für die Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses berücksichtigt.

## § 9

**Finanzierung und Verwendung der Einnahmen**

(1) Das Nutzungsentgelt ist entsprechend den Rechtsvorschriften und dem Verwendungszweck des zu übernehmenden wissenschaftlich-technischen Ergebnisses aus

- dem Fonds Wissenschaft und Technik,
- dem Leistungsfonds,
- Staatshaushaltsmitteln,
- Investitionsmitteln,
- Umlaufmitteln (Kostenverrechnung),
- Krediten

zu zahlen.



(2) Die Erlöse aus Nutzungsentgelten für wissenschaftlich-technische Ergebnisse der Erst- bzw. mehrfachen Erntunutzung sind in Höhe von

- 80 % an die Fonds bzw. Finanzierungsquellen zurückzuführen, aus denen die Erarbeitung bzw. der Erwerb der Ergebnisse finanziert worden ist,
- 20 % ergebniswirksam dem Gewinn bzw. dem Leistungsfonds zuzuführen.

(3) Die Leiter der Betriebe, die Direktoren der Kombinate und die Generaldirektoren der VVB können entscheiden, ob die Erlöse aus Nutzungsentgelten gemäß § 8 Abs. 2 (Nachnutzung) voll oder teilweise ergebniswirksam zu buchen oder dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen sind. Naturwissenschaftlich-technische Institute und entsprechende Einrichtungen, die einen Leistungsfonds bilden, führen die Erlöse aus Nutzungsentgelten dem Leistungsfonds zu.

(4) Im Falle der gemeinsamen Finanzierung entsprechend § 3 Abs. 2 legen die beteiligten Betriebe im Wirtschaftsvertrag fest, ob und in welcher Höhe sie an den Einnahmen aus Nutzungsentgelten zu beteiligen sind.

(5) Erfolgt die Weitergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung entstanden sind, gegen Nutzungsentgelt durch einen der Partner, ist der andere Partner am Nutzungsentgelt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu beteiligen. Der größere Anteil am Entgelt steht dem Partner zu, auf dessen Initiative die Vergabe erfolgte.

#### § 10

##### Sanktionen

Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung von Sanktionen für Pflichtverletzungen der Vertragspartner gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten und Dritten Durchführungsverordnung. Die Partner sind berechtigt, abweichende Festlegungen über die Höhe der Vertragsstrafen und des Schadenersatzes zu vereinbaren.

#### § 11

##### Sonderregelungen

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können, soweit erforderlich, in Durchsetzung dieser Anordnung nach Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik spezifische Regelungen für ihren Bereich erlassen.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 197) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1971

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik

Prey

## Anordnung über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung —

vom 5. November 1971

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, gesundheitlich unbedenklichen Fleisch und Fleischwaren und zum Schutze der Tierbestände wird auf der Grundlage der §§ 27 und 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) und des § 4 Abs. 2 und § 12 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 22. September 1966 (GBl. II S. 659) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen (außer Ziegenlärmer bis 3 Monate) und Einhufer unterliegen vor und nach der Schlachtung einer Untersuchung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung) durch Fachkräfte des Veterinärwesens.

(2) Importfleisch und -fleischwaren unterliegen nach der Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung durch Fachkräfte des Veterinärwesens.

(3) Schweine sowie Importfleisch und -fleischwaren von Schweinen unterliegen zusätzlich einer Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau) oder einem vom Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Leiter des Veterinärwesens genannt) zugelassenen Verfahren zur Abtötung von Trichinen. Der Trichinenschau unterliegen ferner andere Tierarten\*, die Träger von Trichinen sein können und deren Fleisch für die menschliche Ernährung verwendet werden soll.

(4) Der Leiter des Veterinärwesens kann die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen auf andere als im Abs. 1 genannte Tiere ausdehnen.

(5) Die Rechtsvorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) und seiner Durchführungsbestimmungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

##### § 2

(1) Fleisch im Sinne dieser Anordnung sind Teile von geschlachteten Tieren gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Als Importfleisch im Sinne dieser Anordnung sind ganze oder geteilte Tierkörper, Teile und Innereien warmblütiger Tiere einschließlich Geflügel, Wild und Meeressäugetiere in frischem, gekühltem, gefrorenem oder getrocknetem Zustand, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, anzusehen.

\* wie z. B. Wildschweine, Sumpfbiber, Bären, Füchse, Dachse und andere fleischfressende Tiere

(3) Als Importfleischwaren im Sinne dieser Anordnung sind solche Erzeugnisse, die aus dem Fleisch der im Abs. 2 genannten Tiere zubereitet und für die menschliche Ernährung bestimmt sind, anzusehen.

## § 3

(1) Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß § 1 Abs. 1 in den VEB Fleischkombinaten wird durch die tierärztlichen Hygienedienste (im folgenden THD genannt) der VEB Fleischkombinate durchgeführt.

(2) Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke beauftragen zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß § 1 Abs. 1 außerhalb der VEB Fleischkombinate

— Tierärzte und

— andere veterinärmedizinische Fachkräfte (Veterinär-Ingenieure, Veterinärtechniker, Fleischuntersucher, Fleischbeschauer, Trichinenschauer)

(im folgenden Untersucher genannt) und leiten diese an. In den Fällen, in denen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung veterinärmedizinischen Fachkräften (außer Tierärzten) übertragen ist, müssen für die Tierärzten vorbehaltenen ergänzenden Untersuchungen Tierärzte verpflichtet werden.

(3) Die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren gemäß § 1 Abs. 2 obliegt

— den THD der Betriebe der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft,

— anderen veterinärmedizinischen Einrichtungen oder Tierärzten (im folgenden Untersucher für Importfleisch genannt), die vom Leiter der zuständigen Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes besonders beauftragt werden,

und darf nur von Tierärzten vorgenommen werden. Andere veterinärmedizinische Fachkräfte können zur Unterstützung hinzugezogen werden.

(4) Hilfsuntersuchungen sind erforderlichenfalls in einer vom Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes festgelegten bakteriologischen Untersuchungsstelle eines THD oder einer anderen veterinärmedizinischen Einrichtung durchzuführen.

(5) Bei der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren haben Eigentümer oder Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches, des Importfleisches oder der -fleischwaren den THD, Untersuchern oder Untersuchern für Importfleisch die notwendige Unterstützung und Hilfe zu gewähren und die erforderlichen Räume und Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## II.

Schlachtier- und Fleischuntersuchung  
vor und nach der Schlachtung

## § 4

## Anmeldung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

(1) Wer untersuchungspflichtige Tiere selbst schlachten oder schlachten lassen will, hat dies bei dem zuständigen THD bzw. Untersucher anzumelden. Die Anmeldung ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht am Tage nach der Schlachtieruntersuchung erfolgt ist.

(2) Eine besondere Anmeldung zur Trichinenschau ist erforderlich, wenn der zuständige Untersucher nicht gleichzeitig die Trichinenschau durchführt.

## § 5

## Not- und Krankschlachtungen

(1) Bei Tieren, bei denen die Gefahr besteht, daß sie vor der Schlachtieruntersuchung verenden könnten (Notschlachtungen), kann die Notschlachtung ohne Schlachtieruntersuchung durchgeführt werden.

(2) Bei kranken Tieren, die der Krankschlachtung zugeführt werden, ist das Ergebnis der Schlachtieruntersuchung bzw. der Grund der Krankschlachtung durch den Untersucher bzw. den behandelnden Tierarzt dem für die Fleischuntersuchung verantwortlichen Tierarzt schriftlich mitzuteilen.

(3) Krankschlachtungen sind stets, Notschlachtungen nach Möglichkeit in Sanitätsschlachtbetrieben (SSB) durchzuführen. Das Fleisch dieser Tiere ist in jedem Falle einer bakteriologischen Untersuchung zu unterziehen. Tiere, die nicht im SSB notgeschlachtet werden können, sind nach der Notschlachtung einem SSE zuzuführen. Ausnahmen regelt das zuständige veterinärmedizinische Fachorgan.

(4) Die Fleischuntersuchung (außer Trichinenschau) bei Not- und Krankschlachtungen ist von Tierärzten durchzuführen.

## § 6

## Schlachtieruntersuchung

(1) Durch die Schlachtieruntersuchung ist festzustellen, ob

— Erscheinungen einer Krankheit oder Störungen des Allgemeinbefindens vorliegen, die von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches sein können,

— eine Tierseuche oder der Verdacht einer Tierseuche vorliegt,

— das Tier erhitzt, stark aufgeregt oder auffällig ermüdet ist.

(2) Werden bei der Schlachtieruntersuchung Erscheinungen gemäß Abs. 1 nicht festgestellt, ist die Schlachtung zu gestatten.

(3) Werden bei der Schlachtieruntersuchung Erscheinungen einer Krankheit oder Störungen des Allgemeinbefindens festgestellt, entscheidet der Tierarzt über die Schlachtung und legt die erforderlichen Maßnahmen

fest. Liegen Angaben oder der Verdacht darüber vor, daß Medikamente oder Futtermittel verabreicht wurden, die eine nachteilige Beeinflussung des Fleisches verursachen können, oder daß Vergiftungen mit chemischen oder biologischen Substanzen, äußere Kontaminationen oder Inkorporationen mit Radionukliden bestehen, ist die Schlachtieruntersuchung ausschließlich Tierärzten vorbehalten.

(4) Die THD sind befugt, von den Erzeuger- bzw. Lieferbetrieben im Rahmen der Vertragsbeziehungen der VEB Fleischkombinate bzw. von den zuständigen Einrichtungen des Veterinärwesens Angaben über die Ergebnisse der veterinärmedizinischen Produktionskontrolle, insbesondere den Gesundheitsstatus des Tierbestandes sowie Behandlung mit Medikamenten oder anderen chemischen oder biologischen Substanzen, die einen Einfluß auf die Fleischqualität bzw. gesundheitliche Unbedenklichkeit haben können, zu verlangen. Der Leiter des Veterinärwesens regelt Einzelheiten der Informationsübermittlung entsprechend den Erfordernissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

(5) Die Schlachtung darf nicht erfolgen, wenn folgende Tierseuchen

- Milzbrand
- Rauschbrand
- Wild- und Rinderseuche
- Tollwut
- Rotz
- infektiöse Anämie der Einhufer
- Rinderpest
- Maltafieber bei Schafen und Ziegen

oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt werden.

(6) Bei Tieren, die erhitzt, stark aufgeregt oder auffällig ermüdet sind, hat der Untersucher einen Aufschub der Schlachtung bis zur Erholung zu veranlassen.

(7) Tiere, bei denen Erscheinungen gemäß Abs. 3 festgestellt werden, sind mit einem tierärztlichen Zeugnis einem Sanitätsschlachtbetrieb zur Schlachtung zuzuführen.

#### Fleischuntersuchung

##### § 7

(1) Unmittelbar nach der Ausschächtung, jedoch vor der Zerlegung des Tieres, ist die Fleischuntersuchung durchzuführen. Eine Verwechslung der Tierkörper und Organe ist auszuschließen.

(2) Vor beendeter Fleischuntersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen vor der Untersuchung gebrüht und/oder enthäutet werden.

##### § 8

(1) Der Fleischuntersuchung sind zu unterziehen:

- das Blut,
- der Kopf, die Zunge, die Schlundkopf- und Kehlganglymphknoten, die Mandeln und die Maul- und Rachenschleimhaut,

- die Lunge, die Luftröhre sowie die Lymphknoten an der Lungenwurzel und im Mittelfell,
- der Herzbeutel und das Herz,
- das Zwerchfell,
- die Leber, die Lymphknoten an der Leberpforte und die Gallenblase,
- der Magen, der Darmkanal, das Gekröse, die Gekröselymphknoten und das Netz,
- die Milz,
- die Nieren sowie im Verdachtsfall die Nierenlymphknoten,
- die Harnblase,
- die weiblichen Geschlechtsorgane,
- das Euter und die Euterlymphknoten,
- die Muskulatur, das Fett- und Bindegewebe, die Knochen, insbesondere die gespaltenen Wirbel- und Beckenknochen, das Brustbein, die Gelenke, die Sehnscheiden, das Brust- und Bauchfell sowie im Verdachtsfall Körperlymphknoten.

(2) Im Verdachtsfall ist die Fleischuntersuchung auch auf andere im Abs. 1 nicht genannte Körperteile auszudehnen.

(3) Liegen krankhafte Veränderungen oder der Verdacht krankhafter Veränderungen vor, deren Erkennung weitergehende Untersuchungen erforderlich machen, so sind nach Lage des Falles erforderliche Hilfsuntersuchungen vorzunehmen. Bei Einwirkungen durch chemische Stoffe bzw. bei Vorliegen eines solchen Verdachtes sind die Organe des Gesundheitswesens in die Untersuchung einzubeziehen. Liegen äußere Kontaminationen oder Inkorporationen mit Radionukliden oder der Verdacht auf äußere Kontaminationen oder Inkorporationen mit Radionukliden vor, ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik zu benachrichtigen.

(4) Der Leiter des Veterinärwesens legt Art und Weise des Untersuchungsganges bei der Fleischuntersuchung sowie der Einleitung und Durchführung von Hilfsuntersuchungen fest.

##### § 9

Andere veterinärmedizinische Fachkräfte als Tierärzte dürfen selbständig Fleischuntersuchungen und Beurteilungen nur bei Schlachtungen außerhalb der VEB Fleischkombinate und Sanitätsschlachtbetriebe in den Fällen vornehmen, die vom Leiter des Veterinärwesens festgelegt werden.

##### § 10

(1) Tiere, die gemäß § 1 Abs. 3 der Trichinenschau unterliegen, sind im Anschluß an die Schlachtung, jedoch vor der Zerlegung, auf Trichinen zu untersuchen. Die Trichinenschau kann durch eine kontrollierte Kältebehandlung oder andere Verfahren, die eine sichere Abtötung der Trichinen gewährleisten, ersetzt werden.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens legt Einzelheiten der Durchführung der Trichinenschau sowie der Kältebehandlung und anderer Verfahren zur Abtötung der Trichinen fest.

**Grundsätze für die Beurteilung des Fleisches****§ 11**

(1) Das Fleisch ist für die menschliche Ernährung entsprechend dem Untersuchungsergebnis als

- tauglich
  - tauglich nach Behandlung
  - minderwertig
  - minderwertig nach Behandlung
  - untauglich
- zu beurteilen.

(2) Als tauglich beurteiltes Fleisch kann uneingeschränkt in den Verkehr gebracht werden.

(3) Fleisch, das als tauglich nach Behandlung, minderwertig oder minderwertig nach Behandlung beurteilt wurde, ist unter veterinärhygienischer Überwachung in den Verkehr zu bringen.

(4) Fleisch, das als untauglich beurteilt wurde, ist zu beschlagnahmen und darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

**§ 12**

(1) Als untauglich ist der ganze Tierkörper zu beurteilen, wenn festgestellt werden:

1. Milzbrand
2. Rauschbrand, Pararauschbrand oder Botulismus
3. Wild- und Rinderseuche
4. Tollwut
5. Rotz
6. Rinderpest
7. infektiöse Anämie der Elnhufser
8. Maltafieber bei Schafen und Ziegen
9. generalisierte tumoröse Leukose
10. Starrkrampf
11. vollständige Abmagerung des Tieres
12. fortgeschrittene Fäulnis oder andere Zersetzungs Vorgänge
13. Trichinen
14. Geschwülste, wenn sie an zahlreichen Stellen des Tierkörpers vorhanden sind
15. Töten des Tieres beim Verenden oder wenn das Tier verendet, totgeboren oder ungeboren ist
16. chemische und biologische Substanzen oder Radionuklide im Fleisch in einer Konzentration, die geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen.

(2) Als untauglich ist der ganze Tierkörper zu beurteilen, wenn bei erheblichen sinnfälligen Veränderungen des Muskelfleisches festgestellt werden:

1. Tuberkulose
2. Fleischvergiftungserreger
3. Leptospirose, Q-Fieber

4. Listeriose
5. Schweinepest, ansteckende Schweinelähme
6. Aujeszky'sche Krankheit
7. Brucellose
8. Rotlauf.

(3) Als untauglich ist der ganze Tierkörper zu beurteilen, sofern frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung und den erforderlichenfalls durchgeführten Hilfsuntersuchungen festgestellt werden:

1. hochgradige Wäßrigkeit
2. Gelbsucht
3. hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch
4. widerlicher Geruch oder Geschmack
5. hochgradig fischiger oder hochgradig ölig-traniger Geruch oder Geschmack.

**§ 13**

Als untauglich ist nur das Muskelfleisch zu beurteilen, wenn festgestellt werden:

1. gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern *Cysticercus inermis*, bei Schweinen *Cysticercus cellulosae*) sowie Finnen bei Schafen und Ziegen (*Cysticercus ovis*), wenn auf der Mehrzahl der angelegten Schnitte mehr als eine lebende oder abgestorbene Finne gefunden werden (Starkfönnigkeit);
2. Sarkosporidien, sofern das Fleisch erhebliche sinnfällige Veränderungen aufweist.

**§ 14**

Als untauglich sind zu beurteilen:

Geschlechtsteile, Föten, Eihäute, Afterausschnitte, soweit sie nicht als sogenannte Krone am Darm verbleiben, Ohrenausschnitte, die Augen, die Mandeln bei Schweinen und Rindern und laktierende Schweinegesäuge.

**§ 15**

Als untauglich sind die veränderten Teile des Tierkörpers zu beurteilen, wenn festgestellt werden:

1. Infektionskrankheiten gemäß § 16,
2. Aktinomykose (Strahlenpilzkrankheit) und Botryomykose (Traubenpilzkrankheit),
3. Entzündungen und abgekapselte Eiterherde,
4. örtlich begrenzte Geschwülste,
5. Parasiten, soweit nicht eine Beurteilung entsprechend § 13 erfolgt,
6. Verletzungen und Verbrennungen,
7. Verunreinigungen des Fleisches,
8. Verunreinigungen durch chemische und biologische Substanzen oder Radionuklide in einer Konzentration, die geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen,
9. Fäulnis oder andere Zersetzungs Vorgänge,
10. Schwund von Tierkörperteilen.

11. Mißbildungen, wenn Störungen des Allgemeinbefindens oder Veränderungen des Fleisches nicht vorliegen,
12. wäßrige Durchtränkung, Blutergüsse, Kalk- oder Farbstoffablagerungen,
13. Verunreinigungen in der Lunge.

## § 16

(1) Als tauglich nach Behandlung ist der ganze Tierkörper zu beurteilen, wenn festgestellt werden:

1. Tuberkulose,
2. Fleischvergiftungserreger sowie der Verdacht einer Kontaktinfektion mit Fleischvergiftungserregern,
3. Leptospirose, Q-Fieber (erkrankte und krankheitsverdächtige Tiere), untauglich sind Blut, Nieren und Blase,
4. Listeriose (erkrankte und krankheitsverdächtige Tiere), untauglich sind Blut, Gehirn und Rückenmark,
5. Schweinepest, ansteckende Schweineelähme (krankheits- und ansteckungsverdächtige Tiere), untauglich ist das Blut,
6. Aujeszky'sche Krankheit (Tiere aus akut verseuchten Beständen), untauglich sind Blut, Gehirn und Rückenmark,
7. Rotlauf,
8. Transmissible Gastroenteritis (erkrankte Tiere), untauglich sind Blut, Gehirn, Rückenmark, Milz, Magen und Darm,
9. Brucellose der Schweine, untauglich sind Magen und Darm,
10. örtlich begrenzte Leukose,
11. Maul- und Klauenseuche (erkrankte, krankheits- und ansteckungsverdächtige Tiere),
12. gesundheitsschädliche Finnen, lebend oder abgestorben bei Rindern und Schweinen, sofern nicht Starkfönnigkeit gemäß § 13 Abs. 1 vorliegt, als tauglich sind Blut, Fett und Organe außer Herz, Zunge und Speiseröhre zu beurteilen.

(2) Als tauglich nach Behandlung beurteiltes Fleisch darf erst nach entsprechender Behandlung gemäß § 24 in den Verkehr gebracht werden.

## § 17

(1) Als minderwertig sind der ganze Tierkörper oder Teile des Tierkörpers zu beurteilen, wenn festgestellt werden:

1. mäßige Durchsetzung des Muskelfleisches mit verkalkten Sarkosporidien,
2. starke Abmagerung,
3. mangelhafte Ausblutung oder mäßige Durchsetzung mit Blutungen,
4. unreife oder nicht genügend entwickelte Kälber.

(2) Als minderwertig sind der ganze Tierkörper oder Teile des Tierkörpers zu beurteilen, sofern frühestens

24 Stunden nach der Schlachtung und den erforderlichenfalls durchgeführten Hilfsuntersuchungen festgestellt werden:

1. mäßige Wäßrigkeit,
2. mäßige Abweichung hinsichtlich Farbe, Zusammensetzung oder Haltbarkeit,
3. mäßiger Harn- oder Geschlechtsgeruch,
4. mäßige Geruchs- oder Geschmacksabweichung,
5. mäßiger fischiger oder ölig-traniger Geruch und Geschmack.

(3) Minderwertiges Fleisch ist in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt und ist daher nur durch besonders gekennzeichnete Einrichtungen in den Verkehr zu bringen.

## § 18

(1) Als minderwertig nach Behandlung ist der ganze Tierkörper zu beurteilen, wenn festgestellt werden:

1. Tuberkulose bei Vorliegen sinnfälliger Veränderungen des Muskelfleisches,
2. Schweinepest, ansteckende Schweineelähme (erkrankte Tiere),
3. Rotlauf bei Vorliegen sinnfälliger Veränderungen des Muskelfleisches,
4. Verdacht einer Kontaktinfektion mit Fleischvergiftungserregern bei Vorliegen sinnfälliger Veränderungen des Muskelfleisches.

(2) Als minderwertig nach Behandlung sind Reste von Trichinenschauproben, die bei Untersuchungen durch die THD anfallen, zu beurteilen.

(3) Als minderwertig nach Behandlung beurteiltes Fleisch darf erst nach entsprechender Behandlung gemäß § 24 durch besonders gekennzeichnete Einrichtungen in den Verkehr gebracht werden.

## III.

### Veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren

## § 19

Die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren erfolgt in den Betrieben der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft. Ausnahmen genehmigt der Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes.

## § 20

(1) Die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren umfaßt die Eingangs-, Lagerungs- und Ausgangskontrolle. Die Ergebnisse dieser Kontrollen und die daraus resultierenden Beurteilungen sind schriftlich niederzulegen und dem Leiter des Betriebes der VVB Kühl- und Lager-

wirtschaft bzw. dem Eigentümer des Importfleisches und/oder der Importfleischwaren umgehend mitzuteilen.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens regelt Einzelheiten der Durchführung der Eingangs-, Lagerungs- und Ausgangskontrolle.

#### Beurteilung von Importfleisch und -fleischwaren

##### § 21

(1) Nach Abschluß aller für die Eingangskontrolle vorgeschriebenen Untersuchungen entscheidet der THD bzw. der Untersucher für Importfleisch über die Genußtauglichkeit des Importfleisches und/oder der Importfleischwaren und legt in Zusammenarbeit mit der Technischen Kontrollorganisation die Dauer der Lagerfähigkeit fest. Die Entscheidung kann für Teile der jeweiligen Ladeeinheit unterschiedlich getroffen werden.

(2) Das Importfleisch und/oder die Importfleischwaren sind für die menschliche Ernährung entsprechend dem Untersuchungsergebnis gemäß § 11 Abs. 1 zu beurteilen und sind gemäß § 11 Absätze 2 bis 4 in den Verkehr zu bringen bzw. zu behandeln.

(3) Hinsichtlich der Lagerfähigkeit werden folgende Kategorien unterschieden:

Kategorie I: Lagerfähigkeit mindestens 4 Monate,

Kategorie II: Lagerfähigkeit 1 bis 4 Monate,

Kategorie III: nicht lagerfähig (Verbleib im Kühlhaus maximal 4 Wochen).

##### § 22

(1) Das Importfleisch ist wie folgt zu beurteilen:

#### 1. Tauglich, Kategorie I

- die Angaben im staatstierärztlichen Gesundheitszeugnis bzw. Veterinärzeugnis sind vollständig,
- Farbe, Geruch, Konsistenz und sonstige Beschaffenheit des Importfleisches zeigen keine Abweichungen.

#### 2. Tauglich, Kategorie II

- Beschaffenheit wie unter Ziff. 1, jedoch Alterungserscheinungen oder angetaut bei einer Kerntemperatur unter 0 °C,
- eingeleitete Hilfsuntersuchungen haben keinen Grund zur Beanstandung ergeben.

#### 3. Tauglich, Kategorie III

noch verwertbare Teile von aufgetautem Importfleisch oder von Importfleisch mit stärkeren Alterungserscheinungen, beginnender Fleisch- und Fettverfärbung bei Beschaffenheit wie unter Ziff. 1.

Veränderte Teile sind abzutragen und als untauglich zu beurteilen. Die noch verwertbaren Teile dürfen keine Wertminderung erfahren haben.

#### 4. Tauglich nach Behandlung, Kategorien I bis III

- bei einer bakteriologischen Untersuchung werden Salmonellen nachgewiesen,
- das staatstierärztliche Gesundheitszeugnis bzw. Veterinärzeugnis bzw. die Angaben über seuchenhygienische oder gesundheitliche Unbedenklich-

keit fehlen und eine entsprechende Anweisung gemäß § 4 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 22. September 1966 bzw. eine Entscheidung gemäß § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1966 zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung (GBL II S. 662) liegt vor,

- eine Tierseuche wird nachgewiesen oder der Verdacht auf eine Tierseuche wird bestätigt, bei der keine Untauglichkeitserklärung nach Ziff. 8 zu erfolgen hat,
- Vorliegen von Tuberkulose nach Entfernen veränderter Teile,
- Nachweis von Nagetierbefall nach Entfernen veränderter Teile,
- Nachweis gesundheitsschädlicher Finnen gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 12.

Bei der Beurteilung tauglich nach Behandlung ist außer beim Vorliegen von Tuberkulose und gesundheitsschädlichen Finnen stets die gesamte Ladeeinheit einheitlich zu beurteilen. Die Festlegung der Lagerfähigkeit erfolgt sinngemäß entsprechend Ziffern 1 bis 3.

#### 5. Tauglich nach Behandlung, Kategorie III

noch verwertbare Teile von Importfleisch mit beginnender Oberflächenzersetzung, beginnender Ranzigkeit, stärkerer Fleisch- und Fettverfärbung und ähnlichen Abweichungen.

Veränderte Teile sind abzutragen und als untauglich zu beurteilen. Die noch verwertbaren Teile dürfen keine Wertminderung erfahren haben.

#### 6. Minderwertig, Kategorien II und III

- mäßige Abweichungen hinsichtlich des Geruchs und Geschmacks, der Farbe und der Konsistenz nach Entfernen veränderter Teile,
- Feststellung von verkalkten Sarkosporidien gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1.

#### 7. Minderwertig nach Behandlung, Kategorie III

Beschaffenheit des Importfleisches wie unter den Ziffern 4 und 6 gleichzeitig bzw. 5 und 6 gleichzeitig.

#### 8. Untauglich

- fortgeschrittene Ranzigkeit,
- fortgeschrittene Zersetzungen,
- hochgradige Abweichungen hinsichtlich des Geruchs und des Geschmacks,
- Feststellung von tierischen Schmarotzern gemäß § 13,
- Feststellung von Tierseuchen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 1 bis 9,
- Feststellung von chemischen und biologischen Substanzen oder Radionukliden gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 16.

(2) Für die Beurteilung von Importfleischwaren ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der THD bzw. der Untersucher für Importfleisch erteilt dem Leiter des Betriebes der VVB Kühl- und



Lagerwirtschaft bzw. dem Eigentümer des Importfleisches und/oder der Importfleischwaren die entsprechenden Anweisungen zur Verfahrensweise bei der Entfernung und Behandlung veränderter Teile.

#### IV.

### Sonstige Bestimmungen

#### § 23

#### Nachweis der Untersuchung

(1) Die gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren Verantwortlichen sind verpflichtet, über ihre Untersuchungen Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens legt Einzelheiten über die Führung der Aufzeichnungen sowie im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die statistische Erfassung der Untersuchungen fest.

#### § 24

#### Behandlungsverfahren

(1) Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren, die als tauglich nach Behandlung beurteilt wurden, sind in einem vom Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zugelassenen Betrieb entsprechend einem vom Leiter des Veterinärwesens genehmigten Verfahren zu behandeln.

(2) Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren, die als minderwertig nach Behandlung beurteilt wurden, sind einem vom Leiter des Veterinärwesens zugelassenen Erhitzungsverfahren zu unterziehen.

(3) Der Leiter des Veterinärwesens regelt die Art und Weise der Behandlung anderer bei der Schlachtung anfallender Produkte.

#### § 25

#### Kennzeichnung

(1) Fleisch sowie Importfleisch und -fleischwaren sind nach abgeschlossener Untersuchung zu kennzeichnen.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens legt Einzelheiten der Kennzeichnung fest.

#### § 26

#### Beaufsichtigung der Untersuchung

(1) Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vor und nach der Schlachtung, die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren, die Trichinenschau sowie die bakteriologische Fleischuntersuchung unterliegen der Beaufsichtigung durch den Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes.

(2) Veterinärmedizinische Fachkräfte gemäß § 3 Abs. 2 (außer Tierärzte) sind durch den Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes mindestens alle 3 Jahre in ihrer Tätigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die fachliche Eignung zur

Durchführung der Untersuchungen durch Nachprüfungen festzustellen und die gesundheitliche Eignung überprüfen zu lassen.

#### § 27

#### Besondere Regelungen

Der Leiter des Veterinärwesens regelt die besonderen Bedingungen und Verfahren

- für die Aus- und Weiterbildung der mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten veterinärmedizinischen Fachkräfte (außer Tierärzte),
- für die Errichtung und Arbeitsweise besonderer Einrichtungen, die das gemäß §§ 17 und 18 beurteilte Fleisch in den Verkehr bringen,
- für die Behandlung von untauglich beurteiltem Fleisch, sonstigen Konfiskaten, Schlachtnebenprodukten und Futterfleisch,
- bei der Gewinnung von Rohstoffen zur Herstellung von therapeutischen Präparaten

und erläßt Ergänzungen und zu befristende Ausnahmen zu dieser Anordnung im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

#### § 28

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach § 6 Absätze 3 und 5, § 12 Absätze 2 und 3, § 13, § 16 Abs. 1, § 17 Absätze 1 und 2, § 18 Abs. 1 sowie § 22 Absätze 1 und 2 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem THD, Untersucher oder Untersucher für Importfleisch einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes hat innerhalb weiterer 48 Stunden endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 29

#### Gebühren

Für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

## § 30

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Schlachttiere vor und nach der Schlachtung sowie Importfleisch und -fleischwaren nach der Einfuhr nicht gemäß § 1 Absätze 1 bis 3

- der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren,
- der Untersuchung auf Trichinen

unterziehen läßt und nicht gemäß § 3 Abs. 5 die notwendige Unterstützung und Hilfe gewährt,

b) Not- und Krankschlachtungen gemäß § 5 nicht in Sanitätsschlachtbetrieben durchführen und/oder diese Tiere nicht bakteriologisch untersuchen läßt,

c) Schlachttiere, Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren entgegen den Festlegungen dieser Anordnung untersucht, beurteilt, kennzeichnet, behandelt oder in den Verkehr bringt,

d) schriftliche Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Tierärzte

- zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- zur Beurteilung der Schlachttiere, des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,
- zur Kennzeichnung des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,
- zur Behandlung des als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder als untauglich beurteilten Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren

nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der Erteilung einer Ordnungsstrafe die Approbation entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 10f).

## § 31

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 sind nicht mehr anzuwenden:

- a) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- b) alle von den ehemaligen Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anweisung vom 30. März 1962 zur Beurteilung und Verwertung von Tierkörpern, die Tuberkulosebakterien oder Salmonellen enthalten können (unveröffentlicht),
- Weisung Nr. 10/1967 vom 6. Mai 1967 über die Kennzeichnung von Fleisch in volkseigenen Schlachtbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 6/1967 S. 65),
- Weisung Nr. 11/1967 vom 27. Mai 1967 über die bakteriologische Untersuchung des Importfleisches (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 6/1967 S. 65),
- Weisung Nr. 12/1967 vom 24. Juli 1967 über die Durchführung der Trichinenschau bei der Schlachtung von Schweinen aus dem Inland (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967 S. 75),
- Weisung Nr. 13/1967 vom 26. Juli 1967 über die Durchführung der Trichinenschau bei der Schlachtung von Schweinen aus dem Inland (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967 S. 76),
- Weisung Nr. 20/1970 vom 7. Dezember 1970 über die Kennzeichnung von Fleisch in volkseigenen Schlachtbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 1/1971 S. 15),
- Weisung Nr. 1/1971 vom 11. Januar 1971 über die Behandlung von Fleisch zur Abtötung von Rinderfinnen (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2/1971 S. 22).

Berlin, den 5. November 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

Für die Grundbibliothek der Schieds- und Konfliktkommissionen:

# Gesellschaftliche Gerichte

Gesetzessammlung für Konflikt- und Schiedskommissionen

mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgeber: Ministerium der Justiz,

im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB

Etwa 320 Seiten · Kunstleder · etwa 5,- M

Neben Auszügen aus der Verfassung, dem StGB, dem OWG und dem Gesetzbuch der Arbeit sind grundlegende gesetzliche Bestimmungen – z. B. das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte, die Konflikt- und Schiedskommissionsordnung – sowie Richtlinien und Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Obersten Gerichts, Beschlüsse des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB und der Beschluß des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland über die Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front bei der Wahl und Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen enthalten.

Eine Vielzahl von Anmerkungen, die bei den einzelnen Abschnitten der aufgenommenen 26 gesetzlichen Bestimmungen auf jeweils zu beachtende andere Bestimmungen verweisen, lassen die Textsammlung zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel für alle gesellschaftlichen Gerichte werden.

Erhältlich über den örtlichen Buchhandel Ende 1971



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 43

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 3. Dezember 1971

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 71	Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 .....	653
10. 11. 71	Beschluß zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 .....	657
3. 11. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen .....	657
15. 11. 71	Anordnung über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen .....	658
17. 11. 71	Anordnung über die Sicherung des technisch-ökonomisch begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie — Anwendung von Bilanzanteilen — .....	661
25. 11. 71	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1971 .....	663

**Richtlinie  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und des Bundesvorstandes  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes  
für die jährliche Ausarbeitung der  
Betriebskollektivverträge bis 1975  
vom 10. November 1971**

Die vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes, die in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des ständigen Wachstums der Arbeitsproduktivität besteht, bestimmt den Inhalt der Betriebskollektivverträge.

Es entspricht dem gesetzmäßigen Wachstum der führenden Rolle der Arbeiterklasse und der sich daraus ableitenden zunehmenden Bedeutung der Gewerkschaften, die Betriebskollektivverträge zu noch wirksameren Instrumenten der sozialistischen Demokratie und der Vertretung der Interessen der Werktätigen im Betrieb zu entwickeln. Dazu ist in Form von Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung die unmittelbare und praktische Teilnahme der Arbeiterklasse und aller Werktätigen an der Leitung und Planung zu sichern, größerer Raum für die Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative zu schaffen und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in Abhängigkeit von der Erfüllung der Produktionsaufgaben zu gewährleisten.

Durch die breite Einbeziehung der Werktätigen in die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge, die Nutzung ihrer Vorschläge und Gedanken bringen die Betriebskollektivverträge den Gesamtwillen der Belegschaft zur allseitigen Erfüllung der Produktionsaufgaben und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zum Ausdruck. Damit nimmt der Betrieb als Teil der Volkswirtschaft gleichzeitig Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen im gesamtgesellschaftlichen Maßstab.

Die Betriebskollektivverträge tragen dazu bei, die Autorität der Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiterklasse im Betrieb weiter zu erhöhen und die gesellschaftliche Aufgabe der Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen durchzusetzen.

Für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 wird folgende Richtlinie erlassen:

I.  
**Grundsätze**

1. Die Betriebskollektivverträge sind jährlich in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan bis zum 28. Februar abzuschließen.
2. Die Betriebskollektivverträge enthalten auf der Grundlage des Betriebsplanes die konkreten abrechenbaren und terminisierten Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und des Betriebskollektivs, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung. Sie sind auf die kontinuierliche und vertragsgerechte Erfüllung des Planes in enger Verbindung mit der planmäßigen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet und sichern, daß die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen fester Bestandteil der Leistungstätigkeit wird.

3. In den Verpflichtungen des Direktors des Betriebes zu den in der Anlage genannten Gebieten ist aufzunehmen, welche Voraussetzungen geschaffen werden, um die schöpferische Teilnahme der Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung des Betriebsplanes zu sichern, ihre Initiative im sozialistischen Wettbewerb, vor allem zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung, zu fördern und ihre Vorschläge zu nutzen, die materielle Interessiertheit und ideelle Anerkennung durchzusetzen und in Verbindung mit der Realisierung der Produktionsaufgaben die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern.

Die Verpflichtungen der Betriebsgewerkschaftsleitung zu den in der Anlage genannten Gebieten sind darauf zu richten, die demokratische Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung des Betriebes zu organisieren, alle Werktätigen in den sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung des Betriebsplanes einzubeziehen, die besten Erfahrungen zu verallgemeinern, die verantwortungsvolle Mitarbeit der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen an der Lösung aller betrieblichen Aufgaben zu gewährleisten, eine gewissenhafte Kontrolle über die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere des Arbeitsrechts, zu sichern.

4. Die Frauenförderungspläne und Jugendförderungspläne sind Anlagen der Betriebskollektivverträge. Die Frauenförderungspläne enthalten die Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Förderung und Unterstützung der gesellschaftspolitischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Frauen, insbesondere der Produktionsarbeiterinnen zu Facharbeiterinnen. Sie beinhalten die Vorbereitung und den Einsatz von Frauen in mittlere und leitende Funktionen und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen.

Die Jugendförderungspläne werden entsprechend der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1970 zum Jugendgesetz der DDR — Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik — (GBl II S. 519) ausgearbeitet.

5. Die Betriebspläne und die Betriebskollektivverträge bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Wettbewerbsbeschlüsse und den Ausgangspunkt der Pläne zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens im Betrieb.
6. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge — insbesondere der Verpflichtungen auf dem Gebiet der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen — haben die Betriebe eng mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben zusammenzuarbeiten. Bei gemeinsamer Errichtung und zur effektiven Nutzung sozialer und kultureller Einrichtungen sind Verträge zwischen den örtlichen Staatsorganen und den beteiligten Betrieben abzuschließen.

7. Die Betriebskollektivverträge sind grundsätzlich auszuarbeiten

- für jeden volkseigenen und ihm gleichgestellten Betrieb;
- für jeden Betrieb des Kombinats;
- für jedes vom volkseigenen Betrieb territorial getrennte Werk, das eigene Fonds für die erweiterte Reproduktion und für die persönliche materielle Interessiertheit bildet und in dem eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation besteht.

Auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages können für Betriebsabteilungen von Großbetrieben Abteilungskollektivverträge abgeschlossen werden.

8. Über die Verwirklichung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages haben die Leiter in den monatlichen Rechenschaftslegungen zu berichten. In den Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlungen ist durch den Direktor des Betriebes und die Betriebsgewerkschaftsleitung regelmäßig über die Verwirklichung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages einschließlich des Frauenförderungsplanes Rechenschaft zu legen. Ergänzungen bzw. Veränderungen sind durch die Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlungen zu bestätigen.

Auf Beratungen der Kulturobleute, der SV-Bevollmächtigten, der Arbeitsschutzbevollmächtigten und in Frauen- und Jugendversammlungen ist über die Verwirklichung der Verpflichtungen auf den betreffenden Gebieten durch die dafür verantwortlichen Leiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung zu berichten.

## II.

### Aufgaben der Direktoren der Betriebe und der Betriebsgewerkschaftsleitungen

1. Die Direktoren der Betriebe haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausarbeitung und zum Abschluß der Betriebskollektivverträge festzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, daß
- den Werktätigen die mit der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge verbundenen Aufgaben und Probleme erläutert und ihre Erfahrungen und Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung der Betriebskollektivverträge genutzt werden;
  - alle leitenden Funktionäre der Betriebe, die ehrenamtlichen Funktionäre, Ständigen Produktionsberatungen und Kommissionen der Gewerkschaft in die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge einbezogen und gründlich angeleitet und geschult werden;
  - spezielle Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die auf der Grundlage eigener Untersuchungen und in Auswertung der Vorschläge und Hinweise der Werktätigen Empfehlungen für die Festlegungen in den Betriebskollektivverträgen unterbreiten.

2. Der Entwurf des Betriebskollektivvertrages einschließlich des Frauenförderungsplanes ist in den Gewerkschaftsgruppen, in Belegschaftsversammlungen, Frauen- und Jugendversammlungen und anderen Beratungen mit allen Werktätigen zu diskutieren. Der im Ergebnis der umfassenden Diskussion mit den Werktätigen überarbeitete Entwurf des Betriebskollektivvertrages ist der Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlung zur Beratung und Bestätigung vorzulegen.

### III.

#### Aufgaben der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, der Direktoren der Kombinate sowie der zuständigen Gewerkschaftsorgane

1. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und die Direktoren der Kombinate haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen zu sichern, daß in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches die Betriebskollektivverträge entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie ausgearbeitet und rechtzeitig abgeschlossen werden.

Sie haben vor allem

- die sich aus der Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung der Betriebskollektivverträge ergebenden Aufgaben den Direktoren und Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches gründlich zu erläutern;
  - die Betriebe bei der Vorbereitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge aktiv zu unterstützen und gute Erfahrungen durch Organisation von Erfahrungsaustauschen und anderen Formen allen Betrieben ihres Verantwortungsbereiches zu übermitteln;
  - eine straffe Kontrolle über die Ausarbeitung, den Abschluß und die Durchsetzung der Betriebskollektivverträge auszuüben und von den Direktoren der Betriebe Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.
2. Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften die für den Abschluß des Betriebskollektivvertrages in ihrem Verantwortungsbereich notwendigen zweigspezifischen Hinweise auf Schwerpunkte und Besonderheiten der Plandurchführung und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auszuarbeiten und spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Richtlinie in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. November 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Freier Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

**Warnke  
Vorsitzender**

### Anlage

zu vorstehender Richtlinie

#### Inhalt der Betriebskollektivverträge

Ausgehend von der Verpflichtung der gesamten Belegschaft zur allseitigen, kontinuierlichen und vertragsgerechten Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes werden im Betriebskollektivvertrag konkrete abrechenbare und terminisierte Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung vor allem zu folgenden Gebieten aufgenommen:

1. Die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Aufschlüsselung und Erläuterung der Planaufgaben, gründlichen Information der Werktätigen über die Planerfüllung und Rechenschaftslegung der Leiter vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches,
- Sicherung der demokratischen Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaftsleitungen an der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes,
- Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere Vorgabe differenzierter Wettbewerbsziele, Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und Neuererbewegung sowie der Initiative der Jugend, Durchsetzung der Methoden der öffentlichen Wettbewerbsführung, Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Werktätigen, Organisation von Leistungsvergleichen unter Einbeziehung der Kooperations- und Zulieferpartner, Führung und Abrechnung der Haushaltsbücher,
- Auswertung und Nutzung der Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen, besonders durch die Einbeziehung der Ständigen Produktionsberatungen und der Neuereraktivs der Betriebsgewerkschaftsleitung.

2. Die Sicherung der Aufgaben zur Intensivierung der Produktion vor allem durch die sozialistische Rationalisierung.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Durchführung der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, Einbeziehung der Werktätigen bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben, Anwendung von Niveauekennziffern der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- produktiven Nutzung der vorhandenen Produktionsanlagen, insbesondere durch die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Schichtarbeit und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit,
- Einsparung von Rohstoffen und Materialien, rationellsten Verwendung von Energie, Senkung der Kosten und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Erschließung von Reserven für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern,
- Gewährleistung einer hohen Arbeitsdisziplin, Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit.



3. Die zielgerichtete Anwendung der materiellen Interessiertheit in Einheit mit der ideellen Anerkennung zur Stimulierung hoher Arbeitsleistungen.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- ökonomisch wirksamen Verwendung des Lohnfonds, insbesondere des Lohnfondszuwachses,
- Anwendung ökonomisch wirksamer Lohnformen sowie Einbeziehung der Werkstätten und ihrer Gewerkschaftsleitungen in die Ausarbeitung, Änderung und Einführung der Lohnformen,
- Anwendung vielfältiger Formen der ideellen Anerkennung hoher Leistungen im sozialistischen Wettbewerb nach dem Grundsatz „Ehre, wem Ehre gebührt“, wie z. B. Straßen der Besten, Ehrenbücher und öffentliche Belobigungen,
- Anwendung der analytischen Methoden der Arbeitsklassifizierung für die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben auf der Grundlage der hierfür geltenden zentralen Regelungen,
- materiellen Anerkennung für ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung sowie für die Einsparung von Energie

und Festlegungen über die Formen der Prämierung, die Leistungskriterien für die Jahresendprämie und auftragsgebundenen Prämien.

4. Die weitere Entwicklung des Kultur- und Bildungsniveaus der Werkstätten.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Lösung der Aufgaben der betrieblichen Bildungsarbeit einschließlich der aufgaben- und objektbezogenen Aus- und Weiterbildung der Werkstätten,
- Förderung und Unterstützung der Werkstätten, insbesondere der Schichtarbeiter, Frauen und Jugendlichen, während der Aus- und Weiterbildung,
- Entwicklung eines vielfältigen geistig-kulturellen Lebens der Werkstätten, Durchführung von ökonomisch-kulturellen Leistungsvergleichen, Organisation von Betriebsfestspielen, Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens und Vergabe von Aufträgen an Künstler,
- Förderung von Körperkultur, Sport und Touristik und einer sinnvollen Freizeitgestaltung, besonders für die Jugendlichen,
- Erhöhung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die klassenmäßige Erziehung der heranwachsenden jungen Generation, vor allem in der Berufsausbildung, außerschulischen Arbeit mit den Lehrlingen, Arbeit mit der Schuljugend, Kinderferiengestaltung und Jugendweihen,
- Gestaltung, Ausstattung und Erweiterung der betrieblichen Kultureinrichtungen und Sportstätten.

5. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der sozialen Betreuung der Werkstätten.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- planmäßigen und schrittweisen Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Erleichterung der Arbeit, Erhöhung der Arbeitssicherheit, Verbesserung der Arbeitskulturbildung und Arbeitshygiene, Verwirklichung einer durchgängigen Schutzgütarbeit,

- Erhaltung und Gestaltung der sozialhygienischen Einrichtungen,
- betrieblichen Qualifizierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, Durchführung von regelmäßigen Betriebsbegehungen und Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- Förderung der gesundheitlichen Betreuung der Werkstätten, insbesondere des vorbeugenden Gesundheitsschutzes,
- Gewinnung der Werkstätten für die freiwillige Zusatzrentenversicherung,
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben für die gemeinsame Schaffung und effektive Nutzung sozialer und kultureller Einrichtungen,
- Versorgung der Werkstätten und Verbesserung der Dienstleistungen, insbesondere für Schichtarbeiter und berufstätige Frauen,
- Einflußnahme auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse vor allem der Schichtarbeiter und kinderreichen Familien, Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften,
- Verbesserung des Arbeiterberufsverkehrs gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen,
- Unterbringung und Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen,
- bevorzugten Unterbringung von Schichtarbeitern und kinderreichen Familien in betrieblichen Erholungseinrichtungen und ihrer vorrangigen Versorgung mit Ferienplätzen,
- Sicherung einer ständigen Verbindung zu den Werkstätten, die ihren Ehrendienst bei der Nationalen Volksarmee leisten, und deren Angehörigen,
- Unterstützung von älteren Werkstätten, Schwerbeschädigten und Rehabilitanden sowie Rentnern, die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind,
- Gewährung von Zuwendungen bei Arbeitsjubiläen, sozialistischen Eheschließungen, Namensgebungen und anderen Anlässen,
- Gewährung eines Hausarbeitstages an vollbeschäftigte verheiratete werkstätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder.

Die Beziehungen, die zwischen einzelnen Verpflichtungen und dem Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sowie dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen bestehen, sind im Betriebskollektivvertrag bei den jeweiligen Festlegungen sichtbar zu machen.

In Anlagen zum Betriebskollektivvertrag sind aufzunehmen

- der Frauenförderungsplan,
- der Jugendförderungsplan,
- die Festlegungen über die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sowie des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen,
- die Liste der Arbeiterschwernisse,
- die Urlaubsvereinbarung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

**Beschluß**  
zur Richtlinie des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und des Bundesvorstandes  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes  
für die jährliche Ausarbeitung der  
Betriebskollektivverträge bis 1975

vom 10. November 1971

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird beschlossen:

1. In den staatlichen Organen und Einrichtungen (Staatsorgane, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung u. a.) ist die Richtlinie zur Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen haushaltsgeplanter Einrichtungen beim Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen sinngemäß anzuwenden.

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane haben gemeinsam mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Richtlinie die notwendigen zweigspezifischen Hinweise herauszugeben.

2. Die Richtlinie gilt für die Ausarbeitung der Betriebsverträge in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung unter Berücksichtigung der für diese Betriebe geltenden Rechtsvorschriften.
3. Für die Ausarbeitung der Betriebsvereinbarungen in den Privatbetrieben einschließlich Handwerksbetrieben gilt die zwischen dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern abgeschlossene Vereinbarung.
4. Es treten außer Kraft:

Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 17. Juni 1970 zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 (GBL II S. 431),

Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 17. Juni 1970 zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 (GBL II S. 436),

Beschluß vom 17. Juni 1970 zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 und zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 (GBL II S. 437).

Berlin, den 10. November 1971

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung  
über die Regelung der Arbeitszeit  
im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen

vom 3. November 1971

Zur Änderung der Verordnung vom 25. September 1968 über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen (GBL II S. 829) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegt zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag ein Arbeitstag (Montag) bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem arbeitsfreien Sonnabend ein Arbeitstag (Freitag), wird zentral festgelegt, für welche dieser Arbeitstage eine Vor- bzw. Nacharbeit erfolgt und an welchen arbeitsfreien Tagen zusammenhängend vor- bzw. nachgearbeitet wird. Das gleiche gilt für die Verlagerung eines Teiles der Arbeitszeit des 24. Dezember und 31. Dezember. Die Regelungen hierzu werden vom Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich bekanntgegeben.

(2) Die Verlagerung der Arbeitszeit ist in die betrieblichen Arbeitszeitpläne aufzunehmen. Für die Vor- bzw. Nacharbeit besteht kein Anspruch auf Überstunden-, Sonntags- und Feiertagszuschläge. Anspruch auf Nachzuschläge besteht nur, wenn Nachtarbeit nachts vor- bzw. nachgearbeitet wird.

(3) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane haben gemeinsam mit den Betrieben

- die Erfüllung der Transportverpflichtungen, insbesondere der Be- und Entladung,
- den reibungslosen Berufsverkehr,
- die Unterbringung und Betreuung der Kinder zu sichern.

(4) Abweichungen von den zentral festgelegten Regelungen sind nur zulässig, wenn es die materiell-technische Versorgung erfordert. Betriebe und Einrichtungen, bei denen das zutrifft, haben einen entsprechenden Antrag dem zuständigen Minister zur Entscheidung zu unterbreiten. Für Betriebe und Einrichtungen der bezirksgeleiteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes. Den Anträgen ist eine Bestätigung des zuständigen örtlichen Staatsorgans beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Erfordernisse des Abs. 3 gewährleistet sind.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die zentralen Regelungen über die Verlagerung der Arbeitszeit finden keine Anwendung für Betriebe bzw. Betriebsteile und Einrichtungen, die

- technologisch bedingt durchgängig arbeiten oder Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens zu erfüllen haben. Für sie gelten die in den betrieblichen Arbeitszeitplänen enthaltenen Schichtregelungen;

- Aufgaben zur Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen haben. Für sie sind die von den örtlichen Staatsorganen zur Sicherung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung getroffenen Festlegungen maßgebend.“

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1971

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**  
**über die Gebühren und Kosten**  
**des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

vom 15. November 1971

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (nachfolgend Patentamt) erhebt Gebühren und Kostenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der als Anlage beigefügten Tabelle.

## § 2

(1) Gebühren sind, soweit in rechtlichen Regelungen nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird, unter eindeutiger Angabe des Zahlungsgrundes im voraus zu entrichten. Jahresgebühren für Patente können nicht im voraus entrichtet werden.

(2) Im Hinblick auf die Einhaltung einer für die Gebührenzahlung vorgesehenen Frist gilt als Zeitpunkt für die Entrichtung der Gebühren:

1. bei Bareinzahlungen der Tag der Einzahlung beim Patentamt oder bei einem Kreditinstitut zugunsten des Patentamtes;
2. bei Zahlungen durch Gebührenmarken oder durch Scheck der Eingangstag der Marken oder des Schecks beim Patentamt;
3. bei Einzahlungen mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einzahlung bei der Deutschen Post;
4. bei Postschecküberweisungen der Tag der Aufgabe der Überweisung beim Postscheckamt;
5. bei Banküberweisungen der Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut;
6. bei Zahlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der Tag, an dem der Betrag zugunsten einer Korrespondenz-Bank der Deutschen

Demokratischen Republik oder zugunsten der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Moskau bei der Korrespondenz-Bank dieser Bank eingegangen ist.

## § 3

(1) Anträge auf Stundung oder Erlaß von Gebühren müssen innerhalb der Zahlungsfrist gestellt werden. In dieser Frist sind die Tatsachen anzugeben, auf die der Antrag gestützt wird, sowie die Mittel vorzulegen, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen.

(2) Die Entscheidungen über die Anträge sind endgültig.

## § 4

(1) Ohne rechtlichen Grund entrichtete Gebühren oder Kostenbeiträge werden auf Antrag erstattet.

(2) Eine Erstattung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Entrichtung der Gebühr oder des Kostenbeitrages beantragt werden.

## § 5

(1) Für die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher\* entsprechende Anwendung.

(2) Die Höhe der Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher wird auf Antrag durch Verfügung des Leiters der jeweiligen Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

## § 6

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Festsetzung einer Gebühr, die Höhe eines Kostenbeitrages oder die Festsetzung einer Entschädigung nach § 5 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung betroffene Bürger oder Betrieb oder die betroffene Einrichtung sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle des Patentamtes einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Soweit Bürger von der Entscheidung betroffen sind, können sie die Beschwerde auch mündlich erheben.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der zuständigen Spruchstelle für Beschwerden zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.

(5) Die Spruchstelle für Beschwerden hat innerhalb einer Frist von vier Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

\* Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. II Nr. 75 S. 637)

(6) Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer zuzusenden.

## § 7

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die

Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II S. 545)

außer Kraft.

(3) Gebühren und Kostenbeiträge, die nach dem 1. Januar 1972 fällig werden, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu entrichten.

Berlin, den 15. November 1971

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. Hemmerling

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Gebühren- und Kostentabelle**

## I.

**Allgemeine Gebühren**

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. ein einfacher Registerauszug	5,—
2. ein beglaubigter Registerauszug	10,—
3. eine Ergänzung eines Registerauszuges	5,—
4. Fertigung eines Prioritätsbeleges	10,—
5. eine Einsichtnahme in Akten	10,—
6. sonstige Schreib- und Beglaubigungsarbeiten und Anfertigung von Duplikaten	
a) für jede angefangene Seite	2,—
b) Zuschlag für Lese- und Vergleichsarbeiten für jede Seite	2,—
c) für Schriftstücke in fremder Sprache wird das Doppelte der vorstehenden Sätze erhoben	
7. eine Beglaubigung oder Bescheinigung	5,—
8. Gebühr für die Anmahnung eines Rechnungsbetrages, sofern in den rechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmt ist	5,—
9. Gebühr für die Erstattung der ohne rechtlichen Grund entrichteten Gebühren oder Kostenbeiträge	5,—

## II.

**Gebühren für Wirtschaftspatente**

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Anmeldung eines Wirtschaftspatentes (§ 39 Abs. 1 des Patentgesetzes)	20,—
2. Anmeldung eines Zusatzwirtschaftspatentes (§ 39 Abs. 3 des Patentgesetzes)	20,—
3. Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung (§ 22 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	10,—
4. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Berichtigung eines Wirtschaftspatentes (§ 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	10,—
5. Antrag auf Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten (§ 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 des Patentgesetzes)	25,—
6. Antrag auf Nichtigerklärung (§ 34 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	50,—
7. Einlegung einer Beschwerde (§ 27, § 32 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	20,—
8. Einlegung einer Berufung (§ 38 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	150,—
9. Jahresgebühren (§ 39 Abs. 2 des Patentgesetzes)	
für das 2. Patentjahr	15,—
für das 3. Patentjahr	15,—
für das 4. Patentjahr	15,—
für das 5. Patentjahr	25,—
für das 6. Patentjahr	35,—
für das 7. Patentjahr	50,—
für das 8. Patentjahr	75,—
für das 9. Patentjahr	100,—
für das 10. Patentjahr	125,—
für das 11. Patentjahr	160,—
für das 12. Patentjahr	200,—
für das 13. Patentjahr	250,—
für das 14. Patentjahr	300,—
für das 15. Patentjahr	350,—
für das 16. Patentjahr	400,—
für das 17. Patentjahr	450,—
für das 18. Patentjahr	500,—
10. Gebührenerzuschlag bei verspäteter Zahlung der Jahresgebühr (§ 39 Abs. 4 des Patentgesetzes)	
10 %, mindestens	5,—

## III.

**Gebühren für Ausschließungspatente**

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Anmeldung eines Ausschließungspatentes (§ 39 Abs. 1 des Patentgesetzes)	500,—
2. Anmeldung eines Zusatzausschließungspatentes (§ 39 Abs. 3 des Patentgesetzes)	500,—

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
3. Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung (§ 22 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	50,—
4. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Berichtigung eines Ausschließungspatentes (§ 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	100,—
5. Antrag auf Nichtigerklärung (§ 34 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	50,—
6. Einlegung einer Beschwerde (§ 27, § 32 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	150,—
7. Einlegung einer Berufung (§ 38 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	300,—
8. Jahresgebühren (§ 39 Abs. 2 des Patentgesetzes)	
für das 2. Patentjahr	250,—
für das 3. Patentjahr	500,—
für das 4. Patentjahr	750,—
für das 5. Patentjahr	1 000,—
für das 6. Patentjahr	1 250,—
für das 7. Patentjahr	1 500,—
für das 8. Patentjahr	1 750,—
für das 9. Patentjahr	2 000,—
für das 10. Patentjahr	2 250,—
für das 11. Patentjahr	2 500,—
für das 12. Patentjahr	2 750,—
für das 13. Patentjahr	3 000,—
für das 14. Patentjahr	3 250,—
für das 15. Patentjahr	3 500,—
für das 16. Patentjahr	3 750,—
für das 17. Patentjahr	4 000,—
für das 18. Patentjahr	4 250,—
9. Gebühreuzuschlag bei verspäteter Zahlung der Jahresgebühr (§ 39 Abs. 4 des Patentgesetzes)	10 %

## IV.

## Gebühren für Warenzeichen

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Anmeldegebühren	
a) Gebühren für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens (§ 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	80,—
b) Klassengebühr (§ 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	20,—
2. Verlängerungsgebühren	
a) Verlängerungsgebühr (§ 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	150,—
b) Klassengebühr (§ 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	30,—
c) Gebühreuzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr (§ 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	10 %

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
3. Anmeldegebühren für Verbandszeichen	
a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens (§ 21 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	300,—
b) Klassengebühr (§ 21 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	50,—
4. Verlängerungsgebühren für Verbandszeichen	
a) Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen (§ 21 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	800,—
b) Klassengebühr (§ 21 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	70,—
c) Gebühreuzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr (§ 21 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	10 %
5. Sonstige Gebühren	
a) Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Übergangs eines Warenzeichens (§ 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,—
b) Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers, einer Sitzverlegung oder Änderung im Namen des Inhabers (§ 5 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,—
c) Gebühr für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Warenzeichens (§ 14 des Warenzeichengesetzes)	75,—
d) Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde (§ 17 des Warenzeichengesetzes)	150,—
6. Gebühr für die von einem Anmelder über das Patentamt vorzunehmende internationale Hinterlegung eines Warenzeichens (Marke)	100,—

## V.

## Gebühren für Geschmacksmuster

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Eintragungsgebühr	
a) für den 1. Eintragungsschein je Einzelmuster oder Sammelhinterlegung	15,—
b) für jeden weiteren Eintragungsschein je Einzelmuster oder Sammelhinterlegung	10,—
2. Antrag auf Registereintragung einer Änderung in der Person des Geschmacksmusterinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung	35,—

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
3. Antrag auf Löschung eines Geschmacksmusters	15,—
4. Einlegung einer Beschwerde	150,—
5. Jahresgebühren	
a) Einzelmuster	
für das 1. bis 3. Jahr, je Jahr	50,—
für das 4. bis 10. Jahr, je Jahr	100,—
für das 11. bis 15. Jahr, je Jahr	200,—
b) Ermäßigte Jahresgebühren bei Sammelhinterlegungen	
Die Ermäßigung wird nur für die ersten drei Jahre gewährt. Die ermäßigte Gebühr beträgt je Muster und Jahr	5,—
mindestens aber	50,—
6. Bei Zahlung der Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Schutzdauer wird ein Gebührenzuschlag in Höhe von 10 % erhoben.	
7. Gebühr für die von einem Anmelder über das Patentamt vorzunehmende internationale Hinterlegung von Geschmacksmustern (Muster und Modelle)	100,—

## VI.

## Kostenbeiträge

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Druckkostenbeitrag für Warenzeichen (§ 9 des Warenzeichengesetzes)	
Der Druckkostenbeitrag besteht aus einem Grundbetrag, der die Veröffentlichung des Zeichens mit Ausnahme des Warenverzeichnisses umfaßt, und einem Zuschlag von je 3,— M für jede voraussichtlich erforderliche Druckzeile des Warenverzeichnisses.	
Grundbetrag für	
Wortzeichen	18,—
Wortzeichen mit besonderer Schriftart	35,—
Bildzeichen (bis zu 30 mm Höhe)	46,—
Bildzeichen (von 30 bis 50 mm Höhe)	56,—
Bildzeichen (über 50 mm Höhe)	75,—
Wortzeichen, wenn das Warenverzeichnis mehr als 20 Klassen erfaßt	165,—
Bildzeichen, wenn das Warenverzeichnis mehr als 20 Klassen erfaßt	200,—
Geht die Veröffentlichung bei einem Warenverzeichnis von mehr als 20 Klassen über eine Druckseite des Warenzeichensblattes hinaus, so wird für jede weitere angefangene halbe Druckseite ein Zuschlag von	100,—
berechnet.	
Sind die eingereichten Darstellungen eines Zeichens für die Drucklegung nicht geeignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet. Die Einsendung von Klischees ist nicht erforderlich.	

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
2. Kostenbeitrag für jede amtliche Bekanntmachung über ein Geschmacksmuster	10,—
3. Kostenbeitrag für die Aussetzung der Ausgabe einer Patentschrift	50,—
4. Kosten, die bei der nachträglichen Behandlung einer Patentanmeldung nach der Anordnung vom 9. September 1968 über Geheimpatente (GBl. II S. 815) auf Grund verspäteter Anträge zusätzlich entstanden sind, können dem Antragsteller bis zur Höhe von	300,—
in Rechnung gestellt werden.	

**Anordnung  
über die Sicherung des technisch-ökonomisch  
begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger  
Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse  
sowie von Energie**

— Anwendung von Bilanzanteilen —

vom 17. November 1971

Zur Anwendung von Bilanzanteilen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Proportionen entsprechenden Verbrauchsstruktur sind für den technisch-ökonomisch begründeten Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie Bilanzanteile als staatliche Plankennziffern für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die Wirtschaftsorgane, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe anzuwenden. Hierfür gelten die gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Nomenklaturen.

(2) Bilanzanteile werden als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe von der Staatlichen Plankommission an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (Versorgungsbereiche) aus den Staatsplanbilanzen und von den zentralen Staatsorganen an die Versorgungsbereiche aus den weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen herausgegeben, soweit dafür im Bilanzverzeichnis die verbraucherseitige Information für die Planung festgelegt ist. Die Herausgabe der Bilanzanteile kann auf wichtige Versorgungsbereiche begrenzt werden.

(3) Bei den Sortimentsbilanzen können die zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit den Versorgungsbereichen und nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission zur Nomenklatur der Bilanzanteile den Versorgungsbereichen Bilanzanteile übergeben, soweit dafür im Bilanzverzeichnis die verbraucherseitige Information für die Planung festgelegt ist.

(4) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Handel und Versorgung Bilanzanteile für



Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung für die Positionen des zentralen Versorgungsplanes in Menge und Wert.

(5) Die dem Produktionsmittelhandel und Konsumgütergroßhandel übergeordneten zentralen Staatsorgane erhalten Bilanzanteile entsprechend den Festlegungen gemäß den Absätzen 2 und 3, soweit der Großhandel als Fondsträger für die Abnehmer festgelegt ist.

(6) Die Bilanzanteile gelten nur für Lieferungen im jeweiligen Planjahr.

(7) Die staatlichen Plankennziffern für den Export werden durch die Herausgabe von Bilanzanteilen nicht berührt.

## § 2

(1) Von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen (Versorgungsbereiche) sind die Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie über die Wirtschaftsorgane (Fondsträger) den Abnehmern zu übergeben. Die Festlegung dieser Bilanzanteile hat als maximale Bezugsgröße entsprechend dem durch Normen und Kennziffern volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu erfolgen. Die Fondsträger können in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen bei der Plandurchführung zur Erhöhung der Materialökonomie Umverteilungen von Bilanzanteilen vornehmen.

(2) Die Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie die bilanzierenden Organe sind nicht berechtigt, Bilanzanteile über den durch die Bilanzpositionen definierten Umfang hinaus zu untergliedern.

(3) Über die Aufgliederung der Bilanzanteile auf die Fondsträger haben die Versorgungsbereiche die Staatliche Plankommission für die Staatsplanbilanzen und die anderen zentralen Staatsorgane für die weiteren Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile zu informieren. Die Staatliche Plankommission und die anderen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die zuständigen bilanzbeauftragten Organe über die Aufgliederung der Bilanzanteile zu unterrichten.

(4) Die Fondsträger haben für feste Brennstoffe und für flüssige Brenn- und Kraftstoffe dem zuständigen bilanzierenden Organ sowie für Elektroenergie und Gas der VVB Energieversorgung eine nach Lieferern und Bezirken gegliederte Aufstellung der Bilanzanteile zu übergeben.

(5) Zur bedarfsgerechten Versorgung nichtmaterieller Bereiche und der Abnehmer der Fondsträger der örtlichen Staatsorgane sind die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger berechtigt, nach einem vereinfachten Verfahren die erhaltenen Bilanzanteile den zuständigen Organen des Großhandels (einschließlich Vertriebsorganisationen) zur Realisierung zu übertragen. Die Versorgung der Einrichtungen der Volksbildung mit Möbeln und Polsterwaren, die nicht zu Schul- und Kindergartenmöbeln gehören, erfolgt entsprechend den in den Bilanzen vorgesehenen Fonds über die zuständigen Großhandelsbetriebe auf der Grundlage der von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke getroffenen Festlegungen.

## § 3

(1) Die Abnehmer – außer den im § 2 Abs. 5 genannten – haben auf der Bestellung zu bestätigen, daß ein entsprechender Bilanzanteil vorliegt bzw. die Erklärung über die erteilten Bilanzanteile sofort nach deren Übergabe nachgereicht wird.

(2) Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen ist § 12 der Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung – Bilanzierungsverordnung – (GBI. II S. 377) anzuwenden.

(3) Erhalten der Produktionsmittelhandel oder der Konsumgütergroßhandel als Fondsträger für die Abnehmer global Bilanzanteile, gilt folgende Regelung:

- a) Der Produktionsmittelhandel und der Konsumgütergroßhandel haben auf der Grundlage der ihnen übergebenen Bilanzanteile die Belieferung ihrer Abnehmer zu sichern.
- b) Treten beim Bezug vom Produktionsmittelhandel bzw. Konsumgütergroßhandel Probleme auf, die zu einer Überschreitung der Bilanzanteile führen können, sind durch die Staatlichen Kontore bzw. anderen wirtschaftsleitenden Organe des Großhandels im Zusammenwirken mit dem zuständigen bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organ und in Abstimmung mit den beteiligten Fondsträgern die erforderlichen Entscheidungen über die Höhe des Bezugs im Rahmen der Bilanzanteile der betreffenden Erzeugnisse zu treffen bzw. herbeizuführen.
- c) Der Produktionsmittelhandel und der Konsumgütergroßhandel haben den Bedarf der bewaffneten Organe (Lagerbezug von Mindermengen) auch dann zu sichern, wenn sie nicht als Fondsträger für die Abnehmer festgelegt sind.

## § 4

Den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane obliegt in ihrem Verantwortungsbereich die Kontrolle der Durchführung der in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben.

## § 5

Die Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung – Energieverordnung – (GBI. II S. 495) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmalig mit der Herausgabe der Bilanzanteile als staatliche Planaufgabe für den Volkswirtschaftsplan 1972 anzuwenden.

Berlin, den 17. November 1971

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Abrechnung und Abgrenzung  
der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1971**

vom 25. November 1971

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1971 wird im Einvernehmen mit den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 (GBL II 1971 S. 41) einschließlich der von den zuständigen Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen spezifischen Festlegungen arbeiten.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bauämter hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinate.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Außenhandelsbetriebe, unabhängig von ihrer Unterstellung, und für die Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft (im folgenden AHB genannt).

(4) Diese Anordnung gilt unter Berücksichtigung der im § 16 enthaltenen Bestimmungen auch für

- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, volkseigenen Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Handels sowie deren volkseigene Betriebe, volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens,
- die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate.

(5) Diese Anordnung gilt unter Berücksichtigung der Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 867) auch für naturwissenschaftlich-technische Institute und andere Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und wissenschaftlich-technische Leistungen als Auftragnehmer vertraglich vereinbaren.

(6) Notwendige zweigebundene Besonderheiten für die Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft regelt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(7) Für alle im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe erfolgt die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Mittel nach den Anweisungen des Ministers der Finanzen über den

Jahresabschluß 1971 des zentralen Haushalts sowie über den Jahresabschluß 1971 der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke\*.

§ 2

**Ergebnisrechnung**

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Generaldirektoren der AHB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben das einheitliche Betriebsergebnis vor Bildung der betrieblichen Fonds aus Gewinn zu analysieren. Sie haben zu gewährleisten, daß der Bildung betrieblicher Fonds aus Gewinn und der Leistung der planmäßigen Nettogewinnabführung an den Staat nur solche Gewinne zugrunde gelegt werden, die aus

- der Erfüllung und Übererfüllung der Produktion nach Menge, Sortiment und Qualität,
- der Senkung der Selbstkosten,
- der Erfüllung und Übererfüllung des Exports sowie der Exportrentabilität

resultieren.

(2) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind gemäß Abs. 5 bzw. § 16 gesondert an den Staatshaushalt abzuführen. Hierunter fallen Gewinne

- a) aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlich zulässigen Preise;
- b) die aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinate mit einheitlichem Betriebsergebnis resultieren;
- c) aus Abweichungen zwischen beauftragtem und effektiv angefallenem Preisänderungssaldo — ausgenommen hiervon sind Gewinne aus Preisänderungen, die nachweisbar im Ergebnis von Materialsubstitutionen eingetreten sind —;
- d) aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben (Preisbasis 1971) in Kraft oder außer Kraft gesetzt wurden, sowie

aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, vorgeschriebenen Abrechnungsmethoden, Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie Preisstützungen — und anderen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden.

(3) Nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne gemäß Abs. 2 Buchstaben a, b und d dürfen nicht mit gewinnmindernden Auswirkungen der genannten Faktoren saldiert werden. Eine Saldierung ist nur zulässig bei falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war. Eine Saldierung ist bei der Ermittlung des Gewinnes aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos zulässig.

\* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

(4) Ergeben sich aus der Ermittlung der Abweichungen zwischen beauftragtem und effektivem Preisänderungssaldo Gewinnminderungen, so können diese mit Abführungen entsprechend Abs. 5 sowie § 4 Abs. 6 bzw. § 6 Absätze 4 und 5 verrechnet werden. Ergibt sich nach Verrechnung mit Abführungsverpflichtungen noch ein Fehlbetrag, so ist dieser von der Nettogewinnabführung an den Staat zu kürzen. Die Verrechnung von Gewinnminderungen mit Abführungsverpflichtungen ist kontrollfähig nachzuweisen.

(5) Gewinne gemäß Abs. 2 sind über das zuständige übergeordnete Organ an den zentralen Haushalt auf das Haushaltskonto „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1971 abzuführen. Die Abführungen sind nicht als Tilgung bestehender Finanzschulden entsprechend den Rechtsvorschriften\* anzurechnen.

(6) Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresabschlüsse, ob Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstanden sind, an den zentralen Haushalt abgeführt wurden. Sie kontrolliert auch die Vollständigkeit der gemäß Abs. 4 zu führenden Nachweise und veranlaßt gegebenenfalls die nachträgliche Abführung von nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstandenen Gewinnen. Solche nachträglichen Abführungen haben über das zuständige übergeordnete Organ an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836–20–48162 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen.

### § 3

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die nach dem 26. Dezember 1971 für Rechnung 1971 durchzuführenden Überweisungen

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinate an die VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe,
- von den VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate,
- an den zentralen Haushalt

sind die Zahlungsbelege mit der verkürzten Jahreszahl „71“ als letzter Begriff im variablen Teil des saldierten Zahlungsgrundes zu versehen. Das gilt auch für andere das Jahr 1971 betreffende Kontoverfügungen zugunsten bzw. zu Lasten von Konten der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe. Für die Finanzbeziehungen der AHB gelten diese Grundsätze entsprechend.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1971 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1972 sind nicht zulässig.

(3) Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen zweckgebundenen Fonds auf Bankkonten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der AHB sowie der VVB

\* – Anordnung vom 28. März 1968 über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 279)

– Abschnitt V Ziffern 7 bis 9 der Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 41)

bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf Grund des Jahresabschlusses 1971 haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu sichern, daß die Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinate und dem Stammbetrieb sowie zwischen den volkseigenen Betrieben und Kombinate und den VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen gleichlautend im Jahresfinanzkontrollbericht zum 31. Dezember 1971 ausgewiesen werden. Abweichungen durch bereits realisierte Kontoverfügungen sind gegenüber der Staatlichen Finanzrevision zu belegen.

(5) Die VVB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben zu sichern, daß die das Planjahr 1971 betreffenden Zahlungen an den zentralen Haushalt mit der richtigen Kontobezeichnung für die Haushaltsrechnung 1971 gemäß Abs. 9 vorgenommen werden. Das gilt auch für Abverfügungen von Haushaltskonten.

(6) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1971 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung 1971 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1972 vorzunehmen.

(7) Die Abführungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 18. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das Haushaltskonto „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1971 vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

(8) Die Verrechnungen aus Gewinn- und Amortisationsabführungen der AHB haben bis zum 18. Februar 1972 über das Konto des Ministeriums für Außenwirtschaft bei der Deutschen Außenhandelsbank AG, Berlin, zu erfolgen. Die AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind, haben bei den Verrechnungen die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Anordnung vom 11. Februar 1971\* zu beachten. Soweit danach die Abführungen von Gewinnen und Amortisationen an das zuständige wirtschaftsleitende Organ zu leisten sind, gelten hierfür die von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen festgelegten Konten und Termine.

(9) Für die auf Grund dieser Anordnung festgelegten Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe an den zentralen Haushalt zugunsten der Haushaltsrechnung 1971 werden bei den zuständigen Banken gesonderte Konten geführt. Die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinate die von den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen mitgeteilten EDV-Kontennummern für die Ab-

\* – Anordnung vom 11. Februar 1971 über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandels-tätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft im Jahre 1971 (GBl. II S. 235)

rechnung des Planjahres 1971 bekanntzugeben, soweit nicht die in dieser Anordnung genannten speziellen Kontonummern zutreffen.

## § 4

**Gewinnfonds**

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinat, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 18. Februar 1972 vorzunehmen.

(2) Zuführungen an die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die sich aus dem Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel“ ergeben, sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe spätestens bis zum 18. Februar 1972 von den zuständigen Bankkonten abzufordern.

(3) Mittel des Gewinnfonds, die nach erfolgten Zuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 auf Grund effektiveren Wirtschaftens im Jahre 1971 nicht verbraucht wurden, verbleiben den volkseigenen Kombinat und VVB. Sie sind auf den Gewinnfonds 1972 zu übertragen. Voraussetzung ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Gewinnfonds 1972 einbezogen werden.

(4) Die nach Abs. 3 übertragbaren Mittel sind in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch

- a) für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten und die Erhöhung des Anteils der Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen,
- b) für die Erhöhung des Eigenmitteleinsatzes zur Finanzierung planmäßiger materieller Bestände, für die vorfristige Tilgung von Umlaufmittel-Vorfinanzierungskrediten sowie die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen

einzusetzen.

(5) Mittel des Gewinnfonds, die planmäßig für die Finanzierung von Investitionen vorgesehen sind, sind auf den Investitionsfonds zu übertragen.

(6) Gewinne bzw. Mittel der Gewinnfonds, die im Rahmen des Planes 1972 nach den Absätzen 3 bis 5 nicht eingesetzt werden können, sind bis zum 18. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

## § 5

**Amortisationen**

(1) Die einer VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate haben festgelegte Amortisationsabführungen bis zum 5. Januar 1972 auf den Investitionsfonds der VVB zu überweisen. Die einem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Betriebe leisten diese Abführungen bis zum gleichen Termin auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto.

(2) Die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate überweisen die abzuführenden Amortisationen ebenfalls bis zum 5. Januar 1972 auf das Bankkonto „Gewinn- und an-

dere Abführungen“ bzw. auf das Bankkonto „Amortisationsumverteilung“ ihres zuständigen wirtschaftsleitenden Organs.

## § 6

**Investitionsfonds, Ansammlungsfonds**

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, VVB und wirtschaftsleitende Organe sowie AHB, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, bezahlen bis zum 31. Januar 1972 die bis zum 31. Dezember 1971 fertiggestellten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen sowie die vertraglich vereinbarten Abschlagzahlungen für Investitionen. Die entsprechend der Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 zeitweilig zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln eingesetzten Mittel des Investitionsfonds oder Ansammlungsfonds sind bis spätestens 31. Dezember 1971 dem Sonderbankkonto Investitionen zuzuführen. Bestände des Ansammlungsfonds zum 31. Dezember 1971 sind auf den Investitionsfonds 1971 zu übertragen.

(2) Mittel des Investitionsfonds 1971, die nach Berücksichtigung der Zahlungen bzw. Zuführungen gemäß Abs. 1 im Jahre 1971 nicht verbraucht wurden, verbleiben den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB. Sie sind auf den Investitionsfonds 1972 zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds 1972 einbezogen werden. Soweit diese nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds 1971 aus effektiverer Investitionstätigkeit entstanden sind, können sie in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten und die Erhöhung des Anteils der Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen im Jahre 1972 verwendet werden.

(3) Nicht verbrauchte Mittel des Investitionsfonds 1971, die daraus resultieren, daß Investitionsvorhaben 1971 infolge von Entscheidungen übergeordneter Organe eingestellt bzw. nicht durchgeführt wurden, sind zu verwenden für die Finanzierung von Aufwendungen für eingestellte Investitionen\*. Sie sind auch für die zusätzliche Tilgung der für eingestellte Investitionen aufgenommenen Investitionskredite einzusetzen.

(4) Mittel des Investitionsfonds, die im Rahmen des Planes 1972 nach den Absätzen 1 bis 3 nicht eingesetzt werden können, sind bis zum 18. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

(5) Für volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe, die noch nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, gilt folgendes:

- a) Sie bezahlen die bis zum 31. Dezember 1971 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen bis zum 31. Januar 1972 in Rechnung 1971.

\* Anordnung vom 27. September 1971 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus Investitionseinstellungen auf Grund zentraler Entscheidungen (wurde den Beteiligten direkt zugestellt)

b) Die am 1. Februar 1972 nach Rückzahlung verzinslicher Investitionskredite nach vorhandenen Beständen der Sonderbankkonten „Investitionen des Jahres 1971“ sind über das Bankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bzw. direkt bis zum 10. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das Einzelplankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1971 abzuführen.

c) Im Falle der nicht planmäßigen Fertigstellung und Abrechnung von Investitionen sind nicht verbrauchte Amortisationen und Gewinne sowie Haushaltsmittel des Planes der Finanzierung der Investitionen 1971 in der Höhe zweckgebunden für die Finanzierung der Investitionen 1972 zu übertragen, in der bis zum 31. Dezember 1971 Teile der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht wurden. Die Übertragung hat auf das Sonderbankkonto des Jahres 1972 bis zum 21. Januar 1972 zu erfolgen.

d) Durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1971 freigewordene Amortisationen und Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.

e) Sofern im Plan der Finanzierung der Investitionen 1971 Mittel für den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke enthalten sind, ist der Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1971 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1972 an die zuständige Bank zu überweisen.

(6) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, VVB und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Verwendung von Gewinnen und Amortisationen für die Investitionsfinanzierung laut Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel“ bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmt.

### § 7

#### Reservefonds

Bestände des Reservefonds der volkseigenen Kombinate und VVB am 31. Dezember 1971 sind auf den Reservefonds 1972 zu übertragen.

### § 8

#### Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Die zum 31. Dezember 1971 nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind zu übertragen und in die planmäßige Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben 1972 einzubeziehen.

(2) Die Staatliche Finanzrevision hat den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane die Abführung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik an den Staatshaushalt vorzuschlagen, wenn die Verwendung der Mittel für die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik von den volkseigenen Betrieben und Kombinat, den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke nicht gewährleistet werden kann.

### § 9

#### Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik

(1) Die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Jahres 1971 hat bis zum 31. Januar 1972 in Rechnung 1971 zu erfolgen.

(2) Aus dem Staatshaushalt aufgabengebunden bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel, die nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Aufgabe im Jahre 1971 zurückzuzahlen sind, sind spätestens bis zum 1. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das Einzelplankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1971 abzuführen.

(3) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, der Vergabe von Lizenzen, der Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, der Refinanzierung bzw. dem Verkauf von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw. aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind in die Rückzahlungen gemäß Abs. 2 einzubeziehen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836-22-48 172 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, in folgenden Fällen abführen zu lassen:

- ungerechtfertigt abgeforderte Haushaltsmittel,
- nicht verwendete Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben, bzw. für die zum 31. Dezember 1971 keine Verträge vorliegen,
- nicht benötigte Haushaltsmittel infolge Veränderung der Aufgabenstellung oder fehlerhafter Planung.

Wurden aufgabenbezogen bereitgestellte Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik nicht zweckentsprechend verwendet, so ist der Betrag zu Lasten der betrieblichen Fonds ebenfalls auf das genannte Konto abzuführen.

### § 10

#### Reparaturfonds

In den volkseigenen Betrieben und Kombinat, sowie AHB sind die zum 31. Dezember 1971 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam zu buchen. Die Übertragung von Mitteln des Reparaturfonds auf das folgende Jahr ist zulässig, wenn finanzielle Mittel im Jahre 1971 planmäßig für größere — materiell gesicherte — Instandhaltungsmaßnahmen angesammelt wurden.

### § 11

#### Verfügungsfonds

(1) Die zum 31. Dezember 1971 noch vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds können bis zur Höhe der



nach den Rechtsvorschriften\* möglichen Zuführungen des Jahres 1971 auf den Verfügungsfonds 1972 übertragen werden.

(2) Die Übertragbarkeit des Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit der AHB“\*\* ist gesondert geregelt.

(3) Bestände des Verfügungsfonds zum 31. Dezember 1971, die nicht nach Abs. 1 übertragbar sind, werden den Finanzierungsquellen wieder zugeführt, aus denen der Verfügungsfonds gebildet wurde.

#### § 12

##### **Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs-, Verbrauchsabgaben, produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche**

(1) Die im Jahre 1971 entstandenen Beträge der Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1971 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

(2) Zeitweilig noch notwendige produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche sind in Höhe des 1971 entstandenen Anspruchs, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1971 zuzuführen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

#### § 13

##### **Handelsspanne aus Exportlieferungen**

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBL III S. 27) ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Jahre 1972 noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse aus Erlösen der Handelsspanne, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1971 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

#### § 14

##### **Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten**

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die planmäßig Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises bis zum 21. Januar 1972 geltend zu machen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind bis spätestens 31. Januar 1972 in Rechnung 1971 vorzunehmen.

\* Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBL II S. 355)

\*\* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Staatsorganen aus der Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Juli 1970\* sind bis zum 31. Dezember 1971 abzurechnen.

#### § 15

##### **Den Ministerien direkt unterstellte volkseigene Betriebe und Kombinate**

(1) Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(2) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und das staatliche Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn sind die Abführungen gemäß § 3 Abs. 7 und § 6 bis zum 25. Februar 1972 vorzunehmen.

#### § 16

##### **Örtlich geleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe**

Für die im § 1 Abs. 4 genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe gelten folgende Abweichungen bzw. ergänzende Bestimmungen:

- a) Die Termine der Abführungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf die betreffenden Haushaltskonten werden vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluss 1971 der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke\*\* festgelegt.

Das gleiche gilt für Zuführungen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

- b) Die Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden (§ 2), sowie Beständen der Sonderbankkonten Investitionen (§ 6 Abs. 5 Buchst. b) hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zu erfolgen.

#### § 17

##### **Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

\* Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinien für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBL II S. 463)

\*\* wurde den Beteiligten direkt zugestellt



**Noch lieferbar!**

## Qualitätssteuerung

ist der Titel einer vom DAMW herausgegebenen Broschüre, die eine zusammengefaßte und überarbeitete Darstellung aller zu diesem Thema auf dem 12. Kolloquium der Zentralen Arbeitsgemeinschaft „Qualität“ der Kammer der Technik (KDT) gehaltenen Vorträge enthält.

Das Material soll den Betrieben und Kombinat in erster Linie als ergänzendes Anschauungsmaterial zu den im Heft 3/1971 auf Seite 23 der „Verfügungen und Mitteilungen des DAMW“ veröffentlichten Grundsätze für die Gestaltung komplexer Qualitätssicherungsmaßnahmen dienen und zu weitergehendem Denken anregen, um die Entwicklung und Sicherung der Erzeugnisqualität rationeller und effektiver leiten und kontrollieren zu können.

232 Seiten mit 39 Abbildungen — Broschur 4,80 M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt  
Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin  
Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 208 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 8. Dezember 1971

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 71.	Beschluß über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise .....	669
17. 11. 71	Beschluß über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise .....	674
1. 11. 71	Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger .....	678
19. 11. 71	Anordnung Nr. Pr. 50/1 über die Preise für feste Brennstoffe .....	681
13. 10. 71	Anordnung über die Zahlung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel — .....	682
	Berichtigungen .....	683

### Beschluß über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise

vom 17. November 1971

## I.

Ausgehend von den Beschlüssen des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist auf dem Gebiet der Industriepreise durch das Amt für Preise zu gewährleisten, daß die Industriepreise staatlich bestätigt, die Staatsdisziplin bei der Preisbildung eingehalten und die Realisierung von Gewinnen durch Preismanipulationen verhindert werden.

Die Leitung und Planung auf dem Gebiet der Industriepreise ist darauf zu konzentrieren, daß

- die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unterstützt wird,
- ein Druck auf die Senkung der Kosten und auf die Erhöhung der Effektivität ausgeübt wird,
- der wissenschaftlich-technische Fortschritt gefördert wird und die neue Technik sowohl für die Hersteller als auch für die Anwender vorteilhaft ist,
- die rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds, die Erhöhung der Materialökonomie und der zweckmäßigste Einsatz der Arbeitskräfte unterstützt werden.

## II.

## Die Leitung auf dem Gebiet der Industriepreise

1. Das Amt für Preise hat in Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Be-

schlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates die staatliche Preispolitik zu gewährleisten.

Das Amt für Preise leitet im Auftrage des Ministerrates die Bildung, Bestätigung und Planung der Industriepreise und ist für die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Industriepreise gegenüber der Partei- und Staatsführung verantwortlich.

Die Industriepreise für die in der Produktion befindlichen Erzeugnisse bleiben im Zeitraum des Fünfjahresplanes bis 1975 unverändert, soweit nicht durch den Ministerrat Industriepreisänderungen beschlossen werden.

Für die neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse werden die Industriepreise staatlich bestätigt. Das erfolgt sowohl

- durch die zentrale staatliche Bestätigung von Industriepreisen für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse nach festgelegten Nomenklaturen durch den Ministerrat, das Amt für Preise und die Ministerien als auch
- durch die staatliche Bestätigung der Industriepreise für die von den VVB und den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate in das bestehende Preisgefüge eingestuft Erzeugnisse.

Diese Bestätigung erfolgt durch das Amt für Preise mit der Revision der Preisarbeit der VVB und der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate.

Die zentrale staatliche Bestätigung von Industriepreisen erfolgt in Anlehnung an die Bilanzen für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse, die maßgeblich die Kosten- und Preisentwicklung der Volkswirtschaft bestimmen. Das sind Erzeugnisse der Serien- und Massenfertigung,

- die nach neuen Technologien bzw. Verfahren hergestellt werden oder
- die bei den Anwendern zu neuen Technologien bzw. Verfahren führen oder
- die wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften aufweisen.

Die konkrete Anwendung dieser Kriterien in den einzelnen Industriezweigen ist in speziellen Kalkulationsrichtlinien zu regeln. In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Preise.

2. Die zentrale staatliche Bestätigung der Industriepreise ist wie folgt vorzunehmen:

- **Der Ministerrat** bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der Erzeugnismomenklatur zur Bestätigung der Industriepreise durch den Ministerrat.\* Die Preisvorschläge sind dem Ministerrat vom Minister und Leiter des Amtes für Preise zu unterbreiten.
- **Der Minister und Leiter des Amtes für Preise** bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der Erzeugnismomenklatur zur Bestätigung der Industriepreise durch das Amt für Preise.\* Die Preisvorschläge sind dem Minister und Leiter des Amtes für Preise durch die Industrieminister vorzulegen.
- **Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft** bestätigen die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse ihres Bereiches entsprechend der dafür herausgegebenen staatlichen Nomenklatur.\* Für importierte Erzeugnisse dieser Nomenklatur obliegt die Bestätigung dem Minister für Außenwirtschaft.

Die Preisvorschläge sind von den Generaldirektoren der VVB bzw. der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate einzureichen.

Mit der Bestätigung der Industriepreise für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse ist eine exakte Prüfung der Kalkulation vorzunehmen sowie die Wirkung der neuen Industriepreise auf die Hersteller, Abnehmer und auf den Export einzuschätzen.

Mit der Bestätigung der Industriepreise für neue, weiterentwickelte Finalerzeugnisse entsprechend den Nomenklaturen ist zugleich eine Prüfung und Nachkalkulation und gegebenenfalls eine Neubestätigung der Industriepreise für entscheidende Zulieferungen vorzunehmen.

Die Nomenklaturen sind in Verbindung mit den Volkswirtschaftsplänen durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien zu vervollkommen. Über Änderungen der Erzeugnismomenklatur zur Bestätigung der Industriepreise durch den Ministerrat entscheidet der Ministerrat auf Vorschlag des Ministers und Leiters des Amtes für Preise.

\* wird den zuständigen Organen direkt zugestellt

Bei der Preisbestätigung der in den Nomenklaturen enthaltenen Konsumgüter ist nach dem Beschluß vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBl. II S. 674) zu verfahren.

3. Für alle übrigen Erzeugnisse, deren Industriepreise nicht vom Ministerrat, vom Amt für Preise und von den Ministerien bestätigt werden, erfolgt die **staatliche Bestätigung der Industriepreise im Ergebnis der Revision der Preisarbeit der VVB und der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate durch das Amt für Preise.**

Die Industriepreise für diese Erzeugnisse sind von den VVB und den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate nach vorgegebenen Kriterien und Maßstäben in das bestehende Preisgefüge einzustufen. Das betrifft insbesondere solche Erzeugnisse, die eine einfache Weiterentwicklung und Ergänzung des Produktionsprogramms darstellen und nicht zu grundsätzlichen Änderungen der Technologien und Verfahren führen sowie keine wesentlich höheren Gebrauchseigenschaften besitzen. Die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind verpflichtet, das **Amt für Preise** über die von ihnen **eingestufteten Industriepreise zu informieren**. Sie haben dafür zu sorgen, daß die neuen Industriepreise den Hauptabnehmern mitgeteilt und in die bestehenden Preiskataloge bzw. Preislisten aufgenommen werden.

4. Das Amt für Preise und die zuständigen Ministerien haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen ihrer Verantwortung Preise, die nicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften gebildet und bestätigt wurden, zu korrigieren.
5. Das **Amt für Preise** hat die Preisarbeit straff zu leiten. Das ist vor allem durch folgende Maßnahmen zu sichern:

Das Amt für Preise hat

- die **zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinien**, ausgehend von den Beschlüssen des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, zu überarbeiten,
- für ausgewählte Zweige, vor allem für solche mit einem häufigen Erzeugniswechsel, die **speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. Kalkulationsselemente** zu bestätigen,
- das volkswirtschaftliche **Gewinnnormativ** (Rate der Fondsrentabilität) und ökonomisch begründete Abweichungen davon nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festzulegen,
- **notwendige Änderungen der Gewinnnormative** für Erzeugnisgruppen auf Antrag der Ministerien zu bestätigen,
- die von den Ministerien für die ihnen direkt unterstellten VVB und volkseigenen Kombinate zu erarbeitenden **kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung** nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu bestätigen,

- die von den Ministerien vorgesehenen notwendigen Änderungen der überbetrieblichen Gemeinkostennormative der VVB und der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate zu bestätigen,
  - die Gemeinkostennormative für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe zu bestätigen (die Bestätigung der Gemeinkostennormative für Handwerksbetriebe einschließlich Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfolgt durch die Räte der Bezirke),
  - die bestehende zentrale staatliche Dokumentation aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise den Staats- und Wirtschaftsorganen zu übergeben sowie notwendige Ergänzungen ihnen mitzuteilen,
  - eine vollständige Übersicht der gültigen Industriepreise, gegliedert nach Industriezweigen und Erzeugnisgruppen, zu gewährleisten und
  - zu sichern, daß die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate eine lückenlose Sammlung der gültigen Industriepreise haben, damit die Abnehmer auf der Grundlage von Preislisten, Preiskatalogen u. ä. arbeiten und die Einhaltung der gesetzlichen Preise kontrollieren können.
6. Das Amt für Preise hat eine strenge Preiskontrolle durchzusetzen. Schwerpunkte dieser durchzuführenden Preiskontrollen sind
- die systematische Kontrolle der Kosten- und Preiskalkulation unter Mitwirkung der Abnehmer bei Preisanträgen, die dem Ministerrat oder dem Amt für Preise zur Bestätigung vorgelegt werden,
  - komplexe Kontrollen der Kosten- und Preisarbeit in VVB, Kombinat und Betrieben, insbesondere für volkswirtschaftlich wichtige Finalerzeugnisse und deren Zulieferungen in der Kooperationskette. Diese Kontrollen sind gemeinsam mit den Ministerien, Hauptabnehmern und anderen Kontrollorganen durchzuführen. Dabei ist die Zusammenarbeit der staatlichen Preiskontrolle mit der Arbeiter- und Bauerninspektion, der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Finanzrevision sowie ihr Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsorganisationen und den örtlichen Volksvertretungen wirksam zu gestalten,
  - die periodische Revision der Einstufung der Industriepreise für in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse in das gegebene Preisgefüge durch die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate. Dabei ist von den Generaldirektoren der Nachweis über die Auswirkung der neuen Industriepreise auf das Preisniveau und die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise zu führen. Im Ergebnis dieser Revision hat das Amt für Preise eine Bestätigung der richtig eingestuftem Indu-

striepreise vorzunehmen und bei falsch eingestuftem Industriepreisen Korrekturen zu veranlassen.

Das Amt für Preise hat die von den Ministerien bestätigten Industriepreise, Kalkulationsrichtlinien und Normative zu kontrollieren.

Außerdem hat das Amt für Preise seine Kontrolltätigkeit auf dem Investitionsgebiet in der Vorbereitungsphase der Grundsatzentscheidung auf das verbindliche Preisangebot für ausgewählte Investitionsvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerates stehen, zu konzentrieren. Im Zusammenhang damit hat das Amt für Preise Einfluß auf die Entwicklung differenzierter Methoden zur Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes zu nehmen.

Das Amt für Preise hat bei Aufdeckung von Verstößen gegen die Preisdziplin das Recht, zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes

- den zuständigen Ministerien, VVB, Kombinat und Betrieben Auflagen zu erteilen,
- die Einziehung von Mehrerlösen anzuordnen und
- Ordnungsstrafen auszusprechen.

Liegen grobe Verstöße gegen die Staats- und Preisdziplin auf dem Gebiet der Industriepreise vor, so hat der Minister und Leiter des Amtes für Preise den Vorsitzenden des Ministerrates unverzüglich zu informieren.

Zur Erhöhung der Preisdziplin als wichtiger Bestandteil der sozialistischen Staats- und Plandisziplin sind Ergebnisse aus der Preiskontrolle, die hohe erzieherische Wirkung haben, öffentlich auszuwerten bzw. den Wirtschaftsfunktionären zugänglich zu machen.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise hat den Ministerrat jährlich über die Ergebnisse der Preiskontrolle und -revision zu informieren.

Durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise ist dem Ministerrat jährlich eine zusammengefaßte Analyse über die Entwicklung der Kosten, der Gewinne und der Industriepreise sowie über deren ökonomische Wirksamkeit vorzulegen. Dabei hat er eine eigene analytische Tätigkeit durchzuführen und das Recht, von den Ministerien, VVB und den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat Analysen zu fordern.

7. Das Amt für Preise ist für die Qualifizierung der in den Staats- und Wirtschaftsorganen auf dem Gebiet der Preise tätigen Kader verantwortlich. Es hat gemeinsam mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen die Schulungspläne für zentrale und zweigspezifische Qualifizierungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen.
8. Zur Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise haben die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen sowie das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Vorschläge für die Bestätigung von Industriepreisen für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse durch den Ministerrat und das Amt für Preise zu unterbreiten,

- Industriepreise entsprechend der dafür herausgegebenen staatlichen Nomenklatur zu bestätigen und darüber das Amt für Preise zu informieren,
- Normative für die Kalkulation der Kosten zu bestätigen, soweit nicht das Amt für Preise dafür zuständig ist.  
Diese Normative müssen auf die rationelle Nutzung von Energie, Rohstoffen und Material gerichtet sein und eine effektive Nutzung der produktiven Fonds und des Arbeitszeitfonds fördern. Sie sind auf der Grundlage von Betriebsvergleichen, der Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und anderer geeigneter Methoden auszuarbeiten und ständig zu verbessern.
- durch Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten VVB und volkseigenen Kombinate die Durchsetzung der staatlichen Direktiven und Kalkulationsrichtlinien zu sichern,
- spezielle Kalkulationsrichtlinien bzw. Kalkulationselemente für die Industriezweige auf der Grundlage der Neufassung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinien zu bestätigen, soweit ihre Bestätigung nicht durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise erfolgt,
- eine Überprüfung der Gemeinkosten in ihren Bereichen vorzunehmen mit dem Ziel, die Gemeinkosten zu senken,
- überbetriebliche Gemeinkostennormative für die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie deren Veränderung dem Amt für Preise zur Bestätigung vorzulegen,
- die Bestätigung von ökonomisch begründeten Teilpreissystemen, Parametersystemen und Preisreihen zur Bildung von Industriepreisen vorzunehmen,
- den VVB und den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate verbindliche Normative für die Gestaltung des Verhältnisses von Gebrauchseigenschaften (Leistungsparameter) und Industriepreisen bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse vorzugeben.

Das Ministerium für Außenwirtschaft und die anderen zentralen Staatsorgane haben diese Aufgaben entsprechend ihren spezifischen Bedingungen wahrzunehmen.

9. Die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben ihre Verantwortung auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise, ausgehend von den staatlichen Direktiven, voll wahrzunehmen. Sie haben
- die Erzeugnisse, deren Industriepreise nicht vom Ministerrat, dem Amt für Preise oder den Ministerien zentral bestätigt werden, auf der Grundlage staatlicher Direktiven und Kalkulationsrichtlinien in das bestehende Preisgefüge einzustufen,
  - die von den Betrieben ausgearbeiteten Preisangebote zu prüfen und Vorschläge für die zentrale staatliche Bestätigung der Industriepreise ihrem zuständigen Minister vorzulegen,

- Kalkulationsnormative, Teilpreissysteme, Parametersysteme, Preisreihen und spezielle Kalkulationsrichtlinien gemeinsam mit ihren Betrieben auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzubereiten.

Die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind für die Anleitung der ihnen unterstellten Betriebe hinsichtlich der Kosten- und Preisarbeit verantwortlich. Das gilt auch für Industriepreise, die von den Betrieben auf der Grundlage staatlicher Kalkulationsvorschriften und Teilpreissysteme ermittelt werden, wie z. B. für Sonder- und Einzelfertigung im Maschinenbau und für Betriebspreise in der Leichtindustrie. Die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben dafür zu sorgen, daß der Aufwand zur Herstellung von Erzeugnissen und, davon ausgehend, die Industriepreise so niedrig wie möglich gehalten werden.

Davon ausgehend haben sie zu sichern, daß

- schon vor der Bildung der Industriepreise neuer, weiterentwickelter Erzeugnisse über die Arbeit mit den Kosten Einfluß auf die Erhöhung der Effektivität genommen wird. Dabei ist bereits in den vorbereitenden Phasen die Erzeugnisrationalisierung durch Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu unterstützen,
- in zunehmendem Maße im Plan Wissenschaft und Technik Kosten- und Preislimite für die Entwicklung neuer Erzeugnisse vorgegeben werden,
- die Preisbildung auf der Grundlage einer exakten Kostenrechnung und Kostenkalkulation mit einem ordnungsgemäßen Nachweis über die Fertigungszeiten, den Materialverbrauch und die Gemeinkosten (Nachkalkulation) vorgenommen wird,
- für Erzeugnisgruppen mit häufigem Erzeugniswechsel der Anteil von Industriepreisen erhöht wird, die auf der Grundlage ökonomisch begründeter Teilpreissysteme, Parametersysteme und Preisreihen gebildet werden.

Die bei den VVB und den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate bestehenden Arbeitskreise für die Prüfung der Preisangebote, die sich aus Vertretern der Hersteller-, Abnehmer- und Zulieferbetriebe, des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung (DAMW) u. a. zusammensetzen, haben die Qualität der Ausarbeitung und Prüfung der Preisangebote sowie das Zusammenwirken von Herstellern, Hauptabnehmern und wichtigen Vorlieferanten auf dem Gebiet der Industriepreise zu verbessern.

Sie haben sich vor allem auf die kritische Analyse und Kontrolle der Kosten zu konzentrieren. Hierbei sind die Erfahrungen auszunutzen, die bereits bei der Industriepreisreform mit den ständigen Arbeitskreisen und bei der Preisbildung für Konsumgüter mit den Preisbeiräten gesammelt wurden.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind von den VVB und den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate auf die Erzeugnisgruppen anzuwenden, für die ihnen nach den Rechtsvorschriften die Prüfung und Koordinierung der



Preisangebote für die Betriebe aller Eigentumsformen obliegt. Die Bestimmungen gelten auch für andere Organe, die nach den Rechtsvorschriften für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote verantwortlich sind.

### III.

#### Die Planung und Entwicklung der Industriepreise

1. Die Planung der Industriepreise für den Fünfjahresplan bis 1975 hat davon auszugehen, daß

- die Industriepreise für die in der Produktion befindlichen Erzeugnisse grundsätzlich unverändert bleiben,
- Änderungen der Industriepreise ausschließlich auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates erfolgen,
- planmäßige Industriepreisänderungen nur nach gründlicher Analyse vorgenommen und mit den Volkswirtschaftsplänen zentral entschieden werden.

Das Amt für Preise hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie wirtschaftsleitenden Organen die Entwicklung der Kosten und der Rentabilität der Erzeugnisse ständig zu analysieren und dem Ministerrat Vorschläge zur planmäßigen Veränderung von Industriepreisen zu unterbreiten, wenn

- durch zu hohe Gewinne in den Produktionsbetrieben die Wirkung der Industriepreise auf die Senkung der Selbstkosten erheblich eingeschränkt wird,
- die volkswirtschaftlich notwendige Substitution von Rohstoffen, Material und anderen Erzeugnissen durch die bestehenden Preisrelationen gehemmt wird,
- Industriepreise dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, der Qualität der Produktion oder anderen wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen entgegenwirken.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise hat sich bei seinen Vorschlägen auf Empfehlungen und Berechnungen der Minister und Leiter von wirtschaftsleitenden Organen zu stützen. Vorschläge für Änderungen von Industriepreisen sind so vorzubereiten, daß sie bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne berücksichtigt, d. h. planmäßig vorgenommen werden können.

2. Die Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sind auf der Grundlage des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes zu bilden. Dabei ist von exakten Kosten- und Preiskalkulationen auszugehen. Unter Berücksichtigung des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes und der veränderten technisch-ökonomischen Parameter sind die Industriepreise für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse nach folgenden Prinzipien zu bilden:

- Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts kann für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse, die eine hohe Effektivität beim Anwender haben, über den Durchschnittsgewinn (soweit er unter 12% Fondsrentabilität liegt)

bzw. über eine 12%ige Rate der Fondsrentabilität hinaus ein Zusatzgewinn im Preis kalkuliert werden. Dieser Zusatzgewinn und seine Höhe bedarf der Bestätigung durch das Amt für Preise.

- Bei neuen, weiterentwickelten Erzeugnissen mit wesentlicher Leistungssteigerung oder Qualitätserhöhung ist der dafür notwendige höhere Aufwand bei der Bildung des Industriepreises zu berücksichtigen. Dabei haben die Kosten, der Industriepreis und die Gebrauchswertänderung in einem solchen Verhältnis zu stehen, daß beim Anwender eine höhere Effektivität ermöglicht wird.
- Neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse, die sich in Qualität und Leistungsparametern nur unwesentlich vom abgelösten Erzeugnis unterscheiden, dürfen keinen höheren Industriepreis erhalten.
- Führen relativ unwesentliche, aber notwendige Veränderungen in den Gebrauchseigenschaften und der Qualität bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen zu höheren Kosten, so kann von den zuständigen Organen entschieden werden, daß um diese Kosten der Industriepreis zu verändern ist. Bei diesen Entscheidungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. In die Entscheidungsvorbereitung sind die Hauptabnehmer einzubeziehen.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) mit Ausnahme der Ziff. 3 sowie der Anlage 2 der Kurzfassung des Beschlusses,
  - Beschluß vom 20. Dezember 1967 zur Ergänzung des Beschlusses über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBl. II 1968 S. 65).
3. Die Abgrenzung der Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote sowie für die Einstufung der Industriepreise (einschließlich Importabgabepreise) hat der Minister und Leiter des Amtes für Preise auf der Grundlage dieses Beschlusses in einer Nomenklatur zu regeln. Eine Delegation der Verantwortung auf andere Organe ist nicht zulässig.

Berlin, den 17. November 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister



**Beschluß**  
**über die Bestätigung der Verbraucherpreise**  
**für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen**  
**und zur Erhöhung der Verantwortung**  
**des Amtes für Preise**

vom 17. November 1971

In Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat das Amt für Preise zu gewährleisten, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auf der Grundlage stabiler Verbraucherpreise erfolgt. Es nimmt seine Verantwortung auf dem Gebiet der Verbraucherpreise in Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates wahr.

Die Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise erfordert differenzierte Maßnahmen. Dazu gehören die Planung der Verbraucherpreise einschließlich der Preisgruppenanteile insbesondere für die unteren Preisgruppen, die Anwendung neuer Grundsätze für die Bildung der Verbraucherpreise sowie die Analyse der Entwicklung der Verbraucherpreise und die Durchführung einer straffen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle der Verbraucherpreise. Dazu gehört weiterhin die Festlegung über die zentrale Bestätigung von Verbraucherpreisen.

Bei der Bestätigung der Verbraucherpreise ist wie folgt zu verfahren:

I.

**Grundsätze für die Bestätigung der Verbraucherpreise und für die Einstufung von Konsumgütern in das bestehende Preisgefüge**

1. Im Zeitraum des Fünfjahrplanes bis 1975 dürfen keine Preiserhöhungen bei Verbraucherpreisen für Konsumgüter erfolgen.

Die Verbraucherpreise für die auf dem Markt befindlichen Konsumgüter sind stabil beizubehalten.

2. Die Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter werden nur durch den Ministerrat bzw. in seinem Auftrag durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigt.

Neue, weiterentwickelte Konsumgüter sind Erzeugnisse, die

- gegenüber den vergleichbaren Konsumgütern des bestehenden Sortiments wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften aufweisen (z. B. auf Grund höherer technisch-ökonomischer Parameter oder auf Grund einer Verbesserung des Materialeinsatzes oder der Materialzusammensetzung),
- Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale aufweisen, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden,
- durch Anwendung von neuen bzw. erstmalig für die betreffenden Konsumgüter angewandten Materialien, Verfahren und Technologien wesentliche Kostenveränderungen verursachen.

Die Verbraucherpreise werden auch für Konsumgüter ohne wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften zentral bestätigt, wenn die Anwendung der bestehenden Preisvorschriften

- eine wesentliche Veränderung des Niveaus der Verbraucherpreise des Gesamtsortiments bzw. Feinsortiments bewirken würde oder
- einen Verbraucherpreis ergeben würde, der nicht den tatsächlichen Gebrauchseigenschaften und Kosten entspricht (gemessen an den Verbraucherpreisen vergleichbarer Erzeugnisse).

Die Beauftragten des Ministers und Leiters des Amtes für Preise in den Preisbeiräten entscheiden in Zweifelsfällen über die Vorlage von Vorschlägen zur zentralen Bestätigung der Verbraucherpreise für vorgenannte Konsumgüter.

3. Durch den Sortimentsumschlag, der sich über die Veränderung von Farbe, Form, Ausführung, Schnitt, Dessin u. a. vollzieht, werden die Konsumgüter des bestehenden Sortiments, für das Preise bestehen, ergänzt oder ersetzt.

Die mit dem Sortimentsumschlag auf den Markt kommenden Konsumgüter, die gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen keine wesentlich höheren Gebrauchseigenschaften aufweisen, werden in das bestehende Preisgefüge eingestuft, soweit ihre Preise nicht wie bei neuen, weiterentwickelten Konsumgütern zentral bestätigt werden.

Die Einstufung der Konsumgüter wird unter aktiver Mitwirkung der Beauftragten des Ministers und Leiters des Amtes für Preise durchgeführt. Sie erfolgt durch die wirtschaftsleitenden Organe des Handels unter Anleitung des Ministers für Handel und Versorgung oder durch besonders festgelegte wirtschaftsleitende Organe der Industrie bzw. durch die Räte der Bezirke unter Anleitung der zuständigen Ministerien.

Ausgenommen davon ist die Einstufung durch die Betriebe nach staatlichen Preiskatalogen und Preislisten oder auf der Grundlage staatlicher Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisnormativen.

Durch eine systematische Kontrolle der Verbraucherpreise durch die staatlichen Preiskontrollorgane wird die Richtigkeit der Einstufungen periodisch überprüft und bestätigt. Falsche Einstufungen werden korrigiert.

4. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung zu den bisherigen Verbraucherpreisen in unteren und mittleren Preislagen ist die Produktion und der Absatz für besonders festgelegte Konsumgüter nach Menge, Wert und Preisgruppen zu planen.

II.

**Verantwortlichkeit bei der Bestätigung der Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter**

1. Der Ministerrat bestätigt die Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter, die in der Erzeugnismomenklatur zur Bestätigung der Verbraucherpreise durch den Ministerrat\* festgelegt sind. Dabei werden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sowie produktgebundene Abgaben/Preisstützungen gleichzeitig festgelegt.

\* wird den zuständigen Organen direkt zugestellt

2. Der Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter, die in der Erzeugnisnomenklatur zur Bestätigung der Verbraucherpreise durch das Amt für Preise\* festgelegt sind. Dabei werden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sowie produktgebundene Abgaben/Preisstützungen gleichzeitig festgelegt.

Zur sachkundigen Entscheidungsvorbereitung steht dem Minister und Leiter des Amtes für Preise als Beratungsgremium auf dem Gebiet der Konsumgüterpreisbildung der Zentrale Preisbeirat zur Seite.

Mitglieder dieses Zentralen Preisbeirates sind

- ein Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,
- ein Stellvertreter des Ministers der Finanzen,
- ein Stellvertreter des zuständigen Industrieministers, des Ministers für Bauwesen, des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. des Ministers für Außenwirtschaft,
- ein Stellvertreter des Präsidenten des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung.

Dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird empfohlen, einen Vertreter in den Zentralen Preisbeirat zu entsenden.

Werden die Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter gemäß in den Ziffern 1 und 2 genannten Nomenklaturen bestätigt, so erteilt der Minister und Leiter des Amtes für Preise eine Preisbestätigung, die den Betriebspreis, den Industrieabgabepreis und den Verbraucherpreis umfaßt. Mit den Preisbestätigungen werden auch die produktgebundenen Abgaben und die produktgebundenen Preisstützungen festgesetzt.

3. Die in den Ziffern 1 und 2 genannten Nomenklaturen sind in Verbindung mit den Volkswirtschaftsplänen durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Handel und Versorgung und den anderen zuständigen Ministerien zu vervollkommen.

Über Änderungen der Nomenklatur gemäß Ziff. 1 entscheidet der Ministerrat auf Vorschlag des Ministers und Leiters des Amtes für Preise.

### III.

#### Verfahren bei der Bestätigung der Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter

Für neue, weiterentwickelte Konsumgüter haben die Betriebe Antrag auf Preisbestätigung bei den wirtschaftsleitenden Organen der Industrie zu stellen, die nach den Rechtsvorschriften für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlich sind. Dabei haben die Betriebe auf der Grundlage des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes entsprechend den vom Minister und Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen staatlichen Kalkulationsrichtlinien und den staatlichen Direktiven zur Ausarbeitung der Verbraucherpreise einen Preisvorschlag für den Betriebspreis, den Industrieabgabepreis und den Verbraucherpreis auszuarbeiten.

Die wirtschaftsleitenden Organe der Industrie, die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge

der Betriebe aller Eigentumsformen verantwortlich sind, haben die Kosten- und Preiskalkulation der Betriebe gründlich zu kontrollieren und die Einhaltung der staatlichen Kalkulationsrichtlinien zu sichern. Sie haben zu gewährleisten, daß die Produktion der Erzeugnisse mit hoher Materialökonomie, unter rationaler Ausnutzung der Grundfonds, mit hoher Qualität und niedrigen Kosten unter Berücksichtigung des Bedarfs durchgeführt wird. Nach der Überprüfung übermitteln die wirtschaftsleitenden Organe der Industrie den Preisantrag dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ des Handels (z. B. Zentrale Warenkontore, Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren).

Die wirtschaftsleitenden Organe des Handels prüfen die ihnen vorgelegten Preisanträge und arbeiten einen eigenen Preisvorschlag, vor allem bezüglich des Verbraucherpreises unter Berücksichtigung des bestehenden Sortiments und des Bedarfs, aus.

Zur Vorbereitung einer sachkundigen Entscheidung in hoher Qualität werden die Preisanträge in den Preisbeiräten beraten. Die Preisbeiräte haben die Aufgabe, durch ihre Vorschläge zur Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik, insbesondere zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise und zur Herstellung von Erzeugnissen in hoher Qualität mit niedrigen Kosten, beizutragen. Nach Beratung im Preisbeirat werden die Preisanträge für neue, weiterentwickelte Konsumgüter gemäß den im Abschnitt II Ziffern 1 und 2 genannten Nomenklaturen durch die wirtschaftsleitenden Organe des Handels zusammen mit einem eigenen Preisvorschlag dem Minister für Handel und Versorgung übergeben.

Dieses Verfahren für die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung der Verbraucherpreisvorschläge gilt sinngemäß auch für besonders festgelegte wirtschaftsleitende Organe der Industrie (VVB und Kombinate, wie z. B. VVB Eisen-, Blech-, Metallwaren, VVB Süß- und Dauerbackwaren), des Produktionsmittelhandels sowie für die Räte der Bezirke.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise sichert die Einhaltung der Beschlüsse des Ministerrates und der staatlichen Direktiven und Richtlinien bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge durch die aktive Mitwirkung eines Beauftragten bei den Beratungen der Preisbeiräte. Der Beauftragte im Preisbeirat kann notwendige Kostenkontrollen in den Betrieben bzw. Überprüfungen der vorgeschlagenen Betriebspreise veranlassen; er hat das Recht, gegen die Entscheidungen der wirtschaftsleitenden Organe des Handels Einspruch zu erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, veranlaßt er eine Entscheidung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise.

Der Minister für Handel und Versorgung prüft die Preisanträge und reicht sie zusammen mit einem eigenen Preisvorschlag beim Minister und Leiter des Amtes für Preise ein.

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sichern bei der Anleitung und Kontrolle der VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Kombinate und Betriebe vor allem die Durchsetzung der staatlichen Kalkulationsrichtlinien bei der Ausarbeitung der Betriebspreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter. Sie sind dafür verantwortlich, daß Vorschläge für Verbraucherpreise von den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen entsprechend den staatlichen Richtlinien ausgearbeitet und kontrolliert werden. Sie nehmen darüber

\* wird den zuständigen Organen direkt zugestellt

hinaus ihre Verantwortung hinsichtlich der Kosten, der Betriebspreis- und Verbraucherpreisvorschläge durch Mitwirkung im Zentralen Preisbeirat und durch Beauftragte in Preisbeiräten wahr.

Der Minister für Außenwirtschaft sichert durch Anleitung und Kontrolle die Ausarbeitung von Preisvorschlägen für importierte Konsumgüter entsprechend den festgelegten Grundsätzen.

Zur ordnungsgemäßen Ausarbeitung der Preisanträge erläßt der Minister und Leiter des Amtes für Preise staatliche Direktiven und Richtlinien, mit denen

- die Kosten- und Preiskalkulation,
  - die Grundsätze für die Ausarbeitung der Verbraucherpreise,
  - das Preisantragsverfahren
- geregelt werden.

#### IV.

##### Verantwortlichkeit bei der Einstufung von Konsumgütern

Die mit dem Sortimentsumschlag auf den Markt kommenden Konsumgüter, die gegenüber den vergleichbaren Erzeugnissen des vorhandenen Sortiments keine wesentlich höheren Gebrauchseigenschaften aufweisen, werden in das bestehende Verbraucherpreisgefüge eingestuft.

Für die Einstufung sind verantwortlich:

1. die wirtschaftsleitenden Organe des Handels bzw. die hiermit beauftragten wirtschaftsleitenden Organe der Industrie für die Erzeugnisgruppen, die ihnen nach einer staatlichen Nomenklatur zugeordnet sind.

Dies gilt für solche Sortimente wie

- Möbel einschließlich Polstermöbel
- Haushaltsporzellan
- Wirtschaftsglas
- Schuhe
- elektrische Haushaltsgeräte
- Besen, Bürsten, Pinsel;

2. die Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke für die Erzeugnisgruppen, die ihnen nach einer staatlichen Nomenklatur zugeordnet sind.

Dies gilt insbesondere für

- den Minister für Kultur für solche Sortimente wie Zeitschriften (ausgenommen Zeitschriften der Parteien und Massenorganisationen), Bücher, Broschüren, Werbe-, Kunst-, Landkarten- und Musikaliendrucke, Drucksachen für die Bevölkerung, Kinderspielkarten, Schallplatten, bespielte Magnettonbänder, Diapositive und Bildbänder;
- den Minister für Gesundheitswesen bei solchen Sortimenten wie Arzneimittel, medizinische Instrumente, orthopädische Erzeugnisse, medizinische Watten, Verbandskästen, Heftpflaster, Gesundheitspflegemittel;
- den Minister für Handel und Versorgung beispielsweise bei Saisonpreisen für frisches Obst und Gemüse;
- den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bei solchen Sortimenten wie Gemüsepflanzen;

- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei
  - Konsumgütern vorwiegend örtlicher Spezialitäten sowie Konsumgütern zur unmittelbaren örtlichen Versorgung wie Konditorei- und Feinbackware, Speiseeis; Freibankfleisch, Brennholz;
  - der Einstufung von Gaststätten und Hotels nach Preisstufen;

3. Betriebe, soweit sie die Verbraucherpreise den staatlichen Preiskatalogen und Preislisten zu entnehmen haben bzw. befugt sind, die Einstufung auf der Grundlage der staatlichen Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisnormativen bzw. auf der Grundlage von staatlichen Kalkulationsvorschriften vorzunehmen.

In staatlichen Preiskatalogen sind die bestätigten Verbraucherpreise für solche Sortimente enthalten wie

- Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- Erzeugnisse der Haushaltchemie,
- Herrenoberbekleidung,
- Strumpfwaren,
- Schirme für Herren, Damen und Kinder,
- konfektionierte Bettwäsche,
- Steppdecken,
- Werkzeuge.

Auf der Grundlage von staatlichen Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisnormativen erfolgt die Einstufung für solche Sortimente wie

- Meterware (Stoffe),
- Ober- und Untertrikotagen,
- konfektionierte Oberbekleidung und Wäsche,
- Wohnraumtextilien (Teppiche, Läufer, Gardinen, Deko- und Möbelstoffe),
- Pelzbekleidung,
- Zierporzellan.

Auf der Grundlage von staatlichen Kalkulationsvorschriften erfolgt die Einstufung für solche Sortimente wie

- Dekorations-, Fest- und Scherzartikel,
- Kunstblumen,
- Knöpfe und Schnallen aus Plaste.

#### V.

##### Verfahren bei der Einstufung von Konsumgütern

1. Soweit die Einstufung der Konsumgüter in das bestehende Verbraucherpreisgefüge durch die wirtschaftsleitenden Organe des Handels, die wirtschaftsleitenden Organe der Industrie — denen diese Aufgabe übertragen ist —, die zentralen staatlichen Organe oder die Räte der Bezirke erfolgt, ist von den Betrieben ein Preisvorschlag auf der Grundlage des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes entsprechend den staatlichen Kalkulationsrichtlinien und Direktiven über die Ausarbeitung von Verbraucherpreisen zu erarbeiten und den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organen vorzulegen. Diese Organe stufen die Erzeugnisse, deren Preise nicht vom Ministerrat oder vom Minister und Leiter des Amtes für Preise

bestätigt werden, in das bestehende Betriebspreisgefüge ein. Danach übermitteln sie den Preisantrag der Betriebe zusammen mit dem eingestuftem Betriebspreis und einem eigenen Vorschlag zum Verbraucherpreis den für die Einstufung der Verbraucherpreise zuständigen Organen. Diese Organe nehmen auf der Grundlage der staatlichen Direktiven des Ministers und Leiters des Amtes für Preise und der von ihm bestätigten branchenbezogenen staatlichen Richtlinien nach Beratung in ihrem Preisbeirat die Einstufung in das bestehende Verbraucherpreisgefüge vor.

Das für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote verantwortliche Organ erteilt einen Einstufungsbescheid, der den Betriebspreis, den Industriepreis und den Verbraucherpreis sowie die produktgebundenen Abgaben/Preisstützungen enthält.

**2. Beim Einstufungsverfahren nimmt der Minister und Leiter des Amtes für Preise seine Verantwortung wahr.**

- durch Beauftragte in den Preisbeiräten. Diese haben durch aktive Mitwirkung zu sichern, daß die Einstufungen entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates und den staatlichen Direktiven und branchenbezogenen staatlichen Richtlinien vorgenommen werden. Der Beauftragte hat das Recht, gegen die Entscheidung der für die Einstufung verantwortlichen Organe Einspruch zu erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, veranlaßt er eine Entscheidung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise;
- durch Kontrollen in den Betrieben, die die Verbraucherpreise den Preiskatalogen und Preislisten entnehmen oder sie auf der Grundlage staatlicher Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisnormativen errechnen oder auf der Grundlage von staatlichen Kalkulationsvorschriften ermitteln;
- durch Beauftragte, die im Zusammenwirken mit den Preisinspektoren des Ministers für Handel und Versorgung bei Submissionen und Kaufhandlungen die richtige Einstufung der Konsumgüter in das bestehende Preisgefüge und die Einhaltung der festgelegten Preisgruppenanteile kontrollieren.

**VI.**

**Weitere Aufgaben des Amtes für Preise und des Ministeriums für Handel und Versorgung im Zusammenhang mit der Bestätigung der Verbraucherpreise und der Einstufung von Konsumgütern**

- 1. Der Minister und Leiter des Amtes für Preise gewährleistet insbesondere, daß**
- die Verbraucherpreise für Konsumgüter weitestgehend in staatlichen Preiskatalogen (einschließlich Handelspreiskatalogen) und Preislisten erfaßt werden,
  - Höchstpreislisten ausgearbeitet werden,
  - staatliche Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisnormativen auch für die Gebiete geschaffen werden, in denen bisher die betriebsindividuellen Kosten Grundlage für die Preisbildung sind.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigt die vom Minister für Handel und Versorgung

und den anderen Leitern zentraler staatlicher Organe für ihren Verantwortungsbereich herauszugebenden branchenbezogenen staatlichen Richtlinien zur Bildung der Verbraucherpreise, staatlichen Preiskataloge und Preislisten sowie Preiserrechnungsvorschriften.

Er sichert eine wirkungsvolle Preis- und Sortimentskontrolle in allen Bereichen der Volkswirtschaft und nimmt Einfluß auf die Durchsetzung einer wirksamen Qualitätskontrolle. Er legt die Kontrollschwerpunkte fest und organisiert das Zusammenwirken aller für die Preiskontrolle verantwortlichen Organe.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise ist verantwortlich für die Gesamtanalyse der Entwicklung der Verbraucherpreise und die Analyse der Kostenentwicklung bei ausgewählten Konsumgütern; er legt sie dem Ministerrat jährlich mit Schlußfolgerungen zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise vor.

Der Minister für Handel und Versorgung, die Industrieminister, der Minister für Bauwesen sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben halbjährlich dem Amt für Preise dazu ihre Analysen zu übergeben.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise hat das Recht, von Leitern anderer zentraler staatlicher Organe Analysen zu fordern.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise nimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem zuständigen Minister nach einem von ihm festzulegenden Turnus Berichte der wirtschaftsleitenden Organe der Industrie und des Handels über ihre Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise, über die Entwicklung des Preisniveaus und die Sortimentsentwicklung entgegen. Er bestätigt die getroffenen Maßnahmen bzw. erteilt Auflagen, wenn es die Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise erfordert.

- 2. Der Minister und Leiter des Amtes für Preise hebt die von den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Kombinate und Betriebe der Industrie und des Handels getroffenen Entscheidungen auf dem Gebiet der Verbraucherpreise auf, wenn diese den Beschlüssen des Ministerrates über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise widersprechen. Er hat das Recht, Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes auf dem Gebiet der Verbraucherpreise und zur Verbesserung der Preisarbeit zu erteilen.**

Liegen grobe Verstöße gegen die Staats- und Preisdisziplin auf dem Gebiet der Verbraucherpreise vor, so informiert der Minister und Leiter des Amtes für Preise den Vorsitzenden des Ministerrates.

Zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise erforderlich sind, kann der Minister und Leiter des Amtes für Preise Mitarbeiter aus anderen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter heranziehen.

- 3. Auf der Grundlage der vom Minister und Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen staatlichen Direktiven hat der Minister für Handel und Ver-**

sorgung zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise

- staatliche Preiskataloge und Preislisten einschließlich Höchstpreislisten auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise herauszugeben, aus denen die Betriebe die staatlich festgelegten Verbraucherpreise zu entnehmen haben,
  - branchenbezogene staatliche Preisbildungsrichtlinien zur Errechnung von Verbraucherpreisen durch die Betriebe und Handelsorgane auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise herauszugeben,
  - die Saisonpreise für frisches Obst und Gemüse zu bestätigen,
  - Vorschläge zur planmäßigen Änderung und zur Bestätigung von Handelsspannen für den Konsumgüterbinnenhandel auszuarbeiten und Handelsspannenkataloge herauszugeben,
  - eine wirkungsvolle Kontrolle der von den Organen des Handels und den Betrieben auf der Grundlage staatlicher Preisbildungsrichtlinien errechneten Verbraucherpreise zu sichern,
  - eine strenge Sortiments-, Verbraucherpreis- und Qualitätskontrolle der Handelsorgane und Handelsbetriebe gegenüber den Produktionsbetrieben konsequent durchzusetzen,
  - die Entwicklung des Niveaus der Verbraucherpreise sowie die ökonomische Wirkung der Verbraucherpreise auf die Gestaltung effektiver Produktions- und Absatzbedingungen zu analysieren.
4. Die wirtschaftsleitenden Organe des Handels arbeiten im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen der Industrie branchenbezogene staatliche Richtlinien für die Bildung der Verbraucherpreise aus.
- Darin werden insbesondere die bei der Einstufung der Konsumgüter anzuwendenden Prinzipien und der konkrete Inhalt des Begriffes „neue, weiterentwickelte Konsumgüter“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Branche festgelegt.

#### VII.

#### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.
2. Die Abgrenzung der Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge sowie für die Einstufung der Verbraucherpreise hat der Minister und Leiter des Amtes für Preise auf der Grundlage dieses Beschlusses in einer Nomenklatur zu regeln. Eine Delegation der Verantwortung auf andere Organe ist nicht zulässig.

Berlin, den 17. November 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

**Halbritter  
Minister**

### Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger

vom 1. November 1971

Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Materialwirtschaft sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

#### § 1

Gesellschaftliche Bedarfsträger dürfen für betriebliche Zwecke

- Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs einschließlich Baumaterialien und
- Leistungen für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen

nur nach Maßgabe dieser Anordnung beziehen bzw. in Anspruch nehmen.

#### § 2

Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate und ihre Kombinatebetriebe, staatliche Organe und Einrichtungen (mit Ausnahme der Heime der Jugendhilfe und der Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder), wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und selbständig tätige Bürger,
- b) Betriebsteile volkseigener und ihnen gleichgestellter sowie konsumgenossenschaftlicher Betriebe und Betriebsteile von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, soweit sie nicht am Ort des Stammbetriebes ihren Sitz haben,
- c) produzierende Einheiten der Bau- und Montageindustrie mit eigener Kassenführung, die mehr als 500 Beschäftigte haben oder die Aufgaben des Generalauftragnehmers im Sinne des Beschlusses vom 18. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 S. 1) durchführen.

#### § 3

(1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger haben Industriewaren für betriebliche Zwecke bei den Einrichtungen des Produktionsmittelhandels bzw. bei anderen mit der planmäßigen Versorgung beauftragten Organen und Einrichtungen mit Produktionsmittelhandelsaufgaben im Verantwortungsbereich der Produktion zu beziehen.

(2) Der Kauf von Industriewaren und von Baumaterialien für betriebliche Zwecke vom Einzelhandel, vom Großhandel und vom Hersteller aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger oder durch von ihnen beauftragte Bürger und die Verausgabung von Mitteln hierfür ist untersagt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Das gilt auch für die Inanspruchnahme von Leistun-



gen und den Kauf von Waren des Bevölkerungsbedarfs in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen.

## § 4

(1) Die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Industriewaren, für deren Vertrieb kein Produktionsmittelhandel besteht bzw. keine Verantwortung der Produktion gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt, erfolgt durch die örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels. Dazu sind für ausgewählte Erzeugnisse aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs Fondsanteile für die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger festzulegen.

(2) Die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Industriewaren, für die keine Fondsanteile gemäß Abs. 1 festgelegt sind, erfolgt auf der Grundlage von Entscheidungen der Leiter der Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels.

(3) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben unter Beachtung der Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung und des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen.

(4) Sofern die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger durch die örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels nicht vertretbar ist, haben die Leiter der Großhandelsbetriebe in Abstimmung mit den zuständigen Räten der Bezirke und den Leitern der Einzelhandelsbetriebe gemeinsam festzulegen, welche ausgewählten Verkaufsstellen bestimmte Warensortimente an gesellschaftliche Bedarfsträger verkaufen dürfen.

## § 5

(1) Den Groß- und Einzelhandelsbetrieben sowie den Vertriebsorganisationen der Industrie ist generell untersagt, die in der Anlage 1 aufgeführten Waren aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs an die gesellschaftlichen Bedarfsträger abzugeben. Den gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, diese Waren von den genannten Einrichtungen zu kaufen.

(2) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger haben Anforderungen für die in der Anlage 2 genannten Erzeugnisse an die für ihre Anleitung zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe einzureichen, mit Ausnahme der gesellschaftlichen Bedarfsträger, die ihren Bedarf selbst erfassen und ihre Anforderungen direkt an die zuständigen bilanzierenden Organe übergeben. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe nehmen im Rahmen ihrer Fondsanteile gegenüber den zuständigen Bedarfsträgern die Zuweisungen vor. Die Lieferung der Erzeugnisse erfolgt durch die in der Anlage 2 genannten Lieferbetriebe.

## § 6

(1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger können im Einzelhandel Industriewaren aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs kaufen:

- a) Werkzeuge aller Art einschließlich elektrischer Handwerkszeuge in Einzelstücken sowie Bau- und Möbelbeschlag für Reparaturzwecke,
- b) Kleinstmengen an anderen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs, mit Ausnahme von Baumaterialien, bis zu einem Gesamtbetrag von 200 M je Monat. Das Limit von 200 M verfällt am Monatsende.

(2) Darüber hinaus ist der Kauf von Industriewaren aus dem Fonds des Bevölkerungsbedarfs im Einzelhandel zulässig:

- a) für persönliche Zuwendungen, die aus dem Prämienfonds bzw. bei staatlichen Organen und Einrichtungen, die einen einheitlichen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds bilden, aus dem Teil des Fonds, der in den Betriebsvereinbarungen für Prämierungen vorgesehen ist, finanziert werden,
- b) in Kleinstmengen und Einzelstücken für die Ausstattung von Kinofilm-, Fernsehfilm- und Theaterinszenierungen, für die Gestaltung der Rundfunkprogramme sowie für die Einrichtungen des künstlerischen Volksschaffens,
- c) für Artikel des persönlichen Bedarfs durch Kindergärten, -krippen, -heime, Schulen, Krankenhäuser, Feierabendheime und Pflegeheime sowie Kinderferienheime und -lager.

(3) Volkseigenen Kommunalen Wohnungsverwaltungen, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und anderen gesellschaftlichen Bedarfsträgern, die Rechtsträger oder Verwalter von Wohngebäuden sind, ist es gestattet, von Bürgern zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit des Wohnraumes (Instandsetzung und Ersatzbedarf) beschafftes Material zu finanzieren.

(4) Die Bezahlung von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger gemäß den Absätzen 1 bis 3 erfolgt zu Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP).

(5) Der Kauf gebrauchter Industriewaren durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zulässig, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist. Über diese Käufe ist durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger ein exakter Nachweis unter Angabe der Bezugsquellen zu führen.

## § 7

(1) Volkseigenen und ihnen gleichgestellten zentralgeleiteten Betrieben und Kombinat sowie bezirklich geleiteten Kombinat, zentralen staatlichen Organen und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen sowie Räten der Bezirke, Kreise und Städte ist der Bezug von Papier und Bürobedarfsartikeln aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs untersagt.

(2) Den im Abs. 1 nicht genannten gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist der Bezug von Papier und Bürobedarfsartikeln aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs nur bis zu einem Betrag in Höhe von 25 M je Monat gestattet.

(3) Die Festlegungen im § 6 Abs. 1 Buchst. b finden für Papier und Bürobedarfsartikel keine Anwendung.

## § 8

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger sind nicht berechtigt, Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen in Auftrag zu geben. Für Büro- und Verwaltungsräume dürfen nur serienmäßig aus standardisierten Bauteilen hergestellte Büromöbel über die zuständigen Großhandelsorgane bzw. im Direktbezug gekauft werden.

(2) Die Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für Messen und andere internationale Veranstaltungen ist statthaft, soweit es sich um ausländische Auftraggeber handelt.



(3) Ist in Ausnahmefällen die Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für Messen oder andere internationale Veranstaltungen im Ausland erforderlich, so darf die Produktion nur nach Zustimmung des zuständigen bilanzierenden Organs erfolgen.

(4) Aufwendungen für eine nicht dem sparsamen sozialistischen Wirtschaften entsprechende Ausgestaltung und Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen (z. B. für Wandtafelungen, Wandbespannungen) sind nicht statthaft.

#### § 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. In gleicher Weise kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich Leistungen entgegen § 8 durchführen läßt oder durchführt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

#### § 10

(1) Verstößen gesellschaftliche Bedarfsträger als Käufer von Industriewaren aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs einschließlich Baumaterialien oder als Empfänger von Leistungen gegen die in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen, so haben sie bis zum Fünffachen des für den Kauf oder die Leistung verausgabten Betrages als Abführung an den Staatshaushalt zu leisten.

(2) Werden Industriewaren aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs und Baumaterialien entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung an gesellschaftliche Bedarfsträger verkauft, so hat der Lieferbetrieb in Höhe des für den Verkauf vereinnahmten Betrages eine Abführung an den Staatshaushalt zu leisten. Für Leistungen zur Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführt werden, haben die diese Leistungen ausführenden Betriebe in Höhe des dafür vereinnahmten Betrages eine Abführung an den Staatshaushalt vorzunehmen.

#### § 11

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe sowie Institute und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Abführung an den Staatshaushalt gemäß § 10 aus dem nach Abzug der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibenden Nettogewinn. Soweit volkseigene Betriebe Verluststützungen planmäßig in Anspruch nehmen, werden diese um den abzuführenden Betrag gekürzt.

(2) Bei staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sind in Höhe des Betrages gemäß § 10 die Ausgabemittel zu sperren und an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Bei Genossenschaften, die der Besteuerung unterliegen, bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändlern sowie privaten und handwerklichen Betrieben und selbständig tätigen Bürgern wird die Abführung an den Staatshaushalt gemäß § 10 nicht als Betriebsausgabe bzw. Kosten steuerlich anerkannt.

#### § 12

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die für die Anleitung der im § 2 genannten gesellschaftlichen Bedarfsträger zuständig sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich. Über Verstöße haben sie die zuständigen Räte der Kreise bzw. die zuständigen staatlichen Kontrollorgane zu informieren. Die gleichen Pflichten obliegen den Hauptbuchhaltern.

(2) Die Staatliche Finanzrevision, die Geschäftsbanken und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise kontrollieren bei ihrer Prüfungstätigkeit die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Die Staatliche Finanzrevision und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Anordnung Auflagen zur Abführung an den Staatshaushalt zu erteilen und die Geltendmachung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit zu fordern.

#### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 18. März 1970 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 275),
- die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 8. Januar 1971 (GBl. II S. 79),
- die Anordnung Nr. 3 hierzu vom 30. März 1971 (GBl. II S. 295).

Berlin, den 1. November 1971

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

#### Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

1. Farbfernsehgeräte
2. Stereo-Rundfunkgeräte
3. Tonbandgeräte (außer Diktier- und Kassettentonbandgeräte KT 100)
4. Synthetische Dekostoffe
5. Tülle und Gardinen aus synthetischen Fasern

6. Markenporzellan, insbesondere der Betriebe  
VEB Staatliche Porzellanmanufaktur „Meißen“  
VEB Porzellanwerk „Weimar-Porzellan“  
VEB Porzellanwerk „Reichenbach“  
VEB Porzellanwerk „Lichte Piesau“  
VEB Porzellanwerk „Henneberg“
7. Importporzellan
8. Klein- und Reiseschreibmaschinen
9. Tapeten

### Anlage 2

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Positionen	Lieferbetriebe
1. Super und Musiktruhen	Herstellerbetriebe bzw. Industrievertriebe
2. Fernsehempfänger Schwarzweiß und Farbe	Herstellerbetriebe bzw. Industrievertriebe
3. Möbel und Polsterwaren	Großhandelsbetriebe des Zentralen Warenkontors für Möbel, Kulturwaren und Sportartikel und Möbelfachhandelsbetrieb Dresden
4. Pkw	Ifa-Vertrieb
5. Kleinkraftträder bis 50 cm <sup>3</sup>	Ifa-Vertrieb
6. Fahrräder	Ifa-Vertrieb

### Anordnung Nr. Pr. 56/1\* über die Preise für feste Brennstoffe

vom 19. November 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

#### § 1

Die Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. II 1971 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) dem Kohleplatzhandel den Industrieabgabe-Verrechnungspreis oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne.“

\* Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 7 S. 50)

2. Der § 2 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kohleplatzhandel berechnet allen Abnehmern, außer den im § 5 Abs. 6 genannten Abnehmern, den Industrieabgabe-Verrechnungspreis oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne, der Zonen- bzw. Einheitsfracht und der in der Anlage 1 festgelegten Lagerhandelsspannen und Zuschläge.“

3. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Es hat zur Durchführung der sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 6 ergebenden Aufgaben den Räten der Bezirke, Abteilung Preise, und den Räten der Kreise, Abteilung bzw. Referat Preise, je ein Exemplar des „Preiskatalogs für feste Brennstoffe“ zuzustellen und ihnen alle künftigen Industriepreisänderungen bekanntzugeben.“

4. Die Liste der landwirtschaftlichen Betriebe im § 5 Abs. 6 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:

— VEB Kombinate industrielle Mast (KIM)  
— Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PWP).“

5. In der Anlage 2, Bezirk Magdeburg, (7.) werden gestrichen:

a) „Wanzleben (nur ehemaliges Kreisgebiet Seehausen) 18,30 18,30“  
b) beim Kreisgebiet Wanzleben der Zusatz: „ohne ehemaliges Kreisgebiet Seehausen).“

6. In der Anlage 2, Bezirk Magdeburg, (7.) werden eingefügt:

a) zum Kreisgebiet Osterburg der Zusatz:  
„(ohne ehemaliges Kreisgebiet Seehausen)“  
b) „Osterburg (nur ehemaliges Kreisgebiet Seehausen) 18,30 18,30.“

#### § 2

Der § 2 der Preisanordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

#### § 3

- (1) Der § 1 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

- (2) Der § 2 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1971

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

**Anordnung**  
über die Zahlung von Preisausgleichen  
im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen

— Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel —

vom 13. Oktober 1971

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für den Kohleplatzhandel aller Eigentumsformen.

§ 2

**Grundlage für den Preisausgleich**

(1) Die Betriebe des Kohleplatzhandels haben Anspruch auf einen Preisausgleich beim Verkauf von festen Brennstoffen (einschließlich Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks), wenn in den Preisbestimmungen für bestimmte Abnehmer ein niedrigerer Preis festgesetzt ist als für den Kohleplatzhandel.

(2) Der Anspruch auf Preisausgleiche entsteht im Zeitpunkt der Auslieferung der festen Brennstoffe.

§ 3

**Höhe des Preisausgleiches**

Die Höhe des Preisausgleiches ergibt sich aus der Differenz der für den Kohleplatzhandel und der für bestimmte Abnehmer gültigen Preise.

§ 4

**Nachweispflicht**

(1) Die Betriebe des Kohleplatzhandels haben über den Verkauf fester Brennstoffe für die Hausbrandversorgung und über die Lieferung fester Brennstoffe an solche Abnehmer, für die andere Preise gültig sind als für den Kohleplatzhandel, einen Nachweis in Form von Rechnungsdurchschriften, Verkaufslisten oder gleichwertigen Unterlagen zu führen.

(2) Der gemäß Abs. 1 geforderte Nachweis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Tag der Auslieferung,
- Empfänger,
- Brennstoffart entsprechend den gültigen Preisbestimmungen,
- Menge und
- berechneter Preis insgesamt.

(3) Der Nachweis für Lieferungen, außer für die Hausbrandversorgung, hat einheitlich durch den Kohleplatzhandel aller Eigentumsformen in Form von Rechnungsdurchschriften zu erfolgen.

§ 5

**Planung des Preisausgleiches**

Die Mittel für Preisausgleiche sind

für die Betriebe des staatlichen Kohleplatzhandels sowie des Kommissionshandels vom Staatlichen Kohlekontor als Zuführungen aus dem Staatshaushalt und

für die Bäueralichen Handelsgenossenschaften (BHG), Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe des Kohleplatzhandels von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu Lasten des zentralen Haushaltes

zu planen.

§ 6

**Anmeldung, Kontrolle und Auszahlung der Preisausgleiche**

(1) Für die Anmeldung, Kontrolle und Auszahlung von Preisausgleichen gemäß § 3 sind die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBI. II S. 158) anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Betriebe des Kohleplatzhandels melden die Preisausgleiche bis zum 2. Werktag nach Ablauf jeder Dekade für die vorangegangene Dekade für Lieferungen von festen Brennstoffen an solche Abnehmer, für die nach den preisrechtlichen Bestimmungen andere Preise gültig sind als für den Kohleplatzhandel, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an. Die Form der Anmeldung legt der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises fest.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben die Anträge zu prüfen und die Preisausgleiche innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Anträge auszuführen.

(4) Die BHG legen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, jeweils bis zum 5. Werktag nach Ablauf eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Nachweis vor. Dieser Nachweis muß die von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abgeforderten und mit dem Staatshaushalt verrechneten Ausgleichsbeträge für feste Brennstoffe enthalten, auf die die BHG Anspruch haben.

(5) Die Betriebe des staatlichen Kohleplatzhandels und des Kommissionshandels rechnen die Preisausgleiche, auf die sie nach den preisrechtlichen Bestimmungen Anspruch haben, beim Staatlichen Kohlekontor ab.

§ 7

**Finanzierung**

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, finanzieren die Preisausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 2 zu Lasten des zentralen Haushaltes.

(2) Die Finanzierung der Preisausgleiche nach § 6 Abs. 4 erfolgt zu Lasten des bei der für die BHG zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geführten entsprechenden Kontos.

(3) Die Finanzierung der Preisausgleiche nach § 6 Abs. 5 erfolgt zu Lasten des bei der Kreisfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführten entsprechenden Kontos.

#### § 8

##### Sonderregelungen für Direktlieferungen

(1) Bei Direktlieferungen (Bahn- und Landabsatz) fester Brennstoffe an solche Abnehmer (nicht Bevölkerung), für die andere Preise gültig sind als für die VEB Kohlehandel, erfolgt die Berechnung grundsätzlich über die VEB Kohlehandel.

(2) In Höhe der Preisdifferenzen zwischen den für diese Abnehmer und den für den staatlichen Kohleplatzhandel für den Direktbezug gemäß Abs. 1 gültigen Preisen erhalten die VEB Kohlehandel einen Preisausgleich durch das Staatliche Kohlekontor. Die in den §§ 4 bis 7 festgelegten Grundsätze für den staatlichen Kohleplatzhandel sind entsprechend anzuwenden.

#### § 9

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBI. II S. 153),

b) die Anordnung Nr. 4 vom 25. Mai 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBI. II S. 478),

c) die Anordnung vom 26. November 1968 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden neuer Industriepreise für feste Brennstoffe — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel — (GBI. II S. 1033).

(3) Die Betriebe des Kohleplatzhandels erhalten für Lieferungen an die im § 1 der Anordnung Nr. Pr. 56/1 vom 19. November 1971 über die Preise für feste Brennstoffe (GBI. II S. 681) genannten Betriebe ab 1. Januar 1971 Preisausgleiche gemäß dieser Anordnung.

Berlin, den 13. Oktober 1971

Der Minister der Finanzen  
Böhm

#### Berichtigungen

Das Ministerium für Grundstoffindustrie weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 über die Preise für feste Brennstoffe (GBI. II 1971 S. 50), wie folgt zu berichtigen ist:

„Im § 2 Abs. 6 muß es in der drittletzten Zeile statt Errichtungen richtig **Einrichtungen** heißen.“

Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Berufsbildung weisen darauf hin, daß es in der Anlage zur Honorarordnung für die Allgemein- und Berufsbildung vom 15. Juli 1971 (GBI. II S. 530) unter Ziff. 4 statt schriftliche Prüfungen je Stunde richtig: schriftliche Prüfungen je Arbeit heißen muß.

**Neuerscheinung!**

# Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 699

Format: A 4 — Umfang: 12 Seiten — EVP: 0,60 M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung  
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin

Schwedter Straße 263

Mit dieser Anordnung werden die besonderen Bedingungen für Bauvorhaben und Objekte in der Umgebung von Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen geregelt. Je nach Größe und Zweckbestimmung eines Flugplatzes sind die Bauhöhenbeschränkungen und Bereiche mit absolutem Bauverbot in der Anordnung klassifiziert. Im Rahmen der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur sind in der Anordnung auch vorläufige Richtwerte über die Ausbreitung des Fluglärms als Empfehlung enthalten und dazu Maßnahmen festgelegt, die die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm unterstützen.

Durch die Ausdehnung der Baubeschränkungsgebiete bis zu einer Entfernung von 15 km vom Flugplatz wird durch die vorhandenen Flugplätze ein wesentlicher Anteil des Territoriums von Baubeschränkungen unterschiedlichen Umfanges erfaßt.

Die Kenntnis der in dieser Anordnung erstmals veröffentlichten Bedingungen wird dazu beitragen, die Planung, Projektierung und Durchführung von Baumaßnahmen in diesen Bereichen zu verbessern.



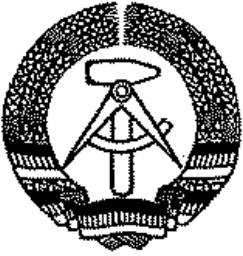
**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. Dezember 1971

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 71	Finanzierungsrichtlinie für 1972 .....	685
10. 11. 71	Anordnung über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten .....	690
10. 11. 71	Anordnung über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds .....	694
1. 12. 71	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik .....	699
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	700

### Finanzierungsrichtlinie für 1972

vom 29. November 1971

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1972 wird festgelegt:

#### I.

##### Geltungsbereich

#### 1. Diese Richtlinie gilt für

volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe), die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) der Industrieministerien bzw. des Ministeriums für Bauwesen unterstehen,

volkseigene Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe) und VVB, die den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen.

#### 2. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

Spezifische Festlegungen treffen die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen bis zum 31. Dezember 1971.

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte regeln auf der Grundlage der von der Volksvertretung erteilten Ermächtigung zur Durchführung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit den zuständigen Geschäftsbanken die Anwendung der im Abschnitt IV Ziffern 6 bis 8 getroffenen Festlegungen zur Finanzschuld für die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe.

#### II.

##### Erwirtschaftung und Verwendung des Gewinns

- Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB bilden auf der Grundlage materieller Leistungen, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten ein einheitliches Betriebsergebnis aus der Differenz zwischen
  - Erlösen und Kosten aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigen Umsätzen zu Industriepreisen,
  - Exporterlösen und Exportkosten.

Sie ermitteln den Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe und des Exportgewinnanteils des Staates vom einheitlichen Betriebsergebnis.

- Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB bilden aus dem erwirtschafteten Nettogewinn entsprechend dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben finanzielle Fonds. Sie verwenden den Nettogewinn für die planmäßige Finanzierung der intensiv erweiterten Reproduktion, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die persönliche materielle Interessiertheit, die Tilgung von Krediten und führen Nettogewinn an den Staat gemäß Ziff. 3 ab.

Sie bilden darüber hinaus finanzielle Fonds zu Lasten der Selbstkosten entsprechend den Rechtsvorschriften — finanzielle Fonds aus Nettogewinn und Kosten siehe Anlage —.

Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB bilden 1972 keinen „Ansammlungsfonds“ aus Nettogewinn, Amortisationen und sonstigen Mitteln für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion in Folgejahren.



3. Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben zu gewährleisten, daß der Erwirtschaftung und Bildung finanzieller Fonds aus Gewinn und der planmäßigen Nettogewinnabführung an den Staat nur solche Gewinne zugrunde gelegt werden, die aus

- der bedarfsgerechten Erfüllung und Übererfüllung der Produktion nach Menge, Sortiment und Qualität,
  - der Senkung der Selbstkosten,
  - der Erfüllung und Übererfüllung des Exports sowie der Exportrentabilität
- resultieren.

Bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn ist die Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) in geplanter Höhe zu leisten.

Zur Stimulierung hoher Leistungen der Betriebskollektive sind bei Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn 50 % des Überplangewinns den eigenen Fonds zuzuführen, 50 % des Überplangewinns sind an den Staatshaushalt abzuführen.

Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn nicht erfüllt, haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB in Höhe von 70 % des nicht erfüllten Betrages ihre Zuführungen zu den eigenen Fonds zu vermindern. In Höhe von 30 % des nicht erfüllten Betrages ist die Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) zu vermindern.

Die Direktoren der Kombinate regeln gegenüber den Kombinatbetrieben unter Beachtung zentralisierter Aufgaben des Planes die Verwendung zusätzlich erwirtschafteten Nettogewinns in eigener Verantwortung.

4. Übererfüllte Nettogewinne gemäß Ziff. 3 können nach Abführung der Nettogewinnabführung an den Staat für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter,
- Herstellung von Rationalisierungsmitteln aus eigenen Kräften, für die unter Ausnutzung von Reserven keine geplanten materiellen Fonds in Anspruch genommen werden,

Kauf gebrauchter Grundmittel,

Übernahme von themengebundenen Grundmitteln aus Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen für die Rationalisierung des Produktionsprozesses und der Verwaltungsorganisation bis 10 TM Wertumfang je Vorschlag,

- Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittel und der Investitionen sowie vorfristige Tilgung von Krediten.

5. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung zu Lasten des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den Staatshaushalt abzuführen. Hierunter fallen

a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlich zulässigen Preise;

b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment\* — das ist der Fall, wenn eine Übererfüllung gewinngünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse und Leistungen erfolgt — sowie

Gewinne, die aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinat mit einheitlichem Betriebsergebnis resultieren;

c) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan 1972 zugrunde gelegten finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den effektiv eingetretenen Auswirkungen auf den Nettogewinn;

d) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt wurden, sowie

Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie Preisstützungen — und anderen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden.

6. Ergeben sich aus der Ermittlung der Abweichungen zwischen den dem Plan 1972 zugrunde gelegten Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den effektiv eingetretenen Auswirkungen Minderungen des Nettogewinns, so sind diese von der Nettogewinnabführung an den Staat zu kürzen. Die Verrechnung von Gewinnminderungen mit Abführungsverpflichtungen ist kontrollfähig nachzuweisen.

7. Eine Saldierung mit Verlusten aus gleichen Ursachen ist nur zulässig bei falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich ist, sowie bei der Ermittlung des Gewinns aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos.

8. Abführungen der nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinne sind nicht als Tilgung bestehender Finanzschulden entsprechend Abschnitt IV Ziff. 7 anzurechnen.

9. Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresabschlüsse, ob Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstanden sind, an den Staatshaushalt abgeführt wurden.

\* Hierunter fallen nicht Abweichungen vom geplanten Sortiment auf Grund von neu auftretendem bzw. verändertem Bedarf zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung, für die gesonderte Regelungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen gelten (wird den Beteiligten unmittelbar zugestellt).

## III.

**Bildung und Verwendung von Fonds  
aus Nettogewinn und Amortisationen****Investitionsfonds**

1. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate verfügen in der Regel über die Amortisationen. Sie führen sie dem Investitionsfonds zu. Dem Investitionsfonds sind auch dafür vorgesehene Nettogewinne zuzuführen.

Die Zuführungen zum Investitionsfonds — aus Amortisationen und Nettogewinn — sowie seine Verwendung dürfen nur in der Höhe erfolgen, in der ein planmäßiger Finanzbedarf an eigenen Mitteln für die Investitionen des bestätigten Investitionsplanes besteht. Die Anordnung vom 27. September 1971 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus Investitionseinstellungen auf Grund zentraler Entscheidungen\* wird hiervon nicht berührt.

Zuführungen zum Investitionsfonds erfolgen auch für die Tilgung von Investitionskrediten. Außerdem sind Zuführungen für die Finanzierung der Beteiligung an Investitionen, für die die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ anderen volkseigenen Betrieben und Kombinat, insbesondere Zulieferbetrieben sowie örtlichen Räten, übergeben wurde, vorzunehmen.

Die Zuführungen zum Investitionsfonds aus Amortisationen und Nettogewinn sind in der Abrechnung getrennt nach „Finanzierung der Investitionen“ und „Tilgung von Investitionskrediten“ nachzuweisen.

2. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind berechtigt, dem Investitionsfonds Mittel über Ziff. 1 hinaus zuzuführen. Solche Mittel sind Erlöse aus der Aussonderung von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte, Anteile aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn.

Voraussetzung für die Zuführung ist, daß diese Mittel eingesetzt werden zur Finanzierung

— des Einsatzes selbst hergestellter Rationalisierungsmittel, für die unter Ausnutzung von Reserven keine geplanten materiellen Fonds in Anspruch genommen werden,

des Kaufs gebrauchter Grundmittel,

der Übernahme themengebundener Grundmittel aus Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie

von Investitionen zur Realisierung von Neuerer-vorschlägen für die Rationalisierung des Produktionsprozesses und der Verwaltungsorganisation bis zu 10 TM Wertumfang je Vorschlag.

Diese Maßnahmen können über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus durchgeführt werden;

— der vorfristigen Tilgung von Investitionskrediten.

3. Die volkseigenen Kombinate verwenden den Investitionsfonds auch für Zuführungen zum Investitionsfonds der Kombinatbetriebe.

\* wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt

4. Die VVB bilden einen Investitionsfonds aus Mitteln des Gewinnfonds, aus Amortisationen und sonstigen Mitteln. Die Zuführung und Verwendung erfolgt entsprechend Ziff. 1 für Investitionen der VVB (Zentrale) und für solche Investitionen, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, eine hohe Effektivität gewährleisten und für die die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate noch nicht in vollem Umfange möglich ist.

Werden solche Investitionen in Verantwortung der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate durchgeführt, sind die Mittel des Investitionsfonds der VVB den Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate zuzuführen.

5. Zuführungen aus dem Investitionsfonds der VVB bzw. des volkseigenen Kombinat an den Investitionsfonds der unterstellten Betriebe und Kombinate bzw. Kombinatbetriebe dürfen nur aufgabenbezogen erfolgen. Sie sind von der Einhaltung der durch die Grundsatzentscheidung festgelegten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter und Kennziffern bzw. des geforderten Gebrauchswertes und der geplanten Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion abhängig zu machen.

6. Die Mittel des Investitionsfonds sind auf Sonderbankkonten zu führen. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können diese Mittel in Ausnahmefällen zeitweilig auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln herangezogen werden.

7. Die Zuführungen zum Investitionsfonds sind entsprechend dem Plan vorzunehmen.

Mittel des Investitionsfonds, die im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB. Sie sind auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds im Folgejahr einbezogen werden.

Soweit nicht verbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus effektiverer Investitionstätigkeit entstehen, können sie in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten und die Erhöhung des Anteils der eigenen Mittel zur Finanzierung von Investitionen im Planjahr oder im Folgejahr verwendet werden.

8. Volkseigene Betriebe und Kombinate, für die planmäßig die einfache Reproduktion nicht vorgesehen ist bzw. bei denen das Amortisationsaufkommen unter Berücksichtigung des festgelegten Einsatzes von Krediten die geplanten Aufwendungen für Investitionen im Planjahr übersteigt, haben Amortisationsabführungen entsprechend der staatlichen Plankennziffer an die VVB zu leisten. Die VVB verwendet solche Amortisationsabführungen und Amortisationen der VVB (Zentrale) für Zuführungen zum Investitionsfonds der VVB.

**Gewinnfonds****der volkseigenen Kombinate und VVB**

9. Die volkseigenen Kombinate bzw. die VVB bilden einen Gewinnfonds aus Abführungen von erwirtschaftetem Nettogewinn der Kombinatbetriebe bzw. der volkseigenen Betriebe und Kombinate.

Die einer VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate führen auch Tilgungsraten für Finanzschulden dem Gewinnfonds der VVB zu.

10. Der Gewinnfonds ist zu verwenden für
- die Zuführungen zum Investitionsfonds, Reservefonds und Prämienfonds,
  - die planmäßige Erhöhung der eigenen Umlaufmittel der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe,
  - Zahlungen für zeitweilig noch erforderliche, geplante Verluststützungen volkseigener Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe,
  - weitere planmäßige Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften,
  - die Zahlung der Nettogewinnabführung an den Staat, Tilgung von Finanzschulden und die Zuführungen auf Sonderbankkonten entsprechend den Rechtsvorschriften.
11. Mittel des Gewinnfonds, die auf Grund effektiveren Wirtschaftens im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den volkseigenen Kombinat und VVB. Sie sind auf das Folgejahr zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Gewinnfonds des Folgejahres einbezogen werden.

#### Reservefonds

##### der volkseigenen Kombinate und VVB

12. Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel des Reservefonds erfolgt 1972 auf der Grundlage eines Limits.
13. Das Limit ist von den volkseigenen Kombinat und VVB beim jeweils übergeordneten Organ zu beantragen.
14. Die den volkseigenen Kombinat und VVB übergeordneten Organe prüfen die Anträge und bestätigen das Limit unter Berücksichtigung insbesondere folgender Gesichtspunkte:
- Anteil neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse an der Gesamtproduktion sowie des Produktionsanteils, der auf der Grundlage neuer Technologien hergestellt wird,
  - Anteil der Produktion an der Herstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung bzw. Ersatzteilen,
  - Anteil der Exportproduktion an der Gesamtproduktion.
- Auf den Reservefonds 1972 übertragene Mittel des Reservefonds 1971 gelten als Zuführung im Rahmen des Limits.
15. Der Reservefonds ist einzusetzen zur Finanzierung von Maßnahmen aus operativen Entscheidungen des Direktors des volkseigenen Kombinat bzw. des Generaldirektors der VVB bei der Durchführung des Planes, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, bei Veränderungen des volkswirtschaftlichen Bedarfs sowie zur Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischem Risiko.
16. Aus dem Reservefonds sind auch ökonomische Nachteile der Kombinatbetriebe bzw. volkseige-

nen Betriebe und Kombinate entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften\* auszugleichen.

Darüber hinaus kann in volkseigenen Betrieben, Kombinat und Kombinatbetrieben die Finanzierung von Maßnahmen vorgenommen werden, die nach Abschnitt II Ziff. 4 für den Einsatz zusätzlich erwirtschafteter Nettogewinne festgelegt sind.

17. Mittel des Reservefonds, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen entsprechend Ziffern 15 und 16 für die Finanzierung von Investitionen oder die Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden, sind dem Investitionsfonds zuzuführen und entsprechend den Festlegungen für Investitionen zu verwenden.
18. Reichen die Mittel des Gewinnfonds des volkseigenen Kombinat bzw. der VVB zur Erfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) bzw. zur Abdeckung von Rückständen aus Vorjahren nicht aus, ist der Reservefonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verwenden.
- Der Reservefonds ist auch zur Einlösung von Bürgschaften der volkseigenen Kombinate bzw. der VVB gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.
19. Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien und zur Ausreichung von Krediten eingesetzt werden.
20. Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.
21. Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht benötigt werden, können auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden.

#### IV.

##### Abführung an den Staat

##### Nettogewinnabführung

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Quartalsplanes in den Quartalskassenplan aufzunehmen.
2. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB leisten an den Staatshaushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats gleiche Raten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag.
3. Ergibt sich aus der monatlichen Abrechnung, daß der erwirtschaftete Nettogewinn geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 2, so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und dem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn jeweils mit der zweiten Rate des Folgemonats zu verrechnen.

\* Zur Zeit gilt der Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 133 S. 1073)

4. Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die VVB ebenfalls monatlich zwei gleiche Raten entsprechend Ziff. 2. Sie verrechnen Spitzenbeträge entsprechend Ziff. 3 mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die VVB fest.

5. Beträge der Nettogewinnabführung in Höhe von 50 % des Betrages der tatsächlichen Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für das Quartal sind von den den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinat und VVB mit der zweiten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an den Staatshaushalt abzuführen.

Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate führen diese Beträge der Nettogewinnabführung mit der ersten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an die VVB ab.

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate regeln die Abführung von Nettogewinn an das volkseigene Kombinat einschließlich der Termine in eigener Verantwortung.

#### Finanzschuld gegenüber dem Staat

6. Ist in den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB, die sich nach Anwendung des Abschnitts II Ziff. 3 dieser Richtlinie ergebende Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) höher als der erwirtschaftete Nettogewinn, so entsteht in Höhe dieser Abweichung am Jahresende eine Finanzschuld gegenüber dem Staat. In diesen Fällen ist die Nettogewinnabführung nur bis zur Höhe des erwirtschafteten Nettogewinns zu leisten.

Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben die Rückstände in der Abführung von Nettogewinn an den Staat unter Berücksichtigung im Planjahr eingesetzter Fonds entsprechend Ziff. 7 am Jahresende als Finanzschuld in der Bilanz auszuweisen. Die Finanzschuld ist mit 5 % jährlich zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen hat zum 30. Juni und 31. Dezember durch das übergeordnete Organ zu erfolgen.

7. Die Finanzschuld ist von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB im Folgejahr zu tilgen. Die Tilgung ist aus dem verbleibenden Anteil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen. Darüber hinaus kann eine Tilgung erfolgen aus Mitteln des Reservefonds volkseigener Kombinate und VVB sowie aus Mitteln des Gewinnfonds, soweit planmäßig keine andere Verwendung festgelegt wurde. Zur Tilgung von Finanzschulden können auch Mittel des Verfügungsfonds und des Repräsentationsfonds verwendet werden.

Als Tilgung gilt auch der an den Staatshaushalt abgeführte Anteil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns.

8. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehende Finanzschuld nach den Festlegungen gemäß Ziff. 7 zu tilgen.

#### Amortisationsabführung

9. Soweit die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB planmäßig

Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag an den Staatshaushalt zu leisten.

10. Gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat legen die VVB die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Kombinatbetrieben.

#### Abführung von Exportgewinnen an den Staat für ausgewählte Exportbetriebe

11. Der Exportgewinnanteil des Betriebes\* ergibt sich aus der Anwendung der staatlichen Plankennziffer „Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent“ auf den erwirtschafteten Exportgewinn. Der an den Staat abzuführende Teil des Exportgewinns ergibt sich aus der Differenz von Exportgewinn und Exportgewinnanteil des Betriebes.

12. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB leisten die Abführungen des Exportgewinns an den Staat bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats in gleichen Raten entsprechend dem mit dem Betriebsplan für die einzelnen Monate bestätigten Betrag. Sie verrechnen Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und den auf Grund des tatsächlichen Exportergebnisses zu leistenden Abführungen jeweils mit der zweiten Rate des Folgemonats.

13. Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die VVB ebenfalls monatlich zwei gleiche Raten entsprechend dem mit dem Betriebsplan bestätigten Betrag. Sie verrechnen Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und den auf Grund des tatsächlichen Exportgewinns zu leistenden Abführungen jeweils mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die VVB fest.

#### V.

#### Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

2. Am 1. Januar 1972 treten außer Kraft:

— die Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 41),

— die Anordnung vom 28. März 1968 über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 279).

Berlin, den 29. November 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Staatssekretär

\* Berechnung gemäß Anordnung vom 18. April 1971 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Sonderdruck Nr. 793 des Gesetzblattes, S. 13)

**Anlage**

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

**Zulässige finanzielle Fonds in der volkseigenen Wirtschaft**

(Bildung für die einzelnen Bereiche und Zweige entsprechend den Rechtsvorschriften)

Art der finanziellen Fonds	Kombinate, die den Ministerräten direkt unterstellt sind	Betriebe und Kombinate, die den VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen unterstellt sind	Kombinatbetriebe	VVB und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach wirtschaftlicher Rechnungsführung arbeiten
1. Investitionsfonds	x	x	x <sup>1</sup>	x
2. Reparaturfonds	x	x	x	x
3. Fonds Wissenschaft und Technik bzw. Fonds Forschung und Entwicklung	x	x	x <sup>2</sup>	x
4. Gewinnfonds	x	x <sup>1</sup>		x
5. Reservefonds	x	x <sup>1</sup>		x
6. Werbefonds	x	x	x <sup>2</sup>	x
7. Risikofonds (nach besonderen Rechtsvorschriften)	x	x	x <sup>2</sup>	
8. Prämienfonds	x	x	x	x
9. Kultur- und Sozialfonds	x	x	x	x
10. Verfügungsfonds	x	x <sup>1</sup>		x
11. Repräsentationsfonds	x	x	x	x

<sup>1</sup> nur in Kombinat<sup>2</sup> können im Kombinat konzentriert werden**Anordnung****über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten**

vom 10. November 1971

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds gemäß Anlage 1 zum Beschluß vom 16. Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 1) sowie den Rechtsvorschriften für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des Landwirtschaftsbaues\* und für die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe sowie den Präsidenten der Geschäftsbanken folgendes angeordnet:

\* Zur Zeit gelten

- die Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 53 S. 381)
- die Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412)

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Investitionsauftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, für staatliche Organe und Einrichtungen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen verantwortlich sind, sowie für die nach den Rechtsvorschriften\* fondsabgabe- und nettogewinnabgabepflichtigen Konsumgenossenschaften als Investitionsauftraggeber (im folgenden Auftraggeber genannt).

**§ 2****Finanzierungsmittel für Investitionen**

(1) Für die Finanzierung der Investitionen sind die nach den Rechtsvorschriften\*\* hierfür vorgesehenen Mittel einzusetzen. Zu diesen Mitteln gehören auch Versicherungsleistungen für Grundmittel sowie Mittel, die dem Auftraggeber als Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer Investition von seinen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Mittel des Staatshaushaltes, die auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates für ausgewählte Investitionen vorgesehen werden, sind objektgebunden einzusetzen.

(3) Volkseigene Betriebe

- der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- des kommunalen Verkehrs,
- der Fahrgastschiffahrt

sowie die Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, die Bezirkslichtspielbetriebe und die VEB Konzert- und Gastspielführung können auf Beschluß der zuständigen örtlichen Volksvertretung auch Haushaltsmittel für die Finanzierung ihrer Investitionen einsetzen, wenn die anderen für Investitionen dieser Auftraggeber vorgesehenen Mittel nicht ausreichen.

**§ 3****Investitionsaufwendungen**

(1) Aus den im § 2 genannten Mitteln werden durch die Auftraggeber die Investitionsaufwendungen bezahlt. Das sind:

1. die nach gründlicher Rechnungsprüfung gesetzlich zu zahlenden Preise bzw. Vergütungen für vertragsgemäß
  - fertiggestellte Leistungen für die unmittelbare Investitionsvorbereitung (Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung),

\* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt (GBl. II Nr. 20 S. 153)

\*\* Zur Zeit geltende Rechtsvorschriften sind insbesondere:

- Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinatbetrieben für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 84 S. 463)
- Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 102 S. 764)
- Ab 1. Januar 1972 gilt außerdem die Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685).



— ausgeführte und vom Auftraggeber nach den Rechtsvorschriften abgenommene abrechnungsfähige Leistungen für die Investitionsdurchführung\*

sowie eigene Leistungen des Auftraggebers für die unmittelbare Vorbereitung und die Durchführung von Investitionen;

2. Aufwendungen für den Kauf beweglicher Grundmittel sowie die Übernahme von Grundstücken und den Erwerb von Gebäuden, baulichen bzw. sonstigen Anlagen und Einrichtungen unter Ein-schluß solcher, die in Verbindung mit der Investitionsdurchführung abgerissen bzw. stillgelegt oder an andere Standorte verlegt werden müssen;
3. Aufwendungen für Maßnahmen, die infolge einer Investition zum Schutze oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit bestehender Anlagen und Einrichtungen durchgeführt werden müssen;
4. Aufwendungen für Ein-, Um- und Ausbauten in gemieteten, gepachteten oder auf Grund von Nutzungsverträgen übernommenen Grundmitteln (Fremdanlagenerweiterungen);
5. weitere Aufwendungen entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung.

(2) Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die nicht im Volkseigentum stehen, dürfen die für die Finanzierung von Investitionen vorgesehenen Mittel nur verwendet werden, wenn im Kaufvertrag die Höhe und Zahlung des Kaufpreises sowie die Behandlung der Rechte am Grundstück in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) vereinbart wird. Der für den Erwerb erforderliche Betrag ist an die nach der Lage des Grundstücks zuständige Sparkasse bzw. Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen. Diese Kreditinstitute erfüllen für den Auftraggeber die finanziellen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.

(3) Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit der Auftraggeber dürfen aus den für Investitionen vorgesehenen Mitteln nur finanziert werden, wenn durch die den Auftraggebern übergeordneten Organe entsprechende Normative festgelegt worden sind und diese nicht überschritten werden.

#### § 4

##### Mehrkosten

(1) Zahlungsverpflichtungen der Auftraggeber, die infolge von Mängeln bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen entstehen (Mehrkosten), dürfen nicht aus den für Investitionen vorgesehenen Mitteln finanziert werden. Zu den Mehrkosten gehören insbesondere:

- überhöhte Vorbereitungsaufwendungen, die infolge ungenügender grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen der Auftraggeber und dadurch bedingter Änderungen der vorzugebenden technischen und ökonomischen Zielstellungen eintreten;

\* Bei GAN bzw. HAN: nutzungs- bzw. funktionsfähige Einheiten bzw. Objekte;

bei anderen Auftragnehmern: Erfüllung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs für eine nutzungs- bzw. funktionsfähige Einheit.

— zusätzliche Zahlungsverpflichtungen für Projektierungs-, Bau-, Montage-, Konservierungs-, Lagerungs- und andere Kosten sowie für Provisorien infolge von Störungen im Investitionsablauf, die durch schlechte Leitungstätigkeit verursacht werden;

- Aufwendungen, die im Verhältnis zu den durch die Grundsatzentscheidung festgelegten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parametern und Kennziffern bzw. zum geforderten Gebrauchswert überhöht sind;
- Aufwendungen, die eine Verschwendung von materiellen und finanziellen Mitteln darstellen;
- Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und ähnliche Zahlungsverpflichtungen sowie Kosten aus der Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen, soweit sich diese Aufwendungen nicht aus Abs. 4 ergeben.

(2) Mehrkosten sind zu finanzieren:

- durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie die im § 1 genannten Konsumgenossenschaften als nicht planbare und nicht kalkulierbare Selbstkosten;
- durch zentrale staatliche Organe und Einrichtungen im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel — außer denen für Investitionen und Werterhaltung —;
- durch örtliche Staatsorgane aus eigenen Mitteln — dazu gehören nicht die geplanten Mittel für Investitionen und Werterhaltung und die Mittel des Fonds Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens —.

(3) Durch die Finanzierung gemäß Abs. 2 dürfen im Bereich der staatlichen Einrichtungen planmäßig vorgesehene Leistungen für die Bevölkerung nicht eingeschränkt werden. Sind die Möglichkeiten für diese Finanzierung nicht oder nicht ausreichend vorhanden, so ist

- für die zentralen staatlichen Einrichtungen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen,
- im Bereich der örtlichen Staatsorgane durch die Volksvertretung bzw. die dazu von ihr Ermächtigten

eine Entscheidung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeizuführen.

(4) Nicht zu den Mehrkosten gehören:

- Aufwendungen aus vereinbarten Nutzensteilungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, wenn eine Verbesserung der technischen und ökonomischen Zielstellungen mit dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers zur Grundsatzentscheidung gegenüber der Investitionsvorent-scheidung nachgewiesen wird;

— zusätzliche, während der Investitionsdurchführung entstehende Aufwendungen sowie in diesem Zusammenhang vereinbarte Preiszuschläge, wenn diese in Verbindung mit der Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuerervorschlägen zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffekts führen und damit die vereinbarten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter positiv verändert werden.



## § 5

**Verlorener Investitionsaufwand**

(1) Erweisen sich Leistungen für die unmittelbare Investitionsvorbereitung und die Investitionsdurchführung, nachdem sie aus den für Investitionen vorgesehenen Mitteln finanziert worden sind, als nicht mehr verwertbar für Investitionen, so ist der Gegenwert dieser Leistungen (verlorener Investitionsaufwand) auszubuchen.

(2) Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie die im § 1 genannten Konsumgenossenschaften haben die Ausbuchung zu Lasten der nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Selbstkosten vorzunehmen. Die ausgebuchten Beträge sind

- durch Auftraggeber, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, dem Investitionsfonds zuzuführen,
- durch andere Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft an den zuständigen Haushalt abzuführen.

(3) Entsprechend den Absätzen 1 und 2 ist zu verfahren, wenn Mehrkosten entgegen § 4 bereits aus den für Investitionen vorgesehenen Mitteln finanziert wurden.

(4) Für die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus Investitionseinstellungen auf Grund zentraler Entscheidungen gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften\*.

## § 6

**Sonderbankkonten**

(1) Die für die Finanzierung der Investitionen und die Tilgung von Investitionskrediten einzusetzenden Mittel sind auf Sonderbankkonten „Investitionsfonds“ bei dem zuständigen Kreditinstitut zu führen. Aus diesen Sonderbankkonten werden die Investitionsaufwendungen, Kredittilgungen und Zuführungen für die zeitweilige Finanzierung von Umlaufmitteln nach den Rechtsvorschriften finanziert.

(2) Auf die Sonderbankkonten „Investitionsfonds“ sind die Mittel für die Finanzierung der Investitionen der Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, sowie der im § 1 genannten Konsumgenossenschaften wie folgt zu überweisen:

- Amortisationen bzw. Nettogewinnanteile in monatlichen Raten entsprechend dem Plan nach Erfüllung der gesetzlichen Abführungsverpflichtungen,
- Kreditmittel entsprechend dem Finanzbedarf,
- sonstige für Investitionen vorgesehene Mittel (wie Verkaufserlöse für Grundmittel, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte, Versicherungsleistungen) entsprechend dem Aufkommen bzw. dem Finanzbedarf.

Für die Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gelten in diesem Zusammenhang für die Kreditmittel besondere Festlegungen der zuständigen Geschäftsbank.

\* wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt

(3) Die Termine der monatlichen Raten für die Überweisung der Amortisationen und Nettogewinnanteile gemäß Abs. 2 sind durch die Leiter der den Auftraggebern übergeordneten Organe festzulegen; sie sind bei der Planung der ständigen Passiva zu berücksichtigen.

(4) Die Einrichtung von Sonderbankkonten „Investitionsfonds“ für die Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, erfolgt nach den dafür erlassenen Rechtsvorschriften.\* Das gilt auch für die Überweisung der für die Finanzierung dieser Investitionen vorgesehenen Mittel auf die Sonderbankkonten „Investitionsfonds“.

(5) Für gemeinsam zu finanzierende Investitionen kann zwischen den Auftraggebern und ihren Vertragspartnern sowie dem zuständigen Kreditinstitut die Einrichtung besonderer Sonderbankkonten „Gemeinsame Investitionen“ vereinbart werden. Die Überweisung der Mittel auf diese Sonderbankkonten wird durch die Auftraggeber und ihre Vertragspartner gemeinsam festgelegt.

## § 7

**Anlaufkosten**

(1) Anlaufkosten, soweit sie nicht nach den Rechtsvorschriften\*\* aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind, können bis zu ihrer planmäßigen Höhe als Vorleistungen (Kosten für künftige Abrechnungszeiträume) abgegrenzt und in einem Zeitraum bis zu 3 Jahren in die Selbstkosten verrechnet werden, wenn den bestätigten Jahresplänen eine solche Abgrenzung und Verrechnung zugrunde liegt.

(2) Anlaufkosten sind

- die Aufwendungen, die vor Inbetriebnahme eines neu errichteten Betriebes oder Betriebsteiles der volkseigenen Wirtschaft anfallen und zur Gewährleistung der ordnungsmäßigen Inbetriebnahme der vertragsgemäß fertiggestellten und abgenommenen Investition erforderlich sind;
- die Kosten während der Anlaufzeit, die über die mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Selbstkosten je Erzeugnis hinausgehen.

Anlaufkosten, die nicht aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind, werden als Bestandteil der Gesamtselbstkosten geplant, gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

(3) Die Anlaufzeit beginnt mit der Inbetriebnahme eines neu errichteten Betriebes oder Betriebsteiles und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem nach der Grundsatzentscheidung die Einhaltung der bestätigten Selbstkosten je Erzeugnis zu erreichen ist.

(4) Die planmäßige Höhe der Anlaufkosten gemäß Abs. 1 ergibt sich aus den in der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen (Anlaufkosten-Limit

\*\* Zur Zeit gilt die Richtlinie vom 4. Januar 1971 über Maßnahmen zur Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane (GBl. II Nr. 5 S. 37)

\*\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 259)

und optimale Anlaufzeit). Sind solche Festlegungen in der Grundsatzentscheidung nicht getroffen worden, so gehen die Anlaufkosten, die nicht aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind, in voller Höhe zu Lasten des Betriebsergebnisses im Jahre ihres Entstehens. Das gilt auch, wenn den bestätigten Jahresplänen eine Abgrenzung und Verrechnung in die Selbstkosten gemäß Abs. 1 nicht zugrunde liegt.

(5) Bei Investitionen zur Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles der volkseigenen Wirtschaft, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits durchgeführt und bis Ende 1972 in Betrieb genommen werden, für die aber in der Grundsatzentscheidung nur die Anlaufzeit festgelegt worden ist, kann nach den Absätzen 1 bis 4 verfahren werden, wenn durch den für die Investition verantwortlichen Direktor des volkseigenen Betriebes oder Kombines das Anlaufkostenlimit bis zur Planung dieser Kosten entsprechend der Grundsatzentscheidung festgelegt wird.

(6) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für industriemäßige Großanlagen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft eine Verrechnung in die Selbstkosten gemäß Abs. 1 in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren zulassen.

#### § 8

##### Kontrolle durch die Kreditinstitute

(1) Stellen die Kreditinstitute bei ihren Kontrollen über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Verstöße gegen die Rechtsvorschriften sowie gegen das sozialistische Sparsamkeitsprinzip fest, so sind sie berechtigt bzw. bei schwerwiegenden Verstößen verpflichtet, zeitweilig die Inanspruchnahme der Finanzierungsmittel für Investitionen der Auftraggeber sowie der Kreditmittel der General- und der Hauptauftragnehmer ganz oder teilweise zu sperren.

(2) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, den Leiter des dem Auftraggeber übergeordneten Organs über die Sperrung zu unterrichten. Eine Unterrichtung erfolgt insbesondere auch dann, wenn die Kreditinstitute feststellen, daß bei der Abrechnung der Investitionsleistungen ungesetzliche bzw. nicht gerechtfertigte Forderungen von Auftragnehmern gestellt bzw. durch die Auftraggeber erfüllt wurden.

#### § 9

##### Sonderregelungen

Die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach den Grundsätzen dieser Anordnung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich erlassen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) § 131 Abs. 3 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495) erhält folgende Fassung:

„(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, können als Vorleistung abgegrenzt werden, soweit die

Rechtsvorschriften das zulassen. Anlaufkosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften in die Kosten zu verrechnen.“

(2) Die gleichartigen Vorschriften der Anordnungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik für die anderen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft sind entsprechend der im Abs. 1 festgelegten Fassung anzuwenden.

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 12. Juli 1961 über die Planung und Finanzierung von Anlaufkosten in neu errichteten Betrieben oder Betriebsteilen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 259),
- die Anordnung vom 27. Mai 1968 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen (GBI. II S. 355).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist nicht mehr anzuwenden die Anordnung vom 6. Juli 1965 über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 563).

Berlin, den 10. November 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

#### Anlage

zu § 3 Abs. 1 Ziff. 5  
vorstehender Anordnung

#### I.

Zu den Investitionsaufwendungen gehören weiter:

1. Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers aus dem Entzug von Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (Bodennutzungsgebühren) sowie Ausgleichszahlungen für solche Wirtschafterschwernisse, die nur im Zeitraum der Investitionsdurchführung anfallen — z. B. durch zeitweilige Nutzung von Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds für Baustelleneinrichtungen —;
2. die Kosten für die Erschließung des Baugeländes und die Kosten für die Umsetzung und Verlagerung sowie den Abriss und die Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit einer Investition;
3. die Kosten für die Begutachtung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung sowie Entgelte für andere nach den Rechtsvorschriften erforderliche Gutachten, Überprüfungen und Genehmigungsbescheide;
4. Preiszuschläge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für den Fall vereinbart werden, daß eine Verbesserung der techni-

schen und ökonomischen Zielstellungen mit dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers zur Grundsatzentscheidung gegenüber der Investitionsvorentcheidung erreicht wird;

5. nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen zu zahlende Vergütungen (einschließlich Realisierungsvergütungen und zu erstattende Aufwendungen) für Neuerungen, die während der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen eingereicht werden und zur Erhöhung des Nutzeffektes beim Auftraggeber führen;
6. die Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit des Auftraggebers auf der Grundlage und im Rahmen bestehender, durch die übergeordneten Organe hierfür festgelegter Normative;
7. die Aufwendungen für die Funktionsproben und den Probetrieb (nach Abzug der Erlöse), sofern sie in der Vorbereitungsdokumentation ausgewiesen und nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht werden, sowie die Kosten für die Abnahme, wenn sie nicht aus anderen Mitteln zu finanzieren sind;
8. die bei der Änderung oder Aufhebung der Wirtschaftsverträge für den Auftraggeber entstehenden Aufwendungen, wenn die Änderung oder Aufhebung der Verbesserung des Nutzeffektes beim Auftraggeber dient;
9. sonstige Kosten, die auf Grund der Rechtsvorschriften als Investitionsaufwendungen zu behandeln sind.

## II.

Nicht zu den Investitionsaufwendungen gehören u. a.:

1. Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse, die nicht unter Abschnitt I Ziff. 1 fallen;
2. die Kosten für Untersuchungen im Rahmen der Erarbeitung von Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion sowie die Kosten für die Erarbeitung von Studien, Varianten und Informationsangeboten zur Vorbereitung der Investitionsvorentcheidung;
3. Preiszuschläge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für den Fall vereinbart werden, daß eine vorzeitige Fertigstellung der Investition erreicht wird;
4. die Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit des Auftraggebers, sofern Normative nicht festgelegt wurden bzw. soweit festgelegte Normative überschritten werden;
5. Mehrkosten und die Aufwendungen für die Ausbuchung verlorenen Investitionsaufwands;
6. Anlaufkosten;
7. die Kosten gemäß den Ziffern 1 bis 6 sind durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren, soweit nicht für die Aufwendungen gemäß Ziffern 2 und 6 Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik einzusetzen sind.

## III.

### Aufwendungen für Informationsangebote

Die Aufwendungen für Informationsangebote gemäß § 5 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II S. 609) sind in den Fällen, in denen mit der Investitionsvorentcheidung die Vorbereitung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung festgelegt wird, in die Investitionsaufwendungen zu übernehmen. Das gilt auch für die Aufwendungen zur Begutachtung der Informationsangebote.

### Anordnung

#### über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

vom 10. November 1971

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds entsprechend dem Beschluß vom 16. Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 1) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe), die den VVB der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen, den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den Bauämtern unterstehen;
- volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate und VVB, die den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen;
- volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe des Handels und der örtlichen Versorgungswirtschaft;
- volkseigene Außenhandels- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen.

(Im folgenden volkseigene Betriebe und Kombinate genannt.)

(2) Für die im Abs. 1 nicht genannten volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gelten nur die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV und VI dieser Anordnung. Die für diese volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Regelungen für die Bildung von Reparaturfonds in ihren Bereichen erlassen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft.

## § 2

## Grundsätze

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben ihre Produktion auf dem Wege der Intensivierung, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung, zu erweitern. Als eine wichtige Voraussetzung dafür ist von den volkseigenen Betrieben und Kombinateneinheiten der Plan der komplexen Grundfondsreproduktion zu erarbeiten, in dem die Aussonderung von Grundmitteln sowie die Aufgaben und Ziele der planmäßigen Instandhaltung der Grundmittel festzulegen sind. Dabei ist von einer optimalen Kombination zwischen Instandhaltung, Aussonderung, Erneuerung und Erweiterung der Grundmittel auszugehen.

## II.

## Aussonderung von Grundmitteln

## § 3

## Ökonomische Zielstellung

Die Aussonderung von Grundmitteln und ihre Erneuerung durch produktivere Anlagen müssen insbesondere mit dem Ziel geplant und durchgeführt werden, die vorhandenen Grundmittel besser auszulasten, Arbeitsplätze zu reduzieren, den spezifischen Energieaufwand, den Instandhaltungsaufwand und die Kosten je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit zu senken.

## § 4

## Formen und Zeitpunkt der Aussonderung

(1) Die Aussonderung von Grundmitteln erfolgt durch Verkauf, Umsetzung, Abriß, Verschrottung sowie als Folge eines Schadensfalles. Die Ausbuchung aus dem Grundmittelbestand ist erst nach erfolgter Aussonderung zulässig.

(2) Die Aussonderung gilt als erfolgt

- bei zu verkaufenden beweglichen Grundmitteln, wenn sie entsprechend dem Kaufvertrag den volkseigenen Betrieb oder das volkseigene Kombinat verlassen haben bzw. aus dem Produktionsprozeß ausgegliedert worden sind;
- bei umzusetzenden beweglichen Grundmitteln, wenn ein Umsetzungsprotokoll vorliegt;
- bei zu verschrottenden Grundmitteln, wenn sie entsprechend den geltenden Standards für Schrott aufbereitet worden sind;
- bei zu verkaufenden bzw. umzusetzenden unbeweglichen Grundmitteln, wenn die Bestätigung des Rechtsträgerwechsels vorliegt;
- bei abzureißenden unbeweglichen Grundmitteln, wenn mit den Abrißarbeiten begonnen wurde.

(3) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, abweichend von den Festlegungen gemäß Abs. 2 die Ausbuchung aus dem Grundmittelbestand zum Zeitpunkt der Stilllegung der Grundmittel anzuordnen, wenn

- die Arbeiten für die Gewinnung des Schrotts zu aufwendig oder die Kosten im Verhältnis zur Höhe des Schrotterlöses so hoch sind, daß die Bergung des

Schrottes nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt (das betrifft insbesondere erdverlegte Kabel, Rohrleitungen, Kanalisationsanlagen);

- ganze Betriebsteile bzw. Betriebsanlagen stillgelegt werden, deren Abriß und Verschrottung nachweisbar längere Zeit in Anspruch nimmt.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs. 2 gelten nicht für Erstausrüstungen sowie Ausstattungsgesamtheiten.

## § 5

## Kauf und Verkauf von Grundmitteln

(1) Die Kaufpreise für Grundmittel sind durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate als Käufer bzw. Verkäufer entsprechend den Rechtsvorschriften\* nach dem Gebrauchswert der Grundmittel unter Berücksichtigung ihrer Nettowerte zu vereinbaren. Eine Überschreitung des buchmäßigen Bruttowertes ist nicht zulässig. Für den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Beiwagen gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen\*\*.

(2) Beim Kauf gebrauchter unbeweglicher Grundmittel ist durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der unveränderte Bruttowert zu aktivieren. Der Differenzbetrag zum Kaufpreis ist als Verschleiß auszuweisen.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate aktivieren gebrauchte gekaufte, bewegliche Grundmittel zum Einstandspreis, soweit durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nichts anderes festgelegt wird.

(4) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln sind abzüglich entstehender Demontage- und anderer Kosten, die unmittelbar beim Verkauf entstehen, dem Investitionsfonds zuzuführen. Ist der Verkaufserlös geringer als der Nettowert des Grundmittels, so ist die Differenz als Restbuchwert gemäß § 8 zu behandeln. Ist der Verkaufserlös höher als der Nettowert des Grundmittels, entscheidet der Direktor des volkseigenen Betriebes oder Kombines, ob der den Nettowert übersteigende Erlös dem Investitionsfonds zugeführt oder ergebniswirksam gebucht wird.

(5) Versicherungsleistungen sind wie Verkaufserlöse entsprechend Abs. 4 zu behandeln.

## § 6

## Umsetzung von Grundmitteln

(1) Die Aussonderung durch Umsetzung (Abgabe und Übernahme von Grundmitteln ohne Werterstattung) erfolgt nach den Rechtsvorschriften\*\*\*; sie bedarf der Ge-

\* Zur Zeit gelten folgende Rechtsvorschriften:

- die Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II Nr. 51 S. 309)
- die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797)

\*\* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II Nr. 12 S. 62).

\*\*\* Zur Zeit gelten

- die Zweite Verordnung vom 23. Juni 1969 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 57 S. 379) und
- die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797)

nehmung durch die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte. Zuständig ist der dem abgebenden volkseigenen Betrieb oder Kombinat übergeordnete Minister, Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzende des örtlichen Rates.

(2) Genehmigungen gemäß Abs. I sind für die Umsetzung

- beweglicher Grundmittel  
nur dann zu erteilen, wenn es sich um Verlagerungen kompletter Betriebe, Betriebsteile oder von Großgeräten des volkseigenen Bergbaus handelt;
- unbeweglicher Grundmittel  
nur im Zusammenhang mit Veränderungen der Organisationsstruktur der Volkswirtschaft oder zur Förderung der Ökonomie der Grundfonds — ohne Beeinträchtigung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung — zu erteilen.

(3) Die Direktoren volkseigener Kombinate haben das Recht, Umsetzungen von Grundmitteln innerhalb ihres Kombines anzuordnen, wenn dadurch im Zusammenhang mit der Spezialisierung, Konzentration, Zentralisation der Verwaltung u. ä. die Grundmittel des volkseigenen Kombines rationeller und effektiver ausgelastet werden können.

(4) Bei der Umsetzung von Grundmitteln ist zu vereinbaren, in welcher Höhe der künftige Rechtsträger den Nettowert übernimmt. Wird der Nettowert nicht in voller Höhe übernommen, ist die Differenz als Restbuchwert gemäß § 8 zu behandeln. Beim übernehmenden Betrieb sind die umgesetzten Grundmittel in Höhe des unveränderten Bruttowertes zu aktivieren. Der Differenzbetrag bis zum übernommenen Nettowert ist als Zugang zum Verschleißkonto, jedoch ohne Verrechnung in die Selbstkosten, auszuweisen.

#### § 7

##### Abriss und Verschrottung von Grundmitteln

(1) Maschinen und Ausrüstungen sind nur zu verschrotten, wenn eine anderweitige volkswirtschaftliche Verwendung nicht möglich ist. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, die zur Verschrottung vorgesehenen Maschinen und Ausrüstungen zunächst den VEB Maschinen- und Materialreserven zur anderweitigen Verwendung anzubieten.

(2) Auf dem Vertragsangebot ist zusätzlich zu vermerken „Zur Verschrottung vorgesehen“. Die VEB Maschinen- und Materialreserven haben den Anbietenden ihre Entscheidung (Kauf, Vermittlung oder Ablehnung des Angebotes) innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes schriftlich mitzuteilen. § 2 Abs. 5 der Anordnung vom 18. August 1967 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBL II S. 585) findet im Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

(3) Das Staatliche Kontor für Maschinen- und Materialreserven kann entscheiden, daß zweigtypische Maschinen und Ausrüstungen

- des Staatssekretariats für Geologie,
- der Deutschen Reichsbahn,
- der Interflug,
- des VEB Deutsche Seereederei,
- des VEB Deutsche Binnenreederei

- des volkseigenen Kombines Robotron,
- des VEB Handelskombines Agrotechnik und
- des VEB Instandsetzungskombines Kohle

nicht der Angebotspflicht gegenüber den VEB Maschinen- und Materialreserven unterliegen. Dies gilt auch für Maschinen und Ausrüstungen, die der VVB Baumechanisierung anzubieten sind.

(4) Die Direktoren der Betriebe des VEB Kombines Metallaufbereitung sind berechtigt, vor Abnahme des Schrottes von den volkseigenen Betrieben und Kombinat die Vorlage der Entscheidung der VEB Maschinen- und Materialreserven (Ablehnung des Angebotes) zu verlangen.

(5) Kosten und Erlöse aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln sind zu planen. Die Kosten sind nicht kalkulationsfähig. Der Saldo aus Kosten und Erlösen der Verschrottung und des Abrisses ist ergebniswirksam zu buchen. Die Direktoren volkseigener Kombinate bzw. die Generaldirektoren der VVB können entscheiden, daß Mittel des Reservefonds zur Deckung von Verschrotungsverlusten eingesetzt werden, wenn die Verschrottung im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Darüber hinaus kann vom VEB Kombinat Metallaufbereitung zur Abdeckung hoher außerplanmäßiger Verschrottungskosten in Einzelfällen ein finanzieller Ausgleich gewährt werden.

(6) Für die Behandlung von Restbuchwerten aus der Verschrottung und dem Abriss gelten die Bestimmungen des § 8.

#### § 8

##### Restbuchwerte

(1) Für Grundmittel, die durch Verkauf, Umsetzung, Abriss, Verschrottung sowie als Folge eines Schadensfalles ausgesondert werden, ist der Verschleiß, der Nettowert und der Restbuchwert festzustellen.

(2) Bei Abriss, Verschrottung und Schadensfällen ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert der Grundmittel. Beim Verkauf eines Grundmittels ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert abzüglich des erzielten Verkaufserlöses, sofern dieser Erlös geringer ist als der Nettowert. Bei der Umsetzung von Grundmitteln ist der Restbuchwert die Differenz zwischen dem buchmäßigen und dem übernommenen Nettowert, sofern der übernommene Nettowert geringer ist als der buchmäßige Nettowert.

(3) Restbuchwerte werden in die Selbstkosten des volkseigenen Betriebes bzw. Kombines verrechnet. Die Verrechnung in die Selbstkosten kann auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden.

(4) Die für Restbuchwerte zu verrechnenden Selbstkosten sind planbar und kalkulierbar, wenn der Nutzen aus der Aussonderung (§ 3) eine Verrechnung in die Selbstkosten ohne Erhöhung der Kosten je Einheit des Erzeugnisses zuläßt. Preiserhöhungen dürfen durch die Verrechnung von Restbuchwerten in die Selbstkosten nicht eintreten.

(5) Durch die Verrechnung der Restbuchwerte in die Selbstkosten darf die staatliche Plankennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)“ nicht unterschritten werden.

(6) Soweit die Verrechnung der Restbuchwerte in die Selbstkosten außerplanmäßig erfolgt, kann die eintretende Minderung des Nettogewinns für die Berechnung des Prämienfonds eliminiert werden.



(7) Die in den Selbstkosten verrechneten Restbuchwerte sind dem Investitionsfonds zuzuführen. Sie sind in die Finanzierung der planmäßigen Investitionen einzubeziehen.

(8) Abweichend von den Absätzen 3 bis 7 können im Zeitraum bis Ende 1975 in Ausnahmefällen Restbuchwerte, die bei der Aussonderung von Maschinen und Ausrüstungen durch Verkauf oder Verschrottung entstehen, mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs gegen den Grundmittelfonds ausgebucht werden. Diese Ausbuchung darf nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß sie für die wirtschaftliche Rechnungsführung, insbesondere für die Entwicklung und Senkung der Selbstkosten, sowie die Bildung betrieblicher Fonds bei der Durchführung der staatlichen Planaufgaben eine wirksame und volkswirtschaftlich vertretbare Lösung darstellt. Der Nachweis darüber ist mit der Bilanz- und Ergebnisrechnung zum Ende des Jahres vorzulegen. Eine Ausbuchung gegen den Grundmittelfonds unter den genannten Voraussetzungen ist auch für Bauanteile zulässig, wenn der Bauanteil

- zum Inventarobjekt gehört und aktiviert ist;
- nach Entfernen des metallischen Teiles nicht mehr zu verwenden ist;
- gemessen am Inventarobjekt, von untergeordneter Bedeutung ist.

### III.

#### Förderung der Aussonderung durch Sonderabschreibungen

##### § 9

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate können zur Förderung einer schnelleren Aussonderung technisch veralteter Maschinen und Ausrüstungen Sonderabschreibungen planen und anwenden. Die Höhe der Sonderabschreibungen ist insbesondere in Abhängigkeit vom Verschleiß der erzeugnis- und verfahrenstechnisch typischen Teile der Maschinen und Ausrüstungen festzulegen.

(2) Sonderabschreibungen gemäß Abs. 1 können für Maschinen und Ausrüstungen geplant und angewandt werden, deren Aussonderung infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vor dem Ablauf der normativen Nutzungsdauer bzw. der festgesetzten Restnutzungsdauer planmäßig festgelegt wird. Mit den Sonderabschreibungen muß ein optimaler Umschlag der Grundfonds mit einer hohen Aussonderungsquote von technisch veralteten Grundmitteln und eine Reduzierung der Kosten für die Instandhaltung in den folgenden Jahren erreicht werden.

(3) Über die Anwendung von Sonderabschreibungen entscheidet der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates.

(4) Sonderabschreibungen sind kalkulationsfähig. Erhöhungen bestehender Einzelpreise und des Preisniveaus durch die Anwendung von Sonderabschreibungen sind nicht zulässig. Soweit Sonderabschreibungen außerplanmäßig vorgenommen werden, kann die eintretende Minderung des Nettogewinns für die Berechnung des Prämienfonds im Planjahr eliminiert werden. In den Folgejahren sind diese Sonderabschreibungen gemäß Abs. 1 zu planen. Außerplanmäßige Sonderabschreibungen dürfen nicht zur Verminderung der staatlichen Plankennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)“ führen.

### IV.

#### Förderung der Aussonderung durch Freistellung von der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe

##### § 10

(1) Maschinen und Ausrüstungen, die zum Zwecke der metallischen Verschrottung aus dem Produktionsprozeß gemäß § 4 ausgesondert wurden, sind für 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Aussonderung von der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe befreit.

(2) Die gemäß Abs. 1 erlassene Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe verbleibt den volkseigenen Betrieben und Kombinatens und ist zur Finanzierung von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für die Tilgung von Krediten einzusetzen.

### V.

#### Instandhaltung der Grundmittel, Reparaturfonds

##### § 11

#### Ökonomische Zielstellung

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung – sowie einer damit verbundenen Erhöhung – der Leistungsfähigkeit der Grundmittel erforderlich sind (Instandhaltung).

(2) Durch die Instandhaltung ist zu gewährleisten, daß

- eine kontinuierliche qualitative und quantitative Ausnutzung möglich,
- dem physischen und moralischen Verschleiß der Grundmittel während der normativen Nutzungsdauer durch Modernisierung entgegenwirkt,
- die optimale Nutzungsdauer der Grundmittel erreicht,
- einem Ausfallen der Grundmittel infolge technischer Störungen vorgebeugt

wird und der Instandhaltungsaufwand zu einem größtmöglichen Nutzen führt.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben durch die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und Arbeitsergebnisse sowie die Anwendung moderner Instandhaltungstechnologien bei der Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen Reserven zur Senkung des Instandhaltungsaufwandes zu erschließen. Ausgehend von einer exakten Analyse des Instandhaltungsaufwandes sind durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen Normen zugrunde zu legen.

##### § 12

#### Instandhaltungsnormen

(1) Die Instandhaltungsnormen sind durch die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate auf der Grundlage fortschrittlicher Erfahrungen und Bestwerte festzulegen.

(2) Grundlage für die Schaffung von Instandhaltungsnormen sind die Unterlagen für die technische Instandhaltung. Die Instandhaltungsnormen sollen – ausgehend von Inventarobjektgruppen, komplexen Inventarobjekten bis zum Inventarobjekt – systematisiert und auf Laufzeiten, Leistungswerte u. ä. (wie z. B. Nutz-kilometer, Kesselleistung) bezogen werden.



## § 13

**Bildung und Verwendung des Reparaturfonds**

(1) Zur Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 11 bilden die volkseigenen Betriebe und Kombinate einen Reparaturfonds.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

a) zu Lasten der Selbstkosten für die Instandhaltung von Grundmitteln, die der Produktions-, Bau- und Handelstätigkeit sowie sonstigen Aufgaben dienen;

b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung entsprechend den Rechtsvorschriften\* für die Instandhaltung von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen;

c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche für Schäden an Grundmitteln gezahlt werden, die durch Instandhaltungsmaßnahmen zu beheben sind.

(3) Aufwendungen für die Wartung und Pflege der Grundmittel sind aus dem Reparaturfonds zu finanzieren, soweit nicht durch die Leiter der den volkseigenen Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe anders entschieden wird.

(4) Instandhaltungsmaßnahmen an gemieteten, gepachteten oder auf Grund von Nutzungsverträgen übernommenen Grundmitteln werden aus dem Reparaturfonds finanziert, wenn die volkseigenen Betriebe und Kombinate zur Durchführung dieser Maßnahmen vertraglich verpflichtet sind.

(5) Die Mittel des Reparaturfonds sind nicht zu verwenden zur Finanzierung

- der Aufwendungen für die persönliche Maschinenpflege;
- von Investitionen, einschließlich des Ersatzes von Inventarobjekten, die Bestandteil komplexer Inventarobjekte entsprechend den für die Aktivierung und Abschreibung von Grundmitteln geltenden Rechtsvorschriften sind.

(6) Die aus dem Reparaturfonds finanzierten Aufwendungen verändern nicht den buchmäßig ausgewiesenen Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel.

## § 14

**Bewertung und Abrechnung eigener Leistungen für die Instandhaltung**

(1) Die aus dem Reparaturfonds zu finanzierenden eigenen Leistungen sind zu den geltenden Industrieabgabepreisen oder zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten und abzurechnen.

(2) Die den volkseigenen Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe regeln für ihren Bereich im einzelnen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze gemäß Abs. 1. Während eines Planjahres dürfen diese Grundsätze nicht geändert werden.

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GR I Nr. 129 S. 1053)

(3) Auf eigene Leistungen für die Instandhaltung, die zu Industrieabgabepreisen bewertet und abgerechnet werden, ist Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nicht zu berechnen und nicht abzuführen.

## § 15

**Planung des Reparaturfonds**

(1) Bildung und Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen. Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen zu erfolgen.

(2) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Instandhaltungsmaßnahmen können zur Erhaltung der Kostenkontinuität Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Eine solche Planung ist nur insoweit zulässig, als diese Maßnahmen in den Folgejahren materiell gesichert sind und die Notwendigkeit ihrer Durchführung besteht.

(3) Mittel des Reparaturfonds, die bis zum 31. Dezember des Planjahres nicht verbraucht sind und für die keine Ansammlung gemäß Abs. 2 für Folgejahre planmäßig vorgesehen ist, werden zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam gebucht. Abweichend hiervon können die Mittel des Reparaturfonds für planmäßig als Fremdleistung vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember des Planjahres nicht abgeschlossen bzw. nicht abgerechnet werden konnten, in das Folgejahr übertragen werden.

## § 16

**Planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds**

(1) Die Mittel des Reparaturfonds sind auf einem Sonderbankkonto Reparaturfonds bei der zuständigen Filiale der Geschäftsbank zu führen. In begründeten Fällen kann der Leiter des dem volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat übergeordneten Organs mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Filiale der Geschäftsbank für seinen Bereich oder für einzelne volkseigene Betriebe und Kombinate seines Bereiches festlegen, daß die Führung des Sonderbankkontos Reparaturfonds entfällt.

(2) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate führen dem Reparaturfonds bzw. dem Sonderbankkonto Reparaturfonds monatlich Beträge gemäß § 13 Abs. 2 Buchstaben a und b zu. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate bestimmen die Zuführungstermine und legen fest, ob dem Reparaturfonds im Laufe des Planjahres gleich hohe oder unterschiedlich hohe Monatsraten zuzuführen sind. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können zeitweilig freie Mittel des Reparaturfonds zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln eingesetzt werden.

## § 17

**Kredite und außerplanmäßige Zuführungen**

(1) Benötigen volkseigene Betriebe und Kombinate im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen, bevor die Mittel planmäßig im Reparaturfonds angesammelt sind, so können sie bei dem zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Reichen in Ausnahmefällen die Mittel des Reparaturfonds nicht aus, um notwendige Instandhaltungsmaßnahmen zu finanzieren, so können die volkseigenen Betriebe und Kombinate

- zusätzliche Zuführungen zum Reparaturfonds zu Lasten der Selbstkosten vornehmen oder
- bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragen, deren Rückzahlung aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds erfolgt.

(3) Durch zusätzliche Zuführungen gemäß Abs. 2 darf die staatliche Plankennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)“ nicht unterschritten werden.

## VI.

### Sonderregelungen, Berichterstattung, Inkrafttreten

#### § 18

##### Sonderregelungen

Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach den Grundsätzen dieser Anordnung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich erlassen. Sie legen fest, welche Aufwendungen für die Instandhaltung auf den Grundmittel- oder Arbeitsmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

#### § 19

##### Berichterstattung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung unter Zugrundelegung der sich aus dieser Anwendung ergebenden Anforderungen.

#### § 20

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106),
- die Anordnung Nr. 3 vom 16. März 1970 über Reparaturfonds (GBl. II S. 204),
- die Anordnung vom 3. April 1965 über Reparaturfonds im Bereich des Binnenhandels (GBl. II S. 318),
- die Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II S. 799).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist nicht mehr anzuwenden die Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99).

Berlin, den 10. November 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

## Anordnung

### über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Dezember 1971

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) mit Wirkung vom 10. Dezember 1971 neue Münzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

##### a) Vorderseite

Kopfbildnis von Ernst Thälmann, oberhalb des Kopfbildnisses halbkreisförmig der Name „ERNST THÄLMANN“ und unterhalb des Kopfbildnisses die Jahreszahlen „1886—1944“

##### b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „• 1971 20 MARK •“ im unteren Teil.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist. Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

##### c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK • 20 MARK • 20 MARK • 20 MARK •“

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 15 g.

#### § 2

Die auf Grund dieser Anordnung ausgegebenen Münzen fallen nicht unter die Zahlungsmittel, die bei einer Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik mitgeführt werden dürfen (§ 1 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle [GBl. I S. 653] bzw. §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1961 zur Geldverkehrsordnung [GBl. II S. 464]).

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1971

Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 715**

Anordnung Nr. 3 vom 8. November 1971 über die Einführung der Schlüsselsystematik der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung, 4 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

# Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO -

und angrenzende Gesetze und Bestimmungen  
Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister  
Herausgeber: Ministerium der Justiz  
2., erweiterte Auflage mit 488 Seiten  
Kunstleder · 9,80 M  
Im Buchhandel erhältlich



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Im Mittelpunkt der vorliegenden Textausgabe steht die Publikation strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen. Sie wird ergänzt durch die Aufnahme von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Strafvollzugs, der Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben und des Strafregisters. Ferner wurden die vorliegenden einschlägigen Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts und Dokumente des Ministeriums der Justiz aufgenommen, um einen möglichst kompletten Überblick über alle geltenden Regelungen und Festlegungen auf diesem Rechtsgebiet zu geben.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. Dezember 1971

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 71	Bekanntmachung .....	701
26. 11. 71	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen .....	701
12. 11. 71	Anordnung Nr. 7 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung .....	701
1. 11. 71	Anordnung Nr. Pr. 60/1 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh — .....	703
1. 11. 71	Anordnung Nr. Pr. 62/1 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — .....	704
1. 11. 71	Anordnung Nr. Pr. 63/1 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — .....	704
29. 11. 71	Anordnung zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen — Heimordnung für Lehrlingswohnheime — .....	705

### Bekanntmachung

vom 6. Dezember 1971

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 7. April 1960 über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. I S. 243),
- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 18. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien — Auszugsweise — (GBl. II S. 28),
- Beschluß des Ministerrates vom 18. August 1966 über die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 591).

Berlin, den 6. Dezember 1971

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost  
Staatssekretär

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das Meßwesen

vom 26. November 1971

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Betriebe, die nicht selbst Vergleiche durch-

führen dürfen, lassen ihre betrieblichen Meßmittel bei anderen Betrieben vergleichen, die geeignete beglaubigte Normale besitzen und sich vertraglich zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vergleiche verpflichten.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der Ermächtigungen, die vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung auf Grund der gemäß § 1 Buchst. b aufgehobenen Rechtsvorschrift ausgesprochen wurden.

Berlin, den 26. November 1971

Der Präsident  
des Deutschen Amtes  
für Meßwesen und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn

### Anordnung Nr. 7\*

über Vorschriften des Deutschen Amtes  
für Meßwesen und Warenprüfung

vom 12. November 1971

#### § 1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erlassen:

a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

DAMW-VW 676 Fleischwaren  
Römerbraten  
Bewertungsgrundsätze für die  
sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971

\* 2. DB vom 15. August 1961 (GBl. II Nr. 66 S. 441)

\* Anordnung Nr. 5 vom 29. Juli 1971 (GBl. II Nr. 68 S. 534)

- DAMW-VW 678 Fleischwaren  
Blatt 1  
Wienerbraten  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 294 Bl. 1, Ausgabe 8.65)
- DAMW-VW 679 Fleischwaren  
Blatt 1  
Krautfleisch vom Rind und Krautfleisch vom Schwein  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 4 Bl. 1, Ausgabe 4.64)
- DAMW-VW 680 Dauerpökelfleisch  
Blatt 1  
Roll- und Nußschinken  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 150 Bl. 1, Ausgabe 8.65)
- DAMW-VW 681 Dauerpökelfleisch  
Blatt 1  
Landschinken (getaucht)  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971
- DAMW-VW 683 Dauerpökelfleisch  
Blatt 1  
Schweinebauch geräuchert oder Bauchspeck mager, Schinkenspeck  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 151 Bl. 1, Ausgabe 8.65)
- DAMW-VW 684 Dauerpökelfleisch  
Blatt 1  
Kammrauchfleisch (Kammrolle)  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 148 Bl. 1, Ausgabe 8.65)
- DAMW-VW 686 Feinkosterzeugnisse  
Bouletten  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 240, Ausgabe 8.65)
- DAMW-VW 687 Fleischsalate mit oder ohne Gurke  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 243, Ausgabe 10.65)
- DAMW-VW 697 Brühwurst  
Wiener Würstchen und Würstchen nach Frankfurter Art  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971
- DAMW-VW 698 Brühwurst  
Dampfwurst  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-N 67-048, Ausgabe 8.63)
- DAMW-VW 699 Brühwurst  
Rostbratwurst nach Thüringer Art, Rostbratwurst nach Berliner Art, Rostbratwurst gebrüht, Weißwürstchen  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-N 67-048, Ausgabe 8.63)
- DAMW-VW 701 Brühwurst  
Lungenwurst  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971
- DAMW-VW 988 Endlose Schmalkeilriemen  
Blatt 1  
1. Ergänzung  
Erste Ergänzung  
Ausgabe 10.71  
verbindlich ab 1. Dezember 1971
- DAMW-VW 989 Endlose Breitkeilriemen, innen gezahnt  
1. Ergänzung  
Erste Ergänzung  
Ausgabe 10.71  
verbindlich ab 1. Dezember 1971
- DAMW-VW 1015 Wandelemente aus Porenanhydritbinder  
Anwendungsgrundsätze  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für Zulassung 20/68 der Fachabteilung Bauwesen des DAMW)
- DAMW-VW 1017 Qualitätssicherung von Baustoffen und Bauelementen  
Blatt 1 bis 3  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 80 Blatt 1 bis 3, Ausgabe 9.69  
DAMW-VW 128 Blatt 1 und 2, Ausgabe 11.68  
DAMW-VW 340 Blatt 1 und 2, Ausgabe 5.66  
DAMW-VW 619 Blatt 1 bis 3, Ausgabe 3.69  
DAMW-VW 623 Blatt 1 bis 3, Ausgabe 4.69  
DAMW-VW 625 Blatt 1 bis 3, Ausgabe 4.69  
DAMW-VW 626 Blatt 1 bis 3, Ausgabe 4.69)

- DAMW-VW 627 Blatt 1 bis 3,  
Ausgabe 4.69
- DAMW-VW 634 Blatt 1 bis 3,  
Ausgabe 7.69)
- DAMW-VW 1025 Konstruktionsziegel der Festigkeits-  
klassen 150 und 100, für wärme-  
dämmendes Mauerwerk nicht  
geeignet  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971
- DAMW-VW 1026 Gesteinsgekörne  
Körnungsbezeichnung  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. September 1971  
(Ersatz für TGL 117—0630, Abschnitt  
3.1., Satz 1, soweit er Betonkiessand  
betrifft)
- DAMW-VW 1027 Bewertungsgrundsätze für die Ertei-  
lung von Gütezeichen für Braun-  
kohlenbriketts (BB)  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. November 1971
- DAMW-VW 1029 Verpackungsmittel aus Papier,  
Karton, Pappe  
Faltschachteln aus Vollpappe  
Sorten, Forderungen an Werkstoff  
und Verbindung  
Ausgabe 10.71  
verbindlich ab 1. Dezember 1971
- DAMW-VW 1030 Qualitätssicherung in den Produk-  
tionsbetrieben der Hersteller von  
Blatt 1 bis 6  
Betonwaren  
Ausgabe 9.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VW 340 Bl. 6,  
Ausgabe 5.66)
- DAMW-VW 1031 Beurteilungsgrundsätze für kraft-  
werkstechnische Erzeugnisse und  
Anlagen  
Ausgabe 10.71  
verbindlich ab 1. Dezember 1971
- DAMW-VW 1032 Grundsätze für die Durchsetzung der  
Anmeldepflicht und der Prüfpflicht  
im Bereich der Fachabteilung  
Staatliche Kontrolle für Energie-  
und Chemieanlagen  
Ausgabe 10.71  
verbindlich ab 1. Dezember 1971
- DAMW-VW 1036 Endlose Normalkeilriemen  
Qualitätsmaßstab  
Ausgabe 10.71  
verbindlich ab 1. Dezember 1971
- b) DAMW-Vorschriften Meßwesen
- DAMW-VM 167 Feuchte  
Blatt 1 und 2 Getreidefeuchtemeßgeräte nach dem  
Wäge-Trocknungs-Verfahren; elek-  
trische Getreidefeuchtemeßgeräte  
Zulassungsvorschrift  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971
- DAMW-VM 200 Grundsätze und allgemeine Festle-  
gungen für Volumenmeßmittel  
Zulassungs-, Beglaubigungs- und  
Eichvorschrift  
Ausgabe 6.71  
verbindlich ab 1. Dezember 1971

- DAMW-VM 226 Temperatur  
Medizinische Quecksilberthermo-  
meter mit Maximumvorrichtung  
Eichvorschrift  
Ausgabe 8.71  
verbindlich ab 1. Januar 1972
- DAMW-VM 232 Volumen  
Gasbüretten und Mikroazotometer  
Eichvorschrift  
Ausgabe 9.71  
verbindlich ab 1. Januar 1972  
(Ersatz für §§ 781 bis 800 der Eich-  
ordnung, Ausgabe 1942).
- DAMW-VM 252 Volumen  
Transportmeßbehälter auf Straßen-  
fahrzeugen  
Zulassungs- und Eichvorschrift  
Ausgabe 10.71  
verbindlich ab 1. Januar 1972  
(Ersatz für §§ 291 bis 300 der Eich-  
ordnung, Ausgabe 1942)
- DAMW-VM 428 Feuchte  
Blatt 1 und 2 Getreidefeuchtemeßgeräte nach dem  
Wäge-Trocknungs-Verfahren; elek-  
trische Getreidefeuchtemeßgeräte  
Eichvorschrift  
Ausgabe 7.71  
verbindlich ab 1. Oktober 1971  
(Ersatz für DAMW-VM 428,  
Ausgabe 6.67)

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1971

Der Präsident  
des Deutschen Amtes  
für Meßwesen und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn

## Anordnung Nr. Pr. 60/1\*

— Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —  
vom 1. November 1971

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 60 vom 17. Dezember 1970 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh — (GBl. II 1971 S. 101) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zu den geltenden Erzeugerpreisen gemäß Anordnung Nr. Pr. 60 werden für Schlachtrinder aus Jersey-Kreuzungen (F<sub>1</sub>) folgende Preiszuschläge gezahlt:

Für Mastbullen und Mastochsen	
ab 400 kg	200,— M/Tier
ab 350 kg	100,— M/Tier
ab 300 kg	50,— M/Tier.

Für weibliche Tiere, die nicht zur planmäßigen Reproduktion der Kuhbestände genutzt werden können und daher der Schlachtung zugeführt werden müssen, werden ab 300 kg 50,— M/Tier als Zuschlag gezahlt.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Schlachtrinder entfallen die gemäß § 6 Ziff. I — Schlachtrinder — der Anordnung Nr. Pr. 60 aufgeführten Preiszuschläge.

\* Anordnung Nr. Pr. 60 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 101)



## § 2

Der Verkäufer von  $F_1$ -Kreuzungstieren ( $J \times DSR$  oder  $J \times DF$ ) ist verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20 837 — Kennzeichnung und Dokumentation für Rinder — nachzuweisen.

## § 3

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

## Anordnung Nr. Pr. 62/1\*

— Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und  
Schlachtkaninchen —

vom 1. November 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird die Anordnung Nr. Pr. 62 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — (GBl. II 1971 S. 103) wie folgt geändert:

## § 1

(1) Die Erzeugerpreise für Gänse im § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 62 werden wie folgt geändert:

	„lebend“				geschlachtet (gerupft, geschlossen mit Kopf und Beinen)		
	in M/kg Güteklassen				in M/kg Güteklassen		
	I	II	III	unter III	I	II	III
Gänse	7,70	6,40	5,40	1,50	7,30	6,00	5,00 <sup>a</sup>

(2) Die Preiszuschläge für die Lieferung von Gänsen im § 2 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 62 werden wie folgt geändert:

„Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember  
Güteklasse I 1,25 M/kg  
Güteklasse II 0,75 M/kg.“

## § 2

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Anordnung Nr. Pr. 62 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 103)

## Anordnung Nr. Pr. 63/1\*

— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —

vom 1. November 1971

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 63 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II 1971 S. 161) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Im § 3 Ziff. 4 — Tragende Färsen — der Anordnung Nr. Pr. 63 sind die Preiszuschläge wie folgt zu ergänzen:

„Für tragende  $F_1$ -Kreuzungstiere ( $J \times DSR$  oder  $J \times DF$ ) ist unabhängig von der Bewertungsklasse ein Preiszuschlag von 130,— M je Tier zu zahlen.“

(2) Die Ziffern 5, 6 und 7 des § 3 der Anordnung Nr. Pr. 63 sind wie folgt zu ergänzen:

— Preiszuschläge

Für weibliche  $F_1$ -Kreuzungstiere zur Zucht ( $J \times DSR$  oder  $J \times DF$ ) ist unabhängig von der Bewertungsklasse ein Preiszuschlag von 100,— M je Tier zu zahlen.“

(3) Der § 3 Ziff. 9 — Kälber zur Mast (über 60 bis 130 kg) — der Anordnung Nr. Pr. 63 ist wie folgt zu ergänzen:

— Preiszuschläge

Für Kälber zur Mast (Masthybriden), die aus planmäßigen Kreuzungen mit Bullen der Rasse Charolaise und anderer Fleischrinderrassen oder mit speziell dafür zugelassenen reinrassigen Bullen der Rasse Deutsches Fleckvieh (DF) stammen, ist für männliche und weibliche Tiere unabhängig von der Güteklasse ein Preiszuschlag von 50,— M/Tier zu zahlen. Diese Zuschläge erhalten ausgewählte LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen durch den zuständigen VEB Fleischwirtschaft.“

(4) Der § 3 Ziff. 10 der Anordnung Nr. Pr. 63 erhält folgende Fassung:

„10. Kälber zur Mast (mindestens 8 Tage bis 60 kg)

— Güteklasse	M/kg	
	männlich	weiblich
I Kälber über 55 kg, wüchsig, breit	bis 6,60	bis 6,10
II Kälber über 45 kg, wüchsig	bis 5,80	bis 5,20
III Kälber über 40 kg, wüchsig	bis 5,10	bis 4,80
IV Kälber unter 40 kg, wüchsig (mindestens 50 % Jerseyanteil)	bis 4,20	bis 4,00

— Preiszuschläge

Für Kälber zur Mast (Masthybriden), die aus planmäßigen Kreuzungen mit Bullen der Rasse Charolaise und anderer Fleischrinderrassen oder mit speziell dafür zugelassenen reinrassigen Bullen der Rasse Deutsches

\* Anordnung Nr. Pr. 63 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 21 S. 161)

Fleckvieh (DF) stammen, ist für männliche und weibliche Tiere unabhängig von der Güteklasse ein Preiszuschlag von 50,— M/Tier zu zahlen. Diese Zuschläge erhalten ausgewählte LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen durch den zuständigen VEB Fleischwirtschaft."

## § 2

Der Preiszuschlag für Masthybriden wird nur einmalig an diejenigen LPG, VEG bzw. kooperativen Einrichtungen gezahlt, die diese Kälber erzeugen.

## § 3

Der Verkäufer von F<sub>1</sub>-Kreuzungstieren (J × DSR oder J × DF) und Tieren aus der Mastrassenanpaarung ist verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20 837 — Kennzeichnung und Dokumentation für Rinder — nachzuweisen.

## § 4

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

**Anordnung  
zur Gestaltung  
des sozialistischen Gemeinschaftslebens  
in Lehrlingswohnheimen  
— Heimordnung für Lehrlingswohnheime —  
vom 29. November 1971**

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 über die „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ (GBl. I S. 263) wird mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle Lehrlingswohnheime und Lehrlingsunterkünfte in Arbeiterwohnheimen der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften und Räte der Kreise (nachfolgend Lehrlingswohnheime genannt).

## § 2

**Stellung der Lehrlingswohnheime**

(1) Lehrlingswohnheime sind Wohnstätten für Jugendliche mit Lehrvertrag. Sie sind Stätten der Bildung und Erziehung, der kulturvollen Freizeitgestaltung sowie der Erholung und Entspannung. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Lehrlingswohnheimen hat dazu beizutragen, daß klassenbewußte und hochqualifizierte Facharbeiter herangebildet und erzogen werden.

(2) In die Lehrlingswohnheime werden zeitweilig oder für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung Lehrlinge aufgenommen, die auf Grund großer Entfernungen bzw. ungünstiger Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Belastungen nicht täglich in ihren Heimatort zurückkehren können. Darüber hinaus ist auch aus sozialen Gründen (Waisen, Halbwaisen, Abwesenheit der Erziehungsberechtigten, kinderreiche Familien u. a.) die Aufnahme von Lehrlingen in Lehrlingswohnheime möglich.

(3) Die Zweckentfremdung von Räumen der Lehrlingswohnheime ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur dann statthaft, wenn dadurch das sozialistische Gemeinschaftsleben der Lehrlinge nicht beeinträchtigt wird.

**Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens**

## § 3

(1) Das sozialistische Gemeinschaftsleben in Lehrlingswohnheimen gründet sich auf die Normen der sozialistischen Ethik und Moral. Es ist auf die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise gerichtet und hat die Herausbildung, Festigung und Vertiefung politisch-ideologischer Überzeugungen und sozialistischer Verhaltensweisen zum Ziel.

(2) Das sozialistische Gemeinschaftsleben in Lehrlingswohnheimen wird bestimmt durch gewissenhaftes Lernen, kulturvolle Freizeitgestaltung und gesellschaftlich nützliche Arbeit sowie Erholung und Entspannung. Es ist Bestandteil des sozialistischen Berufswettbewerbs der Lehrlinge und erfordert das eigenverantwortliche Mitwirken eines jeden Lehrlings, die verantwortungsvolle Tätigkeit der Erzieher sowie die politische Aktivität des sozialistischen Jugendverbandes und der Gewerkschaften.

## § 4

(1) In den Lehrlingswohnheimen wird die Bildung und Erziehung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten fortgesetzt und durch das sozialistische Gemeinschaftsleben gefördert. Durch kollektive Formen des Lernens sowie durch kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung ist dazu beizutragen, hohe Ausbildungsergebnisse zu erreichen.

(2) Die kulturvolle Gestaltung der Freizeit in den Lehrlingswohnheimen berücksichtigt die kollektiven und persönlichen Interessen und Neigungen der Lehrlinge. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen sind Bedürfnisse für die vielseitige kulturell-künstlerische, wissenschaftlich-technische und sportlich-touristische Betätigung der Lehrlinge zu entwickeln sowie Gewohnheiten auf diesen Gebieten zu fördern. Dazu sind die entsprechenden Einrichtungen der Lehrlingswohnheime, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und des Territoriums zu nutzen.

(3) Die gesellschaftlich nützliche Arbeit ist Bestandteil sozialistischer Freizeitgestaltung in den Lehrlingswohnheimen. Sie umfaßt die Mitarbeit zur Verbesserung der materiellen Bedingungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie die Pflege, Verschönerung, Sauberhaltung und die kulturvolle Gestaltung des Heimes und seiner unmittelbaren Umgebung.

(4) In den Lehrlingswohnheimen werden die kollektiven Beziehungen durch sozialistische Verhaltensweisen geprägt. Umgangsformen und Auftreten im Kollektiv werden durch gegenseitige Achtung, bewußte Disziplin, Kameradschaftlichkeit, Höflichkeit und Ehrlichkeit bestimmt.

(5) Das sozialistische Gemeinschaftsleben verlangt saubere, von gegenseitiger Achtung getragene, verantwortungsbewußte Beziehungen zwischen Jungen und Mädchen. Zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen zum anderen Geschlecht ist eine lebensnahe Erziehungsarbeit zur Festigung des Verantwortungsbewußtseins gegenüber der Gesellschaft in Fragen der Liebe, Ehe und Familie zu leisten.

(6) Das Gemeinschaftsleben erfordert die Einhaltung der hygienischen Lebensregeln als Voraussetzung für die gesunde Lebensführung. Dazu gehören vor allem Ordnung und Sauberkeit in den Lehrlingswohnheimen, die Körperpflege und die Vermeidung gesundheitsschädlicher Einflüsse.

#### Sozialistisches Vertrauensverhältnis zwischen Erziehern und Lehrlingen

##### § 5

(1) Das Gemeinschaftsleben wird getragen vom sozialistischen Vertrauensverhältnis zwischen Erziehern und Lehrlingen und von der gegenseitigen Achtung der Persönlichkeit.

(2) Die Erzieher sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der sozialistischen Gesellschaft für die Heranbildung der Lehrlinge zu bewußten Angehörigen der Arbeiterklasse bzw. der Klasse der Genossenschaftsbauern verantwortlich. Sie fördern die politische Entwicklung der Lehrlinge, unterstützen sie beim Lernen, bei der kulturvollen Freizeitgestaltung und helfen ihnen mit Rat und Tat, das kollektive und persönliche Leben zu organisieren.

(3) Die Erzieher richten ihre Erziehungsarbeit auf die Entwicklung der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Lehrlinge. Dabei ist von der gewachsenen Reife und dem entwickelten Verantwortungsbewußtsein der Lehrlinge auszugehen.

(4) Die Lehrlinge haben ihre Rechte und Pflichten als sozialistische Staatsbürger wahrzunehmen und ihr eigenes Handeln mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Sie nehmen aktiv an der Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens teil, üben bewußte Disziplin, achten ihre Erzieher und befolgen deren Weisungen.

##### § 6

(1) Die Lehrlinge wirken an der Leitung und Planung des sozialistischen Gemeinschaftslebens mit. Sie organisieren ihre demokratische Mitwirkung über die Leitungen des sozialistischen Jugendverbandes in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sowie über die Leitungen und Kommissionen der Gewerkschaften in den Betrieben, Kombinat und

Einrichtungen. In den Lehrlingswohnheimen werden durch die gewählten FDJ-Leitungen, FDJ-Heim- und -Gruppenaktive sowie Kommissionen mit besonderer Aufgabenstellung gebildet, die bei der Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens verantwortungsvoll wirksam werden.

(2) Das einheitlich handelnde Erzieherkollektiv löst alle Aufgaben zur Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens gemeinsam mit den FDJ-Heim- und -Gruppenaktiven und deren Kommissionen sowie mit den Lehrlingen, die als Gewerkschaftsfunktionäre gewählt wurden oder im Auftrage einer Gewerkschaftsleitung als Mitglieder von Kommissionen tätig sind. Dabei fördern die Erzieher die politische Arbeit, die Eigenverantwortung und die Autorität des sozialistischen Jugendverbandes.

(3) Die Erzieher greifen die Vorschläge und Hinweise der Lehrlinge für die ständige Vervollkommnung des sozialistischen Gemeinschaftslebens auf, prüfen mit den Lehrlingen deren Realisierbarkeit und organisieren die Durchführung.

(4) Vorbildliches Verhalten sowie besondere Aktivitäten der Lehrlinge bei der Organisation und Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen finden öffentliche moralische Anerkennung. Die Erzieher sichern in Abstimmung mit dem FDJ-Gruppen- bzw. FDJ-Heimaktiv die Belobigung der betreffenden Lehrlinge vor dem Heimkollektiv.

#### Sicherung von Ordnung und Disziplin

##### § 7

(1) Das sozialistische Gemeinschaftsleben in den Lehrlingswohnheimen erfordert die aktive Eingliederung des einzelnen in das kollektive Zusammenleben und die Einhaltung von Disziplin und Ordnung.

(2) Die Verbreitung imperialistischer Ideologie durch Wort, Schrift, Bild und Ton ist in den Lehrlingswohnheimen nicht gestattet.

(3) Das Recht auf Ausgang steht jedem Lehrling täglich bis 21.30 Uhr in Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Verpflichtungen bzw. seiner kollektiven und persönlichen Interessen zu. Über die Abwesenheit der Lehrlinge ist eine Übersicht zu führen. Am Freitag und Sonnabend bzw. an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen kann verlängerter Ausgang gewährt werden. Ebenso können in begründeten Fällen unter Berücksichtigung des Alters der Lehrlinge Ausnahmen zur Verlängerung der Ausgangszeit gemacht werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Erzieher. Bei allen Ausgangsregelungen ist das Mitspracherecht des FDJ-Heimaktivs zu gewährleisten.

(4) Die Nachtruhe ist ab 22 Uhr einzuhalten. Die auf Grund besonderer Festlegungen später in das Heim zurückkehrenden Lehrlinge haben sich zur Gewährleistung der Nachtruhe rücksichtsvoll zu verhalten.

(5) Der Genuß von alkoholischen Getränken ist in den Lehrlingswohnheimen untersagt.

(6) Das Rauchen in den Lehrlingswohnheimen ist nur in den in der Hausordnung bekanntgegebenen Räumen, jedoch nicht in den Wohnräumen der Lehrlinge, erlaubt.

(7) Die Gemeinschaftsräume stehen allen Lehrlingen zur Verfügung. Längere gegenseitige Besuche in den

Wohnräumen der Lehrlinge sind bis zu einer in der Hausordnung festgelegten Uhrzeit mit Zustimmung der Mitglieder des Wohnkollektivs gestattet.

(8) Ausnahmen zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 werden in begründeten Fällen durch die Erzieher in Absprache mit dem FDJ-Heimaktiv gestattet.

#### § 8

(1) Auf der Grundlage dieser Anordnung sowie der Betriebsordnung ist durch das Kollektiv der Erzieher eine Hausordnung auszuarbeiten. Sie wird durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Vorsitzenden der Genossenschaften und bei Lehrlingswohnheimen der Räte der Kreise durch die Leiter der Organe Berufsbildung und Berufsberatung nach Beratung und Zustimmung des FDJ-Heimaktivs und der zuständigen Gewerkschaftsleitung in Kraft gesetzt.

(2) Die Hausordnung enthält die für alle Lehrlinge des Lehrlingswohnheimes verbindlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie weitere Regelungen, die sich aus den spezifischen Bedingungen des einzelnen Lehrlingswohnheimes ergeben.

(3) Die Hausordnung ist zu Beginn eines jeden Lehrjahres mit allen Lehrlingen zu beraten und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Sie ist öffentlich auszuhängen.

#### § 9

(1) Lehrlinge, die gegen diese Anordnung und die Hausordnung und damit gegen die Normen des kollektiven Zusammenlebens verstoßen, haben sich für ihr disziplinwidriges Verhalten vor dem Kollektiv zu verantworten. In diesen kameradschaftlichen Auseinandersetzungen, die unter Leitung des FDJ-Gruppenaktivs bzw. FDJ-Heimaktivs durchgeführt werden, sind die Ursachen für das kollektivwidrige Verhalten zu klären, die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen und der betreffende Lehrling erzieherisch zu beeinflussen, sich entsprechend den Normen des kollektiven Zusammenlebens zu verhalten.

(2) Bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen gegen diese Anordnung und die Hausordnung bzw. gegen Rechtsvorschriften sowie bei gröblicher Pflichtverletzung werden, sofern nicht andere Maßnahmen in Anwendung gebracht werden müssen, Disziplinarmaßnahmen eingeleitet. Die Erziehungsberechtigten und der Betrieb, der den Lehrvertrag mit dem Lehrling abgeschlossen hat, und gegebenenfalls auch der Ausbildungsbetrieb sind davon in Kenntnis zu setzen. Bei allen Disziplinarmaßnahmen ist eng mit dem sozialistischen Jugendverband und den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Als Disziplinarmaßnahmen sind anzuwenden:

- der Verweis
- der strenge Verweis
- die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim.

(3) Die Entscheidung über einen Verweis oder einen strengen Verweis trifft nach Abwägung der Gesamtheit aller Umstände und nach Anhören des betreffenden Lehrlings sowie nach Beratung im Erzieherkollektiv bei dem

- Verweis der Leiter des Lehrlingswohnheimes bzw. der leitende Erzieher;
- strengen Verweis der Leiter der Bildungseinrichtung.

Bei Lehrlingswohnheimen, die keiner Bildungseinrichtung angehören, wird der strenge Verweis vom Leiter des Lehrlingswohnheimes bzw. von dem leitenden Erzieher ausgesprochen.

(4) Die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim erfolgt dann, wenn alle anderen erzieherischen und disziplinarischen Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind und das sozialistische Gemeinschaftsleben, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Gewährleistung der Sicherheit im Lehrlingswohnheim ernstlich gefährdet sind.

(5) Für die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim ist nach Beratung im Erzieherkollektiv mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und dem FDJ-Heimaktiv ein Verfahren einzuleiten. Dabei sind alle Umstände, die eine solche Disziplinarmaßnahme erforderlich machen, sowie ihre Auswirkungen und Konsequenzen sorgfältig zu prüfen. Zu dem Verfahren sind der Lehrling und seine Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Das Verfahren ist durchzuführen bei Lehrlingswohnheimen, die

- Bildungseinrichtungen angehören, unter Leitung des Leiters der Bildungseinrichtung unter Mitwirkung der Vertreter der FDJ- und Gewerkschaftsleitung;
- keiner Bildungseinrichtung angehören, unter Leitung des Leiters des Lehrlingswohnheimes bzw. des leitenden Erziehers unter Mitwirkung der Vertreter des FDJ-Heimaktivs, der zuständigen Gewerkschaftsleitung sowie des Betriebes, der den Lehrvertrag mit dem Lehrling abgeschlossen hat, und gegebenenfalls mit dem Ausbildungsbetrieb.

(6) Die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim ist zu bestätigen. Die Bestätigung hat zu erfolgen bei Lehrlingswohnheimen der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften durch die jeweiligen Leiter bzw. Vorsitzenden, bei Lehrlingswohnheimen der Räte der Kreise durch die Leiter der Organe Berufsbildung und Berufsberatung.

(7) Über alle festgelegten Disziplinarmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

#### § 10

(1) Gegen ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen können der betroffene Lehrling bzw. seine Erziehungsberechtigten bei dem Leiter, der die Disziplinarmaßnahme ausgesprochen hat, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe Beschwerde einlegen. Der betroffene Lehrling bzw. seine Erziehungsberechtigten sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde hat bei Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 11

**Planung des sozialistischen Gemeinschaftslebens**

(1) Für Lehrlingswohnheime, die Bildungseinrichtungen angehören, sind durch die Leiter der Bildungseinrichtungen im Jahresarbeitsplan die Hauptaufgaben der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Lehrlingswohnheimen abrechenbar festzulegen.

(2) Für Lehrlingswohnheime, die keiner Bildungseinrichtung angehören, sind durch die Leiter der Lehrlingswohnheime bzw. leitenden Erzieher Jahresarbeitspläne auszuarbeiten.

(3) Für die unmittelbare Arbeit der Gruppen in den Lehrlingswohnheimen sind durch die Erzieher in Zusammenarbeit mit den FDJ-Gruppenaktiven Quartals-, Monats- oder Turnusarbeitspläne auszuarbeiten.

## § 12

**Verantwortung und Aufgaben der Leiter der Lehrlingswohnheime bzw. der leitenden Erzieher und Leiter der Bildungseinrichtungen**

(1) Die Leiter bzw. leitenden Erzieher der Lehrlingswohnheime,

- die Bildungseinrichtungen angehören, sind den Leitern der Bildungseinrichtungen,
- die keiner Bildungseinrichtung angehören, sind den Leitern der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaften bzw. Leitern der Organe Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise

unterstellt und diesen rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Lehrlingswohnheime bzw. leitenden Erzieher sind verantwortlich für die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Lehrlingswohnheimen. Sie leiten das einheitliche Handeln des Erzieherkollektivs und den Einsatz der Erzieher und stützen sich in ihrer gesamten Tätigkeit auf die Arbeit des FDJ-Heimaktivs und dessen Kommissionen.

(3) Die Leiter der Bildungseinrichtungen sichern im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Leitung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Lehrlingswohnheimen. Sie organisieren und koordinieren die Zusammenarbeit und das einheitliche Handeln aller an der Erziehung Beteiligten, insbesondere der Erziehungsberechtigten und der gesellschaftlichen Kräfte der Betriebe und der Territorien.

(4) Die Leiter der Bildungseinrichtungen fördern durch die unmittelbare Anleitung und Kontrolle im Prozeß der Arbeit die Initiative und Schöpferkraft des Erzieherkollektivs. Sie kontrollieren das sozialistische

Gemeinschaftsleben in den Lehrlingswohnheimen und leiten daraus Maßnahmen für die weitere Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Lehrlingswohnheimen ab.

(5) Die Leiter bzw. leitenden Erzieher der Lehrlingswohnheime, die keiner Bildungseinrichtung angehören, organisieren und koordinieren die Zusammenarbeit aller an der Erziehung Beteiligten, insbesondere der Erziehungsberechtigten und der gesellschaftlichen Kräfte der Betriebe und der Territorien, in eigener Verantwortung.

## § 13

**Verantwortung und Aufgaben der Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften und der Räte der Kreise**

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften und der Räte der Kreise (im folgenden Leiter genannt) sichern die personellen, finanziellen und materiellen Voraussetzungen für die Lehrlingswohnheime.

(2) Die Leiter sind verantwortlich für die Erhöhung des politisch-ideologischen und pädagogisch-methodischen Niveaus der Heimleiter bzw. leitenden Erzieher und Erzieher und sichern deren ständige Qualifizierung.

(3) Die Leiter veranlassen, daß die Maßnahmen zur Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik im Lehrlingswohnheim in die Jugendförderungspläne aufgenommen werden, und gewährleisten, daß die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens und der sozialistischen Lebensweise im Lehrlingswohnheim zum Bestandteil der Rechenschaftslegungen gemacht wird.

(4) Die Leiter sichern den verstärkten Einfluß der sozialistischen Arbeitskollektive auf das Heimleben. Sie kontrollieren persönlich in angemessenen Zeitabständen die Entwicklung der sozialistischen Lebensbedingungen und des sozialistischen Gemeinschaftslebens im Lehrlingswohnheim.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist in allen Lehrlingswohnheimen öffentlich auszuhängen und zu Beginn eines jeden Lehr- und Ausbildungsjahres den Lehrlingen zu erläutern.

Berlin, den 29. November 1971

**Der Staatssekretär  
für Berufsbildung**

Weidemann

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 66 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenordseidruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 20. Dezember 1971

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 71	Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen .....	709
24. 11. 71	Anordnung über den Einsatz von Polyäthylen-Folie niedriger Dichte und Polyvinylchlorid-hart-Folie .....	712
6. 12. 71	Anordnung über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen .....	714
2. 12. 71	Anordnung Nr. 4 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik .....	715
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	715

## Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen vom 24. November 1971

Mit der Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975 wird die Aufgabe gestellt, von Jahr zu Jahr bessere Wohnbedingungen für die Bevölkerung, insbesondere für die Arbeiterklasse, zu schaffen. Zur Lösung dieser Aufgabe ist es notwendig, auch den Bau von Eigenheimen der Bürger mit eigenen Leistungen und finanziellen Mitteln im Rahmen des Planes zu entwickeln und durch die staatlichen Organe zu fördern. Hierzu wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Neubau sowie die Erweiterung von Eigenheimen, die von den Bürgern ständig zu Wohnzwecken genutzt werden und in deren persönliches Eigentum übergehen.

### § 2

#### Grundsätze der Förderung des Baues von Eigenheimen

(1) Der Bau von Eigenheimen ist mit dem Ziel zu fördern,

- im Rahmen des Planes der Bezirke und Kreise neben dem staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbau weitere Reserven zur Verbesserung der Wohnbedingungen, besonders der Arbeiterklasse, zu erschließen;
- den spezifischen Bedürfnissen von Familien mit mehreren Kindern und anderen Bürgern entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen;
- einen wachsenden Teil des Wohnungsbaues in Bauformen durchzuführen, die besonders geeignet sind,

die eigene Beteiligung der Bürger an der Baudurchführung und an den finanziellen Aufwendungen zu ermöglichen;

- die Wohnbedingungen von Werktätigen in Städten und Gemeinden, in denen der Bau größerer Wohnkomplexe nicht zweckmäßig oder in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist, im Rahmen des Planes zu verbessern.

(2) Die Zustimmung zum Bau von Eigenheimen oder deren Erweiterung ist in erster Linie Arbeiterfamilien und Familien mit mehreren Kindern sowie Bürgern, die eine größere, für kinderreiche Familien geeignete Wohnung freistellen, zu erteilen. Familien von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, gärtnerischer Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer werden im Rahmen dieser Verordnung den Arbeiterfamilien gleichgestellt. Innerhalb dieser Gruppe von Bewerbern ist die Zustimmung vorrangig den Familien zu erteilen, die einen hohen Anteil eigener Bauleistungen erbringen.

(3) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Bürger bereits Eigentümer eines Eigenheimes ist.

### § 3

#### Staatliche Leitung und Planung

(1) Der Bau von Eigenheimen ist als Bestandteil des auf dem VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Wohnungsbauprogramms staatlich zu leiten durch

- Einbeziehung in den staatlichen Plan;
- Erteilung von Zustimmungen durch die örtlichen Staatsorgane als Voraussetzung für den Bau;
- Bestätigung der Standorte und deren Kontrolle;
- Festlegung von Aufwandsnormativen;
- Gewährleistung der planmäßigen Baudurchführung durch Schaffung der materiellen Voraussetzungen;
- Kontrolle und Abrechnung der planmäßigen Baudurchführung.



Im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung ist die Initiative der Bürger bei der Baudurchführung aktiv zu unterstützen und den unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen weitgehend zu entsprechen.

(2) Die Räte der Bezirke unterbreiten der Staatlichen Plankommission mit den Planentwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Orientierungskennziffern ein Angebot über die im Rahmen der staatlichen Aufgaben für den komplexen Wohnungsbau durch den Bau von Eigenheimen oder deren Erweiterung zu schaffenden Wohnungseinheiten. Der Vorschlag ist mit den Räten der Kreise abzustimmen.

(3) Die Staatliche Plankommission bestätigt im Rahmen der für den Bau von Eigenheimen insgesamt zur Verfügung stehenden Fonds in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen das Angebot der Räte der Bezirke.

(4) Die Räte der Bezirke übergeben den Räten der Kreise mit den staatlichen Aufgaben die für den Bau von Eigenheimen bilanzierten materiellen Fonds. Die Räte der Kreise beschließen auf dieser Grundlage mit dem Plan, wieviel Eigenheime im Planjahr in den Gemeinden, Stadtbezirken und Städten zu errichten sind.

(5) Der Bau von Eigenheimen ist grundsätzlich im Rahmen des Bauaufkommens zu realisieren, das den staatlichen Aufgaben für den komplexen Wohnungsbau zugrunde liegt. Von den Räten der Bezirke und Kreise sind Leistungsreserven zu erschließen, um das Bauaufkommen zu erhöhen und damit Voraussetzungen für eine weitere Erhöhung der für den Wohnungsbau einsetzbaren Investitionen zu schaffen. Die Räte der Bezirke und Kreise haben dazu

- durch Auswahl günstiger Standorte für Eigenheime die Aufwendungen für stadttechnische Erschließung und für Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber dem staatlichen Aufwandsnormativ für den komplexen Wohnungsbau zu verringern und mit den so erzielten Einsparungen teilweise die Mehraufwendungen für Eigenheime zu decken;
- die Eigenleistungen der Bürger durch Schaffung der dazu erforderlichen Voraussetzungen maximal zu fördern und
- das zentral organisierte Angebot an Fertigteilhäusern bekanntzumachen und zu nutzen, da der im Rahmen der örtlichen Bilanzen aufzubringende Umfang an Bauleistungen infolge des hohen Vorfertigungsgrades wesentlich geringer ist.

#### § 4

##### Zustimmung der örtlichen Räte

(1) Der Neubau oder die Erweiterung von Eigenheimen ist beim Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt zu beantragen, der ihn mit seiner Stellungnahme an den Rat des Kreises zur Entscheidung weiterreicht.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet über den Antrag des Bürgers auf der Grundlage der Stellungnahme einer von ihm zur Prüfung der Anträge berufenen Kommission. Die Entscheidung ist dem Bürger innerhalb 4 Wochen nach Beschlussfassung über den Plan mitzuteilen.

(3) Bürger, deren Antrag abgelehnt wird, haben das Recht, für das nächste Planjahr erneut einen Antrag zu stellen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- Angaben über Tätigkeit des Bürgers, die Anzahl der Familienmitglieder, die das Eigenheim bewohnen sollen, sowie die jetzigen Wohnverhältnisse;
- Bauablaufplan mit Angabe von Terminen für die einzelnen Bauabschnitte;
- Art und Umfang der Eigenleistungen mit Wertangabe.

#### § 5

##### Aufwandsnormative

Der Errichtung von Eigenheimen sind folgende Aufwandsnormative, einschließlich der Eigenleistungen der Bürger, zugrunde zu legen:

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Zulässiger maximaler Auf- wand ohne Grunderwerb
bis zu 4 Personen	65 TM
5 Personen	70 TM
6 Personen	75 TM
über 6 Personen	80 TM.

#### § 6

##### Verwendung von Angebotsprojekten

(1) Eigenheime sind als ein- und zweigeschossige Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser zu errichten.

(2) Für den Bau von Eigenheimen sind vorwiegend Angebotsprojekte zu verwenden. Bei den örtlichen Räten sind Kataloge der bestätigten Angebotsprojekte auszulegen. Die örtlichen Räte sind verpflichtet, einen Beratungsdienst für die Bürger zu organisieren.

#### § 7

##### Gewährleistung der planmäßigen Baudurchführung

(1) Die staatliche Leitungstätigkeit ist darauf zu richten, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Bürger in den planmäßig festgelegten Zeiträumen ihr Eigenheim oder dessen Erweiterung fertigstellen können.

(2) Das zum Bau benötigte Material und die nicht in Eigenleistung zu realisierenden Bauleistungen sind staatlich zu planen. Mit der Zustimmung zum Bau des Eigenheimes sind dem Bewerber die ausführenden Baubetriebe sowie der bilanzierte Leistungszeitraum mitzuteilen. Die Zustimmung berechtigt zum Erwerb des benötigten Baumaterials, das von den Räten der Bezirke und Kreise über die zuständigen Handelsorgane zweckgebunden bereitzustellen ist.

(3) Bürger, die nicht über ein für den Bau eines Eigenheimes geeignetes Grundstück verfügen, sind von den Räten der Kreise bei der Beschaffung eines Baugrundstücks zu unterstützen. Es sind volkseigene Grundstücke bereitzustellen oder der Erwerb nicht-volkseigener Grundstücke zu genehmigen, die entsprechend der städtebaulichen Planung für die Bebauung mit Eigenheimen vorgesehen sind. Die Grundstücke sollen nach Möglichkeit stadttechnisch erschlossen sein.

(4) Sofern der Bürger die örtliche Anpassung des Projektes nicht in Eigenleistung vornimmt, ist ihm mit der Zustimmung zum Bau ein Auftragnehmer für die Ausführung des Anpassungsprojektes zu benennen.

(5) Der Bürger ist verpflichtet, den mit ihm schriftlich vereinbarten und im Planjahr vorgesehenen Baufortschritt zu erzielen und das Eigenheim zu dem geplanten Termin fertigzustellen.

### § 8

#### Grundsätze der Finanzierung des Baues von Eigenheimen für Arbeiterfamilien und kinderreiche Familien

(1) Arbeiterfamilien und kinderreiche Familien, denen die staatliche Genehmigung zum Bau eines Eigenheimes erteilt wird, können hierfür auf der Grundlage der Entscheidung des örtlichen Rates gemäß § 4 bei ihrer zuständigen Sparkasse bzw. Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu bevorzugten Bedingungen Kredite erhalten, wenn sie einen hohen Anteil eigener Leistungen erbringen.

(2) Zur Finanzierung des Baumaterials können entsprechend den gesetzlich gültigen Preisen und den für den Bau von Wohnungen festgelegten Materialeinsatznormen unverzinsliche Kredite gewährt werden. Sie sind mit 1 % jährlich zu tilgen. Die Zinsen für die Kredite werden vom Staatshaushalt getragen.

(3) Die Bauleistungen sind im Prinzip durch die betreffenden Bürger durch eigene Leistungen zu erbringen. Die Kreditinstitute können für den nicht durch Eigenleistungen gedeckten Anteil der Bauleistungen nach Prüfung Kredite zur Verfügung stellen. Sie sind jährlich mit 4 % zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen.

(4) Die Kredite gemäß den Absätzen 2 und 3 können zu einem Gesamtkredit mit gleichbleibender Jahresleistung (Zinsen und Tilgung) zusammengefaßt werden.

(5) Für Eigenheime, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung finanziert werden, sind nicht zu erheben:

- a) Entgelt für die Nutzung volkseigener Grundstücke,
- b) Grundsteuer,
- c) Gebühren für staatliche Zustimmungen und Genehmigungen zum Bau eines Eigenheimes.

(6) Bürger, denen die Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes erteilt wurde, erhalten einen staatlichen Tilgungszuschuß in Höhe von 10 % der erbrachten Eigenleistungen, wenn sie das Eigenheim innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn fertigstellen und beziehen. Dieser Zuschuß ist zur Tilgung der aufgenommenen Kredite für Bauleistungen bzw. für Baumaterial einzusetzen.

(7) Der monatliche Aufwand für die Tilgung und Verzinsung der nach diesen bevorzugten Bedingungen ausgereichten Kredite für den Bau von Eigenheimen durch Arbeiterfamilien und kinderreiche Familien darf unter Berücksichtigung der sonstigen Vergünstigungen, bei einem entsprechend hohen Anteil eigener Leistungen, im Prinzip nicht höher sein als die vergleichbare Miete im volkseigenen Wohnungsneubau.

(8) Die örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, entsprechend der individuellen sozialen Lage (Anzahl der Kinder, Familieneinkommen u. a.), darüber hinausgehende Vergünstigungen festzulegen, die zeitlich befristet werden können. Dies kann durch Zinsermäßigungen oder teilweise Übernahme der Kredittilgung aus ihren eigenen Fonds erfolgen.

(9) Die Kredite sind durch Hypotheken zu sichern.

(10) Die Vergünstigungen für ein nach den vorstehenden Bedingungen finanziertes Eigenheim bleiben bestehen, wenn das Eigentum

- a) auf den Ehegatten, den Ehegatten und Kinder (minderjährig und volljährig) oder nur auf minderjährige Kinder,
- b) auf eine Arbeiterfamilie oder eine kinderreiche Familie

übergeht.

### § 9

#### Finanzierung von Baumaßnahmen zur Erhaltung, Modernisierung und zum Um- und Ausbau von Eigenheimen von Arbeiterfamilien und kinderreichen Familien

(1) Die im § 8 Abs. 1 genannten Familien erhalten Kredite zur Finanzierung von Baumaßnahmen zur Erhaltung, Modernisierung und zum Um- und Ausbau ihrer Eigenheime, die mit jährlich 1 % zu verzinsen und 1 % zu tilgen sind. Der Eigenmittelanteil beträgt mindestens 10 % der Baukosten.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 9 gelten entsprechend.

### § 10

#### Kontrolle und Abrechnung des Baues von Eigenheimen

(1) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane sind verpflichtet, den Bau von Eigenheimen auf der Grundlage des Planes zu kontrollieren, unabhängig davon, ob die Bauarbeiten als Eigenleistungen oder von Baubetrieben ausgeführt werden.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, dem Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung erforderlichen Informationen zu geben. Abweichungen von dem geplanten kontinuierlichen Ablauf der Bauarbeiten sowie die Gründe dafür sind dem Rat unverzüglich mitzuteilen.

### § 11

#### Unterstützung des Baues von Eigenheimen durch die Betriebe

Die Betriebe sollen Werkstätige, die im Rahmen des Planes ein Eigenheim bauen, bei dessen Errichtung nach den gegebenen Möglichkeiten unterstützen. Das kann auch die Übernahme von Zins- bzw. Tilgungsleistungen in bestimmtem Umfang einschließen.

#### Schlussbestimmungen

### § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Beim Bau von Eigenheimen durch Bürger, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, gilt die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBl. II S. 722).

Berlin, den 24. November 1971

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Anordnung**  
**über den Einsatz von Polyäthylen-Folie**  
**niederer Dichte**  
**und Polyvinylchlorid-hart-Folie**  
**vom 24. November 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Sicherung eines effektiven Materialeinsatzes folgendes angeordnet:

## § 1

Für den Einsatz von Polyäthylen-Folie niederer Dichte (ND) ELN-Nr. 14563121 und Polyvinylchlorid-hart-Folie (PVC hart) ELN-Nr. 14563211 ist die Richtlinie für den Einsatz von Polyäthylen-Folie niederer Dichte (ND) und Polyvinylchlorid-hart-Folie (PVC-h) (Anlage) verbindlich.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1971

**Der Minister**  
**für Chemische Industrie**  
I. V.: Kaiser  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie**  
**für den Einsatz von Polyäthylen-Folie**  
**niederer Dichte (ND)**  
**und Polyvinylchlorid-hart-Folie (PVC-h)**

1. Polyäthylen-Folie (ND) und PVC-h-Folie dürfen nur in den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Einsatzgebieten verwendet werden. Erweiterungen dieser Einsatzgebiete bedürfen der vorherigen Ausnahmegenehmigung durch das bilanzierende Organ für die jeweilige Folie.

2. Der Einsatz von HD-PE-Folie bzw. PVC-h-Folie ist nur zulässig bei Nachweis eines hohen volkswirtschaftlichen Substitutions-, Rationalisierungs- oder Schutzeffektes oder als Verpackungsmittel bzw. Abdeckfolie für solche Erzeugnisse, die durch andere Verpackungsmittel bzw. Abdeckmöglichkeiten nicht zweckentsprechend geschützt werden können.

Ausgenommen von diesen Festlegungen sind

- Erzeugnisse für den Export,
- Verpackungsmittel für den Export von Erzeugnissen,
- der Einsatz von Sammelverpackungen aus Polyäthylen-Folie (ND).

3. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die für das jeweilige Einsatzgebiet erforderliche Foliendicke exakt zu ermitteln. Die Verwendung dickerer Folien für Einsatzgebiete, in denen dünnere Folien ausreichen, ist nicht zulässig.

4. Die Bedarfsträger sind verpflichtet,

- die Substitutions-, Rationalisierungs- oder Schutzeffekte,
- die Notwendigkeit der geforderten Foliendicke,
- die Wiederverwendung von Folien, insbesondere von Säcken und Abdeckfolie,

dem bilanzierenden Organ bei Beantragung ihres Bilanzanteiles nachzuweisen.

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

**Einsatz von Polyäthylen-Folie (ND)****1. Lebensmittelindustrie**

Verpackung und Abdeckung für Frischfleisch (einschließlich gefrosteter Ware)

Frühstücksverpackung für Touristik und Massenveranstaltungen

Fischkonserven und TAB-Erzeugnisse (außer Umverpackung)

Verpackung für Tabak

Verpackung für Feinbackwaren

Verpackung für Spezialbrote

Verpackung von Extrakt- und Röstkaffee

Verpackung von Gewürzen für Industrieverbrauch.

**2. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Gewächshausbau

Silagen

Kartoffeleinmischung

Abdeckungen

Vorkeimzelte und -beutel

Schrumpfverpackung für Frischfleisch, Schnittwurst und Geflügel

Verpackung für vorgeputztes Gemüse, Sauerkraut, Gurken und Speisekartoffeln, Milch- und Molkereiprodukte

Abdeckungen von Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben sowie mineralischen Düngemitteln

Lager- und Trockenobst.

### 3. Chemische Industrie

Verpackung und Abdeckfolie für Chemiefasern

Verpackung für Fotochemikalien

Verpackung für fotochemische Papiere

Verpackung für Düngemittel

Verpackung für Reifenreparaturmaterial

Verpackung für Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Verpackung für pharmazeutische und medizintechnische Erzeugnisse und Geräte

Verpackung für Waschmittel

Verpackung für Kautschuk

Verpackung für Ferrite

Trennfolie für Protoktoren.

### 4. Elektroindustrie

Erzeugnisse der Nachrichten- und Meßtechnik

Batteriezellen

Schaltgeräteeinheiten

Isolierungen

Korrosionsschutz für galvanische Elemente und Hochfrequenzanlagen

Korrosionsschutz für BMSR-Anlagen

Kabel.

### 5. Textilindustrie

Verpackung und Abdeckfolie für Textilfasern auf Spulen und Kopsen

Verpackung für Bett- und Tischdamast

Verpackung für Oberbekleidungsgewebe

Verpackung für hochwertige Schlafdecken

Verpackung für Hochbauschgarne

Verpackung für Spitzen und Gardinen

Verpackung für Strumpfwaren

Verpackung für hochwertige Ober- und Untertrikotagen

Verpackung für hochwertige Oberbekleidung.

### 6. Bauwesen

Gleisunterzug

Grundwasserschutz

Dämmstoffe

Wasserdampfsperren

Feuchtigkeitschutz für Faserplatten und Gipskartonplatten

Schall- und Wärmedämmelemente

Winterfestmachung

Wetterschutz

Auskleidungen von Vorratsbehältern, Speicherbecken und Feuerlöschteichen

Verpackungsmaterial als Korrosionsschutz für Heizflächen.

### 7. Sonstige

Verpackung für hygroskopische Gießereihilfsstoffe

Verpackung für Hilfsstoffe für die Stahlproduktion

Verpackung für hochwertige Polstermöbel und Matratzen

Verpackung für Glas und Porzellan

Verpackung für Glasfasererzeugnisse

Verpackung für Spielwaren aus Plüsch

Verpackung von hochwertigen textilen Raumschmuckartikeln

Verpackung von Kohlenanzündern (automatische Verpackung)

Verpackung von Haushaltfertigwäsche

Beutel und Einschläge/Einwickler in Rollen für den Einsatz, der durch Richtlinien des Ministers für Leichtindustrie geregelt wird

Mehrstückverpackung von Zahnbürsten

Sammelverpackungen.

Verbundfolie

Kaschierungen

Säcke

Isolierungen und Korrosionsschutz

Küstenschutz.

### Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

#### Einsatz von PVC-h-Folie

#### 1. Lebensmittelindustrie

Verpackung für Öl und Margarine

Verpackung für hochwertiges Speiseeis

Verpackung für Erzeugnisse der Fleisch- und Fischwirtschaft

Verpackung für kochfertige Produkte

Verpackung für Feinbackwaren

Verpackung für Essig und Senf

Verpackung für Instant-Kaffee

Deckel für Marmeladengläser.

#### 2. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Pikiertöpfe und -schalen

Frostschutzhauben

Verpackung für Milch- und Molkereiprodukte.

#### 3. Textilindustrie

Verpackung von Zubehörteilen für Wäscheindustrie und Oberbekleidung.

#### 4. Chemische Industrie

Verpackung für pharmazeutische und medizintechnische Erzeugnisse.

Verpackung für fotochemische Erzeugnisse  
Selbstklebebänder.

#### 5. Elektroindustrie

Elektroisolation  
Zifferblattmasken  
Teile für Beleuchtungskörper.

#### 6. Bauwesen

Korrosions- und Isolierschichten  
Auskleidungen von Rohren und Behältern  
Wand- und Deckenverkleidungen  
Kühlturmhorden  
Zubehörteile für Dachentwässerung  
Isoliermatten.

#### 7. Sonstige

Sortiereinsätze  
Laborgeräte und -möbel  
Verschlüsse, Deckel und Dosen  
Schuhösen  
Kunstblumen  
Teile für Musikinstrumente und Spielwaren  
Oberflächenbeschichtung  
Dekorationsmaterial für DEFA und Fernsehfunk  
Besteckkästen  
hochwertige Schreibgeräte  
Unterrichtshilfsmittel  
Weihnachtsbaumschmuck  
Kühltaschen und Einsätze für Kühlmöbel  
Kaschierungen  
Schilder und Schablonen  
Batteriedeckel  
Rehabilitationszwecke  
Schutzkappen für Maschinenbauerzeugnisse  
Haushaltsdosen und -kästen  
Wetterlattenfolie  
Kugellagerverpackung.

**Anordnung  
über die Ersatzleistung  
für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen  
vom 6. Dezember 1971**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik leistet für ein von ihr ausgegebenes Geldzeichen (Banknote oder Münze), das abgenutzt oder

beschädigt ist, nach den Bestimmungen dieser Anordnung Ersatz, wenn die Echtheit, Gültigkeit und Werthöhe des Geldzeichens feststellbar sind.

(2) Für eine abgenutzte oder beschädigte Banknote wird nach folgenden Gesichtspunkten Ersatz geleistet:

- a) Bei Vorlage einer ganzen Banknote sowie bei Vorlage von Teilen einer Banknote, die insgesamt nicht kleiner als drei Fünftel der ganzen Banknote sein dürfen, wird Ersatz in voller Werthöhe geleistet.
- b) Können nur Teile einer Banknote vorgelegt werden, die insgesamt ein Halb bis drei Fünftel der ganzen Banknote betragen, so wird der halbe Wert der Banknote erstattet.
- c) Es müssen als Mindestanforderung zur Feststellung der Echtheit je eine vollständige Angabe über den Nominalwert sowie eine Serien- und Nummernbezeichnung der Banknote erkennbar sein.

(3) Für eine abgenutzte oder beschädigte Münze wird Ersatz in voller Werthöhe geleistet.

(4) Die Ersatzleistung erfolgt an den Eigentümer gegen Ablieferung des abgenutzten oder beschädigten Geldzeichens. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist jedoch berechtigt, die Ersatzleistung an den Inhaber des Geldzeichens vorzunehmen.

#### § 2

Eine Ersatzpflicht besteht nicht für

- a) vernichtete, verlorengegangene oder vom Eigentümer bzw. mit seiner Zustimmung von einem anderen vorsätzlich beschädigte Banknoten und Münzen,
- b) Banknoten und Münzen, die bei einer vom Eigentümer oder mit seiner Zustimmung von einem anderen begangenen strafbaren Handlung beschädigt worden sind,
- c) Banknoten, die von einem Kreditinstitut entwertet worden sind (z. B. durch Lochung, Perforierung oder Stempelung),
- d) Banknoten, die aus Teilen verschiedener Banknoten bestehen, falls nicht ein Teil die Voraussetzungen vom § 1 Abs. 2 erfüllt.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 1. März 1966 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen (GBl. II S. 185) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1968 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen — Änderungsanordnung — (GBl. II S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1971

**Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Dietrich  
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Approbation elektrotechnischer**  
**Importerzeugnisse in der Deutschen**  
**Demokratischen Republik**

vom 2. Dezember 1971

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. 110) und des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 623) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 (GBl. II S. 874) und der Anordnung Nr. 3 vom 8. März 1971 (GBl. II S. 273) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Approbationspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht

a) für Erzeugnisse, deren Import im Rahmen der Realisierung von Spezialisierungs- oder Kooperationsvereinbarungen zwischen den Mitgliedländern

\* Anordnung Nr. 3 vom 8. März 1971 (GBl. II Nr. 33 S. 273)

des RGW erfolgt; für diese Erzeugnisse gelten hinsichtlich der Qualitätsforderungen und deren Kontrollen die Festlegungen der genannten Vereinbarungen;

b) soweit es sich um Einzel- und Kleinserienerzeugnisse, Sondererzeugnisse, Erzeugnisse für den Forschungsbedarf und für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie um Erzeugnisse handelt, die durch die Anwender von Anlagen bezogen werden und in die Anlagen beim Anwender eingehen;

c) für Erzeugnisse, die hinsichtlich der Prüfung ihrer Eignung für den vorgesehenen Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik einer Kontrolle, Zulassung, Abnahme oder Freigabe durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK), die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn oder die Oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1971

**Der Präsident**  
**des Deutschen Amtes für Meßwesen**  
**und Warenprüfung**

Dr. Lindenhayn

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 664 vom 5. November 1971 enthält:**  
 Anordnung Nr. 664 vom 4. Oktober 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 665 vom 12. November 1971 enthält:**  
 Anordnung Nr. 665 vom 11. Oktober 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 666 vom 26. November 1971 enthält:**  
 Anordnung Nr. 666 vom 15. Oktober 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 667 vom 1. Dezember 1971 enthält:**  
 Anordnung Nr. 667 vom 1. November 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



Wieder lieferbar:

# Sonderdruck des Gesetzblattes

**Nr. 579**

Anordnung über die Verbindlichkeit  
der Technischen Grundsätze für Hebezeuge  
Format: A 5 — Umfang: 64 Seiten — Preis: 1,60 M

**Nr. 581**

Arbeitsschutzanordnung 918  
— Lastaufnahmemittel —  
Format: A 5 — Umfang: 32 Seiten — Preis: 0,80 M

**Nr. 585**

Arbeitsschutzanordnung 144/2  
— Abwasseranlagen —  
Format: A 5 — Umfang: 16 Seiten — Preis: 0,40 M

**Nr. 599**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 955/1  
— Blitzschutzanlagen —  
Format: A 5 — Umfang: 16 Seiten — Preis: 0,40 M

**Nr. 627**

Arbeitsschutzanordnung 622/2  
— Verhütung von Erkrankungen der Atmungsorgane durch nichttoxische  
Stäube — (Staubvorschrift)  
Format: A 5 — Umfang: 32 Seiten — Preis: 0,80 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung  
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin

Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (810/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 208 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 28. Dezember 1971

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel .....	717
10. 12. 71	Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 .....	717
20. 12. 71	Neunte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	721
20. 12. 71	Anordnung Nr. 4 über die Erfüllung der Meldepflicht .....	722
1. 12. 71	Anordnung über die Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 3111 — Altpapier — .....	722
1. 12. 71	Anordnung Nr. 10 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 4. Änderungsanordnung — .....	722
9. 12. 71	Anordnung über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik .....	723
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	724

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel vom 14. Dezember 1971

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBI. II S. 85) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 1

Die Bewertung der Bestände an unfertiger Produktion aus Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die dem Ministerium für Bauwesen sowie den Bauämtern unterstehen, ist wie folgt vorzunehmen:

- Bestände an eigener unfertiger Bau- und Montageproduktion sowie an unfertigen bautechnischen Projektierungsleistungen sind zu Plan-selbstkosten des jeweiligen Herstellungsjahres während der gesamten Zeit der Bestandshaltung zu bewerten;
- Bestände aus Kooperationsleistungen der Haupt- bzw. Nachauftragnehmer sind zu den im Jahre der Übernahme der Leistungen geltenden Preisen zu bewerten.

Eine Umbewertung der Bestände gemäß Buchstaben a und b zu Beginn eines Planjahres auf neue Planselbstkosten erfolgt nicht.

##### § 2

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1971

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

### Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 vom 10. Dezember 1971

##### § 1

Die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Anlage) werden für verbindlich erklärt. Sie sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie Betrieben, Kombinate und Einrichtungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 anzuwenden.

##### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.  
Berlin, den 10. Dezember 1971

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Planmethodische Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972

##### I.

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 sind die nachstehenden Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern von allen Bereichen der Volkswirtschaft als Grundnomenklatur anzuwenden:

#### Staatliche Plankennziffern:

- industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP;
- industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu BP;

3. Entwicklung der Arbeitsproduktivität (in Prozent zum Vorjahr) der
    - Produktionsarbeiter in VbE\*
    - Arbeiter und Angestellten insgesamt in VbE auf Basis industrielle Warenproduktion zu IAP auf Basis Eigenleistung
  4. Lohnfonds;
  5. Nettogewinn;
  6. Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark);
  7. Produktion von wichtigen Erzeugnissen (Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion) in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis;
  8. Produktion von wichtigen Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung in Menge und Wert je Erzeugnis;
  9. Produktion ausgewählter Erzeugnisse des Bevölkerungsbedarfs nach Preisgruppen;
  10. Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt zu IAP;
  11. abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP;
  12. Export (insgesamt und nach Quartalen), gegliedert nach
    - SW
    - darunter: UdSSR;
    - NSW davon: KD
    - VW
    - BRD
    - WB;
  - x 13. Exportrentabilität, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten;
  14. Export wichtiger Erzeugnisse und Leistungen (einschließlich Konsumgüter), gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis);
  - x 15. Import (fob) insgesamt und nach Quartalen, gegliedert wie Ziff. 12 — nur für bilanzierende Organe;
  - x 16. Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach SW und NSW (in Menge bzw. in Menge und Wert — fob — je Erzeugnis) — nur für bilanzierende Organe;
  17. Bilanzanteile\*\* zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Energie, Materialien und Erzeugnisse (einschließlich Konsumgüter) — in Menge;
  18. Aufkommen an Sekundärrohstoffen (in Menge) für die zentralbilanzierten Positionen;
  19. aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben zur Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen und zur Entwicklung und Anwendung von Verfahren und Technologien\*\*\* sowie aufgabenge-
- bundene Finanzierung von Wissenschaft und Technik aus dem Staatshaushalt;
20. Investitionen (materielles Volumen), darunter Bau, Ausrüstungen\*
    - darunter: a) materielles Investitionsvolumen für betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen,
    - b) materielles Investitionsvolumen für EDV;
  21. Investitionsvorhaben, die unter der Kontrolle des Ministerrates stehen;
  22. Anzahl der Arbeiter und Angestellten — in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge — gegliedert nach Bezirken,
    - darunter: (nur für Industrie und Bauwesen)
    - Anzahl der Produktionsarbeiter;
  - x 23. Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen aus dem Direktstudium nach Wissenschaftszweigen und Grundstudienrichtungen,
    - darunter: Absolventen aus dem Studium im sozialistischen Ausland;
  24. Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung, ohne Berufsausbildung mit Abitur (für zentrale Staatsorgane gegliedert nach Bezirken, für Räte der Bezirke gegliedert nach Staatsorganen);
  - x 25. Aufnahme von Schulabgängern in die Klassen Berufsausbildung mit Abitur (für zentrale Staatsorgane gegliedert nach Bezirken, für Räte der Bezirke gegliedert nach Staatsorganen);
  - x 26. Aufgaben zur Bildung staatlich verbindlicher Vorräte (liefer- und verbraucherseitig) sowie zur Bildung von Wirtschaftsreserven an ausgewählten Erzeugnissen;
  27. Normativ der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe in Prozent;
  28. Normativ für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik in Prozent\*\*;
  - x 29. Normativ für den leistungsabhängigen Lohnfondszuwachs (für ausgewählte Kombinate und Betriebe)\*\*\*;
  30. Prämienfonds in Mark;
  31. Kultur- und Sozialfonds in Mark;
  - x 32. Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent (für ausgewählte Kombinate und Betriebe)\*\*\*;
  33. Amortisationsabführungen (in gesonderten Fällen).

#### Volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern:

- x 1. Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (ohne auftragsgebundene Finanzierung als Auftragnehmer);
- x 2. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung, darunter: Hochschulkader, Fachschulkader;

\* Wird nach Vorliegen der Informationen gemäß Abschnitt II Ziff. 8 gesondert festgelegt.

\*\* Die Bilanzanteile für metallurgische Erzeugnisse sind in Abhängigkeit von der verbraucherseitigen Bestandsentwicklung durch die zuständigen bilanzierenden Organe quartalsweise zu präzisieren und in die Bilanzfortschreibung einzubeziehen.

\*\*\* Kennziffern der Vorgaben können, unter Berücksichtigung der Spezifik der Aufgabenstellung, bezogen auf Mengen- und Leistungseinheiten u. a. sein:

Niveau der Arbeitsproduktivität, Reduzierung der Anzahl von Arbeitsplätzen, Senkung des Verwaltungsaufwandes, Erhöhung der Arbeitssicherheit und Erleichterung der Arbeit, Selbstkosten- bzw. Preisentwicklung, Exportrentabilität, Gebrauchseigenschaften (einschließlich Schutzgüter), Senkung des Material- und Energieeinsatzes.

\* Der Bauanteil ist für die Industrieministerien, die zentralgeleiteten Bereiche der Ministerien für Bauwesen, für Materialwirtschaft, für Verkehrswesen, für Handel und Versorgung, für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, für Kultur, für Gesundheitswesen sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft nach Bezirken zu gliedern.

\*\* Den Ministerien werden absolute Beträge für die Eigenwirtschaftung dieser Mittel übergeben.

\*\*\* Wird von den Ministerien herausgegeben.

- x 3. Grundfondsquote (auf Basis Warenproduktion und Gesamtgrundfonds);
- 4. spezifischer Einsatz an wichtigen Rohstoffen und Materialien bzw. ihre Ausnutzung (Koeffizient);
- 5. Senkungsquote der Energieintensität;
- x 6. Materialkostenintensität in Prozent;
- x 7. Normativ der Umlaufmittelintensität;
- 8. Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge, darunter: (nur für Industrie und Bauwesen) — Anzahl der Produktionsarbeiter\*;
- x 9. Automatisierungsgrad und Mechanisierungsgrad der Arbeit;
- x 10. Schichtkoeffizient\*\*;
- x 11. Export und Import (fob) in der Gliederung nach kapitalistischen Industrieländern und Entwicklungsländern in VM;
- x 12. Export und Import in der Gliederung nach SW und NSW zu IAP/BP bzw. zu Importabgabepreisen;
- x 13. Veränderung des Kreditvolumens
  - a) für Investitionskredite
  - b) für Umlaufmittelkredite\*\*\*;
- x 14. Veränderung des Bestandes an unvollendeten Investitionen im Planjahr.

Diese Grundnomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern ist für alle Bereiche der Volkswirtschaft verbindlich. Sie wird durch die Zusatznomenklatur der Staatlichen Plankommission für spezifische Bereiche ergänzt. Durch das Ministerium für Außenwirtschaft und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind in Ergänzung der Grundnomenklatur und der Zusatznomenklatur der Staatlichen Plankommission bereichstypische Plankennziffern und Berechnungskennziffern herauszugeben.

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, den ihnen unterstellten und nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen sowie den Räten der Kreise zusätzliche staatliche Plankennziffern für die Aufgaben der Versorgungswirtschaft und der Naherholung zu übergeben.

Mit Ausnahme der vorgenannten Regelungen ist kein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ berechtigt, ohne Zustimmung der Staatlichen Plankommission die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern zu erweitern.

Kleinere Betriebe der materiellen Produktion sowie die Betriebe des kulturellen Bereichs erhalten eine reduzierte Nomenklatur staatlicher Plankennziffern und volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern\*\*\*\*. Dabei ist zu sichern, daß die Planerfüllung exakt kontrolliert werden kann.

\* Wird nach Vorliegen der Informationen gemäß Abschnitt II Ziff. 8 gesondert festgelegt.

\*\* Wird von den Ministerien herausgegeben.

\*\*\* Wird von den Ministerien in Abstimmung mit den Geschäftsbanken herausgegeben.

\*\*\*\* Für diese von den wirtschaftsleitenden Organen festzulegenden Betriebe sind die in der vorstehenden Nomenklatur mit einem x gekennzeichneten Positionen nicht anzuwenden.

Die Kennziffer industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu BP erhalten nur einige Ministerien. Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane legen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission fest, für welche VVB, gleichgestellten Organe und direkt unterstellten Kombinate diese Kennziffer vorgegeben wird. In diesen Fällen wird die industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer festgelegt.

Die staatliche Plankennziffer Entwicklung der Arbeitsproduktivität wird den Ministerien auf der Basis der industriellen Warenproduktion und der Eigenleistung\* übergeben. Entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Industriezweiges legen die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission fest, für welche VVB, gleichgestellten Organe und direkt unterstellten Kombinate die Kennziffer Entwicklung der Arbeitsproduktivität

— auf der Basis der industriellen Warenproduktion als staatliche Plankennziffer und auf der Basis der Eigenleistung als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer oder

— auf der Basis der Eigenleistung als staatliche Plankennziffer und auf der Basis der industriellen Warenproduktion als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer

vorgegeben wird.

Das Ministerium für Außenwirtschaft bereitet die staatlichen Planaufgaben für den Export und Import (fob) nach

- RGW-Ländern,
- übrigen sozialistischen Ländern und
- ausgewählten Entwicklungsländern

je Land gesamt sowie nach Verantwortungsbereichen auf und übergibt diese Untergliederung der staatlichen Plankennziffern einschließlich der Zahlungsbilanz nach Ländern der Staatlichen Plankommission zur Abstimmung.

Die Staatliche Plankommission übergibt diese Kennziffern der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Abrechnungsgrundlage.

Die Ministerien erhalten diese Kennziffern vom Ministerium für Außenwirtschaft zur Information.

Die Außenhandelsbetriebe erhalten durch das Ministerium für Außenwirtschaft staatliche Planaufgaben in der Untergliederung nach sozialistischen Ländern sowie ausgewählten Ländern im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet und spezifizieren sie in Zusammenarbeit mit den VVB, Kombinat und Betrieben sowie mit den bilanzierenden Organen.

Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate und VVB übergeben bis 14. Januar 1972 für die ihnen unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der zentralgeleiteten Wirtschaft dem für den Sitz der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes ausgewählte Hauptkennziffern aus den staatlichen Planaufgaben entsprechend der Anordnung vom 16. April 1971 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Sonderdruck Nr. 703 des Gesetzblattes, S. 64, Buchst. a, lfd. Nr. 1 bis 5) auf Vordruck ÖP-O. (Über die staatlichen

\* Für das Bauwesen gilt: Produktion des Bauwesens und Eigenleistung.

Planaufgaben der in anderen Territorien liegenden Teilbetriebe werden die zuständigen Räte der Bezirke gleichfalls von den Betrieben und Kombinatn informiert.)

Zum gleichen Zeitpunkt sind die Veränderungen gegenüber den bei der Ausarbeitung des Planes als Entwurf übergebenen Titellisten für Investitionen entsprechend der obengenannten Anordnung (S. 92/93, Ziff. 3.2.4. Buchst. a und Ziff. 3.2.5.) zu übergeben.

## II.

1. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staatlichen Plankennziffern (Planaufgaben) und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Leistungsaufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen differenziert aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben. Dabei sind die zu den Kombinatn gehörenden Betriebe unter Berücksichtigung der Kombinatstruktur wie die den VVB und gleichgestellten Organen unterstellten Betriebe zu behandeln. Dies gilt hinsichtlich der Erteilung staatlicher Plankennziffern und volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern, der Verpflichtungen zur Bilanzabstimmung einschließlich der territorialen Abstimmung sowie für die statistische Berichterstattung.

Bei der Planung und Abrechnung der Produktionsleistungen der Betriebe der Kombinate werden in die industrielle Warenproduktion alle im Betrieb des Kombinatn hergestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Fertigerzeugnisse und fertiggestellten Leistungen einbezogen, unabhängig davon, ob sie zum Absatz außerhalb des Kombinatn bestimmt sind oder an andere Betriebe des gleichen Kombinatn abgesetzt werden.

Entsprechend den Erfordernissen der gebrauchswert- und wertmäßigen Bilanzierung haben die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe — soweit dies durch Bilanzentscheidungen erforderlich wird — auch dann staatliche Planaufgaben für die Betriebe (bzw. Kombinate und VVB) festzulegen, wenn sie keine entsprechende zentrale Auflage erhalten haben.

Für volkswirtschaftlich entscheidende Rohstoffe und versorgungswichtige Importgüter sind von den für die Bilanz zuständigen Staatsorganen im Rahmen der bestätigten Quartalsaufgaben Lieferpläne auszuarbeiten und mit dem Ministerium für Außenwirtschaft abzustimmen.

2. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, zweiglig und territorial abgestimmte staatliche Plankennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte für die Betriebe festzulegen.
3. Der Einsatz von Rationalisierungsmitteln, die aus eigenen Kräften ohne Inanspruchnahme zusätzlicher materieller Fonds hergestellt werden, der Kauf gebrauchter Grundmittel, die Übernahme themengebundener Grundmittel aus Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen bis zu einer Wertgrenze von 10 000 M je Vorschlag können bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus erfolgen.

Voraussetzung ist, daß die Finanzierung dieser Maßnahmen gesichert ist. Die entsprechende Finanzierungsrichtlinie wird vom Ministerium der Finanzen herausgegeben.

Für die zusätzliche Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sind von den örtlichen Organen eigene materielle Reserven zu erschließen. Dazu gehört auch der Kauf gebrauchter Grundmittel durch Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, Baureparaturbetriebe und staatliche Einrichtungen. Die auf dieser Grundlage möglichen Maßnahmen für Investitionen, Werterhaltung und Rationalisierung dürfen nicht zu Lasten des bestätigten Investitionsplanes und Werterhaltungsplanes durchgeführt werden.

4. Von den Ministerien, VVB, Kombinatn und Betrieben sind die ihnen übergebenen ökonomischen Vorgaben und inhaltlich-thematischen Aufgabenstellungen für Wissenschaft und Technik zu präzisieren sowie für die in eigener Verantwortung durchzuführenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben ökonomische Vorgaben festzulegen.

Die ökonomischen Vorgaben sind zum wichtigsten Leistungsmaßstab für die Forschungs-, Entwicklungs- und Neuererkollektive zu entwickeln. Das gilt insbesondere für die Verteidigung der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit vor dem übergeordneten Leiter.

Bei der Plandurchführung 1972 sind in die Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in verstärktem Maße die Hauptabnehmer bzw. -anwender, wichtige an der Aufgabe beteiligte Partner, das DAMW und weitere Organe einzubeziehen, wenn das für die Einschätzung der Ergebnisse erforderlich ist.

5. Die Räte der Bezirke präzisieren auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben und der Direktiven des Ministers für Handel und Versorgung ihren bezirklichen Versorgungsplan, mit dem sie die planmäßige Versorgung der Bevölkerung in ihrem Territorium leiten. In die bezirklichen Versorgungspläne sind weitere ausgewählte Konsumgüter des Grundbedarfs aufzunehmen, die in den Erzeugniskatalogen enthalten sind. Das betrifft solche Waren, bei denen insbesondere eine kontinuierliche und stabile Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Ausgewählte Positionen sind in den bezirklichen Versorgungsplänen nach Quartalen zu gliedern.

Vom Minister für Handel und Versorgung sind für die zentral zu bestätigenden Bilanzpositionen in Abstimmung mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik Bestandsnormative für den Großhandel auszuarbeiten. Auf der Grundlage der Bestandsnormative sind die Handelsbestände entsprechend den versorgungspolitischen Erfordernissen zu steuern und gegebenenfalls zwischen den Bezirken umzuverteilen.

6. Die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration erfordert, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eingegangenen internationalen Verpflichtungen vollständig in die Pläne und Bilanzen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aufzunehmen. Die für die Realisierung der staatlichen Verpflichtungen aus der so-

zialistischen ökonomischen Integration verantwortlichen Minister und die Minister der kooperierenden Zweige haben zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen in die Pläne der VVB, Kombinate und Betriebe aufgenommen und planmäßig realisiert und abgerechnet werden.

In Verbindung mit den vom Minister für Außenwirtschaft erteilten Lizenzen sind die festgelegten Quartalsauflagen für den Import die verbindliche Begrenzung für die Durchführung des Importplanes.

Durch die Organe der Außenwirtschaft sind für die in den Länderplänen festgelegten Exportwaren rechtzeitig die erforderlichen Importlizenzen zu beschaffen.

7. Von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Betriebspläne auszuarbeiten. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verantwortlich dafür, daß die Betriebspläne mindestens die staatlichen Planaufgaben enthalten, in den einzelnen Teilen materiell und finanziell bilanziert und mit den Kooperationspartnern, den Außenwirtschaftsorganen, den bilanzierenden Organen, den örtlichen Staatsorganen und den Geschäftsbanken abgestimmt sind.

Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben zum Jahresbeginn den Betriebsplan ihrem übergeordneten Organ vorzulegen. Dieses prüft die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben und bestätigt die Betriebspläne.

Für die Planung der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind die Hinweise der Staatlichen Plankommission und des FDGB-Bundesvorstandes vom 22. Juli 1971 zur Ausarbeitung der betrieblichen Planteile zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen anzuwenden.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, des zentralgeleiteten Verkehrswesens und der Außenwirtschaft reichen die Kennziffern

- industrielle Warenproduktion (zu IAP bzw. BP);
- Warenproduktion aus Bau- und Montageproduktion ohne Leistungen der Kooperationspartner (nur für Bauwesen);
- abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (zu IAP);
- Export, gegliedert nach SW, darunter UdSSR, und NSW;
- Nettogewinn (in Mark);
- Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)

zu Beginn des Jahres nach Quartalen und für das 1. Quartal gegliedert nach Monaten ein. Für die Kennziffer industrielle Warenproduktion gilt die Festlegung unter Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 2.

Als Termine für die Einreichung der nach Quartalen aufgegliederten staatlichen Planaufgaben für das Jahr 1972 und die Monatsgliederung des 1. Quartals der obengenannten Kennziffern gelten:

Betriebe und den VVB unterstellte Kombinate an die VVB bis 31. 1. 1972

VVB und den Ministerien unterstellte Kombinate an die Ministerien bis 10. 2. 1972  
Ministerien an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen bis 17. 2. 1972

Die Monatsaufgliederung der anderen Quartale ist als Bestandteil der Quartalskassenpläne im Monat vor Quartalsbeginn den übergeordneten Organen zur Bestätigung vorzulegen.

Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane übergeben den auf diese Weise nach Monaten gegliederten Plan ihres Bereiches der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Staatliche Plankommission übergibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die verbindliche Abrechnungsgrundlage des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten entsprechend den vorgenannten Terminen.

8. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Industrie und des Bauwesens reichen die Kennziffer Anzahl der Produktionsarbeiter in VbE für das Ist 1971 und den Plan 1972, ohne Quartals- und Monatsaufgliederung, ein. Für den Einreichungsweg und die Termine gilt Abschnitt II Ziff. 7.

### Neunte Durchführungsbestimmung\* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1971

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691) folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik wird durch folgenden § 25 ergänzt:

#### „§ 25

#### Ausnahmebestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 5, 14, 17 und 24 dieser Durchführungsbestimmung

- a) berechtigten Pässe der DDR ohne Visum und Paßersatz ohne besondere Berechtigung zum grenzüberschreitenden Verkehr;
- b) berechtigten Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal und Seefahrtsbücher zum Aufenthalt im gesamten Gebiet der DDR und
- c) sind in Pässen und Paßersatz keine Vermerke über den Grenzübertritt erforderlich,

\* 8. DE vom 22. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 73 S. 513)



soweit das in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt ist.“

§ 2

Der bisherige § 25 wird § 26.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

**Anordnung Nr. 4\*  
über die Erfüllung der Meldepflicht  
vom 20. Dezember 1971**

Gemäß den §§ 2 und 4 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bürger der Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart hat und die zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen. Die Befreiung von der Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch und die nach §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht.“

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reisetilnehmer Bürger von Staaten sind, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart hat, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätten zu melden. Die Reisetilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig anzugeben. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

\* Anordnung Nr. 3 vom 22. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 72 S. 618)

**Anordnung  
über die Außerkraftsetzung  
der Preisordnung Nr. 3111**

— Altpapier —

vom 1. Dezember 1971

Auf Grund der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisordnung Nr. 3111 — Altpapier — vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3111 des Gesetzblattes) und alle dazu in Ergänzung und Änderung erteilten Preisbewilligungen und Freiskarteiblätter werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Die ab 1. Januar 1972 gültigen Preise werden durch das Staatliche Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven mit Preisbewilligung in Kraft gesetzt.

(2) Diese Preisbewilligungen liegen dem volkseigenen und privaten Altstoffgroßhandel und allen Annahmeeinrichtungen vor.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1971

**Der Minister  
für Bezirksleiter Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

**L. V.: Dr. Wange  
Staatssekretär**

**Anordnung Nr. 10\*  
über die Organisation der Altstoffwirtschaft  
— 4. Änderungsanordnung —**

vom 1. Dezember 1971

Zur Verbesserung der Rohstoffversorgung der papiererzeugenden Industrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle gewerblichen Anfallstellen, wie Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels, des Verkehrs, des Handwerks sowie Dienstleistungseinrichtungen, ferner Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Betrieben der Altstoffwirtschaft und Betrieben der papiererzeugenden Industrie.

§ 2

(1) Die gewerblichen Anfallstellen und Einrichtungen — ausgenommen Betriebe der papierverarbeitenden Industrie — können vom erzielten Verkaufspreis lt. gültigen

\* Anordnung Nr. 9 vom 8. Juli 1968 (GBl. II Nr. 37 S. 682)

gen Preisbestimmungen für abgeliefertes Altpapier einen Betrag von 10 M je Tonne ihren Fonds in folgender Weise zuführen:

1. bis zu 50 % des Zuführungsbetrages dem Prämienfonds;
2. die restlichen Mittel — jedoch mindestens 50 % des Zuführungsbetrages — dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. dem Investitionsfonds.

Voraussetzung für die Zuführung ist die Erfüllung der vertragsgerechten Altpapier-Rücklaufmenge. Bei Nichterfüllung darf die Zuführung nur dann erfolgen, wenn vom zuständigen Betrieb der Altrohstoffwirtschaft die Bestätigung erteilt wird, daß diese Nichterfüllung Umständen mit günstigeren Bedingungen für die Volkswirtschaft zuzuschreiben ist. Die Finanzierung der Zuführungen zum Prämienfonds hat für Betriebe, die zum Geltungsbereich der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105) gehören, aus dem im Betrieb verbleibenden Nettogewinn zu erfolgen.

(2) Betriebe der papierverarbeitenden Industrie können gleichartige Beträge auf der Basis von 5 M pro Tonne abgelieferten Altpapiers im gleichen Verhältnis wie im Abs. 1 den genannten Fonds zuführen. Bei nicht sortengerechter Erfüllung darf die Zuführung nur dann erfolgen, wenn von dem zuständigen Betrieb der Altrohstoffwirtschaft schriftlich bestätigt wird, daß die sortengerechte Ablieferung des Altpapiers nicht möglich gewesen ist.

(3) Die Leiter der gewerblichen Anfallstellen und Einrichtungen entscheiden eigenverantwortlich über eine höhere Zuführung zugunsten des Fonds Wissenschaft und Technik bzw. Investitionsfonds.

### § 3

Die den Fonds zugeführten Mittel sind wie folgt zu verwenden:

#### 1. Prämienfonds

Zur Prämierung der an der Altpapiererfassung, unratfreien und sortengerechten Ablieferung unmittelbar beteiligten Mitarbeiter des Betriebes, wie Produktionsarbeiter, Reinigungskräfte, Heizer, Kraftfahrer, Transportarbeiter, Hausmeister, Leiter der allgemeinen Verwaltung, Archivare, Altrohstoffbeauftragte des Betriebes usw.

#### 2. Fonds Wissenschaft und Technik bzw. Investitionsfonds

Zur Verbesserung und Rationalisierung der betrieblichen Anlagen für die Erfassung und Aufbereitung von Altpapier.

### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1971

Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Wange  
Staatssekretär

## Anordnung über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik

vom 9. Dezember 1971

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird mit Zustimmung des Ministers für Kultur sowie des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Anordnung gilt für Werkstätige, die als Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik tätig sind (diese Tätigkeit wird im folgenden als nebenberufliche unständige Beschäftigung bezeichnet). Ausgenommen sind Personen, die unter die Anordnung vom 22. September 1958 über die Steuerbefreiung der Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande (GBl. I S. 703) fallen.

(2) Als nebenberufliche unständige Beschäftigung gilt die entgeltliche Ausübung einer Musikertätigkeit, die außerhalb einer Vollbeschäftigung im Arbeitsrechtsverhältnis, eines Mitgliedschaftsverhältnisses zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit (z. B. als selbständig Tätiger) durchgeführt wird.

(3) Eine nebenberufliche unständige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit von Rentnern sowie von Schülern oder Studenten außerhalb der Schul- und Semesterferien ausgeübt wird.

### § 2

(1) Vergütungen, die Werkstätige aus der im § 1 genannten Tätigkeit erzielen, unterliegen einem pauschalen Lohnsteuerabzug in Höhe von 10 %. Die Steuer ist vom Betrieb (Auftraggeber) bei der Auszahlung der Vergütung einzubehalten.

(2) Die Steuer ist mit dem pauschalen Lohnsteuerabzug abgegolten. Steuerklassen und Steuerfreibeträge werden bei Anwendung des pauschalen Lohnsteuersatzes nicht berücksichtigt.

(3) Für die im § 1 Abs. 3 genannten Werkstätigen kann auf Antrag die Lohnsteuer nach den tatsächlichen Steuermerkmalen nach der Lohnsteuertabelle festgesetzt werden, wenn diese Steuer günstiger ist als der pauschale Lohnsteuerabzug. Die Erstattung der Steuerdifferenz erfolgt vierteljährlich auf Antrag des Werkstätigen durch den für den Wohnsitz des Werkstätigen zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

### § 3

Die einbehaltene Pauschal-Lohnsteuer ist vom Betrieb (Auftraggeber) zu den gleichen Terminen an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen, zu denen die Zahlung der Lohnsteuer und SV-Beiträge für

ständig Beschäftigte erfolgt. In allen übrigen Fällen gilt als Termin für die Abführung der 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Kalendermonat.

#### § 4

(1) Für Zwecke der Sozialversicherung wird die Ausstellung und Abrechnung des Lohnnachweises für unständig Beschäftigte beibehalten. Die Betriebe (Auftraggeber) haben weiterhin die erforderlichen Eintragungen (Höhe der gezahlten Vergütung, ausgezahlte Betriebsanteile zur Sozialpflichtversicherung und gegebenenfalls zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie Unfallumlage) in die Lohnnachweise vorzunehmen.

(2) Werk tätige, die mit der Vergütung aus der nebenberuflichen unständigen Beschäftigung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen bzw. der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind, haben die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung und die Unfallumlage vierteljährlich bis zum 20. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an den für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu entrichten und den Lohnnachweis zur Abrechnung vorzulegen. Das gleiche gilt für Vollrentner hinsichtlich der Abführung des Betriebsanteils zur Sozialversicherung und der Unfallumlage.

(3) Die Betriebe (Auftraggeber) haben Aufzeichnungen in einfacher Form zu führen, die folgendes beinhalten müssen:

— Name und Wohnsitz des nebenberuflich unständig Beschäftigten,

- Höhe der Bruttovergütung,
- einbehaltener Steuerbetrag,
- ausgezahlter SV-Beitragsanteil und Unfallumlage des Betriebes,
- Höhe und Zeitpunkt der Zahlung der Steuer.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

die Ziff. 64 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR — (GBl. S. 1413)

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

— die Ziffern 72 bis 74 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR — (GBl. S. 1413)

— die Bestimmung über die monatliche SV-Beitragsentrichtung gemäß § 52-Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 625)

Berlin, den 9. Dezember 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 668 vom 10. Dezember 1971 enthält:  
Anordnung Nr. 668 vom 8. November 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (510/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,20 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696: Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 24 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 31. Dezember 1971

Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 71	Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise .....	725
24. 12. 71	Anordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — .....	726
27. 12. 71	Anordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft .....	731
27. 12. 71	Anordnung Nr. 2 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie .....	732
27. 12. 71	Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben .....	733
27. 12. 71	Anordnung über die Rechnungsführung und Statistik der privaten Gartenbaubetriebe sowie sonstiger Erzeuger pflanzlicher und tierischer Produkte .....	733
27. 12. 71	Anordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer .....	735
14. 12. 71	Anordnung über die Abgrenzung der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden .....	735
	Berichtigung .....	736

**Beschluß**  
zur Änderung des Beschlusses  
über die Bestätigung der Verbraucherpreise  
für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen  
und zur Erhöhung der Verantwortung des  
Amtes für Preise

vom 22. Dezember 1971

Abschnitt I Ziff. I des Beschlusses vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBL II S. 874) erhält folgende Fassung:

„1. Im Zeitraum des Fünfjahresplanes 1971—1975 dürfen keine Verbraucherpreise für Konsumgüter erhöht werden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren in den unteren und mittleren Preisgruppen ist in den entsprechenden Mengen, Sortimenten und Qualitäten zu gewährleisten. Das ist vor allem durch

zweckmäßigen Einsatz von herkömmlichen Rohstoffen und entsprechenden Fasermischungen zu erreichen.

In den Sortimenten, bei denen in den kommenden Jahren durch den wachsenden Einsatz synthetischer Fasern die Anteile in den hohen Preisgruppen besonders steigen, sind die Verbraucherpreise durch Verminderung der Kosten, der Verbrauchsabgabe an den Staatshaushalt und der Handelsspannen zu korrigieren.“

Berlin, den 22. Dezember 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Amtes für Preise

I. V.: Pfütze  
Staatssekretär

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Oktober — November — Dezember 1971

**Anordnung  
über die Durchführung der Kredit-  
und Zinspolitik  
in der Landwirtschaft  
— Kreditanordnung Landwirtschaft —**

vom 24. Dezember 1971

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) und der Zweiten Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 41) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
- gärtnerische Produktionsgenossenschaften,
- kooperative zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen,
- Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ausgenommen sind die Banktätigkeit der VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie die VdgB Molkereigenossenschaften),
- alle anderen sozialistischen Genossenschaften im Bereich der Landwirtschaft

(nachstehend Genossenschaften genannt).

(2) Diese Anordnung gilt weiterhin für

- gemeinsame Investitionen sozialistischer Genossenschaften und volkseigener Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft;
- volkseigene Betriebe, Kombinate, VVB und gleichgestellte Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung der Landwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Investitionskrediten und Zinsvergünstigungen im Umlaufmittelbereich sowie der Anlage von Geldfonds.

§ 2

**Allgemeine Grundsätze für die  
Durchsetzung sozialistischer Geschäftsbeziehungen  
und einer aktiven Kreditpolitik**

(1) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) gewährt auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes zur Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes Kredite zur Steigerung der Produktion mit hoher Effektivität. Sie fördert die weitere sozialistische Intensivierung, die Entwicklung der Kooperation und den Übergang zu industriemäßigen Formen der Produktion.

(2) Die Bank berät die Genossenschaften bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Betriebspläne, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Kredite und der Verwendung der Eigenmittel. Sie unterbreitet auf

Grund eigener Berechnungen Vorschläge zur Erreichung und Überbietung ökonomischer Kennziffern und von den staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen festgelegter Parameter. Die Bank nimmt in Genossenschaften über Kennziffern des wertmäßigen Reproduktionsprozesses die Auswertung der Entwicklung der Produktion und ökonomischen Ergebnisse vor und gibt den Vorständen und Mitgliedern eine wirksame Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung. Sie gewährt den Genossenschaften vor allem bei der Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie und der Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung.

(3) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Genossenschaften

- nach einem bestätigten Betriebsplan arbeiten und die Übereinstimmung von Plan und Vertrag (einschließlich des Kreditvertrages) nachweisen,
- sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel beteiligen und ihre Fonds planmäßig bilden,
- die vertragsgerechte Kreditrückzahlung sichern,
- ihre Bilanz und Ergebnisrechnung bzw. andere Vermögensübersichten sowie weitere Berichtsunterlagen der Bank einreichen und die mit der Gewährung von Krediten verbundene Kontrolle durch die Bank ermöglichen.

(4) Kredite können auch für die Finanzierung solcher Prozesse gewährt werden, die durch die Anstrengungen der Genossenschaftsbauern zu einem zusätzlichen Nutzen bzw. zur Abwendung von Verlusten führen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Kredite ist der Nachweis über den Nutzeffekt. Die Ausreichung dieser Kredite ist vom Abschluß der Wirtschaftsverträge für Produktion, Leistungen und Absatz abhängig.

(5) Der Grundzinssatz für Kredite im Grund- und Umlaufmittelbereich beträgt 5%. Zur staatlichen Förderung von Maßnahmen der weiteren sozialistischen Intensivierung, der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, der Entwicklung der Kooperation und des Übergangs zu industriemäßigen Formen der Produktion werden Zinsermäßigungen gewährt.

(6) Zur Stimulierung eines hohen Nutzeffektes sind differenzierte Zinsab- und Zinszuschläge anzuwenden.

**Kredite für Investitionen**

§ 3

(1) Die Bank kann zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung wohlgedachter Investitionen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes entsprechend den Erfordernissen einer effektiven Reproduktion der Grundfonds verzinsliche Investitionskredite gewähren. Dabei sind gemeinsame Investitionen vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

- die rechtzeitige und gründliche Vorbereitung und Bestätigung der Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der vom Ministerium für Land-, Forst- und

Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten spezifischen Parameter. Darüber hinaus sind zur Beurteilung der Investitionen zweig-, ergebnis- bzw. vorhabentypische Nutzenskennziffern in bezug auf Aufwand, Leistung, Nutzen, Bauzeiten und Realisierungsfri-  
sten anzuwenden;

- die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Kreditaufnahme, bei gemeinsamen Investitionen die Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Genossenschaften;
- die materielle Sicherung der Investitionen einschließlich der Vorlage verbindlicher Preisangebote;
- der von den Genossenschaften zu führende Nachweis über den Nutzeffekt der Investitionen;
- die höchstmögliche Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Investitionen und die Rückzahlung des Kredites in einer ökonomisch begründeten Kreditlaufzeit.

(3) Die Höhe des Kredites wird zwischen den Genossenschaften und der Bank entsprechend dem Entwicklungsstand der Genossenschaften und den Produktionsbedingungen vereinbart. Die Laufzeit des Kredites und die Höhe der Zinsen richten sich dabei nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionen.

(4) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden für die einzelne Investition.

(5) Für gemeinsame Investitionen können Genossenschaften von der Bank zur Aufbringung ihres finanziellen Anteils Investitionskredite erhalten. Die Bedingungen richten sich nach der materiellen Investition, die gemeinsam durchgeführt und finanziert wird.

(6) VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften können Investitionskredite unter der Voraussetzung aufnehmen, daß die an der Investition beteiligten Genossenschaften durch Beschluß ihrer Mitgliederversammlung der Kreditaufnahme zugestimmt und die anteilige Haftung erklärt haben. Eine Kreditgewährung zur Finanzierung der Anteile einzelner Mitglieder kann auch gemäß Abs. 5 erfolgen. Die von den VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften entgegengenommenen Spareinlagen dürfen nicht zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden.

(7) Für Investitionen, die von General- bzw. Hauptauftragnehmern durchgeführt werden und für die nach den Rechtsvorschriften Abschlagzahlungen durch den Investitionsauftraggeber zu leisten sind, können dem Auftraggeber nach planmäßigem Einsatz eigener Mittel Investitionskredite für Abschlagzahlungen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Bedingungen und Termine für die Leistung von Abschlagzahlungen im Investitionsleistungsvertrag vereinbart und zum Zeitpunkt der Kreditgewährung eingehalten sind.

(8) Die Kreditgewährung zur Finanzierung des Wohnungsbaues an LPG und VEG wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Durchführung und Finanzierung des Wohnungsbaues durch LPG und VEG in gesonderten Bestimmungen geregelt.

#### § 4

(1) Die maximalen Kreditlaufzeiten sowie die Zinssätze werden wie folgt festgelegt:

	maximale Kreditlaufzeit	Zins- satz
— Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (ohne Zukauf von Technik) einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit fischwirtschaftlich nutzbarer Binnengewässer und für den Aufbau agrochemischer Zentren	bis zu 90 % der normativen Nutzungsdauer, jedoch höchstens 25 Jahre	2 %
— industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion	bis zu 90 % der normativen Nutzungsdauer	2 %
— Investitionen zur Konservierung und Lagerung	bis zu 90 % der normativen Nutzungsdauer	4 %
— Investitionen zur sozialistischen Rationalisierung von Stallbauten durch Mechanisierung und Rekonstruktion	bis zu 10 Jahren	3 %
— Investitionen Technik	bis zu 6 Jahren	5 %
— übrige Investitionen	bis zu 10 Jahren	5 %

(2) Die Laufzeit der Kredite beginnt mit der ersten Kreditausreichung. Die jährlich zu leistenden Kreditrückzahlungen sind vertraglich zu vereinbaren. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der volle Nutzeffekt planmäßig eintreten soll (Anlaufzeit), können niedrigere Rückzahlungsraten vereinbart werden. Für die Anlaufzeit kann für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion Tilgungsfreiheit bis zu 3 Jahren, für Investitionen zur Konservierung und Lagerung bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Die tilgungsfreien Jahre sind Bestandteil der Kreditlaufzeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bank auf Antrag Rückzahlungsraten ganz oder teilweise stunden; die vereinbarte Laufzeit des Kredites darf dadurch nicht verlängert werden.

(3) Die Einordnung von Investitionen in industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt entsprechend den Regelungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Für Investitionskredite wird ein Zinsabschlag von 0,5 % gewährt, wenn im Kreditvertrag eine Verkürzung der Kreditlaufzeit auf mindestens 50 % der maximal zulässigen vereinbart wird. Bei nachträglicher Vereinbarung ist der Zinsabschlag ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

(5) Die Bank kann Zinsen längstens bis zu dem Zeitpunkt stunden, zu dem die projektierte Effektivität des durch Kredit finanzierten Vorhabens planmäßig zu erreichen ist.

(6) Zur Erschließung von Reserven für die Erhöhung der Produktion bzw. Senkung der Kosten können Investitionskredite für einen bei der Plandurchführung zusätzlich auftretenden Finanzbedarf entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt werden.



## § 5

**Kredite für Umlaufmittel**

(1) Den Genossenschaften können zur Finanzierung der für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation einschließlich der für Beteiligungen an kooperativen Einrichtungen im Umlaufmittelbereich benötigten planmäßigen Umlaufmittel Kredite gewährt werden. Über die Kreditgewährung nimmt die Bank darauf Einfluß, daß

- die Kooperation und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden gefördert,
- die in den Betriebsplänen festgelegten Produktions- und Effektivitätsziele erreicht und überboten und insbesondere die Kosten gesenkt,
- das Nettoprodukt gesteigert sowie das den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten entsprechende Verhältnis von Akkumulation und Konsumtion sowie von Arbeitsproduktivität und Durchschnittsvergütung gesichert,
- die erweiterte Reproduktion der Tierbestände und eine effektive Futterökonomie unterstützt,
- die Umlaufmittelbestände in der den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Höhe gehalten, die Umlaufmittelintensität gesenkt und die erforderlichen Reserven gebildet,
- ökonomisch begründete Bau- und Montagezeiten durchgesetzt

werden. Umlaufmittelkredite können auch für Kosten für künftige Abrechnungszeiträume gewährt werden. Diese Kredite sind in Übereinstimmung mit der Verrechnung in die Selbstkosten, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Kreditanspruchnahme, zurückzuzahlen.

(2) Die Genossenschaften haben sich an der Finanzierung der Umlaufmittel einschließlich ihrer Erhöhung mit Eigenmitteln zu beteiligen. Der Eigenmittelanteil ist zwischen den Genossenschaften und der Bank zu vereinbaren. Genossenschaften, die zinsvergünstigte Kredite aufnehmen, können für planmäßig vorgesehene Umlaufmittelerhöhungen Eigenmittel bis zur Höhe des bisher erreichten Verhältnisses der Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel einsetzen. In begründeten Ausnahmefällen kann zwischen der Genossenschaft und der Bank eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

(3) Die Ermittlung der Umlaufmittel und der Eigenmittel erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Planung und Abrechnung der Umlaufmittel. Werden von den Genossenschaften zur Minderung des Kreditbedarfs als Eigenmittel eingesetzte Mittel des Rücklagefonds, Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zur zweckbestimmten Finanzierung benötigt, stellt die Bank auf Anforderung der Genossenschaft den erforderlichen Umlaufmittelkredit bereit.

(4) In den Fällen, in denen Genossenschaften ihre Zusammenarbeit in einer kooperativen Pflanzenproduktion organisieren, kann dieser zur Vorbereitung und Durchführung der pflanzlichen Produktion ein Umlaufmittelkredit gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlungen der an der gemeinsamen Einrichtung beteiligten Genossenschaften. Aufwendungen,

die zur Vorbereitung der Produktion des folgenden Wirtschaftsjahres anfallen, können der gemeinsamen Einrichtung der Pflanzenproduktion über den Umlaufmittelkredit vorfinanziert werden. Kooperative Abteilungen der Tierproduktion können Kredite nach den gleichen Grundsätzen erhalten.

(5) Die Bank kann zur Vorfinanzierung von planmäßig zu bildenden Fonds der Genossenschaften (außer Rücklagefonds) Kredit gewähren, wenn ein ökonomisch begründetes Auseinanderfallen von Eigenmittelerwirtschaftung und Finanzbedarf im Laufe des Planjahres auftritt.

(6) Der auf die Vergütung der Arbeit entfallende Kreditanteil kann in Abhängigkeit von der Planerfüllung bestimmt werden.

(7) Die Bank kann Zinsabschläge für Kredite zur Finanzierung folgender Umlaufmittelbestände gewähren:

- für die Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren. Der Zinsabschlag für diese Kredite beträgt 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Die Laufzeit dieses Kredites ist vertraglich so zu vereinbaren, daß im Verlauf von 10 bis 12 Jahren eine Eigenfinanzierung dieses Tierbestandes von 70<sup>0</sup>/<sub>100</sub> erreicht wird. Voraussetzung ist, daß die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Leistungsparameter für hochwertige Tierbestände eingehalten werden;
- für die Aufstockung hochwertiger Tierbestände entsprechend den vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Leistungsparametern für hochwertige Tierbestände. Der Zinsabschlag für diese Kredite beträgt 2<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Die Rückzahlung dieser Kredite ist vertraglich in Abhängigkeit von der Reproduktion der finanzierten Tiere zu vereinbaren. Dabei sollten 3 Jahre nicht überschritten werden;
- für Futterbestände aus eigener Produktion, die über den Bedarf für die planmäßige Versorgung der Tierbestände bis zur nächsten Ernte hinausgehen (Futterreserven). Der Zinsabschlag für diese Kredite beträgt 2<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Die Rückzahlung dieser Kredite ist in Abhängigkeit vom Einsatz dieser Futterreserven zu vereinbaren.

Mit Ablauf der vereinbarten Kreditlaufzeiten werden die noch verbleibenden Kredite in den Umlaufmittelkredit zum Grundzinssatz eingegliedert.

(8) Die Bank kann zusätzliche Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten gewähren. Voraussetzung ist, daß die Genossenschaften solche Bedingungen schaffen, daß diese Kredite noch im Planjahr zurückgezahlt werden. Für planwidrige Bestände kann in Ausnahmefällen eine Rückzahlung des Kredites bis zum Ende des folgenden Jahres vereinbart werden. Werden geplante Eigenmittel nicht erwirtschaftet, so daß die Genossenschaften am Jahresende den Umlaufmittelkredit nicht planmäßig zurückzahlen können, kann die Bank diesen Genossenschaften einen Kredit zur Finanzierung nicht erwirtschafteter Eigenmittel gewähren. Die Laufzeit dieser Kredite beträgt maximal 3 Jahre. Die Bank ist berechtigt, für diese Kredite Zinszuschläge entsprechend den Festlegungen des § 10 zu berechnen.

## § 6

**Anlage von Geldfonds**

(1) Die Genossenschaften legen ihre Geldfonds bei der Bank an. Die Guthaben werden ohne Vereinbarung einer bestimmten Laufzeit mit 1% verzinst.

(2) Geldfonds, deren Verwendung in späteren Jahren vorgesehen ist, können zinsbegünstigt langfristig auf Sonderbankkonten angelegt werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß im Plan vorgesehen sein und mit der Bank vertraglich vereinbart werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Genossenschaft nach Beantragung bei der Bank über langfristig angelegte Guthaben vor Ablauf der Anlagefrist verfügen. Ausgenommen von der zinsbegünstigten Anlage sind

- Guthaben der Genossenschaften, die Zinsvergünstigungen für Investitionskredite, Umlaufmittelkredite für die Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren sowie Wohnungsbaukredite in Anspruch nehmen,
- Guthaben auf den Konten Fonds für bodenverbessernde Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bodennutzungsgebühr.

(3) Langfristig angelegte Gelder werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten 2% jährlich,  
Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten 3% jährlich,  
Anlagedauer von 36 Monaten und mehr 4% jährlich.

Mit Ablauf der vereinbarten Anlage werden die langfristig angelegten Guthaben wie täglich fällige Guthaben mit 1% verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

(4) Bei vorfristiger Verfügung über langfristig angelegte Guthaben infolge einer schnelleren Fertigstellung von Investitionen oder wissenschaftlich-technischen Leistungen bzw. aus anderen objektiven Gründen werden für die effektive Anlagedauer die vertraglich vereinbarten Zinsen gezahlt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, erfolgt durch die Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der effektiven Anlagedauer. Bereits gezahlte höhere Zinsen sind von den Genossenschaften zurückzuerstatten.

(5) Die Vereinbarung über die langfristige Anlage von Guthaben kommt nur unter der Voraussetzung zustande, daß sich die Genossenschaften vertraglich verpflichten, ihre bis einschließlich 1970 aufgenommenen Investitionskredite vorrangig, jedoch bis spätestens 1980, zurückzuzahlen. Im Vertrag sind die jährlich zu leistenden Kreditrückzahlungen zu vereinbaren. VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften können darüber hinaus Guthaben nur dann langfristig anlegen, wenn sie die noch zur Finanzierung von Investitionen eingesetzten Spareinlagen abgelöst haben. Ausgehend von der ökonomischen Situation und Entwicklung der VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften ist über die Höhe und den Zeitraum der Ablösung bzw. Rückzahlung zwischen den VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften und der Bank eine Vereinbarung abzuschließen. Die in diesem Absatz getroffene Regelung gilt nicht für volkseigene Betriebe, wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung.

(6) Geldfonds, die dadurch gebildet werden, daß Rechtsvorschriften verletzt oder planmäßige Aufgaben durch eigenes Verschulden nicht durchgeführt werden, werden nicht verzinst und sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln. Die Bank informiert bei einer derartigen unbegründeten Entwicklung der Geldfonds den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises mit dem Ziel, gemeinsam den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen bzw. die Durchführung der Planaufgaben zu sichern.

## § 7

**Kredit Antrag**

(1) Zur Aufnahme von Krediten stellen die Genossenschaften einen Kreditantrag, der den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die Begründung des Kreditbedarfs enthalten muß. Dazu sind auch die notwendigen Planunterlagen zu übergeben.

(2) Die Bank hat den Kreditantrag hinsichtlich des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages dazu Stellung zu nehmen.

(3) Bei fehlenden oder ungenügenden Kreditvoraussetzungen kann die Bank nach eingehender Beratung mit den Genossenschaftsbauern die Zustimmung zur Kreditbereitstellung

- mit der Festlegung von Bedingungen zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen verbinden,
- mit der Festlegung von Zinszuschlägen verbinden,
- nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen bzw. ganz versagen.

## § 8

**Kredit zusage**

(1) Die Bank kann den Genossenschaften im Stadium der Ausarbeitung der Pläne bzw. der Vorbereitung von Investitionen eine Kreditzusage erteilen. Darin sind als Ergebnis der zwischen der Bank und den Genossenschaften geführten Verhandlungen die Anforderungen an die Sicherung der Kreditvoraussetzungen festzulegen.

(2) Die Kreditzusage verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages, wenn die Genossenschaften die in der Kreditzusage für den Abschluß des Kreditvertrages genannten Bedingungen erfüllen und die Kreditvoraussetzungen gegeben sind. Die Gültigkeit der Kreditzusage wird von der Bank befristet.

## § 9

**Kreditvertrag**

(1) Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzeffekt gewährleisten und den effektiven Ablauf des Reproduktionsprozesses der Genossenschaften fördern.

- (2) Der Kreditvertrag wird über die Gewährung von
- Investitionskrediten für das Planjahr und für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investition bis zur Rückzahlung der Kredite,
  - Umlaufmittelkrediten für das Planjahr, sofern nicht gemäß § 5 eine längere Laufzeit zu vereinbaren ist, abgeschlossen.

(3) Zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages gehören

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und die Termine der Inanspruchnahme,
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel,
- die Kreditfrist und die Tilgungsraten,
- der Zinssatz,
- die Folgen bei Vertragsverletzung,
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

(4) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, spezifische Kreditbedingungen differenziert mit den Genossenschaften entsprechend dem erreichten Stand ihrer Wirtschaftsführung zu vereinbaren. Durch Vereinbarung von solchen Kreditbedingungen ist zu erreichen, daß die Kontrolle auf besondere Schwerpunkte des Reproduktionsprozesses gelenkt und die Genossenschaftsbauern bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung und Überbietung der Planziele wirkungsvoll unterstützt werden. Diese Kreditbedingungen sind so zu vereinbaren, daß sie im Laufe des Planjahres meßbar sowie durch die Kollektive der Genossenschaftsbauern beeinflusbar und abrechenbar sind. Bei guter Wirtschaftsführung verzichtet die Bank auf die Vereinbarung von spezifischen Kreditbedingungen.

(5) Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(6) Der Kreditvertrag ist in schriftlicher Form zwischen den Genossenschaften und der Bank abzuschließen.

(7) Die Genossenschaften und die Bank sind verpflichtet, den Kreditvertrag zu ändern, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Eigenmittel und der Kredite bei den Genossenschaften ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis nicht mehr vorhanden ist.

#### § 10

##### Kreditzinsen

(1) Bei der Vereinbarung der Zinsen sind die für die jeweilige Kreditart unter Berücksichtigung der ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks differenziert festgelegten Zinssätze anzuwenden.

(2) Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Bedingungen durch die Genossenschaften sowie bei einem zusätzlich entstehenden Kreditbedarf zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten bzw. zur Finanzierung nicht erwirtschafteter Eigenmittel ist seitens der Bank gemeinsam mit den Genossenschaften über Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu beraten. Die Bank kann nach sorgfältiger Prüfung in Abhängigkeit von Umfang, Ursachen und Zeitdauer der Unplanmäßigkeiten differenzierte Zinszuschläge bis zu 3% berechnen.

(3) Im Kreditvertrag kann die teilweise Erstattung von Zinszuschlägen unter der Voraussetzung vereinbart werden, daß die Ursachen, die zum Zinszuschlag führ-

ten, nachhaltig beseitigt wurden und eine positive Wirkung auf die Initiative der Genossenschaftsbauern erreicht wurde.

#### § 11

##### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Vertragspartner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung vom anderen Partner oder durch Umstände unabwendbarer Gewalt verursacht wurde. Bei Schadenersatzforderungen kann der Partner von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen des § 82 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) befreit werden.

(2) Die Bank kann bei Verletzung des Kreditvertrages durch die Genossenschaften nach sorgfältiger Prüfung und eingehender Beratung mit den Genossenschaftsbauern entsprechend der ökonomischen Situation der Genossenschaften

- Zinszuschläge entsprechend § 10 berechnen,
- den Kredit für den künftigen Zeitraum nur in verringelter Höhe gewähren,
- den Kredit vorzeitig zurückfordern. Über die Rückzahlungstermine sollten die Genossenschaften mit der Bank eine Vereinbarung treffen.

Die Einleitung entsprechender Maßnahmen ist den Genossenschaften schriftlich mitzuteilen.

(3) Sind in Ausnahmefällen seitens der Genossenschaften die Kreditvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die weitere Kreditgewährung davon abhängig gemacht werden, daß

- unter Leitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft für diese Genossenschaften gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern Entwicklungsprogramme zur Überwindung der Ursachen und Wiederherstellung der Kreditvoraussetzungen ausgearbeitet, von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigt werden,
- die Genossenschaften das Revisionsorgan für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bzw. die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften das für sie zuständige Revisionsorgan zur Prüfung ihrer Wirtschaftstätigkeit in Anspruch nehmen.

#### § 12

##### Bankenkontrolle

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften. Sie führt diese Kontrolle differenziert entsprechend den Bedingungen des Kreditvertrages und dem erreichten Stand der Wirtschaftsführung der Genossenschaften durch.

(2) Die Kontrollergebnisse sind mit den Genossenschaftsbauern auszuwerten. Dabei hat die Bank durch konstruktive Hinweise zur Beseitigung aufgetretener Mängel beizutragen, zur rationellen Durchführung des Reproduktionsprozesses Vorschläge zu unterbreiten

und den Genossenschaften zu empfehlen, Beschlüsse zur Aufholung von Planrückständen in den Mitglieder- versammlungen zu beraten und zu fassen. Hierbei hat die Bank eng mit den gewählten Revisionskommissionen der Genossenschaften und anderen gesellschaftlichen Organen zusammenzuarbeiten.

## § 13

**Entscheidung von Streitigkeiten**

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank geforderte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Über andere Streitigkeiten, die zwischen der Bank und den Genossenschaften im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten auftreten, entscheidet auf Einspruch der Genossenschaften, soweit dem Einspruch nicht stattgegeben wurde, das übergeordnete Bankorgan nach Beratung mit dem zuständigen Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. Bezirksvorstand der VdgB.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Verträge für den Zeitraum ab 1972.

(3) Für Kredite, die von den Genossenschaften ab 1. Januar 1972 neu in Anspruch genommen werden, gelten die Zinssätze dieser Anordnung.

(4) Für die bis 31. Dezember 1971 durch die Genossenschaften in Anspruch genommenen Investitionskredite und Umlaufmittelkredite mit gesonderter vertraglicher Vereinbarung längerfristiger Kreditrückzahlung gelten diese Bedingungen weiter, sofern nicht die Bedingungen des Abs. 5 zutreffen.

(5) Für die im Jahre 1971 durch Genossenschaften in Anspruch genommenen Investitionskredite können auf Antrag der Genossenschaften die Kredit- und Zinsbedingungen rückwirkend ab 1. Januar 1971 angewendet werden. 1971 zuviel gezahlte Zinsen werden den Genossenschaften erstattet. Die gleiche Regelung findet auf Umlaufmittelkredite zur Ausstattung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren Anwendung.

(6) Für die im Jahre 1971 durch volkseigene Betriebe der Landwirtschaft in Anspruch genommenen Investitionskredite werden ab 1. Januar 1972 die Bedingungen dieser Anordnung angewendet.

(7) Die Anordnung vom 17. Dezember 1970 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II 1971 S. 145) tritt außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1971

**Der Präsident**  
der Bank für Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Schmidt

**Anordnung**  
**über die Rechnungsführung und Statistik**  
**in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung**  
**im Bereich der Land- und Forstwirtschaft**

vom 27. Dezember 1971

Zur Einführung der Rechnungsführung und Statistik in Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes) gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Land- und Forstwirtschaft (Betriebe, die in den Wirtschaftsbereich 3 der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Betriebssystematik eingeordnet sind) — nachstehend Betriebe genannt —, unter Beachtung folgender Ergänzungen bzw. Änderungen:

## § 2

(1) Neben der in den §§ 16 und 17 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 festgelegten Kostenartenrechnung ist eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung zu führen. Die Kostenrechnung dient damit insbesondere der

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Struktur der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen,
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Verantwortungsbereichen (Kostenstellen), insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt,
- Ermittlung von Kennziffern als Grundlage für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle,
- Analyse der Kosten- und Gewinnentwicklung.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, den Betrieben eine vereinfachte Kostenträgerrechnung (z. B. Zusammenfassung von Erzeugnisgruppen) zu gestatten bzw. die Betriebe von der Anwendung der Kostenträgerrechnung zu befreien.

## § 3

(1) In der Kostenstellenrechnung erfolgt die Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -verursachung.

(2) Kostenstellen sind örtlich oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Kostenstellen sollen mit Leistungsstellen übereinstimmen und gliedern sich wie folgt:

- Produktionsbereich
  - Pflanzenproduktion
  - Tierproduktion
  - sonstige Produktion
  - Technik und Werkstätten,
- Bereich Betriebsleitung,
- Bereich Ausbildung, kulturelle und soziale Leistungen.

## § 4

(1) In der Kostenträgerrechnung erfolgt die Ermittlung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen. Die Daten sind so aufzubereiten, daß die Kontrolle und Analyse der Selbstkosten nach Abschluß des Produktionsprozesses der jeweiligen Erzeugnisse und Leistungen sowie nach Abschluß des Jahres durchgeführt werden können.

(2) Kostenträger sind Erzeugnisse und Leistungen bzw. Gruppen von Erzeugnissen und Leistungen, auf die Selbstkosten zugerechnet werden. Über die Auswahl der Kostenträger entscheidet der Betrieb.

## § 5

Für die Kalkulation der Gesamtselbstkosten ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschema anzuwenden:

- Technologische Einzelkosten
- + Technologische Gemeinkosten
- 
- Technologische Kosten
- + Betriebsleitungskosten (einschließlich Beschaffung und Absatz)
- 
- Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten
- + nichtplanbare Kostenarten
- 
- = Gesamtselbstkosten.

## § 6

Der Kontenrahmen gemäß Anordnung vom 19. November 1970 über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBL II S. 639) ist von diesen Betrieben mit den in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Ergänzungen anzuwenden.

## § 7

Der § 35 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 wird für die Betriebe wie folgt ergänzt:

„(3) Die Bewertung von Bodenvorbereitung und Bodeninventar erfolgt zu Gesamtselbstkosten.

(4) Bei Pflanzen- und Samenzuchtbetrieben können Verrechnungspreise je Erzeugnisart gebildet werden, die als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse aus eigener Produktion und den Einkaufspreisen für zugekaufte Erzeugnisse errechnet werden.

(5) Die Bewertung von Tieren erfolgt zum Einkaufspreis. Wertminderungen werden in der Rechnungsführung und Statistik nicht erfaßt.

(6) Die Bewertung von Leistungen für Dritte erfolgt zu Preisen laut geltenden Preisvorschriften.

(7) Dauerkulturen sind abweichend vom § 5 Abs. 6 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 im Umlaufmittelsbereich zu führen. Obstkulturen und Spargelanlagen werden zu den Kosten des Anlegens der

Dauerkultur bewertet. Kosten für die Pflege bis zur Ertragsfähigkeit werden nicht aktiviert. Die bei Nutzung eintretende Wertminderung ist jährlich mit 10% in die Kosten zu verrechnen. Die Wertminderung beginnt

- bei Obstkulturen ab dem 6. Jahr,
- bei Spargelanlagen ab dem 3. Jahr

nach Anlegen der Dauerkultur. Aufwendungen für andere mehrjährige Kulturarten werden unmittelbar in die Kosten verrechnet.“

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. sc. Donda

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Ergänzung zum Kontenrahmen

(§ 6 der Anordnung)

- 012 Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
- 022 Verschleiß der Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
- 136 Dauerkulturen
- 308 Wertminderung Dauerkulturen
- 310 Saat- und Pflanzgut
- 311 Düngemittel und Erden
- 312 Futtermittel
- 313 Tiereinsatz
- 620 Erlöse — Pflanzenproduktion
- 621 Erlöse — Tierproduktion
- 623 Erlös- und Ergebniserhöhungen
- 6230 Preiszuschläge
- 6231 Produktgebundene Zuschläge für Pflanzenproduktion
- 628 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen

Anordnung Nr. 2\*  
über die Erweiterung  
des Geltungsbereiches der Anordnung  
über das einheitliche System  
von Rechnungsführung und Statistik  
in der volkseigenen Bauindustrie

vom 27. Dezember 1971

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

## § 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung

\* Anordnung Nr. 1 vom 6. Februar 1969 (GBL II Nr. 15 S. 114)



zung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBL III S. 5) wird auf die zum Verantwortungsbereich des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gehörenden

zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) erweitert.

### § 2

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft regelt die spezifischen Besonderheiten der zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) in einer Richtlinie, die mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen ist.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. sc. Donda

### Anordnung

über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben

vom 27. Dezember 1971

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, den anderen zuständigen Ministern und zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes) wird erweitert auf

- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- sonstige juristische Personen des Zivilrechts,
- nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen,
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen, die selbst von der Körperschaftsteuer befreit sind,
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Kapitalgesellschaften, die zum Bereich Land- und Forstwirtschaft gehören.

### § 2

Sofern die im § 1 genannten Institutionen zum Bereich Land- und Forstwirtschaft gehören, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 27. Dezember 1971

über die Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL II S. 731) entsprechend.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. sc. Donda

### Anordnung

über die Rechnungsführung und Statistik der privaten Gartenbaubetriebe sowie sonstiger Erzeuger pflanzlicher und tierischer Produkte

vom 27. Dezember 1971

Zur Einführung der Rechnungsführung und Statistik in privaten Gartenbaubetrieben sowie bei sonstigen Erzeugern pflanzlicher und tierischer Produkte wird auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für

- private Gartenbaubetriebe,
- sonstige Erzeuger pflanzlicher und tierischer Produkte, sofern sie auf die daraus erzielten Einkünfte nach den geltenden Rechtsvorschriften Einkommensteuer zu entrichten haben.

### § 2

Die Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) gilt auch für die im § 1 genannten Betriebe und sonstigen Erzeuger unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen bzw. Änderungen.

### § 3

(1) Zum Nachweis der pflanzlichen Produktion ist ein Anbauverzeichnis entsprechend Anlage zu führen.

(2) Edelpelztierzüchter haben die vorhandenen Tierbestände zum 3. Juli und 31. Dezember eines jeden Jahres in einer Bestandsliste nachzuweisen.

### § 4

Außer den im § 17 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 aufgeführten Abschreibungssätzen sind folgende anzuwenden:

Gewächshäuser	5 %
Gewächshäuser aus Folie	20 %
Frühbeetkästen	10 %



## § 5

(1) Bei der Bestandsermittlung sind nur Fertigerzeugnisse und Tiere zu erfassen. Als Fertigerzeugnisse gelten auch solche, die innerhalb von 4 Wochen nach Jahreschluß verkaufsfertig werden.

(2) Die Bewertung von Fertigerzeugnissen einschließlich selbst erzeugter, zum Absatz bestimmter Tiere erfolgt zu den staatlichen Erzeugerpreisen entsprechend den geltenden Preisvorschriften. Angeschaffte Tiere sind zu Einkaufspreisen zu bewerten.

(3) Dauerkulturen (Obstanlagen und Spargelanlagen) sind mit den Kosten für das Anlegen im Grundmittelnachweis zu erfassen. Kosten für die Pflege bis zur Ertragsfähigkeit bleiben außer Ansatz. Die bei Nutzung eintretende Wertminderung ist abweichend von dem § 4 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 jährlich mit 10 % in die Kosten zu verrechnen. Die Wertminderung beginnt

- bei Obstkulturen mit dem 6. Jahr,
- bei Spargelanlagen mit dem 3. Jahr

nach Anlegen der Dauerkultur. Andere mehrjährige Kulturarten sind keine Dauerkulturen im Sinne dieser Regelung.

## § 6

Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann festlegen, daß größere private Gartenbaubetriebe zur Qualifizierung der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik die Rechtsvorschriften der Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 731) anzuwenden haben.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 57 und 58 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) sowie § 7 Buchst. g der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik  
Prof. Dr. sc. Donda

Anlage

zu vorstehender Anordnung

## a) Anbauverzeichnis für Gemüse- und Blumenbaubetriebe

Gemüseart Blumenart	Anbaufläche in m <sup>2</sup>														
	Gewächshaus					Frühbeet bzw. unter Folie					Freiland				
	1.1.	1.4.	15.5.	1.7.	1.10.	1.1.	1.4.	15.5.	1.7.	1.10.	1.1.	1.4.	15.5.	1.7.	1.10.

## b) Anbauverzeichnis für Obstbaubetriebe

Obstart* Anzahl der Bäume und Sträucher am 1. Januar	Jung- pflanzungen	Pflanzungen mit zuneh- mender Ertragsfähigkeit	Pflanzungen mit voller Ertragsfähigkeit	Pflanzungen mit ab- nehmender Ertrags- fähigkeit

\* Bei Erdbeeranlagen ist lediglich die Größe in m<sup>2</sup> anzugeben.

**Anordnung  
über die Rechnungsführung und Statistik in den  
Produktionsgenossenschaften werktätiger See-  
und Küstenfischer**

vom 27. Dezember 1971

Zur Einführung der Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG) auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes) gilt für FPG mit den folgenden Ergänzungen.

§ 2

Der Wirtschaftsrat des Bezirkes ist im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, berechtigt, sofern die betrieblichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, FPG von der Einführung der

Materialrechnung

Leistungsrechnung

Kostenrechnung außer Kostenartenrechnung

freizustellen bzw. die schrittweise Einführung einzelner Rechnungen und Nachweisführungen mit den FPG zu vereinbaren.

§ 3

(1) Der Kontenrahmen gemäß Anordnung vom 19. November 1970 über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBI II S. 639) gilt für FPG mit folgenden Ergänzungen:

900 Grundmittelfonds — eigene Mittel

910 Umlaufmittelfonds — eigene Mittel.

Die FPG haben weitere Fonds innerhalb der Kontenuntergruppe 921 und die Gewinnverwendung innerhalb der Kontenuntergruppe 996 nachzuweisen.

(2) Den FPG wird gestattet, ihre Kostenarten nach Gruppen (Zweisteller des Kontenrahmens) zu erfassen und nachzuweisen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. sc. Donda

**Anordnung  
über die Abgrenzung  
der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden**

vom 14. Dezember 1971

Auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI II S. 57) wird zur Abgrenzung der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1

Der Aufsichtsbereich der Bergbehörde Borna erstreckt sich

1. territorial auf den Bezirk Leipzig,
2. auf den Braunkohlenbergbau im Bezirk Leipzig.

§ 2

Der Aufsichtsbereich der Bergbehörde Erfurt erstreckt sich

1. territorial auf die Bezirke Erfurt und Suhl,
2. auf den Kali- und Steinsalzbergbau.

§ 3

Der Aufsichtsbereich der Bergbehörde Halle erstreckt sich

1. territorial auf den Bezirk Halle,
2. auf den Braunkohlenbergbau in den Bezirken Halle und Magdeburg.

§ 4

Der Aufsichtsbereich der Bergbehörde Karl-Marx-Stadt erstreckt sich

1. territorial auf die Bezirke Dresden, Gera und Karl-Marx-Stadt,
2. auf den Erzbergbau der SDAG Wismut sowie den Steinkohlenbergbau.

§ 5

Der Aufsichtsbereich der Bergbehörde Senftenberg erstreckt sich

1. territorial auf die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und die Bezirke Cottbus und Frankfurt (Oder),
2. auf den Braunkohlenbergbau in den Bezirken Cottbus, Dresden und Frankfurt (Oder).

§ 6

Der Aufsichtsbereich der Bergbehörde Staßfurt erstreckt sich

1. territorial auf die Bezirke Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock, Schwerin und den Festlandsockel der Deutschen Demokratischen Republik,
2. auf die Erkundung und Förderung von Erdgas und Erdöl,
3. auf die Erkundung speicherfähiger Gesteine, den Aufschluß und das Betreiben unterirdischer behälterloser Speicher für Gase und Flüssigkeiten,

4. auf übertiefe Bohrungen zur Erforschung des Aufbaus der Erdkruste.

### § 7

(1) Im territorialen Aufsichtsbereich der Bergbehörden erstreckt sich die Zuständigkeit auf

a) die staatliche Bergaufsicht über

1. Kombinate, Betriebe, Anlagen und Arbeiten, die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, für die aber in den §§ 1 bis 6 keine Regelung getroffen ist, wie
  - Kombinate und Betriebe des Erz-, Spat- und Schieferbergbaus mit Ausnahme des Erzbergbaus der SDAG Wismut,
  - Kombinate und Betriebe der Steine- und Erden-Industrie,
  - geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungsarbeiten mit Ausnahme der Untersuchungsarbeiten, die von den Kombinat und Betrieben der SDAG Wismut durchgeführt werden, sowie der Untersuchungsarbeiten gemäß § 6 Ziffern 2 bis 4,

2. Grubenbaue alten Bergbaus,

3. Halden außerhalb des Bergbaus,

b) bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und anderen Maßnahmen in Gebieten stillgelegten Bergbaus,

c) die Mitarbeit in den Stäben für Zivilverteidigung auf Bezirks- und Kreisebene.

(2) Bei der Stilllegung bisher bergbaulich genutzter Anlagen beginnt die Zuständigkeit im territorialen Aufsichtsbereich

a) bei Grubenbauen mit der Übergabe der Grubenbaue an den Nachnutzer oder, wenn keine Nachnutzung gemäß § 2 Abs. 3 der Verwahrungsanordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. II S. 621) stattfindet, nach der Beendigung der endgültigen Verwahrung.

b) bei übertägigen bergbaulichen Anlagen — mit Ausnahme von Bauwerken — nach der Beendigung der endgültigen Wiederurbarmachung gemäß § 13 Abs. 1 der Wiederurbarmachungsanordnung vom 10. April 1970 (GBl. II S. 279).

### § 8

In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Obersten Bergbehörde die bergbehördliche Zuständigkeit für bestimmte Kombinate, Betriebe, Anlagen und Arbeiten abweichend von den §§ 1 bis 7 festlegen.

### § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 15. Februar 1968 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBl. III S. 13) außer Kraft.

Leipzig, den 14. Dezember 1971

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt**

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Anschriften der Bergbehörden

Die Bergbehörden haben folgende Anschriften:

- |                                |                                                   |
|--------------------------------|---------------------------------------------------|
| 1. Bergbehörde Borna           | 72 Borna,<br>Brikettfabrik<br>Witznitz,           |
| 2. Bergbehörde Erfurt          | 501 Erfurt,<br>Heinrich-Mann-<br>Straße 26,       |
| 3. Bergbehörde Halle           | 40 Halle,<br>Ludwig-Wucher-<br>rer-Straße 9,      |
| 4. Bergbehörde Karl-Marx-Stadt | 903 Karl-Marx-<br>Stadt, Zwickauer<br>Straße 403, |
| 5. Bergbehörde Senftenberg     | 784 Senftenberg,<br>Puschkinstraße 2,             |
| 6. Bergbehörde Staßfurt        | 325 Staßfurt,<br>Löbnitzer Weg 2.                 |

### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen teilt mit, daß es im § 3 Abs. 1 Zeile 11 der Anordnung vom 25. November 1971 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1971 (GBl. II S. 663) richtig heißen muß:

„... sind die Zahlungsbelege mit der verkürzten Jahreszahl „71“ als letzter Begriff im variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes zu versehen.“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 695. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817